



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



936,203



HERMES

ZEITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOGIE

1877

UNTER MITWIRKUNG

VON

A. KIRCHHOFF TH. MOMMSEN J. VAHLEN

HERAUSGEBEN

VON

EMIL HÜBNER

SECHZEHNTER BAND

BERLIN

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

1881

805
H55

v.16

I N H A L T.

	Seite
H. VAN HERWERDEN, <i>Homericæ</i>	351
E. STUTZER, Beiträge zur Erklärung und Kritik des Lysias	88
W. DITTENBERGER, sprachliche Kriterien für die Chronologie der platonischen Dialoge	321
M. SCHANZ, zur Stichometrie	309
F. BLASS, Papyrusfragmente im ägyptischen Museum zu Berlin. Nachtrag zu Bd. XV S. 366 ff.	42
E. MAASS, das vaticanische Verzeichniss der Aratcommentatoren	385
C. BELGER, ein neues fragmentum mathematicum Bobiense (mit zwei Facsimiletafeln)	261
C. WACHSMUTH und M. CANTOR, über das neue fragmentum mathematicum Bobiense	637
J. FREUDENTHAL, zu Proklus und dem jüngeren Olympiodor	201
W. DITTENBERGER, kritische Bemerkungen zu griechischen Inschriften	161
H. DROYSEN, der attische Volksbeschluss zu Ehren des Zenon	291
C. ROBERT, der Streit der Götter um Athen	60
F. STENGEL, die Opfer der Hellenen an die Winde	346
E. MAASS, ein angebliches Enniusfragment	380
E. ALBRECHT, wiederholte Verse und Verstheile bei Vergil	393
A. BREYSIG, zu Avienus	122
G. KNAACK, Studien zu Hygin I	585
M. SCHANZ, zu den Quellen des Vegetius	137
G. WISSOWA, <i>analecta Macrobianæ</i>	499
TH. MOMMSEN, <i>Ammians Geographica</i>	602
H. JORDAN, <i>quaestiones orthographicae Latinae IV</i>	47
H. JORDAN, altlateinische Inschrift aus Rom (mit Doppeltafel)	225
TH. MOMMSEN, Inschrift aus Caiatia	495
ein zweites Bruchstück des rubrischen Gesetzes vom J. 705 Roms	24

TH. MOMMSEN, die Remuslegende	1
Schweizer Nachstudien	445
E. HÜBNER, das römische Heer in Britannien	513
zur Bewaffnung der römischen Legionare	302
J. WEBER, Interpolationen der Fastentafel	285

MISCELLEN.

	Seite
H. JORDAN, vorläufige Nachricht über den Vaticanus 915 des Theognis	506
K. J. NEUMANN, Nachtrag zu Band 15 S. 607	159
G. JACOB, zu Isokrates Brief II § 16	153
TH. MOMMSEN, attische Gewichte aus Pompeii	317
M. COHN, zu den Glossen des Papias	316
JOH. SCHMIDT, ein Fehler des Livius	155
H. JORDAN, Faliskisches	510
TH. MOMMSEN, adsertor libertatis	147
die römischen Gardetruppen (Nachtrag zu Bd. 14 S. 25 f.)	643

VERZEICHNISS DER MITARBEITER

(Band I bis XVI).

- E. Albrecht in Berlin 16, 393
C. Aldenhoven fil. in Gotha 5, 150
B. Arnold in München 3, 193
A. von Bamberg in Eberswalde 13, 505
C. Bardt in Elberfeld 7, 14 9, 305
Ch. Belger in Berlin 13, 302 16, 261
R. Bergmann in Brandenburg (†) 2, 136 3, 233
J. Bernays in Bonn (†) 3, 315 316 5, 301 6, 118 9, 127 11, 129 12, 382
F. Blass in Kiel 10, 23 13, 15 381 14, 466 15, 366 16, 42
H. Bonitz in Berlin 2, 307 3, 447 5, 413 7, 102 416
M. Bonnet in Paris 14, 157
J. Brandis in Berlin (†) 2, 259
Th. Braune in Berlin 15, 612
A. Breysig in Erfurt 1, 453 11, 247 12, 152 515 13, 357 15, 180 623 16, 122
H. Buermann in Berlin 10, 347
J. Bywater in Oxford 5, 354 360
M. Cantor in Heidelberg 16, 637
A. Ceriani in Mailand 5, 360
H. Christensen in Husum 9, 196
M. Cohn in Amsterdam 16, 316
J. Conington in Oxford (†) 2, 142
C. Conradt in Stettin 8, 369 10, 101
C. Curtius in Hamburg 4, 174 404 7, 28 113 405
E. Curtius in Berlin 10, 215 385 11, 514 12, 492 14, 129 15, 147
L. Ćwikliński in Lemberg 12, 23
H. Degenkolb in Tübingen 3, 290
H. Dessau in Rom 15, 471
H. Diels in Berlin 12, 421 13, 1 15, 161
W. Dittenberger in Halle 1, 405 2, 285 3, 375 6, 129 281 7, 62 213 9, 385 12, 1 13, 67 388 14, 298 15, 158 225 609 611 16, 161 321
J. Draheim in Berlin 14, 253 15, 238
J. G. Droysen in Berlin 9, 1 11, 459 12, 226 14, 1
H. Droysen in Berlin 12, 385 387 13, 122 566 14, 477 584 15, 361 477 16, 291
A. Eberhard in Braunschweig 8, 91 125 240 11, 434 12, 519
R. Ellis in Oxford 14, 258 15, 425
F. Eyssenhardt in Hamburg 1, 159 2, 319
F. Fischer in Berlin 3, 479
H. Flach in Tübingen 8, 457 9, 114
R. Förster in Kiel 9, 22 365 10, 7 465 12, 207 217 426 500 14, 469 472
M. Fränkel in Berlin 13, 452 561
C. M. Francken in Gröningen 9, 382
J. Freudenberg in Bonn (†) 11, 489

- J. Freudenthal in Breslau 16, 201
 J. Friedlaender in Berlin 7, 47 8, 228
 9, 251 492
 V. Gardthausen in Leipzig 6, 243 7,
 168 453 8, 129 11, 443
 A. Gemoll in Wohlau 6, 113 8, 231
 10, 244 11, 164 15, 247 557
 H. Genthe in Hamburg 6, 214
 K. E. Georges in Gotha 11, 127
 C. E. Geppert in Berlin (†) 7, 249 364
 J. Gildemeister in Bonn 4, 81
 Th. Gleiniger in Berlin 9, 150
 Th. Gomperz in Wien 5, 216 386 11,
 399 507 12, 223 510 511
 O. Gruppe in Berlin 10, 51 11, 235
 15, 624
 F. Gustafsson in Helsingfors 15, 465
 H. Haupt in Würzburg 13, 489 14,
 36 291 431 15, 154 160 230
 M. Haupt in Berlin (†) 1, 21 46 251
 398 2, 1 142 159 214 330 3,
 1 140 174 205 335 4, 27 145
 326 432 5, 21 159 174 313 326
 337 6, 1 257 385 7, 176 294
 369 377 8, 1 177 241
 E. Hedicke in Quedlinburg 6, 156 384
 W. Helbig in Rom 11, 257
 C. Henning in Rio Janeiro 9, 257
 W. Henzen in Rom 2, 37 140 3, 173
 6, 7
 R. Hercher in Berlin (†) 1, 228 263
 280 322 361 366 474 2, 55 64
 95 3, 282 4, 426 5, 281 6,
 55 7, 241 465 488 8, 223 240
 368 9, 109 255 256 11, 223 355
 12, 145 255 306 391 513 13, 303
 M. Hertz in Breslau 5, 474 6, 384
 8, 257 9, 383
 F. K. Hertlein in Wertheim (†) 3, 309
 8, 167 173 9, 360 10, 408 12,
 182 13, 10
 H. van Herwerden in Utrecht 4, 420
 5, 138 7, 72 12, 478 16, 351
 H. Heydemann in Halle 4, 381 7, 109
 11, 124 14, 317
 Th. Heyse in Florenz 1, 262 2, 258 462
 Edw. Lee Hicks in Oxford 4, 346
 E. Hiller in Halle 7, 391 10, 323
 G. Hirschfeld in Königsberg 5, 469 7,
 52 486 8, 350 9, 501 14, 474
 O. Hirschfeld in Wien 3, 230 5, 296
 300 8, 468 9, 93 11, 154 12, 142
 R. Hirzel in Leipzig 8, 127 379 10,
 61 254 256 11, 121 240 13, 46
 14, 354
 A. Höck in Kiel 14, 119
 A. Hofmeister in Rostock 12, 516
 A. Holder in Karlsruhe 12, 501 503
 E. Hübner in Berlin 1, 77 136 337
 345 397 426 437 438 2, 153
 450 456 3, 243 283 316 4, 284
 413 5, 371 8, 234 238 10, 393
 11, 128 12, 257 13, 145 414
 423 427 468 496 14, 307 15,
 49 597 16, 302 513
 J. 6, 250
 G. Jacob in Berlin 16, 153
 V. Jagić in St. Petersburg 15, 235
 Ph. Jaffé in Berlin (†) 5, 158
 Otto Jahn in Bonn (†) 2, 225 418 3,
 175 317
 G. Jacob in Berlin 16, 153
 F. Jonas in Berlin 6, 126
 A. Jordan in Wernigerode 12, 161
 13, 467 14, 262
 H. Jordan in Königsberg 1, 229 2,
 76 407 3, 389 458 459 4, 229
 5, 396 6, 68 196 314 493 7,
 193 261 367 482 8, 75 217 239 9,
 342 416 10, 126 461 11, 122 305
 14, 567 633 634 15, 1 116 524
 530 537 16, 47 225 506 510
 G. Kaibel in Rostock 8, 412 10, 1 193
 11, 370 383 14, 269 15, 449
 H. Keil in Halle 1, 330
 H. Kettner in Dramburg (†) 6, 165
 H. Kiepert in Berlin 9, 139
 A. Kirchhoff in Berlin 1, 1 145 217
 420 2, 161 471 3, 449 4, 421
 5, 48 6, 252 487 8, 184 9, 124
 11, 1 12, 368 13, 139 287 15,
 383
 A. Klügmann in Rom (†) 15, 211
 G. Knaack in Stettin 16, 585
 Th. Kock in Berlin 2, 128 462
 U. Köhler in Athen 1, 312 2, 16 321
 454 3, 156 166 312 4, 132 5,
 1 222 328 6, 92 7, 1 159
 G. Kramer in Halle 10, 375
 P. Krüger in Königsberg 4, 371 5, 146
 S. P. Lampros in Athen 10, 257
 C. A. Lehmann in Berlin 14, 212 451
 621 15, 348 566
 O. Lehmann in Dresden 14, 408
 F. Leo in Kiel 10, 423 15, 306
 R. Lepsius in Berlin 10, 129
 A. Luchs in Erlangen 6, 264 8, 105
 13, 497 14, 141
 O. Lüders in Athen 7, 258 8, 189
 A. Ludwich in Königsberg 12, 273 13,
 335
 W. Luthe in Ruhrort 15, 189
 E. Maafs in Kolberg 15, 616 16,
 380
 385
 H. Matzat in Weilburg 6, 392

- A. Meineke in Berlin (†) 1, 323 421
 2, 174 403 3, 161 164 260 347
 451 4, 56
 W. Meyer in München 15, 614
 A. Michaelis in Strafsburg 12, 513 14,
 481
 Th. Mommsen in Berlin 1, 47 68 128
 161 342 427 460 2, 56 102 145
 156 173 3, 31 167 261 268 298
 302 303 304 429 461 465 467
 4, 1 99 120 295 350 364 371
 377 5, 129 161 228 303 379 6,
 13 82 127 231 323 7, 91 171 299
 366 474 8, 172 198 230 9, 117
 129 267 281 10, 40 383 469 472
 11, 49 12, 88 401 486 13, 90
 106 245 298 305 330 428 515
 559 560 14, 25 65 160 15, 99
 103 244 294 297 300 385 478
 16, 1 24 147 317 445 495 602
 643
 C. von Morawski in Krakau 11, 339
 J. H. Mordtmann in Constantinopel
 13, 373 15, 92 289
 K. Müllenhoff in Berlin 1, 252 318
 3, 439 4, 144 9, 183 12, 272
 B. Müller in Breslau (†) 4, 390 5, 154
 H. Müller in Ilfeld 14, 93
 O. Müller in Berlin 10, 117 119 12,
 300
 A. Nauck in St. Petersburg 10, 124
 12, 393 395 13, 430
 R. Neubauer in Berlin 4, 415 10, 145
 153 11, 139 374 381 382 385
 390 13, 557
 K. J. Neumann in Halle 15, 356 605
 16, 159
 M. Niemeyer in Berlin 14, 447
 B. Niese in Breslau 11, 467 12,
 398 409 513 13, 33 401 14,
 423
 H. Nissen in Strafsburg 1, 147 342
 Th. Nöldeke in Strafsburg 5, 443 10, 163
 H. Nohl in Berlin 9, 241 12, 517
 15, 621
 F. Novati in Pisa 14, 461
 J. Olshausen in Berlin 14, 145 15,
 321 417
 H. Pack in Dortmund 10, 281 11, 179
 G. Parthey in Berlin (†) 4, 134
 J. Partsch in Breslau 9, 292
 H. Peter in Meissen 1, 335
 E. Petersen in Prag 14, 304 15, 475
 E. Rasmus in Brandenburg 12, 320
 A. Reusch in Altkirch im Elsass 15,
 337
 A. Riedenauer in Würzburg 7, 111
 A. Riese in Frankfurt a. M. 12, 143
 C. Robert in Berlin 11, 97 12, 508
 13, 133 14, 313 16, 60
 H. Röhl in Berlin 11, 378 15, 615
 V. Rose in Berlin 1, 367 2, 96 146
 191 465 468 469 4, 141 5, 61
 155 205 354 360 6, 493 8, 18
 224 303 327 9, 119 471
 M. Schanz in Würzburg 10, 171 11,
 104 12, 173 514 14, 156 16,
 137 309
 Th. Schiche in Berlin 10, 380
 H. Schiller in Gießen 3, 305 4, 429
 5, 310 15, 620
 F. Schmidt in Göttingen 8, 478
 J. H. Schmidt in Rostock 6, 383
 Joh. Schmidt in Halle 14, 321 15,
 275 574 16, 155
 W. Schmitz in Cöln 14, 320 480
 R. Schöll in Strafsburg 3, 274 4, 160
 5, 114 476 6, 14 7, 230 11,
 202 219 332 13, 433
 A. Schöne in Paris 9, 254 12, 472
 R. Schöne in Berlin 3, 469 4, 37
 138 140 291 5, 308 6, 125 246
 H. Schrader in Hamburg 14, 231
 Th. Schreiber in Leipzig 10, 305
 R. Schubert in Königsberg 10, 111
 447
 K. P. Schulze in Berlin 13, 50
 O. Seeck in Greifswald 8, 152 9, 217
 10, 251 11, 61 12, 509 14,
 153
 C. Sintenis in Zerbst (†) 1, 69 142
 468 471
 J. Sommerbrodt in Breslau 10, 121
 P. Stengel in Berlin 16, 346
 W. Studemund in Strafsburg 1, 281
 2, 434 8, 232
 E. Stutzer in Barmen 14, 499 15, 22
 16, 88
 L. von Sybel in Marburg 5, 192 7,
 327 9, 248
 Th. Thalheim in Breslau 13, 366 15,
 412
 Ph. Thielmann in Speier 14, 629 15,
 331
 P. Thomas in Gent 14, 316
 H. Tiedke in Berlin 13, 59 266 351
 14, 219 412 15, 41 433
 A. Torstrik in Bremen (†) 9, 425 12,
 512
 M. Treu in Waldenburg i. Schl. 9, 247
 365
 F. Umpfenbach in Mainz 3, 337
 G. F. Unger in Würzburg 14, 77 593
 J. Vahlen in Berlin 10, 253 451 458
 12, 189 253 399 14, 202 15,
 257

VIII

VERZEICHNISS DER MITARBEITER

W. Vischer in Basel (†) 2, 15	161 187 194 318 457 476 15,
H. Voretzsch in Berlin 4, 266	481
C. Wachsmuth in Heidelberg 16, 637	H. Wirz in Zürich 15, 437
W. H. Waddington in Paris 4, 246	G. Wissowa in Breslau 16, 499
J. Weber in Meisenheim 16, 285	E. Wölfflin in München 8, 361 9,
H. Weil in Berlin 7, 380	72 122 253 11, 126 13, 556
N. Wecklein in Bamberg 6, 179 7,	K. Zangemeister in Heidelberg 2, 313
437	469 14, 320 15, 588
U. von Wilamowitz - Möllendorff in	E. Zeller in Berlin 10, 178 11, 84 422
Greifswald 7, 140 8, 431 9, 319	430 15, 137 547
10, 334 11, 118 255 291 498 515	H. Zurborg in Zerbst 10, 203 12, 198
12, 255 326 13, 276 14, 148	13, 141 280 482

DIE REMUSLEGENDE.

Der Zwillingsbruder des Gründers der Stadt Rom ist eine seltsame Bildung. Wie alle Sage Personification ist, so verwandelt sich ihr mit einer gewissen Nothwendigkeit die Gründung in den Gründer; ein Doppelgründer aber für eine als Einheit empfundene Institution ist ein innerer Widerspruch. Doch wird die Regel insofern durch die Ausnahme bestätigt, als des Romulus Doppelgänger nur erscheint um dagewesen zu sein und die Legende sich seiner schleunigst wieder entledigt. Um so mehr ist die Frage berechtigt, auf welchem Wege diese Zweiheitsidee in die Ursprungsgeschichte gelangt ist und ob sie zu dem ältesten Bestand der Erzählung gehört oder aus irgend einem Grunde nachträglich eingefügt worden ist.

Die Masse der Zeugnisse, wenn man den aus dem Alterthum übrig gebliebenen Aeufserungen der Schriftsteller und Dichter über das stadtgründende Zwillingspaar diesen Namen beilegen will, ist bei Schwegler in vollem Umfang zusammengeschichtet und auch einigermaßen gesichtet. Diese Zusammenstellung soll hier nicht wiederholt werden; *de Remo et Romulo* noch einmal zu vernehmen muthet schon an sich dem Leser genug zu. In der That reducirt sich das schriftstellerische Material, welches für die Feststellung der hier zu erwägenden Legende und ihrer Entwicklung von Belang ist, auf einen verhältnissmäfsig geringen Bestand. Noch weniger ist es meine Absicht den quasi-historischen oder mythologischen Erklärungsversuchen der Zwillingsage nachzugehen, wie sie zum Beispiel früher Schwegler und neuerdings in den Beiträgen Rubino versucht haben. Wenn ich nicht irre, sind nirgends weder die Abwandelungen richtig gefasst noch ist der Gedankenkreis, dem die Legende mit ihren Wandelungen entstammt, getroffen worden¹⁾; und wie beim Räthselrathen überhaupt

1) Die Annahme Schweglers, dass die Zweiheit der Laren zu den Zwillingsgründern geführt hat, wird unter allen Umständen abzuweisen sein, da
Hermes XVI.

tritt an die Stelle der Polemik mit Recht der Versuch eine durch sich selbst überzeugende Lösung zu finden.

Dass bereits um die Zeit der Samnitenkriege die Legende von Roms Gründung den Grundzügen nach fertig war und namentlich damals schon Remus neben Romulus stand, ist nicht nur wahrscheinlich, sondern positiv zu erweisen. Oft, und mit vollem Recht, ist dafür geltend gemacht worden, dass im J. 458 d. St. die curulischen Aedilen Cn. und Q. Ogulnius am Lupercal auf dem Palatin das Erzbild der die stadtgründenden Zwillinge säugenden Wölfin aufstellten¹⁾. Ungefähr um dieselbe Zeit, vielleicht noch einige

der politische Begriff des Königs und der sacrale des Lar weit aus einander liegen. Dem König entspricht im Götterkreis der Mars, später der Jupiter; dieser ist nie gedoppelt worden, und die Verdoppelung des Mars knüpft an Romulus und Tatius an, nicht an Romulus und Remus. Wäre aber auch jene Gleichung des Laren- und des Königsbegriffs richtig, so würde die Frage durch diese Antwort nur zurückgeschoben sein; man würde dann abermals fragen müssen, wie die römische Anschauung dazu gelangt ist den göttlichen Repräsentanten des Königthums zu verdoppeln.

1) Liv. 10, 23: *Eodem anno Cn. et Q. Ogulnii aediles curules aliquot feneratoribus diem dixerunt, quorum bonis multatis ex eo quod in publicum redactum est . . . ad ficum ruminalem simulacra infantium conditorum urbis sub uberibus lupae posuerunt.* Dass das Bild am Lupercal stand, sagt Dionysios 1, 79: τὸ δὲ ἄντρον . . . τῷ Παλλαντίῳ προσφροδομημένον δεικνυται κατὰ τὴν ἐπὶ τὸν ἰππόδρομον φέρουσαν ὁδὸν καὶ τέμενός ἐστιν αὐτοῦ πλησίον, ἔνθα εἰκὼν κεῖται τοῦ πάθους λύκαινα παιδίοις θυσι τοὺς μαστοὺς ἐπισχοῦσα χαλκᾶ ποιήματα παλαιᾶς ἐργασίας, und ebenso unterscheidet Plinius h. n. 15, 18, 77 die ehemalige *ficus ruminalis in Lupercali miraculo ex aere iuxta dicato* von dem andern Feigenbaum *in comitio, quae colitur in memoriam eius* (des Baums *in Lupercali*), *tamquam in comitium sponte transisset.* Auch Livius muss an den Palatin gedacht haben da er 1, 4 die Wanne mit den Kindern da aussetzen lässt, *ubi nunc ficus ruminalis est.* Dies ist allerdings insofern incorrect, als die wirkliche *ficus ruminalis* auf dem Comitium stand, wohin sie nach der späteren Fabulirung von ihrem ursprünglichen Platz am Lupercal durch die Wunderthat des Attius Navius versetzt worden war. Aber da füglich bei Gelegenheit des Weihgeschenks seine Quelle jenes Urfeigenbaums gedacht haben kann, so erklärt sich Livius Versehen leicht. Wenn andererseits Fabius die Beziehung der *ficus ruminalis* auf die Zwillingsfabel noch nicht gekannt hat und diese zuerst bei Ennius erscheint (röm. Forsch. 2, 11), so hat vermuthlich eben dieser auch die Verdoppelung des Feigenbaums und das Wunder des Navius aufgebracht und kann im fünften Jahrhundert das Abbild der Wölfin überall nur am Palatin aufgestellt worden sein. Hätte dasselbe auf dem Comitium gestanden, so würde sicher desselben in dieser Verbindung Erwähnung ge-

Decennien früher, ist die campanisch-römische Silbermünze mit der Aufschrift *Romano* geschlagen worden, auf der dieselbe Handlung erscheint¹⁾. Wahrscheinlich dieser Epoche, künstlerisch wie politisch der Blüthezeit Roms, und vielleicht zunächst der Einwirkung des campanischen Hellenismus gehört die Erfindung und Feststellung dieser schönen Gruppe an, welche von da an im Gebiet der Kunst das Symbol der gewaltigen Stadt geblieben ist.

Zu dem gleichen Ergebniss führt die Erwägung derjenigen griechischen Erzählungen über Roms Entstehung, welche nicht aus der römischen Litteratur in die griechische übergegangen sind. So weit darin nur von dem weiblichen oder dem männlichen Eponymus der Stadt, der *Ῥώμη* oder dem *Ῥώμος* berichtet wird, sind diese aus der bloßen Kunde des Stadtnamens von Griechen entwickelten Figuren für die italische Ursprungssage ohne Bedeutung. Für diese kommen nur diejenigen griechischen Erzählungen in Betracht, welche nicht ohne die Einwirkung der einheimischen mündlichen Ueberlieferung entstanden sein können, oder vielmehr nur die eine Erzählung des Syrakusaners Kallias, des Zeitgenossen und Geschichtschreibers des Königs Agathokles von Syrakus († 289 vor Chr., d. St. 465). Auf ihn, bei dem sowohl seiner Heimath nach wie nach dem Gegenstand seiner Schriftstellerei eine gewisse Kunde römischer Dinge nicht befremden kann, gehen die folgenden Angaben zurück:

1. Dionysios 1, 72: *Καλλίας δὲ ὁ τὰς Ἀγαθοκλέους πράξεις ἀναγράψας Ῥώμην τινὰ Τρωάδα τῶν ἀφικνουμένων ἅμα τοῖς ἄλλοις Τρωσὶν εἰς Ἰταλίαν γήμασθαι Λατίνῳ τῷ βασιλεῖ*

schehen sein. — Dass das berühmte Erzbild der Wölfin auf dem Capitol früher am Lateran stand, ist jetzt erwiesen (Stevenson ann. dell' inst. 1877 p. 379 f.); für den Platz des Standbildes der Ogulnier kann damit also überhaupt nicht argumentirt werden, selbst wenn die Identität beider Werke ausgemacht wäre, was sie bekanntlich keineswegs ist.

1) Cohen méd. cons. S. 347 Taf. 44, 18. Es giebt auch einen Sextans mit *Roma* und der gleichen Darstellung (Cohen S. 347 Taf. 71, 8). Beide Münzen sind zuletzt abgebildet und erläutert worden von Klügmann (ann. dell' inst. 1879 S. 42, mon. dell' inst. XI Taf. 3 N. 2. 3), zugleich mit den gleichartigen bildlichen Darstellungen späterer Zeit. Jene Silbermünze kann nicht vor das J. 416 fallen, in welchem die Römer sich in Campanien festsetzten, gehört aber nach Fufs, Gewicht (mein R. M.-W. S. 254) und Aufschrift zu der ältesten römisch-campanischen Prägung und ist wahrscheinlich nicht lange nach jenem Jahr geschlagen.

τῶν Ἀβοριγίνων καὶ γεννῆσαι τρεῖς παῖδας Ῥῶμον καὶ Ῥωμύλον καὶ οἰκίσαντας δὲ πόλιν ἀπὸ τῆς μητρὸς αὐτῆ ἑσθαι τοῦνομα. So (mit Bezeichnung der Lücke) ist die Stelle im Urbinas überliefert (vgl. Ritschl opusc. 1, 533), während die übrigen Handschriften δύο für τρεῖς setzen und καὶ nach Ῥωμύλον nebst der Lückenbezeichnung weglassen; mehr als was im Urb. steht las auch Eusebius nicht, in dessen Auszügen aus Dionysios (wir besitzen sie sowohl in den griechischen Excerpten wie in der armenischen Uebersetzung p. 278 Schöne) diese Worte wiederkehren mit Weglassung von τρεῖς. Vollständig dagegen lag der Text demjenigen vor, aus dem Syncellus (p. 363 Bonn) die betreffende Stelle also wiedergegeben hat: καὶ τεκεῖν αὐτῷ παῖδας τρεῖς Ῥῶμον καὶ Ῥωμύλον καὶ Τηλέγονον, ὃν οἰκῆσαι ἐν ἄλλοις χωρίοις ἐλέγετο. Ῥῶμον δὲ καὶ Ῥωμύλον παῖδας Λατίνου καὶ Ῥώμης τῆς Τρωάδος τὴν πόλιν κτίσαι, wonach Ritschl a. a. O. die Lücke ausgefüllt hat durch die Worte: Τηλέγονον· καὶ τοῦτον μὲν μεταναστῆναι, Ῥῶμον δὲ καὶ Ῥωμύλον ὑπομεῖναι.

2. Festus u. d. W. Romam p. 269: *Caltinus Agathoclis Siculi qui res gestas conscripsit arbitratus e manu Troianorum fugientium Ilio capto cuidam fuisse nomen Latino eumque habuisse coniugem Rhomam, a qua, ut Italia sit potitus, urbem quam condiderit (cond. q. die Hdschr.) Rhomam appellavisse.* Wenn hier Latinus selbst zum Troer gemacht wird, im Widerspruch mit Dionysios, der ihn als König der Aboriginer der troischen Gattin entgegenstellt, so liegt das Versehen ohne Zweifel bei dem römischen Epitomator, dem vermuthlich auch die falsche Benennung des Gewährsmanns zur Last zu legen ist.

3. Festus a. a. O.: *Galitas scribit, cum post obitum Aeneae imperium Italiae pervenisset ad Latinum Telemachi Circaeque filiumisque ex Rhome suscepisset filios Romum Romulumque, urbi conditae in Palatio causam fuisse appellandae potissimum Rhomae [uxorem].* Ohne Zweifel steckt in *Galitas* nicht *Clinias*, wie man wegen eines keinesweges congruenten vergilischen Scholions¹⁾ annimmt, sondern

1) In den Fuldaer Scholien zur Aen. 1, 273 heisst es: *Clinias refert Telemachi filiam Romem nomine Aeneae nuptam fuisse, ex cuius vocabulo Romam appellatam.* Hier ist also die Rhome die Tochter, nicht die Schwiegertochter des Telemachos, die Gattin nicht des Latinus, sondern des Aeneas. *Clinias* kommt weiter nicht vor (Müller fragm. hist. 4, 366). Sollte *Kallias* gemeint sein, so ist seine Erzählung bis zur Unkenntlichkeit entstellt; viel

Callias, und hat Festus Gewährsmann¹⁾, durch die Corruptel des Namens an der ersten Stelle getäuscht, den Bericht des Kallias zweimal angeführt. Die Erzählung stimmt mit den beiden vorhergehenden, so weit die drei sich decken, völlig überein.

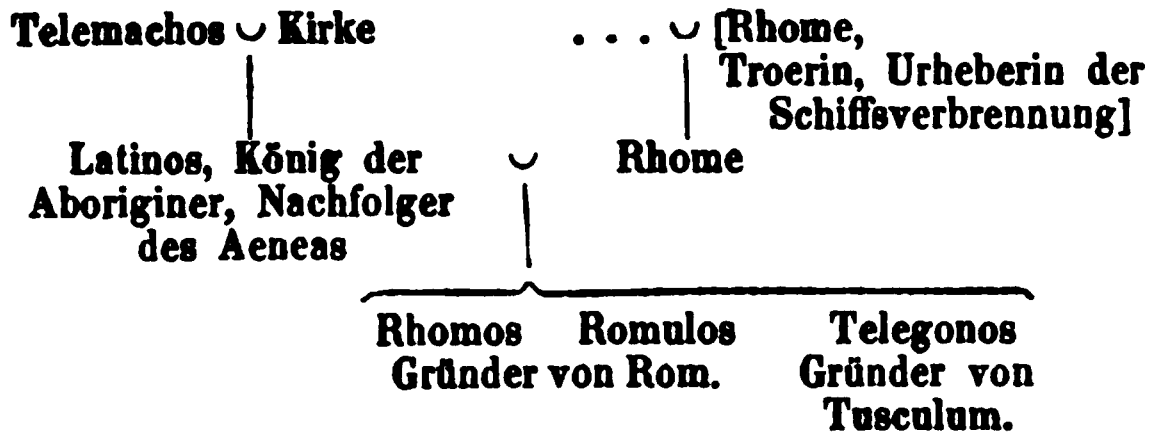
4. Plutarch Rom. 2: *οἱ δὲ Ῥώμην θυγατέρα τῆς Τρωάδος ἐκείνης Λατίνῳ τῷ Τηλεμάχου γαμηθεῖσαν τεκεῖν τὸν Ῥωμύλον*. Bei dem belesenen Plutarch hat die Version des Kallias sicher nicht gefehlt, und sie kann nur in dieser Angabe enthalten sein. Da indess die Rhoma hier nicht selber Troerin ist wie bei Dionysios, sondern die Tochter der gleichnamigen troischen Frau, welche die Troerinnen veranlasst die Schiffe zu verbrennen und also die Männer zur Niederlassung in Latium zwingt, so ist es auch möglich, dass hier eine Uebersetzung der Erzählung des Kallias vorliegt. Die Verdoppelung der Rhoma ist auf jeden Fall nur durch chronologische Erwägungen herbeigeführt, sei es nun, dass diese von Kallias selbst oder in Rectification seiner Erzählung von einem Dritten angestellt worden sind. Ich möchte jener Annahme den Vorzug geben, da ein Schriftsteller dieser Art schwerlich nach dem Grundsatz erzählt hat, dass mythologische Frauen nicht altern²⁾.

wahrscheinlicher aber ist es, dass der Name richtig überliefert ist und hier eine der zahlreichen von der römischen Legende unberührten griechischen Fabulirungen vorliegt.

1) Ohne Zweifel ist dies Varro, welcher dabei wesentlich den Alexander Polyhistor benutzt hat (Maafs de Sibyllarum indicibus p. 34 f.). Diesem wird er das eine Kallias-Citat entnommen haben, das andere einem verschiedenen Gewährsmann.

2) Obwohl es zunächst für diese Untersuchung von keinem besonderen Belang ist, glaube ich doch darauf aufmerksam machen zu müssen, dass in der Epoche vor der Rückwirkung der römischen Schriftstellerei auf die griechische die Kunde von der römischen Ursprungssage ausser bei Kallias nirgends mit Sicherheit nachweisbar ist. Was Lykophron zwanzig bis dreissig Jahre nach dem Tode des Agathokles oder (wenn die schon von dem alten Scholiasten aufgestellte Annahme einer Interpolation zutrifft) ein in diesem Fall gewiss doch relativ alter Nachdichter bringt, enthält neben griechischen Legenden zwei Momente, welche sicher italischer Fabulirung angehören, die Boreigonen (Alex. 1253) und die Zwillinge, hier Söhne des Aeneas (Alex. 1232). — Der nicht viel jüngere Bericht des sogenannten Kephalos von Gergis (Dionys. 1, 49. 72; abweichend Festus p. 266) oder vielmehr des Hegesianax von Troas, welcher im J. 568 als Gesandter des Königs Antiochos von Troas mit den Römern verhandelte, kennt die Zwillinge mit ihren Namen ebenfalls als Söhne des Aeneas, neben zwei andern Askanios und Euryleon; überdies weiss derselbe vom Palatin (Festus a. a. O.). Dazu gehört drittens

Fassen wir die Erzählung des Kallias zusammen, so lässt sie sich im Wesentlichen darstellen in der folgenden Stammtafel:



Hervorgegangen ist sie offenbar aus einer doppelten Quelle. Sie lehnt sich in den Namen Latinos, Rhome und Rhomos sowohl wie in der Anknüpfung an Ilions Fall und die Schiffsverbrennung an die älteren zum Beispiel von Aristoteles mitgetheilten Fabeln griechischen Ursprungs; aber aus der einheimischen Erzählung stammen, wie die Aboriginer, so auch die Zwillinge und die Namensform Romulus. In welcher Weise diese disparaten und zum Theil sich ausschließenden Elemente in einander gearbeitet waren, vermögen wir natürlich nicht zu erkennen; auch kommt für diese Untersuchung es darauf nicht an. Was wir von der Erzählung wissen, giebt, ebenso wie die gleichzeitigen Münzen und Kunstwerke, den positiven Beweis, dass schon um die Mitte des fünften

eine namen- und zeitlos bei Plutarch (Rom. 2) erhaltene Erzählung: hier sind Romulos und Romos Söhne des Aeneas von der Dexithea, der Tochter des Phorbas. — Niemand wird den Beweis antreten wollen, dass diese Erzählungen, die in der unmittelbaren Anknüpfung der Zwillinge an Aeneas auf eine gemeinschaftliche Grundlage hinweisen, die geringen aus der einheimischen Fabel übernommenen Momente gerade aus Kallias geschöpft haben; aber bemerkenswerth bleibt es immer, dass alle diese Momente, einschliesslich des Palatin, wiederkehren bei demjenigen Schriftsteller, welcher allem Anschein nach zuerst, und sicher aus mündlicher Ueberlieferung, Einzelheiten der römischen Legende in seine Version von Roms Entstehung verwebt hat. Wenn irgendwo, dürfen wir hier eine gewisse Vollständigkeit der Ueberlieferung voraussetzen und uns den Schluss gestatten, dass die älteren namhaften Schriftsteller, von denen uns über Roms Anfänge nichts erhalten ist, darüber nichts oder doch nicht abweichend berichtet haben. — Die seltsame Erzählung des *Προμαθίων τις* (bei Plutarch Rom. 2), in welcher mit der Zwillingsfabel die von der Erzeugung des Servius und von dem Gewebe der Penelope zusammengesponnen sind, ist ohne Zweifel ein spätgriechischer mit Benutzung römischer Annalen geschriebener Roman; schon dass der Verfasser einer 'italischen Geschichte' darin von den Königen von Alba und den Zwillingen berichtet, schließt eine frühe Abfassungszeit aus.

Jahrhunderts die Gründungssage auf die Zwillinge gestellt gewesen, dieselbe also mindestens ein Jahrhundert älter ist als die Anfänge der römischen Litteratur im gewöhnlichen Sinne des Wortes.

Dennoch ergibt die nähere Betrachtung der Erzählung, dass dieselbe ursprünglich von Romulus allein berichtet hat und Remus erst nachträglich eingefügt worden ist. Im Großen und Ganzen passt die Legende ebenso gut auf den einen Romulus wie auf das Zwillingspaar; die Ersetzung desselben durch einen einzigen Marssohn würde keines ihrer wesentlichen Momente beschädigen; diejenigen Motive, die den zweiten Bruder voraussetzen, sind geringfügig und lose und, was die Hauptsache ist, weder nach der sacralen noch nach der politischen noch nach der localen Seite hin irgendwie fixirt.

In keiner sacralen Legende wird Remus genannt oder kommt das Zwillingspaar als solches zur Geltung. Denn dass die *Lemuria* (9. 11. 13. Mai) mit seinem Namen in Verbindung gesetzt werden¹⁾, ist keine Legende, sondern etymologischer Einfall eines Philologen, der nach der Ableitung des letztern Wortes suchend darauf verfiel es als entstanden aus *Remuria* mit dem Namen des Remus zu verknüpfen — verkehrt in jeder Weise, denn wäre aus *Lemuria* ein Eigenname gleichsam als Eponymus entwickelt worden, so hätte er *Lemuris* oder *Lemur* lauten müssen; und das Gespensterfest steht zu der Katastrophe des Remus nicht in der geringsten Beziehung, so wenig wie jene 'geflickten Halbnaturen' in irgend einem Zug an den Bruder des Romulus erinnern. Was ein der Remussage entsprechendes Fest etwa sein könnte, eine Todtensühne, eine die Heiligkeit der Mauern symbolisirende Feier, davon meldet die Ueberlieferung nichts, und hier ist ihr Schweigen entscheidend.

Ebenso begegnet auf dem staatsrechtlichen Gebiet nirgends eine Anknüpfung an die Zwillingegründer. Uralte politische Doppelbildungen gab es genug, auch solche, auf welche die Zwillinge passend hätten bezogen werden können, wie zum Beispiel die *Tities*, *Ramnes*, *Luceres priores* und *posteriores*; nie aber erscheint in solcher Verbindung der Name des Remus. Es sieht ganz so aus,

1) Ovidius fast. 5, 479: *Romulus obsequitur lucemque Remuria dicit.* Porphyrio zu Horaz ep. 2, 2, 209: *putant lemures dictos esse quasi remulos a Remo, cuius occisi umbras frater Romulus cum placare vellet, Remuria instituit quasi parentalia.*

als habe die conventionelle Geschichte, welche für all diese uralten Ordnungen die legendarische Erklärung gab, abgeschlossen vorgelegen, als Remus in den Sagenkreis eintrat.

Besonders auffallend ist es, dass die legendarische Topographie Romulus Höhle, Romulus Haus¹⁾, Romulus Lanze zu zeigen vermag, aber von dem Bruder auch gar nichts weiß, abgesehen wiederum von gewissen nicht legendarischen, sondern philologisirenden Combinationen. So wird der *mons Cermalus* bekanntlich von Varro²⁾ als 'Bruderberg' erklärt; aber die gewaltsame Verkoppelung dieser beiden Wörter entstammt wieder dem etymologischen Prokrustesbett. Sie kann erst in Umlauf gekommen sein, als die Legende längst feststand; keineswegs ist aus dem Namen die Legende erwachsen, sondern vielmehr aus der Legende die widernatürliche Namensdeutung. — Nicht anders steht es mit der weiterhin zu erörternden Remuria, dem Grabe des Remus; die etymologische Anknüpfung an den Namen Remus ist ganz gleicher Art wie die des Cermalus an *germanus*. Dagegen haftet die Erzählung von Remus Ende, so viel wir wissen, an keinem bestimmten Punkt der palatinischen Stadtmauer, wie es doch zu erwarten war, wenn sie von der alten anschaulichen Erzählung ein integrierender Theil ist.

Wenn wir nun dazu übergehen, die Remusfabel in ihrer Entwicklung darzulegen, so kann dies nur in der Weise geschehen, dass die Romuluslegende vorausgesetzt wird und nur diejenigen Momente eine besondere Erörterung finden, welche dem zweiten Zwilling eigen sind.

Den Namen *Rēmus* durch rationelle Ablautung aus *Rōma* und *Rōmulus* zu erklären ist ebenso unmöglich als ihn von diesen Worten zu trennen. Wenn die Griechen in der Regel³⁾ und ebenso

1) Natürlich ist die *casa Romuli* auch das Heim des Remus, so lange dieser lebt: *qua gradibus domus ista Remi*, sagt Properz 5, 1, 9, *se sustulit, olim unus erat fratrum maxima regna focus*. Aber ein eignes Heim giebt ihm keine Legende, und die Benennung ist, abgesehen von willkürlicher Dichtervariation, durchaus *casa Romuli*.

2) de l. Lat. 5, 54, wovon Plutarch Rom. 3 abhängig ist. Becker Top. S. 417. Die Form *Germalus* hat nie existirt.

3) *Ῥέμος* bei griechischen Schriftstellern, zum Beispiel bei Strabon 5, 3, 2 p. 229. 230 (wo allerdings die Lesung schwankt) und bei dem Dichter Butas (bei Plutarch Rom. 21), darf als Indicium einer lateinischen Quelle betrachtet werden.

die griechisch schreibenden Römer, wie namentlich Fabius Pictor, dafür *Ῥώμος* setzen, so beruht dies ohne Zweifel auf dem Vorgang der älteren Hellenen, die diese oder die entsprechende weibliche Namensform aus dem Stadtnamen entwickelten; es kann also diese Form zur Erklärung der lateinischen nicht herangezogen werden. Ist aber zu der Erzählung vom Romulus die Verdoppelung des Gründers erst später hinzugetreten, so ist es begreiflich, dass man den zweiten Namen durch eine einfache, aber unorganische Differenzierung des Hauptnamens gewann¹⁾. Dass man nicht *Remulus*, sondern *Remus* bildete, erklärt sich ebenfalls daraus, dass die Bildung *Romulus*, wie *Caeculus*, *Faustulus*, *Proculus*, *Siculus* (neben *Sicanus*), *Rutulus*, *patulus* einer Epoche angehört, wo das Suffix die hypokoristische Bedeutung noch nicht hatte, die Bildung *Remus* dagegen in die Zeit fällt, wo die Diminutivendung in ihrer späteren Geltung bereits bestand.

Die Legende, wie sie bis auf die Wiedereinsetzung des Numitor als König von Alba verläuft, enthält keinen wesentlichen Zug, durch den die Brüder geschieden würden; bemerkenswerth ist nur, dass von der Erstgeburt nirgends die Rede ist, wie denn auch in der besseren Zeit die Folge *Remus et Romulus*²⁾ wenigstens ebenso häufig gefunden wird wie die den Späteren und uns geläufige. Nur dass Remus von den Hirten des Amulius gefangen wird und Romulus dann ihn befreit und den falschen König tödtet, wie schon Fabius den Hergang erzählte, ist eine alte pragmatistische Vordeutung auf den weiteren Verlauf. Gegenüber treten sich die Brüder erst bei der Stadtgründung.

Zur Entscheidung stand nicht die Frage, wo die Stadt ge-

1) Denkbar ist es auch, dass der *ager Remurinus* wegen des Anklingens auf den Stadtnamen zu dieser Namenbildung die Veranlassung gegeben hat, das heißt, dass die für spätere Zeit nachweisbare Verknüpfung jener Oertlichkeit mit der Remuslegende so alt ist wie diese selbst. Aber die Form der Namenbildung ist dieser Annahme eben so wenig günstig wie das geringe Hervortreten jener Oertlichkeit in der Erzählung.

2) So im Sprichwort: *ut aiunt de Remo et Romulo* bei Cicero de leg. 1, 3, 9; bei Hemina in der S. 10 angeführten Stelle; bei Varro (Festus ep. p. 271 v. *ruminalem*); in den pränestinischen Fasten zum 23. Dec.; bei Diodor fr. 8, 3. 4. Donatus zu Terenz Adelph. 4, 1, 21: *falsum est quod dicitur intervenisse lupam Naevianae fabulae alimonio Remi et Romuli, dum in theatro ageretur*. Die entgegengesetzte Folge bei Cicero de div. 2, 20, 45. c. 38, 80; Varro de l. L. 5, 54; Strabon 5, 3, 2 p. 227.

gründet werden sollte; von einer Wahl des Orts weiß die alte Legende nichts, sondern die Stadtgründung auf dem Palatin versteht sich für sie von selbst. Dafür zeugt die Haltung der Vorgeschichte: hier war die heilige Höhle, in der die Wölfin die Zwillinge säugte, die eigentliche Geburtsstätte Roms; hier hatten nach Fabius Erzählung die Brüder die Heerden ihres Ahnen geweidet, während die feindlichen Hirten den Aventin inne hatten. Wenn die Sage in ihrer ursprünglichen Gestalt die Stadt des Remus anderswohin legen wollte, als wo nachher die Stadt des Romulus lag, so hätte sie dafür irgend eine Anknüpfung geboten; aber sie stellt vielmehr in Hinsicht der Oertlichkeit die Zwillinge schlechthin gleich.

So wenig wie von einer Wahl des Ortes weiß die Legende von einer Wahl des Herrschers. Dass die Söhne des Mars von Rechtswegen die Könige der Gemeinde sind, steht ihr von vorn herein ebenso fest, wie dass die Herrschaft nur von einem von ihnen ausgeübt werden kann. Nur darüber streiten die Brüder, wer die Stadt gründen und ihr von sich den Namen geben soll. So stellt Ennius den Hergang dar in dem berühmten Fragment. *Cupientes regni* holen die Brüder die Auspicien ein; es handelt sich darum, *utri magni victoria sit data regni: omnibus cura viris, uter esset induperator*; und ferner: *certabant urbem Romam Remoramne vocarent*. Ebenso lässt Hemina in der gleich zu erwähnenden Stelle die Brüder die Entscheidung finden *de regno*. Auch bei Livius beschließen dieselben die Stadt zu gründen *in iis locis ubi expositi ubique educati erant*, das heißt auf dem Palatin, und die Götter werden, ganz wie bei Ennius, nur darüber gefragt, *qui nomen novae urbi daret, qui conditam imperio regeret*. Noch nach Ovidius¹⁾ wird nur gestritten, *moenia ponat uter*.

Um diesen Streit der Brüder richtig aufzufassen, wird es vor allen Dingen erforderlich sein, die staatsrechtlichen Normen zu finden, nach welchen die Frage zu entscheiden war. Diese Norm giebt kurz und bündig der älteste hiefür uns vorliegende annalistische Bericht, der des Cassius Hemina (fr. 11 Peter) aus dem Anfang des 7. Jahrh. d. St. Wem die Ausübung der Herrschaft zukommen soll, darüber haben die Brüder sich mit einander zu vertragen: *pastorum vulgus sine contentione consentiendo praefecerunt aequaliter*

1) fast. 4, 812.

imperio Remum et Romulum, ita ut de regno pararent (Hdschr. *parent*) *inter se*, wo die Hinweisung auf die einträchtige und formlose Bestellung¹⁾ offenbar den Zweck hat die hier nicht passende formale Volkswahl auszuschliessen. Dass den beiden gleich Berechtigten das Vergleichen anheimgegeben wird, entspricht durchaus dem Grundgedanken der römischen Magistratur, die nur durch sich selbst gebunden werden kann und bei der alle gleichberechtigten Ansprüche nicht etwa durch Eingreifen des Volks oder des Senats ausgeglichen werden, sondern entweder durch Uebereinkommen der Beteiligten ihre Lösung finden oder als sich einander aufhebend nicht zur Geltung kommen. Bei den späteren Schriftstellern tritt dieses staatsrechtliche Moment zurück, wenn sie auch nicht gerade sich damit in Widerspruch setzen²⁾.

Mit dieser Auffassung der Rechtslage stimmt auch die republikanische Praxis, so weit diese hier zur Vergleichung herangezogen werden kann. Die Frage, welcher von mehreren Herrschern die höchste Gewalt auszuüben hat, wirft das Staatsrecht der Republik in derjenigen Form auf, dass erwogen wird, welchem der beiden Consuln es zukommt zuerst die Fasces zu nehmen. Allem Anschein nach gab es dafür eine rechtlich zwingende Regel nicht, sondern hatten die Collegen sich unter einander darüber zu vereinbaren; thatsächlich entschied das Alter, so dass der Jüngere dem Aelteren 'freiwillig' die Vorhand liefs³⁾. Gewiss haben die alten Annalisten, die das *inter se parare* der Königsbrüder forderten, eben diesen Vorgang im Sinn; nicht ohne Grund brauchen sie den für die derartige Uebereinkunft der Oberbeamten technisch feststehenden Ausdruck. Ja wir begegnen hier zuerst dem Moment, wobei die Figur des Remus für die Erzählung schlechthin unentbehrlich ist und dessen

1) Dafür ist *consentire* technisch, wie namentlich der berühmte *consensus universorum* im ancyranischen Monument 6, 14 lehrt (vgl. Staatsrecht 1, 671. 2, 814). Ebenso tritt in einem pisanischen Decret (Orelli 643) in Ermangelung eines förmlichen Gemeindebeschlusses der *consensus omnium ordinum* ein, und wo sonst in den Inschriften der *consensus civium* (so in der *laudatio* der Murdia Z. 17 Orelli 4860) oder *plebis* erscheint, handelt es sich immer um die 'öffentliche Meinung' im Gegensatz zu dem formalen Beschluss.

2) Nur Dionysios 1, 85 lässt die Brüder sich in die Mannschaften theilen.

3) Denn das besagen die Worte Ciceros (de re p. 2, 31, 55), dass bei Einführung des Wechsels der Fasces der jüngere Consul Poplicola *suos ad* (*Sp. Lucretium*), *quod erat maior natu, lictores transire iussit*. Das Weitere s. Staatsrecht 1, 39.

wegen also aller Wahrscheinlichkeit nach diese Gestalt in der Erzählung eingefügt worden ist. Dieses Moment aber passt nicht für die Monarchie, sondern nur für die Zueiherrschaft des römischen Freistaats *post reges exactos*. Die Frage, welche erst praktisch wurde, als es zwei Beamte *regio imperio* gab, wurde theoretisch in die Entwicklung des *regium imperium* selbst hineingezogen und dadurch verschärft, dass die Erzählung den beiden gleichberechtigten Herrschern auch gleiches Alter gab, so dass vom freiwilligen Rücktritt des Jüngeren keine Rede sein konnte; und eben darum hütete man sich auch wohl die Erstgeburt irgendwie hervorzuheben¹⁾.

So weit erscheint die Legende durchsichtig und verständlich. Aber sehr auffallend ist es, dass die Entscheidung gefunden wird im Wege der Auspication, in einer ganz abnormen, ja dem Wesen dieser Institution widersprechenden Weise. Durch die Auspication rathen die Götter zu oder ab; der neue Beamte fragt in dieser Form, ob er sein Amt führen soll oder abdanken; der Gott sagt Ja oder sagt Nein. Nie geht eine solche Frage auf die Auswahl einer von mehreren Personen oder eines von mehreren Vorschlägen; für dergleichen Antworten reichte die Zeichensprache der Vögel nicht aus und wo sie nothwendig wurden, griff man zum Loose. Dies sollte man vielmehr hier erwarten; denn wenn auch in Betreff

1) Dieser Umstand legt besonders deutlich dar, dass diese Erzählung, wie alle besseren römischen Legenden, ihre Erfindung oder doch ihre Ausgestaltung durch juristische Allegorie erhalten hat. Gesetzt die Zwillinge wären in die Ursprungssage durch gewöhnliche Fabulirung gekommen, etwa um die Aussetzung und die Wiederfindung dramatischer zu coloriren, oder auch, was sich eher hören liefse, um einen Träger für die Erzählung vom Mauersprung zu gewinnen, so war, wenn der Dichter dann zur Bestellung des Königs kam und nur einen König hinstellen wollte, dies auf dem einfachen Wege zu erreichen, dass das Recht der Erstgeburt betont und danach das Anrecht dem erstgeborenen Zwilling zugeschieden ward. Hier ist es mit Händen zu greifen, dass die Schwierigkeiten, welche das Vorhandensein zweier gleich berechtigter Anwärter der Herrschaft mit sich führte, von dem Urheber der Erzählung nicht zufällig übernommen worden sind, sondern er mit Bedacht die Doppelauspication herbeigeführt hat. Allerdings kam ihm dabei zu Statten, dass die *reverentia aetatis*, auf welcher ursprünglich der consularische Wechsel beruhte, nicht einen bloß formellen, sondern einen fühlbaren Altersunterschied fordert, und, wenn ein analoger Fall unter dem consularischen Regiment eintrat, so lange die maßgebenden Momente noch lebendig wirkten, wahrscheinlich auch ein Götterspruch die Entscheidung gegeben haben würde.

des Vortritts beim Consulat des Looses nicht ausdrücklich gedacht wird, so tritt dies doch in allen sonst vergleichbaren Fällen ohne Ausnahme ein¹⁾.

Es würde eine Ausrede sein, wenn man das Eintreten der Auspication erklären wollte durch die besondere Wichtigkeit des Acts; das Loos ist auch Götterspruch und die Grenzen beider Erkundungsformen des Götterwillens sind nicht die des ordentlichen und des Bagatellverfahrens. Der Grund liegt vielmehr darin, dass die Auspication an dieser Stelle sich in der Legende fand, bevor die Zwillinge in dieselbe eingeführt wurden, und dass man die den Auspicien an sich zukommende Bedeutung durch ihre Beziehung auf die Zwillinge denaturirt hat.

Es kann nicht in Zweifel gezogen werden und wird überdies durch hiefür schlechthin entscheidende Zeugnisse aus der Auguraldisciplin²⁾ bestätigt, dass die Auspication, um welche es sich hier handelt, nicht etwa eine folgende *de urbe condenda* vorbereitet, sondern selbst diejenige ist, die der Stadtgründung voranzugehen hat. Das *auspicium*, wodurch nach Ennius³⁾ dem Romulus 'Sitz

1) Es gilt dies sowohl von einer Reihe wichtiger Amtshandlungen wie von der späteren Vertheilung der *provinciae*: wenn die Consuln sich nicht vergleichen, so entscheidet das Loos; und es ist nicht abzusehen, warum in Betreff des Wechsels der Fasces nicht ebenso hätte verfahren werden können und die Consuln, wenn sie es vorzogen oder wenn sie zufällig am gleichen Tag geboren waren, nicht zum Loose hätten greifen dürfen. — Eine ganz andere Frage ist es, ob sie gezwungen werden konnten zu loosen; diese wird *summo iure* zu verneinen sein, da der höchste Beamte überall nicht genöthigt werden kann seinem Recht zu entsagen und die Unterwerfung unter das Loos eventuell eine solche Entsagung einschließt. Rechtlich ging der Zwang nur so weit, dass der Beamte, der sich in einem solchen Fall zu loosen weigerte, die Ausübung seines Beamtenrechts sowohl sich wie seinem Collegen unmöglich machte. Aber darauf kommt es hier nicht an; denn von der Unterwerfung unter die Auspicien gilt genau dasselbe wie von der unter das Loos; auch sie ist ein *inter se parare*. Es muss also ein anderes Moment gewesen sein, welches in diesem Fall die Substitution der Auspication für die Sortition herbeigeführt hat.

2) Messalla Augur bei Gellius 13, 14, 5: *quod in (Aventino) monte (Remus) urbis condendae gratia auspicaverit*. Ein anderer Augur bei Varro (Censorinus 17, 15): *si ita esset ut traderent historici de Romuli urbis condendae auguriis ac XII vulturis, quoniam CXX annos incolumis praeterisset populus Romanus, ad mille et ducentos perventurum*.

3) *Conspicit . . . Romulus . . . auspicio regni stabilita scamna solumque*. *Scamna* wird hier in der Bedeutung stehen, die es bei den Mensoren hat.

und Boden der Herrschaft begründet wird', ist eben das *augustum augurium* desselben Dichters, *quo incluta condita Roma est*. Allem Anschein nach schloss in der älteren Erzählung der Gründungsact mit der Pflugschaar unmittelbar an jene Auspication an. Aber dadurch wird allerdings in den Auspicationsact ein innerer Widerspruch hineingelegt. Schon der Doppelzweck ist genau genommen ein Widersinn. Man kann die Götter fragen, ob die Stadt so, wie man es im Sinn hat, angelegt werden soll oder nicht; man kann sie fragen, ob dieser oder jener Herrscher sein soll; aber es sind dies zwei Fragen, auf die éine Antwort nicht gegeben werden kann, selbst wenn man absieht von der oben gegebenen Ausführung, dass für jede dieser Fragen eine verschiedene Form vorgeschrieben ist. — Weiter aber ist die Auspication für die Stadtgründung mit der Doppelbeobachtung der künftigen Gründer formell unvereinbar. Wenn irgend ein Auspicationsact, so ist dieser örtlich gebunden; die Götter werden an der bestimmten Gründungsstätte selbst gefragt, ob sie die Gründung, das ist die Abgrenzung der künftigen *auspicia urbana*, so wie sie beabsichtigt wird, gutheissen, und Auspications- und Gründungsplatz fallen zusammen. Wenn mehrere Gründer am selben Ort zur selben Zeit beobachten, wie können ihnen da verschiedene Zeichen zu Theil werden? und wenn sie an verschiedenem Ort beobachten, wie kann dann der Gründungsort der gleiche sein? Wohin wir uns wenden, es giebt keinen andern Ausweg aus diesen Widersprüchen als die Annahme, dass die ursprüngliche Legende die an der Gründungsstätte für die Gründung angestellten Auspicien berichtete, durch das Einschleichen der Zwillinge aber die Götterbefragung um die Wahl der Person und die ursprüngliche um die Billigung des Ortes in einander flossen und jene einfache Erzählung theils dadurch entstellt ward, dass die Vögelzeichen die ihnen nicht zukommende Function der Feststellung des Vorrangs unter den Collegen überkamen, theils dadurch, dass die doppelten gleichzeitig eingeholten und verschieden ausfallenden Auspicien einen doppelten Auspicationsort anzusetzen nöthigten, der mit den Gründungsauspicien sich nicht vertrug.

Vollzogen hat sich diese Verwirrung: in der älteren Fassung der Erzählung, wie sie namentlich Ennius und Livius geben, werden für die auf dem Palatin zu gründende Stadt die Auspicien von dem einen Bruder auf dem Palatin, von dem andern auf dem

Aventin eingeholt; was allerdings bei beiden, und bei dem älteren Gewährsmann gewiss mit bestimmter Absicht, dadurch verschleiert wird, dass sie den zweiten Gegenstand dieser Auspicien, das *regnum* ausschliesslich hervorheben und sich enthalten sie ausdrücklich als Gründungsauspicien zu bezeichnen¹⁾. Dabei war die Hauptsache die Verdoppelung des Auspicienorts; welchen zweiten man wählte, war ziemlich einerlei. Wenn indess dem palatinischen Auspicium ein anderes örtlich davon verschiedenes gegenüber gestellt werden sollte, so lag dafür keine Oertlichkeit näher als der aventinische Berg, wobei auch wohl die schon von Naevius betonte Herleitung des Namens *ab avibus* mitgewirkt hat²⁾; und es ist diese Erzählung vielleicht ziemlich früh insofern localisirt worden, als der 'Felsen' auf der Spitze des Aventin als der zweite Auspicationsplatz gewiesen ward³⁾. Was die Vertheilung der Plätze anlangt, so weist Ennius den Romulus nach dem Aventin, den Remus also ohne Zweifel nach dem Palatin; wobei vielleicht die Legende eingewirkt hat, dass Romulus, nachdem ihm im Auspicienkampf der Sieg geworden war, seine Lanze vom Aventin nach dem Palatin hinüberschleudert, wo sie dann zum Baum erwuchs, und also von seinem neuen Reiche Besitz ergriff⁴⁾. Der Augur Messalla (Consul 701)⁵⁾ dagegen und von da an wer sonst dieses Vorgangs gedenkt,

1) Folgeweise liegt freilich auch dies in Ennius eben angeführten Worten; wären Auspicien *de urbe condenda* nachgefolgt, so durfte er hier nicht reden von den *regni stabilita scamna solumque*.

2) Varro de l. lat. 5, 43: *Aventinum . . . Naevius (dicit) ab avibus, quod eo se ab Tiberi ferrent aves*. An sich spielt der Aventin in den Auspicien keine hervorragende Rolle; vielmehr bezeichnet die Auguraldisciplin ihn als ungeeignet für die Auspicien (vgl. A. 5).

3) Die Verknüpfung des *saxum* auf dem Aventin (Becker Topogr. S. 454) mit Remus spricht zuerst Ovidius aus (fast. 5, 151); doch mag sie viel älter sein. Wäre die Bezeichnung *saxum sacrum* als Ortsname nachweisbar, so würde dies bestimmt behauptet werden können; allein diese beruht nur auf einer Interpolation bei Cicero de domo 53, 136, wo die maßgebenden Handschriften alle *sub saxo* geben, nicht *sub saxo sacro*.

4) Servius zur Aen. 3, 46: *Romulus captato augurio hastam de Aventino monte in Palatinum iecit, quae fixa fronduit*. Den Speerwurf kennen auch Plutarch Rom. 20 und Spätere (Arnobius 4, 3; Lactantius zum Ovid p. 894 Stav.: *persequens aprum fugientem*), aber als Waidmannsstück, losgelöst aus der Verbindung mit dem Augurium.

5) Bei Gellius 13, 14, 5. 6 untersucht er, wesshalb der Aventin vom *Pomerium* ausgeschlossen sei: *ipse unam (causam) probat, quod in eo monte*

kehren die Standorte um; es mag dies früh vorgezogen worden sein, da man dabei wenigstens die erfolgreichen Gründungsauspicien an den Gründungsort selbst brachte, obwohl in der Sache damit genau genommen nicht viel gewonnen war. Darauf beruht der *Remus Aventinus* des Propertius und überhaupt die in der augustischen Zeit und später geläufige Verknüpfung des Remus mit dem aventinischen Berge¹⁾.

Unter dem Eindruck der Incongruenz der Gründungsauspicien, sei es des einen oder des anderen Bruders, an einem andern als dem zur Gründung ausersehenen Orte, hat dann die spätere Annalistik zu dem zweiten Auspicienort einen zweiten Gründungs-ort, die Remuria in die Legende eingeführt. Ob die *Rēmōra* des Ennius, nach ihm die Benennung, die der unterliegende Bruder der palatinischen Stadt gegeben haben würde, falls er obgesiegt hätte, mit der nicht palatinischen *Rēmūria* der Späteren zusammengebracht werden darf, ist sprachlich wie sachlich zweifelhaft²⁾. Aber wenn wir jenen Namen nach der Anleitung des Dichters selbst als individuelle poetische Fiction bei Seite lassen dürfen, so

Remus urbis condendae gratia auspicaverit avesque irritas habuerit superatusque in auspicio a Romulo sit: 'idcirco', inquit, 'omnes qui pomerium protulerunt montem istum excluserunt quasi avibus obscenis ominosum'. Von da an, und vielleicht auf seine Autorität hin, steht der Aventin fest als der Ort der Auspicien des Remus (die Stellen gesammelt bei Schwegler 1, 387 A. 4). Ovidius fast. 4, 815 scheint freilich mit Ennius zu stimmen; aber nach der Parallelstelle 5, 150 kann doch auch in jener nur eine Nachlässigkeit des Ausdrucks angenommen werden.

1) Bei dieser Sachlage ist es in der That schwer begreiflich, wie so viele Neuere, zuletzt noch Rubino (Beiträge S. 212) in der Behandlung dieser Legende von der Verknüpfung des Remus mit dem Aventin, ja von der allerjüngsten Erfindung, der aventinischen Remuria ausgehen konnten.

2) Dagegen spricht namentlich die verschiedene Quantität; die Länge des *u* in *Remuria* bezeugt Ovid. fast. 5, 479; die griechische Schreibung schwankt zwischen ω , ou , o . Allerdings ist nicht zu übersehen, worauf Wilamowitz mich aufmerksam macht, dass *Rēmūria* nicht in den Hexameter geht und *Rēmūria* wie *Rēmōra* beide aus der metrischen Zwangslage hervorgegangen sein können. In der That befremdet es, dass Ennius den hypothetischen Namen mit dieser Endung gebildet hat; man könnte sogar sich versucht fühlen bei ihm *Remona* herzustellen (vgl. S. 17 A. 6). Die Verknüpfung mit den *aves rēmōres* (ohne Zweifel von *remorari*) findet sich bei den Alten nicht; die Ableitung des Namens Remus von *remorari* findet sich (origo gentis Rom. c. 21: *Remus a tarditate, quippe talis naturae homines ab antiquis remores dicti*), hat aber in der Legende selbst keinen Anhalt.

gilt das Gleiche nicht von der Göttin *Remureina* und dem *ager Remurinus*. Von jener fand sich auf dem Palatin eine Colonnade von Peperin, die nichts als ihren Namen im Dativ nennt¹⁾, zugleich mit den gleichartigen und gewifs gleichzeitigen Inschriften des *Marspiter*²⁾ und des Aequiculerkönigs Fertor Resius³⁾, auf den das Fetialenrecht zurückgeführt wird; alle sind sie wahrscheinlich nicht archaisch, sondern archaisirend, etwa aus claudischer Zeit, dennoch aber fordert dieser Göttername irgend eine Anlehnung an die Realität, und es fehlt auch an einer solchen nicht. In durchaus unverdächtiger Weise wird berichtet, dass es in der Nähe von Rom einen *ager Remurinus* gegeben hat⁴⁾ oder, was dasselbe ist, dass ein Hügel an der Tiber etwa eine deutsche Meile von Rom den Namen *Remuria* geführt habe⁵⁾. Damit mag denn der Göttername *Remurina* zusammenhängen, wie die *diva Palatua* mit dem Palatin. Sprachlich gingen der *Remus* und die *Remuria* sich ohne Zweifel so wenig an wie *Cermalus* und *germanus*; zur Beschwichtigung wohl begründeter grammatischer Bedenken scheint es ersonnen zu sein, dass die *Remuria* ursprünglich *Remona* geheissen habe⁶⁾, ähnlich wie die *ficus ruminalis*, um in die Romuluslegende zu passen, einstmals den Namen *ficus Romularis* geführt haben muss. Aber die Verknüpfung der

1) *Remureine*. C. I. L. I 810 = VI 566.

2) C. I. L. I 809 = VI 487.

3) C. I. L. I p. 564 = VI 1302.

4) Festus ep. p. 276: *Remurinus ager dictus, quia possessus est a Remo et habitatio Remi Remona (Remu... der vollständige Text): sed et locus in summo Aventino Remoria dictus, ubi Remus de urbe condenda fuerat auspicatus*. Deutlich werden hier zwei Oertlichkeiten unterschieden, und dass die erstere nicht in der Stadt lag, zeigt die Bezeichnung *ager*.

5) Dionys. 1, 85: ἔστι δὲ τὸ χωρίον (Ρεμορία) ἐπιτήδειον ὑποδέξασθαι πάλιν λόφος οὐ πρόσω τοῦ Τεβέριος κείμενος, ἀπέχων τῆς Ρώμης ἀμφὶ τοὺς τριακοντα σταδίους. Stephanus Byz. s. v.: Ρεμουρία πόλις πλησίον Ρώμης τὸ ἐθνικὸν Ρεμουριάτης καὶ Ρεμουριανός, ohne Zweifel aus Dionysios. Schrift de orig. gentis Rom. 23: cum . . . Remus (locum designaret) in . . . colle qui aberat a Palatio milibus V eundemque locum ex suo nomine Remuriam appellaret.

6) Festus a. a. O. Plutarch Rom. 9: Ρῶμος δὲ χωρίον τι τοῦ Ἀβεντίνου καρτερόν, ὃ δι' ἐκεῖνον μὲν ὠνομάσθη Ρεμώνιον, νῦν δὲ Ρεμώριον καλεῖται. Die Aenderung des überlieferten ῥιγνάριον in ῥεμώριον wird dadurch sicher gestellt, dass Plutarch c. 11 den Romus bestattet werden lässt ἐν τῇ Ρεμωρίᾳ. Von der Uebertragung nach dem Aventin wird sogleich die Rede sein.

beiden Namen lag nahe genug und ist wohl ziemlich früh gangbar geworden, obwohl wir sie erst für die augustische Zeit belegen können; damals und vielleicht schon lange vorher galt der Remushügel am Fluss als das Grab des Remus¹⁾. Hatte man einmal dieses entdeckt, so lag nichts näher als die Legende dahin umzugestalten, dass er hier seine Stadt zu gründen beabsichtigt und hier die Auspicien eingeholt habe; und damit war wenigstens der Hauptanstoß gegen die gangbare Ueberlieferung aus dem Wege geräumt. In der That finden wir diese Fassung der Legende, wenn auch zum Theil nur als Variante, bei Dionysios²⁾.

Aber die Geschichtsverbesserung gehört zu denjenigen Thätigkeiten, die das Loch in der Mauer zustopfen, indem sie anderswo eins machen. In diesem Fall verstieß sie theils gegen die vermuthlich ursprüngliche, wenigstens seit langem hergebrachte Localisirung der rivalisirenden Auspicien auf dem Palatin und dem Aventin, theils gegen das poetische Gesetz der Ortseinheit, das benachbarte Höhen für die Auspication der Zwillinge erforderte. Dies führte zu der letzten Verbesserung, welche diese Legende erfuhr, zu der Verlegung der Remuria vom Tiberufer auf das *saxum* des Aventin, wo schon früher die Auspicien des Remus localisirt worden waren, und zu der Annahme, dass Remus seine Stadt auf diesem Berge habe anlegen wollen. Wir können diese Version, die allem Anschein nach ohne jeden Anhalt an einen gegebenen Ortsnamen und eine reine Erfindung war, erst nachweisen bei Verrius Flaccus (S. 17 A. 3) und bei Plutarch (S. 17 A. 6); Livius und Dionysios kennen sie nicht und sie mag wohl erst von den Gelehrten der augustischen Zeit ersonnen worden sein.

1) Dionysios 1, 87: ὁ Ῥωμύλος . . τὸν μὲν Ῥῶμον ἐν τῇ Ῥεμορίᾳ θάπτει, und fast wörtlich ebenso Plutarch Rom. 11, der freilich dabei an seine aventinische Remoria denkt.

2) 1, 85: Ῥωμύλου μὲν γὰρ ἦν γνώμη τὸ Παλλάντιον οἰκίζειν . . . Ῥώμῳ δὲ ἐδόκει τὴν καλουμένην ἀπ' ἐκείνου Ῥεμορίαν οἰκίζειν, worauf die oben S. 17 A. 5 mitgetheilte Ortsbestimmung folgt. c. 86: ἦν δὲ Ῥωμύλῳ μὲν οἰωνιστήριον, ἐνθα ἠξίου τὴν ἀποικίαν ἰδρῦσαι, τὸ Παλλάντιον, Ῥώμῳ δ' ὁ προσεχῆς ἐκείνῳ λόφος Ἀυεντίνος καλούμενος, ὡς δὲ τινες ἱστοροῦσιν ἢ Ῥεμορία. Dionysios betrachtet also als Gründungsort den Hügel am Tiberfluss, als Auspicationsort entweder den Aventin (was die livianische Version ist) oder aber denselben Hügel. Auch die origo g. R. c. 23 setzt die Remuria eben dahin wo Dionysios, und die Auspicien des Remus auf den Aventin. Die Stadtgründung auf dem Aventin kennen diese Erzähler nicht.

Das Ergebniss der Auspicien ist nach der älteren Darstellung entscheidend, sei es nun, dass Remus gar keine Vogelzeichen empfängt, sei es, dass die ihm zu Theil werdenden offenkundig schwächer sind als die vom Bruder geschauten¹⁾. Wenn eine jüngere Version den Ausfall als zweifelhaft hinstellt, insofern Remus zuerst sechs, dann Romulus später zwölf Geier gesehen habe, so ist dies, abgesehen von der wohl berechtigten, aber schwerlich beabsichtigten Kritik des Auspiciengebrauches für eine auf diesem Wege gar nicht zu beantwortende Anfrage an die Götter, offenbar geschehen, um der unbequemen Frage aus dem Wege zu gehen, was nach dem Götterspruch aus dem König Remus geworden sei. Denn aus jenem Streit über die Auslegung der Götterzeichen entwickelt sich ein Handgemenge, in welchem Remus umkommt; und die zweifelhafte Entscheidung steht und fällt mit dieser ihrer Consequenz²⁾.

Gerade umgekehrt scheint die ältere Legende es hervorgehoben zu haben, dass auch nach der Auspicienentscheidung die Brüder eine Zeitlang neben einander walteten. Denn wenn sie die Katastrophe des Remus an die Vollendung der Stadtmauer knüpft, so wird man diese doch gedacht haben als von der Gründung durch einen gewissen Zeitraum getrennt. Ueber das Verhältniss, in welches der im Auspicium besiegte zu dem siegreichen Bruder trat, finden sich in unserer Ueberlieferung allerdings keine Angaben, welche mit denen des Ennius und des Hemina die Vergleichung aushielten. Die späteren Historiker, Livius, Dionysios, Plutarchos und so weiter werfen nicht einmal die Frage auf, welche rechtliche Stellung dem Remus in diesem Zeitabschnitt zugekommen sei. Einigermassen Antwort auf diese geben allein die Dichter; und es ist doch nicht gleichgültig und zufällig, dass bei diesen keineswegs die Anschauung herrscht, als hätte der Auspiciensieg dem Doppelkönigthum ein Ende gemacht. Dass Properz das 'Haus

1) Ennius spricht nur von den zwölf Geiern, die Romulus schaut; die meisten, wie Ovid. fast. 4, 817. 5, 154. 461 und Plutarch Rom. 9 in der ersten Erzählung, lassen daneben den Remus sechs erblicken. Vielleicht ist dies die älteste Fassung und hat Ennius das schwächere Zeichen nur weggelassen.

2) Dies tritt besonders deutlich bei Livius hervor, der zugleich ausdrücklich anerkennt, dass diese Version von Remus Ende, und also auch die damit zusammenhängende von dem Streit über den Werth der Auspicien, die minder verbreitete gewesen sei.

des Romulus' als *fratrum maxima regna* bezeichnet, ist schon (S. 8 A. 1) angeführt worden; in gleichem Sinne nennt Tibullus¹⁾ den Remus des Romulus *consors*, das heißt Mitherrscher²⁾. Man kann hinzufügen, dass die Dichtersprache Remus und Romulus überhaupt geradezu gleichstellt³⁾. Deutlicher spricht Vergil⁴⁾, indem er Augustus und Agrippas Sammherrschaft verkündet mit den Worten: *cana Fides et Vesta, Remo cum fratre Quirinus iura dabunt*. Durch diese sicher von ihrem kundigen Urheber wohlerwogene Gleichung gewinnt es auch ein gewisses Gewicht, wenn spätere Grammatiker Romulus und Remus beide als Könige des gegründeten Roms bezeichnen⁵⁾ und selbst nach Remus Tode die so zu sagen ideale Fortsetzung des Doppelkönigthums dadurch bezeichnen lassen, dass beim Rechtsprechen zwei Thronessel aufgestellt werden und der eine leer bleibt⁶⁾. — Auch vom rechtlichen Standpunkt aus führt, so weit wir absehen können, die Erwägung des Verhältnisses zu dem gleichen Ergebniss. Wenn die beiden Brüder von vorn herein als Könige gedacht waren, konnten sie wohl über die Ausübung der königlichen Rechte sich in der Weise verständigen, dass sie für den einen von ihnen ruhten, nicht aber hob das *inter se parare* dieselben für diesen auf. Denn dies ist bekanntlich der Gegensatz der Abdication, und nur möglich bei

1) 2, 5, 24.

2) Vgl. über den technischen Werth dieses Wortes Staatsrecht 2, 1092.

3) Catullus 58, 5: *magnanimos Remi nepotes*. Propertius 2, 1, 23: *regnave prima Remi*. 5, 6, 80: *signa Remi*. Juvenal 10, 73: *turba Remi*. Martialis 12, 3, 6: *domus alta Remi*. Persius 1, 73. — Juvenal 11, 105 sagt sogar *geminos sub rupe Quirinos*.

4) Aen. 1, 293. Vgl. dazu Staatsrecht 2, 723.

5) Schol. Bob. zu Ciceros Vatiniana 9 p. 319 A. : *primum sex vultures Remum vidisse, dein postea Romulum duodecim, atque ita et Romam conditam et ipsos reges appellatos, illum quod prior auspiciam cepisset, Romulum vero quod maius*. Diese Version, die vermuthlich auch auf Vergilscholien zurückgeht, kann nicht alt sein, da sie die Auspicien als unentschieden hinstellt, und schießt über das Ziel hinaus, denn als wirkliche Gleichstellung ist dies Doppelkönigthum gewiss ursprünglich nicht gedacht.

6) Servius zur Aen. 1, 276: *Remo . . . interempto . . . natam constat pestilentiam, unde consulta oracula dixerunt placandos esse manes fratris extincti: ob quam rem sella curulis cum sceptro et corona et ceteris regis insignibus iuxta sancientem aliquid Romulum poneretur, ut pariter imperare viderentur* (wiederholt zu 1, 292. 6, 780). Dies kann allerdings leicht herausgesponnen sein aus Vergils oben angeführten Worten, auf die der Scholiast sich sogar ausdrücklich beruft.

rechtlich fortdauernder Amtsgewalt. Vielmehr wird man das Verhältniss sich ähnlich zu denken haben wie zwischen dem fungirenden und dem nicht fungirenden Consul oder, wie Vergilius es geglichen hat, zwischen dem Träger der höheren und dem der niederen tribunicischen Gewalt¹⁾; König ist auch Remus noch und bei der Rechtsprechung erscheinen sie beide, aber den entscheidenden Spruch thut Romulus.

Ueber die Katastrophe des Remus nach der älteren Legende, wonach er über die neue Stadtmauer wegspringt und desswegen von Romulus selbst oder nach der jüngeren Version von einem seiner Leute erschlagen wird, habe ich nichts zu bemerken. Dass sie bestimmt ist die Unverletzlichkeit des Mauerrings im Gegensatz zu den Thoren zu symbolisiren, ist evident und oft hervorgehoben worden. Mit der übrigen Remusfabel steht sie insofern in einer gewissen Disharmonie, als diese, wenn sie richtig aufgefasst ist, vielmehr ein dauerndes Nebeneinanderstehen der beiden Könige zu fordern scheint. Der Grund, wesshalb Remus so rasch beseitigt wird, liegt auch vermuthlich nicht in dieser Legende selbst, sondern in ihrer Zusammenordnung mit der sonstigen Romulusfabel. Das Mitkönigthum ist darin zwiefach vertreten, durch die Zwillinge und durch Romulus und Titus Tatius²⁾; um diesen auf die zweite Herrscherstelle zu bringen, muss Remus weichen³⁾. Allerdings kommt dabei auch in Betracht, dass der Verlauf der Erzählung das schematische Doppelkönigthum nicht brauchen kann, namentlich die Einführung der Republik als ihren Gegensatz die volle und ganze

1) Staatsrecht 2, 1089 f.

2) Der Ausgangspunkt beider Erzählungen ist allerdings ein ganz verschiedener. Wenn Remus eine staatsrechtliche Personification ist, so ruht Titus Tatius ohne Frage auf dem historischen Grunde des Synökismus der sabinischen Stadt auf dem Quirinal mit der latinischen auf dem Palatin. Dem entspricht die Färbung beider Erzählungen; die blasse Gestalt des Remus gleicht keineswegs dem *tyrannus* des Ennius und ist auch ohne Zweifel sehr viel jüngeren Ursprungs.

3) Dadurch rechtfertigt es sich auch, dass die Katastrophe des Remus mit dem Zweck seiner Aufstellung nichts zu schaffen hat. Da man einerseits für die Symbolisirung der Heiligkeit der Mauer ein hervorragendes Opfer brauchte, andererseits der zweite König fortgeschafft werden musste, so gereicht es dem Dichter — und nur Legenden gestalten ist ja dichten — zum Lobe, dass er beidem also genügte. Ganz in gleicher Weise wird die Beseitigung des Tatius mit der paradigmatischen Erzählung über die Behandlung der Blutrache verknüpft.

Monarchie fordert, weshalb auch Tattius bald in der Versenkung verschwindet.

Ist die Legende von den Zwillingen hier richtig aufgefasst, so ist sie entwickelt aus dem Consulat und stellt, um dies dem Königthum wesentlich gleichartig und ebenbürtig zu machen, an die Spitze der Königsgeschichte die Doppelherrschaft eines fungirenden und eines nicht fungirenden Königs, von dem späteren Consulat lediglich unterschieden durch die Befristung, je nachdem das Amt auf die Dauer oder auf ein Jahr übernommen wird, und durch den Turnus, je nachdem die Amtsgewalt auf die Dauer oder auf einen Monat durch freiwilliges Zurückstehen des einen Theils ruht. Die älteste Form der Gründungslegende, zurückreichend bis in die königliche Zeit, wusste von den Zwillingen nichts und kannte, wie nur einen obersten Gott, so nur einen König; wie die Hindin den Telephos, so säugte die Wölfin den Romulus. Die Zwillinge sind ein Geschöpf des republikanischen Rom, und zwischen der Vertreibung der Könige und den Samnitenkriegen ist die Legende so ausgearbeitet worden, wie sie uns bei den ältesten Gewährsmännern vorliegt, um dann im Verlaufe der Zeit in Folge der wohlbegründeten Bedenken, die sie hervorrief, mannichfaltige und tiefgreifende Umgestaltungen zu erfahren.

Noch an einem anderen Punkte hat die römische Ursprungslegende, allerdings erst in viel späterer Zeit, einer ähnlichen Umbildung vom einfachen zum Doppelkönigthum unterlegen. Von den beiden Söhnen des Königs Proca von Alba, Numitor und Amulius, ist jener der sowohl durch das Recht der Erstgeburt¹⁾ wie durch die Verfügung des Vaters²⁾ berufene Nachfolger, während dieser nach der gewöhnlichen und wahrscheinlich ältesten Darstellung den Bruder widerrechtlich vergewaltigt³⁾. Aber nicht alle Erzählungen begnügen sich mit dem einfachen Gegensatz des Rechtes und der Gewalt. Nach derjenigen Plutarchs⁴⁾

1) Als den älteren bezeichnen den Numitor Livius 1, 3; Dionysios 1, 76; Strabon 5, 3, 2 p. 229; Appian reg. 1; origo g. R. c. 19.

2) Livius a. a. O.

3) Nach Konon (bei Photios cod. 186 p. 141 Bekker) wird Numitor von dem Bruder umgebracht und herrschen nach Amulius Tödtung die Zwillinge selber über Alba, bis sie Rom gründen.

4) Rom. 3 (daraus Zonar. 7, 1). Dass diese Version auf Fabius zurückgeht, ist wenig wahrscheinlich.

und des Verfassers des *origo*¹⁾ wird nach dem Tode des Proca die Erbschaft in der Weise getheilt, dass der eine die Herrschaft, der andere das Vermögen bekommt; der jüngere Amulius bestimmt die Theile, der ältere Numitor wählt. Nach dem griechischen Gewährsmann zieht Numitor die Herrschaft vor und wird dann von dem reicheren und dadurch mächtigeren Bruder derselben beraubt; nach dem lateinischen wählt Numitor das Vermögen und überlässt dem Bruder die Herrschaft, was insofern ganz verkehrt ist, als dann die Wiedereinsetzung des Königs Numitor durch seine Enkel ihres Rechtsgrundes verlustig geht. Einen ganz anderen Weg aber geht der Verfasser der Schrift *de viris illustribus*²⁾. *Proca*, heisst es bei ihm, *rex Albanorum Amulium et Numitorem filios habuit, quibus regnum alternis*³⁾ *vicibus habendum reliquit et ut alternis imperarent: sed Amulius regnum fratri non dedit*. Der Annalist, wahrscheinlich einer der spätesten der republikanischen Epoche, welcher der Erzählung die Wendung gab, dass die beiden Könige von Alba abwechselnd unter Vortritt des älteren Herrschers, also völlig nach der für die Consuln geltenden Regel, das Regiment führen, mag wohl die Zwillingenfabel im Sinn gehabt⁴⁾ und ihren staatsrechtlichen Inhalt verstanden haben.

1) c. 19.

2) Man kann ihm vielleicht Strabo beigesellen: *διεδέξαντο μὲν γὰρ, ἡεῖστ es a. a. O., τὴν τῆς Ἀλβης ἀρχὴν ἀμφοτέρω παρὰ τῶν ἀπογόνων τοῦ Ἀσκανίου . . . παραγκωνισάμενος δ' ὁ νεώτερος τὸν πρεσβύτερον ἤρχεν ὁ Ἀμόλλιος*. Denn auch hier erscheint als der legitime Zustand entweder Sammt- oder Wechselherrschaft der Brüder.

3) So, nicht *annuis*, die maßgebenden Handschriften.

4) Die mir von befreundeter Seite geäußerte Vermuthung, dass die Fabel nach der griechischen Erzählung von Eteokles und Polyneikes umgestaltet sei, scheint mir wenig wahrscheinlich, da die Erzählungen sonst gar keine Berührungspunkte bieten und überhaupt die römische Legende sich nicht in dieser Art nach griechischen Motiven umzugestalten pflegt.

EIN ZWEITES BRUCHSTÜCK DES RUBRISCHEN GESETZES VOM JAHRE 705 ROMS.

Im Juni 1880 sind im Gebiet von Ateste¹⁾, jetzt Este, im transpadanischen Gallien drei zusammenschliessende Fragmente einer Bronzetafel (hoch bis Cent. 26, breit Cent. 35, dick Mill. 3) gefunden worden, die sich jetzt im städtischen Museum daselbst befinden. Veröffentlicht ist der Text von Fiorelli im Juniheft (S. 213) der *Notizie degli scavi* für 1880 und von dem Professor der Rechte an der Universität Rom Ilario Alibrandi²⁾; daneben liegt mir die auch von Alibrandi benutzte durch Giuseppe Gatti vom Original genommene völlig zuverlässige Copie auch handschriftlich vor. Ich lasse zunächst die Inschrift selbst und dann die Umschrift folgen.

1) Ueber die Auffindung der Bronzetafel schreibt der Conservator des Museums von Este Herr A. Prosdocimi an Hrn. Gatti: *La detta tavola la rinvenni nell' area della città Romana, cioè entro le mura, in un sito, dove anni prima si sterrarono grosse colonne, pavimento a mosaici, per cui credo sorgesse quivi qualche edificio pubblico. In quella località a mⁱ 1 dal suolo vi sono strade e piante di cospicui fabbricati. Nachgrabungen an dieser Stelle wären wohl angezeigt.*

2) *Di un frammento di legge Romana sopra la giurisdizione municipale* im 2. Jahrgang (1881) der römischen Zeitschrift *studi e documenti di storia e dritto*. Ich habe in den Anmerkungen auf diese mir erst nach Abschluss meiner Arbeit zugegangene sehr ausführliche Untersuchung so weit Rücksicht genommen, als erforderlich schien. Alibrandis Ergänzungen treffen wesentlich das Richtige; von seinen Erläuterungen kann ich nicht das Gleiche sagen.

176

MANDATI·AVT·TVTELAE·SVO·NOMINE·QUODVE·IPSE·EARVM·RERVM
 QUID·GESSISSE·DICETVR·ADDICETVR·AVT·QUOD·FVRTI·QUOD·ADHO
 MINEM·LIBERVM·LIBERAMVE·PERTINERE·DEICATVR·AVT·INIVRI
 ARVM·AGATVR·SEI·IS·A·QVO·PETETVR·QUOMVE·QVO·AGETVR·D
 E·R·IN·EO·MVNICIPIO·COLONIA·PRAEFECTURA·IVDICIO·CERTA
 RE·ET·SI·EA·RES·HS·CCLOO·MINORISVE·ERIT·QUOMINVS·IBEI·D·E·R
 IVDEX·ARBITERVE·ADDICATVR·DETVR·QUOVE·MINVS·IBEI·D·E·R
 IVDICIVM·ITA·FELAT·VTEI·DEIS·REBVS·QUIBVS·EX·H·L·IVDICIA
 DATA·ERUNT·IVDICIVM·FIEREI·EXERCERI·OPORTEBIT·EX·HL·N·R·
 QVOIS·REI·IN·QUEMQVE·MVNICIPIO·COLONIA·PRAEFECTURA
 QVOISQVE·II·VIR·EIVSVE·QVI·IBEI·LEGE·FOEDERE·PL·VE·SC·S·
 VE·C·INSTITVTOVE·IVRE·DICVNDO·PRAEFVIT·ANTE·LEGEM·SEI
 VE·ILLVD·PL·SC·EST·QUOD·LROSCIVS·A·D·V·EID·MART·POPVLVM
 PLEBEMVE·ROGAVIT·QUOD·PRVATIM·AMBIGETVR·IVRIS·DICT
 O·IVDICIS·ARBITRI·RECVPERATORVM·DATIO·ADDICTIOV
 QUANTAEQVE·REI·PEQVNIAEVE·FVIT·EIVS·REI·PEQVNI
 QVO·MAGS·PRVATO·ROMAE·REVOCATIO·SIT·QVO
 NVS·QVEI·IBEI·I·D·P·D·E·R·IVS·DICAT·IVDICE
 VTEI·ANTE·LEGEM·SIVE·ILLVD·PL·SC·EST
 VERBS·MART·POPVLVM·PLEBE

[*Qui post hanc legem rogatam in eorum quo oppido municipio colonia praefectura foro veico conciliabulo castello territoriove, quae in Gallia cisalpeina sunt eruntve, ad IIvirum IIIvirum*
 1 *praefectumve in iudicium fiduciae aut pro socio aut] mandati aut*
 2 *tutela, suo nomine quodve ipse earum rerum | quid gessisse*
 3 *dicetur, add[u]cetur, aut quod furti, quod ad ho|minem liberum*

4 liberamve pertinere dicatur, aut iniuriarum agatur: sei is, a
 5 quo petetur quomve quo agetur, d(e) | e(a) r(e) in eo muni-
 6 cipio colonia praefectura iudicio certa|re [volet] et si ea res
 (sestertium decem milium) minorisve erit, quo minus ibei d(e)
 7 e(a) r(e) | iudex arbiterve addicatur detur, quove minus ibei
 8 d(e) e(a) r(e) | iudicium ita feiat, utei de ieis rebus, quibus
 9 ex h(ac) l(ege) iudicia | data erunt, iudicium fieri exerceri
 10 oportebit, ex h(ac) l(ege) n(ihilum) r(ogatur). |

11 Quoius rei in qu[o]que municipio colonia praefectura | quoiusque
 12 Ilvir(i) eiusve, qui ibei lege foedere pl(ebi)ve sc(ito) s(enatus)|ve
 13 c(onsulto) institutove iure dicundo praefuit, ante legem sei|ve illud
 14 pl(ebi) sc(itum) est, quod L. Roscius a. d. V eid. Mart. populum |
 15 plebemve rogavit, quod privatim ambigetur, iuris dict[i]|o iudicis
 16 arbitri recuperatorum datiq addictiove [e fuit] | quantaque rei pe-
 17 quoniaeve fuit: eius rei pegun[iaeve] | quo magis privato Romae
 18 revocatio sit qu[ove mi]|nus quei ibei i(ure) d(icundo) p(raerit)
 19 d(e) e(a) r(e) ius dicat iudice[m arbitrumve det,] | utei ante legem
 20 sive illud pl(ebi) sc(itum) est, [quod L. Roscius a. d.] | V sidus
 21 Mart. populum plebe[mve rogavit, | ab eo quei ibei i(ure)
 d(icundo) p(raerit) ius di]ci iu[dicem arbitrumve dari oportuit,
 ex h(ac) l(ege) n(ihilum) r(ogatur).]

Dass Z. 6 *volet* vor *et* ausgefallen ist, hat auch Alibrandi bemerkt unter Berufung auf Z. 3 des Senatsbeschlusses über Asklepiades aus Klazomenae: [*velint iudi*]cio certare. — Z. 10 ändert derselbe *quemque in quoquomque; in quemque municipio* ist allerdings so nicht zu halten. — Die Ergänzungen ergeben sich übrigens von selbst und sind von Alibrandi richtig gefunden; nur die fehlenden Eingangsworte machen Schwierigkeit. Der Vorschlag des italienischen Gelehrten: [*Sei a Ilviro . . . iudicium ei qui volet agere fiduciae, pro socio,*] *mandati aut tutelae suo nomine . . . addicetur* ist sprachlich wie sachlich bedenklich; jenes, weil der Gebrauch von *suus* den Beklagten als Subject des Satzes fordert, dieses, weil es widersinnig ist als Voraussetzung der unter gewissen Bedingungen zu gewährenden Niedersetzung des Gerichts ebenfalls die Niedersetzung des Gerichts hinzustellen. Denn darauf läuft es doch hinaus, wenn gesagt wird: *si iudicium addicetur, si res sestertium X milium minorisve erit, quominus iudex addicatur, ex hac lege nihil rogatur*; die von Alibrandi versuchte Scheidung des *iudicium addicere* und des *iudicem addicere* ist in keiner Weise statthaft. Da augenscheinlich

hier nur von der Ladung die Rede gewesen sein kann, so wird mit Aenderung eines Buchstabens die Formel *in iudicium adducetur* herzustellen sein. Der allgemeine nicht streng technische Ausdruck¹⁾ ist wohl absichtlich gewählt, um die beiden Einleitungsformen des Processes durch *in ius vocatio* und durch *vadimonium* zusammenzufassen.

Der Gegenstand und die Veranlassung des Volksschlusses, dem dies Bruchstück angehört, sind auf den ersten Blick klar: es handelt sich um die durch die Verleihung des römischen Bürgerrechts an eine Anzahl von Gemeinden nothwendig gewordene Umgestaltung der Jurisdiction, und zwar, da dieser Volksschluss in Ateste öffentlich aufgestellt war, um die Consequenzen desjenigen Acts, durch welchen diese Ortschaft in den Bürgerverband eintrat, das heisst um die Consequenzen der Verleihung des Bürgerrechts an die transpadanischen Gemeinden durch Caesar im J. 705²⁾. — Einen Volksschluss dieser Art kennen wir bereits. Das rubrische Gesetz, von dem in dem cispadanischen Veleia sich die vierte Tafel gefunden hat, ordnet bekanntlich die Juridictionsverhältnisse des gesamten cisalpinischen Galliens in Folge eben jener Erstreckung des Bürgerrechts auf die transpadanischen Gemeinden. Es kann nicht füglich bezweifelt werden, dass derselbe Volksschluss auch in Ateste zur Aufstellung gelangt ist. Dass für die Regulirung dieser Verhältnisse mehrere Gesetze successiv erlassen worden sind, ist möglich, aber nicht gerade wahrscheinlich; wir werden auch dieses Bruchstück dem rubrischen Gesetz zuweisen dürfen, wenn

1) Cicero pro Cluent. 17, 46.

2) Wenn Alibrandi das in dem transpadanischen Gebiet gefundene Gesetz auf die Ertheilung des Bürgerrechts an die Cispadaner bezieht, so richtet diese Willkür sich selber. Darüber lässt sich streiten, ob dies Fragment dem rubrischen Gesetz angehört oder einem andern die transpadanische Landschaft betreffenden; aber mit den *vicende che subì l'Italia* (c. 17) versetzt man die Po-Ufer nicht. Der angebliche Beweis (c. 16), dass das rubrische Gesetz ein Maximum von 15000, das unsrige eines von 10000 Sesterzen festsetze, also das letztere auf eine Rom näher liegende Landschaft bezogen werden müsse, ist nicht minder nichtig; die beiden Maxima beziehen sich auf verschiedene Klagbedingungen. — Die weiteren Combinationen Alibrandis, wonach das roscische Gesetz in das J. 687, dies angeblich dasselbe abrogirende in das J. 695 gesetzt werden, können auf sich beruhen bleiben; sie scheitern an der sicheren Thatsache, dass nicht bloß unser Gesetz, sondern schon das roscische wegen ihrer Beziehung zu dem Bürgerrecht der Transpadaner unmöglich vor 705 erlassen sein können.

nicht bestimmte Anzeichen die Unvereinbarkeit beider Fragmente ergeben sollten.

Die Rechtschreibung zeigt eine gewisse Differenz. In der Verwendung des *c* statt des älteren *qu* geht die Tafel von Veleia weiter als die unsrige. *Quoius* findet sich auf allen Documenten dieser Epoche ausschliesslich; aber während unsere Tafel Z. 4 die Präposition *quom* schreibt, hat die veleiatische neben dreimal *quom* einmal *cum*, das julische Municipalgesetz vom J. 709 ausschliesslich *cum*. Ebenso kennen die anderen beiden Urkunden nur *pecunia*, während hier zweimal *pegunia* steht — eine Schreibung, die freilich anderweitig bis in das zweite Jahrh. n. Chr. sich belegen lässt. Ziemlich umgekehrt verhält es sich mit dem älteren *ei* gegenüber dem jüngeren *i*. Die veleiatische Tafel kennt fast nur jenes, unter anderem ausschliesslich in *deicere, sei, quei* u. s. w.; nur vereinzelt erscheint auf ihr der Genitiv *damni* (zweimal) und die Passivform *possideri*. Unsere Bronze zeigt dagegen im Genitiv der zweiten Declination nur *i*, im Passiv *exerceri* neben *fierei, dicere* fünfmal neben einem *deicere*. Diese Argumente heben sich also auf. Die fraglichen Documente gehören einer Uebergangsepoche an, in der die verschiedenen Formen neben einander in Gebrauch gewesen sind, und sind alle höchstens gleichzeitige und nicht fehlerfreie Copien, deren Schreiber sicher in solchen Dingen mehr oder minder ihrem individuellen Belieben Raum gegeben haben, so dass die vorkommenden untergeordneten orthographischen Verschiedenheiten die Gleichzeitigkeit und selbst die Identität der Originale nicht ausschliessen.

Von grösserem Gewicht ist die Vergleichung der Formeln. Völlige Uebereinstimmung findet auch hierin nicht statt. Die Ortschaft mit Gerichtsstand wird in der Tafel von Veleia gewöhnlich bezeichnet *oppidum municipium colonia praefectura forum vicus conciliabulum castellum territoriumve*, einmal (1, 42) abgekürzt *municipium colonia locus*; auf unserer Tafel steht Z. 5. 10 *municipium colonia praefectura*¹⁾. Indess es ist dies eine Verschiedenheit des Ausdrucks, die auch innerhalb derselben Urkunde vorgekommen sein kann. Ganz ebenso wird im julischen Municipalgesetz derselbe

1) Alibrandi (c. 10) vermisst den Beisatz *quae sunt eruntve in Gallia cisalpina*, übersieht aber, dass unser Gesetz hier ausdrücklich Bezug nimmt auf das roscische, also der Kreis von Gemeinden, für welchen dieses zur Anwendung kam, nicht determinirt zu werden brauchte.

Begriff an zehn Stellen mit *municipium colonia praefectura forum conciliabulum* bezeichnet, an neun blos mit *municipium colonia praefectura*. In allen diesen Fällen handelt es sich um das Stadtrecht und den eigenen Gerichtsstand, welche von Haus aus und mit Nothwendigkeit sich nur an die drei ersten Kategorien knüpfen. *Forum*¹⁾, *vicus*, *conciliabulum*, *castellum*, *territorium* gehören streng genommen nicht hieher und durften nur insofern mit erwähnt werden, als einzelne derselben späterhin zum Stadtrecht gelangt waren, ohne den Namen zu wechseln²⁾. Es kann daher nicht befremden, wenn die kürzere und die weitläufigere Ausdrucksweise neben einander her und selbst durch einander gehen. — Wenn endlich in unserem Gesetz die Rede ist vom *II vir isve qui . . . lege foedere plebive scito senatusve consulto institutove iure dicundo praefuit*, so meint dasselbe hier diejenigen Behörden, die auf Grund der älteren Ordnungen bisher Recht gesprochen haben. Ein durchschlagendes Argument für die Verschiedenheit beider Volksschlüsse ist also aus den Formeln ebensowenig zu entnehmen.

Dass auch der Entstehungszeit und dem Inhalt nach nichts hindert beide Bruchstücke auf denselben Volksschluss zurückzuführen, wird die weitere Auseinandersetzung zeigen. Diese fordert indess eine etwas weiter zurückgreifende Darstellung der Erstreckung des römischen Bürgerrechts über die alte Grenze Italiens hinaus.

Wenn auch durch das julische Gesetz vom J. 664 allem Anschein nach dem gesammten Latium, also auch den im cisalpinischen Gallien gelegenen vier latinischen Colonien Bononia, Placentia, Cremona,

1) Dies ist zunächst offenbar der Marktflecken, wie in *forum Romanum*, *forum boarium*, keineswegs, wie Marquardt (Staatsverw. 1, 42) meint, der Gerichtssitz, da sich schlechterdings weder municipale noch römische rechtssprechende Beamte finden lassen, welche dem *forum* als solchem beigelegt werden könnten.

2) Für die *fora* giebt es Beispiele der Art genug; für die *vici*, *castella*, *territoria* wird in Italien wenigstens kaum eines sich finden und daher rührt auch wohl das Fehlen dieser Kategorien in dem julischen Municipalgesetz. *Conciliabulum* ist wohl nie Ortstitulatur gewesen, sondern eine allgemeine auf jeden örtlichen Mittelpunkt einer Ansiedlung anwendbare Bezeichnung, und insofern geeignet zum generellen Abschluss. Die Fassung ist immer so gewählt, dass die der Decurionen, der Magistrate und des Gerichtsstandes entbehrenden Ortschaften durch die weiteren Bestimmungen ausgeschlossen werden, also das des Stadtrechts entbehrende *forum* u. s. w. keineswegs unter das Gesetz fällt.

Aquileia das römische Bürgerrecht ertheilt ward¹⁾, so hat dagegen das plautisch-papirische nur die Bürger der innerhalb der Grenzen Italiens belegenen nicht latinischen föderirten Gemeinden zur Gewinnung des römischen Bürgerrechts zugelassen²⁾, wobei als nord-

1) Cicero pro Balb. 8, 21: *lege (Julia vom J. 664) civitas est sociis et Latinis data*; ebenso ad fam. 13, 30, 1. Gellius 4, 4, 3: *civitas universo Latio lege Julia data est*. Marquardt Staatsverwaltung 1, 58. Man vergesse dabei nicht, dass das gallische Land diesseit der Alpen und Italien damals administrativ vereinigt waren und der zwischen beiden bestehende nationale Gegensatz auf die latinischen Colonien keine Anwendung fand, so dass es geradezu unbegreiflich gewesen sein würde diese vier Bürgerschaften vom *universum Latium* auszuschließen und sie, die bisher bevorrechteten, auf derjenigen Stufe zu lassen, zu welcher man das Jahr darauf die gesammte stammfremde Bevölkerung Oberitaliens emporhob. Dies würde auch auf Dertona (C. I. L. V p. 831) und Eporedia (das. p. 750) Anwendung finden, wenn es nicht wahrscheinlich wäre, dass beide Städte, jene wahrscheinlich zwischen den Jahren 631 und 636, diese im Jahre 654, also beide in der Zeit, wo die demokratische Partei in Rom die Oberhand hatte, ebenso wie Narbo in Gallien von Haus aus als Bürgercolonien gegründet worden sind. — Wenn der Verfasser des achten Buchs de bello Gallico c. 24 sagt: *legionem XV in togatam Galliam mittit ad colonias civium Romanorum tuendas, ne quod simile incommodum accideret decursione barbarorum, ac superiore aestate Tergestinis acciderat*, so darf dies kaum für die oben aufgestellte Ansicht geltend gemacht werden, da von den oben genannten vier Städten der Lage nach hier nur Aquileia in Betracht kommt und der Zusammenhang die Beziehung auf mehrere ansehnliche Städte dieser Gegend, neben Aquileia zum Beispiel Altinum, Patavium, Verona, Brixia, erfordert. Diese Städte waren zur Zeit jenes Vorgangs Colonien latinischen Rechts, zu der Zeit, wo das Buch geschrieben ward, *municipia civium Romanorum*. Entweder sind hier beide Bezeichnungen ungenau in einander geflossen oder es nahmen die Caesarianer an, dass die Transpadaner das Bürgerrecht bereits besäßen. Die letztere Annahme trifft wahrscheinlich das Richtige; denn nur unter dieser Voraussetzung erklärt es sich, dass einer der Censoren des J. 689 die Transpadaner in die Bürgerrolle einzuschreiben beabsichtigte (Dio 37, 9) und dass Caesar sie nicht bloß ohne weiteres in seine Legionen einstellte (bell. civ. 3, 87), während sie von Rechtswegen als *auxilarii* dienten (Cicero ad fam. 2, 17, 7), sondern auch damit umging sie zur Wahl derjenigen städtischen Beamten zu veranlassen, die ihnen als römischen Bürgern zugekommen sein würden (Cicero ad Att. 5, 2, 3. ad fam. 8, 1, 2). Es ist kein Gegenbeweis, dass er später, als er die Gesetzgebungsmaschine in seiner Gewalt hatte, diese rechtlich wohl mehr als bedenkliche Ansicht fallen ließ und einen Volksschluss des Inhalts veranlasste.

2) Cicero pro Arch. 4, 7: *data est civitas lege Silvani et Carbonis, si qui foederatis civitatibus adscripti fuissent, si tum, cum lex ferebatur, in Italia domicilium habuissent*. Die Frage, welche die Fassung nahe legt, ob

östliche Grenze wahrscheinlich nicht, wie später, der Rubico, son-
der Aesis angenommen worden ist¹⁾. — Wenn wir nun erfahren,
dass das pompeische Gesetz vom J. 665 den transpadanischen Ge-
meinden die Eigenschaft als Colonien latinischen Rechts beigelegt
hat, und wenn dann weiter von der Agitation der Transpadaner
auf Gewinnung des römischen Bürgerrechts und der schliesslichen
Ertheilung desselben an die Transpadaner durch Caesar im J. 705
vielfach und in der glaubwürdigsten Weise berichtet wird²⁾, so
folgt hieraus, wie aus anderen Nachrichten³⁾, dass die Ortschaften

theils der in Italien domicilirte Bürger einer nicht italischen *civitas foederata*,
theils der ausserhalb Italien domicilirte Bürger einer italischen *civitas foede-
rata* unter das Gesetz fielen, kommt für diese Untersuchung nicht in Betracht;
vermuthlich sind beide Kategorien ausgeschlossen gewesen. Beide Gesetze
zusammenfassend bezeichnet Velleius 2, 20 als Ergebniss die Ertheilung des
Bürgerrechts an Italien; ähnlich drückt Appian sich aus b. c. 1, 49. — Dass der
Senatsbeschluss vom J. 667, welcher den *Italici populi*, die sich unterworfen
hatten, die Civität verlieh (Livius ep. 80; Licinianus p. 15; meine R. G. 2, 246),
den Kreis nicht weiter als das plautisch-papirische Gesetz zog, geht daraus
hervor, dass Cicero in dem Prozess des Archias dieses Senatsbeschlusses nicht
gedenkt. Er wird nur die Consequenzen im Einzelnen gezogen, namentlich
festgesetzt haben, welche Gemeinden als ehemalige *foederati* und jetzige
deditici anzusehen seien; ob *foedus* und ob *deditio* vorhanden sei, war ge-
wiss nicht überall ohne weiteres ausgemacht.

1) Die Grenzverschiebung berichtet Strabon 5, 1, 11 p. 217; die Epoche
ist nicht überliefert. Wahrscheinlich hängt sie mit der Einrichtung der cis-
alpinischen Provinz durch Sulla zusammen (Marquardt Staatsverw. 1, 20).

2) In Beziehung auf das pompeische Gesetz nennt die Transpadaner
Asconius in Pison. p. 3 (vgl. Plinius n. h. 3, 20, 138); in Beziehung auf
die Agitation um das Bürgerrecht Caesar bell. civ. 3, 87; Cicero de off. 3,
22, 88. ad fam. 8, 1, 2. ad Att. 5, 2, 3. ep. 11, 2. Sueton Caes. 9. Dio
37, 9; in Beziehung auf das Gesetz vom J. 705 Dio 41, 36. Als *coloniae
Latinat* bezeichnet sie Suetonius Caes. 8. Kein alter Gewährsmann spricht in
dieser Verbindung vom cisalpinischen Gallien oder von Gallien schlechthin.
Strabon 5, 1, 1 p. 210 berichtet wohl die Erstreckung des römischen Bürger-
rechts auf das cisalpinische Gallien (ἔδοξε καὶ τοῖς ἐντὸς Ἰταλίας Γαλάταις
καὶ Ἐνετοῖς τὴν αὐτὴν ἀπονείμει τιμὴν), aber es fehlt die bestimmte Be-
ziehung auf das Gesetz vom J. 705.

3) Cicero ad Att. 1, 1, 2 vom J. 689: *videtur in suffragiis multum
posse Gallia*. Auf die fluctuirende Bürgerbevölkerung Oberitaliens kann dies
nicht füglich bezogen werden; hauptsächlich ist sicher an die Cispadaner ge-
dacht. Noch deutlicher spricht, dass die cispadanische Landschaft galt als
pompeianisch gesinnt. Cicero schreibt wenige Tage nach Caesars Einmarsch
in Italien ad fam. 16, 12, 4: (Caesar) *Gallias . . . ambas* (d. h. das trans- und
das cisalpinische) *habet inimicissimas praeter Transpadanos*.

südlich von Padus das Bürgerrecht im J. 705 schon besaßen; und es erhebt sich die Frage, wann und wo sie zu demselben gelangt sind. Die jetzt gangbare Annahme¹⁾, dass ein für uns verschollenes Gesetz dasselbe, was das plautisch-papirische Gesetz für Italien, gleichzeitig oder bald nachher für die Cispadaner verfügt hat, ist nicht unstatthaft, vielmehr gerade in diesem Fall die successive Gewährung der Rechtsgleichheit der Sachlage angemessen; doch bedarf es vielleicht jener Vermuthung nicht. Es scheint nicht genügend erwogen zu sein, dass die *civitates foederatae*, um die es sich hier allein handelt, im transpadanischen Gebiet ebenso zahlreich und vorwiegend waren wie im cispadanischen verschwindend selten. Die Römer haben der Landschaft südlich vom Po sich in ganz anderer Weise bemächtigt als der nördlichen; die Tauriner, Insubrer, Cenomanen sind unterjocht, die Boier²⁾ und Lingonen³⁾ ausgerottet worden. In dem Gebiet zwischen dem Aesis und dem Rubico, welches nach Einrichtung der cisalpinischen Provinz zu Italien gerechnet ward, gab es deren wahrscheinlich gar nicht⁴⁾. Aber auch von den in der Südhälfte der Provinz *Gallia cisalpina* bestehenden Stadtgemeinden gehen, neben den vier im 6. Jahrh. daselbst gegründeten Colonien, den alten Bürgergemeinden Mutina und Parma und den ursprünglich latinischen im J. 664 zum Bürgerrecht gelangten Placentia und Bononia die meisten zurück auf Bürgerflecken, sogenannte *fora*, die grossentheils späterhin Stadtrecht erhalten haben, aber sicher nie *civitates foederatae* gewesen sind: dieser Art sind *Forum Lepidi*⁵⁾, das spätere *Regium Lepidum*, jetzt Reggio; *Forum Cornelii*, jetzt Imola; *Forum Livii*, jetzt Forlì; *Forum Popilii*, jetzt Forlimpopoli; *Forum Druentinarum* bei Cesena. Dasselbe wird, nach dem Namen zu schliessen, von Faventia, jetzt Faenza angenommen werden müssen. Bei einer Reihe anderer Ortschaften unrömischer Benennung, die wenigstens in der Kaiser-

1) Vertreten besonders von Savigny verm. Schr. 3, 304 f.; ich bin ihr früher gefolgt, ebenso Marquardt Staatsverw. 1, 60.

2) Plinius h. n. 3, 15, 116: *in hoc tractu interiorunt Boi, quorum tribus CXII fuisse auctor est Cato.*

3) Der Name ist so gut wie verschollen; er findet sich nur in den chorographischen Notizen bei Polybios 2, 17 und bei Livius 5, 35.

4) Von den vier namhaften Ortschaften des *ager Gallicus* sind zwei, Sena Gallica und Pisaurum, alte Bürgercolonien, die dritte, Fanum Fortunae, ohne Zweifel ein Bürgerdorf, endlich Ariminum latinische Colonie.

5) S. Festus u. d. W. p. 270.

zeit nachweislich Stadtrecht gehabt haben, namentlich Veleia, Bri-xellum, Caesena, Claterna, Butrium, ist die Entwicklung aus einer *civitas foederata* nicht von vorn herein ausgeschlossen, aber auch sie können wenigstens mit gleicher Wahrscheinlichkeit auf römische Marktflecken zurückgeführt werden; wenigstens knüpft keine derselben, so viel wir wissen, an eine namhafte Ansiedlung der vor-römischen Epoche an. Nachweislich als *civitas foederata* ist in diesem ganzen Gebiet nur eine einzige Stadt, das alte und berühmte Ravenna, welchem allerdings jene Eigenschaft wenigstens noch im J. 665 d. St. zukam¹⁾. Es scheint bei dieser Sachlage die Annahme nicht ausgeschlossen, dass das pompeische Gesetz formell den sämtlichen föderirten Gemeinden des cisalpinischen Galliens das latinische Recht gab, aber da dasselbe im Norden des Po Anwendung fand auf Genua, Taurini, Novaria, Vercellae, Mediolanum, Bergomum, Brixia, Verona, Patavium, Ateste, Altinum und zahlreiche andere ansehnliche Orte²⁾, im Süden dagegen vielleicht allein auf Ravenna, unsere mehr politisch als juristisch gehaltenen Berichte dasselbe *a potiori* als ein die transpadanischen Colonien betreffendes Gesetz bezeichnen und betrachten.

Dass der Volksbeschluss vom J. 705, welcher nach langjähriger Agitation den transpadanischen Gemeinden statt des ihnen durch das pompeische Gesetz vom J. 665 ertheilten latinischen das volle Bürgerrecht verlieh³⁾, nicht der rubrische selbst ist, sondern der letztere vielmehr eine Consequenz und eine Ausführung des ersteren, ist längst eingesehen worden⁴⁾. Dass dies ausführende Gesetz sich nicht auf das transpadanische Gebiet beschränkte, sondern die

1) Cicero pro Balbo 22, 50: *Cn. Pompeius pater rebus Italico bello maximis gestis* (als Consul 665) *P. Caesium equitem Romanum virum bonum qui vivit Ravennatem foederato ex populo civitate donavit.*

2) Ausgeschlossen sind die *populi*, welche dasselbe Gesetz den einzelnen latinischen Bundesgemeinden attribuirte (Plinius h. n. 3, 20, 138); da diese mit Rom selbst nicht im Bundesverhältniss standen, so erwarben sie auch durch das julische Gesetz das Bürgerrecht nicht, sondern wahrscheinlich das latinische, welches Plinius (3, 20, 134) ihnen beilegt. Dahin gehören die Carner, Cataler, Camunner, Trumpliner, Anauner u. a. m.; vgl. meine Auseinandersetzung über deren Rechtsstellung Hermes 4, 112 und C. I. L. V p. 53. 440. 519. Marquardt Staatsv. 1, 13.

3) Dio 41, 36 unter dem J. 705: (Caesar) *τοῖς Γαλάταις τοῖς ἐντὸς τῶν Ἰαπυίων ὑπὲρ τὸν Ἰπριθανὸν οἰκοῦσι τὴν πολιτείαν ἅτε καὶ ἄρχας αὐτῶν ἀπέδωκε.*

4) C. I. L. I p. 118.

Rechtsverhältnisse der ganzen cisalpinischen Provinz ordnete, erklärt sich von selbst, wenn, wie eben ausgeführt ward, das Gesetz vom J. 705 wohl hauptsächlich auf die Transpadaner, aber daneben auch auf Ravenna und die wenigen etwa sonst noch südlich vom Po bestehenden föderirten Gemeinden Anwendung fand. Wer diese Annahme verwirft, wird annehmen müssen, dass das ausführende Gesetz einen weiteren Kreis beschrieb als das auszuführende, was allerdings auch nicht besonders auffallen könnte. Auf jeden Fall vollzog sich die Umgestaltung in der Weise, dass der seit vierzig Jahren wenigstens für den größten Theil des cispadanischen Gebiets bestehende Rechtszustand im Wesentlichen auf das transpadanische erstreckt ward¹⁾. Aus dem neuen Fragment erfahren wir den Namen des dem rubrischen zu Grunde liegenden Gesetzes: es ist von L. Roscius am 11. März durchgebracht worden. In unserm Gesetz erscheint es, insofern es die Jurisdiction der transpadanischen Municipien zu Gunsten der römischen Gerichte einschränkt. Da deren Gerichte bis dahin die Jurisdiction wenigstens in dem Umfang geübt hatten, wie wir sie namentlich aus den spanischen Stadtrechten als Attribut der latinischen Gemeinden kennen²⁾, so wurde folgerichtig die Erledigung aller Klagen, die vor der Erlassung des roscischen Gesetzes angebracht waren oder hätten ange-

1) Die nach Puchtas Vorgang (Inst. 1 § 90) bei den Juristen jetzt herrschende Auffassung, der übrigens Rudorff (zu Puchta a. a. O.) mit Recht widersprochen hat, dass die Bestimmungen über die Kompetenzgrenze zwischen den römischen und den Municipalgerichten erst durch das rubrische Gesetz ins Leben gerufen seien, ist nicht richtig. Vielmehr sind sie sicher so alt wie die Existenz von Gemeinden römischer Bürger mit eigener Jurisdiction neben der römischen, und diese reichen viel weiter zurück als selbst die Beleihung des cispadanischen Gebiets mit dem Bürgerrecht. Die Kompetenzgrenze kann im Lauf der Zeit sich verschoben haben; die Theilung selbst ist viel älter.

2) Vgl. meinen Commentar zu den Stadtrechten von Salpensa und Malaca S. 433 f. Diese Städte hatten zum Beispiel die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Recht der Vormundschaftsbestellung. Dass ihre Vorsteher auch die Privatprozesse wenigstens zwischen Bürgern der eigenen Stadt unbeschränkt entschieden haben, ist wahrscheinlich; die in dem lückenhaften c. 69 des Stadtrechts von Malaca angedeutete Kompetenzgrenze bezieht sich nicht auf den Prozess *inter privatos*, sondern auf den zwischen dem Bürger und seiner Stadtgemeinde, was ich dort verkannt habe. Dass die Befugnisse der transpadanischen Communen sogar noch weiter gingen als die der spanischen Gemeinden der Kaiserzeit, ist wohl möglich.

bracht werden können¹⁾, auf Grund der alten Ordnungen und vor den alten Behörden vorbehalten²⁾. Es kann hienach nicht bezweifelt werden, dass das roscische Gesetz vom 11. März eben dasjenige ist, das im J. 705 den Transpadanern das römische Bürgerrecht verlieh.

Dies bestätigt sich noch anderweitig. Unter den Beamten des J. 705, die auf Caesars Seite standen — die meisten, und namentlich die beiden Consuln, gehörten der Gegenpartei an — ist einer der namhaftesten der Prätor L. Roscius Fabatus³⁾; und sicher ist er es, der das Gesetz, wahrscheinlich als Plebiscit, in Caesars Auftrag eingebracht hat. Auch für die Geschichte dieser Epoche ist es eine bemerkenswerthe Thatsache, dass die Abstimmung darüber schon am 11. März stattfand, sechs Tage bevor Pompeius Italien verließ und etwa zwanzig vor Caesars Eintreffen in Rom. Man erkennt hier deutlich, in welchem Grade die transpadanische Agitation das Fundament der Politik Caesars gewesen ist.

Hiemit erledigt sich eine bisher streitige Frage. Dass das cisalpinische Gallien, so weit es das Bürgerrecht nicht früher empfangen hatte, dasselbe im J. 705 erhielt, ist ebenso ausgemacht, wie das Fortbestehen der Provinz selbst bis zum J. 712 oder 713⁴⁾; wie denn überhaupt die Aufnahme einer Gemeinde in das Bürgerrecht zu keiner Zeit mit rechtlicher Nothwendigkeit deren Einverleibung in Italien nach sich gezogen hat. Ist nun für Oberitalien der Rechtszug vor die stadtrömischen Gerichte bereits während des

1) Mit den Worten *quouis rei quouisque Ilviri ante legem rogatam iuris dictio fuit* wird die *actio nata* gemeint sein.

2) Unbegreiflicher Weise folgert Alibrandi (c. 11) aus den Worten des Gesetzes, dass vor dem roscischen Volksschluss die *revocatio* nach Rom allgemein gestattet gewesen wäre. So ausdrücklich wie möglich wird das Gegentheil gesagt: für die rechtshängigen, also nach der alten Ordnung zu entscheidenden Prozesse solle nicht verfügt werden, dass die ehemalige Rechtsprechung ausser Kraft und dass die Revocation in Kraft trete, das heisst, für diese Prozesse solle die alte Rechtsprechung zu Recht und die Revocation nicht zu Recht bestehen. Die weiteren Consequenzen dieses Missverständnisses zu verfolgen hat keinen Zweck.

3) Caesar b. c. 1, 3. S. 16. Cicero ad Att. 8, 12, 2. Dio 41, 5. Er ist wahrscheinlich identisch mit dem Münzmeister L. Roscius Fabatus (mein R. M. W. S. 644).

4) Die Auflösung derselben erfolgte nach der Schlacht von Philippi (Ende 712). C. I. L. I p. 118. Noch unter Augustus scheint zeitweise ein Proconsul in Oberitalien fungirt (St. R. 2, 229) und scheinen dort Truppen gestanden zu haben (C. I. L. V 5027).

Bestehens der Provinzialverwaltung angeordnet worden oder erst bei deren Wegfall? Vielfach hat man das letztere angenommen¹⁾, so dass bis dahin der Statthalter der Provinz diejenige Function versehen hätte, welche nachher der Prätor übernahm. Mir ist immer der Rechtszug nach Rom mit der Existenz der Statthalterschaft vereinbar erschienen, weil das rubrische Gesetz, das jenen Rechtszug kennt, zugleich das cisalpinische Gallien als bestehend voraussetzt²⁾, wenn es dasselbe auch nicht ausdrücklich als Provinz bezeichnet, und weil die völlige Gleichstellung des Pogebiets mit dem eigentlichen Italien, welche doch entschieden der politische Zweck der Mafsregel war, nur sehr unvollkommen erreicht worden wäre, wenn die Neubürger bei dem Statthalter und auf dessen *conventus* ihr Recht hätten suchen müssen. Jetzt schwindet jeder Zweifel, seit wir durch unser Fragment erfahren, dass das roscische Gesetz selbst die Revocation nach Rom vorschrieb. — Danach dürfte der Rechtszug nach Rom sogar schon für die älteren festen Gerichtsstände römischer Ordnung innerhalb des cisalpinischen Gebiets gleich bei ihrer Einrichtung angeordnet worden sein. Dies ist um so wahrscheinlicher, als bei der Gründung der ältesten Bürgercolonien Mutina³⁾ und Parma im J. 571 d. St. es eine *provincia Gallia cisalpina* noch gar nicht gab, diese Gegenden vielmehr gleich dem eigentlichen Italien militärisch unter dem consularischen Re-

1) Bethmann-Hollweg Civilprocess 1, 30 und die das. Angeff.

2) Dabei ist noch zu beachten, dass auch als geographischer Begriff *Gallia cisalpina* späterhin nahezu verschwindet; es treten dafür die Landschaften *Liguria*, *Transpadana*, *Aemilia* ein. Jenes findet sich bei Festus s. v. *Rhegium* p. 276.

3) Wenn das rubrische Gesetz, wo es beispielsweise eine Stadt aufführt, Mutina nennt, so wird diese gewählt als die älteste Vollbürgergemeinde des cisalpinischen Galliens. Keineswegs macht dasselbe, wie Marquardt (Staatsverw. 1, 43) meint, Mutina zur Präfectur; die Worte der Klagformel *ex decreto Ilvirei Illvirei praefective Mutinensis* sind, wie sich aus dem Verlauf ergibt, so zu trennen, dass theils die Bezeichnung des Titels der erkennenden Behörde und zwar je nach Umständen des Duovir der Colonie, des Quattuorvir des Municipiums oder des beide vertretenden Präfecten *pro Ilviris* oder *pro Illviris*, theils die des Sprengels, und zwar letztere exemplificatorisch, vorgeschrieben werden. Ortschaften, die früher unter einem prätorischen *praefectus* standen, haben nachweislich theilweise noch nach dessen Ersetzung durch gewählte Gemeindevorstände die Bezeichnung *praefectura* fortgeführt; aber dass bei zufälligem Fehlen der Colonial- oder Municipalbeamten die Städte aufgehört haben sollten sich *colonia* oder *municipium* zu nennen, ist ebenso widersinnig wie mit den Thatsachen im Widerspruch.

giment¹⁾, in bürgerlicher Hinsicht unter den römischen Behörden standen, die Prozesse demnach, so weit sie nicht von den Beamten der Colonie selbst erledigt wurden, nothwendig vor die römischen Prätores kamen. Als dann, wahrscheinlich durch Sulla, Oberitalien als Provinz organisirt ward, wird man die Juridictionsverhältnisse der Vollbürgergemeinden so gelassen haben, wie sie waren. Die Civilgerichtsbarkeit des Statthalters dieser Provinz²⁾ wird sich also, abgesehen von den Nichtrömern, beschränkt haben auf diejenigen Klagen, welche gegen einen in der Provinz verweilenden, aber nicht heimathberechtigten römischen Bürger angebracht wurden³⁾.

Damit ist weiter die Frage entschieden, in welche Zeit das rubrische Gesetz fällt. Der Volksschluss, dem das atestinische Fragment angehört, ist ohne Zweifel bald nach dem roscischen Gesetz, wahrscheinlich noch in demselben Jahr gefasst; da die Bronze von Veleia ein Stück desselben Gesetzes ist, so ist jetzt ausgemacht, was früher nur zweifelnd aufgestellt werden konnte, dass das rubrische Gesetz unter dem caesarischen Regiment und zwar gleich am Anfang desselben ergangen ist⁴⁾.

Hinsichtlich der Kompetenzgrenzen der hauptstädtischen und der municipalen Behörden ergaben sich aus dem rubrischen Gesetz die Kompetenz der letzteren

1) Dies schloss die Jurisdiction nicht in sich (Staatsrecht 1, 120. 2, 96).

2) Caesar b. G. 8, 23: *Caesare in Gallia citeriore ius dicente*. Aehnlich 1, 54: *in citeriorem Galliam ad conventus agendos profectus est*. 5, 1. 2.

3) Dass der Statthalter auch dann entschied, wenn ein solcher klagte, würde ein besonderes Privilegium fordern, das voraussetzen kein Grund vorliegt. Insbesondere für den Fall, wo ein solcher gegen einen in der Provinz heimathberechtigten römischen Bürger klagt, berechtigt nichts die Kompetenz der Behörde der Heimathgemeinde zu bezweifeln. — Die Bürgerortschaften, welche nicht Stadtverfassung hatten, werden unter dem Statthalter gestanden haben, da sie im Rechtssinn Bürgergemeinden nicht sind; hier können also auch *conventus* abgehalten sein, seit Norditalien einen Statthalter hatte. Doch muss die Möglichkeit offen gehalten werden, dass einzelne Ortschaften in diesem Gebiet dem römischen Prätor in der Weise unterstellt waren, dass er dorthin *praefecti* entsandte. Erwiesen ist dies freilich für keine. Aber unser Verzeichniss der *praefecturae* ist nicht vollständig; und da in diesen Dingen alles von speciellen für die einzelnen Districte ergangenen Volksschlüssen abgehängt hat, so ist nicht einmal für Vermuthungen hier rechter Raum.

4) C. I. L. I p. 118. Nach der von Bethmann-Hollweg a. a. O. vertretenen Meinung, dass das Gesetz erst nach Auflösung der Provinz gegeben ist, würde dasselbe frühestens 712 fallen.

1. in der Regel bei allen Klagen bis auf die Höhe von 15000 Sesterzen¹⁾;

2. in gewissen Ausnahmefällen unbegrenzt (*omnei pecunia*).

Hiezu stellt sich nach unserem Fragment die Competenz:

3. für die infamirenden Contracts- wie Delictsklagen, falls der Beklagte einwilligt bei der Municipalbehörde Recht zu nehmen, bis auf die Höhe von 10000 Sesterzen²⁾.

Diese verschiedenen Festsetzungen stimmen insofern nicht recht zusammen, als die beiden ersten auftreten als ausschliessliche Gegensätze: *a quo quid . . . petetur . . . quae res non pluris HS XV erit, et sei ea res erit, de qua re omnei pecunia ibi ius deici. . . oportebit*, die Bestimmung über die infamirenden Klagen aber so, wie sie liegt, weder unter die erste noch unter die zweite Kategorie subsumirt werden kann. Indess eine eigentliche Incompatibilität der Bestimmungen liegt doch nicht vor; jener Gegensatz bleibt für die gesetzliche Zuständigkeit der Jurisdiction bestehen und es tritt nur als Drittes eine Bestimmung hinzu betreffend die durch den freien Willen des Beklagten bedingte Competenz. Man wird, zumal da wir den Zusammenhang nicht näher kennen und die römische Gesetzgebung in solchen formalen Dingen nicht selten Blößen giebt, nicht leugnen dürfen, dass alle drei Bestimmungen in demselben Gesetz haben stehen können. Sachlich ist die Uebereinstimmung befriedigend; wie nach der veleiatischen Tafel auch in dem Civilproceß, für den der Municipalmagistrat competent ist,

1) Wahrscheinlich ist eben dies die Summe *usque ad quam (magistratus municipales) ius dicere possunt* (Paulus sent. 5, 5^a, 1), auf die auch in den Pandekten mehrfach (Dig. 2, 1, 11 pr. l. 19, 1. 50, 1, 25) hingedeutet wird; wenigstens zwingt nichts weder zu der Annahme, dass diese Grenze später verschoben worden ist, noch dass sie von Caesar für die Transpadaner anders bestimmt worden ist, als sie längst für das eigentliche Italien bestanden haben muss (S. 34 A. 1).

2) Die von Alibrandi c. 34 aufgeworfene Frage, wie bei den nicht auf *certa pecunia* gestellten Klagen das Maximum praktisch realisirt worden sei, erledigt sich leicht. Der Municipalmagistrat konnte dem Geschwornen, den er bestellte, nur das Recht verleihen bis zu der Maximalsumme zu verurtheilen; eine Hinzufügung der Worte *dumtaxat X (XV) milia* war schwerlich erforderlich, aber sie inhärrten der Formel von Rechts wegen. Wies also der Kläger einen höheren Anspruch nach, so beschränkte sich doch der Spruch auf das Maximum und der Ueberschuss war dem Kläger verloren. Im Zweifel wird also der Kläger vielmehr einen höhern Betrag gefordert und bei dem Prätor geklagt haben.

die *missio in bona* dem römischen Prätor vorbehalten wird, so ist es in der Ordnung, dass da, wo die Civilklage durch das Moment der Infamie einen schwereren Charakter annimmt, die Municipalgerichtsbarkeit nicht wider Willen des Beklagten eintreten darf¹⁾. — Das Pandektenrecht übrigens giebt weiter gehend den Municipalmagistraten bei Einwilligung des Beklagten unbeschränkte Kompetenz²⁾.

Im Einzelnen mag folgendes hervorgehoben werden.

Z. 1 f. Von den vier infamirenden Privatklagen werden in dem enthaltenen Bruchstück nur Mandat und Tutel genannt, Fiducia und Societät, die auch im julischen Municipalgesetz (Z. 111) voranstehen, fehlen in der Lücke. Die Infamie tritt nur dann ein, wenn der Beklagte verurtheilt wird *suo nomine quodve ipse quid gessisse dicetur*, also nicht wenn er als Erbe oder Stellvertreter nicht in eigenem Namen verurtheilt wird. Die Worte *quod ipse quid gessisse dicetur* müssen, da sie durch *ve* angeknüpft sind, auf dieselben Fälle bezogen werden, wie dies auch die Fassung gestattet. Doch greifen sie weiter als das vorhergehende *suo nomine* und umfassen auch gewisse Fälle des in dem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnten *contrarium iudicium*. Wenn zum Beispiel der gewesene Mündel zur Erstattung der für ihn von dem Tutor geleisteten Ausgaben verurtheilt wird, so wird er wohl *suo nomine* verurtheilt, aber nicht *quod ipse quid gessisse dicetur*, und es ist auch billig hier die Infamie ebenfalls nicht eintreten zu lassen. Von anderen Fällen des *contrarium iudicium* gilt dies nicht³⁾, und wohl nicht ohne Absicht schliesst unser Gesetz nicht wie das Edict, wenigstens so wie dieses uns vorliegt, die infamirende Wirkung oder Verurtheilung bei dem *contrarium iudicium* schlechthin aus⁴⁾.

Z. 2. Es folgen die Klagen aus den beiden infamirenden Privatdelicten *furtum* und *iniuria*. Wenn dem ersteren, und diesem

1) Dass die *iudicia famosa* der Kompetenz der Municipalmagistrate entzogen waren, hat schon Rudorff (zu Puchta Inst. I § 96) scharfsinnig geschlossen aus dem Fragment von Ulpian, l. II *ad edictum* (Dig. 44, 7, 36), worin die Jurisdiction behandelt war: *cessat ignominia in conditionibus, quamvis ex famosis causis pendeat*. Dig. 50, 17, 104 gehört schwerlich hierher.

2) Paulus Dig. 50, 1, 28: *inter convenientes et de re maiore apud magistratus municipales agetur*. Ulpian Dig. 5, 1, 1.

3) Dig. 3, 2, 6, 5.

4) Dig. 3, 2, 1 pr. l. 6, 7. Alibrandi c. 29 f. führt dies recht gut aus.

allein, die Beschränkung beigefügt ist *quod ad hominem liberum liberamve pertinere deicatur*, so ist damit offenbar dasselbe gemeint, was im julischen Municipalgesetz dadurch bezeichnet wird, dass bei dem Furtum, nicht aber bei den Injurien der Zusatz gemacht wird *quod ipse fecit fecerit*¹⁾. — Es ist dies insofern auffallend, als auch der Slave eine *iniuria* begehen und gegen den Herrn deswegen, eben wie bei dem Diebstahl, die Noxalklage angestellt werden kann²⁾; vielleicht ist diese Ausdehnung der Injurienklage späteren Ursprungs und dem Recht der caesarischen Zeit noch fremd gewesen. Die allgemeine Fassung ist wohl gewählt, um auch diejenigen Fälle einzuschließen, wo der Herr an einem Diebstahl der Slaven als Auftraggeber oder sonst durch eigene Schuld betheiligt ist; zweckmäfsig aber ist sie nicht, da an den vom Haussohn begangenen Diebstahl dabei nicht gedacht ist.

Z. 8. Zu *quibus* ist *de* hinzuzudenken.

Z. 11. Der Duovir, der hier auftritt als fungirend vor dem roscischen Gesetz, also zunächst auf die transpadanischen Gemeinden latinischen Rechts bezogen wird, beweist, dass die diesen vorstehenden Gemeindebeamten damals diesen Titel führten. Sichere Zeugnisse über die den Vorstehern der Städte latinischen Rechts im Allgemeinen zukommende Benennung sind anderweitig wohl nicht vorhanden. Dass die Vorsteher der altlatinischen Gemeinden sich meistens Prätores, die der Colonie Benevent sogar Consuln nannten, gestattet keinen Schluss auf die übrigen jüngerer Entstehung und minderen Ansehens. Aber für die Annahme, dass sie *duo viri* geheifsen haben, spricht aufer anderen minder sicheren Argumenten³⁾ die Thatsache, dass die Gemeinden latinischen Rechts

1) Für die Fassung vergleicht Alibrandi c. 26 treffend die Edictworte Dig. 39, 4, 1 pr.: *si hi ad quos ea res pertinebit* (d. h. die eines Diebstahles oder *damnum iniuria datum* angeschuldigten Slaven der *publicani*) *non exhibebuntur, in dominos sine noxae deditioe iudicium dabo*.

2) Ulpian Dig. 47, 10, 17, 4.

3) Dahin gehört die Inschrift der Duovirn von Ariminum C. I. L. I n. 1428, welche nach ihrer archaischen Schreibung nicht füglich der augustischen Colonie beigelegt werden kann, dagegen wohl hinaufreichen kann in die Zeit vor dem J. 664, in welcher Ariminum latinische Colonie war. In der Zwischenzeit muss der Ort als *municipium civium Romanorum* unter Quattuorvirn gestanden haben. Als sicher darf indess jene Zeitbestimmung nicht betrachtet werden. — Dass in der Kaiserzeit die Gemeinden latinischen Rechts unter Duovirn standen, lehren namentlich die Stadtrechte von Salpensa und Malaca.

sicher nicht unter Quattuorvirn standen, sondern diese erst durch die Ertheilung des römischen Bürgerrechts erhielten¹⁾. — Uebrigens deutet die Fassung an, dass im transpadanischen Gebiet neben den auf dem pompeischen Gesetz fundirten Colonien lateinischen Rechts unter Duovirn noch eine Anzahl anderer auf anderweitigen Rechtsacten beruhender Jurisdictionenbestirke bestanden, was wir freilich im einzelnen nicht weiter zu belegen vermögen. Als Rechtsgrund der bisher von den lateinischen Gemeinden Norditaliens geübten Gerichtshoheit werden ausser der *lex* aufgezählt *foedus*, *plebiscitum*, *senatus consultum*, *institutum*, vermuthlich formelhaft, ohne dass gerade die Application des einzelnen Rechtsgrundes auf eine bestimmte Kategorie jener Gemeinden dem Schreiber im Sinn gelegen haben muss. Die Stellung des *foedus* zwischen *lex* und *plebiscitum* beruht wohl darauf, dass auch dem Bündniss von Rechtswegen ein Volksschluss zu Grunde liegt. Der Senatsbeschluss wird in dieser Urkunde dem des Volkes gleichgestellt, ebenso wie von Gaius 1, 95: (*Latii*) *ius quibusdam peregrinis civitatibus datum est vel a populo Romano vel a senatu vel a Caesare*. *Institutum* im Sinne von *consuetudo*, den Schriftstellern geläufig, erscheint in der Gesetzesprache wohl zum ersten Mal.

Z. 15. Die Zusammenfassung der Geschwornen nach den drei Kategorien des *iudex*, des *arbiter* und der *recuperatores* ist in dieser präzisen Form vielleicht neu.

Z. 17. *Revocatio* bezeichnet bekanntlich technisch die fori-declinatorische Einrede des Beklagten wegen mangelnder Competenz des Gerichts; vgl. z. B. Ulpian Dig. 5, 1, 2, 3: *legatis in eo quod ante legationem contraxerunt revocandi domum suam ius datur*. Der Locativ *Romae* steht hier wie oft für den Ort wohin.

Aber bei der grossen Ausdehnung, welche damals dem Duovirat gegenüber dem Quattuorvirat gegeben ward, lässt sich hieraus für die ältere Epoche kein sicherer Schluss ziehen.

1) Cicero ad Att. 5, 2, 3: *eratque rumor de Transpadanis eos iussos IIIviro creare*.

NACHTRAG ZU BAND XV S. 366 ff.

(Papyrusfragmente im ägypt. Museum zu Berlin).

Der im neuesten Hefte des Rhein. Museums (1881 Heft 1) erschienene Aufsatz von Th. Bergk: „Aristoteles Politie der Athener“, hat die Unterbringung und Verwerthung der von mir im Hermes veröffentlichten Papyrusfragmente namentlich insofern mächtig gefördert, als von jetzt ab über den vorliegenden Autor kein Zweifel mehr besteht. Das Fragment aus Aristoteles' Politie der Athener bei Schol. Ar. Nub. 37 (Harpokr. *ναυκραγικά* und *δήμαρχος*) ist in der That, was B.'s glänzende Entdeckung, identisch mit Frg. II b (nach meiner früheren Auffassung) Z. 2 ff. Eine zweite Identifizierung ist B. bezüglich der andern Seite dieses Fragments gelungen, zwischen das Z. 14 ff. und Polyæn I 30, 6, wo freilich hauptsächlich nur der Inhalt übereinstimmt. Daraus folgt dann weiter, dass die Folge der Seiten dieses Stückes mit B. umzukehren ist: die über Kleisthenes geht voran, die über den Ostrakismos und Themistokles folgt.

Nun aber meint B. auch bei dem andern Stücke die Folge der Seiten umkehren zu müssen, und um das zu können, nimmt er zwei Columnen auf jeder Seite an und leugnet den deutlichen Bruch in dem Stücke I, der die Mitte eines Bogens anzeigt. Das Richtige ist nun, wie ich mich durch wiederholte Prüfung der mir gütigst nochmals überlassenen Originale überzeugt habe, weder diese noch meine ursprüngliche Annahme¹⁾.

Beide Stücke sind Theile eines Bogens, dessen innere, von Haus aus allein zum Schreiben bestimmte Seite geglättet, die äussere rauh gelassen war; das Frg. I liefert ein grosses Stück des ersten Blattes und hat jenseits des Bruches noch einen kleinen Theil des andern, von welchem ein weiterer, grösserer in Frg. II vorliegt.

1) In II ist in der That kein Bruch, noch ein Rest einer andern Columne, sondern statt dessen, wie B. richtig sagt, Aussenrand.

Abriss alles an bestimmte Namen an und schritt von einem Gesetzgeber zum andern fort, wonach dann in der That zwischen Theseus (frg. 346 R.) und Drakon nicht viel zu erwähnen war. Wir haben auch kein einziges auf diese Zeit bezügliches Citat, während wir im übrigen den ganzen Abriss in den Citaten sehr wohl verfolgen können. — Von ὄλως δὲ Z. 11 ab findet dann ein Fortgang in der Erzählung statt; ich ergänze jetzt so: ὄλως δὲ διετέλουν τὰ πρὸς | [στάσιν]¹⁾ οἱ μὲν ἀρχὴν καὶ πρόφασιν ἔχοντες τὴν | τῶν χρεῶν ἀποκοπὴν κτέ. Es entsteht so allerdings Anakoluthie: dem διετέλουν τὰ πρὸς στάσιν — schiebt sich im Geiste des Schriftstellers ein ἔστασίαζον unter, zu dem dann δυσχεραίνοντες und διὰ τὴν — φιλονικίαν in Beziehung treten. Ich denke mir, dass vorher, in dem verlorenen Anfange der Columne, von irgend einem nach Solons Gesetzgebung erfolgten Streite um das Archontat gesprochen war; nach der Episode sagt dann Aristoteles mit Bezug auf sie und auf den Streit, woran sie angeknüpft war: φαίνονται ἀεὶ στασιάζοντες ταύτης ἕνεκα τῆς ἀρχῆς. Dann aber bringt er die allgemeinen und hauptsächlichlichen Gründe der fortdauernden Zwietracht: ὄλως δὲ διετέλουν κτέ. Wenn B. die Schilderung Z. 11 ff. auf die vorsolonischen Zeiten deutet, so übersieht er, dass der Schuldenerlass als ἀρχή und nicht als τέλος der στάσις bezeichnet wird; denn ob schon im aristotelischen Systeme eine der 4 ἀρχαὶ das οὗ ἕνεκα ist, so gebraucht doch darum der Schriftsteller nicht ἀρχή = τέλος. Die Rede ist von denen, die durch Solons χρεῶν ἀποκοπή ihr an andere Leute ausgeliehenes Geld verloren hatten und dadurch mittellos geworden waren; spräche A. von den Armen, die vor Solon nach einem Schuldenerlass verlangten, so würden wir lesen: οἱ μὲν πένητες — ἔχοντες, nicht statt πένητες den ganzen Satz συνεβεβ. — γενέσθαι — πένησιν²⁾. Ebenso unangemessen für den von Bergk gesuchten Sinn ist auch das weiter Folgende: οἱ δὲ τῇ πολιτείᾳ δυσχεραίνοντες διὰ τὸ μεγάλην γεγονέναι μεταβολήν; denn vor Solon kam die Unzufriedenheit nicht aus den geschehenen Veränderungen der Verfassung (wie der Vertheilung der Archontenstellen unter die drei Stände, worauf B. den

1) B.'s τὰ πρὸ Σ|όλωνος ist unmöglich; denn in allen Papyrus gilt die Regel, dass die Zeile immer mit voller Silbe schließt.

2) B. will γεγενῆσθαι πένησιν, ohne (ἀπόροις) und καὶ; ebenso auch ich zu Anfang, ehe ich vor ΑΙ das Κ fand.

Satz deutet), sondern aus dem Verlangen nach anderen, viel weiter gehenden Neuerungen. — Betreffs der *σεισάχθεια* musste man auch nach den früher vorhandenen Quellen schon vermuthen, dass Aristoteles dieselbe (sei es nun mit Recht oder Unrecht) als Schulden erlass nahm; denn Plutarch im Solon nennt nur Androtion als von den *πλεῖστοι* hierin dissentirend, und bei dem sog. Heraklides Ponticus, der aus Aristoteles schöpft, heisst es ebenfalls: *καὶ χρεῶν ἀποκοπὰς ἐποίησε τὴν σεισάχθειαν λεγομένην*¹⁾. — Nicht richtig scheint mir auch die Behandlung, die B. dem ersten Theile von Ib angedeihen lässt. Er identifizirt den Damasias mit dem Archon von Ol. 35, 2, und gibt dem Satze über ihn folgende Erklärung: *μετὰ δὲ ταῦτα Δ. αἰρεθεὶς ἄρχων* [erster Archon, mit acht Collegen] *ἔτη δύο προστάς τῆς πόλεως* [davon das eine Jahr, also Ol. 35, 3, illegal, ob mit oder ohne Collegen ist unklar] *ἐξηλάθη βία τῆς ἀρχῆς* [indem er immer noch nicht niederlegen wollte]. Aber welcher ordentliche Quellenschriftsteller muthet dem Leser solche Ergänzungen zu, und drückt sich so wenig angemessen aus? Ich halte vielmehr daran fest, dass nach der Aussage des Arist. dieser D. allein und auf zehn Jahre gewählt war; denn es heisst auch kurz darauf: *δῆλον ὅτι μεγίστην δύναμιν εἶχεν ὁ ἄρχων*, nicht *εἶχον οἱ ἐννέα ἄρχοντες*, was doch das allein Natürliche war, falls, wie B. will, sowohl diese Revolution gegen D. als auch anderes vorher Erwähnte bereits in die Zeit der neun Archonten fiel. Freilich liefert meine Auffassung etwas was in den bisherigen Quellen nicht steht, aber doch nicht einmal einen eigentlichen Widerspruch mit allen: es kann dabei richtig sein was Velleius sagt: *ex eis qui denis annis praefuerunt primus fuit Charops, ultimus Eryxias*.

Ich bemerke noch, dass die Z. 23 dieser Columne (unter *πονηρός*) mit *MEN[OCA]XPEA* schloss; es war hier wohl von dem Anhange des Peisistratos die Rede, nachdem vielleicht in 19 f. von den Pedieern gesprochen war. — Ich glaube nun nicht, dass die Seite IIa sich an Ib unmittelbar anschloss, sondern dass noch ein Bogen dazwischen lag. Denn gerade über die Tyrannen und ihre Vertreibung wird so viel aus Aristoteles citirt, dass auf eine sehr ausführliche Besprechung dieser Zeit zu schliessen ist. —

1) B. hilft sich durch gewaltsame Emendation dieses Zeugnisses: *(καὶ γῆς ἀναδασμὸν) καὶ χρ. ἀποκ. (αἰτούντων) ἐποίησε τὴν σεισ. λεγομένην*.

Ueber II b (Ostrakismos, Themistokles) kann ich leider sehr wenig hinzufügen, da die Reste dieser Columne vor Ia allzu unbedeutend sind. Auf den Archon Nikodemos (Z. 14), den B. an Stelle des von mir erschaffenen Grubenbesitzers gl. N. setzt, möchte ich nicht rathen sich allzu fest zu verlassen, so wenig wie auf die meisten der sonstigen Ergänzungen, die B. in diesen Zeilen anbringt. Am Ende von Z. 16 scheint mir jetzt *ἐκατ[ὸν* nämlich *τάλαντα* die richtige Lesung; Z. 20 begann wohl mit K, auf welches etwa *ΟΛΕ* folgten; doch kann der vierte Buchstabe auch C, der dritte *Α* gewesen sein. Unzweifelhaft ist Z. 21 B.'s *ἐκάστῳ* *τά[λαντον]*; Z. 22 *τῆς ν[εὼς]* nicht unmöglich, doch lässt sich der vorhandene Buchstabenrest ebensogut auf *π* (*πράξεως*) als auf *ν* deuten. B. entfernt sich in seinen Ergänzungen, ich weiß nicht ob mit Recht, von der Erzählung des Polyaen, nach welchem Themistokles dem Volke nicht im voraus sagte, was mit dem Gelde gemacht werden sollte. Der Schluss dieser Zeile war wohl *ΑΝ*, der von Z. 23 *Ν* (nämlich *τῶν | δανεισαμένων*), der von 24 etwa *καλ.* Zu Anfang von 23 muss *ε[ἰ] δὲ μή* geschrieben werden.

Kiel.

F. BLASS.

QUAESTIONES ORTHOGRAPHICAE LATINAE.

IV.

Auctor est Pomponius iureconsultus, sicubi scriptum invenia-
tur *quot annis, quot mensibus, quot diebus*, ibi nihil aliud signifi-
ficari quam *in singulos annos, menses, dies* in eaque re adsentien-
tem habuit Ulpianum (Dig. 36, 2, 12, 6): qui quidem nequid
dubitationis remaneret, eo cavet quod *quot annis, quot mensibus* idem
esse quod *annua menstrua* alio loco testatus est (2, 15, 8, 24).
certum est igitur in his *quot* simpliciter positum idem valere quod
duplicatum *quotquot*, idque ipsum aliquotiens pro simplici positum
in eisdem loquendi formulis legitur neque solum in codicibus,
de quorum fide dubitare possis, verum etiam in titulis ab omni
suspicione liberis: extat autem *quodquod annis* in titulis perbonis
Crotoniensi (I. R. N. 74) et Vardagatensi (C. I. L. 5, 7450) et apud
Varronem (de l. l. 9, 24), *quotquot mensibus* apud eundem (ib. 5, 47
r. rust. 3, 7, 5). denique accedit quod rursus in eisdem loquendi
formulis duplicato *quot* substitutum aliquotiens *omnis*. ita in lege
metalli Vipascensi (Eph. epigr. 3, 167 v. 20) *omnibus diebus*, in sena-
tus consulto a. 138 p. C. (ib. 2, 271 ss. v. 16) et apud Columellam
(11, 1, 21 certe in Politiani apographo) *omnibus mensibus* legitur, nec
longe distat Tullianum illud *omnibus mensibus vicesimo die lunae* (de
fin. 2, 31, 101). verum consuetudo simplex illud *quot*, quod vice
duplicati fungebatur, in sola *quotannis* dictione retinuit: *quot men-
sibus* praeter Catonem (r. r. 43) et Vitruvium (9, 4, 3. 10, 7, 15),
de quibus in lexicis relatum est, novi neminem, quod *diebus* un-
quam dictum esse a quoquam liceret dubitare, nisi praeter iure-
consultorum testimonia decantatum illud Plauti *quot calendis* (Stichi
v. 60) extaret. — sed adverbialis harum locutionum notio ea fuit
in stabiliendum usum loquendi potestate, ut etiam in formam
eas adverbiorum quod eius fieri posset convertere paene dixerim
compulerit. quod quo minus in *quot mensibus* fieret, ipsa huius
substantivi forma videtur prohibuisse: *quot annis* ut emollita pro-

nominis ultima littera in speciem adverbii *quodannis* abiret, conplurium adverbiorum in *-is* mittentium analogia effecit. sed ultra prodire licuit in contaminandis *quot* et *dies* vocabulis. nam cum *die crastino, pristino, quinto septimo nono* ita coaluissent, ut ascito locativi signo ad conformanda illo adverbia apto adverbia composita *diecrastini, diepristini* cetera efficta essent, nihil obstare visum, quin simili artificio *quotidie* efficeretur neque vero *diequoti*, cum praesertim *meridies, pridie* ad pronomen in sede legitima ante substantivum conlocandum invitarent. quod vocabulum cum antiquatis illis *quot* sive *quotquot diebus* notione plane gemellum sit, nemo sanus facile nisi ultima coactus necessitate primam eius partem a *quot* pronominis stirpe avelli posse concesserit. at fuere inter grammaticos tam antiquos quam neotericos, qui in orthographia vocabuli tam graviter offenderent, ut aut de cognatione ista dubitarent aut eas saltem quas exposui compositionis rationes aversarentur. de quorum placitis quid sentiam exponam.

de scriptura *quodannis*, quam supra tetigi pauca praefabor. sunt enim qui nunc quoque de ea transigant quasi de quodam vitio sermonis vulgaris eoque non nimis frequenti. veluti nuper Carolus Ernestus Georges in lexico latino titulos binos Africanos testes eius solos produxit. quasi vero non extet eadem in decretis Pisanis anno p. C. n. quarto publice marmori incisis aliisque titulis multis, e quibus praeter eos, quos diligentia Neuii (2², 677), coacervavit, quaternos, quos in indicem quinti Corporis voluminis (p. 1206) Mommsenius rettulit, urbanumque nuper inventum (*Bull. mun.* 4, 183) ascivisse satis habeo. inter quos titulos cum sint qui et aetate et accuratatione opificii excellant, quid mirum quod eadem scriptura etiam classicorum scriptorum libros occupavit? extat enim in antiquis Vergilii codicibus (de quibus v. Ribbeckius Proleg. p. 398) et in palimpsesto Plauti Epid. 229, extat in optimis codicibus Plinii nat. hist. 34, 137 et Festi p. 178^b 25. 181^a 8, extabat, si apographis credendum sit, in archetypis codicum Catonis de re r. 143, 3 et Varronis de re r. 1, 22, 4. 2, 4, 10 errandique materiam praebuit archetypi rhetoricae Cornificianae librariis 4, 54, 68 (ubi *quodam is* codices optimi). sed haec rursus pauca sunt exempla de multis, quibus fere scatent scriptorum latinorum optimi quique codices. haec autem ita comparata sunt, ut si praeter Florentini Digesti librarios (de Veronensi Gai libro Studemundo non constabat Apogr. p. 295) alii

multi scripturam *quotannis* praetulerint eaque ut est antiquior ita omnino cultior habenda sit — id quod demonstrari posse vix crediderim —, tamen alteram quae est *quodannis* et longe pervagatam et minime plebeiam fuisse luculenter appareat. sed redeo ad scripturam *quotidie*.

quod vocabulum cum viderimus non posse non e *quot* pronominis locativo et ablativo substantivi *dies* compositum esse credi, nihilo minus scripturam eam, quae originem declararet, paene exiit. nimirum *cottidie*, *cottidianus*, *cotidie cotidianus* in titulis regnare notum est. neque habeo fere quibus accumulem ea quae collecta de his dedere Brambachius (*Neugest.* p. 236 s.) et Corssenius (*Ausspr.* 1², 175), nisi quod *quotidiana* lectum est in titulo Hispaniensi (C. I. L. II 2102), *quottidie* in tectorio muri balnearum Vetero-Budae repertarum (Eph. epigr. 2, 405). de codicibus non nimis accurate ab eisdem relatum est. antiqui igitur libri ita inter se consentiunt ut scripturam *quotidie cotidianus* fere aspernentur, scripturam *cotidie cotidianus* et illas *cottidie cottidianus* in promiscuo habeant. atque *quotidianas*, *quotidiana* in solis palempsestis Cluentianae 7, 20, 34, 93 Scaurianae 2, 33 videtur lectum esse (nam nil moror quod eadem scriptura semel in Frontone Maji occurrit indeque propagatum est usque ad Naberum p. 227). *cottidie cottidianus* et *cotidie cotidianus* librarium Digesti in promiscuo habuisse auctor mihi est Paulus Krüger noster: *cottidianus* scripsit librarius Gai institutionum 'unico loco' quo extat. item fluctuant librarii codicum Veronensis Livii, Frontonis, Bembini fabularum Terentianarum, et ita quidem fluctuant ut utriusque scripturae exempla numero paene exaequata sint. denique *cotidiana* legitur in Taurinensibus Ciceronis orationum schedis p. Tull. § 54 p. Caec. 5, 14. e mediis aevi codicibus multa coacervare nihil attinet. rursus ad unum Philippicarum Vaticanum provoco tanquam spectatae fidei testem (v. harum quaestionum c. II). habet autem *cottidie* 1, 2, 5, 13, 32. 2, 3, 6. 19, 47. 5, 5, 14. 6, 4, 11, *cotidie* 3, 1, 1. 9, 23. 5, 12, 34. 8, 6, 19. 10, 31, *cotidiano* 10, 3, 7; *quotidie cotidianus* nusquam. exempli causa addo Sallusti Vitruviique libros optimos constanter *cotidie cotidianus* servare, eiusdem aetatis Veterem Plauti tam *cottidie* quam *cotidianos* exhibere (Aul. 23 Capt. 725). — optime denique cum his quae de usu orthographiae composuimus grammaticorum testimonia concinunt. nam Quintilianus non solum id dicit quod vulgo ex eo excerpunt *paulo frigidiora* esse scripturas

quicquid, quotidie, verum cum veriloquiis ipsas scripturas illas *evanuisse* auctor est (1, 7, 6). iam vero quod *cotidio* (sic) in Charisii de adverbio conlectaneis per litteras digestis inter vocabula ab litteris *co* incipientia comparet (p. 196) quodque e ceteris grammaticis, quorum testimonia Brambachius edissertavit l. s. s. vix unus alterve de posterioribus ausus est ad *ineptias*, quas dicit Quintilianus, grammaticorum aetatis Tullianae Augustaeve, qui *quotidie* commendaverant, relabi, ea abunde docent ab illa certe aetate de constanti *cottidie cotidie* scribendi usu nihil detractum esse.

restat ut orthographiae ratio et origo aperiatur. missis igitur somniis eorum, qui antiquis iam temporibus ob *c* litteram primorem a *quot* pronomine alteram vocis partem descendere negarunt, primum quaeramus qui factum sit ut *c* illa primigeniis *qu* substituta sit, deinde quid sibi velit duplicata *t*. atque illud quidem facile explicatur comparatis particularum *quom* et *quōr* vicissitudinibus, ex eadem radice enatarum. de quibus nunc quoque ita sentio uti in Symbolis criticis expositum est. illa igitur diu conflictata cum similitudine praepositionis *cum*, postquam aliquantum temporis hanc in suam partem traduxit, tandem ipsa rursus in eius pristinam scripturam concessit, *c* littera in locum genuinae *qu* substituta omnique praepositionis et coniunctionis discrimine sublato. cuius exempli potestati nescio an non solum altera illa particula *quōr*, quam ex ablativo *quōd* ortam esse persuasum habeo, verum etiam locativus *quōt-i* dum cum *die* coalescit, maxime obtemperaverit. et sciendum monumentum litteratum in quo *cottidie, cotidie* scriptum sit, lege Iulia municipali antiquius extare nullum (nam in priscorum scriptorum Plauti, Terenti aliorum codices inlata esse possunt illa secundum praecepta grammaticorum), ut non videam, cur scriptura *quotidie*, licet a Quintiliano inter nugas evanidas numeretur, non possit usque ad ipsam Ciceronis aetatem frequentata esse, hoc est ad eam usque aetatem, qua primum scriptura coniunctionis *quom* concessit ei quae postea unice probata est scripturae *cum* (v. Symbol. crit. p. 216 s.). nec longo intervallo ab hoc tempore distat *quōr* in *cūr*, denique *quoius, quoi* in *cuius, cui* mutata communi consilio. — at minus proclivis est duplicatae post vocalem brevem consonantis explicatio. nam sublato coniectura certissima eo testimonio, quo vocabuli *cottidianus* primam produci, alteram corripere videbatur edoceri, Catulli versiculo carminis sexagesimi octavi illo *coniugis in culpa flagrantem cotidiana* (certissimam

dico coniecturam qua in illo *cotidiana* intellectum est latere *iram* praemisso verbi alicuius perfecto, sive *contudit* illud fuerit sive quod aliud) relinquuntur testes locupletes correptae primae productae alterius Martialis libri undecimi carmine primo cum eoque in illa ubique producenda consentientes, huic in corripienda certe non repugnantes scaenicorum versus quotquot *cotidie*, *cotidianus* exhibent omnes. certum est igitur nunquam non ut *quōt*, *quōtiens*, *quōtus*, *quōtumus* ita *quōtidie*, *quōtidianus* correpta prima dictum esse. quare duplicata in his *t* littera cum duplicata *t* in *quattuor littera Iuppiter* vocabulis, cum quibus vulgo sociatur, nihil commune habet. nam nec umquam primae eorum ab ullo poeta correptae sunt nec latent causae productionis. ac de ipsa quidem productione constat inter omnes: nec vereor ne quis de bisyllabo priscorum *quattor* Lachmanno (in Lucr. p. 193) aut Ritschelio (Op. 3, 638. 650) obloquatur (cf. Neuius 1², 149). causae productionis non eadem omnibus fuere. nam suapte natura longam fuisse *i* vocalem in *littera* significat *leitera* scriptura in lege repetundarum non solum c. 34 nunc quoque superstes, verum etiam in parte nunc deperdita olim lecta, siquidem *LITIERAM*, quod Brissonius Boisardusque c. 52 exscripserunt (*LITERAM* Ursinus parum probabiliter dedit), aut errori ipsorum *LEITERAM* in aere evanidum parum assecutorum aut scalptoris, qui ita corruperit archetypon, tribuerim. *lī-tera* autem et *lī-nea* et *lī-tus* producta vocali radice eius quae in *lī-nere* verbo correptam servavit nata esse, mihi quidem certo constat. porro in *quattuor* numerali voce licet contra etymologiam *t* duplicari clament, tamen nihil certius quam *a* productam esse positione inde nata quod *-v* primigenia *t* consonae adhaerens consonae ipsa vice fungebatur. denique *Iūpiter* ea lege e *Iōvis* et *pater* nominibus compositum est, ut quae illi superfuit finali abiecta semivocalis extrema ea cum antecedenti vocali brevi in diphthongum adulterinam *ou* coalesceret, non tenui primori insequentis vocabuli adsimularetur. iam usus duplicandi consonam in *quattuor*, *littera*, *Iuppiter* vocabulis inde ab Augusti aetate tam constans est, ut *quatuor*, *litera*, *Iupiter* scripturae in libris monumentisque nisi aut calami lapsu aut plebeiorum hominum imperitia admissae prorsus desint. de *quattuor*, *littera* scripturis vel vulgus dubitare desiit licet plerumque ignoret id quod scitu est dignissimum nusquam non ita scriptum esse in Digesto Florentino (de quo me monuit Paulus Kruegerus) et rescriptis codicis Iustiniani et Gai institu-

tionum libris Veronensibus; ad *Iuppiter* idem pertinere si quis etiam nunc dubitet, eum solus actorum arvalium et optimae aetatis numerorum consensus, a quibus prorsus abest *Iupiter* scriptura, erroris coarguerit: at accedunt optimae notae tituli, veluti arae Salonensis incisus a. 137 (CIL 3, 1993) et quem solum Corssenius (*Ausspr.* 1², 211), falsa ille lectione deceptus, in contrariam partem adhibuit Hispaniensis a. 37 (CIL 2, 172); accedunt codices antiqui, veluti Plauti Ambrosianus (Pseud. 2, 4, 21), Bembinus Terentii, Veronensis Livii, plerique omnes eiusdem scripturae adsertores tam constantes, ut regulam nullo umquam tempore oblivioni datam esse consensu plane singulari confirment. quo magis mirandum quod *litus* vocabulum artissima cum *littera* cognatione coniunctum non minus constanter duplicem *t* respuerit. accessere autem nuper testimoniis hucusque notis, inter quae rursus Florentini Digesti exempla non ultimum locum obtinent, carmen illud inscriptum sepulchro Longini Prisci Stabiani, trierarchi classis Misenatis, quod et compositum est haud invenuste ab homine docto et litteratura optima perscriptum (Fiorelli, *Notizie* 1878, 301; *quattuor* ibi quoque ex constanti optimae aetatis usu scriptum est) et titulus in Samothracia repertus (Eph. epigr. 4, 54 n. 115). — de rariore quadam verborum progenie eidem huic quaestioni obnoxia vulgo taceri miror: sunt autem *caecutio*, *balbutio*, *fringutio* sive *frigutio*. in quibus omnibus qui lectiones codicum pensitarit, inveniet duplicatam *t* locupletium testium auctoritate non carere. id quod in *balbutio* cum sit sane minus certum (utramque scripturam exhibet Frontonis codex p. 149 Nab.), maxime cadit in *fringutio* vocabulum: nam quod in aliquot codicibus traditum est *fringultire*, *frigultire*, sinceræ scripturae *fringultire*, *frigultire* depravatio manifesta est. nec obscura huius verbi origo: nam ut qui caecutit aut balbutit caeci aut balbi morem prae se fert, ita qui fringitit vel fringutit aviculae eius sonum edit, cuius nomen ut sola deminutiva forma *fringillus* ad nos pervenerit casu evenit; *fringus* vel *frigus* quin fuerit qui fringutiat nullus dubito. et horum verborum suffixum vocalem habuisse longam, Horatii usu (apud quem *caecutit* scriptum in libris optimis Sat. 1, 3, 48) constat: utrum longa facta sit ideo quod *tt* ex adsimulatione ortae sint an natura sua vocalis longa fuerit, dubito, sed tamen ita dubito ut adsimulationis causa quae possit fuisse plane ignorem. — denique procul habenda etiam liquidarum propter ipsarum sonum quendam intentiorem duplicatarum genus, *r* liquidæ

in *equiria equirria*, *lemüres lemurria*, *Mamüra Mamurra*, *l* in *mille. querella* similibusque constanter duplicatae. ac de illa quidem cum quid sentirem symbolarum p. 121 s. exponerem, non memor fui huius naturam demonstrasse Hartelium, sed ita demonstrasse, ut nullo eam a duplicata tenui discrimine segregaret (*Hom. Stud.* 1, 47 ed. alt.)

cottidie igitur scriptum pro eo quod mensura primae vocalis utique requirit *cotidie*, alia lance pensitandum est quam *quattuor littera*, *Iuppiter* scripturae productae sive natura sive positione primae syllabae testes legitimi. nec mihi quamvis curiose litterarum duplicatarum exempla examinanti simile illius ullum reperire contigit praeter Graecanicae originis illa *bassis basilica*, Sullanae aetatis proventus non minus quam illud singulares. quare ita iudico: aut solam libidinem in *cottidie* duplicatam non constanter tenuem procreasse eandemque *littera* et *litus* diversa ratione scribendi morem sanxisse — et quis tandem miretur ipsam libidinem interdum legis personam induere? — aut in *cottidie*, *bassis*, *basilica* eandem duplicandi causam fuisse vocalem *i*, qua consonae dentalis cui succedit sonus adsibilatus fortiusque inflatus sit. sed ad hanc coniecturam proximo capitulo revertar.

V.

Nuper docui *tus* vocabulum, si a Graecis oriundum sit, eo tempore latine factum esse, quo litteratura latina aspiratas ignoraverit: privatum igitur constanter aspirationis nota illud vocabulum in actis arvalium, eaque aetate privatum, qua cultior scribendi usus adspirationem paene flagitaverit, videri ipsius translationis tempore perantiquo perpetratae documentum esse. persimilis ratiocinatio eis instituenda fuit, qui *classis* vocabulum a Graecis sumptum esse contenderunt: Pottium dico Curtiumque. ac ne nunc quidem, postquam alter eorum, Curtius, paulo minus quam antea confidentem peregrinae originis patronum se praestitit (*Grundzüge* p. 139 ed. quintae), inutile opus suscipere mihi videor cum eam quam significavi ratiocinationem instituum, quippe quam Corssenus quoque omiserit eo loco (*Aussprache* 1, 496 s.), quo illorum opinionem fortiter impugnavit. illi igitur cum a *κλῆσις* vocabulo, quod Doriensibus *κλᾱσις* fuisse autumant, *classis* factum esse voluerunt, in duplicata *s* aut non offenderunt aut defenderunt eam infelicissimo conamine *bassis* scriptura in auxilium vocata.

ac sane prius quaerendum fuit cur et *bassis* et *bassilica* Sullae potissimum dictatoris temporibus nec Romae, verum in municipiis quibusdam coloniisve scriptum sit, at eiusdem scripturae exempla inter tam multa omnium temporum testimonia utriusque vocabuli litterata aut nulla extent aut paene nulla. atque in lapidibus quidem praeter illa quae dixi monumenta aut *bassis* aut *bassilica* scriptum me legere non memini; quod contra *bassilica* scripturam ad tertium usque quartumve saeculum plebeculae indoctae in consuetudine mansisse non Probi solum qui vocatur (Appendicis p. 199, 9) testimonium, quo proscribitur, evincit, verum etiam Regionum urbis Romae eo libro, qui inter annos 334 et 357 emissus est quique Notitiae nomine a recentiore eiusdem libri editione, quae in codicibus Curiosum urbis inscripta est, nunc fere solet discerni. nam quod in codice Vindobonensi Regione quarta bis deinceps *bassilicam* scriptum est, id vero non magis inter monachicae saeculi noni scripturae vitia, quibus liber ille inquinatus est, censendum esse iudico quam illud *mensoleum*, hoc est *mesoleum*, in eodem exaratum (quode dixi Top. 2, 16), cum praesertim in litteris, quae pertinent ad historiam Romae christianae, in quibus saepissime basilicarum mentio inicitur, *bassilica* nusquam scriptum offenderim: neque vero tacebo in Actis sanctorum Marii et sociorum (19. Jan. p. 580) commemorari locum *via Cornelia miliario XIII ad Nymphas catabassi*, qui nunc Buccia dicitur (v. Nibby *Dintorni* 1, 332 ss. conl. Topogr. mea 1, 1, 377). in quo nomine lateatne *nymphae catabasis* infimae aetatis pronuntiatione deformatum, nunc quidem in medio mihi relinquendum esse video. ad antiqua exempla redeo. *bassim* igitur in titulo Aquinati (C. I. L. 1, 1181) ea ipsa quam dixi aetate scriptum esse tam litteratura quam duplicata in *Maamius* nomine vocalis evincit. eadem aetate homines Pompeianos in basilicae muro septentrionali iuxta portam vocabulum *bassilica* ter stilo scarifasse (v. C. I. L. 4, 1779), sane coniectura nititur, sed ea probabili. basilicam enim stetisse tempore Sullae certum est: item peritis, Schoenio Mauioque, si recte eorum commenta intellexi, constare videtur tectorium, quo nunc quoque muri longi septentrionalis meridionalisque extrinsecus connecti sunt, idem esse quod fuerit primis coloniae Romanae temporibus, recentius quoddam quod huic inlitum fuerit calcis colorumque indumentum, eo maxime tempore, quo hae parietinae detectae sint, frigoribus perisse (v. Schöne apud Nissenum *Pomp.*

St. 197 Mau Pomp. Beitr. 191). quae igitur inscriptiones in eo tectorio aut penicillo pictae aut stilo scarifatae manserunt — sunt autem admodum paucae — eas illis temporibus tribuendas esse apparet. quod cum vel propter ipsam litteraturam pertineat ad programmata duo, quorum reliquiae in muro meridionali deprehensae sunt (C. I. L. 4, 39. 40), vix dubium erit in vocabulo *bassilica* ter ut dixi scarifato in muro septentrionali iuxta portam. probabili igitur coniectura Pompeianorum et Aquinatium hominum, qui *bassis* et *bassilica* scripserint, aetatem Sullanam dicere nobis videmur. neque vero causa, cur in his vocabulis *s* littera duplicata placuerit, aut nulla aut una sola excogitari potest. supra coniecimus *s* haud secus ac *t* in *cottidie* insequentis *i* natura in fortiorem quendam sibilum conversum esse. quod cum neque omnibus eiusdem generis vocabulis accidit neque in urbe aequè obtinuit atque in municipiis coloniisque quid mirum? itaque nihil mirum quod in urbe numquam ut videtur *graecostassis* aut scriptum aut dictum est aut quod *basilice* scaenicis Plautinae aetatis placuit, non *bassilice*. verum non obloquar, siquis suspicionem moverit Aquinates Pompeianosque cum *bassis*, *bassilica* pronuntiarent, regionum illarum peculiari cuidam *s* sonum fortius efflandi consuetudini, quae quidem circa Sullae tempora vigerit, obtemperasse.

sed *bassis bassilica* obvia in monumentis ab urbano certe sermone longe alienis et propter duplicatam post brevem vocalem *s* litteram memorabilia quid conferant ad *classis* vocabulum a ficticio illo *κλᾶσις* derivandum, hoc vero ignoro iuxta atque ignarissimum. scilicet etiamsi concesseris *s* simplicem in Graeco vocabulo post vocalem longam Romanis similiter sonuisse duplicatae in latinis *caussa*, *divissio*, *cassus*, *missit*, *lussus* ob eamque causam, cum primum duplicatio in litteraturam recepta sit, hoc est post eam aetatem quam columnae rostratae titulus ementitur, in quo *clasis* scriptum est, *classis* scribi coeptum esse — at enim *pausa*, *Theseus*, *Crusalus* alia inde a Plauti temporibus constanter scripta sunt nec novi ullum duplicatae *s* in hoc genus vocabulis exemplum — tamen ut duplicationem postquam latinis vocabulis detracta est in Graeco vocabulo grammatici reliquerint, vix ac ne vix quidem adducar ut credam. quodsi orthographiae rationes ad commendandam originem huius vocis externam ne hilum quidem afferant, confectum esse dixeris quod hisce quaestionibus confici possit. at ceteras rationes quae contra illud ceteraque veriloquia, quibus

ad hunc diem *classis* vocabuli origo illustrari solet clamitent, ut silentio transeam, ideo a me non impetravi, quod, dummodo recte ineantur, aliquid ad latinorum vocabulorum orthographiam, quae cum veriloquiis vocabulorum artissime coniuncta est, rectius aestimandam conferant.

itaque ut fuerit *κλᾶσις* Doriensibus id quod ceteris Graecis *κλῆσις*, cuius rei firmandae non solum testimonium nullum, verum ne probabilitatis quidem species adest; ut sonuerit Romanis in eo vocabulo *s duplex*, quod cur negem factum esse, modo exposui: primum quaero liceatne sumere, in aliquo terrae Graeciae angulo *κλᾶσις* vocabulum non significasse id quod *κλῆσις* significet, vocandi munus, verum significasse, quod Romae *classis* significet, populum armatum sive totum sive aliquam eius partem? at enim licere id sumere non solum in hoc vocabulo opinantur harum rerum arbitri, verum etiam in altero illo *amussis*, quod cum Romae significet instrumentum fabrile lineis derigendis aptum, a Graeco *ἄρμοσις* derivatur, quod adaptandi munus significat. quasi vero populi vocabula non cum eis ipsis quibus imposita sunt rebus mutuentur. deinde quaero quo tanquam prodigio factum sit, ut cum in tota descriptione classium et centuriarum armorumque, quibus illae discretae essent, nominibus, nullum externae originis vestigium certum supersit, *classis* potissimum vocabulum a Graecis, apud quos ne extat quidem simili notione usurpatum, translatum sit? profecto haec ita comparata sunt, ut sciolis antiquis, qui *classes καλέσεις* esse dictitarint, lusus ratione carens condonandus sit, horum temporum grammaticis eadem recoquentibus non amplius respondendum. sequitur ut eorum sententia examinetur, qui mediam quandam viam ingressi *classis* non a Graeco *καλεῖν, κλῆσις*, verum a *calandi* voce descendere sumpserunt, quod quidem vocabulum utrum commune Latinis fuerit cum Graecis an ab his ad illos migraverit, non omnibus videtur liquido constare. at ut ut est: hoc quoque vocabulum nego posse sociari cum vocabulo *classis*. et obstare mihi videntur *calabra, calendae, calator* vocabula ab ipso propagata non solum propter servatum constanter in his vocalem radicalem, verum etiam quod, cum omnia intra fines iuris pontificii cohibeantur, *vocandi et inlicium vocandi Quirites* sollemnia sint comitorum centuriatorum verba et ob ipsum cornuum usu ingenti hiatu a *calando*, lictoris curiati munere, segregata (cf. Mommsenus *Forsch.* 2, 409), ut qui *calandi et inlicium vocandi*

formulas unquam in promiscuo habitas esse sumpserit haut facile quisquam inveniatur. relicua est Corsseni coniectura suspicantis ab eadem radice, unde *καλεῖν, κληῖσις, κλητεύειν* graeca, *calare, clamor* (licet hoc ipsum ille non asciverit) profecta sint, latinum verbum *clatēre*, quod aetatem non tulerit, descendisse, inde factum *clat-tis, classis*. cui quidem coniecturae licet leges sermonis non obstant, nec possit opponi quod verbum illud sine vestigio interierit, tamen equidem ego fidem habeo nullam ideo quod, ut dixi, vocandi vocabulum in classibus centuriisque convocandis sollemne est. sed longe gravius est — idque pertinet ad omnes istas quas explosimus coniecturas — quod non solum nulla necessitate coacti sumus, ut ad verbum aliquod sive graecum sive latinum, quod vocandi clamandive notionem contineat, confugiamus, verum etiam ne id faciamus rei ipsius, cuius nomen est *classis*, natura paene vetamur. atque illud quidem peritis demonstrare superfluum est. hoc vereor ne etiamsi idoneis argumentis demonstravero tamen paucis ita esse persuaserim. quodsi ad analogiam linguarum romanensium provocavero, etiam supercilium quorundam excitaturum me esse scio: ut paene dubitem an ei quibus velim mea probare, patienter usque ad finem istud capitulum perlecturi sint. habeo tamen exemplum quo me defendam haud spernendum, *satura* vocabulum egregie inlustratum comparato earundem linguarum vocabulo *farsa, farce* (de quo v. Diezius *Et. Wörterb.* 1³, 173). experiar igitur si quid hac via profici possit.

quadrum igitur sive *quadra* vocabula in romanensium populorum dialectis, paulum illa deformata (*squadra esquadra, escadre, squadrone, esquadron escadron*) armatorum sive hominum sive navigiorum catervas conglobatas et cum hoste congregi paratas significare notum est: unde in nostrum quoque sermonem idem vocabulum (*geschwader*) ad utrumque armorum genus significandum receptum est (Diezium iterum testem facio l. s. s. p. 336). apparet autem huius denominationis causam esse formae quadratae et agminum certis ordinibus coartatorum similitudinem. iam prorsus gemino consilio Romanos, postquam artem navibus depugnandi didicerint, *classis* vocabulum a terrestribus copiis ad maritimas transtulisse dixeris et ita quidem ut a *classi* simpliciter dicta *classis navalis* distingueretur. cuius rei vestigium, quod quos inde a medio saeculo p. u. c. quinto classi navali praeficere placuit duoviros, ei non *classici* sed *navales* vocitati sunt. neque vero ter-

restres copias classem vocandi usum usque ad ipsum illud tempus mansisse credi potest. nam praeter *classicus* et *classicum* vocabula, quae magistratum libris usque ad septimum u. c. saeculum propagata sunt, usus illius neque annalium eorum, qui aetatem tulerunt, memoria reliquiae ullae servatae sunt nec notae fuere grammaticis aetatis Tullianae quippe quos *classis procincta* dictionem e pontificiorum librorum scriniis deprompsisse, in ceteris autem monumentis non invenisse *classis* vocabulum nisi pro parte populi centuriati apparet. unde suspicio mihi oborta est tum maxime, cum exercitus Romani descriptio antiquissima ea ratione, quam libro octavo Livius primis lineis satisque imperite adumbravit, funditus conversa est, ipsum quo ille inde a principio nuncupatus est vocabulum antiquatum et in solas populi centuriati partes suffragiis ferendis aptas translatum esse. sed utut est — et sentio tanti moliminis quaestionem non posse paucis profligari — ab initio *classis* vocabulum tam generali quam speciali significatione praeditum fuisse apparet, ita quidem ut singulari numero tam populum Romanum Quiritium eumque armatum quam eiusdem populi partem de quinque aliquam eamque a ceteris armorum genere diversam significaverit. aliquanto etiam certius demonstrare possem catervas armatorum classes fuisse, si constaret de fide testimonii glossae illius ex Festo excerptae (p. 57): *classes clypeatas antiqui dixerunt quos nunc exercitus vocamus*. quodsi scriptor aliquis vel poeta antiquus plurali *classes clupeatae* usus sit, quoniam clipeis prima tantum classis utebatur, haberemus *classis* vocabulum improprie de catervis hoc est centuriis primae classis usurpatum haud secus ac *pilumnoe poploe* de populo pilis armato poetice dictum est (nam errasse qui de genetivo singulari cogitaverint mihi constat). at quis sponderit illum quisquis fuerit (nec licet de eo ex ordine glossarum coniecturam capere) non dixisse *classis clupeata* numero singulari? quod si dixit, non potest non significasse classem primam. sed omisso etiam ut par est testimonio eiusmodi multis dubitationibus obnoxio: *procincta classis* quin instructus exercitus fuerit, qui in partes quinque eodem classium vocabulo insignitas divisus fuerit, dubitari non potest. partes autem quinque constitisse centuriis hoc est centenorum hominum globis numero certis, id vero constat. iam classibus soli pedites continebantur, equites non item. quorum catervae cum *turmae* vocitatae sint idque vocabulum sine controversia a *turba* solo

suffixo differat, quis non expectaverit peditum ordines, qui *classes* dicti sunt, a genere ipso specieve agminum nomen traxisse, ut traxerunt *turmae* equitum, quorum nomen apparet aptissime comparari cum nostro *Schwärme*? atqui sicut ceterum illorum mobilitati convenit turmarum notio, ita siquis *classis* vocabulum a catervarum pedestrium sive stabilitate sive armorum quibus protectae consistebant specie probabiliter derivaret mihi quidem videretur in explicando vocabulo omne punctum tulisse. et fortiter propulsanda eorum opinio, qui radicem ullam nisi quae in Graecum aut Latinum sermonem late serpsit, ad graecorum latinorumve vocabulorum originem indagandam ducere negent. itaque in cognatarum linguarum campis radicem, quae hanc notionem contineat, mihi circumspicienti, Adalbertus Bezenberger conlega meus in tempore visus est digitum intendisse ad Hesychii glossam *κληδόν, σωρόν*, quod vocabulum, quoniam in alias quoque linguas radices egerit in eisque eandem notionem, quae a tegendo profecta sit, servaverit, gemellum et ipsi et mihi in lingua latina *clat-tis, classis*, quod agmen clausum globumve significaverit, posse visum est habuisse¹⁾. haec autem coniectura veterum grammaticorum opinionibus eo praestat quod neque grammaticae legibus vim inferat et rerum naturae satis faciat et analogia similium, quae linguas romanenses suppeditare vidimus, fulciatur. denique vide mihi quam sit similis huius vocabuli, quod inter antiquissima Romani sermonis fuisse consentaneum est, conformatio illis *tussis, cassis, messis*, quibus *amussis* adnumerare non dubito, licet de veriloquio eius nunc quidem iudicium cohibeam.

1) Adscripsi verba Bezenbergeri: *klad* in *κληδόν· σωρόν* Hes. (schwerlich für *κληδόν*, da die Bedeutungen nicht stimmen); *clat* in altnord. *hlaði*, 'haufen'. Zu Grunde liegt Wurzel *klá* = lit. *klóti*, 'decken', woraus die flexionen *klá-tó* (vgl. *τύπ-τω*) und *klá-dó* (vgl. *con-do, per-do*), bez. die Wurzeln *clat* (als verb. im germ. *hlaban*, 'laden' erhalten) und *klad* hervorgingen.

[continuabuntur quaestiones orthographicae.]

scriptum Regimontii m. Jan. a. 1881.

H. JORDAN.

DER STREIT DER GÖTTER UM ATHEN.

1) Die Petersburger Hydria, welche in unverkennbarer und unleugbarer Abhängigkeit von dem Westgiebel des Parthenon den Streit der beiden Götter Athena und Poseidon um den Besitz Athens darstellt, hat seit ihrer ersten Veröffentlichung durch Lud. Stephani (Compte-Rendu 1872 Taf. I danach wiederholt in den Wiener Vorlegeblättern Ser. VII Taf. IX) schon zu mannigfachen Erörterungen Anlaß gegeben. Die kühnen Hypothesen des ersten Herausgebers, denen nur de Witte (Monuments grecs 1875 nr. 4 p. 13) zugestimmt hat, sind theils von Eugen Petersen (Arch. Zeit. 1875 S. 115) und von Heinr. Brunn (Sitzungsber. d. baier. Akad. 1876 I S. 477) gebührend zurückgewiesen, theils durch neue Entdeckungen, wie namentlich durch Overbecks glückliche Auffindung der vom Gespann des Poseidon herrührenden Fragmente (Ber. d. sächs. Ges. 1879 S. 72), thatsächlich widerlegt worden; allein zu einer nach allen Seiten hin befriedigenden Deutung der Darstellung haben diese Auseinandersetzungen nicht geführt. Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, indem wir das Verhältniss der Vase zum Giebel vorläufig bei Seite lassen, durch einfache Prüfung des Dargestellten zu einer solchen zu gelangen.

Die Mitte der Darstellung nimmt ein mächtiger Oelbaum ein, um dessen Stamm sich eine Schlange emporringelt; rechts erscheint Poseidon, ein gezäumtes Pferd mit der linken Hand am Zügel führend, links Athena, völlig gerüstet, mit quer über die Brust laufender Aegis; beide haben ihre Angriffswaffen, der Gott den Dreizack, die Göttin die Lanze, zum Stofse und zwar in der Richtung nach unten erhoben. Dem Dreizack des Poseidon entgegen hebt die um den Baum geringelte Schlange drohend den Kopf, während auf Athena von dem Wipfel aus Nike zuschwebt. Weiter links eilt der jugendliche Dionysos, von seinem Panther begleitet, mit zum Angriff gefältem Thyrsos herbei; über ihm ist ein zierliches Mädchen mit entblößtem Oberkörper gelagert, den Blick der Mittelgruppe zuwendend. Unter

und neben Poseidon ist durch zwei Delphine Meerwasser angedeutet, über dem etwas erhöht eine reichgeschmückte Frau erscheint, welche sich eilig nach rechts entfernt, während sie den Kopf nach der Mitte hinwendet. Es mag hier gleich darauf hingewiesen werden, dass diese Frauengestalt nicht etwa über das Wasser schwebend, sondern auf festem Boden wandelnd dargestellt ist; das lehrt ein Blick auf ihren linken Fuß, der fest mit ganzer Sohle auftritt, während schwebende Figuren, wie auf unserer Vase die Nike, mit gesenkten Fufsspitzen dargestellt werden. Das Meerwasser nimmt nur einen kleinen Theil des Vordergrundes ein; wo es aufhört, sitzt auf einer felsartigen Erhöhung nach rechts gewandt, aber den Kopf gleichfalls nach der Mittelgruppe hindrehend, ein bärtiger Mann von königlichem Aussehen; das Haar ist mit einer Binde geschmückt, ein großes Scepter lehnt in seinem linken Arm. Die rechte obere Ecke der Darstellung wird durch ein sehr klein gebildetes tempelartiges Gebäude ausgefüllt.

Stephani a. a. O. S. 116 sieht hier den Augenblick dargestellt, wo Athena und Poseidon durch einen Stofs in die Erde die Wunderzeichen hervorbringen; allerdings sei die Wirkung beider Stöße, die noch gar nicht ausgeführt sind, als schon vorhanden dargestellt vermöge einer jener „kleinen zum Verständniss und zur Wirkung des Ganzen unbedingt nothwendigen Verletzungen der Einheit der Zeit, an welchen die alte Kunst niemals Anstofs genommen hat.“ Die Wirkung von Athena's Lanzenstofs ist das Aufspriessen des Oelbaums, die Wirkung von Poseidon's Stofs mit dem Dreizack ist — die Schöpfung des Pferdes, das Pheidias, welchen unser Vasenmaler copirt, an Stelle des durch die Sage gegebenen Salzquells gesetzt hat. Dionysos steht als Schützer der Baumzucht der Athena bei Hervorbringung des Oelbaums bei. Der königliche Mann rechts ist Kekrops, der als Richter fungirt; der kleine Tempel das Erechtheion; die Frau neben Poseidon Amphritrite; das Mädchen über Dionysos Eris oder eine der als Richterinnen fungirenden attischen Frauen.

Die Unhaltbarkeit dieser Deutung wurde alsbald von Eugen Petersen in gehöriges Licht gesetzt (Arch. Zeit. 1875 S. 115). Mit Recht wurde vor Allem die ungeheuerliche Annahme scharf gerügt, dass, während die Götter noch zum Stofse ausholen, die Wirkung ihres Stofses bereits sichtbar sein soll, ja dass Poseidon die des seinigen bereits leibhaftig am Zügel führt, so dass bei ihm im buchstäblichen Sinne die Rechte nicht weifs, was die Linke

thut. Es soll und kann nicht geleugnet werden, dass in einer freilich weit hinter der Verfertigung dieser Vase und der Lebenszeit des Pheidias zurückliegenden Kunstperiode die Einheit der Zeit noch stärker verletzt wird oder, wie ich lieber sagen möchte, von einer Einheit der Zeit überhaupt noch nicht die Rede ist; allein selbst unter den Producten dieser Periode wird man vergebens nach einer Parallele für die von Stephani angenommene Darstellung suchen, deren Absurdität wesentlich darin besteht, dass die heftige Bewegung der Götter unnütz und überflüssig ist und somit lächerlich wird. Weniger glücklich als die negativen sind die positiven Aufstellungen in Petersen's Besprechung. In dem Giebel soll Athena nach ihrem erfolgreichen Stofs ähnlich wie vorher die Waffe wieder gehoben haben, ein natürliches und zu allen Zeiten übliches Motiv (?), Poseidon's Bewegung hingegen sei zu verstehen „als ein Rückschlag von Athena's wunderwirkendem Lanzenstofs nur in entgegengesetzter Richtung: abwärts, nicht aufwärts erfolgend.“ Auf der Vase aber seien „die eigentlichen Feinheiten in der Bewegung der beiden Götter verloren“ gegangen und die Bewegung sei „mehr auf das äußerlich nicht so fern liegende, aber innerlich ärmere, simplere, doch drastische Motiv des Lanzen- und Dreizackstosses reduciert.“ Der Vorwurf, die Einheit der Zeit verletzt zu haben, wird also zwar von Pheidias genommen, fällt aber, wenn ich anders Petersen's Worte recht verstehe, um so schwerer auf den Vasenmaler. Diesem wird auch S. 120 der Vorwurf gemacht, dass er zwei Versionen der Sage, nämlich die attische von dem Hervorbringen des Salzquells und die thessalische von der Schöpfung¹⁾ des Pferdes, in sinnloser Weise contaminirt habe. Von den Nebenfiguren wird der sitzende Mann als Zeus, das gelagerte Mädchen als Aphrodite gedeutet. Die Theilnahme des Dionysos an der Handlung bekennt Petersen nicht erklären zu können.

Einen bedeutenden Schritt vorwärts bezeichnet der Erklärungsversuch von Heinrich Brunn. Zum ersten Male wird hier die unabweisbare Consequenz gezogen, dass der Stoss der beiden Götter nicht der Schöpfung der Wahrzeichen gelten kann,

1) In dieser Form steht die thessalische Sage bei Probus zu Verg. Georg. I 12, Lucan. Pharsal. VI 396, Et. magn. 473, 42; eine andere und zwar wahrscheinlich ältere Version spricht nicht von einer Schöpfung, sondern, gerade wie die boiotische und die arkadische Sage, von der Erzeugung des Pferdes durch Poseidon.

da diese schon vorhanden sind; und ebenso schlagend richtig ist die Bemerkung, dass der herbeeilende Dionysos mit dem vorgestreckten Thyrsos den Stofs des Dreizacks auffangen will und auffangen wird. Wenn aber Brunn weiter einen späteren Moment der Sage, die durch Poseidon bewirkte Ueberschwemmung der thriasischen Gefilde dargestellt glaubt, eine Deutung, der auch Overbeck in der neuen Auflage seiner griechischen Plastik I S. 472 Anm. 55 Beifall zollt, so will es mir scheinen, dass dieser Erklärung nicht minder gewichtige Bedenken entgegenstehen als der Stephani'schen. Dieselbe ist im Wesentlichen folgende. Nachdem die Wunder, Oelbaum und Ross, die wir vor Augen sehen, hervorgebracht sind, und das Urtheil zu Athena's Gunsten entschieden hat, und während „Nike über Athena als Siegverkünderin schwebt,“ versucht Poseidon, der über das gesprochene Urtheil zürnt, „das Land, das er nicht besitzen soll, durch einen gewaltigen Stofs des Dreizacks unter die Fluten zu tauchen“; während nun Athena, die, als nicht persönlich angegriffen, eine abwartende Haltung für geziemend hält, erstaunt zur Seite ausweicht, eilt Dionysos herbei, um das zu retten, was seiner Obhut anvertraut und zunächst bedroht ist, „die zu Eleusis in engster Beziehung stehende thriasische Ebene“; rechts eilt Amphitrite weg mit dem Ausdruck des Staunens und Schreckens über das unerwartete Vorgehen ihres Gemahles; Zeus, der bisher abgewendet dagesessen, giebt durch die Wendung des Kopfes zu erkennen, „dass er nicht nur einen stummen Beobachter abgeben will, sondern auf ein thätiges Eingreifen bedacht ist.“ Das gelagerte Mädchen wird unbedenklich für „die Nymphe des Ortes“, das kleine Tempelchen mit etwas mehr Rückhalt nach Analogie des argivischen Tempels des Poseidon Proklystios für „etwas wie eine Sühnkapelle“ — also doch wieder Prolepsis! — erklärt. Ich will nicht zu sehr betonen, wie kläglich die Rolle ist, welche bei dieser Erklärung der Athena zufällt, die, da sie nicht persönlich angegriffen wird, keine Miene macht das heiss umworbene und eben glücklich errungene Land vor dem Untergang zu bewahren, und es dem Dionysos überlässt, hilfreich einzugreifen. Auch auf die Frage, mit welchem Recht Brunn diesen für den Gott von Eleusis hält, will ich nicht näher eingehen. Weit gewichtiger scheint es mir, dass, da doch die Scene in den thriasischen Gefilden spielen und durch die Delphine das Meer, also die Bucht von Eleusis, angedeutet sein soll,

nichtsdestoweniger der heilige Oelbaum der Akropolis die Mitte des Bildes einnimmt. Gegen diesen Widerspruch hilft auch die Versicherung nichts, dass „der Oelbaum des Bildes nicht mehr den bestimmten Punkt auf der Akropolis bezeichnet, sondern ganz allgemein das Land, welches die Göttin durch ihn in Besitz genommen hat“, und dass „die dargestellte Scene mit der specielleren Localisirung der Sage von der Erschaffung des Oelbaums nichts weiteres zu thun hat.“ Die Sage von dem Streit der Götter ist nicht auf der Burg erst localisirt worden, sondern ist auf der Burg gewachsen, im Anschluß an die dort vorhandenen Wahrzeichen Oelbaum und Salzquelle; niemals hat die Sage eine andere Localität für diesen Vorgang gekannt. Windet sich nun gar noch, wie auf unserem Vasenbilde, die Erichthoniosschlange um den Oelbaum, so ist für jeden antiken und, sollte ich meinen, auch für jeden modernen Beschauer die Akropolis und speciell das Erechtheion oder, um mich ganz genau auszudrücken, die Stelle, wo später das Erechtheion stand, als Ort der Handlung unverkennbar gekennzeichnet; deutlicher jedenfalls als das thriasische Gefild; denn die Delphine deuten, Brunn's Prämissen einmal zugegeben, doch nur auf jedes beliebige Gestade. Brunn's Deutung würde also eine Verletzung der Einheit des Ortes voraussetzen, die für die Entstehungszeit der Vase ebenso unerträglich ist, wie die von Stephani postulierte Verletzung der Zeiteinheit. Alle bisherigen Deutungsversuche aber lassen den höchst auffälligen Umstand, dass sich die Schlange um den Oelbaum windet, unerklärt.

Zur richtigen Erkenntniss des dargestellten Vorgangs ist es nothwendig, zunächst über zweierlei sich klar zu werden. Einmal darf das von Poseidon geführte Pferd nicht als das Wahrzeichen oder Geschenk des Gottes aufgefasst werden, als welches es überhaupt nur in späteren römischen Quellen erscheint; es ist einfach das Reitpferd des Poseidon, von dem der Gott kurz vorher abgesprungen ist¹⁾. Der negative Theil dieser Behauptung ist schon von Fränkel ausgesprochen (Arch. Zeit. 1876 S. 113). Weiter

1) Poseidon zu Pferd z. B. im Gigantenkampf auf der jetzt im Louvre befindlichen Vase aus Melos (Mon. grecs. 1875 pl. I, Wiener Vorlegeblätter Ser. VIII Taf. 7); reitend auf einer Münze von Potidaia (Overbeck Kunstmythologie III Münztafel VI 23), sein Pferd am Zügel führend auf einer Münze von Rhaukos auf Kreta (ebendas. 24); vgl. überhaupt über Darstellungen des berittenen Poseidon Overbeck a. a. O. S. 314.

müssen wir in dem durch die beiden Delphine neben und unter Poseidon angedeuteten Wasser nicht etwa das freie Meer, sondern den Salzquell der Akropolis erkennen. Brunn's Bemerkung, dass der Salzquell zum Aufenthalte jener Meerthiere nicht gross genug gewesen sei, ist an sich gewiss richtig. Dass aber doch die Kunst keinen Anstoss nahm, den Delphin zur Andeutung auch dieses Salzquelles zu gebrauchen (woran sie völlig recht that), lehrt ein Blick auf die gleich näher zu besprechende attische Münze, die jetzt als Vignette der Mittheilungen des athenischen Instituts den weitesten Kreisen der Alterthumsfreunde bekannt ist. Sehr geschickt hat der Vasenmaler durch den Felsen, der dem königlichen Mann als Sitz dient, angedeutet, dass nur ein kleiner See dargestellt sein soll. Die Scene spielt also auf der Akropolis unmittelbar bei den schon vorhandenen Wahrzeichen, Oelbaum und Salzsee; nicht um ihre Schöpfung kann es sich handeln, sondern um einen durch ihre Existenz hervorgerufenen Conflict. Hier bringt nun, wie mir scheint, eben der Umstand Licht, dem die bisherigen Besprechungen viel zu wenig Bedeutung beigemessen haben. Um den Oelbaum ringelt sich die Erichthoniosschlange; ihr Schweif liegt vor dem rechten Fufs des Poseidon auf der Erde, ihr Kopf richtet sich drohend gegen den Gott empor; es ist klar, sie hat sich erst eben um den Baum geringelt. Und kann es nun noch zweifelhaft sein, was sie will? den Oelbaum will sie gegen Poseidon vertheidigen; denn gegen das untere Stammende, gegen die Wurzel, richtet sich der Dreizack des Gottes¹⁾. Athena's Wahrzeichen will Poseidon vernichten, indem er den Dreizack in die Wurzel stößt und so den Baum umzureissen versucht. Bei dieser Erklärung wird, wie ich glaube, sowohl die Bewegung jeder einzelnen Figur,

1) Stephani a. a. O. S. 108: „Von der rechten Seite des Beschauers her nähert sich Poseidon . . . dem Oelbaum, indem er mit der gehobenen rechten Hand eben seinen vergoldeten Dreizack unmittelbar neben dem Baum in den Boden zu stoßen im Begriff ist.“ Petersen a. a. O. S. 115: „(Poseidon) mit hoch erhobener Rechten den Dreizack wie gegen die Schlange oder die Wurzel des Oelbaums zückend.“ Die Frage, ob der Stofs nicht wirklich dem Oelbaum gelte, scheint keiner der beiden Forscher ernsthaft in Erwägung gezogen zu haben. Wenn Brunn a. a. O. S. 482 sagt, „die Spitzen des zum Stofse gezückten Dreizacks richten sich nicht gegen den Baum oder die Schlangen . . . sondern gemäß der gesammten Bewegung des Körpers gegen den Boden“, so wird damit die Möglichkeit, dass der Stofs auf die Wurzel des Baums gerichtet ist, indirect zugegeben.

als auch die Composition im Ganzen klar und verständlich. Wie die Schlange dem Dreizack den Kopf entgegenhebt, so streckt ihm Dionysos den Thyrsos entgegen, um die Heftigkeit des Stosses zu pariren; die hervorragende Rolle, die ihm in dieser Scene zufällt, erklärt sich, wie Stephani a. a. O. S. 35, völlig richtig erkannt hat, aus seiner Eigenschaft als *δενδρόκτης*; dem Schützer der Baumzucht ziemt es, den bedrohten Oelbaum zu retten¹⁾. Athena weicht vor der gewaltigen Erscheinung des Erderschütterers ganz naturgemäss einen Schritt zurück, hebt aber bereits die Lanze zur Abwehr. Die Richtung ihrer Waffe trifft, selbst wenn man in Betracht zieht, dass durch die Uebertragung von der gewölbten Vase die Abweichung in der Publication stärker erscheinen muss als auf dem Original, weder den Fuss des Oelbaums noch den Dreizack des Poseidon²⁾. Nicht zum Schutze des Oelbaums, der durch die Erichthoniosschlange und durch Dionysos hinlänglich vertheidigt wird, sondern zum Angriff gegen Poseidon selbst, der es gewagt hat, ihr Wahrzeichen anzutasten, hebt sie die Lanze; so ziemt es der göttlichen Hobeit und dem kriegerischen Muth der Athena. Der gewählte Moment ist also der denkbar dramatischste. Im nächsten Augenblick droht der Streit der Götter, ein eigentlicher Kampf, zu entbrennen; mag es nun wirklich zu einem solchen kommen oder mag Zeus durch sein Einschreiten auf anderem Weg eine Entscheidung herbeiführen: dem Beschauer kann nicht zweifelhaft sein, wem der Sieg verbleiben wird, denn aus der Krone des Oelbaums fliegt Nike auf Athena zu.

In der Frau hinter Poseidon erkennen die Erklärer einstimmig Amphitrite. Wenn mit Recht, so erklärt sich ihre Flucht aus dem Anblick der Schlange und dem Anstürmen des Dionysos. Ich bekenne, dass auch mir diese Deutung die nächstliegende und deshalb wahrscheinlichste zu sein scheint; doch ist eine andere mir von befreundeter Seite mitgetheilte Auffassung wenigstens der Er-

1) Ob der Vasenmaler zugleich daran dachte, dass Dionysos in Naxos denselben Kampf gegen Poseidon zu bestehen hat wie hier Athena, mag dahingestellt bleiben. Vgl. Plut. quaest. conviv. IX 6.

2) Stephani sagt zwar a. a. O. S. 109, Athena hole mit der erhobenen Rechten aus, „um ihre goldene Lanze nach dem Fuss des Oelbaums hin in die Erde zu stoßen“, giebt hingegen S. 128 zu „dass die Lanzenspitze nicht genau genug nach dem ihr vorgeschriebenen Ziel, dem Fusse des Oelbaums, sondern ein wenig seitwärts gerichtet ist.“

wägung werth. Dieselbe sieht in der Figur Aphrodite, welche dann dem Dionysos *δενδροίτης* genau entsprechend in ihrer Eigenschaft als Gartengöttin, also etwa *εὐκαρπος*, hier gegenwärtig sein würde, wie sie ja als solche zu Athen *ἐν κήποις* verehrt wird. Dann würde ihre Flucht durch Poseidon's Dreizackstofs bewirkt sein. Allein einmal wäre die Isolirung, in der Poseidon erscheinen würde, doch auffallend; weiter aber wäre es künstlerisch kaum zu rechtfertigen, dass bloss die Wirkung von Poseidon's Angriff, nicht auch die der Vertheidigung durch die Schlange und durch Dionysos im Bilde selbst fühlbar gemacht würde. Bei der gewöhnlichen Deutung bildet die Flucht der Amphitrite ein sehr erwünschtes Gegengewicht zu dem leichten Zurückweichen der Athena.

Der königliche Mann neben dem Salzquell und das über Dionysos gelagerte Mädchen geben durch ihre ganze Stellung und Haltung zu erkennen, dass sie am Ort der Handlung zu Hause sind. Und dieser Ort ist die Akropolis. Hiernach hat Stephani gewiss mit Recht den Mann für Kekrops erklärt, wobei man keineswegs an sein Richteramt — denn noch ist *ἔρις* und nicht *κρίσις* — eher vielleicht an sein späteres Zeugenamt denken darf. Das Mädchen erklärt Brunn für die „Nympe des Ortes“. Ich will hier nicht meinen Bedenken gegen die Berechtigung dieser sehr verbreiteten allgemeinen Bezeichnungen Ausdruck geben. Hier brauchen wir uns in keinem Fall bei einer solchen zu beruhigen; denn der Ort, wo der Oelbaum steht, ist das Pandroseion, und die Nympe dieses Ortes ist Pandrosos, und diese hat, wie ich zuversichtlich behaupten zu dürfen glaube, der Vasenmaler hier darstellen wollen. Nach diesem allem wird es wohl kaum noch in Abrede gestellt werden können, dass der kleine Tempel mit Stephani als Erechtheion, oder um es ganz correct zu sagen, als der Palast des Kekrops, an dessen Stelle später das gemeinsame Heiligthum der Athena und des Erechtheus sich erhob, zu erklären ist¹⁾.

1) Brunn a. a. O. S. 486 bemerkt: „Hätte der Künstler wirklich das Erechtheion deutlich und erkennbar darstellen wollen, so würde er wahrscheinlich so verfahren sein, wie der Maler eines von Stephani für seine Ansicht citirten Vasenbildes (Ann. d. Inst. 1868 tav. d'agg. E), auf dem allerdings der Omphalos aus dem Innern des delphischen Tempels vor denselben ins Freie gesetzt ist, aber doch wieder Tempel, Dreifufs, Altar, Omphalos

Denselben Vorgang, wie unsere Vase, stellt, wenn nicht alles täuscht, der bereits oben erwähnte, auch schon von Stephani (a. a. O. S. 5. vgl. S. 133 f.) herangezogene attische Münztypus¹⁾ dar, von dem das berliner Münzkabinet zwei besonders wohlerhaltene, auch in jedem Detail deutliche Exemplare besitzt. Die Darstellung ist hier auf die beiden Hauptfiguren beschränkt; die Mitte nimmt der Oelbaum ein, neben Poseidon erscheint zur Andeutung des Salzquells ein Delphin. Auch hier also sind die Wahrzeichen bereits vorhanden. Wenn wir nun auch auf diesen Münzen Poseidon mit erhobenem Dreizack nach unten und zwar auf den Stamm des Oelbaums hin stoßen²⁾ und die um den Baum geringelte Schlange ihm drohend den Kopf entgegenstrecken sehen, so werden wir uns — wenn anders der Stempelschneider bei seiner Darstellung einen bestimmten Vorgang im Auge gehabt hat, was doch die nächste und natürlichste Annahme ist, — zu der Consequenz gedrängt fühlen, dass auch hier Poseidon den Oelbaum umstoßen und die Schlange ihn vertheidigen will. Das Verhalten der Athena ist verschieden; bald hebt sie, wie auf unserer Vase, den Speer, bald deutet sie nur mit vorgestreckter Rechten auf den Oelbaum und scheint mit ruhiger Rede ihre Ansprüche geltend zu machen. Offenbar derselbe Vorgang ist für die beiden bei Beulé Monn. d'Athènes p. 390 publicirten Münzen vor auszusetzen, welche die Darstellung abgekürzt ohne Poseidon zeigen. Beide Male hebt die Schlange drohend den Kopf gegen den nicht sichtbaren Gegner; Athena erscheint das eine Mal sich zur Wehr setzend,

und Palme künstlerisch zu dem Bilde eines einheitlichen Locals, dem Gesamtbild des Heiligthums mit allem Zubehör, zusammengefasst sind.“ Allein das herangezogene Bild ist ein Product der unteritalischen Vasenmalerei, die bekanntlich mit besonderer Vorliebe Gebäude zum Mittelpunkte der Composition macht; der attischen Vasenmalerei ist dies Verfahren völlig fremd; und dass unsere Vase entweder in Athen selbst oder in genauer Wiedergabe einer attischen Vorlage gefertigt sei, wird doch Niemand in Abrede stellen wollen. Uebrigens fällt durch das im Texte Bemerkte, wie ich glaube, auch das letzte Bedenken weg. Der Vorgang musste natürlich im Freien spielen, das bedarf keines Beweises; aber schon bestand das attische Königthum, und Kekrops hatte seinen Palast auf der Burg.

1) Eckhel doctr. num. II 216.

2) Es ist also keineswegs ein Irrthum des Zeichners, wie Stephani a. a. O. S. 134 annimmt, wenn auch auf dem bei Stuart Ant. of Athens II pl. 16 publicirten Exemplar Poseidon „den mit der erhobenen rechten Hand erfassten Dreizack niederwärts gegen den Oelbaum stößt“.

das andere Mal wendet sie sich zur Flucht, deutet aber, wie um sich auf ihr gutes Recht zu berufen, rückwärts auf den Oelbaum.

2) Die litterarischen Zeugnisse für die Sage habe ich bisher absichtlich bei Seite gelassen. Stephani a. a. O. S. 72 hat deren mit dankenswerther Sorgfalt nicht weniger als fünf und sechzig zusammengestellt und Petersen Arch. Zeit. 1876 S. 117 Anm. diese Zahl noch um vier weitere vermehrt. Die meisten dieser Stellen sind freilich nur statistisch von Interesse; der wirklich wichtigen sind nur wenige; aber auch diese wenigen sind für die Entwicklungsgeschichte der Sage noch keineswegs erschöpfend verwerthet.

Der attische Mythos unterscheidet sich von den verwandten Sagen vieler anderen Gegenden, wie sie Plutarch quaest. conviv. IX 6 zusammengestellt hat, sehr wesentlich dadurch, dass er an eine bestimmte Stelle mit ihren Wahrzeichen, Oelbaum und Salzquelle, geknüpft ist, ein Umstand, den Polemon mit Recht hervorhebt fr. 11 Müller (schol. Aristides Panath. p. 188, 13. III. p. 322 Dindorf): λέγει δὲ ὁ Πολέμων ἐν τῇ Ἑλληνικῇ ἱστορίᾳ ὅτι ἤρισαν καὶ περὶ τοῦ Ἄργου Ποσειδῶν καὶ Ἥρα καὶ ἠττήθη κάκει. σύμβολα μέντοι οὐκ ἔδειξαν οἷα⁹⁾ ἐν Ἀθήναις. Es fragt sich, in welchem Sinne der ἱερός λόγος in seiner ursprünglichen Fassung diese Wahrzeichen verwerthet. Unser ältester Gewährsmann für die Sage, Herodotos, bezeichnet sie als μαρτύρια VIII 55: ἔστι ἐν τῇ ἀκροπόλει ταύτη Ἐρεχθεὸς τοῦ γηγενέος λεγομένου εἶναι νηός, ἐν τῷ ἐλαίῃ τε καὶ θάλασσα ἐνι τὰ λόγος παρὰ Ἀθηναίων Ποσειδέωνά τε καὶ Ἀθηναίην ἐρίσαντας περὶ τῆς χώρας μαρτύρια θεσθαι. Denselben Ausdruck gebraucht, offenbar wie so häufig mit bewufster Anlehnung an die Herodotstelle, Pausanias I 26, 5: ταῦτα δὲ λέγεται Ποσειδῶνι μαρτύρια ἐς τὴν ἀμφισβήτησιν τῆς χώρας φανῆναι und 27, 2 μαρτύριον γενέσθαι τοῦτο ἐς τὸν ἀγῶνα τὸν ἐπὶ τῇ χώρᾳ. In welchem Sinne und für welche That Oelbaum und Salzquelle als Beweismittel gelten sollen, das lehrt uns die einzige erhaltene ausführliche Darlegung des Mythos in der unter Apollodor's Namen überlieferten Bibliothek III 14, 1. Nachdem dort von Kekrops gesprochen ist, heisst es: ἐπὶ τούτου, φασίν, ἔδοξε τοῖς θεοῖς πόλεις καταλαβέσθαι, ἐν αἷς ἔμελλον ἔχειν τιμὰς ἰδίας ἕκαστος. ἦκεν οὖν πρῶτος

9) οἷα Wilamowitz, οἶ cod.

Ποσειδῶν ἐπὶ τὴν Ἀττικὴν καὶ πλήξας τῇ τριαίνῃ κατὰ μέσσην τὴν ἀκρόπολιν ἀνέφηγε θάλασσαν, ἣν νῦν Ἐρεχθίδα καλοῦσι, μετὰ δὲ τοῦτον ἤκεν Ἀθηνᾶ καὶ ποιησαμένη τῆς καταλήψεως Κέκροπα μάρτυρα ἐφύτευσε ἐλαίαν, ἣ νῦν ἐν τῷ Πανδροσείῳ δείκνυται. Oelbaum und Salzquelle sind also Wahrzeichen, welche die Besitzergreifung des Landes durch Athena und Poseidon bekunden sollen. Genau in demselben Sinne nennt sie Polemon an der oben angeführten Stelle *σύμβολα* und bezeichnet Himerios orat. II 7 den Oelbaum als das *γνώρισμα* der Athena. Derselbe Gesichtspunkt ist auch in der merkwürdigen Lokalsage vom Streit der Athena und des Ares um die Akropolis maßgebend, die uns in den Scholien zu Eurip. Hippolyt. 974 erhalten ist. Die zu Richter bestellten Athener erklären *ὡς τῷ δεδειχότι σημεῖόν τι ἐν τῇ πόλει ἐκείνω ἀνατεθῆναι ταύτην. Ἀθηνᾶ οὖν ἐλαίαν ἐν τῇ ἀκροπόλει ἐξέφυσε καὶ οὕτως νικήσασα τὴν πόλιν ἔλαβεν ἑαυτῇ.* Den Schluss der Legende hat der Scholiast unterdrückt, wir dürfen ihn aber unbedenklich dahin ergänzen, dass Ares sich darauf auf den unwirthlichen der Akropolis gegenüber liegenden Hügel, den Areopag, zurückzieht. Von dem verwegenen Gedanken, dass der Scholiast irrthümlich den Ares statt des Poseidon nenne, hätte sich Stephani schon durch die Erwägung zurückhalten lassen sollen, dass dieser ja auch ein *σημεῖον*, den Salzquell, aufweisen konnte, also ein Streit zwischen Athena und Poseidon durch solchen Richterspruch gar nicht entschieden worden wäre.

Eine ganz andere Bedeutung wird den Wahrzeichen in den neueren Behandlungen der Sage beigemessen. Nach Stephani äußert sich in dem Hervorbringen der Naturmale der Wettstreit der Liebe zu Athen, und die Entscheidung wird mit Rücksicht auf den Werth gefällt, welchen diese Gaben für Athen in den Augen der Richter haben. Nach der verbreiteteren Anschauung sind es Wunderzeichen, in denen sich die göttliche Macht der Streitenden offenbart und die schon an sich ausreichen, auch ohne Richterspruch den Streit zu entscheiden. Die Bedeutung der Naturmale als Wahrzeichen der Besitzergreifung wird also entweder ganz aufgegeben oder doch sehr in den Hintergrund gedrängt, Oelbaum und Salzquelle sind Documente entweder der göttlichen Gröfse der streitenden Gottheiten oder ihrer Liebe zu Athen. Ich muß nun behaupten, dass beide Auffassungen allerdings nicht ohne jeden Anhalt in der litterarischen Ueberlieferung ersonnen sind, aber doch erst

secundären und relativ späten Versionen des Mythos entsprechen, und dem fünften Jahrhundert durchaus fremd sind und fremd sein müssen, da sie mit einem lebendigen religiösen Bewusstsein unvereinbar sind.

Die eine Auffassung sieht in den Wahrzeichen Geschenke, Wohlthaten der Götter gegen das Land. Hier ist nun wieder ein doppeltes möglich. Entweder es ist eine von vorneherein getroffene Bestimmung, dass das Land demjenigen Gotte gehören soll, der ihm die werthvollere Gabe darbringt, oder der Gesichtspunkt der Nützlichkeit wird erst von den Richtern, mögen es nun Götter oder Menschen sein, geltend gemacht. Es leuchtet ein, dass im ersteren Falle Poseidon mit seinem Salzquell eine ziemlich traurige Rolle spielen würde; mit richtigem Gefühl ist daher bei denjenigen Schriftstellern, die von der erwähnten Bestimmung wissen, der Salzquell eliminirt und durch eine andere Gabe ersetzt. In den Geoponika IX 1 werden statt desselben Häfen und Schiffshäuser genannt: *Ζεὺς δὲ ἀμφοτέρων τὴν ἔριν βουληθεὶς διαλύσαι φησὶν, ὃς ἂν κάλλιστον τῇ πόλει κτήμα ἐπιδοίη, οὗτος ἔχέτω ταύτην. Ποσειδῶν μὲν οὖν λιμέσι καὶ νεωρίοις αὐτὴν ἐκόσμηι¹⁾*; in dem mythologischen Handbuch, aus dem Servius (zu Verg. Aen. VIII 128. Georg. I 12) und die Mythographi Vaticani (I 2. II 119. III 5, 4) schöpfen, erscheint als Geschenk Poseidons das Pferd, eine Version, die nach Analogie aufserattischer Localsagen gebildet nur aufserhalb Attika's entstanden sein kann, da nach attischer Sage bekanntlich Poseidon das Pferd zwar zuerst zäumt, aber nicht erschafft. Und dass Versionen, die den Salzsee ignoriren, weder ursprünglich noch überhaupt attisch sein können, bedarf kaum des Beweises.

Wie aber steht es mit dem zweiten Fall, dass die Richter die zu anderem Zweck — eben als *μαρτύρια* — geschaffenen Zeichen nach dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit prüfen? Der älteste Gewährsmann für diese Version ist — Kallimachos (fr. 384. Schneider, schol. II. P. 54): *κριτῆς δὲ αὐτῶν γενόμενος Κέκροψ ὁ τῶν τόπων τῆς Ἀττικῆς βασιλεὺς τῇ θεῷ προσέειπε τὴν χώραν εἰπών, ὅτι θάλασσα μὲν ἐστὶ πανταχοῦ, τὸ δὲ φυτὸν τῆς ἐλαίας ἴδιον Ἀθηνᾶς.* Es gehört ein hoher Grad von Un-

1) Zu vergleichen ist Plut. Themist. 19, wo die Sage politisch gewandt erscheint und Oelbaum und Salzquell als Repräsentanten vom Landbau und Schiffahrt, kleiner und großer Politik, erscheinen.

befangenheit dazu, hierin eine populäre Sage zu erkennen. Ich meine, die feine Ironie, dass Kekrops nach dem Nützlichkeitsprincip entscheidet, ist für jeden klar, der nur einmal einen kallimacheischen Hymnus gelesen hat. Dass diese Version dann verflacht in die mythologischen Handbücher aufgenommen wurde, ist ein natürlicher Vorgang. So lesen wir bei Probus Georg. I 18: Athena habe den Sieg davon getragen, weil ihr Wahrzeichen, der Oelbaum, *utilis esset hominibus*. Hingegen ist es sicherlich ein Irrthum, wenn Petersen (Pheidias S. 159) glaubt, dass auch in Apollodors Bibliothek das Nützlichkeitsprincip den Ausschlag giebt. Es heisst dort, dass durch den aus zwölf Göttern gebildeten Gerichtshof ἡ χώρα τῆς Ἀθηνᾶς ἐκρίθη, Κέκροπος μαρτυρήσαντος, ὅτι πρῶτον τὴν ἔλαιαν ἐφύτευσεν. Petersen meint nun, da das die Entscheidung bedingende Zeugnis des Kekrops nicht laute ὅτι πρώτη oder προτέρα (ἐλθοῦσα) τὴν ἔλαιαν ἐφύτευσε, sondern ὅτι πρῶτον τὴν ἔλαιαν ἐφύτευσε, so werde nicht auf die bezeugte Priorität, sondern auf die Güte des Zeichens Gewicht gelegt, und es sei klar, „dass, weil eben die Priorität streitig war, von den Richtern der andere Gesichtspunkt, der Werth der Zeichen an sich und für die Menschen, deren Verehrung ja gewonnen werden sollte, als massgebend aufgestellt wurde.“ Ich bekenne mich aufser Stande, dies aus den Worten der Bibliothek herauszulesen. Die Priorität der Athena kann und will Kekrops allerdings nicht bezeugen, da er von dem Salzquell und von Poseidon nichts weiss. Daher ist es auch nicht richtig mit Hercher πρώτη statt πρῶτον zu schreiben, zumal die überlieferte Lesart, wie auch Petersen hervorgehoben hat, durch Hygin fab. 164 gestützt wird; vgl. auch Eur. Troad. 803. Um aber zu erkennen, dass ein Oelbaum nützlicher als ein Salzquell ist, haben die Götter doch wahrlich kein Zeugnis nöthig. Was bezeugt also Kekrops? lediglich das, wofür Athene ihn vorher zum Zeugen genommen hat, dass sie den Oelbaum gepflanzt hat, und zwar, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, zuerst gepflanzt hat, denn nur dadurch, dass es der erste Oelbaum ist, wird er geeignet als Merkmal und Wahrzeichen, als μαρτύριον zu dienen. Nicht also mit Rücksicht auf die Nützlichkeits, sondern darauf, dass sich Athena auf das Zeugnis des Kekrops berufen kann, während Poseidon keine Zeugen hat, erfolgt der Richterspruch, ein gewiss alter und volksthümlicher Zug, der die Wichtigkeit und Heiligkeit der Zeugenaussage ätiologisch begründen soll.

Ebenso wenig wie die Auffassung der Wahrzeichen als Geschenke, kann ich die Auffassung derselben als Wunderzeichen für alt und volksthümlich halten. Ein altes griechisches Zeugniß für diese Auffassung kenne ich nicht; der älteste Gewährsmann scheint Ovid Met. VI 40 f. zu sein, bei welchem Poseidon und Athena im Kreise der zusehauenden Götter ihre — ich weiss nicht, soll man Wunder oder Kunststücke sagen — verrichten. Bemerkenswerth ist, dass auch diese Auffassung nothwendig dazu führt, einen schlichten, einfachen und deshalb gewiss ursprünglichen Zug der Sage mit einem gekünstelten Motiv zu vertauschen. Bei Apollodor pflanzt Athena einfach den Oelbaum, und die Art, wie die meisten und namentlich die älteren Schriftsteller, z. B. Euripides Ion 1434, Troad. 803, den Vorgang erwähnen, führt uns durchaus auf dieselbe einfache und schöne Vorstellung. Diese reicht aber nicht mehr aus, wenn der Oelbaum ein Wunder ist, mit dem der durch Poseidon's Dreizackstoss hervorgerufene Salzquell noch überboten werden soll. Dann genügt es nicht, dass Athena den Oelbaum nach Attika bringt und auf die Akropolis pflanzt, sie muss den Oelbaum auch erst erschaffen, und auch damit nicht genug, sie muss ihn auf eine wunderbare, Staunen und Bewunderung bei den zuschauenden Richtern erweckende Weise erschaffen; und so wird dem Dreizackstoss des Poseidon der Lanzenstofs der Athene, der den Oelbaum plötzlich aus dem Felsen hervorzaubert, an die Seite gesetzt. Der älteste Gewährsmann auch für dieses Motiv ist Ovid, bei dem wir ja auch die Auffassung als Wunderzeichen zuerst fanden; später ist der Lanzenstofs dann in die mythographischen Handbücher der Kaiserzeit übergegangen (Prob. und Serv. zu Verg. Georg. I 18. Myth. Vatic. I 2. II 119. III 5, 4). Auch Statius Theb. XII 632 scheint dieselbe Auffassung zu haben. Es bedarf nun wohl kaum der ausdrücklichen Versicherung, dass das Zeugniß römischer Dichter aus der Kaiserzeit, denen jedes nationale und religiöse Verhältniss zu diesem *ἱερὸς λόγος* abgeht, für die attische Volksanschauung nicht in Betracht kommt. Dem gegenüber wiegt es viel schwerer, dass kein griechischer Schriftsteller jemals die Wahrzeichen als Wunderzeichen bezeichnet; denn dass diese Auffassung dem Herodot, dem man sie wunderlicher Weise hat zuschreiben wollen, ganz fern liegt, hätte schon der Ausdruck *μαρτύρια* lehren sollen. Ja ich fürchte, dass die ganze Anschauung auf einer ungriechischen Vorstellung beruht. Man mache nur den Versuch, den adaequaten griechischen Ausdruck

zu finden; eine kleine Ueberlegung kann zeigen, dass *θαῦμα* den Begriff nicht erschöpft und *τέρας* gar nicht passt. Sei dem wie ihm wolle, keinesfalls ist die Anschauung eine solche, die man berechtigt oder geneigt sein könnte ohne ausdrückliches Zeugniß dem fünften Jahrhundert zuzutrauen. Mir wenigstens will es mit den hohen religiösen Anschauungen des Alterthums unvereinbar scheinen, dass Poseidon und Athena, um zu beweisen oder zu erproben, wer von ihnen der grössere und mächtigere Gott ist und als solcher das grössere Anrecht auf Athena hat, im Kreise der Götter oder der sterblichen Richter oder auch für sich allein allerlei Wunderthaten verrichten und mit Dreizack und Lanze Salzquell und Oelbaum auf dem öden Felsen hervorzaubern. Namentlich muss ich bekennen, dass mir die dem Poseidon zufallende Rolle eines Gottes unwürdig, ja possenhaft und burlesk erscheint. Der wilde Meergott, der, um seine Macht zu beweisen, auf der Burg einen Salzquell hervorzaubert, dann aber, als Athena einen Oelbaum daneben setzt, verblüfft zurückfährt und still weggeht, gleicht er nicht auf ein Haar dem dummen Teufel der deutschen Volksmärchen?

Als Resultat unserer bisherigen Betrachtung darf constatirt werden, dass nach der ächten attischen Volksanschauung, die wir für das fünfte und vierte Jahrhundert als noch in voller Kraft bestehend voraussetzen dürfen, Oelbaum und Salzquell nur die eine Bedeutung von Wahrzeichen haben, die von Athena und Poseidon hingesetzt sind, um ihre Besitzergreifung zu bekunden. Hingegen scheint es über die *κρίσις* schon sehr früh zwei verschiedene Versionen gegeben zu haben. Nach der einen entscheiden die zwölf Götter, nach der anderen sterbliche Richter. Für die erstere erklärt sich mit grosser Entschiedenheit der Verfasser der Bibliothek: *γενομένης δὲ ἔριδος ἀμφοῖν περὶ τῆς χώρας διαλύσας Ζεὺς κριτὰς ἔδωκεν οὐχ ὡς εἶπόν τινες Κέκροπα καὶ Κραναὸν οὐδὲ Ἐρυσίχθονα, θεοὺς δὲ τοὺς δώδεκα*. Dass diese Version bereits dem fünften Jahrhundert geläufig war, beweist der bekannte Vers des Kratinos *ἐνθα Διὸς μεγάλου θαῦκοι πεσσοί τε καλοῦνται*, mit dem Zusatz der alten Erklärer *οὕτως καλεῖται ἐν ᾧ Ἀθηνᾶ καὶ Ποσειδῶν ἐκρίθησαν* (Hesych. s. *Διὸς θαῦκοι*, Suid. s. *Διὸς ψῆφος*, danach Apostolius VI 20. vgl. auch O. Jahn Mem. d. Inst. II p. 13). Daran, dass Athena und Poseidon selbst zu den zwölf Göttern gehören, also streng genommen nur zehn Götter richten,

nahm die Sage hier so wenig Anstofs, wie bei dem Gericht der zwölf Götter über Ares und Poseidon. Für Ovid freilich giebt es keine Entschuldigung, wenn er bei Beschreibung der von Athena gewebten Darstellung des Streites zuerst ausdrücklich sagt (Met. VI 72)

Bis sex caelestes medio Iove sedibus altis
augusta gravitate sedent,

dann aber fortfährt 75

stare deum pelagi longoque ferire tridente
aspera saxa facit,

und auch Athena so beschreibt, dass sie nothwendig stehend gedacht werden muss. Verstöße wie diese begegnen uns aber auch bei den Philostraten auf jeder Seite, und aus denselben Gründen, wie bei Ovid, weil sie weder ein Kunstwerk vor Augen haben noch die Handlung in ihrer Phantasie zu einem einheitlichen Bilde zu gestalten wissen.

Ein so alter Zeuge, wie Kratinos, lässt sich für die zweite von dem Verfasser der Bibliothek verworfene Tradition freilich nicht anführen; dennoch glaube ich für dieselbe mindestens ein gleiches, vielleicht noch ein höheres Alter in Anspruch nehmen zu sollen, wie für die erste. Zunächst ist es natürlich von rein chronologischen Rücksichten abhängig, ob Kranaos und Kekrops oder Erychthon das Urtheil fällen. Das Wesentliche ist, dass die alten Landeskönige die Richter sind, und dieser Zug kehrt in der argivischen Localsage wieder (Paus. II 15, 5), wo Phoroneus und die Flufsgötter, die ja überall die ältesten Könige und die Ahnherrn der Geschlechter sind, den Streit zwischen Poseidon und Hera entscheiden. Dass die Vertreter des Landes sich selbst ihren Gott wählen ist ein schöner und tiefsinniger Zug, auf den die Athener mit Recht stolz waren. Mit Ehrfurcht und Bewunderung spricht der xenophonteische Sokrates (Mem. III 5) von seinen Vorfahren, die δι' ἀρετήν zu diesem Richteramt berufen waren.

Was gab nun bei dieser richterlichen Entscheidung den Ausschlag, da doch beide Götter in gleicher Weise feierlich von dem Lande Besitz genommen und als Zeichen dieser ihrer Besitzergreifung Oelbaum und Salzquell hingesezt hatten? Hierin mussten die beiden Versionen nothwendig von einander abweichen. Richten die Götter, so mussten äußerliche Rücksichten entscheiden, und so finden wir gerade an diese Sagenversion ätiologische Mythen angeheftet. Von der apollodorischen Fassung, durch die die Wichtig-

keit der Zeugenaussage erhärtet werden soll, war schon in anderem Zusammenhang die Rede; daneben findet sich die gewiss aus guter Zeit stammende Version, dass Athena dem Zeus das erste Opfer verspricht, wenn er ihr seine Stimme gäbe (Hesych. s. *Διὸς θᾶκοι*), ein Zug, der zugleich die Würde des höchsten Gottes wahrt und einen alten Religionsgebrauch ätiologisch erklärt. Anders stellt sich die Sache, wenn die Richter Menschen sind. Der von Kallimachos erfundene Zug, dass Kekrops nach dem Utilitätsprincip entscheidet, ist schon oben abgethan worden. Ebenso wenig hat die andere gleichfalls scherzhaft gemeinte Wendung auf grosses Alter oder gar auf Ursprünglichkeit Anspruch, dass, da das ganze Volk abgestimmt, die Männer ihre Stimmen dem Poseidon, die Frauen die ibrigen der Athena gegeben hätten, bis durch die Abstimmung der Königsfamilie die Entscheidung gefallen sei, indem die drei Kekropstöchter ihren Vater (und ihren Bruder Erysichthon?)¹⁾ überstimmten. So bleibt nur die einfachste aber, wie mir scheint, auch schönste und bedeutendste Erklärung möglich. Der Schiedsspruch des Kekrops oder der alten Athener wird gefällt aus freier, von keiner Nebenrücksicht beeinflusster Wahl; und dies war auch der Wille des Zeus: da beide Götter von dem Lande Besitz ergreifen wollen, beide ihre Wahrzeichen hingesezt haben, stellt Zeus die Entscheidung den Athenern selbst anheim; diesen aber ziemt es nicht, weder nach Priorität oder nach dem Nutzen der Wahrzeichen zu fragen. Diese Auffassung ist noch in Aristeides vollkommen lebendig, wenn er sagt (Panath. p. 106), die Götter hätten Athen geehrt *ἐπιτρέψαντες δικασταῖς καὶ κριταῖς αὐτοῖς τοῖς τότε τὴν χώραν ἔχουσι νομίσαντες χαρίεν καὶ κοῦφον ἐπ' ἀμφοτέρα ἐν τοῖς παιδικοῖς κριθῆναι*. Den hier nur hingewor-

1) Schol. Aristid. Panath. p. 106, 15. III p. 60 Dindorf: *ἄλλοι δὲ φασιν, ὅτι Ζεὺς ἀπέστρεψε (ἐπέστρεψε?) τοὺς ἄνδρας καὶ τὰς γυναῖκας ἐν μέρει ψηφίσασθαι· εὐρέθησαν (δὲ) αἱ ψηφοὶ ἴσαι. καὶ ἀκηκῶς ὁ Ζεὺς εἶπεν, ὅτι ὁ οἶκος τοῦ τότε βασιλέως οὐπω ἐψηφίσατο. καὶ ψηφισαμένου τὸν οἶκον (τοῦ οἴκου?), αὐτοῦ εὐρέθησαν θυγατέρες τρεῖς καὶ αὐτὸς εἷς. καὶ πλειόνων οὐσῶν τῶν γυναικῶν, ἀπεδόθη τῇ Ἀθηνᾷ ἢ πόλις*. Danach hätte Athena mit einer Mehrheit von zwei Stimmen gesiegt. Dagegen heisst es in der rationalistisch gewandten Darstellung Varros bei Augustinus de civit. dei XVIII 9 *mares pro Neptuno, feminae pro Minerva tulere sententias et quia una plus inventa est feminarum, Minerva vicit*. Dies trifft zu, wenn Erysichthon mitstimmt. Ob danach auch bei dem Aristidesscholiasten *αὐτός* in *υἶος* zu ändern ist, wie Wilamowitz vorschlägt, lasse ich dahingestellt. *an ἀνὴρ ?*

fenen Vergleich Athens mit einem schönen, von zwei Liebhabern umworbenen Knaben hat Himerios aufgenommen und an vielen Stellen seiner Reden weiter ausgeführt.

Dem Leser wird nicht entgangen sein, dass sich in dieser Besprechung des Mythos eine wesentliche Lücke befindet, eine Lücke, die aber ebenso und an derselben Stelle in unseren litterarischen Zeugnissen ist. Wir sehen, wie die beiden Götter nach einander auf die Akropolis kommen und ihre Wahrzeichen hinsetzen, wir sehen, wie dann das Urtheil zu Gunsten Athenas gefällt wird. Es fehlt eine Schilderung des eigentlichen Streites. Solange der Mythos nur als Tempellegende existirte, wäre es an sich denkbar, dass man mit der allgemeinen Vorstellung einer *ἔρις* auskam. Sobald aber ein Dichter es unternahm diesen *ἱερὸς λόγος* poetisch zu behandeln, oder ein Künstler ihn bildlich darzustellen, war es nothwendig, eine bestimmte Form des Streites festzustellen, ihn in seinem Entstehen, seinem Verlauf und seinem Ausgang scharf zu umschreiben. Da uns die schriftlichen Quellen im Stich lassen, muss versucht werden diesen Vorgang aus dem Zusammenhang der überlieferten Umstände zu reconstruiren. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Situation. Zuerst ist Poseidon gekommen, hat das Land in Besitz genommen und als sein Zeichen den Salzsee entstehen lassen; dann kommt Athena, ergreift gleichfalls von dem Lande Besitz und pflanzt ihr Zeichen den Oelbaum hin. Was kann nun Poseidon thun, wenn er in seinem Lande neben seinem Symbolon ein zweites Symbolon errichtet sieht? Die spätere Dichtung und die spätere Kunst kann sich vielleicht damit begnügen ihn mit Worten protestiren zu lassen, wie denn die Monumente römischer Zeit die Scene einfach als einen mündlichen Disput darstellen; die alte Kunst bildet keine Zankscene, und der ächte Mythos weiß besser, was sich für Poseidon ziemt. Seinen Dreizack erhebt der wilde Meergott zum vernichtenden Stofs gegen das Wahrzeichen der Nebenbuhlerin¹⁾. Athena aber hebt den Speer zur Vertheidigung ihrer Ansprüche, und ein wilder Kampf droht zwischen den

1) In gewisser Hinsicht ein Parallelmythos zu dieser nur durch Monumente zu belegenden Sage ist der litterarisch bezeugte Zug, dass aus Zorn über Poseidons Unterliegen sein Sohn Halirrhothios den heiligen Oelbaum fällen will, dabei aber sich selbst tödtlich verletzt. Schol. Aristoph. nub. 1005. Et. m. 590 = 1686. Photios s. v. *μορίαί*; letzteren schreibt Suidas s. v. *μορίαί* und diesen wieder Apostolios XI 75 aus.

beiden Göttern zu entbrennen; denn wahrlich nicht um Kindereien handelt es sich nach der Anschauung der Alten, wie Brunn aus einer missverstandenen Stelle des Himerios fälschlich herausliest¹⁾, sondern um den Besitz des edelsten und kostbarsten Landes. Da — und hier treten wieder die schriftlichen Zeugnisse ein — schreitet Zeus vermittelnd ein (*γενομένης δὲ ἔριδος ἀμφοῖν περὶ τῆς χώρας διαλύσας Ζεὺς* Apollodor a. a. O.) und überlässt es den Athenern selbst sich den Schutzgott zu wählen.

Es zeigt sich also, dass die Darstellung der Petersburger Vase und der Münzen der litterarischen Ueberlieferung nicht nur nicht widerspricht, sondern dieselbe in erwünschtester Weise ergänzt. Die genannten Monumente lehren uns aber auch noch einen Zug der Sage kennen, den kein combinatorischer Scharfsinn zu errathen im Stande gewesen wäre: bei der Vertheidigung des Oelbaums fällt die Hauptrolle der Erichthoniosschlange zu. Und gerade dieser Umstand scheint mir entscheidend dafür, dass wir hier nicht die subjective Erfindung eines Dichters oder gar die eines bildenden Künstlers, sondern die alte heilige Tempellegende selbst vor uns haben. Zu den heiligen Wahrzeichen des Erechtheions Oelbaum und Salzquell gesellt sich als dritter Gegenstand der Verehrung die heilige Schlange, der *οἰκουρὸς ὄφης*, und es war a priori zu erwarten, dass die Tempellegende hier eine Verbindung schuf. Diese selbe Schlange rühmt die Ueberlieferung als die Wächterin und Schützerin der Polias, des Erechtheions, der ganzen Burg; es ist nun durchaus im Sinne antiker Religionsanschauung, dass dieses Wächteramt durch den Mythos begründet wird, dass eine heilige Sage von einem Fall erzählt, in dem die heilige Schlange ihr Schützeramt wirklich bethätigt hat. Beiden Forderungen wird in

1) Himerios Or. II 7 οὐ γὰρ θέμις ὑπὲρ τοιούτων παιδικῶν αἰγίδα κινεῖν ἢ τρῶλαιναν. Wenn Brunn das übersetzt: „Wegen solcher Kindereien darf es zwischen Göttern nicht zu einem persönlichen Kampfe kommen“, so übersieht er, dass nicht *παιδιῶν* dasteht und dass Himerios auch hier wieder den von Aristeides entlehnten Vergleich Athens mit einem von zwei Liebhabern umworbenen Knaben gebraucht. Das lehren sowohl die vorhergehenden Worte *ἔρωσι μὲν οὖν τῆς χώρας ἅπαντες, Ἀθηνᾶ δὲ καὶ Ποσειδῶνι παραχωροῦσι τὴν ἄμιλλαν*, als die folgenden *ἄμφω δὲ τὴν δίκην πιστεύουσι τοῖς αὐτοῖς ἔρωμένους τε ἅμα καὶ δικαστὰς τῶν ἀμφισβητουμένων ἐλόμενοι*. Der Gedanke ist also vielmehr: „um einen Knaben so edler Art ziemt es sich nicht mit Waffen zu kämpfen; ihm selbst steht es zu in freier Wahl zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden.“

überraschender Weise der Zug des Mythos, den uns die Vase und die Münzen kennen lehren, gerecht, dass die Schlange das Wahrzeichen Athenas, den Oelbaum, gegen den grimmigen Angriff Poseidons beschützt. Ist es da zu kühn, wenn ich für das Zeugnis der Kunstwerke dieselbe Autorität in Anspruch nehme, wie für das der litterarischen Ueberlieferung?

3) Der Westgiebel des Parthenon enthielt nach dem Zeugnisse des Pausanias, des einzigen antiken Gewährsmannes, der seiner gedenkt, eine Darstellung der *Ποσειδῶνος πρὸς Ἀθηναίων ἔρις ὑπὲρ τῆς γῆς*. Dass nun die Petersburger Vase mit dem Giebel, wie wir ihn aus den erhaltenen Resten und der Carreyschen Zeichnung kennen, nicht etwa blofs eine flüchtige zufällige Aehnlichkeit, sondern eine schlagende Uebereinstimmung zeigt, die ohne direkte Abhängigkeit des Vasenmalers von Pheidias schlechterdings unerklärlich ist, hätte nie geleugnet werden sollen und wäre es auch wohl nicht, wenn nicht Stephani an der durch Carreys Zeichnung gegebenen Grundlage unnützer Weise gerüttelt und geändert hätte. Die unverkennbarste Aehnlichkeit zeigt sich zunächst in der Hauptgruppe; in der Mitte der Oelbaum, dessen Vorhandensein im Giebel heute nur noch Voreingenommenheit leugnen kann, rechts Poseidon, links Athena. Aber die Aehnlichkeit geht noch weiter. Wie auf der Vase, so ist auch im Giebel unter und rechts von Poseidon der Salzsee angedeutet. Denn auch im Giebel waren unter Poseidons Gespann, je nach dem Masse von Glaubwürdigkeit, das man der Zeichnung des sog. Anonymus zugesteht, ein oder zwei Delphine dargestellt. Hingegen ist rechts von Poseidons Gespann neben seiner Wagenlenkerin Amphitrite wieder Festland. Denn hier sitzt auf einer Felserhöhung, gerade wie der Kekrops auf der Vase, eine Frau mit ihrem Knaben. In augenscheinlichster Weise hat also Pheidias einen kleinen See, das *σύμβολον* des Poseidon, angedeutet, und es bleibt schwer verständlich, wie man von manchen Seiten das verkennen und noch einen aufsprudelnden Salzquell zwischen Poseidons Füfsen postuliren konnte. Auch im Giebel sind beide Wahrzeichen schon vorhanden, und zwar genau an derselben Stelle vorhanden, wie auf der Vase. Da sich nun der Salzquell auch im Giebel rechts, also im Rücken von Poseidon, befindet, so kann sein Stofs, mag er nun bereits erfolgt sein oder noch erfolgen sollen, unmöglich der Hervorbringung des *σύμβολου* gelten.

Prüfen wir nun näher die beiden Göttergestalten. Die Uebereinstimmung in der Darstellung der Athena wird auch von Petersen und Fränkel zugegeben; beide Male trägt sie die quer über die Brust laufende Aegis, beide Male eilt sie von der Mitte fort nach links, oder richtiger fährt sie nach links zurück. Dass auch im Giebel Athena den Arm hob und den Kopf ihrem Gegner zuwandte, dürfte heute schwerlich von irgend welcher Seite mehr bestritten werden. Somit ist die Gewandung und die Bewegung der Athena im Giebel dieselbe wie auf dem Vasenbilde.

Scheinbar ungünstiger steht die Sache bei Poseidon; zwar darf auch von dem Poseidon des Giebels mit höchster Wahrscheinlichkeit behauptet werden, dass er in der erhobenen rechten Hand den Dreizack — zum Stofse oder nach dem Stofse — hielt¹⁾. Allein die Bewegung ist eine diametral entgegengesetzte. Während der Poseidon der Vase mit gebogenem rechten Bein nach links hin mächtig vordringend erscheint, weicht der Poseidon des Giebels mit stark gebogenem linken Bein wie erstaunt oder vielmehr entsetzt zurück. Indem nun Stephani hier um jeden Preis eine Uebereinstimmung herstellen wollte, liefs er sich verführen, unserer festesten Basis, der Carrey'schen Zeichnung, die Glaubwürdigkeit abzuspochen, und ein seltsames Gewirre von unwahrscheinlichen Hypothesen aufzustellen. Damit hat er nur erreicht, dass nicht nur seiner eigenen Darlegung jede Probabilität verloren ging, sondern auch andern der Blick getrübt wurde. Es bedarf kaum noch der ausdrücklichen Versicherung, dass an Carrey's Zeichnung unentwegt festzuhalten ist, die überdies eine sehr gewichtige thatsächliche Bestätigung erhält, wenn, was doch weitaus das Wahrscheinlichste ist, die beiden Londoner Fragmente eines kolossalen vorgestreckten rechten Beines von Poseidon herrühren (Overbeck, Ber. d. sächs. Ges. 1880 S. 166). Wie ist aber überhaupt die Bewegung des Gottes im Giebel zu erklären? Mit Recht wird in fast allen neueren

1) Dafs Poseidon den Dreizack in der Linken hält und die Rechte staunend erhob, wie Quatremère de Quincy und Michaelis annehmen, ist einmal das weniger Natürliche, dann erscheint aber auch das ganze Motiv etwas schwächlich. Auch ist die Hebung der rechten Schulter für eine blofs staunende Bewegung doch zu energisch. Michaelis sagt selbst S. 199: „Die gespannten Muskeln und die geschwellten Adern malen auch jetzt noch die Erregung des Streites“. Wie ist das möglich, wenn sich die Bewegung des Oberkörpers auf das Erheben der rechten Hand beschränkte?

Besprechungen angenommen, dass Poseidon, der von links vorgedrungen ist und „einen Uebergriff auf Athena's Gebiet gemacht hat“ (Michaelis), nun plötzlich entsetzt zurückfährt, und sehr schön hat Lloyd zur Charakterisirung dieser plötzlichen Bewegung die Stelle der Ilias Γ 33 herangezogen:

ὡς δ' ὅτε τίς τε δράκοντα ἰδὼν παλίνορσος ἀπέστη
οὔρεος ἐν βήσσησ', ὑπὸ τε τρόμος ἔλλαβε γυῖα,
ἄψ τ' ἀνεχώρησεν ὠχρός τέ μιν εἶλε παρειάς.

Und was bewirkt diesen plötzlichen Schrecken, dies entsetzte Zurückfahren? Einstimmig antworten die neueren Erklärer: der Anblick des Oelbaums, den Athena's wunderbarer Lanzenstofs eben aus dem Felsen gezaubert hat. Von der Auffassung der *μαρτύρια* als Wunder war oben ausführlich die Rede. Aber wenn wir auch von dem historischen Entwicklungsgang der Sage absehen, ist nicht die postulirte Situation an sich recht unwahrscheinlich? Ein Oelbaum, namentlich ein alter, ist gewiss etwas Schönes; aber doch geeignet, alles Andere zu erwecken, auch in dem, der ihn zum ersten Mal sieht, als Schrecken und Entsetzen. Wollte man entgegen, dass nicht sowohl der Anblick des Oelbaums selbst, als das plötzliche Hervorschiefsen desselben aus dem Felsen das Entsetzen des Poseidon bewirkt, so würde man damit erst recht den wunden Punkt der Hypothese berühren. Denn gerade dies zum Ausdruck zu bringen, ist der Kunst versagt; sie kann wohl einen Oelbaum darstellen, aber anzudeuten, dass er eben erst emporgeschossen ist oder gar, dass ein Lanzenstofs ihn hervor-gezaubert hat, wird ihr nun und nimmer gelingen; und so bleibt es für den Beschauer schlechterdings unverständlich, warum Poseidon vor einem Oelbaum entsetzt zurückfährt.

Wie aber, wenn es, gerade wie in dem homerischen Gleichniss, wirklich eine Schlange ist, vor der Poseidon zurückfährt? Nehmen wir zunächst zur Probe einmal an, dass auch in diesem letzten Punkt die Mittelgruppe der Vase mit dem Giebel übereinstimmt, dass also auch im Giebel die Schlange den Oelbaum umwand und drohend den Kopf gegen Poseidon hob¹⁾. Ich weiss nicht, ob mein Urtheil durch Voreingenommenheit getrübt ist, allein es will mir scheinen, dass nun plötzlich die Bewegung der beiden Götter völlig motivirt und verständlich ist. Zunächst die des Poseidon; wie auf der Vase

1) Auch Stephani will die Schlange in den Giebel einsetzen, lässt sie aber nicht in die Handlung eingreifen.

ist er nahe an den Oelbaum herangetreten, um den Dreizack in seine Wurzel zu stoßen, — so nur erklärt sich auch, dass das untere Stammende sich zwischen den gespreizten Beinen des Poseidon befand, — aber beim Anblick der Schlange fährt er entsetzt zurück. Aber auch die Bewegung der Athena wird erst unter dieser Voraussetzung recht verständlich. Vergebens müht man sich bei der jetzt verbreiteten Deutung ab, das Zurückfahren oder Wegeilen derselben zu erklären; am wenigsten versteht man, warum sie, wie meistens angenommen wird, zu ihrem Wagen eilt. Welchen Grund hat sie, nach kaum gewonnenem Sieg das eben errungene Land gleich wieder zu verlassen? Jetzt ist klar, dass sie vor dem Andringen des Meergottes zwar rasch zur Seite weicht, aber doch den Arm mit der Lanze kampfbereit erhebt, gerade wie die Athena der Vase.

So ist also nicht, wie die meisten Erklärer und die neueren sogar einstimmig annehmen, der Moment nach der Entscheidung oder diese selbst, sondern der eigentliche Streit dargestellt, wie Friedrichs und Matz mit Recht verlangt haben, nur noch nicht ein eigentlicher Zweikampf, sondern eine Situation, aus der sich ein solcher, wie wir erwarten müssen, in wenig Augenblicken entwickeln wird. Pausanias' Worte sind also durchaus streng zu nehmen; es ist *ἔργισ*, nicht *κρίσις*. Freilich muss ich bekennen, dass letzterer Umstand für mich wenig bedeutet, da ich diesem sehr zu seinem eigenen Nachtheil überschätzten Periegeten einen verschwommenen Ausdruck ebenso wohl zutrauen muss, wie eine falsche Deutung. In diesem Falle behält allerdings, so scheint es, die Gläubigkeit Recht; die Deutung ist richtig und der Ausdruck exact.

Wir haben den Streit der Götter vor uns, eine Scene voll dramatischer Lebendigkeit und großer Spannung. Poseidon will den heiligen Oelbaum verletzen, Athena hebt die Lanze zum Stofs; im nächsten Augenblick müssen wir erwarten, die Götter die Waffen auf einander richten zu sehen. Aber Zeus verhindert den Streit des mächtigen Bruders mit seiner lieben Tochter, von rechts naht Iris¹⁾ dem Poseidon, von links Hermes der Athena, um ihnen Zeus' Willen zu verkündigen; die Athener selbst sollen entscheiden, wer

1) Brunn, Sitzungsber. d. baier. Akad. 1874 S. 24. Trendelenburg, Arch. Zeit. 1880 S. 132.

ihr Gott sein soll. Und trotz der aufgeregten spannenden Scene bleibt dem Beschauer kein Zweifel, für wen die Wahl sich entscheiden wird; denn Athena's Wagen lenkt Nike. So greifen Iris und Hermes wirklich in die Handlung ein, während sie nach der geläufigen Anschauung nur eine Botschaft bringen, die sich von selbst versteht und die auf das Verhalten der beiden Götter keinen Einfluss hat.

Aber auch das Verhalten der übrigen Figuren wird, wie mir scheinen will, durch unsere Auffassung erst recht verständlich; durch Poseidon's Vordringen erschreckt bäumt sich das Gespann Athena's. Und nun Kekrops und seine Kinder! — denn diese zuerst von Leake vorgeschlagene Benennung scheint mir durch Petersen's sorgfältige Auseinandersetzungen jetzt hinlänglich gesichert¹⁾. — Wie kommt es denn, dass das eine Mädchen so heftig nach links eilt, das andere seinen Vater mit solcher Leidenschaftlichkeit umschlingt, der Knabe Erysichthon sich in den Schooss der dritten Schwester flüchtet? Das ist doch wahrlich alles Andere, als Jubel über den gewonnenen Sieg ihrer Göttin; es ist Schrecken vor Poseidon's Thun, der sich bei den Sterblichen natürlich am heftigsten äussert, während die Göttin selbst nur einen Schritt zur Seite thut und der Flussgott in der Giebelecke sich nur langsam emporrichtet und den Kopf nach der Streitscene hinwendet. So erscheint die ganze linke Giebelhälfte in ihrer Bewegung von Poseidon's Vordringen beherrscht; nur Nike und der von Zeus gesandte Hermes sind ruhig. Mir scheint, es wird auf diese Weise durch Einsetzung der Schlange eine so einheitliche Handlung erreicht, dass die oben gemachte Probe als gelungen bezeichnet und das Vorhandensein der Schlange im Giebel mit grosser Wahrscheinlichkeit behauptet werden darf.

Wenden wir uns nun zu dem Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück; es kann, sollte ich meinen, nun schlechterdings

1) Warum Petersen sich abmüht positive Züge für Erysichthon aufzufinden ist mir unverständlich. Reicht es denn nicht aus, dass er in der Genealogie des attischen Könighauses vorkam? Bildlich dargestellt und zwar neben seinem Vater Kekrops sitzend und in fast knabenhafter Bildung finden wir ihn auf einer Trinkschale des Brygos (Gerhard Trinkschalen und Gefässe d. kön. Museums Taf. A. B. Welcker Alte Denkmäler III Taf. XII. Wiener Vorlegebl. Ser. VIII Taf. II); darüber Näheres im V. Heft der Philologischen Untersuchungen von Kiefsling und Wilamowitz.

nicht länger in Abrede gestellt werden, dass die Petersburger Vase in der That eine Copie des Westgiebels ist, natürlich eine Copie in antikem Sinne, die sich nur in den Hauptpunkten an das Vorbild anlehnt, in allen Einzelheiten aber sich volle künstlerische Freiheit wahrt. So ist in der Figur des Poseidon nur das Motiv des Stofsens, das ja auch die Münzen zeigen, beibehalten, hingegen darauf verzichtet worden, dasselbe mit dem Zurückfahren vor der Schlange zu combiniren. Die Gespanne der streitenden Götter sind verschwunden, Poseidon hat statt des seinigen ein Pferd erhalten, von dem er kurz vorher abgestiegen ist. Die bedeutendste Aenderung ist, dass auch die von Zeus zur Schlichtung des Streites ausgesandten Boten, Iris und Hermes, weggeblieben sind. Statt dessen schwebt Nike, die im Giebel den Wagen der Göttin lenkt, auf Athena zu, so dass dem Beschauer über den schließlichen Ausgang des Streites kein Zweifel bleiben kann. Ueberdies hat der Vasenmaler, wie es scheint aus eigener, aber mit dem religiösen Bewusstsein der Athener völlig übereinstimmender Erfindung der Athena in dem Schützer der Bäume, Dionysos, einen thatkräftigen Bundesgenossen gegeben. Die drei Nebenpersonen sind zwar aus dem Kreise der Giebelfiguren genommen, in ihrer Darstellung aber ist der Vasenmaler völlig selbstständig verfahren. Die Wagenlenkerin Poseidon's, Amphitrite, erscheint auf der Vase rechts von Poseidon, sich voll Schrecken — ohne Zweifel vor der Erichthonioschlange — entfernend; in ihr erscheint also das Motiv des Zurückfahrens, das der Künstler bei dem Poseidon fallen gelassen hat, gewissermaßen selbstständig verkörpert. Von der attischen Königsfamilie sind Kekrops und Pandrosos, letztere als Heroine des Ortes, beibehalten worden. So darf die Petersburger Vase neben der von Michaelis herangezogenen Vase des Gregorianum's (Mus. Greg. II 5, 2a Michaelis Parthenon S. 139) und der von mir publicirten Nolaner Vase¹⁾ (Ann. d. Inst. 1874. tav. d'agg. T.

1) Es sei mir gestattet, hier auf die von Brunn (Arch. Zeit. 1880 S. 18) gegen die unmittelbare Abhängigkeit dieser Vase vom Parthenonfries gemachten Einwendungen kurz einzugehen. Um zu beweisen, dass die Uebereinstimmung mit der Figur des Parthenonfrieses nicht auf directer Entlehnung, sondern auf der Wiederholung desselben Motivs „einer typischen oder technischen, überall in der Reitschule eingeübten Stellung“ beruht, führt Brunn zwei weitere Darstellungen desselben Gegenstandes an, von denen sich die eine auf einer Münze von Larissa (Monatsber. d. Berl. Akad. 1878 Taf. II 30

Arch. Zeit. 1878 Taf. 22) als ein neues Beispiel für den Einfluss der Parthenonskulpturen auf die Vasenmalerei unbedenklich betrachtet werden.

Für die Deutung der rechten Giebelhälfte giebt uns die Vase leider keinen Fingerzeig; und hier gerade liegen noch ungelöste Schwierigkeiten. Zwar die Erklärung der beiden Eckfiguren als

S. 453), die andere auf einem spätrömischen Relief im Louvre (Clarac 221, 313) befindet. Diese Monumente würden doch nur dann etwas beweisen, wenn sie beide oder wenigstens eines derselben eine grössere Uebereinstimmung mit dem Parthenonfries zeigen würden, als die von mir publicirte Vase. Das ist aber keineswegs der Fall. So hat, um nur eines hervorzuheben, sowohl auf dem Fries wie auf der Vase das Pferd die Vorderfüsse auf eine kleine Terrainerhöhung gesetzt; das ist weder auf der Münze noch auf dem römischen Relief der Fall; und darauf ist als auf ein nebensächliches Motiv bei der Frage nach directer Abhängigkeit gerade grosses Gewicht zu legen. Fassen wir aber die von Brunn angeführten Beispiele näher ins Auge. Zunächst die Münze. Nehmen wir mit Brunn an, was noch keineswegs sicher ist, dass auch hier der Jüngling die Vorderfüsse des Pferdes zurechtschieben will, so finden sich folgende Abweichungen von der Darstellung des Parthenonfrieses: erstens ist die Gruppe nach der andern Seite, also nach rechts gewandt, zweitens trägt der Jüngling den Petasos auf dem Kopf, nicht im Nacken wie auf dem Fries, drittens hält er in der rechten Hand die Reitpeitsche und legt dieselbe auf die Kruppe des Pferdes, während auf dem Fries die Reitpeitsche fehlt und die Hand den Zügel zu fassen scheint, viertens hält der Jüngling auf der Münze den vorgestreckten rechten Fuss in der Schwebelage, während er ihn auf dem Fries auf die Erhöhung neben den rechten Vorderhuf des Pferdes gesetzt hat, fünftens hebt das Pferd den rechten Fuss in die Höhe, auf dem Fries stemmt es das rechte Bein auf. In allen diesen Punkten stimmt nun die Vase aufs Genaueste mit dem Fries überein, und so dürfte gerade die Münze ein lehrreiches Beispiel sein, wie weit bei Darstellung desselben Gegenstandes eine allgemeine Uebereinstimmung von zwei Künstlern unabhängig erreicht werden kann, während die in jedem Detail genaue Uebereinstimmung der Vase sich nur bei directer Entlehnung erklärt. Die Aehnlichkeit mit der Relieffigur ist eine ganz oberflächliche, und hier scheint es mir sogar entschieden, dass der Reiter nicht die Vorderbeine des Pferdes zurecht rückt, sondern im Moment des Aufsteigens dargestellt ist. Auf Brunns weitere Behauptung, dass die Vase in Nola fabricirt sei, kann ich hier nur kurz eingehen; zunächst spricht gegen diese Annahme der Umstand, dass der Krieger auf der zweiten von demselben Maler herrührenden Vase (Arch. Zeit. 1878 Taf. 23) eine total verschiedene Bewaffnung hat, als wir sie auf den „unteritalischen, namentlich lucanischen Grabgemälden“ finden. Die Unvollkommenheiten der Zeichnung aber nöthigen doch nicht ohne Weiteres zur Annahme einer andern Fabrik, sondern erklären sich aus der mangelhaften Begabung und Schulung des Zeichners.

Ilisos und Kallirrhoe darf als hinlänglich gesichert gelten; um so räthselhafter ist die zwischen den Flussgöttern und dem Wagen des Poseidon befindliche Gruppe von vier Frauen und zwei Kindern. Fast einstimmig erkennen die Erklärer hier Göttinnen, die das Gefolge des Poseidon bilden. Allein abgesehen davon, dass es doch recht auffallend wäre, wenn Poseidon mit grossem Gefolge, Athena nur mit ihrer Wagenlenkerin erschienen wäre, scheint mir die ganze Gruppierung der Gestalten dieser Annahme nicht sehr günstig zu sein. In keiner Weise hat Pheidias angedeutet, dass die Göttinnen mit Poseidon gekommen sind; sie sitzen so ruhig und gemächlich da, als ob sie am Ort der Handlung zu Hause wären¹⁾. Es geschah also gewiss in einem richtigen Gefühl, dass Brunn auch hier Repräsentanten des Landes verlangte, wenn auch schwerlich Jemand ausser ihm geneigt sein wird, dem Pheidias Einfälle im Sinne der späteren Sophisten zuzutrauen. Charakteristisch ist zunächst die Ruhe der Gruppe im Gegensatz zu der heftig bewegten Königsfamilie der linken Seite; sie sind von Poseidons Dreizackstoss nicht erschreckt, sie gehören also entweder zu seiner Partei oder sind göttliche Wesen.

Am nächsten liegt es gewiss unter den mythischen Ahnherrn der Athener nach Heroen zu suchen, die sich ähnlich zu Poseidon verhalten, wie Kekrops zu Athena; und unwillkürlich ist man versucht, die von O. Müller für die Eckfiguren vorgeschlagene Benennung Euryte und Halirrhothios auf die Frau und den Knaben neben Amphitrite (P. Q. bei Michaelis) zu übertragen. Allein die Nacktheit der einen Frau und der hinter ihrer Schulter schwebende Knabe sprechen mit solcher Entschiedenheit für Aphrodite, dass der Gedanke an Landesheroen aufzugeben, und die alte Deutung als Götter festzuhalten ist; nur hat man sich dieselben nicht als Gefolge des Poseidon, sondern als im Lande angesessen und verehrt vorzustellen, wobei es natürlich dem Pheidias auf einen Anachronismus nicht ankommen konnte; namentlich solche Gottheiten wird man dargestellt erwarten, die mit dem Erechtheion in

1) Wie Petersen Pheidias S. 191 aus der Stellung dieser Gruppe zum Centrum erkennen will, dass sie erst mit Poseidon gekommen ist, kann ich schlechterdings nicht verstehen. Mit Recht sagt Brunn, Sitzungsber. d. baier. Akad. 1874 S. 26: „als Gefolge des Gottes vermögen wir sie nach ihrer künstlerischen Auffassung nicht anzuerkennen, wo sie ruhig am Platze sitzen, wo Nichts auf ein Gehen und Kommen, Nichts auf eine directe Theilnahme an der Haupthandlung hindeutet.“

Kultverbindung stehen. Eine solche ist für die Aphrodite *ἐν κήποις* durch, den freilich sehr verworrenen Bericht des Pausanias über den geheimen Gang der Arrhephoren bezeugt (Paus. I 27, 3). Die Frau, in deren Schooss Aphrodite sitzt, haben O. Müller und Welcker Dione genannt¹⁾; und diese Benennung hat in der That die grösste Wahrscheinlichkeit, zumal wir den alten Altar der Dione vor dem Erechtheion aus inschriftlichen Zeugnissen (CIA I 324 c I 36. 65 II 48. 63 d I 6) kennen. Die Gruppierung beider Göttinnen hat dann natürlich Pheidias mit bewusster Anlehnung an die Iliasstelle *E 370 ἧ δ' ἐν γούνασι πίπτει Διώνης δι' Ἀφροδίτη* gewählt. Allein für die anderen Figuren habe ich keine sichere Benennung. Die Frau mit dem Knaben könnte *Γῆ κουροτρόφος* sein, aber wer ist dann der Knabe, den sie pflegt? Erechtheus? oder Butes, der im Erechtheion einen Altar hat (Paus. I 26) und den wenigstens eine Ueberlieferung (Hesiod bei Eustathios II. A 1 p. 13, 50) als Sohn des Poseidon kennt? Andererseits würde aber gerade für die neben der Kallirrhoe so ruhig und sicher dasitzende Figur die Deutung auf Ge oder die mit ihr in Attika identische Themis besonders passend sein. Vielleicht gelingt es andern, hier sichere Resultate zu finden.

Dass nun, wie die Vase, so auch die oben besprochenen attischen Bronzemünzen die Mitte des Westgiebels, natürlich in freier Weise, reproduciren, braucht kaum noch gesagt zu werden. Ob dasselbe von der bei Pausanias I 24 3 erwähnten Gruppe gilt und der Perieget die Bewegung der Figuren missverstanden hat, wenn er sagt: *πεποιήται δὲ καὶ τὸ φυτὸν τῆς ἐλαίας Ἀθηνᾶ καὶ κῦμα ἀναφαίνων Ποσειδῶν* muss bei dem Mangel anderweitiger Zeugnisse dahingestellt bleiben.

1) In neuerer Zeit hat man sich meist dafür entschieden, die Figur mit Quatremère de Quincy Thalatta zu nennen, wobei man von der Voraussetzung ausging, dass hier das Gefolge des Poseidon dargestellt sei. Ich bekenne, dass mir das unter allen Umständen sehr schwer glaublich ist. Bei einer Personification wie Thalatta wird der zu Grunde liegende elementare Begriff noch sehr lebhaft empfunden; sie ist gewissermassen an das Element gebunden, das sie nicht verlassen kann, und hier in dem von Ilisos und Kephisos umschlossenen Land so undenkbar, wie etwa der argivische Inachos oder der troische Skamandros. Und wie schlecht wäre die Thalatta im Vergleich mit Kephisos, Ilisos und Kallirrhoe charakterisirt.

BEITRÄGE ZUR ERKLÄRUNG UND KRITIK DES LYSIAS.

I. Rede IX.

Wenn auf einen bereits früher in dieser Zeitschrift (Band XIV 499 ff.) behandelten Gegenstand hier nochmals von demselben Verfasser eingegangen wird, so geschieht dies aus zwei Gründen. Einestheils konnten an jener Stelle mehrere nicht unwichtige Untersuchungen nicht berücksichtigt werden, da sie dem Verfasser entweder noch unbekannt (dies gilt von dem Programme Herrmanns Zur Echtheitsfrage von Lysias X. Rede Hannover 1878) oder augenblicklich nicht zugänglich¹⁾ waren (so Francken *Commentationes lysiacae*, Utrecht 1865). Anderntheils sind, wie es namentlich bei Erstlingsarbeiten und besonders solchen, die vielfache Unterbrechungen erleiden müssen, zu geschehen pflegt, einige Ungenauigkeiten nicht vermieden, die hier um so mehr berichtigt werden sollen, da eine Beurtheilung jener Arbeit noch nicht vorliegt. Es scheint zunächst erforderlich, auf die früher absichtlich nicht näher erörterten sachlichen Verhältnisse der Rede genauer einzugehen, da in Bezug auf diese neuerdings eine irrige Ansicht geäußert ist²⁾.

Der Sprecher erhält, obgleich er bereits gedient hat, eine Gestellungsordre, remonstrirt vergeblich gegen dieselbe bei den Strategen und ergeht sich nun in Schmähungen, um derentwillen

1) Es darf wohl auch an dieser Stelle einmal hervorgehoben werden, dass an gewissen städtischen Gymnasien in litterarischen Dingen Zustände herrschen, die ein Fortschreiten in der Wissenschaft wahrlich nicht befördern. Es ist schwer, die Liebe zum Studium sich zu bewahren, wenn die gewöhnlichsten Hülfsmittel, wenn vier Monate lang litterarische Zeitschriften ganz fehlen. Um so dankenswerther ist die Liberalität mancher Bibliotheken, wie der zu Hannover.

2) Ueber den Gang des Prozesses im allgemeinen vgl. Meier und Schömann Att. Proz. 219 f. 258 f. Francken 71. Blass 606 f. Thalheim (Programm Breslau 1876) 15 und 17. Röhl (Jahresbericht 1877) 41 und 42, die aber alle mehr oder weniger unvollständig sind.

er von der Behörde mit einer Geldstrafe belegt wird, die sie beim Abtreten vom Amte in einer Liste verzeichnet und den Schatzmeistern zur Eintreibung übergibt. Diese jedoch erklären nach Kenntnissnahme des Falles die Strafe für ungerecht und streichen den Sprecher aus der Liste, wozu sie gesetzlich befugt waren, wofür sie aber natürlich auch die Verantwortung zu tragen hatten¹⁾. Die Behörde hätte nun, wenn sie ihren Spruch aufrecht erhielt, sofort an den Gerichtshof appelliren können, und wenn dann für sie entschieden ward, war der Sprecher zur Zahlung verpflichtet. Statt dessen wird gegen diesen, der natürlich nach dem Urtheil der Schatzmeister nicht bezahlt hatte, in der neunten Prytanie des Jahres, nachdem die Schuld verdoppelt war, die Apographe angestrengt. Er greift diese an, indem er sich auf das Urtheil der Schatzmeister heruft. Der Prozess wurde nun von den Elf-männern instruirt und unter ihrem Vorsitze vor den Heliasten verhandelt. Der Sprecher durfte seine Sache selbst führen, da er ja nach dem Urtheile der Schatzmeister, das jetzt der endgültigen Entscheidung unterlag, nicht ἄτιμος war. — In dieser Weise müssen wir den vorliegenden Fall uns juristisch klar machen; in der Rede selbst finden sich jedoch nur höchst dürftige, öfter ungenaue Angaben²⁾. Es wird nicht einmal von Aeusserungen berichtet, die der Sprecher gethan; vielmehr heisst es in § 4 ἡσυχίαν εἶχον. So muss es den Anschein gewinnen, als sei die Beschuldigung des λοιδορεῖν gänzlich aus der Luft gegriffen. Dann hätte

1) Pollux VIII 97 εἶχον (sc. ταμίαι τῆς θεοῦ) δὲ καὶ ἐξουσίαν ἀφελεῖν, εἰ ἀδίκως ὑπὸ τῶν ἀρχόντων ἐπιβληθείη. Diese Stelle, von Meier und Schömann 35, Boeckh I² 210, Hermann Alterthümer I⁴ 444, Blass 607 angeführt, hat Röhl a. a. O. (wohl verleitet durch das *fortasse praeter legem* bei Reiske und Franz 258) ganz übersehen, wenn er von „Ueberschreitung der Amtsbefugniss“ und „Willkühr“ der Schatzmeister spricht; ein Zweifel an der Richtigkeit jener Angabe kann aber nicht aufkommen. Ausserdem wäre eine Ueberschreitung der Amtsbefugniss in der nächsten ἐκκλησία κυρία bei der ἐπιχειροτομία über die Beamten ja sofort geahndet worden. Ebenso hat Röhl nicht beachtet, dass die Schatzmeister natürlich nur auf eigene Verantwortung hin so handeln konnten (wie schon Heffler Ath. Gerichtsverf. 419 bemerkt), da jeder Beamte in Athen rechnungspflichtig war (Meier und Schöm. 216. Boeckh I² 264. Hermann I⁴ 451); also kann von einer Berechtigung ohne Verantwortung, wie Röhl sie in § 12 bei κύριοι annimmt, überhaupt nicht die Rede sein. Deshalb heisst es auch in § 7 τὸν παρ' ὑμῶν κίνδυνον ὑποστάσαντες und in § 12 διδόασι εὐθύνας.

2) Hermes XIV 522 f.

aber in § 9 das Gesetz über die *λοιδορία* gar nicht angeführt werden dürfen. Und an dieser Stelle ist die Argumentation nicht völlig klar. In den gesetzlichen Bestimmungen waren vier Arten von Schmähungen unterschieden¹⁾; im vorliegenden Falle handelte es sich entweder um *κακηγορία* (Beleidigung durch einen ehrenrührigen Ausdruck) gegen einen Magistrat im Amte oder um *λοιδορία* (Beleidigung durch bloße Schmähungen) gegen einen Magistrat am Orte der Amtsverwaltung. Im ersteren Falle war die Strafe *ἀτιμία*, im letzteren wurde eine *ἐπιβολή* verhängt. Weshalb nun gegen den Sprecher keine von beiden Bestimmungen Anwendung finden konnte, hätte in genauerer Argumentation dargelegt werden müssen; statt dessen heisst es in § 9 *ὅτι μὲν οὐκ εἰσῆλθον εἰς τὸ ἀρχεῖον, μάρτυρας παρεσχόμεν*: der Hauptbeweisgrund wird in einem Nebensatze angeführt und die *μάρτυρες* fehlen ganz. Nicht minder unklar sind die Worte *πράξασθαι μὲν οὐκ ἐπεχείρησαν*. Selbst konnte die Behörde die verhängte *ἐπιβολή* nicht eintreiben, sondern mußte sie entweder bei den *πράκτορες* oder — wie in diesem Falle — bei den *ταμίαι* einschreiben lassen²⁾. Was soll nun das *ἐπεχείρησαν*? Nachdem die Strafe verhängt war, musste sie ja eingeschrieben werden. Ausserdem vermischen wir eine Bestimmung, wie *εὐθύς* oder *ἐν τῇ ἀρχῇ*, im Gegensatz zu *ἐξιούσης τῆς ἀρχῆς*. Und weshalb sie nicht sofort die Einschreibung veranlassten, wird gar nicht erwähnt, während es doch sehr gut als Beweis dafür hätte angeführt werden können, dass die Behörde von ihrem Unrecht überzeugt schien. Ferner berichtet der Sprecher nicht das Factum, dass die *ἀπογραφὴ* gegen ihn angestrengt war³⁾, was doch in ähnlicher Weise hervorzuheben war wie 17, 4 *τρεις καὶ τέτταρες ἕκαστα ἀπογεγράφασι* und *πάντα ἀπέγραφον*, um so mehr, da in § 3 ausdrücklich angekündigt ist *πρῶτον μὲν οὖν περὶ τῆς ἀπογραφῆς ὑμᾶς διδάξω*. So erfahren wir denn auch nicht, wer die *ἀπογραφὴ* anstregte. Dass es die Strategen thaten⁴⁾, muss

1) Meier und Schöm. 483, berichtigt durch C. Fr. Hermann *de iniuriarum actionibus* (Göttingen 1847) 8 f. Durch ein Versehen habe ich Hermes XIV 508 und 516 nur auf jene Bezug genommen. Vgl. auch Hermann *Rechtsh. § 60 S. 286*. Frohberger II 56. Blass 606 Anm. 5. Nicht zugänglich war mir bisher Sigfrid *de multa quae ἐπιβολὴ dicitur* Berlin 1876.

2) Meier und Schömann 34 und 338.

3) Hermes XIV 505 und 523.

4) Wie Thalheim und Röhl annehmen.

als unwahrscheinlich gelten, da sie weder bei den *εὐθύνοι* die Sache erwähnt, noch eine Entscheidung des Gerichtshofes herbeigeführt hatten, weshalb auch der Vorwurf der Ungesetzmäßigkeit und Hinterlist nicht mit Unrecht vom Sprecher gegen sie erhoben zu sein scheint¹⁾. Daher schoben sie vielleicht einen dem Sprecher irgendwie verfeindeten Bürger vor. — Endlich ist an drei Stellen unklar, ob sie auf den gegenwärtigen oder vielleicht auf einen früheren Prozess zu beziehen sind. Es handelt sich um die Worte *προὔθεσαν δὲ τῷ πλήθει βουλευσασθαι περὶ τοῦ σώματος* (§ 15), *ἐκ τῆς πόλεως ἐξήλασαν* (§ 17) und *παραγαγόντες δὲ πάλιν περὶ τῶν αὐτῶν* (§ 18). Francken 71 hat darauf hingewiesen, dass aus der Weigerung des Sprechers, sich zum Kriegsdienst zu stellen, ein Prozess *ἀστρατείας* entstehen konnte. Ob nun jener bei seiner Weigerung verharrte oder aber sich dem Kriegsdienst abermals unterzog, erfahren wir nicht²⁾. Reiske hält für wahrscheinlich, dass die Strategen ihre Forderung nicht durchsetzten. Nehmen wir nun an, dass eine gerichtliche Verhandlung stattfand, so könnte man auf diese die Worte *παραγαγόντες δὲ πάλιν* und *προὔθεσαν βουλευσασθαι περὶ τοῦ σώματος* beziehen, letztere in übertriebener Weise gesagt, da es sich in dem Prozesse nur um *ἀτιμία* hätte handeln können. Ward nun der Sprecher verurtheilt, und traf ihn also *ἀτιμία*, so liessen sich mit Francken die Worte *ἐξήλασαν ἐκ τῆς πόλεως* so auffassen, dass er als *ἄτιμος* eben nicht länger in der Stadt zu bleiben vorzog. Dann ist jedoch unerklärlich, wie er seine Sache selbst vor Gericht führen konnte. Ward er aber freigesprochen, so ist es mehr als unwahrscheinlich, dass er dies nicht erwähnt hätte. Demgemäss muss eine Beziehung auf den früheren Prozess als sehr unsicher gelten und jene drei Stellen werden nur in der früher dargelegten Weise erklärt werden können, bei der jedoch ziemlich bedenkliche Einwände unerledigt bleiben müssen. — Wenden wir uns von dieser allgemeinen Frage zu einigen Einzelheiten, die dem früher Gesagten hinzuzufügen sind.

§ 1 kann jedenfalls die Auslassung der Präposition hinter *ἦ* nicht mit Herrmann 7 als „sprachliche Eigenthümlichkeit überein-

1) So urtheilt auch C. Fr. Hermann 8 *hos quam iniquissime eum tractasse tota oratio prodit*. Ueber die Willkühr der Strategen vgl. auch Arist. Pax. 1178. Equit. 1382.

2) Hermes XIV 505.

stimmend mit Rede X“ angesehen werden, in welcher es § 7 οὐ περὶ τῶν ὀνομάτων ἀλλὰ τῆς διανοίας heisst. Denn auch 7, 15 οὐ περὶ αἰσχύνης ἀλλὰ τῆς ζημίας fehlt die Präposition (vierzehnmal findet sie sich gesetzt) und um so weniger ist hieran Anstofs zu nehmen, da sie auch bei καὶ — καὶ dreimal ausgelassen ist: 1, 2. 18, 6 und 13 (an sechzehn Stellen findet Wiederholung statt). Vgl. Schneid. zu Isokr. 9, 3. Rehd. zu Dem. 1, 5 und 9, 61.

§ 2 will Rauchenstein (JJ. 1876, 329) statt εὐνοίαν schreiben ἄγνοιαν, nämlich des Gesetzes, von dem § 6 und 9 gesprochen wird. Röhl (Jahresbericht 1877, 42) hält jenes Wort für angemessen, insofern man sich πράγματος hinzudenkt. Unserer Ansicht nach muss das Substantivum zu den folgenden Worten ὑπὸ τῶν διαβολῶν πεισθέντας in Beziehung gesetzt werden, indem es durch sie eben näher erklärt wird; schenken die Richter aber den Verleumdungen Gehör, so resultirt daraus einestheils eine εὐνοία oder εὐήθεια (Cobet, Francken) oder εὐχέρεια (Emperius) gegen die Verleumder, anderentheils eine ἀνία (Bergk) oder δύσνοια (Emperius) oder ἔχθρα gegen den Sprecher. Ersteres muss hier vorgezogen werden, da im Vorhergehenden nur von den Gegnern, von ihrem Verhalten bei dieser ganzen Sache, die Rede ist; ihnen — só musste der Sprecher annehmen — schien es nicht zweifelhaft, dass die Richter für sie stimmen würden. Daher werden wir εὐνοία mit Scheibe beizubehalten haben. Ganz unpassend scheint uns — auch Franz hat es verworfen — ἄνοια (Reiske und Auger), weil es doch selbst im Munde dieses Sprechers zu stark ist und nicht recht in den Zusammenhang passt.

§ 4. An αἰσθόμενος τὸ πραχθέν nimmt Francken 66 mit Recht Anstofs, da es „*de re minime obscura aut occulta*“, die dem Sprecher sogar officiell angezeigt sein musste, gesagt ist. Statt τὸ πραχθέν wäre τοῦτο hinreichend; dagegen würde jener Ausdruck angemessen sein, wenn im Vorhergehenden näher über das Benehmen der Strategen gesprochen wäre. Es ist dies also nur ein neuer Beweis für die Lückenhaftigkeit der *narratio*.

§ 5. Das Medium συμβουλευόμενος, bei Herodot und Plato häufiger, lässt sich aus Lysias nicht weiter belegen (aber Isokr. 9, 44). Das Activum steht 19, 16. 22, 8 und 9. 28, 5. 33, 3. — Τὰ προειρημένα will Herrmann 6 (der sich aber nur sehr kurz äussert; der Ausdruck „obiges“ ist auch befremdlich) nicht auf die Schmähungen beziehen, da der Sprecher sich gehütet haben würde, den

beleidigenden Ausdruck zu wiederholen, sondern auf die Worte *τί χρήσωμαι τῷ πράγματι*. Aber diese sind gänzlich irrelevant in der Sache, man kann daher nicht absehen, weshalb grade auf sie nochmals Bezug genommen wird. Und jenen Ausdruck selbst brauchte der Sprecher gar nicht zu wiederholen, wie die von Herrmann selbst angeführte Stelle 8, 4 zeigen kann; vielmehr hatte er nur den Umstand, dass er Schmähungen ausgestoßen, näher zu erwähnen. Viel richtiger scheint mir Franckens Erklärung „*εἶπεν ἐκεῖνος ὁ πολίτης ἐμοὶ διαλεγόμενος*“; denn dass das Subject nicht bestimmt hervorgehoben ist, kann deshalb nicht befremden, da auch an anderen Stellen solche Kürze namentlich in Auslassung der Pronomina sich zeigt. Jedenfalls aber muss *τὰ προειρημένα* = das Vorhergesagte (oder vielleicht = das öffentlich Ausgesprochene? vgl. 31, 31¹⁾) auf die Aeusserungen der Gegner, die unmittelbar vorhergehen, bezogen werden. Der Ausdruck aber ist ebenso auffallend wie *τὸ πραχθὲν* in § 4; an beiden Stellen würde ein Demonstrativum genügen und nur nach genauerer Darlegung der Sache wären die Participien angemessen. Dass die Lücke, die man hier wie in § 15 angenommen, nur durch die schlechte Ueberlieferung veranlasst sei, muss deshalb sehr bedenklich erscheinen, weil eben an beiden Stellen grade die *προειρημένα* durch die Lücke ihre Beziehung verloren haben — und dies weist entschieden auf absichtliche Kürzung hin.

§ 7. Das handschriftliche *τοὺς παρόντας καὶ τὴν γραφὴν* ist beibehalten von Bekker und Franz, verändert in *παραδόντας τὴν* von Reiske (in der Uebersetzung), Emperius, den Zürichern, Scheibe. Wollten die *ταμίαι* aber gründlich und allseitig die *πρόφασις αἰτίας σκοπεῖσθαι*, so mussten sie auch die vernehmen, welche bei den Schmähungen *ἐπὶ τῇ Φιλίου τραπέζῃ* zugegen gewesen waren, nicht allein die Gegner. Daher scheint *παρόντας* nothwendig beibehalten werden zu müssen. Da jedoch *ἀνακαλεσάμενοι τὴν γραφὴν* unmöglich verbunden werden kann (es ist mehr als „*paullo insolentius*“ wie Franz sagt), so wird, woran schon Markland dachte, ein Particip ausgefallen sein; und da

1) Diese Stelle habe ich Hermes XIV 504 Anm. 3 aus Versehen in falschem Zusammenhange angeführt. Es sollte dort neben anderen Stellen (vgl. 19, 24 und 27 *ἐκ τῶν εἰρημένων*) auch auf diese in dem oben angeführten Sinne verwiesen werden. Das Compositum begegnet sonst nicht im Lysias.

möchten wir vorschlagen *τοὺς παρόντας καὶ παραδόντας τὴν γραφήν*. Der Gleichklang (ähnlich ist 4, 15 *πότερον πρότερος* und 26, 8 *πότερον εὐσεβέστερον*) veranlasste die Auslassung des *παραδόντας*. — Ueber *πρόφασις* = Grund, Veranlassung (ebenso § 13 und 15), an dem Herrmann ganz unnöthig Anstofs nimmt, vgl. Frohberger-Gebauer zu 12, 28.

§ 8. *ἔτι πλείονας καὶ νόμους καὶ ἄλλας δικαιοῦσεις παρασχέσομαι* glaubt Herrmann 6 nur „einem nach Schulvorschriften arbeitenden Rhetor“ zuschreiben zu können. Aber da der Redner neben den *νόμοι*, die schon allein beweiskräftig genug sind, noch andere Beweise beibringen will, so kann es — unserer Ansicht nach — nicht auffallen, dass er sie vorher ausdrücklich ankündigt. Diese anderen Beweise fehlen nun (und die sonstigen Angaben lassen keine Vermuthung darüber zu, welcher Art sie gewesen sein könnten), auch ist im Folgenden nur von einem Gesetze die Rede; wir müssen daher, da Franz' Ansicht, dass dies *'saepe usu venit in orationibus graecis'* der Widerlegung nicht bedarf, eine Lücke constatiren um so mehr, da auch von den in § 9 erwähnten *μάρτυρες* nirgends sonst etwas gesagt ist. Mit Recht aber schliesst Herrmann aus dem Ausdrücke *παρασχέσομαι* verglichen mit *παρεσχόμεν*, dass hinter jenem Worte in § 8 diese Lücke anzunehmen ist. Der von Kayser (Philologus XXV 312) gebilligte Vorschlag Halbertsmas (Mnemosyne XV 221) *καὶ νόμους καὶ* zu streichen, muss daher verworfen werden.

§ 10. Zu der persönlichen Construction von *δίκαιος* ist nachzutragen (auch bei Frohberger-Gebauer zu 25, 14) 31, 20 *ὥστε δίκαιον εἶναι ἀποδοκιμασθῆναι*, wo *δίκαιον* analog den anderen Stellen als Accusativ Masculini, nicht Neutrius, zu fassen ist. Ebenso wird *φανερὸς* persönlich construiert 3, 26. 4, 2 und 3. 8, 16. 13, 92. 25, 29 und 35. 31, 13; und wegen der Vorliebe des Redners für solche Verbindungen ist noch anzuführen 12, 90 *δῆλοι ὡς ὀργιζόμενοι* und 14, 17 *δῆλος ἦν ὁποῖος ἔσται*.

§ 12. Wegen der beiden Conditionalsätze, die bei der gewöhnlichen Lesart fast denselben Inhalt haben, ist zunächst Franckens 69 Vorschlag nachzutragen: *εἰ δ' ἔξῃστι μὲν μηδὲν αὐτοῖς ἀφεῖναι*, „sind sie aber nicht berechtigt, werden sie der Strafe nicht entgehen.“ Aber er, der Sprecher? Francken sagt selbst *'tota ratiocinatio huc redit, ut appareat Polyaenum culpa — liberum esse; quid illi ex lege facere potuerint non esse ipsius iudicii'*. So-

nach müssen wir ergänzen (und erst so wird die Antithese genau): so war ich ebenfalls frei von Schuld. Dann haben wir aber ganz dieselbe Weitläufigkeit und unpassende Antithese, wie bei der anderen Lesart, nur mit dem Unterschiede, dass hier der Sprecher die Möglichkeit einer Ueberschreitung der Befugniss seitens der *ταμίαι* zugiebt, nichtsdestoweniger aber auch in diesem Falle seine Schuldlosigkeit für zweifellos hält. Wir müssen also statt der Antithese erwarten *εἴτε κύριοι ἦσαν πράξασθαι ἢ ἀφείναι εἴτε ἄκυροι, ἐγὼ μὲν — ἀπηλλαγμένος εἶην· εἰ δέ τι ἡδίκη-
κασι — τεύξονται*. Röhl's Auffassung der Stelle (Jahresbericht 1879, 48), dass in dem ersten Bedingungssatze von Berechtigung ohne Verantwortung (*κύριοι*), im zweiten von Berechtigung mit Verantwortung die Rede sei, ist sachlich unmöglich, da jeder Beamte in Athen verantwortlich war und Rechenschaft abzulegen hatte (vgl. oben S. 89 Anm. 1); und selbst wenn sie annehmbar wäre, würde sie uns über die Weitschweifigkeit nicht hinweghelfen. Denn statt der ganz unpassenden Antithese, bei der der Folgesatz beidemale derselbe ist, müssten wir auch hier erwarten: *εἴτε κύριοι ἦσαν εἴτε ἔξεστιν αὐτοῖς*, mögen sie verantwortlich sein oder nicht, ich war frei von Schuld. — Bei Thalheims Vorschlag *εἰ μὲν γὰρ μὴ κύριοι ἦσαν, ἐννόμως . . .* (Hermes XIV 513 Anm.) würde mit den Worten in § 11 *εἰκότως ἂν — ἀπηλλαγμένος εἶην* die Apodosis des zweiten hypothetischen Satzes anticipirt, da der Redner ja im ersteren Falle *εὐλόγως ἂν ὤφειλεν*. Die irrealen Annahme nimmt in der Argumentation nur eine hypotaktische Stelle ein = während, wenn sie nicht berechtigt gewesen. Sollte die Antithese genau und klar sein (wie sie z. B. 15, 8 sich findet *εἰ μὲν ὄντες κύριοι — εἶασαν, οὐκ ἂν — ὀργίζοισθε· εἰ δ' ἄκυροι ὄντες ὁμολογήσουσιν, ἐνθυμείσθαι χρή*), so würde es heissen müssen *τῶν ταμιῶν ἀφέντων εἰ μὲν ἄκυροι ἦσαν, εὐλόγως ἂν ὤφειλον· εἰ δ' ἔξεστιν αὐτοῖς ἀφείναι, εἰκότως ἂν τοῦ ἐγκλήματος ἀπηλλαγμένος εἶην· αὐτοὶ δὲ εἰ διδόασι — τεύξονται*. Bei der herkömmlichen Lesart, die auch wir a. a. O. vorzogen, würde das Präteritum mit *ἂν* (*εὐλόγως ἂν ὤφειλον*) natürlich als Potentialis der Vergangenheit (Aken, Tempus und Modus § 206) zu fassen sein, nicht als Irrealis; denn die *ταμίαι* waren ja *κύριοι*. Jüngst hat Gebauer in der neuen Bearbeitung des Lysias von Frohberger (Leipzig 1880, 432 und 437) unsere Stelle in der Erörterung über das Dilemma erwähnt. Will man

ein solches hier finden, dann muss jedenfalls entweder Franckens oder Thalheims Lesart angenommen werden (die Gebauer aber nicht ausdrücklich erwähnt); denn nur bei diesen werden zwei sich entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt. Mit Rücksicht auf die Form der Hypothesis, auf die auch sonst vielfach (vgl. Gebauer) begegnende Argumentationsart mit Anticipation der Protasis, und da ein $\mu\eta$ mindestens ebenso leicht ausfallen konnte als ein $\sigma\upsilon\delta'$, möchten wir jetzt dem Vorschlage Thalheims den Vorzug geben, müssen aber nachdrücklich auf die früher dargelegte und durch kein Beispiel (wie auch die zahlreichen Stellen bei Gebauer beweisen) zu vertheidigende Ungenauigkeit und Weitschweifigkeit hinweisen. Mit Unrecht aber will Thalheim statt $\epsilon\upsilon\theta\upsilon\nu\alpha\varsigma$ mit Dobree $\lambda\acute{o}\gamma\omicron\upsilon\varsigma$ schreiben. Lysias sagt nur $\lambda\acute{o}\gamma\omicron\nu$ $\delta\iota\delta\acute{o}\nu\alpha\iota$, oder $\epsilon\upsilon\theta\upsilon\nu\alpha\varsigma$ oder $\epsilon\upsilon\theta\upsilon\nu\eta\nu$; vgl. 16, 9. 24, 1 und 26. 25, 11 und 30. 28, 5. 30, 4 und 5.

§ 14 nimmt Herrmann 6 mit Recht an $\delta\upsilon\nu\alpha\sigma\tau\epsilon\iota\alpha\varsigma$ Anstofs. Wir können nur vergleichen Isokr. 9, 19 $\delta\upsilon\nu\alpha\sigma\tau\epsilon\iota\alpha\varsigma$ $\lambda\alpha\beta\acute{\omega}\nu$ (einflussreiche Aemter). — Ἀνάγκη kann nur heissen 'Verwandtschaft' (wie Isokrates 1, 10), in welchem Sinne auch der Plural 32, 5 steht. Doch ist sonst von Verwandtschaft nichts gesagt, und weshalb gerade diese eine Veranlassung zum $\sigma\chi\omicron\lambda\acute{\alpha}\zeta\epsilon\iota\nu$ war, ist nicht recht ersichtlich. Halbertsma (dem Kayser Philologus XXV 312 beistimmt) will die Worte ganz streichen. Dobree aber schreibt $\kappa\alpha\iota$ $\acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\gamma\kappa\eta$ $\delta\iota\acute{\alpha}$ $\tau\eta\nu$ $\eta\lambda\iota\kappa\iota\alpha\nu$ = schon aus Naturnothwendigkeit wegen meines Alters; und dies scheint am einfachsten, wie es auch Scheibe billigt.

§ 15 $\sigma\upsilon\nu\epsilon\sigma\tau\acute{\eta}\sigma\alpha\nu\tau\omicron$ ist Francken 70 und Herrmann 6 mit gutem Grunde anstößig. Das Verbum kommt nur noch 22, 17 vor in der Bedeutung 'ein Complott anstiften'; die an unserer Stelle gebrauchte Phrase möchte sich aus den Rednern kaum belegen lassen.

§ 16. Die handschriftliche Lesart $\pi\tilde{\alpha}\nu$ $\acute{\epsilon}\pi\rho\alpha\zeta\alpha\nu$, von Reiske gebilligt, dann allgemein verworfen, ist jüngst vertheidigt von Roeder Beiträge zur Erklärung und Kritik des Isaios (Jena 1880) 36, indem er erklärt, „alles hätten sie gethan“; $\acute{\alpha}\nu$ hält er hier wie an dreiundzwanzig anderen Stellen im Lysias für unnöthig¹⁾. Da das $\acute{\alpha}\nu$ in den Handschriften bekanntlich äusserst oft ausgefallen

1) Es hätte auf Bremi Excurs IV zum Lysias verwiesen werden können.

ist, namentlich wenn das vorhergehende Wort mit *αν* schließt, so ist vor allem sorgfältig auf den Gedankenzusammenhang zu achten. Hat der Schriftsteller den erwarteten Fall als einen schon eingetretenen im Sinne gehabt, denkt er sich ihn als schon verwirklicht? Oder aber schwebt ihm das conditionale Verhältniss vor, wird die Verwirklichung als nur unter Bedingungen stattfindende dargestellt? Im letzteren Falle wird stets *ἄν* zu setzen sein — und dies muss entschieden von unserer Stelle gelten. Denn in dem folgenden *μέλλοντες* ist die Protasis des Conditionalsatzes enthalten, an einen schon eingetretenen Fall aber denkt der Redner nicht; vielmehr will er sagen: was würden sie gethan haben, wenn sie — wollten. Es musste also, wie Franz schrieb, *πάν δ' ἄν ἔπραξαν* heissen; vgl. 12, 84. 13, 16. Isokr. 7, 75. Aber dies würde keine rechte Steigerung sein gegenüber dem folgenden *πάντα περὶ ἐλάττονος ποιοῦνται*. Und vergleicht man Stellen wie 12, 34. 25, 30. 31 10 (vgl. auch 3, 38 *τί δ' ἄν ἔπαθον*), so kann Sauppes Conjectur *τί δ' ἄν ἔπραξαν* nicht zweifelhaft erscheinen.

Wenn Herrmann 7, um auf ihn zum Schlusse zurückzukommen, sagt: „sei es denn recht kräftig hervorgehoben, dass die gesammte (sic!) Anschauung in Rede VIII und IX die eines späteren Rhetors ist, eines, der es gelernt hatte, mit allgemeinen Enthymemen und den gebräuchlichsten Mitteln sophistischer Rhetorik über einen Gegenstand zu sprechen“, so scheint dies uns recht kräftig übertrieben. „Bewiesen“ ist es jedenfalls für Rede IX nicht (vgl. auch Röhl's Bemerkung, Jahresbericht 1879, 44). Dass sich Anklänge an sophistische Manier finden, haben wir selbst hervorgehoben, zugleich aber gerade im Sinne unserer Annahme zu erklären gesucht. Ebensowenig können wir der Ansicht Herrmanns 24 beitreten, dass der Epitomator der zehnten Rede um die (von jenem zu beweisen gesuchte) Unechtheit des Originals gewusst und wegen der Geringfügigkeit der Angaben eine solche verächtliche Behandlung desselben sich gestattet habe. Denn selbst zugegeben, dass sich die Unechtheit nachweisen liesse (was wir sehr bezweifeln müssen¹⁾), würde es da nicht sehr auffallend sein, dass der Epitomator grade eine unechte Rede sich ausersah, wo ihm doch viele andere echte und gewiss für seinen Zweck mindestens ebenso

1) Auch Gebauer 7 Anm. 50 ist gegen Herrmann; vgl. noch 11 Anm. 73, wo aber über *ἀνιστός* neben 25, 20 auch 8, 2 angeführt werden musste.

passende zu Gebote standen? Eher möchte der umgekehrte Schluss berechtigt sein: da die Rede in späterer Zeit excerpiert ward, ist sie um so mehr für echt zu halten; denn an einem anerkannt unechten Machwerke sich zu üben würde jedem Rhetor fernzulegen haben.

Nach allem müssen wir bei der neunten Rede die Ansicht, „dass es fast überflüssig scheint, den Grund zu Harpokrations Zweifel aufzusuchen“ — Herrmann 6 macht sich die Sache so doch zu leicht — für widerlegt halten und sehen keine Veranlassung, die früher zu begründen gesuchte Annahme, dass die Rede ein Excerpt sei, zu modificiren. Jedoch von einer weiteren Behandlung dieser Frage auch für andere Reden glauben wir so lange Abstand nehmen zu sollen, bis über dieselbe von kundiger Seite ein Urtheil vorliegt. Man hat bisher diese Auszugstheorie vielfach keiner besonderen Berücksichtigung gewürdigt¹⁾, oder aber ihr

1) In der kürzlich erschienenen Bearbeitung der Frobergerschen Ausgabe des Lysias hat Gebauer 7 Anm. 50 die Ansicht erwähnt, jedoch nicht beurtheilt; die betr. Reden citirt er stets als unechte, nur S. 185 zu 25, 14 sind Rede IX und XX durch das Mitleid des Setzers der Ehre theilhaftig geworden, auch einmal ohne Klammern zu erscheinen. Was die Ausgabe Gebauers betrifft, so ist sie besonders für Lehrer und Gelehrte bestimmt, wie der Verfasser ausdrücklich hervorhebt (S. IV); deshalb und da bisher eine Beurtheilung derselben nicht erschienen ist, dürfen wohl schon hier die nachfolgenden kurzen Bemerkungen Platz finden. „Man erschrickt fast, wenn man den leichten Lysias auf solchem Meere von Gelehrsamkeit schwimmen sieht“, so lautet ein Urtheil über die erste Auflage (Philologus XXV 320); die vorliegende zweite aber ist zwar in Einleitungen und Text mit Anmerkungen um 5 Seiten vermindert, dafür aber im Anhange um die Kleinigkeit von 264 Seiten vermehrt. In Bezug auf die sachlichen Verhältnisse sind die seit der ersten Auflage erschienenen Untersuchungen (namentlich Blass, Stedefeldt, Renner, Grosser, Pöhlig, Luckenbach) meist verwerthet, so dass die Anmerkungen in den Prolegomenis nicht unbeträchtlich erweitert sind; fast keine Aenderung (wenn wir von der Abfassungszeit absehen) war in der Einleitung zur 25. Rede erforderlich. Der Text ist in der 13. Rede an 31, in der 12. an 16, in der 25. an 9 Stellen geändert, ausserdem durchgängig Krasis und Elision angewandt. Man kann mit den Lesarten des Verfassers sich in den meisten Fällen (13, 30—46—82 sind wir anderer Ansicht) einverstanden erklären. Von den Anmerkungen sind verhältnissmässig wenige fast ohne alle Aenderung geblieben (etwa 32 Paragraphen), sachlich gekürzt sind nur einige (namentlich in der 25. Rede); dagegen eine grosse Zahl von Stellen schärfer erklärt und durch neue sprachliche Untersuchungen bereichert (nam. 12, 23—35—54—66—95—97. 13, 65—73—74. 25, 12 und 31). Letztere sind dann aufs umfassendste fortgesetzt im Anhange, in welchem besonders in

gegenüber ein gewisses Misstrauen gezeigt, besonders wohl deshalb, weil sie allerdings in der Weise, wie sie zuerst (von Francken)

Bezug auf die rhetorisch-stilistische Seite längere und kürzere Excurse gemacht sind — und in diesen letzteren liegt recht eigentlich der Werth dieser neuen Auflage. Vor allem ist die Form der Uebergänge bei den attischen Rednern überhaupt auf das sorgsamste untersucht, so in Bezug auf die *narratio* (204—211), *argumentatio* (233. 281 ff.), *conclusio* (291—303); ferner die mit *ἵνα* (359—368), *περὶ* (417—419), *τοίνυν* und *ἔτι τοίνυν* (485 und 495), *ἀλλὰ γὰρ* (486—492), *χρῆ* und *δεῖ δὲ* (495), *ἄξιον* (499—501) und mit Verbis des Glaubens (492—494) gebildete Art des Uebergangs. Ausserdem sind erörtert *διαπόρῃσις* (198—200), *προδιόρθωσις* (258 ff.), *ἀσύνδετον* (246), *ὑπέρβατον* (303—308), *ἀντιστροφὴ* und *ἐπαναφορὰ* (371—377), *προκατάληψις* (380—387), Argumentation mit doppelter Hypothesis (389—416), Dilemma (424—443) und manche andere Einzelheiten. Und nicht nur aus den attischen Rednern, sondern auch aus den lateinischen Autoren sind die Belege gegeben (S. 424 f. sogar überreichlich). Durch alle diese Untersuchungen ist die Kenntniss der oratorischen Prosa der Griechen an und für sich und im Vergleich zum Lateinischen sehr wesentlich gefördert worden; und es bedarf einer umfassenden Belesenheit in den Rednern, um diesen Theil der Arbeit Gebauers namentlich in Bezug auf Vollständigkeit zu beurtheilen. Was Lysias selbst betrifft, so ist letztere weder in den Anmerkungen noch im Anhang immer erreicht, wofür wir in vorliegender Arbeit mehrere Belege beibringen. Mit Recht aber weist Gebauer (12. 166. 190. 233. 316. 473) nachdrücklich auf die Variation im Ausdruck und den Parallelismus hin, als Eigenheiten lysianischer Diction, die auch wir in Bezug auf unsere früheren sprachlichen Erörterungen noch besonders betonen möchten. Entschiedener Mangel an dem Werke ist aber die Unübersichtlichkeit des fast überreichen Materials. Weshalb sind nicht, sollten sie einmal hier gegeben werden, die Excurse ähnlich geordnet, wie wir sie eben anführten? Auch der Index, der wohl einige Zeit auf sich wird warten lassen, kann diesem Uebelstande nicht ganz abhelfen. Ferner ist nicht mit rechter Consequenz verfahren bei der Anführung der oft sehr zahlreichen Belegstellen in den Anmerkungen einerseits, im Anhang andererseits. Wie zu 12, 35—45—92. 13, 1—33—36—65—73—74. 25, 12 die Belege im wesentlichen nur aus Lysias selbst gegeben sind, anderes im Anhang besprochen ist, so hätte dies durchgängig geschehen müssen (vgl. dagegen besonders 12, 54—66—95—97—98. 13, 11—17—55—78—89—96—97. 25, 2—4—7—9, während z. B. zu 25, 6 auf den Anhang verwiesen wird) oder aber es war ein zusammenhängender Commentar zu geben nach Art des Seyffertschen zum Lilius. Jedenfalls bezeichnet das Werk einen grossen Fortschritt auf dem Gebiete der oratorischen Prosa und Froberger hat (wir vermissen ein Wort der Erinnerung an ihn) einen würdigen Nachfolger gefunden. — Indem wir auf einen Druckfehler auf S. 185 (*πεγραμμένων* wie in 1. Auflage statt *πεπραμμένων*) hinweisen — 176 und 188 fehlt Accent und Spiritus —, sei es gestattet, ein gleiches Versehen unsererseits zu verbessern, auf das wir von Herrn Collegen Fuhr aufmerksam gemacht wurden: Hermes XV 23 Anm. 2) muss es heissen XXXIII (388), nicht XXXII (vgl. 24 Anm. 1).

zu begründen gesucht wurde, mehr oder weniger unhaltbar erscheinen muss. Mit einigen Modificationen jedoch scheint uns grade diese Theorie auf die Form, in der uns die Reden des Lysias überhaupt überliefert sind, ein neues und helleres Licht zu werfen, indem man von ihr ausgehend vielleicht wird zeigen können, dass in der uns vorliegenden Sammlung, die mit Rücksicht auf den Inhalt veranstaltet ward (vgl. Albrecht a. a. O. *sententiae controversae* 1), solche Reden, die einen ähnlichen Stoff behandelten, theilweise nur in gekürzter Form, namentlich in Bezug auf die narratio, wiedergegeben sind. Wir würden so die Thätigkeit der alten Rhetoren von einer neuen Seite her kennen lernen, was der Litteraturgeschichte zu gute käme. Die Kritik und Erklärung aber könnten den Gewinn daraus ziehen, dass mehr als bisher auf Kürzungen und Lücken geachtet und aus ihnen die Verderbnisse erklärt werden müssten.

II. Rede IV.

„Die Lysiaslitteratur ist zu einem gewaltigen Umfange herangewachsen“ heisst es bei Gebauer S. VI, und jeder Kundige wird dem unbedenklich beistimmen. Aber trotz der zahlreichen Einzelschriften ist die vierte Rede bisher noch nicht Gegenstand einer Specialuntersuchung gewesen, obgleich eine solche bei den grundverschiedenen Ansichten, die über dieselbe geäussert sind, durchaus wünschenswerth erscheinen muss. Während Taylor urtheilt *‘multis modis mihi videtur haec declamatiuncula in umbra scholae μελετᾶσθαι ad imaginem superioris orationis elaborata’* — eine Ansicht, der Falk 54 ff., mit Beschränkungen auch Scheibe JJ. Band 31, 362 beistimmt —, sagt Reiske *‘nil video, quare Lysiae abiudicari debeat haec oratio, quae ingenium eius respiret’*. Auch Francken schliesst sich dieser Meinung an, weist aber nachdrücklich darauf hin, dass die Rede *‘tam misere temporis iniuria est affecta, ut operam fere perdere videretur, qui multum in ea temporis insumeret’*, wogegen sich Kayser Philologus XXV 326 ausspricht: *‘es mag hier und da etwas ausgefallen sein, aber sicher nicht § 9’*. Blass 596 endlich rühmt an der Rede, deren Echtheit er für unzweifelhaft hält, die grosse Frische und Lebendigkeit. Solchen verschiedenen Ansichten gegenüber scheint es nicht überflüssig, wenn wir im folgenden mehrere Beiträge zur Erklärung und Kritik einzelner Stellen zu liefern versuchen.

§ 1 τὰ περὶ τῆς ἀνθρώπου ist proleptisch und ganz allgemein gesagt; es wird nachher näher erklärt durch den Infinitiv μὴ συγχωρῆσαι χρῆσθαι (sc. αὐτῆ; vgl. § 13). Jener Präpositionalausdruck ist bemerkenswerth, da er eine gewisse Weitschweifigkeit veranlasst hat und sich sonst nicht bei Lysias nachweisen lässt. Es findet sich nur 12, 10 τὰ ἐν τῇ κιβωτῷ 12, 12 τὰ ἐν τῇ οἰκίᾳ 19, 40 τὰ ἐν Κύπρῳ 20, 27 τὰ ἐν Σικελίᾳ 24, 22 τῶν ἐν τῇ πατρίδι 32, 6 τὰ ἐν τῷ δωματίῳ, und der Redner liebt überhaupt derartige Umschreibungen nicht sehr, namentlich nicht mit dem Neutrum Pluralis¹⁾.

§ 2 ἔχοι εἰπεῖν = könnte sagen; vgl. § 5 und 18. Die Stellen, an denen ἔχειν in dieser Bedeutung begegnet, sind aufgezählt von Albrecht a. a. O. 53 und tragen wir hier noch 12, 90 ἔξετε λέγειν nach. Ebenso sind zu den von Pertz *quaest. lysiac.* II (Clausthal 1862) 12 angeführten fünfzehn Stellen, an denen ἀληθῆ in Verbindung mit λέγειν stets ohne Artikel steht, hinzuzufügen 1, 28 und fragm. 16, 1. Die von Heldmann *Emend. lysiac.* (Cassel 1875) 8 vorgeschlagene Aenderung der Stelle: καὶ τὴν μὲν ἀντίδοσιν δ' ἦν ἔλαβεν ἐκείνην, φανερός ἐστὶν ποιησάμενος, τὴν δ' αἰτίαν, δ' ἦν ἀπέδωκεν ἐκεῖνα, οὐκ ἂν ἄλλην . . . (von Rauchenstein JJ. 1875, 518 gebilligt) müssen wir mit Blass (*Bursian V* 1877, 265) und Röhl (Jahresbericht 1877, 26) verwerfen. Denn der Gedanke φανερός ἐστὶν ποιησάμενος befremdet, weil der Gegner diese Thatsache überhaupt nicht bestritt und bestreiten konnte; die Abweichung von der handschriftlichen Lesart ist sehr groß, die Aufeinanderfolge der Pronomina ἐκείνην und ἐκεῖνα etwas ungeschickt und der Sachverhalt stimmt nicht mit den auch von Röhl nicht beachteten richtigen Ausführungen Dittenbergers (*Progr. Rudolstadt* 1872, 10 und 11) über die Antidosis.

§ 4. Ueber ἡμεν οἱ ἐμβαλόντες (οἱ wollte Scaliger tilgen)

1) Nur τὰ τῆς πόλεως ist häufiger (16, 17 und 20. 18, 16. 21, 14. 25, 11 und 19. 27, 7. 29, 2 und 8. 30, 5 und 31), sonst findet sich noch 12, 12 τὰ τοῦ ἀδελφοῦ 19, 25 τὰ τῆς τριηραρχίας 30, 22 τὰ τῶν πολιτῶν. Mit dem Nomin. Plur. Mascul. begegnen die Verbindungen οἱ ἐκ Πειραιῶς und οἱ ἐν Πειραιεῖ (s. Scheibe 258, wo nachzutragen ist 13, 80 — hier ist πολῖται mit Recht getilgt — und fragm. 1, 4), οἱ ἐπὶ Φύλῃ und οἱ ἀπὸ Φύλης (Scheibe 261), οἱ ἐν ἄστει (16, 38. 13, 88 und 90. 25, 21), οἱ ἐν τῇ πόλει (14, 13. 22, 6 und 19. 30, 24), οἱ ἐξ ἄστεος (12, 55 und 92. 34, 2); ausserdem 13, 29 οἱ ἐκ τῆς βουλῆς 12, 36 οἱ ἐκ τῆς θαλάττης 18, 26 οἱ ἐξ ἐκείνων 19, 21 οἱ εἰς τὰς ναῦς (2), 68 οἱ ἐν τῇ Πελοποννήσῳ.

s. Hermes XIV 559 Anm. 1, wo nachzutragen ist 3, 46 οὔτοι εἰσιν οἱ εἰσιόντες (6), 13 ἐστὲ οἱ ἀφελόντες 13, 87 σὺ εἶ ὁ ἀποκτείνων fragm. 53, 1 οὗτός ἐστιν ὁ ἑξαμαρτάνων (Gebauer zu 13, 87 S. 164 zählt die Stellen also nicht vollständig auf)¹⁾. Ausserdem ist der Ausdruck 19, 57 εἰσὶ τινες οἱ προαναλίσκοντες 'von der Art, die' zu vergleichen, der allerdings nicht der gewöhnliche ist, wie aus den von Gebauer zu 13, 17 angeführten Stellen erhellt. Wir glauben durch diese nachträglichen Bemerkungen unsere a. a. O. aufgestellte Vermuthung wahrscheinlicher machen zu können.

§ 7 will Roeder (vgl. oben S. 96) 36 mit dem Palatinus lesen οὐ γὰρ οὕτως ἦλθομεν, ohne ἂν. Jedoch scheint uns auch an dieser Stelle (wie 9, 16 und an anderen von Roeder angeführten) der Gedankenzusammenhang ganz entschieden die Einschreibung der Partikel zu fordern, wie sie schon im C sich findet. Denn der Redner hat bei der ganzen Erörterung die Hypothesis im Sinne 'εἰ πρόνοια ἐγένετο' und deshalb heisst es auch nachher gleich ausdrücklich ἂν ἐβαδίζομεν. Wie hier ἂν gesetzt ist, so muss es auch bei ἦλθομεν stehen. Auch Müller *observat. de elocut. Lysiae* (Halle 1877) 9c — der über νῦν δέ zu vergleichen ist — sagt unrichtig, dass an unserer Stelle die *sententia conditionalis omissa* wäre. Nur jener Vordersatz ist zu ergänzen, der Nachsatz ist eben ἂν ἐβαδίζομεν (vgl. auch Gebauer 404). — Statt ἦ οὕτως möchten wir vorschlagen καὶ οὕτως, wie schon Taylor wollte. Die disjunctive Partikel ist nur passend, wenn dem ὄστρακον ein anderes entgegengesetzt wird, womit der Todschatz vollführt werden konnte. Nun muss, wenn man ἦ liest, οὕτως in demselben Sinne genommen werden, in dem es kurz vorher steht = *sic ut hic adstamus*, ohne jede Waffe in der Hand. Aber dass auf solche Weise der Sprecher den Gegner lebensgefährlich verwunden konnte, war nicht ἄδηλον, sondern vielmehr unmöglich. Daher wird οὕτως nur auf das unmittelbar Vorhergehende bezogen werden können 'auf diese Weise', nämlich mittelst eines ὄστρακον. Dann müssen wir aber καὶ schreiben, da als ungewiss nur das eine gilt, dass er ein ὄστρακον fand, womit er den Gegner tödten konnte. Diese Aenderung ist einfacher, als wenn wir mit Markland ἦ ὅτω (oder sonst etwas, womit) oder mit Dobree und Halbertsma (denen Kayser *Philologus* XXV 313 beistimmt) εὐρήσομεν ὅτω αὐτὸν ἀποκτε-

1) Ueber Demosthenes vgl. Rehdantz zu (10), 14; über Isokrates Gehler *de elocutione Isocrat.* (Leipzig 1874) 24 und Schneider² zu 4, 75.

νοῦμεν lesen. — Der Plural πῶς ταῦτ' ἐστὶ πρόνοια ist bemerkenswerth; denn in ganz demselben Sinne steht 3, 28 τοῦτό ἐστιν ἡ πρόνοια (vgl. Gebauer 349 f.). Ueber ταῦτα auf eine Einheit bezogen, wo also der Singular zu erwarten wäre, s. Gebauer zu 12, 9 S. 31 und 213¹⁾ (wo 12, 31 ταῦτα γὰρ εἶχεν hinzuzufügen ist), der auch auf Müller a. a. O. 14 b²⁾ hätte Bezug nehmen können.

§ 8 εἶτα steht, wie ἔπειτα, zur Fortführung der Erzählung immer ohne καὶ. Frohberger II 174 zu 1, 14 giebt aus anderen Schriftstellern Belege für dies scheinbare Asyndeton; für Lysias vgl. 1, 40—41—46. 8, 9 und 16. 17, 8. 26, 23. 34, 6. — 13, 89. 19, 52. 30, 17. — Bei ἀνάγκη fehlt die Copula wie 10, 5. 12, 1. 19, 1 und 3. 22, 7. 26, 6. Wenn das unmittelbar vorhergehende ἐστὶ ergänzt wird, so entsteht der Sinn: man muss sich gegen solche Menschen wehren. Doch scheint es passender, ἦν zu ergänzen: damals, bei jenem Ereignisse, wurde ich gezwungen, mich zu wehren; nicht ich war der Angreifer. Ueber die Ellipse s. Hermes XIV 559 (Gebauer zu 12, 33 führt die Stellen nicht vollständig auf, ebenso wenig zu 12, 45 die über die Ellipse der Pronomina; vgl. Hermes XIV 510 und 511).

§ 9 πόρνης ἀνθρώπου, wie § 19 δούλην ἀνθρώπου, steht in verächtlichem Sinne; vgl. 1, 15 πρεσβῦτις ἀνθρώπος und 30, 28 ὑπογραμματεῖς ἀνθρώποι. Sonst hat Lysias die Verbindung zweier Substantiva nur noch 12, 52 ἀνὴρ ἄρχων und 13, 79 στρατηγοῦ ἀνδρός. — Πότερα, bei Aeschines häufig, auch bei Isäus öfter begegnend, findet sich im Lysias nur noch (6), 25 und 20, 27. Unsere Stelle durfte bei Müller a. a. O. 13³⁾ nicht fehlen.

§ 11. Nach Schöll (Hermes XI 212) fehlt αὐτῇ im Palatinus. Reiske schrieb αὐτῇ und erklärte *'facile erat huic feminae et singula ista — et reliquorum ad hanc causam pertinentium nihil non planum facere aliisque omnibus et his ipsis adversariis meis'*. Dagegen wendet Thalheim (JJ. 1878, 545) ein, dass den Richtern vor allen die Sache klar gemacht werden musste, und wenn man diese unter τούτοις verstehe, entbehre τοῖς ἄλλοις der Beziehung; ein Zusatz zu ἐμφανές sei überhaupt unnöthig. Daher fasst er τοῖς ἄλλοις instrumental und schreibt δι' αὐτῆς statt τούτοις. Dass

1) Es fällt auf, dass die Stelle 13, 27 nicht schon in der Anmerkung S. 31 neben den 6 anderen aus Lysias beigebrachten Belegen angeführt ist.

2) Hier muss man unsere Stelle vermissen, die nachher S. 18 angeführt ist.

diese pleonastische Ausdrucksweise nicht weiter bei Lysias begegnet, fällt nicht grade schwer ins Gewicht — sie lässt sich sonst belegen —, auch nicht die etwas gewaltsame Aenderung. Aber jener Pleonasmus muss hier ganz unpassend erscheinen, da bewiesen werden soll, dass ἐκ τῆς ἀνθρώπου ἔλεγχον ποιήσασθαι ἔξόν (§ 10); also darf von anderen möglichen Beweisen überhaupt nicht die Rede sein (Röhl Jahresbericht 1879, 47 weist hierauf kurz hin). Der Gedanke ist: alles dies konnte er sehr leicht durch sie (durch ihre Folterung) beweisen. Wem? den Richtern natürlich. Reiskes Auffassung: sie konnte es den Gegnern klar machen, scheint mir unangemessen zu sein. Er, der Gegner, konnte selbst durch die Folterung des Mädchens den Beweis liefern, das will der Sprecher hier auseinandersetzen. Deshalb muss zu ῥάδιον ein αὐτῶ ergänzt werden. Wer die ἄλλοι aber sind, ist ganz unklar, und τούτοις von den Richtern gesagt findet Thalheim mit Recht befremdend (wir werden später auf den Gebrauch des Demonstrativum kommen). Hertlein (Programm Wertheim 1862, 3), dem Kayser (Philologus XXV 309) beistimmt, hat das ἦν sehr richtig in den Relativsatz gerückt: οὐδὲν ὅτι οὐ ῥάδιον ἦν (vgl. die Bemerkung Hermes XIV 559); es ganz zu streichen ist unnöthig. Nicht aber kann die Stelle als Beweis für die Auslassung des ἄν dienen, wofür sie Roeder a. a. O. 36 anführt; denn hier liegt der Gedanke an die Hypothesis 'wenn sie zum Zeugniß ausgeliefert worden wäre' ganz fern. Der Redner denkt sich den Fall als eingetreten und sagt: er konnte durch ihre Folterung alles klar machen. Gegen die schon von Schottus, dem Francken und Scheibe folgten, an dieser Stelle angenommene Lücke erklärt sich mit Recht Blass 592. Die τεκμήρια und μαρτυρίαι werden wohl schon vor der *argumentatio*, mit der jetzt die Rede beginnt, beigebracht sein.

In § 12 nimmt Francken 41 und 42 vielfach Anstofs; zunächst an dem διότι, worüber wir auf Hermes XIV 544 und 545 verweisen (vgl. Schoemann zu Isäus 3, 50 und Schaefer *apparatus Demosthen.* II 222 und 255); sodann an dem ἰσχυῖσαι, insofern es, 'minus commode' mit ἀξιῶ verbunden ist, da der Infinitiv ποιήσασθαι vorhergeht. Allerdings ist die Periode in dieser Weise wenig klar und einfach gestaltet: das ἀξιῶ musste durch ein entsprechendes Verbum wieder aufgenommen werden, der Vorliebe des Lysias für Parallelismus gemäß (vgl. oben S. 99 Anm.), und vermuthen wir daher, dass ein solches — etwa δέομαι ὑμῶν

oder *δίκαιον ἡγοῦμαι* — hier ausgefallen ist. Zu *τοσοῦτον* ist der entsprechende Folgesatz zu ergänzen, aber wohl nicht mit Reiske *‘ut me condemnetis’* oder *‘quantum meus adversarius vult’*, sondern einfach aus dem unmittelbar Vorhergehenden: *ὥστε μὴ ποιήσασθαι τὸν ἔλεγχον*. Mit Unrecht aber stößt sich Francken an dem pleonastischen *φησὶν*; vgl. 7, 38 *ἐνθυμεῖσθαι χρεή, πότερον οἴεσθε* 31, 31 *ἐνθυμήθητε, ποίων ἂν ὑμῖν δοκεῖ* — *φροντίσαι* (ähnlich Dem. 43, 72). — Neben diesen Einzelheiten nimmt Francken in dem Satze noch an drei Stellen Anstofs. Wegen der Worte *φυγόντος ἐμοῦ τὴν βάσανον* und *διότι οὗτος οὐκ ἠθέλησε* — *ποιήσασθαι τὸν ἔλεγχον* scheint ihm die Periode *‘nimis onerata et male vincita’* und hält er jene deshalb für erklärende Zusätze eines Interpolators, veranlasst durch die Lücke vor § 12. Ueber letztere indess lässt sich, wie bemerkt, nichts Bestimmtes aufstellen, die Periode aber kann durchaus nicht *onerata* erscheinen; sie weist vielmehr eben in jenen zwei sich entsprechenden Satztheilen einen klaren, durchaus nicht weitschweifigen Parallelismus auf, bei dem auch jede Wiederholung vermieden ist. Und gerade wegen der von Lysias stets beobachteten Abrundung der Sätze müssen wir an jenen Worten festhalten um so mehr, da durch sie der Gedanke nur deutlicher wird. Sodann will Francken lesen *ὁμοίως γὰρ ἂν προσῆκε κάμοι τῆς ἀπελευθερίας*. Uns scheinen vielmehr die Worte *ἀλλὰ ψεύδεται καὶ οὐκ ἀληθῆ λέγει* vor *ὁμοίως γὰρ προσήκει* gestellt werden zu müssen. „Der Gegner sagt: sie ist frei; aber sie ist gar nicht frei, er lügt dies; denn ich habe an ihrer Freiheit den gleichen Antheil, da ich die gleiche Summe bezahlt“ und ich habe meine Zustimmung zur Freilassung nicht gegeben — dies müssen wir in jedem Falle ergänzen (vgl. Dittenberger a. a. O. 11 Anm.); auch bei Franckens Lesart aber, die fast denselben Sinn ergiebt, ist an der herkömmlichen Stellung Anstofs zu nehmen. *Ψεύδεται* schliesst sich passend nur an *φησὶν* an.

§ 13 ist eine sehr oft behandelte Stelle, trotzdem Reiske sagt *‘vellem omnes Lysiae alios locos — tam sanos esse atque hic est’*. Zunächst sind die Worte *ἢ δεινόν γε* ins Auge zu fassen. Sie schliessen sich nicht unmittelbar an das vorhergehende an, sondern beziehen sich auf die Worte *καὶ* (sc. *ἀξιῶ* o. ä.) *μὴ τοσοῦτον ἰσχύσαι τοὺς τούτου λόγους*. Der Redner nimmt den Fall an, dass sich dies nicht verwirklicht, und fährt dann fort: *ἢ* (= *εἰ δὲ μὴ*, sonst, widrigenfalls, wenn seine Worte so viel vermöchten)

δεινόν γε, sc. ἄν εἶη. Vgl. Thuc. 1, 121 ἢ δεινόν ἄν εἶη, εἰ — ἀποροῦσιν. Lysias 3, 42. 25, 14. Isokr. 5, 103. 15, 97. Rehd. zu Dem. 8, 8. Krüger zu Thuc. 1, 78, 3. Aber eine solche Ellipse des ἄν εἶη ist sonst nicht nachweisbar im Lysias, vielmehr hat er an ähnlichen Stellen stets das Verbum hinzugefügt, so 3, 43 καὶ γὰρ δεινόν ἄν εἶη, εἰ — ποιήσεσθε. und ebenso 28, 3. 29, 9 und 11. 34, 11; vgl. 22, 18. 24, 8. 31, 31; und die Bemerkung Reiskes *'intercisa oratio decet indignantes'* kann nicht wohl ausreichen, solche Kürze des Ausdrucks zu entschuldigen, um so weniger, da sie auch bei anderen Schriftstellern bekanntlich höchst selten begegnet. Da nun aber in den beiden folgenden Worten sich ebenfalls εἰ findet, so kann die Auslassung des εἶην kaum als unwahrscheinlich gelten und scheint uns hergestellt werden zu müssen ἢ δεινόν γ' ἄν εἶη. — Im folgenden ist ἔδωκα anstößig, da es nur den Sinn ergeben kann *'si ad corpus servae ex hostium potestate redimendum pecuniam dedissem'*. Wir müssen aber eine Beziehung auf den Sprecher verlangen sowohl des Gegensatzes κινδυνεύοντί μοι περὶ τῆς πατρίδος als auch der Worte ἐπὶ τῇ ἐκ τῶν πολεμίων λύσει wegen: „wäre ich kriegsgefangen, könnte ich des Lösegeldes halber sie verkaufen; und jetzt, wo es sich um meine bürgerliche Existenz handelt, darf ich sie nicht befragen lassen?“ Da nun eben der Aorist ἔδωκα eine Beziehung auf den Sprecher unmöglich macht, so hat Hamaker (*quaest. de nonnull. Lysiae orat.* 8) εἰ und ἔδωκα τὸ ἀργύριον gestrichen, was Scheibe (1. Ausgabe), P. R. Müller (*de emend. aliquot Lys. locis* Halle 1858. 3), Francken (a. a. O.) und Rauchenstein (JJ. Band 81, 326) billigten. Dagegen erklären sich Scheibe (*vindic. lys.* XI) und Heldmann (a. a. O. 25), da zwar der nöthige Sinn hergestellt, die Aenderung aber zu willkürlich wäre. Jener hat (in der 2. Ausgabe) die handschriftliche Lesart gegeben, Heldmann hält mit Westermann (Ausgabe, XX) die Worte ἐκ τῶν πολεμίων für Glossem und schreibt: εἰ εἰς μὲν λύσιν τοῦ σώματος ἔδει λαβεῖν τὸ ἀργύριον ἐκ τῶν ἐμῶν, ἔξῃν ἄν . . . Hiergegen bemerkt Rauchenstein (JJ. 1875, 520), dass die λύσις τοῦ σώματος natürlich auf ἐκ τῶν πολεμίων führe (vgl. 12, 20 und 19, 59). Ausserdem aber ist der Ausdruck sehr schwerfällig (Heldmann kann keine Belegstelle anführen) und die Aenderung sehr willkürlich; wie daraus die handschriftliche Lesart soll entstanden sein, ist nicht abzusehen. Daher wird (wie auch Röhl

Jahresbericht 1877, 27 urtheilt) die Lesart Heldmanns kaum Billigung finden können. Auch gegen Hamaker scheint aber geltend gemacht werden zu müssen, dass eine Einfügung der Worte ἔδωκα τὸ ἀργύριον sehr unwahrscheinlich ist, da auch ohne sie, wenn man seiner Lesart folgt, der Gedanke völlig klar und mit genauer Antithese ausgedrückt ist. Vielleicht aber würde das fehlerhafte ἔδωκα sich erklären lassen, wenn wir annehmen, dass der Redner ἔδει δοῦναι schrieb. Dies ἔδει konnte vor δοῦναι gerade so leicht ausfallen wie δεῖν 12, 26 vor δοῦναι aller Wahrscheinlichkeit nach ausgefallen ist (vgl. Gebauer 220); statt des allein ganz unverständlichen δοῦναι ward dann ἔδωκα gesetzt. Dem Gedanken würde so völlig genügt sein. Wegen der auffallenden Stellung ἐκ τῶν πολεμίων vgl. die Hermes XIV 545 angeführten Stellen¹⁾. In Bezug auf die hypothetische Form würde unsere Stelle bei Gebauer 395 ihren Platz finden. — Wegen καὶ μὴν δὴ vgl. jetzt Gebauer 229, wo auf die (überhaupt nicht berücksichtigte) Abhandlung von Schepe *de transitionis formulis* (Bückeburg 1878) 15²⁾ und auf Müller a. a. O. 11 hätte verwiesen werden können. — Κομισθῆναι ist, wie schon Reiske erklärt, nur in dem Sinne von *'in patriam redire'* zu verstehen. Unsere Stelle musste bei der Beurtheilung von 13, 30 beachtet werden, namentlich von Heldmann 29; denn dieser nimmt hier ἐκομίσθησαν in der Bedeutung *'cum redissent'*. Wenn Röhl (Jahresbericht 1877, 28) dagegen geltend macht, es hiesse: *'sie reisten'* (zurück), so scheint uns das zu subtil; der Begriff der Bewegung liegt doch immer im Verbum und an der von Heldmann aus Thukydides angeführten Stelle (2, 73) darf man auch das *'reisen'* nicht urgiren. Vielleicht kann daher unsere Stelle für jene Erklärung von 13, 30 sprechen. Will man aber dies nicht gelten lassen, so würden wir lieber an der alten Auffassung *'deducti essent'* festhalten, als der Lesart Gebauers folgen. — Hinter δυνατὸν muss aus dem vorhergehenden κομισθῆναι ergänzt werden. Es würde jedoch der, wie schon öfter hervorgehoben ward, nach Parallelismus strebenden Ausdrucksweise des Lysias, für die gleich die folgenden Worte einen Be-

1) Hier konnte auch auf Foertsch *observat.* 38 f. und Scheibe *vindic. lys.* XI verwiesen werden. Die Bemerkung Le Beaus (Lysias' Epitaphios 78) „überhaupt ist Lysias in der Wortstellung sehr sorgfältig und dem Zusammenhange entsprechend“ ist also zu beschränken.

2) Hier steht aber unrichtig *'semper rem parvam et tenuem induci'*.

leg bieten (*προθυμοῦνται* und *ἀντιποιοῦνται*; vgl. auch § 17 *ἡδίκηκυῖα* und *ἐξαμαρτοῦσα*) angemessener sein, wenn ein dem *κομισθῆναι* entsprechendes Verbum gesetzt wäre (etwa *τῆς πολιτείας μετέχειν*). Eben wegen dieser Vorliebe für den Parallelismus ¹⁾ scheint uns im folgenden der Vorschlag Kirchners (*quaest. lysiac.*, Demmin 1869, 20): *οὐ γὰρ ἀργύριον λαβεῖν, ἀλλ' ἐκ τῆς πατρίδος ἐκβαλεῖν ἐμὲ αὐτὸν προθυμοῦνται* verworfen werden zu müssen. Es wird mit Sauppe *ἀντιποιοῦνται* zu lesen sein, was sich allerdings aus Lysias selbst nicht belegen lässt; *αὐτὸν* aber ist als entstanden aus *ἀντὶ* zu streichen. In der ganzen Stelle spricht der Redner nicht allgemein, sondern mit steter Beziehung auf sich selbst und wir müssen, wie zu *εὐπορήσαντι* ein *ἐμοί*, so zu *γενόμενον* und *ἐκβαλεῖν* ein *ἐμὲ* hinzudenken.

In § 15 scheint uns der erste Satz noch nicht genügend beachtet zu sein. Der Redner fordert die Richter auf, die Behauptung des Gegners, das Mädchen sei frei, nicht gelten zu lassen, vielmehr seine Ablehnung der Folterung richtig zu würdigen: *οὐ γὰρ δήπου τὴν γε τούτου πρόκλησιν πιστοτέραν ὑμᾶς νομίζειν δεῖ τῆς ἡμετέρας, ἐφ' οἷς τοὺς αὐτοῦ οἰκέτας ἡξίου βασανίζεσθαι*. Dieser Relativsatz muss Anstofs erregen schon wegen der Stellung; denn er bezieht sich, wie aus *ἡξίου* hervorgeht, auf das entferntere *τούτου πρόκλησιν*, während wir eine Erklärung zu *ἡμετέρας* erwarten müssen. Und was soll das *ἐφ' οἷς* bedeuten? Bei welchem Worte muss das entsprechende Demonstrativum ergänzt werden? Der Sprecher stellt hier seine *πρόκλησις* der des Gegners gegenüber. Worin beide bestanden, war schon früher ausdrücklich angegeben, wie aus der ganzen Argumentation hervorgeht (vgl. namentlich § 10 und 12 *τὸν ἔλεγχον ποιήσασθαι οὐκ ἡθέλησεν*). Also brauchte es hier gar nicht besonders erwähnt zu werden, und dann genügte vollkommen *οὐ γὰρ δή που τὴν γε τούτου πρόκλησιν πιστοτέραν ὑμᾶς νομίζειν δεῖ τῆς ἡμετέρας*. Oder aber es mussten beide *προκλήσεις*, jede mit ihrer verschiedenen Forderung nochmals einander scharf gegenüber gestellt werden, und dann vermischen wir die nähere Bestimmung zu *τῆς ἡμετέρας*. Dies erkannte Reiske, indem er

1) Auch Frohberger Phil. Anz. 1870, 290 macht, wie ich nachträglich gesehen, dies geltend.

hinter ἡξίλου ein ταύτην einschieben wollte und erklärte: ἐπὶ τούτοις, ἐπὶ οἷς = *supra quibus ille servos suos obtulit quaesitioni per tormenta, super iisdem hanc ancillam per tormenta interrogari*. Da wäre aber auch nach Einsetzung eines ταύτην der Ausdruck viel zu undeutlich und unbeholfen; ein dem βασανίζεσθαι entsprechendes Verbum durfte nicht fehlen und dem τοὺς αὐτοῦ οἰκέτας gegenüber erscheint das Pronomen ταύτην zu schwach: wir müssen τὴν ἄνθρωπον erwarten. Daher scheint uns hinter ἡμετέρας ausgefallen zu sein: ἐκ τῆς ἀνθρώπου ποιήσασθαι τὸν ἔλεγχον (vgl. § 10 und 12). Dann haben auch im folgenden die Pronomina ἐκεῖνοι und ἐκεῖνη ihre genaue Beziehung; ἐφ' οἷς ist aber nicht durch *super* (oder besser *de*) *quibus* zu erklären, sondern die Präposition ist im causalen Sinne zu nehmen wie § 13 ἐπὶ ταύτῃ τῇ αἰτίᾳ βασανισθεῖη (vgl. wegen dieser Bedeutung 1, 36. 3, 42. 5, 2. 12, 24—47—48 mit der Bemerkung Gebauers. 13, 20. 19, 6. 21, 25. 23, 10. 32, 21). Sonach würde der Sinn der Stelle sein 'Haltet seine Aufforderung nicht für zuverlässiger als die unsrige: aus der Folterung des Mädchens den Beweis zu führen für das, um dessentwillen er seine Sklaven foltern lassen wollte. — Anderweitige Vorschläge über die Stelle sind uns nicht bekannt, abgesehen von der Vermuthung Taylors ἐφ' ἧς; diese kann aber nicht befriedigen einmal der Stellung wegen (vgl. oben) und sodann, da die entsprechende Ausführung zu ἡμετέρας vermisst wird. — An dem ἂν ἦδει nimmt Reiske Anstoß und verlangt statt dessen συνῆδει = *conscia erat*. Cobet (*Var. lect.* 206 und 336) will ἂν streichen. Dagegen bemerkt schon Scheibe (*lect. lys.* 72 [366]), dass zu ergänzen ist: *si tormentis esset cruciata*. Wir haben also ganz dieselbe hypothetische Form wie § 10 ἂν κατεῖπεν, nicht aber (wie Frohberger-Gebauer zu 25, 12 S. 183 meinen) das Präteritum des Potentialis. An beiden Stellen hat der Redner die Hypothesis im Sinne.

§ 16. Statt ἀργύριον wird, da von der bestimmten Summe (§ 12 τὸ ἴσον ἀργύριον) die Rede ist, also der Artikel erwartet werden muss, wie er § 9. 10. 13 (und 3, 25) steht, wohl τὰ ἀργύριον zu lesen sein. Zahlreiche Vorschläge liegen in Betreff der folgenden Worte und des Anfangs von § 17 vor. Zu den von Scheibe (XIII) angeführten sind noch hinzuzufügen die Vermuthungen Franckens (42 und 43): καὶ οὐ λήσειν ἔμελλ' οὐδ' ἂν ἔν· καίτοι ἔγωγ' οὐκ ἂν ἴσον εἶχον βασανισθείσης, Held-

manns (a. a. O. 9 f.) οὐ λήσει οὐδὲν ταύτης βασανισθείσης· ἐγὼ δ' οὐκ ἴσον εἶχον, ἀλλ' ἀπεκινδύνευον τοῦτο und Thalheims (JJ. 1878, 545) αὕτη — κατατεθεικότων καὶ διὰ ταύτην ἅπαντα τὰ πραχθέντα ἡμῖν γεγένηται, καὶ εὖ ἤδειν ὅτι οὐδὲ ἐν ταύτῃ ἔγωγ' ἂν ἴσον εἶχον βασανισθείση. Gehäufte und verschiedenartige Corruptelen in der Stelle nehmen an Müller (Programm Merseburg 1862, 18) und Röhl (Jahresbericht 1879, 47); letzterer scheint die Heilung einem guten Zufalle überlassen zu wollen. Die Entscheidung über die Lesart hängt davon ab, wer als Subject zu *μάλιστα ἤδει* verstanden wird. Fast allgemein bezieht man die Worte auf das Mädchen: „sie wusste sehr wohl“. Aber was? Dafs sie beiden gemeinsam angehörte, wie unmittelbar vorhin gesagt ist, wusste sie — wenn es sich so verhielt — ganz selbstverständlich und dies brauchte hier überhaupt nicht erwähnt zu werden. Was sie aber im Gegensatze zu den *οἰκέται* wusste, hatte der Redner schon § 15 auseinandergesetzt. Wir vermissen daher eine nähere Ausführung zu den Worten *μάλιστα ἤδει* und diese müssen, wenn sie auf das Mädchen bezogen werden, ganz überflüssig erscheinen, wie Thalheim richtig erkannt hat. Dagegen passen sie wohl in den Zusammenhang, wenn man mit Reiske als Subjekt den Gegner versteht, im folgenden aber nicht mit ihm *γεγενῆσθαι* liest, sondern ein *ὅτι* vor *διὰ* einschiebt (es fiel aus, nachdem irrthümlich *γεγενῆσθαι* geschrieben war) und im Anfange des folgenden Paragraphen *ἔγωγ' ἄνισον* schreibt. Bei dieser Auffassung ist an der Ueberlieferung sehr wenig zu ändern; der Gedanke ist völlig angemessen, nur eine Kürze des Ausdrucks macht sich bemerklich im Fehlen des Subjects *ἐκεῖνος* zu *ἤδει* und — worauf Heldmann hinweist — des Particips *βασανισθείση* zu *ταύτῃ*. Letzteres ist erst im folgenden Satze gesetzt, wo dann wieder das Pronomen *αὐτῆς* aus dem vorhergehenden zu ergänzen ist. An dem Asyndeton *ἔγωγ'* aber braucht man nicht mit Francken Anstofs zu nehmen; denn der Redner hatte als nachdrücklichen Gegensatz *οὗτος οὐκ ἐπίστευσεν αὐτῇ* im Sinne und würde dies sofort gesetzt haben, wenn nicht der erklärende Satz *πολὺ γὰρ . . .* sich dazwischen drängte, der denn die Recapitulation *ἀλλ' ὅμως μὲν* veranlasste. Sonach ist der Zusammenhang: die Sklaven waren sein Privateigenthum und würden daher die Unwahrheit gesagt haben; das Mädchen gehört uns beiden, und er wusste wohl, dass ihretwegen

alle Streitigkeiten entstanden waren, also bei ihrer Folterung nichts verborgen bleiben würde. Ich wäre dabei zu kurz gekommen, nahm es jedoch auf mich; er aber traute ihr nicht. — Das Futur *λήσει*, das großen Anstoß erregt hat, erklärt sich so als aus der unabhängigen Form des Gedankens geblieben; er wusste wohl: es wird nichts verborgen bleiben, wenn man sie foltert. — Diese Auffassung scheint die einfachste zu sein. Thalheims Vorschlag giebt einen sehr guten Sinn, muss aber wegen der höchst gewaltsamen Aenderung bedenklich erscheinen.

§ 17. In *ἀπεκινδύνεον* wird durch *ἀπὸ* das Risiko ausgedrückt; noch stärker ist 7, 28 *ἀποτολμᾶν* (vgl. Aesch. 1, 64)¹⁾. Die Worte *ἀλλ' ἀπεκινδύνεον τοῦτο* müssen aber an dieser Stelle auch in jener Bedeutung (nicht nur, wie Francken 42 meint, in dem Sinne von *'ego hoc suscepissem'*) auffallen, da sie strenggenommen durch das folgende *πολὺ γὰρ . . .* nicht begründet werden und der Gedanke ähnlich wiederkehrt in *ἀλλ' ὅμως ἐγὼ μὲν εἰς ταύτην κατέφυγον*. Denken wir uns zu letzteren jene Worte hinzugefügt, so könnte hinter *βασανισθείσης* nichts vermisst werden, vielmehr schlösse sich sehr passend der begründende Satz *πολὺ γὰρ* unmittelbar an das zu begründende *ἄνισον εἶχον* an. Vielleicht hat daher der Redner ursprünglich geschrieben *ἀλλ' ὅμως ἐγὼ μὲν εἰς ταύτην κατέφυγον καὶ ἀπεκινδύνεον τοῦτο*; die letzteren Worte wurden irrtümlich ausgelassen und an dem Rande nachgetragen, später dann an falscher Stelle eingeschoben.

§ 18 *προῦνοήθην* haben nach Auger alle Herausgeber statt des handschriftlichen *προνοηθῆναι*, was Foertsch (*observ. crit.* 77) und Gebauer (s. Ausgabe 320) vertheidigen, aber schwerlich überzeugend (auch Müller *de elocut. Lys.* 26 ist dagegen), da *ὡς* doch wohl nicht von *εἰπεῖν*, sondern von *ταύτας (τὰς πίστεις)* abhängig zu machen ist. Reiske denkt an einen Ausfall mehrerer Wörter nach *ὡς*, etwa *εἰκός ἐστιν ἔμοι*; doch müsste es dann nach § 6 wohl *φανερὸν ἐστιν* heißen. Aber die Aenderung in *προῦνοήθην* ist am einfachsten.

§ 19 *ἀλλ' ἀλογώτατον πάντων* ist Conjectur Sluifers für das handschriftliche *ἀλλὰ λόγῳ τὸ τῶν πάντων*, welches Bekker und Franz beibehalten. Aber zu *λόγῳ* wird ein Zusatz *τούτου*

1) Mit Rücksicht auf diese beiden Stellen wird 12, 13 wohl mit Reiske und Fritzsche *ἀποκινδυνεύειν* herzustellen sein, während Gebauer 214 *παρὰκινδυνεύειν* für sehr wahrscheinlich hält.

oder *τούτων* vermisst, und der Gegensatz zwischen *oratio* und *actio*, den Franz verlangt, ist hier ganz unnöthig: in *πεπραγμένον* liegt auch durchaus nicht der nachdrückliche Begriff des Handelns, sondern es ist dem Sinne nach vollständig gleich *ἡμαρτημένον*. Endlich ist der Ausdruck *τὸ τῶν πάντων* = *quae est causa omnibus hominibus* sehr befremdlich. — Eine Verbindung des Neutrum des Superlativs mit *πάντων* als appositionaler Zusatz zu einem Satze findet sich bei Lysias noch 3, 39 *τὸ δὲ μέγιστον καὶ περιφανέστατον πάντων*. 19, 33. 30, 29. 32, 24 *ὃ δὲ πάντων δεινότατον* und 27, 12 *τὸ δὲ πάντων ὑπερφυέστατον*; ohne den Artikel oder das Relativpronomen aber lässt sich diese Verbindung in appositionaler Bedeutung bei den Rednern unseres Wissens nicht nachweisen¹⁾ (wohl aber bei Thuc. 1, 142 *μέγιστον δέ, τῇ σπάνει κωλύονται*). Daher scheint uns an unserer Stelle ein *τὸ* eingeschoben werden zu müssen: *ἀλλὰ τὸ ἀλογώτατον πάντων* (worauf vielleicht auch das handschriftliche *τὸ* hinweist); vgl. Aesch. 3, 161 *καὶ τὸ πάντων δεινότατον ὑμεῖς μὲν — προὔδοτε*. — Der Comparativ ohne Zusatz *πολὺ μείζω* ist hier bemerkenswerth. Er lässt sich an anderen Stellen durch die Beziehung auf die entgegengesetzte Handlungsweise erklären (so an den von P. R. Müller *de emendand. aliq. locis* Halle 1858, 5 — vgl. auch Programm 1862, 14 — angeführten fünf Stellen: 14, 12. 15, 9. 22, 19. 28, 15. 30, 23, denen 13, 3 hinzuzufügen ist; auch 12, 31 ergibt sich der Gegensatz 'als Eratosthenes' von selbst); eine solche ist hier aber nicht möglich, vielmehr müssen wir ein *τοῦ δέοντος* = 'als recht ist' (*iusto*) ergänzen, das aber sonst von Lysias hinzugefügt ist (16, 20. 30, 21; auch 13, 84 liegt es in *πάλαι δέον* ausgedrückt). Ueberhaupt hat der Redner bei den Comparativen die *σαφήνεια* bewahrt; so ist bei *πολὺ δικαιότερον* stets das zweite Glied mit ἤ gesetzt, wie die Hermes XIV 515 angeführten Stellen beweisen können, denen 4, 13. 25, 29. 28, 14 hinzuzufügen ist. Es heisst 26, 12 ausdrücklich ἤ *περὶ τῶν ἄλλων*, und wird auch 27, 7 der Zusatz ἤ *νῦν εἶσι* wohl nicht mit Müller und Fuhr zu streichen sein. Vgl. Dem. 3, 12. 5, 13. Isokr. 4, 163. 8, 21. An unserer Stelle ist daher die Kürze des Ausdrucks bemerkenswerth.

Was endlich die im Lysias sonst nicht vorkommenden Wen-

1) Vgl. Krüger 57, 10, 12. Rehd. zu Dem. 12, 12. Schneid. zu Isokr. 7, 68 und 69. Anderer Art ist die von Sauppe zu Lyk. S. 95 und Schneid. zu Isokr. 4, 4 behandelte Ausdrucksweise.

dungen und Ausdrücke betrifft, deren einige schon Blass 594 Anm. 2 und 3 hervorgehoben hat, so ist anzuführen: § 1 διαμάχεσθαι (begegnet nur noch (2), 12 und 17. 31, 33. 34, 9 in der ursprünglichen Bedeutung 'kämpfen mit Waffen') und διαλελυμένον. § 7 μετ' οἴνου¹⁾ (aus den Rednern sonst wohl nicht nachweisbar, aber Thuk. 6, 28) und οὐδαμῶς (es findet sich μηδαμῶς 13, 95. 20, 32. 21, 15. 24, 23). § 8 ἐναντίως (ähnlich wenigstens 8, 2 ἐναντιον τῆς ἐλπίδος)²⁾, δύσεως, παρωξυμμένος (bei Isokrates häufig), πάροις (1, 45 παροιμία), ὀξύχειρ, εὐκόλως (Isokr. 9, 3), βαρυνδαμονία (noch bei Antiph. II β 2). § 13 πνθέσθαι παρά τινος (10, 9 heisst es σου πνθοίμην; absolut steht das Verbum 1, 18 und 32, 27). § 16 ἀλήθεια. § 20 περιβάλλειν (in ganz anderer Bedeutung (2), 45; aber vgl. Antiph. III β 12. Isokr. 4, 127)³⁾.

1) Reiske wollte μεστοὺς οἴνου 'ad temulentos'; aber es kommt darauf an, dass der Sprecher selbst in trunkenem Zustande kam.

2) Das Neutrum Pluralis mit dem Dativ der Person (ἐναντία τινί) steht 12, 42—43—64. 22, 10 bei πράττειν; 13, 96 und 97 bei ψηφίζεσθαι; 20, 8 bei λέγειν; 20, 14 bei εἰπεῖν; 31, 8 bei ποιεῖν.

3) Soeben wird mir vom Verfasser G. Lübbert freundlich übersandt die Dissertation *de amnestia anno 403 a. Chr. n. ab Atheniensibus decreta* Kiel 1881, eine recht gründliche, aber auch recht weitschweifige Arbeit (auf 93 Seiten ist nicht viel Neues gebracht; durch Zusammenfassen der beiden ersten Capitel wären Wiederholungen vermieden). In Bezug auf die S. 72 ff. gegen mich (Hermes XV 35 ff.) wegen Rede XXV vorgebrachten Argumente sei hier nur soviel bemerkt, dass die Worte in § 5 τὴν ὀργὴν ἱκανὴν εἶναι — ἀπολέσαι von L. wohl missverstanden sind; denn sie bedeuten nicht 'illis irasci eis (accusatoribus) sufficit, accusant innocentes', sondern 'sie glauben, dass der Zorn gegen jene hinreiche (genug vermöge), um auch Unschuldige zu verderben', und dieser Zorn dauerte auch nach dem Tode der Dreissig fort. In Betreff der φεύγοντες § 24 (vgl. auch Gebauer 498) hat L. 73 doch nur Wahrscheinliches gegen Wahrscheinliches stellen können ('fortasse', 'sine dubio'); wegen der §§ 9, 20, 22, 29 aber als Beweis, dass „die Heimkehr der Demokraten im frischesten Andenken steht“, ist zu erinnern, dass § 9 nach meiner Ansicht (a. a. O. 36 f. Gebauer 476) ja auf die kurz vorher unternommene Expedition nach Eleusis zu beziehen ist, dass die Worte κατιέναι und κατελθόντες aber an und für sich zwar nichts beweisen, jedoch in dem ganzen Zusammenhange und verglichen mit den übrigen angeführten Stellen wohl für die aufgestellte Ansicht sprechen können, wenn auch dies letztere Argument auf subjectiver Meinung beruht (gerade wie Lübberts Aeusserung 'ipse eius loco' 72 und 'videor omittere posse' 77). Jedenfalls stimmen wir in dem Endresultate 'sub finem anni 402 (orationem) habitam esse' überein; in Betreff der sonstigen historischen Fragen aber habe ich die Vertheidigung den betr. Autoren (namentlich Grosser) zu überlassen.

III. Rede XXVII.

Die bei dieser Rede in Betracht kommenden juristischen und historischen Fragen sind ausführlich erörtert in der Dissertation von Hentschel *quaestionum de Lysiae oratione Epicratea capita duo* Meissen 1874. Die sprachlich-kritische Seite ist in dieser Arbeit jedoch nur in der Weise behandelt, dass Franckens Ansichten angeführt und beurtheilt, die Meinungen anderer aber nur ganz vereinzelt berührt sind¹⁾. Nach dieser Seite hin ist daher auch bei dieser Rede noch Stoff zur Forschung geblieben, auch nach den Ausführungen Thalheims Jahrb. 1878, 559 ff. Diese vorzugsweise sachlichen Bemerkungen müssen in Bezug auf die drei Interpolationen, welche der Verf. nachzuweisen sucht, hier besonders berücksichtigt werden.

§ 2. *πεπείρανται, ὅτι*: sie haben die Erfahrung gemacht, dass. Wodurch aber haben sie die Erfahrung gemacht? Durch die Thatsache. Somit wird die Thatsache *ἡ δ' ὠφέλεια τούτοις* begründet durch die erfahrungsmässige Thatsache *ὅτι λαμβάνουσι*. Der Gedanke könnte auch in einem Nebensatze ausgedrückt sein: *ὅποταν γὰρ δοκῶσι, ὅπερ πολλάκις ἤδη πεπείρανται, λαμβάνουσι*. Daher passt *πεπείρανται* sehr wohl zu *ἡ δ' ὠφέλεια τούτοις*, was Thalheim mit Unrecht leugnet, indem er zu sehr auf den Ausdruck und zu wenig auf den Sinn sieht. Mit jener Erklärung ist auch seine Ansicht, dass die Worte oder Handlungen, die durch *πεπείρανται γὰρ* erklärt werden sollen, nur in *λεγόντων ὅτι* liegen können, widerlegt. Der Gedankengang ist folgender: Zum Zwecke von ungerechten Verurtheilungen weisen sie auf mangelnde Gelder hin. Sie haben dadurch erreicht, dass Ihr ungerecht richtetet. Nichtsdestoweniger erhält das Volk doch keine Gelder, vielmehr trifft Euch Schande, diese aber ziehen Nutzen daraus. Haben sie doch durch die Thatsachen erfahren, dass sie leicht Gelder erhalten. — Auch in *ὠφέλεια* eben liegt eine Handlung, zwar nicht des Sagens, wohl aber des Geldereinziehens; somit erklären die Worte *πεπείρανται* Handlungen des Subjects, und wenn wir den Satz *καὶ νῦν* beibehalten, ist der Schlussfolgerung durchaus nicht alle Schärfe benommen. Höchstens kann

1) Begründungen wie: *mihī iterum atque iterum perlegenti Lysiae generi dicendi plane accommodata videatur esse (sententia)* S. 33 sind doch zweifelhafter Art.

man zugeben, dass der Gedanke etwas ungeschickt ausgedrückt ist, wobei aber die schlechte Ueberlieferung zu berücksichtigen ist. Entbehrt werden kann der Satz durchaus nicht, da dann die Thatsache, dass allein jene den Nutzen davon haben, nirgends bestimmt hervorgehoben wäre. Auch Röhl (Jahresbericht 1879, 48) ist für Beibehaltung des Satzes, ohne jedoch andere Gründe anzuführen als die, dass die Veranlassung des Glossems nicht nachgewiesen ist und es in seinem Charakter ganz abweichen würde von sonstigen Interpolationen — und auch dies spricht gegen Thalheim. — *Πειρασθαι* kommt sonst bei Lysias in jener Bedeutung nur mit Genitiv vor: 5, 3 *πολλῶν κακῶν πεπειραμένοι*. 20, 31 *ἡμῶν πεπειρασθε* und 34 *ῶν πεπειρασθε*. 34, 1 *ἀμφοτέρων πεπειραμένους*. Dagegen heisst es 26, 17 *πειραν εἰλήφασι* wie Isokrates 6, 4. — *Παρά τῶν ἀδικούντων* muss auffallen wegen des *ἀδίκως* in § 1. Denn widerrechtlich konnten doch nicht die *ἀδικοῦντες* ins Verderben gestürzt werden, sondern nur die *μηδὲν ἀδικοῦντες*. Daher will P. R. Müller (Rede gegen Euander 1873, 25) *παρά τῶν μηδὲν ἀδικούντων* — so ist der constante Sprachgebrauch des Lysias — schreiben¹⁾, was Röhl (Zeitschr. f. Gymnasialw. 1874, 781) billigt. Denselben Sinn giebt Schoells (*quaest. fiscal.* 18, 1) Conjectur *ἀδικουμένων*, die aber des bei Lysias ungewöhnlichen Ausdrucks wegen jener Müllers nachsteht. Nun aber werden jene Männer, wenn sie sich bereichern wollten, auch an offenbar Schuldige sich gemacht und ihren Einfluss, der sich in Verurtheilungen Unschuldiger zeigte, dazu benutzt haben, um auch Schuldige gegen Bezahlung durchschlüpfen zu lassen — und auf diese Weise gerade kam der Staat zu kurz. Letzteres will der Sprecher beweisen (*οὐδὲν ἧττον ἐνδεῖ*), ausserdem erwähnt er in § 3 die Gegner als *ἀδικούντων κολασταί*, so dass, wie Blass (Bursian I 276) richtig hervorhebt, der Zusammenhang verloren geht, wenn wir Müllers Vorschlag annehmen. Mir scheint daher ursprünglich geschrieben zu sein *καὶ παρά τῶν μηδὲν ἀδικούντων καὶ τῶν ἡμαρτηκότων χρήματα λαμβάνουσι*. Vgl. auch 5, 2 *οὐχ ἧττον ἐπικίνδυνον ποιοῦσι τὸν βίον τοῖς μηδὲν ἀδικοῦσιν ἢ τῶν πολλῶν κακῶν αἰτίοις οὖσιν* und ähnlich 7, 1. 25, 26

1) Auf *παρά τὸ δίκαιον ψηφιεῖσθαι* beruft sich Müller indess mit Unrecht; denn dies thaten die Richter sowohl, wenn sie *μηδὲν ἀδικοῦντας* verurtheilten als auch wenn sie *ἀδικοῦντας* freiliefen.

τοὺς μὲν ἡμαρτηκότας ἀργύριον λαμβάνοντες ἀφιέναι, τοὺς δὲ μηδὲν ἡδικηκότας — ἀπολλύναι. An unserer Stelle ward der Text vielleicht deshalb geändert, weil nur die ἀδικούντες in Betracht zu kommen schienen.

§ 3. τὴν πόλιν ist von Markland hergestellt statt des handschriftlichen, von Bekker und den Zürichern beibehaltenen τῇ πόλει. Letzteres könnte nur als Dativus commodi gefasst werden = *pro salute civitatis*, was Heldmann (a. a. O. 22) als arrogant verwirft; und allerdings liegt der Gedanke hier ganz fern. Gegen τὴν πόλιν 'dass die Existenz des Staates auf dem Gelde beruht' macht derselbe geltend, dass *'nusquam in hac oratione nisi hoc loco significaretur, rem publicam in summum vocari discrimen'*, und dass *'salus rei publicae non in pecunia, sed in civibus posita est'*. Er schlägt daher vor ἐν χρήμασιν ἢ τὸ σωθῆναι καὶ μὴ ἐν τῇ πόλει (*si salus accusati in pecunia ac non in civitatis iudiciis posita est*). Hiergegen bemerkt Röhl (Jahresbericht 1877, 30), dass trotz der doppelten Aenderung der Sinn nicht ungezwungen wiedergegeben sei. Jener Gedanke ist entschieden richtig. Aber erreichen wir ihn nicht ebenso leicht, wenn wir der gewöhnlichen Lesart folgend τὴν πόλιν im Sinne von τοὺς πολίτας nehmen (was doch näher liegt, als τοὺς δικαστὰς, wie Heldmann will)? 'Auf dem Gelde beruht die Rettung der Bürger' — von selbst ergiebt sich der Gegensatz: nicht auf dem Urtheile der Richter. Somit brauchen wir τῇ πόλει nicht mit Rauchenstein (JJ. 1875, 519) als Glossem zu streichen — dann müsste man zu σωθῆναι eben ergänzen τοὺς πολίτας —, sondern nur den Accusativ herzustellen, wie dies auch 14, 47 von Rauchenstein (JJ. Band 91, 608) und Lipsius (*quaest. lysiac.* 16) vorgeschlagen ist. Ueber πόλις in jenem Sinne vgl. 12, 20. 15, 3 und Müller (*de elocut. Lysiae*) 15, § 4, 1.

§ 4. ἀπάντων ist auffallend, da vorher nur von zwei Männern die Rede war, weshalb Schottus ἀμφοῖν, Scheibe αὐτῶν will, welches letztere Henschel (29, 3) am einfachsten findet. P. R. Müllers Vorschlag τούτων (Programm 1862, 13) beruht auf einer Ansicht über den Inhalt der Rede, die auch wir verwerfen müssen. Heldmann (a. a. O. 24) dagegen will entweder ἄμ' αὐτῶν lesen = *quanquam ambo ab eodem homine eadem oratione accusabantur*, oder ἀπάντων hinter τῶν αὐτῶν stellen = *quamvis idem (utrumque) accusaret iidemque testes — existerent*. „Es scheint geholfen“ urtheilt Rauchenstein (JJ. 1875, 519), während Blass

(Bursian V 1877, 265) und Röhl (Jahresbericht 1879, 31) die entgegengesetzte Ansicht aussprechen, aber nicht näher begründen. Eine sichere Entscheidung über den ersten Vorschlag ist nicht möglich, da wir ja über den Process nichts Näheres wissen; bei der zweiten Lesart aber muss *ἀπάντων* überflüssig erscheinen, weil es den Parallelismus stört: derselbe Ankläger, dieselben Zeugen. Der Gedanke jedoch ist bei beiden Vorschlägen angemessen. Man könnte einfach *ἀπάντων* als Glossem streichen, aber die Rede weist, wie wir darzulegen versuchen, nirgends Spuren späterer Zusätze auf. Nun ist der Name *Ὀνομάσαντος* verderbt. Man denke sich, dass hinter dem richtigen Namen ursprünglich stand *καὶ τῶν μετ' αὐτοῦ* o. ä., würde dann nicht das *ἀπάντων* bei der handschriftlichen Lesart völlig passend sein? Die Möglichkeit eines Ausfalls der Worte muss bei der Lücke in § 2 und dem verderbten Namen in § 4 zugegeben werden; daher scheint eine Aenderung der Stelle zu unsicher.

§ 6. *ἔξεπρίαντο*, wie 20, 15 *ἐκπριάμενοι τοὺς κατηγοροὺς* (vgl. 24, 17 *τοῖς χρήμασιν ἐξωνοῦνται τοὺς κινδύνους*), ist Aorist. gnomicus, der von anderen Rednern häufiger, von Lysias nur hier angewandt ist; letzterer gebraucht statt dessen das Imperfectum mit *ἄν* 7, 12. 19, 37. 20, 9¹) und den Aorist mit *ἤδη* 14, 43. 19, 4. 30, 1 und 27. 34, 10. Der Wechsel der Tempora *ἔξουσι* (resp. *ἔχουσι*) und *ἔξεπρίαντο* hat Anstofs erregt. Dass in Erzählungen vom Präteritum zum Präsens oder umgekehrt übergegangen wird, hat schon Foertsch (*observat. crit.* Halle 1829, 10 Anm.) belegt, aus Lysias durch (2), 59. 12, 8 und 10. 13, 5—8—21; vgl. ausserdem 1, 6 und 23. 13, 67. Daher scheint uns dieser Wechsel der Tempora nicht so auffallend, wie Thalheim, welcher meint: „Der Verfasser ist sich gar nicht klar darüber, von welchem Zeitpunkt aus er spricht.“ Wir müssen als Gedanken annehmen: bleiben sie verborgen, so werden sie sich ihres Raubes freuen (oder: freuen sich); werden sie ertappt, dann machen sie es wie gewöhnlich und kaufen sich los. Jedenfalls wäre, wenn man an dem Tempuswechsel Anstofs nimmt, leichter zu helfen durch eine Einschlebung von „dann wird sich wiederum zeigen, dass . . .“ als durch die von Thalheim angenommene Interpolation. Er tadelt

1) Roeder (a. a. O. 39) rechnet auch 19, 18. 12, 93. 15, 6 hierher; die letzten beiden Stellen ganz entschieden mit Unrecht, 19, 18 könnte zweifelhaft erscheinen.

nämlich, dass die Gedankenreihe durch eine Betrachtung der gegenwärtigen Lage unterbrochen sei, wie § 2; zu dem Futur *παύσονται* aber passe gut *ποιήσετε*: wenn ihr einen bekannten Redner verurtheilt, dann wird es besser werden, jetzt also werdet Ihr den anderen ein warnendes Beispiel geben. Der Gedanke mit *νῦν δέ* dazwischen sei Interpolation. Thalheim beruft sich neben dem Tempuswechsel auf das Wort *ἀδικημάτων* = ungerecht Erworbenes; doch können wir den Ausdruck durchaus nicht so auffallend finden, müssen vielmehr mit Franz, Scheibe und Froberger (zu 19, 56) an der Lesart festhalten. Ganz mit Unrecht aber nimmt Thalheim an dem zweiten *νῦν δέ* Anstofs, als ob das eine das andere 'unklar' mache. Vielmehr soll das erste *νῦν* „in der Jetztzeit“ einen nachdrücklichen Gegensatz zu *τότε* einführen, das zweite aber bedeutet nicht „hier in diesem Gericht“, sondern „demgemäss, unter solchen Umständen“, wie *nunc vero* (vgl. 10, 3. 12, 22. 13, 36. 15, 5). Die 'Betrachtung der gegenwärtigen Lage' ist durchaus im Interesse des Redners, da sie die Nothwendigkeit des *δίκην λαμβάνειν* gerade durch einen indirecten Tadel gegen die Richter nur noch mehr begründet (vgl. § 10. 11. 12). Der zweite Satz *νῦν τοίνυν* dient dann zur Bekräftigung: er enthält keine „kühle Folgerung“, sondern spricht eine zuversichtliche Erwartung aus. Ausserdem sind gegen Thalheim auch hier die Bedenken geltend zu machen, die Röhl bei § 2 vorgetragen hat (s. oben).

§ 9 *δέδοικα ὡς*. Nach den Verbis des Fürchtens bezeichnet *ὡς* den Grund der Furcht als einen gedachten (wie *ὡς* überhaupt ursprünglich nur '*usurpatur in re cogitata, non in re ipsa, sed qualis esse creditur*' Francken 218), = als ob, steht daher namentlich nach einem mit einer Negation verbundenen Ausdrücke der Furcht. Aus Lysias lässt sich nur eine ähnliche Stelle anführen: (2), 34 *ὃ τις οὐκ ἂν ἰδὼν ἐφοβήθη, ὡς μέγας καὶ δεινὸς τῆδε τῆ πόλει κίνδυνος ἦγωνίσθη*. Aus anderen Rednern vgl. Antiph. 5, 69 *εἰ μὴ φοβηθεῖς, ὡς ἀνεβόησε*. Rehdantz zu Dem. 10, 36 (der aber unrichtig anführt Protag. 323 A, wie aus Sauppes Erklärung ersichtlich ist). Lysias gebraucht *ὡς* im allgemeinen nicht häufig, z. B. nicht nach *οἶδα*, *ἐπίσταμαι* und *ἐλπίζω*; nach *ἐνθυμεῖσθαι* setzt er neununddreissigmal *ὅτι*, nur zweimal (1, 17 und 12, 70) *ὡς*, hat dagegen *ἀποδείξαι* und *ἐπιδείξαι* stets mit *ὡς* construirt ausgenommen 17, 10. Verba des Fürchtens mit einer Negation verbunden begegnen sonst nicht, ohne solche sind sie

stets mit $\mu\eta$ oder mit Infinitiv verbunden (1, 44. 12, 98 — wo aber auch andere Auffassung möglich ist — 13, 27 und 51. 17, 1. 23, 12. 30, 11).

In § 10 scheint der Satz $\kappa\alpha\iota\tau\omicron\iota\ \omicron\upsilon\ \tau\alpha\upsilon\tau\alpha\ \dots$ Thalheim eine Thorheit zu enthalten, da Lysias vorher die Sprache höchster Erbitterung rede, und nun hier ein schwächerer Gedanke komme. Aber auch hier scheint uns die Ueberlieferung nicht interpolirt zu sein. Epikrates in seiner Stellung als Demagog war Hüter des Volks (vgl. Thalheim 555). Nun ergänze man einfach den Gedanken: 'und das wollen Demagogen sein?' Dann kommt die Zu-rechtweisung $\kappa\alpha\iota\tau\omicron\iota\ \omicron\upsilon\ \tau\alpha\upsilon\tau\alpha$, die man sich sehr wohl mit bitterer Ironie vorgetragen denken kann. Und weshalb soll Epikrates nicht 'mit dem Mafse braver Volksführer' gemessen werden? Grade durch die Vergleichung mit solchen tritt seine Schändlichkeit erst ins rechte Licht. Und dass Epikrates sein Eigenthum dem Staate giebt, so weit er es verlangt — worauf Thalheim noch hinweist —, ist doch sehr *cum grano salis* zu verstehen, da er ja Eigenthum des Staats zu seinem gemacht hat; vgl. 29, 8 $\omicron\upsilon\delta\grave{\epsilon}\nu\ \gamma\acute{\alpha}\rho\ \tau\omega\upsilon\ \alpha\upsilon\tau\omicron\upsilon\ \kappa\alpha\tau\alpha\theta\eta\sigma\epsilon\iota$, $\acute{\alpha}\lambda\lambda\grave{\alpha}\ \tau\grave{\alpha}\ \acute{\upsilon}\mu\acute{\epsilon}\tau\epsilon\rho\alpha\ \acute{\upsilon}\mu\iota\nu\ \alpha\upsilon\tau\omicron\iota\varsigma\ \acute{\alpha}\pi\omicron\delta\acute{\omega}\sigma\epsilon\iota\ \kappa\alpha\iota\ \pi\omicron\lambda\lambda\omega\ \pi\lambda\epsilon\iota\omicron\nu\ \alpha\upsilon\tau\omega\ \tau\omicron\upsilon\tau\omega\nu\ \pi\epsilon\rho\iota\acute{\epsilon}\sigma\tau\alpha\iota$. Auf die letzte Frage Thalheims, ob er sich etwa seines sämmtlichen Vermögens hätte entäussern sollen, wollen wir die Antwort schuldig bleiben. Wir glauben wie § 2 und 5, so auch hier Thalheims Versuch, Interpolationen nachzuweisen¹⁾ als missglückt ansehen zu müssen. — $\kappa\alpha\iota\ \gamma\acute{\alpha}\rho\ \tau\omicron\iota$ 'freilich auch', oft mit ironischer Färbung, begegnet im Lysias ausser (2), 20—26—63—79—80 nur noch 30, 4, während $\kappa\alpha\iota\ \gamma\acute{\alpha}\rho$ 1, 7. 14, 33. 24, 3—4—8. 28, 1. 30, 7 sich findet. — Statt $\acute{\upsilon}\mu\iota\nu$ bietet der Palatinus $\eta\mu\iota\nu$, was Fuhr (*Animadvers. in orat. att.* Bonn 1877, 38) wahrscheinlich findet, doch würde es dann wohl auch § 9 $\eta\mu\iota\nu\ \sigma\upsilon\mu\phi\acute{\epsilon}\rho\epsilon\iota$ geheissen haben und überhaupt wird in dieser wie in anderen ähnlichen Reden (so 28 und 29) stets in der zweiten Person gesprochen.

§ 11. $\acute{\omega}\sigma\pi\epsilon\rho$ steht in ironischem Sinne wie 5, 3. 12, 7. 24, 18. 25, 31. 32, 22. Ueber die doppelte Participialconstruction s. Albrecht a. a. O. 53 zu 20, 19, wo hinzuzufügen ist 4, 11. 14, 38. fragm. 35.

1) Thalheim scheint diese Interpolationen eben „gesucht“ und dann natürlich auch „gefunden“ zu haben (vgl. S. 549), um so mehr, da er sich „vorschnell dabei beruhigt“, dass die Rede auch unecht sein kann.

§ 12. In Bezug auf die oft behandelte Stelle *καὶ νῦν ἴσως ποιήσουσιν* — *κλαίοντες ἐξαιτεῖσθαι αὐτοὺς παρ' ὑμῶν* scheint uns die Erklärung am einfachsten zu sein, welche Scheibe *Emendat. Lys. fasc.* 1852, 20 (in der Ausgabe LXI ist er anderer Ansicht) gegeben und die auch Lipsius *quaest. Lys.* 1864, 8 unter Beistimmung von Hentschel vorgetragen hat: nämlich den Infinitiv *ἐξαιτεῖσθαι* als epexegetisch abhängen zu lassen von *ἦσαν εἰθισμένοι*. Einen solchen epexegetischen Infinitiv hat zwar Lysias unseres Wissens nur 19, 2 angewandt, sonst setzt er in solchen Fällen stets das Verbum finitum; aber wenn man noch Stellen vergleicht wie Antiph. 5, 4 *ἐγὼ οὖν αἰτήσομαι ὑμᾶς οὐχ ἅπερ οἱ πολλοὶ τῶν ἀγωνιζομένων, ἀκροᾶσθαι σφῶν αὐτῶν, αἰτοῦνται*, wird man sicherlich nicht Kayser (*Philologus* XXV 316) beistimmen, der eine solche Abhängigkeit für unmöglich erklärt. Der Gedanke ist: was sie früher gewohnt waren, loszubitten unter Thränen, werden sie auch jetzt wohl thun. — Stets aber muss die Stellung der beiden Subjekte *καὶ δημόται καὶ φίλοι* auffallen: sie kommen gewissermaßen als nähere Erklärung nachgehinkt, während man erwarten muss: *καὶ νῦν ἴσως καὶ δημόται καὶ φίλοι ποιήσουσιν*¹⁾.

§ 14. Das überlieferte *δεήσεσθαι* wird von Dryander (*Conject. Lys.* Halle 1868, 18), dessen Ansicht Hentschel 36 nur erwähnt, nicht widerlegt, in der Weise vertheidigt, dass er einfach ergänzen will '*idque iam fecisse, sed frustra*'. So wäre aber das Nebensächliche gesetzt, die Hauptsache ausgelassen! Die zwei Stellen, auf die sich Dryander beruft: 12, 41 *πλὴν ὅταν ἐνθυμηθῶ* und 31, 25 *ἀλλ' ἄρα ἵνα βελτίους ὦσι* sind ganz anders geartet, da beidemale das zu Ergänzende im Vorhergehenden nachdrücklich gesetzt ist (*ἐθαύμασα* und *δοκιμάσαίτε*). Auch kann in den Worten *ἠγεῖσθαι χρῆ* nie der Sinn liegen *per se ipsum credendum esse*; das würde doch ganz anders ausgedrückt sein, vielleicht *πᾶσι δῆλον εἶναι νομίζω*, oder *τίς οὐκ οἶδε*; Ueberhaupt scheint an dem *ἠγεῖσθαι* Anstofs genommen werden zu müssen, auch wenn man *δεηθῆναι* mit Kayser oder *δεδεῆσθαι* mit Müller, Cobet und Hentschel liest, da der Redner doch nicht sagen kann: Ihr müsst glauben, der Ansicht sein, dass sie uns baten, sondern nur (wie es auch 30, 34 heisst): Ihr müsst wissen, erfahren. Und dies ist

1) Vielleicht kann man *ποιήσουσιν* erklären: sie, die Angeklagten, werden bewirken (vgl. 28, 6); dann wäre zu schreiben *καὶ δημότας καὶ φίλους κλαίοντας ἐξαιτεῖσθαι αὐτούς*.

nur ein Grund mehr, um die Verderbtheit nicht in dem einen Verbum, sondern vielmehr in der ganzen Stelle zu suchen. Oder ist vielleicht ein *δεινόν* a. ä. vor *ἠγεῖσθαι* ausgefallen (= man muss es für arg halten, dass eben sie — flehentlich baten)?

§ 15 *τοὺς ἀδικοῦντας* hält Dobree für einen spätern Zusatz '*quod oppositioni nocet et e sequenti huc tractum*'. Allerdings muss in diesem letzten Abschnitte die Häufung jenes Wortes etwas auffallen (dreimal *ἀδικοῦντας*, einmal *ἀδικούντων* und einmal *ἀδικούσι*), doch würde das *αὐτούς*, natürlich nur von den jetzt Angeklagten zu verstehen, deshalb nicht recht passend sein, da hier allgemein, überhaupt von den Schuldigen, gesprochen wird.

§ 16 *νῦν τοίνυν*, wie § 6, „demgemäfs, unter solchen Umständen“, begegnet noch 18, 23. 19, 38. 30, 30, immer ohne vorhergehendes *μέν*. Die drei Stellen sind zu den von Müller *de elocut. Lysiae* 9d angeführten hinzuzufügen. — *Καταψηφισάμενοι* hält Reiske für überflüssig oder will dafür *καταψηφίσθητε ἐξελέγξαντες* schreiben. Allerdings ist der Gedanke 'Ihr überführt die Schuldigen durch die Verurtheilung' befremdlich: dies konnte nur durch die Untersuchung geschehen, durch das ganze Verfahren. Eine irrthümliche Wiederholung des vorhergehenden *καταψηφισάμενοι* war aber sehr leicht möglich, während aus den Worten *καταψηφίσθητε ἐξελέγξαντες* schwerlich die jetzige Lesart entstehen konnte. Daher wird wohl das Participium zu tilgen sein.

Barmen, Februar 1881.

EMIL STUTZER.

ZU AVIENUS.

71. Mit einem Ditrochaeus lässt Buhle Phaen. 1319 den Hexameter beginnen. Denn er schreibt:

Explicare Notis et tuto carbasa ponto.

Matthiae wiederholt den Fehler. Die Handschriften und sämtliche mir bekannte Ausgaben vor Buhle haben *explorare notos* und hieran ist auch nichts zu ändern, wie der Zusammenhang zeigt. Wohl aber bedarf die ganze Stelle (V. 1314—19) einer besseren Interpunction und V. 1314 noch einer Correctur. Mit den Zwillingen geht die erste Krümmung des Eridanus oder Padus auf und bald nachher auch Orion. Auf Orion aber achtet der Seefahrer besonders, da dies Zeichen ihm ein sicherer Führer ist. Avienus giebt nun diesem Gedanken die Form einer Frage und der darauf erfolgenden Antwort. Er sagt:

Quid nunc nascentis suspectat navita ponto
1315 *agmina prima Padi caelo tum feruere aperto*
uicinasque faces rutili manet Orionis?
curricula ut sollers uero mox indice discat
certa tenebrarum possitque fideliter astro
explorare notos et tuto carbasa ponto.

Statt *nunc*, einer Conjectur des Berliner Commentars, haben die Handschriften und die editio princeps *ne*. Dafür schlug Grotius *ni* vor. Dann ist aber, wie er selber sah, der Conjunctiv erforderlich und es müsste nicht blofs, wie er meint, V. 1314 *suspectat*, sondern auch V. 1316 *manet* geändert werden. Daher will auch Buhle, Arat. II S. 357 *suspectet* und *maneant* schreiben. Das Letztere ist jedoch bedenklich. Denn wenn sich auch die Verlängerung der Ultima in *maneant* rechtfertigen lässt, so gebraucht doch Avienus, so viel ich weiss, *Orionis* nur als vierten Epitrit und nicht als dritten Päon. Die handschriftliche Ueberlieferung zeigt jedoch deutlich die Spur der Corruptel: N€ entstand aus NC und dieses aus \overline{NC} .

72. Prognostica 477—481:

*pecudes si denique terram
lanigeræ fodiant, caput at tendatur in arcton,
cum madidus primum per marmora turbida condit
480 Pliadas occasus, cum brumæ in frigora cedit
frugifer autumnus, ruet aethra concitus imber.*

Hinter *madidus* findet sich im Ambrosianus eine Lücke von etwa 6 Buchstaben. In den Ausgaben vor Grotius ist eine Ausfüllung der Lücke nicht versucht worden. Erst Grotius ergänzte *non-dum*; ich glaube aber, man muss *primum* schreiben, denn Arat sagt Progn. 352 f.:

*μάλα κεν τότε χεῖμερον αὐταὶ
Πληϊάδες χειμῶνα κατερχόμεναι φορέοιεν.*

73. Wenn Avien im Eingang seines Gedichtes V. 17 f. sagt:

*rite hunc primum, medium adque secundum
uox secreta canit sibi,*

so darf man nicht, wie Grotius that, *secundum* verwerfen. Grotius nämlich glaubte, wohl mit Bezug auf Arat. Phaen. 14 τῶ μὲν ἀεὶ πρῶτόν τε καὶ ὕστατον ἰλάσκονται, *supremum* statt *secundum* schreiben zu müssen. Doch *secundum* ist durch die Handschriften verbürgt und lässt sich wohl erklären. Denn seiner Grundbedeutung nach heisst es hier: in der Folge, danach. Auch bemerkt Schrader im berliner Commentar unter anderem: *Sed si recte meminī, alicubi occurrit:*

quem primum mediumque canam, quem deinde secundum.

Woher aber dieser Vers entnommen ist, vermag ich nicht zu sagen.

74. In den Ausgaben liest man seit der editio princeps Phaen. 1176:

incipia corda uiri. tabuerunt dira medullis.

Es ist auffallend, dass kein Herausgeber, selbst Grotius nicht, bei *tabuerunt* an der Quantität Anstoss nahm. Durch die Handschriften wird der Fehler beseitigt; sie haben beide *caluerunt*.

75. *satur hic uix luminis omnis*

Phaen. 1095 *cedit et incipiens tandem conuexa relinquit.*

Vom Bootes, der schon beim Aufgang dreier anderer Zodiakalbilder im Sinken begriffen ist, sagt Avien, dass er beim Aufgange des Krebses völlig untergehe. Daher lese ich oben *omnis* statt des überlieferten *amnis*. Grotius schrieb, an die Lesart der Aldina *amni* anknüpfend, *almi*.

76. Nach dem Berliner Commentar wird man Phaen. 1107 f. folgendermassen herstellen müssen:

1107 *sed nixus genibus replicato crure residens
poplite iam superi celatur corporis artus.*

Von den Handschriften ist *lucre*, von der editio princeps *luce* überliefert. Grotius vermuthete wenig ansprechend *in se ipse*.

77. Ein alter Schaden ist noch immer Phaen. 101 zu beseitigen. Mit Benutzung einer Conjectur von N. Heinsius schlage ich vor zu lesen:

*sed qua sublimior axis
100 Tethyos undosae linquit cetosa fluenta,
contemplare, sacras ut mundus subrigat arctos.*

Der Vindobonensis hat *subitat*, der Ambrosianus *subitat* und die editio pr. *subigat*. Grotius schrieb *subicit* im Anschluss an die Lesart der Aldina *subiit*, während Heinsius *subrigit* vermuthete. Aber der Coniunctiv ist hier schwerlich zu entbehren.

78. Was Arat Phaen. 110 f. mit wenig Worten sagt:

*χαλεπή δ' ἀπέκειτο θάλασσα,
καὶ βίον οὐπω νῆες ἀπόπροθεν ἠγίνεσκον,*

das malt Avien Phaen. 311 ff. sehr breit aus:

*nulla fides undis, tumido commercia fluctu
nulla petebantur neque longis nauita terris
insinuare ratem susceperat, exul ut oris
omnibus externas ueheret per inhospita gazas*

315 *aequora etc.*

V. 313 ist von N. Heinsius glücklich restituirt worden. Denn die Handschriften haben *ius fecerat* (Vindob.) und *uis fecerat* (Ambros.). Grotius vermuthete weniger glücklich *consueuerat*. Der Infinitiv aber bei *suscipere* ist der späteren Latinität nicht fremd.

79. Grotius hat Phaen. 1025 aus der verderbten Lesart der Aldina *Titaneo* treffend *Tithoneo* hergestellt. Seine Emendation wird von den Handschriften und der editio pr. bestätigt, wo man *Tithoneo* (Ambrosianus), *thithoneo* (Vindobonensis) und *tithonio* liest. Hier findet sich aber auch gleichmässig *namque* vor *Tithoneo*, wofür Grotius des Metrums wegen *nam* setzte. Es fragt sich jedoch, ob nicht Avienus sich hier eine ähnliche Verkürzung erlaubt hat, wie Phaen. 598 in *Sisypheia* (*quin Meropen alii postquam Sisypheia uincla*) und Progn. 45 in *Cecropea* (*adiecisse Meton Cecropea dicitur arte*), während er Phaen. 66, 373 und Progn. 440 die erste

Silbe in *Cecropius* lang gebraucht. Mit derselben Verkürzung ist *Cecropis* bei Lucret. VI 1139 und Ovid. Met. XV 427 von Lachmann (Lucret. comm. p. 417) wiederhergestellt worden. Da sich ferner in anderen Gedichten Aviens noch stärkere Abweichungen von der Quantität griechischer Eigennamen finden (s. L. Mueller de re metr. p. 357), so dürfte auch hier bei der gleichmässigen Ueberlieferung eine metrische Lizenz des Dichters anzunehmen und

namque Tithoneo cum sunt elata profundo

zu lesen sein. So hat übrigens auch Buhle in seinem Text geschrieben, aber, wie die Anmerkung S. 349 zeigt, nicht schreiben wollen.

80. Wenn der Skorpion aufgeht, dann geht Cepheus unter, aber nur bis zum Gürtel, denn der übrige Theil des Sternbildes befindet sich innerhalb des Polarkreises und bleibt somit stets sichtbar. Daher sagt Avienus Phaen. 1202 f.:

relicum polus ast a litore uersat

1203 *semper inocciduum.*

So hat Schaubach die überlieferte Lesart *in occiduo*, die aus *inocciduū* entstanden zu sein scheint, verbessert. Grotius schrieb *in occiduum*, worin ihm Buhle und Matthiae gefolgt sind.

81. Mit Unrecht hat Grotius Phaen. 1163 den Text geändert. Hier will Avienus vom Walfisch sagen, dass er beim Aufgang der Skorpionsscheren bis zum Nacken untergeht, und drückt dies so aus:

1163 *illa (sc. pestis pelagi) tamen uersa in fluium postrema
profundo*

tinguitur ab spina, capiti quae proxima summo est.

Das Ungethüm scheint Andromeda zu bedrohen, doch wendet es sich jetzt wieder zum Eridanus (*in fluium*) und taucht bis zum Nacken in die Tiefe (*profundo*) hinab. Wie man sieht, ist hier gar nichts zu emendieren. Doch Grotius fasste *fluius* als Meer und glaubte deshalb *profundo* in *profundum* ändern zu müssen. Der Dichter aber will vor allem die südliche Richtung bezeichnen und sagt daher, dass der Walfisch jetzt sich zu dem tief im Süden liegenden Strom wende, mit dem er auch Phaen. 775 f. zusammen genannt wird. Das Meer bezeichnet Avien in hergebrachter Weise auch sonst mit *profundum* z. B. Phaen. 1025.

82. Nicht wenn der Schütze völlig aufgeht, wie Grotius wollte, kommt das Haupt und die linke Hand des Knieenden hervor, son-

dern, wenn der Schütze aufgeht, zeigt sich völlig Haupt und Linke des Knieenden. Denn Arat sagt Phaen. 672 f.:

κάρη δ' ἑτέρης μετὰ χειρός
τόξω ἀνέρχονται καὶ τοξότη ἀντέλλονται.

Daher muss man bei Avien Phaen. 1225 f. so abtheilen:

*pariter caput et manus altera porro
tota, sagittigeri cum uibrant astra, feruntur.*

Ganz verkehrt ist die Interpunction bei Matthiae, der V. 1226 das erste Komma hinter *sagittigeri* setzt. Mit Heinsius aber V. 1225 *ponto* für *porro* zu schreiben halte ich für verfehlt. Wenn auch die Abschreiber Phaen. 631 *porro* mit *ponto* verwechselt haben, wie Haupt (Hermes VII S. 13) gezeigt hat, so liegt doch hier kein Grund zu einer solchen Aenderung vor; man vergleiche auch Phaen. 244 und 708, wo sich derselbe Versschluss findet.

83. Progn. 5 *Namque facem quarti sibimet profitebitur ignis,
corpora cum primum perfundens lumine nostra
in subiecta soli tenuem porrexerit umbram.
ast orbis medii si caedat Cynthia formam,
octauos ortus octauaque plaustra docebit.*

Grotius will V. 6 lieber *primo* schreiben, weil Arat *πρώτη ἀγῆ* sage. Einen solchen Grund durfte er aber bei einem so freien Uebersetzer, wie Avienus, am wenigsten geltend machen, um eine ganz unverdächtige Lesart zu beseitigen. Mag man ferner V. 8 mit den Handschriften *si cedat Cynthia formam* oder mit Grotius *si cedat Cynthia forma* lesen, in jedem Falle wird der Gedanke getrübt. Denn man erhält immer den Sinn: wenn Cynthia die Gestalt des Halbmondes aufgibt, dann ist der achte Tag des neuen Mondes da. Nun aber tritt, wie auch Avien nach Arat Progn. 5 sagen will, die zweite Mondphase (vgl. Scholion zu Arat S. 114, 19 f. bei Bekker) oder, wie wir sagen, das erste Viertel erst mit dem achten Tage ein. Also kann Cynthia nicht am achten Tage die Gestalt des Halbmondes aufgeben. Dies bemerkte schon Schaubach und wollte deshalb mit N. Heinsius *didat* für *cedat* schreiben. Ich vermuthe jedoch *caedat*. So sagt nämlich Avien auch Progn. 76 f. vom Halbmond: *lucis utrimque caesa facem* und Progn. 164 f.: *cum teres ambitus olli caeditur*. Wenn man aber *caedat* schreibt, dann muss man *medii* (d. h. *dimidii*) *orbis* zu *Cynthia* ziehen und nicht zu *formam*.

84. Während die Sonne ihre Bahn wandelt, geht bald dieser,

bald jener Stern mit ihr zugleich auf oder unter. Dies meint Arat, wenn er Progn. 16 ff. sagt, dass Phoebus auf seiner Bahn bald an den einen, bald an den anderen Stern heranstürmt: ἄλλοτε δ' ἄλλω ἐμπλήσσει. Und so auch Avienus Progn. 31 ff.:

*nunc igneus istud
astrum adolet flammis, alii nunc aurea Titan
lumina miscetur etc.*

Diesen Gedanken entstellt Buhle gänzlich, indem er *non* für *nunc* schreibt. Matthiae hat auch hier nichts geändert.

85. Phaen. 489 vertauschte Grotius die vulgäre Lesart *Nunc hunc* nicht glücklich mit *namque hunc*. Nach den Handschriften wird man schreiben:

Hunc, hunc Aonio quondam memorant Helicon.

Dieselbe Anadiplosis findet sich auch Phaen. 742. Wie es scheint, lässt sich Phaen. 1205 durch Wiederherstellung dieser Redefigur ein Fehler in der Ueberlieferung verbessern, wenn man nämlich liest:

1205 *prona caput solio, solio uestigia ab alto
sustollit miseranda super.*

Cassiepia, auf ihrem Throne sitzend, geht mit dem Kopfe zuerst unter, daher streckt sie die Füße empor, von ihrem Sessel aus. Der Ambrosianus und die editio pr. haben *solo*, der Vindobonensis aber hat *sollo* und führt so auf *solio*. Auch habe ich mit dem Ambrosianus und der editio pr. *caput* geschrieben; im Vindobonensis findet sich *caputque*; *caput* conjiciert auch Grotius und schreibt: *prona caput, solaque, et solio uestigia ab alto*. Noch weniger befriedigt der Vorschlag des Berliner Commentars: *prona caput solioque uolam et uestigia*.

86. Phaen. 661 f. ist offenbar nichts anderes als der Sonnenwagen gemeint und daher mit dem Vindobonensis und der editio pr. zu schreiben:

*aurea Solis
cum rota cornigeri sidus pepulit capricorni.*

Die vulgäre Lesart, welche Grotius unangefochten liess, ist *nota*; sie findet sich auch im Ambrosianus.

87. Orion trägt nicht etwa den Stier, sondern er schaut zu ihm empor d. h. er steht unter dem Stier, und das will Avienus Phaen. 720 f. sagen:

*sub medii iam mole poli fera pectora tauri
suspicit Orion.*

So die beiden Handschriften und die editio princeps; allein in den gangbaren Texten hat die Lesart der Aldina *suscipit* Aufnahme gefunden.

88. Phaen. 1171 verdient die Lesart des Ambrosianus den Vorzug vor dem, was der Vindobonensis und die editio pr. bieten. Man wird daher mit der Mailänder Handschrift lesen:

*uetus est, Latonia uirgo,
fabula nec nostro struimus mendacia uersu*

und nicht *uetus, o Latonia uirgo*.

89. Mit dem Stier geht der linke Fufs des Fuhrmanns, die Ziege und die Böcklein, sowie der Walfisch auf, doch dieser nur vom Schwanz bis zum Nacken. Diese Bemerkung Arats Phaen. 718—20 giebt Avien Phaen. 1297 ff. nach der handschriftlichen Ueberlieferung ganz verständlich wieder. Er sagt:

*tauro capra plantaque laeua
adque haedi exuperant, cum primum rursus ab undis
cetosa in superum referuntur uiscera caelum,
nam caudae et cristae rigor arduus aera celsum
tunc repetunt.*

Grotius aber, der freilich nach der Aldina *nempe haedi evadit* statt *adque haedi exuperant* las, schrieb *atque haedi evadunt* und veränderte ganz ohne Noth *cum* in *tum*. Auch unterliess er mit *repetunt* die Periode zu schliessen. Denn in dem Folgenden ist nicht mehr vom Walfisch, sondern vom Bootes die Rede.

90. Die Stelle, an welcher Avien in den Prognostica die Entstehung des Windes, Donners und Blitzes zu erklären versucht, erhält zwar durch die Handschriften und die editio princeps mehrfache Correcturen, aber trotzdem erfordert sie noch einige Nachbesserungen. Den Poren der Erde, sagt Avien Progn. 84 ff., entströmen feuchte Dünste. Unseren Augen unsichtbar ziehen sie sich über den Erdboden hin, bis sie, von der Wärme des Himmels emporgehoben und aufgesogen, sich zu Nebeln verdichten. Wenn sie nur wenig Feuchtigkeit enthalten, erzeugen sie Wind; sind sie aber von Feuchtigkeit gesättigt, dann entsteht Regen und zwar durch die Einwirkung der Wärme. Stofsen grosse Dunstmassen auf starke Wärme, dann giebt es Donner und Blitz. Dies ist kurz der Gedankengang. Die Worte des Dichters aber, soweit sie hier in Betracht kommen, lauten also:

aeris in madidi quiddam tellure creatum

85 *spiramenta uomunt; uis hoc cum fudit in auras
uenarum, occulte patulo praetexitur agro
in subiectum oculis terramque supernatat omnem:
uuida materies, quam cum calor ignicomantum
hausit stellarum, superas subducit in auras*

90 *et concreta diu conpingit nubila mundo.*

Nach der editio pr. habe ich oben V. 84 *inmadidi* statt der von der Aldina überlieferten Lesart *immadidum* aufgenommen. In den Handschriften fehlt der Vers. V. 85 muss *fudit* nach dem Vindobonensis gelesen werden, der Ambrosianus und die editio pr. haben *fundit*. Nach N. Heinsius habe ich ferner V. 88 *uuida* geschrieben, was wohl in *Vulta*, wie im Vindobonensis steht, verderbt sein kann. Was der Ambrosianus (*multa*) und die editio pr. (*multaque*) hat, beruht ebenfalls auf Irrthum. Für *materies* will Grotius *materia est* setzen, was überflüssig ist, wenn man so interpungiert, wie ich es oben gethan habe.

96 *si maior protinus umor*

*consurrexit humo, pluuias quoque nubila fundunt
et pluuiis late calor est pater. hic super imbres
exprimit et ductum feruentis ab obice mundi*

100 *respuit umorem. si moles magna utriusque
occurset sibimet uelut obuia comminus agri,
compulsu aereo fragor intonat amplaque late
murmura discurrunt pariter crepitantibus auris.
hic inflictus item diuersorumque per aethram*
105 *saepe superne furens in lisis fulguris ignes
excludit rutili totamque uolantibus aethram
praestringit flammis et caelum sulfure odorat.*

Die Wärme saugt, wie Avien schon V. 88 f. bemerkt hat, die feuchten Dünste auf und zieht sie nach oben. Sind nun die Dunstmassen sehr stark, so werden sie dort in der Höhe (*super* V. 98), von der Wärme in Regen verwandelt. Dies ist der Sinn der Worte: *et ductum feruentis ab obice mundi respuit umorem*. Die Handschriften und die editio pr. bieten V. 99 *ducta* und *ut*. Schaubach schreibt dafür *ductum* und *ab*, was ich für richtig halte, und erklärt: *calor exprimit imbres et ductum humorem ab obice feruentis mundi i. e. ab extremo ore (?)*, *ubi etiam ignis regio est, respuit*. Mir scheint jedoch Avien unter dem *obice mundi* die Himmelsveste

An beiden Stellen ist die ursprüngliche, von den Handschriften verbürgte Lesart *iuuencos* durch die willkürliche Aenderung in der Aldina *iugales* in unseren Texten verdrängt worden. Dass Stiere ein Attribut der mit Artemis identificierten Selene bilden, bekundet ein Scholion zu Sophocl. Ai. 172; vgl. Voss, mytholog. Briefe III S. 57 f. Im Berliner Commentar wird ausser *iuuencas* auch *iuuencos* vermuthet und für das letztere Claudian de raptu Pros. III 403 (= IV 72 Jeep) und eid. 60 (= carm. min. XIX 60 Jeep) als Beleg angeführt. Auch bei Claudian findet sich an der ersteren Stelle *iugales* im Vossianus n. 294 s. Jeeps Ausgabe a. a. O.

92. Auch Progn. 112 ist eine aus der Aldina stammende Lesart zu beseitigen. Nachdem nämlich Avienus bemerkt hat, dass Phoebus und Luna die eigentlichen Urheber der Winde und Gewitter sind, sagt er:

namque deorum
mouit humum cum forte calor, laxata repente
spiramenta soli uenas procul altaque pandunt
115 *uiscera telluri; bibit imum terra calorem*
desuper et madidum tepefactus caespes anhelat.

Durch die Einwirkung der beiden Götter erweitern sich die Erdporen, die Erde nimmt Wärme in sich auf und entwickelt dann feuchte Dünste. Die Beziehung von *deorum* auf Phoebus V. 110 und Luna V. 111 ist ganz unverkennbar. Für *deorum*, das durch die Handschriften und die editio pr. bezeugt wird, hat die Aldina die Lesart *deorsum* aufgebracht. Ferner ist V. 115 *telluri* die handschriftliche Lesart, nicht *telluris*, was sich bei Grotius und anderen findet.

93. Progn. 140 *Tertia si rursus protollat Cynthia cursus*
sic subrecta faces et acumina tenta coruscans,
ut nec curua quasi declinet cornua nec se
fusa supinato diducat lumine in auras,
occiduo zephyrum praedicet surgere mundo
145 *aut Libyae de parte notum.*

Ohne ausreichenden Grund weicht hier Grotius von der Ueberlieferung ab und schreibt V. 140 *protollens* für *protollat* und V. 141 *sit* für *sic*. Die Worte des Dichters sind nach der überlieferten Lesart wohl verständlich und entsprechen auch dem Gedanken Arats Progn. 56—59: wenn der Neumond gerade steht, ohne sich vorwärts oder rückwärts zu neigen, dann kommt Westwind; nur

nennt hier Avien noch den Südwind. V. 140 habe ich nach den Handschriften *cursus* gesetzt statt der vulgären Lesart *currus*. Auch V. 142 und 143 ist der ursprüngliche Text durch die Ausgaben verdunkelt, in denen sich *nec tum fusa supinatum diducat lumen in auras* findet. Nur die editio pr. hat, wie die Handschriften, *se* und *supinato*.

94. Von Bedeutung ist die Farbe am Vollmond und an den Hälften des zu- und abnehmenden Mondes d. h. im ersten und letzten Viertel. Daher sagt Arat Progn. 67—69:

σκέπτεο δ' ἔς πληθύν τε καὶ ἀμφοτέρων διχόωσαν,
ἡμὲν ἀεξομένην ἡδ' ἔς κέρασ' αὖθις ἰοῦσαν,
καὶ οἱ ἐπὶ χροίῃ τεκμαίρεο μηνὸς ἕκαστου.

Avien Progn. 163 ff. übersetzt:

163 *contemplator item, seu plenum luminis orbem*

Cynthia distendit, seu cum teres ambitus olli

165 *caeditur et mediae velut indiga lucis utrimque*

sustinet obductae sibimet dispendia formae,

cornua prima replens et cornua fissa dehiscens.

induit ac qualem procedens ore colorem,

hunc perpende oculis, ipso monitore dierum

170 *signa tene ac totum discerne in tempora mensem.*

Weil Grotius V. 163 in dem ersten Concessivsatz die Conjunction *cum* vermisst, da nachher *seu cum* folgt, will er V. 164 *cum dea* für *Cynthia* schreiben. Darin wird ihm ausser Buhle wohl Niemand Recht geben. Allerdings führt Buhle die Conjectur des niederländischen Gelehrten nur im Commentar II S. 363 als Stichwort seines Textes an, während er im Text selber: *seu plenum luminis cum orbem Cynthia distendit* schreibt. Doch auch diese Aenderung ist überflüssig, denn *cum* braucht gar nicht ergänzt zu werden. Dass ein strenger Parallelismus im Satzbau nicht durchgeführt ist, darf bei einem Dichter überhaupt nicht befremden. Viel eher könnte *cum* im zweiten Concessivsatz bedenklich erscheinen; aber auch dies lässt sich sprachlich rechtfertigen. Dieselbe Wendung, wie hier, gebraucht Avien auch Progn. 75 f., wo er sagt:

seu lucis utrimque

caesa facem, seu cum teretem concrevit in orbem.

Statt *cum* hat der Ambrosianus V. 164 *tum*. Dem steht aber V. 165 *utrimque* — Arats *ἀμφοτέρων* — entgegen. Denn dies weist nicht allein auf den abnehmenden Mond, an den man bei der Lesart

tum nach Erwähnung des ersten Viertels denken müsste, sondern auch auf den zunehmenden hin. Avien sagt ganz allgemein: sei es zu der Zeit, da der Mond getheilt wird und als Halbmond zu- oder abnimmt. V. 165 ist *caeditur* vom Vindobonensis und der editio pr. überliefert, der Ambrosianus hat *ceditur*. Dies kann aber nur im Sinne von *conceditur* gefasst werden und würde dann das Gegentheil von dem ausdrücken, was der Dichter sagen will. Die oben angeführten Verse (*caesa facem*) und die N. 83 behandelte Stelle stützen den Ausdruck *caeditur* zur Genüge. V. 168 reicht die überlieferte Lesart *induit ac* zum Verständniss aus; nichts desto weniger schreibt Grotius dafür *induerit*. Dagegen ist V. 169 nach seinem Vorschlag *hunc* zu setzen statt *hanc*, wie der Vindobonensis, *hinc*, wie der Ambrosianus und die editio princeps haben.

95. Der südlichste Theil der Himmelsachse, an welchem sich der für uns unsichtbare Südpol befindet (Phaen. 98 ff.), wird Phaen. 62 von Avien *umbrifer* genannt. Dies Epitheton ist Phaen. 852 in den Handschriften und Progn. 191 in der editio pr. in *imbrifer* verderbt worden. Beides liest man in den Ausgaben, die somit hier zu berichtigen sind.

96. Wenn nur ein Hof den Mond umgiebt, so hat man Wind und helles Wetter zu erwarten. So Arat Progn. 81 und nach ihm Avienus:

Progn. 204 *si simplex circumuersabitur orbem,*
 205 *signa procellarum certissima, signa sereni*
 praeferet.

Subject ist nach V. 200 *circulus*, der Hof, und *orbem* bezeichnet die Mondscheibe. Für das letztere, das von den Handschriften und der editio pr. beglaubigt wird, haben die Texte nach der Aldina *orbis*, eine müßige Conjectur.

97. Nach Arat Progn. 104 f. ist an Sonne und Mond Schwärze ein Zeichen von Regen, Röthe ein Zeichen von Wind. Daher kann Avien Progn. 256 ff. nur geschrieben haben:

ignea si fulgor percurrit plurimus ora
flamina crebra salis quatient uada, flamina terras
conuerrent omnis et duri flabra aquilonis
situarumque comas et celsa cacumina flectent.

Nun hat aber der Ambrosianus V. 257 beide mal *flumina*; die editio pr. hat an erster Stelle *Blamina* und verräth so die Spur der ursprünglichen Lesart, die sich diesmal auch in der Aldina

findet. Vor *terras* haben aber beide Ausgaben *flumina*. Unter *fulgor* versteht der Dichter die Röthe, welche er vorher schon V. 250 und dort mit *sanguineus rubor* bezeichnet hat.

98. Progn. 401 *et qua pontus item freta per distenta quiescit,*
nubila si longo se procumbentia tractu
diffundunt, caelo et Thetidi terrisque supinis
pax aderit, nusquam mundo ruet effluus imber.

Nicht genau giebt Avien mit diesen Worten Arats Meinung wieder. Denn dieser betont, dass der Nebel sich dicht über das Meer legt und nicht hoch aufsteigt, sondern sich wie eine Felsbank an die Meeresfläche andrückt. Er sagt nämlich:

Progn. 259 *εὐδιος κ' εἴης, καὶ ὅτε πλατέος παρὰ πόντον*
 260 *φαίνεται χθραμαλή νεφέλη, μήδ' ὑπόθι κύρη,*
ἀλλ' αὐτοῦ πλαταμῶνι παραθλίβηται ὁμοίη.

Trotzdem ist bei Avienus nichts zu ändern. Grotius indessen will V. 403 *et* streichen und *caelo* zu dem Bedingungssatze ziehen. Dann bringt er aber Avienus in Widerspruch mit Arats Ansicht, wie V. 260 zeigt. Avien aber malt den Begriff *εὐδιος* aus: Friede wird herrschen am Himmel, auf dem Meere und der Erde.

99. Progn. 362 ff. sagt Arat: wenn zu Anfang des Sommers die Vögel in Scharen von den Inseln sich auf die Aecker des Festlandes stürzen, dann freut sich der Landmann nicht, weil Dürre bevorsteht. Die Uebersetzung, welche Avien Progn. 494—98 von dieser Stelle giebt, ist nicht so klar wie das Original, denn während Arat ausdrücklich sagt, dass die Vögel von den Inseln kommen:

ἐκ νήσων ὅτε πολλαὶ ἐνιπλήσσωσιν ἀρούρης,

deutet Avien dies nur leise an, indem er V. 495 ff. von den Vögeln bemerkt, sie kämen vom Meere eiligst herbei und suchten das Festland auf. Somit scheint es, als ob er V. 497 ff. mehr die Worte Arats begründet, als seine eigenen; erst V. 500 f. (*fuga protinus ergo etc.*) holt er das nach, was er zuerst anzugeben versäumt hat. Die Verse 497—500 sind ferner nur nach den Lesarten des Ambrosianus verständlich; in der Gestalt, in welcher wir sie in unseren Ausgaben finden, geben sie trotz einer gelungenen Verbesserung von Grotius keinen Sinn. Man muss nämlich lesen:

497 *nam qua circumflua tellus*
adluitur pelago, coquit alta siccior aer
caespitis arentis uenas citiusque calorem
 500 *sentit humus succincta salo.*

Statt *altas* und *uenas* haben Grotius und andere *altam* und *uentis*. V. 499 hat jedoch Grotius für *sic cincta*, wie überliefert ist, mit Recht *succincta* geschrieben. Aviens Meinung geht nun dahin, dass die Hitze auf den Inseln eher empfunden werde, als auf dem Festland, weil sie hoch liegen (*altas — uenas*) d. h. weil sie gebirgig sind. Denn er denkt offenbar an die Inseln des Archipels. Im übrigen reproducirt er eine dem Aristoteles zugeschriebene Ansicht; s. Schol. zu Arat bei Bekker S. 152, 24 ff.

100. Der Liberalität des Vorstandes der Königlichen Bibliothek zu Berlin habe ich es zu danken, dass ich ausser Schraders Commentar auch die seltene 1634 in Madrid erschienene Ausgabe Aviens hier benutzen durfte. Herausgeber ist Don Petrus Melian — er nennt sich auf dem Titel IN CONVENTU Guatimalensi NOVAE HISPANIAE Regius Auditor — nicht aber, wie manchmal angegeben wird, Ramirez de Prado. Diesem ist die Ausgabe gewidmet. Einen kritischen Werth hat sie nicht. So urtheilte schon Wernsdorf Poet. lat. min. V 2, 704 und was er mit Hinblick auf die anderen Gedichte ausspricht: *nulla fere dos, nullus usus criticus ipsius libri est*, das gilt auch von den Aratea. Nach der Vorrede (A. S. 1) ist der Text entnommen einem 'libellus, cui EPIGRAMMATA ET POEMATA VETERA erat Titulus'. Damit ist aber nicht etwa ein Manuscript gemeint, sondern die epigrammata et poemata vetera des Pithoeus; vgl. Wernsdorf a. a. O. u. S. 703. Die Aratea jedoch finden sich bei Pithoeus, den ich selber nicht einsehen konnte, nach Wernsdorfs Angabe nicht. Der Text der Aratea bei Melian ist der vulgäre, wie er sich auf Grund der Aldina und durch die Ausgabe Morels allmählich entwickelt hat und den auch Grotius in seinem Syntagma reproducirt. Ob ihn nun Melian aus dem Syntagma oder anderswoher entnommen, ist unerheblich; jedenfalls hat er von Grotius eine Anzahl kritischer Bemerkungen und Conjecturen entlehnt und diese ohne Angabe ihrer Provenienz an den Rand seines Textes gesetzt. Dabei ist er so flüchtig verfahren, dass er nicht immer zwischen erläuternden und kritischen Noten unterschied. Grotius erinnert z. B. bei Phaen. 654 f. (*pulsusque deum, mirabile dictu, brumalis redigit*) an Phaen. 973 f. und sagt: *ita alibi pulsuque Deus femel ordine flectitur aestiuo*. Melian aber führt diese Parallelstelle ohne weiteres als eine Variante an. Progn. 346 (*cum litora curua resultant*) macht Grotius zu *resultant* die Bemerkung: *resonant*. Ita alibi: *Si matutino Fringuilla resultat ab ore*.

Idem: *cornix longaeua resultat*. Und Melian macht daraus die Marginalnote: al. *resonant*. In der Vorrede erklärt Melian freimüthig: *malui quippe quicquam etiam leve agere quam nihil*. Er hat in der That nicht mehr geliefert, als er versprochen hat.

Schliesslich kann ich nicht umhin, auch hier Herrn Gustav Loewe meinen aufrichtigen Dank dafür auszusprechen, dass er während seines Aufenthaltes in Italien im Frühjahr 1878 mir nicht allein die Richtigkeit der Angabe Wernsdorfs (Poet. lat. min. V 2, 691) über die Existenz einer Mailänder Handschrift des Avienus bestätigt, sondern auch bereitwilligst eine genaue Collation des Ambrosianus für mich angefertigt hat.

Erfurt.

A. BREYSIG.

ZU DEN QUELLEN DES VEGETIUS.

Vegetius zählt in seiner Epitoma unter seinen Quellen auch den Taktiker und Juristen Paternus auf, über den Dirksen in seinem Aufsatz „Der Rechtsgelehrte und Taktiker Paternus, ein Zeitgenosse der Antonine“ Hinterl. Schriften II 412—434 genauer behandelt hat. Sowohl die Pandekten als J. Lydus gedenken einer Schrift dieses Autors und machen uns aus derselben Mittheilungen. Auf diese Weise sind uns direct drei Fragmente aus der Schrift des Paternus zugekommen, welche hier vorgeführt werden sollen:

I. Lyd. I 9 (p. 24 Fuhs) *Περὶ δὲ τῆς ἐν ὄπλοις στρατιᾶς Πάτερνος ὁ Ῥωμαῖος ἐν πρώτῃ τακτικῶν αὐτοῖς ῥήμασι καθ' ἑρμηνείαν ταῦτα φησὶν·*

Ὁ Ῥωμύλος δὲ κουρίωνας τῶν ἱερῶν φροντιστὰς προεστήσατο, τοὺς αὐτοὺς καὶ κεντυρίωνας τῶν πεζικῶν ταγμάτων ὀνομάσας. Τρισχιλίων γὰρ ὄντων πεζῶν ἀσπιδιωτῶν ἐκάστης ἑκατοντάδος ἡγεμόνα προὔθηκεν (ὃν Ἕλληνες μὲν ἑκατόνταρχον, Ῥωμαῖοι δὲ κεντυρίωνα καλοῦσιν)· ὡς εἶναι τοὺς πάντας ἑκατοντάρχους ᾧ καὶ τοσοῦτους δὲ μανιπλοῦς, οἷονεὶ σημειοφόρους. Ἐκ δὲ τῆς στρατιᾶς τριακοσίους σκουτάτους (ὡς Ῥωμαῖοὶ φασὶν ἀντὶ τοῦ ἀσπιδιώτας) πρὸς φυλακὴν ἰδίαν ἀφώρισε (καὶ μικρὸν ὕστερον εἰρήσεται, τί μὲν ἐστὶ κλιπέατος, τί δὲ σκουτάτος στρατιώτης). Προστέθεικε δὲ καὶ τριακοσίους ἵπποτάταις δυνάμεσι, κελερίῳ τινὶ οὕτω καλουμένῳ τὴν φροντίδα τούτων παραδούς. Ταύτη συνεκδοχικῶς ἅπας ὁ στρατὸς κελερίοι τότε προσηγορεύθησαν. Ἐν τρισὶ δὲ ἑκατοντάσι συναγομένης τῆς ἵππικῆς δυνάμεως τρισὶν ἐπωνύμοις αὐτὰς διέστειλε. Ῥαμνίτας καὶ Τιτίους ἰστῶν καὶ Λούκερας.

II. Dig. 50, 7 (6) II p. 920 Mommsen: Tarruntenus¹⁾ Paternus libro primo militarium. — Quibusdam aliquam vacationem munerum graviorum condicio tribuit, ut sunt mensores, optio valetudinarii, medici, capsarii et artifices et qui fossam faciunt, veterinarii, architectus, gubernatores, naupegi, ballistrarii, specularii, fabri, sagittarii, aerarii, bucularum structores, carpentarii, scandularii, gladiatores, aquilices, tubarii, cornuarii, arcuarii, plumbarii, ferrarii, lapidarii, et hi qui calcem cocunt, et qui silvam infidunt, qui carbonem caedunt ac torrent; in eodem numero haberi solent lani, venatores, victimarii, et optio fabricae et qui aegris praesto sunt, librarii quoque qui docere possint et horreorum librarii et librarii depositorum et librarii caducorum et adiutores corniculariorum et stratores et polliones et custodes armorum et praeco et bucinator. hi igitur omnes inter immunes habentur.

III. Dig. 49, 16, 7 II p. 895 Mommsen: Tarruntenus Paternus libro secundo de re militari.

Proditores, transfugae plerumque capite puniuntur et exauctorati torquentur; nam pro hoste, non pro milite habentur.

Ein viertes uns indirect überliefertes Fragment werden wir weiter unten kennen lernen.

Unbestritten ist, dass diese Fragmente einer und derselben Schrift entnommen sind, welche in den Pandekten den Titel libri militarium oder de re militari, bei Lydus den Titel τακτικά führt.

Der Versuch, den wir hiermit machen wollen, diese Fragmente zu vermehren, dürfte vielleicht nicht unwillkommen sein. Wie bereits oben erwähnt, benutzte Vegetius auch den Militärschriftsteller Paternus. Es entsteht daher die Frage, ob es noch möglich ist, bei Vegetius mit Sicherheit oder doch wenigstens mit Wahrscheinlichkeit Ausführungen, die dem Paternus entlehnt sind, nachzuweisen. Zwar hat bereits Dirksen in der erwähnten Abhandlung S. 424 f. dieser Frage seine Aufmerksamkeit zugewendet, allein derselbe ist so gut wie zu keinem Resultat gelangt. Förster ist aber in seiner mit Scharfsinn abgefassten Dissertation De fide Vegetii Renati Bonn 1879, abgesehen von einer hingeworfenen Bemerkung S. 35 Anm. 1, unserm Gegenstand gar nicht näher getreten.

Auszugehen haben wir von einer Stelle im ersten Buch (I 8 p. 12 Lang), deren Tragweite, soweit ich sehen kann, bisher nicht

1) Nach Dirksen ist die richtige Form des Namens Tarrutenius.

erkannt wurde. Vegetius handelt hier darüber, wie man das alte Kriegswesen (die *antiqua consuetudo*) erkennen kann. Es bieten sich einmal als Quellen die Historiker¹⁾ dar. Allein, wendet Vegetius ein, *illi res gestas et eventus tantum scripsere bellorum, ista quae nunc quaerimus tanquam nota linquentes*. Auch die griechischen Militärschriftsteller haben für Vegetius keine Bedeutung, denn nos, sagt Vegetius, *disciplinam militarem populi Romani debemus inquirere*. Nachdem diese Autoren in Wegfall gekommen sind, giebt Vegetius endlich an, welche Autoren für ihn brauchbar gewesen sind. Die Worte lauten: *Haec necessitas compulit evolutis auctoribus ea me in hoc opusculo fidelissime dicere, quae Cato ille Censorius de disciplina militari scripsit, quae Cornelius Celsus, quae Frontinus perstringenda duxerunt, quae Paternus diligentissimus iuris militaris adsertor in libros redegit, quae Augusti et Traiani Hadrianique constitutionibus cauta sunt. Nihil enim mihi auctoritatis adsumo, sed horum quos supra rettuli, quae dispersa sunt, velut in ordinem epitomata conscribo*.

Diese Worte lassen keine andere Deutung zu als dass hier Vegetius alle literarischen Quellen des ersten Buchs ungenannt hat, dass er ausser ihnen keinen Schriftsteller ausgeschrieben hat. Diesen hier völlig klar vorliegenden Wortlaut ausser Acht zu lassen sind wir um so weniger berechtigt, als sich gar kein Grund denken lässt, warum Vegetius eine seiner Quellen verschweigen sollte. Durch das ganze Werkchen hindurch wird ja Vegetius nicht müde, dem Leser zu versichern, dass er nichts Eigenes darbietet, dass er nichts sein will als Epitomator und Ordner. In *abbreviare* und in *digerere* erschöpft sich nach seiner wiederholten Aussage seine Thätigkeit, vgl. III 9 (p. 85) *Quisquis hos artis bellicae commentarios ex probatissimis auctoribus breviatos legere dignabitur* III praef. (p. 63) *Quae per diversos auctores librosque dispersa, imperator invicte, mediocritatem meam abbreviare iussisti* I 28 (p. 28) *haec fidei ac devotionis intuitu, imperator invicte, de universis auctoribus, qui rei militaris disciplinam litteris mandaverunt, in hunc libellum enucleata congessi* III 26 (p. 123) *Digesta sunt, imperator invicte, quae nobilissimi auctores diversis*

1) Ein Beweis für die Gedankenlosigkeit des Vegetius ist, dass er vergessen hat, dass er oben praef. (p. 4) geschrieben: *ut quae apud diversos historicos vel armorum disciplinam docentes dispersa et involuta celantur, pro utilitate Romana proferantur in medium*.

probata temporibus per experimentorum fidem memoriae prodiderunt III 22 (p. 111) *Digestis omnibus, quae ratio militaris experimentis et arte servavit* IV praef. (p. 128) *ex diversis auctoribus in ordine digeram* IV 30 (p. 148) *Quae ad obpugnandas vel defendendas urbes auctores bellicarum artium prodiderunt vel quae recentium necessitatum usus invenit, pro publica, ut arbitror, utilitate digessi.*

Zu den literarischen Quellen kommt aber noch hinzu, dass Vegetius die Militärpraxis seiner Zeit berücksichtigt. Durch die ganze Schrift zieht sich der Gegensatz von *sonst* und *jetzt* hindurch, die *antiqua consuetudo* wird gegenüber dem Verfall der Jetztzeit genugsam verherrlicht; es werden IV 30 (p. 148) die *auctores bellicarum artium* im Gegensatz zu dem *recentium necessitatum usus* gesetzt; IV 22 (p. 143) heisst es *Fustibalos arcuballistas et fundas describere superfluum puto, quae praesens usus agnoscit*, auch unterlässt es Vegetius nicht Benennungen die in seiner Zeit übliche beizufügen z. B. IV 15 (p. 137) *Vineas dixerunt veteres quas nunc militari barbaricoque usu causias vocant*. Endlich sagt er sogar an einer Stelle II 7 (p. 39), dass er seine Ausführung *secundum praesentes matriculas* gebe. Wenn wir I 17 (p. 19) eine Notiz über die Jovianer und Herculianer finden, so könnte es auf den ersten Anblick scheinen, als ob Vegetius im ersten Buch doch noch eine literarische Quelle benutzt hätte. Allein eine solche Annahme wäre eine irrig. Denn da diese Truppen noch unter Honorius¹⁾ nachweisbar sind, so fielen sie sicher noch in die Lebzeiten des Vegetius. Es konnte daher Vegetius auf die leichteste Weise eine solche Notiz, wie sie an der angeführten Stelle sich findet, ohne eine literarische Quelle zu Rath zu ziehen, erlangen. Wir halten also daran fest, dass Vegetius im ersten Buch ausser den genannten Schriftstellern keinen andern benutzt hat. Würde Vegetius noch andere Schriftsteller eingesehen haben, so hätte er sie ohne Zweifel angeführt; denn sein Verdienst, sein „*labor diligens ac fidelis*“ wäre dann ja noch gröfser; sein Ruhm würde mit jedem neuen Autor, den er zu seinen Quellen zählen kann, wachsen.

Nach dieser grundlegenden Vorbetrachtung schreiten wir zur Prüfung der oben ausgeschriebenen Stelle. Wir haben ein Quellen-

1) Vgl. Seeck Herm. XI 82. Ueber die Joviani et Herculani vgl. Preuss Diocletian p. 107.

verzeichniss und zwar in chronologischer Anordnung: Cato, Celsus, Frontinus, Paternus sind die Autoren des Vegetius. Da der an letzter Stelle genannte Autor, Paternus aus Anlass der Verschwörung der Lucilla von Commodus ermordet wurde¹⁾, so reichen die literarischen Quellen unseres Vegetius höchstens bis in die Regierung des Kaisers Commodus hinein. Zu den Schriftstellern fügt er — und zwar wieder in chronologischer Anordnung — als Quelle hinzu die Constitutionen der Kaiser Augustus, Trajan und Hadrian. Diese Constitutionen reichen aber nicht über die Zeit der genannten Autoren hinaus. Wollte Vegetius, der nach Seeck Herm. XI 82 unter Valentinian III (425—455) seine Epitoma abfasste, die kaiserlichen Constitutionen benutzen, so lässt sich kein vernünftiger Grund absehen, der ihn bewegen konnte, gerade bei Hadrian stehen zu bleiben und die späteren Kaiser zu übergehen. Im Gegentheil lag es für einen Epitomator viel näher, von den späteren Kaisern auszugehen und von den früheren abzugehen. Dieses Verfahren erklärt sich aber sofort in der einleuchtendsten Weise, wenn wir annehmen, dass Vegetius die constitutiones des Augustus, Trajan, Hadrian nicht selbst eingesehen, sondern nur in seinen Quellenschriftstellern vorgefunden. Wenn wir nun bedenken, dass Frontin um 106 starb, so ist klar, dass die constitutiones des Hadrian dem Vegetius nur durch Paternus bekannt geworden sind²⁾. Ist diese unsere Ausführung richtig — und ich glaube nicht, dass man etwas Stichhaltiges ihr entgegensetzen kann —, so gewinnen wir damit die Möglichkeit, folgendes neue Fragment aus der Schrift des Paternus den oben angeführten hinzuzufügen:

Veget. I 27 (p. 27 Lang) Praeterea et vetus consuetudo permansit et divi Augusti atque *Hadriani* constitutionibus praecavetur, ut ter in mense tam equites quam pedites educantur ambulatum;

1) Dio Cass. 72, 5 ὁ Κόμμοδος καὶ Ἰουλιανὸν τὸν Σάλουιον καὶ Πάτερνον Ταρρουτίνιον ἐς τοὺς ὑπατευκότας κατειλεγμένον, ἄλλους τε μετ' αὐτῶν καὶ τινα καὶ γυναῖκα εὐπατρίδα ἀπέσφαξεν. Vgl. Zürcher in Büdingers Untersuchungen I 256.

2) Wir haben kein Zeugnis, das uns genau belehrte, wann die Schrift des Paternus abgefasst ist. Einen Fingerzeig erhalten wir mit der Annahme, dass über die constitutiones Hadriani in der Schrift des Paternus nicht hinausgegangen war.

hoc enim verbo hoc exercitii genus nominant. Decem milia passuum armati instructique omnibus telis pedites militari gradu ire ac redire iuebantur in castra, ita ut aliquam itineris partem cursu alacriore conficerent. Equites quoque divisi per turmas armatique similiter tantum itineris peragebant, ita ut ad equestrem meditationem interdum sequantur, interdum cedant et recursu quodam impetus reparent. Non solum autem in campis, sed etiam in clivosis et arduis locis et descendere et ascendere utraque acies cogebatur, ut nulla res vel casu prorsus pugnantibus posset accidere quam non ante boni milites adsidua exercitatione didicissent.

Es fragt sich, ob noch mehr Fragmente der Schrift des Paternus aus Vegetius gewonnen werden können. Für das erste Buch gestaltete sich die Sache einfach, weil Vegetius hier mit Bestimmtheit die von ihm excerpirten Autoren angegeben hatte; schwieriger ist die Untersuchung bei den folgenden Büchern, welche längere Zeit nach dem ersten geschrieben sind, denn von dem ersten Buch sagt Vegetius Praef. zu l. II in der Anrede an den Kaiser „libellum de dilectu atque exercitatione tironum *dudum* tamquam famulus obtuli.“ Nur das zweite Buch enthält noch eine namentliche Quellenangabe, und selbst diese ist nicht bestimmt genug. II 3 (p. 36) spricht wieder von Cato; dann fährt er fort: Idem fecerunt alii complures, sed praecipue Frontinus, divo Traiano ab eiusmodi comprobatus industria. Horum instituta, horum praecepta, in quantum valeo, strictim fideliterque signabo. Es ist nun zwar höchst wahrscheinlich, dass Vegetius auch im II. Buch keine anderen Autoren gehabt hat als im I., und dass daher unter alii complures bloss Celsus und Paternus zu verstehen sind. Allein um nicht auf Sand zu bauen, muss die Benutzung des Paternus im II. Buch doch erst bewiesen werden. Hier kommen uns die Pandecten zu Hilfe. Sie enthalten 49, 16, 12 aus dem ersten Buch des liber militaris des Aemilius Macer, der unter Alexander Severus lebte (vgl. Rudorff Röm. Rechtsgesch. I § 77), ein Fragment, das wieder auf Paternus zurückgeht; wir haben bereits oben auf dieses uns indirect erhaltene Fragment der Schrift des Paternus aufmerksam gemacht. Eine ähnliche Auseinandersetzung wie in den Pandecten finden wir auch bei Vegetius, wir setzen beide Stellen nebeneinander:

Dig. 49, 16, 12 Macer libro I de re militari. — Officium regentis exercitum non tantum in danda, sed etiam
Veget. II 19 (p. 52 Lang) Quando quis commeatum acceperit vel quot dierum, adnotatur in brevibus. Tunc

in observanda disciplina consistit. Paternus quoque scripsit, debere eum, qui se meminerit armato praeesse, parcissime commeatum dare; equum militarem extra provinciam duci non permittere; ad opus privatum, piscatum, venatum militem non mittere; nam in disciplina Augusti ita cavetur: *Etsi scio fabrilibus operibus exerceri milites non esse alienum, vereor tamen, si quidquam permisero, quod in usum meum aut tuum fiat, ne modus in ea re non adhibeatur, qui mihi sit tolerandus.*

enim difficile commeatus dabatur, nisi causis iustissimis adprobatis; nec aliquibus milites instituti deputabantur obsequiis nec privata eisdem negotia mandabantur, siquidem incongruum videretur imperatoris militem, qui veste et annona publica pascebatur, utilitatibus vacare privatis. Ad obsequia tamen iudicum vel tribunorum nec non etiam principalium deputabantur milites, qui vocabantur accensi, hoc est postea additi, quam fuisset legio completa, quos nunc supernumerarios vocant; fascicularia tamen, id est lignum foenum aquam stramen, etiam legitimi milites in castra portabant, Munifices enim ab eo appellantur, quod haec munera faciunt.

Die Uebereinstimmung beider Stellen liegt auf der Hand. Wenn unsere oben ausgeführte Annahme richtig ist, dass Paternus die Constitutionen der Kaiser Augustus, Trajan, Hadrian nicht selbst eingesehen hat, so haben wir für die Uebereinstimmung zwischen Paternus und Vegetius keine andere Erklärung als die, dass Vegetius an unserer Stelle aus Paternus geschöpft hat. Damit haben wir aber den nicht zu unterschätzenden Vortheil erlangt, dass wir zwei Quellen, den Aemilius Macer und den Vegetius für Herstellung des betreffenden Fragments aus der Schrift des Paternus verwerthen können und verwerthen müssen. Ja, wir können vielleicht noch weiter gehen und für Paternus noch mehr beanspruchen, wenn wir uns zu den unmittelbar darauf folgenden Worten wenden.

Wie oben mit *tunc*, wird hier nicht minder deutlich mit den Worten *illud vero ab antiquis divinitus institutum est* wieder eine alte d. h. von Vegetius aus seinen Quellen herausgelesene Einrichtung geschildert. Wenn irgend eine Ausführung durch ihre ganze Natur für den Juristen und Militärschriftsteller Paternus passt, so ist es diese. Da nun unmittelbar vorher Paternus sicher benutzt ist, so werden wir gewiss mit hoher Wahrscheinlichkeit folgende interessante Notiz über die Spar- und Sterbekassen der Soldaten im Wesentlichen als Eigenthum des Paternus¹⁾ betrachten und als VI. Fragment aufstellen können.

1) Sehr sonderbar ist hier ein Irrthum Dirksens p. 427. Er schliesst auf einen Autor späterer Zeit. „Ein solcher konnte seine Auseinandersetzung mit

Illud vero ab antiquis divinitus institutum est, ut ex donativo, quod milites consecuntur, dimidia pars sequestraretur apud signa et ibidem ipsis militibus servaretur, ne per luxum aut inanium rerum conparationem ab contubernalibus possit absumi. Plerique enim homines et praecipue pauperes tantum erogant, quantum habere potuerint. Sepositio autem ista pecuniae primum ipsis contubernalibus docetur adcommoda; nam cum publica sustententur annona, ex omnibus donativis augetur eorum pro medietate castrense peculium. Miles deinde qui sumptus suos scit apud signa depositos, de deserendo nihil cogitat, magis diligit signa, pro illis in acie fortius dimicat, more humani ingenii, ut pro illis habeat maximam curam, in quibus suam videt positam esse substantiam. Denique decem folles, hoc est decem sacci, per cohortes singulas ponebantur, in quibus haec ratio condebatur. Addebatur etiam saccus undecimus, in quem tota legio particulam aliquam conferebat, sepulturae scilicet causa, ut si quis ex contubernalibus defecisset, de illo undecimo sacco ad sepulturam ipsius promeretur expensa. Haec ratio apud signiferos, ut nunc dicunt, in cofino servabatur. Et ideo signiferi non solum fideles sed etiam litterati homines eligebantur, qui et servare deposita et scirent singulis reddere rationem.

Ist damit die Zahl der Fragmente erschöpft? Ich glaube, wir können aus dem II. Buch, für welches die Benutzung des Paternus nach unserer Ausführung fest steht, noch ein VII. Fragment gewinnen. Es ist bekannt, dass uns Vegetius II 6 (p. 38) eine antiqua legionis ordinatio beschrieben. Die Darstellung wurde ihm besonders schwer, da er seinem Autor mit seinem Verständniss nicht folgen konnte. Ergötzlich sind die Worte II 4 (p. 37): quae descriptio si obscurior aut iupolitior videbitur, non mihi, sed difficultati ipsius rei convenit inputari. Adtento itaque animo saepius relegenda sunt, ut memoria intellegentiaque valeant comprehendi. Seine Quelle nennt Vegetius nicht mit Namen; aber er giebt wenigstens ein Characteristicum derselben in seiner Ankündigung: Quapropter ordinationem legionis antiquae *secundum normam militaris iuris ex-*

der von Vegetius wiedergegebenen Phrase beginnen: Illud vero ab antiquis divinitus institutum est, während dieselbe in dem Munde eines Zeitgenossen des Kaisers Commodus (Paternus) zu der falschen Deutung würde verleitet haben, als ob die donativa militaria schon von der frühesten Zeit der römischen Heeresverfassung datirten.“ Können denn die Worte „illud vero ab antiquis divinitus institutum est“ nicht auch von Vegetius herrühren?

ponam. Ich wundere mich, dass, soweit ich sehe, noch Niemand auf die Bedeutung dieser Worte aufmerksam gemacht hat. Vegetius sagt uns mit diesen Worten, dass seine Quelle ein juristischer Militärschriftsteller war¹⁾. Als solchen lernten wir aber den Paternus kennen, der im ersten Buch die der Zeit nach letzte Quelle des Vegetius ist, und der auch im II. Buch benutzt wurde. Wenn nun Vegetius im II. Buch dieselben Autoren wie im I. und keine anderen benutzt hat — es hat diese Annahme aber, wie wir bereits oben sagten, den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit —, so muss die *antiqua ordinatio* aus Paternus stammen, wenn sie einer Zeit angehört, in der der vorletzte Autor des Vegetius, Frontinus, nicht mehr lebte. Als diese Zeit wurde aber bereits von Lange *historia mutationum rei militaris Romanorum* p. 85 die Regierung Hadrians bestimmt: *summa cum probabilitate statuitur Vegetium toti suo operi quod eo consilio scripsit, ut doceret quomodo disciplina militaris restitui posset eam legionum formam quam Hadrianus constituerat satis profecto Vegetio antiquam tamquam fundamentum subiecisse*. Zwar hat Marquardt *Röm. Staatsverw.* II 586 die *antiqua ordinatio* „frühestens der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts, also etwa dem Diocletian oder dem Aurelian“ zugeschrieben, allein mit Recht hält der neueste Bearbeiter dieser Materie Förster in seiner oben angeführten Dissertation S. 11 diese Ansicht für irrig und kehrt zu Hadrian zurück²⁾. Durch unsere Betrachtung erlangt diese Ansicht eine nicht zu unterschätzende Unterstützung. Wir hätten dann II, 6 (das vorausgehende Kapitel hat mit der *Ordinatio* nichts zu thun, das folgende [II, 7], das mit den Worten *antiqua ordinatione legionis exposita principium militum et, ut proprio verbo utar principiorum nomina ac dignitates secundum praesentes matriculas* indicabo beginnt und sich durch Berücksichtigung der Gegenwart scharf von dem vorhergehenden Kapitel abhebt) als VII. Fragment des *liber militaris* des Paternus anzusetzen.

Dies wären die Fragmente aus der Schrift des Juristen und

1) Auch I 1 (p. 5) deutet Vegetius mit den Worten *Sed adversus omnia profuit tironem sollerter eligere, ius, ut ita dixerim, armorum docere* auf diese Quelle hin.

2) Vgl. auch die Recension der Försterschen Dissertation im *Philolog. Anzeig.* X 2 p. 110, wo die Tragweite des Ausdruckes *antiquus* mit Benutzung von Tac. *dial.* 15 sq. genauer untersucht wird.

Militärschriftstellers Paternus, die wir mit Sicherheit oder doch mit Wahrscheinlichkeit aus Vegetius gewinnen können. Vielleicht kann durch genaueres Eingehen auf die militärischen Verhältnisse noch Anderes als dem Paternus angehörig erkannt werden. Fast überflüssig erscheint es, hier hervorzuheben, dass die aus Vegetius herausgeschälten Fragmente noch von den ihnen anhaftenden Schlacken zu reinigen sind; sie sind ja entstellt einmal durch das geringe Verständniss des Epitomators, dann durch seine Zusätze und Erläuterungen¹⁾. Auch die Anordnung der Fragmente muss noch versucht werden. Allein diese Dinge bilden eine Aufgabe für sich; uns war es lediglich hier darum zu thun, den Nachweis zu liefern, dass besonders durch richtige Auffassung einer Stelle Vegetius für Paternus nutzbar gemacht werden kann.

1) Das Letztere gilt auch von dem durch Lydus erhaltenen Fragment.

Würzburg.

MARTIN SCHANZ.

M I S C E L L E N .

ADSERTOR LIBERTATIS.

‘Dass *adsertor libertatis*’, schrieb ich in dieser Zeitschrift 13, 93, ‘und die analogen Ausdrücke durchaus nicht auf den passen, der ‘einen schlechten Herrscher durch einen guten ersetzt, sondern nur ‘dem zukommen, der die Monarchie überhaupt stürzt, wäre überflüssig zu bemerken, wenn nicht seltsamer Weise die Neueren ohne ‘Ausnahme dieses über alles wichtige Moment verkannt hätten.’ H. Schiller kommt nun zum zweiten Male¹⁾ auf diesen Tadel zurück, der allerdings, wenn auch ohne Adresse, sich in erster Reihe gegen seine Darstellung der neronischen Katastrophe richtete, und sucht zu erweisen, dass *adsertor libertatis* und die verwandten Ausdrücke nichts weiter bezeichnen als den Sturz des Tyrannen Nero. Da ich dabei beharren muss, dass diese Auffassung schlechthin verkehrt ist und die richtige Einsicht in eine der erschütterndsten und bedeutsamsten Katastrophen der römischen Geschichte aufhebt, so scheint es erforderlich die Einrede zurückzuweisen und eingehend zu beweisen, was ich für an sich einleuchtend hielt, jetzt aber zu meinem Bedauern erkenne als der Auseinandersetzung allerdings bedürftig.

Adserere in libertatem oder gewöhnlich *adserere* schlechtweg ist bekanntlich ein technischer Ausdruck des römischen Privatrechts zur Bezeichnung derjenigen Eigenthumsklage, welche den fälschlich als Slaven gehaltenen freien Mann seinem angeblichen Eigenthümer abfordert und der Freiheit wiedergiebt²⁾. Während bei der son-

1) Zuerst in Bursians Jahresber. für röm. Geschichte 1876—1878 S. 509; dann in dieser Zeitschrift 15, 620.

2) Gaius 4, 14: *si de libertate hominis controversia erat . . . ut Lassibus sacramento contenderetur, eadem lege* (der zwölf Tafeln) *cautum est favore libertatis, ne onerarentur adsertores.* Zimmern Rechtsgesch. 3, 205.

stigen Vindication nur derjenige klagberechtigt ist, der das Eigenthum für sich selbst in Anspruch nimmt, ist in diesem Fall der als Slave gehaltene Freie nicht, wohl aber jeder Dritte für ihn befugt, die Klage gegen den unrechtmässigen Herrn zu erheben; und wer diese Klage erhebt, ist der *adsertor*.

Dies ist die Grundbedeutung des Wortes, hergenommen von der Handanlegung, die zum Wesen der Vindication gehört; wie dies namentlich darin hervortritt, dass bei den Schriftstellern der republikanischen Zeit gewöhnlich *manu adserere* gesagt wird¹⁾. Darum sind auch *adserere* und *vindicare* eng verwandt, so dass regelmässig für jenes Wort ebenso gut dieses gesetzt werden kann²⁾; beide bezeichnen, von verschiedenen Momenten ausgehend, denselben Rechtsact. Wie wir die Sache nicht mehr haben, so mangelt auch den neueren Sprachen ein genau entsprechender Ausdruck. Am nächsten kommt wohl unser 'vertheidigen', wenigstens insofern, als es ausgeht vom Rechtsschutz und von da übergeht zum Vertreten und Behaupten. — Es wäre wohl am Platz gewesen, wenn Schiller entwickelt hätte, wie er *adserere* fasst; ich bin nicht im Stande gewesen aus dem losen Hin- und Herreden über einzelne Stellen mir deutlich zu machen, welchen Hauptbegriff oder vielmehr ob überhaupt einen er mit dem Worte verbindet.

Auch in der politischen Verwendung ist der *adsertor*, wie ihn der Grammatiker definirt, der *vindex alienae libertatis*. Die

1) Varro de l. L. 6, 64: *hinc (dicimur) adserere manu in libertatem, cum prendimus*. Terentius Adelph. 2, 1, 38: *ego illum liberali adsero causa manu*, wozu Donatus bemerkt: *sunt iuris verba, a quibus etiam adsertores dicuntur vindices alienae libertatis*. Bei den Komikern steht die Phrase häufig. — Wahrscheinlich sind *adserere manu* und *conserere manu* insofern correlat, dass dieses den Streit zwischen Eigenthum und Eigenthümer, jenes den zwischen Eigenthum und Freiheit bezeichnet; wie denn auch, wenn gleich selten (Liv. 3, 44), *adserere in servitutum* gefunden wird. Dass in den Modalitäten der Handanlegung bei der Vindication dieser Gegensatz äusserlich hervortrat, ist wahrscheinlich.

2) Diese Verwandtschaft tritt selbst darin hervor, dass beide Wörter zwar an sich von dem Freiheitsprozess schlechthin gebraucht werden können und dem *adserere in libertatem* das *adserere in servitutum* ebenso gegenübersteht wie dem *vindicare in libertatem* das *vindicare in servitutum*, im metaphorischen Gebrauch aber bei beiden Wörtern nur die erstere Beziehung aufgenommen wird und beide durchaus laudatorisch verwendet werden. — Uebrigens reicht *vindicare* insofern weiter als *adserere*, als es jeden Eigenthumsstreit bezeichnet, *adserere* blos den zwischen Eigenthum und Freiheit.

antike Anschauung fasst den Herrscher als *dominus*, das heisst als Eigenthümer, also vom Standpunkt der legitimen Republik aus als gleichstehend dem Privaten, der einen freien Mann zu Unrecht als Sklaven hält. Demnach ist *adsertor (libertatis) populi Romani* oder *rei publicae* nicht derjenige, der einen schlechten Herrscher durch einen besseren ersetzt, da die moralische Beschaffenheit des Herrn mit dem Rechtsverhältniss der Herrschaft nichts zu schaffen hat, sondern derjenige, der die rechtlich begründete Freiheit der römischen Bürgerschaft gegen thatsächliche Beeinträchtigung vertritt und mit Beseitigung der widerrechtlich bestehenden Unfreiheit den legitimen Rechtszustand wieder herstellt¹⁾. Dies gilt auch nicht minder für die Kaiserzeit. Denn vom rechtlichen Gesichtspunct aus betrachtet schliesst der Principat keineswegs die Abschaffung der Republik und die Ersetzung derselben durch die Monarchie ein; vielmehr ist die freie Selbstregierung der Gemeinde immer noch der normale Rechtszustand, jeder einzelne Principat eine gesetzlich begründete, aber auf gewisse Zeit, höchstensfalls die Lebenszeit des Princeps beschränkte Einschränkung oder Ausserkraftsetzung der Freiheit des römischen Volkes.

Was hienach zu erwarten steht, dass *adserere in libertatem* oder *adserere* schlechthin nur da gebraucht wird, wo die Zurückführung der altherkömmlichen gesetzlichen Volksfreiheit bezeichnet werden soll, das bestätigen sämtliche Anwendungen ohne irgend eine Ausnahme. Gemissbraucht worden ist das Wort wohl insofern, als die damit bezeichnete Wiederherstellung der Republik vom Standpunct des unparteiischen Urtheils aus diesen Namen nicht verdient; aber der Sinn der Rede wird dadurch nicht verändert, dass der Redende irrt, schmeichelt oder lügt.

Betrachten wir die Einwendungen Schillers gegen die einzelnen Stellen.

Plinius h. n. 20, 14, 160 nennt den Iulius Vindex *adsertorem illum a Nerone libertatis*. 'Das', sagt Schiller, 'geht aus jener Stelle 'nicht hervor, dass Vindex wirklich keinen anderen Gedanken ge-

1) Eine charakteristische Stelle für den politischen Gebrauch des Wortes ist Sueton Claud. 10: *consules cum senatu et cohortibus urbanis forum Capitoliumque occupaverant, adserturi communem libertatem*. Es handelt sich um den Moment, wo nach Gaius Tode der Senat die republikanische Ordnung wiederherstellt und die Soldaten den Consuln schwören, bis der Aufstand der Kaisergarde der Sache ein Ende macht.

‘habt habe als *adsertor libertatis* zu werden, sondern dass ihn Plinius im Effect dafürhielt, da er allerdings die nächste Ursache zum Sturz des *regnum Neronianum* war. Weitere Pläne wurden durch seinen Tod vereitelt’. Es handelt sich gar nicht um die in jeder Hinsicht müßige Frage, was Vindex gethan haben würde, wenn der Erfolg ihm günstig gewesen wäre, sondern um die, welchen Sinn Plinius mit jenen Worten hat ausdrücken wollen. Den Beweis ist Schiller schuldig geblieben, warum die technische Phrase hier nicht heissen soll, was sie allein heissen kann: ‘die Wiederherstellung der Freiheit des römischen Staates durch den Sturz des Nero’. Gewiss ist der letztere hier bezeichnet, aber in der Weise, dass die Beseitigung der Tyrannis nothwendig den Sturz des Tyrannen einschliesst. Plinius sagt hier mit klaren Worten, dass Vindex den Sturz nicht des Monarchen, sondern der Monarchie auf seine Fahne geschrieben hat; seine Worte sind ohne Zweifel das Echo des Programms, mit dem Vindex auftrat.

Martialis 7, 63 sagt von dem Consulatsjahr des Silius, dem J. 68, in welches Vindex Schilderhebung und Neros Tod fallen: *adserto qui sacer orbe fuit*. ‘Gerade die Stelle des Martialis’, sagt Schiller, ‘spricht nicht für Mommsens Auffassung, sondern eher gegen dieselbe. Martial konnte nur an eine Befreiung vom *neronischen* Regiment denken, nicht an eine Verherrlichung der ‘Republik’. Konnte wirklich Martialis einen geschichtlichen Vorgang, der dreissig Jahre zurücklag, nicht einfach hinstellen so wie er war? Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass jenes mit Silius Namen bezeichnete Jahr das letzte gewesen ist, in welchem, wenn auch nur auf Monate, die republikanische Staatsform rechtlich und thatsächlich bestanden hat; und wer für die Anlehnung der gesamten lateinischen Poesie, und vor allem der schlechten Poeten vom Schlage des Silius an die republikanischen Reminiscenzen Verständniss hat, der wird wohl empfinden, wie gut diese Worte in ein für diesen bestimmtes Gedicht passen. Man muss in der That den Martial bedauern, wenn er wirklich nur das sagen ‘konnte’, was er eben entschieden nicht sagt. *Adserto orbe* heisst nicht *verso Nerone*.

‘Tacitus’, fährt Schiller fort, ‘hist. 2, 61: *iamque adsertor Galliarum* zeigt völlig evident, dass die Erklärung Mommsens zu ‘eng ist. Wie hier Gallien von der römischen Herrschaft befreit wird, ohne Rücksicht, ob es in dem *adsertor* einen neuen Herrn

‘findet oder nicht, so dort die Welt von Nero.’ Tacitus Worte zeigen wohl, wie ich dies ja auch anderweitig hervorgehoben habe, dass Vindex nicht die Befreiung des ganzen Reiches unmittelbar unternahm, sondern die Befreiung Galliens; dass aber das Unternehmen auf die Befreiung nur von dem Monarchen, nicht von der Monarchie ging, zeigen sie nicht, und auch anderweitig führt keine Spur dahin, dass Vindex sich zum König von Gallien hat ausrufen lassen. Denn nur diese Thatsache kommt in Betracht, nicht, um mit Schiller zu reden, ob Vindex ‘wirklich keine anderen Gedanken gehabt hat’. Den *adsector* aber, in dem der *adsertus* einen neuen Herrn findet, möge doch sein Erfinder einem sprachkundigen Juristen oder einem rechtskundigen Philologen vorlegen und sich es von diesem sagen lassen, was das heisst.

Bei Sueton (Galb. 8) fordert Vindex den Galba auf, *ut adsectorem humano generi ducemque se accommodaret*. Diese Wendung bestätigt nach Schiller seine Interpretation der Tacitusstelle; ‘die Worte können nur von dem neronischen Regiment verstanden werden’. Es ist vollkommen richtig, dass nicht Vespasian gemeint ist; aber auch hier fehlt wieder die Hauptsache, der Erweis, dass der Sturz des Tyrannen nicht hier aufgefasst ist als mit enthalten in der Abschaffung der Tyrannis. Vielmehr haben wir augenscheinlich hier die Fortsetzung zu dem *adsector Galliarum*: wie Vindex seinem Gallien, so soll Galba dem ganzen weiten Reich die Freiheit bringen.

Verginius Grabschrift preist ihn als denjenigen, der *imperium adseruit non sibi, sed patriae*. ‘Verginius sagt’, lehrt Schiller, ‘er habe die Kaiserwürde nicht sich zugewandt, sondern dem Vaterland, d. h. er habe die durch Neros Tod erledigte Würde nicht auf sich übertragen, auch nicht eigenmächtig einen Imperator gemacht, sondern die Bestellung desselben dem Vaterlande, d. h. Senat und Volk vorbehalten. Für die Herstellung der Republik hat er sich damit noch nicht erklärt, das Imperium setzt er als die fortdauernde Staatsform voraus.’ Hat denn irgend jemand behauptet, dass Verginius einen Protest gegen die Herrschaft Trajans sich auf das Grab hat schreiben lassen? Aber das habe ich behauptet und finde ich nicht widerlegt, dass der Dichter des Epigramms den *adsector libertatis* im Sinne gehabt hat, den uneigennütigen Schützer der unterdrückten Freiheit. Verginius beseitigt den Tyrannen, ohne sich an seine Stelle zu setzen, und giebt, wie dies ja Schiller selbst anerkennt, dem Senat die freie Selbstbe-

stimmung zurück. Was dieser weiter damit anfängt und wie lange er sie bewahrt, liegt ausserhalb der Thätigkeit des Verginius und ihrer Verherrlichung in der Grabschrift.

Zu diesen Beweisen hat nachträglich Schiller noch den weiteren nach seiner Meinung abschliessenden gebracht, dass Vespasian auf den Senatsmünzen *adsertor libertatis publicae* genannt wird. Dies ist allerdings ebenso unwiderleglich, wie die gleichfalls aus Münzen leicht zu belegende Thatsache, dass Tiberius und Vitellius sich durch *clementia* ausgezeichnet haben. Es ist auch ein fruchtbarer Gedanke, dass, wer als Retter der Republik oder in ähnlicher Weise officiell bezeichnet wird, in der That um das Vaterland sich in dieser Weise verdient gemacht hat; die Geschichte aller Zeiten und Länder wird danach sehr wesentliche Umgestaltungen erfahren. Weniger naive Interpreten würden freilich daran erinnern können, wie die ephemere Wiederherstellung der Republik im J. 68, der *orbis adsertus*, auch darin noch nachzuckt, dass derjenige Gewalthaber, in dem der Principat sich neu consolidirt, officiell als 'Retter der Volksfreiheit' begrüsst wird. Aber es steht ja geschrieben, und sogar auf Erz, und es wird also wohl wahr sein.

Die römischen Schriftsteller von Autorität betrachten und bezeichnen einstimmig die Katastrophe des letzten Claudiers als den Zusammenbruch des Principats und die Wiederaufrichtung der Republik. Beides hatte keine Dauer, ist aber darum nicht minder eine geschichtliche Thatsache. Verkennen kann sie nur, wer die Worte der Zeugen falsch übersetzt.

Die Philologie giebt das richtige Verständniss der Worte, die Geschichte das richtige Verständniss der Thatsachen. Nach welcher Seite hin ist hier ärger gefehlt?

Berlin.

TH. MOMMSEN.

ZU ISOKRATES BRIEF II § 16.

Ἡγοῦμαι δὲ δεῖν πρὸς μὲν τοὺς πικρῶς τῆς πόλεως ἡμῶν κατηγοροῦντας ἐκείνους ἀντιάττεσθαι τοὺς πάντα τε ταῦτ' εἶναι λέγοντας καὶ μήτε μείζον, μήτ' ἔλαττον αὐτὴν ἠδικηκένοι φάσκοντας. ἐγὼ δ' οὐδὲν ἂν εἶποιμι τοιοῦτον· αἰσχυνθεῖην γὰρ ἂν, εἰ τῶν ἄλλων μηδὲ τοὺς θεοὺς ἀναμαρτήτους εἶναι νομιζόντων αὐτὸς τολμῶν λέγειν, ὡς οὐδὲν πώποθ' ἢ πόλις ἡμῶν πεπλημμέληκεν. Dazu bemerkt Blass: τε ταῦτ' εἶναι ΓΕ Bekker: γε ταύτης εἶναι vulg., γε ταῦτ' εἶναι Benseler, qui deinde om. τοὺς ante μήτε. Locus corruptus vel lacunosus videtur. Τοὺς πάναντία περὶ αὐτῆς λ. ci. Coraës, τοὺς πάντα μετ' αὐτῆς εἶναι Strangius, τοὺς πάντ' ἀγαστά τ' εἶναι Sauppe, τ. π. τε ταῦτα μὴ εἶναι dubitanter proposuit Kayser. Die allgemein anerkannte Verderbniss des Textes¹⁾ lässt sich ziemlich einfach und, wie mir scheint, evident heilen. Suchen wir zunächst den Sinn der Stelle aus dem Zusammenhange herzustellen. H. Wolf übersetzt nach der Lesart der Vulgata: *Acerbis autem nostrae urbis accusatoribus illos esse opponendos video, qui Atheniensium omnia esse dicunt neque minus eos, qui Athenienses nulla vel magna vel parva in re deliquisse asserunt.* Ahrens in der Pariser Ausgabe setzt statt der gesperrten Worte folgende: *et qui haec omnia affirmant et,* d. h. er übersetzt die Lesart des Urbinas. H. Wolf erklärt: *τοὺς δημαγωγούς id est assentatores populi dicit;* gewiss richtig, aber seine Uebersetzung giebt so wenig als die Lesart, welche er übersetzt, einen klaren Sinn. Noch weniger passt die Ahrenssche Uebersetzung. Besser hat die Stelle Ath. Auger erfasst, welcher sie in seiner Uebersetzung Paris 1781 T. I S. 257 so wiedergiebt: *S'il*

1) Ueber das überlieferte καὶ τοὺς μήτε μείζον u. s. w., worin ich mit Benseler und Hercher das τοὺς streiche, soll hier nicht gehandelt werden.

est des hommes qui décrient notre république avec aigreur, il en est d'autres qui la vantent avec excès, et qui prétendent qu'elle ne s'est jamais écartée de la justice und in seiner Ausgabe Paris 1782 vol. I S. 431: *Acerbis autem nostrae civitatis accusatoribus illos esse opponendos arbitror, qui eam dicunt numeris omnibus esse absolutam.* Coraës sucht auf folgende Weise zu helfen: ἴσως ἐγέγραπτο πάλαι τοὺς ΤΑΝΑΝΤΙΑΠΕΡΙΑΥΤΗΣ λέγοντας· εἰσὶ δὲ ταῦτα τὰ ἐπαγόμενα, Μήτε μείζον, μήτ' ἔλαττον ἠδίκηκέναι. ὁ γὰρ τοῦτο φάσκων τὰ ἐναντιώτατα λέγει τοῖς πικρῶς κατηγοροῦσι. Dass dieser von Auger und Coraës ausgedrückte Gedanke der richtige ist, bestätigen folgende Erwägungen. Der zweite Brief ist Ende 342 geschrieben und berührt sich in auffallender Weise mit dem 342—339 geschriebenen Panathenaikos, vgl. Blass Att. Beredsk. II S. 299. Die Worte Ep. II § 16 αἰσχυνθεῖν γὰρ ἂν — πεπλημμέληκεν führt Is. im Panath. § 64 selbst an: καὶ γὰρ ἂν αἰσχυνοίμην, ὅπερ εἶπον ἤδη καὶ πρότερον, εἰ τῶν ἄλλων μηδὲ τοὺς θεοὺς ἀναμαρτήτους εἶναι νομιζόντων ἐγὼ γλιχοίμην καὶ πειρώμην πείθειν, ὡς περὶ οὐδὲν πώποτε τὸ κοινὸν ἡμῶν πεπλημμέληκεν. Aber auch der erste Theil des § 16 von Ep. II, welcher uns beschäftigt, hat im Panathenaikos § 37 f. eine Parallele: πρῶτον μὲν τῶν εἰθισμένων ἀσελγῶς κατηγορεῖν τῆς πόλεως ἡμῶν, ἔπειτα τῶν χαριέντως μὲν, ἀπειροτέρως δὲ καὶ καταδεεστέρας ἐπαινούντων αὐτήν, ἔτι δὲ τῶν ἑτέρων μᾶλλον εὐλογεῖν τολμώντων οὐκ ἀνθρωπίνως ἀλλ' οὕτως ὥστε πολλοὺς ἀντιτάττεσθαι πρὸς αὐτοὺς κτλ. Wir werden also in unserer Stelle den Sinn finden müssen: „Ich meine, man muss denen, welche unsere Stadt bitter anklagen, diejenigen gegenüberstellen, welche dieselbe in jeder Hinsicht rühmen und behaupten, sie habe nie irgend ein Unrecht begangen.“ Diesen Sinn giebt Coraës Conjectur ungefähr, aber erstens ist der Ausdruck nicht scharf und klar genug, zweitens liegt sein Vorschlag der Ueberlieferung etwas fern. Dasselbe gilt von Sauppes Vermuthung τοὺς πάντ' ἀγαστά τ' εἶναι λέγοντας, während Sauppes Vorschlag Jahns Jahrb. VI S. 67 τοὺς πάντα τε ταῦτ' εἶναι λόγον λέγοντας nicht den richtigen Sinn giebt. Kaysers ταῦτα μὴ εἶναι λέγοντας ist schon wegen des Hiatus unmöglich. J. Stranges Versuch (Jahns Archiv II S. 248. Rhein. Mus. 1847 S. 158) πάντα μετ' αὐτῆς εἶναι giebt ebenfalls nicht den erforderlichen Sinn und ist unmethodisch, weil er von der schlechteren

Ueberlieferung ausgeht. Derselbe Gelehrte hatte früher (Jahns Archiv 1830) vermuthet *τοὺς πάντα τε ταύτης εὐλογοῦντας*. Das ist zwar ein Solöcismus und auch desshalb unstatthaft, weil es wie die andere Vermuthung Stranges sich zum Theil auf die schlechtere Ueberlieferung stützt. Trotzdem kommt es der Wahrheit sehr nahe. Es ist nämlich TAYTEINAIΛΕΓΟΝΤΑΣ augenscheinlich verdorben aus TAYTHNEYΛΟΓΟΥΝΤΑΣ. Die Richtigkeit dieser Emendation wird besonders einleuchtend durch die Vergleichung mit der oben angeführten Stelle Panath. § 37, wo sogar auch *εὐλογεῖν* in den schlechten Handschriften durch *εὖ λέγειν* verdrängt ist. Es ist auffallend, dass Stranges Conjectur nicht schon früher auf das Richtige geführt hat. Wie es scheint, hat sie wenig Beachtung gefunden. Blass scheint sie übersehn zu haben und auch der Unterzeichnete ist erst auf sie aufmerksam geworden, nachdem er Jahre lang zuvor unabhängig von Strange die oben mitgetheilte Verbesserung gefunden hatte.

Berlin.

GUSTAV JACOB.

EIN FEHLER DES LIVIUS.

Die beiläufige Erwähnung von koronäischen Gesandten zu Ende des zweiten s. c. über die Thisbäer vom Jahre 170 v. Chr. legt die Frage nah, ob auf ihre Mission die Notiz bei Liv. 43, 4 zu beziehen sei: *decreverunt eadem de Abderitis, quae de Coronaeis decreverant priore anno*, so dass sie also ähnlich wie diese abderitische und die thisbäische Gesandtschaft den Auftrag gehabt hätten vom römischen Senat Remeduren zu erbitten für die harten Mafsregeln, die der römische Feldherr über ihre Stadt nach deren Eroberung verhängt hatte. Dieser von vorn herein sich sehr empfehlenden Vermuthung steht der Umstand entgegen, dass Livius die betreffende Senatsverhandlung über Koroneia in's vorhergehende Jahr verlegt, während die über die Thisbäer ungefähr gleichzeitig mit der über Abdera stattgefunden haben muss.

Denn die Annahme, dass die koronäischen Gesandten nach Erledigung ihres Auftrags noch etwa dreiviertel Jahr in Rom verweilt hätten, ist doch gar zu unwahrscheinlich. Trotzdem habe ich mich neulich¹⁾ nach sorgfältiger Erwägung aller dabei in Betracht zu ziehenden Nachrichten mit Foucart (*archives des missions scientifiques et littéraires* Paris 1872, 374 f.) für die Bejahung jener Frage entschieden. Auch Mommsen von der Richtigkeit dieses Urtheils zu überzeugen war dem französischen Gelehrten nicht gelungen (s. *ephem. epigr.* I 298). Deshalb fühle ich mich verpflichtet, noch einmal ausführlicher auf die Sache zurückzukommen.

Es scheinen mir nämlich in der That gewichtige Gründe vorhanden zu sein, die für ein nahes Zusammenfallen der Senatsverhandlung über Koroneia mit der über Thisbae sprechen. Die Occupation der letzteren Stadt durch den Praetor Lucretius fand ziemlich spät im Jahre 171 statt: das ist aus dem, was Livius (nach Polybios) über die Thätigkeit dieses Mannes bis dahin berichtet, zu schliessen²⁾. Auch liegt hierin wahrscheinlich der Grund, weshalb Lucretius die Belagerung von Koroneia, wo er, wie in Haliartos, hartnäckigen Widerstand zu finden erwarten konnte (s. Liv. 42, 67), nicht mehr in Angriff nahm. Oder hat er etwa, so wie er den Lentulus von Haliartos weichen hiess (Liv. 42, 56), seinerseits dem nach unrühmlicher Kriegführung gegen Perseus in Böotien Winterquartiere suchenden Consul Licinius das Feld räumen müssen?

1) Am Schluss meines Aufsatzes: *Die Senatsbeschlüsse über die Thisbäer vom Jahre 170 v. Chr.* in der *Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte* Bd. II.

2) Erst im Juni verlässt Lucretius Rom, und zwar geht er zunächst nach Brundisium (Liv. 42, 35), wo er die Ausrüstung der Flotte leitet, die den Consul P. Licinius mit seinem Heer nach Illyricum hinübertragen soll (c. 31. 49). Dann geht er nach Rom zurück, schickt seinen Bruder mit dem Auftrag, von verschiedenen Bundesgenossen eine Flotte zusammenzubringen und nach Kephallenia zu versammeln, voraus und folgt dann selber von Neapel aus mit vierzig Schiffen (c. 48). Von Kephallenia schickt er seinen Bruder mit der Flotte nach Chalkis, wo er das Heer ausschiffen und dann vor Haliartos rücken soll zur Belagerung dieser Stadt. Er selbst nimmt den Weg durch den korinthischen Golf (c. 56). Die Vertheidigung war eine hartnäckige, die Belagerung musste nach allen Regeln der Kunst betrieben werden. Man kann nicht zweifeln, dass geraume Zeit darüber vergieng. Die endliche Einnahme und was sich nach Liv. 42, 63 daran anschloss, musste den Prätor auch einige Zeit in Anspruch nehmen. Dann erst zog er gegen Thisbae.

Genug, dass Koroneia noch zu Beginn des Winters unbezwungen dastand und sogar den römerfreundlichen Thebanern empfindlich zusetzte (Liv. 42, 67). Diese letzteren riefen denn eben den zu dem angegebenen Zweck so wie so nach Böotien ziehenden Consul noch besonders gegen Koroneia zu Hilfe. Er wird, nachdem er sich im Lande eingerichtet, die Züchtigung der widerspenstigen Stadt gewiss nicht lange verschoben haben. Wie schnell er damit zu Wege kam, das wird theils vom Wetter, theils von der Nachhaltigkeit des von den Koronäern geleisteten Widerstandes abgehangen haben. Dass derselbe erheblich war, dürfen wir aus allem, was wir über das frühere Verhalten der Koronäer erfahren, so wie aus der Härte, mit der der Sieger offenbar die Ueberwundenen gestraft hat (s. Liv. 43, 4), schliessen. Man mag also Zweifel hegen, ob er noch vor Ablauf seines Amtsjahrs die Unternehmung habe zu Ende führen können. Jedenfalls aber musste dann einige Zeit vergehen, ehe sich die Koronäer aus der Stumpfheit und Betäubung, der Resignation und Verzweiflung, in die ein so grosses Unglück, wie über sie hereinbrach, zunächst fast immer die Menschen zu versetzen pflegt, aufrafften und zu dem Entschluss ermannten, eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, um durch Bitten und Vorstellungen beim römischen Senat und Volk womöglich zu retten, was noch zu retten war. Ich glaube, dass diese psychologisch so begründete, durch tägliche Erfahrungen zu erhärtende Annahme es wohl aufnehmen kann mit der von Mommsen geäusserten Meinung, dass die Sache der Koronäer gerade deshalb eher an den Senat gekommen sei als etwa die der Thisbäer, weil jene Schwereres erlitten hatten. Auch mussten sie schon Klugheits halber warten, bis sie nicht mehr in der unmittelbaren Gewalt des Licinius waren, denn wie diese Mandatare der römischen Regierung Beschwerden der fremden Gemeinden an ihre Mandanten aufzunehmen pflegten, dafür haben wir gleich in Liv. 43, 4 ein belehrendes Beispiel. Auch ist von Koroneia bis Rom ein weiter Weg, zumal in Winterszeit, und der römische Senat entschied gewiss nicht, ohne auch die andere Partei gehört, will sagen, ohne über die Handlungen des Licinius eigene Informationen erhalten zu haben. Auf Grund dieser Erwägungen scheint es mir doch sehr wahrscheinlich, dass die Beschwerden der Koronäer erst 170, nicht gar lange vor den analogen Verhandlungen über Thisbae dem Senat vorgetragen und von ihm beantwortet

worden sind. Denn ins Jahr 171 kann man in Würdigung des Gesagten diesen Vorgang nicht mehr setzen wollen; wenn aber die diesbezügliche Angabe des Livius falsch ist, fehlt jeder Grund, die an sich naheliegende Identität der Liv. 43, 4 angedeuteten und der in unserem s. c. erwähnten koronäischen Gesandtschaft zu bezweifeln.

Leider ist der auf Polybios basierende Bericht des Livius hierüber wie über die Einnahme Koroneias und einen großen Theil sämtlicher Ereignisse des Jahres 170 in der zwischen C. 3 u. 4 des 43. Buches zu Tage liegenden, den erhaltenen Rest desselben an Umfang wahrscheinlich überragenden Lücke ausgefallen. Dass sich von diesem verlorenen Stück noch viel auf das Jahr 171 bezog, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil, wo der Text wieder anhebt, wir bereits am Ende von 170 stehen und nur noch wenige Capitel den Ereignissen dieses Jahres gewidmet sind. Einen geringen Ersatz nun für diesen Verlust haben wir an der Epitome. Wenn es in derselben heisst: *P. Licinius Crassus proconsul complures in Graecia urbes expugnavit et crudeliter diripuit: ob id captivi, qui ab eo sub corona venierant, ex senatus consulto postea restituti sunt; item a praefectis classium Romanarum multa impotenter in socios facta*, so erwähnt sie damit Dinge, die in dem verlorenen Theil des 43. Buches in der That erzählt sein mussten. Auch aus dem erhaltenen Rest desselben giebt sie einen zwar willkürlichen und ungentügenden, aber doch nicht wahrheitswidrigen Auszug. Sonach würde auch die Notiz, dass Licinius jene Heldenthaten — wenigstens theilweise — erst als Proconsul verrichtete, an sich Vertrauen beanspruchen können. Und die auf die erhaltenen Partien des Livius sich gründenden, oben vorgetragenen Erwägungen würden derselben nicht ungünstig sein. Indess mag auch Licinius Koroneia noch in seinem bis zum 15. März reichenden Amtsjahr eingenommen haben, das wenigstens scheint mir durch die letzteren allein schon hinreichend bewiesen, dass die bewusste Gesandtschaft der Koronäer erst 170, und zwar nicht gar zu früh im Jahr, in Rom eintraf. Und so vermag ich denn wie Foucart dem *priore anno* des Livius keinen Glauben zu schenken und bin der Ansicht, dass er es nicht aus seiner Quelle entnommen, sondern eigenmächtig zugesetzt hat. Finden sich doch dergleichen eigenmächtige Zusätze auch sonst bei ihm; man denke z. B. gleich an die Art und Weise, wie er 42, 46 die durch die Corruption von *Θισβας* in *Θήβας* bei Polybios ent-

standene Schwierigkeit arrangiert. Zu der irrigen und flüchtigen Angabe, die Senatsverhandlung über Koroneia gehöre bereits dem verflissenen Jahre an, konnte er aber deshalb leichter verführt werden, weil er höchst wahrscheinlich nach dem Vorgang des Polybios an den Bericht über Einnahme und Züchtigung der Stadt die Erzählung der durch den römischen Senat auf Bitten der Koronäer später verfügten Remedur unmittelbar angeschlossen hatte (vgl. auch die *Epitome* zu Liv. 43). Dann lagen zwischen dieser Erzählung und 43, 4 f. wohl viele, viele Capitel mitten inne. Auch unserer thisbäischen Gesandtschaft ward vielleicht an jener Stelle mit gedacht.

Halle a. S.

JOH. SCHMIDT.

NACHTRAG ZU HERMES XV S. 607.

Freundlicher Mittheilung Professor Hillers verdanke ich die Notiz, dass eine dem 3. Fragmente ähnliche Aeusserung mehrfach dem Xenophanes zugeschrieben wird. Ihre ursprüngliche Fassung findet sich bei Aristot. rhet. 23 p. 1400 b. Wäre sie allein erhalten, so müsste es fraglich bleiben, ob das Citat unseres Anonymus mit dem Ausspruche des Xenophanes identisch sei. Doch die Verfälschungen desselben bei Plutarch. de superst. 13 p. 203, am. 18 p. 933 und namentlich de Is. et Os. 70 p. 463 Didot lassen daran keinen Zweifel. Der Fehler in der Nennung des Urhebers wird auf gleiche Weise entstanden sein, wie die zahlreichen ähnlich irrigen Angaben in anderen Excerptensammlungen, z. B. den *sacra parallela* des Ioannes Damascenus. Keinesfalls stammt er aus Clem. Al. protrept. p. 15 Sylb. Denn erstlich ist es zum mindesten fraglich, ob hier die Worte *εἰ γὰρ ὡς ἀναισθητους κτλ.* mit dem Ausspruche des Xenophanes irgendwie zusammenhängen; und sodann ist sicher, dass der Anonymus weder diesen Ausspruch, noch das

vorausgehende Citat aus Heraklit dem Clemens entnommen hat. — Uebrigens zeigt die Stelle aus Aristoteles, dass ich die Erwähnung der Aegypter mit Recht für nicht ursprünglich erklärt habe; und nach Plut. am. 18 p. 933 scheint in der That die Kenntniss des Mythos von Osiris es verursacht zu haben, dass an den Nil versetzt wurde, was unter Griechen geschehen war.

Halle a. S.

K. J. NEUMANN.

(Mai 1881)

KRITISCHE BEMERKUNGEN ZU GRIECHISCHEN INSCRIFTEN.

1. Unter den Inschriften, welche O. Riemann Bulletin de corr. Hellénique I (1877) p. 81 ff. nach den im codex Riccardianus 996 erhaltenen Copien des Cyriacus von Ancona publiciert hat, finden sich vier mit folgenden Fundangaben: *'Ex insula Θειάτυρα in empori[o]. ad Liberi patris dirutum templum'* (p. 136 n. 58) *'In eadem Thyatira apud emporium ad aedem S. Georgii'* (p. 136 n. 59) *'In eodem emporio ad aedem S. Ioannis in pariete'* (p. 288 n. 60) *'Ad marmoream tabulam in eadem insula Thiatyra compertam'* (p. 288 n. 61). Letztere Inschrift war schon C. I. G. 6819, aber ohne Angabe des Fundorts, veröffentlicht, weshalb R. sich begnügt, die Abweichungen des Cyriacus anzugeben; die drei anderen dagegen hielt er (wie sich zeigen wird, nicht durchweg mit Recht) für ungedruckt, und theilte sie mit, und zwar unter der Rubrik *'Thyatira'*¹⁾. Aber die lydische Stadt Thyateira kann Cyriacus, wenn er dort gewesen ist und Inschriften abgeschrieben hat, doch unmöglich für eine Insel gehalten haben! Vielmehr muss der Name durch irgend einen Irrthum entstellt, und eine wirkliche Insel mit demselben gemeint sein. Hätte sich Riemann dies klar gemacht, so würde er über die wahre Provenienz der Inschriften nicht lange im Zweifel gewesen sein. Die Aehnlichkeit des Namens selbst, der dorische Dialekt eines Theiles der Inschriften, die Stellung derselben zwischen denen von Ios (n. 56. 57) und Anaphe (n. 62. 63) weisen mit der größten Bestimmtheit auf Thera hin; und auch nach einer urkundlichen Bestätigung brauchte ich nicht lange zu suchen. Denn den Stein, welcher die Inschrift n. 60 enthält, hat L. Ross vierhundert Jahre nach Cyriacus noch auf der Insel Thera vorgefunden, und die Inschrift zwar nicht ganz so vollständig, aber wenig-

1) Auch C. Curtius in Bursians Jahresbericht 1878. III p. 7 setzt die Inschriften arglos nach Thyateira.

stens in einem Punkte genauer als jener¹⁾ publicirt (Inscr. inedd. fasc. II p. 86 n. 215). Die Erkenntniss des theräischen Ursprungs der Inschriften kann nun aber eine sprachliche Singularität, an der der Herausgeber Anstoss nahm, rechtfertigen helfen: n. 58 schliesst mit den Worten ἐκ τῶν ἰδίῳν κατεσκεύασε τῷ θεῷ χαριστεῖον. Der Herausgeber meint „peut-être χαριστήριον“. Aber damit thut er der Genauigkeit des Cyriacus entschieden Unrecht. ‘χαριστεῖον ne se trouve pas dans le Thesaurus’ fügt er hinzu. Das ist wohl wahr; aber in drei anderen griechischen Inschriften findet sich das Wort, und von diesen stammt eine (Ross *Annali dell’ Inst.* XIII (1842) p. 21 = Archäol. Aufs. II S. 422) gerade aus Thera, die beiden anderen (Newton *a history of discoveries at Halicarnassus, Cnidus and Branchidae* II p. 715 n. 18. p. 751 n. 32) aus Knidos. Offenbar also haben wir es hier mit einer Eigenthümlichkeit des Dialektes der südöstlichen Dorier zu thun. Die Bildung ist auffallend; das pindarische θεμιστεῖον σκάπτων (Ol. I 18), an das man zunächst denkt, hat doch an dem in der Flexion und Ableitung hervortretenden Nominalstamm auf -στ eine Rechtfertigung, die bei χάρις wegfällt. Doch mag daran erinnert werden, dass in ganz ähnlicher Weise auch neben der analog gebildeten und viel häufigeren Namensform Χαρίσιος (aus Χαρίτ-ιος) sich ein Χαρίστιος (wie Θεμιστ-ιος) findet in Inschriften von Delos, Bulletin de correspondance Hellénique II (1878) p. 572. IV (1880) p. 213 n. 5.

Bei dieser Gelegenheit mögen sich noch einige Bemerkungen zu anderen von R. nach Cyriacus mitgetheilten Inschriften anschliessen. In dem Volksbeschluss von Anaphe zu Ehren eines Serapis- und Isispriesters p. 286 n. 62 lesen wir Z. 8—10 τὰν ποθεδρείαν καὶ τὰν ἐπιμέλειαν | ἀξίως λείτων θεῶν κατὰ πάντα | καιρὸν φαίνεται ποιούμενος. Der Herausgeber erklärt ‘si le texte n’est pas altéré, λείτων serait la forme commune pour λήτων = δημοσίων. On attendrait plutôt la forme dorienne λαῖτων (voyez Hesychios s. v. λάϊτον et λαῖτων)’; und C. Curtius a. a. O. p. 10 verzeichnet dies λείτων unter den bemerkenswerthen Dialektformen der Inschrift. Die naheliegenden Gründe, die gegen eine solche Annahme sprechen, brauche ich nicht anzuführen; es wird

1) Der Name der geehrten Priesterin lautet bei Ross richtig Τελεσίδα, bei Cyriacus durch ein leicht begreifliches Schreibversehen Πετελεσίδα.

wohl genügen darauf hinzuweisen, dass auf dem Steine gewiss nichts Anderes als ἀξίως ἀεὶ τῶν θεῶν gestanden hat. Ebenso haben Riemann und Curtius (p. 7) in n. 24 (Philadelpheia) an der Ἀπωτάτη Ἄρτεμις keinen Anstofs genommen, während doch, selbst wenn ein adjectivisches ἀπώτατος in der griechischen Sprache existiren sollte, was ich bezweifle, der Cultusbeiname der „Allerentferntesten“ mehr als seltsam wäre. Und die Lösung des Räthsels liegt so nahe. Der gute Cyriacus hat eben, was auch dem Sorgfältigsten begegnen konnte, ein ΓΙ für Π genommen: ὁ ἱερεὺς τῆς ἀγιωτάτης Ἀρτέμιδος¹⁾. — Sehr stark corrupirt ist jedenfalls die Abschrift der beiden ersten Zeilen des Steins von Ephesos n. 85: δῆμον σύνκλητόν τε ἄρξαντα | πάντων εἴκοσι τὴν ταμίαν, δήμαρχον. Dass aber, wie der Herausgeber vermuthet, in εἴκοσι τὴν etwas von der εἴκοστή stecken soll, kann ich nicht glauben: vielmehr war hier offenbar vom Vigintivirat die Rede, und der Stein hatte ἄρξαντα | ἀν(δρ)ῶν εἴκοσι. Das folgende τὴν ist vielleicht als Rest von δικαστήν zu fassen, indem Cyriacus die Silben ΔΙΚΑΣ wegen ihrer Aehnlichkeit mit dem vorhergehenden ΕΙΚΟΣΙ(l) aus Versehen übersprang. ἀνδρῶν εἴκοσι δικαστῆς für den *decemvir stlitibus iudicandis* ist ja allerdings eine ganz incorrecte Titulatur; da jedoch Mommsen Staatsrecht II 1 S. 557 die genau entsprechende Incorrectheit *XXvir monetalis* sogar aus einer lateinischen Inschrift (Orelli 2761) anführt, so ist in einer griechischen um so weniger Anstofs zu nehmen, als griechische Denkmäler in Beziehung gerade auf das Vigintivirat unglaubliche Ungenauigkeiten aufweisen (z. B. πεντεκαίδεκανδρος τῶν ἐκδικαζόντων τὰ πράγματα C. I. G. 4029). N. 40 (Naxos) giebt R. im Text nur Τερτία Ἰάσωνος χρηστὴ χαῖρε, und verweist das hinter dem Namen stehende Βρωτεσίνη als ganz unverständlich in die Anmerkung; und doch war es nicht schwer, darin *Brundisina* zu erkennen. Könnte man sich darauf verlassen, dass Cyriacus richtig abgeschrieben, so wäre die Form interessant als in der Mitte stehend zwischen der älteren direct nach der einheimischen Form gebildeten Umschreibung Βρεντέσιον, Βρεντεσίνοσ und der sehr späten, sich ganz ans

1) Weniger sicher ist über die erste Zeile zu urtheilen, doch denke ich es wird zu lesen sein Οὐλίαν Τατίαν Ροδίνη(ν) (τ)ῆ(ν) [ῥοδινηθῆ Cyriacus] καὶ εὐτεκνία ἐπαινουμένην. Denn τ und ϑ verwechselt C. auch sonst oft, z. B. gleich in der Schlusszeile derselben Inschrift τρεπτοῦ für ϑρεπτοῦ.

Lateinische anschliessenden *Βρουνδεσίνος* (Hermes VI p. 297). Aber wenn auch die Ersetzung des lateinischen *u* durch einen *o*-Laut nicht undenkbar wäre, so ist die Unterdrückung des *n* und Dehnung des vorhergehenden Vocals, so gewöhnlich sie vor *s* ist, vor *t* durchaus gegen den Gebrauch, und es dürfte also doch ein einfacher Lesefehler des Cyriacus vorliegen. War von EN nur noch LII übrig, so konnte dies leicht für die Reste eines III genommen werden.

Endlich sei mit einem Worte auf eine Corruptel hingewiesen, die für die chronologische Ansetzung der betreffenden Inschrift von Bedeutung ist: n. 89 (Iania) hat Cyriacus *ἀγωνοθέτην μεγάλων Ἀκτίων Καισαρήων, Ἀκτιάδος ξη'*; das wäre 238 n. Chr.¹⁾. Aber die ganze Inschrift, besonders der Name des Geehrten *Πόπλιος Μέμμιος Λέων*, sieht durchaus nicht nach dem dritten, sondern viel eher nach dem ersten nachchristlichen Jahrhundert aus. Auch für die Entstehung des Versehens gäbe es eine plausible Erklärung. In manchen Inschriften findet sich ein Interpunctszeichen das mit gewissen Formen des ξι grosse Aehnlichkeit hat ($\overline{\tau}$ $\overline{\alpha}$ $\overline{\sigma}$ C. I. Att. III 1120), und solche werden ja oft angewendet, um Zahlbuchstaben abzusondern. Aber freilich *Ἀκτιάδος η'* dürfen wir doch nicht lesen; denn damit kämen wir noch in die Regierung des Augustus, wozu weder der *ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν*, noch der auf die Statthalterschaft des P. Memmius Regulus hinweisende Name *Πόπλιος Μέμμιος* stimmt. Wir müssten also annehmen, dass neben dem Η ein I übersehen worden, und also die 18. Aktias = 40 n. Chr. gemeint sei; indess verkenne ich das Problematische dieses Ansatzes nicht.

2. Von hervorragendem Interesse für die Erkenntniss der gottesdienstlichen Institutionen der Hellenen sind diejenigen Inschriften, welche uns die in der Literatur nur ein einziges Mal (Dionys. Halic. Ant. II 21) erwähnte Einrichtung des Verkaufs von Priesterstellen näher kennen gelehrt, und namentlich von Alter und Verbreitung derselben uns eine ganz andere Vorstellung gegeben haben, als sie sich aus der vereinzelt Anspielung eines spätern Schriftstellers hatte gewinnen lassen. Die meisten Schwierig-

1) Nicht 304, wie Riemann unglaublicher Weise herausrechnet, indem er aus Dios Worten (LI 1 *πεντετηρικὸν ἀγῶνα*) schliesst, dass die aktischen Spiele alle fünf Jahre gefeiert worden seien!

keiten für Ergänzung und Erklärung bietet unter diesen Denkmälern die von Kumanudis im *Ἀθήναιον* VII p. 207 n. 2 veröffentlichte Urkunde. Schon die Herkunft derselben ist zweifelhaft. Der Herausgeber gibt an, der Stein sei aus Kleinasien nach Athen gekommen und an die archäologische Gesellschaft verkauft worden; die Angabe des Verkäufers, das Denkmal stamme aus Ephesos, zieht er mit Recht in Zweifel. Aber bei seinem Versuch die wahre Provenienz der Inschrift vermuthungsweise zu bestimmen ist K. nicht glücklich gewesen. Er meint, sie möchte wohl *ἔξ Ἐρυθρῶν τῆς Αἰολίδος* sein; zunächst aber liegt Erythrae nicht in Aeolis, sondern in Ionien; ferner kann die bezeugte Thatsache, dass in dieser Stadt die Priesterämter verkauft wurden (*Revue archéologique* XXX [1877] p. 107 ff.), nichts beweisen, da das auch von andern Orten bezeugt ist und noch an vielen der Fall gewesen sein kann, für die uns zufällig keine Nachricht vorliegt; endlich aber ist die Inschrift in rein dorischem Dialect verfasst (*ἄλλει-ὄπειοῦν, τέτορες, ὅτι κα, φοιτήτω, ἀντεθρησεῖται, ἰερῆ*), und damit fällt nicht nur Erythrä weg, sondern es bleiben, da der Stein nach K.'s Angabe auf jeden Fall zu Schiff von der Ostküste des ägäischen Meeres nach Athen gekommen ist, nur zwei nicht allzu ausgedehnte Bezirke übrig. Entweder gehört die Inschrift der dorischen Hexapolis im Südwesten Kleinasiens, oder einer der megarischen Colonien an der Propontis, dem Bosphoros und der Südküste des Pontus an. Für die erstere Alternative könnte neben der für Halikarnassos bezeugten Institution des Priesterstellenverkaufs (C. I. G. 2656) der Z. 19 vorkommende Monatsname *Πεταγείτιος* zu sprechen scheinen; denn dieser ist für Rhodos durch zahlreiche Amphorenhenkel¹⁾, für Kos durch Ross *Inscr. ined.* III n. 311²⁾ festgestellt. Aber an Rhodos kann wegen der beiden anderen Monate *Μαχανεύς* und *Διονύσιος* nicht gedacht werden, da sie in dem uns vollständig bekannten Kalender dieser Insel nicht vorkommen; und wenn es schwerlich ein Zufall ist, dass die Monatsnamen, die wir von Kos (ausser dem *Πεταγείτιος* noch der *Ἀρταμίτιος* Ross *inscr. ined.*

1) Allerdings immer mit *δ* geschrieben, gewöhnlich *Πεδαγείτιος* (*Ἀθήναιον* III p. 236 n. 72. p. 238 n. 101. p. 240 n. 129), seltener *Πεδαγείτινος* (p. 236 n. 69).

2) In der Form *Πεταγείτινος*, die mit unserer Inschrift wohl im Consonanten der zweiten, aber nicht im Vocal der vorletzten Silbe stimmt, und, da sie dreimal vorkommt, nicht wohl auf einem bloßen Versehen beruhen kann.

fasc. II n. 175. *Ἀγριάνιος* bei Soranus im Leben des Hippokrates, vgl. Corsini F. A. II p. 414. *Θευδαίσιος* (?) in der Inschrift bei Ross a. a. O. nach der Ergänzung von Bergk zur griechischen Monatskunde S. 12) und Knidos (*Βαδρόμιος* Newton Halic. II p. 758 n. 44) kennen, sämmtlich auch in dem rhodischen Kalender erscheinen; wenn vielmehr es überwiegend wahrscheinlich ist, dass ihre Jahresordnung mit der von Rhodos identisch war, so fallen auch sie weg. Von Halikarnassos kann schon wegen des Dialekts nicht die Rede sein, und die Namen der Monate scheinen hier der Mehrzahl nach in ionischer Weise auf *-ιών* geendet zu haben¹⁾. Ueberdies aber weist uns auch eine Dialekteigenthümlichkeit nach einer ganz anderen Gegend. Die Wortform *ἱερωτεία* nämlich, die Z. 12. 28 vorkommt, ist aus den Sprachdenkmälern der südöstlichen Dorier nicht nachgewiesen, vielmehr kommt auf Rhodos sehr häufig (z. B. Ross Archäol. Aufs. II S. 592 n. 3. 593 n. 4 u. s. w.) die gewöhnliche Form *ἱερατεία*, *ἱερατεύειν*²⁾, und in Halikarnassos (C. I. G. 2656) die entsprechende ionische *ἱερητεία* vor. Dagegen finden wir jenes sonst ganz unerhörte *ἱερωτεία* wieder in der von E. Curtius Monatsberichte der Kgl. Akademie zu Berlin 1877 p. 474 n. 2 herausgegebenen dorischen Inschrift aus Constantinopel, und da dort ausserdem die Uebertragung der Priesterstellen durch Verkauf ebenfalls erwähnt wird³⁾, so spricht alles dafür, dass beide derselben Stadtgemeinde angehören; nun ist die von Curtius herausgegebene Urkunde beim Kasernenbau in *Anadoli-Kavak*, also auf der asiatischen Seite des Bosphorus⁴⁾, gefunden, und demnach gewiss

1) *Ἐρμαιών* Newton Transactions of the royal society of literature 1867 Dec. 18. *Ποσιδεών* Newton Halic. II p. 687 n. 2. *Ἀνθραστηριών* Psephisma bei Iosephus Ant. XIV 10, 23; daneben nur der *Ἡράκλειος* C. I. G. 2656.

2) Auf Kos würde sogar das attische *ἱερωσύνη* gebräuchlich gewesen sein, wenn Ross Inscr. inedd. fasc. III n. 311 D Z. 33—36 mit Recht geschrieben hätte *ἂν δέ τις νόθος ὦν χρ[ι|θ]εῖς γνωσθῆ μετέχειν τῶν ἱερω[ν], | μὴ ἐξέστω αὐτῷ μετέχειν τῶν | [ἱε]ρωσυνῶν*. Aber der Plural wäre unpassend, und ich denke daher es muss *τῶν ἱερωσύνων* heissen: Derjenige der widerrechtlich an den Opfern theilnimmt, soll keinen Antheil an den damit verbundenen Emolumenten (*ἱερώσυνα*) haben.

3) Z. 2. 3 *ὁ πριάμενος τὰν ἱερωτε[ίαν τῶν θεῶν] τῶν δωάδεκα ἱερωτεύσει* u. s. w.

4) Dass dieser Ort dem *ἱερόν Διὸς Οὐρίου* (Marcian. Heracl. peripl. Ponti init.) entspricht, kann um so weniger bezweifelt werden, als der in unserer Inschrift erwähnte Zwölfgöttercult durch mehrfache schriftstellerische Zeugnisse feststeht (C. Müller Geogr. Gr. min. II p. 57. 75); dass er zum Gebiet von

nicht Byzantion, sondern Chalkedon als Heimath derselben zu betrachten. Und dies findet dann wieder durch den Inhalt des von Kumanudis herausgegebenen Decrets eine zweifache überraschende Bestätigung. Der Monatsname *Διονύσιος* nämlich ist aus C. I. G. 3794 als ein chalkedonischer bekannt; noch mehr Werth aber lege ich darauf, dass in derselben Inschrift das Verbum *αἰσιμῶν* vorkommt, mit derselben Orthographie (*ι* für *υ*) und derselben staatsrechtlichen Bedeutung¹⁾, wie in unserer Urkunde Z. 13, obwohl beides ganz singulär ist. Ist damit als Abfassungsort unseres Decrets Chalkedon festgestellt, so dürfen wir auch die Monate *Πεταγείτιος* und *Μαχανεύς*, von denen jener an verschiedenen, z. Th. sehr weit auseinanderliegenden Orten des dorisches Sprachgebiets, dieser bisher nur in Kerkyra (C. I. G. 1845) nachgewiesen ist²⁾, dem Kalender dieser Stadt anreihen.

Chalkedon gehörte, bezeugt Strabo VII p. 319. Der nach Athen gekommene Stein wird schwerlich auch dort, sondern eher in Chalkedon (*Kadiköi*) selbst gefunden sein.

1) Zu C. I. G. 3794 hat Böckh überzeugend dargethan, dass die *αἰσιμῶντες* hier weder als Oberbeamte noch als Festordner und Kampfrichter, sondern nur als die zeitweise mit der Geschäftsleitung betraute Section des Rathes, das was in Athen die Prytanen sind, gefasst werden können. Eben darauf führt aber das *προαισιμῶν* der Inschrift des *Ἀθηναίων*, das dem Zusammenhange nach nur im Sinne des attischen *προβουλεύειν* genommen werden kann; das *προβούλευμα* wurde also wohl von den jedesmaligen *αἰσιμῶνται* redigirt, vom Plenum des Rathes genehmigt und so der Volksversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

2) Aus dem Monatsnamen *Μαχανεύς* darauf schliessen zu wollen, dass die Inschrift vielmehr einer korinthischen Colonie angehören müsse, wäre ganz unberechtigt, nicht nur weil dem die für das östliche Colonialgebiet (in dem es bekanntlich keine Tochterstädte von Korinth gegeben hat) und speciell für Chalkedon sprechenden positiven Momente entgegenstehen, sondern weil wir auch ganz abgesehen davon berechtigt sind, jenen Monat als einen nicht ausschliesslich kerkyräischen oder korinthischen anzusehen. Th. Bergk zur griechischen Monatskunde p. 18 zeigt, dass dieser Monat von einem Beinamen des Zeus seinen Namen hat. Daran zu zweifeln ist um so weniger Grund, als von den vier bis jetzt bekannten kerkyräischen Monaten auch noch zwei andere mit Beinamen von Göttern bezeichnet sind, der *Εὐκλειος* von der Artemis, der *Ψυδρεὺς* nach der kaum zu bezweifelnden Deutung W. Vischers (Kleine Schriften II S. 15) vom Hermes. Nun ist aber der Cult jenes *Ζεὺς Μαχανεύς* nur für Argos bezeugt (Paus. II 22, 2); und wenn Bergk mit vollem Recht aus dem Vorkommen des Monatsnamens in der kerkyräischen Inschrift geschlossen hat, dass Korinth denselben mit Argos getheilt habe, so wird es nicht minder berechtigt sein, auf Grund unserer Urkunde ihn

Denn wenn Böckh in dem *Διονύσιος* jener chalkedonischen Inschrift den vierten Monat des bithynischen Jahres (Ideler Handbuch der Chronologie I S. 421) erkennt, so kann das höchstens in dem Sinne richtig sein, dass jener Monatsname in das bithynische Sonnenjahr der römischen Zeit, wie es uns das florentinische Hemerologium zeigt, aus dem alten städtischen Kalender von Chalkedon übergegangen ist¹⁾. Sonst haben aber die Monatsdata unserer beiden chalkedonischen Inschriften mit jenem „bithynischen Kalender“ gewiss nicht das Mindeste zu thun, und es kann daher das Nichtvorkommen des Machaneus und Petageitnios in demselben nicht befremden.

Ich wende mich zu den Einzelheiten des Textes: Z. 1—4 sind so spärliche Reste erhalten, dass weder Kumanudis einen Ergänzungsversuch gewagt hat, noch ich mich zu einem solchen im Stande sehe. Von Z. 5 an aber fehlen am Anfang und Ende jeder Zeile zusammen nur 6—8 Buchstaben. Z. 5—7 Anf. ergänzt K. plausibel *στε[φ]ανα[φ]ορείτω δὲ τὰς ἐρ[ότ]ιας καὶ ἐπὶ τὰ δειπνα φοιτήτω τὰ δ[αμ]ό[σ]ια*. Der folgende Satz dagegen (Z. 7—9) erscheint bei ihm in dieser Gestalt: *χρηείσθω δὲ καὶ τῶι περὶ τὸ ἱερὸν [κ]ά[π]ωι (?) τῶι δαμοσίωι ὅτι κα θέληι ὅτι κα . . . | . . . \is κατασκευάξηι*, wozu er bemerkt, Z. 8 zu Ende liege wohl ein Fehler des Steinmetzen vor, wahrscheinlich sei *ὅτι κα* aus Versehen wiederholt worden. Dem ist aber nicht so; das erste *ὅτι κα* hat seinen Coniunctiv *θέληι*, in der folgenden Zeile er-

auch dem beiden Städten benachbarten und stammverwandten Megara zuzuschreiben.

1) So ist der „kretische Kalender“ (bei Ideler S. 426), mag er nun in der römischen Zeit wirklich existirt haben oder eine reine Fiction sein, aus denen der verschiedenen kretischen Städte zusammengestoppelt: *Νεχύσιος* von Knossos, *Θιοδαίσιος* und *Θεσμοφόριος* von Lato; auch der Monat *Εἰλιαν* ist schon längst von Hermann (Gottesd. Alterth. § 67 Anm. 35) als der *Ἰμάλιος* von Hierapytna erkannt worden; es wurde eben nur N für Λι verlesen und die Abbraviatur für -ος übersehen: Mit Unrecht wird im Bull. de corr. Hell. III (1879) p. 290 ff. hinter jener Corruptel der Name *Ἡραῖος* gesucht. Endlich mag wenigstens die Frage gestattet sein, ob der gewiss corrupte kretische Monatsname *Πόντιος* in dem Hemerologium nicht in *Ποίτιος* zu emendiren sei. Der *Ἀπέλλων Ποίτιος* ist durch die bekannte Inschrift von Dreros (Cauer 38) bezeugt, und den Beinamen von Göttern sind ja mehrere der uns bekannten kretischen Monatsnamen (*Θεσμοφόριος*, *Ἐλευσύνιος*, *Δελφίνιος*, *Βασίλ[ε]ιος*) entlehnt. In dem *Ἀγύσιος* des Hemerologium den *Ἀλιαῖος* der Inschrift von Dreros wiederzuerkennen wäre wohl bedenklich.

scheint aber ein zweiter *κατασκευάξει*, und da die wenigen Buchstaben, welche fehlen, kaum ausser dem Subject hierzu auch noch ein mit *κα* verbundenes Wort (Pronomen, Adverbium, Conjunction) enthalten konnten, so ist offenbar dieser zweite Coniunctiv von dem zweiten *ὅτι κα* abhängig. Um den Sinn dieses zweiten Relativsatzes festzustellen, müssen wir aber auf die Ergänzungen von Z. 7. 8 zurückkommen. Der Priester soll den Raum benutzen wozu er will; wie kann dies von einem Garten oder überhaupt von einem zu einem bestimmten Zweck hergerichteten Platz gesagt werden? Ferner ist zu beachten, dass das betreffende Grundstück *δαμόσιον*, nicht *ιερόν* genannt wird. Also nicht von einem zum Tempel gehörigen Stück Land, dessen Nutzniessung dem Priester als solchem zustände, ist die Rede, sondern von einem dem Staat gehörigen, das derselbe dem Priester überlässt, weil er selbst es jetzt nicht braucht. Begreiflich aber ist, dass der Staat sich vorbehält, falls er einen Theil des jetzt unbenutzt liegenden Grundstücks für seine eigenen Zwecke bedarf, denselben zurückzunehmen: und diese Clausel drückt so viel ich sehe der zweite Relativsatz aus; es ist zu lesen: *χρηείσθω δὲ καὶ τῶι περὶ τὸ ἱερό[ν χώ|ρωι] τῶι δαμοσίωι ὅ,τι κα θέληι, ὅ,τι κα [μὴ ἄ|πόλ]ις κατασκευάξει¹⁾*. Denn das Verbum *κατασκευάζειν* bezeichnet wohl im Gegensatz zu dem jetzigen Zustand, wo das Grundstück wüst liegt, mit genügender Deutlichkeit den Fall, dass der Staat auf demselben etwa ein öffentliches Gebäude errichtet oder es sonst in irgend welcher Weise in Stand setzt und für öffentliche Zwecke nutzbar macht.

Es folgt die Vorschrift über die Qualification, die Kumanudis richtig ergänzt hat²⁾, dann aber die schwierigste Stelle der ganzen Inschrift (Z. 11—13), die bei ihm so aussieht: *ἐ]ξέστω δε καὶ Ν(?)αἶδι ὠνεῖσθαι, ἄ[λλ|ωι] δὲ μηθενὶ ἐξέστω τὰν ἱερωτεία[ν . . | . . .]ωι*. Die Stelle, die verkauft wird, ist die eines Priesters, und

1) *ὅ,τι κα . . .* „so weit ihn (den Platz) die Stadt nicht (für ihre Zwecke) herrichtet“ nicht *εἴ κα*, weil die Möglichkeit, dass die Stadtgemeinde nur einen Theil davon in Anspruch nehme, ins Auge gefasst wird.

2) *ὠνεῖσθω δὲ ὅς [κα ἦι || ὄλ]όκλαρος καὶ ὦι δαμοσιοργίας [μέτε|στι]*. Letzteres Wort schlägt Kum. nur in der Anmerkung zweifelnd vor, ich halte es aber für sicher, indem ich das sonst nirgends vorkommende *δαμοσιοργία* von dem Recht zur Bekleidung irgend welches öffentlichen Amtes (dem *ius honorum*) verstehe.

zwar nach Z. 17. 26 eines Asklepiospriesters. Welchen Sinn kann es hier haben, wenn gesagt wird, es solle auch einer mit Namen genannten Person weiblichen Geschlechts erlaubt sein zu kaufen? Ist aber das Thatsächliche was Kumanudis angiebt richtig, d. h. sind alle anderen Buchstaben sicher und der eine unsichere ein solcher, der mit N leicht verwechselt werden konnte, so giebt es, soviel ich sehe, nur noch eine mögliche Lesung: ἐξέστω δὲ καὶ [π]αιδὶ ὠνεῖσθαι¹⁾. Um aber zu zeigen, dass diese auch sachlich ganz angemessen ist, muss ich auf eine Rechtsfrage näher eingehen, welche uns die Denkmäler aufdrängen. Durch den Kauf einer Priesterstelle erwirbt der Käufer natürlich nicht nur Rechte, sondern er übernimmt auch eine bestimmte Pflicht; besteht nun diese Pflicht unter allen Umständen darin, dass er selbst die Stelle des Priesters versieht, oder hat er unter gewissen Voraussetzungen das Recht, dieselbe durch einen andern versehen zu lassen, nicht als zeitweisen Stellvertreter, sondern indem er ihn ein für alle Mal in die von ihm erkaufte Stelle einsetzt? Darauf giebt zunächst die Inschrift von Erythrae eine unzweideutige Antwort. Unter den hier verzeichneten Priesterstellen sind eine grosse Anzahl weiblichen Gottheiten gewidmet, als Käufer erscheinen aber in der ganzen Urkunde nur Männer; nun ist zwar Uebereinstimmung des Geschlechts zwischen der Gottheit und ihrem Priester keineswegs ausnahmslose Regel; aber dass es in Erythrae gar keine Priesterinnen sollte gegeben haben, wird doch Niemand glauben wollen. Vielmehr liegt klar zu Tage, dass hier gesetzlich zum Kauf solcher Stellen nur Männer zugelassen waren, die, wo es sich um die Stelle eines Priesters handelte, dieselbe selbst übernehmen durften, vielleicht mussten, jedesfalls aber bei Stellen von Priesterinnen durch den Kauf das Recht und die Pflicht überkamen, eine in jeder Beziehung qualificirte Frau als Priesterin zu stellen. Von Halikarnassos ist uns eine ausdrückliche Bestimmung ähnlicher Art

1) Dieselbe Buchstabenverwechslung liegt offenbar in dem Proxenenverzeichniss von Kerkyra C. I. G. 1840 vor. Denn hier ist ANTAPAIΩI nicht mit Böckh in Ἀντα(νδρ)ίωι, sondern in Ἀ(π)ταραίωι zu emendiren, zumal sich unter den sieben übrigen Proxenen noch drei Kreter, ein Knossier und zwei Phästier, befinden, dagegen kein Kleinasiate. Beiläufig sei bemerkt, dass der ΚΡΗΣΑΙΟΣ C. I. G. 1584, den Keil (Syll. Insc. Boeot. p. 58) auf Κρησσα in Paphlagonien (Steph. Byz. s. o.) beziehen will, wohl eher ein Κρης Ἀ(ξ)ιος ist (Κρης Ὀάξιος Kumanudis Ἐπιγρ. ἐπιτ. 1915 und über die Namensform Ἀξος Bursian Geogr. II p. 556 Anm. 1).

erhalten, aber in Folge der falschen Ergänzung von Böckh nicht verstanden worden. C. I. G. 2656 Z. 4—8 liest man nämlich bei ihm: ἐ[δ]οξε [τῆ | βουλῆ] καὶ τῶ δ[ή]μῳ, γνώμη πρυτάνεων· πριαμ[ένη | τ]ὴν ἱερητείαν τῆς Ἀρτέμιδος τῆς Περγαίας παρ[έ]ξετα[ι | ἰ]έρειαν ἀστὴν ἐξ ἀστῶν ἀμφοτέρων ἐπὶ [τ]ρεῖς γενεὰς γεγενημένην καὶ πρὸς πατρός καὶ πρὸς μητρός· ἡ δὲ πριαμ[ένη ἱεράσεται ἐπὶ [ζ]ωῆς τῆς αὐτῆ[ς] u. s. w. Das ist sprachlich wie inhaltlich gleich undenkbar. Das Geringste ist noch, dass dem ersten πριαμ[ένη] der Artikel fehlt; denn nothwendig ist er zwar gewiss, und Böckhs Bemerkung *‘est brevilloquentius dictum pro ἡ τις ἂν πρίηται αὐτ πριαμ[ένη] τις’* wird Niemand von seiner Entbehrlichkeit überzeugen; aber da die Abschrift von J. G. Werninck, durch die die Inschrift allein bekannt ist, zwischen ΠΡΥΤΑΝΕΩΝ und ΠΡΙΑΜΟ freien Raum für einen Buchstaben hat, liesse sich ja [ῆ] ergänzen. Gewonnen wäre jedoch damit nicht viel. Denn ist es nicht ein flagranter Widerspruch, dass im ersten Satz der Käuferin vorgeschrieben wird, sie solle eine Priesterin stellen, im zweiten, sie solle selbst auf Lebenszeit das Priesteramt verwalten? Man könnte nun meinen, das zweite müsse ja offenbar nicht von der Käuferin, sondern von derjenigen Person gesagt werden, welcher diese das Priesteramt übertragen hat. Aber einmal könnte man diesen Sinn nur mit den allergewaltsamsten Mitteln in die überlieferten Textesworte hineinbringen. Man müsste geradezu annehmen, der Concipient oder der Steinmetz habe aus Versehen an zweiter Stelle πριαμ[ένη] statt κατασταθεῖσα oder eines ähnlichen Verbum gesetzt. Und selbst um diesen Preis wäre zwar ein grammatisch richtiger und logisch widerspruchsloser Gedanke, aber eine sachlich höchst wunderliche und geradezu unglaubliche Gesetzesbestimmung hergestellt. Warum sollte es nämlich, wie man doch die Worte unweigerlich verstehen müsste, in Halikarnassos einer Frau geradezu verboten gewesen sein, ein Priesteramt für sich selbst zu kaufen, auch wenn sie die im Text namhaft gemachten Erfordernisse für die Bekleidung eines solchen sämmtlich besaß? Die Herstellung ist vielmehr auf einem andern Wege zu suchen, ohne dass wir von der Ueberlieferung nur um einen Buchstaben weiter uns entfernen, als Böckh gethan hat: [δ] πριάμ[ενος | τ]ὴν ἱερητείαν παρέξεταί ἰέρειαν — ἡ δὲ πριαμ[ένη ἱεράσεται ἐπὶ ζωῆς, d. h.: Wenn ein Mann das Priesteramt kauft, so ist er verpflichtet eine qualificirte weibliche Person

als Priesterin zu stellen, wenn eine Frau es kauft, so ist sie verpflichtet, selbst das Amt zu übernehmen und lebenslänglich zu führen¹⁾. Wie man sieht, weicht dies Gesetz von den in Erythrae geltenden Bestimmungen nicht unwesentlich ab. Es werden hier auch Frauen zum Kauf zugelassen, wahrscheinlich aber nur solche, welche ganz selbständig dastehen, während für die Gattin der Ehemann, für die Tochter der Vater als Käufer auftreten musste. Um nun zu der chalkedonischen Inschrift zurückzukehren, so fällt ja hier allerdings das Motiv für die Zulassung eines Kaufes für eine andere Person, welches in der eigenthümlichen Rechtsstellung des weiblichen Geschlechts liegt, weg. Aber warum nicht dennoch von der als Regel geltenden Verpflichtung, die gekaufte Stelle selbst zu übernehmen und lebenslänglich zu bekleiden, durch specielle gesetzliche Anordnung eine Ausnahme statuirt worden sein soll, sehe ich nicht ein, und ergänze daher ἐξέστω δὲ καὶ [π]αιδὶ ὠνεῖσθαι, ἄ[λλ|ωι] δὲ μηθενὶ ἐξέστω τὰν ἱερωτεία[ν ἢ ἐ|αυτ]ῶι. Der Vater soll für seinen Sohn kaufen dürfen, sonst aber Niemand für einen anderen als sich selbst. — Z. 13—17: ὅς δέ κ[α] εἴπηι ἢ προαισιμνάσηι [ἢ προ|οθῆι] ἢ ἐν δάμωι ἢ ἄλλει καὶ χ'

1) Sonst glaube ich nur an einer Stelle von Böckhs Textgestaltung abgehen zu müssen: Z. 28. 29 liest er κατ[α]σκευα[σ]ά[τω] δὲ ἢ ἱέ[ρ]εια καὶ τὸ ἱερόν οὗ ἂν βούληται, dem Sinn nach gewiss richtig. Aber die Abschrift hat ΚΑΤΙΣΚΕΥΑΤΑΓΔΕΗΙΕ, und hier ist (ausser dem auch bei Böckhs Lesung in α zu ändernden Schlussvocal der Präposition) Alles in Ordnung bis auf den ganz leichten Schreibfehler Γ für Ι. Es muss heissen κατ[α]σκευᾶτα[ι] δὲ ἢ ἱέρεια. Diese contrahirten Futura von Verben auf -άζω sind gerade in Inschriften der κοινῇ aus den letzten drei vorchristlichen Jahrhunderten sehr häufig. So in dem Psephisma für Protegenes von Olbia (C. I. G. 2058) κατασκευᾶν, in der Bauinschrift von Lebadeia (Ἀθήναιον IV p. 369 ff.) ἐργᾶται, in der jüngeren Inschrift des Ἡρώς ἱατρὸς (C. I. Att. II 404) [μετακατ]ασκευᾶσιν. Verkannt ist diese Form auch von Ross in der Koischen Inschrift Inscr. ined. fasc. III n. 311 D Z. 2, wenn er παρασκευά τε schreibt und dazu bemerkt 'quid sit ΓΑΡΑΣΚΕΥΑΤΕ quod in lapide clare scriptum est non assequor', während doch der Satz ganz verständlich ist: [το]ῖς τέχνους πάνι[α] τὰ θεόντα παρασκευᾶτε. (Die zweite Person plur. auch Zeile 36 λαμβάνετε δὲ ἀπ[ὸ] | τῆς προσόδου u. s. w.). Ebenso räthselhaft findet R. im unmittelbar folgenden Satz die Buchstabengruppe ΕΥΕΙΗ Z. 5; und doch ist ganz einfach zu lesen: τοῖς δὲ ἐπι|[με]λομένοις ὅπως ἕκαστα σ[υ]ντελῆται καθὰ διαγέγραπται | [εἰς γ]ε δύναμιν εἶναι εὖ εἶη καὶ αὐ|[τ]οῖς καὶ τοῖς ἐγγόνοις αὐτῶν. Die Verkennung der natürlich zum vorhergehenden συντελῆται gehörigen adverbialen Wendung εἰς δύναμιν εἶναι (R. ergänzt [ᾧστ]ε δύναμιν εἶναι) hat das Nichtverstehen des ganzen Satzes verschuldet.

ὄπειοῦν¹⁾ [ὡς δεῖ | ἀφε]λέσθαι τὸν πριάμενον τὰν ἱερῶ[τεῖαν, | χιλ]ίας δραχμὰς ἀποτεισάτω ἱερὰ[ς τοῦ | Ἀσ]κλαπιοῦ. Die Ergänzungen sind von Kumanudis, nur Z. 13. 14 hat er unberührt gelassen. Doch kann kein Zweifel sein, was hier gestanden hat; denn neben dem Stellen eines Antrags (εἰπεῖν), der Abfassung eines Probuleuma (προαισιμῶν) konnte nur noch die Thätigkeit dessen, der als Vorsitzender in der Volksversammlung den Antrag zur Debatte resp. zur Abstimmung stellt, mit Strafe bedroht werden. Da ἐπιψηφίσηι zu viel Raum einnehmen würde, so ist προθῆι zu schreiben, welches die beiden Momente der Thätigkeit des Vorsitzenden, die Eröffnung der Berathung (λόγον προτιθέναι) und die Abstimmung (ἐπιψηφίζειν) in sich fasst. Ganz genau entsprechend, nur in viel weniger sachgemäßer Reihenfolge werden diese drei Begriffe unterschieden in der äolischen Inschrift bei Cauer delectus 121 b Z. 35 ff. nach meiner Ergänzung Jenaer Literaturzeitung 1877 Artikel 538: κα[ὶ μὴ] ἔμμεναι π[α|ρὰ] ταῦτα μήτε || [ἄρ]χοντι προθ[ή]εναι μήτε ῥ[ή]τορι εἶπαι μ[ή]τε ἐπιμηνί[ω | ἐ]σενεῖκαι (= προαισιμῶσαι, denn die ἐπιμήνιοι sind hier offenbar das, was die αἰσιμῶνται in Chalkedon, die πρυτάνεις in Athen und andern Städten). — Z. 17—21: τᾶς δὲ τιμᾶς καταβαλεῖ [τὸ | ἥμι]σσον καὶ ἑκατοστὰν καὶ τριακο[στὰν | ἐν] τῷ Πεταγειτνίῳ μηνὶ πρὸ τᾶς δε[κάτας | τό] τ' ἥμισ(σ)ον²⁾ ἐν τῷ Διονυσίῳ πρὸ [τᾶς δε|κάτα]ς. Hier ist Alles von Kumanudis in Ordnung gebracht, bis auf das zweite Datum. Zu diesem zieht er nämlich die in Z. 21 noch folgenden Buchstaben hinzu und liest, wenn auch zweifelnd, πρὸ [τᾶς . . | . . . α]ς ἐπ[ὶ δ]έκα. Aber so evident auch auf den ersten Blick in diesen Buchstabenresten die übliche Bezeichnung der zweiten Monatsdekade vorzu-

1) Kumanudis meint, entweder müsse καῖ = πη (!) gelesen (und dann wohl χόπειοῦν als Krasis statt καὶ ὄπειοῦν aufgefasst) werden, oder και sei καὶ und in χοπειοῦν stehe χ für den Spiritus asper (!). Dass Beides grammatische Unmöglichkeiten sind, liegt auf der Hand. Das χ' ist gewiss nichts als κα, das hier ebenso steht wie attisch ᾶν in ἄλλο καῖν ὄτιοῦν und ähnlichen Wendungen.

2) ἥμισεον Kumanudis, dem ich natürlich glaube, dass dies auf dem Stein steht. Aber es ist doch eher anzunehmen, dass der Steinmetz E statt Σ eingehauen, als dass der Concipient in einem Satz zwei verschiedene Wortformen gebraucht hat, zumal die erste bekanntlich auch anderweitig nachzuweisen (z. B. in der Bauinschrift von Tegea Michaëlis Jahrb. f. Philol. 83 p. 585), die andere meines Wissens ohne Beispiel ist.

liegen scheint, so ergibt doch eine nähere Untersuchung, dass dieser Schein trügt. Schon an sich wäre es ja seltsam, wenn von den beiden Zahlungsfristen die eine auf den 10. des einen, die andere auf einen der Tage vom 13—19. des andern Monats angesetzt würde. Das natürlichste wäre ohne Frage derselbe Monatstag für beide Fristen, aber auch wenn der δεκάτη des einen die εἰκάς oder ἔνη καὶ νέα oder νομηνία des andern Monats entspräche, würde man sich das gefallen lassen. Wie aber die Chalkedonier dazu gekommen wären, für die erste Rate den 10. Petageitnios, für die zweite zur Abwechselung etwa den 13. oder 17. Dionysios festzusetzen, ist nicht abzusehen. Entscheidender aber ist, dass mit mathematischer Sicherheit nachgewiesen werden kann, dass die von K. für ἐπὶ δέκα genommenen Worte überhaupt nicht mehr zu diesem Satze gehören; und damit ist dann jeder Grund weggefallen, für den zweiten Termin einen andern Monatstag zu ergänzen als für den ersten. Der auf ἐπ[ὶ δ]έκα folgende Satz (Z. 21. 22) nämlich hat bei Kumanudis diese Gestalt: τὰν τιμὰν πᾶσαν κα . . . | . . . ἀντεθῆσεται. Da hierauf τὸ δὲ ἀνάλωμα folgt, ist nicht zu zweifeln, dass mit dieser Buchstabengruppe der Satz schliesst; dieselbe bildet aber, was Kumanudis nicht erkannt zu haben scheint, ein vollständiges Wort, nämlich das regelrechte dorische Futurum statt ἀνατεθήσεται. Da dies ein Passiv ist, kann der Accusativ τὰν τιμὰν πᾶσαν nicht davon abhängen; da aber andererseits der vorhergehende, die Zahlungsfristen festsetzende Paragraph mit dem zweiten Monatsdatum schliesst, so bleibt keine andere Möglichkeit, als dass τὰν τιμὰν πᾶσαν das Object eines Vordersatzes ist, zu dem ἀντεθῆσεται den Nachsatz bildet; und dann kann die diesen Vordersatz einleitende Conjunction nur in den Buchstaben stecken, in denen Kumanudis das ἐπὶ δέκα gesucht hat. Es muss heissen ἐπ[εὶ δ]έ κα τὰν τιμὰν πᾶσαν κα[ταβὰ|ληι,] ἀντεθῆσεται. Das Subject dieses ἀντεθῆσεται kann nur das des Vordersatzes sein, also der Priester selbst¹⁾, und der sachliche Zusammenhang zwingt zu der Erklärung: Wenn der Käufer den Preis voll gezahlt hat, soll er in sein Amt eingesetzt werden. Schwierigkeiten aber macht der Gebrauch von ἀνατιθέναι in diesem Sinne. An die Bedeutung „weihen“ ist

1) Auch das Folgende τὸ δὲ ἀνάλωμα [τὸ εἰς | τὰ]ν ἄνθεσιν παρέξει αὐτὸς ἑαυτ[ῶ]ι bestätigt dies.

schwerlich zu denken, denn rechtlich gehört doch der Priester in einem ganz anderen Sinne der Gottheit an, als z. B. der Slave, der derselben als Weibgeschenk dargebracht wird¹⁾. Deshalb erlaube ich mir, mit dem vollen Bewusstsein ihrer Unsicherheit, die Vermuthung, dass die Worte ἄνθεσις, ἀντιθέναι einen bei der Einführung des neuen Priesters stattfindenden symbolischen Gebrauch, etwa den der feierlichen Erhebung auf einen als Insigne seines Amtes ihm zukommenden Ehrensitz, bezeichnen²⁾. Dass die Einsetzung eines lebenslänglichen Priesters festlich begangen wurde, ist an sich natürlich, und die ausdrückliche Verordnung in unserer Inschrift, dass der Ernante die Kosten dieser Festlichkeit selbst zu tragen habe, deutet auf einen nicht geringen Aufwand dafür hin. Sollten nun nicht etwa die ἐνθρονισμοί, die unter den Dichtungen des Pindar erwähnt werden, Gelegenheitsgedichte zu solchen Festlichkeiten gewesen sein, zumal uns ja ein von ihm für einen ganz ähnlichen Zweck, den Amtsantritt des Prytanen Aristagoras von Tenedos verfasstes Gedicht (Nem. XI) erhalten ist? Böckhs Meinung (Pindari fragm. p. 555), dass vielmehr die Festlichkeiten bei Weihung von Götterbildern gemeint seien, hat auch kein Zeugnis für sich, wie denn überhaupt von ἐνθρονισμοὶ im heidnischen Alterthum sonst nirgends die Rede ist; Beachtung dagegen verdient, dass bei den christlichen Kirchenschriftstellern (s. Stephanus Thes. s. v.) das Wort von der feierlichen Erhebung auf den Bischofssitz gebraucht wird, einer Ceremonie, die, wenn meine Vermuthung begründet ist, mit so unzähligen anderen aus dem heidnisch-hellenischen Cultus übernommen wäre.

Der Rest der Inschrift Z. 22—31 ist vom Herausgeber befriedigend ergänzt, mit Ausnahme des Infinitivs Z. 23. 24. Sollte hier nicht [καθ|αίρε]ν δὲ τὸν ἱερῆ τὸν ναὸν κατ' ἀμέ[ραν³⁾] zu lesen sein, namentlich mit Rücksicht auf das folgende [ἐπι | μέ]-

1) Die von K. F. Hermann Gottesdienstliche Alterthümer § 35, 3 angeführte Stelle des Servius ad Aeneid. I 73 *sacerdos dicatus est numini, hoc est ad obsequium datus est* kann aus mehr als einem Grunde nicht genügen, um eine solche Anschauungs- und Ausdrucksweise zu rechtfertigen.

2) Eine ähnliche Ceremonie, aber freilich in ganz anderer Bedeutung, ist die von Platon Euthydem. 277 D erwähnte θρόνωσις der Einzuweihenden in den korybantischen Mysterien.

3) So Kumanudis, der seiner Ergänzung ein Fragezeichen beisetzt, wohl wegen der unterlassenen Aspiration. Diese wird aber durch Z. 20, wo die Ergänzung [τό] τ' ἡμισ(σ)ον ganz unvermeidlich ist, genügend geschützt.

λεσθαι δὲ αὐτὸν καὶ τᾶς στοιᾶ[ς τᾶς | ἐν] τῶι Ἀσκληπιείῳ ὅπως καθαρ[ὰ ἦι], wie K. richtig ergänzt? Aus Z. 27 [τᾶς δ]ὲ ποσόδου ἄρξει μείς Μαχανε[ύς] kann mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass die Monate Dionysios und Machaneus im Kalender von Chalkedon unmittelbar aufeinander folgten. Denn der Sinn der Bestimmung ist, dass der Priester mit Anfang des Machaneus in den Genuss des mit dem Amt verbundenen Einkommens treten soll; da das Amt selbst sofort nach der Zahlung der zweiten Kaufgeldrate angetreten wird, so werden die Einkünfte desselben auch vom Beginn des nächsten Monats dem neuen Priester zugefallen sein; denn der Anfang mit dem ersten vollen Monat erklärt sich leicht aus praktischen Rücksichten.

Den Beschluss der Urkunde (Z. 28—31) macht die Angabe der Kaufsumme und der Person des Käufers¹⁾.

3. Zu den nicht eben zahlreichen, aber darum um so werthvolleren urkundlichen Documenten für die Geschichte des achäischen Bundes gehört eine Inschrift des arkadischen Orchomenos, welche P. Foucart *Revue archéologique* XXXII (1876) p. 96 (und bei Lebas *Mégaride et Peloponnèse* n. 353) herausgegeben und mit gewohnter Sachkunde, Besonnenheit und Klarheit in ihren historisch-politischen Beziehungen erläutert hat. Indem ich für alles Uebrige auf seinen trefflichen Commentar verweise, will ich hier nur einige Punkte besprechen, in denen ich mich nicht mit ihm einverstanden erklären kann.

Die Entstehungszeit der Inschrift bestimmt Foucart auf folgende Weise: Dieselbe trifft Anordnungen, welche durch den Eintritt von Orchomenos in den achäischen Bund nothwendig geworden sind; dieser fällt in das Jahr 199 v. Chr., also ist dies auch das Jahr der Urkunde. Dies Argument macht den Eindruck von absoluter Bündigkeit. Aber seine Beweiskraft beruht auf der stillschweigenden Voraussetzung, dass die Stadt nicht schon vorher einmal Mitglied des Bundes gewesen sei; und diese Voraussetzung ist falsch. Polyb. IV 6, 5 spricht von der Stellung des makedonischen Königs nach dem Feldzuge des Jahres 222 mit den Worten ὁ γὰρ βασιλεὺς Ἀντίγονος Κόρινθον μὲν εἶχε κατὰ τὸ τῶν

1) [τιμ]ὰ ἱερωτείας σὺν ἑκατοστᾶι κ[αὶ τρια]κο[σ]τᾶι δραχμαὶ πεντακισχίλιαι[...|κον]τα ὀκτώ, τέτορες ὀβολοί. ἐπρία[το...|..]τρεις Μηνίου. Den Namen ergänzt Kumanudis zweifelnd [Σω|πα]τρὶς (richtiger [Σώ|πα]τρεις, denn ein Mannsname soll es jedenfalls auch nach seiner Meinung sein).

Ἀχαιῶν συγχώρημα διὰ τοὺς Κλεομενικοὺς καιροὺς, Ὁρχομενὸν δὲ κατὰ κράτος ἔλων οὐκ ἀποκατέστησε τοῖς Ἀχαιοῖς ἀλλὰ σφετερισάμενος κατεῖχε. Und als vierundzwanzig Jahre später König Philippos wirklich that, was nach Polybios Meinung sein Vorgänger von Rechtswegen hätte thun müssen, da berichtet Livius XXXII 5, 4, natürlich nach Polybios, darüber mit dem genau entsprechenden Ausdruck *misit — qui redderent Achaeis Orchomenum*. Weissenborn z. d. St. hat daraus geschlossen, dass Orchomenos schon früher im achäischen Bunde gewesen sein müsse, und diese Consequenz lässt sich in keiner Weise ablehnen¹⁾. Auch steht diesen Zeugnissen nicht das mindeste positive Moment entgegen. Foucart, *decret de la ligue Arcadienne en l'honneur de l'Athénien Phylarchos* Paris 1870 (Lebas-Foucart Mégaride et Pelop. 340 a) p. 13 f. sagt zwar 'ils (die Achäer) n'eurent jamais (im dritten Jahrhundert) ni Orchomène ni Tégée'. Als Beweis hierfür aber beruft er sich nur auf Polyb. II 46, 1. An dieser Stelle ist aber von den drei Städten Orchomenos, Tegea und Mantinea gesagt, sie seien, bevor sich Kleomenes ihrer bemächtigte, im Bunde mit den Aetolern gewesen. Dies schliesst nun in keiner Weise aus, dass sie zu diesen erst von den Achäern übergetreten waren, und für Mantinea ist dies ja sogar durch denselben Polybios (II 57, 1) ausdrücklich bezeugt²⁾. Nimmt man dazu die von Foucart selbst p. 18 n. 4 gemachte treffende Beobachtung, dass die drei genannten Städte im dritten Jahrhundert (früher war es bekanntlich ganz anders) fast immer dieselbe Politik verfolgten, so wird die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, dass wie Mantinea, so auch Orchomenos und Tegea vor ihrem Uebertritt zu den Aetolern bereits dem achäischen Bunde angehörten, nicht zu bestreiten sein, und

1) Denn ein bloßes völkerrechtliches Bündniss, in welchem allerdings Orchomenos schon vor seinem Eintritt in den Bund zu Zeiten mit den Achäern gestanden hatte (C. I. Att. II 332), konnte doch in keiner Weise auch nur den Schein eines Rückförderungsrechtes von Seiten der Letzteren begründen.

2) Pausanias II 8, 6 kann ich nicht mit Droysen Hellenismus III 2 p. 38 Anm. 1 auf diesen ersten Eintritt von Mantinea in den achäischen Bund beziehen. Die Frage ist für meinen Zweck ohne Bedeutung, ich will daher nur kurz darauf hinweisen, dass die (aus der ersten Auflage II p. 443 unverändert beibehaltene) Anmerkung auf der Voraussetzung beruht, *Μακεδόνων* sei die Ueberlieferung, *Δακεδαμονίων* Conjectur. Die Varianten bei Schubart-Walz zeigen aber, dass vielmehr Letzteres die bestbeglaubigte Ueberlieferung ist, während *Μακεδόνων* nur in den Handschriften der interpolirten Classe steht.

diese Wahrscheinlichkeit wird für Orchomenos durch die angeführten Stellen des Polybios und Livius zur Gewissheit. Auch das Fehlen einer ausdrücklichen Angabe des Polybios über diese vor dem chronologischen Anfangspunkt seiner Darstellung liegende Thatsache ist durchaus ohne Bedeutung. Auch von Mantinea berichtet er ja im Laufe seiner Erzählung durchaus nichts, als dass es vor dem Ausbruch des kleomenischen Kriegs im Bunde mit den Aetolern gewesen sei; der frühere Uebertritt von den Achäern zu ihnen kommt nur zufällig bei Gelegenheit eines gegen Phylarchos gerichteten polemisch-kritischen Excurses vor; und dass eine solche Veranlassung zur Erwähnung des gleichen Ereignisses für Orchomenos sich nicht bot, ist doch nichts Auffallendes.

Viel schwerer ist es, die Zeit des ersten Eintrittes von Orchomenos zu bestimmen; nur zwei allerdings sehr weit gesteckte Grenzpunkte sind über jeden Zweifel erhaben. Dieselbe muss nach der Einnahme Korinths durch Aratos (Hochsommer 243 v. Chr.¹⁾ und vor dem Ausbruch des kleomenischen Krieges (228 v. Chr.²⁾ fallen. Diese Zeit aber gehört zu den dunkelsten der ganzen griechischen Geschichte, und der Versuch einer näheren Fixirung wird immer sehr problematisch bleiben. Auf dieselbe näher einzugehen, wird aber nur in dem Falle für uns geboten sein, wenn sich unsere Inschrift als auf diesen ersten Eintritt bezüglich erweisen sollte; denn Alles bisher Besprochene hat doch nur erst die Möglichkeit einer anderen Datirung neben der Foucartschen ergeben. Die Unmöglichkeit der letzteren will ich nicht behaupten und kann ich nicht beweisen; aber zwei gewichtige Wahrscheinlichkeitsgründe dafür, dass allerdings die Urkunde vielmehr auf den ersten Eintritt von Orchomenos in den Bund geht, glaube ich nachweisen zu können. Einmal wird der vorangegangene Rechtszustand wiederholt mit dem Ausdruck *πρότερον ἢ οἱ Ὀρχομένιοι Ἀχαιοὶ ἐγένοντο* bezeichnet; dies ist ganz natürlich, wenn die Orchomenier soeben überhaupt zum ersten Male und aus freien Stücken in den Bund eingetreten sind. Wenn dagegen eine abgefallene Bundesstadt, deren Rückgabe die Achäer von den makedonischen Herrschern stets als ihr gutes Recht beansprucht hatten, ihnen endlich von diesen wieder übergeben wird, so kann ich diesem Sachver-

1) Schömann praef. ad Plut. Ag. et. Cleom. p. XXXI. Droysen Hellenismus III 1 p. 416.

2) Siehe unten.

hältniss jenen Ausdruck wenig angemessen finden. Sodann aber beschäftigt sich das Decret eingehend mit den Verhältnissen eines gewissen Nearchos, und sucht ihn und seine Söhne gegen gerichtliche Verfolgung wegen Dingen, die vor dem Eintritt in den Bund stattgefunden haben, durch Strafandrohung gegen jeden, der Klage erheben würde, zu sichern. Einen Parteigänger der Achäer durch ein solches Privilegium sicher zu stellen war damals gewiss unnöthig, und gegen politische Gegner pflegten unter gewöhnlichen Umständen die Griechen aller Zeiten wahrlich anders zu verfahren. Hier muss also etwas ganz Besonderes zu Grunde liegen; und was das ist, hat Foucart scharfblickend erkannt. Jener namentlich erwähnte eine Mann ist aller Wahrscheinlichkeit nach der bisherige Tyrann von Orchomenos, der sich zu einem Verzicht auf seine Herrschaft entschlossen und damit den friedlichen Eintritt der Stadt in den Bund ermöglicht hatte. Foucart weist auf das ganz ähnliche Beispiel des Lydiadas von Megalopolis, des jüngern Aristomachos von Argos hin; neben dem letztern nennt Polyb. II 44, 6 Xenon von Hermione und Kleonymos von Phlius. Alle diese Fälle aber liegen sich zeitlich nahe, und zwar fallen sie in die Grenzen desjenigen Zeitraums, in welchem der erste Eintritt von Orchomenos in den Bund stattgefunden haben muss. Es ist eine merkwürdige und in der Geschichte der griechischen Tyrannis ganz vereinzelt dastehende Bewegung, die einen nach dem andern dieser Gewalt herrscher mit sich fortriss; die äusseren Verhältnisse, die Polybios betont, haben gewiss sehr entschieden mitgewirkt, aber die alleinige Ursache können sie schon deshalb nicht sein, weil der berühmteste Fall der Art, der des Lydiadas, mehrere Jahre vor dem Tode des Königs Demetrios eintrat. Ist also Aehnliches auch in Orchomenos geschehen, so wäre das zur Zeit des ersten Eintritts in den Bund ebenso natürlich, wie im Jahr 199 v. Chr. undenkbar. Denn hatte Orchomenos damals einen Tyrannen¹⁾, so konnte dieser doch gar

1) Foucart meint, es sei einer von den nach Polybios II 41 von Antigonos Doson eingesetzten gewesen. Die einzigen Worte dieses Capitels aber, die hier gemeint sein können (§ 10), lauten: *ἐξ οὗ συνέπεσε τὰς μὲν ἐμφρούρους αὐτῶν γενέσθαι διὰ τε Δημητρίου καὶ Κασσάνδρου καὶ μετὰ ταῦτα δι' Ἀντιγόνου τοῦ Γονατᾶ, τὰς δὲ καὶ τυραννεῖσθαι· πλείστους γὰρ δὴ μονάρχους οὗτος ἐμφυτεῦσαι δοκεῖ τοῖς Ἑλλήσι.* Ein von Antigonos Gonatas eingesetzter Tyrann kann doch im Jahr 199 v. Chr. nicht in Orchomenos gewesen sein, wohl aber zwischen 240 und 230.

nichts dazu thun, durch seinen Verzicht die Stadt den Achäern zuzuwenden, denn diese ist von den Makedoniern besetzt und wird durch Befehl ihres Königs den Achäern übergeben. Von irgend einer Rücksicht der Art also, wie sie dem Lydiadas und Aristomachos sogar zur Strategenwürde des achäischen Bundes verholfen hat, kann hier keine Rede sein. Und dass Philippos vor Uebergabe der Stadt den Achäern jene Amnestie für seinen Schützling als Bedingung auferlegt habe, ist nach dem Character des Königs und nach der damaligen Situation beider Theile gleich unwahrscheinlich.

Ist demnach die Beziehung auf den ersten Eintritt der Orchomenier in den Bund überwiegend wahrscheinlich, so lässt sich für den Zeitpunkt dieses Eintritts eine etwas genauere Bestimmung aus dem Inhalt der Urkunde selbst gewinnen. Der letzte Abschnitt derselben (s. unten) enthält eine Verfügung zur Sicherstellung von Rechtsansprüchen der Megalopoliten, wie sie in diesem, das Verhältniss von Orchomenos zum Bunde regelnden Vertrag nur dann vorkommen konnten, wenn Megalopolis zur Zeit der Abfassung Bundesmitglied war. Dessen Eintritt ist aber mit Sicherheit auf Ende 234 oder allenfalls Anfang 233 vor Chr. festgestellt (Schömann praef. ad Plut. Ag. et Cleom p. XXXVI not.). Andererseits könnte man daran denken, den Sturz der Tyrannis in Orchomenos auf dieselbe Veranlassung zurückzuführen, aus der er in Argos, Hermione und Phlius stattgefunden hat, auf den Tod des Königs Demetrios. Man könnte sogar dafür als Zeugniß die Stelle des Plutarch Arat. 34 verwerthen: *προσεχώρησαν δ' εὐθὺς Αἰγινῆται καὶ Ἐρμιονεῖς τοῖς Ἀχαιοῖς ἢ τε πλείστη τῆς Ἀρκαδίας αὐτοῖς συνετέλει*. Und so nennt denn Droysen III 2 p. 62 wenigstens den Anschluss von Mantinea unter den „Erweiterungen (des Bundes) die das Jahr 229 gebracht hatte“. Aber das ist chronologisch unmöglich. Demetrios von Makedonien ist im Anfang des Jahres 229 vor Chr. gestorben. Sein Tod, die Machtlosigkeit der makedonischen Monarchie, die man unter einem minderjährigen König erwartete, soll die Losreissung der arkadischen Städte und den Anschluss Mantineias an den achäischen Bund veranlasst haben; dann aber sind Orchomenos, Tegea und Mantinea in engste Verbindung mit den Aetolern getreten, in dieser findet sie Kleomenes, als er in Arkadien einrückt, und nimmt sie in Besitz. Dies erregt wohl die lebhafteste Besorgniß des Aratos und der Achäer, aber noch

beschränken sie sich auf Rüstungen, und erst als dann Kleomenes das Athenaion im Gebiet von Megalopolis einnimmt, erklären sie den Krieg. Diese Kriegserklärung aber fällt ins Frühjahr 228, da nach derselben, aber noch während seiner mit dem Mai dieses Jahres ablaufenden Strategie Aratos Kaphyai durch Ueberfall einnahm¹⁾. Danach kann Kleomenes die arkadischen Städte nur wenige Monate, ganz gewiss kein volles Jahr, nach dem Tode des Demetrius occupirt haben, und in dieser Zeit sollten sie (oder wenigstens Mantinea) einen zweimaligen Parteiwechsel, erst von Makedonien zu den Achäern, dann von diesen zu den Aetolern, durchgemacht haben? Das ist unglaublich; vielmehr waren sie wohl schon vor Demetrius Tod mit den Aetolern verbunden²⁾, und die kurze Episode ihrer Zugehörigkeit zum achäischen Bunde hat also schwerlich über 230 vor Chr. hinaus gedauert, während sie andererseits nach dem oben Bemerkten wenigstens für Orchomenos nicht vor 233 begonnen haben dürfte. Dass der Uebertritt von Megalopolis zu den Achäern und die Aufsehen erregende Resignation des Lydiadas bei anderen arkadischen Städten und ihren Tyrannen sofort Nachahmung fand, ist ja sehr wohl zu begreifen. *und das stand - 200 v. Chr.*

Unter den Ergänzungen Foucart's ist namentlich eine, die schwere Bedenken erregt. Z. 11—13 liest man bei ihm: *Τῶν δὲ λαβόντων ἐν Ὀρχομενῶι γὰρ ἐπίκλαρον³⁾ ἢ οἰκίαν ἀφ' οὗ Ἀχαιοὶ ἐγένοντο, μὴ ἐξέστω μηδενὶ ἀπαλλοτριῶ[σαι πλέον χρυσ]έων εἴκοσι.* Den Zweck dieser Anordnung hat der Herausgeber wohl begriffen: Die Achäer suchten sich hier wie auch sonst die neugewonnene Stadt zu schützen, indem sie die Aufnahme von Neubürgern veranlassten⁴⁾; diese thaten ganz die Dienste einer achäischen Colonie oder Besatzung; um sich aber vor einer vorzeitigen Auflösung derselben zu sichern, musste man die neuen Grundeigentümer zwingen, in Orchomenos ansässig zu bleiben. Wohl;

1) Ich folge hier M. Klatt's Forschungen zur Geschichte des achäischen Bundes I p. 81 ff., dessen Beweisführung, dass der Krieg nicht erst 227 v. Chr. begonnen haben kann, mir überzeugend erscheint.

2) Nur nicht seit ungefähr 238 v. Chr., wie Foucart p. 18 sagt. Worauf diese Jahreszahl beruht, weiss ich nicht.

3) Dieser Ausdruck ist ganz ungewöhnlich und Foucart bringt zur Rechtfertigung desselben nichts bei. Ich möchte daher lieber γὰρ κλάρον ergänzen, obwohl zuzugeben ist, dass die Raumverhältnisse nicht ganz stimmen.

4) So wurde in Mantinea nach Plut. Arat. 36 beim ersten Eintritt dieser Stadt in den Bund den Metöken das Bürgerrecht verliehen.

aber warum dann nicht das viel einfachere Mittel eines absoluten Verbotes der Veräußerung? In der Sache kommt ja die von Foucart vorausgesetzte Bestimmung ganz auf dasselbe heraus. Denn die Absicht, die auch nach seiner Meinung zu Grunde lag, konnte nur dann erreicht werden, wenn jenes Preismaximum so unverhältnissmäßig niedrig war, dass Niemand daran denken konnte, sein Grundstück dafür hinzugeben. Warum sollte man also das Verbot in einer so seltsamen Weise, die doch Niemand täuschen konnte, versteckt und verhüllt haben? Und warum das gleiche Preismaximum für verschiedene Objecte (*κλᾶρον ἢ οἰκίαν*)? Endlich aber weist der Gebrauch des Verbum *ἀπαλλοτριῶσαι* ganz deutlich darauf hin, dass hier nicht nur von Verkauf, sondern von jeder Art der Veräußerung die Rede ist; konnte es ja doch z. B. leicht einem Neubürger, der gern Orchomenos wieder verlassen wollte, einfallen, sein Grundstück gegen ein in einem andern Stadtgebiete gelegenes zu vertauschen. Aus allen diesen Gründen zweifle ich nicht, dass vielmehr zu lesen ist *μη̄ ἐξέστω μηδενὶ ἀπαλλοτριῶ[σαι ἐν τὸς ἐτ]έων εἴκοσι*. Das Verbot war ein absolutes, aber auf eine bestimmte Zeit beschränktes. Diese hielt man für hinreichend, um eine vollständige Verschmelzung beider Bestandtheile der Bürgerschaft und eine vollständige Eingewöhnung in die Zugehörigkeit zum Bunde zu erreichen, wo dann eine solche Beschränkung der privaten Eigenthumsrechte nicht mehr nöthig und deshalb höchst unbillig und bedenklich erscheinen musste. Merkwürdig ist die genaue Uebereinstimmung mit der Anordnung des Dictator Caesar, nach welcher die den Veteranen assignirten Grundstücke ebenfalls zwanzig Jahre unverkäuflich waren (*Appian Civ. III 2 τοῦ νόμου κωλύοντος ἐντὸς εἴκοσιν ἐτῶν ἀποδίδουσαι*). Das Zusammentreffen in der Zahl halte ich nicht für zufällig, sondern glaube daraus auf einen im griechischen und römischen Alterthum weit verbreiteten Gebrauch schliessen zu dürfen, von dem uns nur diese zwei zeitlich und räumlich so weit von einander entfernten und selbstverständlich in gar keinem directen Zusammenhang stehenden Beispiele bekannt sind. Erwägung verdient, ob mit der zu Grunde liegenden Anschauung von der Bedeutung der zwanzig Jahre nicht auch der Vorschlag des Platon *Legg. IX 850 B. XI 915 B* zusammenhängt, die Metökie auf diese Zeitfrist zu beschränken. Denn dass derselbe Zeitraum als gesetzliches Minimum des Aufenthalts am Orte aufgestellt wird, wo die Absicht ist das

Festwurzeln der neuen Ansiedler zu sichern, und als Maximum, wo dasselbe verhindert werden soll, ist doch wohl kaum ein zufälliges Zusammentreffen.

Im Uebrigen habe ich gegen die Textesconstitution Foucart's nichts Wesentliches zu erinnern¹⁾; nur den schwierigen Schlussparagraphen ist es ihm nicht gelungen in befriedigender Weise zu ergänzen: *περ[ὶ δὲ τᾶς τραπέζας τᾶς χρυσέας τοῦ Διὸς τοῦ Ὀπλοσμίου, ἃς καταθέντες οἱ Μεθυ[δριεῖς οἱ μεταστή]σαντες εἰς Ὀρχομενὸν διείλοντο τὸ ἀργύριον καὶ τινες αὐτῶν ἀπέ[φυγον, παρέχειν αὐτοῦς, ἐ]ὰμ μὴ ἀποδιδῶντι τὸ ἀργύριον τοῖς Μεγαλοπολίταις, καθὼς ἐ[ψήφισται, τὰμ πό]λιν τὰν Ὀρχομενίων, ὑποδίκους εἶμεν τοὺς μὴ ποιοῦντας τὰ δίκαια.* Hier präjudiciren allerdings die sprachwidrigen Ergänzungen [μεταστή]σαντες (im Sinne von μεταστάντες) Z. 19 und ἀπέ[φυγον] Z. 19. 20 der Richtigkeit der Herstellung im Ganzen insofern nicht, als sie, wenn sonst Alles in Ordnung wäre, leicht durch [μετοική]σαντες und ἀπέ[δρασαν] ersetzt werden könnten. Aber zunächst ist der Satzbau ein äusserst verwickelter und mit dem griechischen Urkundenstil wenig im Einklang. Vor Allem die Auseinanderreissung des Satzes *παρέχειν αὐτοῦς τὰμ πόλιν τὰν Ὀρχομενίων* durch einen ziemlich langen Zwischensatz, und die Wiederholung des Objects *τοὺς μὴ ποιοῦντας τὰ δίκαια* nach vorausgegangenem *αὐτοῦς* erregen Bedenken. Dazu kommen sachliche Unklarheiten: *οἱ μὴ ποιοῦντες τὰ δίκαια* können doch nur die sein, die sich weigern, das Geld gutwillig herauszugeben. Dagegen kann das vorhergehende *αὐτοῦς* nur auf diejenigen gehen, welche entflohen sind. Dass beide Kategorien identisch sind, d. h. dass alle in Orchomenos gebliebenen Methydrier bereits die Rückzahlung geleistet haben, wird nirgends gesagt. Ueberdies kann die Stadt Orchomenos doch nicht so ohne Weiteres verpflichtet werden, Personen auszuliefern, die gar nicht mehr in ihrer Gewalt sind. Diese Bedenken bestimmen mich, dem Foucart'schen Herstellungsversuch folgenden abweichenden gegenüberzustellen: *περ[ὶ δὲ τᾶς τραπέζας τᾶς χρυσέας τοῦ Διὸς τοῦ Ὀπλοσμίου, ἃς καταθέντες ἐνέχυρα οἱ Μεθυ[δριεῖς οἱ μετοική]σαντες εἰς Ὀρχομενὸν διείλοντο τὸ ἀργύριον καὶ τινες αὐτῶν ἀπέ[δρασαν, τινὲς δὲ οὐ*

1) Nur muss es Z. 15 *μ[ὴ δικαζέ]σθω* statt *μ[ὴδὲν ἐγκαλεί]σθω* heissen, da dieses Wort im Medium nicht gebräuchlich ist.

ἐ]ὰμ μὴ ἀποδιδῶντι τὸ ἀργύριον τοῖς Μεγαλοπολίταις, καθὼς ἐ[πηγγείλαντο πρὸς τὰμ πό]λιν τὰν Ὀρχομενίων, ὑποδίκους εἶναι τοὺς μὴ ποιοῦντας τὰ δίκαια. „Was aber den goldenen Tisch des Zeus Hoplosmios angeht, den die nach Orchomenos übersiedelten Methydrier versetzt und dann das Geld unter sich vertheilt haben (und Einige haben es zwar zurückgezahlt, Andere aber nicht): so sollen, wenn sie nicht gemäß der gegen die Stadt Orchomenos übernommenen Verpflichtung das Geld den Megalopoliten zurückzahlen, diejenigen, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.“ Offenbar war das Heiligthum, in dem der goldene Tisch sich befand, nicht zu Megalopolis, sondern zu Methydrion. Dieser Ort hatte durch die Gründung von Megalopolis seine politische Existenz verloren und so waren auch seine Tempel δημοτελῆ ἱερὰ der Megalopoliten geworden. Bekannt ist aber, dass die in Megalopolis incorporirten kleinen arkadischen Städte wiederholt versucht haben, ihre Selbständigkeit wieder zu gewinnen; mit den Consequenzen eines solchen Versuchs haben wir es, wenn ich nicht irre, hier zu thun, und können uns den Hergang etwa so vorstellen: Eine Partei in Methydrion hatte, momentan mit Erfolg, die Unabhängigkeit herzustellen versucht; um Geldmittel zu ihrer Behauptung zu erhalten, hatten sie das kostbare Tempelgeräth des Zeus Hoplosmios, das ja nach ihrer Anschauung der selbständigen Gemeinde Methydrion gehörte, behufs einer Anleihe verpfändet. Dann aber war Methydrion bald durch die Megalopoliten wieder unterworfen; die Unabhängigkeitspartei musste flüchten und fand in dem damals noch mit Megalopolis verfeindeten Orchomenos Aufnahme. Da der Zweck, zu dem man das Geld aufgenommen hatte, doch einmal vereitelt war, so hielt man es fürs Beste, dasselbe unter sich zu vertheilen. Nun aber erfolgte der Uebertritt von Orchomenos zu den Achäern; da musste die Stadt natürlich dem nunmehr verbündeten Megalopolis zu seinem Rechte verhelfen und forderte von den methydrischen Metöken Zurückzahlung des Geldes. Diese verpflichteten sich dazu, kamen aber nur theilweise der übernommenen Verpflichtung nach, und gegen die Säumigen soll eben nach der Schlussbestimmung unserer Inschrift auf dem Rechtswege vorgegangen werden.

4. In den Mittheilungen des deutschen archäologischen Instituts in Athen V p. 85 ff. hat C. Schäfer die attische Tritteneintheilung auf Grund der im Laufe des letzten Jahrzehntes gefundenen Grenz-

steininschriften besprochen. Wenn hier unter anderem als sicheres Ergebniss hingestellt wird, dass die Phylen in der Vertheilung des Raumes, welchen diese Grenzsteine bezeichnen, nicht nach der bekannten feststehenden, sondern nach einer durchs Loos bestimmten Ordnung auf einander folgten, so ist mir dies an sich zwar auch wahrscheinlich¹⁾, aber den Beweis dafür kann ich nicht als genügend anerkennen. Die Inschrift auf der er beruht, gibt Schäfer nach eigener Abschrift so:

L . L Π
 Ι Ε Ο Μ Τ Ρ Ι -
 Τ Υ Σ Τ Ε Λ Ε Υ
 Τ Α Ι Θ Ρ Ι Α Σ
 5 Ι Ο Ν Δ Ε Α Ρ Χ
 Ε Τ Α Ι Τ Ρ Ι Τ
 Τ Υ Σ

und Kumanudis *Ἀθήναιον* VIII p. 528 n. 1 stimmt ganz genau damit überein, nur dass er in Minuskelschrift die verstümmelten Buchstaben nicht wiedergeben konnte. Schäfer meint nun, es könne für die ersten Zeilen nur zwischen [Δ]ε[ῦρ]ε Π[ειρα]||ιέων und Π[αιαν]||ιέων die Wahl sein, da aber jener Demos zur Hippothontis, dieser zur Pandionis gehöre, so sei das Angrenzen eines von beiden an die zur Oineis gehörigen Thriasier entscheidend gegen die feststehende Phylenordnung. Zunächst aber würde bei Παιαν||ιέων die erste Zeile zehn, bei Πει(ι)ρα||ιέων neun Buchstaben enthalten, während die fünf erhaltenen ganzen Zeilen durchweg nur acht haben. Schwerer noch wiegt ein zweites Bedenken. Die voreuklidischen Inschriften kennen von den Wörtern auf -ιεύς²⁾ in den *casus obliqui* nur contrahirte Formen; und gerade die beiden Namen, zwischen denen Schäfer hier schwankt, finden sich in zwei anderen Trittyeninschriften

1) Namentlich wegen der von Kirchhoff zuerst hervorgehobenen und auch von Schäfer anerkannten Aehnlichkeit dessen, was hier vorliegt, mit den Vorschlägen des Demosthenes XIV 22 f. Dort heisst es εἰτ' ἐπικληρωσάι τὰς φυλάς, und weiter ὃν ἂν ἡ φυλὴ τόπον λάχῃ.

2) Denn dass die Regel nicht auf alle diejenigen ausgedehnt werden darf, bei denen dem -εύς ein Vocal vorausgeht, zeigt Ὀαέως C. I. Att. I 318. Die Zusammenstellung der einschlagenden Formen aus C. I. A. I u. IV bei Riemann Bull. de corr. Hellénique III p. 502 ist äusserst unvollständig; es fehlen z. B. Ἐστιαῖās I 28, Αἰγυλιῶς I 318, Πειραιῶν I 517, Ἀλιῖās (zweimal) IV 71 (p. 20).

Πειραιῶν und *Παιανιῶν* geschrieben. Da überdies Schäfer vor dem E kein vollständiges Jota, sondern nur den unteren Theil eines senkrechten Striches giebt, so steht der Annahme, dass hier vielmehr ein Consonant gestanden hat, nichts im Wege. Dann aber ist die Ergänzung [*Δ*]ε[*ῥ*] Ἐπ[*ακ|ρ*]έων τριττὺς τελευτᾶ so gut wie sicher. Abgesehen davon, dass sie für die erste Zeile die Zahl von acht Buchstaben ergiebt, bleibt nur zwischen diesem und einem gänzlich unbekanntem Namen die Wahl; nun sind aber alle bis jetzt bekannten Trittyennamen mit Ausnahme der Ἐπακρεῖς solche von Demen (*Ἐλευσίνιοι, Θριάσιοι, Κεραμεῖς, Λακιάδαι, Μυρρινούσιοι, Παιανιεῖς, Πειραιεῖς*), und ähnlich wird das Verhältniss gewiss auch unter den bis jetzt noch nicht bekannten gewesen sein; ein Demotikon aber, welches den auf dem Stein erhaltenen Spuren entspräche, giebt es nicht.

Haben wir demnach ein Recht, den Stein für die Trittys der Epakreer in Anspruch zu nehmen, so ist damit über die Reihenfolge der Phylen noch nichts entschieden. Denn diese Trittys kennen wir nur aus einer Inschrift (Ross Dem. p. 8), die durchaus nichts über ihre Zugehörigkeit zu dieser oder jener Phyle enthält. Die Ἐπακρεῖς kommen freilich auch noch C. I. Att. II 570 vor, nach welcher Inschrift der Demos Plotheia (der Phyle Aegeis) zu ihnen gehört; aber diese Epakreer sind gewiss nicht identisch mit der Trittys gleichen Namens, sondern sie bilden einen alten Cultusverband mehrerer Nachbardemen, wie wir einen ähnlichen unter dem Namen der τετραπολεῖς¹⁾ kennen, und nach Analogie derselben wohl auch für die τρίκωμοι (Steph. Byz. *Εὐπυρίδαι*) und τετράκωμοι (Pollux IV 105) voraussetzen dürfen. Diese Ortsverbände sind uralt und jedesfalls hat sie Kleisthenes (der ja die Demen als Ortschaften selbstverständlich nicht geschaffen hat) schon vorgefunden. Er scheint sie aber bei Errichtung der neuen Phylen sehr verschiedenartig behandelt zu haben. Die τετράκωμοι finden wir in drei verschiedenen Phylen vertheilt, die *Ἐυπεταιόνες* in der Kekropis, die *Θυμαϊτάδαι* und *Πειραιεῖς* in der Hippothontis, die *Φαληρεῖς* in der Aiantis, wogegen die τετραπολεῖς mit Ausnahme des der Pandionis zugetheilten Demos Probalinthos in der Aiantis, die τρίκωμοι (*Εὐπυρίδαι, Κρωπίδαι,*

1) Ausser den litterarischen Zeugnissen und dem Decrete C. I. Att. II 601 jetzt auch durch die Dedicationsinschrift Mitth. des deutschen arch. Inst. zu Athen III p. 261.

Πήληκες) sämtlich in der Leontis vereinigt waren. Natürlich änderte die Vertheilung auf mehrere Phylen an der Zugehörigkeit zu dem Cultusverband gar nichts, wie dies zum Ueberfluss die oben angeführte Inschrift der Tetrapoleer bestätigt; und es wäre danach immerhin denkbar, dass der Demos Plotheia allein von den zu den Epakreis gehörigen der Aegeis zugewiesen, die andern aber zusammen in einer und derselben Phyle untergebracht worden wären, ganz analog dem Verfahren, das in Betreff der marathonischen Tetrapolis stattgefunden hat. Dann ist es wieder ganz natürlich, dass nach diesen zusammen in einer Phyle befindlichen Demen des Verbandes der *Ἐπακρεῖς* die eine Trittys dieser Phyle benannt worden wäre¹⁾. Der Grund, warum hier ausnahmsweise nicht der Name eines Demos als Trittyenbezeichnung gewählt wurde, kann kaum ein anderer sein, als dass in der betreffenden Gruppe keine Gemeinde die übrigen an Volkszahl so überragte, um ihre Bezeichnung als Hauptort der Trittys gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Und diese Erwägung spricht freilich gegenüber der oben angedeuteten anderweitigen Möglichkeit doch wieder für die Annahme, dass die *Ἐπακρεῖς* eine Trittys der Aegeis gewesen seien. Denn diese Phyle hat unter allen die größte Zahl von Demen, von denen aber die meisten sehr unbedeutend gewesen zu sein scheinen.

Der locale Collectivname der *Ἐπακρεῖς* könnte die Vorstellung erwecken, dass die Trittyen überhaupt im Unterschied von den Phylen örtlich zusammenhängende Bezirke gewesen seien. Und allerdings wird man wohl so weit möglich darauf bedacht gewesen sein, die einander nahe gelegenen Demen derselben Phyle in eine Trittys zu vereinigen; ohne Zweifel haben also z. B. die Demen Marathon, Oinoë und Trikorythos derselben Trittys der Aeantis angehört. Aber daran, dass jede Phyle in drei von einander weit

1) Die Möglichkeit, die Schäfer p. 88 Anm. 1 berührt, aber selbst wenig wahrscheinlich findet, dass *Ἐπακρεῖς* ein bisher nicht belegter Demos wäre, glaube ich noch aus einem anderen, als dem von ihm angeführten Grunde entschieden zurückweisen zu müssen. Es liegt in der Natur der Sache, dass wenn ein Drittel der Phyle, also eine Gruppe von etwa 6—8 Demen nach einem unter ihnen benannt wurde, dies der bedeutendste und volkreichste der Gruppe war, und dem entsprechen die bisher bekannten Trittyennamen, so weit sie von Demen hergenommen sind, durchaus. Dass aber ein attischer Demos, der zu den drei volkreichsten in seiner Phyle gehörte, „bisher unbelegt“ sein sollte, wird jeder, der von Umfang und Beschaffenheit des urkundlichen Materials eine Vorstellung hat, für absolut unmöglich halten.

entfernt gelegene, in sich aber räumlich zusammenhängende Complexe von Gemeindebezirken zerfallen wäre, ist nicht zu denken; ja es lässt sich noch positiv beweisen, dass es in manchen Fällen unvermeidlich war, sogar recht weit von einander entfernte Demen derselben Trittys zuzuweisen. Von der Hippothontis kennen wir die Trittysen der Eleusinier und Peiräer (C. I. A. I 517); der Name der dritten fehlt uns. Aber bedenken wir, dass zu derselben Phyle auch die Demen Dekeleia und Azenia gehörten, und also nothwendig entweder diese beiden zu einer und derselben Trittys, oder aber einer von ihnen zu der der Peiräer oder Eleusinier gehört haben muss, so ergeben sich auf jeden Fall sehr bedeutende Entfernungen. Geschlossene und zusammenhängende Districte sind also die Trittysen ebenso wenig gewesen wie die Phylen.

5. In dem attischen Psephisma über die Selymbrianer, welches zuerst Kumanudis *Ἀθηναίων* V p. 513 ff. und dann nach Köhlers Abschrift Kirchhoff C. I. Att. IV p. 18 n. 61^a herausgegeben hat, lesen beide Herausgeber Z. 17 ff.: [. . τὰ δὲ ἄλλα ξύμβολα (τ)ὰ πρὸ τοῦ ἐν τοῖς ἰ[διώταις πρ]ὸς τοὺς ἰδιώτα[ς] ἢ ἰδιώτηι πρὸς τὸ κ[οινὸν ἢ τῶι κοινῶι πρὸς ἰδιώτη[ν] ἢ ἐάν τι ἄ[λλο γίγ]νηται, δια]λύειμ π[ρ]ὸς ἀλλήλους. Dass aber in diesem Zusammenhang ἐν τοῖς ἰδιώταις ganz unzulässig ist, und EN vielmehr das Imperfectum von εἶναι sein muss, hat Sauppe *de proxenis Atheniensium*, Gottingae 1877 p. 11 gesehen; er liest deshalb [τὰ δὲ ἄλλα ξύμβολα (')ὰ πρὸ τοῦ ἦν τοῖς ἰ[διώταις πρ]ὸς τοὺς ἰδιώτα[ς]. Aber ein anderer Anstoss ist damit nicht gehoben. Soll man denn wirklich glauben, wie man bei Kumanudis' sowohl als Sauppes Lesung müsste, dass das was sonst überall und immer *ξύμβολαια* heisst (Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Natur und auf solchen beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen), hier durch *ξύμβολα* ausgedrückt werde, während doch dieses selbe Wort gleich nachher in seiner technischen Bedeutung vorkommt? (Z. 20 [δίνας] εἶναι ἀπὸ ξυμβόλων). Das ist um so unmöglicher, als ja Köhlers Abschrift gerade XΣΥΜΒΟΙΑΙΑ hat, und jenes *ξύμβολα* erst durch die Annahme, dass I der Rest eines T oder H sei, hergestellt ist. Es muss demnach heissen [ὅσα δ' ἄλλα ξυμβόλαια προτοῦ ἦν u. s. w. Die Buchstabenanzahl stimmt genau, wenn man nur annimmt, dass der Spiritus von ὅσα nicht geschrieben war, eine Annahme, der weder in dieser noch überhaupt in irgend einer altattischen Inschrift ein Bedenken entgegensteht.

6. Von grosser Wichtigkeit für die Geschichte des Geldwesens und Handelsverkehrs der Griechen ist die von J. H. Mordtmann *Hermes* XIII p. 373 ff. mitgetheilte, aus dem vierten Jahrhundert v. Chr. stammende Inschrift von Olbia. Während aber seine Ergänzungen und Erklärungen im Allgemeinen durchaus das Richtige zu treffen scheinen, hat er einen nach der bezeichneten Richtung hin besonders interessanten Passus entschieden missverstanden, Z. 22—25 nämlich:

ΤΟ ΔΕ ΧΡΥΣΙΟΝ ΠΩΛΕΙΝ ΚΑΙ ΩΝΕΙΣΘ[αι
 Ν ΜΕΝ ΣΤΑΤΗΡΑ ΤΟΝ ΚΥΖΙΚΗΝΟΝ
 ΤΟ ΗΜΙΣΤΑΤΗΡΟ ΚΑΙ ΜΗΤΕ ΑΞΙΩΤΕΡΟ
 ΤΕ ΤΙΜΙΩΤΕΡΟΝ

Hier liest der Herausgeber: τὸ δὲ χρυσίον πωλεῖν καὶ ὠνεῖσθ[αι | τὸ]ν μὲν στατήρα τὸν Κυζικηνὸν | . . τοῦ ἡμιστατήρου, καὶ μήτε ἀξιώτερον μήτε τιμιώτερον, und bemerkt zur Erläuterung p. 378: Eine weitere Bestimmung betrifft den kyzikenischen Stater und sein Verhältniss zum Halbstater; er soll [vermuthlich nur „das Doppelte] der Hälfte gelten, nicht mehr und nicht weniger“; weiterhin heisst es: „was ist aber für eine Münze unter dem Halbstater zu verstehen? Unter den Theilstücken des Kyzikeners sind bis jetzt Hälften noch nicht mit Sicherheit constatirt, obgleich hin und wieder dergleichen vorkommen sollen.“ Und nachdem dann die Vermuthung aufgestellt worden ist, dass vielleicht der attische Goldstater von 8,5 Gramm in Olbia als halber Kyzikener gegolten habe, schliesst M. p. 379: „Vielleicht aber gelingt es noch in der That unter den unbestimmten Reihen der älteren vorderasiatischen Goldprägung den kyzikenischen Halbstater aufzufinden.“ Seltsamer Weise hat M. bei dieser ganzen Auseinandersetzung nicht daran gedacht, wie absurd es doch wäre, eine fremde Goldmünze zu tarifiren durch Festsetzung des Werthverhältnisses, in welchem sie zu ihrer eigenen Hälfte stehen solle! Also von dem kyzikenischen Halbstater ist hier nicht die Rede und überhaupt von keiner Geldmünze. Denn der gesetzliche Curs des Kyzikeners kann nur durch sein Verhältniss zum einheimischen Geld ausgedrückt werden, zumal der folgende Paragraph zeigt, dass alle anderen fremden Geldmünzen gar keinen Legalcurs haben, sondern einfach als Waare gelten sollen, und Z. 13—16 ausdrücklich das olbiopolitische Geld als einzig zulässiger Werthmesser für die fremden Münzen vorge-

schrieben wird. Das einheimische Geld von Olbia aber war zur Zeit unserer Inschrift ausschliesslich Silber und Kupfer, wie Z. 15. 16 zeigen und Mordtmann selbst anerkennt. Damit verschwindet zugleich die Möglichkeit das ΤΟ vor ΗΜΙΣΤΑΤΗΡΟ als Genetiv des Artikels zu fassen, und es unterliegt keinem Zweifel, dass wir hier die bekannte Redeweise vor uns haben, die Pollux IX 62 durch das Beispiel *τρίτον ἡμίδραχμον αἰ δύο ἡμισυ δραχμαί* erläutert¹⁾. Ja es wird sich noch mit ziemlicher Sicherheit sagen lassen, welches Ordinalzahlwort zu ergänzen sei, indem nur zwischen [ἐνδεκά]του oder [δωδεκά]του ἡμισιατήρου die Wahl bleibt²⁾; also 10^{1/2} oder 11^{1/2} olbiopolitische Silberstater soll der Kyzikener gelten. Auf Grund dieses Ansatzes könnte man versuchen, den Werth des olbiopolitischen Silberstaters zu bestimmen. Durch Demosthenes XXXIV 23 wissen wir, dass in einem der Entstehungszeit unserer Inschrift auf jeden Fall nicht fern liegenden Zeitpunkt im Bosphoros der kyzikenische Stater 28 attische Drachmen galt. Vorausgesetzt, dass in beiden Fällen dasselbe Verhältniss des Silbers zum Golde zu Grunde liegt — und das wird bei der örtlichen und zeitlichen Nähe wenigstens ungefähr der Fall gewesen sein — würde sich daraus (je nachdem in der Inschrift von Olbia ἐνδεκάτου oder δωδεκάτου gelesen wird) ein Stater von 2,66 oder 2,44 attischen Drachmen ergeben. Ein Silberstück aber, welches dem letzteren Werthe fast genau entspricht, galt gerade in Miletos, der Mutterstadt von Olbia, und war auch sonst unter den Griechen der östlichen Colonialländer weit verbreitet (Hultsch Metrologie p. 269). Ob die Identification dieses Stückes mit dem Silberstater, der zu Olbia in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts galt, zulässig ist, darüber muss ich die Entscheidung freilich Anderen überlassen, da ich über die einschlagenden numismatischen Thatsachen nicht genügend unter-

1) Bei Hesych. *τέταρτον ἡμισυ· τὸ τέταρτον ἡμισιατήρον* scheinen Glosse und Erklärung ihre Stellen vertauscht zu haben und letztere noch überdies corruptirt zu sein.

2) *δευτέρου, ἑβδόμου, ὄγδδου* sind durch das erhaltene Τ, die über 12 hinausgehenden Zahlen, sowie *τρίτου, πέμπτου, ἕκτου, ἐνάτου, δεκάτου* durch die Raumverhältnisse ausgeschlossen, denn die Vergleichung der benachbarten Zeilen zeigt, dass wahrscheinlich sechs, mindestens aber fünf Buchstaben fehlen. Es bliebe also neben den beiden im Text genannten Zahlen nur [τετ|άρ]του übrig, was aber sachlich undenkbar ist. Denn einen Silberstater von dem 3^{1/2} Stück dem kyzikenischen Goldstater gleichwerthig gewesen wären, kann es nicht wohl gegeben haben.

richtet und auch jetzt nicht in der Lage bin mich darüber zu informiren.

7. Ein sonst nicht belegtes Wort glaubte Böckh in der agonistischen Inschrift von Chios C. I. G. 2214 entdeckt zu haben, indem er Z. 3—9 so las: οἶδε] | ἐνίκ[ω]ν τῶν τε παίδων καὶ τῶν ἐφήβω[ν καὶ τῶν] | νέων τοὺς τιθεμένους ἀγῶνας, καὶ [ἔσπεισαν] | ταῖς τε Μούσαις καὶ τῷ Ἡρακλεῖ ἀπὸ τῆς π[ροσό]δου τῆς δεδομένης κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ [δήμου], | γεύστου Λυσίου. Dazu heisst es p. 202: *‘γεύστης est qui libationem gustabat. Vox addenda lexicis’*. Und dieser Aufforderung sind denn auch die neueren Lexikographen wenigstens zum Theil nachgekommen. Böckh hat von der Inschrift zwei Copien gehabt, eine von Prokesch, die ihm durch Gerhard zugekommen war und nach der er schon vorher den Text in dem *Bullettino dell’ Inst.* 1831 p. 69 ff. mitgetheilt hatte, und eine zweite, ihm durch Zell aus Freiburg übersendete, die er erst bei der Bearbeitung im *Corpus* verwenden konnte. Von der ersteren sagt er, sie sei *‘refertum pravis lectionibus’* gewesen, und diese Lesungen seien *‘partim ex coniectura natae’*. Mit Recht legte er daher den Text der Freiburger Abschrift zu Grunde, aber mit Unrecht machte er an unserer Stelle von diesem Grundsatz eine Ausnahme, indem er Z. 7 ΨΗΦΙΣΜΑΤΟΥ schrieb, obwohl nach seiner ausdrücklichen Angabe das letzte Υ in dem *‘exemplum Friburgense’* fehlt. Diese vereinzelte Inconsequenz ist um so weniger gerechtfertigt, als gerade diese Lesung sehr wohl *‘ex coniectura nata’* sein kann; denn Prokesch wird bei der Abschrift so gut wie nachher Böckh bei der Herausgabe die bekannte Wendung κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου im Sinne gehabt haben. Methodisch ist also gewiss das Richtige, jenes Υ als nicht vorhanden zu betrachten, und dann bietet sich eine Ergänzung, bei der freilich der von Böckh entdeckte γεύστης sofort verschwindet: ἀπὸ τῆς π[ροσό]δου τῆς δεδομένης κατὰ τὸ ψήφισμα τὸ [Τηλαύ]γευς¹⁾ τοῦ Λυσίου. Dann wird auch Z. 5 καὶ [ἔθυσαν] zu lesen sein, denn der einzige Grund, warum Böckh hier an eine Libation statt des zu erwartenden Opfers gedacht hat, ist mit dem vermeintlichen γεύστης weggefallen.

1) Dass es gerade dieser Name gewesen sein müsse, will ich nicht behaupten. Man könnte z. B., da orientalische Königsnamen nicht selten bei den Griechen vorkommen, an [Ἀστυά]γευς denken, abgesehen von der Möglichkeit, dass das Γ zu Anfang von Z. 8 ein verstümmeltes Τ wäre.

8. Der Brief des Königs Philippos von Makedonien an die Behörden von Nisyros bei Ross Inscr. ined. fasc. II n. 166 lautet nach der Lesung des Herausgebers: *Βασιλεὺς Φίλιππος Νισυρίοις χαίρειν. Ἀφέσταλκα Καλλίαν πρὸς ὑμᾶς, ὄντα καὶ ἡμῖν συνήθη καὶ ὑμέτερον πολίτην· εἰδὼς δὲ αὐτὸν εὖνου[ν ὄν]τα τῇ πόλει καὶ πολλάκις ὑπὲρ ὑμῶν δεξιωσάμενον πρὸς ἐμὲ ἔν τε ὑμῖν παρ' αὐτῷ δὴ ἀγγελῆσαι ὑμῖν ἃ [ἐ]βουλόμην ὑμᾶς εἰδῆσαι.* Dass dies nicht richtig sein kann, hat Ross natürlich gesehen; doch wenn er meint *'aut verborum structura paullo est turbatior, aut ipse in transscribendo aliquid admisi erroris'*, so dürfte die erste Alternative ausgeschlossen sein, denn so wie die Worte dastehen, sind sie nicht etwa schwerfällig oder incorrect oder confus ausgedrückt und construiert, sondern einfach sinnlos. Es lässt sich aber auch noch mit Sicherheit sagen, was auf dem Steine gestanden hat oder wenigstens hat stehen sollen. Die Buchstabengruppe ENTETMINΓAP nämlich ist ohne Zweifel verschrieben oder verlesen aus ENTETAΛΜΑΙ. Nichts ist häufiger, als dass ΑΛ, ΛΑ oder ΛΛ für Μ, und Ι für Ρ genommen wird. Auch die Auflösung eines Μ in ΝΓ und die irrthümliche Einschaltung eines Ι davor geht durchaus nicht über das Mafs dessen hinaus, was auch dem Sorgfältigsten unter besonders ungünstigen Umständen einmal begegnen kann. Vor Allem aber ist so ein in Sinn und Ausdruck tadelloser Satz hergestellt: *εἰδὼς δὲ αὐτὸν εὖνου ὄντα τῇ πόλει καὶ πολλάκις ὑπὲρ ὑμῶν δεξιωσάμενον πρὸς ἐμέ, ἐντέταλμαι αὐτῷ δ(ι)ανγεῖλαι ὑμῖν ἃ (ῆ)βουλόμην¹⁾ ὑμᾶς εἰδῆσαι.*

9. Die vielbesprochene attische Inschrift, welche die Volksbeschlüsse über die Angelegenheiten von Methone enthält (C. I. Att. I 40), ist durch Kirchhoffs meisterhafte Behandlung (Abhandlungen der königl. Akademie zu Berlin 1861 p. 555 ff.) so sicher hergestellt, dass fast nichts mehr zu thun übrig bleibt. Nur an einer einzigen Stelle glaube ich von seiner Ergänzung abgehen zu müssen, Z. 51 ff. nämlich, wo nach Velsens Abschrift folgende Reste auf dem Steine erkennbar sind: . . . || . ΙΔΕ . . . ΕΞΙΓΟΙΕ . . . ΡΗ ΜΑΤΙΣΑΙ u. s. w.²⁾. Zwar in der Kritik der Versuche seiner

1) ΝΒΟΥΛΟΜΗΝ die Abschrift von Ross; also war der erste Buchstabe sicher nicht E sondern Η.

2) Ross hat ΕΞΙΓΟΙΕ, also steht jedesfalls das E zu Anfang (um von Pittakis abzusehen, der es auch hat), durch das Zeugniß der beiden weitaus sorgfältigsten unter den Gelehrten, die den Text abgeschrieben haben, ganz

Vorgänger wird man Kirchhoff auch hier unbedingt Recht geben müssen, seine eigene Ergänzung aber [πε|ρ]ι δὲ [Ἡγ]ησιπό[λ]ε[ως¹⁾] χ]ρηματίασιν erscheint mir mindestens nicht zweifellos. Die Möglichkeit zwar, dass für die Verhandlung über die Angelegenheiten eines einzelnen Privatmanns mit solcher Dringlichkeit die Erledigung durch wiederholte Berathungen in der attischen Volksversammlung, mit Hintansetzung aller anderen Gegenstände, vorgeschrieben wird, muss ich nach Kirchhoffs Ausführungen p. 584 zugeben. Immerhin aber wäre es doch etwas sehr Ungewöhnliches, und nur dann anzunehmen, wenn eine andere den Schriftzügen und Raumverhältnissen genau entsprechende und sprachlich wie sachlich tadellose Ergänzung nicht zu finden wäre. Eine solche glaube ich aber geben zu können, indem ich lese: [τῆ|σ]ι δὲ [ἄλλ]ησι πό-(λ)ε[σι] χ]ρηματίασιν, ἐπειδὴν ἐσέλ[θη] ἡ | π]ρου[ταν]εία ἡ δευ[τέρ]α μετὰ τὰς ἐν τῷ νεωρίῳ ε[ὐθ]ύς | ἑδρας] ἐκκλησίαν [πο]ήσαντες. Allerdings könnte vielleicht jemand dagegen Böckhs (Staatsh. II p. 753) gegen Sauppe gerichtete und auch von Kirchhoff gebilligte Bemerkung geltend machen, dass man „nicht etwas auf die Staaten überhaupt, sondern zunächst oder allein auf Methone bezügliches erwarte“, aber mit Unrecht. Ich denke mir die Sache so: Es waren Gesandte von Methone und einigen andern Bundesstädten in Athen anwesend, welche um allerlei Vergünstigungen petitionirten. Dass man zunächst die Anliegen der Methonäer vornahm, erklärt sich leicht aus den von Kirchhoff p. 556 ff. so klar und anschaulich dargelegten Verhältnissen, welche die Athener zu einer ganz besonders rücksichtsvollen Behandlung gerade dieser Bundesstadt bestimmten. Zur Erledigung der Angelegenheiten der übrigen Städte blieb in dieser Versammlung keine Zeit mehr; um aber auch ihnen seinen guten Willen zu zeigen, beschloss das Volk, nun sofort vor jeder anderen Verhandlung diesen Gegenstand vorzunehmen und zu Ende zu bringen. Dieser letzte Passus bezieht sich also freilich nicht mehr auf Methone; aber ein

fest, und Kirchhoff hat mit Recht die Ergänzungen, die von der durch Rangabé und Lebas bezeugten Lesung ΥΞΙΠΟ ausgehen, schon aus diesem Grunde als unzulässig zurückgewiesen.

1) Diese Namensform hat er im C. I. Att. aufgenommen, wogegen er in der akademischen Abhandlung p. 583 daneben [Τιμ]ησιπό[λ]ε[ως], oder falls die Flexion (statt -πόλιδος) als unzulässig erscheinen sollte [Ἡγ]ησιπο[λ]ε[μ]ον] vorschlägt.

Grund, meine Ergänzung zu verwerfen, ist das nicht. Denn allerdings sind auf dem Steine nur Decrete eingehauen, die sich ihrem wesentlichen Inhalt nach mit jener Stadt beschäftigen, diese Decrete aber ihrem ganzen authentischen Wortlaut nach, ohne dass etwa Sätze oder Abschnitte, die Methone nicht angehn, weggelassen wären. So steht auch in dem ersten Beschluss ein Satz, der es nur mit dem Verhältniss Athens zu Perdikkas, ohne jede Beziehung auf Methone, zu thun hat (Z. 27—29). Endlich kann nun zwar das dritte Decret, von dem nur ein Theil der Präscripte erhalten ist (Z. 56—60), und dessen Inhalt wir daher nicht kennen, nicht das Ergebniss der im Schlusspassus des zweiten angeordneten weiteren Verhandlungen gewesen sein; denn da diese Verhandlungen sich auf die Angelegenheiten anderer Städte bezogen, kann das daraus hervorgegangene Psephisma nicht auf unserem Steine unter der Ueberschrift *Μεθωναίων ἐκ Πιερίας* gestanden haben. Aber es liegt auch gar kein Grund vor, einen solchen Zusammenhang zwischen beiden Beschlüssen anzunehmen. Steht doch auch der erste neben dem zweiten ohne irgend eine weitere Beziehung, als dass beide sich, und zwar in sehr verschiedenen Richtungen, mit den Verhältnissen von Methone in Pierien beschäftigten. Warum soll also nicht auch der dritte wieder bei einer ganz andern Veranlassung selbständig über irgend welche Angelegenheiten dieser Stadt gefasst sein¹⁾?

10. Zu dem Beschluss von Erythrae im Bulletin de correspondance Hellénique III p. 388 (und *Μουσείον καὶ βιβλιοθήκη τῆς ἐν Σμύρνῃ εὐαγγελικῆς σχολῆς περιόδου δευτέρα* II u. III p. 122 ff. n. 156) habe ich schon Bd. XV p. 609 f. eine Ergänzung der für

1) An den chronologischen Ergebnissen der Kirchhoffschen Untersuchung wird, so weit sie das erste und zweite Decret betreffen, hierdurch nicht das Mindeste geändert. Nur die Ansetzung des dritten Decrets in die zweite Prytanie von Ol. 88, 3 wird allerdings hinfällig, da sie nur auf der von mir zurückgewiesenen Beziehung dieses dritten Psephisma zu dem Schlussparagraphen des zweiten beruhte. Wir können jetzt von der Prytanie der Kekropis, in der der dritte Beschluss gefasst ist, nur noch sagen, dass sie frühestens die zweite von Ol. 88, 3, und spätestens die dritte von 89, 1 war. Denn in der vierten Prytanie des letztern Jahres, welche die der Akamantis war, sind nach Kirchhoffs Nachweis (p. 585) die sämtlichen Beschlüsse auf dem Steine eingegraben worden. Indess ist diese Modification der chronologischen Ansätze von sehr untergeordnetem Interesse, da uns von dem Inhalt des dritten Decrets nichts erhalten ist.

die Chronologie der Inschrift wichtigsten Stelle gegeben; ich glaube aber jetzt den ganzen von Foucart (und dem griechischen Herausgeber) nicht oder nicht befriedigend ergänzten Abschnitt (Z. 12—22) mit ziemlicher Sicherheit herstellen zu können, indem ich lese: *διετ[ηρήσαν τὴν πό]||λιν καὶ τὴν χώραν ἀκέραιον, ἐπιμεληθε[ν]τες μὲν τῶν χρη[μ]μάτων συναγωγῆς καὶ ἀποστ[ολῆς τοῖς περὶ Λεον]||νόριον βαρβάροις, ἃ συνετάξατο ἡ [πόλις, φροντίσαντες] | δὲ τῶν τοῖς παρ' Ἑρμοκράτει τα[χθεῖσι στρατιώταις δια]||γραφέντων¹⁾ χρημάτων ὑπ' Ἀθη[ναίου καὶ τῶν τοῖς Πτολε]||μαϊκοῖς προσοφειλομένων εἰς σῖτον(?)· τοῖς δὲ μισθο]||φόροις τῶν ὄψωνίων ἐκ πλεί[ονος λειπόντων ἔδοσαν εἰσε]||νείκαντες ἐκ τῶν ἰδίων, | [ἐπεμελήθησαν δὲ καὶ τῆς] | ἄλλης διοικήσεως τε [καὶ] | τῶν ἐπιπεσόντων π²⁾. Bis Z. 28 haben wir Participialconstructionen, abhängig von *διετήρησαν τὴν πόλιν καὶ τὴν χώραν ἀκέραιον*, hier ist also von lauter Mafsregeln die Rede, durch welche Stadt und Gebiet vor Plünderung, Verwüstung und anderen Gewaltthätigkeiten bewahrt wurden, und zwar bestehen diese Mafsregeln in Geldzahlungen an drei verschiedene in der Nähe stehende Heere. Die Verpflichtung zu diesen Zahlungen, um dadurch Schlimmeres abzuwenden, war offenbar schon vor dem Amtsantritt der neun durch unser Psephisma geehrten Strategen übernommen³⁾, und das Verdienst derselben bestand darin, dass*

1) Für dieses Compositum in der Bedeutung „verschreiben“ wird u. A. Plut. Alex. 15 ἤδη δὲ κατανηλωμένων καὶ διαγεγραμμένων σχεδὸν ἀπάντων τῶν βασιλικῶν angeführt.

2) Von dem griechischen Herausgeber ist die Ergänzung des Schlusses von Z. 12, ferner ἀποστ[ολῆς] Z. 14 und ἰδίω[ν] Z. 20, von Foucart Z. 15 [πόλις, Z. 17 Ἀθη[ναίου, Z. 18 [μισθο]||φόροις, und die Herstellung der ganzen Zeile 19, nur dass ich derselben eine dem Sprachgebrauch besser entsprechende Form gegeben habe (Foucart liest nämlich τῶν ὄψωνίων ἐκ πλεί[ονος λειπόντων ἐχορήγησαν ἐ]||νείκαντες ἐκ τῶν ἰδίων). Die übrigen Ergänzungen sind von mir. Der Schluss der Motivirung Z. 21. 22 ist mir unverständlich, weshalb ich auch die Ergänzung des griechischen Herausgebers τῶν ἐπιπεσόντων π[ρώτων] nicht aufgenommen habe.

3) Für die den Galliern und den Truppen des Ptolemäus geleisteten Zahlungen geht dies aus dem Ausdruck ἃ συνετάξατο ἡ πόλις Z. 15 und προσοφειλομένων Z. 18 hervor. Aber auch für die dritte Zahlung ist schwerlich anzunehmen, dass der Mann, der den Truppen des Hermokrates das Geld „verschrieben“ hatte, mit dem Strategen Athenaios dem Sohne des Dionysios (Z. 5) identisch ist; ja es steht nicht einmal fest, dass jener ebenfalls Athenaios hiess, da sich gerade so gut etwa Ἀθηναγόρου, Ἀθηνίωνος, Ἀθηνοκλέους ergänzen liesse.

sie eben die rechtzeitige Erfüllung dieser gewiss sehr drückenden Verpflichtungen ermöglichten. Wer der in Z. 16 erwähnte Hermokrates ist, muss ich, wenn es überhaupt noch zu ermitteln sein sollte, besseren Kennern der Geschichte jener dunkeln Zeit auszumachen überlassen. Dagegen können die „ptolemäischen“ Truppen nur solche des Ptolemäus Philadelphus sein. Deren Auftreten zu gleicher Zeit mit den Galliern des Leonnorios in der Nähe von Erythrae kann nicht auffallen; denn dass jener ägyptische König gegen die kleinasiatischen Gallier, welche mit Mithridates und Ariobarzanes verbündet waren, Krieg geführt hat, erzählt Apollonios bei Steph. Byz. *Ἀγκυρα*. Das dort berichtete einzelne Ereigniss trug sich allerdings an der Nordküste von Kleinasien zu, aber da wir von dem Verlauf jenes Krieges sonst absolut nichts wissen, so ist die Möglichkeit, dass sich während desselben die Gallier und die Truppen des Ptolemaios in Ionien gegenübergestanden, in keiner Weise in Abrede zu stellen. Auch chronologisch ist keine Schwierigkeit, da jener Mithridates, als dessen Bundesgenossen die Gallier gegen Ptolemaios kämpften, 266 v. Chr. gestorben ist. Die Z. 18. 19 genannten *μισθοφόροι* sind offenbar, gegenüber den bisher erwähnten Heeren fremder Mächte, im Dienste der Stadt Erythrae selbst stehende Soldtruppen; was zu ihrer Befriedigung geschehen ist, wird danach in einem selbständigen Satze als ein zweites Verdienst dem *διετήρησαν τὴν πόλιν καὶ τὴν χώραν ἀκέραιον* gegenübergestellt.

Hieran mögen sich noch einige Bemerkungen zu anderen erythräischen Inschriften anschliessen. In dem Ehrendecret für Konon, das Lebas *Revue archéol.* XIII p. 3. *Asie mineure* n. 39 herausgegeben hat, liest derselbe Z. 13—16 *ποιήσασθαι δὲ | [αὐτοῦ εἰκόνα χαλκῆν | [ἐπίχρυσον] καὶ στῆσαι | [δημοσίᾳ] Κόνωνι*. Dies *δημοσίᾳ* ist in jeder Hinsicht bedenklich; sollte einmal ausdrücklich erwähnt werden — obwohl es sich eigentlich von selbst verstand — dass das Denkmal auf öffentliche Kosten zu errichten sei, so hätte doch mindestens nicht eine Wortstellung gewählt werden dürfen, bei welcher dieser Begriff ausschliesslich zu *στῆσαι*, nicht zu *ποιήσασθαι* zu gehören scheint. Und wie sonderbar ist die doppelte Beziehung derselben Person in dem Satze *ποιήσασθαι αὐτοῦ εἰκόνα καὶ στῆσαι Κόνωνι*. Die richtige Ergänzung ist vielmehr *καὶ στῆσαι | [οὗ ἂν δόξη] Κόνωνι*, was, da das nicht-diphthongische *ou* auch sonst durch einfaches *o* ausgedrückt wird

(Z. 1 βολῆ, 9 πολέμο, dagegen 11 allerdings βούληται), genau die acht fehlenden Stellen füllt. — In dem Vertrag der Erythräer mit Hermias von Atarneus (Boeckh Opp. VI p. 203. Lebas-Waddington Asie 1536^a) liest Böckh Z. 18—22 ὀρκῶσαι δ[ὲ ἀγγέλ]ους ἐλθόντας παρ' Ἐ[ρ]μίου καὶ τῶν ἐταίρων μετὰ τῶν στρατηγῶ[ν ἐν οὐλοθυσί]αις ἱεροῖς τελείοις, τὰ δὲ ἱερά παρ-έχειν τὴν πόλιν. Das Wort οὐλοθυσία entnimmt er aus Hesychius s. v., der es durch τελεία θυσία erklärt; da aber ἱερά τέλεια daneben stehe, müsse jenes Wort hier eben eine andere Bedeutung haben; er denke sich darunter „ein Opfer, welches aus den Hauptgattungen der Opferthiere zusammengesetzt war, wie die *Suovetaurilia*“, und halte ἱερά τέλεια für eine Nebenbestimmung, welche sich „auf das volle Alter und die Integrität der Opferthiere beziehe“. Diese Argumentation würde man sich allenfalls gefallen lassen, wenn οὐλοθυσίαις neben ἱεροῖς τελείοις auf dem Steine erhalten wäre; da dies nicht der Fall ist, hat doch der umgekehrte Schluss viel mehr Berechtigung: Weil οὐλοθυσία an der einzigen Stelle der griechischen Litteratur, wo es vorkommt, durch τελεία θυσία erklärt wird, kann das Wort, welches hier neben ἱεροῖς τελείοις gestanden hat, eben nicht jenes gewesen sein. An der Berechtigung dieses Schlusses würde es sogar nichts ändern, wenn wir zufällig nicht im Stande wären, ein Wort ausfindig zu machen, welches die Lücke in der genau στοιχηδὸν geschriebenen Inschrift gerade ausfüllte; denn hätte hier wirklich, wie Böckh voraussetzt, die Bezeichnung einer religiösen Ceremonie gestanden, so könnte dies sehr wohl eine für uns ganz verschollene gewesen sein. Indess ist dies nicht der Fall. Es hat einfach dagestanden μετὰ τῶν στρατηγῶ[ν τῶν ἐν | Ἐρυθρ]αῖς. Der Zusatz ist, obwohl in einem Beschluss von Erythrae an sich entbehrlich, wie es denn Z. 18 einfach [τοῦ]ς στρατηγούς heisst, hier durch das vorhergehende ἀγγέλους ἐλθόντας παρ' Ἐρμίου καὶ τῶν ἐταίρων hinlänglich motivirt. — Den Brief eines Königs Antiochos an die Behörden von Erythrae, welchen E. Curtius Monatsberichte der kgl. Akademie 1876 S. 554 ff. nach zwei mir nicht zugänglichen Publicationen in griechischen Zeitschriften und einem Papierabklatsch herausgegeben hat, bezogen schon die griechischen Herausgeber auf Antiochos I Soter, und Curtius stimmt ihnen bei. Diese Ansicht beruht auf Z. 26—28: καὶ ἀφορο[λογ]ήτους εἶναι συγχωροῦμεν τῶν τε ἄλλων ἀπάντων καὶ | [τῶν εἰς] τὰ Γαλατικὰ συναγο-

μένων; denn nur unter dem ersten Antiochos hätten auf diese Weise die Galaterkriege erwähnt werden können. Aber von den Kriegen ist hier doch direct gar nicht die Rede, sondern von einer stehenden Abgabe, die allerdings zum Zweck dieser Kriege den Städten aufgelegt war, die aber deshalb doch sehr wohl noch eine Zeit lang unter der alten Bezeichnung forterhoben werden konnte, als keine ernstliche Gefahr mehr von den Galatern drohte; und dass sie hier mit den andern Abgaben zugleich den Erythräern erlassen wird, spricht auch nicht gerade dafür, dass zur Zeit dieser Inschrift noch sehr bedeutende Anstrengungen gegen die Galater nöthig waren. Indess würde ich diese bloße Möglichkeit nicht erwähnt haben, wenn nicht eine andere von den Herausgebern übersehene Stelle die Beziehung auf den ersten Antiochos geradezu ausschliesse: Z. 22—24 *διότι ἐπὶ τε Ἀλεξάνδρου καὶ Ἀντιγόνου αὐτό[[ν]ομος ἦν καὶ ἀφορολόγητος ἡ πόλις ὑμῶν, καὶ οἱ ἡμέτεροι πρόγο[[νοι] ἔσπευδον ἀεὶ ποτε περὶ αὐτῆς*. So konnte doch Antiochos Soter, vor dem aus seinem Geschlecht niemand als sein Vater Seleukos in Kleinasien geherrscht hatte, unter keinen Umständen sprechen. Da ein noch weiteres Herabrücken in die Zeiten eines der späteren gleichnamigen Könige sich allerdings aus mehrfachen Gründen verbietet, so darf mit Bestimmtheit Antiochos II Theos (262—247 vor Chr.) als Verfasser des Briefes bezeichnet werden.

11. Eine vollständig erhaltene Marmorquader von Paros trägt eine Inschrift, die Th. Olympios im *Ἀθήναιον* V p. 30 n. 18 herausgegeben hat. Sein lithographisches Facsimile sieht so aus:

ΙΨΙΙΟΚ
ΧΩΡΙΟΝ
ΔΕΣΤΡΕΣ

Der Herausgeber bekennt aufrichtig: *ἵνα ὁμολογήσω τὴν ἀλήθειαν, ὅτι δηλονότι περὶ τῆς ἐπιγραφῆς αὐτῆς οὐδὲν οὔτε μέγα οὔτε μικρὸν ἐπαῖω*, und bemerkt nur, dass Z. 2 wohl [*ἐγ*]χώριον, Z. 3 *ἐς τρεῖς* zu erkennen sei, und die Buchstaben der ersten Zeile zu *ιψλιουκ* ergänzt werden müssten. Hier ist zunächst nur die Deutung des dritten Zeichens als Omega zu beanstanden. In den beiden archaischen Inschriften von Paros bei Olympios p. 4 n. 1 und 8 n. 3 hat allerdings dieser Buchstabe die

hier vorausgesetzte Gestalt¹⁾; aber jener, durch die dem gewöhnlichen Gebrauch entgegengesetzte Verwendung der Zeichen Ω und O charakterisirten Periode der parischen Schriftentwicklung gehört das vorliegende Denkmal nicht mehr an; und dass bei Reception des ionischen Alphabets mit der gewöhnlichen Bedeutung auch die gewöhnliche Form des Omega eingeführt wurde, zeigt die zweite Zeile, wo in Olympios' Lithographie der Buchstabe unten zwei ganz horizontale, ziemlich lange und mit dem Bogen unter sehr spitzem Winkel zusammenstossende Striche hat. Dagegen kann das dritte Zeichen von Z. 1 sehr wohl ein Lambda gewesen sein, welches ja auch sonst in alten Inschriften öfters mit leicht nach innen gebogenen Schenkeln vorkommt. Viel weiter würden wir aber damit auch nicht kommen, wenn nicht ein Pendant zu vorliegender Inschrift existirte. Auf der Stadtmauer von Nisyros nämlich finden sich in zwei Zeilen über mehrere Steine weg geschrieben die Worte Ἀπὸ τῶ τείχε[ος] | δαμόσιον τὸ χωρίον πέντε πόδ[ε]ς²⁾ (Ross, Inscr. Gr. ined. fasc. II n. 165). Einer ganz entsprechenden, in fünf Zeilen über vier zusammenstossende Quadern weggeschriebenen Mauerinschrift gehörte offenbar auch das Stück von Paros an, und ist so zu ergänzen:

[Ἀπὸ τῶ τει-]
 [χεος κοινὸν³⁾]
 [τῆς π]όλιος
 [τὸ] χωρίον
 [πό]δες τρεῖς.

Dabei ist allerdings angenommen, dass die zweite verticale Linie in Z. 1, welche dem O den Anschein eines Φ giebt, einem Versehen des Steinmetzen oder einer zufälligen Verletzung des Steins ihre Entstehung verdankt.

12. In der von C. Wescher *Revue archéologique* 1865 p. 352 ff. und danach von A. Kirchhoff *Hermes* II p. 169 ff. herausgegebenen

1) In der Wiederholung dieser Texte bei Kirchhoff *Studien* p. 69 hat dies wegen der Anwendung gewöhnlicher Drucktypen nicht wiedergegeben werden können.

2) Ross ergänzt πόδας, ich ziehe wegen der parischen Inschrift den Nominativ vor.

3) So möchte ich lieber ergänzen als δημόσιον, theils der Raumverhältnisse wegen, theils wegen des Pleonasmus der in der Verbindung δημόσιος τῆς πόλεως liegt.

Inschrift dürfte Z. 24. 25 zu lesen sein ἀναγράψαι [δὲ τὰς]δε τὰς συνθήκας Εὐκράτην ἐν στήλει λιθίνῃ καὶ στησα[ι παρὰ τὸ]ν ἥρω. Denn gegen das ἐν]νηρω der Herausgeber spricht der Umstand, dass sonst in der Inschrift nirgends das Jota der Dative weggelassen ist. Was das für ein Heros war, wissen wir freilich nicht; aber diejenigen, die es anging, werden es genau genug gewusst haben, um eine nähere Bezeichnung nicht zu bedürfen.

13. Der Anfang der Inschrift von Amorgos bei Ross Inscr. ined. fasc. III n. 126 [Ὅρος ταῖς οἰκίαις τῶν ἀποτετιμημένων Νικησαρέτη εἰς τὴν προῖκα kann wegen des Dativs οἰκίαις, wegen des dabeistehenden Artikels, endlich wegen des grammatisch ganz beziehungslosen Genetivs τῶν ἀποτετιμημένων unmöglich richtig sein. Da überdies Ross selbst das Fehlen mindestens einer ganzen Zeile vor diesen Worten andeutet, so nimmt es Wunder, dass er nicht auf die Ergänzung

[Ὅρος οἰκιῶν καὶ κήπων τῶν προ-]
ὸς ταῖς οἰκίαις, τῶν ἀποτετι-
μημένων Νικησαρέτη u. s. w.

verfallen ist, die sachlich und sprachlich allen Anforderungen Genüge leistet. Dass die Zahl der Häuser nicht angegeben wird, ist auffallend, doch gestatten die Raumverhältnisse nicht, in Z. 1 ein Zahlwort einzusetzen.

Halle a. S.

W. DITTENBERGER.

ZU PROKLUS UND DEM JÜNGEREN OLYMPIODOR.

In den hellenistischen Studien (S. 316) habe ich auf eine Stelle in Olympiodors sogenannten Prolegomena hingewiesen, aus der hervorzugehen scheint, dass die verwegene Kritik der Neueren in Bezug auf Platons Dialoge schon bei den Neuplatonikern ihres Gleichen findet. Olympiodors Worte lauten (prol. c. 26): *Ἴνα δὲ τὴν ἀληθῆ τάξιν (sc. τῶν Πλάτωνος διαλόγων) μάθωμεν, εἴπωμεν πρῶτον, ποῖοί¹⁾ εἰσιν οἱ νόθοι καὶ τούτων τὴν τάξιν μὴ ζητήσωμεν. πάντες τοίνυν κοινῶς ὁμολογοῦσι νόθους εἶναι τὸν Σίσυφον καὶ τὸν Δημόδοκον καὶ τὴν Ἀλκινόνα καὶ τὸν Ἐρυξίαν καὶ τοὺς ὄρους, οὓς εἰς Σπεύσιππον ἀναφέρουσιν· ὡς λς' εἶναι πάντας· ὧν τὸ Ἐπινόμιον νοθεύει ὁ Θεῖος Πρόκλος διὰ τὰς εἰρημένας αἰτίας, ἐκβάλλει δὲ καὶ τὰς Πολιτείας διὰ τὸ πολλοὺς εἶναι λόγους καὶ μὴ διαλογικῶς γεγράφθαι καὶ τοὺς Νόμους δὲ διὰ τὸ αὐτό, καὶ τὰς Ἐπιστολὰς δ' ἐκβάλλει διὰ τὸ ἀπλοῦν τῆς φράσεως, ὡς καταλιμπάνεσθαι λβ' τοὺς πάντας διαλόγους· οἷς (l. τοῖς δὲ) προστιθεμένοις ιβ' τῶν Νόμων καὶ δέκα τῆς Πολιτείας γίνονται οἱ πάντες διάλογοι νδ'.*

1) *ποῖοι* ist nicht in *πόσοι* zu ändern; denn der incorrecte Gebrauch des *ποῖος* ist, wie bei Anderen, so bei Olympiodor nicht selten (vgl. comm. in Gorg. p. 112. 114 Jahn: *διὰ ποίαν αἰτίαν*; p. 394: *ποία προτέρα ἐμίχθη*). Auch der auffällige Gebrauch des Plurals *πολιτεῖαι* und *πολιτικά* für die Republik (S. 219, 17. 220, 14. 34 ed. Hermann, nach dessen Ausgabe ich überall citiere) findet sich häufig in Olympiodors Commentar zum Gorgias (s. S. 136. 148. 246. 379. 518. 530. 531); vgl. Marin. Prokl. c. 14. Aus grammatischen Gründen ist dagegen das nicht construirbare *οἷς προστιθεμένοις* wohl in *τοῖς δὲ προστιθεμένοις* zu ändern.

τούτων δὲ πάντων τὴν τάξιν μὴ πάνυ τι χρησιμεύουσας, ἀλλὰ καὶ ὑπερβαίνουσας τῷ μήκει τὴν βραχυλογίαν ὑπερτιθέμεθα, λέγομεν δὲ ὃ ὁ Θεῖος Ἰάμβλιχος ἐποίησεν.

Die gesperrten Worte schienen mir aufs unzweideutigste zu ergeben, dass Proklus, der gefeierte Erklärer und schwärmerische Verehrer Platons, nicht blos die Epinomis und die Briefe, sondern auch die Republik und die Gesetze für unecht erklärt habe. Gegen diese Auffassung aber erhebt Zeller (Hermes XV S. 548) mit Gründen Einsprache, die sowohl durch ihr eigenes Gewicht, wie durch die hohe Auctorität des Mannes, der sie geltend macht, erneute aufmerksame Prüfung der für Geschichte der platonischen Studien wichtigen Worte als Pflicht erscheinen lassen.

Zeller weist meine Erklärung aus einem zweifachen Grunde zurück. Zunächst genügt, wie er ausführt, Olympiodors Zeugniß nicht, um uns die Ansichten des Proklus über Echtheit oder Unechtheit der genannten platonischen Dialoge kennen zu lehren. Wir müssen Proklus selbst hierüber befragen. Aus seinen Commentaren zur Republik, zu Timaeus, zu Parmenides und aus seiner platonischen Theologie erfahren wir aber, dass er an der Echtheit der Republik, der Gesetze und Briefe nicht gezweifelt, und aus anderen Stellen, dass er sogar die vielumstrittene Aufschrift der *πολιτεία* auf Platon zurückgeführt hat (in *remp.* p. 350. 351; in *Tim.* p. 10 D). 'Es ist daher nicht daran zu denken, dass Proklus den platonischen Ursprung dieser Schriften geleugnet oder auch nur in Frage gestellt hätte, und wenn ihm Olympiodor diese Ansicht zuschreibt, so hat er etwas falsches und unmögliches behauptet'.

Aber — und dies ist der zweite Punkt, den Zeller hervorhebt — Olympiodor hat in Wirklichkeit diese Ansicht Proklus gar nicht zugeschrieben. Nur die Epinomis hat Proklus nach Olympiodor für unecht erklärt (*νοθεύει*)¹⁾; von der Republik, den Briefen und den Gesetzen aber sagt Olympiodor nur, dass Proklus sie ausgestossen habe (*ἐκβάλλει*). Und zwar hat er sie Zeller zufolge ausgestossen nicht aus der Reihe der echten platonischen Schriften (*ἐκ τῶν συγγραμμάτων*), sondern aus

1) Nicht blos aus dem Commentare zu Timaeus (S. 269 C) geht dies hervor, sondern auch aus der Erklärung zu Euklids Elementen (p. 42, 12 Friedl., wo ὃν ὁ τὴν ἐπινομίδα συνθεῖς zu lesen ist), und aus *de provid.* p. 185 ed.² Cous. Paris 1864.

der Zahl der platonischen Gespräche (*ἐκ τῶν διαλόγων*). Den Charakter von Gesprächen, das sollen Olympiodors Worte besagen, tragen Proklus zufolge weder Republik, noch die Gesetze, noch die Briefe, aber ihr platonischer Ursprung ist von ihm nicht angetastet worden.

Wie dankbar wir nun auch eine Erklärung aufnehmen müssten, die Proklus, den hervorragendsten Vertreter des Neuplatonismus nach Plotin, von dem Vorwurfe befreit, eine Verurtheilung der herrlichsten Schrift Platons vorschnell ausgesprochen zu haben — für überzeugend kann ich nach sorgsamster Erwägung diese Erklärung nicht halten. Ich kann es aus folgenden Gründen nicht.

Zellers Auffassung der strittigen Worte beruht vollständig auf der Unterscheidung von platonischen Schriften (*συγγράμματα Πλατωνικά*), zu denen Proklus auch Republik, Gesetze und Briefe gerechnet haben soll, und platonischen Gesprächen (*διάλογοι Πλατωνικοί*), von denen er sie ausgeschlossen haben müsste. Wo aber findet sich im Alterthume auch nur eine Spur davon, dass man auf Grund dieses Unterschiedes die Werke Platons von einander gesondert hätte? Wo verräth Olympiodor die leiseste Kenntniss dieser Scheidung, der sie doch, und zwar in unsrem Capitel, aufs deutlichste hätte erörtern müssen, wenn seine Angabe über Proklus' auffällige Ansicht überhaupt verständlich werden sollte? — Durch den Laertier Diogenes (III 50), Plutarch (quaest. conv. VII 8, 1) und Proklus selbst (in remp. p. 352) erfahren wir allerdings, dass man die aus Platons Republik (III 392 f.) bekannte Einteilung der Dichtungen auf seine eigenen Dialoge anwendete und diese danach in dramatische, diegematische und gemischte schied. Aber Niemanden ist es in den Sinn gekommen, nur die ersteren als Dialoge gelten zu lassen. Auch die diegematischen bleiben doch Dialoge. Die Republik selbst rechnet Proklus (das.) zu der Classe der *μικτοὶ λόγοι* und schreibt ihr den höchsten Grad dramatischer Charakteristik zu.

Doch angenommen, Olympiodor hätte Proklus die Scheidung der platonischen Schriften in Dialoge und Nichtdialoge wirklich beigelegt; ist diese Classification durch das *ἐκβάλλει* auch nur angedeutet? Von den zahlreichen Bedeutungen, die das Wort haben kann, ist da, wo es wie hier ohne Adjectum gesetzt ist, nur die nächstliegende zulässig, wie an unendlichen Beispielen gezeigt werden könnte. Welche ist dies hier? Es scheint keinem Zweifel zu

unterliegen, dass das nur die von 'verwerfen, für unecht erklären' sein kann¹⁾; denn nur von echten oder unechten Schriften Platons ist die Rede, und *ἐκβάλλει* ist einem unmittelbar vorausgehenden *νοθεύει* coordiniert. Wie sollte man nun vermuthen, dass das Wort, wie es jetzt dasteht, ohne jede vorausgehende Erläuterung und ohne nähere Bestimmung, nicht *ἐκβάλλειν* schlechthin, nicht so viel wie *νοθεύειν*, sondern nur eine ganz singuläre Art der Verwerfung, die Ausstofsung aus der Zahl der Dialoge, bezeichnen sollte?

Dem widerspricht, wie mir scheint, auch der Zusammenhang. Olympiodor sagt doch Folgendes. Bevor wir die Reihenfolge der platonischen Dialoge kennen lernen, wollen wir erst feststellen, welche unecht sind. Alle nun erklären Sisyphus, Demodokus, Alkyon, Eryxias und die Definitionen für unecht, sodass nur noch 36 übrig bleiben. Von diesen hält Proklus auch die *Epinomis* für unecht (*ὧν τὸ Ἐπινόμιον νοθεύει κτλ.*); er verwirft aber auch (*ἐκβάλλει δὲ καὶ*) *Republik*, *Gesetze* und *Briefe*, sodass die Gesamtzahl nur 32 betragen würde. — Also die Zahl der echten Werke Platons will Olympiodor feststellen, nicht etwa die der wirklichen Dialoge. Wollte er auch echte Schriften Platons als Nichtdialoge ausschliessen, so hätte er doch wohl sagen müssen: *εἰπωμεν ποῖοί εἰσιν οἱ νόθοι καὶ ποῖοι οὐκ εἰσι διάλογοι*. Aber um den Unterschied von Dialogen und Nichtdialogen kümmert er sich offenbar nicht, wie auch die Erwähnung der Definitionen unter den Dialogen zeigt. Proklus hätte also immerhin *Republik* und *Gesetze* als Nichtdialoge ansehen können; betrachtete er sie als echte Werke Platons, so musste Olympiodor ihre Stellung in der Reihe der übrigen Schriften angeben. Was konnte auch dem Lehrer, was dem Schüler platonischer Weisheit daran liegen, ob er sie aus einem *διάλογος* oder einem *σύγγραμμα* schlechthin schöpfte?

Doch noch entschiedener lässt sich die Bedeutung des *ἐκβάλλει* erweisen. Soll es hier nur bedeuten, 'aus der Zahl der Dialoge, nicht der echten Schriften ausschliessen'; hat Proklus

1) In diesem Sinne ist es bei Schriftstellern der nachclassischen Zeit nicht selten. Um nur einige nicht zweifelhafte Belege hierfür anzuführen, weise ich hin auf Aristonikus: *παρετίθει δὲ αὐτὸν (sc. τὸν ὀβελόν) τοῖς ἐκβαλλομένοις ἐκ τῆς ποιήσεως στίχοις* (schol. in Homeri Iliad. I p. 2 Dind.) und auf Photius: *Παῦλος δὲ γε . . . τὸν τε περὶ τοῦ σηκοῦ λόγον . . . τῆς γνησιότητος τῶν Δουσιακῶν ἐκβάλλει λόγων* (cod. 262 p. 489 a 37 Bekk.).

also Republik, Gesetze und Briefe nur nicht als eigentliche Gespräche, wohl aber als echte Werke Platons angesehen; warum wird da nicht auch die Apologie gestrichen, die doch noch viel weniger ein Gespräch genannt werden kann, als Republik und Gesetze, und die, wie die Uebereinstimmung mit Thrasyllus' Katalog lehrt, in der Zahl der 36 und 32 Dialoge stecken muss? Wie kann ferner als Grund für die Ausschliessung der Briefe aus der Zahl der Dialoge τὸ ἀπλοῦν τῆς φράσεως angegeben werden? Das allein Richtige wäre doch gewesen, die Briefe nicht wegen irgendwelcher anstößigen Ausdrucksweise aus der Zahl der Dialoge zu entfernen, sondern weil sie eben Briefe und keine Dialoge sind. — Heisst dagegen ἐκβάλλει dasselbe, was νοθεύει; handelt es sich hier blos um Echtheit oder Unechtheit der platonischen Schriften, so erregt das Alles nicht das geringste Bedenken. Denn in diesem Falle müssen die ὄροι erwähnt werden, weil sie zwar nicht Dialoge sind, aber als eine platonische Schrift im Umlauf waren. Die Apologie, obgleich nichts weniger als ein Dialog, darf nicht ausgestossen werden; denn ihre Echtheit wird nicht bestritten. Die Briefform endlich ist kein Grund für die Ausschliessung der Briefe, wohl aber ihr Stil, τὸ ἀπλοῦν τῆς φράσεως, dass heisst wohl nicht die 'einfache', sondern die 'einfältige' Ausdrucksweise, die Proklus einem Platon nicht zutrauen mochte¹⁾.

Zeller wendet ein, dass die Gründe, mit denen in den Prolegomena das ἐκβάλλειν motiviert wird, für die von ihm vorgeschlagene Ergänzung sprechen. Denn durch die Worte: 'sie tragen nicht den Charakter von Gesprächen' und 'enthalten viele fortlaufende Reden', habe Proklus 'sein Urtheil, dass Republik und Gesetze nicht zu den Gesprächen gehörten, ausreichend begründet; um sie dagegen auf diesen Grund hin Platon abzusprechen, müsste der weitere, keineswegs selbstverständliche Satz hinzugekommen werden, dass Platon keine fortlaufenden Darstellungen, sondern nur Gespräche verfasst haben könne'.

1) Man vergleiche übrigens den Anfang der von Westermann herausgegebenen Abhandlung des Proklus περὶ ἐπιστολιμαίου χαρακτῆρος: τῷ γράφειν βουλομένῳ προσήκει μὴ ἀπλῶς μῆδ' ὡς ἔτυχεν ἐπιστέλλειν, ἀλλὰ σὺν ἀκριβεῖα πολλῇ καὶ τέχνῃ; vgl. ferner Philostrat. vit. sophist. II 33, 3. Wie viele Andere schon im Alterthume an der Form und dem Inhalte der platonischen Briefe Anstoss nahmen, erhellt aus den von K. F. Hermann angeführten Stellen (Gesch. d. plat. Philos. S. 591 n. 212).

Man müsste Zeller hierin durchaus beipflichten, wenn die von ihm bestrittene Interpretation in der That Proklus sagen liesse, Platon könne 'keine fortlaufenden Darstellungen, sondern nur Gespräche verfasst haben'. Das ist ja aber keineswegs der Fall. Nur die gewiss begreifliche Ansicht findet diese Interpretation in Proklus' Worten, Platon könne nicht Gespräche verfasst haben, deren dialogische Form so mangelhaft, so ungeschickt durchgeführt ist, wie die der Republik und der Gesetze. Republik und Gesetze — das will Proklus sagen — sind und bleiben Gespräche; aber es sind schlechte Gespräche wegen der vielen Reden, die sie enthalten, die Republik auch wegen ihrer ganzen Einkleidung, die ein Gespräch von diesem Umfange an Einem Nachmittage gehalten und am folgenden Tage wiederholt werden lässt. Das ist's, was Proklus einem Platon nicht zutrauen mochte; denn das sind Verstöße gegen die Gesetze der Kunst und der Wahrscheinlichkeit, die ihm eines Platon unwürdig schienen, die ja auch noch von keinem Erklärer Platons haben gerechtfertigt werden können. Man sehe, wie selbst der oft einseitige Apologet Platons, Steinhart, hierüber urtheilt (Einl. zur Republik S. 39 f.). — Unberechtigt dagegen wäre es, hätte Proklus, wie Zeller annehmen muss, um dieser Verstöße willen Republik und Gesetze überhaupt nicht als Gespräche ansehen wollen. Dass sie solche nicht sind, dass sie überhaupt nicht 'den Charakter von Gesprächen tragen', kann doch Niemand behaupten. Das hat auch Proklus nicht behauptet, der nicht von ihnen aussagt: *τὸ μὴ διαλόγους εἶναι*, sondern nur: *τὸ μὴ διαλογικῶς γεγράφθαι*, das heisst, 'dass sie nicht in der Dialogen zukommenden Weise geschrieben sind'. — Und so sind wir gezwungen, das Zellersche Argument gegen ihn selbst zu kehren. Die Motivierung, die Olympiodor der Behauptung Proklus' giebt, hat einen guten Sinn, wenn wir daran festhalten, Proklus habe Republik und Gesetze wegen ihrer mangelhaften Gesprächführung Platon absprechen wollen; diese Motivierung ist dagegen eine durchaus haltlose, wenn wir mit Zeller annehmen, Proklus habe beweisen wollen, Republik und Gesetze seien überhaupt keine Dialoge.

Zeller selbst liefert uns hierfür die erwünschteste Bestätigung. Er selbst hat hervorgehoben (a. a. O. S. 553), dass Proklus die Republik aus der Zahl der Dialoge thatsächlich nicht ausgeschlossen hat. Das ergibt sich aus Proklus' Abhandlungen zur Republik

(S. 350. 352. 394), dem Commentar zu Timaeus (9 B. 62 B) und der platonischen Theologie (I c. 6 S. 14). Demnach steht Olympiodors Bericht auch nach der neuen Erklärung Zellers in vollem Widerspruche mit Proklus' eigenen Worten. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, muss Zeller sich entschliessen, ein Missverständniss Olympiodors anzunehmen, in Folge dessen dieser ein bedingt ausgesprochenes Urtheil des Proklus 'in einer kategorischeren Fassung wiedergab, als dies seiner eigentlichen Meinung entsprach'. Nun, auf Grund einer solchen Annahme ist jeder Widerspruch zwischen Olympiodor und Proklus zu heben, und wir können zu der Auffassung des Olympiodorischen Berichtes zurückkehren, die, wie ich glaube, den Zusammenhang und den Wortsinn besser wahr, als es der Zellerschen Interpretation möglich ist.

Wir könnten, gestützt auf dieses Auskunftsmittel, annehmen, Proklus habe irgendwo erklärt, dass die Republik und Gesetze Platons sonstige Meisterschaft in der Behandlung des Dialogs vermissen lassen; dass sie zwar Dialoge sein sollen, zum grössten Theile aber von langen Reden ausgefüllt seien; dass ferner die Ausdrucksweise der Briefe nicht die angemessene sei — ohne dass doch mit alledem ein unbedingtes Verdammungsurtheil gefällt werden sollte. Was aber Proklus in bedingter Form ausgesprochen hatte, das sei vom Verfasser der Prolegomena für eine entschiedene Meinungsäusserung angesehen und als solche uns mitgetheilt worden. An Beispielen ähnlicher Missverständnisse ist ja die Geschichte der Kritik im Alterthume, ist auch die Geschichte der platonischen und aristotelischen Schriften nicht arm. Ich erinnere nur an die angebliche Verurtheilung des platonischen Phaedon durch Panaetius (s. Zeller Philos. d. Gr. II³ 384, 1) und des ersten Buches der aristotelischen Metaphysik bei Asklepius und Syrian (schol. Arist. 520 a 6. 849 a 3). Ein solches Missverständniss auch den Prolegomena zuzutrauen, sind wir wohlberechtigt. Denn sie sind zwar das Werk des Olympiodor, aber in der schülerhaften Bearbeitung eines eilfertigen oder unverständigen Zuhörers uns erhalten, in der an Irrungen und Verunstaltungen der Worte Olympiodors kein Mangel ist.

Das ist im wesentlichen schon von Lambecius (bibl. Caes. VII² 278) behauptet und von tüchtigen Kennern des Platonismus, unter Anderen von Steinhart (Platons Leben S. 27) als wohlbegründet anerkannt worden. Leichtthin an der Richtigkeit dieser Ansicht zu

zweifeln, wäre ungerechtfertigt. Da es aber vor kurzem geschehen ist, so mag zur Vertheidigung derselben und des in meinen hellenistischen Studien (S. 303 und 305) Gesagten auf Folgendes hingewiesen werden. Der *βίος Πλάτωνος* ist, wie nicht bestritten wird, von Olympiodor verfasst. Die Prolegomena stimmen in grossen parallelen Stücken mit dieser Biographie und in geringerem Umfange mit dem Commentare Olympiodors zum Gorgias (S. 392 f. Jahn) überein. Auch zeigt sich die nahe Verwandtschaft der Prolegomena mit dieser und anderen Schriften Olympiodors in zahlreichen gemeinsamen Lehren, eigenthümlichen Worten und Redewendungen, was schon aus den in dieser Abhandlung gegebenen Proben hervorgeht und binnen kurzem von anderer Seite des näheren erörtert werden wird. Auch das Verhältniss, in welchem der Verfasser der Prolegomena zu Proklus steht, ist kein anderes, als es zwischen Olympiodor und Proklus vorausgesetzt werden muss, wie das sich aufs deutlichste zeigt, wenn wir auch nur die von beiden verfassten Commentare zu Alkibiades mit einander und mit den Prolegomena vergleichen. Proklus gilt den Prolegomena und Olympiodor als hohe Auctorität; seine Schriften werden häufig benutzt und citiert — aber zugleich und oft stillschweigend bekämpft und widerlegt¹⁾. Das Alles ergiebt eine Uebereinstimmung, wie sie nur zwischen Werken desselben Schriftstellers zu bestehen pflegt. — Wollte man die Prolegomena Olympiodor absprechen und die Verwandtschaft derselben mit der *vita Platonis* aus der Benutzung einer gemeinschaftlichen Quelle ableiten, so würde man — bei dem grossen Umfange dieser vermeintlichen Entlehnungen — Olympiodor, den Verfasser der *vita*, zu einem der ärgsten Plagiatores des Alterthums machen. Und das ist er bei aller Unselbständigkeit nicht gewesen. — Es wäre ferner sehr wunderlich, wenn beide vermeintliche Plagiatores genau zu demselben Zwecke, der Einführung in die Philosophie Platons, aus einer und derselben Schrift, ebenfalls einer Einleitung in die Schriften Platons, ihr Plagiat angefertigt, es genau bei denselben Worten be-

1) Man vergleiche Proleg. S. 217, 20 mit Prokl. in Alcib. p. 291, 5^a Cous.; 210, 21 mit dems. in Alcib. p. 295, 11 und in Parm. p. 628 f.; 219, 24 f. mit dems. in Alcib. p. 297; 198, 37. 208, 27 f. mit dems. in remp. p. 352; 211, 22 mit dems. in Tim. 9 B; 216, 31 mit dems. in Parm. 631, 27 Cous.²; den scharfen Ausdruck *ὅπερ ψεύδος* mit Olymp. in Aristot. Meteor. p. 3 a Ald.; vgl. auch prol. 218, 19. 219, 16.

gonnen und in wesentlich gleicher Gedankenfolge zu Ende geführt hätten. — Wer das annimmt und die Abfassung der Prolegomena durch Olympiodor leugnet, der muss jedenfalls einräumen, dass Proklus und Olympiodor in denselben benutzt worden sind. Wo aber findet sich in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts ein dem Götterglauben des alten Griechenlands ergebener Schriftsteller (vgl. 196, 22. 197, 14. 201, 29. 207, 20), der eine solche Einleitung in Platons Schriften und zugleich einen Commentar zu Aristoteles' Analytiken (s. 200, 26) verfasst haben könnte — ausser Olympiodor? — Ist dieser also als Verfasser der Prolegomena anzusehen, wie erklären sich ihre Abweichungen von der *vita*? Auf einfachste. Die *vita* Platonis ist nicht von Olympiodor selbst, sondern von einem seiner Schüler nach dessen Vorlesungen herausgegeben worden, wie schon die Ueberschrift ἀπὸ φωνῆς Ὀλυμπιοδώρου lehrt. Ganz ebenso verhält es sich mit den meisten Schriften, die uns von ihm erhalten sind (Zeller V² 772, 1). Ja von dem Commentar zum Phaedon liegen drei oder vier verschiedene, theils von Schülern, theils von späteren Lesern herrührende Redactionen vor. Als zwei verschiedene Bearbeitungen Olympiodorischer Vorlesungen müssen wir nun auch die *vita* Platonis und die Prolegomena ansehen und auf Grund dieser Annahme die zwischen ihnen vorhandenen Verschiedenheiten erklären. Diese Differenzen wird man aber nicht den Schülern allein zur Last legen, welche die Vorträge ihrer Lehrer oft in sehr entstellter Form unter das Publicum brachten¹⁾, sondern man wird annehmen, dass die *vita* und die Prolegomena aus zwei zu verschiedenen Zeiten gehaltenen und von einander abweichenden Vorlesungen hervorgegangen sind. Zuerst hatte Olympiodor seiner Erklärung des ersten Alkibiades nur eine Biographie Platons vorausgeschickt²⁾; später schloss er an diese Biographie eine kurze Charakteristik platonischer Philosophie und Schriftstellerei, zu der sich jene Lebensbeschrei-

1) Vgl. Quintil. Inst. I prooem. § 7: Atque eo magis, quod duo iam sub nomine meo libri ferebantur artis Rhetoricae neque editi a me neque in hoc comparati. Namque alterum, sermone per biduum habito, pueri, quibus id praestabatur, exceperant: alterum pluribus sane diebus, quantum notando consequi potuerant, interceptum, boni iuvenes, sed nimium amantes mei, temerario editionis honore vulgaverant.

2) Sie war in alter Zeit von dem Commentar nicht getrennt, wie aus schol. Platon. zu Phaedr. 227 A hervorgeht.

bung ähnlich verhält, wie bei Jamblich die Biographie des Pythagoras zum *λόγος προτρεπτικός*. Wie sehr man es liebte, Vorlesungen, die einen schon früher behandelten Gegenstand betrafen, zu variieren, lehrt eine Anekdote bei Photius¹⁾.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet finden zahlreiche Schwierigkeiten in den Prolegomena, wie in den übrigen Schriften Olympiodors ihre Erklärung. Der unkluge Schüler Olympiodors ist es wohl, dem wir die Verwechslung von Namen (wie 198, 18 τῷ Θεαιτήτῳ statt τῷ Λάχῃτι oder τῇ Πολιτείᾳ (cf. p. 191, 28 Herm.); 199, 25 Ἐρμίππῳ statt Ἐρμογένει²⁾); 201, 24 Παρμενίδης statt Ἀλεξάμενος) zuschreiben müssen. Seiner hastigen Nachschrift verdanken wir die zahlreichen schülerhaften Redewendungen, z. B. c. 6 Ende: ἐροῦμεν ὅτι οὗτος (sc. ὁ Πλάτων) μάλιστα αὐτῷ ἐχρήσατο (sc. τῷ διαλογικῷ εἶδει συγγραφῆς); ib. 201, 12 εὔρεν τὸ τρίτον τῆς πολιτείας εἶδος; 196, 22 ὅτι μὲν θεῖος ἦν, δῆλον ἔκ τε ἑαυτοῦ κτλ.; 219, 22 τὴν τάξιν ὑπερβαίνουσαν τῷ μήκει τὴν βραχυλογίαν und vieles Aehnliche.

Auch vielfache Missverständnisse und Störungen des Zusammenhanges sind auf die Art der Herausgabe zurückzuführen. Wie viele derartige Anstöße die Prolegomena darbieten, möge an dem einen Cap. 26 erwiesen werden. — Den untadligen Zusammenhang der ersten Sätze haben wir oben (S. 204) kennen gelernt. In denselben ist durch die Ausmerzung von Republik, Gesetzen, Epinomis und den Briefen die Zahl der echten Schriften Platons auf 32 reduciert worden. Zählt man, so fährt Olympiodor fort, 12 Bücher

1) Photius cod. 242. 338 b 36 Bekk.: οὗτός ποτε τὸν Πλάτωνος Γοργίαν τοῖς ἐταίροις ἐξηγεῖτο· εἰς δέ τις τῶν ἀκροατῶν, Θεοσέβιος, ἀπεγράψατο τὴν ἐξήγησιν. πάλιν δ' οἷα εἰκὸς ἐκ δευτέρου τοῦ Ἱεροκλέους εἰς τὸν Γοργίαν καταβαλλομένου μετὰ τινα χρόνον τὴν ἐξήγησιν ὁ αὐτὸς ταύτην ἀπεγράψατο, καὶ ἀντιπαραβαλὼν τὰ πρότερα καὶ τὰ ὕστερα εὔρεν οὐδὲν τῶν αὐτῶν ὡς ἔπος εἰπεῖν, ἐκάτερα δὲ ὁμῶς, ὃ καὶ παράλογον ἀκοῦσαι, τῆς Πλάτωνος ἐχίμενα καθ' ὅσον οἷόν τε προαιρέσεως.

2) Einer Vergleichung des cod. Vindob. 314, die Herr Prof. Gomperz für mich zu besorgen die Güte hatte, verdanke ich die Bestätigung meiner Vermuthung, dass Westermann hier keineswegs dem Vindob. folgend, sondern nach eigener Vermuthung Ἐρμογένει schrieb. Die Wiener Handschrift weicht von der Münchener nicht ab, und Steinharts Annahme (Leben Platons S. 297 Anm. 69) ist eine irrig. — Gern benutze ich diese Gelegenheit, um auch Herrn Dr. Wilh. Meyer in München für die Vergleichung des cod. Bav. 113 aufrichtigen Dank auszusprechen.

der Gesetze und 10 der Republik hinzu, so erhalten wir im Ganzen 54 Dialoge. *τούτων δὲ πάντων*, so heisst es nun weiter, *τὴν τάξιν μὴ πάνυ τι χρησιμεύουσαν, ἀλλὰ καὶ ὑπερβαίνουσαν τῷ μήκει τὴν βραχυλογίαν ὑπερτιθέμεθα*. Das Alles ist, wie wir es jetzt lesen, höchst verwunderlich. Wenn Proklus die vier angeführten Schriften für unecht erklärt hat, so können zwei von ihnen nicht ohne weiteres von Olympiodor wieder aufgenommen worden sein. Wollte Olympiodor aber ohne Angabe von Gründen Proklus' Ansicht bei Seite schieben, so musste er entweder auch die Briefe stillschweigend wieder den platonischen Schriften einreihen, oder ihre Ausschliessung motivieren. Keins von beiden geschieht: die Briefe, so denkt man, gelten also jedenfalls für unecht. Am Schlusse des Capitels aber werden sie ohne Anstand wieder den echten Schriften angereiht. — Ganz verkehrt ist es ferner, die Bücherzahl der Republik und Gesetze in Anschlag zu bringen und darauf hin die Zahl von 54 Dialogen als eine zu grosse hinzustellen. Da es sich hier um die Reihenfolge der ganzen Dialoge handelt, die Ordnung der einzelnen Bücher der Republik und Gesetze aber nicht in Betracht kommt und auch nicht erst festgestellt zu werden braucht, so durfte blos von 32 Dialogen nach Proklus, oder von 34, wenn Republik und Gesetze mitgezählt werden, gesprochen werden. Dass ferner Olympiodor die Worte *τὴν τάξιν μὴ χρησιμεύουσαν, ἀλλὰ ὑπερβαίνουσαν τῷ μήκει τὴν βραχυλογίαν* schwerlich selbst geschrieben hat, ist schon hervorgehoben worden. — Olympiodor fährt fort: Da die angegebene Zahl von Dialogen eine zu grosse sei, wolle er blos die Ordnung der Dialoge nach Jamblich mittheilen. Da wird denn zweimal von 12 Dialogen gesprochen, während wir durch Proklus (in Alcib. p. 297, 13² Cous.) wissen, dass Jamblich nur zehn Dialoge ausgewählt hat. Ja gegen Ende unseres Capitels führen uns die Prolegomena selbst auf diese Zahl. Denn 219, 30 wird zur Empfehlung der von Jamblich bevorzugten Dialoge angeführt: *διότι καὶ τούτους ἤξιωσαν πάντες πράττεσθαι*. Nach Aufzählung von 10 Dialogen aber heisst es: *ἐπειδὴ δὲ καὶ τοὺς Νόμους καὶ τὰς Πολιτείας πράττειν ἀξιοῦσι τινες, ἄξιόν ἐστι καὶ τούτων τὸν σκοπὸν εἰπεῖν*: offenbar werden also diese zwei nicht zu jenen gerechnet, mithin nur zehn im Ganzen angenommen. — Die Aufzählung dieser zehn Dialoge soll der Ordnung der bei späteren Neuplatonikern geltenden Reihe der Tugenden (s. Marin. vita Procli

c. 3; Fabric. prol. ad Marin. § 3; Wyttenb. ad. Plat. Phaed. p. 216; Zeller Ph. d. Gr. V² 741, 3) entsprechen. In der That finden wir dieselbe Reihe von Tugenden des öfteren bei Olympiodor (in Plat. Phaed. p. 3 und 19 Finckh; in Gorg. p. 111 Jahn); auch wird gerade wie hier Alkibiades zuerst, sodann Gorgias und an dritter Stelle Phaedon von Olympiodor aufgeführt (in Gorg. das.); aber nur in höchst gezwungener Weise kann jene Ordnung der Tugenden der der Dialoge gleichgestellt werden, wie das beim Kratylus und Theaetet am entschiedensten hervortritt. — In nicht correcter Weise schliessen sich sodann die letzten Sätze dem Voraufgehenden an, da in ihnen die Aufgabe (σκοπός) der Republik, der Gesetze und Briefe aufgesucht werden soll, während in c. 26 von der Reihenfolge und schon c. 21—23 von dem Grundgedanken der Dialoge gesprochen worden ist. Endlich werden die drei Arten der πολιτεῖαι in sehr ungenügender Weise bestimmt, wie aus der Vergleichung mit Albinus' Lehrschrift (c. 34 S. 188 Herm.) hervorgeht.

Manche von den gerügten Fehlern mögen nun freilich nicht dem Herausgeber, sondern späteren Lesern oder Abschreibern der Prolegomena zur Last zu legen sein; auch mag der Text durch Interpolationen, besonders aus dem Laertier Diogenes, vielfach entstellt sein¹⁾. Aber hierdurch wird das Gesammtergebniss der vorstehenden Erwägungen nicht erschüttert. Nichts würde uns daher hindern, anzunehmen, der Herausgeber der Prolegomena habe eine Aeusserung des Proklus missverstanden, und auf Grund dieser Annahme seinen Bericht mit den bekannten Ansichten des Proklus in Uebereinstimmung zu bringen. Nichts als das Bedenken, das man gegen einen Ausweg immer hegen wird, mit dem im Grunde jede Schwierigkeit beseitigt und jeder Widerspruch gehoben werden kann. Ihn einzuschlagen und auf eine bloße Muthmassung hin dem Proklus eine Ansicht zu supponieren, für die es an jedem Zeugnis fehlt,

1) So ist 219, 25 und 27 vielleicht δέξα statt δώδεκα zu lesen und 219, 20—22 sind die Worte οἷς (l. τοῖς δὲ) προστιθεμένοις κτλ. — διαλογοὶ γοῦν wahrscheinlich nach D. L. III 57 interpoliert. — Beiläufig sei auf eine der eben angemerkten ähnliche Verderbung im Texte des Gellius XX 1, 4 hingewiesen, wo *duodecim* statt *decem* libros Platonis de legibus zu schreiben ist — schon wegen des voraufgehenden: *tabulas istas duodecim*. — Mit Recht hat auch Hermann in der *vita Platonis* (p. 191, 1) *ι'* statt *ια'* geschrieben. Hier ist der Fehler durch das dem δέξα voraufgehende ἐν entstanden.

dazu dürfte man sich erst dann entschliessen, wenn kein anderer Ausweg offen stände. Das ist aber nicht der Fall. Zeller hat freilich unwiderlegliche Beweise dafür beigebracht, dass Proklus in seinen eigenen Schriften Republik, Gesetze und Briefe für echte Werke Platons angesehen hat. Nicht blos in seinen Commentaren zur Republik, zum Timaeus, zum ersten Alkibiades, zu Kratylus und Parmenides, sondern auch in den drei kleinen Schriften über Vorsehung, freien Willen und Ursprung des Bösen, in dem Commentar zu Euklids Elementen und in der platonischen Theologie finden sich die Belege hierfür. Der Widerspruch, in welchem diese Thatsache mit dem Berichte des Olympiodor steht, soll nicht bestritten und durch keinerlei Deutung abgestumpft werden; aber er verliert sein Auffälliges, wenn man den Character des Proklus und seiner Schriften wohl erwägt.

Proklus gehört zu den viel redenden und schnell schreibenden Gelehrten, deren die Geschichte der griechischen Gelehrsamkeit und Philosophie in nachclassischer Zeit so viele aufweist. Wie wir aus Marinus' Lebensbeschreibung (c. 22) erfahren, hat er gewöhnlich jeden Tag fünf und mehr Vorlesungen gehalten und an 700 Zeilen geschrieben. Rechnet man 25 Zeilen auf eine Seite und 280 Seiten auf eine Schrift von nicht zu geringem Umfange, so war alle zehn Tage ein Werk vollendet! Nun ist er aber vom 24. bis zum 70. Lebensjahre, ja mit etwas verringerter Kraft bis zu seinem im 76. Lebensjahre erfolgten Tode als Lehrer und Schriftsteller unermüdlich thätig gewesen. Welche Fluth von Schriften muss er in diesem langen Zeitraume verfasst haben, selbst wenn man von Marinus' wahrscheinlich übertriebenen Zahlen noch soviel abzieht! Und wie wenig wird er im Stande gewesen sein jeden Ausspruch zu controlieren, der ihm entweder in seinen Vorlesungen oder Unterredungen mit Schülern und Freunden¹⁾ oder in einem seiner unzähligen Werke entschlüpft ist. Schwerlich thun wir ihm Un-

1) Ausdrücklich wird berichtet, dass Proklus solche Unterhaltungen liebte und jeden Abend veranstaltete (Marin. c. 22). Wie oft man sich auf bemerkenswerthe Aeusserungen berühmter Männer im Alterthume berief, wie oft man ihre *ἀγρᾶφα δόγματα* citierte, ist hinlänglich bekannt. Aus Proklus' Jugendzeit hat sein Mitschüler Hermias eine derartige Aeusserung mitgetheilt (comm. in Phaedr. p. 107 Ast). Olympiodor selbst berichtet von mündlichen Aussprüchen des Proklus in Gorg. p. 277 und des Ammonius das. p. 385 und 395.

recht, wenn wir annehmen, dass es ihm, trotz seines vortrefflichen Gedächtnisses (Marin. c. 9) nicht besser ergangen sein wird, als dem 'erzleibigen' Didymus, der über der Unzahl seiner Schriften vergafs, was er früher gelehrt hatte, und in dem einen Buche für irrig erklärte, was in einem andern von ihm selbst erwiesen worden war (Quintil. I 8, 19). Keinesfalls aber werden wir von einem Vielschreiber wie Proklus behaupten dürfen, er könne in keinem seiner jetzt verlorenen Werke, in keiner seiner Vorlesungen oder Unterredungen eine Erklärung abgegeben haben, die in Widerspruch mit dem steht, was er in den uns erhaltenen Schriften lehrt. Wir dürfen das um so weniger, als die meisten seiner bis auf uns gekommenen philosophischen Schriften vor seinem neunundzwanzigsten Lebensjahre verfasst sind, die Abfassungszeit der übrigen aber nicht genau ermittelt werden kann, die Möglichkeit also, dass er in späterer Zeit seine frühere Ansicht über einige platonische Dialoge zurückgenommen habe, durchaus nicht ausgeschlossen ist. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung möge statt langer Auseinandersetzungen eine Uebersicht über Proklus' philosophische Schriften hier beigefügt werden. Sie wird vielleicht auch aus anderm Grunde Manchem erwünscht sein, da Untersuchungen über die Abfassungszeit und Reihenfolge der Werke des Proklus gänzlich fehlen.

1. *εἰς τὸν Πλάτωνος Φαίδωνα.*

Wahrscheinlich i. d. J. 432—434 begonnen (s. Marin. Prokl. c. 12); häufig citiert von Olymp. in Plat. Phaed. und in schol. Aristot. 6 b 29.

2. *εἰς τὸν Πλάτωνος Θεαίτητον.*

Prokl. in Tim. 78 C; Marin. Prokl. c. 38; schol. in Plat. Theaet. 155 B.

3. *εἰς τὸν Πλάτωνος Φαῖδρον.*

Prokl. in Tim. 329 D. 28 B; in Parm. 944, 16. 949, 39. 1088, 27. 1128, 37² Cous.; schol. zu Prokl. in remp. p. 359.

4. *εἰς τὸν Πλάτωνος Φίλιβον.*

Prokl. in Tim. 117 C verglichen mit Olymp. in Plat. Phileb. p. 247 und Prokl. στοιχ. Φεολογ. § 90 f.; in Tim. 53 F. 222 F; Damasc. Isid. 42; Suid. s. v. Μαρίνος; Olymp. in Plat. Phileb. an vielen Stellen.

5*. *στοιχείωσις φυσική oder περὶ κινήσεως.*

6*. *στοιχείωσις θεολογική*¹⁾.

§ 8 wird citiert von Prokl. de mal. subs. p. 255, 17 ed.² Cous.; § 63 das. 203, 39; § 63 von Prokl. in Parm. 1147, 39; § 90. 92 f. von Prokl. in Tim. 117 C (vgl. Olymp. in Phileb. p. 247).

7*. *περὶ τῶν δέκα πρὸς τὴν πρόνοιαν ἀπορημάτων.*

Ioh. Philop. de mundi aetern. II 5; p. 104 ed.² Cous. wird citiert in de mal. subs. p. 234, 21 ed.² Cous.; p. 101 in Proklus' Abhandl. zur Republik p. 358.

8*. *περὶ προνοίας καὶ τοῦ ἐφ' ἡμῖν.*

p. 160 ed.² Cous. wird citiert in de mal. subs. p. 248, 31.

9*. *περὶ τῆς τῶν κακῶν ὑποστάσεως.*

p. 252, 34 wird citiert von Prokl. in Tim. 115 F; p. 261 das. 116 B; p. 235 f. vielleicht das. 117 A; p. 208 f. 231, 28 von Prokl. in remp. p. 358; 245, 35 von Prokl. in Parm. 829, 26.

10. *εἰς τὰ λόγια βιβλία ι'.*

Prokl. in remp. 359 E; Marin. c. 26; Suid. s. v. *Πρόκλος*.

11. *περὶ τῶν τριῶν μονάδων (τῆς ἀληθείας, τῆς καλλωνῆς, τῆς συμμετρίας).*

Prokl. in remp. 433 B; theol. Plat. III c. 18 p. 151 (welche Stelle Harless zu Fabric. bibl. Gr. IX² p. 357 fälschlich auf die Abhandlung de mal. subs. bezieht); Olymp. in Phileb. p. 284 f.

12*. *εἰς τὴν Πλάτωνος πολιτείαν βιβλία δ'²⁾.*

Prokl. in Tim. 121 A. 191 F (= in remp. 364 f.). 259 B.

1) Die frühe Abfassungszeit der gedankenreichen und durch bündige Kürze ausgezeichneten *στοιχείωσις θεολογική* könnte auffällig erscheinen, wird aber erwiesen nicht blos durch die angeführten Citate, sondern auch durch den weiten Abstand der in ihr vorgetragenen Lehren von denen der theol. Platonis, durch die in ihr, wie in den drei folgenden Monographien hervortretende völlige Abhängigkeit des Verfassers von Plotin und Porphyr, vielleicht auch durch das Fehlen jeder Hinweisung auf frühere Schriften bei öfteren Verweisungen auf Stellen der *στοιχείωσις* selbst. Die nahe Verwandtschaft der *στοιχείωσις φυσική* mit dieser Schrift, wie ihre nicht geringere Unselbständigkeit — sie hängt ganz von Aristoteles' Physik ab — bedingen ihre Stellung in unmittelbarer Nähe der *στοιχείωσις θεολογική*. — Bemerket sei, dass die uns erhaltenen Schriften in dem obigen Verzeichnisse durch ein * bezeichnet worden sind.

2) Die Abfassung der Abhandlungen über die Republik vor dem Commentar zum Timaeus geht auch hervor aus der Vergleichung von jenen p. 352 mit diesem p. 96; man vgl. ferner in remp. p. 351 mit in Tim. 10 E und in remp. p. 349 Anf. mit dem Anfange der Commentare zu Timaeus, Parmenides und Alkibiades. Die von Suidas s. v. *Πρόκλος* genannten *βιβλία δ'* können

13. *ἐπίσκεψις τῶν πρὸς τὸν Τίμαιον Ἀριστοτέλους ἀντιρρήσεων.*

Prokl. in Tim. 226 D. 123 C und vielleicht 117 A; Simpl. in Aristot. de an. 9b, de coelo 156 b (schol. Arist. 515 a 3) u. s.

14a*. *εἰς τὸν Πλάτωνος Τίμαιον¹⁾.*

Geschrieben im J. 439/40 (Marin. c. 13); in Tim. 158 A wird citiert von Prokl. in Parmen. 925, 10 ed.² Cous.; in Tim. 242 F das. 1235, 30; in Tim. 293 D von Prokl. in Cratyl. c. 108 p. 64 Boiss.; in Tim. 91 E ff. von Prokl. theol. Platon. V c. 20 p. 288.

14b. *συναγωγή τῶν πρὸς τὸν Τίμαιον μαθηματικῶν θεωρημάτων.*

Prokl. in Tim. 162 D (wahrscheinlich blos ein Aohang zum Timaeuscommentar).

15*. *εἰς τὸν Πλάτωνος Παρμενίδην.*

Verfasst nach d. J. 462²⁾; p. 628—629. 630, 18 wird citiert von Prokl. in Alcib. 296, 11 ed.² Cous.; theol. Plat. I c. 10 p. 21; I c. 11 p. 31; II c. 11 p. 107.

nicht identisch sein mit den dreizehn von Rose (im Hermes II S. 97) aufgezählten, zum Theil sehr kurzen Abhandlungen: δ' darf also nicht in ιγ' geändert werden.

1) Steinhart irrt den obigen Angaben zufolge sehr, wenn er den Commentar zu Timaeus eine der ersten mit Syrian gemeinsam gearbeiteten Schriften des Proklus nennt, die 'noch ganz voll von jugendlicher Begeisterung für Syrian' sei (Paulys Real-Encyclop. VI 1 S. 63). Dem widerspricht Marinus, der (Prokl. c. 13) ausdrücklich angiebt: ὄγδοον καὶ εἰκοστὸν ἔτος ἄγων ἄλλα τε πολλὰ συνέγραψε καὶ τὰ εἰς Τίμαιον. Dem widersprechen ferner die zahlreichen Hinweisungen auf frühere Schriften im Timaeuscommentar. Von 'jugendlicher Begeisterung' für Syrian aber zeugen auch die spätesten Werke Proklus'. Man lese nur die schwärmerischen Ergüsse im Comment. zu Parmenides (p. 618. 1061. 1085 ed.² Cous.) und in der platonischen Theologie (I c. 1 p. 2. IV c. 16 p. 215. 216 u. s.). Dass dagegen Proklus im Timaeus wiederholt Einsprache gegen Ansichten seines Lehrers erhebt, bemerkt Zeller (Ph. d. Gr. V² 689, 2).

2) Dieses Datum ergiebt sich aus folgenden Erwägungen. Proklus hat diese Schrift dem Philosophen Asklepiodotus mit den Worten gewidmet: σὺ δέ, ὦ φιλοσοφίας ἐπάξιον ἔχων τὸν νοῦν, καὶ ἐμοὶ φίλων φίλτατε, Ἀσκληπιόδοτε, δέχου τὰ δῶρα τοῦ ἀνδρὸς ἰκείνου, τέλεια τελέως (618, 15² Cous.). So hat Proklus wohl nur zu einem reifen Manne sprechen können. Asklepiodotus aber kam als kecker unreifer Jüngling (ἔτι νεώτερος) zu dem damals schon betagten (ἤδη γεγηραχότι) Domninus, der ihn unsanft von sich wies (Suid. s. v. Δομνίνος). Domninus selbst ist höchstens 10—15 Jahre älter als Proklus gewesen, da er sein Mitschüler bei Syrian war (Marin. Prokl. 26;

16*. *εἰς τὸν Πλάτωνος πρῶτον Ἀλκιβιάδην.*

Proklus' Comment. zu Parmen. wird citiert p. 296, 11.

17*. *εἰς τὸν Πλάτωνος Κράτυλον.*

Proklus zu Timaeus p. 293 D f. wird citiert c. 108 p. 64 Boiss.

18*. *περὶ τῆς κατὰ Πλάτωνα Θεολογίας.*

Proklus' Comment. zu Timaeus wird citiert V c. 20 p. 288; der Comment. zu Parmen. I c. 10 p. 21; I c. 11 p. 31; II c. 11 p. 107¹).

Suid. das.) und von Proklus kurzweg *ἑταῖρος* genannt wird (in Tim. 34 B. 37 F). Nehmen wir nun an, dass er 15 Jahre älter als Proklus und 60 Jahre alt war, als er dem jungen Asklepiodotus den Besuch seiner Vorlesungen untersagte, dass Proklus aber schon fünf Jahre nach diesem Vorfall jene den Asklepiodotus hoch ehrenden Worte schrieb, so ist der Parmenides, wenn man Proklus' Geburt mit Delambre (s. Procli opp. p. 61, 1 ed.² Cous.) in das Jahr 412 setzt, jedenfalls nach 462 verfasst worden. Die sonstigen Nachrichten über Asklepiodotus (bei Damascius, Simplicius und Codinus) ergeben nichts Genaueres über seine Lebenszeit.

1) Bei den unter 2—6, 10—13 und 16—18 verzeichneten Schriften kann nur ihre Beziehung zu späteren oder früheren Werken des Proklus, nicht aber ihr zeitliches Verhältniss zu einander festgestellt werden. Albinus (Proleg. 5—6), Olympiodor (Proleg. c. 26) und Proklus (in Alcib. p. 297 ed.² Cous.) entscheiden nichts über die Reihenfolge der Commentare zu Platons Dialogen. Hält doch Proklus den Alkibiades gleichsam für die Einleitung in Platons Schriften, und doch ist sein Commentar zu demselben eines seiner am spätesten verfassten Werke. — Der Commentar zu Kratylus steht jedenfalls der platonischen Theologic nahe, da eine oft wörtliche Uebereinstimmung zwischen beiden sich zeigt. — Die übrigen von Marinus, Damascius, Simplicius und Suidas erwähnten philosophischen Werke habe ich überhaupt nicht chronologisch zu bestimmen vermocht. Aufgezählt sind sie am vollständigsten bei Zeller (Philos. d. Griech. V² 703, 2). — Fabricius spricht auch von Commentaren des Proklus zum zweiten Alkibiades, zum Kritias, zu den Gesetzen, zu Protagoras und Sophistes (bibl. Gr. IX p. 440 f. Harl.); aber das geschieht lediglich auf Grund unzulässiger Deutung einzelner Stellen in Proklus' Schriften. Worte, wie in remp. p. 391 (*καὶ ταῦτα ἐν Ἀλκιβιάδῃ δευτέρῳ παρειλήφασμεν* = Alcib. II 151 B), das. p. 405 (*ὡς ἐν Τιμαίῳ καὶ Κριτίᾳ τεθεάμεθα* = Tim. 24 D f. Krit. 108 E f.), in Tim. 178 A (*ὡς εἴρηται ἐν νόμοις* = leg. X 904 A) und ähnliche beziehen sich auf Platons Schriften, nicht auf Proklus' Commentare. Dagegen ist in Tim. 126 E (*ὡς ἐν Κρατύλῳ μεμαθήκαμεν*), das. 201 C und 203 F (*ὡς ἐν Παρμενίδῃ μεμαθήκαμεν*), das. 242 E (*καθὸ μεμαθήκαμεν ἐν τῇ πρώτῃ τοῦ Παρμενίδου ὑποθέσει καὶ αὐτὸν ἤρεσε*) weder auf Platons, noch auf Proklus' Schriften zu beziehen, sondern auf mündliche Vorträge des letzteren. Beweisend sind wohl hierfür die Worte (242 E): *καὶ αὐτὸν ἤρεσε* sc. *τὸν θεολογικώτατον τῶν ἐξηγητῶν*, das heisst Syrian (in Parmen. p. 1061 ed.² Cous.).

Ein Blick auf diese Tabelle ergiebt das überraschende Resultat, dass von elf uns erhaltenen Schriften des Proklus sieben während der ersten acht Jahre seiner schriftstellerischen Thätigkeit und nur vier in dem nachfolgenden, mehr als vierzig Jahre umfassenden Zeitraume verfasst worden sind. Wer möchte da behaupten, dass in keine der grossen Lücken, welche die Ueberlieferung aufweist, eine Behauptung fallen könnte, die dem Berichte des Olympiodor entspricht, einen schroffen Gegensatz aber zu dem bildet, was Proklus in den noch erhaltenen Resten seiner unzähligen Schriften uns lehrt?

Doch um eine paradoxe Meinung des Proklus und einen Widerspruch in seinen Ansichten erklärlich zu finden, brauchen wir nicht auf seine jetzt verlorenen Schriften hinzuweisen: es genügt, den Inhalt der uns erhaltenen Werke uns zu vergegenwärtigen, die von seltsamen, unglaublichen Meinungen, von Ungleichheiten und Widersprüchen strotzen. Die Sprache und die Lehren des Proklus, seine Kritik und seine Exegese weisen hin auf einen hochbegabten, scharfsinnigen und tiefdenkenden, aber unstäten und mit sich selbst uneinigen Denker; sie sind das getreue Abbild einer wirren Zeit und einer zerfahrenen, widerspruchsvollen Gedankenrichtung. Sein Stil ist an den besten Mustern der attischen Prosa herangebildet, weitaus klarer und correcter als die Sprache Plotins und seiner Nachfolger, oft von schöner Einfachheit und voll geistreicher Wendungen. Daneben aber lesen wir zahlreiche Stücke, die den Abstand, der zwischen der Zeit des Platon und der des Syrianus besteht, deutlich hervortreten lassen, die, bis zur Unverständlichkeit dunkel, incorrect und nachlässig geschrieben, auf einer Stufe stehen mit den Erzeugnissen der schlechtesten hellenistischen Schriftsteller des vierten und fünften Jahrhunderts. In manchen Schriften, besonders den Commentaren zum Timaeus und Parmenides und in der platonischen Theologie, finden wir eine oft unerträgliche Breite und Geschwätzigkeit. Um so erfreulicher wirkt die bis zur straffsten Gedankenconcentration gesteigerte Kürze und Gedrungenheit des Ausdrucks, die wir in andern Theilen dieser Werke, ganz besonders aber in der Einleitung in die Theologie antreffen. In Proklus' Lehren ist Tiefsinn mit grenzenlosem Aberglauben, haarscharfe Dialektik mit unlogischer Verschwommenheit der Begriffe, gesunde Kritik mit naiver Glaubensseligkeit, mathematische Gedankenstrenge mit der Unvernunft eines wundersüch-

tigen Mystizismus zu einem unauflöslichen Knäuel in einander gewirrt. Eine Fähigkeit der Abstraction, wie sie ihres Gleichen sucht, erhebt die Idee der Gottheit über alle in Begriffen und Worten, in Affirmationen und Negationen darstellbare Fassung, sublimiert sie in der Furcht vor jeder Verendlichkeit und Beschränkung zu einem abstracten Gedankenwesen, das bald an die Gottheit der Upanishas, bald an das Absolute Fichtes erinnert. Aber von dieser schwindelnden Gedankenhöhe stürzt derselbe Proklus tief herab, um in dem Polytheismus Griechenlands, in den Triaden des Jamblich, in dem Dämonenthum der Mager, in dem Götterspuk Aegyptens und Babyloniens jede Spur eines reineren Monotheismus zu verlöschen. Neben den hellsten philosophischen Gedanken finden die albernsten theurgischen Phantasien bei ihm Platz; eine oft sehr gesunde Beurtheilung seiner philosophischen Vorgänger geht mit einer Leichtgläubigkeit Hand in Hand, die ein Kind beschämen könnte. Der nüchterne Erklärer des Euklid nimmt den Unsinn der Sterndeuter und Wunderthäter, der Beschwörer und Zauberer als baare Münze hin. Der oft sehr verständige Interpret der platonischen Gedanken huldigt einer ausschweifenden allegorischen Exegese, die selbst die Personen der platonischen Dialoge zu Symbolen oder Abstractionen verflüchtigt, und all seine Kritik, all seine Gelehrsamkeit hat ihn nicht davor geschützt, den plumpen Trug der Pseudepigraphenlitteratur, der Orphiker und Neupythagoreer, der griechischen und nichtgriechischen Orakelfälscher als echtste Weisheit der Urzeit staunend zu verehren.

Nach dem Allen ist es wohl überflüssig, auf die vielen Widersprüche hinzuweisen, die Proklus im einzelnen während seines langen Schriftstellerlebens sich hat zu Schulden kommen lassen, er, dessen ganzes Leben aus Widersprüchen bestand. Darum sei nur Weniges noch besonders hervorgehoben. Kaum an Einem Punkte seines Systems finden wir ihn stets in voller Uebereinstimmung mit sich selbst. Bei der Beurtheilung platonischer Schriften widerspricht er sich fortwährend. So werden z. B. Parmenides und Timaeus bald für die werthvollsten und inhaltreichsten Dialoge erklärt (in Tim. 5 A; in Parmen. 641, 15 f. ed.² Cous.); bald wird der Parmenides hoch über alle anderen gestellt (theol. Plat. 1 c. 7); gegen Ende seines Lebens aber will er den Timaeus allein noch gelten lassen (Marin. c. 37). Er ist ein abgesagter Feind der Ehe sein ganzes Leben hindurch gewesen (Marin. c. 9. 17); in einer

seiner schönsten Hymnen aber betet er zur Athena (p. 1323 ed.² Cous.): *δὸς βιότῳ πλώοντι γαληνιόωντας ἀήτας,
Τέκνα, λέχος.*

Einem solchen Manne dürfen wir denn wohl zutrauen, dass er die platonische Republik, die Gesetze und Briefe, die er hochgeschätzt und zum Theil selbst commentiert hat, in einer seiner Schriften oder Vorlesungen für unecht erklärte. Ehe man das für unmöglich hält, bedenke man, dass Hierokles, der ältere Zeitgenosse des Proklus, einen weitläufigen Commentar zu den *χρυσᾶ ἔπη* schreibt, sie aber dem Pythagoras abspricht (p. 465 u. 484 Mull.); dass selbst die bedeutendsten unter den alexandrinischen Kritikern, selbst Männer wie Zenodot, Aristophanes von Byzanz und Aristarch, grundlose Athetesen in grosser Zahl sich zu Schulden kommen liessen; dass bei kleineren Geistern aber vorschnelles Aburtheilen über Echtheit und Unechtheit alter Werke fast ebenso häufig war, wie in unserer Zeit. Man erinnere sich an Ciceros Urtheil über Aristoteles' Ethik (de fin. V 5, 12), an die Gründe, mit denen man die Echtheit der aristotelischen Meteorologie bestritt (Olymp. zur Meteorol. des Aristot. 1^b Ald.) und an den Mysier Paulus Geminus, der durch die leichtsinnige Verdächtigung zahlreicher Reden des Lysias deren Untergang verschuldete (Phot. cod. 262. 489 a 35). Man vergesse ferner nicht, dass Republik, Gesetze und Briefe einem Manne wie Proklus, der die unvergleichliche Schönheit platonischer Kunst vollauf zu würdigen verstand, gerechten Anstoss geben mussten. Denn die Briefe werden einem Jeden, der Kritik üben will und Sprache wie Gedanken Platons kennt, als unecht erscheinen. Und man mag den Gedankenreichthum der Republik und die dramatische Kraft des ersten Buches noch so sehr bewundern: an dem ganzen Werke hat Platons Herrschaft über die Form ebenso gründlich Schiffbruch gelitten, wie an dem äusseren Aufbau der Gesetze. Dies erkannt und das kühne Verdammungsurtheil im Widerspruch mit dem gesammten Alterthume ausgesprochen zu haben, dürfen wir dem schnell und keck urtheilenden, selbstbewussten¹⁾ Proklus,

1) Man lese, was Marinus bei aller Schwärmerei für seinen Helden von Proklus berichtet (c. 16): *ὥστε καὶ δοκεῖν θυμοειδέστατος εἶναι καὶ ἄγαν φιλότιμος, ἐκ τοῦ θέλειν τε ἅμα καὶ δύνασθαι ἅπαντα κρίνειν ὀρθῶς.* Noch bezeichnender ist die seltsame Geschichte, die Proklus unter Thränen seinen Schülern zu erzählen pflegte, dass der Gott von Adrotta ihm einst zugerufen habe: *Πρόκλος ὁ κόσμος τῆς πολιτείας* (Marin. c. 32).

schwerlich aber dem unselbständigen Olympiodor und am wenigsten dem ungeschickten Schüler Olympiodors zutrauen, der seines Lehrers Einleitung in Platons Schriften in stümperhafter Weise nachgeschrieben und veröffentlicht hat.

Es ist wahr, Proklus' Urtheil findet in seinen uns erhaltenen Schriften keine Bestätigung: aber dass auch in diesen Republik, Gesetze und Briefe nicht die hohe Stellung einnehmen, die wir den zwei ersteren Werken einräumen, das lässt sich leicht nachweisen. Während Aristophanes von Byzanz die *Politeia* an die Spitze der platonischen Dialoge gestellt, Cicero in Ausdrücken höchster Bewunderung von derselben und von den Gesetzen Platons gesprochen hatte, vermochte schon das zweite nachchristliche Jahrhundert den vollen Werth dieser wunderbaren Werke nicht zu würdigen. Eine Zeit, in welcher der Sinn für politisches Thun und für politische Ideale den Bürgern der römischen Universalmonarchie gänzlich verkümmert war, konnte ja von Haus aus kein Verständniss für Werke besitzen, die als Inbegriff aller idealen Bestrebungen auf dem Boden antiker politischer Theorien angesehen werden müssen. So wollte Albinus die Republik nur lesen, weil sie die beste Pädagogik sei, die *leges* hält er überhaupt nicht der Erwähnung werth (Prolog c. 5). Im vierten Jahrhundert hat sodann Jamblich, wie schon erwähnt, Republik und Gesetze aus der Reihe der in den Philosophenschulen zu erklärenden Schriften ganz gestrichen und die Gesamtzahl der wichtigeren platonischen Dialoge auf zehn beschränkt, unter denen zwar nicht der erste Alkibiades und Kratylus, wohl aber jene beiden gewaltigen Werke fehlen. Und diese Vernachlässigung der Republik und der Gesetze müssen Viele gebilligt haben; denn bei Olympiodor (Proleg. c. 26) lesen wir die schon oben mitgetheilten Worte, dass Alle die von Jamblich ausgewählten Dialoge, nur Einige die Republik und die Gesetze in den Philosophenschulen erklärten. Proklus selbst hat ähnlich wie Jamblich über Republik und Gesetze geurtheilt. Im Commentar zum Timaeus (5 A) schliesst er sich der Ansicht an, dass Timaeus und Parmenides die gesammte platonische Philosophie enthalten und stellt die Republik unter jene (9 E. 10 A; cf. in remp. p. 352). Im Commentar zum ersten Alkibiades (p. 297) spricht er von der Ansicht des 'göttlichen' Jamblich über die zehn wichtigsten Dialoge Platons, ohne ein Wort der Missbilligung hinzuzufügen. Dass er vielmehr mit ihm übereinstimmt, zeigt die platonische Theologie, eines

der spätesten unter seinen uns erhaltenen Werken. Als werthvollster, charakteristischer Inhalt der platonischen Schriften wird hier (1 c. 5 p. 11 f.) die bald heller, bald dunkler ausgedrückte, immer aber wohlerkennbare Lehre von den göttlichen Dingen bezeichnet. Auf Grund dieses Inhaltes werden die Dialoge geordnet und demnach in erste Reihe gestellt: Phaedon, Phaedrus, Symposion, Philebus, Sophistes, Politikus, Kratylus, Timaeus. Erst in zweiter Reihe erscheinen: Gorgias, Protagoras, Gesetze und Republik, in letzter die Briefe¹⁾; hoch aber über allen steht der Parmenides (1 c. 8 p. 15 f.). Wenn Proklus in solch einseitiger Weise über den Inhalt der Dialoge, zumal über die an letzter Stelle genannten drei

1) Dürften wir einer älteren Erklärung dieser Stelle folgen, so wäre das vollständige Gegenbild des im c. 26 der Prolegomena vorliegenden Berichtes nachgewiesen. Wir finden hier die Worte: *σκεψώμεθα δὲ ἐπὶ τούτοις, πόθεν καὶ ἐκ τίνων μάλιστα διαλόγων ἡγούμεθα χρῆναι τὰ περὶ Θεῶν δόγματα τοῦ Πλάτωνος διαλέγεσθαι, καὶ πρὸς τίνας τύπους ἀποβλέποντες τὰ τε γνήσια καὶ τὰ νόθα τῶν εἰς αὐτὸν ἀναφερομένων κρίνειν δυνησόμεθα.* Das übersetzt Portus: 'Post haec vero spectemus, unde et ex quibus praecipue Dialogis putemus oportere Platonis decreta de Diis colligere, et quas formas spectando, et *germana et notha Platonis scripta quae ad ipsum referuntur eique tribuuntur* diiudicare possimus'. Man könnte zur Bestätigung dieser Erklärung auf 1 c. 2 (S. 3 g. E.) hinweisen, wo Proklus erklärt, seine Lehren nur *ἐκ τῶν γνησιωτάτων τοῦ Πλάτωνος συγγραμμάτων* entnehmen zu wollen. Dieser Uebersetzung zufolge wären nur die von Proklus im Folgenden aufgezählten, oben angeführten Dialoge für echt gehalten worden — was denn doch wahrlich noch kühner wäre, als die Verurtheilung der Republik, der Gesetze und Briefe. — Dem aber widerspricht, dass in der plat. Theologie selbst Theaetet (1 c. 4 S. 19. 1 c. 23 S. 59. VI c. 22 S. 403); Eutyphron (V c. 3 S. 254 und V c. 36 S. 325); Kritias (V c. 21 S. 291); Euthydem (VI c. 13 S. 382) als echte Schriften Platons angeführt werden. Proklus will also hier (1 c. 5 p. 11) blos sagen: 'Wir wollen erwägen, aus welchen Dialogen wir die Ansicht Platons über die Götter zu entnehmen haben, und auf welche Vorbilder wir blicken müssen, um die echten — d. h. echt platonischen — und die falschen unter den auf ihn zurückgeführten Lehren unterscheiden zu können'. Dass er nur echt platonische Lehren vortrage, ist der Grundgedanke der Theologie und er behauptet das auch da, wo er die abstrusesten Meinungen Platon unterschiebt. — Von der Richtigkeit der hier gegebenen Erklärung überzeugt man sich wohl am leichtesten durch Vergleichung der Worte (1 c. 7 S. 16): *καὶ δεῖ τὸ μὲν ὅλον πλῆθος (sc. τῶν διαλόγων) εἰς τοὺς προκειμένους ἀναφέρειν διαλόγους, τοὺς δὲ αὖ πάλιν εἰς τὴν μίαν καὶ παντελῆ τοῦ Παρμενίδου θεωρίαν συνάγειν.*

Werke urtheilen konnte; wenn der Respect vor den grandiosen Gedanken der Politeia, vor dem ausserordentlich reichen Inhalt der Gesetze bei ihm so sehr geschwunden war, dass er sie dem Kratylos und Protagoras nachstellen konnte, dann bedurfte es doch nur eines einzigen Schrittes, nur der Aufmerksamkeit auf die mangelhafte äussere Form, um sie dem Platon gänzlich abzusprechen.

Dass die subjectiven Bedingungen eines solchen Urtheils bei Proklus vorhanden waren, ist gezeigt worden. Dass Proklus Aussprüche von noch grösserer Verwegenheit gewagt hat, lehren die Worte, welche sein treuester Verehrer, Marinus, aufbewahrt hat. Am Schlusse seiner Biographie des Proklus erzählt dieser: *Εἰώθει δὲ πολλάκις καὶ τοῦτο λέγειν, ὅτι κύριος εἰ ἦν, μόνα ἂν τῶν ἀρχαίων ἀπάντων βιβλίων ἐποίουν φέρεσθαι τὰ Λόγια καὶ τὸν Τίμαιον, τὰ δὲ ἄλλα ἠφάνιζον ἐκ τῶν νῦν ἀνθρώπων, διὰ τὸ καὶ βλάπτεσθαι ἐνίους τῶν εἰκῆ καὶ ἀβασανίστως ἐντυγχανόντων αὐτοῖς.* Wenn irgend Etwas die Schule der Neuplatoniker kennzeichnet, so ist es, sollte man meinen, die unbedingte Bewunderung, die man für die grossen Dichter und Denker der classischen Zeit Griechenlands empfand, so ist es die geradezu abgöttische Verehrung, mit der man zu Orpheus, Homer und Hesiod, zu Pythagoras und Platon emporblickte. Wie oft hat Proklus dieser Bewunderung und Verehrung schwärmerischen Ausdruck gegeben! Und doch hat derselbe Proklus die eines Herostrat würdigen Worte gesprochen, die seine eigene Schriftstellerthätigkeit, seine ganze mühsame Commentatorarbeit als unnütz erscheinen lassen mussten! Und doch hat er des öfteren versichert, er würde, wenn er die Macht hätte, alle Schriften der Alten vernichten bis auf die grösstentheils gefälschten Orakel und den platonischen Timaeus! — Man staunt über die Keckheit eines Wunsches, den die Hinweisung auf die vermeintliche Schädlichkeit des Schriftthumes der alten grossen Zeit nur noch verwunderlicher erscheinen lässt, und für den man in Proklus' Schriften vergebens nach einem Analogon sucht. Aber für irrthümlich wird man Marinus' mit aller Bestimmtheit gegebenen Bericht sowenig halten, wie Olympiodors Mittheilung über die Verurtheilung der platonischen Republik, der Gesetze und Briefe. Beide finden in Proklus' schriftstellerischem Charakter ihre Erklärung. Beide sind werthvolle Zeugnisse der geistigen Unabhängigkeit, die noch im fünften Jahrhundert die Schule Platons selbst ihrem ver-

götterten Meister gegenüber bewahrt hatte¹⁾, zugleich aber auch eine Bestätigung des alten Satzes, dass Unkritik und Hyperkritik Hand in Hand zu gehen pflegen.

1) Doch nicht das einzige Beispiel freier Anschauungen. Ich erinnere an Ammonius' schönes Wort bei Olympiodor (in Gorg. p. 395 Jahn): οὐκ ἔφη μὲν οὕτως. ὁμῶς ἰλήκοι μοι ὁ Πλάτων· εἰ καὶ εἶπεν οὕτως, οὐ πείθομαι, εἰ μὴ μετὰ ἀποδείξεως. Wie oft Proklus, wie oft Longin, Plotin und Porphyr dem Platon widersprechen, wie oft sie an Aristoteles' Worten scharfe Kritik üben, bedarf keines Nachweises.

Breslau, im April 1881.

J. FREUDENTHAL.

ATLATEINISCHE INSCRIFT AUS ROM.

(Hierzu eine Doppeltafel.)

Der unermüdlichen Aufmerksamkeit und der meisterlichen Kennerschaft des Herrn Dr. Dressel in Rom verdanken wir die Erhaltung und Veröffentlichung eines Sprachdenkmals ersten Ranges, einer auf ein Thongefäß römischen Fundorts eingeritzten altlateinischen Inschrift, welche sowohl sachlich wie sprachlich neue Räthsel aufgibt und neue Aufschlüsse spendet. Leider wird die soeben erschienene Musterpublication des erwähnten Gelehrten in den *Annali dell' istituto* vom J. 1880 (S. 158 ff. mit tav. d'agg. L) nicht diejenige Verbreitung finden, die ihr zu wünschen wäre, und es erscheint schon aus diesem Grunde angemessen und wird — wie ich weiss — dem Herausgeber nicht unwillkommen sein, wenn ich ihren Hauptbestandtheil an diesem zugänglicheren Orte wiederhole. Ich glaube aber auch nicht ganz *ἀσύμβολος* ans Werk zu gehen.

Schon nach der ersten Prüfung von Dressels zum Theil auf Mittheilungen von Bücheler gestützter Erklärung der Inschrift bin ich in einigen wesentlichen Punkten zu abweichenden Ergebnissen gelangt und habe meine Ansichten in der Sitzung des Instituts zu Rom vom 8. April d. J. kurz entwickelt, auch mehrfach darüber mit Dressel selbst verhandelt. Aber noch andere und wichtigere Bedenken sind mir seit meiner Rückkehr von Rom bei unausgesetzter Beschäftigung mit dem Gegenstande aufgestossen, ja was ich anfänglich kaum als eine Vermuthung zu äussern wagte, hat sich mir je länger je mehr in feste Ueberzeugung verwandelt: dass wir es nämlich zwar mit einem Denkmal altlateinischer Sprache, aber einem in Schrift und Sprachformen durch eine andere Mundart beeinflussten, zu thun haben. Da von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Annahme die chronologische Bestimmung der Inschrift abhängt und diese wieder unlöslich mit der Beurtheilung

des Schriftcharakters verbunden ist, die Frage aber, ob wir stadtrömisches oder nicht stadtrömisches Latein vor uns haben, erst beantwortet werden kann, wenn die Deutung der Worte und des Sinns gelungen sein wird, so bin ich genöthigt diejenigen Erörterungen, von welchen man sonst auszugehen pflegt, die Erörterungen über Alphabet, Schrift und Sprachformen, ans Ende der Betrachtung zu verweisen und mit der Deutung des Textes zu beginnen.

Die beigegebene Tafel ist eine Wiederholung der von Dressel a. O. publicierten, nur dass die in Farbendruck daselbst gegebene treffliche Abbildung des Gefäßes selbst (in natürlicher Gröfse) hier in Umrisslinien wiederholt worden ist. Die Lesung der gut erhaltenen Inschrift bietet keinerlei Schwierigkeit; die Untersuchung des Originals besonders auf die wenigen Stellen, an deren Lesung überhaupt ein Zweifel erhoben werden kann, hat mir Dressel freundlich gestattet und sich daran betheiligt. Aber unsere gemeinsame Betrachtung bestätigt lediglich die durchgängige Treue der Publication und hat an der einzigen unten erwähnten Stelle, welche durch keine Zeichnung völlig genau wiederzugeben ist, doch an der Feststellung der Lesung nichts zu ändern vermocht.

Wir haben vor uns ein Gefäß von einer bisher noch nicht bekannten Form, aus bräunlich-schwarzem gebranntem Thon. Dasselbe ist so gut wie sicher in dem Thal zwischen Quirinal und Viminal bei Gelegenheit eines Hausbaues an der Via nazionale gefunden und von Dressel erworben worden. Es besteht — ich kann mich fast der Ausdrücke Dressels bedienen — aus drei ursprünglich getrennt gearbeiteten Gefäßchen von der Form der irdenen Wein- oder Oelfässer, jedes von nur $3\frac{1}{2}$ Cent. Höhe und $4\frac{1}{2}$ größestem Durchmesser. Diese Gefäßchen hat man dann durch drei cylinderförmige Arme von gleichem Material verbunden, so dass sie ein Dreieck mit der Seite $10\frac{1}{2}$ Cent. bilden; ihre Grundflächen wie ihre Oeffnungen liegen in gleichen Ebenen. Kehrt man das Gefäß mit den Oeffnungen nach unten, so liest man eine linksläufig geschriebene Inschrift, welche über die Körper der Gefäße und der verbindenden Cylinder schlangenförmig hinläuft — eingeritzt mit einem spitzen Instrument, in durchweg kräftigen und deutlichen Zügen — und drei Absätze hat. Unzweifelhaft kann die Lesung an jedem dieser drei Absätze neu beginnen und man könnte somit an drei getrennte grammatisch selbständige Sätze denken. Allein schon die Betrachtung der Vertheilung und An-

ordnung der Schrift, noch mehr die des Sinnes schliessen diese Annahme aus und nöthigen, wie der Herausgeber gesehen hat, nur zwei Sätze, den einen beginnend mit *duenos med feced*, den andern beginnend mit *ioue sat deivos*, anzunehmen. Dann bleibt die Frage, zu welchem von beiden der dritte Absatz, beginnend *asted noisi*, gehöre. Lässt man die Deutung ganz bei Seite, so wird man nicht leugnen können, dass dieser Satz allenfalls als Fortsetzung des mit *duenos med feced* beginnenden und mit *statod* endenden angesehen werden kann. Allein es wäre dann nicht klar, weshalb der Schreiber plötzlich seine im Uebrigen regelmässig fortlaufende Schrift in der Weise unterbrochen haben sollte, dass er die Buchstaben *as* unter die Buchstaben *od* setzte. Andererseits ist es recht wohl erklärlich, warum er die Zeile einfach unterbrechen konnte: *sied* — *asted*. Nicht allein trifft die Unterbrechung gerade auf eine der einwärts gebogenen cylindrischen Verbindungen — entscheidend, wie Dressel zu meinen scheint, ist das freilich nicht; denn der Schreiber führt ja sonst die Schrift über diese unbequemeren Flächen hinweg — sondern sie trifft auch unzweifelhaft, wie wir sehen werden, auf einen grammatischen und Sinnesabschnitt. Unzweifelhaft also ist der Satz *asted noisi* — *vois* die Fortsetzung des Satzes *ioue* — *sied* und bildet mit ihm ein Ganzes. — Welche von beiden Inschriften der Schreiber zuerst einritzte, ist mit voller Sicherheit zu entscheiden: es ist die den Gefäßöffnungen zunächst laufende *ioue sat* u. s. w. Zwar ist Dressel sicherlich im Irrthum, wenn er es für 'entscheidend' ansieht (p. 164), dass sich hinter *ioue* ein diakritisches Zeichen und nur hier finde: der Schreiber habe somit die gute Absicht gehabt, die Worttrennung durchzuführen, sei aber bei dem ersten Versuch stehen geblieben. Schon an sich wird diese Folgerung schwerlich als zwingend gelten dürfen; man kann ihr ja ohne Weiteres die andere entgegensetzen, dass der Schreiber Worttrennung für unnöthig hielt, dass er aber in dem vereinzelt Fall, wo zwei Götternamen ohne Partikel verbunden nebeneinander standen, ein Uebriges that und sie von einander sonderte, und eine solche Erwägung war natürlich nicht an irgend einen Zeitabschnitt seines Schreibens gebunden. Aber auch die Deutung jener Linie als eines diakritischen Zeichens ist, wie wir sehen werden, mindestens höchst unsicher. Dagegen ist es allerdings entscheidend, dass, wie Dressel ebenfalls bemerkt hat, der siebente Buchstabe der Inschrift *duenos med*, das

große *m*, mit seinen unteren Spitzen in die Buchstaben *s q* jener Inschrift derartig einschneidet, dass man deutlich erkennt, diese stand bereits da, als die andere geschrieben wurde. Damit stimmt auch vollkommen die sachliche Erwägung, dass, wenn dies Gefäß in irgend einer Weise für Jupiter und Saturnus bestimmt war, von den zwei Inschriften diejenige, die dies besagt, zuerst geschrieben sein wird, die andere, die von dem Verfertiger *Duenos* spricht und Nebendinge bespricht, welche erst aus dem Inhalt jener Licht empfangen, zuletzt. Ich halte demnach Dressels Vertheilung der Schriftabsätze für sicher richtig. — Auch seine Lesung ist es, mit Ausnahme einiger Stellen, deren Unsicherheit der Schreiber selbst durch Correcturen verschuldet hat. Denn die Erhaltung ist im Uebrigen tadellos. Ich setze den Text zunächst in Cursivschrift her:

- (I.) *iouei* (*i* eingefügt)¹ *sat* (aus *set* verbessert)² *deiuos qoi med mitat neited endo cosmis uirco sied* (Zwischenraum) *asted noisi ope toitesiai pak* (*k* aus *c*)³ *ari vois*
- (II.) *duenos med fec* (*c* aus *k*)⁴ *ed en manom einom dz* (*z* eingefügt)⁵ *e noine med maa* (*so*)⁶ *statod*

Es ist oben gesagt worden, dass die Annahme, hinter *ioue* folge ein diakritisches Zeichen, mindestens unsicher ist. Wenn Dressel zum Beweise auf Fabretti Primo suppl. S. 224 verweist, so ist darauf zu erwidern, dass die von diesem für das diakritische Zeichen auf archaischen Inschriften beigebrachten Beispiele dasselbe wesentlich anders gestaltet zeigen: es ist überall weiter nichts als ein bald nach unten bald seitwärts nur wenig in die Länge gezogener Punkt, der, obwohl zu einer kleinen Linie erweitert, doch immer verglichen mit der Höhe der Buchstaben verschwindend klein bleibt und seinen Ursprung verräth: auf unserer Inschrift dagegen haben wir eine dünne, offenbar in den engen Zwischenraum zwischen *e* und *s* hineingezwängte Linie, welche die Buchstabenhöhe überragt und die Spitzen des links gewendeten *e* streift. Ich kann in dieser Linie nur ein nachträglich eingeschaltetes *i* erkennen, also eine Correctur der ursprünglichen Schreibung *ioue*; ebenso wie das ursprüngliche *denoine* durch Einschaltung eines *z* corrigirt worden ist. Ueber den Werth dieser, sowie der übrigen Correcturen, wird unten gehandelt werden. Es bleibt dann noch die nicht verbesserte Verschreibung (6) *aa*. Denn auch vor dem Original war schlechterdings nur zu constatiren,

dass der zweite Buchstabe ein etwas stärker hintenübergesunkenes *a*, der dritte *o* ist. Freilich ist die Form des *a* ein wenig von den übrigen abweichend, der linke Schenkel flüchtiger geritzt oder doch schlechter erhalten als der rechte, nicht ganz so stark und breit, wie die Abbildung ihn zeigt; aber er ist da und schwerlich später hinzugesetzt; ein *u* oder ein *n* ist der Buchstabe unzweifelhaft nicht.

Ich setze nun Dressels Erklärung und Uebersetzung her und sondere von ihr, soweit dies seine Mittheilungen gestatten, was Bücheler zuerst oder abweichend von ihm festgestellt hat. Ich knüpfe daran gleich diejenigen Bedenken, die sich mir sofort aufgedrängt haben.

(I.) *Iove Sat(urno) deivos qui me mit(t)at, nei ted endo cosm̄is virco sied, astet, noisi Ope Toitesiai pacari vois.* D. h. 'colui che agli iddii Giove e Saturno mi offrirà, non abbia seco una vergine per compagna ed assistente, senon chè quando vuol far il sacrificio ad Ope Toitesia'. Dressel hält *mit(t)at* für den 'Optativ', Bücheler für das Futurum. Die Deutung *cosmis* als *comes* gehört Bücheler, der auf Festus S. 67 *cosmittere* verwies. Beide scheinen gegen die Deutung *astet*, *adstet* kein Bedenken gehabt zu haben. Für *pacari* nahm Bücheler den Sinn *pacis petendae causa sacrificari* in Anspruch, De Rossi erinnerte an mittellat. *pacare* (ital. *pagare*), *solvere* und vermuthete *votum solvere*. — Mein Hauptbedenken traf sofort *astet*, nicht etwa als ob in so alter Zeit nicht die Assimilation des Auslauts der Präposition denkbar wäre (denn dass in der Aussprache *adstet* zu *astet* werden musste, ist sicher, und dass diese Aussprache in einer Zeit, aus der wir vielleicht sonst kein Schriftdenkmal besitzen, so gut zum Ausdruck kommen konnte, wie die ähnlichen Angleichungen *apur finem*, *arvorsum*, *af Lyco*, die die Schriftsprache später alle verpönte, versteht sich von selbst), wohl aber weil mir, einstweilen die Richtigkeit der Deutung *cosmis sied* vorausgesetzt, sowohl der Bedeutung als der grammatischen Structur nach die Verbindung *comes sit, astet* anstößig war. Was 'dabei stehen' hinter 'begleiten' sagen soll, verstehe ich nicht, und sollte es gesagt werden, so erwarte ich *nei cosm̄is sied neive astet*.

(II.) *Dvenos med feced en manom, einom dzenoine med ma[n]o statod* d. h. 'Dvenos mi fece per il defunto, ed il nono giorno al defunto ponimi'. *Dvenos* sei der Name des Töpfers, oder dessen, der das Gefäß so ausgestattet weihte, mit Bücheler habe man in

manom die euphemistische Bezeichnung des Todten, *manus* 'gut' zu sehen, dasselbe Wort sei in dem verschriebenen *maao* zu erkennen und *statod* sei Imperativ des transitiv gebrauchten *stare* = *sistere*, das auch in *sta berber* des Arvalenliedes vorliege. Von selbst bot sich für *einom* die Analogie des lat. *enim*, osk. *inim*, umbr. *enom* und sollte dafür auch die Bedeutung *et* festgehalten werden, ebenso konnte in *dzenoine* ja nur die herrliche Urform des bekannten *dienoni* erkannt werden. — Auch hier stiess ich an: vorausgesetzt einstweilen, dass *manom* den Todten, nicht *manum*, Hand bedeutet, dass dasselbe Wort in *maao* steckt und *statod* soviel ist wie *sistito*, so ist die Verbindung des erzählenden Satzes mit dem befehlenden durch *et* für mich ebenso absonderlich, wie die angebliche Construction *ne — comes sit, adstet*. Ein zweiter Anstoss traf Büchelers Erklärung: dass *facere in manum* bedeuten solle *facere mano, ob manum, mano*, mit anderen Worten, dass *in* mit einem Personenbegriff verbunden 'zu Gunsten der Person' bedeuten könne, erscheint mir bedenklich.

Es hat Dressel nicht entgehen können, dass die Nennung von Saturnus und Ops — denn dass *sat* hinter *iove* nur zu *sat(urno)* ergänzt werden kann wird Niemand bezweifeln — die Vorschrift am neunten Tage etwas mit dem Gefäss vorzunehmen, auf den Todtencultus und das *novemdiale sacrum* hinweisen. Dem mochte sich auch das angenommene *en manom*, 'für den Todten' allenfalls noch fügen: allein dies Alles zugegeben, was will hier Juppiter? Wozu diene das Gefäss? Die Antwort auf die erste Frage: Juppiter erscheine hier im Sinne und nach dem Vorbilde des griechischen kosmogonischen Mythos als Sohn von Kronos und Rhea (p. 188 f.), wird gewiss wenige befriedigen; von einer stichhaltigen Begründung derselben kann nicht die Rede sein. Denn dass bei Plautus Vater Juppiter sich in die Rolle des Sohnes von Saturnus und Ops finden muss und sein Töchterlein Minerva nun zu Grosspapa Saturnus und Grossmama Ops aufblickt, das ist so augenscheinlich ein von dem griechischen Text abhängiges Spiel, dass jede Berechtigung fehlt mit Preller (Myth. S. 419) an eine volkstümliche Aneignung der griechischen Vorstellung zur Zeit des Plautus zu denken: und fände sie sich selbst in dieser Zeit irgend wo, so würde das doch noch nicht berechtigen, sie für diejenige Zeit und für diejenigen Kreise vorauszusetzen, denen unser Denkmal unzweifelhaft angehört: für die Zeit lange vor der Entstehung

der römischen Kunstpoesie und für die engen Kreise echtitalischer häuslicher Religionsvorstellungen. Auch hat Dressel zu dieser Annahme nur deshalb seine Zuflucht genommen, weil er für die vermeintliche Stellvertretung des hier zu erwartenden Dis Pater durch Juppiter keine andere ausreichende Erklärung beibringen zu können glaubte. — Die Antwort auf die zweite Frage fällt eben so unbefriedigend aus. Die Verbindung von drei Gefäßen zu einem Ganzen, wie sie hier vorliegt, ist ein Unicum. Die Gefäße selbst haben keine entfernte Aehnlichkeit mit Lampen, keine Vorrichtung für den Docht. Dass sie eine Flüssigkeit aufnehmen sollten, scheint die Form zu beweisen: aber welche und zu welchem Zweck? Ist es eine Gabe an Juppiter und Saturn, darzubringen am neunten Tage nach dem Tode eines Unbekannten? Wir wissen von solcher Gabe Nichts. Und wenn dies der Fall ist, wozu die Dreizahl? Hat sie etwas zu thun mit den drei Göttern, denen nicht etwa gemeinsam dieses Geräth geweiht ist, sondern welche, wenn die Deutung der Hauptinschrift richtig ist, in zwei Gruppen getheilt erscheinen, die einander ausschliessen? Nach allen Seiten hin stoßen wir auf Unsicherheiten, ja theilweise auf Unmöglichkeiten.

Wenden wir uns daher vor Allem zu einer erneuten, möglichst scharfen grammatischen Analyse und lassen uns dabei weder verlocken durch Dressels Behauptung, es sei nicht möglich einen solchen Text wörtlich zu übersetzen, noch durch Büchelers Voraussetzung, die Inschrift habe saturnisches Mafs und daher poetisch freie Wort- und Satzverbindung (p. 180 f. 183. 195): erstere trifft überhaupt für die ältesten Texte nicht zu, wenn sie bedeuten soll, dass die Sprache derselben weniger scharfen Gesetzen folge als diejenige späterer; letztere kann sich ja bewähren, aber die conditionale Form des einen Satzes ist ihr von vornherein wenig günstig.

(I.) *Iovei (oder Iove) Sat(urno) deivos qoi me mitat, nei ted endo cosmis virco sied, asted noisi Ope Toitesiai pacari vois.* Es ist kein Wort darüber zu verlieren, dass *deivos* aus *deivois* entstanden ist, wie *devas* aus *devais*; die Construction lässt für *deivos* keine andere Function als die einer Apposition zu, die sprachliche Form wird durch das angeführte Beispiel völlig gerechtfertigt. Beide Götter werden mit dem als Apposition nachgestellten Gattungsnamen *divi* regelrecht bezeichnet, schwerlich würde *divis Iovi Saturno* gesagt worden sein. Mars heisst im Saliarliede *divom deus*,

ein Individuum aus der Zahl der *divi*. Der Ausdruck *divi* ist nicht Gegensatz von *inferi*, es giebt *divi superi* und *inferi*. Auch das ist einleuchtend, dass *goi* syntaktisch nicht *cui*, sondern nur *qui* sein kann, es ist daher auch die Folgerung zwingend, dass *q* den Werth von *qu* und *oi* hier den Werth von *ei* = *ī* hat, wie in *noisi* = *neisi* = *nisi* und *vois* = *veis* = *vis*. Beide Annahmen werden sich unten als grammatisch zulässig ausweisen. Wir haben also unzweifelhaft einen relativen Vordersatz und einen verbiethenden Nachsatz. Dass das Subject des Vordersatzes nicht voransteht, *goi med Iovei Sat(urno) mitat*, ist begreiflich, da der Beziehungscasus zum Verbum *mittere* logisch hervorgehoben werden soll im Gegensatz zu dem Beziehungscasus des angehängten Bedingungssatzes: *Iovei Sat(urno)* — *Ope Toitesiai* sind Gegensätze. Daher in allen älteren römischen Weihungen der Dativ der Gottheit voransteht im Gegensatz zu griechischen (Comment. in hon. Mommseni p. 358). Unerklärlich wäre der Coniunctiv *mitat* = *mittat*, wenn *goi* = *qui* reines Relativum wäre. Bücheler nimmt deshalb an, *mitat* sei Futurum. Diese Annahme, welche voraussetzt, dass die consonantischen Stämme zwischen Coniunctiv Präsens und Futurum ursprünglich nicht unterschieden, d. h. überhaupt kein Futurum besessen haben (die Erklärung für die Erträglichkeit des Zusammenfallens der Formen in der ersten Person liegt nahe genug), mithin eine Annahme von weittragender Bedeutung, für welche meines Wissens kein Anhalt vorhanden ist, ist entbehrlich, sobald dem *qui* conditionale oder verallgemeinernde Bedeutung beigelegt wird. Es ist bekannt, dass im ältesten Latein *quis* wie im Oskischen *pis* diese Bedeutung haben kann: *quis volet, pis fust* heisst *siquis*, richtiger *quisquis, volet, fuerit* (Schüll Lex XII tab. S. 73 f.). Nichts anderes ist in verkürzter Satzform der Gebrauch des einfachen Pronomens *quot* in *quot annis, quot mensibus, quot diebus* für das gedoppelte in *quotquot annis, mensibus, diebus* (Hermes 16, 37 f.), mehr nach der conditionalen Seite hin *quod eius fieri poterit, jünger possit*, für *siquid eius* oder *quodcumque eius* (Krit. Beitr. 338 f.). Bei der nahen Verwandtschaft des Coniunctivus-Potentialis mit dem Futurum kann es nicht Anstofs erregen, dass hier *qui* — *mittat* im Sinne von *quisquis mittet* oder *siquis mittet* gebraucht ist. Diese Erklärung enthebt uns zugleich der Nothwendigkeit in dem Wechsel der Person eine Kühnheit zu sehen, welche nur die Dichtersprache und diese nur allenfalls ge-

statten könnte: ist *qui me mittat, ne te* kaum erträglich, so ist *siquis* oder *quisquis me mittat, ne te* eine anakoluthische Wendung, welche zwar die Strenge der Gesetzessprache nicht kennt, aber in einer an die lockere Fügung der lebendigen Unterhaltung erinnernden Drohung ihre Stelle hat. In der That wird nicht die dritte bestimmte, sondern eine dritte unbestimmte Person im Nachsatz angedet. Die Vertauschung von *qui* und *quis* bedarf vollends keiner Rechtfertigung. — Wenn man behauptet, dass *mittere* 'darbringen' heisst, muss man wenigstens eingestehen, dass dafür Belege fehlen. Allein im Sinne von 'hinbringen', in das Heiligthum, zu dem Cultusort, kann es stehen und diesen Sinn wird man also zunächst festhalten.

In dem verbotenden Satz stiess ich zunächst an Sinn und Structur der Worte *nei — cosmis (= comes) sied, astet (= adstet)*, an. Allein es ergaben sich später noch viel ernstlichere Bedenken, welche die vorgeschlagene Erklärung aufzugeben zwingen. Denn diese Erklärung nöthigt, wie ja auch ausdrücklich zugestanden wird, die Construction *comes sum te* im Sinne von *comitor te* anzunehmen, und für diese Annahme wird nichts weiter zur Rechtfertigung beigebracht, als dass es eben eine 'incorrecte Structur' sei (p. 180). Analogien sind für diese syntaktische Verbindung des Accusativs nicht vorhanden: sie können auch schwerlich gedacht werden, da dieselbe eingreift in das eigenste Gebiet des Dativs oder Beziehungscasus, dessen Gebrauch gerade die älteste Sprache in grösster Schärfe ausgebildet hat. Man müsste also gestehen, dass die Structur unsern wohl begründeten Vorstellungen von lateinischen Syntax schnurstracks zuwiderläuft. Und was wir vor uns haben ist ja Latein, und wenn auch vielleicht provinzielles Latein, so doch sicher geschrieben nicht von einem der Sprache unkundigen Fremden. Ich muss und darf also der unbegründeten Behauptung, dass wir die Construction *comes te sum* hinzunehmen hätten, ein einfaches Nein entgegensetzen. — Aber wer sagt denn auch, dass *cosmis* nur *cōmes* sein könne? Vielmehr behaupte ich, dass dies nicht einmal möglich ist.

Zum Beweise dafür, dass *cosmis* die Grundform von *cōmes* sei, führt Bücheler, wie gesagt (p. 179), die Glosse des Festus S. 67 *cosmittere pro committere* an und Dressel übersetzt danach *cōmes* 'colui cha è mandato insieme ad un' altro, il compagno'. Man wird also annehmen dürfen, dass Bücheler *cōmes* von *cosmittere* her-

leitet und 'Mitgeschickter' übersetzt. Ich würde mich nun schon um der Bedeutung willen gegen diese Ableitung erklären: denn in der That tritt doch in dem *comes*, wo immer es erscheint, nicht die Bedeutung passiven, sondern die activen, spontanen Thuns, des *σύν τε δὴ ἐρχομένω*, deutlich in den Vordergrund und ich vermag schon deshalb das Wort nicht von *cōmire* und *cōmitium*, von zusammenkommen und Zusammenkunft, andererseits von *ped-es*, *mil-es*, *equ-es* zu trennen, was weiter auszuführen nach dem was andere darüber längst festgestellt haben (z. B. Corssen Kritische Nachtr. 251) überflüssig erscheint. Noch viel weniger kann ich zugeben, dass, angenommen selbst, was zweifelhaft ist (s. Corssen Krit. Beiträge S. 431), *cos-mittere* sei aus einem durch *s* erweiterten *cō(m)-s* und *mittere* zusammengesetzt, der Schwund dieses *s* sich nicht in der Ersatzdehnung des *o* oder in der Verdoppelung des *m* bemerklich gemacht haben sollte. Die gegentheilige Behauptung müsste sehr starke Gründe für sich haben, um glaublich zu sein, mir sind aber solche Gründe so wenig denkbar, wie die Verbindung von *comes sum* mit dem Accusativ: am wenigsten wird man dafür das noch immer räthselhafte *cāmena* neben angeblichem *cas-mena* anführen wollen (vgl. unten). So ganz unerheblich wird es dann schliesslich wohl auch nicht sein, dass statt des zu erwartenden *cosmes* doch *cosmis* dasteht, ein Wechsel der lautlichen Form der Endung, der mit *aedes* und *aedis* und Verwandtem nichts zu thun hat.

Alle diese Anstöße fallen mit einem Schlage weg, wenn man *cosmis* als Grundform von *cōmis* ansieht, dessen langer Wurzelvocal auf Ausfall eines Consonanten hinweist. Die Bedeutung dieses Worts ist 'freundlich gesinnt' und 'freundlich thuend', synonymisch mit *humanus*, *benignus*, auch *hilaris*, und folgeweise, wo es sich um Leistungen handelt, splendid, ja in tadelndem Sinne synonymisch mit *prodigus*, wofür nicht allein die plautinische Sprache in ihrer stark gefärbten Weise bekannte Beispiele bietet, sondern auch die technische, der ich unbedenklich das *comi hospitio accipere* bei Livius 9, 36, 8 und besonders das *Apollini vovendos censeo ludos, qui quotannis comiter Apollini fiant* der marcianischen Weissagung bei demselben 25, 12, 10 vindiciere. Diese Bedeutung nun wird am ehesten auf den Begriff des Wohlverhaltens zurückgeführt. Ich würde daher die Verwandtschaft mit *κόσμος* und seiner Sippe durchaus nicht für unmöglich halten:

die Begriffe des freundwilligen und des nach dem Sittengesetz 'ordentlichen' Wesens (noch jetzt wird in deutschen Mundarten in diesem Sinne gesagt, jemand sei 'ordentlich') berühren sich nahe. Allein ich werde von Bezenberger darauf hingewiesen, dass vielleicht ein altslawisches Wort *koch-ati* 'lieben', das auf eine Grundform *kos-ati* zurückgehe, dem Begriffe nach näher liege oder doch ebenso nahe. Das mögen nun andere entscheiden: es muss genügen, dass die Unmöglichkeit eines etymologischen Zusammenhangs von *cosmis* mit *cōmes*, die Möglichkeit eines solchen mit *cōmis* nachgewiesen, und damit gleichzeitig eine untadelige Construction, die Construction *comis in te* hergestellt ist. An dem postponierten *endo* kann, wie sich unten zeigen wird, kein Anstoß genommen werden; *ted* und *med* als Accusativ bietet die Inschrift noch zweimal. — Das Verbot also, dessen Sinn ja erst erschlossen werden soll, lautet: 'Du, der du dieses Gefäß den Göttern Juppiter und Saturn darbringst, hüte dich, dass nicht eine Jungfrau dir freundlich sei'. Welche besondere Färbung diese Freundwilligkeit habe, das wird, bei unserer Unbekanntschaft mit dem hier berührten Cerimonialgesetz oder Aberglauben, einstweilen dahingestellt bleiben müssen, und kann, wenn überhaupt, nur aufgeklärt werden durch Ermittlung der Bedeutung der Ops Toitesia.

War nach *cōmes sit* das angebliche *asted*, *adstet* schon bedenklich, so erscheint es nach *cōmis sit* geradezu unerträglich. Ich trenne es daher von dem Verbotungssatz und stelle es eben dahin, wohin es, wie wir sahen, die Schrift selbst zu verweisen scheint, an den Anfang der dem Verbotungssatz als neues Satzglied angehängten Strafandrohung. Das Gefäß spricht weiter: *ast nisi — pacari vis*, 'so wenn du nicht willst — gesühnt werden'. Ich glaube also in *asted* die ablativisch ausgehende Grundform des früh veralteten *ast*, *aste* gefunden zu haben, welche genau der ablativisch ausgehenden Grundform von *post*, *posted* entspricht, an deren Echtheit heut Niemand mehr zweifelt. Diese Deutung ist gleich hier zu rechtfertigen. Ich habe in den Kritischen Beiträgen ausführlich nachgewiesen, dass *ast* der Form nach unzweifelhaft verstümmeltes *aste* (wie *post* verstümmeltes *poste*) und dieses erweitertes *at* (wahrscheinlich *at-(s)-te*) ist; der Bedeutung nach weder conditional noch temporal noch vergleichend, sondern ursprünglich fortführend, aufnehmend, häufend: es heisst 'noch dazu', 'andrerseits', und diese Bedeutung findet sich rein verwendet im zweiten Gliede des Con-

dicionalsatzes ältester Gebete oder Gesetzesworte: *si eum servaveris, ast tu ea ita faxis, tum tibi vovemus* oder *si quis in eo vim faciet, ast eius vincitur, dupli damnas esto*. Ich habe ferner gezeigt, wie das Verständniss für diese Function der Partikel früh schwand und jüngere Formen an ihre Stellen traten. Ich finde daran nichts Wesentliches zu ändern: hinzuzufügen Manches. So wird beispielsweise die Schwurformel, deren Schablone gleichlautend bei Livius (22, 53) und auf dem Stein von Aritium v. J. 37 n. Chr. (CIL 2, 172) erhalten ist: *ex mei animi sententia (iuro), ut ego . . . (faciam, folgt der Inhalt des Schwurs); si sciens fallo fefellerove (fefellerove fehlt bei Livius), tum me Iuppiter . . . (faxit, folgt die die zu erleidende Strafe),* ursprünglich wohl umständlicher und alterthümlicher ein Satzglied mit *ast* enthalten haben. Dieses fortführende und aufnehmende *ast* macht in den angeführten Urkunden ein zweites *si* entbehrlich, aber *ast* selbst ist nicht condicional, also könnte *ast si* sehr gut stehen. Ich übersetze also auf unserer Inschrift unbedenklich nach starker Interpunction, welche der Absatz anzudeuten scheint, indem ich *ast nisi — vis* construiere: 'so wenn du nicht willst' oder 'es sei wenn du nicht willst mit Ops Toitesia deinen Frieden machen', 'dich ihr aussöhnen', d. h. ein *piaculum* ihr darbringen für den Verkehr mit der Jungfrau. Denn *pacari Opi Toitesiae* wird nichts anderes heissen können: die Göttin muss für eine Sühnleistung dem Fehlenden 'Frieden geben', er selbst so zu sagen ihr 'befriedigt werden'. So beginnt die Formel des künstlich archaisierenden Gebets aus Gellius' Annalen (vgl. Kr. Beitr. S. 181) *Nerio Martis te obsecro pacem da*, so ist *pax* auch sonst die Verzeihung die Menschen und Götter gewähren und diese Bedeutung ist längst richtig zur Erklärung des umbrischen *pacer* herangezogen worden (s. z. B. Bréal Tab. Eug. S. 74). Dass sie auch im Romanischen sich findet (z. B. *cio li preia paias ab lui*, 'er bittet ihn, sich mit ihm zu versöhnen') und dass dieser Begriff der Sühne zu dem des Zahlens in *pagar, payer* geführt hat, lehrt Diez Rom. W. B. 1, 300. — Ueber den Indicativ Präs. *vois* spreche ich unten. Das Urtheil über die drei Götter muss einstweilen noch ausgesetzt werden.

(II.) *Duenos med feced en manom einom dzenoine med maaostatod*. Die oben erwähnte Verschreibung *maao* hindert eine durchaus sichere Deutung des ganzen Satzes. Zunächst scheint mir die syntaktische Verbindung eines erzählenden und eines befehlen-

den Satzes durch *et*, wie man *einom* interpretiert, nicht ohne Bedenken zu sein. Man wird zugeben, dass eine causal verknüpfende Partikel besser passen würde, und lateinisches *einom* würde ja wohl 'so denn', 'darum' bedeuten können, ja wohl müssen. Doch ist es Lateinisch, was wir hier lesen? Wir werden es weiterhin prüfen. — Ich habe oben den Anstofs berührt, den mir *en*, *in* mit dem Accusativ der Person in der Bedeutung 'für' giebt. Ich kenne keine Analogie dafür; nach aller Analogie würden wir den Dativ erwarten. *poculum* oder *vas mittere, dare, dedicare, facere alicui* ist das durch die syntaktische Function des Dativs geforderte und lateinisch allein bezeugte, nicht *in aliquem* und es ist ganz gleich, welches von den genannten Verben dabei steht. Wir erwarten, wie schon einmal, den Dativ in seiner eigentlichsten, echtsten Bedeutung verwendet zu finden. Aber dass hier mit *manus*, Hand, nichts zu machen ist, ist einleuchtend. Ist es das nicht, so bleibt ja freilich nur das veraltete *manus* gut, das, wie es scheint, schon die Glossographen der sullanischen Zeit einzig und allein aus dem *cerus manus* d. h. *genius bonus* des Saliarliedes kannten, das sie aber richtig mit *mane, manes, inmanis* kombinierten. Allein ist es nöthig dies Wort hier als Masculinum zu betrachten? Keinesweges. Wie *dium* 'das Himmlische', der lichte Himmel, hiess, aber früh verloren ging und nur in *sub dio* eine Spur hinterliess, so kann *manum* in einer Zeit, die lange vor dem Entstehen der Literatursprache liegt, euphemistisch 'das Gute', das Todtenreich und Todtenopfer bedeutet haben und davon eine Spur nicht allein in der verschiedenen Stammform *manis* erhalten sein, sondern auch in dem *lapis manalis*, welcher die Oeffnung zum *mundus* oder zum *manum* verschliesst. Dann ist, denke ich, alles in Ordnung: 'Duenos hat mich fürs Todtenopfer gemacht; drum sollst du am neunten Tage mich zum Todtenopfer stellen'. Denn *stare* muss allerdings hier wohl transitiv gefasst werden. Man muss aber eingestehen, dass das im höchsten Grade auffallend ist, und ich habe Nichts von dem zurückzunehmen, was ich Krit. Beitr. S. 209 gegen die Uebersetzung des *staerber* im Arvalenliede, *siste flagellum*, eingewendet habe. — Ich erkenne endlich in *Duenos* den Namen des Verfertigers (denn *fecit vas* kann doch eben nur vom Verfertiger des Gefäßes, nicht vom Schreiber der Inschrift gesagt sein) und erinnere daran, dass dieser nach späterer Schreibung wie anlautendes *b* so doppeltes *n* gehabt haben kann. An letzteres

mahnt mich der nicht gar seltene und späte Name *Bennius* (Marini. Arv. 255 Wilmanns Exempla 1713 C. I. L. 3, 2247. 2686. 3195*, Bull. arch. comun. 1880, 182 T. XII. XIII 6).

Das alte Latein unserer Inschrift verträgt, wie man sieht, durchaus eine wörtliche Uebersetzung: es zeigt aber auch, soviel ich sehen kann, weder in der Wahl noch in der Stellung der Worte irgend etwas, was an poetische Freiheit erinnerte, seine condicionale Structur erinnert an die sicher nicht metrisch gebundene Sprache der sogenannten Königsgesetze. Eine Nothwendigkeit also, diese Sätze saturnisch gemessen anzusehen, erkenne ich nicht an, durchschlagende Kriterien für diesen Rhythmus vermisse ich.

Versuchen wir nun den sachlichen Zusammenhang beider Inschriften zu gewinnen, so dürfen wir nicht vergessen, dass wir es mit einer Aeusserung zu thun haben, welche dem flüchtigen Augenblick, dem Zusammentreffen von Umständen die uns unbekannt sind, ihr Dasein verdankt, einer Aeusserung, welche ganz zu verstehen vielleicht aus eben denselben Gründen nicht gelingen kann, die uns hindern das Räthsel jener Spiegelinschrift *Ceisia Loucilia fata ret, Iunio Setio atos ret* zu lösen (vgl. unten). Gehen wir also nur soweit als die sichere Deutung der Worte es gestattet. — Duenus hat ein Gefäßs gemacht; das soll beim *sacrum novemdiale* hingestellt werden: wer es dem Juppiter und Saturnus bringt, der hüte sich vor der Gunst einer Jungfrau, oder, erfährt er sie, so löse er sich der Ops Toitesia aus. Das alles spricht das Gefäßs zu dem Manne, der es bei jenem Todtenopfer handhaben und jenen beiden Göttern übergeben soll. Wessen Willen verkündet das Gefäßs? Die bildliche Sprache lässt doch wohl keine andere Deutung zu, als dass es den Willen eines Lebenden ausspricht, der dies Gefäßs jenen Göttern für einen Todten als Todtenspende darbietet oder vielmehr in dem Gefäßs eine Spende, sei es nun *tus*, Wein oder was sonst — wer will das ermitteln? Aber es konnte der Wille auch in der Weise ausgeführt werden, dass die Gabe ins Grab gegeben, hier den Todesgöttern dargebracht wurde. Der Fundort belehrt darüber schwerlich. Das Geräth ist, wie gesagt, in dem Thal zwischen Quirinal und Viminal, und zwar nahe der Kirche S. Vitale, also innerhalb der servianischen Stadtmauer, mit Geräthen von ähnlicher Arbeit zusammen in der Erde gefunden worden. Gräber können dort nicht gewesen sein, aber man hat

auch keine Sicherheit, dass es nicht dahin bereits im Alterthum mit andern Schuttmassen gelangt ist, und die großen öffentlichen und Privatbauten, die in der Kaiserzeit in jener Gegend ausgeführt worden sind (die Via nazionale durchschneidet mehrere Schichten solcher Bauten übereinander), können dazu die Veranlassung gewesen sein. Ist die Beantwortung dieser Frage also unmöglich, so bleibt uns die Aufgabe, über die Gottheiten und über den Schreiber, seine Zeit, seine Nationalität, seine Sprache zur Klarheit zu kommen.

Wir mussten schon oben die Beziehung der drei Götter zu den drei Gefäßen ableugnen. In der That haben wir es ja nur mit einer Gabe für zwei zu thun: das *piaculum* für die Ops Toitesia kann doch, soviel ich sehe, ebensowenig in demselben Gefäß dargebracht werden, wie es zur selben Zeit dargebracht wird; es ist ja überhaupt nur eventuell auferlegt. Ausserdem fand sich bei denselben Erdarbeiten ein 'zweites unbeschriebenes (Geräth) mit vier Gefäßen, von gleichem Thon und sehr ähnlicher Arbeit' (p. 159). Die Zahl der Gefäße wird also vermuthlich entweder willkürlich gegriffen oder für verschiedene Substanzen von Spenden bestimmt worden sein. Dass nun eine Todtenspende am Todtenfest dem Jupiter und Saturn dargebracht werden soll, darin kann ich nicht diejenigen Schwierigkeiten finden, die Dressel durch seine Annahme einer gräcisierenden Trias Kronos-Rhea-Zeus zu beseitigen sich bemüht hat. Nur muss man nicht gerade an jenen Juppiter, den Gott des Himmels und Himmelslichts, den Herrscher im Sonnenglanz auf Bergeshöhen, wie die latinischen Völker ihn auf Monte Cavo und auf dem Capitol als Stammes- und Staatsgott verehrten, denken, nicht erwarten, Spuren eines besondern unter dem Schutz Jupiters stehenden Todtencultus zu finden. Nichts nöthigt uns diese Schwierigkeiten zu schaffen um sie dann durch eine Annahme zu beseitigen, welche, wie ich bereits oben angedeutet habe, durch nichts begründet worden ist und nicht begründet werden kann. Ich will nicht unnützerweise ins Weite schweifen — es würde ja auch nöthig sein ein Buch zu schreiben über die Zeit und Art der Aufnahme griechischer Culte in Italien, ein Buch das noch ungeschrieben ist — sondern mich an das Nächstliegende halten.

Für die Beziehung des Gefäßes zum Todtencult liegt der Beweis einzig und allein, aber auch sicher in dem *zenoine, die noni*, also der Angabe der für die Trauer festgesetzten Frist, verbunden

mit dem *en manom fecit, ma[n]o statod*, also der unzweifelhaften Hinweisung auf die Manen. Die bloße Möglichkeit also, dass auch an eine andere Gattung neuntägiger Fristen gedacht werden könne, ist bei Seite zu lassen. Alles Wesentliche über das 'am neunten Tage' dargebrachte Opfer hat auf Grund des schon vom alten Kirchmann (De fun. 4, 1) gesammelten Quellenmaterials Marquardt richtig beurtheilt (in Beckers Handb. 4, 256 = Privatalt. 1², 366 f.). Doch ist es nicht unnütz daran zu erinnern, dass die volksthümliche Sitte dieses Opfer darzubringen am deutlichsten in der Erzählung des Appuleius Met. 9, 30 f. hervortritt. Der Besitzer eines *pistrinum* wird erhängt gefunden: die ihn finden, schneiden ihn ab, baden die Leiche, *peractisque feralibus officiis frequenti prosequente comitatu tradunt sepulturae*. Am folgenden Tage trifft die Tochter ein: im Traum erscheint ihr der Vater, erzählt das Verbrechen, dem er zum Opfer gefallen ist, *et quem ad modum larvatus ad inferos demeasset*. Die Tochter wehklagt, bis die Nachbarn und Freunde dem Wehklagen ein Ende machen: *iamque nono die rite completis apud tumulum sollemnibus familiam supellectilemque — deducit ad auctionem*. Kein Zweifel also, wie Marquardt erkannte, dass Porfirio zu Hor. Epod. 17, 48 nur sagen konnte *novemdiale dicitur sacrificium quod mortuo fit nona die quam sepultus est* (und so hat schon eine junge Abschrift richtig verbessert), nicht wie die Ueberlieferung und mit ihr ohne Bemerkung W. Meyer giebt, *qua*. Es stimmen ferner damit die Nachrichten (s. Marquardt a. a. O.), dass durch dieses Opfer *parentalia concluduntur* und dass die neun Tage die Zeit des *luctus* sind. Wir wissen endlich, dass an diesem Tage in späterer Zeit eine *cena novemdialis*, ein *epulum* statt fand, welches zwar selbst als *munus funeris* galt, bei welchem man aber nicht mehr in Trauer erschien (Cic. in Vat. 12, 30): dann begannen die weltlichen Geschäfte. Diese sichern Thatsachen berechtigen vollauf zu einer ungezwungenen Erklärung unserer Inschrift, wenigstens soweit sie dem Juppiter, dem echtitalischen, seine Stelle am Schlusstage der Trauerzeit sichert. Die Lebenden haben ihr Recht, wenn dem Todten 'das Rechte' (*iusta*) wiederfahren ist: der 'höchste Juppiter' regiert die Geschicke des Menschen, er nimmt Theil an dem was das Haus, den Acker, die Familie betrifft. Ihm reichen Mann und Weib, wenn sie die Ehe eingeben, den Spelt, das Sinnbild des täglichen Brodes; ihm reicht alljährlich der Bauer in der Saatzeit

die sogenannte Mahlzeit, die plebejische Gemeinde das Festmahl; er nimmt das Gebotene an als *Iuppiter farreus, dapalis, epulo*. Ueberall steht er obenan: so auch in dem Kreise der Gottheiten, denen alljährlich von den Arvalen im Hain die grossen Sühnopfer gebracht werden. Hier fordert er seinen Antheil als der allezeit höchste zwischen Janus und Vesta, neben Mars und Dea Dia mit ihrem Gefolge und den Gottheiten die im Hain die Quellen fliessen, die Blumen blühen und den Blitz niederfahren lassen (Henzen Acta 144).

Anders steht es mit Saturnus. Es ist nicht überliefert, dass er im Reiche der Todten herrscht, dass ihm ein *manum*, wie es hier heisst, zukommt. Denn wenn, wie bekannt, Dis Pater seine Kapelle neben dem Altar des Saturnus hat, so folgt daraus doch nicht, dass Saturnus selbst im Todtenreich herrscht. Leider ist die Herkunft eines amulettartigen Gegenstandes mit der Aufschrift *Saturno* aus einem der alten esquilinischen Gräber und die Bestimmung desselben doch zu zweifelhaft, um daraus Schlüsse zu ziehen (Bull. dell' ist. 1877, 85 Ann. 1880, 305). Allein er ist neben Terra Mater oder Tellus, welche das Gebiet der Manen repräsentirt und den Gegensatz bildet zu dem himmlischen Licht, unter dem das Menschenleben sich abspielt, der Erdgott, der Gatte bald der segenspendenden, fruchtgebenden Ops, bald der vernichtenden, keimerstickenden Lua (Preller 419), und so sehe ich nicht was uns hindern sollte, in ihm hier das Gegenbild Jupiters, den Erdgott zu sehen, dem am Schlusstage der Trauerzeit eine Spende gebührte, so gut wie dem Jupiter. Es ist gewiss, dass die Umwandlung der religiösen Vorstellungen, wie sie sich unter dem Einfluss der Aufklärung seit dem 6. Jahrhundert vollzog, vieles Ursprüngliche verwischt hat. Verwischt und vergessen ist die ursprüngliche Bedeutung des Vejovis, kaum noch erkennbar in ihrer ursprünglichen Bedeutung und Form die *parentatio* und die Verehrung der *dei parentes* (diese Ztschr. 15, 530 ff.). Es erscheint nicht gewagt, dem Saturn für die Zeit der Samniterkriege eine Stellung im volksthümlichen Todtencultus anzuweisen, von welcher die Schriftsteller der ciceronischen Zeit nichts berichten und vielleicht nichts mehr wussten. Schliesslich erwähne ich, dass an der Spitze einer Reihe von Gottheiten Jupiter und Saturn begegnen in der merkwürdigen und dunkelen Satzung der Haruspicia über die *postiliones*, eine Gattung der *piacula* (Arnob. 4, 31): sie werden

dargebracht *Iovi Saturno Neptuno Telluri deis caelestibus* (Rede de harusp. responsis 10, 20 vgl. 14, 31), vielleicht auch den Manen (Varro 5, 148). Doch ich erwähne dies ohne den Zusammenhang mit der hier berührten Vorstellung behaupten zu wollen oder den Gedanken, der jener Gruppierung zu Grunde liegt, sicher erklären zu können.

Nun bleibt ein Rest, dessen Aufklärung Niemand verlangen kann, da es sich um eine sonst nicht bezeugte Thatsache handelt. Nur das wird man wieder verlangen dürfen, dass die Worterklärung uns Nichts aufnöthigt was an sich oder in dem Kreise geschichtlicher Dinge, die wir genau kennen, unmöglich ist. — Ein *piaculum* fordert *Ops Toitesia* von demjenigen, der die Spende dem Juppiter und Saturn darreicht, wenn gegen ihn eine Jungfrau 'freundlich' ist. Dass es 'unbestreitbar' sei (p. 180), dass *toitesia* mit *tutari*, *tutela* zusammenhänge, bestreite ich. Da unsere Inschrift drei sichere Beispiele für die Vertretung des Diphthongen *ei* durch *oi* bietet (*goi*, *noisi*, *vois*), so könnte sie ein viertes bieten und *toitesia* könnte *teitesia* sein; ist aber *toitesia* dennoch *tutesia*, wer sagt, dass dies mit den angeführten Worten und nicht beispielsweise mit dem von diesen gewiss zu trennenden *tutunus* verwandt sei? Eine sichere etymologische Erklärung weiss ich nicht zu geben, wünschte es aber erklären zu können mit Hilfe eines Worts, dass das specielle Verhältniss dieser Ops sei es als Schützerin der Jungfrau, sei es, was hier ja doch näher liegt, als Rächerin unzeitiger männlicher Begierde charakterisierte, und dafür würde sich ja vielleicht *tutunus* passend bieten. Allein das bleibt immer Spielerei, ehe man nicht den Zusammenhang erweisen kann. So ist es denn nützlicher einstweilen darauf aufmerksam zu machen, dass derartige specialisirende Beinamen der Ops unzweifelhaft mehrere vorhanden gewesen sind, deren einen, *opifera* (nämlich *parturientibus*), ich gelegentlich der Vergessenheit entrissen habe (Eph. epigr. 1, 229 f.). — Dass bei gewissen Opfern die Anwesenheit von Frauen, wieder bei andern die von Männern, endlich bei andern die von bestimmten Thieren verpönt war, ist bekannt: aber es hilft uns wenig. Denn es handelt sich hier um die Drohung, es solle der Spendende büßen, wenn ihm — doch wohl während er bringt, spendet — eine Jungfrau freundlich ist. Ich habe bereits hervorgehoben, dass unsere Inschrift ja dem engsten Kreise des Familienlebens entstammt; es ist sehr möglich, dass der sie geschrieben

einen Volksaberglauben verzeichnet hat, der nicht unmittelbar, nicht nothwendig mit der Spende am neunten Tage zu thun hat. Niemand kann die Möglichkeit dieser Annahme bestreiten. Der Aberglaube würde darin bestehen, dass, wen bei der vorgeschriebenen Handlung ein freundlicher Mädchenblick trifft, der hat zu büßen; also er hüte sich und schaue nicht danach aus. Mehr vermag ich darüber nicht zu sagen.

Wir fragen endlich: welche Mundart spricht der Schreiber der Inschrift, wann hat er gelebt?

Ich wundere mich nicht, dass die erste Frage überhaupt nicht aufgeworfen worden ist: aber bei näherer Betrachtung zeigt sich doch, dass die Gewähr, die man für den stadtrömischen Ursprung der Inschrift zu haben glaubt, nicht so groß ist, wie man meint. Denn erstens steht es zwar fest, dass das Gefäß in Rom gefunden, nicht aber, dass es daselbst fabriciert ist. Es ist sogar soviel festgestellt, dass dieses wie die übrigen mit ihm zusammengefundenen Thongefäße eine wesentlich andere Physiognomie haben als die Masse der in der Nekropolis auf dem Esquilin gefundenen und dass sie bisher nur ihres Gleichen haben sollen (p. 158) in den merkwürdigen und vielbesprochenen Geräthen, welche ebenfalls in jener Gegend, bei S. Maria della Vittoria, vergraben gefunden worden sind. Vielleicht wird es dem Eifer derer, die sich mit der Herkunft dieser ältesten Geräte beschäftigen, gelingen, sichere Indicien zu ermitteln: bei dem dermaligen Stande dieses jungen Zweiges der Denkmälerforschung ist es gerathen die verschiedenen Meinungen, die bereits ausgesprochen worden, einstweilen auf sich beruhen zu lassen. — Aber mag unser Gefäß auch in Rom fabriciert sein, so liesse sich zweitens doch sehr wohl denken, dass ein nach Rom aus den umbrischen oder sabinischen Gebirgsgegenden Eingewanderter, zwar Latein aber doch Umbrer- oder Sabinerlatein Redender die Inschrift darauf gesetzt hätte. Und wissen wir nicht etwa, dass solches Latein gesprochen und geschrieben worden ist? Ja besitzen wir denn nicht etwa Urkunden dieses Mischlateins? Ich werde unten, wo vom Alphabet die Rede sein wird, eingehender davon handeln. — Es ist aber nicht die bloße Möglichkeit um die es sich hier handelt. Bestimmte Fragen drängen sich auf und fordern Antwort: wie steht es mit der linksläufigen Schrift, die hier zum ersten Mal auf römischem Boden auftritt? Ist sie römisch? Wie steht es mit dem wiederholt für *ei* gesetzten *oi*? Ist

das lateinisch? Wie steht es mit Sprachformen wie *einom*, *cosmis* und *Toitesia*, sind sie lateinisch? Und ist auch nur ein Schatten von Wahrscheinlichkeit, dass diese Fragen mit Nein zu beantworten sind, so fällt damit ein wichtiges chronologisches Kriterium fort, die Verwendung des *z*. — Es empfiehlt sich die Analyse der Sprache der Analyse der Schrift voranzustellen.

Das Lautsystem zeigt seine alterthümliche Kraft im Vollbesitz der echten Diphthonge: aber gleich hier tritt uns eine höchst auffallende Erscheinung entgegen. Wir finden die Steigerungsform *oi*, wo wir im Lateinischen nur die andere *ei* kennen, theils allein, theils neben dieser. Sicher ist *goi* = *quei*, sicher *noisi* = *neisi*: daneben steht *nei*, *deivos* und vielleicht *Iovei*. Sicher ist demnach also auch *vois* = *veis*, *vis*: Priscian 9, 1, 6 sagt ja geradezu, die *antiquissimi* hätten *veis* gesagt, später sei der Diphthong in *i* verwandelt worden. Wenn er in Parenthese hinzusetzt, sie hätten jenes *veis* *pro volis* gesagt, so ist das seine Theorie, er behauptet gar nicht, *volis* sei eine ihm bekannte Form. Demnach ist die Gleichung *vois* = *vois* = *vo(l)is* (Dressel p. 180) äusserst gewagt, auf Priscian kann sie sich nicht stützen. Ob *oi* in *Toitesiai* jüngeres *ū* vertritt, lässt sich nicht sagen, da der Zusammenhang mit *tutari* rein hypothetisch ist. In *zenoine* = *dienōni* endlich kann es allesfalls der Ausdruck des nach Ausfall des *v* in *noen-* entstandenen Lauts *o* + *ē*, mit Ablaut *o* + *i* sein. Für den Ausfall des *v* haben wir jetzt ein sehr altes Beispiel in dem zweimaligen *res deina*, *rei dinai* der von Bormann (in der Gratulationsschrift der Iuvenes Capitolini zum Institutsjubiläum 1879) herausgegebenen Spoletiner Inschrift. Diese Formen bedeuten meines Erachtens *deina*, *d(i)ina*. Aber es könnte auch sein, dass sie einsilbig geworden wären, *detna*, *dtna*. Aber genau die Lautwandlung von *noenos*, *nōnus* erscheint in *noenum*, *nōn* und man mag nun die Frage nach der Herkunft dieses *nōn*, so sehr sie als entschieden gilt, noch einmal erwägen. — Die Vertauschung der Steigerungsformen *oi* und *ei* ist eine im Gebiet des reinen Lateinisch unerhörte Thatsache. Mit Unrecht habe ich früher (diese Ztschr. 15, 3) dafür die Casusendungen des Plurals der 2. Declination *oi*, *ois*; *ei*, *eis*; *i*, *is* angeführt. Jedesfalls liegt hier die Sache anders — wie sehr auch die Erklärung noch schwankt. In Stammsilben finden wir allerdings ein Schwanken innerhalb des Italischen, wenn auch äusserst selten: sabinisch ist *loibesos* neben lateinischem *leiber*;

lateinisches *foidus*, *foedus* besteht nicht neben *feidus*, auf der Bronze vom Fucinersee würde *doivom*, wenn es, wie ich glaube, *deivom* bedeutet, nicht als reinlateinisch gelten können. Ich habe (a. O.) angedeutet, dass sehr wohl italische Formen *voicos*, *voinos* als Schwesterformen von *Foixos*, *Foivos* angesetzt werden können, aber lateinisch ist *veicos*, *veinos* (*veinom*). Wir sind demnach berechtigt *q(u)oi*, *noi*, *vois* als unlateinische Formen anzusehen, falls wir das Denkmal nicht in eine Periode hinaufrücken wollen, von der nicht einmal durch das Medium der Glossen ein Schimmer zu uns gedrungen wäre: und dazu sind wir, wie sich zeigen wird, nicht berechtigt. — Alteriert zeigt sich *oi* im Dat. Pl. *deivos*, genau wie *ai* in *devas* in der Inschrift C. I. L. 1, 814 (wie Bücheler richtig bemerkt), während *ai* erhalten ist in dem einzigen vorkommenden Fall, *Toitesiai*. Alteriert ist der Diphthong *ei* oder doch \bar{e} für \bar{i} gebraucht in den Dativen der 3. Decl. *Ope*, *Iove*, wofür aber der Schreiber *Iovei* verbesserte (dass *Diove*, *Diovei* neben einander vorkommen ist bekannt, Neun 1, 192) und im Locativsuffix *noine* für *noini*. — Der Schreiber scheint geschwankt zu haben, wie er den Stammvocal von *Säeturnus*, *Sāturnus* wiedergeben sollte, er schrieb erst $e = \bar{e}$, dann verbesserte er a ; ebenso *zenoine* (unten). — Ein unechter Diphthong ist *ei* in *einom*: es bezeichnet kurzes \acute{e} . Dies erinnert an die griechische Transcription oskischer Wörter, an $\mu\epsilon\delta\delta\epsilon\iota\zeta$ und $\epsilon\acute{\iota}\nu\epsilon\iota\mu$, und wahrscheinlich ist *paei* auf der bantinschen Tafel eben auch nur transcribirtes $\vdash A \Pi$. Dergleichen hat nur sporadisch seinen Weg ins Lateinische gefunden (s. Krit. Beitr. S. 28, vgl. auch Bugge in Kuhns Ztschr. 22, 423). — Was die kurzen Vocale anlangt, so findet sich in den beiden einzigen vorkommenden Fällen das alte *o* der 2. Decl. *Duenos*, *manom*, älteres e für i in *fecit*, *en*; ersteres ist aus der archaischen Sprache bekannt, die hier urkundlich erhaltene Form der Präposition *en*, sonst oskisch, bestätigt in willkommener Weise das *en* der restituierten Duiliusinschrift, wie das *navebos* derselben neuerdings durch das urkundliche *trebibus* der Inschrift Eph. epigr. 2, 208 bestätigt worden ist, obwohl ja an sich an lateinischem *en* nicht gezweifelt werden konnte.

In dem Consonantismus finden wir zwei sehr eigenthümliche Erscheinungen. Dem Schreiber ist *q* Ausdruck für *qu* nicht etwa vor *u*, was geläufig war, sondern auch vor *oi = ei = i*, in *qoi*. Dies kommt, wie bekannt, im jüngeren Volkslatein, besser in

incorrecter Schrift zu einer Zeit als $q = k$ lautete, vor. Allein ich finde in dem einmaligen *nequs* (neben *seiquis*) der oben angezogenen alten Spoletiner Inschrift ein mindestens ähnliches Beispiel: *i* wird hier nicht ausgelassen, sondern *u* für *i* mit Assimilation an das voraufgehende *v* in $q = kv$ gesprochen sein. — Ferner ist, wie ich glaube, das *dzenoine*, in welchem *z* so eingeschaltet ist, dass es das *d* streift, entstanden durch des Schreibers Schwanken, wie er den Anlaut *dj* in *dje* ausdrücken sollte: erschrieb zuerst *de*, d. h. *de*, besserte dann *ze*; er konnte nicht *die*, *dje* durch *dze* ausdrücken wollen. Entweder vergaß er *d* zu tilgen, oder glaubte es durch die Art wie er das *z* hineinkritzelte getilgt zu haben. Er schrieb ferner *Iove(i)*, nicht *Diovei*, eine Bestätigung dessen, was wir wussten, dass der Ausdruck für den Anlaut *di* in diesem Namen schon in sehr alter Zeit verschieden war. — Unentschieden bleibt es, ob in *Duenos* der Anlaut *du* für jüngeres *b* steht (oben). — Zu der Erhaltung des *o* der 2. Decl. stimmt das Fehlen eines Zeichens für die gutturale Media (*virco*, über das graphische Schwanken zwischen *c* und *k* unten beim Alphabet), die durchgängige Erhaltung des auslautenden *d* in *med*, *ted*, *asted*, *statod*. Wie auch später schwankt der Auslaut in *mitat*, *sied*, *feced*; die Differenzirung zur Bezeichnung verschiedener Tempora und Modi, die sich mundartlich findet, wird hier Niemand vermuthen. — Es bleiben zwei Fälle von ähnlicher Bedeutung für den Consonantismus wie es *oi* für den Vocalismus war.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass die lateinischen Suffixe auf *-rius* nicht auf Grundformen auf *-sius* zurückgeführt werden können. Der lateinische *Valerius* und der sabinische *Valesius* sind nicht identisch: das *-rius* und *-sius* sind verschiedene Suffixe. Eine Fiction ist ein lateinisches Wort *bibesius*, aus dem Gebiet der oskischen Mundart entlehnt oder oskisierend gebildet sind *viasius* und *amasio*. Ich nehme also unbedenklich die Bildung *toitesia* für den bezeichneten Kreis nicht lateinischer Mundarten in Anspruch: wir haben hier nicht etwa ein uraltes *s* für *r* im Lateinischen vor uns. Andererseits wissen wir, dass wie sonst im Stammauslaut und in Suffixen, so auch im Infinitivsuffix intervocalisches echtes indogermanisches *s* im Lateinischen zu *r* wurde (*dasi* für *dari* citiert Festus Ausg. 68). Doch ist es sehr unsicher ob die Beispiele, die für diesen Process angeführt werden, sämtlich lateinischen Sprachdenkmälern, und nicht vielmehr, wofür es

an Beweisen nicht fehlt, auch theilweise sabinischen und oskischen entlehnt sind. Die lateinischen Denkmäler nun, denen die Belege nachweislich entlehnt sind, gehören zweifellos dem kleinen Kreise der ältesten Denkmäler an: während *ausum*, *asa*, *hasena*, *fesia* theils sicher, theils wahrscheinlich den mundartlichen Glossen entlehnt sind, sind *foedesum*, *pignosa*, *dasi*, *Lases* urlateinisch, sie gehören sicher der Zeit vor der des Appius Claudius an. Sollte es Zufall sein, dass aus den zwölf Tafeln nichts derartiges mehr citiert wird? Eine Ausnahme bilden die wenigen stehengebliebenen Auslautsformen *honos*, *arbos*, *labos* und das alte *quaesere* neben jüngerm *quaerere*. Es kann also gar nicht auffallen, dass unsere Inschrift *pacari* und nicht *pacasi* bietet: denn wir sind bisher noch auf kein Merkmal gestossen das uns nöthigte, sie für viel älter als die Zeit des pyrrhischen Krieges zu halten. — Es bleibt *cosmis*, die Grundform von *cōmis*. In Rom hat man wie *pōmerium*, *preimus*, so *cānus*, *cēna* gesagt: oskisch ist *posmom*, pälignisch *prismo* wie oskisch *casnar* und umbrisch *cesna*. Was berechtigt uns anzunehmen, dass man in derjenigen Zeit, der unsere Inschrift zugewiesen werden darf, in Rom *posmeriom*, *prismos*, *casnos*, *cesna* und also auch *cosmis* gesagt habe? Etwa die Ansicht der alten Glossographen, dass *penna* durch die Mittelstufe *pesna* von *πετηνά* herkomme, wie ja auch *cēna* aus *cesna* entstanden sei? Oder die einstweilen räthselhafte angebliche Urform *Casmena* für *Cāmena* (nicht *Cāmena*)? Ich meine dies nach früheren ausführlichen Darlegungen verneinen zu dürfen. Nur das gebe ich zu, dass das *triresmus* der Duiliusinschrift einiges Gewicht hat, da wir jetzt *en*, *navebos* auf derselben Inschrift anerkennen müssen; aber auch eben nur einiges: denn es handelt sich doch immer noch um die Thatsache, dass die lateinische Mundart in rascherem Fortschreiten gegenüber der Zähigkeit der umbrischen und samnitischen Mundarten die Lautverbindungen *sm*, *sn* aufgegeben hat. Ich bleibe also dabei stehen, dass *cos-mis* wie *Toitesiai* uns berechtigt an die Einwirkung eben jener Mundarten auf das Latein des Schreibers zu denken. Dass auch *einom* diese Ansicht unterstützt, wird sich gleich weiter zeigen.

Wir haben hiermit zugleich alle wesentlichen Merkmale der Formenbildung und der Beugungsformen berührt; nur nicht die Infinitivform *pacari*. Das Vorkommen dieser kürzeren Form statt der volleren *pacarier* berechtigt indessen nicht zu chronologischen Schlüssen.

Syntaktisches. Nach Beseitigung unrichtiger Voraussetzungen findet sich in der Inschrift mit einer Ausnahme nichts was nicht, sei es im Latein, sei es im Italischen, seine Analogien hätte. Es ist ungemein wichtig, dass wir auch in diesem der plautinischen Zeit weit voraus liegenden Denkmal die syntaktische Verwendung des Ablativs des Personalpronomens *med*, *ted* als Accusativ (denn so fasse ich diese Erscheinung auf) wiederfinden: *med mitat*, *feced*, *statod*; *ted endo*. — Die Dative *Iove Sat.*, *Ope Toitesiai*, vielleicht auch *mano* sind regelrecht construiert. Unerklärt bleibt, wie gesagt, nur transitives *stare*, wenn *statod sistitod* heisst. — Aber auf dem Gebiet der Partikeln befinden wir uns wie in einer andern Welt: ältestes, der Form und Syntax nach als urlateinisch zu bezeichnendes *asted*, wenn meine Erklärung richtig ist; auf derselben Linie stehendes postponiertes, den Casus regierendes *endo*, vollends der Form, wie vielleicht auch der Bedeutung nach selbst für diese Epoche nicht lateinisch zu nennendes *einom*. Die beiden letztern bedürfen noch eingehenderer Betrachtung.

Ich habe Krit. Beitr. S. 260 gezeigt, dass die Präposition *endo* mit dem Abl. und Acc., welche die Zeit der zwölf Tafeln kennt, bereits zur Zeit des Plautus dem Latein abhanden gekommen, aber von Ennius und seinem Nachahmer Lucrez mit der jüngeren Nebenform *indu* als Verschnörkelung des epischen Stils gebraucht worden ist. Ganz vereinzelt und wieder nicht ohne Einfluss des zu Grunde liegenden Pontificalschemas steht *endo*, aber als Adverbium, in der Tempelurkunde von Furfo aus der Zeit Ciceros. Später kommt es überhaupt nicht vor. Hier nur finden wir es als Präposition mit dem Accusativ, aber nicht wie in den ältesten lateinischen Sprachdenkmälern, den zwölf Tafeln und den von ihrer Sprache abhängigen oder mit ihr stimmenden Formeln antepositioniert, sondern postponiert. Dies hat an sich nichts Anstößiges, da *endo* zu den zweisilbigen unechten Präpositionen gehört, die wie *ergo*, *tenuis*, *inter* im Latein eben starke Neigung zur Postposition haben, wie die echten einsilbigen zur Anteposition. Aber dem vorgelegten Sachverhalt gegenüber wird die Frage berechtigt bleiben, ob die Postposition von *endo* nicht dem Einfluss einer andern Mundart zu danken ist.

Wichtiger ist *einom* d. h. *ēnom*, also eine Form, die in der Mitte steht zwischen umbrischem *enum* und pälignischem *inom*, während oskisches *inim* sich lateinischem *enim* nähert. Denn Dressel

hat übersehen, dass jenes *inom* in der That pälignisch ist: die wichtige von Mommsen zuerst aus einer Gudischen Handschrift in den Dialecten Tafel XV publicierte Inschrift, in der es vorkommt, stammt nach desselben späterer Mittheilung im Corpus 1. S. 555 (zu 194) aus Sulmo und ist seitdem als eines der wenigen Denkmäler der pälignischen Mundart mehrfach analysiert worden: s. Bergk im Index lectionum Halle 1864, Huschke Jahrb. f. Philol. Suppl. 5, 863 ff., Bugge Altital. Studien (Christiania 1878) S. 80 f. Wir wussten bisher nicht anders als dass, wie in vielen andern Dingen, so auch im Gebrauch dieser Partikel, die Gruppe der umbrischen und samnitischen Stämme sich von dem jüngeren lateinischen unterscheidet: jene gebrauchen es für das, wie es scheint, ihnen unbekanntere *et*, dieser neben *et* im Sinne von 'sodann', 'denn'. Ich habe gezeigt, dass man hier eher 'denn' als 'und' erwartet, also die jener Gruppe nicht geläufige Bedeutung, und doch haben wir hier gerade diejenige Form die Umbrern und Pälignern geläufig ist. Ich vermag darin nur den Einfluss einer von jenen Mundarten zu erkennen: in der Bedeutung accommodierte sich der Schreiber dem Latein halbwegs, in der Form nicht.

Drei Merkmale, das *o* in der 2. Declination, das Fehlen eines Zeichens zur Bezeichnung der gutturalen Media, das consequent verwendete Suffix *-d* im Ablativ und Imperativ, nöthigen, die Inschrift für älter zu halten als den zweiten punischen Krieg, sie machen es sogar wahrscheinlich, dass sie bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts hinaufzurücken ist. Alle übrigen Merkmale sind theils überhaupt nicht chronologisch verwerthbar, theils deshalb nicht, weil sie auf Rechnung fremder mundartlicher Einflüsse zu setzen sind. Gegen ein zu hohes Hinaufrücken der Entstehungszeit spricht energisch das *r* der Form *pacari*. Aber noch ist die Untersuchung nicht am Ziel.

Das Alphabet. Ich hebe hier zunächst diejenigen Eigenenthümlichkeiten hervor, welche geeignet sind, die bisher begründeten Zweifel an der reinen Latinität der Inschrift zu verstärken. Es wird sich später zeigen, dass nach Abzug der unter diesen Gesichtspunkt gehörigen Merkmale nichts in den Formen der Schrift auf ein besonders hohes Alter hinweist. Dabei ist vorab daran zu erinnern, dass die bisherige wohl begründete Anschauung das lateinische Alphabet einerseits, das umbrisch-oskisch-etruskische andererseits als zwei gesonderte Gruppen behandelt hat, deren wesent-

liche Merkmale im Nachstehenden zur Sprache kommen werden. Nimmt man an, dass wir es in unserer Inschrift mit reiner römisch-latinischen Schrift zu thun haben, so ist die bisherige Auffassung nicht mehr haltbar. Indessen scheint mir eben jene Annahme nicht zulässig.

Charakteristisch sind für unsere Inschrift folgende Merkmale:

1. Die Schrift ist linksläufig.
2. Sie kennt nicht das lateinische R, sondern statt dessen das \mathcal{R} der übrigen italischen Alphabete.
3. Sie kennt nicht das als Buchstaben im Latein allein bekannte vierstrichige M, sondern das fünfstrichige \mathcal{M} der übrigen Italiker, das das Latein als Zeichen verwendet.
4. Es hat das $\mathcal{I} = z$, das aus dem römischen Alphabet durch die Reform des Appius Claudius verbannt worden ist, während ihm das wahrscheinlich an dessen Stelle getretene g noch fehlt.
5. Es hat das \mathcal{Q} , also q in der Form des Koppa: also das älteste, und sonst nur noch zwei Mal auf lateinischen, aber nicht stadtrömischen Inschriften nachweisbare Zeichen für k^v , das die übrigen italischen Alphabete nicht kennen, und zwar im Werthe von k^vu , was sonst im archaischen Latein vielleicht nur noch einmal nachweisbar ist.

Ich bestreite nun, dass man hieraus schliessen muss, dass das älteste lateinische Alphabet 1, linksläufig gewesen 2, \mathcal{R} und \mathcal{M} für r und m besessen habe, und 3, dass das Vorkommen des z und der Form des q chronologische Indicien abgeben. Ich lenke gleich hier die Aufmerksamkeit auf diejenigen Denkmäler lateinischer Schrift, welche zweifellos oder wahrscheinlich in die Zeit vor der Reform des lateinischen Alphabets durch Appius Claudius gehören: die von mir in den Kritischen Beiträgen ausführlich behandelten lateinischen Beischriften auf den sogenannten pränestinischen Bronzen und auf die am Fucinersee gefundene lateinische Weihinschrift, welche ich im 15. Bande dieser Zeitschrift publiciert habe. Als die Zeit der letzten ist auch aus geschichtlichen Gründen etwa die Mitte des 5. Jahrhunderts d. St. sicher gestellt: dass die ersteren ebenfalls derselben zuzuweisen sind, ist mindestens sehr wahrscheinlich, sicher dass sie nicht sämmtlich oder theilweise tiefer hinabgerückt werden können als an den Anfang des 6. Jahrhunderts. Zwingt uns irgend etwas unsere Inschrift für sehr viel älter

zu halten? Sollte es wirklich ein Originaldenkmal aus der Zeit der Decemviri sein?

Dass die Sprache der Beischriften auf den pränestinischen Bronzen lateinisch ist so gut wie irgend eines der unbezweifelten Denkmäler dieser Mundart, habe ich nachgewiesen. Etruskisch oder etruskisierend ist sicher auch nicht die einzige Beischrift, deren Erklärung mir zweifelhaft blieb: ich sehe in dieser, *Ceisia Loucilia fata ret, Iunia Setio atos ret* jetzt mit viel grösserer Sicherheit, als ich früher wagte, pränestinisches, also sabinerndes Latein¹⁾, und dahin wird denn auch die nichtlateinische Anwendung des Rothacismus in *Iacor = Iacchos* zu stellen sein. Die Schrift der Beischriften sämtlicher 21 Stücke ist rechtsläufig, aber auf zweien mischen sich linksläufig geschriebene Namen unter die rechtsläufigen. Auf N. 8 meiner Zählung steht neben neun rechtsläufigen Namen ein linksläufiger, auf N. 13 stehen neben sieben rechtsläufigen drei linksläufige. Dazu kommt N. 8 ein einzelnes linksgewendetes ↵ . Das Alphabet sämtlicher 21 Stücke ist das lateinische, aber es finden sich ein paar nicht lateinische Zeichen beigemischt: das eben erwähnte ↵ und ⏏ , beide für *v*. Ich hielt und halte noch jetzt beide sporadische Abweichungen von der lateinisch-römischen Schreibregel für ebensoviel Belege dafür, dass die Graveure der Inschriften sich von den Einflüssen der italischen Schrift nicht völlig losgemacht hatten. — Anders steht es mit der Bronze vom Fucinersee. Auch hier begegnet fremdartiger mundartlicher Einfluss: *menurbid* ist halblatinisiertes marsisches *menurfid*, vielleicht auch *apur* vor *finem*, vielleicht *ceip(os)* ein nationalmarsisches Wort. Die Schrift ist bustrophedonförmig, d. h. noch auf dem Standpunkt, wie ihn die in der Kultur stehen gebliebenen ostapenninischen Stämme festgehalten haben; im Uebrigen aber ist alles rein lateinisch, wenn auch nicht rein römisch oder schriftrömisch. Doch scheint fast *Martses* auf eine absichtliche Vermeidung des durch die Reform des Claudius in Rom verpönten z (*Marzes = Marseis*) hinzuweisen.

Die angeführten Denkmäler sind die ältesten, nicht aber die einzigen Beispiele des provinziellen, von anderen Mundarten beein-

1) Ich halte fest, was ich früher über *fata* und *atos*, 'Papa' und 'Mama' gesagt habe und zweifle jetzt nicht mehr, dass *ret d'det = dedet* ist. Worüber anderwärts ausführlicher.

flussten Lateins, provinzieller von fremden Alphabeten beeinflusster Schrift. Ein schönes Beispiel stark pälignisch gefärbten Lateins, oder wohl richtiger eines latinisierenden Pälignisch giebt uns die in den Notizie 1879, 224 veröffentlichte (auch von Bücheler Rhein. Mus. 1879, 73 erörterte) Grabschrift von Corfinium *pes pros ecuf incubat casnar oisa aetate, C. Anaes solois des forte faber*, ein Beispiel der Einmischung eines einzelnen fremden Schriftzeichens in lateinische Schrift das in nationaler Mundart verfasste Gedicht aus derselben Stadt, das neuerdings soviel von sich reden gemacht hat: Hier findet sich dreimal das Zeichen D , das identisch auch auf lateinisch geschriebenen gallischen Inschriften vorkommt, auf diesen D oder s , dort jedesfalls eine nicht lateinische Nuance eines dentalen Lauts bedeutet, also sicher nicht eine Erfindung des Concipienten der Inschrift ist.

Hindert uns nun irgend etwas, die auffallenden Merkmale der Schrift unserer Inschrift unter demselben Gesichtspunkt zu betrachten, wie wir es mit den Merkmalen der Sprache bereits gethan haben? Ist nicht beides vollkommen gerechtfertigt durch die angeführten Analogien? Kehren wir zu den oben hervorgehobenen Punkten zurück.

Ist die Inschrift von einem Nicht Römer eingeritzt, so beweist die Linksläufigkeit für das Alter derselben, wie für die ursprünglich allgemeine Linksläufigkeit des lateinischen Alphabets Nichts. Sonst aber unterstützt Nichts die Annahme, dass die Römer linksläufig geschrieben hätten, begreiflicherweise auch weder die Beobachtung Bruzzas, dass unter den als Steinmetzzeichen dienenden einzelnen Buchstaben auf der Serviusmauer eins oder ein paar links gewendet sind (denn was beweist AA , wenn wir daneben AA finden? S. Annali dell' inst. 1876 tav. d'agg. J. 39. 40) noch die Dressels, dass solche Zeichen vereinzelt auf den Thongefäßen der esquilinischen Nekropolis vorkommen (Ann. 1880, 336 ff.).

Für die Annahme, dass das lateinische Alphabet ursprünglich die älteren Formen für r und m , Q und M verwendet hätte, spricht sonst Nichts. Was p anlangt, so haben wir vielleicht sogar denselben Fall noch einmal auf einer der Pränestiner Bronzen. Früher mussten wir auf der in den Monumenti 6 T. LIV abgebildeten Ciste VEPITUS, *Vepitus* lesen und mit Ritschl Verschreibung von *Veritus* annehmen. Aber wie auf anderen Bronzen sporadisch unlateinisches C F verwendet worden ist, so kann hier

unlateinisches $q = r$ sporadisch verwendet sein und so steht *Veritus* da, was nur *Vertus* sein kann. Wenn nach Mommsens schöner Entdeckung die Noten $M' = Manius$ und $N' = nefastus$ auf fünfstrichiges m und vierstrichiges n zurückzuführen sind, so folgt daraus ebensowenig, dass das lateinische Alphabet je diese Zeichen als Buchstaben verwendet hat, wie aus der Verwendung gewisser Buchstaben des griechischen Mutteralphabets als Zahlzeichen, dass sie je als Buchstaben in fortlaufender Schrift verwendet worden sind. Auf den kürzlich von Dressel (*Annali dell' inst.* 1879, 253 ff.) publicierten kleinen Basen und Altären von Terracotta, welche aus den Gräbern vor dem servianischen Wall stammen, hat sich unter andern Buchstaben auch ein fünfstrichiges m \mathfrak{M} gefunden (a. O. tav. d'agg. R, 14), daneben ein vierstrichiges (13) und ein etruskisches s' , \mathfrak{S} (18), wie es sich auch auf den Blöcken der Serviusmauer findet. Dressel gelangt zu dem Ergebniss, dass jene Terracotten wahrscheinlich in Latium fabriciert sind, aber von etruskischen Künstlern (S. 287 ff.; doch schwankt er jetzt wieder *Ann.* 1880, 327 ff.). — Kein lateinisches Denkmal kennt sonst die Form des fünfstrichigen m . Nichts zwingt uns, da ein anderer Ausweg vorhanden ist, diese Annahme in die Luft zu bauen.

Wir dürfen demnach ebenso in der einmaligen Verwendung des $z = dj$ (oben) fremden mundartlichen Einfluss erkennen. Vielleicht ist es noch einmal auf einem sehr alten, lateinischen aber vielleicht nicht stadtrömischen Denkmal nachweisbar: auf der Rückseite der vielbesprochenen Bronzetafel mit der Widmung an Juno Lucina (Ritschl *PLME* p. 97 = *Op.* 4, 728) steht $CA\mathfrak{J}$, das ist doch eher *caz* als *cat*. Aber welchen Werth dies z hatte ($s?$), lässt sich bei der Zerstörung der Inschrift nicht bestimmen.

Das q ist echtlateinisch. Schon Dressel hat bemerkt, dass es ausserdem noch auf der eben erwähnten stark fragmentierten Inschrift und auf einer der pränestinischen Bronzen (*C. I. L.* 1, 1501) vorkommt; aber schon die Bronze vom Fucinersee aus der Mitte des 5. Jahrhunderts hat Q . Ein chronologisches Kriterium giebt also dieses koppaförmige q nicht ab.

Dagegen darf das Fehlen des g in *virco* wohl ein sicheres Zeichen sein, dass die Inschrift älter ist als Appius Claudius. Für die gutturale Tenuis verwendet er c und k : aus welchen Gründen er *cosmis* schrieb, aber in *pacari* und *feced* zwischen c und k schwankte, wird sich nicht ausmachen lassen.

Eine specielle Würdigung der paläographischen Formen des Alphabets dürfte ebenfalls kaum sichere chronologische Anhaltspunkte darbieten. Eine Vergleichung mit den Formen der Schrift auf der Bronze vom Fucinersee ist lehrreich. Beide Alphabete stimmen in wesentlichen Dingen überein, in andern eben so wesentlichen nicht, ohne dass, soviel ich sehen kann, diese Unterschiede für das höhere Alter der einen von beiden entscheiden. Ich stelle die Grundformen beider Alphabete mit Beiseitelassung der kleinen und oft zufälligen Abweichungen von denselben nebeneinander. Die Schrift der Bronze ist bustrophedonförmig, die Buchstaben daher theils linksläufig, theils rechtsläufig: ich stelle beide Formen, soweit sie vorkommen, zusammen.

	Graffit.	rechts-	links-
		läufig.	läufig.
a	A A	Λ	Λ
b	fehlt	fehlt	Β
c	⊖	⊖	⊖
d	⊖ d	⊖	⊖
e	≡	≡	≡
f	ƒ	ƒ	ƒ
g	fehlt, dafür C		fehlt
z	⌞	fehlt, dafür > T	
h	fehlt		fehlt
i	l	l	l
k	⋈ ⋉ Correcturen	fehlt, dafür C	
l	fehlt	⌞	⌞
m	Ⓜ Ⓜ	Ⓜ	Ⓜ
n	Ⓝ Ⓝ	Ⓝ Ⓝ	Ⓝ
o	⊖ ⊖	⊖	⊖
p	Ⓟ	Ⓟ	Ⓟ
q	Ⓠ	Ⓠ	fehlt
r	Ⓡ	Ⓡ	Ⓡ
s	Ⓢ Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ
t	Ⓣ Ⓣ	Ⓣ	Ⓣ
v	Ⓥ Ⓥ Ⓥ	Ⓥ	Ⓥ
x	fehlt		fehlt

Es bedarf keiner langen Auseinandersetzung, dass wir es in beiden Alphabeten mit den ältesten Formen der lateinischen Schrift zu thun haben. Gewisse Differenzen erklären sich allein aus der

Natur des Materials. So war es auf der Bronzeplatte bequem den Grabstichel im Kreise herumzuführen und ein fast kreisrundes geschlossenes O darzustellen, auf der gebogenen Fläche des Thongefäßes, im engen Raum, liess sich der Kreis mit einem spitzen Instrument leichter und schneller herstellen, wenn man zwei Halbkreise oder zwei einander zugewendete und sich berührende C einritzte, und so finden sich denn durchgehend die sichern Spuren dieser Manipulation. Aber geschlossen sind die O auf beiden Denkmälern durchgehend, ebenso sind sie in der Höhe auf der Bronze durchgehend den übrigen Buchstaben gleich, auf dem Thongefäß theils ebenfalls gleich, theils um ein Geringes kleiner, gerade wie es hier und da mit dem C der Fall ist. In beiden Beziehungen, besonders aber in der ersten, modificiert sich also (wie auch Dressel p. 169 hervorhebt) unsere Vorstellung von der alterthümlichsten Form des O. Auch der von mir mit möglichster Beobachtung der Buchstabenformen in dem zweiten Jahresbericht über Topographie (1876 S. 184) publicierte kolossale Graffito auf einer Thonscheibe *eco C. Antonios* (s. jetzt das schöne Facsimile Ann. 1880 t. d'agg. R 2. 3 und Dressel S. 301. 336) stellt sich in jener Hinsicht zu der großen Menge der archaischen Inschriften, welche für die bisher angenommene Regel maßgebend sind. — Lediglich durch das Material und die Art des Ritzens bedingt sind die geringen Verschiedenheiten in den Formen von *d, s, t, v*, völlig identisch *e, f* und die Verschiedenheit von *a* nach dem was Ritschl über die Formen des Alphabets gesagt hat, gewiss nicht chronologisch zu verwerthen. Immerhin mag erinnert werden, dass die Form auf dem Thongefäß mit seinem gebogenen linken Schenkel derjenigen sehr nahe kommt, welche sich ein paar Mal auf den Blöcken der Serviusmauer findet (Annali dell' inst. 1876 tav. d'agg. T 39—41).

Ich fasse zusammen, was über Alter und Ursprung der Inschrift gesagt worden ist. Der Fundort des Gefäßes beweist nicht, dass das Gefäß in Rom fabriciert, noch weniger, dass der, der die Inschrift darauf gesetzt hat, ein geborner reines römisches Latein sprechender Römer gewesen ist. Die Abweichungen von den Sprachformen, der Schrift und dem Alphabet der römischen Sprachdenkmäler zeigen Eigenthümlichkeiten, welche es wahrscheinlich machen, dass der Schreiber zwar gutes Latein redete, aber beeinflusst war von einer der Mundarten, welche in den Berggegenden östlich von Rom gesprochen wurden, aber bereits im 5. Jahrhundert

im Aussterben begriffen waren. Gelebt hat derselbe spätestens um die Mitte des 5. Jahrhunderts: ihn für bedeutend älter zu halten, berechtigt uns Nichts.

Ich habe mit Absicht alle diejenigen Eigenthümlichkeiten, welche auch nur möglicher Weise als fremdartig gelten können, in den Vordergrund gestellt. Die heutige Richtung der italischen Sprachforschung drängt immer stärker nicht allein zur Reconstruction einer italischen Grundsprache, sondern auch zu der Annahme, dass diese Grundsprache noch fast intakt vorhanden gewesen ist zur Zeit der ältesten Epoche des römischen Staats. Ich will dahin gestellt sein lassen, ob wir wissenschaftlich berechtigt sind Altumbrisch und Altlateinisch als mundartliche Nuancen zu betrachten. Aber wir wissen genug von dem Urlateinischen des römischen Staats um behaupten zu können, dass, so lange es einen römischen Staat gab, die Bürger desselben eine sehr wesentlich andere Mundart sprachen als Umbrer und Samniter. Eine tiefe Kluft scheidet beide Gruppen von Mundarten in Lautsystem und Formenbildung von einander im sechsten und siebenten Jahrhundert: dass in dieser Zeit Männer von Rom beispielsweise mit Päligern von Corfinium sich so wenig verständigen konnten, wie die heutigen Hochdeutschredenden mit den Holländern, oder wohl gar mit den Dänen, das wird Niemand mehr bestreiten. Aber ich halte es auch für unmöglich die abwärts so weit divergierenden Linien der sprachlichen Verschiedenheiten aufwärts gewissermaßen perspectivisch immer weiter convergieren und etwa zur Zeit der römischen Könige oder noch der Decemvirn sich berühren zu lassen. Wie unsere Erforschung der griechischen Mundarten an einer Barriere halt macht, wo wir die einen \bar{a} , die andern \bar{e} sprechen, die einen α , die andern $\kappa\alpha$ verwenden sehen, so haben wir nach meiner Ueberzeugung in der Erforschung der italischen Mundarten — um die ähnlichen, hier nahe gelegten, wenn auch keineswegs charakteristischsten Beispiele zu wählen — da anzuhalten, wo wir die einen das Suffix *-esius*, die andern *erius*, die einen *cosmis*, die andern *comis* sprechen hören, wo die einen für 'und' *enom*, die andern *et* sagen und *enim* ihnen 'sodann' bedeutet. Lässt sich freilich für diese Anschauung die Billigung nicht erzwingen durch die auf immerhin schwankender Grundlage aufgeführte Erklärung einer einzelnen Inschrift, so dürfen wir doch auf Grund ausreichender, auch bei dieser Gelegenheit sich ergebender Thatsachen prim-

cipiell verlangen, dass nicht eine wissenschaftliche Hypothese bedenkliehster Art, die Annahme der Einheit der italischen Mundarten zur Zeit des Bestehens des römischen Staats, zur Voraussetzung für sprachliche Forschungen werde, welche, wie jeder neue unerwartete Fund — so auch dieser — beweist, von ihrem Ziele, der Wiederherstellung der Grundformen der einzelnen Mundarten, noch so weit entfernt sind.

N a c h t r a g.

Die mir erst während des Drucks bekannt gewordene Abhandlung Büchelers, in welcher er seine Mittheilungen an Dressel näher erläutert und in zwei Punkten nicht unwesentlich berichtigt (Rhein. Mus. 36, 235), veranlasst mich meinerseits auf einige der oben aufgestellten Sätze noch einmal zurückzukommen.

Berichtigt hat Bücheler seine von mir oben S. 229. 233 bekämpfte Behauptung *ted endo cosmis sied* heisse *te intus comes sit* insofern, als er jetzt (S. 241) es beachtenswerth findet, dass gleich darauf *asted* folge, zu welchem der Objectscasus *ted* so gut gehöre wie zu *cosmis sied*. Dieser Erklärung, welche die Sachlage völlig verändert und uns in das Gebiet der durch zahlreiche Beispiele gesicherten Erscheinung der zeugmatischen Vertauschung der Casus führt, konnte ich allenfalls beitreten, wenn ich nicht auch aus andern, hier nicht zu wiederholenden Gründen die Deutung *asted*, *adstet* verwerfen müsste. Denn allerdings halte ich fest daran, dass *comes sum te* durch andere als die hier an zweiter Stelle eingeführten Entschuldigungen schlechterdings nicht zu retten ist. Ich sehe ab von der bereits S. 231 berührten und hier auch von Bücheler geltend gemachten 'kindlichen Unbeholfenheit' der Sprache (denn, wie gesagt, ich finde im ältesten Latein keine Beweise für die Vermischung zweier grundverschiedener Casus): aber auch die allbekannten und von mir absichtlich nicht berührten Verbindungen des Objectscasus mit abstracten Verbalsubstantiven (*manum iniectio*; in der plautinischen Sprache *hanc curatio rem* u. a. stets in der Frage) und mit einer Abart der Participien, den Verbaladjectiven (*agros - populabundus*, als alt nicht einmal nachweisbar), können nicht zur Entschuldigung herangezogen werden. Es handelt sich bei diesen lediglich um die bequeme Umwandlung der Ver-

bindung eines Objects mit einem transitiven Verbum in einen Nominalbegriff, und diese Procedur wird dem Latein als eine vereinzelte Anomalie durch seine Unfähigkeit zur Wortcomposition aufgedrängt. Analog dem postulierten *comes te sum* würden mir *coniuæ te sum*, *consul te sum* erscheinen, und echte Analogien oder ausreichende Erklärungen für solche Verbindungen fehlen eben auch. — Ich ersehe ferner aus dem vorliegenden Aufsatz, dass Bücheler nicht *cos-mittere*, *cos-mes*, sondern *co-smittere*, *co-smes* (mit Pott u. a.) trennt. Für mich wird dadurch nichts geändert. Was die Entschuldigung der Kürze des *o* anlangt, so kann ich wenigstens die dafür angeführten Beweise nicht gelten lassen. Es ist einmal *casmena* als angebliche Grundform von *cämena*, dann die allgemeine Hinweisung auf 'noch viel wunderlichere Quantitätskürzungen (z. B. *veiro*, *vir*)'. Die Gründe, weshalb ich die unmittelbare Herkunft von *cämena* (neben *carmen*) von *casmena* nicht anerkenne, habe ich anderwärts entwickelt und halte sie aufrecht. Die Kürzung eines Wurzelvocal's (doch ist das angeführte Beispiel mindestens unsicher, Schrader in Curtius' Studien 10, 321) steht mit der vernachlässigten Ersatzdehnung nicht auf derselben Linie, und ich muss deshalb die Beibringung zutreffenderer Beispiele abwarten. — Dass neben *miles pedes eques cōmis* immerhin recht auffallend wäre, halte ich ebenfalls aufrecht und kann weder *aedis*, *aedes*, noch das von Bücheler angeführte *aediles* statt *aedilis*, noch, was ja auch angeführt werden konnte, *tribunos milititare(s)* als ausreichende Entschuldigung gelten lassen, noch weniger das späte *Samnēs*. Doch eines weiteren Eingehens auf diese Dinge überhebt mich meine eigene abweichende Erklärung. Ich denke die Unhaltbarkeit des Satzes '*cosmis* kann nichts anderes als *comes* sein' ist zur Genüge dargethan.

Eine zweite Berichtigung, mindestens Einschränkung der früheren Annahmen findet sich S. 243. Dass in *qui med mitat* das *mitat* Coniunctiv sein könne, wird unter Vergleichung des griechischen ὄς (ἄν) πέμπη zugegeben. Allein in der That brauchte das ἄν nicht in Parenthese gesetzt zu werden, wenn *qui* in dem von mir nachgewiesenen Sinne gefasst wurde. Ich darf also die Annahme einer dritten Person Sing. Fut. *mittat* als unnöthig und demnach unannehmbar bezeichnen.

Ausserdem sind es zwei wesentliche Punkte, über welche ich auch jetzt noch anderer Meinung bin als Bücheler: die Bedeutung

des Ops Toitesia, und das Alter der Urkunde. Ich muss meine Stellung zu diesen Fragen noch einmal präzisieren.

Das Wort *toitesia* ist unerklärt, die Vergleichung aller auf *tu-* zurückgehender Namen (vgl. die Zusammenstellung bei Vaniček 314) ist einstweilen ohne Nutzen, sachlich die Vergleichung der Getreidegöttin *Tutilina* nicht einmal für den Zusammenhang passend. Das Einzige was wir klar sehen ist, dass die Bildung des Worts, das ja ein Appellativum ist, mit seinem *-sius* es in die Klasse der zwar italischen aber nicht lateinischen Adjectivbildungen verweist. Ich weiss nicht, warum Bücheler die lateinische Bildung unter Verweisung auf die Personennamen *Ocresii*, *Mimesii* als gesichert hinstellt und muss die Beibringung von Gegenbeweisen abwarten.

Was die Zeit der Urkunde anlangt, so ist es vielleicht nicht überflüssig noch einmal zu betonen, dass von den beiden in kurzer Aufeinanderfolge uns bekannt gewordenen altlateinischen Denkmälern, unserem Graffito und der Bronze vom Fucinersee, nur die letztere einigermaßen sicher datierbar ist und dass entscheidende Merkmale, welche zwingen die erstere für noch älter zu halten, durchaus fehlen. Die Verschiedenheit des Materials, des Zwecks und des Ursprungs beider Denkmäler, die Aehnlichkeit der Schrift- und Sprachformen nach Abzug dieser differenzierenden Momente sind so groß, dass sie für die im Uebrigen undatirbare Graffitinschrift ausser dem sich von selbst ergebenden terminus ad quem, ungefähr der Mitte des 5. Jahrhunderts, eine chronologische Bestimmung nicht zulassen.

Nicht für die Inschrift und auch an sich nicht sehr erheblich sind zwei weitere Differenzpunkte, an denen ich aber doch nicht stillschweigend vorübergehen will. Bücheler erklärt S. 237 sehr richtig, dass das angebliche *dz* in *dzenoine*, d. h. der Fall, dass 'der ursprüngliche neben dem nachgeborenen Laut blieb, wohl ohne Beispiel sei, und auch hier wohl aus der nachträglichen Correctur erklärt werden müsse; aber ähnlich sei das *Martses* der Fuciner Bronze als Mittel zwischen *Mardjes* und *Marses*'. Aber ich sehe die Aehnlichkeit nicht, da doch *s* nicht *j* ausdrücken konnte, auch eine Correctur hier nicht vorliegt. Ferner ist die Annahme, dass *Marsi* nicht aus *Mart-si*, sondern aus *Mart-ji* entstanden, ja dies *Martji* noch gesprochen sei, unbeweisbar. Was dagegen gegen meine Erklärung, dass wie *t+s* italisch durch *z* ausgedrückt wurde, so *z=s* (scharf) auch einmal durch *t+s* ausgedrückt werden konnte,

einzuwenden ist, weiss ich nicht. Die Art wie der Schreiber sein *z* nicht sowohl neben, als durch das *d* legte, scheint mir zu verrathen, dass er statt *d* richtiger *z* zu schreiben meinte. — Ferner: für die Gleichung *vois* = *vols*, die ich oben verworfen habe, glaubt Bücheler aus dem Lateinischen in den Namen *Voisienus* = *Volsienus* eine Analogie anführen zu können. Allein ausser dem umbrischen *Voisiener* von Assisi kennen wir den in ganz Etrurien (besonders Chiusi, Montepulciano, Volterra, Siena) identisch in etruskischer Form vorkommenden Namen *Vuisinei*, ausserdem die primäre Bildung desselben in lateinischer (*Voesia*, Chiusi) wie etruskischer (*Vuisia*). Von *Voisius*, *Voesus* ist *Voisienus* gebildet, wie *Varenus*, *Rufrenus* von *Varus* und *Rufer* u. s. w. Ferner rechne ich dahin die *Vetsinnij*, *Vēsinnii* (C. I. L. 1, 1366) und vielleicht sind die spätern *Vesii Visii Vesidii Visidii Vesonii Viseni* eben auch nur Abwandlungen derselben Wurzel *vois-*, *veis-*, zu deren Erklärung man nicht verpflichtet ist. Steht nun diesen Namen, an ihrer Spitze ein sicheres *Voisinier* in Assisi, ein einmaliges und nur abschriftlich überliefertes *Volsienus* in Assisi gegenüber, so trage ich kein Bedenken mit Mommsen darin eine der unzähligen Verlesungen des, hier dem Abschreiber noch dazu ungeläufigen, *i* zu erkennen. Ich halte mich bei der Erklärung von *vois* an die beiden sicheren Thatsachen: 1) dass *oi* auf unserer Inschrift auch sonst *ei* vertritt, 2) dass die Grammatiker, aus denen Priscian schöpfte, *veis* als archaische Form für *vis* kannten und keine andere.

Königsberg, im Juni 1881.

H. JORDAN.

EIN NEUES FRAGMENTUM MATHEMATICUM BOBIENSE.

(Hierzu zwei Facsimiletafeln.)

In der letzten Zeit ist die Frage nach dem Wesen und dem Alter der griechischen Tachygraphie vielfach erörtert worden. An Material zur Beurtheilung der Frage liegt einerseits ein völlig ausgebildetes System, andererseits die Reste eines nur vorausgesetzten, für uns bis auf Spuren verlorenen vor. Das ausgebildete System ist in drei Handschriften des 10. und 11. Jahrhunderts, einer Londoner, einer Pariser, einer Vaticanischen, und vielleicht in einigen, freilich in ihrer Deutung umstrittenen alten Papyris überliefert, und stellt sich als eine aus der Unciale abgeleitete Buchstabenschrift dar, jedoch mit syllabarischer Schreibung, indem stets diejenigen Buchstaben, welche zusammen eine Silbe bilden, mit einander verbunden, beziehentlich verschmolzen werden, und jede Silbe von der andern getrennt geschrieben wird. Dies System stammt nach der einen Auffassung vielleicht aus dem fünften vorchristlichen Jahrhundert, nach der anderen aus später, nachchristlicher Zeit. In diesem Systeme aber und in den Abkürzungen der Minuskel sind eine Reihe von Zeichen enthalten, welche aus den Voraussetzungen der Silbenstenographie sich nicht erklären lassen. Gitlbauer hat daher geschlossen, dass in diesen Abkürzungen die Reste eines anderen, der Silbenstenographie zeitlich voraufgehenden Systems erhalten sind (d. Ueberreste d. gr. Tachygr. 13).

Sicher ist, dass in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten eine griechische Stenographie bestand, wie die moderne bestimmt, Reden aller Art, gerichtliche und kirchliche, so schnell nachzuschreiben als der Redner sprach. Für die gewöhnliche Schrift der Bücher war ein solches Bedürfniss natürlich nicht vorhanden, wenn sich auch der Wunsch schon früh rege machte, durch eine Anzahl bestimmter, in ihrer Bedeutung zweifelloser Abkürzungen die Mühe des Schreibens zu erleichtern. Insofern steht eine abkürzungsreiche Bücherschrift in der Mitte zwischen dem ursprünglichen System,

welches jeden Laut durch einen Buchstaben bezeichnet, und der eigentlichen Tachygraphie. In den beiden ausführlichen Handbüchern der griechischen Paläographie sind diese Abkürzungen der Bücherschrift in besonderen Verzeichnissen zusammengestellt, jedoch weder vollständig noch mit Unterscheidung der Zeiten, so dass die alphabetische Reihenfolge die einzige Grundlage der Anordnung bildet.

Es ist das Verdienst von Oscar Lehmann, auch für diese Dinge die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung practisch angebahnt zu haben. In seinem Buche über die tachygraphischen Abkürzungen der griechischen Handschriften (Leipzig, Teubner 1880), dessen Ausführungen wir im Obigen wesentlich gefolgt sind, hat er das Problem der Sonderung jener beiden Systeme klar ausgesprochen und als Aufgabe eine Entwicklungsgeschichte der tachygraphischen Abkürzungen in den griechischen Handschriften hingestellt.

Die Schwierigkeit, dem älteren Systeme nachzukommen, liegt darin, dass eine stenographische Handschrift aus jener alten Zeit nicht existiert, und dass die alte Majuskel nur sehr wenige tachygraphische Abkürzungen anwendet, mit einziger Ausnahme des nach Inhalt und Herkunft seinen Namen tragenden Fragmentum Mathematicum Bobiense. Der Inhalt ist so gut wie werthlos, von einem unklaren, aber in hochtrabender Rede stolzierenden Pedanten verfasst, aber die Schrift, eine alte zierliche Unciale, zeigt eine ganze Menge von Abkürzungen. Sie wird gewöhnlich in das 8. Jahrhundert gesetzt, und wenn die spitze Gestalt der runden Buchstaben (besonders des O) und das Verlaufen der senkrechten Striche in Spitzen hinreichte, um diesen Ansatz zu beweisen, so wäre er zweifellos. Allein z. B. vier datierte Alphabete aus dem siebenten Jahrhundert, namentlich das zwischen 650—660 angesetzte, welche Gardthausen auf Tafel 1 seiner Paläographie zusammenstellt, neigen alle schon zu den beiden bezeichneten Eigenthümlichkeiten. Es ist daher mindestens die Möglichkeit offen zu halten, dass auch unser Fragmentum noch in das siebente Jahrhundert fällt. Der Schreiber des Fragmentes hat dessen Abkürzungen zum Theil missverstanden, zum Theil miteinander verwechselt; daher ist klar, dass nicht etwa er erst eine vollständig ausgeschriebene Schrift durch seine Abkürzungen sich handlich machte, sondern dass die Abkürzungen sich schon in der Vorlage befanden. Wann diese Vor-

lage geschrieben ist, wissen wir freilich nicht, aber wir rücken der Zeit doch immer näher, in welcher eine griechische Stenographie in voller Blüthe zu denken ist. Es ist darum die Möglichkeit gegeben, dass unsere so abkürzungsreiche Schrift noch unter directem Einflusse eines stenographischen Systems entstanden ist, eine Möglichkeit, die noch wahrscheinlicher dadurch wird, dass die Formen unseres Fragments weder nach vorwärts, noch nach rückwärts in der Zeit isoliert stehen. Jedesfalls bleibt dasselbe als das älteste Zeugniß für eine ganze Reihe von Formen von hoher Wichtigkeit.

Ich bin in der Lage zu der bisher bekannten Seite noch zwei andere hinzuzufügen, nicht aber im Stande, ihren Werth nach allen Richtungen hin erschöpfend darzustellen; doch wollte ich darum die Blätter der Prüfung anderer, namentlich der mathematisch geschulten Philologen, nicht entziehen und werde über Berichtigungen und Erweiterungen des von mir Gegebenen mich freuen.

Die Pergamenthandschrift, aus welcher das Fragment stammt, ist aus dem Kloster Bobbio¹⁾ in die Ambrosiana nach Mailand gekommen, trägt die Bibliotheksbezeichnung L. 99 part. sup. und enthält in der schwer leserlichen, sogenannten longobardischen Schrift des Isidorus *Etymologiae*. Derjenige, welcher sie schrieb, hatte Mühe, die nöthigen Pergamentblätter zusammenzubringen; darum sind die einzelnen Folia sehr ungleich: bald fehlt eine Ecke, bald verunziert ein Loch das Blatt, ja da des unbeschriebenen Stoffes nicht genug da war, nahm der Schreiber eine Reihe Blätter aus einer andern, ihm unwichtig erscheinenden Handschrift mathematischen Inhaltes, wusch sie ab und beschrieb sie von neuem. Es war ein feines Pergament, zwei der Blätter waren sogar so dünn und stellenweis brüchig, dass sie die doppelte Benutzung nicht zu vertragen schienen, und wurden darum nur auf einer Seite neu beschrieben. Die Abwaschung und die Wirkung der

1) Ein der Handschrift vorgebundenenes Papierblatt giebt folgende Notiz über ihre Herkunft: „D. Isidori *Etymologiae*. Codex hic longobardis characteribus minusculis conscriptus ex bibliotheca Bobii a S. Columbano instituta prodiit, fuitque illustrissimo et reverendissimo Card. Federico Borromaeo B. Caroli patrueli, dum Ambros. bibliothecam instrueret et manuscriptos codices undique conquireret, a religiosissimis patrib. ord. S. Benedicti vicissim munere donatis humanissime oblatus. Anno 1606. Antonio Olgiato eiusdem biblioth. Amb. quam ps. omnium tractavit praefecto.“ Von anderer Hand ist hinzugefügt: „Seculi, ut reor, VIII.“

zum Theil durchfressenden Tiute hat sie aber doch etwas geschädigt. Von der einen dieser Seiten, welche zweifellos, wenn auch schwierig, zu lesen ist, hat Angelo Mai ein Facsimile im Jahre 1819 veröffentlicht, als Anhang zu seinem: „Ulphilae partis ineditae specimen (Mediol. 1819)“, ohne jedoch auch nur den Versuch einer Lesung zu machen. Wattenbach hat dies Facsimile als Tafel VI in seine: „Schrifttafeln zur Geschichte der griechischen Schrift und zum Studium der griechischen Paläographie (Berlin, Weidmann 1876)“ aufgenommen und umschrieben, Ch. Graux (Revue critique 1876 p. 275) Einiges gebessert, den werthvollsten Beitrag zur Lesung Diels im Hermes XII 421—425 geliefert.

Viel schwieriger lesbar ist die andere der nicht rescribierten Seiten, p. 114 des Codex; das Pergament ist brüchig, die Schrift zum Theil verblasst, zum Theil von der durchdringenden Schrift der anderen Seite zerstört; endlich ist p. 113 wenigstens grolsentheils zu entziffern; das Blatt wurde wahrscheinlich wegen der grolsen Zerbrechlichkeit gar nicht abgewaschen, sondern der Schreiber des Isidor liess seine longobardischen, dicken Zeilen über die griechische Unciale hinweglaufen, oder schrieb zwischen den griechischen Zeilen. Als überhaupt rescribiert lassen sich mit Wahrscheinlichkeit im Ganzen funfzehn Blätter¹⁾ erkennen mit den Seitenzahlen 113—114 (nur 113 beschrieben), 117—118, 119—120, 123—124 (nur 123 beschrieben), 129—130, 139—140, 143—144, 157—158, 189—190, 195—196 (zweifelhaft, vielleicht mit einer sehr kleinen Schrift), 197—198, 235—236, 241—242, 249—250, 251—252. Alle diese Blätter sind schon einmal, vielleicht von Mai selbst, mit chemischen Reagenzien behandelt worden, doch sind nur hin und wieder Schatten von Worten und Buchstaben zu erkennen, auf einer Seite sehr deutlich eine geometrische Figur, weil deren feine Linien tiefer in das Pergament gedrungen waren. Immerhin wäre es möglich, dass bei einer nochmaligen chemischen Behandlung von kundiger Hand noch mehr sichtbar wird.

Im Sommer 1880 verglich ich in der Ambrosiana das Facsimile Mais mit dem Original und konnte nur constatieren, dass es in allen Punkten genau ist. Darauf machte ich mit Hilfe einer Lupe, so gut es gehen wollte, selbst die hier mitgetheilte Copie der beiden Seiten 113 und 114; aus den angegebenen Grün-

1) Man sollte eine gerade Zahl erwarten.

den ist es deutlich, dass die Lesung nicht überall auf absolute Sicherheit Anspruch machen kann, besonders nicht auf Seite 113, doch glaube ich nicht, dass die Nachprüfung an dem gegebenen Bilde etwas Wesentliches ändern wird. Auf Seite 113 Zeile 1 und 2 ist der Buchstabe O ein Initial aus dem Isidor, die schraffierten Zeilen geben die Stellen an, wo die Lesung sehr zweifelhaft ist, die Figuren stehen ebenso im Codex selbst; Zeile 36 ist eine dünne, nichtbeschriebene Stelle, die auch auf S. 114 leer gelassen wurde. Die Correctur am Rande von Zeile 9 steht ebenso im Codex. Die Ziffern an der Seite habe ich der gröfseren Bequemlichkeit wegen hinzugefügt. Dass S. 113 Z. 32 am Anfang die Buchstaben etwas zu hoch sind, ist meine Schuld.

Um das litterarische Material vollständig zu geben, theile ich noch mit, was Amedeus Peyron in einem nicht überall zugänglichen Buche über unsere Stelle sagt. Er machte 1824 den Versuch der Entzifferung und veröffentlichte, was er fand, in dem Werke: „M. Tullii Ciceronis orationum pro Scauro etc. fragmenta inedita ed. Amed. Peyron. Idem praefatus est de bibliotheca Bobiensi, cuius inventarium anno MCCCCLXI confectum edidit atque illustravit (Stuttgart u. Tübingen, Cotta 1834)“. Ein Facsimile giebt er nicht, sondern nur auf S. 203 folgenden Lesungsversuch: „bene legi potest extrema pars paginae 113 atque integra 114, quae in theoria speculorum comburentium versantur. Ita enim anonymus auctor: τὴν ἑξαψιν ποιεῖσθαι περὶ τὸ κέντρον τοῦ κατόπτρου. τοῦτο δὲ ψεῦδος Ἀπολλώνιος, μάλα δὲ οὐ . . . [deest integra linea] καὶ περὶ τίνα δὲ τόπον ἢ ἐκπύρωσις [supple ποιεῖται] διασεσάφηκεν ἐν τῷ περὶ τοῦ πυρίου ὃν δὲ τρόπον ἀπεδείκνυ . . . [desideratur integra linea] . . . δυσέργως καὶ διὰ μακροτέρων συνίστησιν οὐ μὴν ἀλλὰ τὰς μὲν ὑπ’ αὐτοῦ κομιζομένας ἀποδείξεις παρῶμεν, ἃς δ’ αὐτοὶ προεισεφέροντο [cod. προεισεφέρον] ἐκθέσθαι πειραθῶμεν· οὐχ ὡς ἀντιπαρατιθέντες ἐκείναις ταῖς ἀποδείξεσιν (τὸ γὰρ ὡς ἀληθῶς λύχνιοι χελιδόνες ἴσον ἐλθεῖν), ἀλλ’ ὡς αὐτοὶ δεδυννημένοι προυποθέσθαι τοῖς χρηστομαθοῦσιν ἐμμαθήμασιν εἰρημένοις. Sequitur ipsa geometrica demonstratio, quae tot geometricis siglis atque scripturae compendiis scatet, ut lectu difficilis difficiliter declarari possit.“ Wo meine Lesung von der Peyrons abweicht, glaube ich richtiger gesehen zu haben; ganz sicher steht auf S. 114 l. 4 *κύκνοιο* oder vielleicht *κύκνοις*, und nicht *λύχνοιο*.

Seite 113 enthält auf Zeile 1—5 den Rest eines Beweises, und von Zeile 6—19 einen zweiten, dessen Zusammenhang ich nicht habe entziffern können. Er beginnt: *δεδειγμένου δὲ τούτου ἔστω κώνου τομὴ πάλιν παραβολή*; es war also schon im vorhergehenden Beweise von einer Art des Kegelschnittes die Rede. Von Zeile 20 an beginnt ein längerer Abschnitt, dessen Ende erst auf der verlorenen Seite 115 gestanden haben wird. Was seine Entzifferung betrifft, so müsste sie unter gewöhnlichen Verhältnissen bei einem mathematischen Beweise leichter sein, als bei dem Fragmente irgend einer anderen Schrift; doch scheint bei unserem Mathematiker die Klarheit und der zwingende Fortschritt in der Entwicklung der Gründe zu fehlen. Die Schwierigkeit wird noch dadurch erhöht, dass in der sonstigen uns vorliegenden mathematischen Litteratur der Alten, soweit wenigstens meine Kenntniss reicht, vom Brennspiegel nur sehr wenig die Rede ist. Der Grund für dieses Stillschweigen wird sich auch sofort zeigen. Nur von Anthemius, dem berühmten Erbauer der Sophienkirche, ist ein Fragment erhalten, welches die Construction von Brennspiegeln geometrisch beweisend behandelt. Es ist nur zum Theil in Schneiders *Eclogae physicae* (1801), actenmäßiger und vollständig in Westermanns *Paradoxographi* (1839) p. 149—158 abgedruckt. Für das Verständniss des Bobiensischen Fragmentes ist es besonders wegen einiger *termini technici* von grossem Werthe. Die Lexica lassen bei der mathematischen Terminologie fast stets im Stiche; nur soweit ist Sicherheit, als Hultschs *Indices* zu den von ihm herausgegebenen Schriftstellern reichen; in diesen kommt aber leider Optisches nicht vor; darum sind wir für unser Fragment auf uns selbst angewiesen und müssen die Bedeutung einiger *termini* vorher feststellen, ehe wir an die Lesung gehen können; denn gleich auf den ersten Zeilen des Beweises p. 113, 20 sqq. kommen einige erklärungsbedürftige Ausdrücke und Wendungen vor. Der gewöhnliche Ausdruck für den Brennspiegel ist *τὸ πυρίον*, das Feuerzeug; daneben wird von Anthemius fast gleichwerthig bisweilen, aber doch so, dass man unterscheiden kann, *ὁ ἐμβολεὺς* gebraucht; z. B. heisst es p. 157, 4 sqq.: *ἐπειδὴ δὲ καὶ τῶν συνήθων πυρίων ἐμνημόνευσαν οἱ παλαιοί, πῶς δεῖ τῶν ἐμβολέων ποιῆσθαι καταγραφάς*. Hier ist deutlich der *ἐμβολεὺς* als ein Theil des ganzen Spiegels bezeichnet; noch deutlicher p. 152, 15: *ὁ ἐμβολεὺς τοῦ εἰρημένου ἐσόπτρου*. Ueber die Beschaffenheit

dieses ἔμβολεὺς belehrt uns Anth. p. 157, 20, wo von dem βάθος τοῦ ἔμβολέως die Rede ist; der ἔμβολεὺς also war vertieft. In unserem Fragmente ferner p. 113, 20 sqq. wird von πυρία gesprochen, κατασκευαζόμενα πρὸς ἔμβολεῖς, ebenso p. 114, 32: κατασκευασθέντος κατόπτρου πρὸς τὸν ἀβγ ἔμβολέα. In dieser Wendung ist zunächst die Redensart κατασκευάζειν τι πρὸς τι zu erklären, ehe wir zum Schlusse mit ἔμβολεὺς kommen. Bei Anthemius wird auch der Brennspiegel als ein ὄργανον bezeichnet, und ein solches Instrument zu construieren, heisst κατασκευάζειν ὄργανον p. 149, 12. Soll aber ein Brennspiegel construiert werden, so muss in geometrischer Zeichnung die Krümmungsfläche vorher festgestellt sein, nach welcher das materielle Instrument gebildet werden soll: dies Verhältniss der ausführenden Technik zur vorliegenden geometrischen Zeichnung wird durch die genannte Wendung ausgedrückt; also κατασκευάζειν τι πρὸς τι heisst in unsrem Falle: ein Instrument nach der geometrischen Zeichnung anfertigen; um in aristotelischer Terminologie zu reden, aus dem εἶδος und der ὕλη das σύνολον, den concreten Gegenstand zusammensetzen. Dabei kann es sich natürlich nicht etwa um die Dicke des anzuwendenden Metalls, sondern lediglich um die Krümmungsfläche handeln: ἔμβολεὺς also ist genau genommen die concave Krümmungs- oder Einfallsfläche des Brennspiegels, auf welche die zu brechenden und zu vereinigenden Lichtstrahlen fallen. Die Einfallsfläche kann ein Kreis, eine Ellipse, eine Parabel u. s. w. sein; als Kegelschnitt zuerst und dann als Kreis wird sie in unserem Fragmente angenommen; als Ellipse in einer Stelle des Anthemius, wenn es p. 152, 15 heisst: τῆς λεγομένης ἑλλείψεως, πρὸς ἣν ὁ ἔμβολεὺς τοῦ εἰρημένου ἐσόπτρου εἶται. Das fehlende Verbum können wir nach der gewonnenen Einsicht leicht in κατασκευάζεται ergänzen; dann erhalten wir den Sinn: „der genannten Ellipse, nach welcher (oder, als welche) die Einfallsfläche des in Rede stehenden Brennspiegels construiert wird.“ Statt des passiven κατασκευάζεσθαι wird auch das intransitive γίνεσθαι gebraucht p. 151, 20 in einer lückenhaften Stelle: τὴν καταγραφὴν ὅπως γινομένου πρὸς αὐτὴν ἔμβολέως. Die Präposition πρὸς ist hier in dem bekannten Sinne von „mit Rücksicht auf, im Vergleich mit etwas“ verwandt.

An der letzten Stelle ist der ἔμβολεὺς schon concret am Instrumente selbst gedacht; das beweist der Umstand, dass er von der

καταγραφῇ, der geometrischen Zeichnung unterschieden wird; in diesem Sinne ist er fast ebensoviel wie das *πυρίον* selbst; ja an einer Stelle p. 157, 12 wird umgekehrt *πυρίον* allein im geometrischen Sinne gebraucht: ἔστω ἡ διάμετρος τοῦ πυρίου πρὸς ὃ βουλόμεθα κατασκευάσαι. Zu ergänzen wäre dann als Object das Wort ὄργανον. Möglicherweise liegt hier ein Verderbniss vor; aber es ist auch denkbar, dass die so nahe verwandten Begriffe *πυρίον* und ἔμβολεὺς hin und wieder einer für den andern gebraucht werden.

Der Anfang unseres Beweises auf p. 113, 20 sqq. ist leider lückenhaft; es wird darum nützlich sein, einen ähnlichen, besser erhaltenen Passus aus dem Anthemius vorher zu behandeln; p. 157, 4 sqq. heisst es: ἐπειδὴ δὲ καὶ τῶν συνήθων πυρίων ἐμνημόνευσαν οἱ παλαιοί, πῶς δεῖ τὰς τῶν ἔμβολέων ποιεῖσθαι καταγραφὰς ὄργανικώτερον μόνον, οὐδεμίαν ἀπόδειξιν γεωμετρικὴν εἰς τοῦτο ἐκθέμενοι, μηδὲ φήσαντες εἶναι τὰς τοιαύτας κωνικὰς τομάς, οὐ μέντοι γε ποίας καὶ πῶς γινομένας, διὸ πειρασόμεθα ἡμεῖς καὶ τινὰς ἐκθέσθαι τῶν τοιούτων ἔμβολέων καταγραφὰς καὶ ταύτας οὐκ ἀναποδείκτους. Diese Worte, wie sie bei Westermann stehen, bieten mehrere Schwierigkeiten; zunächst im ersten Satze: Westermann rechnet das ὄργανικώτερον μόνον noch zu dem mit πῶς beginnenden Fragesatze; dies ist falsch; denn der Zusammenhang ist folgender: Im Vorhergehenden hat Anthemius von einer neuen Art, die Kraft vieler Spiegel vereinigenden Brennmaschine gesprochen, jetzt fährt er fort: „Da aber die Alten auch der gewöhnlichen Brennspiegel erwähnten, wie man die Aufrisse der Einfallflächen machen müsse“; gehörte nun das ὄργανικώτερον μόνον noch zudem mit „wie“ beginnenden Satze, so wäre es noch als Gedanke der παλαιοὶ aufzufassen; doch ist dem nicht so; sondern Anthemius giebt hier sein Urtheil ab, wie dies der folgende Gegensatz beweist; Anthemius stellt seine eigene Weise der der Alten gegenüber: jene, sagt er, fertigten zwar auch Brennspiegel, aber sie thaten es ὄργανικώτερον μόνον; was dies ὄργανικώτερον bedeutet, muss der Gegensatz lehren: wir, verheisst Anthemius, werden auch zeigen wie man die Zeichnung eines Brennspiegels zu entwerfen hat: καὶ ταύτας οὐκ ἀναποδείκτους; es stehen also einander gegenüber ὄργανικώτερον μόνον und οὐκ ἀναποδείκτους, ἀλλὰ διὰ τῶν γεωμετρικῶν ἐφόδων πιστούμενας: die bloße Praxis einerseits, die beweisende Wissenschaft

andererseits. Also ist vor *ὄργανικώτερον* ein Komma zu setzen. Auch bei Schneider fehlt dies Komma, er hat aber durch ein *δὲ*, welches er hinter das gleich folgende *οὐδεμίαν* gesetzt hat, bewiesen, dass er die Stelle in unserer Auffassung verstanden hat; doch halten wir dies *δὲ* für falsch; denn es findet zwischen *ὄργανικώτερον μόνον* und *οὐδεμίαν ἀπόδειξιν ἐκθέμενοι* keinerlei Gegensatz statt, sondern das zweite ist nur die genauere Ausführung des ersten¹⁾.

Bis *ἐκθέμενοι* also ist der Sinn: „Da aber die Alten auch der gewöhnlichen Brennspiegel erwähnten, wie man die Aufrisse der Einfallflächen machen müsse, freilich mehr der Praxis nach, ohne einen geometrischen Beweis zu dem Zwecke auseinander zu setzen“; — an dieser Stelle ist wieder ein Anstoss; nachdem es geheissen hat *οὐδεμίαν ἀπόδειξιν ἐκθέμενοι* folgt unmittelbar *μηδὲ φήσαντες εἶναι τὰς τοιαύτας κωνικὰς τομάς, οὐ μέντοι γε ποίας καὶ πῶς γινομένης*. Zunächst ist das *μηδὲ φήσαντες* schon der Form wegen nach *οὐδεμίαν* anstößig, das *μη* auch an sich nicht angebracht; zweitens aber ist hier nicht eine verneinende, sondern eine bejahende Conjunction nothwendig: wenn auf eine Bestimmung eine zweite folgt, welche die erste durch eine Verneinung, hier *οὐ μέντοι*, beschränkt, so muss die erste etwas Positives enthalten haben; wenn die Beschränkung also lautet: aber nicht was für welche und wie entstehende, so muss das also beschränkte Object vorher bejahend hingestellt gewesen sein; für *μηδὲ* muss also ein dem Sinne von *καὶ* entsprechendes Wort gestanden haben: „und indem sie zwar sagten, diese von ihnen beschriebenen Brennspiegel seien Kegelschnitte, ohne jedoch hinzuzufügen, was für welche, oder wie sie entstünden“; *τὰς τοιαύτας* ist durch Assimilation des Demonstrativums *τὰ τοιαῦτα* (*πυρρία*) an das Prädicatsnomen *κωνικὰς τομάς* entstanden.

Hier schliesst der Vordersatz; Anthemius hat vergessen, dass er mit *ἐπειδὴ* begonnen hatte, und fährt so fort, als wäre ein selbständiger Satz vorhergegangen, mit *διὸ*: „weswegen auch wir versuchen wollen“; man sollte als Gegensatz zu den *οἱ παλαιοὶ* des Vordersatzes erwarten *καὶ ἡμεῖς*, statt dessen ist *ἡμεῖς καὶ*

1) Vgl. Hultschs index zum Pappus s. v. *ὄργανικῶς*: per organicam constructionem, non addita geometrica constructione, und die daselbst gesammelten Stellen.

überliefert, wohl fälschlich; streng logisch ist erforderlich: „Da die Alten etc. erwähnten, so wollen auch wir“; es wird also umzustellen und zu schreiben sein *καὶ ἡμεῖς*. Einen ähnlichen Gedankengang, wie die eben besprochene Einleitung zu der Abhandlung des Anthemius weist der Eingang unseres Fragmentes auf. Beide beginnen mit einem Rückblick auf die *παλαιοί*; doch findet hier ein Unterschied statt; denn bei Anthemius wird, wenigstens wenn wir genau interpretieren, den „Alten“ nur die Kenntniss der parabolischen Brennspiegel zugeschrieben, während in unserem Fragmente ihre Meinung auch über die sphärischen erwähnt wird. Auch scheinen, wenn wir unserem Fragmente glauben dürfen, die Alten wenigstens für diese sphärischen Brennspiegel die Beweise gegeben zu haben, welche Anthemius für die parabolischen vermisst. Wie dem auch sei, so ist dies wenigstens der Sinn der überlieferten Worte.

Das neue Fragment nämlich beginnt p. 113, 20: „*καὶ τὰ μὲν πρὸς ἐμβολεῖς τῆς ὀρθογώνου κώνου τομῆς κατασκευαζόμενα πυρία ἀνὰ τὸν προδεδειγμένον τρόπον ῥαδίως ἂν ἐξάπτοιτο πρὸς τῷ δεδειγμένῳ* [scil. σημείῳ]. An *πυρὰ* ist bei *πυρ᾽* schon darum nicht zu denken, weil der Apostroph in unserem Systeme den Ausfall mehrerer Buchstaben andeutet. Der Sinn ist: „Die Brennspiegel, welche nach den aus dem Schnitt des rechtwinkligen Kegels sich ergebenden Einfallflächen construiert werden, haben nach dem vorangegangenen Beweise ihren Brennpunkt bei dem angezeigten Punkte.“ In der Wendung *ἀνὰ τὸν τρόπον*, welche Lesung mir sicher zu sein scheint, entspricht der Gebrauch von *ἀνὰ* ungefähr dem bekannten *ἀνὰ λόγον*. Wenn ich *ἐξάπτοιτο* übersetzte durch: „den Brennpunkt haben“, ist die moderne Terminologie angewandt, in welcher mehr an den mathematischen Punkt als an die zündende Wirkung des Brennspiegels gedacht wird; die griechischen Ausdrücke bezeichnen im Gegentheil alle die Entzündung. So heisst es in unserem Fragment 111, 28: *τὴν ἔξαψιν ποιῆσθαι*, und ebenso bei Anthemius p. 153, 3 *τὰ πυρία τὴν ἔξαψιν ποιῆται*: „die Brennspiegel bewirken die Entzündung“. Für *ἔξαψις* findet sich auch *ἐκπύρωσις* Anthem. p. 156, 10. frgm. 113, 32, oder *ἔκκαυσις* Anthem. p. 154, 15. Für das Passivum braucht Anthemius gewöhnlich *γίνεσθαι*: *ἢ ἔξαψις γίνεται* u. s. w.

26 ff. In unserem Fragmente geht es weiter: „Nachdem also

von den parabolischen Spiegeln die Rede war, gehen wir zu den sphärischen über, τὰ δὲ περὶ τὰς τοῦ κύκλου περιφερίας πάλιν ὑποδεικτέον πηλίκη τε(?) περιφέρεια κατόπτρου τὴν ἕξαψιν [ποι]ή[σε]ται. Die Worte sind verständlich, aber ich kann nicht behaupten, dass mir das gestellte Problem aus ihnen klar geworden wäre. Ist l. 26 τὰς περιφερίας richtig, so muss τοῦ κύκλου generell gefasst werden für alle Kreise; der Halbkreis mit α rechts oben bedeutet περιφέρεια, der wiederholte könnte wohl den Plural bezeichnen; dem τε hinter πηλίκη entspricht kein Correlat; möglicherweise ist es durch ein Missverständniss des Schreibers entstanden, welcher ein bedeutungsloses, nur raumfüllendes Zeichen seiner Vorlage falsch deutete. Schon in dem bekannten Fragmente linea 18 steht einmal mitten im Texte, zu Anfang eines Satzes ein überflüssiges δὲ, welches Diels als aus gleichem Anlass entstanden erklärt. Auch des weiteren werden uns ähnliche Erscheinungen begegnen.

28—36. Nachdem also die Aufgabe gestellt ist, folgt ein historischer Rückblick, dessen volles Verständniss freilich dadurch gehindert wird, dass der Text stellenweise nicht lesbar ist; sicher erscheint zunächst: παλαιοὶ δὲ ἔλαβον τὴν ἕξαψιν ποιῆσθαι περὶ τὸ κέντρον τοῦ κατόπτρου. Die Endung ου hat zwar ihr besonderes Zeichen, hier aber scheint der allgemein abkürzende Apostroph angewandt zu sein; τοῦτο δὲ ψεῦδος Ἀπολλώνιος, heisst es weiter. Ob hier Apollonius von Pergae (denn kein anderer kann gemeint sein) zu den παλαιοὶ gerechnet wird, ist aus den Worten nicht zu ersehen, aus dem allgemeinen Gebrauch aber vorauszusetzen, zumal in dem schon publicierten Theile l. 2 Archimedes und Apollonius gleich behandelt werden. Das δὲ hinter τοῦτο könnte an sich einen Gegensatz zu παλαιοὶ bilden: „Die Alten meinten so, Apollonius aber anders“; wahrscheinlich jedoch ist der Gegensatz zu den übrigen Meinungen des Apollonius gedacht: „In vielen Stücken hat Apollonius Recht, hierin aber irrt er.“ Die folgenden Buchstaben μαλαδρον löst Peyron auf in μάλα δὲ und lässt ον unentschieden; sehe ich recht, so folgte in der Lücke das, was unserem Mathematicus richtig erschien: μάλα δέον, „während es doch nöthig gewesen wäre“. Der Rest von dem, was in der Lücke stand, ist in den Worten erhalten: τὴν πρὸς τοὺς κατόπτρους οὓς(?) ἔδειξε, καὶ περὶ τίνα δὲ τόπον ἢ ἐκπύρωσις, ἃ διασεσάφηκεν ἐν τῷ περὶ τοῦ πυρίου. Ist dies

Citat richtig, so existierte also eine Schrift des Apollonius *περὶ τοῦ πυρίου*, die sonst nicht bekannt ist. Ein Abschnitt seiner Kegelschnitte kann nicht dadurch bezeichnet sein, weil in diesem Werke von den Brennsiegeln überhaupt nicht die Rede ist. Das Folgende ist zunächst in der Lesung sehr unsicher. Ich glaubte zu erkennen ὃν δὲ τρόπον ἀποδεικνύουσιν οὐ δια . . .; es liegt nahe, das Verbum *διασαφέω* wieder zu ergänzen, und aus dem Gegensatze auf den Zusammenhang zu rathen: „Den Brennpunkt selbst hat Apollonius aufgezeigt, über den Beweisgang der Alten jedoch nichts erklärt.“ Vielleicht ist aber *διὰ* die selbständige Präposition und es gehörte der Genitiv eines Adjectivums im Sinne von: leicht oder einfach, dazu, ähnlich wie im Folgenden 35 *διὰ μακροτέρων* angewandt ist: „Die Art seines Beweises aber ist nicht leicht.“ Sicher ist keine der beiden Vermuthungen. Zeile 35 beginnt mit den Buchstaben *δε*; sie können der Rest einer Form von ὅδε, oder die Conjunction *δέ*, oder, was mir am wahrscheinlichsten dünkt, nur das Zeichen sein, dass hier im Original ein Zeilenfüllsel stand, welches der Schreiber falsch auslegte. Jetzt bahnt sich unser Mathematiker den Weg zur Darlegung seiner eigenen Weisheit: ὃ καὶ δυσέργως καὶ διὰ μακροτέρων συνίστησιν. Der Beweis des Apollonius ist ihm zu schwer und zu lang.

P. 114, 1—7. Klingt aus diesen Worten ein leiser Tadel heraus, so wird im Folgenden desto lauter der Ruhm des großen Vorgängers verkündet und durch die Entgegensetzung der eigenen Nichtigkeit hervorgehoben: „οὐ μὴν ἀλλὰ τὰς μὲν (p. 114, 1) ὑπ’ αὐτοῦ κομιζόμενας ἀποδείξεις παρῶμεν, ἅς δ’ αὐτοὶ προσεισφέρομεν, ἐκθέσθαι πειραθῶμεν, οὐχ ὡς ἂν τι παρατιθέντες ἐκείναις ταῖς ἀποδείξεσιν (τὸ (?) γὰρ ὡς ἀληθῶς κύκνοις χελιδόνας ἴσον ἐλθεῖν), ἀλλ’ ὡς αὐτοὶ δεδυνημένοι προσυποθέσθαι τοῖς χρηστομαθοῦσιν ἐν μαθήμασιν εἰρημένοις.“ Der Sinn ist im Ganzen klar, die vorgenommenen Aenderungen selbstverständlich; statt *κομιζόμενας* Z. 1 ist geschrieben *κομιζομήνας*; eine Verwechslung, welche auch in dem schon bekannten Fragmente vorkam; besonders zu besprechen ist nur Zeile 4. Im Codex steht *κύκνοιο χελιδόνες*. Gemeint ist: „Wollte ich im Wetteifer mit dem großen Apollonius mein Stimmlein erheben, so wäre das gerade so, als wollten die Schwalben anfangen zu zwitschern, wenn der Schwan gesungen hat.“ Ich glaubte erst, den Schluss eines Hexameters vor mir zu haben, und in der Form *κύκνοιο* die Bürg-

schaft dafür, dass er aus einem Epiker stamme; aber die dastehenden Worte ergeben keinen Satz; daher ist eine mir von Diels gesprächsweise mitgetheilte Aenderung *κύκνοις χελιδόν[ας] εἰς ἴσον* zweifellos: „als ob die Schwalben den Schwänen gleichkommen wollten“. Ob eine sprüchwörtliche Redensart vorliegt, weiss ich nicht; ich habe eine solche nicht aufgefunden; bekannt aber aus Tragikern und Komikern war die Schwalbe den Alten als *ἀγνώτα φωνὴν βάρβαρον κεκτημένη*, so dass die Anspielung Jedermann verständlich war. Unser Autor aber liebt es, seine kärgliche Weisheit mit pomphaften Worten aufzuputzen: in dem bereits bekannten Stück schöpft er zu dem ärmlichen Gerede über den Punkt, an welchem am besten eine zu hebende Last angefasst wird, Muth, indem er sich vorhält: „*τῶν γὰρ τοιούτων ζήτησις οἰκεία καὶ παντελῶς τῷ δικαίως ἂν κληθέντι Μουσῶν νίῳ προσήκουσα*“.

Auf Zeile 3 ist das Zeichen für *αις* in *ταῖς* vor *ἀποδείξεσιν* zu bemerken; die nach unten gezogene Schlangenlinie bedeutet sonst auch *ης*, wie mehrfach in unserem Fragmente, auch *ε* und *η*; ist der sie durchschneidende Strich nicht zufällig, so würde er zur Unterscheidung von *τῆς* und *ταῖς* hinzugefügt sein. Für zufällig halte ich den Strich über dem *ταῖς*. Für *αι* kommt das Zeichen noch einmal auf Zeile 21 in *πεσεῖται* vor. Der Umstand, dass dieselbe Note *η*, *ε*, *αι* bezeichnet, beweist, dass sie aus einer Zeit stammt, in welcher diese drei Laute ähnlich gesprochen wurden, und bekräftigt die Annahme Lehmanns (a. a. § 7), dass die alte Tachygraphie im Wesentlichen eine phonetische war. Eine Erklärung bedarf ferner der nach abwärts geöffnete Halbkreis über *παρὰ* in *παρατιθέντες* auf derselben Zeile; *παρὰ* wird selten ausgeschrieben, in dem schon bekannten Fragment aber, Zeile 14, ist es ebenfalls ganz ausgeführt und zeigt denselben Halbkreis über dem *π*, während es an andern Stellen (ebendasselbst 2, 5) ohne dieses Zeichen erscheint. Möglicherweise ist es zufällig, durch irgend ein Missverständniss des Abschreibers entstanden; vielleicht aber hat es einen anderen Ursprung. Nach dem im Fragment ange deuteten System werden die Worte vielfach durch den Apostroph abgekürzt, besonders Präpositionen z. B. *α'* bedeutet *ἀπὸ*, *π'*: *περὶ*; consequenterweise könnte *π'* auch *παρὰ* bezeichnen; um aber einer Verwechslung mit *περὶ* vorzubeugen, schrieb man es mit anderer Abkürzung; vielleicht jedoch entschlüpfte dem Schreiber der Vorlage die abgekürzte Form für *περὶ* hin und wieder einmal,

der Imperativ Praesentis nicht durchaus verpönt ist. Warum die Linie $\alpha\gamma$ die Seite eines Quadrats sein soll, ist mir nicht klar; $\delta\lambda\chi\alpha$ τέμνειν ist bekanntlich halbieren, auch in unserem Fragment in dieser Bedeutung ausdrücklich bezeugt, da Zeile 13 die beiden durch die Theilung entstandenen Linien $\delta\vartheta$ und $\vartheta\beta$ als einander gleich vorausgesetzt werden: ἴση δὲ ἡ $\overline{\vartheta\beta}$ τῆ $\overline{\delta\vartheta}$ ὑπόκειται.

10—12. Nach diesen Voraussetzungen folgt die Behauptung, deren Lesung verschiedene Schwierigkeiten bietet und mir nur theilweise gelungen ist. Zunächst steht nach dem sicheren Worte λέγω am Anfang von Zeile 11 ein Zeichen, das einem modernen Minuskeldelta ähnlich sieht; man könnte daher in Versuchung gerathen zu lesen λέγω $\delta\eta$; man müsste dann annehmen, dass dem Schreiber die Minuskel völlig geläufig war, und dass ihm hier zufällig statt der Majuskelform der Vorlage ein Minuskelbuchstabe in die Feder gerieth. Die Formel ist auch ganz passend und gebräuchlich bei dem Uebergange von den Voraussetzungen zur Behauptung, nur müsste nachher ὅτι ergänzt werden, welches in dieser Wendung niemals fehlt; ausserdem wäre noch η vor $\overline{\xi\eta}$ zu setzen, um die Linie zu bezeichnen; hier ist die Anwendung des Artikels wenigstens bei weitem überwiegend. Man müsste also annehmen, dass der Schreiber von dem η in $\delta\eta$ gleich zu dem η überggesprungen wäre und das dazwischenstehende ὅτι η ausgelassen habe. So wäre diese Auslassung diplomatisch erklärt. Dagegen spricht nur ein Umstand; die jetzt gebräuchliche Form für das Delta, von welcher ausgegangen werden müsste, habe ich in keiner Handschrift und in keinem Verzeichnisse der Alphabete finden können, und so lange dies nicht gelingt, ist von der eben ausgeführten Deutung abzusehen; das Wort $\delta\eta$ ist ausserdem nicht nöthig; denn wer nur ein wenig, z. B. im Pappus blättert, kann zwischen Voraussetzung und Behauptung drei Arten der Verknüpfung ohne Unterschied angewendet finden: λέγω $\delta\eta$ ὅτι, λέγω οὖν ὅτι und das bloße λέγω ὅτι. Anthemius, den wir uns der Zeit nach nicht weit von unserem Mathematicus entfernt denken dürfen, braucht λέγω ὅτι p. 150, 7; 158, 5. Das conventionelle Zeichen für ὅτι aber ist δ oder in einem Zuge geschrieben, so dass die Schlinge von unten angefangen wird δ ; unser Schreiber machte das Zeichen in einem Zuge, indem er von der oberen Seite der Schleife begann; so kam das dem Delta ähnliche Zeichen δ heraus. Die den schrägen Strich gewöhnlich einschliessenden

Punkte fehlen bei diesem Zeichen auch in der Oxforder Euclidhandschrift a. 888, Spiritus und Accente kommen in unserem Fragmente überhaupt nicht vor. Bei dieser Annahme ist nichts zu ergänzen und die auffallende Form des Zeichens ist erklärt. Wir lesen also λέγω ὅτι ἡ ζ̄η ἀνακλασθήσεται πρὸς ἴσην γωνίαν . . ; soweit ist die Lesung sicher; das Folgende aber, welches gerade die Pointe enthält, ist unklar, selbst in der Form der Buchstaben. Dass über dem M ein Zeichen steht, erschien mir sicher; ebenso auf Z. 26, wo dieselbe Formel wiederkehrt, nicht aber auf Z. 28, wo das in Frage stehende Wort halb ausgeschrieben erscheint. Nach πρὸς ἴσην γωνίαν erwarten wir einen Dativ, welcher dem ἴσος erst seine Beziehung giebt. So lautet auch die Phrase in ähnlichem Falle bei Anthemius p. 150, 11: „πρὸς ἴσας γωνίας ἡ β̄ζ ἀκτὶς ἀνακλασθήσεται ἐπὶ τὸ ᾱ τῆ ᾱζ εὐθεία.“ In unserem Fragmente fehlt sowohl die Angabe des Punktes, auf welchen die Linien zurückgeworfen werden sollen, welcher bei Anthemius durch ἐπί τι ausgedrückt ist, als auch das Correlat zu ἴσην γωνίαν. Statt dessen steht da das Zeichen M. Auf Zeile 28 könnte man lesen μετὰ ε̄ϑ, M mit darüberstehendem Z würde μείζων bedeuten, und dies ist nach ἴσος unmöglich, T` bedeutet ursprünglich τὸν, obwohl unser Schreiber das Zeichen ` auch für ων gebraucht; hier wäre eine Femininform zur Bezeichnung der Linie nöthig, doch kann der Artikel auch ganz fehlen. Die Lesung μετὰ mit hinzugedachtem τῆς hätte ungefähr denselben Sinn wie der Dativ τῆ ε̄ϑ, ob aber in der mathematischen Terminologie jener späten Zeit diese Wendung möglich war, habe ich nicht constatieren können, und es ist auch nicht wahrscheinlich. Bis zur Auffindung des Besseren also sei versuchsweise gesetzt: λέγω ὅτι ἡ ζ̄η ἀνακλασθήσεται πρὸς ἴσην γωνίαν ? ? ε̄ϑ. Es folgen Hilfsconstructionen: ἐπεζεύχθωσαν¹⁾ ἄρ' αἱ δ̄η, η̄ϑ, η̄ε.

12—28. Nun der Beweis selbst: ἐπεὶ ἡ ϑ̄β διὰ τοῦ κέντρου ἐστὶ, μείζων ἡ ϑ̄η τῆς ϑ̄β, ἴση δὲ ἡ ϑ̄β τῆ ϑ̄δ ὑπόκειται, — μείζων ἄρ' ἐστὶ ἡ η̄ϑ τῆς δ̄ϑ, μείζων ἄρ' ἐστὶν ἡ ὑπὸ τῶν ϑ̄δη γωνία, τοῦτέστιν ἡ ὑπὸ δ̄ηζ (ἐν γὰρ παραλλήλοις αἱ ἐναλλάξ) τῆς [ὑπὸ] δ̄ηϑ. In der Parenthese 14, 15 ἐν — ἐναλλάξ ist nicht ἴσαι zu ergänzen, sondern es wird nur constatiert, dass die

1) Im Vorbeigehen sei darauf hingewiesen, dass Schneider und Westermann consequent ἐπιζεύχθω, ἐπιζεύχθωσαν schreiben.

genannten Winkel die Wechselwinkel zwischen Parallelen sind, deren Gleichheit als allgemein bekannt vorausgesetzt wird. Weder Begründung noch Ziel des Beweises erscheint verständig; denn, dass aus der Grösse von Linien auf die Grösse der von ihnen eingeschlossenen Winkel geschlossen wird, ist eines *μουσῶν ὡς ἀληθῶς κληθεῖς υἱὸς* unwürdig. Zeile 15 geht es weiter: ἐπεὶ δὲ μείζων ἐστὶν ἢ $\overline{\gamma\epsilon}$ τῆς $\overline{\epsilon\eta}$ (ἀπώτερον μὲν γὰρ ἢ $\overline{\epsilon\gamma}$ τῆς διὰ τοῦ κέντρου, ἐγγύτερον δὲ ἢ $\overline{\epsilon\eta}$), ἴση δὲ ἢ $\overline{\gamma\epsilon}$ τῆς $\overline{\epsilon\delta}$, ὡς δείξομεν, μείζων ἄρ' ἐστὶν ἢ $\overline{\epsilon\delta}$ τῆς $\overline{\epsilon\eta}$, μείζων ἄρα καὶ γωνία ἢ ὑπὸ τῶν $\overline{\epsilon\eta\delta}$ τῆς ὑπὸ $\overline{\epsilon\delta\eta}$, τοῦτέστι τῆς ὑπὸ τῶν $\overline{\delta\eta\zeta}$ (ἐλάσσων δὲ ἐδείχθη ἢ ὑπὸ τῶν $\overline{\zeta\eta\delta}$ τῆς ὑπὸ $\overline{\delta\eta\zeta}$), ἢ ἄρα ὑπὸ τῶν $\overline{\delta\eta\zeta}$ τῆς μὲν ὑπὸ τῶν $\overline{\zeta\eta\delta}$ ἐστὶ μείζων, τῆς δὲ ὑπὸ τῶν $\overline{\epsilon\eta\delta}$ ἐλάσσων. In diesem Abschnitte giebt der Mathematicus mit *ὡς δείξομεν* ein Versprechen, welches er später nicht einlöst; aus den gegebenen Voraussetzungen erscheint es keineswegs nothwendig, dass $\gamma\epsilon$ gleich $\epsilon\delta$ sein muss. Dem confusen Inhalte entspricht des Schreibers Rathlosigkeit; denn er hat die Zeichen für die Formen des Artikels durcheinander gemischt; da aber der terminus für die Bezeichnung eines Winkels feststeht: ὑπὸ mit oder ohne τῶν, so sind die angegebenen Aenderungen selbstverständlich; Z. 22 wird auch in unserem Fragmente einmal die Wendung völlig ausgeschrieben ὑπὸ τῶν (freilich erst aus τὴν corrigiert) $\overline{\delta\eta\zeta}$.

20—28. Die völlige Lesung des folgenden Abschnittes muss ich einem Kundigeren überlassen; auch ist gerade hier in der Mitte der Seite die Schrift sehr verwaschen; besonders hinweisen will ich auf das Zeichen hinter *πρῶται* auf Zeile 21, dessen Gestalt nicht so sicher ist wie sie hier im Facsimile erscheint. Weil also der Winkel $\overline{\delta\eta\zeta}$ grösser ist als $\overline{\zeta\eta\delta}$, und kleiner als $\overline{\epsilon\eta\delta}$, so soll folgen (Zeile 20): ἢ ἄρα τῆς ὑπὸ τῶν $\overline{\delta\eta\zeta}$ ἴση συνισταμένη μείζων τῆς [ὑπὸ] $\overline{\zeta\eta\delta}$ (?) οὕσα, *πρῶται* ὡς (?) ἢ ὑπὸ τῶν $\overline{\zeta\delta\eta}$ (?) ἴση τῆς ὑπὸ τῶν $\overline{\delta\eta\zeta}$. ἐπεὶ δὲ καὶ ἢ ὑπὸ τῶν ? ἴση τῆς ὑπὸ ?, ἢ μὲν γὰρ $\overline{\delta\eta}$ διὰ τοῦ κέντρου οὕσα ? γωνία ἴσαι ἀλλήλοις, λοιπὴ ἄρ' ἢ ὑπὸ τῶν ? καὶ τῶν ? γωνία ἴση ἐστὶ τῆς ὑπὸ τῶν ? ? ? καὶ αἱ λοιπαὶ τῆς $\overline{\beta\delta}$ παράλληλοι ἀγόμεναι ἀνακλασθήσονται πρὸς ἴσην γωνίαν ? ? $\overline{\epsilon\zeta}$, καὶ καθόλην ἄρα τὴν $\overline{\alpha\beta\gamma}$ περιφέρειαν παράλληλοι ἀγόμεναι τῆς $\overline{\beta\delta}$ ἀνακλασθήσονται πρὸς ἴσην γωνίαν ? ? $\overline{\epsilon\zeta}$. Das Zeichen auf Zeile 26 nach ἀνακλασθήσονται πρὸς kann nur ἴσην bedeuten, da es in einer Formel steht, welche sowohl mit dem

zweifellosten Zeichen für ἴσος, als auch völlig ausgeschrieben in unserem Fragmente vorkommt. Bei Montfaucon und Bast wird es als ὁμοῦ gedeutet, würde also mit Adjectivendung ὁμοιος zu lesen sein; doch ist aus den angegebenen Gründen diese Deutung hier nicht statthaft. Unser Fragment ist übrigens das älteste Document für das Vorkommen der Note. Gardthausen hat in sein Verzeichniss (gr. Pal. p. 259) nur eine viel jüngere Form mit darüber stehender Wellenlinie aufgenommen und mit Wattenbach durch ὅμως umschrieben, gegen welche Lesung Lehmann (a. a. O. p. 99) mit Recht opponiert.

28—36. Hier ist der Beweis zu Ende, es folgt die praktische Anwendung: „ἐὰν δὲ μενούσης τῆς $\overline{\beta\delta}$ τὸ $\overline{\alpha\beta\gamma}$ τμ[ῆμα] περιενελθὲν εἰς τὸ αὐτὸ ἄ[γεται], κατασταθῆ ἄρα σφαιρικὴ ἐπιφάνεια, πρὸς ἣν [αἱ?] πρὸς ἴσας γωνίας [ἀνα]κλώμεναι παράλληλοι τῇ $\overline{\beta\delta}$?? εἴ τὴν σύμπτωσιν ποιήσονται. — κατασκευασθέντος κατόπτρου πρὸς τὸν $\overline{\alpha\beta\gamma}$ ἐμβολέα καὶ τεθέντος κύκλου, ὡς τὴν $\overline{\beta\delta}$ νεύειν ἐπὶ τὸ κέντρον τοῦ ἡλίου. αἱ ἀπὸ τοῦ ἡλίου φερόμεναι ἀκτῖνες παράλληλοι μὲν τῇ $\overline{\beta\delta}$ ἐνεχθήσονται, προσπίπτουσαι δὲ τῇ ἐπιφανείᾳ . . . Hier schliesst das Fragment gerade an einem Punkte, wo die Fortsetzung Aufklärung über die eigentliche Absicht des Verfassers bringen müsste. Von Zeile 28 bis zum Schluss ist ein einziger Satz; von 28 ἐὰν bis 32 κατασκευασθέντος reicht der Vordersatz. Aus dem durch den Beweis gewonnenen Kreissegment $\overline{\alpha\beta\gamma}$ soll nunmehr der ἐμβολεὺς gebildet werden, nach welchem dann der Spiegel zu construieren ist; dies geschieht so, dass $\overline{\beta\delta}$ als Axe festbleibt, und das Segment $\overline{\alpha\beta\gamma}$ um diese Axe gedreht wird, bis es wieder in die anfängliche Lage zurückkehrt; denn dies bedeuten die Worte τὸ τμῆμα ἄγεται περιενελθὲν εἰς τὸ αὐτό. Deutlicher wäre freilich ἄγεται ὥστε περιενελθεῖν. Das Zeichen hinter κατασταθῆ auf Zeile 30 kann nur ἄρα bedeuten; der linksschräge Strich, welcher den etwas herabgezogenen rechten Schenkel des A durchkreuzt, bedeutet ρ. In der Vaticanischen Handschrift des Pappus, aus welcher Hultsch im Correspondenzblatt d. kgl. stenographischen Instituts zu Dresden, 1878, S. 48—51 Proben mitgetheilt hat, werden die Silben ερ und αρ durch diese Durchkreuzung angedeutet: ἦπϫ = ἦπερ, ὕπϫ = ὕπερ, ὄπϫ = ὄπερ, ϫ = γὰρ. Die Vocale sind also nicht bezeichnet; möglicherweise enthält dieser abkürzungsreiche Codex noch mehr dergleichen Verbindungen mit ρ. Unser Fragment liefert den

Beweis für das hohe Alter dieser Abkürzungsart. Bast führt auf Taf. IV, 8 seiner *Commentatio palaeographica* nur einen Fall dieser Methode an in dem Worte *ὡσπερ*, während für *γὰρ* Lehmann eine ganze Reihe von Beispielen auf Taf. IX seiner schon citierten Schrift zusammengestellt hat. In unserem Fragmente hat zwar *γὰρ* ein anderes, jedesfalls durch Missverständniss des Schreibers¹⁾ entstandenes Compendium, aber es ist möglich, dass in anderen, uns nicht erhaltenen Theilen derselben mathematischen Chrestomathie die Methode der Durchkreuzung angewandt war, ebenso wie für *ἄρα* zwei Bezeichnungen vorhanden sind. Z. 31 bringt wieder die ominösen Zeichen vor dem $\epsilon\theta$; die Schrift ist hier sehr verwischt; schrieb der Schreiber wirklich am Ende das Zeichen \top , so beruht es auf einem Irrthum. Leider ist Zeile 33 in der Verbindung *πρὸς τὸν ἀβγ ἐμβολέα* das Zeichen $\`$ für *ον* etwas verwischt; es leidet aber wohl keinen Zweifel, dass dieses Zeichen für *ον* wirklich hier stand; es ist schon gesichert durch *ἄπώτερον* Zeile 16, für *ων* tritt es fälschlich auf Zeile 17 und 18 *ὑπὸ τῶν*; doch sind die beiden letzten Stellen nicht so beweisend, weil der Schreiber bei der Bezeichnung des Winkels vielfache Verwechslungen sich zu Schulden kommen lässt. Das hohe Alter der Abkürzung ist also völlig gesichert. Für ein allgemeines Abkürzungszeichen aber werden wir es nicht halten, schon weil ein solches in dem Apostroph existiert.

Der bequemeren Uebersicht wegen gebe ich nunmehr die zusammenhängende Umschrift.

Pag. 113.

20 καὶ τὰ μὲν πρὸς ἐμβολεῖς
τῆς ὀρθογώνου κώνου τομῆς
κατασκευαζόμενα πυρία
ἀνὰ τὸν προδεδει-

25 δίως ἂν ἐξάπτοιτο

πρὸς τῷ δεδειγμένῳ [σημείῳ], τὰ δὲ περὶ τὰς τοῦ κύκλου
περιφερείας

πάλιν ὑποδεικτέον, πηλίκη τε(?) περιφέρεια κατόπτρου τὴν
ἕξαψιν [ποι]ή[σε]ται παλαιοὶ δ' ἔλαβον

τὴν ἕξαψιν ποιῆσθαι περὶ τὸ κέντρον τοῦ κατόπτρου,

30 τοῦτο δὲ ψεῦδος Ἀπολλώνιος, μάλα δέον

1) Vgl. Diels *Hermes* XII S. 423 zu Z. 10.

..... τὴν πρὸς τοὺς κατόπτρους οὓς (?) ἔδειξε
καὶ περὶ τίνα δὲ τόπον ἢ ἐκπύρωσις, ἃ διασεσά-
φηκεν ἐν τῷ περὶ τοῦ πυρίου. ὃν δὲ τρόπον
ἀποδεικνύουσιν οὐ δια
35 δε(?), ὃ καὶ δυσέργως καὶ διὰ μακροτέρων
συνίστησιν. οὐ μὴν ἀλλὰ τὰς μὲν

Pag. 114.

ὑπ' αὐτοῦ κομιζομένας ἀποδείξεις παρῶμεν, ἅς δ'
αὐτοὶ προσεισφέρομεν, ἐκθέσθαι πειραθῶμεν, οὐ-
χ ὡς ἂν τι παρατιθέντες ἐκείναις ταῖς ἀποδεί-
ξεσιν (τὸ (?) γὰρ ὡς ἀληθῶς κύκνοις χελιδόν[ας] εἰς
5 ἴσον ἐλθεῖν), ἀλλ' ὡς αὐτοὶ δεδυνημένοι
προσυποθέσθαι τοῖς χρηστομαθοῦσιν ἐν μαθή-
μασιν εἰρημένοις.

Ἐκκείσθω κύκλου περιφέρεια ἢ $\overline{αβγ}$, ἐν ἧ ἢ $\overline{αγ}$ τετραγώ-
νου πλευρά, κέντρον δὲ τοῦ
κύκλου τὸ $\overline{δ}$, καὶ ἢ $\overline{δεβ}$ δίχα τεμνέτω τὴν $\overline{αγ}$, καὶ δίχα
[τετμήσθω] ἢ $\overline{βδ}$ τῷ $\overline{δ}$,
10 καὶ ἀπὸ τυχόντος σημείου τῆ $\overline{δβ}$ παράλληλος ἢ[χθω] ἢ ζη·
λέγω
ὅτι ἢ ζη ἀνακλασθήσεται πρὸς ἴσην γωνίαν?? $\overline{εθ}$. ἐπε-
ξεύχθωσαν ἄρ' αἱ $\overline{δη}$, $\overline{ηθ}$, $\overline{ηε}$. — ἐπεὶ ἢ $\overline{δβ}$ διὰ τοῦ κέν-
τρον ἐστὶ, μείζων
ἢ $\overline{δθ}$ τῆς $\overline{δβ}$, ἴση δὲ ἢ $\overline{δβ}$ τῆ $\overline{δθ}$ ὑπόκειται, μείζων ἄρ'
ἐστὶν ἢ $\overline{ηθ}$
τῆς $\overline{δθ}$, μείζων ἄρ' ἐστὶν ἢ ὑπὸ τῶν $\overline{δθ}$ γωνία, τοῦτέστιν
ἢ ὑπὸ $\overline{δηζ}$ (ἐν γὰρ παραλλήλοις
15 αἱ ἐναλλάξ) τῆς [ὑπὸ] $\overline{δηθ}$. ἐπεὶ δὲ μείζων ἐστὶν ἢ $\overline{γε}$ τῆς $\overline{εθ}$
(ἀπώτερον μὲν γὰρ ἢ $\overline{εγ}$ τῆς διὰ τοῦ κέντρον, ἐγγύτερον
δὲ ἢ $\overline{εθ}$), ἴση
δὲ ἢ $\overline{γε}$ τῆ $\overline{εθ}$, ὡς δείξομεν, μείζων ἄρ' ἐστὶν ἢ $\overline{εθ}$ τῆς $\overline{εθ}$,
μείζων ἄρα καὶ γωνία
ἢ ὑπὸ τῶν $\overline{εθδ}$ τῆς ὑπὸ $\overline{εδη}$, τοῦτέστι τῆς ὑπὸ τῶν $\overline{δηζ}$
(ἐλάσσων δὲ ἐ-
δείχθη ἢ ὑπὸ τῶν $\overline{δθδ}$ τῆς ὑπὸ $\overline{δηζ}$), ἢ ἄρα ὑπὸ τῶν $\overline{δηζ}$
τῆς μὲν
20 ὑπὸ τῶν $\overline{δθδ}$ ἐστὶ μείζων, τῆς δὲ ὑπὸ τῶν $\overline{εθδ}$ ἐλάσσων,
ἢ ἄρα τῆ $\overline{εθ}$ ὑπὸ τῶν $\overline{δηζ}$ ἴση συν-

- ισταμένη μείζων τῆς [ὑπὸ] $\overline{\theta\delta}$ (?) οὕσα, πεσεῖται ὡς (?) ἢ
 ὑπὸ τῶν $\overline{\epsilon\delta\eta}$ (?) ἴση τῆ
 ὑπὸ τῶν $\overline{\delta\eta\zeta}$. ἐπεὶ δὲ καὶ ἡ ὑπὸ τῶν ? ἴση τῆ ὑπὸ ? ἡ
 μὲν γὰρ $\overline{\delta\eta}$ διὰ τοῦ κέντρου οὕσα ??
 γωνίαι ἴσαι ἀλλήλοιν, λοιπὴ ἄρ' ἡ ὑπὸ τῆς ? καὶ τῆς ?
 γωνία ἴση ἐστὶ
- 25 τῆ ὑπὸ τῶν ? καὶ τῆς ? ? ? δὲ καὶ αἱ λοιπαὶ τῆ
 $\overline{\beta\delta}$ παράλληλοι ἀγόμεναι ἀνακλασθήσονται πρὸς ἴσην γω-
 νίαν ? ?
 $\overline{\epsilon\theta}$ καὶ καθόλην ἄρα τὴν $\overline{\alpha\beta\gamma}$ περιφέρειαν παράλληλοι
 ἀγόμεναι τῆ $\overline{\beta\delta}$ ἀ-
 νακλασθήσονται πρὸς ἴσην γωνίαν ? ? $\overline{\epsilon\theta}$. — ἐὰν δὲ
 μεν[ού]-
 σης τῆς $\overline{\beta\delta}$ τὸ $\overline{\alpha\beta\gamma}$ τμ[ῆμα] περιενελθὲν εἰς τὸ αὐτὸ
 ἀ[γεται],
- 30 κατασταθῆ ἄρα σφαιρικὴ ἐπιφάνεια, πρὸς ἣν [αἱ] πρὸς
 ἴσας γωνίας κλώμεναι παράλληλοι τῆ $\overline{\beta\delta}$? ? $\overline{\epsilon\theta}$ τὴν
 σύμπτωσιν ποιήσονται. — κατασκευασθέντος
 κατόπτρου πρὸς τὸν $\overline{\alpha\beta\gamma}$ ἐμβολέα καὶ τεθέντος
 κύκλου ὡς τὴν $\overline{\beta\delta}$ νεύειν ἐπὶ τὸ κέντρον τοῦ ἡλίου· αἱ
 ἀπὸ τοῦ ἡλίου φερό-
- 35 μенаὶ ἀκτῖνες παράλληλοι μὲν τῆ $\overline{\beta\delta}$ ἐνεχθήσον-
 ται, προσπίπτουσαι δὲ τῆ ἐπιφανείᾳ

Zum Schlusse noch einiges Allgemeine. In unserem Frag-
 ment wird vor folgendem Vocal ν ἐφελκυστικὸν gesetzt p. 113, 33;
 34; 36; p. 114, 6. Ja 114, 4 sogar vor folgendem Consonanten,
 vor welchem freilich in der Rede eine Pause zu machen ist: ἀπο-
 δείξεσιν — τὸ. Obwohl daher unterschiedslos für die dritte Person
 Sing. des Verbums εἶμί vor Vocalen und Consonanten dasselbe
 Zeichen steht, habe ich es doch vor Vocalen durch ἐστίν um-
 geschrieben. Die späteren, ganz tachygraphischen Handschriften,
 welche dies Zeichen in ihr System aufgenommen haben, unter-
 scheiden ἐστί und ἐστίν. P. 114, 12 ist ferner, wenn ich die
 Correctur richtig verstanden habe, statt des gewöhnlich angewen-
 deten Zeichens die Partikel ἄρα mit Buchstaben geschrieben, aber
 da ein Vocal darauf folgt, elidiert; ich habe darum überall in
 solchem Falle das tachygraphische Zeichen durch die elidierte Form
 umschrieben. P. 114, 12 steht hinter ἐπεξεύχθωσαν, freilich in

Correctur, und 13 hinter *ὑπόκειται* ein dem T ähnliches Zeichen. Mit der ersten Stelle ist nicht zu rechnen, weil hier corrigiert ist, in der zweiten aber würde jedes Wort, durch welches dies T aufgelöst werden könnte, den klaren Zusammenhang unterbrechen; wir werden also annehmen dürfen, dass im Originale ein lediglich raumfüllendes Zeichen angebracht war. Die zu unserem Beweise gehörige Figur endlich stand vielleicht unter der letzten Zeile desselben auf p. 115.

Was nun die Abkürzungen betrifft, so ist ausser den tachygraphischen Zeichen noch ein besonderes System der Kürzung angewandt, die auch sonst bekannte Art, nach welcher von einem Worte „nur der erste oder die ersten Buchstaben auf die Zeile geschrieben werden und einer der darauf folgenden Buchstaben, in der Regel der erste der auf die ausgeschriebenen Buchstaben folgenden, über die Zeile gesetzt wird“¹⁾. Die Endung wird weggelassen und muss aus dem Zusammenhange ergänzt werden, ganz wie dies auch in moderner Stenographie vorkommt. So ist $\kappa\nu = \kappaύκλος$, $\gamma\omega = \gamma\omegaνία$, $\tau\mu = \tau\muῆμα$, p. 113, 1 ist $\tau\epsilon\tau\rho\alpha\pi\lambda\omicron\upsilon\varsigma$ also gekürzt. Gardthausen weist dies System lediglich der Minuskel zu (Gr. Paläogr. S. 244) und nennt es Minuskelkürzung. Die sehr häufige Anwendung des Systems aber in unserem Fragmente zeigt das Irrthümliche dieser Benennung. Im Gegentheile findet sich z. B. in dem Vatican. Codex des Pappus aus dem 12. Jahrhundert, welcher doch in Minuskeln geschrieben ist, häufig die Art der Abkürzung, welche Gardthausen Majuskelkürzung nennt, wonach nur Anfang und Ende des Wortes geschrieben werden (z. B. $\gamma\alpha = \gamma\omegaνία$, $\gamma\alpha\nu = \gamma\omegaνίαν$), vermischt mit der andern, eben charakterisierten. Lehmann nennt das System unseres Fragmentes current-schriftliche Kürzung (a. a. O. p. 3). Es gehört überhaupt keinem der Schriftsysteme eigenthümlich an, sondern kann in jeder Buchstabenschrift angewendet werden. So war denn auch in der Praxis z. B. der attischen Inschriften die Methode der Abkürzung schon vor der Römerzeit, besonders aber aus der Epoche römischen Einflusses häufig; bereits Franz hat in den *Elementis epigraphicae Graecae* p. 354 sqq. Verzeichnisse von Abkürzungen aus beiden Epochen zusammengestellt. An eine bestimmte Classe von Worten sind diese Abkürzungen nicht gebunden, wiewohl meistens Namen,

1) Lehmann, Die tachygr. Abkürzungen S. 3.

Demotica, oft wiederkehrende termini gekürzt werden¹⁾; eine feste Consequenz herrscht nicht. Reichliche Belege fast auf jeder Seite kann finden, wer einmal im dritten Bande des Corpus inscriptionum Atticarum blättert: nur zwei Unterarten lassen sich unterscheiden; bei der ersten, älteren, wird nur ein Theil des Wortes geschrieben, aber die Buchstaben alle auf gleicher Linie; z. B. Nr. 1147 ist ΤΑΞ = τάξις, ΠΑΓ = παγκράτιον, ΣΤΑΔΙ und ΣΤΑ beides = στάδιον. Die spätere Weise ist die, dass der erste Theil des Wortes auf die Zeile, ein zweiter darüber geschrieben, die Endung weggelassen wird; z. B. 1163 ist Προσπαλεύς so abgekürzt, dass προς auf der Zeile, παλ darüber steht, τευς zu ergänzen ist; oder in Nr. 1176 Νεικοστράτου. Ν steht auf der Zeile, ει darüber, κοστράτου ist zu ergänzen. Diese letztere Weise ist auch in unserem Fragmente durchgeführt, aber dahin bestimmt, dass nur die beiden ersten Buchstaben des Wortes geschrieben werden, eine Weise, die sich vereinzelt und zufällig auch in den Inschriften findet; z. B. bei zwei in den Ephebenlisten häufig gebrauchten Terminis πρεσβύτερος und νεώτερος. Πρεσβύτερος ist übrigens genau so geschrieben, wie das abgekürzte προς in unserm Fragmente, νεώτερος wird durch Ν mit darüberstehendem Ε bezeichnet.

Es bleiben noch zwei Fragen offen; die nach der Zeit, in welcher der physikalische Tractat entstanden ist, von dem wir ein Fragment erhalten haben, und die nach dem Verhältniss der Schrift zu einem stenographischen System. Die erhaltenen Bruchstücke aus der Mechanik und der Optik weisen auf eine Art physikalischen Compendiums hin. Die Terminologie ist, wie wir gesehen haben, ganz dieselbe wie bei Anthemius; durch die Form der Schrift ist ein terminus post im 7. Jahrhundert gegeben; wir werden also vom Rechten nicht weit irren, wenn wir den Verfasser etwa im 6. Jahrhundert zu Byzanz suchen. Ob er vor oder nach Anthemius lebte, ist nicht auszumachen; ob er ihn kannte, ist

1) Hartel hat in den Sitzungsberichten der Wiener Academie (philos. hist. Cl.) von 1878, XC, XCI, XCII mehrfach über die Classen der Inschriften und die Stellen in denselben, wo Abkürzungen zulässig sind, gehandelt. Er kommt CXII p. 186 zu dem Schlusse: „Von Staatsurkunden officieller Schreibung abgesehen, sind Abbreviaturen aller Art gestattet; jene lassen sie nur in den angeschlossenen Personenverzeichnissen hie und da am Demoticon, nie aber in den Praescripten, wo doch reiche Gelegenheit war, zu.“ Eine zusammenhängende Untersuchung über diesen Gegenstand existiert nicht.

zweifelhaft, jedoch nicht wahrscheinlich; wenn er ihn aber kannte wusste er ihn nicht zu benutzen.

Was die zweite Frage betrifft, so ist keine Spur der Silbentachygraphie zu bemerken, sofern sie eben Silbenschrift ist; das Resultat ist also ein negatives, aber auch als solches von Werth; wäre wirklich die uns bekannte Silbentachygraphie damals das herrschende System gewesen, stammten die auch in den Minuskelhandschriften vorkommenden tachygraphischen Zeichen aus ihr, so wäre es zu verwundern, dass in einem immerhin genügend umfangreichen Texte keine Spur der Abkürzungsmethode vorkommt, welche ihr gerade eigenthümlich ist. Bevor also nicht durch unbezweifelbare Zeugnisse das hohe Alter¹⁾ der Sylbentachygraphie nachgewiesen werden kann, bleibt es immerhin wahrscheinlich, dass sie erst später entstanden ist als die Zeit in welcher das Original für unser Fragment geschrieben wurde.

1) Gegen die von Gardthausen aus den Zeugnissen der alten Schriftsteller gezogenen Schlüsse hat Lehmann a. a. O. § 6 gute Gründe entwickelt. Gardthausens Deutung der Unterschrift eines Papyrus vom Jahre 104 v. Chr. auf Ptolemaeus und Kleopatra ist nach Wesselys Abhandlung über den Wiener Papyrus no. 26 etc. als endgiltig widerlegt zu betrachten (Wiener Studien III, 1881, Heft 1, S. 1—21, insbesondere S. 17 ff.).

Berlin.

CHRISTIAN BELGER.

INTERPOLATIONEN DER FASTENTAFEL.

Zu den von Th. Mommsen, *Hermes* V (1871) S. 271 ff. (abgedruckt in seinen römischen Forschungen II S. 222 ff.) auf Grund der alten Handschrift des Diodoros von Sicilien, welche sich auf der Insel Patmos befindet, und von welcher der verstorbene Prof. Bergmann zu Brandenburg a. H. eine Collation angefertigt hatte (vgl. Programm des städt. Gymnasiums zu Brandenburg 1867), nachgewiesenen Interpolationen der Fastentafel füge ich heute auf Grund derselben Handschrift zwei andere hinzu¹⁾.

Mommsen sagt (*Hermes* V S. 272 f.): 'Bei Diodor wechseln in bunter Folge Collegien (der Consulartribunen) von drei, vier und sechs Stellen mit einander ab, während in den beiden andern Listen (näml. bei Livius und in der capitolinischen Fastentafel), abgesehen davon, dass das bei Diodor dreistellige Collegium des J. 329 in

1) Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, auf welche Weise ich die Bergmannschè Collation ausfindig gemacht habe. Da es auch für mich von Interesse war, die Handschrift von Patmos kennen zu lernen, so wandte ich mich (1875) an den mir befreundeten Gymnasiallehrer Herrn Dr. E. Strube zu Brandenburg a. H. mit der Bitte nachzusehen, ob vielleicht Prof. Bergmann eine Collation der Hdschr. der dortigen Gymnasialbibliothek einverleibt habe. Das war nicht der Fall, wohl aber brachte Herr Dr. Strube von der Wittwe des Prof. Bergmann in Erfahrung, dass die Teubnersche Buchhandlung zu Leipzig den ganzen litterarischen Nachlass des Prof. Bergmann angekauft habe. Auf eine Anfrage meinerseits bei Herrn Teubner schickte derselbe mir freundlichst Tom. II der von Bergmann gebrauchten Ausgabe des Diodoros von Immanuel Bekker (Lips. 1853), welcher handschriftliche Bemerkungen Bergmanns enthalte, fügte aber hinzu: 'Ob dieselben die Collation einer Handschrift von Patmos sind, vermag ich nicht zu sagen.' Das Blatt vor dem Titel, welches die lat. Nachricht Tischendorfs über die Hdschr. enthält (s. Bergmann in dem angeführten Programm), zeigte dies. Auf mein Ersuchen schickte mir Herr Teubner auch noch Tom. III der Ausgabe, sodass ich mir die gesammten Varianten der Hdschr. zu dem Verzeichniss der römischen Consuln und Consulartribunen aus den Büchern 11—16 des Diodoros, welche die Hdschr. enthält, notieren konnte. Auch gegenwärtig befindet sich diese Ausgabe des Diodoros im Besitz der Teubnerschen Buchhandlung.

diesem vierstellig ist, seit dem J. 349, womit nach allen Listen die sechststelligen Collegien beginnen, lediglich solche auftreten, also den nach Diodor dreistelligen Collegien je drei, den nach diesem vierstelligen je zwei Namen hinzugefügt werden'. Dieses 'alle' ist nicht richtig. Bei Diodoros beginnen die sechststelligen Collegien nicht mit dem Jahre 349 d. St. (= 405 v. Chr.). Die Dindorfschen Handschriften weisen zwar hier die Zahl $\xi\xi$ auf, nicht aber die von Patmos. Sie giebt (Diod. XIV 17) ein deutliches $\tauρεῖς$ an und führt denn auch (in Uebereinstimmung mit den Dindorfschen Hdschr.) nur drei Namen an *Τῖτος Κοῖντιος καὶ Γάιος Ἰούλιος καὶ Αὔλος Μαιμίλος*. Dieser Ueberlieferung kommt am nächsten Livius, bei dem (IV 61, 1) die Namen folgendermaßen lauten: T. Quintius Capitolinus, Q. Quintius Cincinnatus, C. Julius Tullus II, A. Manilius, L. Furius Medullinus III, M. Aemilius Mamer-cus. Von diesen stehen zwei Namen, welche bei Diodoros fehlen, an letzter Stelle. Sie sind deshalb (vgl. Mommsen S. 274) ganz entschieden eingeschoben. Zweifelhaft kann dies nur sein in Bezug auf den dritten Namen Q. Quintius Cincinnatus. Da derselbe denselben Gentilnamen führt, wie der vorhergehende, so könnte man meinen, dass derselbe wie in anderen Fällen (vgl. unten) bei Diodoros ausgefallen wäre. Dem widerstreitet hier aber die Ziffer $\tauρεῖς$ in der Hdschr. von Patmos. Diodoros kann ihn deshalb gleichfalls nicht mitgenannt haben. Die fasti Capitolini nennen dieselben sechs Namen wie Livius, aber in wesentlich anderer Reihenfolge. An erster Stelle steht der des Julius, dann folgen die beiden Quintii und die drei letzten Namen stehen gerade in umgekehrter Ordnung als bei Livius, sodass der des Aemilius an vierter Stelle steht. In derselben Ordnung standen auch die Namen in der Quelle des Chronographen von 354 n. Chr., der seiner Gewohnheit gemäß von den sechs Consulartribunen nur den 1. und 4. mit seinem Cognomen aufführt. Es würde also wegfallen

1) das zweite¹⁾ Consulartribunat des Q. Quinctius L. f. L. n. Cincinnatus. — Das erste fällt 339. Ein anderes ist von ihm nicht bekannt.

2) das zweite²⁾ des L. Furius L. f. Sp. n. Medullinus. — Das

1) Livius hat die Iterationszahl anzugeben vergessen. Das erste Consulartribunat giebt auch er an (IV 49, 1).

2) Livius giebt hier irrthümlicher Weise die Iterationszahl III an, wie zum J. 356 (V 14, 5). Ebenso fälschlich zum J. 347 II.

erste fällt 347. Ausserdem war er noch Consulartribun 356 III. 357 IV. 359 V. 360 VI. 363 VII.

3) das erste Consulartribunat des M. (nach den fasti Cap. M'.) Aemilius Mam. f. M. n. Mamercinus. — Derselbe war ausserdem noch zwei Mal Consulartribun 351 II. 353 III.

Auch von diesen Namen gilt, was Mommsen von den eingeschobenen der von ihm besprochenen Jahre sagt, dass ihre Beseitigung erfolgen kann, 'ohne dass irgend ein fester Punct der Ueberlieferung erschüttert wird'. Man vgl. Livius (IV 61, 2), der von den Consulartribunen dieses Jahres nur zu berichten weiss, dass Veii zum ersten Male von ihnen belagert worden sei: 'Ab iis primum circumsessi Veii sunt'. Zugleich geht hieraus hervor, dass die Zahl 6 erst später in den Diodoros hineingekommen ist. Zum ersten Male tritt dieselbe bei Diodoros nach allen Handschriften zum folgenden Jahre 350 auf und hier stimmen auch die Namen. Zwar giebt auch hier (XIV 19) die Hdschr. von Patmos nur fünf Namen an, nämlich *χιλ. ἕξ, Πόπλιος Κορνήλιος, Καίτων Φάβιος, Σπόριος Ναύτιος, Γάϊος Οὐαλέριος, Μάνιος Σέργιος*. Es fehlt an zweiter Stelle (vgl. die fasti Cap., die hier gegen Livius genau dieselbe Reihenfolge haben, wie Diodoros) der Name Cn. Cornelius und ist offenbar nur ausgefallen, weil er denselben Gentilnamen hat, wie der erste Name. Wir werden sogleich noch mehreren derartigen Fällen begegnen. Die Dindorfschen Hdschrr. aber fügen (ausser A) am Schluss als sechsten Namen hinzu: *καὶ Ἰούνιος Λούκουλλος*.

Mommsen sagt ferner (S. 273): 'Diodor hat die Listen allerdings wahrscheinlich schon selbst vielfach durch Auslassungen entstellt¹⁾, aber keineswegs absichtlich verkürzt; hätte er dies ge-

1) Hier macht Mommsen die Bemerkung: 'Insbesondere sind davon diejenigen Stellen betroffen worden, wo derselbe Gentilname in der Liste mehrere Male unmittelbar nach einander steht. So werden zum Beispiel für 360 die drei Kriegstribunen M. Furius, L. Furius, C. Aemilius bei Diodor zweimal aufgeführt, zuerst 14, 97 so: *Χιλ. τρεῖς Μάρκος Φρούριος, Γάϊος Αἰμίλιος*, dann 15, 2 so: *Χιλ. τρεῖς Μάρκος Φρούριος, Γάϊος καὶ Αἰμίλιος*, wo also L. Furius beide Male fehlt. Bekanntlich setzen die Römer in Listen, welche die Namen abgesetzt und unter einander auführen, in solchen Fällen die Gentilnamen nur in der ersten Zeile und lassen in der oder den folgenden statt derselben leeren Raum; wie dies auch in den capitolinischen Fasten bei den J. 336. 442 geschehen ist. Wenn Diodor, wie wahrscheinlich, eine also geschriebene Liste vorlag, erklären diese Irrthümer sich leicht.' Ich füge

wollt, so würde er es auch nicht blos für einen kleinen Theil der sechsstelligen Collegien gethan haben. Er giebt überdies regelmässig an der Spitze des Verzeichnisses die Zahl der jedesmaligen Consulartribunen an, und es ist nicht der entfernteste Grund in diesen Ziffern wesentliche Verderbnisse zu suchen'. Es liegen aber Verderbnisse vor. Ein Fall ist bereits dagewesen. Ein anderer findet sich XIV 44 zum J. 353. Dasselbst haben gleichfalls die Dindorfschen Hdschr. *χιλ. ἕξ*, die Hdschr. von Patmos aber *χιλ. πέντε* und damit stimmt auch die Angabe der Handschrift. Denn sie lässt wieder (mit A H von den Dindorfschen) den sechsten Namen (*καὶ Παῦλος Σέξστος*) weg. Der Consulartribun, der hier in den *fasti Cap.* und bei Livius (V 10, 1) zu viel steht, ist L. Valerius L. f. P. n. Potitus III, ein Namensvetter also von den drei Va-

einige andere ganz gleiche Beispiele hinzu. Eines ist bereits dagewesen (XIV 19 zum J. 350). Ein anderes ist folgendes: XIV 12 (zum J. 348) heisst es in der Hdschr. von Patmos: *χιλ. τέσσαρες, Πόπλιος Κορνήλιος, Νουμέριος Φάβιος, Λεύκιος Οὐαλέριος*. Bei Livius (IV 58, 6) heissen die Namen: P. et Cn. Cornelii Cossi, Cn. (falsch für N., vgl. auch die *fasti Cap.*) Fabius Ambustus, L. Valerius Potitus. Die *fasti Cap.* in Uebereinstimmung mit dem Chronogr. v. 354 zeigen eine etwas andere Reihenfolge. In ihnen haben Fabius und Valerius ihre Stellen gewechselt. Es fehlt also bei Diodoros wie zum J. 350 der Name Cn. Cornelius. Die Dindorfschen Hdschr. (ausser A) ergänzen die Zahl 6 am Schluss durch *καὶ Τερέντιος Μάξιμος*. XIV 38 (zum J. 352) hat P.: *ἕξ χιλ. δ. Γάιος Σερούλιος καὶ Δούκιος Οὐεργίνιος, Κόϊντος Σολουπίκιος, Αὔλος Μουτίλιος, Μανίλιος καὶ Ἄεργιος*. Die Dindorfschen Hdschr. haben für *Μουτίλιος* den Namen *Ματίλιος*, fahren dann aber (ausser A) fort: *Κάπιτος Κλώδιος καὶ Μάρκος Ἄγκος*. Bei Livius (V 8, 1) lauten die Namen in Uebereinstimmung mit den *fasti Cap.* C. Servilius Ahala III, Q. Servilius, L. Verginius, Q. Sulpicius, A. Manlius II, M'. Sergius. Da dies genau dieselbe Reihenfolge ist, so geht hieraus hervor, dass *Μουτίλιος* dem Namen Manlius entspricht, *Μανίλιος* dem Vornamen von Sergius und diesem letzteren *Ἄεργιος*, das offenbar nur Schreibfehler (mit Verwechslung von Σ und Α?) ist. Es fehlt bei Diodoros nach C. Servilius der Name Q. Servilius. Der Ausfall ist durch das fälschlich eingeschobene *καὶ* vor *Ἄεργιος* 'verdeckt' (vgl. Mommsen S. 273 Anm. 3). Vielleicht weist aber noch das *καὶ* vor *Δούκιος* darauf hin, dass hier der Vorname *Κόϊντος* stand. So heisst es z. B. bei Diodoros XV 50 (zum J. 374) in der Hdschr. von Patmos: *χιλ. ὀκτὼ Λεύκιον Οὐαλέριον καὶ Πόπλιον*. (mit dieser Interpunction nach Bergmann) *ἔτι δὲ κτλ.* Die Dindorfschen Hdschr. (ausser A) haben nach *Πόπλιον* den Namen *Ἄγκον*. Bei Livius (VI 27, 1) heissen die beiden ersten Namen L. et P. Valerii, Lucius V, Publius III. Der Interpolator der Dindorfschen Hdschr. hat geglaubt, zu *Πόπλιος* einen Gentilnamen hinzusetzen zu müssen. Ich glaube daher auch, dass Diodoros eine Liste, wie die von Mommsen bezeichnete vor sich hatte.

leriern, von deren Consulartribunaten Mommsen (S. 275) bereits einige als eingeschoben oder verdächtig bezeichnet hat. Seine übrigen Consulartribunate fallen 340. 348 II. 351 III. 356 V. Fehlen kann er, da etwas besonderes von ihm nicht berichtet wird. Nur ist zu bemerken, dass er bei Livius gerade an erster Stelle steht, während der Name des Julius, mit dem bei Diodoros die Liste beginnt, an sechster steht. Die zwischen beiden befindlichen Namen folgen bei Livius genau in derselben Ordnung wie bei Diodoros, sodass es scheint, als ob der interpolierte Name den ersten von seiner Stelle verdrängt habe und dafür letzterer an das Ende gesetzt wäre. In der capitolinischen Fastentafel (fasti Cap. und Chronograph) erscheinen im Vergleich zu der Ordnung bei Livius und Diodoros die Namen bunt durch einander gewürfelt.

Es ist noch weiter zu erinnern, dass anderweitig kein einziger sicherer Fall eines fünfstelligen Consulartribunencollegiums vorliegt (Staatsrecht 2² S. 175) und dass dies auch seinen guten Grund hat, weil der monatliche Wechsel des Jahres unter Gleichbetheiligung der Collegen dadurch ausgeschlossen wird (das. S. 176). In diesem einen Fall dürfte also der Fehler auf Seiten Diodors sein, welcher entweder eine defecte Liste benutzt oder einen Namen in ihr übersehen haben wird.

Es geht also auch hieraus hervor, dass die Zahl $\xi\xi$ erst später in den Diodoros hineingebracht, d. h. gefälscht ist. Zwar sagt Mommsen weiter: 'die Schreiber ferner haben die Namenlisten wohl in jeder anderen Weise misshandelt, aber ebensowenig systematisch verkürzt: vielmehr erkennt man deutlich, dass die Liste in den jüngern Handschriften — nicht in der alten von Patmos — nach Anleitung jener Ziffern durch Einsetzung falscher Namen ergänzt worden ist'. Dies ist richtig mit der einzigen Ausnahme zum J. 349 (XIV 17), wo dies nicht geschehen ist¹⁾. Es lässt sich nur dagegen sagen, dass dies auch geschehen konnte, nachdem einmal falsche Ziffern in den Text gekommen waren. Es ist ferner nicht richtig, was Mommsen sagt, dass Diodoros überall (Mommsen: regelmäßig) die Zahl der Consulartribunen angiebt, man müsste denn annehmen, dass da, wo dies nicht geschieht, die Zahl ausgefallen sei. Solche Fälle sind XII 81 (329) XIV 35 (351). XV 22 (365)

1) Es dürfte auch daraus hervorgehen, dass die Zahl $\xi\xi$ in den Dindorfschen Hdschr. zu diesem Jahre nicht auf festem Boden steht.

und XV 77 (385). Hier stimmen die Dindorfschen Handschriften mit der Handschrift von Patmos im Weglassen der Zahl und bis auf Kleinigkeiten auch in den Namen überein¹⁾. Es fragt sich also, ob überhaupt Diodoros Zahlen gesetzt hat oder ob diese nicht vielleicht erst spätere Zuthat sind. Das ergibt sich jedesfalls hieraus, dass wir uns nicht zu ängstlich an diese Ziffern zu kehren brauchen, wenn sonst die Indicien dafür sprechen, dass die Namen, welche die übrigen Quellen mehr haben, eingeschoben sein können.

1) XIV 35 hat sich der Schreiber von P versehen. Dasselbst werden in den Dindorfschen Hdschr. die Namen aufgeführt *Μάνιος Κλώδιος, Μάρκος Κοϊντιος, Δεύκιος Ἰούλιος, Μάρκος Φούριος καὶ Δεύκιος Οἰαλέριος*. Die Hdschr. von Patmos lässt die beiden Namen *Μάρκος Κοϊντιος, Δεύκιος Ἰούλιος* (und *καὶ*) weg, offenbar nur, weil der Schreiber vom ersten *Μάρκος* auf das zweite irrte.

Meisenheim.

JOHANNES WEBER.

DER ATTISCHE VOLKSBE SCHLUSS ZU EHREN DES ZENON.

Wie die in den beiden ersten Bänden des Corpus Inscriptio-
num Atticarum gesammelten Psephismen gelehrt haben, hat es
nicht nur für die einzelnen Bestandtheile eines jeden Volksbe-
schlusses eine feste Reihenfolge: Praescripte, Antrag mit Motiven,
Ausfertigungsbestimmungen, gegeben, auch die einzelnen Bestand-
theile sind in bestimmte Formeln gefasst. Ausser den Volksbe-
schlüssen, die auf Stein aufgezeichnet vorliegen, sind noch eine
Reihe attischer Psephismen nur in litterarischer Ueberlieferung er-
halten, so z. B. das für Hippokrates in dessen Lebensbeschreibung,
zahlreiche bei den Rednern, einige in deren Biographien. Die
Aechtheit dieser nicht in gleichzeitiger Ausfertigung vorliegenden
Actenstücke muss erst in jedem einzelnen Falle bewiesen werden,
und diese Untersuchung erhält dadurch eine sichere Grundlage,
dass man jede einzelne Urkunde auf die Form hin mit inschrift-
lich erhaltenen Beschlüssen ähnlichen Inhaltes und der gleichen
Zeit vergleicht: bei einigen, wie bei den in Demosthenes' Kranz-
rede eingelegten, wird allein schon hierdurch die Unächtheit ausser
Zweifel gestellt.

Aus der Zahl der nur bei Schriftstellern erhaltenen attischen
Psephismen mag hier das zu Ehren des Stoikers Zenon besprochen
werden, das Diogenes in der Biographie des Philosophen im Wort-
laute giebt.

Herr Professor Wachsmuth hatte die Güte, mir die Lesarten
der maßgebenden Handschriften [der guten cod. Burbon. Gr. n. 253
(*B*), cod. Laurent. Plut. LXIX 35 (*H*), cod. Laurent. LXIX 13 (*F*)
und als Repräsentant der Vulgata cod. Laurent. Plut. LXIX 28 (*G*)]
mitzutheilen. Mit Weglassung unbedeutenderer Varianten ist der
Text des Psephisma darnach folgender:

Ἐπὶ Ἀρρενίδου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Ἀκαμαντίδος πέμπτης πρυτανείας Μαιμακτηριῶνος δεκάτῃ ὑστέρᾳ τρίτῃ καὶ εἰκοστῇ τῆς πρυτανείας, ἐκκλησία κυρία, τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν Ἴππων Κρατιστοτέλους Ξυπεταιῶν καὶ οἱ συμπρόεδροι.

Θράσων Θράσωνος Ἀνακαιοῦς εἶπεν· ἐπειδὴ Ζήνων Μνασέου Κιτιεῦς ἔτη πολλὰ κατὰ φιλοσοφίαν ἐν τῇ πόλει γενόμενος ἐν τε τοῖς λοιποῖς ἀνὴρ ἀγαθὸς ὧν διετέλεσε καὶ τοὺς εἰς σύστασιν αὐτῷ τῶν νέων πορευομένους παρακαλῶν ἐπ' ἀρετὴν καὶ σωφροσύνην παρῴρμα πρὸς τὰ βέλτιστα παράδειγμα τὸν ἴδιον βίον ἐκθεῖς ἅπασιν ἀκόλουθον ὄντα τοῖς λόγοις, οἷς διελέγετο·

τύχῃ τῇ (om. GF) ἀγαθῇ δεδόχθαι τῷ δήμῳ, ἐπαινέσαι μὲν Ζήωνα Μνασέου Κιτιέα καὶ στεφανῶσαι χρυσῷ στεφάνῳ κατὰ τὸν νόμον ἀρετῆς ἕνεκεν (ἕνεκα F) καὶ σωφροσύνης, οἰκοδομῆσαι δὲ αὐτῷ καὶ τάφον ἐπὶ τοῦ Κεραμεικοῦ δημοσίᾳ.

τῆς δὲ ποιήσεως τοῦ στεφάνου καὶ τῆς οἰκοδομῆς τοῦ τάφου χειροτονῆσαι τὸν δῆμον ἤδη τοὺς ἐπιμελησομένους πέντε ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων. ἐγγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα τὸν γραμματέα τοῦ δήμου ἐν στήλαις δύο (δυσὶ F) καὶ ἐξεῖναι αὐτῷ θεῖναι τὴν μὲν ἐν Ἀκαδημίᾳ τὴν δὲ ἐν Λυκείῳ. τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ εἰς τὰς στήλας γινόμενον (γενόμενον F) μερίσαι τὸν ἐπὶ τῆς διοικήσεως.

ὅπως ἅπαντες ἴδωσιν, ὅτι ὁ δῆμος ὁ τῶν Ἀθηναίων τοὺς ἀγαθοὺς καὶ ζῶντας τιμᾷ καὶ τελευτήσαντας.

Ἐπὶ δὲ τὴν οἰκοδομὴν τοῦ τάφου κεχειροτόνηνται Θράσων Ἀνακαιοῦς, Φιλοκλῆς Πειραιεῦς (Φ. Π. om. B), Φαῖδρος Ἀναφλύστιος, Μέδων (Μέλων H, Μέλλων F) Ἀχάρνευς, Μίκυθος Συπαλληττεῦς [Δίων Παιανιεῦς add. G].

Die Praescripte passen, bis auf wenige Abweichungen, zu den im dritten Jahrhundert üblichen: z. B. 333 aus der Zeit des Chremoneideischen Krieges: ἐπὶ Πειθιδήμου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Ἐρεχθίδος δευτέρας πρυτανείας Μεταγεινιῶνος ἐνάτῃ ἰσταμένου, ἐνάτῃ τῆς πρυτανείας, ἐκκλησία κυρία, τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν Σώστρατος Καλλιστράτου Ἐρχιεῦς καὶ συμπρόεδροι, ἔδοξεν τῷ δήμῳ; abweichend ist καὶ οἱ συμπρόεδροι statt des festen καὶ συμπρόεδροι, ἐπεψήφισεν auf Steinen nur zweimal nachweisbar gegen ἐπεψήφισεν; es fehlt die Formel ἔδοξεν τῷ δήμῳ vor dem Namen des Antragstellers. Das Fehlen des Schrei-

bers kommt auch sonst vor. Da wir bis jetzt noch kein Psephisma aus dem Jahre des Archon Arrhenides haben, lässt sich gegen die Praescripte weiteres nicht einwenden.

Zu den Motiven mag nur dies bemerkt werden, dass sie verglichen mit den Motiven, wie sie Urkunden des dritten Jahrhunderts zeigen, auffallend kurz und allgemein gehalten erscheinen.

τύχη <τῆ> ἀγαθῆ δεδόχθαι τῷ δήμῳ.] Der Artikel fehlt mit Recht in den Handschriften *GF*, da es auf den Steinen stets *τύχη ἀγαθῆ* heisst.

ἐπαινέσαι μὲν Ζήνωνα Μνασέου Κιτιέα καὶ στεφανῶσαι χρυσῷ στεφάνῳ κατὰ τὸν νόμον ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ σωφροσύνης.] Anstößig ist das *μὲν* hinter *ἐπαινέσαι*. Aus dem ganzen *CIA II* ist nur ein einziges sicheres Beispiel nachzuweisen: 186, 27 *ἐπαινέσαι μὲν Εὐήνορα . . . καὶ στεφανῶσαι* —, *εἶναι δὲ αὐτῷ*, denn 233 *ἐπαινέσαι μὲν τὸν δῆμον τὸν [τῶν Κυθνίων* steht das *μὲν* in einer auch aus andern Gründen zweifelhaften Ergänzung. Vermisst wird die stehende Bestimmung über die Verkündigung des Kranzes.

οἰκοδομῆσαι δὲ αὐτῷ καὶ τάφον ἐπὶ τοῦ Κεραμεικοῦ δημοσίᾳ.] Eine analoge Bestimmung aus dem Corpus fehlt, höchstens liesse sich aus dem Psephisma zu Ehren des Lykurg anführen: *καὶ τετελευτηκόσιν* (den Vorfahren des Lykurg) *δι' ἀνδραγαθίαν ἔδωκεν ὁ δῆμος δημοσίας ταφὰς ἐν Κεραμεικῷ. Ἐν Κεραμεικῷ* oder *ἐν τῷ Κεραμεικῷ* scheint das gebräuchliche zu sein, *ἐπὶ τοῦ Κεραμεικοῦ* findet sich vielleicht nur hier.

τῆς δὲ ποιήσεως τοῦ στεφάνου καὶ τῆς οἰκοδομῆς τοῦ τάφου χειροτονῆσαι τὸν δῆμον ἤδη τοὺς ἐπιμελησομένους πέντε ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων.] In der Sprache der Inschriften lautet diese Bestimmung: *χειροτονῆσαι δὲ τὸν δῆμον ἤδη τρεῖς ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἀπάντων, οἵτινες ἐπιμελήσονται τῆς ποιήσεως τῆς εἰκόνοσ* (*CIA II 300*) oder: *χειροτονῆσαι δὲ τὸν δῆμον ἤδη τρεῖς ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων, οἵτινες ἐπιμελήσονται τῆς τε ποιήσεως τῆς εἰκόνοσ καὶ τῆς ἀναθέσεως* (*CIA 331*). Es ist also zweifellos, dass beim Diogenes der ursprüngliche Wortlaut des Beschlusses willkürlich geändert ist, freilich so, dass man die ächte Formel noch erkennt; es scheint fast, als ob diese Änderung von Jemandem herstamme, dem die offizielle Ausdrucksweise zu schleppend erschien, und eine ähnliche Verbesserung „auf den Stil“ ist vielleicht das *μὲν* hinter *ἐπαινέσαι*, das dem *δὲ* hinter *οἰκοδο-*

μῆσαι entsprechen sollte. In den wenigen Fällen, in denen uns aus dem dritten Jahrhundert die Einsetzung einer Commission ἐξ Ἀθηναίων ἀπάντων in den Psephismen begegnet, ist die stehende Zahl der Mitglieder drei; möglich, dass die Zahl πέντε verdorben ist.

ἔγγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα τὸν γραμματέα τοῦ δήμου ἐν στήλαις δυσί.] Das Verbum heisst stets ἀναγράφαι, nie fehlt der Zusatz, aus welchem Material die Stele anzufertigen ist; τὸ ψήφισμα für τὸδε τὸ ψήφισμα lässt sich durch einige wenige Beispiele belegen.

καὶ ἐξεῖναι αὐτῷ θεῖναι τὴν μὲν ἐν Ἀκαδημίᾳ τὴν δὲ ἐν Λυκείῳ.] Die Formel für die Aufstellung heisst stets καὶ στησαι ἐν ἀκροπόλει oder wo sonst, θεῖναι findet sich kaum dreimal, einige Male καταθεῖναι; auch sachlich sind die Worte καὶ ἐξεῖναι αὐτῷ θεῖναι höchst befremdend: in einem Volksbeschluss wird die Ausführung einer vom Volk verfügten Mafsregel in das Belieben des beauftragten Beamten gestellt. Oder soll es heissen, der Staat gestattet dem Schreiber, die beiden Stelen in den beiden genannten Localitäten aufzustellen? auch dies zu erklären, dürfte schwer werden. Es bleibt für das αὐτῷ die Beziehung auf den Geehrten und der Ausdruck erinnerte an die Formel in den Bürgerrechtsverleihungen καὶ ἐξεῖναι αὐτῷ γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται. Aber auch unter dieser Beziehung erregt diese ganze Bestimmung die schwersten Bedenken. Nach dem im CIA vorliegenden Material werden die von Staatswegen angefertigten Stelen, die die Urkunde enthalten, stets durch den Schreiber aufgestellt, mag der Ort der Aufstellung sein, welcher er wolle; wenn hier der Staat das Aufstellen der Stelen in das Belieben des Geehrten stellt, so ist das völlig singular¹⁾. Es liesse sich ja eine solche Möglichkeit immer denken, nur sollte man meinen, es müsste in Betreff des Ortes heissen ὅπου ἂν βούληται oder wie sonst, der Geehrte erhält völlig freie Wahl des Platzes, wo er die Stelen hinstellen will. Es heisst aber weiter: es soll dem Zenon freigestellt sein, die Stelen θεῖναι

1) Wenn es CIA II 410 heisst: ἐξεῖναι δὲ αὐτῷ καὶ εἰκόνα στησαι ἑαυτοῦ χαλκῆν ἐφ' ἵππου ἐν ἀγορᾷ ὅπου ἂν βούληται πλὴν παρ' Ἀρμόδιον καὶ Ἀριστογείτονα, so ist zu bemerken, dass es sich hier um eine Statue handelt, und dass das Bruchstück, das diese Worte enthält, nur in einer schlechten Abschrift von Pittakis erhalten ist.

eine in die Akademie, die andere in das Lykeion. Also der Staat schränkt die Erlaubniss, die er eben gegeben, gleich dadurch wieder ein, dass er zwei Localitäten namhaft macht, die allein für die Aufstellung der Stelen in Betracht gezogen werden dürfen; stellt Zenon hier die Stelen nicht auf, so, müssen wir schliessen, unterbleibt ihre Aufstellung überhaupt und die von Staatswegen angefertigten Stelen bleiben unaufgestellt liegen. Seltsamer noch, welche beiden Orte für die Aufstellung vorgeschrieben werden, die Akademie und das Lykeion. Sind die Gymnasien an diesen beiden Orten gemeint, so mag es allerdings nothwendig gewesen sein, dass der Staat die Aufstellung von Stelen hier *ἐν δημοσίῳ* einem Privaten und noch dazu einem Fremden erst förmlich erlaubte; es liesse sich dies verstehen, nur bliebe die Wahl gerade dieser beiden Orte unerklärt. Aber in der Akademie und dem Lykeion waren nicht nur Gymnasien, hier waren die *διατριβαὶ* der platonischen und peripatetischen Schule und an diese denkt man zunächst, wenn Akademie und Lykeion in einem Psephisma zu Ehren eines Philosophen genannt werden. Dann ergäben die Worte den Sinn: der Staat stellt es in das Belieben des Stoikers Zenon, die beiden von Staatswegen angefertigten Stelen mit den Beschlüssen, die die ihm vom attischen Demos zuerkannten Ehren enthielten, entweder in den beiden Localen, wo die Platoniker und Peripatetiker lehren, oder gar nicht, auch nicht in der Stoa, aufzustellen. Man wird zugeben, dass diese Bestimmung einen sehr eigenthümlichen, verdächtigen Eindruck macht; man wird sie wohl geradezu mit Rücksicht auf die sachlichen und formalen Anstöße, die sie enthält, für unmöglich, die Worte *καὶ ἐξεῖναι — Λυκείῳ* für eine Interpolation halten dürfen, durch die der ächte Wortlaut über die Aufstellung *καὶ στηῆσαι ἐν* verdrängt worden ist.

τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ εἰς τὰς στήλας γινόμενον (γενόμενον F) μερίσαι τὸν ἐπὶ τῆς διοικήσεως.] Dass dieser Beamte *ἐπὶ τῆ διοικήσει* hiess, steht fest; die ganze Formel lautet auf den Inschriften: *τὸ δὲ γενόμενον ἀνάλωμα εἰς τὴν στήλην μερίσαι τοὺς ἐπὶ τῆ διοικήσει* (316) oder *τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ γενόμενον εἰς τε τὴν στήλην καὶ τὴν ἀναγραφὴν μερίσαι* u. s. w. (334).

ὅπως ἅπαντες ἴδωσιν, ὅτι ὁ δῆμος ὁ τῶν Ἀθηναίων τοὺς ἀγαθοὺς καὶ ζῶντας τιμᾶ καὶ τελευτήσαντας. Die Anfangsworte lauten in der gewöhnlichen Formel *ὅπως ἂν εἰδῶσιν ἅπαντες, ὅτι ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων*, wie der attische Demos stets bezeichnet

wird (291); vgl. 251. 350 u. Pseph. für Lykurg. Diese mit ὅπως ἄν eingeleiteten allgemeinen Redensarten stehen entweder hinter den Motiven und beginnen dann ὅπως ἄν οὖν oder hinter den Ehren mit dem Anfange ὅπως ἄν, sehr selten vor ἀναγράψαι. In unserm Psephisma stehen die Worte hinter der Anweisung der Kosten an einer ungewöhnlichen Stelle und ohne passenden Sinn; sie sind offenbar von ihrer richtigen Stelle entfernt.

Am Schluss folgt die Aufzählung der in die Commission gewählten Athener mit den Worten: ἐπὶ δὲ τὴν οἰκοδομὴν τοῦ τάφου κεχειροτόνηνται. Dem Curialstil ist bei solchen Angaben eine Verbindung mit dem vorhergehenden durch δὲ völlig fremd.

Nach dem Wortlaut des Beschlusses sollen die fünf gewählt werden ἐπὶ τὴν ποίησιν τοῦ στεφάνου καὶ τὴν οἰκοδομὴν τοῦ τάφου, während sie hier nur als ἐπὶ τὴν οἰκοδομὴν τοῦ τάφου gewählt bezeichnet werden; der andere Theil ihres Auftrages ist weggefallen. In der Zahl der Namen weichen die Handschriften von einander ab, die guten nennen nur fünf, welche Zahl zu der Bestimmung des Psephisma passt; die Vulgata hat noch einen sechsten. Ist dieser sechste Name Δίων Παιανιεύς reine Interpolation, so ist schwer abzusehen, warum er überhaupt interpoliert wurde, um so mehr, da so ein offener Widerspruch mit der vorhergenannten Zahl hervorgebracht wurde; ist er ächt und nur in den besseren Handschriften ausgefallen, so muss die Zahl πέντε als verdorben angesehen werden. Allein diese Frage könnte nur dadurch entschieden werden, dass die Tradition der Vulgathandschriften darauf hin untersucht wird, ob sie allein Aechtes gegen die guten Handschriften bewahrt hat.

Die in dem Psephisma bei Diogenes genannten Persönlichkeiten scheinen nicht weiter nachweisbar. Der Antragsteller Thrason ist gewiss identisch mit dem in die Commission gewählten, man hat ihn auch mit dem später zu nennenden Gesandten des Antigonos identificieren wollen, was möglich aber nicht zu beweisen ist. Das vierte Mitglied der Commission heisst in den Handschriften Μέδων oder Μέλων, Μέλλων. Hiess der Mann vielleicht Μένων und ist er gar identisch mit den CIA II 331 genannten Acharner aus der Zeit des Chremonideischen Krieges?

Die Vergleichung des Wortlautes des von Diogenes mitgetheilten Psephisma zu Ehren des Zenon mit den feststehenden Formeln attischer Ehrendecrete ergiebt folgendes. Ein Grund,

diesen Beschluss als gefälscht anzunehmen, liegt nicht vor, nur ein Paragraph erweist sich durch die sachlichen wie formalen Anstöße als unächt und interpoliert. Der vorliegende Text ist nicht durchgängig der ursprüngliche und ächte, er weist ausser Lücken und Umstellungen mehrfach Spuren einer stilistischen Uebearbeitung auf, die allerdings nur Formalien betroffen hat.

Dem Zenon wird, weil er *ἐν τε τοῖς λοιποῖς ἀνὴρ ἀγαθὸς ὧν διετέλεσε* und *τοὺς νέους* seiner Umgebung durch seine Reden wie seinen Lebenswandel *ἐπ' ἀρετὴν καὶ σωφροσύνην παρώρμα*, eine Belobigung, ein goldener Kranz und ein Grab im Kerameikos zuerkannt. Es ist dies eine wunderliche Zusammenstellung von Auszeichnungen, die füglich nicht zusammen und gleichzeitig verliehen werden können; die Ehre der öffentlichen Belobigung und die des goldenen Kranzes, die öffentlich ausgerufen wird, haben ihren Werth doch nur für den Lebenden, das Grab, das von Staatswegen im Kerameikos gebaut wird, ist eine Auszeichnung doch nur für Todte. Wenn auch Meier comm. epigr. 81 sagt, sepulcrum publice in Ceramico faciendum sei eine Ehre, quale non solebat nisi senibus confecta aetate et ab morte proximis decerni, so dürfte ein Beispiel, dass die Athener Jemandem, mochte er noch so alt sein, schon bei seinen Lebzeiten ein Grab im Kerameikos nicht nur beschlossen haben, sondern auch sogleich haben erbauen lassen, kaum nachzuweisen sein; man wird viel eher behaupten können, das Grab im Kerameikos ist eine Ehre, die ihrem ganzen Charakter nach erst nach dem Tode zuerkannt werden konnte und zuerkannt wurde.

Die Unklarheit, ob Zenon zur Zeit des Beschlusses noch lebte oder schon todt war, die die Verbindung der ihm beschlossenen Auszeichnungen hervorruft, wiederholt sich noch in andern Ausdrücken des Beschlusses. Wenn in den Motiven steht: *ἀνὴρ ἀγαθὸς ὧν διετέλεσε* und *παρώρμα*, so bedeutet das doch kaum etwas anderes, als dass Zenon schon todt war, und ebendarauf deutet doch auch *ὅτι ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων τοὺς ἀγαθοὺς τιμᾶ καὶ ζῶντας καὶ τελευτήσαντας*; dagegen wenn es heisst *ἐπαινέσαι Ζήνωνα καὶ στεφανῶσαι αὐτὸν* und *ἐξεῖναι αὐτῷ*, so weist ersteres sicher, letzteres wenigstens nach der oben ange deuteten Erklärung darauf hin, dass Zenon zur Zeit noch lebte.

Die Schwierigkeit, dass Zenon in einem und demselben Be-

schluss als lebend und als bereits verstorben vorausgesetzt wird, ist also zweifellos vorhanden; es fragt sich, ob sie sich heben lässt. Es scheint allerdings möglich zu sein und der Versuch führt zugleich zu dem Nachweis dessen, was wir in dem von Diogenes aufbewahrten Psephisma vor uns haben.

Nicht der Wortlaut des Beschlusses giebt die Möglichkeit eines solchen Versuches, wohl aber, was Diogenes an anderen Stellen der Biographie über Ehren mittheilt, die Zenon seitens des attischen Demos zu Theil geworden.

Er sagt Cap. 7: *ἐτίμων δὴ οὖν Ἀθηναῖοι σφόδρα τὸν Ζήνωνα οὕτως, ὥστε καὶ τῶν τειχῶν αὐτῷ τὰς κλεῖς παρακαταθέσθαι καὶ χρυσῷ στεφάνῳ τιμῆσαι καὶ χαλκῇ εἰκόνι.* Die Verleihung von Kranz und Bildsäule hat nur auf dem Wege des Volksbeschlusses stattfinden können und ist nach Analogie der Urkunden in einem und demselben Beschlusse geschehen. Es folgt in c. 10 das hier besprochene Psephisma, das Diogenes mit den Worten einleitet: *ἔδοξε δέ μοι καὶ τὸ ψήφισμα τὸ περὶ αὐτοῦ τῶν Ἀθηναίων ὑπογράψαι καὶ ἔχει ὧδε,* hinter dem er zufügt *καὶ τὸ ψήφισμα μὲν ὧδε ἔχει.* Diogenes oder die Quelle, der er den Wortlaut des Psephisma entnahm, kannten also nur dies eine attische Psephisma zu Ehren des Zenon. C. 26 erzählt er Zenons Tod und fährt dann fort: *Ἀθηναῖοι δ' ἔθαψαν αὐτὸν ἐν τῷ Κεραμεικῷ καὶ ψηφίσμασι τοῖς προειρημένοις ἐτίμησαν τὴν ἀρετὴν αὐτοῦ προσμαρτυροῦντες. Ψηφίσματα προειρημένα* ist ein mindestens ungenauer Ausdruck, Diogenes hat nur ein einziges Psephisma wirklich angeführt und die Verleihung von Kranz und Bildsäule ist ja nach Diogenes eignen Worten schon zu Zenons Lebzeiten geschehen. Die Quelle, der Diogenes im c. 26 folgt, kannte also mehrere Psephismen für Zenon, die, wie der Zusammenhang schliessen lässt, nach seinem Tode beschlossen waren.

Auch in Capitel 26 lässt Diogenes Ausdruck unsicher, ob das Begräbniss im Kerameikos erst nach Zenons Tode beschlossen sei. Diogenes erzählt nun 16 folgendes: *λέγεται δὲ καὶ μετὰ τὴν τελευτὴν τοῦ Ζήνωνος εἰπεῖν τὸν Ἀντίγονον οἶον εἶη θεάτρον ἀπολωλεκώς· ὅθεν καὶ διὰ Θράσωνος πρεσβευτοῦ παρὰ τῶν Ἀθήνηθεν ἤτησεν αὐτῷ τὴν ἐν Κεραμεικῷ ταφὴν.* Diese Geschichte ist, wie es scheint, entscheidend. Die Bitte des Antigonos war zum mindesten überflüssig, wenn die Athener seinem Freunde Zenon vielleicht schon Monate lang vor dessen Tode die Ehre, die

der König nach Zenons Ableben für diesen erbat, in öffentlicher Versammlung beschlossen hatten; äusserte der König diesen Wunsch, so war ihm entweder der dahingehende Beschluss des attischen Demos unbekannt geblieben, was so gut wie unglaublich ist, oder es hat vor Zenons Tode einen attischen Volksbeschluss, der ihm die Ehre des Begräbnisses im Kerameikos zuerkannte, überhaupt nicht gegeben.

Aus den Angaben bei Diogenes 7, 26, 16 gewinnen wir mit Sicherheit zwei verschiedene attische Psephismen zu Ehren des Zenon, eines zu seinen Lebzeiten, das ihm den goldenen Kranz und die Bildsäule, das zweite nach seinem Tode beschlossene, das ihm das Grab im Kerameikos zuerkannte. Dazu kommt nun noch der Volksbeschluss, dessen Wortlaut Diogenes Cap. 10 mittheilt: hier erhält der lebende Zenon die Belobigung und den goldenen Kranz, der verstorbene das Grab im Kerameikos. Wie verhält sich dieses Psephisma zu den beiden andern? Die Antwort ist wohl nicht zweifelhaft: es ist aus den beiden andern zusammengearbeitet. Der goldene Kranz und die Belobigung stammen aus dem ältern Beschluss, das Grab aus dem jüngern, aus dem auch die Motive, vielleicht nur im Auszuge, genommen sind; ist der nur in den schlechteren Handschriften erhaltene sechste Name wirklich ächt, die Zahl *πέντε* verdorben, so könnte die Commission der sechs Athener dadurch entstanden sein, dass die beiden je drei zählenden Commissionen zur Anfertigung des Kranzes und zur Herstellung des Grabes in eine einzige zusammengeworfen seien, ebenso wie es in den Worten *τῆς δὲ ποιήσεως τοῦ στεφάνου καὶ τῆς οἰκοδομῆς τοῦ τάφου χειροτονῆσαι τὸν δῆμον ἤδη τοὺς ἐπιμελησομένους πέντε ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων* der Fall ist.

Ist die Annahme, das bei Diogenes mitgetheilte Psephisma sei aus zwei verschiedenen, zu verschiedenen Zeiten gefassten Beschlüssen zusammengearbeitet, richtig, haben sich im Grofsen und Ganzen die dem älteren und dem jüngeren Psephisma entnommenen Theile trennen lassen, so bleiben die Praescripte noch einem der beiden Psephismen zuzuweisen. Wir würden die Zugehörigkeit derselben zu dem älteren oder jüngeren Beschluss ohne weiteres bestimmen können, wenn wir das Archontenjahr des Arrhenides und das Todesjahr des Zenon kennen. Allein ersteres ist völlig unbekannt, für letzteres haben wir entweder die Angaben des Eusebius und Hieronymus, die den Tod des Zenon Ol. 129. 1 oder 128. 4 setzen,

oder die Ergebnisse von Berechnungen, die keineswegs sicher sind noch übereinstimmen. Neuerdings hat Gomperz das Todesjahr des Zenon nach Angaben besonders eines herculanischen Papyrus auf 264/3 berechnet.

Er sagt dann weiter, eine, wie er glaube, sicher ermittelte Thatsache sei, dass Zenon von Kition im Monat Skirophorion des Olympiadenjahres 128. 4 unter dem bisher nicht fixierten Archon Arrhenides gestorben sei, also im Sommer des Jahres 264 vor Christi Geburt oder 1753 nach Abrahams Geburt, wie Hieronymus richtig melde; den Beweis verspricht Gomperz anderwärts zu liefern und bleibt derselbe abzuwarten. Zenons Todesjahr mit dem des Archonten Arrhenides zu vergleichen, kann doch nur das bei Diogenes erhaltenen Psephisma Veranlassung gewesen sein. Aber wird bei dessen Ursprung und Beschaffenheit, bei dem uns jetzt vorliegenden Material bewiesen werden können, dass die Praescripte, denen der Archontenname entnommen, dem jüngeren Psephisma, das nach Zenons Tode beschlossen, entnommen sind; mit ebensoviel oder wenig Sicherheit könnte man sie auch aus dem noch bei Zenons Lebzeiten gefassten Beschluss herleiten, von dem wir gar nicht wissen, wieviel Monate oder gar Jahre er vor Zenons Tode gefasst worden ist. Will man Zenons Tod unter Arrhenides setzen, so ist allerdings der Skirophorion der letzte mögliche Termin, und soll er im Skirophorion gestorben sein, so hätten ihm nach dem Psephisma bei Diogenes die Athener reichlich sechs Monate vor seinem Tode, den sie schwerlich voraus bestimmen konnten, „unverzüglich“ ein Grab im Kerameikos bauen lassen. Eine ganz schwache Hülfe, die Praescripte dem jüngeren Psephisma zuzuweisen, giebt es, wenn nämlich der Gesandte Thrason identisch wäre mit dem Antragsteller und der Gesandte, der in einer Ekklesie den Wunsch seines Königs mittheilte, etwa in der nächsten denselben in Form eines von ihm eingebrachten Antrages vor das Volk brachte.

Mag Zeno 264/3, d. h. unter Diognetos, dessen Jahr aus dem Marmor Parium feststeht, gestorben sein, oder setzen die Chronographen seinen Tod richtig in das Jahr vorher, wobei noch die Frage ist, ob sie mit dem Jahr Ol. 129. 1 oder 128. 4, was in diesem Falle dasselbe ist, das ächte Olympiadenjahr Sommer 265/4 oder das julianische Jahr vom 1. Januar 265 meinen, man wird, bis neues urkundliches Material vorliegt, besser thun, den Archonten

Arrhenides nicht zur Fixirung von Zenons Todesjahr heranzuziehen und ebensowenig dessen Amtsjahr aus Zenons Todesjahr bestimmen zu wollen.

Wann und wo die beiden attischen Psephismen zu Ehren Zenons in das eine uns erhaltene zusammengearbeitet sind, ist wohl kaum mit Sicherheit auszumachen; vielleicht führt die Interpolation, die wohl von keinem Platoniker oder Peripatetiker her stammt, auf eine Spur.

Berlin, Mai.

H. DROYSEN.

ZUR BEWAFFNUNG DER RÖMISCHEN LEGIONARE.

Dass Schriftstellerzeugnisse allein nicht hinreichend deutliche Anschauungen von den Besonderheiten antiker Tracht und Bewaffnung zu geben vermögen, ist einleuchtend. Wie für so manche andere Gebiete griechischer und römischer Alterthumskunde liefern auch für sie die Denkmäler werthvolle Ergänzungen und Berichtigungen unserer Kenntniss. Aber auch die Benutzung der Denkmäler erfordert eine auf bestimmten Gesetzen der Kritik und Hermeneutik beruhende Methode, welche wiederum auf einer doch wesentlich aus den Schriftquellen geschöpften Gesamtanschauung des ganzen Kreises hier in Betracht kommender Thatsachen ruht. Es ist z. B. richtig, dass die Tracht der auf den Grabdenkmälern dargestellten römischen Soldaten nicht immer deren vollen Waffenschmuck zeigt, sondern zuweilen als eine Art von Interimstracht anzusehen ist, wie unter Anderem die fast regelmässig fehlende Kopfbedeckung zeigt. Fraglich ist es daher, ob die so dargestellte Tracht nothwendig allen Soldaten desjenigen Truppentheils zukommt, welchem das sie tragende Individuum angehört. Wie weit die Neigung der Dargestellten ging, sich in einem Phantasiecostüm (wie wir etwa sagen würden) abbilden zu lassen, oder die Willkür der Künstler (wenn wir den Verfertigern solcher Grabsteine allen diesen Namen auch sicher nicht zugestehen werden) in der freien Umgestaltung der Wirklichkeit, dürfte schwer festzustellen sein. Ja, wer bürgt uns dafür, dass überhaupt innerhalb eines einzelnen Truppenkörpers, wie z. B. einer Legion, die Gleichmässigkeit in Tracht und Bewaffnung den modernen Begriff der Uniform erreicht hat? Dass sich nicht wenigstens z. B. zwischen den *principales* und den *milites gregarii* innerhalb derselben Legion Reste der ursprünglich ja sicher einmal vorhanden gewesenen Ungleichheit auch später noch erhalten haben?

Zu den vorstehenden Erwägungen geben die neuerdings von **A. Müller** zur Lösung der einschlägigen Fragen veröffentlichten

Beiträge Veranlassung¹⁾, welche sich den früheren Arbeiten des Verf. auf diesem Gebiete würdig anreihen. Unter den zwanzig Grabsteinen römischer Krieger, deren Reliefdarstellungen von ihm zuerst ausführlich beschrieben und besprochen werden, nehmen unbestritten den ersten Platz ein zwei zwar längst im allgemeinen bekannte, aber noch nie vorher eingehend gewürdigte Denkmäler des Museums von Verona (C. I. L. V 3774 und 3375).

Mit Recht hebt M. zunächst hervor, dass diese beiden Denkmäler unter den in Italien gefundenen dieser Klasse nach Größe und Sorgfalt der Ausführung durchaus allein stehen, dagegen den bekannten in den Provinzen gefundenen Exemplaren, besonders den Mainzern, gleichartig sind. Dargestellt sind zwei Subaltern-officiere (nach moderner Terminologie) der elften Claudischen Legion, der Centurio Q. Sertorius L. f. Festus und sein Bruder, der Aquilifer L. Sertorius L. f. Firmus. Das Geschlecht dieser Sertorii war aller Wahrscheinlichkeit nach in Verona oder in seinen Umgebungen zu Haus, wie schon der Mailänder Antiquar Graf Orti Manara vor vielen Jahren näher ausgeführt hat; eine Reihe von Mitgliedern des Geschlechts kommt auf den Inschriften jener Gegenden vor, und die Tribus des Festus, die Poblilia, ist die von Verona. Ob jedoch die beiden Krieger bei zufälliger Anwesenheit in der Heimat, etwa in Folge einer durch Krankheit oder anderswie eingetretenen Beurlaubung, daselbst ihren Tod gefunden haben, oder, wie M. meint, in der Schlacht bei Betriacum im J. 69 — weil allerdings die Anwesenheit der Legion als solcher in Italien nur für dieses Jahr bezeugt ist —, wird schwer zu entscheiden sein. Denn Soldaten der Undecima Claudia kommen, abgesehen von den natürlich nicht hierhergehörigen Veteranen der elften augustischen Legion, die nach der Schlacht bei Actium nach Ateste deduciert worden waren²⁾, und abgesehen ferner von den in Aquileia ungefähr vom vierten Jahrhundert an vorkommenden Abtheilungen derselben, die vielleicht mit der Recrutierung der Legion in jenen Zeiten zusammenhängen³⁾, wie es scheint, sonst überhaupt in Oberitalien nicht vor⁴⁾. Für die Vermuthung M.'s, dass die

1) Im Philologus 40 (1881) S. 221 ff.

2) C. I. L. V 2501 und Mommsens Notiz in der Vorrede zu Ateste S. 240; vgl. C. I. L. V 2495 2503 2512 2839 und 314 und 890.

3) Mommsen zu C. I. L. V 893; vgl. C. I. L. V 895 896 900 923 927 940 942 944 8278 auch 795 a.

4) C. I. L. V 2164 7158 sind Fragmente unsicherer Deutung.

ZUR BEWAFFNUNG DER RÖMISCHEN LEGIONARE.

Dass Schriftstellerzeugnisse allein nicht hinreichend deutliche Anschauungen von den Besonderheiten antiker Tracht und Bewaffnung zu geben vermögen, ist einleuchtend. Wie für so manche andere Gebiete griechischer und römischer Alterthumskunde liefern auch für sie die Denkmäler werthvolle Ergänzungen und Berichtigungen unserer Kenntniss. Aber auch die Benutzung der Denkmäler erfordert eine auf bestimmten Gesetzen der Kritik und Hermeneutik beruhende Methode, welche wiederum auf einer doch wesentlich aus den Schriftquellen geschöpften Gesamtanschauung des ganzen Kreises hier in Betracht kommender Thatsachen ruht. Es ist z. B. richtig, dass die Tracht der auf den Grabdenkmälern dargestellten römischen Soldaten nicht immer deren vollen Waffenschmuck zeigt, sondern zuweilen als eine Art von Interimstracht anzusehen ist, wie unter Anderem die fast regelmässig fehlende Kopfbedeckung zeigt. Fraglich ist es daher, ob die so dargestellte Tracht nothwendig allen Soldaten desjenigen Truppentheils zukommt, welchem das sie tragende Individuum angehört. Wie weit die Neigung der Dargestellten ging, sich in einem Phantasiecostüm (wie wir etwa sagen würden) abbilden zu lassen, oder die Willkür der Künstler (wenn wir den Verfertigern solcher Grabsteine allen diesen Namen auch sicher nicht zugestehen werden) in der freien Umgestaltung der Wirklichkeit, dürfte schwer festzustellen sein. Ja, wer bürgt uns dafür, dass überhaupt innerhalb eines einzelnen Truppenkörpers, wie z. B. einer Legion, die Gleichmässigkeit in Tracht und Bewaffnung den modernen Begriff der Uniform erreicht hat? Dass sich nicht wenigstens z. B. zwischen den *principales* und den *milites gregarii* innerhalb derselben Legion Reste der ursprünglich ja sicher einmal vorhanden gewesenen Ungleichheit auch später noch erhalten haben?

Zu den vorstehenden Erwägungen geben die neuerdings von A. Müller zur Lösung der einschlägigen Fragen veröffentlichten

Beiträge Veranlassung¹⁾, welche sich den früheren Arbeiten des Verf. auf diesem Gebiete würdig anreihen. Unter den zwanzig Grabsteinen römischer Krieger, deren Reliefdarstellungen von ihm zuerst ausführlich beschrieben und besprochen werden, nehmen unbestritten den ersten Platz ein zwei zwar längst im allgemeinen bekannte, aber noch nie vorher eingehend gewürdigte Denkmäler des Museums von Verona (C. I. L. V 3774 und 3375).

Mit Recht hebt M. zunächst hervor, dass diese beiden Denkmäler unter den in Italien gefundenen dieser Klasse nach Grösse und Sorgfalt der Ausführung durchaus allein stehen, dagegen den bekannten in den Provinzen gefundenen Exemplaren, besonders den Mainzern, gleichartig sind. Dargestellt sind zwei Subaltern-officiere (nach moderner Terminologie) der elften Claudischen Legion, der Centurio Q. Sertorius L. f. Festus und sein Bruder, der Aquilifer L. Sertorius L. f. Firmus. Das Geschlecht dieser Sertorii war aller Wahrscheinlichkeit nach in Verona oder in seinen Umgebungen zu Haus, wie schon der Mailänder Antiquar Graf Orti Manara vor vielen Jahren näher ausgeführt hat; eine Reihe von Mitgliedern des Geschlechts kommt auf den Inschriften jener Gegenden vor, und die Tribus des Festus, die Poblilia, ist die von Verona. Ob jedoch die beiden Krieger bei zufälliger Anwesenheit in der Heimat, etwa in Folge einer durch Krankheit oder anderswie eingetretenen Beurlaubung, daselbst ihren Tod gefunden haben, oder, wie M. meint, in der Schlacht bei Betriacum im J. 69 — weil allerdings die Anwesenheit der Legion als solcher in Italien nur für dieses Jahr bezeugt ist —, wird schwer zu entscheiden sein. Denn Soldaten der Undecima Claudia kommen, abgesehen von den natürlich nicht hierhergehörigen Veteranen der elften augustischen Legion, die nach der Schlacht bei Actium nach Ateste deduciert worden waren²⁾, und abgesehen ferner von den in Aquileia ungefähr vom vierten Jahrhundert an vorkommenden Abtheilungen derselben, die vielleicht mit der Recrutierung der Legion in jenen Zeiten zusammenhängen³⁾, wie es scheint, sonst überhaupt in Oberitalien nicht vor⁴⁾. Für die Vermuthung M.'s, dass die

1) Im Philologus 40 (1881) S. 221 ff.

2) C. I. L. V 2501 und Mommsens Notiz in der Vorrede zu Ateste S. 240; vgl. C. I. L. V 2495 2503 2512 2839 und 314 und 890.

3) Mommsen zu C. I. L. V 893; vgl. C. I. L. V 895 896 900 923 927 940 942 944 8278 auch 795 a.

4) C. I. L. V 2164 7158 sind Fragmente unsicherer Deutung.

beiden Sertorii im J. 69 gefallen seien, spricht ferner der Umstand, dass beide Krieger im vollen Waffenschmuck dargestellt sind, wie ihre späteren Collegen in Gallien und Germanien (bald darauf erhielt die Legion ihr Standquartier in Vindonissa), sowie wie der Charakter der Schriftzüge, der sicher nicht viel über den Anfang des zweiten Jahrhunderts hinab weist; dagegen, dass der Aquilifer Firmus als Curator der Veteranen der Legion entlassen worden war und den Grabstein seiner Gattin Domitia Prisca setzt. Wie dem auch sei, dass beide (oder ihre Angehörigen) Sorge getragen haben, auf ihren Grabsteinen, immer jedoch innerhalb der Grenzen dieser Art von Kunstübung, möglichst getreue Porträtdarstellungen zu bieten, kann sicherlich nicht bezweifelt werden. Die ganze Haltung dieser Reliefbilder zeigt allerdings eine gewisse Anlehnung an die heroischen Kaiserstatuen; das Fehlen der Kopfbedeckung, auch die Art, wie das Sagum dem Festus (und ebenso dem in der Varusschlacht gefallenen M. Caelius des bekannten Bonner Grabsteins) auf der Schulter aufliegt, kann (mit M.) dafür angeführt werden. Aber aus den Einzelheiten der Tracht und Bewaffnung auf ein Idealcostüm, auf eine Vermischung der Darstellung der *militia caligata* mit derjenigen der *militia equestris* zu schliessen, wie M. ausführt, scheint mir nicht richtig zu sein. Die Entscheidung hierüber hat eine gewisse Wichtigkeit: es fragt sich, wie weit man überhaupt den Darstellungen der Art im Einzelnen trauen darf. Beide Offiziere, Festus sowohl wie Firmus, sind mit der *lorica squamata*, dem Schuppenpanzer, bekleidet dargestellt. Dieser ist bis jetzt auf Denkmälern von Legionaren noch nicht beobachtet worden. Doch führt M. selbst an, dass der Kaiser Macrinus den Praetorianern die *θώρακας λεπίδωτους*, um ihnen das Kämpfen zu erleichtern, genommen habe (nach Dio LXVIII 37). Also hatten sie sie bis dahin; und ich sehe nicht ein, warum wir den Veroneser Denkmälern nicht glauben sollen, dass wenigstens die Centurionen und Adlerträger der Undecima Claudia sie im ersten und zweiten Jahrhundert ebenfalls trugen. Dass im übrigen die schwere Reiterei vorzugsweise den Schuppenpanzer geführt zu haben scheint, schliesst jenes keinesfalls aus.

Sicherer lässt sich über eine zweite Frage urtheilen. Festus ist mit Beinschienen dargestellt; diese aber kommen, wie M. schon früher einmal ausgeführt hatte¹⁾, auf den ihm bekannten Darstel-

1) Im *Philologus* 31 (1874) S. 651.

lungen von römischen Kriegeren, auf Grabsteinen oder Triumphaldenkmalern, nicht vor. Danach 'scheint es ihm keinem Zweifel zu unterliegen, dass wir in den Schienen des Sertorius nicht ein wirkliches Waffenstück zu erkennen haben, wie solche auf den Abbildungen samnitischer Krieger . . . vorkommen, oder wie sie in den aus älterer, wohl kaum römischer Zeit stammenden Exemplaren aus Bronze in den italienischen Museen erhalten sind'. Die Mittel zur Widerlegung dieser Ansicht giebt M. zum Theil selbst an die Hand. Von der ersten Classe des servianischen Heeres heisst es in der bekannten Liviusstelle (I 43) ausdrücklich *arma his imperata galea clipeum ocreae loricae, omnia ex aere*. Dass irgend ein Stück dieser der griechischen durchweg entsprechenden Vollrüstung der Legionare abgeschafft worden sei, ist für die ältere Zeit überhaupt nicht, für die spätere nur auf Grund ausdrücklicher Zeugnisse oder monumentaler Thatsachen von überzeugender Deutlichkeit anzunehmen. Der Kaiser Severus Alexander noch verschenkt (Lampridius *vita Alex.* 40) als militärische Auszeichnungen *et ocreas et bracas et calciamenta inter vestimenta militaria*. Auch die Denkmäler bezeugen den Gebrauch der Beinschienen. Sie erscheinen neben den Phaleren besonders abgebildet auf der Basis des Pompeius Asper; auf spätrömischen Sarkophagen sind die typischen Figuren bärtiger Krieger zu Fuss und Ross mit ihnen bekleidet. Aus diesen Zeugnissen und Denkmälern schliesst M. nur, 'dass vielleicht bei ausserordentlichen Gelegenheiten, Festzügen u. dgl. Beinschienen getragen wurden'. Wirklich? Eher sollte man doch denken, dass die zur vollen Bewaffnung gehörigen, gewiss sehr unbequemen Erzstücke, wo sie nur irgend entbehrlich waren, nicht getragen wurden. In Verona selbst, unter dem Arco de' Borsari, ist eine Basis eingemauert (links, wenn man von der Stadt her kommt), ähnlich der des Pompeius Asper, auf der die Lorica mit dem Balteus und Schwertknauf, das Pilum und zwei Beinschienen, also die wesentlichen Waffen des Legionars, dargestellt sind; die Inschriftfläche des Denkmals ist vermauert. Das Denkmal des Centurionen der zwanzigsten Legion M. Favonius Facilis in Camulodunum (C. I. L. VII 90), unzweifelhaft aus vespasianischer Zeit, zeigt denselben ebenfalls ganz deutlich mit den Beinschienen bekleidet, wie eine mir vorliegende Photographie ausser Zweifel stellt, auch nicht unterlassen worden ist im Corpus ausdrücklich zu bemerken. Kein Zweifel also, dass

auch die Beinschienen des Sertorius Festus zu der regelmässigen Bewaffnung wenigstens der Centurionen gehören. Dass die Beinschienen verhältnissmässig selten dargestellt worden sind und z. B. dem Aquilifer Firmus fehlen, beweist nichts dagegen. Aber zu leugnen ist nicht, dass das constante Fehlen der Beinschienen bei sämmtlichen auf der Trajans- (und wohl auch der Antoninus-) Säule dargestellten Legionären vielleicht nicht blos auf die sonst ja allerdings auf diesen Denkmälern in manchen Dingen hervortretende summarische Behandlungsweise des Details zurückzuführen sein wird. Es wäre ja nicht unmöglich, dass Trajan die *ocreae* bei den Legionären abgeschafft hätte; eine Vermuthung, die ich jedoch nur mit aller Reserve und vorbehaltlich weiterer Prüfung ausspreche.

Nicht minder selten dargestellt findet sich, wenigstens auf Grabdenkmälern, die *lorica segmentata*, welche auf den grossen Triumphaldenkmälern, wie der Trajans- und Antoninussäule, so häufig ist. Mit Recht tritt M. in einem andern Aufsatz¹⁾ der Meinung entgegen, dass deshalb Zweifel an der wirklichen Existenz dieser Art von Harnisch berechtigt seien, und weist ihn auf einigen (theilweis von mir angegebenen) Denkmälern, zum Theil wenigstens auch Grabdenkmälern, nach. Nur darin kann ich ihm wiederum nicht folgen, dass er diesen Harnisch für etruskischen Ursprungs ansieht, weil er auf etruskischen Aschenkisten häufig vorkommt und weil ihn die Erzstatue des gregorianischen Museums, der Mars von Todi, trägt; welche aber umbrisch, und nicht etruskisch ist. Woher anders wohl werden diese Technik des aus beweglich sich anschmiegenden Erzstreifen bestehenden Harnisches die Etrusker und Umbrer gehabt haben, als von den Griechen, und warum sollen wir deshalb nicht diese, sondern die Etrusker für die Lehrmeister der römischen Bewaffnung ansehen? Auf alle Fälle weist das häufige Vorkommen dieses Harnisches auf etruskischen Denkmälern auf griechische Vorbilder.

Glauben wir also den Denkmälern und Schriftstellerzeugnissen vereint vorläufig, dass die *lorica squamata* und die *segmentata*, und ebenso die *ocreae* zu den regelmässigen Bestandtheilen der vollen Bewaffnung eines Legionärs gehört haben. Als methodische Regel für die Benutzung solcher Denkmäler ergibt sich auch hieraus, dass denselben, wo sie nicht in offenbarem und aus stilistischen

1) In demselben Heft des Philol. 40 (1881) S. 121 ff.

oder technischen Gründen erklärlichem Widerspruch zu den Zeugnissen der Schriftsteller stehen, durchaus Glauben beizumessen ist.

Erscheint also wirklich einmal ein Legionar (und dies ist der letzte von M. angeregte Punkt, den ich hier erwähnen will) statt mit dem durch Denkmäler und Zeugnisse vielfältig und (wie M. nachweist) unzweifelhaft bezeugten Erzharnisch nur mit einem Lederwamms bekleidet, wie der Valerius Crispus der Octava Augusta im Wiesbadener Museum (Brambach 1515, Lindenschmit III Heft 6 Taf. 5), der in voller Bewaffnung, mit Helm, Schild, Gürtel und Speer dargestellt ist, so wird man dies vorläufig als eine Ausnahme zu registrieren haben. Nach der Abbildung kann man freilich zweifelhaft sein, ob auf diesem an den betreffenden Stellen nicht intact erhaltenen Denkmal wirklich ein bis auf die Mitte der Oberschenkel reichendes Lederwamms dargestellt ist¹⁾, und nicht vielmehr der bis unter das Cingulum reichende gewöhnliche Erzharnisch (mit den Schulterstücken wie bei der *lorica segmentata*). Von dem Gurt bis über die Schenkelmitte würde dann die in gleicher Länge mit dem Gurt abschliessende, militärisch eng anliegende Tunica reichen; unter dieser bis über die Knie bedecken Lederstreifen (*πτέρυγες*) das Bein wie den Oberarm. Erzharnisch und Tunica darunter ist eine ganz gewöhnliche Tracht. Zur Vergleichung diene statt vieler der Signifer auf dem Relief vom Claudiusbogen, das A. Philippi zuerst publiciert hat²⁾. Allerdings schliessen sich die wohl meist erzbeschlagenen Lederstreifen gewöhnlich unmittelbar an den Harnisch an, unter welchem sie in einfacher oder doppelter Reihe hervorkommen (so z. B. auf dem schon wegen der *ocreae* erwähnten Stein des Favonius Facilis von Camulodunum C. I. L. VII 90) und liegen über der Tunica. Dass diese nie ganz fehlte, wenn sie auch nicht sichtbar war, ist selbstverständlich. Unmöglich wäre es keineswegs, dass, wo die Tunica unmittelbar unter dem Harnisch getragen wurde, zum Schutz der Oberschenkel (ähnlich wie an den Oberarmen) noch besondere unter der Tunica befestigte Lederstreifen oder Erzschuppen getragen wurden, wie

1) Hrn. Obersten von Cohausen, welcher eine darauf bezügliche Anfrage auf das freundlichste beantwortete, schien es aber unzweifelhaft zu sein, dass über und unter dem Gurt, der rundlich und gleich tief einschneide, dasselbe Gewand, der Lederkoller, dargestellt sei.

2) Abhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften philol. hist. Cl. Bd. 6 (1872) Taf. 1 oder *Monumenti dell' Istituto* Bd. X Taf. XXI 2.

sie sonst regelmässig unmittelbar unter dem Erzharnisch hervorkommen. Ein durchaus sicheres Beispiel dafür weiss ich allerdings vor der Hand nicht nachzuweisen. Doch liegt mir die freilich nur flüchtige Skizze eines weiteren Kriegerdenkmals aus Verona vor, im Giardino Ferrazzi bei San Martino. Es stellt in ganzer Figur stehend einen Signifer vor, vielleicht auch der Undecima Claudia (die einst gewiss vorhandene dazu gehörige Inschrift fehlt). Unter dem Erzharnisch trägt er die Tunica, und unter dieser kommen die Lederstreifen noch hervor, wie es scheint. Vergleichbar ist auch die Art der Tracht, welche auf der Trajanssäule dem Kaiser selbst in mehreren Darstellungen gegeben ist (Fröhner Taf. 2 = Taf. 61 = Bd. IV Taf. XI, und Taf. 64). Unmittelbar unter dem Harnisch treten wulstartig die *πτέρυγες* hervor, Riemen aus wirklichen Löwentatzen bestehend, wie es scheint (oder mit Erzbeschlag in Form von Löwenkrallen); darunter dann die Tunica. Dass ein *gregarius* in voller Rüstung den Erzharnisch nicht getragen haben sollte, will mir wenig glaublich scheinen. Freilich lehrt die Trajanssäule, dass nicht alle Legionare gleichmässig, oder wenigstens nicht immer mit dem Erzharnisch ausgerüstet waren: es scheint, als ob die *signiferi* regelmässig nur einen Lederkoller trügen, wie die Reiter. Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass unter den Waffen, die in den Reliefs auf der Säulenbasis in wenig geschmackvollem Durcheinander dargestellt sind (es sind dies keineswegs blos barbarische Waffen), der einfache *thorax*, sowie die drei Arten von *loricae*, die *segmentata*, *hamata* und *squamata* in deutlicher Unterscheidung vorkommen, nicht aber, soviel ich sehe, ein Lederkoller; wohl weil er eben nicht als Waffenstück galt. Es wird also noch weiteren Sammelns und genauen Beobachtens der Denkmäler bedürfen, ehe über diese und ähnliche Fragen das letzte Wort gesprochen werden kann. Besonders fehlt eine Abbildung der Antoninussäule, welche uns dies hervorragende Denkmal in der Weise zugänglich macht, wie es durch die von Napoleon III veranlasste Abformung und Fröhners Publication der photographischen Reproduktionen jener Formen für die Trajanssäule in mustergültiger Weise geschehen ist.

Berlin.

E. HÜBNER.

ZUR STICHOMETRIE.

Die Zählung der *στίχοι*, der Raumzeilen, wurde zunächst zu dem Zweck unternommen, um durch dieselbe den Umfang eines Schriftstücks zu bestimmen; mit der Bestimmung des Umfangs hatte man aber auch zugleich ein Mittel in der Hand, das Honorar des Schreibers zu fixieren¹⁾, den Preis eines Buchs festzustellen, endlich die Integrität eines Werks zu prüfen²⁾. Für diese Zwecke handelte es sich lediglich darum, die Summe der *στίχοι* zu notieren, was entweder nach dem Titel der Schrift oder am Schluss oder auch an beiden Stellen zugleich geschehen konnte. Die Stichometrie konnte aber noch einen andern Zweck verfolgen, nämlich das Auffinden einer Stelle bei Citaten zu erleichtern. Dies wurde dadurch ermöglicht, dass am Rande in festen, bestimmten Zwischenräumen die Zahl der *στίχοι* notiert wurde. Es dürfte wohl nicht unpassend sein, beide Arten von Stichometrie durch eigene Termini auseinander zu halten und die erste Totalstichometrie, die letztere Partialstichometrie zu nennen. So verhältnissmäfsig reich für die Totalstichometrie die Quellen fliessen³⁾, so dürftig sind sie in Bezug auf die Partialstichometrie. Ich gebe mich daher der Hoffnung hin, dass ein neuer Beitrag zu derselben nicht unwillkommen sein wird.

In der bekannten Platonhandschrift der Bodlejana in Oxford, dem Clarkianus, erscheinen, wie ich aus meiner Collation ersehe, bei den Dialogen Cratylus und Symposion Buchstaben in fortlaufender Reihenfolge am Rande. Sie gehen in beiden Dialogen bis ψ .

1) Diesen Punkt hat besonders Graux in seinem Aufsatz *Nouvelles recherches sur la stichométrie* in *Revue de Philologie* II (1878) S. 138 u. f. behandelt. Eine interessante Notiz über einen ähnlichen Gebrauch in Indien verdanken wir Nöldeke bei Gardthausen *Griech. Paläogr.* S. 132.

2) Vgl. C. Wachsmuth *Stichometrisches und Bibliothekarisches* Rhein. Mus. XXXIV (1879) S. 44.

3) Das Material ist gesammelt bei Ritschl im I. Bd. der *opuscula* und bei Graux l. c.

Es fehlen mir zwar einige, und ich muss es unentschieden lassen, ob sie in der Handschrift fehlen oder ob ich sie beim Collationieren übersehen habe; das Letztere wäre nicht unmöglich, denn ich habe damals diese Buchstaben wenig beachtet und es unterlassen, dieselben im Zusammenhang nochmals nachzuprüfen. Die Buchstaben haben in den beiden Dialogen nicht etwa dazu gedient, Abschnitte der Beweisführung zu markieren, wie dies z. B. im Theaetet¹⁾ geschehen ist, sondern sie können nur den Zweck gehabt haben, die Zeilen zu zählen, d. h. sie dienten der Partialstichometrie. Dies geht daraus hervor, dass diese Buchstaben, wie man sofort erkennt, stets nach bestimmten Zwischenräumen erscheinen. Zählen wir nämlich die Zeilen des Clarkianus, die zwischen zwei aufeinanderfolgenden Buchstaben liegen, so erhalten wir die Zahlen 68, 69, 70, 71 (diese am häufigsten), 72, 73, 74, 75. Diese Zahlen legen mit zwingender Nothwendigkeit den Gedanken nahe, dass wir es mit einer constanten Gröfse zu thun haben, welche in einer vor dem Clarkianus liegenden Handschrift aufzusuchen ist. Welches wird die constante Gröfse gewesen sein? Vergleichen wir die Angaben, welche uns über Partialstichometrie vorliegen, so finden wir einmal die Methode, die Zeilen von 50 zu 50 zu zählen. Dies that z. B. im fünften Jahrhundert Euthalius bei den Briefen des heil. Paulus²⁾. Allein diese Methode war sicherlich nur vereinzelt. Andere Spuren der Partialstichometrie führen auf eine Zählung nach Hunderten. So wurden im Papyrus Bankesianus der Ilias der 200. Vers mit β , der 300. mit γ u. s. f. bezeichnet. Ebenso ist in einer griechischen Handschrift der Ambrosiana zu Mailand beim Deuteronomion eine Zählung nach Hunderten durchgeführt³⁾. Auch sprechen für eine Partialstichometrie nach Hunderten drei Stellen des Diogenes VII 33⁴⁾ κοινὰς τε τὰς γυναῖκας δογματίζειν (Ζήνωνα) ὁμοίως ἐν τῇ Πολιτείᾳ καὶ κατὰ τοὺς διακοσίους μήθ' ἱερὰ μήτε δικαστήρια μήτε γυμ-

1) So z. B. f. 87b im Clarkianus Theaet. p. 153, f. 90b Theaet. p. 159.

2) Vgl. Graux l. c. 137 ἐστίχισα πᾶσαν τὴν Ἀποστολικὴν βίβλον ἀκριβῶς μετὰ πενήκοντα στίχους Migne Sp. 720 B.

3) Vgl. Graux l. c. 137 nach Ceriani *Monumenta sacra et profana* III 1 p. XII—XIII „In Deuteronomio autem . . . accessit stichorum notatio per centena, quae indicantur per literas iuxta earum vim numeralem . . . Item ac in nostro factum in pluribus libris versionis Syro-Hexaplaris.“

4) Auf dieses stichometrische Citat hat zuerst E. Rohde aufmerksam gemacht Griech. Roman S. 241.

νάσια ἐν ταῖς πόλεσιν οἰκοδομεῖσθαι VII 187¹⁾ ἐν μὲν γὰρ τῷ περὶ τῶν ἀρχαίων φυσιολόγων συγγράμματι (Χρύσιππος) αἰσχυρῶς τὰ περὶ τὴν Ἥραν καὶ τὸν Δία ἀναπλάττει λέγων κατὰ τοὺς ἑξακοσίους στίχους ἃ μηδεὶς ἠτυχηκῶς μολύνειν τὸ στόμα εἶποι ἄν VII 188 τὰ δ' αὐτὰ φησι (Χρύσιππος) καὶ ἐν τῷ περὶ τῶν μὴ δι' ἑαυτὰ αἰρετῶν — ἐν δὲ τῷ τρίτῳ περὶ δικαίου κατὰ τοὺς χιλίους στίχους καὶ τοὺς ἀποθανόντας κατεσθίειν κελεύων²⁾. Wir sehen, es wird hier nach Hunderten citiert. Es ist ja von vornherein klar, dass die Zählung und Bezeichnung der Zeilen nach Hunderten diejenige ist, welche am leichtesten durchgeführt werden kann und die wohl auch den Zweck am besten erfüllt. Wir werden sie daher auch für die Quelle des Clarkianus anzunehmen haben. Diese Annahme steigert sich zur Gewissheit, wenn wir noch die Gröfse des στίχος, d. h. der Raumzeile in der fraglichen Quelle durch Rechnung ermitteln. Zu diesem Zwecke habe ich sowohl im Cratylus als im Symposion die Buchstaben einer zwischen zwei aufeinanderfolgenden Buchstaben liegenden Partie gezählt, im Cratylus erhielt ich 3556, im Symposion 3432 Buchstaben. Dividieren wir mit 100, so gewinnen wir für den στίχος im Cratylus 35, 56, für den στίχος im Symposion 34, 32 Buchstaben. Das gefundene Resultat ist überraschend; denn wir haben eine Stichengröfse erhalten, welche mit derjenigen übereinstimmt, welche Ch. Graux durch eine grosse Anzahl von Berechnungen gefunden³⁾; es ist dies aber die Zeilen-

1) Dieses Beispiel wurde zuerst von Wachsmuth l. c. S. 39 behandelt.

2) Anderer Art sind die Citate des Asconius bei drei Ciceronischen Reden, vgl. Ritschl opusc. I 79. C. Wachsmuth l. c. 39 und die von E. Rohde Rhein. Mus. XXXIV (1879) S. 562 Anm. mitgetheilten stichometrischen Citate aus den Scholien zu Oribasius III 686, 22 III 689, 12 IV 532, 24 IV 533, 6 IV 534, 5 IV 538, 1. Um ein Bild von dieser Citirmethode zu geben, sei aus Oribasius angeführt IV 534, 5 ἀπὸ τοῦ α' βιβλίου τῆς Συνόψεως τῶν Χειρουργουμένων μετὰ τὸ τρίτον τοῦ βιβλίου, ὡς μετὰ ἰ' στίχους τῆς ἀρχῆς τοῦ ὁμοίου κεφαλαίου. Ein Citat verwandter Natur findet sich auch bei Galen. de placitis Hippocr. et Platon. V 716 K (p. 724 Müller mit den Proleg. 17).

3) l. c. S. 123 *toutes les évaluations stichométriques de l'antiquité sur lesquelles il est actuellement possible d'opérer — donnent régulièrement, pour la valeur du stique, de 34 à 38 lettres environ, ce qui revient à quinze ou seize syllabes. Le vers homérique compte aussi en moyenne quinze ou seize syllabes. La moyenne que nous avons obtenue en comptant le nombre de lettres de cinquante vers consécutifs pris dans l'Iliade ouverte*

gröfse des Hexameters. Birt¹⁾ behauptet, dass auch noch für andere Schriften der *στίχος* von der Gröfse eines Hexameters maßgebend gewesen sei, jedoch sei er nicht der einzige gewesen, wie durch Beispiele dargelegt wird²⁾. „Für den großen litterarischen Markt, schliesst Birt seine Deduction, werden wir immerhin Normalexemplare von der Zeilengröfse der poetischen annehmen können und müssen; zu ihnen gehörten auch die *ἄττικιανὰ*; und es ist beruhigend zu sehen, dass unsere Handschriften eben auf solche beste Exemplare zurückgehen.“ Wir werden aber unter die *Ἄττικιανὰ* auch die Schriften Platos einzureihen haben; denn in Galens Bruchstücken *περὶ τῶν ἐν Τιμαίῳ ἰατρικῶς εἰρημένων* werden die Worte Tim. 77 b *διὰ τὸ τῆς ὑφ' ἑαυτοῦ κινήσεως* auf die Ausgabe des Atticus zurückgeführt, *αὕτη μὲν ἢ ἐξήγησις μοι γέγονε κατὰ τὴν τῶν Ἄττικιανῶν* (richtige Verbesserung statt *Ἄττικῶν*, vgl. Schneidewin Philol. III 127) *ἀντιγράφων ἔκδοσιν*. Die oben aus dem Timäus ausgeschriebenen Worte finden sich aber genau so in unserer handschriftlichen Ueberlieferung. Durch diese Ausführungen ist, wie ich glaube, der Satz festgestellt, dass der Clarkianus aus einer Handschrift stammt, in der die *στίχοι*, welche 35—34 Buchstaben umfassten, nach Hunderten am Rande bezeichnet waren.

au hasard, a été de 37, 7 lettres par vers. Ueber den Hexameter als Maß für den Umfang prosaischer Schriften vgl. C. Wachsmuth Stichometrie und kein Ende; Rhein. Mus. XXXIV (1879) S. 482 u. folg. — Zur Vervollständigung diene noch folgende Notiz, die wir einem Referate O. v. Gebhardts über das uns nicht zugängliche Werk Amfilochy Paläographische Beschreibung datierter griech. Handschriften des IX. und X. Jahrh. mit 26 zweifarbigen Tafeln Schriftproben Bd. I Moskau 1879 (russisch) in der Theolog. Literaturzeitung Nr. 6 (1881) p. 128 f. entnehmen. In dem genannten Werke werden zwei Handschriften besprochen, ein aus dem Athoskloster Laura stammender Codex der Moskauer Synodallibothek aus dem Jahre 975, welcher dreissig Reden Gregors von Nazianz und zu mehreren stichometrische Angaben enthält, ferner ein Codex, den Porfiry 1845 in demselben Athoskloster sah, und der ebenfalls Reden Gregors mit Stichenzahlen enthält. Den stichometrischen Angaben beider Handschriften liegt eine einheitliche Raumzeile zu Grunde, welche nach einer vorläufigen Schätzung O. v. Gebhardts etwa 37—38 Buchstaben betrug.

1) „Ueber den Begriff des Buchs bei den Alten“, Vortrag, gehalten auf der Philologenversammlung zu Trier 1879 S. 94.

2) Vgl. S. 94 „Schon der Hippocrates, den Galen benutzte, hatte sechs Buchstaben mehr auf der Zeile; diejenige, in der Josephos seine Antiquitäten edirte, war um sieben Buchstaben kürzer“ u. s. f.

Es könnte scheinen, als hätten wir in diesen Satz auch eine unerwiesene Behauptung mit aufgenommen, indem wir für die ganze Quelle des Clarkianus die Partialstichometrie angenommen haben, die sich in dem Clarkianus doch nur bei den Dialogen Cratylus und Symposion vorfindet. Es werden daher über diesen Punkt einige Worte am Platze sein. Ist es von vornherein glaublich, dass die Partialstichometrie in der Quelle des Clarkianus nicht bloß in einigen Dialogen, sondern in allen durchgeführt war, so gibt uns die Stichometrie im Clarkianus des Symposion einen völlig ausreichenden Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme. Wir finden nämlich dort erst 174 C bei der Zeile ἀν[δρὸς λέγει ἀκλή-
τος — ὧς] den Buchstaben α am Rande. Es ist sonach klar, dass die Zählung der στίχοι nicht mit dem Anfang des Symposion begonnen, sondern sich auch auf den vorausgehenden Dialog bezogen hat.

Die Partialstichometrie tritt uns noch in einer andern Platomhandschrift entgegen, nämlich im Venetus 185, den Bekker mit II, ich mit D bezeichnet habe. Auch hier ist sie auf die Dialoge Cratylus und Symposion beschränkt. Im ersten Dialog sind folgende Buchstaben dem Rande beigeschrieben: γ f. 54 b, ε f. 56 b, ζ f. 57 a, θ f. 59 a, κ f. 60 b, λ f. 61 b, μ f. 62 b, ν f. 63 a, ξ f. 64 a, ο f. 65 a, π f. 65 b, ρ f. 66 b, σ f. 67 b, υ f. 69 a, χ f. 71 a, ψ f. 72 a, im Symposion folgende: β f. 151 b, γ f. 152 a, ε f. 184 a, η f. 185 b, θ f. 186 b, ι f. 187 b, ξ f. 192 a. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Buchstaben liegen durchschnittlich 68 Zeilen. Durch die Buchstaben sind dieselben Partien wie im Clarkianus abgegrenzt. Mochte sich also das Format der Handschrift gegenüber der Vorlage ändern wie es nur immer wollte, wenn der Schreiber bei den Worten, wo er die stichometrischen Buchstaben am Rande seine Vorlage fand, seinerseits nicht versäumte, am Rande dieselben beizufügen, so konnte auch im neuen Exemplar ein Citat nach Hunderten aufgefunden werden. Und zwar war diese Auffindung nicht mühsamer als wenn wir in der Aldina des Plato die citierte Stelle nachzuschlagen hätten. Denn die hundert στίχοι (die etwa 2½ Teubnerschen Seiten entsprechen) nehmen in der Aldina nur um ein Geringes mehr als eine Seite ein¹⁾.

1) Die Stichometrie im Venetus kann noch für eine andere Frage benutzt werden, in der es sich darum handelt, ob diese Handschrift, welche dem Clarkianus gegenüber völlig werthlos ist, aus dem Clarkianus stammt. Nun

Die Partialstichometrie konnte aber nicht blofs dazu dienen, das Auffinden der Citate zu erleichtern, sie konnte auch als ein Criterium für die Integrität verwerthet werden. Ergab sich z. B. in einem Exemplar, in dem die *στίχοι* nach Hunderten gezählt waren, bei einer zwischen zwei aufeinanderfolgenden Buchstaben liegenden Partie ein Plus oder ein Minus, so mussten, die Richtigkeit der Zählung vorausgesetzt, entweder Worte hinzugesetzt oder ausgefallen sein. In analoger Weise konnte auch bei einem Exemplar, welches im Format von der Handschrift, in der die *στίχοι* nach Hunderten gezählt und bezeichnet waren, abwich, die Partialstichometrie aber beibehielt, die Integrität controllirt werden; man brauchte nur festzustellen, ob die durchschnittliche Zeilenzahl, in die sich die 100 Zeilen der Urhandschrift umgesetzt haben, um ein Beträchtliches überschritten oder zurückgelassen ist. Wir wollen dafür ein interessantes Beispiel anführen. Im Cratyl. 437 d wurden nach den Worten, die Sokrates spricht, *οὐδ' ὀπωσιούν, ὦ φίλε, καὶ ταῦτα μὲν γε αὐτοῦ ἐάσωμεν* noch folgende hinzugefügt *τάδε δὲ ἐπισκεψώμεθα, εἰ ἡμῖν καὶ τῆδε ὁμολογεῖς εἴτε καὶ οὐ φέρει, τοὺς τὰ ὀνόματα ἐν ταῖς πόλεσι τιθεμένους ἑκάστοτε, ἐν τε ταῖς Ἑλληνικαῖς καὶ βαρβαρικαῖς, οὐκ ἀρτίως ὁμολογοῦμεν νομοθέτας εἶναι καὶ τὴν τέχνην τὴν τοῦτο δυναμένην νομοθετικὴν; ΚΡ. Πάνυ γε. ΣΩ. Λέγε δὴ, οἱ πρῶτοι νομοθεταὶ τὰ πρῶτα ὀνόματα πότερον γινώσκοντες τὰ πράγματα, οἷς ἐτίθεντο, ἐτίθεντο ἢ ἀγνοοῦντες; ΚΡ. Οἴμαι μὲν ἐγώ, ὦ Σώκρατες, γινώσκοντες. ΣΩ. Οὐ γάρ που, ὦ ἑταῖρε Κρατύλε, ἀγνοοῦντές γε. ΚΡ. Οὐ μοι δοκεῖ.* Diese Worte fehlen in den maßgebenden Handschriften B und T, sie stehen zwar in D, aber hier rühren sie von einer jüngeren Hand her. Dieselben sind ohne Zweifel aus einer andern Handschrift genommen, denn die Handschrift D wurde mit andern verglichen. Ich habe diese Worte zum ersten Mal in meiner Ausgabe getilgt, da sie in dem Archetypus von B und T nicht vorhanden waren. Die Partialsticho-

fehlen einige der aus dem Venetus angeführten stichometrischen Zahlen in meiner Collation des Clarkianus. Sollte kein Versehen meinerseits mit untergelaufen sein, was sehr leicht möglich, sollte also wirklich der Venetus einige stichometrische Buchstaben mehr enthalten als der Clarkianus, so kann die Annahme, dass der Venetus aus dem Clarkianus stammt, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Ich werde dieser Frage meine Aufmerksamkeit zuwenden und den Clarkianus nochmals nach dieser Richtung hin prüfen lassen.

metrie im Clarkianus setzt uns in den Stand, die Behauptung aufzustellen, dass diese Worte bereits in dem Exemplar, in dem die *στίχοι* nach Hunderten gezählt und am Rand bezeichnet waren, fehlten. Wir lesen nämlich die Worte im Clarkianus in der Partie, die zwischen χ und ψ liegt. Jedermann wird zugeben, dass die fraglichen Worte einen solchen Umfang einnehmen, dass ihr Wegfall ein Manco herausstellen müsste. Zählen wir aber die zwischen χ und ψ liegenden Zeilen im Clarkianus, so stellt sich ein solches Manco nicht heraus, ja wir finden hier sogar die Zeilenzahl, die wir als die durchschnittliche erkannt haben. Also in dem Exemplar, in dem die Hundertzählung durchgeführt war, standen die Worte nicht mehr; damit kommen wir aber in eine sehr frühe Zeit zurück.

Dass die Angaben, welche für die Partialstichometrie gemacht werden, leicht auch für die Totalstichometrie verwendet werden können, ist klar. Schätzen wir die Partie, die auf ψ in beiden Dialogen noch folgt, berechnen wir hiervon die Partie, die dem ersten stichometrischen Buchstaben vorausliegt, so werden wir für den Cratylus ungefähr 2350, für das Symposion etwa 2400 *στίχοι* erhalten. Nach Birt ist 2000 Zeilen das Mafs für handliche Durchschnittsexemplare.

Soweit von der Stichometrie bei Plato. Ich hege die Erwartung, dass unsere Ausführung zu derjenigen, welche C. Wachsmuth gegeben, ergänzend, vielleicht auch modificierend treten kann.

Würzburg.

MARTIN SCHANZ.

M I S C E L L E N .

ZU DEN GLOSSEN DES PAPIAS.

Für die neuerdings wieder mit Eifer betriebenen Studien im Gebiete der Glossenlitteratur dürfte die folgende Mittheilung von Interesse sein.

In der Bibliothek des Seminars der Doopsgezinden zu Amsterdam befindet sich das Handexemplar Jos. Scaligers von dem Vokabular des Papias, die zu Venedig 1496 erschienene Ausgabe. Peter Daniel hat dasselbe für Scaliger gekauft, wie auf dem Titelblatt selbst bezeugt ist mit den Worten:

Ego Petrus Daniel hunc vocabulistam 8 assibus emi Lutetiae pro Jos. Scaligero J. F. 1564.

Werthvoll wird dieses Buch durch vielfache, wenn auch nicht sehr zahlreiche Bemerkungen Jos. Scaligers, Conjecturen zum Texte darstellend. Die Authentie der Handschrift glaube ich bezeugen zu dürfen, da mir Scaligerana der Leidenschen Bibliothek bekannt sind; sie wird überdies bestätigt durch eine gleichfalls auf dem Titelblatte befindliche Bemerkung P. Burmanns, welcher auch das Vorhandensein von Noten von einer zweiten jüngeren Hand constatirt. Auf dem Titelblatte befindet sich unter dem gedruckten „Papias Vocabulista“ die Notiz von Scaliger:

Volaterranus | e regione Transpadana oriundus, tempore | Innocentii III Pontificis scripsit Dictionarium Latinum | ex ordine Literarum, quod aliquandiu auctoritatem | sibi apud quosdam, praesertim imperitos vindicavit.

Amsterdam, d. 6. Juni 1881.

MAX COHN.

ATTISCHE GEWICHTE AUS POMPEII.

Die zahlreichen Gewichte, die das Neapolitaner Museum bewahrt und die der überwiegenden Masse nach aus Pompeii herrühren, sind, so weit sie auf das römische Pfund zurückgehen, ohne erhebliches Interesse, da wir für dessen genaue Bestimmung bessere Hilfsquellen besitzen als diese groben Instrumente des alten Kleinhandels. Aber eine Ausnahme machen die folgenden fünf, die mir mit den übrigen von Dressel mitgeteilt worden sind. Bestimmte Angabe der Herkunft fehlt, aber sicher sind auch sie pompeianisch.

Inventar- nummer ¹⁾ :	Material:	Bezeich- nung:	Gewicht in Grammen:
74270	<i>pietra nefritica</i>	⋮	22.1
74271	rother Stein	⋮	25.5
74229	<i>pietra nefritica</i>	XXX	226
74230	rother Stein	XXX	256
74212	<i>pietra nefritica</i>	↓	430.5

Augenscheinlich ist dies die attische Mine, von normal 436.6 Gr., geteilt nicht in 100 Drachmen, sondern in 50 Stateren zu normal 8.73 Gramm. Aber die Bezeichnungen sind lateinisch, und das Auftreten in dieser Verbindung und in dieser Zeit erscheint beachtenswerth.

Es stellt sich dazu noch ein längst bekanntes²⁾, aber nach dieser Seite hin nicht beachtetes Schmuckstück pompeianischen Fundes, n. 24299 des Neapolitaner Museums. Es ist ein goldenes Armband von drei Gewinden mit der folgenden in kleiner punktierter Schrift auf der Innenseite angebrachten Inschrift:

CORIIKIA · NYPII · AVR̄V · ΓAIV · XX ·

Das Gewicht ist 170.85 Gr., offenbar also 20 Didrachmen, normal 174.6 Gr. Dass die Besitzerin *Corelia Ny(m)p(h)e* hiess, sieht man leicht; der Name erinnert an die *Corelia Celsa* auf dem Mosaikfußboden des Isistempels. Das dritte Wort ist natürlich *auru(m)*; was mit dem vierten anzufangen ist, weiss ich nicht.

1) Nach der neuen Inventarisierung, die eben jetzt in dankenswerther Weise in der Sammlung durchgeführt wird.

2) Nach der elenden Abschrift Guarinis steht die Aufschrift verstümmelt I. N. 6505, 1. Ich gebe sie nach den Aufzeichnungen Dressels und de Petras.

Gedacht habe ich an *φαιόν*; aber das Wort scheint seinem Gebrauch nach wenig geeignet um eine Goldsorte zu determiniren¹⁾, und diese Determinirung selbst, so wie das dann entstehende Gemisch von Griechisch und Latein sind recht sonderbar. Die Vermuthung, dass die in Pompeii gangbare Benennung des Staters darin steckt, liegt nahe; aber ich finde nichts, was in dieser Richtung läge. Vielleicht hat ein Anderer besseres Glück. Die Lesung ist schlechthin sicher.

Vermuthlich gehören in diese Reihe weiter die Bleigewichte, die sich in Pompeii in großer Zahl²⁾ gefunden haben, mit den Aufschriften *eme habebis* (gewöhnlicher noch *habbebi*, auch *et habebis*) oder *fur, cave malum*. Gewichtzeichen fehlen durchaus; auch Theilstücke scheinen keine darunter, sondern alle auf dasselbe Gewicht gestellt zu sein. Das Gewicht der für mich gewogenen sechs Stücke beträgt $402\frac{1}{2}$ — $396\frac{1}{2}$ — $380\frac{1}{2}$ — 380 — $370\frac{1}{2}$ — 349 Gramm, übersteigt also durchaus und erheblich das normale des römischen Pfundes von 327.45 Gr., nähert sich dagegen dem der Mine. Schlechte und nicht zum Vortheil des Käufers gereichende Justirung ist allen römischen Budengewichten eigen.

Wir begegnen aber der Mine auch im Großgewicht. Ein Steingewicht des Neapolitaner Museums (Nr. 8491), bezeichnet

XXXVII

AP

wiegt, obwohl der Griff fehlt, dennoch 15.4 Kilogramm, wog also nicht 37 Pfund = 12.11 Kil., sondern 37 Minen = 16.15 Kilogr. Hieraus erklärt sich dann auch jene auf einem Gewichtstück befremdende Ziffer: 37 attische Minen = 16.15 Kilogr. sind nahezu 50 römische Pfund = 16.37 Kilogr. In der That also war dies ein Funfzigpfundgewicht, dem die Werthung in Minen gegeben worden ist. Die zweite Aufschrift wird allerdings nicht als P ↓ genommen werden dürfen, sondern enthält vermuthlich die Anfangsbuchstaben des Besitzers A. H . . . P — Auch der umgekehrte Fall kommt vor. Ein anderes Steingewicht desselben Museums n. 8490 zeigt die Aufschrift XXXIII und wiegt bei fehlendem

1) Auf meine Frage nach der Farbe antwortet mir mein Freund de Petra: *il colore dell' oro del braccialetto veramente inchina all' oscuro*.

2) Von der gewöhnlichsten Sorte mit *eme habbebi* finden sich im Museum von Neapel nicht weniger als 45 Exemplare.

Griff 9.45 Kilogr. Dies sind also römische Pfunde, deren dreiunddreißig 10.80 Kilogr. betragen. Aber in der That ist dies allem Anschein nach ein Fünfundzwanzigminengewicht, normal 10.9 Kil., dem die Werthung in römischen Pfunden gegeben ward.

Wenn die Thatsache, dass in der früheren Kaiserzeit die Pompeianer neben dem römischen sich als örtlichen Gewichts des attischen bedient haben, hienach festgestellt ist, so ist die geschichtliche Erklärung dieses Vorgangs damit noch keineswegs gegeben. Die nächstliegende Annahme, dass dies zweite System der Epoche angehört, wo Pompeii autonome Stadtgemeinde war, passt zu den sonst bekannten Thatsachen nicht gut. Dass das Längen- und Flächenmafs in Campanien auf einem Fufs von 0.275 M. — gegenüber dem römischen von 0.295 und dem attischen von 0.308 M. — beruhte und dieser Fufs erst durch den römischen verdrängt ward, ist eine durch Nissen¹⁾ und Mau²⁾ vollständig erwiesene Thatsache. — Für die Hohlmasse besitzen wir bekanntlich den Steintisch, welcher einst die nach den älteren Normen geordneten Mustermasse mit oskischen Beischriften trug und in augustischer Zeit unter Beseitigung dieser Namen auf die römischen Masse umgeändert ward³⁾; das ältere System ist daraus nicht mit Sicherheit zu erkennen, aber das attische war es nicht. — Im Gewicht endlich zeigen die campanischen Münzen — pompeianische giebt es nicht — nirgends attischen Fufs; vielmehr steigt der campanische Stater nicht über 7.7 Gr.⁴⁾, während der attische normal auf 8.73 Gr. steht, so dass also ungefähr dasselbe Verhältniss wie zwischen attischem und campanischem Längenmafs auch zwischen attischem und campanischem Gewicht besteht. Danach ist es nicht glaublich, dass die Pompeianer bis zu der Einführung römischen Mafses und römischen Gewichts durch Augustus⁵⁾ sich des attischen bedient haben. Eher darf daran erinnert werden, dass, wie ich dies anderweitig ausgeführt habe⁶⁾, der attische Fufs in der Kaiserzeit 'nicht bloß als örtlicher beibehalten, sondern in der Prägung

1) Pompeianische Studien S. 70 f..

2) Pompeianische Beiträge S. 20 f.

3) Corssen eph. epigr. 2 p. 169. 4) Röm. Münzwesen S. 113 f.

5) Dio 52, 30 aus der Rede des Maecenas: μήτε δὲ νομίσματα ἢ καὶ σταθμὰ ἢ μέτρα ἰδίᾳ τις αὐτῶν (τῶν δήμων) ἔχεται, ἀλλὰ τοῖς ἡμετέροις καὶ ἐκεῖνοι πάντες χρῆσθωσαν. Vgl. R. M. W. S. 729.

6) R. M. W. S. 690.

M I S C E L L E N .

ZU DEN GLOSSEN DES PAPIAS.

Für die neuerdings wieder mit Eifer betriebenen Studien im Gebiete der Glossenlitteratur dürfte die folgende Mittheilung von Interesse sein.

In der Bibliothek des Seminars der Doopsgezinden zu Amsterdam befindet sich das Handexemplar Jos. Scaligers von dem Vokabular des Papias, die zu Venedig 1496 erschienene Ausgabe. Peter Daniel hat dasselbe für Scaliger gekauft, wie auf dem Titelblatt selbst bezeugt ist mit den Worten:

Ego Petrus Daniel hunc vocabulistam 8 assibus emi Lutetiae pro Jos. Scaligero J. F. 1564.

Werthvoll wird dieses Buch durch vielfache, wenn auch nicht sehr zahlreiche Bemerkungen Jos. Scaligers, Conjecturen zum Texte darstellend. Die Authentie der Handschrift glaube ich bezeugen zu dürfen, da mir Scaligerana der Leidenschen Bibliothek bekannt sind; sie wird überdies bestätigt durch eine gleichfalls auf dem Titelblatte befindliche Bemerkung P. Burmanns, welcher auch das Vorhandensein von Noten von einer zweiten jüngeren Hand constatirt. Auf dem Titelblatte befindet sich unter dem gedruckten „Papias Vocabulista“ die Notiz von Scaliger:

Volaterranus | e regione Transpadana oriundus, tempore | Innocentii III Pontificis scripsit Dictionarium Latinum | ex ordine Literarum, quod aliquandiu auctoritatem | sibi apud quosdam, praesertim imperitos vindicavit.

Amsterdam, d. 6. Juni 1881.

MAX COHN.

ATTISCHE GEWICHTE AUS POMPEII.

Die zahlreichen Gewichte, die das Neapolitaner Museum bewahrt und die der überwiegenden Masse nach aus Pompeii herrühren, sind, so weit sie auf das römische Pfund zurückgehen, ohne erhebliches Interesse, da wir für dessen genaue Bestimmung bessere Hilfsquellen besitzen als diese groben Instrumente des alten Kleinhandels. Aber eine Ausnahme machen die folgenden fünf, die mir mit den übrigen von Dressel mitgeteilt worden sind. Bestimmte Angabe der Herkunft fehlt, aber sicher sind auch sie pompeianisch.

Inventar- nummer ¹⁾ :	Material:	Bezeich- nung:	Gewicht in Grammen:
74270	<i>pietra nefritica</i>	∴	22.1
74271	rother Stein	∴	25.5
74229	<i>pietra nefritica</i>	XXX	226
74230	rother Stein	XXX	256
74212	<i>pietra nefritica</i>	↓	430.5

Augenscheinlich ist dies die attische Mine, von normal 436.6 Gr., getheilt nicht in 100 Drachmen, sondern in 50 Stateren zu normal 8.73 Gramm. Aber die Bezeichnungen sind lateinisch, und das Auftreten in dieser Verbindung und in dieser Zeit erscheint beachtenswerth.

Es stellt sich dazu noch ein längst bekanntes²⁾, aber nach dieser Seite hin nicht beachtetes Schmuckstück pompeianischen Fundes, n. 24299 des Neapolitaner Museums. Es ist ein goldenes Armband von drei Gewinden mit der folgenden in kleiner punktierter Schrift auf der Innenseite angebrachten Inschrift:

CORIIKIA · NYPII · AVR̄V · ΓAIV · XX ·

Das Gewicht ist 170.85 Gr., offenbar also 20 Didrachmen, normal 174.6 Gr. Dass die Besitzerin *Corelia Ny(m)p(h)e* hiess, sieht man leicht; der Name erinnert an die *Corelia Celsa* auf dem Mosaikfußboden des Isistempels. Das dritte Wort ist natürlich *auru(m)*; was mit dem vierten anzufangen ist, weiss ich nicht.

1) Nach der neuen Inventarisirung, die eben jetzt in dankenswerther Weise in der Sammlung durchgeführt wird.

2) Nach der elenden Abschrift Guarinis steht die Aufschrift verstümmelt I. N. 6505, 1. Ich gebe sie nach den Aufzeichnungen Dressels und de Petras.

Gedacht habe ich an *φαιόν*; aber das Wort scheint seinem Gebrauch nach wenig geeignet um eine Goldsorte zu determiniren¹⁾, und diese Determinirung selbst, so wie das dann entstehende Gemisch von Griechisch und Latein sind recht sonderbar. Die Vermuthung, dass die in Pompeii gangbare Benennung des Staters darin steckt, liegt nahe; aber ich finde nichts, was in dieser Richtung läge. Vielleicht hat ein Anderer besseres Glück. Die Lesung ist schlechthin sicher.

Vermuthlich gehören in diese Reihe weiter die Bleigewichte, die sich in Pompeii in grosser Zahl²⁾ gefunden haben, mit den Aufschriften *eme habebis* (gewöhnlicher noch *habbebi*, auch *et habebis*) oder *fur, cave malum*. Gewichtzeichen fehlen durchaus; auch Theilstücke scheinen keine darunter, sondern alle auf dasselbe Gewicht gestellt zu sein. Das Gewicht der für mich gewogenen sechs Stücke beträgt $402\frac{1}{2}$ — $396\frac{1}{2}$ — $380\frac{1}{2}$ — 380 — $370\frac{1}{2}$ — 349 Gramm, übersteigt also durchaus und erheblich das normale des römischen Pfundes von 327.45 Gr., nähert sich dagegen dem der Mine. Schlechte und nicht zum Vortheil des Käufers gereichende Justirung ist allen römischen Budengewichten eigen.

Wir begegnen aber der Mine auch im Grosfgewicht. Ein Steingewicht des Neapolitaner Museums (Nr. 8491), bezeichnet

XXXVII

AP

wiegt, obwohl der Griff fehlt, dennoch 15.4 Kilogramm, wog also nicht 37 Pfund = 12.11 Kil., sondern 37 Minen = 16.15 Kilogr. Hieraus erklärt sich dann auch jene auf einem Gewichtstück befremdende Ziffer: 37 attische Minen = 16.15 Kilogr. sind nahezu 50 römische Pfund = 16.37 Kilogr. In der That also war dies ein Funzigpfundgewicht, dem die Werthung in Minen gegeben worden ist. Die zweite Aufschrift wird allerdings nicht als P ↓ genommen werden dürfen, sondern enthält vermuthlich die Anfangsbuchstaben des Besitzers A. H . . . P — Auch der umgekehrte Fall kommt vor. Ein anderes Steingewicht desselben Museums n. 8490 zeigt die Aufschrift XXXIII und wiegt bei fehlendem

1) Auf meine Frage nach der Farbe antwortet mir mein Freund de Petra: *il colore dell' oro del braccialetto veramente inchina all' oscuro.*

2) Von der gewöhnlichsten Sorte mit *eme habbebi* finden sich im Museum von Neapel nicht weniger als 45 Exemplare.

Griff 9.45 Kilogr. Dies sind also römische Pfunde, deren dreiunddreissig 10.80 Kilogr. betragen. Aber in der That ist dies allem Anschein nach ein Fünfundzwanzigminengewicht, normal 10.9 Kil., dem die Werthung in römischen Pfunden gegeben ward.

Wenn die Thatsache, dass in der früheren Kaiserzeit die Pompeianer neben dem römischen sich als örtlichen Gewichts des attischen bedient haben, hienach festgestellt ist, so ist die geschichtliche Erklärung dieses Vorgangs damit noch keineswegs gegeben. Die nächstliegende Annahme, dass dies zweite System der Epoche angehört, wo Pompeii autonome Stadtgemeinde war, passt zu den sonst bekannten Thatsachen nicht gut. Dass das Längen- und Flächenmafs in Campanien auf einem Fufs von 0.275 M. — gegenüber dem römischen von 0.295 und dem attischen von 0.308 M. — beruhte und dieser Fufs erst durch den römischen verdrängt ward, ist eine durch Nissen¹⁾ und Mau²⁾ vollständig erwiesene Thatsache. — Für die Hohlmasse besitzen wir bekanntlich den Steinisch, welcher einst die nach den älteren Normen geordneten Mustermasse mit oskischen Beischriften trug und in augustischer Zeit unter Beseitigung dieser Namen auf die römischen Masse umgeändert ward³⁾; das ältere System ist daraus nicht mit Sicherheit zu erkennen, aber das attische war es nicht. — Im Gewicht endlich zeigen die campanischen Münzen — pompeianische giebt es nicht — nirgends attischen Fufs; vielmehr steigt der campanische Stater nicht über 7.7 Gr.⁴⁾, während der attische normal auf 8.73 Gr. steht, so dass also ungefähr dasselbe Verhältniss wie zwischen attischem und campanischem Längenmafs auch zwischen attischem und campanischem Gewicht besteht. Danach ist es nicht glaublich, dass die Pompeianer bis zu der Einführung römischen Mafses und römischen Gewichts durch Augustus⁵⁾ sich des attischen bedient haben. Eher darf daran erinnert werden, dass, wie ich dies anderweitig ausgeführt habe⁶⁾, der attische Fufs in der Kaiserzeit 'nicht blos als örtlicher beibehalten, sondern in der Prägung

1) Pompeianische Studien S. 70 f..

2) Pompeianische Beiträge S. 20 f.

3) Corssen eph. epigr. 2 p. 169. 4) Röm. Münzwesen S. 113 f.

5) Dio 52, 30 aus der Rede des Maecenas: μήτε δὲ νομίματα ἢ καὶ σταθμὰ ἢ μέτρα ἰδίᾳ τις αὐτῶν (τῶν δήμων) ἔχεται, ἀλλὰ τοῖς ἡμετέροις καὶ ἐκεῖνοι πάντες χρῆσθωσαν. Vgl. R. M. W. S. 729.

6) R. M. W. S. 690.

‘wie in der Werthung dem römischen Münz- und Geldsystem in einer Weise einverleibt worden ist, wie dies von keiner anderen fremden Währung gilt.’ Galt die attische Mine neben dem römischen Pfund und in gesetzlicher Gleichung mit diesem — vermuthlich 1 att. Mine = $1\frac{1}{3}$ röm. Pfund — als die zweite Gewichtseinheit des römischen Reichssystems, so erklärt sich das secundäre Auftreten derselben auf den pompeianischen Gewichten in genügender Weise. Dann aber haben wir es hier nicht mit der örtlichen Besonderheit einer kleinen campanischen Landstadt zu thun, sondern man darf wohl sagen, mit dem formalen Ausdruck des binationalen römisch-hellenischen Staats. Die Bestätigung dafür würde das Auftreten analoger Gewichte ausserhalb Pompeii gewähren; und es bleibt zu wünschen, dass die grösseren Museen ihren Besitz in dieser Hinsicht einer genauen Untersuchung unterziehen möchten.

Berlin.

TH. MOMMSEN.

(Juli 1881)



SPRACHLICHE KRITERIEN FÜR DIE CHRONOLOGIE DER PLATONISCHEN DIALOGE.

Wo über Echtheit oder Unechtheit eines Schriftwerkes entschieden werden soll, da kann es keine zuverlässigere Grundlage der Untersuchung geben, als eine genaue und eindringende Beobachtung des Sprachgebrauchs. Das ist wenigstens grundsätzlich von allen Seiten anerkannt, wenn auch leider in der Praxis noch nicht immer nach diesem Grundsatz verfahren wird¹⁾. Der Versuch dagegen, auf demselben Wege auch die Zeitfolge der Werke eines und desselben Schriftstellers bestimmen zu wollen, muss wohl darauf gefasst sein, ersten Bedenken zu begegnen. Rein theoretisch lässt sich zwar nichts dagegen einwenden. Denn von der stillen, unmerklichen Umwandlung, in der die Sprache eines geistig lebendigen Volkes fortwährend begriffen ist, bleibt der Einzelne, auch wenn er sich schon in frühen Jahren eine feste Form des Stils geschaffen hat, niemals ganz unberührt; und auch die rein individuelle Sprachgewöhnung, vermöge deren der Schriftsteller wie jeder Mensch, zum grossen Theil unbewusst und ohne irgend welchen Einfluss stilistisch - ästhetischer Rücksichten, ein Wort bevorzugt, das andere vielleicht ganz meidet, ist nicht absolut unwandelbar.

1) So hat man über die unter Antiphons Namen überlieferten Tetralogien lange herüber und hinüber verhandelt, ohne dieselben nach ihrem sprachlichen Charakter genau mit den drei anderen Reden und überhaupt mit den älteren attischen Prosaschriften zu vergleichen; auch Blass hat dies nicht gethan. Eine darauf gerichtete Untersuchung gab mir die Gewissheit, dass der Verfasser von dem der 1., 5. und 6. Rede verschieden sein müsse und überhaupt kein geborener Athener des 5. Jahrhunderts v. Chr. sein könne. Ich unterlasse die Veröffentlichung, da ich sehe, dass unterdessen H. v. Herwerden *Mnemosyne* Nov. ser. IX p. 203 sq. zu demselben Resultat gekommen ist, und die hauptsächlich beweisenden Differenzen des Sprachgebrauchs kurz aber treffend aufgeführt hat. Doch glaube ich sowohl den sprachlichen Beweis vervollständigen, als auch aus dem sachlichen Inhalt der Reden Entscheidendes gegen die Echtheit beibringen zu können.

ΕΗΔ̄ ΔΕ
ΤΟ ΤΕΤΡ
ΤΩ ΤΕΤΡΑ
ΑΥ ~~ΗΜΜΕ~~ ~~ΛΙΜΜΑ~~
5 ΤΗ ΒΕ̄ -
ΔΙΑΣΙΓ. ~~Κ~~
ΜΗ ΠΑΛ
Η ΣΙ ΔΑΜ
ΔΕ ΔΥΝΑ
10 ΑΓ ΑΨΗ
ΤΟΣ ΣΤ̄ Ε
ΣΗ ΧΗ Ε̄
ΠΥΓ ΑΝΑ
Η Ν Δ Ε Η
15 ΒΕ Ψ ΚΑΙ.
ΛΑ Μ ΒΑΑ
ΒΕ. ΑΒΕΖ
ΑΙΤ Η ΛΕ
ΤΑΙ ΠΙ ΤΑ
20 ΚΑΙ ΤΑ Μ Ε
ΤΣ Ο ΡΟΓ̄
ΚΣ ΚΕΥΑ
~~ΑΒΤΗ Π~~
ΓΜΕΝΟ Η
25 ΔΙΩΣ ΑΝ Ε
ΠΡΟΣΤΩ
ΠΑΛΙΝ Υ' Α
~~ΕΞΑ ΤΕ ΚΑ~~
ΤΗΝ ΕΣ
30 ΤΟΥΤΟ ΔΕ
~~ΜΗΧΤΗΝ ΠΙ~~
ΚΑΙ Π' ΤΙ
ΦΗΚΕΝ
ΑΠ ΔΕΙΚΝ
35 ΔΕ Ο ΚΑ
ΣΥΝΙ

sowohl in der bekannten elliptischen Verbindung mit *ἀλλὰ* (Gorg. 453 B. Polit. 263 B. 302 B. Legg. I 636 E. IV 722 A. V 739 A. VI 770 B. IX 767 A. 876 D), als auch ausserhalb derselben (Lysis 207 C. Sophist. 226 E. 249 A. 259 A. Polit. 267 C. 268 C. 275 A. C. 281 D. Parm. 127 D. Phileb. 12 D. 16 B. 23 D. Respubl. I 344 D. VI 486 B. VII 530 C. Legg. I 634 C. 635 B. III 680 C. VII 822 C. VIII 833 A. X 902 D. 906 E) in keinem Dialog so zahlreich vertreten, dass daneben das Nichtvorkommen in anderen auffallen darf. Dasselbe gilt auch von dem blossen, an keine andere Partikel sich anschliessenden *μήν*, sei es, dass dasselbe einem vorangehenden *μέν* entsprechend das zweite Glied eines Gegensatzes einführt (z. B. ταῦτ' ἐπιεικῶς μέν ἐστιν ὑπό τι ἄτοπα, δηλοῖ μὲν ὃ ἐγὼ βούλομαι Gorg. 493 C), oder dass es die Erwiderung einleitet (Τούτου μὲν δεῖ, ὡς Γοργία Gorg. 449 C).

Sehen wir von diesem Allem ab, so bleiben fünf Gebrauchsweisen der Partikel übrig, welche durch ihre Häufigkeit in den-

zehnmal (139 B. D. E. 140 A. 145 D. 146 E. 149 A. 157 C. 159 C. 162 D zweimal. 163 E. 164 A. 165 E. 166 B). Auch sonst hat diese Schrift sprachlich manches Singuläre; so ist namentlich der Gebrauch des Singulars *γράμμα* für „Schrift, Buch“ (128 A. B. C. D, daneben nur einmal *σύγγραμμα* 128 A) nicht nur den übrigen Dialogen des Platon fremd, sondern überhaupt vor Kallimachos (Epigr. 7. 25. frgm. 74^b. 254) nicht nachweisbar. Denn etwas ganz Anderes ist es offenbar, wenn Platon wiederholt des delphische *γνωθι σεαυτόν* ein *γράμμα* nennt (Phileb. 48 D. Phaedr. 229 E. Charmid. 164 D. Legg. XI 923 A). Ganz das Gepräge einer späteren Zeit trägt auch der regelrecht formulirte Syllogismus mit Einführung des Untersatzes durch *ἀλλὰ μὲν* p. 139 E: καὶ οὕτως ἐν ὄν οὐχ ἐν ἔσται. ἀλλὰ μὲν τοῦτό γε ἀδύνατον· ἀδύνατον ἄρα καὶ τῷ ἐνὶ ἡ ἑτέρου ἕτερον εἶναι ἢ ἑαυτῷ ταῦτόν. Wie stehend dieser Gebrauch der Partikelverbindung in der Schulsprache der späteren Philosophen ist (Lucian Iup. trag. 51 εἰ μέν εἰσι βωμοί, εἰσὶ καὶ θεοί. ἀλλὰ μὲν εἰσὶ βωμοί· εἰσὶν ἄρα καὶ θεοί), ist bekannt. Aber dem Platon und, wenn ich richtig beobachtet habe, auch dem Aristoteles ist er noch fremd. Wohl zu unterscheiden ist davon die fortschreitende Entwicklung der Argumentation im Gespräch, wie Protag. 360 C. D: Οὐκοῦν ἢ τῶν δεινῶν καὶ μὴ δεινῶν ἀμαθία δειλία ἂν εἴη; Ἐπένευσεν. Ἀλλὰ μὲν, ἦν δ' ἐγώ, ἐναντίον ἀνδρεία δειλία. Ἐφη u. s. w., obwohl sich natürlich hieraus jener spätere Sprachgebrauch entwickelt hat. Auch die Futurform *γενηθήσεται* 141 E ist Platon und überhaupt den Attikern fremd. Alle diese Differenzen müssen Bedenken gegen den platonischen Ursprung des Dialogs erregen, zumal auch die auf ganz anderer Grundlage von Ueberweg erhobenen Zweifel noch keineswegs in überzeugender Weise entkräftet sind. Eine Entscheidung kann auch hier nur eindringende Untersuchung des Sprachgebrauchs bringen.

jenigen Schriften, in welchen sie überhaupt vorkommen, die Möglichkeit geben, eine etwaige Verschiedenheit des Sprachgebrauchs nachzuweisen:

1. *Καὶ μήν*, oft mit nachfolgendem *γε*, oft aber auch ohne dasselbe¹⁾, leitet bald die Erwiderung ein, bald steht es mitten in der Rede einer und derselben Person; immer aber bezeichnet es den Fortschritt der Erörterung zu einem neuen Begriff oder Gedanken, indem es zugleich die Bedeutung desselben mit einem gewissen Nachdruck hervorhebt.

2. *Ἄλλὰ μήν*, ebenfalls mit oder ohne *γε*²⁾, in der Anwendung nicht wesentlich von *καὶ μήν* verschieden, nur tritt der adversative Sinn der Partikel zuweilen noch deutlich hervor, indem sie einen Einwurf des einen Unterredners gegen das vom andern Vorgebrachte einleitet³⁾.

3. *Τί μήν*; immer in der Erwiderung; Ausdruck lebhafter Zustimmung, indem der Redende durch die verwunderte Frage auf die Undenkbarkeit einer anderen als einer bejahenden Antwort hinweist.

4. *γε μήν* adversativ, in ähnlicher Weise verwandt wie *δέ* und vielfach mit demselben wechselnd; doch dient es zugleich oft dazu, den Begriff des Wortes, dem es sich unmittelbar anschliesst, hervorzuheben.

5. Seltener als diese Gebrauchsweisen ist *ἄλλὰ — μήν*, durch ein oder zwei dazwischen eingeschobene Wörter getrennt. Besonders häufig ist dies das Fragewort *τίς*, und zwar mit wenigen Ausnahmen (Respubl. IX 578 B *ἄλλὰ τίς μήν*; Lysis 208 A *ἄλλὰ τίνα μήν*; 208 E *ἄλλ' ἀντὶ τίνος μήν*;) der Nom. (oder Acc.) sing. neutr. Von dem oben (3.) besprochenen *τί μήν*; unterscheidet sich dies *ἄλλὰ τί μήν* an der Mehrzahl der Stellen wesentlich, indem es nicht eine Bejahung in Form der rhetorischen Frage enthält, sondern eine eigentliche Frage, auf die eine Antwort er-

1) Z. B. Gorg. 450 A. 507 A. Euthyd. 275 E. 304 C. 306 D. Charm. 166 B. Protag. 309 A. 310 A.

2) Z. B. Gorg. 497 D. Euthydem. 279 B. 281 A. 295 A. Charm. 161 E. Protag. 332 A. 360 C. Respubl. II 370 B. III 387 D. V 468 C. VI 502 B. VII 525 A. VIII 551 D. IX 588 A und anderwärts.

3) S. z. B. Gorg. 497 D: *οὐκοῦν καὶ τῶν λυπῶν καὶ τῶν ἡδονῶν ἅμα παύεται; Ναί. Ἄλλὰ μήν τῶν ἀγαθῶν καὶ κακῶν οὐχ' ἅμα παύεται, ὡς σὺ ὠμολόγεις.*

wartet wird und auch wirklich erfolgt¹⁾. Nur Lysis 208 B. C. Resp. IX 574 A. Phileb. 37 D steht es als rhetorische Frage ohne erkennbaren Unterschied von dem gewöhnlichen *τί μήν*. Ausser dem Fragewort wird ziemlich häufig die Negation (*ἀλλ' οὐ μήν* Phaedr. 270 E. Theaet. 188 C. Resp. VI 486 D. Polit. 261 D. 290 A. B. Phileb. 14 A. *ἀλλ' οὐτι μήν* Soph. 255 A. Legg. X 906 E. *ἀλλ' οὐ πη μήν* Resp. IV 441 D. *ἀλλ' οὐδὲ μήν* Parmen. 149 A), ganz vereinzelt auch das Verbum substantivum (*ἀλλ' ἔστι μήν* Legg. XII 960 E. *ἀλλ' ἔστι γε μήν* Soph. 240 B) eingeschoben.

Das Vorkommen dieser fünf Verbindungen in den einzelnen Dialogen veranschaulicht folgende Uebersichtstabelle²⁾:

	1. <i>καὶ μήν</i>	2. <i>ἀλλὰ μήν</i>	3. <i>τί μήν; γε μήν</i>	4.	5. <i>ἀλλὰ-μήν</i>	Gesamtzahl der Beispiele von <i>μήν</i>	Umfang nach Seiten der Hermannschen Ausgabe	
I	<i>Κρίτων</i>	—	—	—	—	—	17	
	<i>Εὐθύφρων</i>	1	1	—	—	2	23	
	<i>Πρωταγόρας</i>	2	3	—	—	5	63	
	<i>Χαρμίδης</i>	2	2	—	—	7	29	
	<i>Δάχης</i>	3	2	—	—	7	32	
	<i>Ἴππίας</i>	2	3	—	—	5	20	
	<i>Εὐθύδημος</i>	4	5	—	—	12	45	
	<i>Μένων</i>	5	5	—	—	10	46	
	<i>Γοργίας</i>	9	11	—	—	24	116	
	<i>Κρατύλος</i>	9	9	—	—	18	79	
<i>Φαίδων</i>	7	10	—	—	20	79		
a	<i>Συμπόσιον</i>	9	2	—	1	2	15	62
	<i>Λύσις</i>	2	2	—	—	4	11	24
	<i>Φαῖδρος</i>	3	4	11	1	1	24	68
	<i>Πολιτεία</i>	44	44	34	2	11	158	318
	<i>Θεαίτητος</i>	11	6	13	1	1	38	101
b	<i>Παρμενίδης</i>	25	25	6	5	2	81	50
	<i>Φίληβος</i>	20	7	26	7	2	78	87
	<i>Σοφιστής</i>	24	10	12	5	2	72	82
	<i>Πολιτικός</i>	24	7	20	8	3	75	83
	<i>Νόμοι</i>	36	8	48	24	2	166	417

1) Symp. 202 D. E: *Τί οὖν ἂν, ἔφην, εἴη ὁ ἔρωσ; θνητός; Ἐκιστα γε. Ἀλλὰ τί μήν;* Ὡσπερ τὰ πρότερα, ἔφη, μεταξὺ θνητοῦ καὶ ἀθανάτου. Aehnlich Symp. 206 E. Parmen. 139 D. Respubl. I 348 C. II 362 D. III 410 C. VIII 559 D. An einigen dieser Stellen ist wie an den angeführten der Fragesatz aus dem vorhergehenden zu ergänzen, wobei *τί* ebensogut Object als Subject sein kann, z. B. Resp. I 348 C *ἀλλὰ τί μήν* (sc. *καλεῖς τὴν δικαιοσύνην*); an anderen ist nur ein *ἔστιν* hinzuzudenken: „Aber wie verhält es sich denn sonst?“

2) Ausser den oben erwähnten unzweifelhaft unechten Dialogen habe ich

Das auffallend verschiedene Verhalten der zwei ersten und der drei letzten Verbindungen springt in die Augen. Jene begegnen überall, den ganz kurzen Kriton ausgenommen, und eine Verschiedenheit ist bei ihnen nur in der relativen Häufigkeit wahrnehmbar; diese fehlen in den elf Dialogen der ersten Gruppe ganz, dagegen treten sie in denen der zweiten auf, und zwar meist für jede Schrift in mehreren, zum Theil sogar in recht zahlreichen Beispielen. Dass jeder Gedanke an einen Zufall ausgeschlossen ist, bedarf kaum einer näheren Ausführung. Schon dass es sich nicht um ein Mehr oder Weniger handelt, sondern einem häufigen Vorkommen in der einen Hälfte der platonischen Schriften ein absolutes Fehlen in der anderen gegenüber steht, würde genügen; noch bezeichnender aber ist es, dass die drei doch in ihrem Wesen ganz verschiedenen Spracherscheinungen in der Weise mit einander connex sind, dass so gut wie überall¹⁾, wo eine von ihnen auftritt, auch die beiden anderen vorkommen, und wo eine fehlt, auch keine der beiden anderen sich findet.

Müssen wir demnach nach einer bestimmten Ursache für diese auffallende Erscheinung suchen, so könnte man ja, da das Geschäft der Athetese platonischer Dialoge heutzutage im Großen betrieben wird, auf den Gedanken kommen, die nachgewiesene Differenz des Sprachgebrauchs als Echtheitskriterium zu verwenden. Aber selbst der Fanatiker des Zweifels würde doch in bittere Verlegenheit gerathen, zu entscheiden, welche von beiden Gruppen denn nun dem Platon abzusprechen sei, da sich ja in der ersten der Protagoras, Gorgias und Phädon, in der zweiten das Symposion, der Phädrus und der Staat finden, beiderseits also Werke, vor denen bis jetzt auch die entschiedenste Skepsis Halt gemacht hat. Für jeden Besonnenen muss es danach ausser Frage stehen, dass wir es nicht mit einem Unterscheidungsmerkmal platonischer und

hier auch von Apologie, Timäus und Kritias abgesehen, weil in ihnen das dialogische Element so zurücktritt, dass das Vorkommen der in Rede stehenden Partikelverbindungen, welche theils ausschliesslich, theils vorwiegend in der Wechselrede ihre Stelle haben, der Natur der Sache nach ein ganz sporadisches sein muss und nach keiner Seite zu sicheren Schlüssen berechtigt.

1) Wenn wir von dem kurzen und überdies in seiner Echtheit nicht ohne Grund angefochtenen Dialog Lysis absehen, bildet das Nichtvorkommen von *τί μὲν* (ohne vorhergehendes *ἀλλὰ*) im Symposion die einzige Ausnahme von dieser Regel.

unplatonischer Diction, sondern mit einer Differenz im Sprachgebrauch des Platon selbst zu thun haben.

Viel weniger abenteuerlich wäre der Gedanke, die Differenz auf den verschiedenen Charakter der Schriften zurückzuführen. Das dialogische Element tritt bekanntlich in einzelnen Werken viel mehr hervor als in anderen, und namentlich längere Parteen, die nur aus kurzen, Schlag auf Schlag sich ablösenden Fragen und Antworten bestehen, nehmen in einigen Dialogen einen sehr bedeutenden Raum ein, während sie in anderen so gut wie ganz fehlen. Daraus könnte man das Nichtvorkommen wenigstens der Bejahungsformel $\tau\acute{\iota} \mu\acute{\eta}\nu$ in einem Theile der Schriften erklären wollen. Indess ein Blick auf die Glieder der beiden Gruppen genügt, um auch dies als einen Irrthum zu erweisen. Sehen wir von den beiden großen staatsphilosophischen Werken ab, so ist der Gorgias der umfangreichste platonische Dialog, und gerade in ihm herrscht der bezeichnete Charakter des raschen Wechselgesprächs so entschieden vor, wie in irgend einem anderen; dennoch findet sich hier kein einziges $\tau\acute{\iota} \mu\acute{\eta}\nu$, während in dem viel kürzeren Politicus 20, im Philebus gar 26 Beispiele vorkommen. Und überdies würde jene Erklärung auf die beiden anderen für die zweite Gruppe charakteristischen Verwendungsweisen der Partikel von vorn herein keine Anwendung finden.

Es bleibt uns demnach keine andere Möglichkeit, als die Annahme, dass sich eben der Sprachgebrauch des Platon in diesem Punkte im Laufe der Zeit geändert hat. Welche von beiden Entwicklungsstufen unter dieser Voraussetzung als die frühere, welche als die spätere zu betrachten ist, darüber lässt zwar schon ein Blick auf unsere Tabelle keinen Zweifel aufkommen. Aber eine vergleichende Betrachtung des Gebrauchs der Partikel in der übrigen attischen Prosa dürfte dennoch für unsere Untersuchung nicht ohne Frucht sein; finden wir während Platons Lebenszeit auch bei den übrigen Prosaikern einen deutlich erkennbaren Fortschritt zu einer sowohl numerisch häufigeren als der Art nach mannigfaltigeren Verwendung der Partikel, so wird uns dies eine sichere Bürgschaft für die Richtigkeit unserer Beurtheilung der entsprechenden Thatsachen des platonischen Sprachgebrauchs sein.

Bei der ältesten Generation der attischen Prosaiker, d. h. bei denen, welche den peloponnesischen Krieg schon als erwachsene Männer durchlebt hatten, ist der Gebrauch der Partikel *μήν* ein äusserst sparsamer. In dem ältesten erhaltenen attischen Prosawerke, der *Ἀθηναίων πολιτεία*, kommt dieselbe überhaupt gar nicht vor, ebenso wenig in den echten Reden des Andokides¹⁾; in denen des Antiphon finden sich fünf, in dem ganzen Geschichtswerk des Thukydides nur neun Beispiele, und zwar steht die Partikel ausschliesslich im unmittelbaren Anschluss an *καὶ* und *οὐ* (*καὶ μήν* Antiph. V 44. 91. *καὶ μήν* — *γε* Ant. V 28. 44. 92. *καὶ μήν καὶ* Thuc. I 70. II 38. III 82. *καὶ μήν οὐδέ* Thuc. I 142. VI 17. *οὐ μήν οὐδέ* Thuc. I 3. 82. II 97. VI 55); dieselbe ist also in dieser ältesten Periode der attischen Prosa²⁾ in noch wesentlich engere Schranken eingeschlossen, als in der früheren Gruppe der platonischen Dialoge, insofern dieselbe weder ein *ἀλλὰ μήν*, noch ein *οὐδέ μήν* kennt³⁾. Mit der folgenden Generation aber, den ungefähren Altersgenossen des Platon, mit Lysias, Isokrates und Xenophon, kommt ein erweiterter Gebrauch auf, und wenigstens *ἀλλὰ μήν* ist von da an in der attischen Prosa ganz gewöhnlich. Beachtenswerth aber ist, dass die nachweisbar ältesten Werke dieser Schriftsteller noch den Standpunkt der vorhergehenden Periode festhalten. Am evidentesten ist das bei Xenophon, wovon unten genauer gesprochen werden wird; aber auch das ist schwerlich ein Zufall, dass die beiden umfangreichsten und zugleich ältesten Reden des Lysias (XII. XIII) kein Beispiel von

1) Von der Schwurformel *ἦ μήν* (Andoc. I 31. 126. 127. Thuc. IV 68. VI 72. VIII 33. 75. 81) ist hier, wie in allen folgenden Zusammenstellungen abgesehen.

2) Bei Aristophanes freilich ist der Gebrauch schon ein häufigerer und mannigfaltigerer. Aber insofern zeigt sich doch eine unverkennbare Verwandtschaft mit dem Standpunkt der gleichzeitigen Prosaiker, als unter allen Verbindungen nur das 78mal vorkommende *καὶ μήν* einigermaßen häufig genannt werden kann, wogegen nicht nur *γε μήν* (Eq. 232. Nub. 631. 822) *οὐδέ μήν* (Vesp. 480. Ran. 263. Eccl. 1075. 1085. Plut. 373) und *οὐ μήν* (Nub. 53. Vesp. 268. Pac. 41), sondern sehr bezeichnender Weise auch *ἀλλὰ μήν* (Av. 385. Ran. 258) nur ganz sporadisch auftritt. Die dorischen und böotischen Dialektpartien der Acharner und der Lysistrate sind dabei selbstverständlich nicht berücksichtigt.

3) Die Fälscher haben das natürlich nicht gewusst, und so liest man in den Tetralogien *οὐδέ μήν* (II γ 5), in der pseudoandokideischen Rede gegen Alkibiades zweimal *ἀλλὰ μήν* (§ 15. 34).

ἀλλὰ μήν aufweisen, während sonst die Partikelverbindung bei ihm gar nicht selten ist (z. B. XIX 18. 35. 42).

Auf der Stufe, welche genau der ersten Gruppe der platonischen Dialoge entspricht, sind dann allerdings die meisten attischen Prosaiker stehen geblieben, und namentlich bei den Rednern fehlen diejenigen Gebrauchsweisen, welche wir als Unterscheidungsmerkmale für die jüngeren Schriften Platons festgestellt haben, durchaus. Dagegen zeigen die Schriften Xenophons in überraschender Analogie zu denen des Platon einen Fortschritt zu immer größerer Häufigkeit sowohl als Mannigfaltigkeit in dem Gebrauch der Partikel. Es lassen sich hier vier Phasen unterscheiden: 1. Ganz fremd ist die Partikel *μήν* dem *Cynegeticus* und dem ersten Theil der *Hellenika* (I 1, 1 — II 3, 10). Ersteres Werkchen ist schon von mehreren Seiten und aus guten Gründen für eine Jugendschrift erklärt worden¹⁾; der bezeichnete Abschnitt der *Hellenika* aber giebt sich durch diese und andere analoge sprachliche Eigenthümlichkeiten als mit dem folgenden (II 3, 11 — V 1) nicht zu gleicher Zeit verfasst zu erkennen²⁾, und die Uebereinstimmung dieser sprachlichen Eigenthümlichkeiten mit denen des *Cynegeticus* führt darauf, auch den ersten Theil der *Hellenika* als eine der frühesten Schriften des Xenophon zu betrachten. 2. Dasjenige Stadium, welches der ersten Gruppe der platonischen Dialoge genau entspricht, ist bei Xenophon nur durch eine Schrift vertreten,

1) Vgl. namentlich F. Rühl Ztschr. für die österreichischen Gymnasien 1860 S. 411 ff.

2) So vollkommen mir in W. Nitsches vortrefflicher Abhandlung „Ueber die Abfassung von Xenophons *Hellenika*“. Berlin 1871, der Beweis von der nach V 1 eingetretenen Unterbrechung in der Abfassung dieses Werkes geliefert zu sein scheint, so wenig kann ich eine Nöthigung anerkennen, eine solche Unterbrechung bei II 3, 10 zu leugnen und die vier ersten Bücher mit dem ersten Capitel des fünften als in einem Zuge hinter einander weg verfasst zu betrachten. Einen positiven Beweis für diese Unterbrechung liefert meines Erachtens eben der verschiedene sprachliche Charakter. Abgesehen von dem fehlenden *μήν* hat z. B. der erste Theil nur *μὲν οὖν*, der zweite und dritte recht häufig daneben *μὲν δὴ*. Dass in jenem nur *τρόπαιον στήσαι, ἰστάναι* vorkommt, in letzterem ganz überwiegend *στήσασθαι, ἰστασθαι*, ist schon von anderer Seite bemerkt worden. Diese Beobachtungen entscheiden zugleich dafür, dass die Grenze bei II 3, 10 ist, nicht am Schluss des zweiten Buches (*γε μήν* II 3, 33. 42. *ἀλλὰ μήν* II 3, 40. *μὲν δὴ* II 4, 1. *τρόπαιον στησάμενοι* II 4, 7. *τρόπαια ἰστασθαι* II 4, 14. *τρόπαιον στησάμενος* II 4, 35).

nämlich durch dem *Oeconomicus*. Hier ist die Partikel noch sehr selten, es findet sich nur einmal (12, 14) *οὐδὲ μὴν* und zweimal *ἀλλὰ μὴν* (8, 21. 15, 10). Man wird sich danach um so weniger bedenken dürfen, diese Schrift als die älteste nächst den beiden genannten anzuerkennen, als dem durchaus nichts im Wege steht. Denn die auch von anderer Seite mit Recht bestrittene Auffassung des *Oeconomicus* als Fortsetzung oder Anhang der *Ἀπομνημονεύματα* kann auf keinen Fall dagegen geltend gemacht werden. Abgesehen von dem ersten Satz *ἤκουσα δὲ ποτε αὐτοῦ καὶ περὶ οἰκονομίας τοιάδε διαλεγόμενον* ist in der ganzen Schrift nicht die leiseste Spur davon vorhanden, dass dieselbe etwas anderes sein soll als ein selbständiges in sich abgeschlossenes Werk, und demnach kann sie auf keinen Fall als Theil jenes grösseren Werkes verfasst, sondern höchstens nachträglich mit ihm durch jene Eingangsworte in Verbindung gesetzt sein. 3. Darauf folgt eine grössere Anzahl von Schriften, in denen sämmtlich bereits *γε μὴν* vorkommt, die aber sonst in der Anwendung der Partikel noch ein gewisses Mafs beobachten. Es sind dies die *Memorabilien*, der *Hieron*, das *Symposion*, der zweite Theil der *Hellenika* (II 3, 11 — V 1), die *Anabasis* und die *Cyropädie*. Eine Bestimmung des chronologischen Verhältnisses zwischen ihnen auf Grund der grösseren oder geringeren Häufigkeit der Partikel ist ganz unmöglich, zumal weil es theils historische, theils philosophisch-dialogische Werke sind, in welchen der Natur der Sache nach viel häufigere Gelegenheit zur Verwendung derselben sich bietet. Nur darf man vielleicht, jede Gruppe für sich betrachtet, von der Priorität der *Memorabilien* vor dem *Symposion* einen Ausdruck darin finden, dass in jenem *γε μὴν* (7mal) im Vergleich zu andern Verbindungen (*ἀλλὰ μὴν* 28, *καὶ μὴν* 26mal) noch recht selten ist, während es im *Symposion* die älteren Gebrauchsweisen bereits etwas überwiegt (*ἀλλὰ μὴν* 4, *καὶ μὴν* 9, *γε μὴν* 13mal). Und eben dahin gehört es wohl, wenn nur im *Symposion* sich *μὴν* im Anschluss an ein Fragewort findet: *ἀλλ' ἐπὶ τῷ μὴν*; 3, 13. 4, 55. *ἀλλὰ πότε μὴν*; 4, 23. Nach diesem selben Kriterium könnte man dann unter den drei historischen Werken dieser Gruppe die *Cyropädie* als das jüngste bezeichnen, denn nur hier kommen solche Verbindungen vor, und zwar gar nicht so ganz selten¹⁾.

1) *Τί μὴν ἄλλο ἐνορᾶς ἄμεινον τούτου*; II 1, 9. *Τίνος μὴν ἔνεκα*; I 6, 28. VIII 4, 8. *Ἀλλὰ τί μὴν βουλόμενοι, ἔφη ὁ Κῦρος, ψεύδονται*; II 2, 11.

4. Sehr deutlich hebt sich von diesen Schriften eine Anzahl Werke ab, für welche die Abfassung in Xenophons höchstem Greisenalter zum Theil ganz unabhängig von diesen Beobachtungen des Sprachgebrauchs feststeht. Ausser dem dritten Theil der Hellenika (V 2 — VII zu Ende) gehören hierher *περὶ πόρων, ἱππαρχικὸς, περὶ ἱππικῆς, Ἀγησίλαος, Λακεδαιμονίων πολιτεία*¹⁾. Namentlich in diesen kleinen Schriften wird die Partikel, und speciell die Verbindung *γε μὲν* in einer höchst ungeschickten und ermüdenden Weise unaufhörlich wiederholt, die den Schriften der vorangegangenen Periode noch fremd und ein deutliches Kennzeichen der in Folge des hohen Alters nachlassenden stilistischen Sorgfalt und Gewandtheit ist²⁾. Nicht ganz so frappant tritt dieselbe Erscheinung in dem letzten Theil der Hellenika hervor, eben weil die historische Erzählung zum Gebrauch dieser Partikel nicht so viel Veranlassung gibt, wie die theoretische Erörterung. Aber dennoch ist auch hier nicht nur die Gesamtzahl der vorkommenden Beispiele etwa doppelt so groß als in dem an Umfang nicht wesentlich verschiedenen zweiten Theile, sondern jene gehäufte Anwendung des *γε μὲν* macht sich doch wenigstens in einzelnen Partien fast ebenso störend bemerklich, wie in den kleinen Schriften; so namentlich in der Rede des Polydamas von Pharsalos VI 1, 4—16³⁾. Ich verhehle mir nicht, dass es bedenklich ist, die Entwicklung des Sprachgebrauchs in diesem Punkte Schritt vor Schritt genau verfolgen oder gar danach eine chronologische

Ἀλλὰ τῶα μὲν; III 1, 41. Uebrigens dürfte die Abfassung der Cyropädie nach der Anabasis auch aus anderen Gründen kaum zweifelhaft sein, und die Anabasis ihrerseits muss wegen Hell. III 1, 1 jünger sein als der zweite Theil der Hellenika (Nitsche p. 42).

1) Die Frage der Echtheit ist allerdings für einen Theil dieser Schriften noch keineswegs entschieden; aber hier gilt dasselbe, was oben über gewisse platonische Dialoge bemerkt wurde. Was darunter nicht echt ist, das ist sicher mit engstem Anschluss an Xenophon und speciell an die leicht nachzunehmende Manier seiner letzten Schriften verfasst.

2) So findet sich in dem kleinen Schriftchen *περὶ ἱππικῆς* 40mal *γε μὲν*, daneben nur sechs Beispiele von anderweitiger Verwendung der Partikel (*καὶ μὲν* 1, 7, 9, 11, 5, 4. *οὐδὲ μὲν* 1, 4. *μῆτε — μῆτε μὲν* 9, 11).

3) Auch die Verbindung von *μὲν* mit einem Fragewort, die in dem zweiten Theil der Hellenika fehlt und überhaupt von den historischen Werken sonst nur in der Cyropädie vorkommt, findet sich zweimal VI 3, 13 *τί μὲν ἔχομεν*; — *τί μὲν ἔστιν*: Dass sie in den übrigen Schriften der späteren Zeit nicht vorkommt, erklärt sich aus dem nicht dialogischen Charakter derselben.

Anordnung der Schriften aufstellen zu wollen, in welcher jeder ihr ganz bestimmter Platz angewiesen würde. Dass aber wirklich, und in welchem Grade und in welcher Richtung der Gebrauch des Xenophon sich im Laufe der Zeit gewandelt hat, das wird jeder empfinden, der zwei an den entgegengesetzten Enden der Reihe stehende Schriften, etwa den *Cynegeticus* und *Hipparchicus*, unmittelbar hintereinander aufmerksam durchliest. Und dies Anerkennniss genügt vollkommen, um unsere Deutung des bei Platon Beobachteten gegen jedes etwaige Bedenken zu schützen.

Die bisherige Erörterung konnte der Natur der Sache nach nur relative Zeitbestimmungen ergeben. Aber es leuchtet ein, dass diese Resultate erst dann rechten Werth erlangen würden, wenn es gelänge, die Zeitgrenze zwischen den beiden Schriftgruppen an ein festes Datum anzuknüpfen. Und in der That ist dies möglich. Denn wenn das *Symposion* unter allen Dialogen der zweiten Periode allein die Unterscheidungsmerkmale derselben noch nicht vollständig ausgeprägt enthält, so ist der Schluss, dass es, wenn nicht das früheste, so doch ganz gewiss eines der frühesten Werke dieser Gruppe sein müsse, gewiss berechtigt. Nun steht aber die Abfassung dieses Gesprächs in oder unmittelbar nach 385 v. Chr. durch die bekannte Anspielung auf den *Dioikismos* von Mantinea 193 A fest¹⁾. Kurz vor diesem Jahre also muss die gesuchte Grenze liegen. Erwägen wir dann aber weiter, dass die beiden Classen der platonischen Schriften sich ganz scharf von einander scheiden, dass vermittelnde Uebergänge so gut wie gar nicht vorhanden sind — wogegen bei Xenophon der Abstand der Extreme im Gebrauch von μήν zwar sogar ein noch gröfserer, aber der Uebergang viel

1) Eine solche beiläufige Anspielung auf ein den Interessen Athens und Platons ganz fernliegendes politisches Ereigniss ist nur begreiflich, wenn sie aus der Zeit stammt, wo dasselbe eben erst stattgefunden hatte und allgemein von sich reden machte. Die Behauptung, Platon habe im Gegentheil dem Aristophanes eine solche Aeusserung erst dann in den Mund legen können, als bereits lange Zeit nach dem Vorgang verflossen war, und demnach der starke Anachronismus dem Leser nicht mehr so unmittelbar in die Augen sprang, beruht auf einer ganz falschen Voraussetzung. Viel eher könnte man umgekehrt mit Hug Einleitung S. XXXV in dem „fast herausfordernden Muthwillen“, mit dem Platon sich über chronologische Rücksichten wegsetzt, die bestimmte Absicht erkennen, die Rede des Aristophanes, resp. die Reden des ganzen *Symposion* als freie Erfindung zu kennzeichnen.

4. Sehr deutlich hebt sich von diesen Schriften eine Anzahl Werke ab, für welche die Abfassung in Xenophons höchstem Greisenalter zum Theil ganz unabhängig von diesen Beobachtungen des Sprachgebrauchs feststeht. Ausser dem dritten Theil der Hellenika (V 2 — VII zu Ende) gehören hierher *περὶ πόρων*, *ἱππαρχικὸς*, *περὶ ἱππικῆς*, *Ἀγησίλαος*, *Λακεδαιμονίων πολιτεία*¹⁾. Namentlich in diesen kleinen Schriften wird die Partikel, und speciell die Verbindung *γε μήν* in einer höchst ungeschickten und ermüdenden Weise unaufhörlich wiederholt, die den Schriften der vorangegangenen Periode noch fremd und ein deutliches Kennzeichen der in Folge des hohen Alters nachlassenden stilistischen Sorgfalt und Gewandtheit ist²⁾. Nicht ganz so frappant tritt dieselbe Erscheinung in dem letzten Theil der Hellenika hervor, eben weil die historische Erzählung zum Gebrauch dieser Partikel nicht so viel Veranlassung gibt, wie die theoretische Erörterung. Aber dennoch ist auch hier nicht nur die Gesamtzahl der vorkommenden Beispiele etwa doppelt so groß als in dem an Umfang nicht wesentlich verschiedenen zweiten Theile, sondern jene gehäufte Anwendung des *γε μήν* macht sich doch wenigstens in einzelnen Partien fast ebenso störend bemerklich, wie in den kleinen Schriften; so namentlich in der Rede des Polydamas von Pharsalos VI 1, 4—16³⁾. Ich verhehle mir nicht, dass es bedenklich ist, die Entwicklung des Sprachgebrauchs in diesem Punkte Schritt vor Schritt genau verfolgen oder gar danach eine chronologische

Ἀλλὰ τίνα μήν; III 1, 41. Uebrigens dürfte die Abfassung der Cyropädie nach der Anabasis auch aus anderen Gründen kaum zweifelhaft sein, und die Anabasis ihrerseits muss wegen Hell. III 1, 1 jünger sein als der zweite Theil der Hellenika (Nitsche p. 42).

1) Die Frage der Echtheit ist allerdings für einen Theil dieser Schriften noch keineswegs entschieden; aber hier gilt dasselbe, was oben über gewisse platonische Dialoge bemerkt wurde. Was darunter nicht echt ist, das ist sicher mit engstem Anschluss an Xenophon und speciell an die leicht nachzuahmende Manier seiner letzten Schriften verfasst.

2) So findet sich in dem kleinen Schriftchen *περὶ ἱππικῆς* 40mal *γε μήν*, daneben nur sechs Beispiele von anderweitiger Verwendung der Partikel (*καὶ μήν* 1, 7. 9. 11. 5, 4. *οὐδὲ μήν* 1, 4. *μήτε* — *μήτε μήν* 9, 11).

3) Auch die Verbindung von *μήν* mit einem Fragewort, die in dem zweiten Theil der Hellenika fehlt und überhaupt von den historischen Werken sonst nur in der Cyropädie vorkommt, findet sich zweimal VI 3, 13 *τί μήν ἤχομεν*; — *τί μήν ἔστιν*; Dass sie in den übrigen Schriften der späteren Zeit nicht vorkommt, erklärt sich aus dem nicht dialogischen Charakter derselben.

Anordnung der Schriften aufstellen zu wollen, in welcher jeder ihr ganz bestimmter Platz angewiesen würde. Dass aber wirklich, und in welchem Grade und in welcher Richtung der Gebrauch des Xenophon sich im Laufe der Zeit gewandelt hat, das wird jeder empfinden, der zwei an den entgegengesetzten Enden der Reihe stehende Schriften, etwa den *Cynegeticus* und *Hipparchicus*, unmittelbar hintereinander aufmerksam durchliest. Und dies Anerkennniss genügt vollkommen, um unsere Deutung des bei Platon Beobachteten gegen jedes etwaige Bedenken zu schützen.

Die bisherige Erörterung konnte der Natur der Sache nach nur relative Zeitbestimmungen ergeben. Aber es leuchtet ein, dass diese Resultate erst dann rechten Werth erlangen würden, wenn es gelänge, die Zeitgrenze zwischen den beiden Schriftgruppen an ein festes Datum anzuknüpfen. Und in der That ist dies möglich. Denn wenn das *Symposion* unter allen Dialogen der zweiten Periode allein die Unterscheidungsmerkmale derselben noch nicht vollständig ausgeprägt enthält, so ist der Schluss, dass es, wenn nicht das früheste, so doch ganz gewiss eines der frühesten Werke dieser Gruppe sein müsse, gewiss berechtigt. Nun steht aber die Abfassung dieses Gesprächs in oder unmittelbar nach 385 v. Chr. durch die bekannte Anspielung auf den *Dioikismos* von *Mantineia* 193 A fest¹⁾. Kurz vor diesem Jahre also muss die gesuchte Grenze liegen. Erwägen wir dann aber weiter, dass die beiden Classen der platonischen Schriften sich ganz scharf von einander scheiden, dass vermittelnde Uebergänge so gut wie gar nicht vorhanden sind — wogegen bei Xenophon der Abstand der Extreme im Gebrauch von *μήν* zwar sogar ein noch gröfserer, aber der Uebergang viel

1) Eine solche beiläufige Anspielung auf ein den Interessen Athens und Platons ganz fernliegendes politisches Ereigniss ist nur begreiflich, wenn sie aus der Zeit stammt, wo dasselbe eben erst stattgefunden hatte und allgemein von sich reden machte. Die Behauptung, Platon habe im Gegentheil dem Aristophanes eine solche Aeusserung erst dann in den Mund legen können, als bereits lange Zeit nach dem Vorgang verflossen war, und demnach der starke Anachronismus dem Leser nicht mehr so unmittelbar in die Augen sprang, beruht auf einer ganz falschen Voraussetzung. Viel eher könnte man umgekehrt mit Hug Einleitung S. XXXV in dem „fast herausfordernden Muthwillen“, mit dem Platon sich über chronologische Rücksichten wegsetzt, die bestimmte Absicht erkennen, die Rede des Aristophanes, resp. die Reden des ganzen *Symposion* als freie Erfindung zu kennzeichnen.

allmählicher und unmerklicher ist — so liegt die Annahme, dass zwischen beiden eine zeitlich nicht ganz unbedeutende Unterbrechung der Schriftstellerthätigkeit des Philosophen fallen müsse, mindestens sehr nahe. Und dies mit der oben gefundenen Zeitbestimmung zusammengehalten, lässt kaum einen Zweifel daran, dass die erste sicilische Reise die Grenzscheide zwischen den beiden Entwicklungsstadien des platonischen Sprachgebrauchs bildet¹⁾. Weitere Bestätigung findet diese Vermuthung, wenn wir untersuchen, woher denn Platon diejenigen Gebrauchsweisen der Partikel genommen hat, durch welche sich die späteren Schriften von den früheren unterscheiden. Zwar über *γε μήν* lässt sich in dieser Hinsicht kaum etwas Bestimmtes sagen; denn dies kommt in den verschiedensten Dialekten und Litteraturgattungen vor, bei Pindar, bei den Tragikern, in der ionischen Prosa, bei Aristophanes und sonst in der Komödie, und bei Xenophon. Ganz fremd ist es nur den sämtlichen attischen Rednern und dem Aristoteles. Auch *ἀλλά — μήν* mit einer dazwischentretenden Negation oder einem andern Wort findet sich sporadisch bei vielen Dichtern und Prosaikern. Desto seltener aber ist das als Bejahungsformel gebrauchte *τί μήν*; Unzweifelhaft entstammt dies der Conversationssprache; aber ebenso unzweifelhaft nicht der attischen. Dafür bürgt das gänzliche Fehlen der für den belebten Dialog so sehr geeigneten Wendung sowohl in der attischen Komödie als bei den Rednern²⁾. Ueberhaupt findet dieselbe sich ausser bei Platon und an ganz wenigen, noch dazu kritisch unsicheren Stellen des Aeschylus und Sophokles³⁾ nur in den Fragmenten der sicilischen

1) Die Meinung, dass Platons Reisen nach Sicilien und Unteritalien, seine Beziehungen zu Dion und Dionysios, auf Erfindung beruhen, bedarf wohl für Einsichtige keiner Widerlegung.

2) Rhetorische Fragen aller Art sind bei diesen so häufig, dass der nicht-dialogische Charakter dieses Literaturzweiges nicht genügt, um das Fehlen der Wendung, falls dieselbe in der attischen Umgangssprache gebräuchlich gewesen wäre, zu erklären.

3) Da hier nur von der als Ausdruck der Bejahung dienenden rhetorischen Frage *τί μήν*; (*Quid aliud?* Hermann ad Aesch. Agam. 14) die Rede ist, so sind Soph. Electra 1280 *τί μήν οὐ*; und Oed. Col. 1469 *τί μὰν ἀφήσει τέλος*; auszuschließen. Es bleiben Aesch. Suppl. 999. Agam. 672. Eumen. 203. Soph. Aias 668. An der ersten und dritten dieser Stellen ist *τί μήν*; an der zweiten und vierten *τί μή*; überliefert; sie sind so gleichartig, dass jedesfalls entweder das eine oder das andere überall durchgeführt werden

Schriftsteller Epicharmos und Sophron. Es sind allerdings nur zwei Beispiele, Epich. fr. 100 Ahrens (26 Lorenz¹⁾) und Sophron fr. 8, aber bei dem geringen Umfang der erhaltenen Reste ist es deshalb durchaus nicht unmöglich, ja nicht einmal unwahrscheinlich, dass diese Redeweise in den vollständigen Werken beider Schriftsteller häufig genug vorkam. Also aus der Conversationsprache der sicilischen Dorier stammt jene Wendung, wozu wieder trefflich stimmt, dass nach Arist. Acharn. 757. 784 die denselben nächstverwandten dorischen Megarer des Mutterlandes in demselben Sinne *σὰ μάν*; sagten. Mit dieser Nachweisung dürfte wohl jeder Zweifel daran, dass wirklich Platons Aufenthalt in Sicilien die Grenze zwischen den Dialogen der älteren und der jüngeren Gruppe bildet, beseitigt sein²⁾.

Weiter wäre es der Erwägung werth, ob die Thatsachen des Sprachgebrauchs einen genügenden Anhalt bieten, um innerhalb jeder der beiden Perioden genauere chronologische Unterschiede festzustellen. Für die erste wird man dies verneinen müssen. Es ist zwar unverkennbar, dass die relative Häufigkeit der Partikel verschieden ist, und es mag deshalb ganz in Bausch und Bogen die von mir in der Tabelle nach diesem Gesichtspunkt aufgestellte

muss, doch wage ich nicht zu entscheiden, weil ich nicht einsehe, warum *τί μή*; in diesem Sinne unmöglich sein soll. Also ist es nicht einmal über allen Zweifel erhaben, dass die Tragiker jenes *τί μήν* überhaupt gebraucht haben. Aber auch, wenn dies der Fall war, können doch für Platon unmöglich diese wenigen Stellen der ihm gewiss von früh auf vertrauten Dichter die Veranlassung gewesen sein, die bis dahin ihm ganz fremde Wendung in so reichem Masse in seinen späteren Dialogen zu verwenden. Vollends ganz gleichgiltig für unsern Zweck ist es, wenn der Dichter des pseudoeuripideischen Rhesos v. 695 *τί μήν*; ganz in platonischer Weise verwendet, während 696 *τί μήν οὐ*; und 948 *τί μήν ἔμελλον οὐ πέμψειν*; ganz anderer Art sind.

1) Die Vertheilung des ersten Verses auf die beiden Unterredner muss wohl in folgender Weise geändert werden:

A. *Τί δὲ τὰδ' ἐστι*; B. *Δηλαδὴ τρίπους. τί μάν*; A. *Ὅς πόδας ἔχει τέτορας*; u. s. w.

„Was ist das?“ „Offenbar ein Dreifuß; was denn sonst?“ „Der vier Füße hat? Das ist kein Dreifuß, sondern, denk' ich, ein Vierfuß.“

2) Auch die beiden anderen der späteren Periode Platons eigenthümlichen Wendungen kommen bei Epicharm und Sophron vor, *γα μάν* ziemlich häufig, *ἀλλὰ - μάν* wenigstens an einer Stelle, Epich. fragm. 94 Ahrens (40 Lorenz) v. 3.

Reihenfolge der chronologischen entsprechen, aber irgend ein sicherer Schluss für das einzelne Werk ist daraus nicht zu ziehen, da die Zahlen zu klein sind, um nicht dem Zufall sehr erheblichen Spielraum zu lassen. Nicht ganz so hoffnungslos steht es mit der zweiten Periode. Hier ist wenigstens ein Unterschied nicht zu verkennen, in der Häufigkeit der Verbindung *γε μήν* nämlich. Am schärfsten tritt derselbe zwischen den beiden umfangreichsten Werken dieser Gruppe, dem Staat mit zwei und den Gesetzen mit 24 Beispielen hervor; aber deutlich genug lässt sich doch ferner erkennen, dass Symposion, (Lysis), Phädrus und Theätet sich in dieser Hinsicht zum Staat, Parmenides, Philebus, Sophist und Politicus zu den Gesetzen stellen. Das chronologische Verhältniss der beiden Hauptwerke steht durch Aristoteles' in diesem Punkt gewiss unanfechtbares Zeugniß fest; und danach wird das Recht, die in der Tabelle mit *a* bezeichneten Dialoge als die frühere, die unter *b* zusammengefassten als die spätere Abtheilung der zweiten Gruppe zu bezeichnen, kaum zu bestreiten sein. Denn an einen Zufall zu denken verbietet ausser anderen Rücksichten die schlagende Analogie, welche gerade in Hinsicht auf diese Verbindung die etwa aus derselben Zeit stammenden Schriften des Xenophon bieten¹⁾.

Immerhin aber wäre es im höchsten Grade erwünscht, die Ergebnisse unserer auf den Gebrauch der Partikel *μήν* gerichteten Beobachtungen an anderen, damit gar nicht zusammenhängenden Spracherscheinungen controlieren zu können. Besonders fruchtbar erschien mir in dieser Hinsicht die Vergleichung der beiden umfassenden staatsphilosophischen Werke. Einmal war hier allein die Möglichkeit gegeben, das was oben aus einem einzelnen Punkt des Sprachgebrauchs über die Zeitfolge innerhalb der zweiten Hauptgruppe gefolgert worden ist, zu voller Evidenz zu bringen; andrerseits aber musste sich auch für die Stichhaltigkeit der Unterschei-

1) Bemerkenswerth ist auch, dass die Einschubung eines anderen Wortes zwischen *καὶ* — *μήν* nur in Dialogen dieser jüngsten Periode (II^b) vorkommt, nämlich Soph. 220 B. Parmen. 165 A. Legg. I 644 D. II 663 E. Dagegen kann ich *Τὸ δὲ μήν θύειν* Legg. VI 782 C nicht für richtig überliefert halten, denn für diese Verbindung ist mir überhaupt aus der gesamten griechischen Literatur kein Beispiel bekannt, und dass sie wenigstens in attischer Prosa niemals vorkommt, glaube ich mit Bestimmtheit versichern zu können. Es ist also zweifellos *Τὸ γε μήν θύειν* zu emendiren.

dung der beiden Hauptperioden selbst eine unanfechtbare Probe ergeben. Denn ist dieselbe begründet, so müssen in allen Fällen, wo sich eine Aenderung des Sprachgebrauchs in der Zwischenzeit zwischen dem Staat und den Gesetzen nachweisen lässt, die sämtlichen Dialoge der ersten Gruppe mit dem ersten der beiden Hauptwerke übereinstimmen; und umgekehrt, findet diese Uebereinstimmung statt, so ist dies eine vollgültige Bestätigung des von ganz anderer Seite her Ermittelten. Das Resultat meiner Beobachtungen ist folgendes¹⁾:

1. Im Staat wie in den Gesetzen werden die Vergleichungspartikel *ὥσπερ* und *καθάπερ* neben einander gebraucht, ohne dass sich ein Unterschied in Bedeutung und Verwendungsweise nachweisen liesse²⁾. Sehr verschieden aber ist die verhältnissmäßige Häufigkeit beider. Im Staat herrscht *ὥσπερ* so entschieden vor, dass neben 212 Beispielen dieses Wortes nur fünf (IV 440 E. VIII 543 C. IX 577 A. X 604 C. 616 D) von *καθάπερ* auftreten; in den Gesetzen dagegen ist *καθάπερ* das Gewöhnliche (148 Beispiele), *ὥσπερ* ziemlich selten (24 Beispiele). Sowohl die Grösse der Zahlen an sich als die Verhältnisse derselben verbieten einen Zufall anzunehmen. Wie verhalten sich nun die anderen Dialoge dazu? a) Die Schriften der älteren Hauptgruppe (I) haben *καθάπερ* entweder gar nicht, wie Euthyphron (7)³⁾, Apologie (31), Kriton (8), Phädon (80), Charmides (9), Protagoras (68) und Hippias (8), oder in ganz vereinzelt Beispielen, wie Gorgias (69 : 1), Menon (21 : 1), Euthydemus (30 : 1), Laches (12 : 1), Kratylos (80 : 2). b) Ganz genau ebenso stimmen aber von den Dialogen der zweiten Hauptgruppe mit der Politeia überein der Theätet (47 : 2), das Symposion (55 : 2), der Phädrus (27 : 4), ferner der Lysis (17) und Parmenides (9), in welchen *καθάπερ* überhaupt nicht vorkommt. Dagegen stellen sich durch entschiedenes Ueberwiegen letzterer Partikel den Gesetzen zur Seite der Sophist (9 : 14), Politicus (16 : 34), Philebus

1) Hier habe ich, da es sich nicht um Spracherscheinungen handelt, die nur in der Wechselrede auftreten, auch den Timäus, Kritias und die Apologie mit berücksichtigt.

2) Was Bonitz im Index Aristotelius s. v. *καθάπερ* sagt: '*καθάπερ* vi et usu ab *ὥσπερ* non videtur discerni posse', das gilt ebenso gut für den platonischen wie für den aristotelischen Gebrauch.

3) Die in Klammern stehenden Ziffern bezeichnen die Anzahl der in den betreffenden Dialogen vorkommenden Beispiele von *ὥσπερ*.

(9 : 27), Timäus (10 : 18) und Kritias (2 : 5). Wie man sieht, sind dies mit Ausnahme des Parmenides dieselben Dialoge, welche oben aus einem ganz anderen Grunde mit den Gesetzen zu der Gruppe IIb zusammengefasst wurden. Die Uebereinstimmung mit letzterem Dialog beweist, dass sie in der Zwischenzeit zwischen dem Staat und den Gesetzen verfasst sein müssen. Dagegen kann die Zugehörigkeit einer Schrift zur Gruppe IIa nicht als Beweis dafür gelten, dass dieselbe älter sein müsse als der Staat; denn wir wissen ja nicht, wann die Aenderung des Sprachgebrauchs, durch welche sich die Gruppe IIb von IIa unterscheidet, zuerst eingetreten ist. Wenn also der Theätet fast ausschliesslich ὡςπερ hat, so schliessen wir daraus zwar, dass er vor dem Kritias, Timäus, Philebus, Sophistes und Politicus verfasst ist; die Frage aber, ob seine Entstehung vor oder nach der der Politeia fällt, ist aus diesem Indicium nicht zu beantworten. In der Art und Weise der Verwendung beider Partikeln lässt sich noch insofern ein Unterschied constataren, als es, wo das Vergleichungswort mit der Conjunction εἰ zu einem rein adverbial gebrauchten Compositum verschmilzt, in den Gruppen I und IIa immer ὡςπερεῖ (Protag. 328D. 339 E. Lysis 216 D. Phaedon 72 B. Cratyl. 407 B. 408 A. 422 A. ὡςπερανεῖ Gorg. 479 A), in der Gruppe IIb immer καθάπερεῖ (Phileb. 22 E. 59 E. 64 B. Tim. 86 C. Polit. 267 A. Legg. IV 712 A) heisst.

Dass in den älteren Schriften Platons ὡςπερ ganz vorherrscht und erst in den spätesten καθάπερ häufig wird, könnte auffallen, indem die Inschriften, die so oft und mit Recht als zuverlässigste Zeugen für den attischen Dialect angeführt werden, schon im fünften und ebenso durch das ganze vierte Jahrhundert hindurch fast ausschliesslich καθάπερ haben, und zwar keineswegs blos in der bekannten Einleitungsformel der Zusatzanträge τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ oder καθάπερ ὁ δεῖνα εἶπεν, sondern sehr zahlreich auch sonst (C. I. Att. I 10. 31. 32. 40. 45. 51. 56. 64. 86. IV 22^a. 22^c. 27^a. 61^a. 116^o. II 4. 11. 15. 29. 42. 54. 73. 101. 114. 163. 168. 186. 222. 1^b), wogegen sich in sämtlichen Psephismen der bezeichneten Periode, welche im C. I. Att. I. II. IV veröffentlicht sind, nur zweimal (I 40. II 32) ὡςπερ findet. Allein dies ist eben nur ein Beweis, dass auch im alten Athen die Actensprache einerseits und die der Conversation und der Litteratur andererseits zwei ganz verschiedene Dinge waren. Eben weil das Wort für das Gefühl der Athener etwas von der Steifheit und

Umständlichkeit des Kanzleistils an sich hatte, mieden sie es in älterer Zeit, während sich später die Empfindung dafür mehr abstumpfte. Beweis hierfür giebt der Sprachgebrauch des Aristophanes, der neben 185 Beispielen von ὡςπερ¹⁾ nur dreimal (Eq. 7. Eccl. 61. 75) καθάπερ hat²⁾. Auch bei ihm heisst es, wie in den beiden älteren Klassen der platonischen Gespräche, stets ὡςπερεί (Ach. 876. Eq. 270. Nub. 1358. 1360. Vesp. 129. 1107. Av. 51. 1519. Lys. 115. Eccl. 537). Eben so selten ist das Wort aber auch in der attischen Prosa; in den vier letzten Büchern des Thukydides z. B. findet es sich nur dreimal (V 31. VII 32. VIII 56), bei Xenophon in einigen Schriften gar nicht, in anderen ganz sporadisch. Ob es bei den Rednern überhaupt vorkommt, kann ich nicht sagen; auf jeden Fall aber ist es auch bei ihnen äusserst selten. Spätere Schriftsteller (z. B. Apollodor in der βιβλιοθήκη) brauchen es desto häufiger.

2. Als Conjunction in dem Sinne sowohl von „so lange als“ wie von „bis“ kennt die Politeia nur ἕως, welches zuweilen durch ein angehängtes περ verstärkt wird (I 342 B. IV 433 B). Dagegen wird μέχρι hier nur theils rein adverbial in Verbindung mit einem anderen Adverbium, theils nach Art einer Präposition den Genetiv regierend verwendet. Natürlich kann es in letzterer Weise mit dem Relativpronomen verbunden den Sinn einer Temporalconjunction ausdrücken (μέχρι οὗ ἂν ἐθέλη IV 423 B. μέχρι οὗ ἂν οἱ αἴτιοι ἀναγκασθῶσι δοῦναι δίκην V 471 B), aber für sich kommt das Wort nie als Conjunction vor. Dagegen wechseln in den Gesetzen in gleicher Häufigkeit ἕως und μέχριπερ (niemals das einfache μέχρι) als Conjunctionen mit einander ab³⁾. Wie

1) Dabei ist Acharn. 928 nicht mitgezählt, und Eccl. 221—229, wo die Worte ὡςπερ καὶ πρὸ τοῦ sich neunmal wiederholen, nur für ein Beispiel gerechnet.

2) Denn καθάπερ Ὀλοφύξιοι Av. 1036 zählt nicht mit, da in diesem (nicht metrischen) Gesetzentwurf eben die Formeln der Kanzleisprache copirt werden.

3) ἕως c. ind. VII 789 E c. opt. VI 752 C. ἕως ἂν c. conj. VI 755 A. 760 E. 772 B. 779 B. VII 789 E. 806 D. VIII 833 C. IX 857 A. X 910 E. XI 924 C. XII 947 B. 949 E. 953 A. 957 B (zusammen 16 Beispiele). μέχριπερ ἂν c. conj. I 632 C. 643 A. IV 723 E. VI 766 D. 772 C. VII 789 E. 807 B. VIII 846 C. 847 A. X 893 A. XI 930 B. 932 B. 933 E. XII 946 B. C. 951 D (ebenfalls 16 Beispiele). Den Bedeutungsunterschied habe ich in der Zusammenstellung unberücksichtigt gelassen, da er ganz irrelevant ist.

die Politeia haben aber auch alle Dialoge der ersten Gruppe als Temporalconjunction ausschliesslich ἕως (ἕωςπερ¹⁾), und ebenso von denen der zweiten Lysis, Phädrus, Theätet und Parmenides. Auch das Symposion müssen wir hierher rechnen, denn wenn hier allerdings neben achtmaligem ἕως (185 D. 187 B. 191 E. 192 E. 207 D. 210 D. 211 C. 213 E) einmal (220 D) μέχρι als Conjunction vorkommt, so hat dies mit dem Sprachgebrauch der Gesetze und der ihnen zeitlich naheliegenden Dialoge schon deshalb nichts zu thun, weil diesen ja das einfache μέχρι als Conjunction ganz fremd ist. Es kommt dies überhaupt an keiner andern Stelle eines platonischen Dialogs vor; der Grund, warum Platon hier von seiner sonstigen Sprechweise abgewichen ist, liegt nahe genug: Der Satz lautet nämlich μέχρι ἕως ἐγένετο. — Dagegen stimmen nun auch hier wieder genau mit dem Sprachgebrauch der Gesetze überein der Philebus (ἕως c. ind. 18 C. 55 C. ἕως ἄν c. conj. 41 B. ἕωςπερ ἄν c. conj. 24 B. μέχριπερ ἄν c. conj. 16 D), Timäus (ἕως ἄν c. conj. 52 C. 57 A. ἕωςπερ ἄν c. conj. 78 E. μέχριπερ ἄν c. conj. 56 D. 61 B. 64 B. 91 C), Kritias (ἕως c. ind. 115 D. μέχριπερ c. ind. 120 D), Sophistes (ἕως ἄν c. conj. 239 C. 264 E. ἕωςπερ ἄν c. conj. 235 C. μέχριπερ ἄν c. conj. 259 A) und Politicus (ἕως ἄν c. conj. 260 A. 268 C. 272 D. ἕωςπερ ἄν c. conj. 293 B. D. μέχριπερ ἄν c. conj. 260 B. 278 B. 297 A). Also auch hier sind es wieder dieselben Dialoge, welche mit den Gesetzen übereinstimmen, wie in Betreff der Häufigkeit von γε μήν und des Gebrauchs von ὡςπερ und καθάπερ²⁾.

3. Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, dass die pleonastische Verbindung der Adverbien τάχα und ἴσως sich nur in den Gesetzen (I 629 A. 640 E. 645 C. III 676 C. 686 D. IV 704 A. V 744 A. VII 799 E. IX 859 C. X 885 E. 900 C) dem Philebus (13 D. 45 B. 53 E), Sophistes (243 C. 247 D), Politicus (263 D. 264 C. 290 A) und Timäus (38 E) findet. Dagegen fehlt sie im Staat, in allen Dialogen der Gruppen I und IIa³⁾, im Par-

1) Nur im Euthyphron, Kriton und (dem kleineren) Hippias kommt zufällig überhaupt keine derartige Conjunction vor.

2) Mit Ausnahme des Parmenides, dessen Schwanken zwischen beiden Gruppen wohl in dem S. 323 Anm. 2 Bemerkten seine Erklärung findet.

3) Stellen wie Sympos. 194 C (τάχ' ἄν αἰσχύνοιο αὐτοῖς, εἴ τι ἴσως οἴοιο αἰσχρὸν ὄν ποιεῖν) und Euthydem. 272 C (τοῦτο ἴσως φοβούμενοι τάχα

menides und — was bei dem sehr geringen Umfang dieses Dialogs sehr wohl ein reiner Zufall sein kann — im Kritias. Gerade während der letzten Jahrzehnte von Platons Leben scheint dieser Pleonasmus auch sonst in der attischen Umgangssprache beliebt gewesen zu sein, wenigstens fallen die einzigen Beispiele der Art bei den Rednern genau in diese Zeit (Dem. XIX 134. XX 18. XXI 191. [Dem.] XLV 83). In anderen Literaturgattungen freilich, namentlich in der Poesie, kommt es sporadisch schon viel früher vor (*τάχ' ἄν μ' ἴσως πύθοισθε σεσωσμένον* Soph. Aiac. 691. *τάχα δ' ἄν ἴσως οὐκ ἐθέλοι* Arist. Vesp. 1456. *ὥστε τάχ' ἄν ἴσως — ἐθελήσειαν* Thuc. VI 34, 2. *τάχ' ἄν ἴσως — βουληθεῖη* VI 78, 3).

Zum Schluss möge auf das Verhältniss des oben Ermittelten zu dem bisherigen Entwicklungsgang und dem gegenwärtigen Stand der platonischen Forschung in aller Kürze hingewiesen werden. Denn ein tieferes Eingehen auf die zahlreichen und vielbehandelten Probleme liegt weder in meiner Aufgabe noch in meiner Absicht. Als wichtigstes Resultat darf ohne Frage betrachtet werden, dass der Dialog Phädrus mit aller Bestimmtheit die Kennzeichen der zweiten Hauptperiode, und zwar des ersten Abschnitts derselben, an sich trägt. Man hat die Frage nach seiner Entstehungszeit bisher ganz vorwiegend aus zwei Gesichtspunkten behandelt. Einmal glaubte man aus dem, was hier über den relativen Werth der schriftlichen Darstellung und ihr Verhältniss zur mündlichen, genauer zur gesprächsweisen Belehrung gesagt wird, auf eine bestimmte Stelle schliessen zu können, die ihm in der Reihe der platonischen Werke mit Nothwendigkeit angewiesen werden müsste. Aber bekanntlich traten in der Beurtheilung des Zusammenhangs und der inneren Beziehungen, in welchen die einzelnen platonischen Dialoge zu einander stehen, zwei so fundamental entgegengesetzte Anschauungen einander gegenüber, dass auf Grund derselben dem Phädrus gerade wegen seines oben bezeichneten Inhalts ganz verschiedene Stellen in der chronologischen Reihenfolge der Schriften zugewiesen wurden. Und nach Allem, was seit Schleiermacher und

με οὐκ ἄν ἐθέλοιεν προσδέξασθαι) sind natürlich anderer Art; und auch Apol. 31 A sehe ich kein Hinderniss, ganz wie an der Stelle des Euthydem, das eine Adverbium zum Participium, das andere zum regierenden Verbum zu beziehen: *ἔμεῖς δ' ἴσως (τάχ' ἄν ἀχθόμενοι, ὥσπερ οἱ νυστάζοντες ἐγειρόμενοι) — ῥαδίως ἄν ἀποκτείναιτε.*

Hermann darüber geschrieben worden ist, kann man sich der Ueberzeugung kaum mehr verschliessen, dass auf diesem Wege nicht zum Ziele zu kommen ist, d. h. dass vielleicht die Zeitbestimmung des Phädrus, falls sie ganz unabhängig von der Vorstellung, die man sich von Platons philosophischer Entwicklung und schriftstellerischen Absichten macht, zu finden ist, von grosser Wichtigkeit für die richtige Beurtheilung eben dieser Fragen werden kann, dass aber nimmermehr umgekehrt von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus eine Entscheidung über die Entstehungszeit des Dialogs möglich ist. Andererseits hat man geglaubt, in den Urtheilen über Lysias und Isokrates einen festen Anhalt zu finden. Aber auch hier ergiebt sich aus den darüber geführten Verhandlungen nur das negative Resultat, dass nach keiner Seite hin eine sichere Entscheidung zu erreichen ist. Viel näher zum Ziele scheint mir ein dritter Weg zu führen, der von Fritz Schultess in seinen trefflichen „Platonischen Forschungen“ eingeschlagen worden ist, wo durch eine eindringende und vorurtheilslose Untersuchung der platonischen Psychologie das, nach meinem Urtheil unanfechtbare, Resultat gewonnen wird, dass der Phädrus eine spätere Entwicklungsstufe derselben vertritt, als der Phädon, und sich deutlich in die Mitte zwischen diesem einerseits und dem Staat und Timäus andererseits stellt.

Ebenfalls nicht unwichtig ist das Ergebniss, dass der Theätet der zweiten Periode angehört und auf jeden Fall in zeitliche Nähe der Politeia (ungewiss ob vor oder nach derselben) zu setzen ist. Neu ist allerdings auch diese Ansetzung nicht. Vielmehr hat sich etwa in demselben Sinne schon Ueberweg, Untersuchungen über die Echtheit und Zeitfolge platonischer Schriften Wien 1861 p. 227 ff. ausgesprochen, und neuerdings ist E. Rohde, Jahrbücher für Philologie CXXIII p. 321 ff. aus historischen, ganz von Ueberwegs Beweisführung unabhängigen Gründen für die Abfassung nach 374 v. Chr. eingetreten. Aber allgemeine Verbreitung hat dieser Ansatz vor Allem deshalb nicht gefunden, weil dasjenige grundlegende und meisterhafte Werk, bei welchem sich mit vollem Recht jeder zunächst über den gegenwärtigen Stand der Forschung auf diesem Gebiete Rathes zu erholen pflegt, Zellers Philosophie der Griechen, sich auch in der neuesten Auflage (II 1^s p. 453. 463 Anm. 2) noch entschieden ablehnend dagegen verhalten hat. Sollte aber nicht das Zusammentreffen so ganz verschiedener (philoso-

phischer, historischer, sprachlicher) Indicien eine so sichere Bürgschaft für die Richtigkeit dieser Zeitbestimmung geben, als sie in historischen Untersuchungen, wo directe Zeugnisse fehlen, nur irgend möglich ist?

Endlich darf es als ein gesicherter Gewinn unserer Untersuchung gelten, dass eine Anzahl Dialoge in einer Reihe von sprachlichen Eigenthümlichkeiten mit den Gesetzen übereinstimmen, dagegen von der *Politeia* und allen früheren Schriften sich scharf unterscheiden. Die Consequenz, dass sie demnach in die letzte Lebensperiode Platos, zunächst vor den Gesetzen, fallen müssen, ist für *Kritias* und *Timäus*, sofern diese den Staat als vorangegangen voraussetzen, nicht weiter überraschend. Auch der *Philebus* wurde schon bisher ziemlich übereinstimmend in eine späte Zeit gesetzt. Höchst wichtig dagegen erscheint der Beweis, dass auch *Sophistes* und *Politicus* diesem letzten Lebensabschnitte angehören. Und deshalb möge auch hier der Hinweis nicht fehlen, dass ganz abgesehen von meinen sprachlichen Beobachtungen sehr gewichtige Gründe für diesen Ansatz sprechen. Für den *Politicus* hat schon R. Hirzel *Hermes* VIII S. 127 einen solchen Grund geltend gemacht, aus welchem seine Entstehung nach der *Politeia* hervorgeht, für den *Sophistes* aber beweist dasselbe die Kritik, die Platon 248 A — 249 D vom Standpunkte seiner nunmehrigen modificirten Auffassung aus an seiner früheren Ideenlehre übt. Denn trotz der Autorität von Forschern wie Zeller (*Philosophie der Griechen* II 2³ S. 214 ff.) und Bonitz (*Platonische Studien* S. 182 Anm. 42), einer Autorität, deren Gewicht ich gewiss nicht unterschätze, muss ich die Deutung der *εἰδῶν φίλοι* in dieser Stelle auf die Megariker als unmöglich zurückweisen, weil eben Niemand im Alterthum von einer megarischen Ideenlehre etwas weiss¹⁾, und kann nur unbedingt an dem festhalten, was Ueberweg S. 275 ff. treffend über diesen Punkt bemerkt hat. Nur sehe ich keinen Grund, mit ihm die Polemik auf „diejenigen von Platons eigenen Anhängern“ zu beziehen, „die noch in der früheren Form

1) Selbst aber einmal zugegeben, ausser Plato hätten auch die Megariker *εἰδη* angenommen, wäre es dann nicht erst recht seltsam, wenn Platon dieselben ohne weiteres als „die Ideenfreunde“, d. h. „die Anhänger der Ideenlehre“ bezeichnet hätte, als ob das charakteristische Kennzeichen gerade dieser Schule die Ideenlehre wäre, während bei ihm selbst doch die *εἰδη* den Grundstein und Mittelpunkt seines ganzen philosophischen Systems ausmachten?

seiner Lehre standen, über welche er selbst im eigenen Denken bereits hinausgeschritten war“. Denn dass es solche Schüler gegeben habe, ist mir nach dem was wir sonst von den Anfängen der akademischen Schule wissen, keineswegs wahrscheinlich¹⁾. Und überdies ist die einfachste Deutung der Worte gewiss die, dass Platon gar nichts weiter im Auge hat, als seine eigene frühere Ansicht. Denn dass die Selbstkritik, die Correctur der eigenen früheren Lehre, hier in der Gestalt der Polemik gegen Andere auftritt, liegt einfach in der Nothwendigkeit der dialogischen Form begründet. Da Platon gar nicht im eigenen Namen spricht, kann er auch nicht von eigenen früheren Ansichten sprechen, sondern er kann nur den Gesprächspersonen die Polemik gegen diese Ansichten als gegen fremde in den Mund legen. Auch der Plural darf daran nicht irre machen, da er in solchen abstract andeutenden Bezeichnungen bekanntlich auch dann üblich ist, wenn nur eine Person gemeint ist²⁾. Ausser diesem Punkte aber haben die beiden Dialoge noch etwas mit einander und mit Timäus und Kritias gemein, worin diese vier von allen anderen platonischen mit Ausnahme der Gesetze abweichen, und was wahrlich von Platons Standpunkt aus keine gleichgültige Aeusserlichkeit genannt werden kann: das Zurücktreten des Sokrates. Ueberall sonst ist er der Leiter des Gesprächs, in den Gesetzen kommt er gar nicht vor. In jenen vier Gesprächen ist er zwar zugegen, nimmt aber, abgesehen von dem Eingang, an der Unterredung keinen Theil, ein anderer ist ganz in die Stelle eingetreten, die in allen früheren Dialogen Sokrates einnahm. Ist hier nicht der Uebergang von der Stellung, die ihm sonst überall eingeräumt wird, zu der gänzlichen Weglassung in den Gesetzen mit Händen zu greifen? Zugleich aber bietet uns dieser Umstand eine Bestätigung für eine Annahme, die sich aus unseren sprachlichen

1) Auch Zellers Einwand gegen Ueberweg p. 216 Anm. 1 („Wenn ferner die hier bestrittene Theorie nur noch von einzelnen zurückgebliebenen Schülern Platos getheilt wurde: konnte diese kleine Fraction der platonischen Schule den Materialisten als die Hauptvertreterin des idealistischen Standpunktes gegenübergestellt werden?“) ist als durchaus begründet anzuerkennen.

2) So kann an der berühmten Stelle des Aristoteles Eth. Nic. I 4, 1096 a 13 *διὰ τὸ φίλους ἄνδρας εἰσαγαγεῖν τὰ εἶδη* mit dem Plural nur der eine Platon gemeint sein, nicht er mit seiner Schule, denn auf letztere passt *εἰσαγαγεῖν* unter keinen Umständen. Und wie oft findet sich bei den Tragikern *οἱ κρατοῦντες*, *οἱ ἐν τέλει* und ähnliches, auch wo (wie in der Antigone) damit auf einen bestimmten Herrscher hingedeutet wird.

Beobachtungen mit zwingender Nothwendigkeit ergibt. Sophistes und Politicus sind nur Theile eines und desselben Gesprächs; der Inhalt so gut als die Art der Einkleidung und Gesprächsführung und der stilistische Charakter verbürgen uns, dass sie in einem Zuge unmittelbar hintereinander geschrieben sind. Sehr wesentlich anderer Art aber ist das Verhältniss beider Dialoge zum Theätet. Hier ist es eigentlich nur die äussere Einkleidung, d. h. die Fiction, dass die Unterredungen in den beiden letzten Dialogen im Anschluss an die des Theätet am folgenden Tage gehalten worden seien, was auf eine nähere Beziehung hinweist. Deutlich ist nun, dass diese Einkleidung zwar aufs Zweifelloseste darthut, dass Sophist und Politicus nach dem Theätet verfasst sind, aber keineswegs, dass sie unmittelbar auf ihn folgten. Denn warum soll Platon nicht auch längere Zeit nach Abfassung jenes Dialogs auf den Gedanken haben verfallen können, ein neues Werk in dieser Weise an das ältere anzuknüpfen? Und dass dies in der That der Fall war, beweisen die oben mitgetheilten sprachlichen Thatsachen, in denen durchweg der Theätet mit dem Staat, der Sophist und Politicus mit den Gesetzen übereinstimmt¹⁾. Eben darauf weist aber auch der Umstand hin, dass im Theätet noch ganz in der sonstigen Weise Sokrates der Leiter des Gespräches ist, während in den beiden anderen Werken der namenlose Fremdling an seine Stelle tritt. Dies sieht gewiss nicht nach ursprünglicher Einheit des Plans aus, sondern muss als weiterer Beweis für die nachträgliche und ziemlich äusserliche Anknüpfung des Sophistes und Politicus an den Theätet gelten.

1) Aus demselben Grunde können auch Timäus und Kritias, obwohl sie an den Staat anknüpfen, nicht unmittelbar nach demselben verfasst sein.

DIE OPFER DER HELLENEN AN DIE WINDE.

Wenn auch schon bei Homer (Il. XXIII 195) Achilleus dem Boreas und dem Zephyros *ἱερὰ καλὰ* verspricht, wenn sie heftig in den Scheiterhaufen des Patroklos blasen würden, so glaube ich dennoch nicht, dass Opfer an die Windgottheiten ursprünglich hellenisch sind. Es wird sich nachweisen lassen, dass sie phönikischen Seefahrern nachgemacht sind.

Einen eigentlichen Kult der Winde finden wir in Griechenland erst nach den grossen Seeschlachten der Perserkriege. Die Einführung desselben in jener Zeit bezeugt Herodot VII 178 u. 189. Als Xerxes gegen Griechenland zieht, befragen die Delphier ihr Orakel, *καί σφι ἐχρήσθη ἀνέμοισι εὐχέσθαι· μεγάλους γὰρ τούτους ἔσεσθαι τῇ Ἑλλάδι συμμάχους.* — *μετὰ δὲ ταῦτα οἱ Δελφοὶ τοῖσι ἀνέμοισι βωμόν τε ἀπέδεξαν καὶ θυσίησι σφεας μετήϊσαν.* *Δελφοὶ μὲν δὴ κατὰ τὸ χρηστήριον ἔτι καὶ νῦν τοὺς ἀνέμους ἰλάσκονται.* Als dann wirklich die persische Flotte durch einen Sturm grosse Verluste erleidet (VII 189), *Ἀθηναῖοί σφισι λέγουσι βοηθήσαντα τὸν Βορῆν πρότερον καὶ τότε ἐκεῖνα κατεργάσασθαι· καὶ ἱρὸν ἀπελθόντες Βορέω ἰδρύσαντο παρὰ ποταμὸν Ἰλισσόν.* Etwas genauere Angaben über Opfer, welche den Winden gebracht werden, finden wir bei Herodot VII 191 und II 119. *ἡμέρας γὰρ ἐχείμαζε τρεῖς· τέλος δὲ ἔντομά τε ποιεῦντες τῷ ἀνέμῳ οἱ μάγοι· πρὸς δὲ τούτοις καὶ τῇ Θέτι καὶ τῆσι Νηρηΐσι θύοντες.* II 119: *ἀποπλώειν γὰρ ὠρμημένον αὐτὸν (Μενέλεων) ἴσχον ἄπλοαι. λαβὼν γὰρ δύο παιδία ἀνδρῶν ἐπιχωρίων ἔντομά σφεα ἐποίησεν.* Aber das erste dieser Opfer wird von den Persern gebracht, das zweite ist mythisch und wird auf ägyptischem Boden gebracht. Man wird hiernach schon für wahrscheinlich halten müssen, dass die Griechen, als sie sahen, dass auf der persischen, d. h. der phönikischen, Flotte den Windgottheiten Opfer gebracht wurden, ängstlich denselben Gottheiten ge-

opfert haben, um sich auch ihrerseits die Gunst derselben zu sichern, wie wir ja ähnliches so häufig bei ihnen und später auch bei den Römern finden. — Sodann werden Opfer an den Typho erwähnt Aristoph. ran. 847:

ἄρν' ἄρνα μέλανα παῖδες ἔξενέγκατε
τυφῶς γὰρ ἐκβαίνειν παρασκευάζεται¹⁾.

Dass hier phönikischer Einfluss vorliegt, bedarf nicht des Beweises (s. Movers Phönizier I S. 524 ff.). — Xenophon bringt dem Boreas ein Opfer anab. IV 5, 4: καὶ ἄνεμος βορρᾶς ἐναντίος ἔπνει παντά-
πασιν ἀποκαίων πάντα καὶ πηγνύς τοὺς ἀνθρώπους. ἔνθα δὴ
τῶν μάντεών τις εἶπε σφαγιάσασθαι τῷ ἀνέμῳ καὶ σφαγιά-
ζεται. Auch dieses Opfer wird also auf persischem Boden ge-
bracht. Beweisen aber muss den phönikischen Einfluss die Art
des Opfers. Menelaos schlachtet den Winden Menschen (Her. II
119). Verg. Aen. II 116 heisst es: wie die Griechen bei der Ab-
fahrt durch ein Menschenopfer die Winde hätten versöhnen müssen
(*ventos placare*), so sei ein solches von ihnen auch bei der Rück-
kehr gefordert. Auch Themistokles wird genöthigt, vor Beginn der
Seeschlacht gefangene Perser zu opfern (Plut. Them. 13. Arist. 9).
Menschenopfer aber haben die Hellenen erst von den Orientalen,
die zu ihnen über das Meer kamen, gelernt. Pausanias (VII 19, 3)
nennt sie mit Recht eine *ξένη θυσία*, und ebenfalls richtig sagt
der späte Eustathios (Hismen. p. 298), dass es *κατὰ τὸν νηϊτικὸν
νόμον* sei, dem Poseidon Menschenopfer ins Meer zu versenken.
Eine *βάρβαρος* und *παράνομος θυσία* erscheint es den Hellenen,
ein Opfer des Typhon würdig, aber nicht des Vaters der Götter
und Menschen, als von Pelopidas gefordert wird, dass er vor der
Schlacht eine Jungfrau opfere (Plut. Pelop. 21). Neben diesen den
Orientalen entlehnten Menschenopfern finden wir Pferde- und Esel-
opfer an die Winde erwähnt. Festus p. 181: *Lacedaemonii in monte
Taygeto equum ventis immolant ibidemque adolent, ut eorum flatu
cinis eius per fines quam latissime differatur*. Hesychios u. ἀνε-
μώτας: ὄνος ἄφετος ἱερὸς τοῖς ἀνέμοις θυόμενος ἐν Ταρεν-
τίνοις. Dass Pferdeopfer den Persern entlehnt sind und auch von
den Griechen fast ausschliesslich den Gottheiten, welchen sie von
den Persern dargebracht wurden, dem Sonnengott und den Meeres-

1) Der Schol. bemerkt: τοὺς δὲ καταιγιδώδεις ἀνέμους τυφῶς καλοῦσι.
Vgl. Verg. Aen. III 120: *Hiemi nigram pecudem*.

gottheiten, geopfert wurden, habe ich Philologus Bd. XXXIX S. 182 ff. gezeigt. Ebenso finden wir die Eselopfer in Asien (Ael. nat. anim. XII 34; Lactant. de falsa rel. I 21); sie werden namentlich den fabelhaften Hyperboräern zugeschrieben (schol. Pind. Pyth. X 49; Call. frgm. Schneider. 187 188; Eustathios z. Il. I 41; Ant. Lib. met. 20 u. s. w.)¹⁾. Es scheint, dass sich bei den seefahrenden Athenern der Kult der Winde am meisten eingebürgert hat. Wie wir oben gesehen, haben sie nach den grossen Seeschlachten der Perserkriege ihnen ein Heiligthum am Ilissos gegründet (Her. VII 189), Hesychios u. *Βωρεασμοί* erklärt: *Ἀθηνησιν οἱ ἄγοντες τῷ Βορέᾳ ἑορτὰς καὶ θοίαν ἵνα ἄνετοι πνέωσιν*, Aelian. nat. anim. VII 27 sagt: *ὁ τοῦ Νεοκλέους δὲ Ἀθηναίου ἐδίδασκε θύειν τοῖς πνεύμασιν*, und Suidas u. *Τριτοπάτορες*²⁾ bezeugt, *ὅτι μόνοι οἱ Ἀθηναῖοι θύουσι καὶ εὐχονται αὐτοῖς*. Auch in einer attischen Inschrift C. I. G. 523 wird neben Opfern an andere Gottheiten vorgeschrieben *ἀνέμοις πόπανον χοινικιαῖον δωδεκόνφαλον νηφάλιον*. Aelian (var. hist. XII 61) berichtet von dem auch nach einem Seesiege eingeführten Kult des Boreas in Thurii und fügt hinzu, dass nun die Athener also nicht mehr als die einzigen den Boreas verehrten: *ἐκ δὴ τούτων* (der Wind hatte die Flotte des Dionysios vernichtet) *τῷ βορρᾷ ἔθυσαν — καὶ καθ' ἕκαστον ἔτος ἐπετέλουν αὐτῷ. οὐκ οὖν Ἀθηναῖοι μόνοι κηδεστήν αὐτὸν ἐνόμιζον ἀλλὰ καὶ Θούριοι εὐεργέτην αὐτὸν ἐπέγραψαν*. — Sodann erwähnt Pausanias (II 12, 1) ein Heiligthum der Winde in Titane bei Sikyon und schildert die dort üblichen Opfer: *βωμός ἐστιν ἀνέμων ἐφ' οὗ τοῖς ἀνέμοις ὁ ἱερεὺς μιᾷ νυκτὶ ἀνὰ πᾶν ἔτος θύει. δρᾶ δὲ καὶ ἄλλα ἀπόρρητα ἐς βόθρους τέσσαρας, ἡμερούμενος τῶν πνευμάτων τὸ ἄγριον*, und ein anderes in Megalopolis (VIII 36, 4): *πεποιήται δὲ Βορέᾳ τῷ ἀνέμῳ τέμενος καὶ οἱ Μεγαλοπολίται θυσίας θύουσιν ἀνὰ πᾶν ἔτος*.

Wir kommen nun zu den Eigenthümlichkeiten der Opferhandlung selbst. Die Opfer an die Winde sind Holokautomata, d. h. das Geopferte wird ganz verbrannt, wie bei Persern und Phöni-

1) Ob auch in Delphi dem Apollo Esel geopfert sind, bleibt zweifelhaft. Böckh zu C. I. G. 1688 glaubt es; Ahrens Dialecte S. 484, Schömann Griech. Alterth. II³ S. 232 bestreiten es.

2) Suid.: *Δήμων φησὶν ἀνέμους τοὺς Τριτοπάτορας*. Hesych.: *Τριτοπάτορας ἀνέμους ἐξ Οὐρανοῦ καὶ Γῆς γενομένους*.

kiern (z. B. Xen. Cyrop. VIII 3, 24), wie bei den griechischen Todtenopfern (Plut. de sanit. tuenda 124; Paus. X 4, 7 u. s. w.). Nirgends — und ich glaube, dass die Sammlung der Beispiele vollständig ist — wird gesagt, dass von dem Opfer etwas gegessen sei, wohl aber an einigen Stellen das Gegentheil. Menelaos opfert Menschen (Her. II 119 vgl. Verg. Aen. II 116), die Lakedämonier auf dem Taygetos ein Pferd (Festus S. 181), und zwar lassen sie es in Rauch aufgehen (*adolent*) und die Asche von den Winden über das Land tragen, verbrennen es also ganz; die Tarentiner opfern Esel (Hesych. u. *ἀνεμώτας*), und Porphyrios hat sicher recht, wenn er sagt (de abstin. I 14): *οἱ Ἕλληνες οὔτε κυνοφαγοῦσιν οὐδ' ἵππους ἐσθίουσιν οὔτ' ὄνους*, wenn auch vielleicht ein Aermterer bisweilen nicht Eselfleisch verschmäht haben wird (vgl. Luc. Asin. 33; schol. Aristoph. vesp. 194; Pollux IX 48). Aber auch sonst beweisen die Schilderungen der Opfer und die technischen Ausdrücke, dass die Opfer an die Winde gleich Opfern an die unterirdischen Gottheiten und an die Todten gehalten worden sind. Für die letzteren ist charakteristisch, dass sie jährlich gebracht wurden¹⁾ (Thuc. V 11; Pausan. I 44, 8; Pind. schol. Isthm. III 104 u. s. w.), dass sie in der Nacht gebracht wurden (C. I. G. 70; Eur. El. 90; Paus. II 11, 7 u. s. w.), dass das Thier *ἐς βόθρους* geopfert wurde, damit das Blut in das Erdreich hinabströme (Odys. XI 36; Luc. Necyiom. 9; Paus. IX 39, 4 u. s. w.), dass ihnen schwarze Thiere geopfert wurden (Od. XI 32; Plut. Arist. 21; Paus. V 13, 2 u. s. w.), dass für opfern „*ἐντέμνειν, ἰλάσκεσθαι*“ gesagt wird, Ausdrücke, die ausserdem nur noch bei den mit den Todtenopfern nahe verwandten Sühnopfern und dann eben bei Opfern für die Winde vorkommen²⁾ Alle diese Eigenthümlichkeiten finden wir bei den Opfern an die Winde wieder. Sie werden jährlich gebracht (Ael. var. hist. XII 61; Paus. II 12, 1; V 13, 1), sie werden in der Nacht gebracht (Paus. II 12, 1), das Blut der Thiere (denn an Menschenopfer möchte ich bei dem *δοῦναι δὲ καὶ ἄλλα ἀπόρρητα ὁ ἱερεὺς ἐς βόθρους τέσσαρας* nicht denken, während ja allerdings der ähnliche Ausdruck bei Pausanias VIII 38, 5 darauf

1) Wenn nicht etwa ein besonderer Anlass zu einem extraordinären Opfer aufforderte, wie Klytämnestra der böse Traum (Aesch. Choëph. Soph. El.)

2) Ausführliches darüber siehe in meiner Abhandlung über *ἐντέμνειν* in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen 1880 S. 737 ff. Ueber Arr. Ind. c. 20 ebdas. S. 745.

hindeutet) wird in Gruben gegossen (Paus. II 12, 1)¹⁾, es werden schwarze Thiere geopfert²⁾ (Aristoph. ran. 847 mit d. Schol.; Verg. Aen. III 120)³⁾, die Opfer „ἐντέμνονται“ (Her. II 119 VII 191)⁴⁾, oder man ἰλάσκειται die Winde (Her. VII 178; Verg. Aen. II 116 *placare*) durch die Opfer. Auch dass den Winden in der schon erwähnten attischen Inschrift C. I. G. 523 ein *πόπανον νηφάλιον* geopfert werden soll, wie den *Θεαῖς* und dem *Ζεὺς Γεωργός*, die doch einen chthonischen Charakter haben, während z. B. für Dionysos, Apollo, Artemis nicht diese Kuchen bestimmt werden, ist kein Zufall; wie den Eumeniden (Aesch. Eum. 107) wagte man ihnen mit dem frohen Getränk der Lebenden, das doch selbst in die Spenden der Todten gemischt wurde (Eur. Iph. T. 158 u. s. w.), nicht zu nahen.

1) Dass auch *βωμοί* der Winde erwähnt werden (auch Paus. IX 34, 2), beweist nichts dagegen; auch Heroen haben *βωμούς* z. B. Paus. I 1, 4.

2) Das auf dem Taygetos geschlachtete Pferd wird allerdings weiss gewesen sein, da die Griechen wie die Perser überhaupt nur weisse Pferde geopfert haben (s. meine Abhandlung Philol. XXXIX S. 183 f.), aber da wird sogar zu Todtenopfern ein weisses Thier genommen (Luc. Scyth. 2).

3) *nigram Hiemi pecudem, Zephyris felicibus albam*, ein Vers bei dem Vergil wohl an Il. III 103 gedacht hat.

4) Man bemerke, dass Herodot an der letzten Stelle ausdrücklich hinzusetzt: *τῇ Θεῇ καὶ τῇσι Νηρηΐσι θύοντες*.

Berlin.

P. STENGEL.

HOMERICA.

Nauckii, viri celeberrimi, editio Homerica, quae quando prodiit in lucem, paene maiorem editori invidiam quam gloriam peperit, quanti facienda sit, aliquando plenius etiam, quam iam nunc intellegitur a multis, ab omnibus agnosceretur. Habet id opus praeter cetera hoc boni, quod in quavis pagina lectores paullo acutiores incitat ad cogitandum et iis locis, qui non nisi interpretum artificii (qualia in aliis scriptoribus nemo hodie tolerat) expediri solent, *δήματι βραχεῖ καὶ συνεστραμμένῳ* eos paene cogit inquirere et ipsos, quid re vera dixerit divinus poeta, cuius crisis propter nimiam Alexandrinorum reverentiam a plerisque eruditis socordius est exercita.

Post ea quae et ipse in Quaestiunculis Epicis et Elegiacis (Traiecti a. Rh. a. 1876. Partim iam anno ante ea studia prodierant in libro *Verslagen en Mededeelingen der Koninklyke Academie van Wetenschappen*) observavi et conieci, quibus nova haud ita pauca accesserunt in *Révue de Philologie* 1878 p. 95 sqq. et 1879 p. 68 sqq., denuo — nam animum mihi addiderat honorifica Nauckii, qui diligenter meis usus est, mentio in Praefatione ad Iliadis vol. prius pag. XIX — denuo, inquam, accurate legi et relegi Homerum, ut experirem an hic illic probabili coniectura assequi possem quod locis nondum expeditis dignius videretur admirabili cantore, quo senes iuvenesque pariter delectantur et, quamdiu orbis stabit, delectabuntur. Horum igitur studiorum fructus qua par est modestia nunc eruditis offero examinendos.

In quibus si quid forte reperietur dictum observatumve ab aliis quos non nominaverim, id me inscio atque imprudente factum esse persuadeat sibi aequus lector. Vellem omnes philologi tam aequo animo eiusmodi *σφάλματα* ferrent quam ipse ferre soleo, qui licet saepissime videam¹⁾ alios imprudentes proferre dudum a

1) Velut quod nuperrime Theodorus Kock in *Ranarum* ed. III 1881 vs. 549 proposuit *μούξέκοψε τοῦ χοροῦ τοὺς προσθίους*. Vid. mea *Analecta Cri-*

me reperta et monita numquam irascor, sed potius gaudeo, quum aliorum iudicio inventa mea confirmari animadvertam, praesertim ubi repetita emendatio aut observatio auctorem habet virum, cuius doctrinam et sagacitatem suspicor atque admiror. Verum haec hactenus.

Ad Iliadem.

A 211 ἄλλ' ἦτοι ἔπεσιν μὲν ὀνειδίσσον ὡς ἔσεται περ·
Horum verborum difficultas non fugit Ptolemaeum et Seleucum, sic versum distinguentes et iungentes cum sequenti:

*ἄλλ' ἦτοι ἔπεσιν μὲν ὀνειδίσσον. Ὡς ἔσεται περ,
ὣδε γὰρ ἐξερῶ, τὸ δὲ καὶ τετελεσμένον ἔσται*

ut sententia sic procederet: ὡσπερ γὰρ ἔσται, οὕτω καὶ ἐρῶ. Obmovet Aristarchus: ἐναντιοῦται δ' αὐτοῖς τὸ τε ὑπερβατὸν τοῦ ΓΑΡ συνδέσμου καὶ τὸ διλογεῖσθαι τὰ ἡμιστίχια ταῦτα, ὡς ἔσεται περ καὶ ὡς τετελεσμένον ἔσται. Rectissime sane, nec quisquam vitio vertet Aristarcho, quod locum ita interpunxit, ut hodie ab omnibus editur, verum aliquanto est difficilius cum illo et omnibus, nisi fallor, criticis acquiescere librorum scripturae, quam poetam dedisse putat Aristarchus, ἵνα Minerva μὴ μόνον συμβουλεύῃ ἀλλὰ καὶ μαντεύηται, ὃ θεοῖς μάλιστα πρέπει. Illud enim ἀλλὰ καὶ μαντεύηται manifesto spectat verba ὡς ἔσεται περ, non sequentia ὣδε γὰρ ἐξερῶ κτέ., nam, sin minus, Aristarchi interpretatio nil distaret ab explicatione Ptolemaei et Seleuci. Quid vero sibi vult quod dea non tantum hortatur Achillem, ut verbis Agamemnonem insectetur, sed praeterea *praedicit fore ut id faciat?* Quale additamentum etiamsi poeta non indignum esset, ut indignum esse arbitror, ne satis quidem claris

tica (1968. Trai. Ad. Rh.) pag. 53. Obiter moneo vs. 573 admodum mihi suspectum esse κόπτειν usurpatum pro ἐκκόπτειν. Sed certa emendatio non succurrit.

Ibidem vs. 819 miror doctum editorem, quem non praeterierit παραξόγια nihil commune habere posse cum substantivo ἄξων, maluisse eam vocem contra omnem analogiam derivare a verbo ξέω quam conicere παραξόανα, ductum a παραξέω, ut a ξέω fit ξόανον, quod proprie valet ξέσμα. In cho-liambo quem affert ad vs. 970

Χίος παραστὰς Κῶον οὐκ ἐᾷ σώζειν

ultima vox depravata videtur et refingenda in σωκείν, i. e. ἰσχύειν.

Ib. 1013 pro ἐΝέτριψεν requiro ἐΠέτριψεν.

Ib. 1061 eadem de causa tribuendus est Baccho, obquam ei redditi sunt vss. 1175 sq.

verbis conceptum est pro ὡσπερ καὶ ποιήσεις. Quid pro istis praeclarus poeta cecinerit nemo umquam pro certo dicet. Canere poterat

ἀλλ' ἢ τοι ἔπεσιν μὲν ὄνειδισον <ἀντιβίοισιν>,

poterat

ἀλλ' ἢ τοι ἔπεσιν μὲν ὄνειδισον· <ὡς γὰρ ἄμεινον>,

poterat fortasse aliter, sed non poterat quod cecinisse traditur.

A 495

Θέτις δ' οὐ λήθεται ἔφετμέων

παιδὸς ἐοῦ, ἀλλ' ἢ γ' ἀνεδύσετο κῦμα θαλάσσης.

Merito κῦμα suspectum dicit Nauckius. Ego depravatum esse habeo persuasissimum. Nam verbum ἀναδύεσθαι hoc sensu suapte natura respuit accusativum et requirit genetivum, ut legitur supra 359 de eadem dea:

καρπαλίμως δ' ἀνέδν πολιῆς ἀλὸς ἤντ' ὀμίχλη.

Vix aliud latet sub ΚΥΜΑ quam adverbium celeritatem significans, sive id ῥίμφρα fuit, sive αἰψα, ut illic est καρπαλίμως. Mero errori si κῦμα debetur, lenior sane correctio est ῥίμφρα, sed fieri potest ut male aliquis offensus hiatu ante caesuram bucolicam pro αἰψα eam vocem de suo substituerit, quemadmodum eandem ut vitarent sexies pro εὐτειχέα reposita est absurda forma εὐτείχεον, qua de re consulatur Nauckius in Praef. Iliadis pag. XIX. Fieri quoque potest ut mero errore somnolentus librarius κῦμα θαλάσσης, quae est non infrequens compositio poetica, pro genuina lectione substituerit.

Quid legerint hic Alexandrini, tacentibus scholiis, non apparet.

A 558 τῆ σ' οἴω κατανεῦσαι ἐτήτυμον ὡς Ἀχιλλῆα

τιμήσεις, ὀλέσεις δὲ πολέας ἐπὶ νηυσὶν Ἀχαιῶν.

Hanc Laurentiani codicis scripturam Nauckius praetulit vulgatae τιμήσης, ὀλέσης, recte spreto coniunctivo, sed immemor veram futuri formam Ionicam et Homericam esse ὀλέεις. Vid. Cobetus Mnem. II (N. S.) p. 392 sqq. Nabero Quaest. Hom. p. 99 scribendum videtur τιμήσαις et ὀλέσαις non deterrito optativi forma, licet hic illic appareat, in vetustissimo poeta vix admittenda, nedum coniectura invehenda.

B 511 οἶ δ' Ἀσπληδόνα ναῖον ἰδ' Ὀρχομενὸν Μινύειον.

Hic et alibi Homero reddiderim vetustiore formam Ἐρχομενόν.

Γ 33 ὡς δ' ὅτε τις δράκοντα ἰδὼν παλίνορσος ἀπέστη.

Perdifficilis quaestio est quid sit statuendum de huius vocabuli,

quod hoc uno loco poeta adhibuit, orthographia. Scilicet dubium non est quin nec significatione nec origine diversum sit ab ἄψορρος, quo saepe alibi usus est; male autem utraque vox derivari solet a verbo quod est ὀρνύναι, unde formari debuit παλίνορτος, quod re vera legitur apud Aeschylum Agam. 153 significatque *denuo excitus*. Cf. θέορτος et νέορτος. Nimirum, praesertim si contuleris Anglicum adverbium *back*, Frisiacum *toebek*, Nederlandica *aarslings* et *ruglings* (ad componendi rationem compares velim κατώκαρα et ἀνάκαρ), non dubitabis quin ἄψορρος et παλίνορτος composita sint ex ἄψ, πάλιν et ὄρρος (ὄρσος), sed simul miraberis qui factum sit ut alterum per PP, alterum per PΣ scriberetur. Nam cum exigua veri specie sic statuas: veterem formam Ionicam fuisse OPΣΟΣ et euphoniae causa epicos ἄψορρος dixisse pro ἄψορσος, siquidem Ionica dialectus fuit litterarum PΣ tenacissima, et posteriores Iones ὄρρος et ἄρρωδέειν (pro ὀρρωδέειν) dixisse satis constat. In vetustissimis exemplaribus exaratis litteris Atticis quum legeretur ΑΦΣΟΡΟΣ et ΠΑΛΙΝΟΡΟΣ, fieri quidem potest ut οἱ μεταχαρακτηρίζοντες, non errantes in vocabulo tragicis quoque trito ἄψορρος, erraverint in voce sibi incognita παλίνορρος, obscurissimum tamen est, cur potissimum transscriberent παλίνορσος. Pro qua scriptura etiam militare videtur (poetas enim Alexandrinos, totos pendentes a textu recepto illa aetate, in hac quaestione nihil moror) antiquissimum Empedoclis testimonium apud Aristidem pag. 271 Steph., nec quidquam adiuvamur loco Aristophaneo Acharn. 1179, ubi plaudentibus omnibus Elmsleius iubente metro pro παλίνορρος reposuit παλίνορρος, quia, etiamsi recte habeat apud Homerum παλίνορσος, duplex P postulat Atticae dialecti proprietates. Aliorum igitur opem implorare malo quam ipse aliquid statuere de quaestione impeditissima.

Δ 500 Ἄβυδόςθεν ἦλθε παρ' ἑππων ὠκείων.

Comparaverim Aristophanis Plutum vs. 522

ἦκων ἐκ Θετταλίας παρὰ πλειστων (παρ' ἀπλήστων?)
ἀνδραποδιστῶν.

Naberus in Q. H. in illo versu eius usus, quo apud Athenienses fora appellantur ipsarum rerum venalium nominibus, quasi umbram et leve vestigium deprehendere sibi videtur.

E 388 καί νύ κεν ἔνθ' ἀπόλοιτο Ἄρης ἄατος πολέμοιο,
εἰ μὴ μητροιῆ περικαλλῆς Ἡερίβοια
Ἐρμεία ἐξίγγειλεν.

Simul molesto hiatu et immani soloecismo liberamur scribendo:

καί νύ κεν ἔνθ' ἀπολώλετ' Ἄρης κτέ.

i. e. *periisset*, non *pereat*, ut arbitror.

Eadem opera corrigatur locus *P* 70

ἔνθα κε ῥεῖα φέροι κλυτὰ τεύχεα — εἰ μὴ οἱ ἀγάσσατο
Φοῖβος, ubi rectissime codex Vratislaviensis habet φέρειν, quod
ab ipso Nauckio spreum esse impense miror.

E 447 ἦ τοι τὸν Λητώ τε καὶ Ἄρτεμις ἰοχέαιρα

ἐν μεγάλῳ ἀδύτῳ ἀκέοντο τε κύδαινόν τε.

Vitiosum esse κύδαινον quis non facile assentiatur Nauckio? Quid
vero reponendum? Ultro succurrit κήδευόν τε, quo verbo usi
sunt Sophocles Euripidesque pro *θεραπέειν*, quae ipsa notio h. l.
requiritur. Cf. *O. R.* 1324, *O. C.* 750, *Or.* 781. Nisi forte puta-
mus vatem antiquissimum eodem sensu hic adhibuisse κηδαίνειν,
pro qua tamen opinione afferri nequit Hesychiana glossa κηδαί-
νει, quam ex κηραίνει corruptam esse arguit glossema μεριμνᾶ,
id quod dudum perspectum est.

E 697 αὖτις δ' ἀμπνύνη. Quod in *Revue de Phil.* p. 195
suspicabar hanc formam metri causa sine necessitate et contra
analogiam fictam esse, ab ea sententia non me dimovent comparata
a Cobeto *Mnem.* III (N. S.) p. 364 ἐκλίνθη, ἀποκρινθέντε, δια-
κρινθήμεναι, ὠρίνη, εὐθυνθήτην, ἠρτύνθη, in quibus omnibus
N pertinet ad verborum themata. Molestiam tamen creat *δηριν-
θήτην* citatum ab eodem, sed quia *δηρίομαι* habet iota longum,
prorsus non dubito quin corrigendum sit *II* 756 *δηριθήτην*. Idem
valet de prava forma *ἰδρύνθησαν* *Γ* 78 et *H* 56, ubi ex cod.
Vindob. rescribendum *ἰδρύθησαν*.

E 830 τύψον δὲ σχεδίην μηδ' ἄζεο θοῦρον Ἄρηα

τοῦτον μαινόμενον, Τυκτόν κακόν, ἄλλοπρόσαλλον.

Pro obscuro *τυκτόν* Nauckius coniecit *στυγερόν*. Et ego, sed fieri
potest ut multo lenius corrigere liceat *CTυκτόν*, i. e. *στυγητόν*,
quia apud Homerum exstat non tantum *ἔστυγησα*, sed etiam *ἔστυξα*,
formatum a verbo deperdito *στύγω* (cf. *κύρω* — *κυρέω*, alia), unde
derivatum etiam *Στύξ*. *Od.* λ 502

τῷ κε τέψω στύξαιμι μένος καὶ χεῖρας ἀάπτους.

Z 321 τὸν δ' εὖρ' ἐν θαλάμῳ περικαλλέα τεύχε' ἔποντα.

Pulchra est coniectura *περὶ κάλλιμα τεύχε' ἔποντα*. Atta-
men obstare videtur quod *κάλλιμος*, vox in *Odyssea* saepe obvia,
nusquam apparet in *Iliade*. Quare videndum annon potius vetus

lectio ΠΕΡΙΚΑΛΛΕΑ celet scripturam genuinam ΠΕΡΙΚΑΛΛΕΑ, περι καλὰ ἑά, i. e.

τὸν δ' εὖρ' ἐν θαλάμῳ περι κάλ' ἑὰ τεύχε' ἔποντα.
(sive malis περι καλὰ ἑά), quae mutatio propemodum nulla est. Prorsus nulla foret, si constaret genuinam formam Homericam non καλός esse, sed καλλός, quod probabiliter contendit Gustavus Meyer Gr. Gr. p. 66.

H 125 ἦ κε μέγ' οἰμώξειε γέρων ἱππηλάτα Πηλεύς,
ὅς ποτέ μ' εἰρόμενος μέγ' ἐγήθεε ᾧ ἐνὶ οἴκῳ,
πάντων Ἀργεῖων ἐρέων γενεήν τε τόκον τε.
τοὺς νῦν εἰ πτώσσοντας ὑφ' Ἐκτορι πάντας ἀκούσαι,
πολλά κεν ἀθανάτοισι φίλος ἀνὰ χεῖρας αἶραι.

Non haereo in repetito participio sed in ipsius rei absurditate, quod dicitur Peleus Nestorem, qui hic loquitur, *omnium Argivorum* genus originemque rogavisse. Agitur h. l. de *ducum* tantum ignavia, et de solorum ducum genere Peleus Nestorem videtur interrogasse. Quare vide an, deleta virgula, corrigendum sit:

ὅς ποτέ μ' εἰρόμενος μέγ' ἐγήθεε ᾧ ἐνὶ οἴκῳ
πάντων Ἀργεῖων ἀρχῶν γενεήν τε τόκον τε.

H 290 Hector ad Aiace, quocum congressus fuerat pugna singulari:

νῦν μὲν πανσώμεσθα μάχης καὶ δημοτῆτος
[σήμερον· ὕστερον αὐτε μαχεσσόμεθ', εἰς ὃ κε δαίμων
ἄμμε διακρίνη, δῶη δ' ἑτέροισί γε νίκην·
293 νῦξ δ' ἤδη τελέθει· ἀγαθὸν καὶ νυκτὶ πιθέσθαι]
ὥς σύ τ' εὐφρήνης πάντας παρὰ νηυσὶν Ἀχαιῶν
295 [σοὺς τε μάλιστα ἕτας καὶ ἑταίρους οἳ τοι ἔασιν]
αὐτὰρ ἐγὼ κατὰ ἄστν κτέ.

Critici Alexandrini ut spurium notarunt vs. 295, Nauckio (cf. 282) suspectus est vs. 293. Mihi dubitationes natae sunt de versibus 291 sq., qui in eodem libro bis recurrunt vs. 377 sq. et 396 sq., ubi multo aptiores sunt quam hic. Quippe illic agitur non de duorum hominum, sed de utriusque exercitus pugna et victoria, itaque rectissime habet illud δῶη δ' ἑτέροισί γε νίκην, quod hic de altero utro bellatorum absurde dictum est pro ἑτέρῳ, quod numeri ponere non permittebant. Confugiendum igitur ad nota interpretum artificia, ut fecit Peyron „*ἑτέροισι alteris* ou plutot *alterutris*: a l'un ou l'autre des deux partis, — *par consequent, a moi ou a toi.*“

Ὅταν τι τούτων τῶν σοφισμάτων ἴδω,
πλεῖν ἢ νιαυτῶ πρεσβύτερος ἀπέρχομαι.

Illud μὲν causam fuisse suspicor, cur duo versiculi hic insererentur.

⊖ 6 ὄφρ' εἶπω τά με θυμὸς ἐνὶ στήθεσσι κελεύει.

His similibusque locis quam plurimis Bekker aliique primitus fuisse statuunt ὡς φείπω, sed frustra quaero, quid Graecos movere potuerit ut, quum pereunte digamma salvi manerent numeri, pro iis sine ulla causa substituerent ὄφρ' εἶπω. Multo probabilius mihi videtur antiquum poetam eiusmodi locis dedisse

ὄφρα φέπω κτέ.

abiecta reduplicatione pro φεφέπω (i. e. εἶπω. Cf. Kühner Gramm. I p. 817), ut poetae epici in aliis quoque verbis pro libitu Aoristorum II usi sunt formis reduplicatis et non reduplicatis, ut κάμω iuxta κεκάμω, λάχω iuxta λελάχω, λάθω iuxta λελάθω, cett.

⊖ 37 ὀδυσαμένοιο τεοῖο. Recte Classen (Beobachtungen des Hom. Sprachgebr.) p. 180 sq. observavit genetivum absolutum Aoristi apud Homerum esse plerumque causalem, sed valet hoc tantum de Iliade. Nam si recte video, omnia exempla ex Odyssea (α 16, λ 248, ξ 475, ω 535) usum testantur prorsus temporalem, neque excipere debuerat Classen locum λ 248.

⊖ 108 οὔς ποτ' ἀπ' Αἰνεΐαν ἐλόμην, μήστωρα φόβοιο.

Vitiosum est ποτέ dictum de eo quod modo factum est. Cf. E 323 sq. Quod argumentum accedat argumentis, ob quae hunc versum damnarunt critici Alexandrini. Schol.: ἀτεθεῖται ὅτι ἄτοπον προστιθέναι τὴν ἱστορίαν τῶ εἰδότει, καὶ ὁ καιρὸς δεῖται συντομίας, quorum tamen argumentorum alteri non nimium tribuendum esse sciunt qui poetam norunt. Cf. quae scripsi *Revue de Philologie* 1879 p. 70.

I 3 πένθει δ' ἀτλήτω βεβολήατο πάντες ἄριστοι.

Quid movit Nauckium ut h. l. cum Zenodoto legat βεβλήατο, sprete Aristarchi de utriusque formae usu diverso observatione, quum tamen Od. κ 247 sine suspitione ediderit

κῆρ ἄχει μεγάλω βεβολημένος?

I 393 ἦν γὰρ δὴ με σαόωσι θεοὶ καὶ οἴκαδ' ἴκωμαι

[Πηλεὺς θὴν μοι ἔπειτα γυναῖκα γαμέσσει αὐτός],

πολλὰ Ἀχαιίδες εἰσὶν ἀν' Ἑλλάδα τε Φθίην τε

κοῦραι ἀριστήων, οἳ τε πτολίεθρα ῥύονται·

τάων ἦν κ' ἐθέλωμι φίλην ποιήσομ' ἄκοιτιν.

Sive γαμέσσεται contra omnium usum adhibuit huius versiculi auctor sive quod olim coniectum est γε μάσσεται (in qua scriptura γέ otiosum est) versus magno opere mihi displicet et Homero abiudicandum esse suspicor. An putas Achillem ea in re patris operam adhibiturum fuisse? Non ego. Deleto isto versu, nascitur compositio apud antiquiores praesertim scriptores non infrequens, quae nativa simplicitate conspicua rem magis spectat quam logicam et grammaticam severiorem. Contra si retinueris, offensione non caret asyndeton *πολλὰ Ἰαχαιίδες*.

Λ 237 *μόλιβος ὤς*. Pauci codd. contra metrum exhibent *μόλυβδος*. An fuit *μόλυβος*? Novitium certe est *μόλιβδος* per iota scriptum, ita ut *μόλιβος* antiquum esse parum videatur probabile.

Λ 762 *ὤς ἔον, εἴ ποτ' ἔον γε μετ' ἀνδράσιν*.
Collato vs. Γ 180, virgula distinxi post γε.

Μ 212 *ἐπεὶ οὐδὲ μὲν οὐδὲ ἔοικεν*

δήμον ἔόντα παρὲς ἀγορευόμεν κτέ.

Haud ignoro conferri solere Latini poetae illud „*plebs eris*“, et fieri potest ut Horatius in Homero versatissimus ad huius loci exemplum orationem suam conformaverit. Nihilominus vehementer dubito num Graeci unquam hoc modo locuti sint et valde inclino in eam partem ut a poeta profectum esse putem:

δήμου (δήμο'?) ἔόντα κτέ.

Cf. Β 198, Λ 328.

Ν 134 *ἔγχεα δ' ἐπτύσσοντο θρασειάων ἀπὸ χειρῶν
σειόμεν' κτέ.*

Immo ὑπό.

Ξ 258 turpiter de h. l. erravi *Revue de Phil.* 1878 p. 100 pro ζήτει, alibi non lecto apud Homerum, coniciens δίζεν. Debueram potius: *δίζετο καὶ κε μ' ἄιστον κτέ*. Cf. Hesiod. opp. 601. Δίζω est διατάζω. Vid. Ο 731.

Ο 251 *καὶ δὴ ἐγὼ γ' ἐφάμην νέκυσας καὶ δῶμ' Ἀἴδαο
ἤματι τῷδ' ὄψασθαι, ἐπεὶ φίλον ἄιον ἦτορ.*

Poeta Π 468 cecinit ὁ δ' ἔβραχε θυμὸν ἀίσθων et Υ 403 *αὐτὰρ ὁ θυμὸν ἄισθες καὶ ἤρυγε κτέ*. Respicitur ad vs. 10
ὁ δ' ἀργαλέω ἔχει ἄσθματι κῆρ' ἀπινύσσων
i. e. λιποψυχῶν.

Expectaveris loco nostro

ἐπεὶ φίλον ἦτορ ἄισθον

numeris quoque elegantioribus. Verbum, quod est ἄϊω, longe alio sensu adhiberi constat, neque iniuria Nauckius ἄϊον h. l. ut suspectum notavit.

O 556 ἀλλ' ἔπευ (ἔπε'?). οὐ γὰρ ἔτ' ἔστιν ἀποσταδὸν
Ἀργεῖοισιν
μάρνασθαι, πρὶν γ' ἢ ἐ κατακτάμεν ἢ ἐ κατ'
ἄκρης

Ἴλιον αἰπεινὴν ἔλέειν κτάσθαι τε πολίτας.

Nauckius „ἐλέμεν? sed gravior videtur corruptela.“ Rectissime iudicat. Quanta enim est ista orationis scabrities: πρὶν γ' ἢ αὐτοὶ τοὺς Ἀργεῖους κατακτάμεν ἢ (τοὺς Ἀργεῖους) Ἴλιον — ἐλεῖν καὶ τοὺς πολίτας (αὐτῆς) κτάσθαι!

Paullo saltem tolerabilius foret:

πρὶν γ' ἢ ἐ κατακτάμεν ἢ ἐ κατ' ἄκρης

Ἴλιον αἰπεινὴν ἔλέμεν κτάμεναί τε πολίτας.

Sed vel sic offensionem est subiecti non expressi repentina mutatio idque eo magis quod, si enuntiata forent ambo subiecta, prius ponendum fuisset in nominativo, posterius in accusativo. Non magis corrigi potest

πρὶν γ' ἢ ἐ κατακτάμεν ἢ ἐ κατ' ἄκρης

Ἴλιον αἰπὺν ἄλῶναι ἀποκτάσθαι τε πολίτας.

vetat enim praeter mutationis violentiam neglecta littera Aeolica in φαλῶναι.

Ad incitas igitur redactus suspicor veterem cantorem ad exemplum loci M 172 hic dedisse:

οὐ γὰρ ἔτ' ἔστιν ἀποσταδὰ Ἀργεῖοισι

μάρνασθαι, πρὶν γ' ἢ ἐ κατακτάμεν ἢ ἐ ἄλῶναι,

interpolatorem autem, ἄλιῶναι de Ilii excidio male accipientem, ope loci N 773 addito versu locum depravasse.

Oratio Hectoris haec est: non enim amplius eo loco res sunt ut — quod hucusque fecimus — eminus velitari (i. e. detrectare iustam pugnam) cum Argivis nobis liceat, priusquam aut illos occiderimus aut ipsi occubuerimus (= sed ante omnia acie decernendum est; quid deinde futurum sit, nunc non curo).

Alexandrinus iam cognovisse versum interpolatum apparet e scholio Veneto.

O 680 πίσυρας συναίρεται ἵππους.

Nauck coniecit συνείρεται. Quam egregia sit lectio συναίρεται copiose docuit Cobet Mnem. III 266 sq.

Π 403

ἐκ δ' ἄρα χειρῶν

ἦν ἰα ἦ ἰχθῆσαν

Insolitum post primum pedem hiatum tollere poteris scribendo inserta littera:

ἦν ἰ' ἄ(π)η ἰχθῆσαν.

Π 736 ἦκε δ' ἐρεισάμενος, οὐδὲ δὴν χάζετο φωτός

οὐδ' ἀλίωσε βέλος, βάλε δ' Ἐκτορος ἦνιοχῆα.

Verba pessime depravata sine suspitione legi mirarer, si nescirem nihil non aequo animo tolerare in Homero plerosque criticos. Iam antiquitus ambigebatur utrum haec scriptura verior esset an ἄζετο, quod praeferebat Aristarchus explicans ἀντὶ τοῦ οὐδὲ ὄλως ἠύλαβήθη αὐτόν. Vid. Schol. Ven. Qui ne hoc quidem reputavit verbum ἄζεσθαι requirere accusativum. Neque verum potest esse οὐδὲ δὴν ἄζετο φῶτα, quod ut non male diceretur de ipso lapide (cf. λίθος ἀναιδήης), ita de Patrocle, quod est verbi subiectum, dictum ferri nequit. Sed non melior est vulgata lectio, quae ne significare quidem potest quod explicant *non diu absuit a viro*, nusquam enim χάζεσθαι aliud est quam *cedere, recedere*, et si posset, vel sic inepte ita dictum foret pro οὐδ' ἦμῖν προτε φωτός. Quid reponendum sit non reperio.

Π 860 τίς οἶδ' εἴ κ' Ἀχιλεὺς Θέτιδος παῖς ἠὲ κόμοιο

φθῆη ἐμῶ ὑπὸ δουρὶ τυπεῖς ἀπὸ θυμὸν ὀλέσσαι.

Inaudita est apud Homerum et diu post (hic illic peccatum est a librariis) structura verbi φθάνειν cum Infinitivo. Quapropter locum sic interpungo:

φθῆη ἐμῶ ὑπὸ δουρὶ τυπεῖς, ἀπὸ θυμὸν ὀλέσσαι

scil. ὥστε θυμὸν ἀπολέσαι.

P 143 ἦ σ' αὐτως κλέος ἐσθλὸν ἔχει φύξηλιν ἐόντα.

Vocabulum hoc solo loco obvium (seros enim poetas Alexandrinos, qui hinc illud petiverunt, nihil moror) omnique analogia destitutum admodum mihi suspectum est. Homericum esse arbitror aut φυξηλός aut φυζηλός, formata ut σιγηλός, ἀπατηλός, τρυφηλός, νοσηλός, ὑψηλός, alia multa. Et φυζηλός quidem habet Hesychius qui interpretatur δειλός, φυγός, neque id Morizius Schmidt in φύξηλιν mutare debuerat sed potius Homerum corrigere ex Hesychio. Si φυζηλός est vera lectio, plane idem est quod φυζακινός N 102, quod vocabulum similiter δειλός interpretatur idem Hesychius.

P 327 Αἰνεΐα, πῶς ἂν (utinam) καὶ ὑπὲρ θεὸν εἰρύσσαισθε Ἴλιον αἰπεινήν; ὡς δὴ ἴδον ἀνέρας ἄλλους καρτεῖ τε σθενεῖ τε πεποιθότας ἠνορέη τε πληθεῖ τε σφετέρῳ καὶ ὑπερδέα δῆμον ἔχοντας.

Locum mendosum esse planissime assentior Nauckio, sed parum feliciter vir praeclarus rem gessisse mihi videtur coniciens: καὶ ὑπέρβιον ἤτορ ἔχοντας, quae praeter mutationis violentiam et turpiter abundant nec loci difficultati medentur. Nempe necessario me iudice verba depravata id continere debent quod apte respondeat verbis καὶ ὑπὲρ θεὸν εἰρύσσαισθε Ἴλιον αἰπεινήν. Tale autem fuerit:

*ὡς δὴ ἴδον ἀνέρας ἄλλους,
καρτεῖ τε σθενεῖ τε πεποιθότας ἠνορέη τε
πληθεῖ τε σφετέρῳ, καὶ ὑπέρμορα δῆμον ἔχοντας.*

i. e. quemadmodum sane vidi alios viros, fortitudine et robore et virtute et copiis confisos, etiam obstantibus fatis patriam suam tueri.

Similiter ῥύεσθαι et ἔχειν ut synonyma coniuncta videbis Ω 729

*ἧ γὰρ ὄλωλας ἐπίσκοπος, ὅστε μὲν αὐτὴν
ῥύσκει, ἔχεις δ' ἀλόχους κεδνάς καὶ νήπια τέκνα,*

ubi alluditur ad nomen Hectoris.

*P 389 ὡς δ' ὅτ' ἀνὴρ ταύροιο βοὸς μέγαλοιο βοείην
λαοῖσιν δώη τανύειν μεθύουσαν ἀλοιφῆ.*

Pace boni Homeri dixerim, absurdissima mihi videtur haec metaphora, qua adipi vis vini tribuitur. Lectionem antiquam esse praeter scholia B fidem facit Hesychius s. v. interpretans διάβροχον τῷ λίπει οἶον πεπληρωμένην ἐλαίου, sed auctorem habere ipsum Homerum difficile est ad credendum. Facilius certe ferrem τεθυαλυῖαν ἀλοιφῆ, licet ne hoc quidem hic satis conveniat. Quid si ΜΕΘΥΟΥΣΑΝ fuit pervetustus librarii error pro ΠΛΕΘΟΥΣΑΝ, ut poeta sine metaphora cecinerit:

λαοῖσιν δώη τανύειν πλήθουσαν ἀλοιφῆς?

P 685

ὄφρα πύθῃαι

λυγρῆς ἀγγελίης ἢ μὴ ὤφειλε γενέσθαι.

Hic et in gemino loco Σ 19 antiquissima scriptura ΗΟ (ου) in ΗΕ (ῆ) depravata esse videtur. Expectes enim:

ὄφρα πύθῃαι

λυγρῆς ἀγγελίης οὐ μὴ ὤφειλε γενέσθαι.

Graece enim dicitur ἀγγελία ἐλθεῖν, non γενέσθαι, neque aliter dixit Homerus α 414 et ξ 374.

P 742 οἱ δ' ὡσθ' ἡμίονοι κρατερόν μένος ἀμφιβα-
λόντες

ἔλκωσ' ἐξ ὄρεος κατὰ παιπαλόεσσαν ἀταρπὸν
ἢ δοκὸν ἢ δόρυ μέγα νήιον· ἐν δέ τε θυμὸς
τείρεθ' ὁμοῦ καμάτῳ τε καὶ ἰδρῶ σπυδόντεσσι
ὡς οἱ γ' ἐμμεμαῶτε νέκυν φέρον.

Contrarium dicitur eius quod dici oportuit. Mulis enim (τα-
λαέργοις) ut opinor, tametsi labore fatigantur, non affligitur ani-
mus, sed alacriter opus perficiunt, simul cum labore et sudore
properantes et contendentes. Non aliter Graeci. Nempe legen-
dum suspicor

οὐδέ τι θυμὸς

τείρεθ' ὁμοῦ καμάτῳ τε καὶ ἰδρῶ σπυδόντεσσι.

Σ 25 νεκταρέῳ δὲ χιτῶνι μέλαιν' ἀμφίζανε τέφρη.

Tale vestimentum facile permittimus Helenae Γ 385, sed aegre
Achilli, fortissimo bellatori. Malim conicere:

νηγατέῳ δὲ χιτῶνι κτέ.

Cf. B 43.

Σ 410 οἷ καὶ ἀπ' ἀκμοθέτοιο πέλωρ αἶητον ἀνέστη.

Sederatne igitur Κυλλοποδίων? Nihil minus! Inspice superiora
(vs. 372):

τὸν δ' εὖρ' ἰδρώοντα ἐλίσσόμενον περὶ φύσας
σπυδόντα.

Ergo corrigendum ἀπέστη.

Σ 513 οἷ δ' οὕπω πείθοντο.

Immo οὕπως, i. e. οὐδαμῶς. Non enim facio cum iis qui
Homero πῶ pro πῶς dicere licuisse contendunt.

Σ 535 ἐν δ' ἔρις, ἐν δὲ κυδοιμὸς ὁμίλεον, ἐν δ' ὀλοή κῆρ
ἄλλον ζωὸν ἔχουσα νεούτατον, ἄλλον ἄουτον,
ἄλλον τεθνηῶτα κατὰ μόθον ἔλκε ποδοῖν.

Nescio an verius sit ζωὸν ἐλοῦσα. Cf. Z 38, Π 331, Φ 102 al.

Σ 552 δράγματα δ' ἄλλα μετ' ὄγμον ἐπήτριμα πῖπτον
ἔραζε.

Melius intellegam κατ' ὄγμον.

Σ 590 ἐν δὲ χορὸν ποίκιλλε περικλυτὸς ἀμφιγυήεις.

Recte suspectum est Nauckio ποίκιλλε, pro quo coniecit ποιήσε.
Mihi, cll. vs. 479 et Ψ 200, in mentem venit δαίδαλλε. Ad
Imperfectum cf. etiam 541, 550, 561, 607. Coniecturae non ob-
stat, sed potius favet quod mox sequitur Δαίδαλος. Vid. v. c.

H 220 σάκος — χάλκεον ἑπταβόειον, ὃ οἱ Τυχίος κάμει τεύχων.

T 83

αὐτὰρ οἱ ἄλλοι

σύνθεσθ' Ἀργεῖοι, μῦθον τ' εὖ γνῶτε ἕκαστος.

πολλάκι δὴ μοι τοῦτον Ἀχαιοὶ μῦθον ἔειπον

καί τε με νεικείεσκον· ἐγὼ δ' οὐκ αἴτιός εἰμι,

ἀλλὰ Ζεὺς καὶ μοῖρα καὶ ἠεροφοῖτις ἐρινύς.

Quid Achaei saepe dixerant Agamemnoni? Carminis argumenti haud ignari facile respondemus exprobrasse Graecos Agamemnoni contumeliam qua Achillem affecerat, idque satis est interpretibus, certatim monentibus locum sic intellegendum esse. Propterea ne vero putemus diserto poetae verba necessaria omittere licuisse? Me quidem iudice statuendum est aut vs. 85 (πολλάκι κτέ.) miserrime depravatum ad nos pervenisse aut, quod fortasse est probabilius, unum pluresve versus ante eum intercidisse. Similiter lacuna statuenda videtur Od. ω inter vs. 18 et 19, qua de re infra monebimus.

T 205

ἢ τ' ἄν ἐγὼ γε

νῦν μὲν ἀνώγοιμι πτολεμιζέμεν νῆας Ἀχαιῶν

νήστιας ἀκμήνους, ἅμα δ' ἠελίῳ καταδύντι

τεύξασθαι μέγα δόρπον, ἐπὴν τισαίμεθα λωβήν.

Temere spernitur deteriorum librorum lectio τεύξασθαι; nam futurum post iubendi verbum, etiam ubi iussa non statim perficienda sunt (sic enim futurum hic explicant), soloecum est. Perperam quoque defenditur optativus collato loco Od. δ 222

ὃς τὸ καταβρόξειεν, ἐπὴν κρατῆρι μιγείη,

ubi tamen Nauckius dedit coniunctivum μιγείη. Hic dubitasse videtur corrigendumve esset ἐπεὶ τισαίμεθα (τεισαίμεθα) an ἐπὴν τισώμεθα. Annotat enim „verba vitiosa“. Utriusque loci non prorsus eadem ratio est. Illic post optativum iterativum non diffiteor me malle:

ὃς τὸ καταβρόξειε, ἐπεὶ κρατῆρι μιγείη

hic, quia potentialis ἄν — ἀνώγοιμι fere vim habet praesentis aut futuri, praetulerim

τεύξασθαι μέγα δόρπον, ἐπὴν τισώμεθα λωβήν.

Φ 88 τοῦ δ' ἔχε θυγατέρα Πρίαμος, πολλὰς δὲ καὶ ἄλλας

τῆς δὲ δύω γενόμεσθα, σὺ δ' ἄμφω δειροτομήσεις.

E constanti Homeri consuetudine corrigatur:

τῆς δὲ δύ' ἐκγενόμεσθα κτέ.

Cf. Γ 199, 418, Δ 41, Ε 248, 637, Ξ 115, Ο 641, Υ 106, 209, 231, 305, Φ 185, δ 148, 219, ζ 229, κ 138, ψ 218. Semel usurpatur verbum simplex, sed non sine praepositione, Σ 359:

ἢ ῥα νυ σεῖο

ἐξ αὐτῆς ἐγένοντο καρηκομόωντες Ἀχαιοί.

Φ 93 πίνονται, ἀλλ' ἄρα ἢ γε κατ' ἀνδρῶν κράατα βάλνει.
Sub vetere lectione ante — Euclidea ΑΡΑΕ non hoc latuisse sed ἀλλ' ἄρ' ἀεί γε κτέ. iam monui Mnemos. VII (N. S.) p. 398. Error est τῶν μεταχαρακτηριζόντων.

Ψ 332 et metri et sententiae causa requiro τέτυκται pro τέτυκτο.

Ψ 470

δοκεῖ δέ μοι ἔμμεναι ἀνὴρ

[Αἰτωλὸς γενεήν, μετὰ δ' Ἀργεῖοισι ἀνάσσει]

Τυδέος ἱπποδάμου υἱός, κρατερὸς Διομήδης.

Versum ineptum olim addidit is qui non intellexerat ἀνὴρ esse sententiae subiectum, cuius praedicatum est υἱός. Spurium esse iam non fefellit criticos Alexandrinos. Schol. ἀθετεῖται ὅτι τὸ ἐπεξηγεῖσθαι ποιητικὸν οὐχ ἡρωικοῦ προσώπου. Rectissime iudicarunt. Ridiculum est Idomeneum Argivos docere Diomedem esse natione quidem Aetolum sed imperare inter Argivos. Alexandrinorum argumentum non intellexit Peyronus, suaviter admodum monens „Le motif d'athetèse est futile. Pourquoi ne pas vouloir qu'un heros s'exprime parfois en poète?“ Saepenumero critici Alexandrini in hoc genere (nam in locis corruptis coniectura emendandis plumbei esse solent et infelices) vicerunt recentiores, plurimosque versus merito damnarunt, qui hodie a plerisque nimis patienter tolerantur in poesi Homerica.

Ψ 542 Πηλεΐδην Ἀχιλῆα δίκη ἡμείψατ' ἀναστάς.

Non temere δίκη, de cuius vocis interpretatione neque olim constabat nec hodie constat, suspectum habet Nauck. Expectabam:

Πηλεΐδην Ἀχιλῆα ἔπεσσ' ἡμείψατ' ἀναστάς

ut saepe apud Homerum ex abundantia huic verbo additur μύθῳ vel μύθοις vel ἔπεσσι.

Ψ 593

ἄφαρ κε τοι αὐτίκα δοῦναι

βουλοίμην ἢ σοί γε, διοτρεφές, ἤματα πάντα

ἐκ θυμοῦ πεσέειν καὶ δαίμοσιν εἶναι ἀλιτρός.

Locutio ἐκ θυμοῦ πίπτειν τινί, si vel maxime Graeca est, suapte natura non significat invisum esse, sed invisum fieri, quod semel tantum fieri potuerit, non ἤματα πάντα, quod est ἀεί, ut opinor,

non εἶσαεί. Locus facilis esset ad emendandum, modo satis constaret sermonem admittere ἐκ θυμοῦ πελέμεν pro ἀπὸ θυμοῦ εἶναι, quod poeta dixit *A* 562; pro qua opinione forsitan afferri possit poetam praepositionem ἐξ posuisse pro ἐκτός *Σ* 210. Sed rem incertissimam esse facile concedo abstineoque manum, acutioribus locum commendans.

Ψ 604 νῦν αὖτε νόον νίκησε νεοίη.

Annotat Nauckius „νόημα Antimachea, neutrum sufficit“. Simili brevitate dicam aptissimum mihi videri

νῦν αὖτε νόον νίκησεν ἀνοίη.

Adiectivum ἄνοος est *Φ* 441.

Ω 253 Priamus ad filios:

σπεύσατέ μοι, κακὰ τέκνα, κατηφόνες.

Nauck „sic Aristarchus, κατηφές *P*, ut Crates. Neutrum placet.“ Neque mihi, sed ipsa loci ratio suppeditat correctionem μεθήμενες, i. e. ignavi, pigri, cessatores. Cf. *B* 241 et imprimis ζ 25

τί νυ σ' ὦδε μεθήμενα γείνατο μητήρ;

Cf. μεθημοσύνη *N* 108, 121 et μεθειέναι *Z* 523, δ 372, alibi. Ex μεθήμενες primum errore factum videtur καθήμενες, quod inscite correctum.

Ω 425 διδοῦναι errore τῶν μεταχαρακτηριζόντων scribi videtur pro διδῶναι (= διδόναι), ut γ 380 est δίδωθι pro δίδοθι (δίδου). Cf. τιθήμεναι Ψ 83, 247, τιθήμενον *K* 34. Haec omnia in litteratura antiqua scribebantur per *O* et *E* (= *O*, *Ω*, *ΟΥ* et *E*, *Η*, *ΕΙ*). Eodem et alia pertinent et prava forma μαχεούμενον (*νοι*) *Od.* λ 402, ω 113, i. e. MAXEOMENON producta vocali *O* per arsin. Ne οὔνομα quidem pro ὄνομα ferendum videtur. Vid. G. Meier *Gr. Gr.* p. 82. Praestaret fortasse eiusmodi productiones metricas, praesertim ante liquidas, scriptura non significare quam vocabulorum monstra procudere, ut v. c. οἰετέας *B* 765, i. e. ὀφέτεας, ut edidit Bekker. Possis etiam geminatis liquidis scribere διδόωναι, τιθέμμεναι, μαχεόμμενον, sim.

Ω 586 καὶ ἐ κατακτείνεις, Διὸς δ' ἀλίπηται ἐφετμάς.

Recte Naber *Quaest. Hom.* 98 pro ἀλίπηται requirit optativum, sed non tam facile quam ille fero turpem hiatum. Correxerim

Διὸς δ' ἀλίποιτ' ἄρ' ἐφετμάς.

Rectissime Bentleius supra vs. 528 coniecit

δώρων οἷα δίδωσι, κακῶν, ἕτερος δέ <τ'> ἰάων.

Cave autem h. l. conicias ἀλιτροιτό <τ'> ἐφευμάς. Nam vocula τε ex abundantia addita semper statim excipit voculas γάρ, ἄρα, δέ.

Ω 647 sqq. Achilles socios suos et ancillas iubet Priamo lectum sternere ὑπ' αἰθούσῃ.

αἱ δ' ἴσαν ἐκ μεγάροιο δάος μετὰ χερσὶν ἔχουσαι·

αἰψα δ' ἄρ' ἐστόρεσαν δοιῶ λέχε' ἐγκονέουσαι.

τὸν δ' ἐπικερτομέων προσέφη πόδας ὠκὺς Ἀχιλλεύς·
ἐκτὸς μὲν δὴ λέξο κτέ.

Quam absurdum hic sit ἐπικερτομέων non potest, si quis forte non statim intellegit, apparere melius quam inspectis locis ubi recte legitur Π 744 et χ 194. Nihil aptius, credo, reperies quam:

τὸν δ', ἐπεὶ ἐκτέλεσαν, προσέφη κτέ.

i. e. posteaquam opus perfecerunt. Nam verbum ἐκτελέειν interdum absolute sic ponitur, cf. Σ 79, κ 27.

Ad Odysseam.

α 225 molestum hiatus facile removeas scribendo

τίς δαίς, τίς δέ <θ'> ὄμιλος ὅδ' ἐπλετο.

Cf. ad Iliad. Ω 586. Ante O elapsum est Θ.

β 416—434, ubi genuinum versuum ordinem turbatum esse animadversum est, sic disponendi videntur ut vs. 430—433 ponantur post 426, tum sequantur 420 et 421, tum 427—429, tandem 434. Ita locus hanc induet faciem:

ἄν δ' ἄρα Τηλέμαχος νηὸς βαῖν', ἦρχε δ' Ἀθήνη,

νηὶ δ' ἐπὶ πρυμνῇ κατ' ἄρ' ἔξετο· ἄγχι δ' ἄρ' αὐτῆς

ἔξετο Τηλέμαχος· τοὶ δὲ πρυμνήσι' ἔλυσαν,

ἄν δὲ καὶ αὐτοὶ βάντες ἐπὶ κληῖσι καθίζον,

Τηλέμαχος δ' ἐτάροισιν ἐποτρύνας ἐκέλευσεν

ὄπλων ἄπτεσθαι· τοὶ δ' ὀτρύνοντος ἄκουσαν.

ἱστὸν δ' εἰλάτινον κοῖλης ἔντοσθε μεσόδμης

στήσαν ἀείραντες, κατὰ δὲ προτόνοισιν ἔδησαν,

ἔλκον δ' ἱστία λευκὰ εὐστρέπτοισι βοεῦσιν,

δησάμενοι δ' ἄρα ὄπλα θοὴν ἀνὰ νῆα μέλαιναν

στήσαντο κρατῆρας ἐπιστεφέας οἴνοιο,

λεῖβον δ' ἀθανάτοισι θεοῖσ' αἰειγενέτησιν,

ἐκ πάντων δὲ μάλιστα Διὸς γλαυκῶπιδι κούρη·

τοῖσιν δ' ἴκμενον οὖρον ἴει γλαυκῶπις Ἀθήνη,

ἀκραῖη ζέφυρον, κελάδοντ' ἐπὶ οἴνοπα πόντον,
παννυχίη μὲν ῥ' ἢ γε καὶ ἡόα πειρε κέλευθον.

Versibus sic dispositis pulchre omnia concinunt.

δ 94 sqq. καὶ πατέρων τάδε μέλλετ' ἀκουέμεν, οἵτινες ὑμῖν
εἰσὶν, ἐπεὶ μάλα πόλλ' ἔπαθον, καὶ ἀπώλεσα οἶκον
εὖ μάλα ναιετάοντα, κεχανδότα πολλὰ καὶ ἐσθλά·
ῶν ὄφελον τριτάτην περ ἔχων ἐν δάμοσι μοῖραν
ναιέμεν, οἱ δ' ἄνδρες σοοὶ ἔμμεναι οἷ τὸτ' ὄλοντο
Τροίη ἐν εὐρείη κτέ.

Locum obscurum et corruptum (cf. Nauck) leni manu sic
refinxi:

καὶ πατέρων τάδε μέλλετ' ἀκουέμεν, οἵτινες ὑμῖν,
οἷσιν ἔπι μάλα πόλλ' ἔπαθον κτέ.

i. e. et e patribus vestris procul dubio illa audietis, propter quae
plurima perpressus sum et perdididi domum cett. Menelaus propter
Helenae praesentiam tecte significat uxorem cum multis rebus pre-
tiosis raptam a Paride.

δ 141 οὐ γάρ πώ τινα φημὶ εἰκότα ὧδε ἰδέσθαι
οὔτ' ἄνδρ' οὔτε γυναῖκα, σέβας μ' ἔχει εἰσορόωσαν,
ὡς ὄδ' Ὀδυσσεύης μεγαλήτορος νῆι ἔοικεν,
Τηλεμάχῳ τὸν ἔλειπε νέον γεγαῶτ' ἐνὶ οἴκῳ
κεῖνος ἀνήρ, ὅτ' ἐμεῖο κυνώπιδος εἶνεκ' Ἀχαιοὶ
ἦλθετ' ὑπὸ Τροίην, πόλεμον θρασὺν ὀρμαίνοντες.

Helena Telemachum numquam ante hunc diem viderat, et Tele-
machus, nunc vix adultus, quum pater ad bellum Troianum pro-
ficisceretur, erat recens natus; neque igitur haec potest esse ge-
nuina poetae manus, qui sine controversia Helenam fecit dicentem
Telemachum simillimum esse Ulyssis, ut in solum Ulyssem bene
quadrare videntur quae ei Menelaus respondet 149 sqq., in quibus
observes quoque duplex pronomen κεῖνος (κείνου) procul dubio
dictum de uno eodemque homine. Quapropter, deletis vs. 144—146
(Τηλεμάχῳ—ὀρμαίνοντες), vs. 143 in hunc modum correxerim:

ὡς ὄδ' Ὀδυσσεύηι μεγαλήτορι πάντα ἔοικεν.

Cf. A 613 Μαχάονι πάντα ἔοικεν.

δ 213 ἡμεῖς δὲ κλαῦθμον μὲν ἔάσομεν, ὅς πρὶν ἐτύχθη.

Malim ῶν πρὶν ἐτύχθη, de rebus ante factis.

δ 284 ἀλλ' Ὀδυσσεὺς κατέρυκε καὶ ἔσχεθ' ἐν ἱεμένῳ περ.

Procul dubio edendum fuerat ἔσχεθε, abiecta littera ἐφελ-
κυστικῆ. Quippe ante verbum medium ἴεσθαι (quod olim a con-

sona (j) orsum esse recte statuunt) apparere solet hiatus, qui praeterea perfrequens est ante caesuram bucolicam. Vide v. c. Od. α 6

ἀλλ' οὐδ' ὡς ἐτάρους ἐρρύσατο ἰέμενός περ.

δ 565 τῆ περ ῥήιστη βιοτῆ πέλει ἀνθρώποισιν,
οὐ νιφετός, οὔτ' ἄρ χειμῶν πολὺς, οὔτε ποτ' ὄμβρος,
ἀλλ' αἰεὶ ζεφύροιο λιγὺ πνείοντας ἀήτας
ᾠκεανὸς ἀνίησιν ἀναψύχειν ἀνθρώπους.

Hinc efficias campis Elysiis poetam non multam quidem, aliquam tamen hiemem tribuere. Expectaverit quispiam:

οὔτ' ἄρ χειμῶν πέλει κτέ.

Ne quis haereat in repetito verbo eodem, inspiciat mihi infra vs. 588 sqq., imprimis vero ε 404 sq.

οὐ γὰρ ἔσαν λιμένες νηῶν ὄχοι οὐδ' ἐπιωγαί
ἀλλ' ἀκταὶ προβλήτες ἔσαν σπιλάδες τε πάγοι τε

quibus locis, si quis hoc agat, multos similes addere poterit. Eiusmodi repetitionem vitare est senioris elegantiae, non simplicitatis Homericæ. Caeterum erunt fortasse qui malint οὔτ' ἄρ χειμῶν ποτε οὔτε ποτ' ὄμβρος, ut πολὺς interpolari non ferentes hiatus ante caesuram bucolicam.

ε 32—40 valde mihi suspecti sunt, quum praesertim nihil horum repetat (id quod nuntii Homerici facere solent) Mercurius Calypso vs. 112 sqq. Infra vs. 106—111 rectissime iam damnarunt critici Alexandrini.

ζ 180 Ulysses ad Nausicaam:

σοὶ δὲ θεοὶ τόσα δοῖεν ὅσα φρεσὶ σῆσι μενοινᾶς,
ἄνδρα τε καὶ οἶκον καὶ ὁμοφροσύνην ὀπάσειαν
ἔσθλην· οὐ μὲν γὰρ τοῦ γε κρεῖσσον καὶ ἄρειον
ἢ ὄθ' ὁμοφρονέοντε νοήμασι οἶκον ἔχητον
ἀνὴρ ἠδὲ γυνή· πόλλ' ἄλγεα δυσμενέεσσιν
χάρματα δ' εὐμενέεσσιν· μάλιστα δὲ τ' ἔκλυον αὐτοί.

In *Quaestiunculis epicis et elegiacis* (Trai. ad Rh. ap. Kemink et fil. 1876) correxi εὐμενέεσσι praeterea tentans, cl. A 218, θεοὶ δὲ μάλ' ἔκλυον αὐτῶν, ut dii matrimonii auctores coniugibus concorde viventibus propitii esse dicantur et preces eorum exaudire. Hodie potius crediderim quondam in archetypo codice tantummodo superfuisse

χάρματα δ' εὐμενέεσσι· μάλιστα δὲ τ' αὐτοὶ

eamque lectionem male sic supplevisse librarium, quum debuisset:

χάρματα δ' εὐμενέεσσι· μάλιστα δὲ τ' αὐτοὶ (ἀνέγνω).

Cf. sententia, quae legitur N 730

ἄλλω μὲν γὰρ ἔδωκε θεὸς πολεμῆια ἔργα,
ἄλλω δ' ἐν στήθεσσι τιθεῖ νόον εὐρύοπα Ζεὺς
ἔσθλόν, τοῦ δέ τε πολλοὶ ἐπαυρίσκοντ' ἄνθρωποι
καί τε πολέας ἔσάωσε, μάλιστα δέ τ' αὐτὸς
ἀνέγνω,

ut recte Nauckius edidit pro μάλιστα δέ κ' αὐτὸς ἀνέγνω. Utriusque loci, si quid video, simillima ratio est.

η 196 πρὶν γε τὸν ἧς γαίης ἐπιβήμεναι.

Αἰ πρὶν γε ἐῆς? Cf. θ 524 ὅς τε ἐῆς κτέ. Malim tamen πρὶν γ' ἔτι φῆς? De ἐφός = σεφός = suos (suus), non φεός, ut hic illic edidit Bekker, cf. G. Meier, Gr. Gr. p. 339.

θ 34 ἄλλ' ἄγε νῆα μέλαιναν ἐρύσσομεν εἰς ἄλα δῖαν
πρωτόπλοον, κούρω δὲ δύω καὶ πεντήκοντα
κρινέσθων κατὰ δῆμον κτέ.

Quo tempore φερώ habebat digamma, canebatur fortasse:

ἄλλ' ἄγε νῆα μὲν αἴψα φερύσσομεν κτέ.

De κρινέσθων quod reposui pro κρινάσθων cf. Quaest. Ep. p. 45.

θ 55 ὑψοῦ δ' ἐν νοτίῳ τήν γ' ὤρμισαν· κτέ.

Pars librorum τήν δ'. Utrique lectioni praetulerim nudum τήν.

θ 112 Ναυτεύς τε Πρυμνεύς τε καὶ Ἀγχίαλος καὶ Ἐρετμεύς
Ποντεύς τε Πρωρεύς τε Θόων Ἀναβησίνεώς τε.

Hic et in vicinia omnia Phaeacum nomina a re navali petita sunt, omnia reliqua multo luculentius quam Θόων, quod non diversum a trium hominum nomine in Iliade occurrentium (de quibus vid. Schol. ad N 643), potius pedum velocitatem quam νηῶν θοάων spectare videtur. Quaerunt igitur ingeniosiores an forte aliud nomen hic lateat.

θ 134 φυήν γε μὲν οὐ κακός ἐστιν
μηρούς τε κνήμος τε καὶ ἄμφω χεῖρας ὑπερθεῖν
αὐχένα τε στιβαρόν μέγα τε σθένος.

Melius haec verba composita erunt, si mecum legeris: στιβαρόν, μέγα δὲ σθένος..

θ 292 Mars Venerem his verbis alloquitur:

δεῦρο, φίλη, λέκτρονδε τραπείομεν εὐνηθέντε.

Si τραπείομεν esset τραπῶμεν, procul dubio pro εὐνηθέντε requiretur infinitivus εὐνηθῆναι, sed docet diligens duorum aliorum locorum simillimorum comparatio cum sanum esse participium, tum τραπείομεν hic ut illic per metathesin dictum esse pro τραπείομεν, i. e. τερφθῶμεν. Legitur enim Γ 441

ἀλλ' ἄγε δὴ φιλότῃτι τραπείομεν εὐνηθέντε
et Η 314

νῶι δ' ἄγ' ἐν φιλότῃτι τραπείομεν εὐνηθέντε.
Iam quoniam in Odysseae loco verbum *τέρπεσθαι* iungi nequit cum verbis *δεῦρο* — *λέκτρονδε*, sequitur, opinor, versum sic interpungendum esse:

δεῦρο, φίλῃ, λέκτρονδε· τραπείομεν εὐνηθέντε.
Post *δεῦρο* in hortando saepe omitti verbum eundi in vulgus notum est.

His scriptis intellego ex Ebelingi Lexico Homericō s. v. *δεῦρο* sero me venisse, et ante me idem animadvertisse Povelium, sed scripta non deleo, quum videam Nauckium in editione sua certissimam emendationem ne verbo quidem commemorare.

Inversa ratione Aristarchus interpretando *τέρπομαι* per *τρέπομαι* expedire conatus est locum impeditissimum τ 513, ubi Penelope dicit

*ἦματα μὲν γὰρ τέρπομ' ὀδυρομένη γοόωσα
ἔς τ' ἐμὰ ἔργ' ὀρόωσα καὶ ἀμφιπόλων ἐνὶ οἴκῳ·
αὐτὰρ ἐπὴν νύξ ἔλθῃ ἔλῃσι τε κοῖτος ἅπαντας,
κεῖμαι ἐνὶ λέκτρῳ, πυκινὰς δέ μοι ἀμφ' ἀδινὸν κῆρ
ὄξειαι μελιδᾶνες ὀδυρομένην ἐρέθουσιν*

sed frustra; nam, vel si *τέρπομαι* per metathesin dici posset pro *τρέπομαι*, ne sic quidem *τέρπεσθαι* usurpari potuit pro *ἀποτρέπεσθαι*, nec *τρέπομαι* aut *ἀποτρέπομαι* *ὀδυρομένη γοόωσα* significaret, ut ille voluit, *τῶν λυπηρῶν ἀπάγομαι*. Interpretando igitur quum nihil proficiatur, videndum an forte locus olim lacunosus male suppletus sit ope loci δ 800:

*ῆος Πηνελόπειαν ὀδυρομένην γοόωσαν
παύσειεν κλαυθμοῖο γοοῖό τε δακρυόεντος.*

Quod si sumseris, suspicari possis supplendum esse:

*ἦματα μὲν γὰρ τέρπομ' αἰ γοόωσά (περ' ἔμπης)
ἔς τ' ἐμὰ ἔργ' ὀρόωσα καὶ ἀμφιπόλων ἐνὶ οἴκῳ·
αὐτὰρ ἐπὴν νύξ ἔλθῃ κτέ.*

Sic demum egregia nascitur oppositio eaque sententia, quam frustra quaesiverat Aristarchus.

Θ 575 εἶπε δ' ὅτι κλαίεις καὶ ὀδύρεαι ἐνδοθι θυμῷ
Ἄργεῖων Δαναῶν ἠδ' Ἴλλου οὔτον ἀχούων.

Versus depravatus non sanatur coniecturis *ἀχρεῖον* vel *ἠρώων*, allatis a Nauckio. Nam Demodocus vs. 500—520 *Ἴλλου* quidem

οἶτον cecinerat, Graecorum vero non οἶτον, sed δόλον, quare aptius fuerit aliquid huiusmodi:

Ἀργεΐων τε δόλον καὶ Φιλίου οἶτον ἀκούων.

ι 96 ἀλλ' αὐτοῦ βούλοντο μετ' ἀνδράσι Λωτοφάγοισιν
λωτὸν ἐριπτόμενοι μενέμεν νόστου τε λαθέσθαι.

Non persuasit mihi Naberus *Quaest. Hom.* p. 92 rescribi iubens λάθοντο pro λαθέσθαι. *Nolebant*, opinor, *cogitare de reditu* socii Ulyssis; ipsa ea cogitatio odiosa iis erat. *Volebant reditum oblivisci.*

ι 118 de parva insula sita prope terram Cycloporum poeta canit:

ἐν δ' αἴγες ἀπειρέσιαι γεγάασιν

ἄγριαι· οὐ μὲν γὰρ πάτος ἀνθρώπων ἀπερύκει,
οὐδέ μιν εἰσοιχνεῦσι κυνηγέται, οἶτε καθ' ὕλην
ἄλγεα πάσχουσιν κορυφὰς ὄρεων ἐφέποντες·

οὐτ' ἄρα ποιμνησιν καταίσχεται οὐδ' ἄροτοισι,
ἀλλ' ἢ γ' ἄσπαρτος καὶ ἀνήροτος ἤματα πάντα
ἀνδρῶν χηρεύει, βόσκει δέ τε μηκάδας αἴγας.

Permire post κυνηγέται inferuntur ποιμναι, nec quid sit νῆσος καταίσχεται ἄροτοισι facile dictu est. Conieci:

οὐδ' ἄρα ποιμέσιν ἢ γε κατίσχεται οὐδ' ἄροτῆρσιν.

Ad numeros cf. 164, 213, al., ad ἄροτῆρ Σ 542, Ψ 835, ποιμήν autem est vox apud Homerum frequentissima. Contra praeterquam h. l. neque ἄροτος neque ποιμνη usquam apud poetam reperiuntur.

ι 325 et κ 167 mireris pro forma ὄργυιαν non reperiri plenior formam quadrisyllabam metro aptissimam ὀρόγυιαν. Similiter λ 311 verius esse potest ἐννορόγυιοι quam ἐννεόργυιοι. Cf. ι 470 ἐννάνυχες et γ 118, alibi, ἐννάετες, ut recte dedit Nauckius.

ι 186 μακροῆσιν τε πίτυσσιν ἰδὲ δρυσὶν ὑψικόμοισιν.

Melius edideris πίτυσσι ἰδέ abiecto N ephelcystico, siquidem ante voculam ἰδέ propter consonantem, quam primitus habuit, apparere solent vocales:

Α 382 οἱ δ' ἐπεὶ οὖν ᾤχοντο ἰδὲ πρὸ ὁδοῦ ἐγένοντο.

Ε 3 Ἀργεΐοισι γένοιτο ἰδὲ κλέος ἐσθλὸν ἄροιτο.

Ζ 469 ταρβήσας χαλκὸν τε ἰδὲ λόφον ἰππιοχαίτην

Θ 162 ἔδρη τε κρέασιν τε ἰδὲ πλείοισι δέπασσιν

Κ 573 ἐσβάντες, κνήμας τε ἰδὲ λόφον ἀμφί τε μηρούς

et sic alibi, velut Μ 311, Σ 589, ι 249, ψ 289. Quare sine N legatur Γ 194 ὦμοισι, Α 15 ἐβόησε vel potius ἐνόησε. Vid. Naber

Quaest. Hom. p. 129, N 432 ἔργοισι, Ξ 165 βλεφάροισι, Ω 643 ἑτάροισι. Facile quoque corrigas Ω 166 θυγατέρες δ' ἀνὰ δώματ' ἰδὲ νοὶ ὠδύροντι legendo δῶμα ἰδὲ.

Duo loci renituntur:

Z 4 μεσσηγὺς Σιμόεντος ἰδὲ Ξάνθοιο ῥοάων
sed in priore Aristarchi editione erat:

μεσσηγὺς ποταμοῖο Σκαμάνδρου καὶ Στομαλίμνης,
Chaeris autem legebat:

μεσσηγὺς ποταμοῖο Σκαμάνδρου καὶ Σιμόεντος,
ita ut eius versiculi scriptura perquam incerta sit. Possis: μεσσηγὺς Ξάνθοιο ῥοάων καὶ Σιμόεντος.

Alter locus legitur Od. χ 341

μεσσηγὺς κρητῆρος ἰδὲ θρόνου ἀργυροήλου,
qui versiculus est manifesto spurius. Cf. Nauck. Fictus videtur ad exemplum loci ex Iliade.

ι 222 χωρὶς δ' αὖθ' ἔρσαι· ναῖον δ' ὄρω ἄγγεα πάντα
Haec Aristarchea scriptura est, aliis legentibus νᾶον. Neutra probanda videtur, nam incredibile est ναίειν umquam dictum esse pro νάειν, nec probabile poetam, non cogentibus numeris, produxisse huius verbi vocalem quam brevem esse demonstrant loci Φ 197 et ζ 282. Nihil enim in hac quaestione moror poetas Alexandrinos, qui ad huius loci iam depravati exemplum vocalem in imperfecto produxerunt. Vocalem brevem esse testatur etiam contractum ab Atheniensibus ἀείνωσ ex ἀείναος. Legerim igitur

χωρὶς δ' αὖθ' ἔρσαι· ἔναον δ' ὄρω ἄγγεα πάντα.

ι 384 ὡς ὅτε τις τρυπῶ δόρυ νήιον ἀνήρ
τρυπάνῳ, οἱ δέ τ' ἔνερθεν ὑποσσειούσιν ἱμάντι
ἀψάμενοι ἐκάτερθε, τὸ δὲ τρέχει ἐμμενὲς αἶε

Qui non meminerant τρυπῶ (ΤΡΥΠΟΙ) esse coniunctivum, veteres scripturas ΗΥΠΟCCΕΙΟCΙΝ et ΤΡΕΧΕΙ male habuerunt pro indicativis. Nostrum est quantocius reponere ὑποσσειούσιν et τρέχει. Homerus post ὡς ὅτι aut coniunctivum praesentis aut indicativum aoristi (ethici) ponere assolet. Recte mox vs. 392 legitur βᾶπτῃ.

ι 551

τὸν δ' ἐπὶ θινὶ

Ζηνὶ κελαινεφεὶ Κρονίδῃ, ὃς πᾶσι ἀνάσσει,
ῥέξας μηρί' ἔκηα· ὃ δ' οὐκ ἐμπάζετο ἱρῶν.
[ἀλλ' ὃ γε μερμηρίζων ὅπως ἀπολοίατο πᾶσαι
νῆες εὖσσελμοι καὶ ἐμοὶ ἐρίηρες ἑταῖροι]

Versus inclusi admodum mihi suspecti sunt, siquidem ad solum Iovem (non ad Neptunum) referri possunt, qui tamen Ulyssi infestus non erat. Iupiter fratri adversari nolebat ideoque οὐκ ἐμπάζετο ἱρώων, quod non intellexit interpolator.

κ 112 οἱ δ' ἐπεὶ εἰσῆλθον κλυτὰ δώματα, τὴν δὲ γυναῖκα εὖρον ὄσσην τ' ὄρεος κορυφήν.

Manifesto locus non est articulo. Tu repone

ἐν δὲ γυναῖκα κτέ.

quod imperite mutarunt qui male haerebant in hiatus ante caesuram bucolicam.

κ 410 ὡς δ' ὅτ' ἄν ἄγραυλοι πόριες περὶ βοῦς ἀγελαίας ἐλθούσας ἐς κόπρον, ἐπὴν βοτάνης κορέσωνται, πᾶσαι ἅμα σκαίρωσιν ἐναντίαι· οὐδ' ἔτι σηκοὶ ἴσχουσ', ἀλλ' ἀδινὸν μυκώμεναι ἀμφιθέουσι μητέρας· ὡς ἐμὲ κείνοι, ἐπεὶ ἴδον ὀφθαλμοῖσιν [δακρυόεντες ἔχυντο· δόκησε δ' ἄρα σφισι θυμὸς ὡς ἔμεν ὡς εἰ πατρίδ' ἰκοίατο καὶ πόλιν αὐτὴν τρηχεῖης Ἰθάκης, ἵνα τ' ἔτραφον ἠδὲ γένοντο] καὶ μ' ὀλοφυρόμενοι ἔπεα πτερόεντα προσηύδων.

Quis credat Graece dici posse ἐμὲ κείνοι ἔχυντο pro ἀμφιέχυντο? Grammatica quidem constaret rescripto

μητέρας· ἀμφ' ἐμὲ κείνοι — ἔχυντο

sed dissuadet eam mutationem usus Homeri, qui post comparationes in apodosi illud ὡς (vulgo minus recte scribunt ὡς) omittere non solet. Nisi igitur egregie fallor, tres versus addidit interpolator non intellegens mente supplendum esse ὡς ἐμὲ κείνοι — ἀμφιθέου et fortasse in eo haerens quod μυκώμεναι, ad solos vitulos relatum, non haberet vocem sibi respondentem. Satis vero ea vox cogitatione suppletur, cum praesertim mox sequatur ὀλοφυρόμενοι.

λ 10 τὴν δ' ἄνεμός τε κυβερνήτης τ' ἴθυσεν.

Duo subiecta non unam notionem exprimunt sed duas penitus diversas, itaque requiro ἴθυσεν.

Recte mox vs. 23 editur:

ἐνθ' ἱερῆια μὲν Περιμήδης Εὐρύλοχός τε ἔσχον.

ν 316 αὐτὰρ ἐπεὶ Πριάμοιο πόλιν διεπέρσαμεν αἰπήν.

Servavit codex Augustanus genuinam scripturam plerisque locis oblitteratam et ubique restituendam αἰπύν, quae fuit forma utrique

generi communis ut *Θῆλυς*, *ἡδύς* et *πουλύς*. Saepius de ea re in Iliadis editione monet Nauckius; hic neglexit.

ν 389 αἴ κε μοι ὡς μεμανῖα παρασταίης, γλαυκῶπι,
καί κε τριηκοσίοισιν ἐγὼν ἄνδρεςσι μαχοίμην
[σὺν σοί, πότνα θεά, ὅτε μοι πρόφρασσ' ἐπαρήγοις]

Vs. ultimus tam misere abundat, ut pro genuino habere non queam.

ξ 308 Nauckius more suo propter digamma edere debuerat *κορώνησι Ἴκελοι* pro *κορώνησιν*.

ξ 315 *κυλίνδον*. Ut e formis derivatis huius verbi et ex sequiore forma *κυλίω* apparet, iota huius verbi natura longum est, itaque correcto accentu ubique rescribendum *κυλῖνον*.

ξ 337 τοῖσιν δὲ κακῇ φρεσὶ ἄνδανε βουλή
ἄμφ' ἐμοί, ὄφρ' ἔτι πάγχυ δύης ἐπὶ πῆμα γενοίμην.

Haec Aristarchea lectio non magis sanam admittit interpretationem quam Aristophanea *δύη ἐπὶ πῆμα γένηται*, in quo praeterea vitiosus est coniunctivus. Verum videtur

ὄφρ' ἔτι πάγχυ δύησιν πημαινοίμην,
iisdem numeris quibus est v. c. λ 10

τὴν δ' ἄνεμος τε κυβερνήτης τ' Ἴθυνον
aptissimis eorum praesertim iudicio qui multum tribuunt spondaeorum usui in rebus gravibus ac molestis significandis. Alii fortasse praetulerint:

ὄφρ' ἄρα πάγχυ δύησ' ἔτι πημαινοίμην,
sed nemini auctor sum ut lenitate commotus coniciat

ὄφρ' ἔτι πάγχυ δύησ' ἐπιπημαινοίμην.
Numquam enim veteres hoc verbum composuerunt, et valde novitium est *καταπημαίνειν*. Ad verbi simplicis usum Homericum cf. O 42, Ω 781, Θ 563, ξ 255.

ο 38 αὐτὸς δὲ πρώτιστα συβώτην εἰσαφικέσθαι
[ὅς τοι ἔων ἐπίουρος, ὁμῶς δέ τοι ἴπια οἶδεν],
ἐνθα δὲ νύκτ' ἀέσαι.

Quid sibi h. l. velit *ὁμῶς* haud facile dixeris, sed eadem vox facilissimam explicationem habet ν 405, unde absurde et incogitanter huc invectus est. Quam parum eiusmodi res curent interpolatores, manifesto exemplo ostendi in *Quaest. ep. et eleg.* p. 42 sq.

In vicinia editur:

αὐτὰρ ἐπὴν πρώτην ἀκτὴν Ἰθάκης ἀφίκηαι.

Non cacophoniae causa, ut putat Pierron, sed iubente sententia

πρῶτον rescribi iussit Bothius, quae tam certa est emendatio, ut non receptam esse a Nauckio impense mirer.

ο 53 *μιμνήσκειται*. Hic et ubique scribendum *μιμνήσκειν* et *θνήσκειν*, quam veterem orthographiam paene ubique oblitte-
ravit Didymi cacozelia.

ο 200 *μή μ' ὁ γέρων ἀέκοντα κατάσχη ᾧ ἐνὶ οἴκῳ*
[*ἰέμενος φιλέειν· ἐμὲ δὲ χρεὼ θᾶσσον ἰκέσθαι*].

Olet hic quoque versus interpolatorem. Nam *ἰκέσθαι* nude po-
situm *in patriam redire* vix potest significare.

ο 324 *οἷά τε τοῖσ' ἀγαθοῖσι παραδρώωσι χέρηες*.

Expectes *ἀγαθοῖσιν ὑποδρώωσι*, ut mox legitur 333. Cf. *ὑποδρηστῆρες*, vs. 330.

ο 452 *ὁ δ' ὑμῖν μυρίον ὄνον*

ἄλφοι, ὅπη περᾶσητε κατ' ἄλλοθρόους ἀνθρώπους.

Immo *ἐπεί*, sive malis *ἐπήν*, licet est quod dubites umquam
priscos cantores epicos usos esse formis *ἐπήν* et *ἦν* pro *ἐπεί* et
εἰ sive addito sive omissio *κεν*, quandoquidem nusquam apparent
formae, unde illae contractae sunt, *ΕΠΕΑΝ* et *ΕΑΝ*, quam rem eo
magis mireris, quod numeris dactylicis etiam aptiores sunt quam
ἐπήν et *ἦν*. Nudum *εἰ* cum coniunctivo saepe iungi apud Ho-
merum nemo est qui ignoret; rarius servatum est *ἐπεί* c. coni.,
velut Iliad. O 363

ὅς τ' ἐπεὶ οὖν ποιήσῃ ἀθύρματα νηπιέησιν

ubi numeris salvum erat, licet ne ibi quidem deessent qui non
ferentes coniunctivum contra loci sententiam *ποιήσῃ* scriberent,
ut apparet e var. lect. Nisi igitur fallor, cantores Homerici cum
optativo iungebant *εἰ* et *ἐπεί* nuda, cum coniunctivo conjunctiones
easdem aut addito *κεν* aut omissio. Sed de his aliisque quaestio-
nibus syntacticis uberius alia occasione agere mihi propositum est.

ο 554 *οἱ μὲν ἀνώσαντες πλέον ἐς πόλιν, ὡς ἐκέλευσεν*

[*Τηλέμαχος φίλος υἱὸς Ὀδυσσῆος θεῖοιο*].

Versum prorsus inutilem et otiosum abesse malim.

π 246 *τάχα δ' εἴσειαι ἐνθάδ' ἀριθμόν*.

Melius intellegam *ἐνθεν*, *hinc*, i. e. ex iis quae dicturus sum, vel
αὐτόν ἀριθμόν, *ipsam numerum*, quo ducit aliorum librorum
scriptura *αὐτός*.

π 305 *καὶ κέ τεο δμῶων ἀνδρῶν ἔτι πειρηθεῖμεν,*

ἡμὲν ὅπου τις νωὶ τίει καὶ δειδίε θυμῷ

ἡδ' ὅτις οὐκ ἀλέγει, σε δ' ἀτιμᾶ τοῖον ἐόντα.

Manifesto requiritur transpositis litteris:

ἤμὲν ὅ τις πού νωὶ τίει

Tum scripserim: σε δ' ἀτίζει τοῖον ἔοντα.

nam ἀτιμᾶν pro ἀτιμάζειν Graecum numquam fuisse planissime adsentior Nauckio.

ρ 297 Argos iacebat:

ἐν πολλῇ κόπρω, ἣ οἱ προπάροιθε θυράων
ἡμιόνων τε βοῶν τε ἄλις κέχυτ', ὄφρ' ἂν ἄγοιεν
δμῶες Ὀδυσσεῖος τέμενος μέγα κοπρήσοντες.

Nauckius merito offensus soloecismo, coniecit ἦος ἄγοιεν. Mihi placet ὄφρ' ἀπάγοιεν, donec auferrent, auherent stercus.

ρ 354 Ζεῦ ἄνα, Τηλέμαχόν μοι ἐν ἀνδράσιν ὄλβιον εἶναι
καὶ οἱ πάντα γένοιτο ὅσα φρεσὶ ἦσι μενοινᾶ.

Concinnius foret et modulatus γενέσθαι.

ρ 376 ὡς ἔφατ'· Ἀντίνοος δ' ἔπεσιν νείκεσσε συβώτην.

Nondum abolito digamma, fortasse fuit

ὡς ἔφατ'· Ἀντίνοος δὲ πέπεσσ' ἐνένιπε συβώτην.

Verum talibus hodie fortasse est acquiescendum.

ρ 413 ἔμελλεν — γεύσασθαι. Male spreverunt editores, in quibus ipse Nauckius, paucorum librorum scripturam γεύσεσθαι. Aoristum post μέλλειν subinde admiserunt tragici et Aristophanes (hique fortasse solum Aor. II, quamquam vide quae scripsi ad Ionem Eurip. vs. 665 ed. meae), nusquam Homerus.

σ 353 οὐκ ἀθεεὶ ὄδ' ἀνὴρ Ὀδυσσεῖον ἐς δόμον ἵκει

Vera forma vocabuli videtur ἀθεῖ, ut πανδημί. Cf. *Lapidum de dial. Att. testim.* p. 82.

σ 357 sqq. nescio an hoc modo disponendi sint:

ξεῖν', ἣ ἄρ κ' ἐθέλοις θητευέμεν, εἴ σ' ἀνελοίμην,

359 αἵμασις τε λέγων καὶ δένδρεα μακρὰ φυτεύων

358 ἀγροῦ (ἀγρό'?) ἐπ' ἐσχατίης; μισθὸς δέ τοι ἄρκιος
ἔσται.

qui aptior est, nisi fallor, verborum ordo.

σ 382 καὶ πού τις δοκέεις μέγας ἔμμεναι ἧὲ κραταιός,

οὔνεκα παρὰ πύροισι καὶ οὐκ ἀγαθοῖσιν ὄμιλεῖς;

Suspecta structura est ὄμιλεῖν παρὰ τισι pro mero Dativo (cf. *A* 260, *β* 21, 283, 381, *π* 270, *σ* 167) aut praep. μετὰ cum Dativo, et debile argumentum est procorum, non ita paucorum praesertim, paucitas. Verum esse suspicor:

οὔνεκ' ἀφανροτέροισι καὶ οὐκ ἀγαθοῖσιν ὄμιλεῖς;

qui comparativus legitur *H* 457 et *M* 458. Cf. *H* 235, *O* 11, *v* 110.

τ 71 sqq. mutata interpunctione, sic transposuerim:

δαιμονίη, τί μοι ὦδ' ἐπέχεις τετληότι θυμῷ,
ἢ ὅτι δὴ ῥυπόω, κακὰ δὲ χροῖ εἶματα εἶμαι;
74 τοιοῦτοι πτωχοὶ καὶ ἀλήμονες ἄνδρες ἔασιν,
73 πτωχεύω δ' ἀνὰ δῆμον· ἀναγκαίη γὰρ ἐπείγει.

τ 495—502. Deletis his versibus, qui manifesto pugnant eum loco *X* 417 sqq. et eo quoque offendunt quod tam multa praesente Penelope clam colloquuntur Ulysses et nutrix Euryclea, vs. 503 primitus hanc faciem fuisse suspicor

ὦς ἄρα φωνήσασα διέκ μεγάροιο βεβήκει.
pro ὦς ἄρ' ἔφη, γρηῦς δὲ κτέ.

τ 513 sq. Vid. supra ad *Θ* 292.

v 121 τίσεσθαί. Homero quoque ubique reddenda videtur forma vetustior per diphthongum *Ei* scripta.

φ 1 τῆ δ' ἄρ' ἐπὶ φρεσὶ θῆκε. Ubique Homero restituendum, quod rarius servatum est, ἐνὶ φρεσὶ θῆκε, qua de re ad *Iliadem* aliquoties monuit Nauckius.

φ 97 ἐόλπει — ἐντανύσειν διοιστεύσειν τε. Recipienda Nauckio fuerat aliorum librorum scriptura ἐντανύειν, quae est genuina futuri forma Homerica. Vid. Cobetus *Mnem.* II (N. S.), p. 392 sqq.

φ 107 οἴη νῦν οὐκ ἔστι γυνή κατ' Ἀχαιίδα γαῖαν
[οὔτε Πύλου ἱερῆς οὔτ' Ἄργεος οὔτε Μυκλήνης].

Versum vilissimum, procul dubio spurium, cum melioribus libris, qui omittunt, auctori suo reddamus. Poeta cogitavit potissimum Ithacam vicinasque insulas. Cf. infra 251 sq. Loco β 265 et alibi saepe in *Odyssea* Ithacenses audiunt Ἀχαιοί.

ψ 1 sqq. Γρηῦς δ' εἰς ὑπερῷ' ἀνεβήσετο καγχαλόωσα
δεσποίνη ἐρέουσα φίλον πόσιν ἔνδον ἔόντα·
γούνατα δ' ἐρρώσαντο, πόδες δ' ὑπερῷκταίνοντο.

Quaecumque de obscurissimo vocabulo commenti sunt vel potius somniarunt veteres et recentiores diligenter collecta reperies in novo lexico Homericum Ebelingi sub ea voce. Si cui tamen forte nihil horum probabitur, fortasse mihi aurem praebebit conicienti una mutata literula corrigendum esse

πόδες δ' ὑπερῷκταίνοντο,
aut si mavis, πόδες δ' ὑπερῷακταίνοντο.

collato verbo ἀκταίνειν, quod usurpavit Aeschylus Eumenid. 36 ὡς μήτε σωκεῖν μήτε μ' ἀκταίνειν βάσιν, ubi schol. explicat κουφίζειν. Σημαίνει δὲ καὶ τὸ γαυριᾶν καὶ τὸ ἀτάκτως πηδᾶν, quae notio h. l. apprimis apta est. Etym. M. 54, 34 ἀκταίνω, ἐπὶ ἵππων. ἀκταίνειν, τὸ μετεωρίζεσθαι καὶ ἐπαίρεσθαι καὶ γαυριᾶν κτέ. Plura vide apud Ruhnkenium ad Timaei gloss. ἀκταίνειν, qui iam attulit Hesychii glossam ὑπο-ακταίνοντο, quam tamen male lexicographus interpretari videtur ἔτρεμον. Nec hercle equidem obnitar, si quis hoc ipsum ὑπο-ακταίνοντο Homero reddendum iudicaverit, *subsullabant ei cura*, ut saepe ὑπό in compositis pedes spectat. Cf. ὑποδεῖν, ὑπολύειν, ὑποτρέμειν, ὑποτρομέειν, sim. apud Homerum.

ψ 27. Euryclea ad Penelopen

ἦλθ' Ὀδυσσεὺς καὶ οἶκον ἰκάνεται, ὡς ἀγορεύω,
ὁ ξεῖνος, τὸν πάντες ἀτίμασαν ἐν μεγάροισιν.
Τηλέμαχος δ' ἄρα μιν πάλαι ἦδεεν ἔνδον ἔοντα,
ἀλλὰ σαοφροσύνησι νοήματα πατρὸς ἔκευθεν,
ὄφρ' ἀνδρῶν τίσαιτο βίην ὑπερηγορόντων.

Non nego quodammodo intellegi posse quod libri tradunt, sed tamen non temere contendere mihi videor ambabus arripiendam fore, si qua fors hanc lectionem obtulerit:

ἀλλὰ σαοφροσύνη νόστον οὗ πατρὸς ἔκευθεν.

Nam sic demum recte laudaretur Telemachi temperantia, qui laetiam suam de insperato exoptatissimi parentis reditu ita continuerit ut eum omnes celaret; sed vix satis recte a poeta dici potuit σαοφροσύνησιν occultasse patris occidendorum procorum consilium, quod si non celasset, omnium hominum stolidissimus merito vocaretur.

ψ 109 σήμαθ' ἃ δὲ καὶ νῶι κεκρυμμένα ἴδμεν ἀπ' ἄλλων.

Sensu vacua est vocula καί. Dubites sitne corrigendum

σήμαθ' ἃ δὲ κατὰ νῶι κεκρυμμένα κτέ.

ut saepe verbo composito κατακρύπτειν usus est Homerus praesertim in Odyssea. Cf. δ 247, η 205, ι 329, ο 468, ψ 372

an

σήμαθ' ἃ δὲ μόνω κεκρυμμένα ἴδμεν ἀπ' ἄλλων
cll. ι 192, π 239, Hymn. Merc. 193. Illud lenitate magis commendatur.

ω 19 ὡς οἱ μὲν περὶ κείνον ὀμίλειον.

Si haec verba recte tradita sunt, fieri non potest quin ipsum Achillis, Patroclis ceterorumque, qui modo commemorati sunt, colloquium interciderit. Quare lacunam ante hunc vs. statuerim.

ω 305 υἱὸς Ἀφείδαντος, Πολυπῆμονίδαο ἄνακτος.

Equidem malim *Πολυπῆμονίδαο*. Si enim pater est *πολυπῆμων*, *dives* (cf. *Δ* 433), filius potest esse *ἀφειδής*, *largus* et *liberalis*. Nomina ficta esse cadit in oculos. Adiectivum *πολυπήμων* primum occurrit in hymnis in *Merc.* 37 et *Cer.* 230.

Traiecti ad Rhenum.

H. VAN HERWERDEN.

EIN ANGEBLICHES ENNIUSFRAGMENT.

Das varronische Sibyllenverzeichniss ist von den christlichen Apologeten für ihre Zwecke oft und in verschiedener Weise verwendet worden. Wenige begnügen sich damit, nur eine oder einzelne aus der Zahl der zehn die Ankunft des Heilandes oder Aehnliches prophezeien zu lassen: es ist ganz gewöhnlich, dass allen insgesamt derartige Weissagungen untergeschoben werden. Was für uns diese recht unerquickliche Litteratur im höchsten Masse werthvoll macht, das sind nicht die schlechten Verse und deren dürftiger Inhalt, sondern die vielfach neuen Notizen, die aus unbekanntem Quellen in jenes Verzeichniss einzudringen pflegen.

Dies Plus ist es denn auch, welches den Katalog im Codex chisianus lat. H 193 fol. 267 [s. XIV] der Beachtung empfiehlt. Ich erlasse mir den Nachweis, dass wir es hier im Allgemeinen mit der Form zu thun haben, welche durch Verquickung des Isidor [*Orig. VIII 8*] und Lactanz [*Instit. I 6*] entstanden ist [*de Sib. ind. p. 48 sqq.*]. Er lautet, wenn man die offenbaren Schreibfehler und Irrthümer entfernt und die in der Handschrift angedeuteten Lücken ergänzt, folgendermassen:

1. *S. [Persica], cuius mentionem facit Nicanor, haec dicit*
[folgen christliche Orakel]
2. *S. Libyca, cuius meminit Euripides* [folgen christl. Orakel]
3. *S. Delphica, quae ante troiana bella vaticinata est, de qua Chrysippus, sic dicit* [folgen christl. Orakel]
4. *S. Cimmeria in Italia nata, de qua Ennius ait* [folgt christliches Orakel]
5. *S. nobilissima Erythraea in Babylonia orta de Christo sic ait*
[folgt christliches Orakel]
6. *S. Samia a Samo insula, de qua Eratosthenes scribit* [folgt christliches Orakel]

7. S. *Cumana, quae fuit tempore Tarquini* (*Prisci* add. m² am Rande), [*cuius*] *poeta Vergilius in sua bucolica inquit* [folgt der Anfang der Ecloga]
8. S. *Hellespontia in agro troiano nata, [de qua] Heraclides* [folgt christl. Orakel]
9. S. *Phrygia sic vaticinata est* [folgt christl. Orakel]
10. S. *Tiburtina, cuius*¹⁾ *simulacrum tenebat librum, in quo scriptum erat* [folgt christl. Orakel]
11. S. *Europa*²⁾, *quae de Christo dicit* [folgt christl. Orakel]
12. S. *Aegyptia*³⁾ *de Christo dicit* [folgt christl. Orakel].

Die beiden letzten S. und — worauf es uns vor allem ankommt — das Enniuscitat muss der betreffende christliche Verfasser aus unbekannter Quelle hinzugefügt haben: sie finden sich bei Lactanz so wenig wie bei Isidor. So lernen wir denn, dass Ennius, wie vor ihm Naevius und später der Annalist Calpurnius Piso, die cimmerische S., welche am Arverner See zu Hause war, in den Annalen erwähnte, gewiss in Verbindung mit der Aeneassage, in der sie bei Vergil die Hauptrolle spielt: eine Notiz, die über eine fast dunkle Partie des ersten Buchs der Annalen unverhoffte Aufklärung geben würde. Ein innerer Grund, an der Echtheit des Fragments zu zweifeln, liegt um so weniger vor, als Ennius Halb Grieche ist und also die campanischen Sibyllensagen wohl kennen konnte; und paläographisch steht die Lesart sicher. Auch ein Bedenken rein äusserlicher Art, das erhoben werden kann, scheint mir nicht ausreichend, jenes Fragment zu verwerfen. Bei Lactanz nämlich steht nach Varro an Stelle des Enniuscitats '*Naevius in libris belli punici et Piso in annalibus*'. Durch einen Irrthum des Schreibers ward Naevius zu Ennius: so wird man einwerfen. Nur dann würde dies Argument gelten, wenn ausser Lactanz und Isidor nachweislich keine Quellen herangezogen wären. Das aber scheint nicht der Fall (bei der XI und XII S.). Dieser Umstand zusammen mit der innern Wahrscheinlichkeit und der handschriftlichen Ueberlieferung des Fragments fordert gegenüber jenem Verwerfungsurtheil entschieden zur Vorsicht auf. Schliesslich

1) *in codex.*

2) Der Name ist ohne Zweifel verdorben; vgl. unten. Eine 'europäische' S. ist mir unbekannt.

3) *egnippa codex.* Eine 'ägyptische' S. wird nur selten genannt [*de Sib. ind. p. 13 sq.*].

mag hier noch auf eine Parallele hingewiesen werden. Clemens aus Alexandria kennt ebenfalls mehrere Sibyllenverzeichnisse, das varronische — aus ihm sehen wir auch, dass Varro speciell über die cimmeriche S. weit ausführlicher berichtete, wie Lactanz vermuthen lässt [*de Sib. ind. p. 3. 39*] — und ein zweites, welchem er unter andern die ägyptische S. entlehnte [*ib. adn. 5*]: ein Fall, der dem vorliegenden völlig analog erscheint. — Nach allem diesen wäre das Enniusbruchstück als echt zu betrachten.

So dachte ich, 'bis mir ein dem chigischen fast identisches Sibyllenverzeichniss in einem Vaticanus 5119 fol. 201 [s. XIV] in die Hände fiel. Dasselbe ist äusserlich so angeordnet, dass im Text nur die Namen der S. und die ihnen zugewiesenen Sprüche stehen, dagegen die genaueren Notizen über die einzelnen von derselben Hand am Rande beigeschrieben sind. Die vielfachen Corruptelen entfernen sich mit Hülfe der gleichartigen Kataloge sehr leicht. Es lautet also:

<i>S. I fuit Persis</i>		<i>Haec I S. Persica est dicta¹⁾ cuius mentionem facit Nicanor, qui res Alexandri, Philippi Macedonis [filii], scripsit.</i>
<i>S. II Libyca</i>	„	<i>Huius II meminit Euripides.</i>
<i>S. III Delphica</i>	„	<i>Haec III in templo delphico Apollinis genita, quae ante troiana bella vaticinata est, de qua Chrysippus loquitur in libro, quem de divinatione composuit.</i>
<i>S. IV Cimmerica vocata</i>	„	<i>IV autem S. in Italia orta est, quam [Naevius] in libro punici belli et Piso in annalibus nominat.</i>
<i>S. V gentiliū nobilissima Erythraea nominata Herophila, quae sic ait de Christo</i>	„	<i>V numero orta in Babylonia, quam Apollodorus Erythraeus adfirmat hoc Graecis Ilium petentibus vaticinatam 'perituram esse Troiam'. Item alia multa usque ad extremum iudicium²⁾.</i>
<i>S. VI Samia</i>	„	<i>S. VI a Samo insula cognominata est, de qua scribit Eratosthenes in antiquis Samiorum libris scriptum³⁾.</i>
<i>S. VII Cumana (mit dem Anfang der Ecloga)</i>		<i>[Folgt ihre Begegnung mit Tarquinius].</i>

1) *sata* codex.2) *suditurm* codex.3) *sacrorum* codex.

<i>S. VIII Hellespontica</i>	„	<i>Hanc VIII scribit Heraclides Ponticus¹⁾ Solonis Cyrique²⁾ fuisse temporibus.</i>
<i>S. IX Phrygia</i>	„	<i>IX numero S. ex Phrygia orta est, quae de Christo plura vaticinata est.</i>
<i>S. X Tiburtina</i>	„	<i>X Tiburs³⁾, quae decima Albunea nomine Tibure colebatur ut dea iuxta ripas Anienis, cuius simulacrum tenebat in manu librum, ubi scriptum erat</i>
<i>XI Europa</i>	„	<i>XI autem Europa vocata est.</i>
<i>XII Aegyptia⁴⁾</i>	„	<i>Haec XII S. Aegyptia⁵⁾ vocata est.</i>

Duodecim Sibyllarum vaticinia et dicta explicit.

Dies Verzeichniss ist aus denselben Quellen und in der gleichen Manier zusammengestellt wie das Chigische: aus Isidor, Lactanz und demselben Unbekannten. Es kann demnach das Chigische nur aus dem Vaticanus oder seiner Vorlage entlehnt sein. Letztere Annahme scheint sich desshalb zu verbieten, weil dann — abgesehen von dem fraglichen Enniusbruchstück. — nur solche Stücke excerpiert wären, die auch im Vaticanus stehn. Sollte es dennoch direct auf den Archetypus zurückgehen, so müsste dieser mit der Abschrift des Vaticanus geradezu identisch gewesen sein. In beiden Fällen muss das Enniuscitāt beseitigt werden: es beruht auf der Conjectur eines Schreibers des XIV s., und diese Conjectur ist falsch. Freilich ist der Name des Schriftstellers, dessen bellum punicum im Vat. genannt wird, ausgefallen; ich habe natürlich Naevius ergänzt, und so stand bei Lactanz, der also auch für diesen Passus geschrieben ward.

Mit diesem Ergebniss sinkt allerdings der Werth des Verzeichnisses um ein Bedeutendes. Nichts lernen wir nunmehr, als die bloßen Namen der S. Europa, die noch der Emendation wartet, und der auch sonst bekannten Aegyptischen. Jetzt, nachdem das Enniusfragment erledigt ist, muss man die Frage aufwerfen, ob nicht auch dieser Zusatz aus einer uns bekannten Schrift entlehnt ist. In dieser würde dann aber nicht mehr als die Namen zu erwarten sein: denn so ist die auffallende Dürftigkeit der Nötizen bei XI und XII zu erklären. Eine solche Stelle findet sich bei *Aelian V. II. 12, 35* [*de Sib. ind. p. 3 n.*]: *Σίβυλλαι τέτταρες*

1) *paravis* codex.2) *cirine* codex.3) *uule* codex.4) *egrippa* codex.5) *europa* codex.

ἡ Ἐρυθραία, ἡ Σαμία, ἡ Αἴγυπτια, ἡ Σαρδιανή. Europa in Sardiana zu verwandeln muss freilich gewagt erscheinen; es liesse sich aber mit Leichtigkeit eine Menge ähnlicher oder noch schlimmerer Verderbnisse in den Sibyllennamen anführen.

So verliert denn der Katalog auch seinen letzten positiven Werth; und seine Herausgabe vollends in zwei Fassungen mag Manchen ungerechtfertigt dünken. Gleichwohl schien mir eine Besprechung beider nothwendig, weil nur so das Enniusbruchstück endgültig beseitigt werden kann, um so mehr, als dies von anderer Seite, wie ich nachträglich erfahre, wirklich für echt gehalten wird.

Florenz, 12. August 1881.

ERNST MAASS.

DAS VATICANISCHE VERZEICHNISS DER ARATCOMMENTATOREN.

I.

Petrus Victorius veröffentlichte am Schluss seiner Ausgabe des Hipparch und Achilles Florenz 1567 ein Verzeichniss von 37 Schriftstellern unter dem Titel *οἱ περὶ τοῦ ποιητοῦ [nämlich Arat] συνταξάμενοι*. Wenn dies Verzeichniss, dessen Wichtigkeit auch über den engeren Kreis der Aratlitteratur hinaus nicht erst nachgewiesen zu werden braucht, ernstlich noch Niemanden beschäftigt hat, so mag das daran liegen, dass über seine handschriftliche Gewähr bisher nichts bekannt war. Woher Victorius es nahm, sagt er nicht; es heisst [praef. p. IV] ganz allgemein 'aus einer Handschrift des Vatican'. So durfte man sogar an der wirklichen Echtheit der Ueberschrift Zweifel hegen. Ich habe nun den Katalog in dem bekannten Codex vatic. 191 fol. 209^b med. [für diesen Abschnitt aus dem XIV. Jahrh.] wieder angetroffen: er schliesst sich dort wie bei Victorius ohne Unterbrechung auch nur der Zeile unmittelbar an die dem Eratosthenes oder Hipparch fälschlich zugewiesene Arateinleitung an und lautet nach der neuen Vergleichung wie folgt:

Οἱ περὶ τοῦ ποιητοῦ συνταξάμενοι·

1. *Ἄτταλος Ῥόδιος · Ἀρίσταρχος Σάμιος · Ἀπολλάνιος γεωμέτρης · Ἀντίγονος γραμματικός · Ἀγησιάναξ · Ἀρίστυλλοι δύο γεωμέτραι · Βόηθος · Γεμῖνος · Διόδοτος · Δίδυμος Κνίδιος · Ἐρατοσθένης · Ἐρμιππος · Εὐαίνετος · Ζήνων · Ἡλιόδωρος στωϊκός · Θαλῆς¹⁾ · Ἴππαρχος Βιθυνός · Κράτης · Πύρρος Μάγνης²⁾ · Παρμενίσκος γραμματικός · Σμίνθης · Τιμόθεος [23].*

1) *Θαλλῆς* cod. 2) *πύρος* cod.

2. *Εὐαίνετος ἕτερος · Ἑρμιππος περιπατητικός · Καλλίμαχος Κυρηναῖος · Καλλίστρατος Τενέδιος · Νουμήνιος γραμματικός · Παρμενίδης* [6].

3. *Ἀπολλώνιος γραμματικός · Ἀριστυλλος μέγας · Ἀριστυλλος μικρός · Ἀρίσταρχος¹⁾ γραμματικός · Ἀριστοφάνης · Ἀλέξανδρος Αἰτωλός · Ἀλέξανδρος Ἐφέσιος · Δίδυμος ποιητός* [8].

Was die drei im Text unterschiedenen Gruppen anlangt, so habe ich mir von vornherein hier eine Abweichung von der Handschrift gestattet, die ich für praktisch und darum für nöthig hielt. Dort bilden die 37 Namen ein einziges Ganzes. Zweifellos zerfällt jedoch das Verzeichniss in die drei Abtheilungen, da innerhalb derselben strengste alphabetische Ordnung der Anfangsbuchstaben beobachtet wird. Und sonst — wie wollte man anders die Wiederholung derselben Namen in verschiedenen Gruppen erklären, z. B. der beiden Geometer Aristyll in der ersten und dritten? Sind, wie die Ueberschrift besagt, sämtliche 37 Personen Aratcommentatoren, dann können sie wenigstens nicht von derselben Hand, auch nicht aus derselben Vorlage zusammengestellt sein. Aber unbedenklich ist nur der allergeringste Theil für Interpreten des Dichters zu erklären: das beweist allein schon die Aufnahme der Philosophen Thales und Parmenides. Und ist es wirklich reiner Zufall, dass sich bei den meisten der aufgeführten Schriftsteller zwar nicht Schriften über Arat, wohl aber Werke allgemein astronomischen Inhalts heute noch nachweisen lassen? Dass gerade nach diesem Gesichtspunkt eine Anzahl der Genannten auch anderswo vereinigt ist²⁾? Erwägt man ferner, dass die in den

1) Suprascr. m² 'λαμπρός'.

2) Z. B. in den Aratbiographien. Vita α' bei Westerm. p. 55 heisst es: *καὶ γὰρ Εὐδοξὸς ὁ Κνίδιος ἔγραψε φαινόμενα καὶ Λᾶσος ὁ Μάγνης . . . καὶ Ἑρμιππος καὶ Ἠγησιάνᾱξ καὶ Ἀριστοφάνης ὁ Βυζάντιος καὶ ἄλλοι πολλοί· ὧν καὶ Ἡτολεμαῖος μέμνηται ὁ βασιλεὺς ἰδιοφύεσιν.* Vita β' bei West. p. 59: *πολλοὶ γὰρ καὶ ἄλλοι φαινόμενα ἔγραψαν καὶ Κλεόστρατος καὶ Σμίνθης καὶ Ἀλέξανδρος ὁ Ἐφέσιος καὶ Ἀλέξανδρος ὁ Λυκαῆτης καὶ Ἀνακρέων καὶ Ἀρτεμίδωρος καὶ Ἰππαρχος καὶ ἄλλοι πολλοί.* Auch an die bei Achilles mehrfach am Schluss der einzelnen Capitel angefügten Schriftstellernamen mag erinnert werden; ebenso an die langen Citationen bei Plinius, z. B. XVIII 31. 312: *Dein consentiunt, quod est rarum, Philippus Callippus Dositheus Parmeniscus Conon Criton Democritus Eudorus IV Kal. Octobr. capellam matutino exoriri et III Kal. haedos.*

Scholien und Einleitungsschriften dominierenden Aratcommentatoren, die man also mit einigem Recht in dem Verzeichniss erwarten müsste, z. B. Sporus, Plutarchus, Orion ὁ Ἀπολλινάριος, weggelassen sind, und umgekehrt die dem Verzeichniss eigenthümlichen, wie die Aristylli, Timotheus, die beiden Euaeneti, dort gänzlich fehlen, so folgt daraus mit Sicherheit, dass die uns erhaltene Aratlitteratur direct mit jenem Katalog nichts zu schaffen hat; und man darf nicht zu der Annahme greifen, ein ursprüngliches Interpretenverzeichniss sei später durch Zufall oder absichtliche Interpolation mit fremdartigen Elementen untermischt worden, ein Nothbehelf, zu dem auch J. J. Scaliger, wie es den Anschein hat, geneigt war, als er in sein Handexemplar der florentiner Ausgabe mehrere der fehlenden Commentatoren nachtrug, wie Sporus und Leontius¹⁾.

Seit Fabricius²⁾ hat man sich denn auch der Einsicht nicht verschlossen, dass Titel und Inhalt des Katalogs sich widersprechen. Das Auskunftsmittel aber, zu welchem man schritt, genügt den Anforderungen nicht. Bald hat man schüchtern, bald mit mehr Zuversicht das überlieferte οἱ περὶ τοῦ ποιητοῦ συνταξάμενοι so interpretiert, dass man es auf Schriftsteller bezog, die in irgend einem Aratcommentare als Zeugen citiert waren³⁾. Der enge Anschluss an die Worte der Handschrift ist bei dieser Deutung, so wie die Sache damals lag, entschieden anzuerkennen. Auch hat sie den Vorzug der Einfachheit und wird durch Analogien besonders empfohlen. Aber sie wird den charakteristischen Eigenthümlichkeiten des Verzeichnisses nicht gerecht. Ist der erste Abschnitt aus einem Aratscholiasten excerpiert, was geschieht mit den übrigen beiden? Es scheint weiter natürlich und wird durch gleichartige Fälle gestützt, dass in dergleichen Excerpten die Namen so, wie sie in der ausgezogenen Schrift aufeinanderfolgten, aufgezählt werden. Wie verträgt sich damit die streng alphabetische Anordnung in allen drei Bestandtheilen? Würde man deswegen nicht vielmehr an lexicalische Excerpte denken müssen? — Durch diese Einwände hoffe ich die Unsicherheit der herrschenden Auffassung

1) Das Exemplar befindet sich jetzt auf der Hofbibliothek zu Weimar. Nachrichten und Excerpte daraus bei Villoison '*Epistulae Vinarienses*' Turici 1753 p. 80.

2) *Bibl. gr.* II¹ p. 96 n. 454 n.

3) So C. Robert in den Anm. zu '*Eratosthenis Calasterism. reliquiae*'.

dargethan zu haben, gestehe aber bereitwillig ein, dass eine endgültige Lösung des Problems mit dem bisher zugänglichen Material auch mir unmöglich erscheint.

II.

Jetzt liegt ein neues Hülfsmittel vor, welches, wie ich glaube nachweisen zu können, der Frage die entscheidende Wendung geben wird. Ich meine einen zweiten ganz analogen, aber mit anderer Ueberschrift versehenen Katalog (B), den ich im cod. Vat. graec. 381 [s. XV] auf fol. 163^b hinter des Geminus *εἰσαγωγή εἰς τὰ φαινόμενα* aufgefunden habe. Die Namen, die in dem Verzeichniss des cod. 191 — welches ich mit A bezeichnen will — nicht wiederkehren, hebe ich im Druck hervor. Der Index B lautet also:

Οἱ περὶ τοῦ πόλου συντάξαντες.

Ἀπολλόδωρος · Γεμῖνος · Εὐαίνετος¹⁾ · Κράτης · Ἀρίστουλλος · Διόδοτος · Μηνόδοτος · Ζηνόδοτος · Ἄτταλος²⁾ · Δίδυμος · Ζηνόδωρος · Πύρρος · Ἀρίσταρχος · Διόδωρος · Ἡγησιάναξ · Παρμενίσκος · Ἀπολλώνιος · Εὐδωρος³⁾ · Θεόδωρος · Σμίνθης⁴⁾ · Ἀντίγονος⁵⁾ · Ἐρατοσθένης · Θαλῆς⁶⁾ · Τιμόθεος · Βόηθος · Ἐρμιππος · Ἴππαρχος · ὁμοῦ εἴκοσι ἑπτὰ.

Von diesen 27 Namen finden sich nicht weniger als 20 — eingerechnet meine Emendationen — in dem Verzeichniss A wieder, aber, was streng zu beachten ist, nur in dessen erstem Abschnitt (1—23), und ferner kehren in B drei Namen nicht wieder, die eben dort mit aufgeführt sind⁷⁾. Daraus ergeben sich die folgenden Consequenzen:

1. Die beiden auf A folgenden kleinen indices sind anderen Ursprungs als der ihnen vorhergehende erste Abschnitt (1—23): das war bereits aus der alphabetischen Anordnung oben geschlossen worden.

1) *εὐενος* codex. *Εὐαίνετος* ist in A genannt.

2) *ἄπαντος* codex. Cf. A.

3) *εὐαβρυσ* codex. *εὐδωρος* und *εὐαβρυσ* liegen paläographisch nahe; und sachlich ist Eudorus, Strabos Zeitgenosse, äusserst willkommen. Diodor nämlich, der als vierzehnter genannt wird, ist den astronomischen Schriftstellern vorzugsweise durch Eudorus bekannt geworden [cf. Diels *doxogr.* p. 22 sqq.].

4) *σμήνθης* 5) *ἀντίγωνος* 6) *θάλλος* codex. cf. A.

7) Es sind dies einer der *Ἀρίστουλλοι γεωμέτραι Ζήνων Ἡλιόδωρος στωικός*.

2. Die Verzeichnisse A und B sind aus demselben vollständigeren Stammkatalog excerpirt.

3. Was den Titel des nunmehr zu reconstruierenden Archetypus anbetrifft, so scheint jede Schwierigkeit gehoben, wenn man *οἱ περὶ τοῦ πόλου συντάξαντες* einfach adoptiert: diese Ueberschrift hält sich so allgemein, dass sich speciell auch Aratinterpreten darunter allenfalls unterbringen lassen.

So zu urtheilen ist unstatthaft. In Fällen wie hier, wo für dieselbe Schrift zwei verschiedene Titel überliefert sind, hat man nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht, die höchste Skepsis zu beobachten: die Erfahrung lehrt, dass beide gewöhnlich der Conjectur entstammen, und darum beide zu verwerfen sind. Das *Διονυσίου ἢ Λογγίνου* ist zur Genüge bekannt. Hier sei an ein Beispiel aus dem engeren Kreise, dem das Verzeichniss angehört, erinnert. *Τῶν Ἐρατοσθένους, ἐν ἄλλῳ Ἰππάρχου εἰς τὰ Ἀράτου φαινόμενα* lautet im cod. Vat. 191 die Ueberschrift der bereits oben erwähnten Arateinleitung; sie ist zweifellos weder von Hipparch noch von Eratosthenes¹⁾. Zwar hat man durch Drehen und Wenden der Ueberlieferung Inhalt und Titel so in Uebereinstimmung bringen wollen, dass man sie für ein schlechtes Excerpt aus den astronomischen Schriften des Eratosthenes erklärte²⁾, und sich dann auch nicht mehr gescheut, mit ihr als eratosthenisch ohne Weiteres zu operieren. Bei Hipparch, dem diese Einleitung direct widerspricht, verbot sich solche Annahme von selbst; Era-

1) Der Grund freilich, den man gewöhnlich dafür angiebt, ist hinfällig. Die Erwähnung des Monats Juli steht in einer interpolierten Stelle des Vat. 191 und fehlt demgemäß in den zwar unbenutzten aber maßgebenden Handschriften der Laurenziana.

2) Cf. Delambre *Histoire de l'astronomie ancienne Paris 1817 I p. 173.* — Petavius hielt Achilles für den Verfasser [Fabricius *l. c. p. 96*].

3) In der Handschrift folgt zunächst ein Katalog von *‘κανονογράφοι’* mit den Namen *Euctemon Philippus Apollinarios Aristarchus* (der Samier) *Sabinus Babylonius Sodinon*(?), dann zwei abgerissene Excerpte fol. 163 fin.:
Ζῶναι ἕξ· ὅτι ὁ Ἄρατος τὸν ἥλιον ἐκκαίδεκαπλασίονα τοῦ κόσμου εἶναι ἔφησε, κατὰ δὲ τινὰς ὀκτωκαίδεκαπλασίονα.

ὅτι οὔτε κοίλη ἢ γῆ ὡς Δημόκριτος, οὔτε πλατεία ὡς Ἀναξαγόρας, ἀλλ’ ὡς εἴρηται σφαιροειδῆς· τὸ δὲ μέρος τῆς γῆς ὡς Ἐρατοσθένης σταδίων μυριάδων κ’ καὶ β’.

Alles übrige ist aus cod. vat. 191 direct abgeschrieben, nämlich die Einleitungen des Achilles Hipparch und der Anonymi zu Aratus; darunter befindet sich denn auch wieder das Verzeichniss A an seinem entsprechenden Platz.

tosthenes schien geeigneter, offenbar nur, weil er sich nicht mehr direct mit ihr confrontieren lässt. Aber die maßgebenden Handschriften kennen die Schrift nur anonym. So kann es sich also nur noch für uns darum handeln, die Existenz jener Titel zu erklären. Zum Glück erledigen sich beide sofort: denn noch in dem cod. vat. 191 geht jene anonyme Einleitung dem Hipparch voran, und in andern Handschriften endigt sie mit der eratosthenischen Berechnung des Erdumfangs [Petav. p. 260 E, wo zu emendieren ist]. — Um nun auf unsere Verzeichnisse zurückzukommen, so versteht es sich natürlich von selbst, dass keiner der beiden Titel zu acceptieren ist. Beide entstammen der Conjectur, und nur diese ist noch zu erklären. A steht im cod. 191 mitten unter Erklärungsschriften zu Arats Phaenomena: mit directem Bezug darauf ward es denn auch getauft *‘οί περί του ποιητου συνταξάμενοι’*. Was ursprünglich auf B direct gefolgt ist, wissen wir leider nicht¹⁾, voran geht Philo *περί ἀφθαρσίας κόσμου* und Geminus *εἰσαγωγή εἰς τὰ φαινόμενα*, also Schriften allgemein astronomischen Inhalts: daher möglichenfalls die Ueberschrift *‘οί περί του πόλου συντάξαντες’*. Der Stammkatalog war anonym.

4. Auch über das Anordnungsprincip des Stammkatalogs lässt sich jetzt ein sicheres Urtheil abgeben. War er alphabetisch geordnet wie A, oder wie B wirt durcheinandergeworfen? Eine verwirrete Namenreihe nach bestimmtem Plan zu ordnen liegt gewiss sehr viel näher als die absichtliche Confusion eines bereits geordneten Katalogs; sie setzt einen Grad von Zerstörungswuth voraus, den wir dem Schreiber der Vorlage von A zuzutrauen nicht berechtigt sind. Ist es somit äusserst wahrscheinlich, dass die alphabetische Ordnung erst spät nach der Isolierung von A und B in A hergestellt ward, so bleibt dann auch jeder Gedanke an ein Lexiconexcerpt, der an sich begründet wäre, von vornherein ausgeschlossen.

5. Wir haben in dem Stammverzeichniss den *index scriptorum* einer uns verlorenen astronomischen Schrift zu erkennen²⁾: ob

1) Cf. S. 389 Anm. 3.

2) In Betreff des Charakters jener Schrift ist noch die Möglichkeit offen zu lassen, dass wir es mit der Citatenreihe eines Florilegiums zu thun haben. Astronomische Florilegia werden so gut existiert haben, wie es astrologische gab. Letztere finden sich bekanntlich in grosser Zahl in den verschiedenen Handschriftenbibliotheken vor. Fabricius *Bibl. Gr. II¹ p. 510* führt allein

der Index vollständig ist, ob die Schrift sich speciell mit Arat beschäftigte, muss unentschieden bleiben. Das Verzeichniss entstand wie die Quellenkataloge des Plinius¹⁾ durch einfaches Herausammeln der citierten Autoren.

Für die Bestimmung der Abfassungszeit dieser Schrift fehlt leider der eine Terminus. Wir wissen nur, dass sie nach Geminus²⁾, Eudorus³⁾ und dem Stoiker Heliodorus⁴⁾, also nach dem zweiten Drittel des ersten nachchristlichen Jahrhunderts anzusetzen ist⁵⁾.

deren fünf an. Gedruckt ist meines Wissens von den umfangreicheren nur der Anfang eines einzigen 'ἐκ τῶν Ἡφαιστιῶνος τοῦ Θηβαίου ἀποτελεσματικῶν καὶ ἑτέρων παλαιῶν' [in den *Astrologica* des Joachim Camerarius Nürnberg 1532]; die Excerpte aus Theophilus Julianus Syrus Nechepso und weitere Fragmente aus Hephästion, die in den Laurentiani sämmtlich stehen, u. A. hat Camerarius weggelassen [fol. 7—138^b im Laur. plut. XXVIII 16]. Ausserdem Auszüge bei Mai *Nov. script. class. collectio II* p. 675 ff. Ein anderes kurzes Excerpt hat Camerarius veröffentlicht a. a. O. p. 48—53 unter dem Titel: '*Vettii Valentis Antiochei ex primo libro Floridorum*' p. 84 sqq. Dass dies aus dem Griechischen erst übersetzt worden ist, beweist Cod. Laur. XXVIII 34 fol. 82 s. XI [cf. Fabricius *l. c.* p. 506 sqq.].

1) Z. B. kehren die vielen S. 386 A. 2 aufgeführten astronomischen Gewährsmänner auch in dem Prolegomena des Plinius wenigstens zum grössten Theil ebenso wieder. Es heisst dort: *Ex auctoribus . . . Democrito Thaleto Eudoro Philippo Callippo Dositheo Parmenisco Metone Critone Oenopide Conone Euctemone*. Ueberhaupt ist der Vergleich unseres Katalogs mit den plinianischen sehr instructiv.

2) Geminus ist bekanntlich Schüler des Posidonius.

3) Eudorus wird von Strabo als sein Zeitgenosse genannt [Diels *doxogr.* p. 82].

4) Mir ist nur ein Stoiker dieses Namens anderweitig bekannt [cf. Fabricius *l. c.* II p. 404]. An den Philosophen Heliodor, der die Apotelesmatica des Paulus commentierte, also nach 378 lebte [Fabric. II p. 504], ist nicht zu denken.

5) Der im Index genannte Timotheus wird nicht mit dem Schüler des Apotelesmatikers Stephanus zu identificieren sein. Dass sich dieser aber mit Astronomie beschäftigte, steht fest. Der Titel der Schrift, die Stephanus ihm dedicierte — ich kenne sie nur aus dem Excerpt in einem astrologischen Florilegium der Laurenziana — lautet [plut. XXVIII 14] folgendermassen:

Στεφάνου Ἀλεξανδρέως φιλοσόφου ἀποτελεσματικῆ πραγματεία πρὸς Τιμόθεον τὸν αὐτοῦ μαθητὴν, πρόφασιν μὲν ἔχουσα τὴν νεοφανῆ [νεοφά^μ codex] καὶ ἄθρον νομοσθεσίαν τοῦ Μωάμεθ, πολλὰ δὲ καὶ ἄλλα τῶν μελλόντων προαγορεύουσα.

Apotelesmatiker werden in unserem index scriptorum nicht citiert: deshalb braucht freilich der Verfasser der excerpierten Schrift noch kein Christ gewesen zu sein. — Cf. Theon Smyrnaeus p. 165.

III.

Im Folgenden soll nun der Versuch gemacht werden; die Geschichte der beiden Verzeichnisse in kurzen Zügen darzustellen.

1. Das Stammverzeichniss, aus dem beide geflossen, bildete ursprünglich den Anhang zu der uns unbekanntem astronomischen Schrift, aus welcher es zusammengestellt war und trug demgemäss keine besondere Ueberschrift, war auch nicht alphabetisch geordnet.

2. Von seinem Platz ward es dann verschlagen — woraus sich seine Erhaltung erklärt — und als Anhängsel anderer astronomischer Schriften immer wieder mit abgeschrieben. Ob es dadurch von seinem ursprünglichen Inhalt wesentliches eingebüsst hat, entzieht sich unserer Kenntniss.

3. Als verhältnissmässig früh die beiden uns nur in Handschriften des XIV. und XV. Jahrhunderts vorliegenden Fassungen A und B entstanden, war das Stammverzeichniss immer noch nicht besonders überschrieben und auch nicht alphabetisch geordnet. Diese Neuerungen beginnen erst nach der Isolirung der Excerpte.

4. Bei A ist die alphabetische Reihenfolge früher geschaffen als der Titel *οἱ περὶ τοῦ ποιητοῦ συνταξάμενοι*: denn die beiden ihm im Codex angehängten indiculi sind zwar wie A alphabetisch angeordnet, aber führen Persönlichkeiten auf, die direct mit Arat absolut nichts zu schaffen haben, z. B. Parmenides. Bei B dagegen scheint die besondere Ueberschrift *οἱ περὶ τοῦ πόλου συντάξαντες* bereits existiert zu haben, als das kleine Verzeichniss der *‘κανονογράφοι’* mit diesem Specialtitel hinzugefügt wurde¹⁾.

5. Die Wahl der verschiedenen Titel erklärt sich aus der entsprechenden Umgebung, in der sich die Verzeichnisse gerade befanden — und noch heute befinden; sie ist also zeitlich nicht zu hoch hinaufzurücken; aber jedenfalls liegt sie noch vor unseren Handschriften, da deren Schreiber zu so willkürlichen Erfindungen zu gewissenhaft und auch zu beschränkt erscheinen.

1) Cf. S. 389 Anm. 3.

WIEDERHOLTE VERSE UND VERSTHEILE BEI VERGIL.

Die Wiederholungen bei Homer sind in neuerer Zeit mehrfach zum Gegenstand eingehender Betrachtungen gemacht worden¹⁾. Man hat ihre Entstehung auf mannigfache Weise zu erklären gesucht. Theils sind es epische Formeln, bei öfters wiederkehrenden Ereignissen angewandt; theils hat ein Dichter die Worte eines andern gebraucht oder seine eigenen noch einmal in einem andern Liede, theils rühren die Verse von den Diaskeuasten her, die die verschiedenen Gesänge zusammenfügten; bisweilen hat der Dichter auch in bewusster Absicht einen Vers wiederholt, mit deutlicher Beziehung auf die frühere Stelle. Theilweise dieselben Gesichtspunkte ergaben sich bei der Betrachtung der zahlreichen Repetitionen bei Lucrez, die von verschiedenen Gelehrten angestellt worden ist²⁾; doch machten sich hier noch andere Rücksichten geltend, die mit der eigenartigen Beschaffenheit seines Gedichtes zusammenhängen. Der mehrfache Gebrauch desselben Verses bei Vergil ist in den Ausgaben zwar meist angemerkt; auch haben einzelne Herausgeber hier und da etwas über die Wiederkehr gesagt, und viele der hierher gehörigen Verse sind hinsichtlich ihrer Echtheit vielseitig besprochen worden. Zusammenhängend ist jedoch die Frage, wann Vergil sich die Wiederholung desselben Verses gestattet hat, bisher noch nicht untersucht worden.

Eine große Anzahl der Wiederholungen weist sich nun wie bei Homer aus als:

1) G. Hermann *de iteratis apud Homerum*, Opusc. VIII S. 11—23. Nitzsch *Sagenpoesie der Griechen* S. 150—163. Düntzer *die Bedeutung der Wiederholungen für die homerische Kritik*, Jahrb. 1863 S. 729—740. Christ *die Wiederholungen gleicher und ähnlicher Verse in der Ilias*, Sitzungsber. der Münchener Akad. 1880 S. 221—272.

2) Zuletzt von Gneisse *de versibus in Lucretii carmine repetitis*, Diss. in. Argent. 1878, wo die übrige Literatur über diese Frage zu finden ist.

1. Wendungen, die bei der Erzählung gleicher oder ähnlicher Vorgänge wiederkehren und die daher mehr oder minder formelhaft sind.

- 1, 520 *Postquam introgressi et coram data copia fandi* 11, 248
 4, 129 *Oceanum interea surgens Aurora reliquit* 11, 1
 4, 264 *fecerat et tenui telas discreverat auro* 11, 75
 4, 288 *Mnesthea Sergestumque vocat fortemque Serestum* 12, 561¹⁾
 5, 143 *convolsum remis rostrisque tridentibus aequor* 8, 690
 5, 606 *Irim de caelo misit Saturnia Iuno* 9, 2
 6, 429 *abstulit atra dies et funere mersit acerbo* 11, 28
 9, 104 ff. *Stygii per flumina fratris,*
per pice torrentis atraque voragine ripas
adnuat et totum nutu tremefecit Olympum 10, 113 ff.

An bedeutend mehr Stellen sind die Verse etwas verändert.

- 1, 101 *scuta virum galeasque et fortia corpora volvit*
voves 8, 539
 1, 216 *postquam exempta fames epulis mensaeque remotae*
prima quies 1, 723
 1, 571 *auxilio tutos dimittam opibusque iuvabo*
laetos 8, 171
 2, 40 *Primus ibi ante omnes magna comitante caterva*
se Danaum 2, 370
 3, 65 *et circum Iliades crinem de more solutae*
maestum 11, 35
 3, 467 *loricam consertam hamis auroque trilicem*
levibus huic hamis consertam (*loricam*) 5, 259
 4, 6 *postera Phoebæ lustrabat lampade terras*
quum prima 7, 148

1) Die Lesart *fortemque Cloanthum*, die die Prager Hdschr. und einige andere 4, 288 bieten, empfiehlt Kvičala in seinen Vergilstudien S. 186 ff. für beide Stellen. Allerdings zeigt sich Cloanthus in Seeangelegenheiten recht erfahren (z. B. 5, 114 ff.); das beweist aber nicht, dass Serestus, den wir als einen überhaupt tüchtigen Mann kennen lernen (vgl. 9, 171 10, 541), in ihnen so unerfahren war, dass ihm nicht 4, 288 mit andern zusammen das Instandsetzen der Flotte übertragen werden konnte. Dass der Klang *Sergestum-Serestum* kein schöner ist, mag sein; doch wäre an 1, 222 *fortemque Gyan fortemque Cloanthum* mehr Anstoß zu nehmen. Und was die Prager Hdschr. anbelangt, so ist der Werth derselben doch nur ein sehr zweifelhafter, wie auch Kvičalas Recensent Phil. Anz. X 170 ff. darlegt.

4, 57	<i>exquirunt, mactant lectas de more bidentes laetus adit.</i>	8, 544
4, 119	<i>extulerit Titan radiisque retexerit orbem Aurora extulerit</i>	5, 65
4, 219	<i>talibus orantem dictis arasque tenentem orabat tenebat</i>	6, 124
4, 589	<i>terque quaterque manu pectus percussa decorum percussit honestum</i>	12, 155
4, 701	<i>mille trahens varios adverso sole colores iacit</i>	5, 89
5, 267	<i>cymbiaque argento perfecta atque aspera signis bina dabo</i>	9, 263
5, 538	<i>ferre sui dederat monumentum et pignus amoris esse</i>	5, 572
6, 118	<i>nequiquam lucis Hecate praefecit Avernis sed me cum</i>	6, 564
8, 521	<i>Aeneas Anchisiades et fidus Achates inter primos</i>	8, 596
8, 596	<i>quadrupedante putrem sonitu quatit ungula campum pedumque cursu</i>	11, 875
9, 126	<i>at non audaci Turno fiducia cessit haud tamen</i>	10, 276

In den beiden letzten Fällen ist die in keiner Weise nothwendige Veränderung von Vergil nur gemacht worden, um den einmal gebrauchten Vers nicht wörtlich wiederkehren zu lassen. Anderwärts zeigt sich sein Streben nach Variirung darin, dass er neben wörtlich wiederholten Versen etwas veränderte anwendet.

5, 657 f. *cum dea se paribus per caelum sustulit alis
ingentemque fuga secuit sub nubibus arcum*

kehrt wieder 9, 14 f.; doch lautet der erste Vers: *dixit et in caelum paribus se sustulit alis*. Hier war eine Veränderung der einen Stelle geboten; nur zum Theil war dies der Fall:

3, 192 ff. *Postquam altum tenere rates nec iam amplius ullae
apparent terrae, caelum undique et undique pontus,
tum mihi caeruleus supra caput adstitit imber
noctem hiememque ferens et inhorruit unda tenebris.* =

5, 8 ff. *ut pelagus tenere rates nec iam amplius ulla
occurrit tellus, maria undique et undique caelum,
olli caeruleus u. s. w.*

Turn mihi und *olli*. passen jedes nur an seiner Stelle, die zwei ersten Verse jeder Stelle dagegen an beiden. Nicht nothwendige Variationen finden wir auch:

4, 277 f. *mortalis medio aspectu sermone reliquit
et procul in tenuem ex oculis evanuit auram*

vgl. mit 9, 657 f. *mortalis visus medio* u. s. w.¹⁾ und

4, 481 f. *ubi maximus Atlas*

axem umero torquet stellis ardentibus aptum

vgl. mit 6, 796 f.

ubi caelifer Atlas u. s. w.

10, 745 f. *olli dura quies oculos et ferreus urget
somnia, in aeternam clauduntur lumina noctem.*

Ebenso 12, 309 f. nach den meisten Handschriften. Doch wird hier mit Ribbeck für *clauduntur* nach dem Palatinus *conduntur* zu schreiben sein, welches die schwierigere Lesart ist (vgl. 11, 187 *conditur in tenebras caelum*) und in den andern Handschriften absichtlich oder unabsichtlich in Anlehnung an die erste Stelle verändert wurde.

Alle angeführten Verse sind an der einen Stelle ebenso passend gebraucht wie an der andern; fast durchweg sind sie auch an beiden geradezu nothwendig und lassen sich ohne Schädigung der Construction oder des Sinnes nicht hinweg denken. Ist es somit unzweifelhaft, dass Vergil so wenig wie Homer den wiederholten Gebrauch desselben Verses gescheut hat bei der Wiederkehr gleicher Vorgänge, wo die Variation „*exilem magis diligentiam poetae quam occupatum gravioribus animum proderet*“²⁾, so werden wir mit weniger Vorurtheil, als bisher geschehen ist, an die Prüfung einer Reihe von formelhaften Versen gehen, deren Echtheit von verschiedenen Seiten bezweifelt worden ist. Wenn Ribbeck zu:

4, 583 *adnixi torquent spumas et caerula verrunt* bemerkt:

= 3, 208 *ut dubitem an hic genuinus sit*, und Heyne zu:

11, 433 *agmen agens equitum et florentis aere catervas*

(vorhergeht, wie an der Parallelstelle: *de gente Camilla*): *de toto versu dubito an huc translatus sit ex 7, 804*, so haben diese Bedenken wenig Werth. Beide Verse passen an beiden Stellen durchaus; ja im 11. Buche, wo Turnus alles aufzählt, was zur Ermuthi-

1) Ueber den Abschnitt 9, 581—663, den Peerlkamp verwirft, folgt unten eine Bemerkung.

2) G. Hermann a. a. O. S. 14.

gung der Latiner dienen muss, würde die bloße Erwähnung der Camilla ohne die von ihr befehligte Schaar dürftig sein, und dies würde auch nicht zum Vorhergehenden stimmen, wo die Führer mit ihren Mannschaften genannt sind. Weist man aber darauf hin, dass 4, 583 nicht nothwendig ist und sich leicht herausheben lässt, dass dagegen bei 3, 208 dies nicht der Fall ist, so ist dieser Grund hier ebensowenig stichhaltig wie bei:

2, 774 *obstipui steteruntque comae et vox faucibus haesit* = 3, 48 und 3, 589 *umentemque Aurora polo dimoverat umbram* = 4, 7, an welchen Stellen ihn Gebhardi, der neueste Herausgeber der Aeneis, geltend macht. Müssen denn des Dichters Worte immer nothwendig sein? Dass Vergil nicht immer auf die kürzeste Weise einen Gedanken, ausgedrückt hat, bekunden Verse wie G 4, 402 A 4, 26 6, 796 f. u. a., die alle entbehrt werden können, genugsam. Und warum wird von den wiederholten Versen an 1, 313 oder 1, 744, die gewiss nicht nothwendiger sind als die eben erwähnten, nicht gerüttelt? Niemandem wird es ferner einfallen, den zur Würde des Göttervaters sehr gut passenden Vers:

10, 104 *accipite ergo animis atque haec mea figite dicta* zu streichen, weil er grammatisch nicht absolut gefordert ist, wie an der Parallelstelle 3, 250. Zu alledem entbehrt man 2, 774 die Angabe des Eindrucks, den die ungewöhnliche Erscheinung der verschwundenen Gattin auf Aeneas machen musste, ungern, und die wiederholte Schilderung gerade des Sonnenaufgangs mit mehr Worten als durchaus nöthig (3, 589) fanden wir schon 4, 119 = 5, 65; man beachte auch 4, 129 ff. *Oceanum surgens Aurora reliquit, it portis iubare exorto*. Demnach werden wir auch an:

4, 584 f. *Et iam prima novo spargebat lumine terras*

Tithoni croceum linquens Aurora cubile = 9, 459 ff.

(der zweite Vers auch G 1, 447)

nicht mit Peerlkamp desswegen Anstofs nehmen, weil durch die folgenden Worte: *regina e speculis ut primum albescere lucem vidit* der Sonnenaufgang genug bezeichnet ist. Ist doch auch an der Parallelstelle, worauf Gossrau aufmerksam macht, von dem Hellwerden des Tages zweimal die Rede: *iam sole infuso, iam rebus luce relectis*; und derselbe Gelehrte bemerkt mit Recht, dass an obiger Stelle nach Erzählung der bedeutenden Vorgänge der Nacht die Bezeichnung der neuen Zeit, die so Wichtiges bringen sollte, durch V. 586 allein durchaus ungenügend gegeben ist.

Wie der eine der eben angeführten Verse sich dreimal bei Vergil findet, so auch:

2, 775 *tum sic adfari et curas his demere dictis* 3, 153 8, 35.

Allerdings halten Ribbeck, Weidner, Kvičala (Neue Beiträge zur Erklärung der Aeneis S. 45) den Vers an der ersten Stelle für unecht: das *tum* sei unvermittelt und unerträglich, man müsse es über V. 774 hinweg auf *visa mihi ante oculos* (773) beziehen. Dennoch kann ich es nicht für so unpassend und V. 774 für so störend halten: Creusa erschien dem Aeneas, so dass er erschrak und nicht reden konnte; dann sprach sie. Und ist das *tum sic adfari* vor den vierzehn Versen, die die Worte der Creusa enthalten, etwa weniger nothwendig als vor der nur um wenige Verse umfangreicheren Ermahnung der Penaten 3, 153, wenn es anders hier, wie Ribbeck meint (Prol. S. 73) nicht entbehrt werden kann¹⁾. Die Bemerkung des Servius ferner: *hic versus dicitur in plerisque non fuisse* besagt nicht zu viel; sie steht nicht im alten Servius²⁾, und eine ähnliche lesen wir auch zu 3, 153.

1) Eine Beobachtung des Gebrauches der Ellipse von einem Verb des Redens bei Vergil lehrt jedoch das Gegentheil. Ich berücksichtige dabei nicht die Stellen, an denen auf wenige gesprochene Worte gleich ein Verb des Redens folgt wie 1, 437 (*ait*) 2, 322 4, 702. Sehr oft begegnet die Ellipse da, wo ein besonderes Subject für das ausgelassene Verb vorangeht: 1, 37 (*Iuno haec secum*) 76 (*Aeolus haec contra*) 335 (*tum Venus*) 370 2, 547 5, 26 394 644 6, 347 509 544 695 713 860 867 7, 552 8, 313 469 9, 93 etc.; nicht selten auch da, wo das Subject dasselbe bleibt wie in dem zunächst Vorhergehenden: 2, 42 (*Laocoon decurrit et procul*) 657 675 689 4, 416 573 5, 363 870 6, 560 756 9, 390 10, 279 (logisches Subject) 441 597 773 846 12, 56 872. An anderen Stellen ist das Subject gerade vor der Rede ein anderes, der Sprecher war aber vorher die Hauptperson, und von ihm allein kann man Worte erwarten: 1, 731 2, 577 8, 293 10, 825 12, 620 676. Hierher gehört obige Stelle, an der überdies durch *vox faucibus haesit* deutlich angezeigt ist, dass nur Creusa sprechen kann. Ebensowenig ist an den beiden anderen *tum sic adfari* nothwendig, da beidemal kurz vorher die Sprechenden gerade eingeführt sind. Die unterbrochene Rede wird fortgesetzt 9, 634 747. An den drei übrig bleibenden Stellen ist durch den gleich an den Anfang gesetzten Vocativ ausser Frage gestellt, wer spricht: 2, 707 6, 719 11, 715. — Kvičala a. a. O. bemerkt, dass da, wo ein einleitendes Verb des Redens fehlt, gewöhnlich „nach dem Schluss der Rede eine recapitulierende Wendung folgt, in welcher auf die Rede zurückgewiesen und die Person, welche die Rede sprach, bezeichnet wird“, so 2, 588 *talia iactabam* 679 *talia vociferans*.

2) Was die Klammern bei Lion und der besondere Druck bei Thilo andeuten.

Aber freilich möchte Ribbeck auch an der zweiten Stelle das *curas sic demere dictis* am liebsten entfernen. „Es ist zwar nicht unpassend, aber man bedenke, dass dem Aeneas noch viele Sorgen übrig bleiben mussten.“ Als ob es sich hier um das Beseitigen aller und jeder Sorgen handelte. An allen drei Stellen kann man natürlich nur an diejenigen denken, die jenem aus seiner augenblicklichen Situation entsprangen.

Sehr verschieden sind die Ansichten der Herausgeber über:

4, 285 f. *atque animum nunc huc celerem, nunc dividit illuc*

in partisque rapit varias perque omnia versat = 8, 20f.

Während Peerlkamp und Haupt beide Verse an der ersten Stelle tilgen, thun dies Heyne, Ribbeck und Ladewig nur mit dem zweiten; beide werden dagegen beibehalten von Wagner, Forbiger, Gossrau. Peerlkamp hält sie für überflüssig, da die Angst des Aeneas schon genug durch die vorhergehenden Fragen angedeutet sei. Aber doch enthalten sie etwas wesentlich Neues; vorher weiss er nicht, was er thun soll, und nun sinnt er bald auf jenes, bald auf dieses Mittel. Daher ist auch das *atque*, das nach Peerlkamp *nullam vim habet*, völlig berechtigt. Was den zweiten Vers anbetrifft, so ist der Widerspruch zwischen dem *in partisque rapit varias* u. s. w. und dem folgenden *alternanti* nur ein scheinbarer (Wagner L. V. S. 339). Aeneas schwankt allerdings zwischen zweierlei, ob er die beschlossene Abfahrt ohne Wissen der Dido unternehmen oder ihr davon Mittheilung machen soll; dabei hat er aber nach beiden Seiten hin mannigfache Erwägungen über die Mittel und Wege. So bilden die beiden Verse einen geeigneten Uebergang von der völligen Rathlosigkeit zu dem Entschlusse desselben. Auf das Fehlen des zweiten in F wird mit Recht kein Gewicht gelegt, da in dieser Hdschr. mit V. 287 ein neues Fragment beginnt, und wenn ihn von den beiden andern Haupthandschriften M und P auch nur jene hat, so lässt sich daraus kein Capital gegen seine Echtheit schlagen; er konnte in der einen Hdschr. ebenso leicht ausgelassen wie in der andern hinzugefügt werden, ein anderer wiederholter, in P jedoch fehlender Vers wird uns überdies unten begegnen¹⁾.

1) Ein weiteres Argument für die Echtheit der Verse entnimmt Kvičala a. a. O. 98 dem Umstande, dass bei Homer dem ὤδε δὲ οἱ φρονέοντι δοῦσατοχέρδιον εἶναι, das in V. 287 unzweifelhaft nachgeahmt ist, regelmässig die Bezeichnung der Alternative (wie hier *huc — huc*) vorangeht.

Von Mezentius, der sich nach dem Tode seines Sohnes trotz seiner Wunde wieder zum Kampfe aufgerafft hat, heisst es:

10, 870 ff.

aestuat ingens

*uno in corde pudor mixtoque insania luctu
et furiis agitatus amor et conscia virtus.*

Bei den beiden ersten Versen hält sich Peerlkamp unnütz auf; sie kennzeichnen den Zustand des Mezentius ganz gut, und treffend bemerkt Gossrau: *simul pudore ob fugam, furore in hostem et luctu ob filium angitur*. Nur der letzte Vers ist ungehörig; der *amor furiis agitatus* hat bei jenem keinen Sinn, und überhaupt ist die Erwähnung seiner Liebe zu Lausus nach derjenigen seiner Trauer überflüssig. Der Vers, der überdies in MPR γ und andern Handschriften fehlt, ist aus 12, 668, wo die vorhergehenden Verse genau dieselben sind, hier eingeschoben worden. Dort gehen die Worte sehr angemessen auf Turnus.

11, 831 *vitaeque cum gemitu fugit indignata sub umbras* = 12, 952 werden wir, selbst wenn wir V. 830 mit Ribbeck *arma relinquunt* schreiben, nicht mit Peerlkamp für ein *additamentum grammatici* halten. Der Vers ist zwar nicht unbedingt nothwendig, aber doch kommt durch ihn zu dem Gedanken in V. 829 f. etwas Neues hinzu.

3, 471 *remigium supplet, socios simul instruit armis*

= *remigioque aptat*

8, 80

Wenn Peerlkamp in dem ersten Verse nur eine Nachbildung des zweiten sieht, da die Genossen des Aeneas schon Waffen hatten, mithin von Helenus nicht erst damit ausgerüstet zu werden brauchten, und da *simul* überflüssig sei, so bemerkt Gossrau richtig, dass auch Aeneas Waffen hatte und doch noch welche zum Geschenke erhielt, und dass *remigium* hier wie 8, 80 Ruder bedeute, nicht die Rudermannschaft.

Als *vanissimos* bezeichnet Ribbeck Prol. S. 82 die im Texte beibehaltenen Verse:

7, 146 f. *certatim instaurant epulas atque omine magno
crateras laeti statuunt et vina coronant.*

Der zweite Vers steht auch 1, 724, wo wir jedoch *magnos* für *laeti* finden. Ribbeck hält eine *instauratio epularum* von Seiten der Troer dort für unmöglich, da sie eben nach Verzehrung aller andern Speisen durch den Hunger gezwungen worden seien, von dem als Tisch benutzten Brode zu essen (112 ff.). Dagegen macht

man mit Recht darauf aufmerksam, dass die Troer beim ersten Mahle nur das aus den Schiffen Genommene völlig aufgegessen haben werden, und dass aus der Erwähnung des Hungers nicht folge, dass sie gar keine Speisen mehr auf jenen gehabt haben. Auch würde, was Ladewig und Gossrau betonen, bei Streichung jener Verse jeder Ausdruck der freudigen Stimmung fehlen, die die Troer bei der Nachricht, dass sie an dem ihnen vom Schicksal bestimmten Orte angelangt seien, überkommen musste.

In dem von Peerlkamp gestrichenen längeren Abschnitte des neunten Buches steht:

9, 650 *omnia longaevo similis vocemque coloremque*

= *Mercurio*

4, 558

Der Vers ist an sich an jener Stelle nicht im mindesten anstößig; aber auch an der andern ist er in jüngster Zeit beanstandet worden, und zwar sammt dem auf ihn folgenden *et crinis flavos et membra decora iuventae*, von Gebhardi. Wenn derselbe aus V. 574 bis 577 folgert, dass Aeneas die Traumerscheinung wohl als eine göttliche, nicht aber speciell als die des Mercur erkannt hat, so ist dies sehr richtig, es widerspricht aber nicht V. 558, zu welchem Verse schon Servius treffend bemerkt: *aliud enim est idem esse, aliud simile esse, ergo non¹⁾ certus est Aeneas*. Warum der Dichter aber dem Mercur gerade *crines flavos* gegeben, das werden wir hier ebensowenig fragen wie bei der Arethusa G 4, 352 (*flavum caput*) und der Proserpina A 4, 698 (*flavus crinis*). Jedenfalls ist das blonde Haar mit der Erscheinung Mercur's nicht unvereinbar; vielleicht dachte Vergil gerade an ein Bildniss, auf dem er mit demselben dargestellt war. Ferner kann der Dichter von einer *vox* und von einem *color Mercurii* reden; dieser ist dem Helden ja schon einmal erschienen (356 ff.); alles kam ihm also vor wie das erste Mal. Auch ist daran kein Anstoss zu nehmen, dass durch jene zwei Verse die zusammengehörigen Worte *ita visa est monere* und *nate dea* u. s. w. getrennt sind; ich führe zur Vergleichung einige andere Stellen an:

8, 115 f. *tum pater Aeneas puppi sic fatur ab alta
paciferaeque manu ramum praetendit olivae.*

10, 100 ff. *tum pater omnipotens, rerum cui prima potestas,*

1) So ist mit den Hdschr. zu schreiben; wie Lion zu seinem *nunc* kommt, ist unbegreiflich.

*in fit; eo dicente deum domus alta silescit
et tremefacta solo tellus, silet arduus aether,
tum zephyri posuere, premit placida aequora pontus.*

12, 138 ff. *extemplo Turni sic est adfata sororem,
diva deam, stagnis quae fluminibusque sonoris
praesidet; hunc illi rex aetheris altus honorem
Iuppiter erepta pro virginitate sacravit:*

Stellen, die der unsrigen zwar nicht völlig analog sind, aber doch zur Genüge beweisen, dass Vergil nicht immer auf die Andeutung der Rede diese selbst folgen lässt.

2. Verse aus verschiedenen Büchern.

Das Gefühl der Alten gegenüber den Entlehnungen eines Werkes aus einem anderen war ein anderes als wir es haben. Während wir dieselben als Plagiat bezeichnen, missbilligten jene sie, wie aus den vielfachen Anklängen und wörtlichen Uebereinstimmungen griechischer und römischer Schriftsteller deutlich zu Tage tritt, weit weniger; was einer veröffentlicht hatte, war Gemeingut. Es dürfen uns also weder die Entlehnungen von Versen bei einem Dichter aus einem andern Wunder nehmen noch die Wiederkehr von Versen in Werken ein und desselben Dichters, die von ihm zu verschiedenen Zeiten veröffentlicht wurden, wie wir sie z. B. bei Plautus¹⁾, Catull²⁾, Juvenal³⁾ finden. So wird es uns auch nicht auffallen, wenn Vergil Verse in der Aeneis aus den Eklogen und den Georgica entnimmt.

1, 609 *semper honos nomenque tuum laudesque manebunt* E 5, 78

9, 629 *iam cornu petat et pedibus qui spargat arenam* E 3, 87

Peerlkamp meint allerdings mit Heyne zu diesem Verse: *nos eo in precibus melius carere*. Doch sollte es wirklich so ungehörig sein, dass Ascanius von dem Stiere, den er im Falle des Gelingens

1) Z. B. Capt. I 1, 9 = Pers. I 2, 6; Epid. I 1, 47 = Poen. III 5, 8. — Truc. II 4, 62 = As. I 3, 34; Bacch. II 1, 8 = Pseud. I 1, 65; Merc. II 1, 1 = Rud. III 1, 1. Die Wiederholung mehrerer anderen Verse verwirft Ritschl in seinem Aufsätze: Parallelstellen im Plautus als Ursache von Glossemen. Opusc. II S. 274—291.

2) 3, 1 = 13, 12; 21, 2 f. = 24, 2 f. 68, 20 92 = 101, 6; 77, 8 = 99, 10. Lachmann setzt bekanntlich 68, 21—24 und 93 92 in das 65. Gedicht als V. 9—12 und 13 14.

3) Sat. 1, 25 = 10, 226 13, 137 = 16, 41.

seines Wunsches dem Juppiter opfern will, neben andern Vorzügen den des jugendlichen Feuers hervorhebt?

- 4, 418¹⁾ *puppibus et laeti nautae imposuere coronas* G 1, 304
 4, 445 f. *quantum vertice ad auras*
aetherias, tantum radice in Tartara tendit G 2, 291 f.
 5, 144 f. *certamine campum*
corripuere ruuntque effusi carcere currus G 3, 103 f.
 6, 306 ff. *matres atque viri defunctaque corpora vita*
magnanimum heroum, pueri innuptaeque puellae,
impositique rogis iuvenes ante ora parentum G 4, 475 ff.
 6, 438 f. *palus inamabilis unda*
alligat et noviens Styx interfusa coercet G 4, 479 f.
 6, 625 *non mihi, si linguae centum sint oraque centum,*
ferrea vox G 2, 43

-
- 1, 127 *prospiciens summa placidum caput extulit unda*
flavum G 4, 352
 1, 161 *frangitur inque sinus scindit sese unda reductos*
cogitur G 4, 420
 2, 474 *lubrica convolvit sublato pectora terga*
squamea convolvens G 3, 426
 6, 783 *septemque una sibi miro circumdabit arces*
dedit G 2, 535
 7, 14 *arguto tenuis percurrens pectine telas*
coniunx percurrit G 1, 294
 8, 207 *quattuor a stabulis praestanti corpore tauros*
eximios G 4, 538 (= 550)
 8, 149 *et mare, quod supra, teneant, quodque adluit infra*
an memorem G 2, 158

Peerlkamp und Ribbeck verwerfen jenen auch von Servius bezeugten Vers. *Haec plane sapiunt glossam geographicam*, sagt jener;

1) So unpassend kann ich 4, 418 nicht finden wie ihn Kvičala a. a. O. S. 118 findet. Die Abfahrt von Carthago war jedenfalls beschlossene Sache, und die Genossen, die erwarten mussten, dass Aeneas so bald als möglich aufbrechen würde, konnten ihrer Freude darüber auch jetzt schon Ausdruck geben, wo er die Stunde noch nicht bestimmt hatte. — Auf Gebhardis Ansicht, es sei undenkbar, dass Vergil denselben Vers bei ganz anderer Situation eingeschoben habe, — das eine Mal werden die Schiffe vor dem Auslaufen in den Hafen, das andere beim Einlaufen in denselben bekränzt — komme ich unten zu sprechen.

omnis Hesperia sei völlig genug, *mare inferum* und *superum tenue dictum* und Aeneas rede so, als ob er ganz Italien kenne. Ein ganz überflüssiger Zusatz ist zunächst in jenen Worten nicht enthalten; denn sie reden von der zu befürchtenden Herrschaft der Italer zur See, während vorher nur an diejenige im Lande Hesperien zu denken ist (vgl. 1, 530 569 2, 781 3, 163 503). Der Anstofs an der Benennung der beiden Meere als *superum* und *inferum* aber wird durch die Wiederkehr derselben Bezeichnungen in den *Georgica* zurückgewiesen; und gerade im Munde des Aeneas ist sie nicht auffällig, da er einen grossen Theil beider Meere gesehen, von dem übrigen gewiss genug gehört und ihre Lage zu einander selbst kennen gelernt hatte.

9, 607 *at patiens operum parvoque adsueta iuventus*

et

G 2, 472¹⁾

Jener Vers, der sich in dem von Peerlkamp für unecht gehaltenen Abschnitt des neunten Buches findet, ist für den Zusammenhang nicht zu entbehren.

11, 647 *certantes pulchramque petunt per vulnera mortem* (vgl. 9, 401)

obiectant

G 4, 218

12, 720 *illi inter sese multa vi vulnera miscent*

alternantes

G 3, 220

2, 473²⁾ *nunc positis novus exuviis nitidusque iuventa*

475 *arduus ad solem linguis micat ore trisulcis.*

Ebenso G 3, 437 439; nur steht hier *cum* für *nunc*. Abwechslung bei sonstiger Gleichheit der Verse sucht Vergil auch:

8, 449 ff.

alii ventosis follibus auras

accipiunt redduntque, alii stridentia tingunt

aera lacu, gemit impositis incudibus antrum.

1) Ich folge Servius, der zu dieser Stelle *parvoque* bezeugt. Die besten Hdschr. haben *exiguoque*. Vgl. Schaper Joach. Progr. 1873 S. 62.

2) Die Zwischenschiebung des oben angeführten Verses: *lubrica convolvit sublato pectore terga* ist sicher nicht zufällig. Vergil wird hier die Stelle der *Georgica*, an der von Schlangen des weiteren gesprochen wird, bei der Hand gehabt haben. Dasselbe wird 5, 144 f. = G 3, 103 f. der Fall sein; hier ist ausführlicher von Rossen die Rede, und an beiden Stellen begegnen, jedoch in verschiedener Stellung zu jenen Versen die Worte *exultantiaquo haurit | corda pavor pulsans*. Gewiss hat Vergil auch noch manche andern Verse nicht aus dem Gedächtniss citiert; sehr wahrscheinlich ist es bei den längeren Entlehnungen aus den *Georgica* 1, 431 ff. 8, 449 ff.

*illi inter sese multa vi bracchia tollunt
innumerum versantque tenaci forcipe massam*

vgl. mit G 4, 171—175, wo sich nur die Abweichungen: *taurinis, Aetna, magna, ferrum* finden, und:

12, 104 ff. *terrificos ciet atque irasci in cornua temptat
arboris obnixus trunco ventosque lacessit
ictibus aut sparsa ad pugnam proludit harena*

vgl. mit G 3, 232—234, wo der erste Vers *et temptat sese atque irasci in cornua discit* lautet und V. 234 *et* für *aut* steht. Danach können wir Gebhardi nicht beistimmen, der

1, 745 f. *quid tantum Oceano properent se tingere soles*

hiberni vel quae tardis mora noctibus obstet = G 2, 481 f.

verwirft, indem er aus der kurz vorhergegangenen Variation an beiden Stellen (1, 742 *hic canit errantem lunam solisque labores*: G 2, 478 *defectus solis varios lunaeque labores*) die Unwahrscheinlichkeit folgert, dass der Dichter bald darauf zwei Verse unverändert herübergangen habe. Ich verweise noch auf 6, 306 ff., an welcher Stelle er, wie die ganze Situation zeigt, G 4, 471 ff. vor Augen gehabt und theils die Verse wörtlich wiederholt, theils die Wiederholung sichtlich vermieden hat (vgl. besonders G 473: A 311; G 474 f.: A 311 f.). — Uebrig bleiben noch zwei Stellen:

1, 431 ff.

cum gentis adultos

*educunt fetus aut cum linquentia mella
stipant et dulci distendunt nectare cellas
aut onera accipiunt venientum aut agmine facto
ignavum fucos pecus a praesepibus arcent;
fervet opus redolentque thymo fragrantia mella.*

Die letzten drei Verse sind = G 4, 167—169; V. 433 = 164 mit Ausnahme des *dulci*, für das hier *liquido* gesetzt ist; auch die übrigen Worte finden sich zum Theil hier wieder. Gegen jene Verse ist neuerdings Kvičala Vergilstud. S. 119 ff. aufgetreten, nachdem bereits Gruppe Minos S. 214 die ganze Stelle 1, 430—436 für unecht erklärt hat, zusammengestellt aus 6, 707 ff. und G 4, 181 ff. (?). Die Gründe des letztern sind so nichtig, dass sie von niemandem berücksichtigt worden sind und auch hier nicht erwähnt zu werden brauchen. Kvičala erklärt eine solche Entlehnung einer grösseren Partie für bedenklich, meint auch, dass die sonst bei Vergil sich findenden Repetitionen nicht zur Rechtfertigung derselben ausreichen. Etwas Richtiges liegt in dieser Behauptung; an keiner

Stelle erstreckt sich die Nachahmung über so viele Verse, und 8, 449 ff. vgl. mit G 4, 171—175, welche Stelle der unsrigen noch am ähnlichsten ist, ist nur einer der vier Verse wörtlich wiederholt. Entschuldigt wird die Entlehnung einigermaßen nur dadurch, dass das Original in einem ganz andern Werke sich vorfindet. Nun ist Kvičala aber auch der Ansicht, dass jene Verse völlig überflüssig seien und dass V. 430 f. durchaus zur Veranschaulichung der emsigen Arbeit der Tyrier genügen. Dagegen ist zu sagen, dass der Dichter eben nicht sowohl die Emsigkeit dieser, als (von V. 423 an) ihre vielfache Beschäftigung hervorgehoben hat; diese also konnte nur im folgenden Gleichniss dargestellt werden. Wie dürftig geschieht dies aber durch jene zwei Zeilen, wie nichts-sagend erscheinen sie neben dem, was sie verdeutlichen sollen. Vergebens wird man sich auch nach einem ähnlichen Gleichniss bei Vergil umsehen. Ueberall, wo eine durch mehrere Verse geschilderte Erscheinung gleich darauf durch ein solches veranschaulicht werden soll, ohne dass es nachher noch einmal durch ein Demonstrativum (*talis, tantus, sic* u. s. w.) aufgenommen wird, ist das Gleichniss breiter ausgeführt¹). So musste auch hier nicht blos von dem Einsammeln des Honigs, wie Kvičala meint, die Rede sein, sondern von dem mannigfachen Treiben der Bienen. Aber, wendet derselbe ein, die Worte *per florea rura exercet sub sole labor* bezeichnen nur Arbeiten ausserhalb des Bienenstocks, an diese wird aber in den Sätzen mit *cum* gar nicht gedacht. Ausgeführt können die Jungen doch sicher nur ins Freie werden; beim Anhäufen des Honigs denkt man gleichzeitig an das Einsammeln desselben von den Blumen, und das Empfangen desselben, wie das Abwehren der Drohnen, braucht nicht immer im Hause zu erfolgen. Einzig das *distendere cellas dulci nectare* geschieht nothwendig in diesem und das passt allerdings nicht recht zu V. 430. Desswegen werden wir jedoch die sonst recht angemessenen Verse nicht für unecht halten, sondern statuieren, dass die Stelle in Folge der Anlehnung an die der Georgica nicht *omnibus numeris absolutum* ist; daraus erklärt sich auch das Ungewöhnliche, das diese Wiederholung an sich hat²). — Bemerkte mag hier noch

1) Z. B. *qualis* 6, 784 11, 492 624 *ac veluti* 2, 626 4, 402 *veluti* 4, 469 7, 462 *ceu* 2, 416 7, 674 *uti* 7, 528.

2) Das ursprüngliche Fehlen von V. 433—436 in der Prager Hdschr., dem Kvičala gewisse Bedeutung zuschreibt, ist, mag man über den sonstigen

werden, dass in der Aeneis mit Ausnahme von 5, 89 und 10, 767 alle in Gleichnissen vorkommenden wiederholten Verse ihre Quelle in den Georgica haben und dass sie dort nicht in Gleichnissen stehen: ausser der obigen Stelle 2, 473 4, 445 5, 144 12, 105 720; umgekehrt finden sich G 1, 304 4, 171 in solchen, die Parallelstellen in der Aeneis dagegen nicht 4, 418 8, 449.

Aehnlich wie mit der besprochenen Stelle steht es mit Vers:

1, 702 *expediunt tonsisque ferunt mantelia villis*, der
 = *germanae* G 4, 377 ist

und den sammt dem vorhergehenden: *dant manibus famuli lymphas Cereremque canistris* Peerlkamp streicht. Hier findet ein Gelage im Palaste der Dido statt. Dasselbe ist mit allem äusseren Prunk ausgestattet; es kann uns also nicht befremden, wie es jenen Gelehrten befremdet, wenn dabei eine Unmasse von Dienern thätig ist, nicht blos 50 Dienerinnen, die die Speisen zur Abholung ins Atrium, wo das Gelage ist, im Innern des Hauses bereit halten, und 200 dienstbare Geister, die in jenem selbst auf alle Wünsche der Gäste hinsichtlich des Essens und Trinkens achten, sondern auch eine Anzahl anderer im Atrium noch vor dem eigentlichen Mahle. Sie bringen Wasser, Brot, Handtücher, alles Dinge, die während der ganzen Dauer desselben gebraucht werden, so dass Peerlkamp auch die besondere Erwähnung des Brotes vor den übrigen Speisen mit Unrecht bemängelt. Dass dabei die *lymphae* und *mantelia* nicht zusammen erwähnt werden, mag ein kleiner Verstoss des Dichters sein, der uns aber nicht gleich berechtigt eine Athetese anzunehmen, sondern nur, die Stelle für unvollendet zu halten.

Erwähnt seien noch die aus den Eklogen entlehnten Verse in den Georgica:

G 4, 222 *terrasque tractusque maris caelumque profundum* E 4, 51

G 1, 154 *infelix lolium et steriles dominantur avenae*
nascuntur E 5, 37; sowie

Werth derselben urtheilen wie man will, offenbar durch den gleichen Auslaut von V. 432 und 436 (*mella*) veranlasst worden. Dass jene Handschrift für die Frage nach der Echtheit der ganzen Stelle keine Autorität hat, zeigt auch Kvičalas Recensent. Phil. Anz. X S. 173. — Was das *cum* anbetrifft, so sind auch sonst manchmal die aus einem Hauptsatze entlehnten Verse von einem solchen abhängig: 6, 564 8, 410 10, 767 12, 104.

G 2, 513 *agricola incurvo terram dimovit aratro*
molitus

G 1, 494

Entschieden unecht, obwohl von Servius bezeugt, ist ein in den Georgica wörtlich wiederholter Vers:

G 2, 129 *miscueruntque herbas et non innoxia verba* = G 3, 283
 An jener Stelle steht er nur in *γabc* im Texte und ist dort, wo von den auf den Tod ihrer Kinder bedachten Stiefmüttern gesprochen wird, ungehörig (vgl. Wagner z. St.); auch trennt er das *quo non praesentius ullum* zu weit von dem *auxilium venit*. — Aus Aen. 5, 826 ist in Folge der Aehnlichkeit beider Stellen

G 4, 338 *Nesae Spioque Thaliaque Cymodoceque*
 herübergenommen; der Vers fehlt in den guten Handschriften, und überdies bezeugt Servius zu 1, 71, dass in den Georgica nur von vierzehn Nymphen die Rede ist; diese Zahl ergibt sich aber hier, wenn man Cyrene, die als hinzutretend zu den andern leicht übersehen werden konnte, abrechnet.

Für die Erklärung einer Reihe anderer Wiederholungen in der Aeneis muss man sich der Art der Entstehung derselben stets bewusst sein. Bekanntlich ist sie zu Vergils Lebzeiten nie als vollendetes Ganzes herausgegeben worden, vielmehr erschienen die einzelnen Bücher successive oder wurden von ihm nur den Freunden vorgelesen, und schliesslich fand Vergil keine Zeit mehr, die letzte Feile an das allmählich entstandene Werk zu legen und alles harmonisch zusammenzufügen. Wie also bei Homer die Wiederholung vieler Verse daraus erklärlich ist, dass sie in verschiedenen Partien stehen und zu verschiedenen Zeiten vorgetragen wurden, so brauchte auch Vergil die Wiederholung eines Verses, den er bereits in einem abgeschlossenen, wenigstens vorläufig abgeschlossenen Abschnitte seines Epos angewandt hatte, nicht zu scheuen. Jedenfalls finden wir ausser den formelhaften Versen keinen zweimal gebrauchten Vers in einem und demselben Buche, und wollte man bei dem einen oder andern von jenen die Formelhaftigkeit bezweifeln, so ist doch zu beachten, dass keiner eine wörtliche Entlehnung ist und dass Vergil hier, wie auch sonst, vielleicht noch manches verändert haben würde, wenn ihn nicht der Tod überrascht hätte. Ich zähle nun die hierher gehörigen Verse, die meines Erachtens keinen Anstofs bieten, auf:

1, 582 *nate dea, quae nunc animo sententia surgit*
quid dubitem et

surgat 9, 191

- 2, 313 *exoritur clamorque virum clangorque tubarum*
it caelo 11, 192¹⁾
- 3, 56 *vi potitur. quid non mortalia pectora cogis*
improbe Amor, 4, 412
- 3, 182 *tum memorat: nate, Iliacis exercite fatis*
care magis, 5, 725
- 5, 743 *haec memorans cinerem et sopitos suscitatur ignis*
impositum, 8, 410¹⁾
- 5, 744 *Pergameumque Larem et canae penetralia Vestae*
Assaraci 9, 259²⁾
- 7, 748 f. *semperque recentis*
convectare iuvat praedas et vivere rapto
 = *comportare* 9, 612 f.
- 7, 764 *litora, pinguis ubi et placabilis ara Dianae*
flumina Palici 9, 585
- Zur Erwähnung des einen Palicus vgl. O. Jahn Phil. II S. 648.
- 10, 1 *Panditur interea domus omnipotentis Olympi*
Iunonem rex 12, 791
- 10, 24 *aggeribus murorum et inundant sanguine fossas³⁾*
agger nec fossae 11, 382
- 10, 842 *flentes, ingentem atque ingenti vulnere victum*
oppetere 12, 640

Die gegen den letzten Vers wie gegen den ganzen Abschnitt 12, 638—642 von Peerlkamp angeführten Gründe hat Gossrau genügend widerlegt.

1) Mit Bezug auf 4, 418 (oben S. 403 Anm.) bemerke ich, dass die Situation an beiden Stellen beide Male durchaus verschieden ist. 2, 313 hört Aeneas beim Untergange Troias das näher kommende Kampfgetümmel an dem Geschrei der Männer und dem Klang der Tuben; 11, 192 erfolgt beides bei der Bestattung der vor Laurentum gefallenen Troer. 5, 743 ist das angeschürte Feuer ein Opferfeuer; 8, 410 dagegen ein ganz gewöhnliches, das irgend eine Frau des Nachts anrichtet, um weiter arbeiten zu können.

2) Zu beachten ist die verschiedene grammatische Beziehung dieser Verse zu ihrer Umgebung; im fünften Buche sind die Accusative Object, im dritten Buche hängen sie von *per* ab.

3) Diese Lesart, die P. bietet und Servius bezeugt, halte ich gegenüber der in M. *fossae* für die ursprüngliche. Es ist nicht abzusehen, wesshalb V. hier von dem gewöhnlichen transitiven Gebrauche des *inundare*, der nach *miscet* erwartet wird, abgewichen sein sollte, und das *fossae* des M. kann erst durch Vergleichung mit der Stelle des 11. Buches, wo das Intransitivum nicht auffällt, entstanden sein.

3, 230 *arboribus clausam circum atque horrentibus umbris.*

So ist der Vers in den besten Handschriften überliefert, passt aber in den grammatischen Zusammenhang gar nicht. Da nun derselbe Vers 1, 311 steht, wo das *clausam* durchaus am Platze ist, so glauben viele, dass er von dort hierher übertragen und irrthümlich in den Text gekommen sei. So viel äusserer Schein auch für diese Ansicht ist, so muss man andererseits doch bedenken, dass ein Schreiber, durch das vorangegangene *sub rupe cavata* an die Stelle im ersten Buche erinnert, unachtsamer Weise hier sehr wohl den Vers ebenso schreiben konnte wie dort. Dies ist mindestens ebenso denkbar wie die Einfügung des Verses mit *clausam*, die von grenzenloser Unachtsamkeit zeugt. Liest man, wie Peerlkamp, Wagner und Haupt thun, mit einigen Handschriften und den Glossen des Petrus, die vielleicht auf eine bessere Handschrift zurückgehen, *clausi*, so ist der Vers völlig unanstößig.

Zu den von Peerlkamp Vergil abgesprochenen Versen 3, 339 bis 343 gehören:

3, 342 f. *ecquid in antiquam virtutem animosque viriles
et pater Aeneas et avunculus excitat Hector?*

Der zweite Vers begegnet auch 12, 440 mit der Aenderung *excitet*. Lassen wir hier unentschieden, was über die Worte *superatne — cura parentis* zu statuieren ist, ob sie später hinzugefügt wurden, welcher Ansicht schon Heyne zuneigt, oder ob sie, wenn auch nicht abgefeilt, von Vergil herrühren, und fragen wir nur, welche Bedenken gegen jene beiden Verse, die in Verbindung mit *quid puer Ascanius?* jedenfalls verständlich sind, vorliegen. Dass die Bemerkung Gossraus: *ecquis pronomine interrogasse videntur Romani, quando negatum iri exspectabant*, unrichtig ist, zeigt ein Blick in den Forcellini, wo Stellen wie Plaut. Men. 1, 2, 26 Mil. 3, 1, 199 Terent. Andr. 5, 2, 30 u. a. das Gegentheil darthun. Peerlkamp bezeichnet die *animi viriles*, zu denen Ascanius angeregt werden soll, als eine Uebertreibung, und doch wird 9, 311 derselbe Ascanius, der bekanntlich auch im zweiten Theile der Aeneis noch immer als sehr jugendlich erscheint, als *ante annos animumque gerens curamque virilem* geschildert. Dass aber Vergil das Wort *avunculus*, das auch Anstofs erregt hat, nicht gebrauchen durfte, wer will das beweisen? Jedenfalls lehrt die Bemerkung bei Servius: *quidam avunculus humiliter in heroico carmine dictum accipiant*, falls sie echt — bei Lion steht sie in Klammern —, dass

der Vers sehr alt ist und dass nur *quidam* jenes Wort bemängelten. Behalten wir ihn also hier wie an der andern Stelle, wo auch die Erwähnung Hectors überhaupt durchaus nicht so unpassend ist, wie Peerlkamp meint (vgl. Gossrau z. St.).

8, 283 f. *instaurant epulas et mensae grata secundae*

dona ferunt cumulantque oneratis lancibus aras,

von welchen Versen der zweite mit *eripiunt* am Anfange 12, 215 wiederkehrt. Heyne, Peerlkamp, Ribbeck erklären sich gegen dieselben, wogegen sie Wagner treffend vertheidigt. Alle Anrichtungen, die hier getroffen werden, gehören zu der zu Ehren des Hercules veranstalteten Feier. Das Erscheinen der Priester unter Anführung des Potitius giebt das Zeichen zum Beginn derselben. Man richtet das Opfermahl und dann die *mensae secundae* an, die hier wie 1, 723 ff. sicher nur aus einer Weinspende bestehen; gleichzeitig besetzt man die Altäre *oneratis lancibus* — was diese enthielten, war nicht nöthig anzugeben, jeder Römer mochte ohne weiteres an Eingeweide denken —; die *sacerdotes* zünden natürlich das Feuer an, die Salier ferner (*tum* ist nicht temporal, vgl. Wagner z. St.) preisen im Gesange den Hercules. So fügen sich die Verse ganz gut in den Zusammenhang ein. Die *instauratio epularum* aber, die, selbst wenn sie profanen Zwecken diene, sehr natürlich war, da seit dem Mittagessen geraume Zeit verflossen ist, dürfen wir bei unsrer so geringen Kenntniss der Gebräuche des alten Latiums nicht bemängeln; und die Erwähnung der *mensae secundae* ist bei der sonst oft genug hervortretenden Neigung des Dichters, spätere römische Zustände auf die alten Zeiten zu übertragen, nicht auffällig. Aus welchem Grunde schliesslich jemand die Interpolation gemacht haben sollte, ist ebensowenig ersichtlich als wie er gerade auf die Ausdrücke in V. 283 gekommen ist.

3. Absichtliche Wiederholungen.

Mit deutlicher Beziehung auf einander wiederholte Verse sind bei alten und neuen Dichtern nichts Ungewöhnliches. In einem und demselben Gedichte stehen sie oft in bestimmten, der Gliederung desselben entsprechenden Zwischenräumen¹⁾ oder, wie mehr-

1) So bei Catull in c. 61 die Verse *io Hymen Hymenaeae* und *compararier ausit*; am Anfang und Ende eines Liedes sind gleich c. 16 36 52 57; anderer Art sind die Wiederholungen c. 8 (V. 3 7) 24 (5 8) 29 (5 9) 42 (11 f. 19 f.) 45 (8 17) 61 (79 98) 64 (209 238). Von neueren Dichtern begegnet die Wiederkehr eines Verses in demselben Liede besonders oft bei Chamisso.

fach bei Catull, am Anfang und am Ende. Der Grund für die Wiederholung in verschiedenen Gedichten kann ein sehr mannigfacher sein¹⁾, häufig will der Dichter durch dieselbe nur an die erste Stelle erinnern. Bei Vergil sind zunächst zu erwähnen die *versus intercalares* in Ekloge 8:

incipite Maenaios mecum, mea tibia, cantus

ducite ab urbe domum, mea carmina, ducite Daphnim, sowie

E 8, 1 *Pastoris Musam dicemus et Alphesiboei,*

welcher Vers, jedoch mit einigen Veränderungen, am Ende des ersten Abschnittes der Einleitung wieder begegnet: *Damonis Musam dicemus et Alphesiboei*²⁾. Eine andere Art der Wiederholung bietet:

E 3, 47 *necdum illis labra admovi nec condita servo,*

wo der spöttische Damoetas, der seinen Bechern mindestens dieselbe Güte zuerkennt, die Menalcas von den seinigen behauptet hat, dieselben Worte gebraucht wie dieser. — Ferner rät Cyrene dem trauernden Sohne:

G 4, 538 f. *quattuor eximios praestanti corpore tauros*

delige et intacta totidem cervice iuvenças.

Die Befolgung dieses Rathes wird V. 550 f. mit denselben Worten geschildert, nur steht hier *ducit* für *delige*; und ähnlich lesen wir gleich darauf:

552 f. *post, ubi nona suos Aurora induxerit ortus,*

inferias Orphei mittit lucumque revisit 544 f.

mit der Verwandlung des *ostenderit* V. 544 in *induxerit* und Zusammenziehung von 545 f. in 553, nebst den für die erzählende

1) Lucrez wiederholt einen Gedanken, der eine sehr wichtige Lehre enthält 1, 146 ff. 2, 59 ff. 3, 31 ff. 6, 39 ff. vgl. Hermann a. a. O. S. 15. Catull bezieht sich auf das frühere Gedicht zurück: 3, 4 = 2, 1; 43, 5 = 41, 3; 24, 5 = 23, 1, wohl auch 37, 15 = 8, 5. Aehnlich steht es mit Horaz Sat. 1, 2, 27 = 1, 4, 92; Od. 1, 19, 1 = 4, 1, 5; dagegen kann ich bei den übrigen von ihm wiederholten Versen eine Beziehung auf einander nicht finden, obwohl Lachmann Philol. 1, 166 behauptet, dass Horaz seine Worte nicht ohne Anspielung wiederholt; es sind dies die Verse Sat. 1, 2, 13 = A. P. 421 Sat. 1, 6, 74 = Epist. 1, 1, 56 Sat. 2, 3, 163 = Epist. 1, 6, 28 und Epist. 1, 14, 34 = Epist. 1, 18, 91, wo jedoch die Worte mehrfach verändert sind; die meisten dieser Verse sind freilich an der einen oder andern Stelle von manchen Gelehrten beanstandet worden. Zu Epist. 1, 1, 56 bemerkt Döderlein, dass der Vers: „Das Volk ist länger nicht zu bändigen“ bei Schiller in Maria Stuart und in der Jungfrau v. O. steht.

2) Servius bemerkt dazu: *bene repetit, ne longum hyperbaton sensum confunderet, ut in Georgicis (2, 4) repetit: huc, pater o Lenae.*

Form nothwendigen Veränderungen. Den Grund für die Wiederholungen derselben Verse an dieser durchaus episch gehaltenen Stelle der *Georgica* hat Heyne richtig erkannt, wenn er sagt: *iisdem verbis Maro utitur, quibus paulo ante, Homericomore; cuius ratio haec tenenda est, ne semel bene et proprie enuntiata ieiune aut perperam mutantur.*

Mit deutlicher Beziehung aufeinander sind in der *Aeneis* zwei Verse wiederholt. Bei der Ausführung des 4, 124 verkündeten Planes der Juno:

*speluncam Dido dux et Troianus eandem
devenient.*

kehren V. 165 dieselben Worte wieder, nur mit der Veränderung *deveniunt*; und wenn die Sibylle den Aeneas über seine Zukunft belehrt

6, 892 *et quo quemque modo fugiatque feratque laborem,*
so will der Dichter dem Leser ins Gedächtniss zurückrufen, was Helenus 3, 459 seinem Gastfreunde prophezeit hatte: sie wird dir kund thun die Völker Italiens und die zukünftigen Siege

et quo quemque modo fugiasque ferasque laborem:
woraus gleichzeitig sehr wahrscheinlich wird, dass die letztere Stelle vor der ersteren geschrieben ist.

Dagegen muss die fast wörtliche Wiederholung der Worte Jupiters:

4, 233 *nec super ipse sua molitur laude laborem*
in der Botschaft, die Mercur dem Aeneas von jenem bringt V. 273, bedenklich erscheinen. Es ist überhaupt das einzige Mal, dass wir in der *Aeneis* in Homerischer Weise den Willen des Auftraggebers zweimal direct erfahren, durch ihn selbst und durch den Boten, während sonst nur der eine von beiden ihn uns eröffnet¹⁾. Sollte Vergil hier soweit gegangen sein, einen ganzen Vers zu wiederholen? Da jene Worte überdies in den guten Handschriften fehlen, so sind sie sicher erst nachträglich hinzugefügt worden. Der gleiche Ausgang der Verse 232 und 272 *tantarum gloria rerum* wird zu ihrer Einschlebung Veranlassung gegeben haben²⁾.

1) Man vergleiche z. B. den Auftrag der Dido an Anna 4, 415 ff., die Botschaft der Iris 5, 606 ff. und 9, 2 ff., diejenige der troianischen Gesandten 7, 212 ff.

2) Nicht zu viel gebe ich darauf, dass Vergil in den übrigen Worten Mercur's trotz aller Anklänge an diejenigen Jupiters Verschiedenheit erstrebt

1, 530 ff. *est locus, Hesperiam Grai cognomine dicunt,
terra antiqua, potens armis atque ubere glabrae;
Oenotri incoluere viri; nunc fama minores
Italiam dixisse ducis de nomine gentem* = 3, 163 ff.

Im dritten Buche sind die vier Verse weit passender als im ersten. Dort weisen die Penaten den Aeneas, dem sie im Traume erscheinen, auf die noch nicht gefundene Heimath hin; eine genaue Angabe derselben musste ihn ebenso interessieren als sie nothwendig war, um die Troer in dem Aufsuchen des ihnen vom Schicksal bestimmten Landes nicht wieder irre gehen zu lassen. Wenn dagegen Ilioneus in derselben Weise der Dido gegenüber von dem Lande spricht, bei dessen Aufsuchen die Troer verschlagen wurden, so macht er Umschweife, die für die ihm und seinen Genossen unbekannte Königin wenig Interesse haben konnten und seiner Sache auch weiter nichts nützten. Erklärlich sind sie nur, wenn Vergil die Verse aus dem dritten Buche herübernahm und zwar „wörtlich und absichtlich als die denkwürdigen Worte des Orakels“, wie Gebhardi ganz richtig sagt, und wenn er dadurch den Leser, der das dritte Buch bereits kannte, daran erinnern wollte, dass die Fahrt der Troer nach Hesperien auf höheren Befehl unternommen worden war¹⁾.

8, 42 ff. *iamque tibi, ne vana putes haec fingere somnum,
litoreis ingens inventa sub ilicibus sus,
triginta capitum fetus enixa iacebit;
45 alba, solo recubans, albi circum ubera nati.
hic locus urbis erit, requies ea certa laborum.
ex quo ter denis urbem redeuntibus annis
Ascanius clari condet cognominis Albam.
haud incerta cano.*

Tiberinus verkündet dem Aeneas seine Zukunft, theilweise mit denselben Worten, mit denen es bereits Helenus im dritten Buche gethan hat; V. 42—46 stimmen überein mit 3, 390—393. Betrachten wir zur Prüfung der von Peerlkamp und Ribbeck vorgenommenen

(vgl. besonders 226 u. 270; 235 u. 271; 232 u. 272); vgl. zu 1, 745 oben S. 405, obwohl die dort erwähnten Abweichungen den hiesigen nicht ganz gleich sind.

1) So liefert unsere Stelle einen, wenn auch geringen Beitrag zur Bestätigung der Ansicht, dass das dritte Buch neben dem vierten das älteste ist (Conrads Quaest. Verg. Trier 1863 S. XXII. XV. Ribbeck Proleg. S. 70).

Athetese dieser Verse — auch Heyne möchte sie entfernt sehen — dieselben zunächst ohne Rücksicht auf die Parallelstelle. Dass der Gott dem Helden gerade jetzt, wo er durch den drohenden gewaltigen Krieg aufs höchste beunruhigt ist, ein Zeichen verkündet, an dem er die Zuverlässigkeit der eben gegebenen Prophezeiung V. 38 ff. erkennen soll, dass er ihn auch noch auf die Gründung Albalongas verweist, das ist jedenfalls an sich durchaus angemessen. Die Verheissung beginnt sich bereits V. 81 zu erfüllen; dem Aeneas begegnet ein *subitum atque oculis mirabile monstrum*, nämlich die *candida sus cum fetu concolor albo*. Das Wunderbare bezieht sich, wie aus *oculis* zu ersehen ist, auf die äussere Erscheinung. Konnte diese dem Aeneas denn nun so wunderbar vorkommen, wenn er erst wenige Stunden vorher auf den Fund vorbereitet war? Peerkamp verneint dies; aber man bedenke: Aeneas hat nicht erfahren, wann er das Zeichen finden soll; er ist mit der Ausführung des ihm im zweiten Theil der Weissagung gegebenen Auftrages beschäftigt, da tritt plötzlich eine glänzend weisse Sau mit zahlreicher Nachkommenschaft desselben Aussehens aus dem Walde heraus und lagert sich auf grünem Ufer; das Ueberraschende wie das Ungewöhnliche der ganzen Erscheinung nahm jenen, zum mindesten in den ersten Augenblicken, sicher Wunder. Passt nun der Inhalt der fraglichen Stelle gut zur Situation, so erheben sich doch bei V. 46 mehrere Bedenken. Die Wiederholung desselben Gedankens (V. 39), die allzu häufige Wiederkehr des Adjectivs *certus*, der Gebrauch des Pronomens *hic*, das hier immerhin undeutlich ist, mag es auch demonstrativisch sein (Wagner Q. V. XVII S. 454) — V. 38 ist es dagegen nach dem *expectate Laurenti arvisque Latini* auf den ersten Blick zu verstehen —, alles das ist zwar nicht entscheidend. Aber warum schrieb Vergil nach *hic locus* nicht *requies haec certa laborum*, was doch das Natürlichste war, wenn er überhaupt den Vers mit einer Veränderung aus 3, 393 herübernehmen wollte? Sonst findet sich bei ihm jedenfalls ein solcher Wechsel des Pronomens nicht, vgl.

2, 554 *haec finis Priami, fatorum hic exitus*

3, 714 *hic labor extremus, longarum haec meta viarum*

4, 347 *hic amor, haec patria est*

6, 129 *hoc opus, hic labor est*

7, 128 *haec erat illa fames, haec nos suprema manebat.*

11, 739 *hic amor, hoc studium* und

4, 379 *scilicet is superis labor est, ea cura quietos sollicitat.*
 Da V. 46 nun auch in MP γ fehlt, so müssen wir ihn für unecht halten, falls er nicht — was Conrads a. a. O. VIII behauptet — für den ganzen Zusammenhang nothwendig ist. Der Hinweis auf die Gründung Albalongas, so sagt er, konnte den Aeneas in Hinsicht auf seine gegenwärtige bedenkliche Lage wenig ermuthigen, für ihn konnte zunächst nur die Gründung Laviniums und der Ort desselben von Bedeutung sein. Dabei wird aber die bereits V. 39 ff. erfolgte Verheissung des Gottes völlig übersehen, der zufolge jener sich auf laurentischem Boden sicher niederlassen soll. Sie konnte in Verbindung mit der Verkündigung des die Gewähr für das Gesagte bringenden Zeichens zur augenblicklichen Beruhigung des Aeneas wohl genügen; die Angabe, dass an demselben Orte, wo die Sau gefunden werden sollte, Lavinium zu gründen sei, war hier nicht nothwendig. Nicht unpassend aber fügt der Gott mit *ex quo*, das temporal zu fassen ist, die Hindeutung auf Albalonga hinzu, um den Aeneas auch der Zukunft als einer ihm gehörenden zu versichern. So fügen sich denn die Verse, auch ohne V. 46, angemessen in den Zusammenhang: verschiedene Uebelstände entstehen dagegen, wenn sie fehlen. Allerdings werden dann die zwei Halbverse V. 41 *concessere deum* und V. 49 *nunc qua ratione quod instat* zu einem ganzen Verse zusammengesetzt; misslich ist aber doch, dass bereits Servius, wie seine Bemerkung zu V. 40 *mire quidam conclusit hunc versum* u. s. w. lehrt, den Halbvers kennt und dass Silius Italicus 7, 179 *ne falsa putes haec fingere somnum* V. 42 nachahmt. Ferner schliesst sich *nunc qua ratione quod instat* — *docebo* nicht gut an V. 41 an, worauf Wagner hinweist, während es nach den V. 47 f. gemachten Mittheilungen über eine spätere Zeit, am Platze ist¹⁾. Auch erscheint die Beruhigung, die dem über die Zukunft so sehr besorgten Aeneas V. 39 ff. zu Theil wird, doch etwas dürftig. Und, was die Hauptsache ist, die auch Ladewig und Conrads betonen — welcher Leser erkennt die Bedeutung des Monstrums V. 81 ff. für Aeneas und seine Beziehung zur vorbergehenden Verheissung, wenn dasselbe nicht kurz vorher angekündigt war? Darauf, dass noch viele an die Weissagung des Helenus im dritten Buche denken würden,

1) Ebenso geht *nunc qua ratione, quod instat, docebo* auf die nächste Zukunft 4, 115.

konnte Vergil, zumal bei dem ganz allmählichen Zustandekommen seines Werkes, wahrlich nicht rechnen. Scheint doch selbst der Held vergessen zu haben, was mit ihm alles geschehen soll. Aus Rücksicht auf den Leser musste Vergil also hier noch einmal von dem Zeichen reden, das zu erwarten war und das nun bald eintreten sollte. Wenn er dabei dieselben Worte gebraucht wie früher, so mochte er, ganz abgesehen davon, dass er sich nicht viel anders hätte ausdrücken können, ebenso den Helden wie den Leser, der mit jenem mitfühlt, an die erste Stelle erinnern und dadurch in beiden Beruhigung und sichere Erwartung eines guten Ausganges erwecken wollen — falls der Passus nicht bloß vorläufig wiederholt wurde, um später durch einen andern ersetzt zu werden.

4. Verse in der Aeneis, die an der einen Stelle weniger passen als an der andern.

Im allgemeinen wird man die Norm gelten lassen müssen, die Christ bei der Betrachtung der Wiederholungen in der Ilias aufgestellt und durchgeführt hat, dass von zwei gleichen Versen desselben Dichters derjenige, der aus irgend welchen Gründen an seiner Stelle weniger passt als der andere an der seinigen, die Copie, der andere das Original ist. Wollte man jedoch bei Vergil überall in jenem Umstande ein Zeichen der späteren Abfassung oder gar der Unechtheit der Stelle finden, so würde man sehr irren. Oefters ist nämlich der Vers beidemal eine Copie, eine Entlehnung aus Homer; so konnte es sogar kommen, dass er sich in die spätere Stelle besser einfügt als in die früher entstandene.

4, 177 *ingrediturque solo et caput inter nubila condit*

heisst es von der Fama. Das Original haben wir Δ 440 ff., wo von der Eris gesagt wird: ἄμοτον μεμαυῖα . . . ἦτ' ὀλίγη μὲν πρῶτα κορύσσεται, αὐτὰρ ἔπειτα οὐρανῶ ἑστήριξε κάρη καὶ ἐπὶ χθονὶ βαίνει. Das unaufhörliche Stürmen der Eris steht gewiss in keinem Widerspruch zu ihrer kolossalen Grösse. Von der Fama dagegen, die ungemein schnell ist und *mobilitate viget* (V. 175), dabei aber auch bis an die Sterne reicht, kann ich mir keine rechte Vorstellung machen. Die Inconvenienz ist offenbar durch die Anlehnung an das Vorbild, dessen ἄμοτον μεμαυῖα Vergil übertrieb, entstanden. Derselbe Vers steht nun auch 10, 767; dort geht er treffend auf Orion, dessen ungeheure Erscheinung allein hervorgehoben werden soll.

So bezeichnet der Dichter auch die GröÙe seiner Aufgabe durch die Anrufung der Musen:

Pandite nunc Helicon, deae, cantusque movete B 484 A 218 al. weit besser 7, 641, wo er nachher bis ans Ende des Buches die gesamte Streitmacht der Latiner und ihrer Bundesgenossen aufzählen will, als 10, 163, wo nur bis V. 212 die Nennung der etruskischen Helden, die dem Aeneas zu Hülfe gezogen sind, erfolgt; und

7, 691 *At Messapus, equum domitor, Neptunia proles* werden die beiden Bestimmungen zur Charakterisierung des Messapus, der hier zum ersten Male auftritt, passend hinzugefügt, während sie 9, 523 und 12, 128 (an der zweiten Stelle steht *et Messapus*) keine Bedeutung haben und nur Formeln sind, wie sie ähnlich auch bei Homer begegnen (z. B. γ 79 202 K 87 555; δ 156 291 316 o 64).

4, 280 *arrectaeque horrore comae et vox faucibus haesit* = 12, 868 Dort gehen die Worte auf Aeneas, dem Mercur im Traume den Unwillen des Göttervaters kundgethan hat, hier auf Turnus, der eben durch das schaurige Gespenst der Megaera aufs höchste erschreckt worden ist. An der ersten Stelle hat Ribbeck nicht ganz Unrecht, wenn er sagt: *hinc abesse velim tantum stuporem*; jedenfalls ist der Vers hier weniger angebracht als an der andern. Deswegen ist aber jene nicht nach dieser abgefasst; das Original ist für beide Ω 358 ff.:

*σὺν δὲ γέροντι νόος χύτο, δείδιε δ' αἰνῶς,
ὄρθαι δὲ τρίχες ἔσταν ἐνὶ γναμπτοῖσι μέλεσσιν,
στῆ δὲ ταφών,*

An welcher von beiden Stellen dieses dem Dichter deutlicher vorgeschwebt hat, ist mindestens sehr zweifelhaft. Sprechen die dabeistehenden Worte *illi membra novus solvit formidine torpor* für die zweite (vgl. *δείδιε δ' αἰνῶς; ἐνὶ γναμπτοῖσι μέλεσσιν*), so scheint an der ersten das *νόος χύτο* durch *amens*, das *στῆ δὲ ταφών* durch *obmutuit* wiedergegeben zu sein; auch ist es hier, wie in der Ilias, Mercur, der den Schrecken erregt. Doch selbst, wenn wir zugeben, dass die Stelle im zwölften Buche mehr dem Originale entspricht, so folgt nicht, dass die andere nach ihr entstanden ist. Es ist sehr wohl denkbar, dass dem Dichter an der einen Stelle ein Homerischer Vers einfiel und seine Entlehnung ihm passend erschien und dass ihm ebenderselbe später, als die Situation der-

jenigen des Originals noch ähnlicher wurde, wiederum in den Sinn kam.

So heisst es im zwölften Buche in dem Abschnitte, der dem Zweikampf des Alexander und Menelaus nachgebildet ist, von Turnus vor der Abschliessung des Vertrages:

12, 165 *bina manu lato crispans hastilia ferro,*

wie bei Homer Γ 18 von Alexander: *αὐτὰρ ὁ δοῦρε δύω κεκορυθμένα χαλκῶ | πάλλων.* Derselbe Vers begegnet uns, nicht gerade unpassend, aber weit weniger angemessen, 1, 313, wo Aeneas, von Achates begleitet, auszieht, um das Land zu erforschen.

Im ersten Buche verspricht Juno dem Aeolus die schönste der Nymphen, wenn er ihr einen Gefallen thut:

1, 73 *conubio iungam stabili propriamque dicabo,*

ganz wie Ξ 268 (*δώσω ὀπυιέμεναι καὶ σὴν κεκληῖσθαι ἄκοιτιν*) Hypnos bei ähnlicher Gelegenheit mit dieser Aussicht beglückt wird. Wenn nun derselbe Vers 4, 126 wiederkehrt, in anderer Umgebung, so sehe ich darin weder einen Beweis für den späteren Ursprung desselben an dieser Stelle, noch kann ich ihn überhaupt hier ungehörig finden. Peerlkamp bemerkt, dass in der Höhle — es ist von der von Juno geplanten Zusammenkunft des Aeneas und der Dido die Rede — kein *conubium* beider stattfinden konnte und sollte, und Ribbeck verweist auf V. 172 *coniugium vocat, hoc praetexit nomine culpam.* Aber dieser Vers widerspricht jenem durchaus nicht. Juno muss sich freilich sagen, dass jene Verbindung kein rite vollzogenes *conubium* sei, aber sie will es dafür gehalten wissen; dadurch allein hofft sie den Feind in Karthago zurückhalten zu können. So betheilt sie sich denn auch an dem Actus als *pronuba* V. 166, und der Aether ist *consciis conubiis*. Sie vermeint die Venus überlistet und sie zur Anerkennung der Verbindung gebracht zu haben; diese denkt daran allerdings nicht mehr als ihr Schützling.

6, 700 ff. *ter conatus ibi collo dare bracchia circum,*

ter frustra compressa manus effugit imago,

par levibus ventis volucrique simillima somno.

Die ganze Begegnung des Aeneas mit Anchises ist derjenigen des Odysseus mit seiner Mutter im Hades nachgebildet; und so sind auch jene Verse eine Nachahmung der Homerischen λ 204 ff. Auch in einem Punkte, den man bei Vergil getadelt hat, stimmt er mit seinem Vorbilde überein; wie bei diesem die Mutter mit

Odysseus, so spricht bei jenem Anchises gleich darauf mit Aeneas, obwohl bei beiden der Schatten eben vor der Umarmung des Sohnes geflohen ist. Daher ist es wenig wahrscheinlich, dass Vergil, wie Ribbeck und Weidner wollen, hier, wo er Homer so ganz vor Augen hat, den recht passenden Gedanken in V. 207 völlig unbeachtet gelassen hat. Dass aber 6, 702 nicht von Servius erwähnt wird, spricht nicht gegen seine Echtheit, wie wir weiter sehen werden; und wenn er im Palatinus fehlt, so steht es mit ihm ebenso wie mit 4, 286; eine äussere Erklärung für die Auslassung des Verses bietet der ähnliche Ausgang von 701 u. 702. Daraus, dass dieselben Verse nun auch 2, 792 ff. an einer Stelle begegnen, wo die ganze Situation weniger dem Original entspricht als im sechsten Buche, würde gewiss ihre Unechtheit nicht folgen, selbst wenn jenes Buch vor diesem geschrieben ist; aber hier kommen andere gewichtige Bedenken hinzu. L. Müller (de re metr. S. 370 f.), an den sich Weidner, Gebhardi, Kvičala (N. B. S. 46 f.) anschliessen, behauptet mit vollem Recht, dass Aeneas wahnsinnig gewesen wäre, wenn er die Gattin, die *recessit in auras*, dreimal zu umarmen gestrebt hätte, und dass er die Hand derselben gar nicht mehr erfassen konnte. Anders aber als von einem sofortigen Zurückweichen lassen sich jene Worte nicht verstehen; von einem allmählichen Verschwinden, an das die Vertheidiger der Verse denken, ist nicht das mindeste gesagt¹⁾. Auch ist zu constatieren, dass die Wiederkehr von drei Versen ohne Beziehung auf einander in der Aeneis durch weitere Beispiele nicht belegt ist.

Sehen wir nun von den Versen, für die Homer gemeinsame Quelle ist, ab, so werden wir nicht irren, wenn wir in den übrigen Fällen, wo der wiederholte Passus an der einen Stelle weniger passt als an der anderen, dort die Copie, hier das Original

1) Besonders betont hat dies Kvičala, der auch bemerkt, dass die Worte *sic demum* gut zu verstehen sind, wenn 792—794 fehlen, was Ribbeck (Jahrb. 85 S. 385) leugnet. — Die Auslassung des *sum* wäre V. 792 nichts Anstössiges; es fehlt E 2, 23 A 4, 336 (nach *ipse*) 7, 300, nach Hinzufügung von *ego* E 5, 43 A 3, 45 5, 672 12, 159 (*eram* 5, 414); ebenso *es* 1, 237 5, 687 10, 827, nach *tu* E 5, 4 34 8, 48 G 3, 393 A 1, 617 4, 113; *sumus* A 1, 558 11, 248; nach *nos* A 1, 375 2, 25 651; *estis* A 5, 192; nach *vos* A 1, 202 369. An allen Stellen, an denen das Pronomen fehlt, steht ein Participium; ausserdem noch G 3, 393 A 1, 202 2, 25. — Auffällt, dass 2, 792 zu *conatus* zu ergänzen ist *sum*, 6, 700 dagegen *est*; doch ebenso fehlt zu *introgressi* 11, 248 *sumus*, 1, 520 *sunt*.

vor uns zu haben glauben. Indess auch dann darf man nicht gleich abfällig jene für einen fremden Zusatz halten. Es spielt hier wie so oft sonst der unvollendete Zustand der Aeneis, auf den wir schon mehrfach mit Bezug auf unsere Frage hinzuweisen Gelegenheit hatten, eine Rolle. Gewiss kann derselbe leicht dazu verleiten, gegen den Dichter ungerecht zu werden und ihm Verse aufzubürden, für deren Autorschaft er sich bestens bedankt haben würde; verfahren wir jedoch mit Vorsicht, so werden wir dies nicht zu befürchten brauchen, vielmehr zur Erkenntniss der Eigenart desselben mehr beitragen, als wenn wir kühn Verse, die einen beliebigen Anstofs bieten, ohne weiteres für unecht halten.

Den Endvers des sechsten Buches:

6, 901 *ancora de prora iacitur; stant litore puppes* 3, 277
 verwirft Ribbeck, ihn sammt dem vorhergehenden: *tum se ad Caietae recto fert litore portum* Peerlkamp. Von seiten der handschriftlichen Ueberlieferung lässt sich gegen ihn nichts einwenden; denn dass MPR ihn allein auf der letzten Seite des Buches haben, spricht nicht gegen ihn, sei es, dass — worüber Ribbeck nichts berichtet — die vorhergehende Seite in den Handschriften völlig beschrieben, sei es, dass sie es nicht ist; ein Interpolator würde ihn sicherlich dicht an den Vers, zu dessen Ergänzung er dienen sollte, gesetzt haben. Der Vers ist allerdings nicht nothwendig, hier so wenig wie an der Parallelstelle, aber durchaus passend (Schaper Z. f. G. 1877 S. 72). Das zweimalige Setzen ferner von *litore* dicht hinter einander kann bei Vergil nicht befremden (vgl. Wagner u. Gossrau z. St.), und dass er hier bei der Seefahrt nicht, wie sonst gewöhnlich, viel von Rudern, Segeln und dergleichen spricht, ist bei der Kürze derselben nicht auffällig. Wenn aber Peerlkamp das gewöhnlich von einem Landwege, hier von einem Seewege gebrauchte *se ferre* missfällt, so verweise ich auf *se fert ad auras* G 1, 408 vgl. A 5, 215; *feror in altum* 3, 11, *classis fertur* 5, 863 und *navibus ire* 2, 254 10, 213. Auch die Prolepsis des Namens *Caieta*, auf die bereits Servius aufmerksam macht (*a persona poetae prolepsis; nam Caieta nondum dicebatur*), hat in der Nennung der sicilischen Städte, an denen Aeneas vorbeifährt, 3, 689 701 ff. und der *portus Velini* 6, 366 ihre Analogien. Bedenklich können die Endverse des sechsten Buches erst erscheinen, wenn man den Anfang des siebenten liest, wo der Name *Caieta* von dem der Amme des Aeneas hergeleitet wird, als ob vorher

von jenem Orte gar nicht gesprochen worden wäre. Eine Unebenheit muss hier entschieden zugegeben werden; statt aber jene an sich nicht zu bemängelnden und Vergils nicht unwürdigen Verse ihm gleich abzusprechen, werden wir sie auf Rechnung des unvollendeten Zustandes der Aeneis setzen.

Bei der Betrachtung der Königsburg der Latiner im siebenten Buche heisst es: da standen in der Vorhalle die Bilder der Ahnen, *Italusque paterque Sabinus, Janique imago . . . aliique, ab origine reges,* 7, 182 *Martiaque ob patriam pugnando vulnera passi*

= *hic manus*

6, 660.

Die Lesart *Martiaque*, die F₂PR haben, ist derjenigen von F₁M *Martia qui* vorzuziehen, besonders weil Vergil den Plural *qui* nie elidiert (Wagner Lect. Virg. Philol. Suppl. I S. 386) und weil aus der Bemerkung des Servius über *pugnando vulnera passi: pugnando quasi reges* hervorgeht, dass er *que* im Texte gehabt hat; er unterscheidet die *reges ab origine* von denen, die *quasi reges* sind. Doch auch nach Aufnahme der Lesart *que* ist jener Vers nicht frei von Schwierigkeiten, wiewohl ich diejenigen, die Heyne und Peerlkamp bewogen haben, ihn für unecht zu halten, nicht allzu hoch anschlage. Die Verbindung *Martia vulnera* mag auffallen; aber auch in des Grätius *Cynegetica* findet sich V. 344 *Mavortia vulnera*, welche Stelle Forbiger anführt, und es ist bei den sonstigen Anklängen jenes an Vergil wohl möglich, dass er den Ausdruck gerade von diesem hat. Selbstverständlich ist auch, dass, wenn neben den Bildern der *reges*, diejenigen der *Martia — vulnera passi* erwähnt werden, mit letzteren nicht alle gemeint sind, die Wunden im Kampf fürs Vaterland erhielten, sondern nur hervorragende Männer unter ihnen; doch könnte der Ausdruck etwas deutlicher gehalten sein. Schwerer wiegt für mich der Umstand, dass bei dieser Auffassung das Participium *passi* substantivisch gleichwerthig mit *alii reges* gebraucht ist; eine ähnliche Stelle kenne ich bei Vergil nicht. Man müsste demnach die Worte *Martiaque — passi* ebenso wie *ab origine reges* als Attribut zu *alii* fassen und das Ganze so erklären: *alii, qui ab origine reges Martiaque vulnera passi sunt*, — wenn man nicht mit Ribbeck die Stelle für unvollendet halten will.

Hierher gehören auch zwei Verse, deren Vorbild bei Homer zu suchen ist:

5, 777 f. *prosequitur surgens a puppi ventus euntis λ 6 μ 148*

certatim socii feriunt mare et aequora verrunt. δ 580 ι 104 al.

Jener Vers begegnet ausserdem 3, 130, dieser 3, 290. Ribbeck stellt die Verse, gestützt auf den Palatinus, um; wozu rudern die Leute noch, wenn ein guter Wind das Schiff schon treibt? Aber die Verse stehen, worauf Gebhardi Z. f. G. 1878 S. 218 hingewiesen hat, mit dem ganzen folgenden Abschnitte nicht im Einklang. Da bittet Venus den Neptun um glückliche Fahrt für die Troer; er sagt zu, fährt über das Meer, und *nimbi vasto aethere fugiunt*. Also das Wetter ist bisher recht bedenklich gewesen; aus V. 577 dagegen und noch mehr aus V. 763 f. *placidi straverunt aequora venti, creber et adspirans rursus vocat auster in altum* gewinnt man die Meinung, dass die Troer bei günstiger Witterung abgefahren sind; von einer Veränderung derselben inzwischen ist nirgends etwas gesagt. Weiter: was der *ventus surgens a puppi* für eine Bedeutung hat, ist nicht ersichtlich, denn erst V. 829 kommen die Masten und Segel recht in Gebrauch. Ueberein stimmt der folgende Abschnitt mit dem Vorhergehenden nur darin, dass auch er V. 832 ein bisheriges Rudern voraussetzt, was jedoch wieder in diesem nicht passt. Demnach haben wir es auch hier mit einer unvollendeten Stelle zu thun, welcher Ansicht auch Gebhardi zuneigt. Die beiden Abschnitte wurden getrennt ausgearbeitet und waren jeder für sich vollkommen verständlich; als vorläufiges Bindemittel setzte Vergil zwischen beide V. 778.

Uebrig bleiben mehrere Verse, bei denen man keine der angeführten Entschuldigungen geltend machen kann. Im zehnten Buche tödtet Aeneas den Lausus, der seinen Vater hat rächen wollen; wie er das erblassende Antlitz sieht, seufzt er

10, 824 *et mentem patriae strinxit pietatis imago*;
wurde er dadurch doch lebhaft an die Liebe des Ascanius zu ihm erinnert; die *patria pietas* ist hier also unzweifelhaft die Liebe des Kindes zum Vater. Denselben Vers finden wir, etwas verändert, 9, 294 *atque animum patriae* u. s. w.; M bietet auch hier *strinxit*, P und die anderen Handschriften *subiit*; ersteres bezeichnet schärfer die Einwirkung der *imago* auf den Geist. Die Erklärung des Verses im neunten Buche machte, wie die mehrfachen, vergeblichen Versuche bei Servius zeigen, schon den alten Interpreten Schwierigkeiten. Was heisst hier *patria pietas*? Heyne sagt: *conscientia ac cogitatio adeoque imago pietatis suae in patrem pungit animum Ascanii exemplo pietatis in Euryalo erga matrem percepto*, und Gossrau: *movit eum in alio imago eius pietatis, qua ipse ferebatur*

in patrem. Also den Ascanius bewegte das Bild der *pietas*, die er selbst gegen den Aeneas hegte — denn darauf kommen beide hinaus. Aber *patria pietas* ist doch nur sehr undeutlich für *sua in patrem pietas* gesetzt; und wie umständlich ist jene Erklärung: Ascanius wird durch die Liebe des Euryalus zu seiner Mutter erinnert an die seinige zu dem Vater, es entsteht ein Bild (!) dieser in ihm und dies wirkt auf ihn; da war es doch weit einfacher und schöner, wenn der Dichter nur sagte: das Bild der eben gesehenen Liebe berührte ihn, und wenn er den Grund, weshalb es bei Ascanius so wirkte, nur durchschimmern liess, ähnlich wie im zehnten Buche. Versteht man nun unter *patria pietas* die Liebe des Aeneas zum Ascanius, so ist die *imago* derselben, die in diesem auftaucht, für den Leser auch eine ganz unbestimmte, und für *cogitatio* kann jenes Wort nicht einfach stehen. Ein für uns deutliches Bild ergiebt sich nur, wenn von der Liebe des Euryalus, die uns eben vorgeführt ist, die Rede ist. Das scheint nun freilich in den fraglichen Worten nicht zu liegen; man würde eher *maternae pietatis* erwarten. Daher streicht denn auch Peerlkamp, der die Heynesche Erklärung verwirft, den Vers. Ladewig dagegen erklärt jene Worte als elterliche Liebe, d. h. sowohl die Liebe des Kindes zu den Eltern als umgekehrt. Allein *patrius* findet sich bei Vergil nie in diesem Sinne gebraucht, und auch aus anderen Schriftstellern ist mir kein Beispiel bekannt. Wir sehen, keine Erklärung ist ohne Bedenken; und bei allen kommt der Uebelstand hinzu, dass ein wesentlicher Wechsel in der Bedeutung der *patria pietas* gegenüber der anderen Stelle eintreten würde, ein Wechsel, den wir sonst bei den wiederholten Versen nicht antreffen. So bleibt nichts übrig, als eine Athetese hier zu vollziehen.

11, 471 ff. (Latinus) *multaque se incusat, qui non acceperit ultro*

Dardanium Aenean generumque adsciverit urbi

Peerlkamps Conjectur: *qui non adsciverit ultro Dardanium Aeneam generum atque acceperit urbi*, die Ribbeck in den Text setzt, ist sehr unnöthig (vgl. Forbiger z. St). Auch klingt der erste Vorwurf des Latinus gegen sich doch etwas sonderbar, wenn man sich dessen erinnert, dass er dem ahnungslosen Aeneas die Hand seiner Tochter ganz von selbst antrug (7, 268 ff.). Dasselbe ist gegen die Parallelstelle 12, 612 f. zu sagen, die am Ende des ersten Verses *ante*, des zweiten *ultro* zeigt. Wollte man aber *ultro* hier als

„obendrein“ fassen, so würde wieder der Wechsel der Bedeutung zu rügen sein. Dazu kommt, dass die Verse nur in Handschriften von geringem Werthe stehen. Aus diesem Grunde und aus anderen, die jedoch kaum von irgend welcher Bedeutung sind, streicht sie Peerlkamp und ihm folgend Ribbeck. Für die Gegner ist Wagners Darlegung (Bd. III Exc. IV S. 850 ff.) bestimmend, dass nämlich bei Vergil sonst nie ein völlig abgeschlossener Gedanke am Ende des Verses auf den Nominativ eines Particips (hier V. 611 *turpans*) ausgehe, und dass er, wo ein solches am Ende steht, dadurch gerade habe anzeigen wollen *sententiam cum ipso versu non plane absolutam esse*. Aus dieser Regel folgt aber nur: entweder ist in den guten Handschriften hinter *turpans* ein Vers oder mehrere ausgefallen, nicht jedoch dass die in zwei schlechten sich findenden gerade die richtigen sind — denn in ihnen können sie erst später eingefügt sein — oder Vergil hat sich eine Ausnahme erlaubt, die er wahrscheinlich später aufgegeben hätte, wenn ihm Zeit geblieben wäre. Die Echtheit der Verse erhellt in keiner Weise.

11, 404 *nunc et Tydides et Larissaeus Achilles*.

Turnus sucht durch Uebertreibung der Befürchtungen des Drances diese lächerlich zu machen; jetzt zittern die *Myrmidonum proceres* vor den phrygischen Waffen, und der Aufidus fließt zurück. Wenn er hier von den *Myrmidonum proceres* spricht, so ist das doch nur durch die Gesandtschaft an Diomedes veranlasst; an ihn muss er dabei also vor allem gedacht haben; was soll dann die nochmalige Nennung des Tydiden? Nehmen wir jene Worte aber wörtlich, so fragen wir wiederum, warum der *Larissaeus Achilles* noch besonders erwähnt wird. Und ist V. 404 nur weitere Ausführung von V. 403, so hat das *nunc — nunc* keinen Sinn; Neues kommt zu dem Gesagten nicht hinzu. Aber die Erwähnung des Achilles ist hier überhaupt bedenklich. Turnus trägt stark auf, so dass schon Heyne zu 403—405 sagt: *ῥητορικῶς haec vel maxime, plus forte quam in poeta epico feras*. Dass aber Achill, der längst todt ist, jetzt vor den Troern zittern soll, ist doch geradezu lächerlich. So würde Vergil den Turnus sich nicht haben vergessen lassen. Zur Einschlebung des Verses verlockte das Wort *Myrmidonum* (= *Graecorum*) V. 403; gemacht ist er nach 2, 197 *quos neque Tydides nec Larissaeus Achilles*. Lässt man ihn weg, so denkt Turnus übertreibend nur an Diomedes, und daran schliesst sich gut die Erwähnung des Aufidus an, der durch das Reich jenes floss.

1, 774 *Arcturum pluviasque Hyadas geminosque Triones.*

Von dem *Iopas canit* sind abhängig zwei Accusative, zwei indirecte Fragesätze, dann folgt — doch wohl dieselbe Construction, nein — mehrere Accusative und zuletzt wieder zwei Fragesätze. Und was singt Jopas? Von dem Monde dessen Irren, von der Sonne deren *labores*, den Ursprung der Menschen und der Thiere, das Entstehen des Regens und der Blitze, den Grund der verschiedenen Zeitdauer der Tage im Winter und Sommer: bei allen Gegenständen, die er besingt, tritt eine bestimmte Rücksicht hervor. Was er dagegen vom Arcturus, von den Hyaden und Trionen singt, ist nicht gesagt; die Worte sind im Vergleich mit ihrer Umgebung sehr kahl und unbestimmt. Erzählt er die Mythen, die sich an jene Gestirne anschliessen, oder schildert er ihre Einwirkung auf die Witterung? Jenes wäre hier ganz ungebörig; wenn wir aber mit mehr Wahrscheinlichkeit das letztere annehmen, so fällt die Geringfügigkeit dieses Themas gegenüber den übrigen wichtigen Problemen, über die Jopas spricht, auf, und der Gegenstand passt weit mehr in ein Lied vom Landbau (vgl. G 1, 204) als in einen Vortrag naturphilosophischen Inhalts. Was aber Jopas sonst von jenen Gestirnen hätte singen können, ist mir unklar. So stört der Vers in jeder Hinsicht den Zusammenhang; ich halte ihn daher für einen Zusatz von fremder Hand aus 3, 516.

1, 222 beklagt Aeneas, auf karthagischem Boden angelangt, das Geschick der im Sturme verschwundenen Gefährten, das des Orontes, des Amycus und *crudelia secum | fata Lyci
fortemque Gyan fortemque Cloanthum.*

Weichen diese Worte auch etwas von dem Vorhergehenden ab, wo von dem *casus* und den *fata* der übrigen die Rede war, so ist doch nicht zweifelhaft, was Aeneas bei Gyas und Cloanthus beklagt; und es ist kein Grund vorhanden, sie mit Rau (Sched S. 32) zu tilgen. Anders steht es mit ihnen 1, 612. Hier begrüßt Aeneas die wiedergefundenen Freunde, den Ilioneus, den Serestus, *post alios fortemque* u. s. w. Die Auffassung: nach anderen den tapfern Gyas u. s. w. ist nicht möglich; die Aneinanderreihung der Worte wäre sehr schlecht, man würde wenigstens (wie vorher *laevaque*) ein verbindendes *et* (*post alios*) erwarten, und auch dann wäre der Vers matt. Die Herausgeber setzen daher ein Komma hinter *alios*. Was bedeutet aber dann der Zusatz? Apposition kann er nicht sein, denn ausser Gyas und Cloanthus waren es

noch mehr, die Aeneas wiederfand und die er sicher ebenfalls begrüßte. Und warum jene beiden aus den anderen noch besonders hervorgehoben werden, ist nicht abzusehen. Auch verdient bemerkt zu werden, dass das *que — que* hier einen etwas anderen Sinn hat, nämlich „sowohl — als auch“, als oben, wo beide *que* „und“ bedeuten. Alles dies verräth den Interpolator, der das Hemistichium ausfüllen wollte und dem es auffiel, dass von den früher Vermissten hier keiner genannt war.

Als *additamentum mihi suspectum* bezeichnet schon Peerlkamp:

3, 87 *reliquias Danaum atque immittis Achilli.*

Serva altera Pergama kann nicht heissen: bewahre das zweite Pergamum; denn Aeneas weiss noch gar nicht, ob Apollo den Troern eins geben wird, — sondern nur: schaffe rettend. Von demselben *serva* hängen nun unpassender Weise obige Worte ab. Ueberdies spricht Aeneas hier nur von der neuen Heimath, die den Troern so erwünscht wäre; von ihrer Gewährung hing allein die Errettung derselben ab; wenn er um sie den Gott anfleht, so drückt er damit den Inbegriff aller Wünsche aus, die er in Bezug auf die Zukunft der Troer gegenwärtig haben konnte. Entfernen wir also auch diesen lästigen Zusatz. Seine Quelle ist 1, 30, wo er ganz angemessen als Apposition zu Troas gesetzt ist.

In den guten Handschriften fehlen folgende Verse, die auch sonst Schwierigkeiten bereiten:

2, 76 *ille haec deposita tandem formidine fatur.*

So treffend dieselben Worte 3, 612 stehen, wo Anchises dem um Hilfe flehenden Achämenides die Hand gereicht und ihn so ermutigt hat, so unpassend werden sie auf Sinon angewandt: nicht als ob sie, was vielfach behauptet worden ist, dem V. 107 widersprächen, der ihn noch als *pavitantem* zeigt (vgl. Gossrau z. St), sondern weil das Ablegen der Furcht des Sinon hier in keiner Weise begründet ist. Die Troer haben ihm gar keine Gewähr für seine Erhaltung gegeben; selbst wenn man das Ende des vorhergehenden Verses (*memoret* u. s. w.) für echt hält, wofür das Schwanken der Lesart in den Handschriften und die Schwierigkeit der Interpretation gewiss nicht sprechen, liegt darin kaum in irgend einer Weise eine Zusicherung von seiten der Feinde. Ein Interpolator wird jenen Vers, veranlasst durch den gleichen Ausgang von V. 73 und 3, 608 *quo sanguine cretus* und durch die Aehnlichkeit der Situation an beiden Stellen überhaupt, hier eingefügt haben.

4, 528 *lenibant curas et corda oblita laborum*
 = *laxabant* 9, 225.

Die Unechtheit dieses Verses haben überzeugend dargethan Wagner L. V. S. 340 f. und Kvičala N. B. S. 152 f.

9, 29 *vertitur arma tenens et toto vertice supra est* = 7, 784.

Der Vers stört sehr wegen des folgenden Gleichnisses und wird allgemein für unecht gehalten. Er wird von Haupt so wenig erwähnt wie:

9, 121 *quot prius aeratae steterant ad litora prorae* = 10, 223 und:

9, 529 *et meministis enim, divae, et memorare potestis* = 7, 645, gegen welche beiden Verse ausser dem Mangel handschriftlicher Autorität noch andere Gründe mit Recht geltend gemacht werden. Den Einschub jenes hat das scheinbare Fehlen einer Beziehung des *totidem* V. 122, das jedoch durch die Worte *et sua quaeque — puppes abrumpunt vincula* völlig gerechtfertigt ist, und denjenigen des anderen wieder die Aehnlichkeit der beiden Stellen bewirkt.

So wird auch von den Versen:

10, 276 *haud tamen audaci Turno fiducia cessit*
litora praecipere et venientis pellere terra.
ultra animos tollit dictis atque increpat ultra

der letzte unecht sein, obwohl sich gegen ihn selbst nichts als sein Fehlen in MPγm monieren lässt. Er ist = 9, 127 und 10, 276 = 9, 126.

Ich habe bisher nur wenig die Angaben des Servius berücksichtigt, obwohl man auf die Kenntniss eines Verses resp. auf das Fehlen einer Notiz über denselben bei ihm vielfach Gewicht gelegt hat. Welcher Werth ist ihm in unserer Frage zuzusprechen? Von den ganz gleichen Versen¹⁾ erwähnt er nur an der ersten Stelle: [1, 609]²⁾ = E 5, 78 3, 130 = 5, 777 4, 446 = G 2, 292 6, 439 = G 4, 480 6, 625 = G 2, 43 7, 691 = 9, 523 8, 450 = G 4, 172 [E 4, 51] = G 4, 222 — *1, 434—436 = G 4, 167—169 *(2, 774) = 3, 48 *4, 280 = 12, 868 7, 804 = *11, 433; von

1) Ich berücksichtige hier nicht die Wiederholungen der Eklogen.

2) Die Bemerkungen des Servius zu den mit [] bezeichneten Versen sind bei Lion eingeklammert, die Verse, zu denen die Bemerkungen dort nur theilweise eingeklammert sind, habe ich nicht besonders kenntlich gemacht; die Echtheit der mit * bezeichneten ist angezweifelt und oben vertheidigt worden.

den etwas variirten: 1, 101 = 8, 539 1, 161 = G 4, 420 1, 482 = 6, 469 2, 40 = 370 [3, 459] = 6, 892 4, 6 = 7, 148 4, 119 = 5, 65 4, 701 = 5, 89 6, 783 = G 2, 535 7, 691 = 12, 128 8, 451—453 = G 4, 173—175 10, 1 = 12, 791 10, 24 = 11, 382 12, 106 = G 3, 234 G 1, 494 = 2, 513 G 4, 540 = 551 — 1, 311 = *3, 230 *1, 433 = G 4, 164 *[3, 343] = *12, 440 *4, 558 = *9, 650 *8, 284 = 12, 215 *9, 607 = G 2, 472 [10, 842] = *12, 640 und zwar spricht er hier fast durchweg von den an beiden Stellen übereinstimmenden Worten. Daraus folgt, dass die Nichterwähnung eines von Servius schon an der ersten Stelle citirten Verses nichts gegen seine Echtheit beweist. Käme man jedoch dadurch zu dem Glauben, Servius habe absichtlich die Besprechung des Verses an der zweiten Stelle vermieden, weil er sich bewusst war, denselben schon einmal erklärt zu haben, so würde diese Meinung sehr irrig sein. Oft genug nämlich bespricht er beide Verse beide Male: 1, 313 = [12, 165] 1, 530—533 = 3, 163 [164] 165 [166] 3, 195 = 5, 11 3, 250 = 10, 104 4, 177 = [10, 767] [4, 264] = 11, 75 4, 482 = 6, 797 5, 145 = G 3, 104 5, 606 = 9, 2 6, 429 = 11, 28 7, 641 = 10, 163 9, 105 [106] = 10, (114 nicht) 115 10, 745 = 12, 309 — 1, 73 = *4, 126 *1, 745 f. = G 2, 481 f. *[2, 775] = [3, 153] = 8, 35 3, 390—392 = *8, 43—45 *[3, 589] = 4, 7 *4, 418 = G 1, 304 *4, 584 f. = [9, 459] (460 nicht) *[10, 871] = 12, 667 *11, 831 = 12, 952. Meistentheils sind jedoch die Bemerkungen, die er zu den beiden Stellen macht, durchaus dieselben, ja öfters stimmen sie im Wortlaut überein; man vergleiche nur die zu 3, 195 3, 589 5, 145 5, 606 u. s. w. mit denen zu den Parallelstellen; selten bezieht er sich dabei, wie zu 3, 163 ff. und 6, 797 durch *ut ante diximus, ut supra dictum est, ut diximus supra* auf die Bemerkung zur ersten Stelle zurück. Was die nicht völlig gleichen Verse betrifft, so stehen beidemal ganz oder theilweise dieselben Notizen: 1, 216 = 723 [2, 473] = G 3, 437 3, 194 = 5; 10 3, 467 = 5, 259 [4, 219] = 6, 124 5, 744 = 9, 259 7, 14 = [G 1, 294] E 5, 37 = G 1, 154 — *1, 702 = G 4, 377 1, 724 = *7, 147 4, 277 = *9, 657 *[8, 149] = G 2, 158; ganz verschiedene 1, 127 = G 4, 352 (1, 571) = [8, 171] 1, 582 = 9, 191 2, 313 = 11, 192 2, 474 = G 3, 426 3, 56 = 4, 412 3, 65 = 11, 35 3, 182 = 5, 725 [4, 589] = 12, 155 6, 118 = 564 [9, 126] = 10, 276 (zu V. 270) — *3, 471 = [8, 80] 6, 660 = *7, 182 7, 764 = *9, 585 hier aber sind die Bemerkungen

meist nur an der Stelle, wo sie gemacht werden, möglich, seltener steht eine zu den gleichen Worten an der ersten und ihre Wiederholung wird nachher vermieden; [5, 8] = 3, 192 [8, 544] = 4, 57 [9, 263] = 5, 267 finden sich dagegen Erklärungen, die schon an der früheren Stelle stehen könnten. Nur an der zweiten sind berücksichtigt, wörtlich übereinstimmende Verse: 4, 129 = 11, 1 5, 658 = 9, 15 — 3, 208 = *[4, 583] *4, 285 f. = [8, 20] (nicht 21), andere: 5, 743 = 8, 410 11, 647 = G 4, 218, und auch hier passen die Bemerkungen mehrfach schon für die erste (besonders 9, 15 G 4, 218). Also nicht einmal der Umstand, dass ein Vers das erste Mal nicht erwähnt ist, sondern erst das zweite Mal, darf uns berechtigen an seiner Echtheit zu zweifeln. An beiden Stellen nicht erwähnt sind: 1, 520 = 11, 248 2, 475 = G 3, 439 3, 290 = 5, 778 4, 124 = 4, 165 4, 288 = 12, 561 5, 143 = 8, 690 6, 306—8 = G 4, 475—477 12, 105 = G 3, 233 G 4, 538 = 550 — 3, 277 = *6, 901 4, 278 = *9, 658 *9, 629 = E 3, 87, sowie: 5, 538 = 572 8, 207 = G 4, 538 (550) 8, 521 = 586 8, 596 = 11, 875 10, 746 = 12, 310 12, 720 = G 3, 220 G 4, 544 = 552 — 7, 749 = *9, 613. Aus alledem geht hervor, dass aus dem Schweigen des Servius in keiner Weise zu folgern ist, dass er den betreffenden Vers gar nicht gekannt hat. Wenn nun die allein in den schlechten Handschriften stehenden Verse, die wir alle für unecht erklärt haben, alle auch von Servius nicht berücksichtigt werden (ausser 9, 529, zu dem die Bemerkung jedoch bei Lion eingeklammert ist, und G 2, 129), und ebensowenig 1, 612 und 3, 87 (dieser wenigstens nicht vom echten Servius), so legen wir darauf nicht allzu viel Gewicht, sondern begnügen uns damit zu constatieren, dass ihrer Verwerfung auch von dieser Seite nichts im Wege steht. Anders ist die Sachlage bei den Versen, die Servius ausdrücklich bezeugt. Müssen wir auch bei 1, 744 2, 792 ff. 9, 294 11, 404 G 2, 129 zugeben, dass dieselben schon vor ihm interpoliert wurden, so ist doch bei der Streichung solcher Verse eine grössere Vorsicht nöthig, als sie sehr oft zu Tage tritt. Wir werden sie ohne zwingende innere und äussere Gründe nicht verwerfen dürfen. Jedenfalls unstatthaft ist es, die Freunde Vergils hier in Mitleidenschaft zu ziehen, wie dies Heyne und Ribbeck zu 8, 42 ff. thun. Wir wissen freilich sehr wenig über die Thätigkeit derselben; aber man berufe sich auf diesen Umstand nicht, wenn man einen Vers auf ihre Rechnung schreiben will. Keine Spur ist davon vorhanden,

dass Varius und Tuca Interpolationen vorgenommen haben. Vielmehr sagt der auf Sueton zurückgehende Hieronymus ausdrücklich von ihnen: *postea libros emendarunt sub ea lege, ne quid adderent*; und dazu stimmt das Zeugnis des Sueton bei Donat: *edidit . . . Varius, sed summatim emendata, ut qui versus etiam imperfectos sicut erant reliquerit*. So lange die Unglaubhaftigkeit dieser Zeugnisse nicht mit sicheren Beweisen dargethan ist, so lange haben wir nicht das mindeste Recht, eine interpolatorische Thätigkeit der Freunde Vergils anzunehmen.

Doch werfen wir noch einen Blick zurück auf die vom Dichter herrührenden Wiederholungen. Bei einigen müssen wir zugeben, dass Vergil sie nur als nothdürftige vorläufige Lückenbüsser angewandt hat, wo ihm augenblicklich nichts Besseres einfiel (vgl. Peerlkamp zu 9, 645), bei anderen wenigstens, dass sie nicht die letzte überarbeitende Hand des Dichters erfahren haben. Hierher wird der ganze Abschnitt 9, 581—663 gehören, den Peerlkamp neben anderen Gründen deswegen für unecht hält, weil sieben Verse desselben aus anderen Partien entlehnt seien¹⁾. Doch mag bemerkt werden, dass auch in dem Abschnitte 8, 18—80 acht ganze entlehnte Verse vorkommen und eine große Anzahl entlehnter Verstheile; ähnlich ist es 11, 1—75 (vier Verse) und 12, 101—165 (fünf Verse), und dass sich Vergil nicht gescheut hat hinter einander Verse und Verstheile aus verschiedenen Stellen zu entlehnen, so 5, 777 aus 3, 130; 778 aus 3, 290 und von den variirten Versen 2, 473 aus G 3, 437; 474 aus G 3, 426; vgl. 8, 19—4, 532; 20 f.—4, 285 f.; 12, 666 f.—10, 870 f.; 668—5, 455. Sehen wir aber von den oben angedeuteten Wiederholungen ab, so sind die übrigen ganz unanstößig. Nicht wenige fanden wir bei gleichen und ähnlichen Vorgängen, und diese hatten ein formelhaftes Aussehen. Ob Vergil sich nun in ihrem Gebrauche mit vollem Bewusstsein an Homer, bei dem ja dasselbe begegnet, angeschlossen hat? Das dürfte um so weniger zweifelhaft sein, als in einer Reihe von ihnen deutlich bei Homer wiederholte Verse wiedergegeben sind, so ausser den angeführten 5, 777 f. 7, 641: 3, 250 *A* 297 *A* 39; 4, 129 *A* 1 *T* 1; — 1, 724 *A* 470 *α* 148; 3, 194 f. *μ* 405 f. *ξ* 303 f.; 4, 558 *β* 268 401 *χ* 206, und als die übrigen ein echt episches

1) Die übrigen Bedenken P.s sind bereits von den Herausgebern zurückgewiesen worden.

Gepräge haben. Aber auch bei vielen der übrigen Wiederholungen hat Vergil den Homer zum Vorbild gehabt. Hier liefern freilich schon andere Umstände einige Erklärung: theils sind sie deutlich beabsichtigt, theils stehen die Verse in verschiedenen zu verschiedenen Zeiten erschienenen Büchern. Aber auffällig ist doch, dass bei keinem römischen Dichter so viele vom Verfasser selbst herührende Repetitionen begegnen wie hier. Dafür muss ein besonderer Grund vorliegen und dieser findet sich, meine ich, am leichtesten in der bewussten Anlehnung Vergils an Homer. „Die Repetition einzelner Verse und ganzer Gruppen von Versen“, sagt Kvičala N. B. S. 109 mit Recht, „ist eine so augenfällige und bemerkenswerthe Erscheinung des homerischen Epos, dass es a priori wahrscheinlich ist, dass der eifrige Nachahmer der homerischen Weise auch diese Eigenthümlichkeit in die Sphäre seiner Imitation gezogen hat.“

Dass Vergil nun bei weitem nicht so viele Repetitionen hat wie Homer, ist aus dem Umstande, dass er als Kunstdichter eine zu grosse Ausdehnung dieser Eigenthümlichkeit vermeiden musste, leicht erklärlich, und in ähnlicher Weise sehen wir bei ihm das Gleichniss, in dessen Gebrauch er im allgemeinen wie im besondern seinem Vorbild durchaus folgt, in einem im Verhältniss zu diesem sehr geringen Umfange angewandt. Eine Beschränkung sehen wir Vergil sich auch auferlegen in dem Gebrauch der völlig gleichen Verse gegenüber demjenigen der etwas veränderten. Dass diese sich an 62 Stellen, jene nur (abgesehen von den intercalares) an 51 finden, will zwar nicht viel sagen; aber man beachte, dass er oft ganz unnöthige Veränderungen in den Vers hineinbringt, so ausser den bereits erwähnten Versen (3, 192 f.: 5, 8 f. 4, 277: 9, 657 4, 481: 6, 796 8, 596: 11, 875 9, 126: 10, 276 10, 746: 12, 310): 7, 749: 9, 613 (*convectare* — *comportare*) 8, 452: G 4, 174 (*multa* — *magna*) 12, 720: G 3, 220 (*inter sese* — *alternantes*) E 5, 37: G 1, 154 (*nascuntur* — *dominantur*), dass er es hier also offenbar vermeidet einen Vers wörtlich wiederkehren zu lassen. Man beachte auch, dass bei Repetitionen, die zwei oder mehr Verse umfassen, die wörtliche Wiederholung gewöhnlich nur bei einem stattfindet. Und wie ist derselbe Vergil an vielen anderen Stellen, bei einzelnen Wendungen wie ganzen Versen und grösseren Partien, die einander ähnlich sind, bestrebt, den Ausdruck recht wechseln zu lassen. Ich erinnere nur an die so häufig begegnende Schilderung

des Tagesanbruches (vgl. Weidner zu 1, 306) oder des Erscheinens der Nacht, des Tobens der Winde und des Meeres, des Wüthens der Männer in der Schlacht; und von Versen, in denen sich wohl Anklänge, aber wenig wörtliche Uebereinstimmungen finden, nenne ich 1, 72—10, 225 1, 179—G 1, 267 1, 209—4, 477 1, 465—11, 90 1, 502—5, 828 1, 603—2, 536 2, 93—5, 350 3, 30—308 3, 358—4, 92 3, 557—9, 714 4, 569—G 3, 43 4, 668—12, 607 vgl. 5, 228 4, 701—5, 609 6, 7—G 1, 135 6, 101—9, 718 9, 54—636 10, 682—12, 508 11, 607—911. Bedenken wir alles dies, so werden wir bei Vergil in den Repetitionen von Versen an sich kein Zeichen mangelhafter dichterischer Schöpfungskraft sehen; sie sind nicht ohne Grund gesetzt, und Vergil hat in ihrem Gebrauche ein weises Mafs beobachtet.

Der Uebersicht wegen stelle ich die zerstreut erwähnten Verse zusammen und bezeichne auch hier mit * diejenigen, zu denen oben Bedenken besprochen worden sind¹⁾.

Nicht völlig gleiche Verse.

12, 791 = 10, 1 720 = G 3, 220 *640 = 10, 842 *440 = *3,
 343 310 = 10, 746 215 = *8, 284 155 = 4, 589 128
 = 7, 691 (9, 523) 106 = G 3, 234
 11, 875 = 8, 596 647 = G 4, 218 382 = 10, 24 192 = 2, 313
 35 = 3, 65
 10, 276 = 9, 126
 9, *657 = 4, 277 *650 = *4, 558 *613 = 7, 749 *607 =
 G 2, 472 *585 = 7, 764 263 = 5, 267 259 = 5, 744 191
 = 1, 582
 8, 586 = 521 544 = 4, 57 539 = 1, 101 451—453 = G 4,

1) Am relativ vollständigsten sind die Stellen in den Anmerkungen Ribbecks erwähnt. Auf Vollständigkeit machen keinen Anspruch die Aufzählungen von Wagner zu 10, 871 und Gossrau zu 8, 42. Das Verzeichniss von Forbiger zu E 5, 37 ist im höchsten Grade nachlässig. Ich erwähne nur einige Verstöße. Unter den veränderten Versen stehen die ganz gleichen G 3, 439 = A 2, 475. A 3, 390—393 = 8, 43—45 ist sowohl unter jenen als unter den *immutati* angeführt. Als echt stehen unter den letzteren G 4, 338 und A 9, 121, gleich darauf aber dieselben unter den *alii versus, qui invito auctore a librario videntur repetiti*. Nur Theile sind gleich bei G 3, 103 u. A 5, 144; A 4, 232 u. 272; 5, 432 u. 9, 814.

173—175 410 = 5, 743 207 = G 4, 538 (550) 171 = 1,
 571 *149 = G 2, 158 80 = *3, 471
 7, *182 = 6, 660 148 = 4, 6 *147 = 1, 724 14 = G 1, 294
 6, 892 = 3, 459 783 = G 2, 535 564 = 118 469 = 1, 482
 124 = 4, 219
 5, 725 = 3, 182 572 = 538 259 = 3, 467 89 = 4, 701
 65 = 4, 119 8—10 = 3, 192—194.
 4, 412 = 3, 56
 *3, 230 = 1, 311
 2, 474 = G 3, 426 473 = G 3, 437 370 = 40
 1, 723 = 216 *702 = G 4, 377 *433 = G 4, 164 161 = G 4,
 420 127 = G 4, 352
 G 4, 552 = 544 551 = 540 2, 513 = 1, 494 1, 154 = E 5, 37
 E 8, 5 = 1.

Für unecht erklärten wir: 1, 612 = 222 3, 87 = 1, 30 *4,
 277 = 233 *4, 528 = 9, 225 *9, 294 = 10, 324 11, 404 =
 2, 197 *12, 612 f. = 11, 471 f.

Wörtlich wiederholte Verse.

12, 952 = *11, 831 868 = *4, 280 667 = *10, 871 561 =
 4, 288 309 = 10, 745 165 = 1, 313 105 = G 3, 233
 11, *433 = 7, 804 248 = 1, 520 75 = 4, 264 28 = 6, 429
 1 = 4, 129
 10, 767 = 4, 177 163 = 7, 641 114 f. = 9, 105 f. 104 = 3, 250
 9, *658 = 4, 278 *629 = E 3, 87 523 = 7, 691 459 f. (G 1,
 447) = *4, 584 f. 15 = 5, 658 2 = 5, 606
 8, 690 = 5, 143 450 = G 4, 172 *43—45 = 3, 390—392
 35 = 3, 153 *2, 775 20 f. = *4, 285 f.
 7, kein Vers.
 6, *901 = 3, 277 797 = 4, 482 625 = G 2, 43 439 = G 4,
 480 306—8 = G 4, 475—77
 5, 778 = 3, 290 777 = 3, 130 145 = G 3, 104 11 = 3, 195
 4, *583 = 3, 208 446 = G 2, 292 *418 = G 1, 304 165 =
 124 *126 = 1, 73 7 = *3, 589
 3, 163—166 = 1, 530—533 48 = *2, 774
 2, 475 = G 3, 439
 f, *745 f. = G 2, 481 f. 609 = E 5, 78
 *434—436 = G 4, 167—169
 G 4, 550 = 538 222 = E 4, 51 E 3, 47 = 43 E 8 versus intercalares.

Für unecht erklärten wir: 1, 744 = 3, 516 *2, 76 = 3, 612
 *2, 792—4 = 6, 700—*2 *8, 46 = 3, 393 *9, 29 = 7, 784
 *9, 121 = 10, 223 *9, 529 = 7, 645 *10, 278 = 9, 127 *10,
 872 = 12, 668 *G 2, 129 = 3, 283 *G 4, 338 = A 5, 826.

Wir hatten bereits mehrfach Gelegenheit die Gleichheit von Verstheilen zu bemerken; gewöhnlich gingen sie den gleichen Versen voran, seltener folgten sie ihnen. Es ist nicht uninteressant, diese Erscheinung weiter zu verfolgen, deren Ausdehnung bei Vergil, so viel mir bekannt, noch nicht bemerkt worden ist.

Dass Worte und Wortverbindungen sich in einem Werke, sei es in Prosa oder in Versen geschrieben, wiederholen, kommt bei jedem Autor vor; dass dies in einem Gedichte, das durchweg dasselbe Metrum hat, besonders an bestimmter Stelle des Verses geschieht, ist sehr natürlich; der Rhythmus brachte es mit sich. So finden wir bei Vergil zahlreiche Wiederholungen am Anfang und am Ende der Verse, seltener in der Mitte. Es sind meist für sich verständliche Verbindungen, Sätze oder Substantiva mit einem Attribut und dergleichen, die durch die Wiederholung formelhaft werden. An bestimmter Stelle in der Mitte stehen:

- 1, 87 *clamorque virum* 2, 313 = 11, 192
 159 *in secessu longo* 3, 229
 407 *crudelis tu quoque* Ekl. 8, 48 50
 510 *Sergestumque — fortemque* 4, 288
 582 *quae nunc animo sententia* (9, 191) 5, 748
- 2, 75 *quae sit fiducia* 10, 152
 309 *manifesta fides* 3, 375
 315 *glomerare manum* 9, 792
- 4, 663 *media inter talia* 12, 318
- 5, 482 *talis effundit pectore* 5, 780 vgl. 7, 292
 856 *natantia lumina* G 4, 496
- 9, 410 *toto conixus corpore* 10, 127
- 10, 49 *viam dederit fortuna* 11, 128
- 11, 579 *circum caput egit* G 2, 392

Hierher gehören auch die bereits erwähnten Verse 3, 193 — 5, 8 und 12, 104 — G 3, 232

Gleiche Worte am Anfang.

- 1, 94 *talia voce refert* 208
 370 *quove tenetis iter?* 9, 377

- 1, 389 *perge modo* 401
 586 *vix ea fatus erat* 2, 692 3, 655 6, 190 8, 520
 eram 2, 323 3, 90
- 2, 120 *obstipuere animi* 5, 404 9, 123 *animis* 8, 530
 498 *fertur in arva* 5, 215
 691 *da deinde augurium* vgl. 3, 89
 693 *intonuit laevum* 9, 631
- 3, 147 *nox erat et* 4, 522
 236 *haud secus ac iussi faciunt* vgl. 561
 379 *expediam dictis* 6, 759
 395 *fata viam invenient* 10, 113
 439 *supplicibus supera donis* 8, 61
- 4, 437 *talibus orabat* 6, 124 10, 96
 594 *ferte citi — date tela* 9, 37
- 5, 304 *accipite haec animis* vgl. 3, 250 = 10, 104
 451 *it clamor caelo* vgl. 11, 192 — 9, 664
 458 *nec mora nec requies* 12, 553 G 3, 110
 821 *sternitur aequor aquis* vgl. 8, 89
- 6, 557 *hinc exaudiri gemitus* 7, 15
- 8, 628 *fecerat ignipotens* 710
- 9, 340 *suadet enim vesana fames* 10, 724
 371 *iamque propinquabant* 11, 621
- 11, 199 *in flammam iugulant pecudes* 12, 214
 746 *convertere oculos* 12, 705
- 12, 82 *poscit equos* 326
 276 *transadigit costas* 508
-
- 1, 81 *haec ubi dicta* 5, 32 315 8, 175
 haec ubi dicta dedit 2, 790 6, 628 7, 323 471 8, 541
 12, 81 441
 216 *postquam exempta fames* 8, 184
- 3, 16 *dum fortuna fuit* 10, 43
 219 *huc ubi delati* vgl. 441
- 6, 125 *cum sic orsa loqui* vgl. 562
- 1, 254 *olli subridens* 9, 740 12, 829
 465 *multa gemens* 4, 395 5, 869 12, 886 G 3, 226
- 3, 527 *stans celsa in puppi* 8, 680 10, 261 vgl. 4, 554
- 6, 700 *ter conatus* 10, 685
- 7, 707 *agmen agens* 804 = 11, 433

10, 877 *tantum effatus* vgl. 12, 885

G 2, 259 *his animadversis* 3, 123

-
- 1, 267 *at puer Ascanius* 4, 156 10, 236
 305 *at pius Aeneas* 4, 393 6, 9 232 12, 311
tum pius Aeneas 5, 26 685 10, 783 12, 175
 699 *iam pater Aeneas* 11, 184
tum pater Aeneas 5, 348 461 *et* 1, 580 *cum* 11, 904
at pater Aeneas 5, 545 700 12, 697
 2, 687 *at pater Anchises* 6, 679 *tum* 3, 525 6, 713 *sic* 6, 854
 7, 770 *tum pater omnipotens* 10, 100 G 2, 325 *sed* 1, 60 *vel*
 4, 25 *at* 6, 592 *hic* 7, 141 *nec* 8, 398 *et* 12, 178
 4, 450 *tum vero infelix* 7, 376
 5, 179 *iam senior* 6, 304 7, 46 376 *tum* 5, 409 704 11, 122
 12, 550 *et Messapus, equum domitor* 12, 128 vgl. 7, 691 = 9, 523

-
- 1, 749 *infelix Dido* 6, 456
 2, 689 *Iuppiter omnipotens* 4, 206 5, 687 9, 625
 3, 658 *monstrum horrendum* 4, 181
 5, 501 *pro se quisque viri* 12, 552
 7, 153 *centum oratores* 11, 331
 5, 235 *di, quibus imperium est* 6, 264
 11, 580 *Strymoniamque gruem* vgl. G 1, 120
 G 1, 153 *lappaeque tribolique* 3, 385
 A 2, 447 *extrema iam in morte* 11, 846
 A 3, 311 *nate dea* 374 4, 560 5, 709

-
- 1, 34 *vix e conspectu* 11, 903
 4, 271 *quid struis aut qua spe* 12, 796
 272 *si te nulla movet* 6, 405
 581 *idem omnis simul ardor* 7, 393
 5, 397 *si mihi, quae quondam fuerat* 10, 613
 6, 133 *quod si tantus* 11, 357
 309 *quam multa in* G 4, 473
 1, 633 *nec minus interea* 6, 212 7, 572 12, 107 G 2, 429 3, 311
 5, 796 *quod superest* 9, 157 11, 15 G 2, 346 4, 51
 G 2, 399 *terque quaterque* A 4, 589 12, 155.

Von kürzeren Wendungen seien noch erwähnt: *hinc atque hinc* 1, 162 500 9, 380 12, 431 *iamque adeo* 2, 567 5, 268

- 4, 532 *magnoque irarum fluctuat aestu* vgl. 8, 19 4, 564 12, 486
 579 *vaginaque eripit ensem* 10, 896 — 10, 475
 595 *quae mentem insania mutat* 12, 37
 705 *in ventos — recessit* vgl. 5, 526
- 5, 14 *sic deinde locutus* 303 400
 162 *abis? huc dirige gressum* 11, 855
 234 *divosque in vota vocasset* vgl. 7, 471 — 5, 514
 382 *atque ita fatur* 10, 480 12, 295 vgl. 11, 822
 432 *quatit aeger anhelitus artus* 9, 814 — 5, 199
 454 *suscitat ira* 12, 108
 465 *quae — dementia cepit* E 2, 69 6, 47 vgl. A 9, 601
 738 *equis Oriens adflavit anhelis* G 1, 250
- 6, 95 *audentior ito* vgl. 9, 291
 197 *vestigia pressit* 331
 302 *velisque ministrat* 10, 218
 387 *increpat ultro* 10, 830
 506 *ter voce vocavi* vgl. 10, 873 — 12, 638
 559 *exterritus hausit* vgl. 11, 699
 899 *sociosque revisit* 8, 546
- 7, 161 *muroque subibant* 9, 371
 267 *mandata referte* 11, 176
 559 *fortuna laborum est* G 3, 452
- 8, 563 *sub Tartara misi* 11, 397 vgl. 12, 14
- 9, 403 *sic voce precatur* 11, 784
 464 *acuunt — iras* 12, 590
 466 *clamore sequuntur* 636 10, 799
 527 *demiserit Orco* 785
 578 *alis adlapsa sagitta* vgl. 12, 319
 749 *consurgit in ensem* vgl. 12, 729
- 10, 675 *satis ima dehiscat* 12, 883 — 4, 24
- 11, 107 *haec insuper addit* 12, 358
 296 *per ora cucurrit* 12, 66 vgl. 8, 390 12, 447
 552 *forte ferebat* vgl. 12, 206
 585 *conata laccessere Teucros* vgl. 842
 720 *ex sanguine sumit* 12, 949
- E 1, 74 *ite capellae* 10, 77
- G 1, 412 *nescio qua — dulcedine laeti* vgl. 4, 55
-

- 2, 22 *dum regna manebant* 455
 54 *si mens non laeva fuisset* E 1, 16
 4, 125 *tua si mihi certa voluntas* 7, 548
 6, 102 *ut primum — ora quierunt* 11, 300
 173 *si credere dignum est* G 3, 391
 608 *dum vita manebat* 661
 10, 421 *quod missile libro* 773
 12, 245 *quo non praesentius ullum* G 2, 127
 1, 8 *numine laeso* 2, 183
 497 *stipante caterva* 4, 136 vgl. 5, 76
 214 *fusique per herbam* 5, 102 9, 164 vgl. G 2, 527
 2, 381 *colla tumentem* G 3, 421
 790 *et multa volentem (dicere)* 4, 390 G 4, 501
 3, 327 *deinde secutus* 5, 296
 708 *tempestatibus actus* vgl. 7, 199
 6, 335 *ventosa per aequora vectos* vgl. G 1, 206—A 1, 376 3, 325
 6, 692 7, 228
 9, 189 *somno vinoque soluti* 236 vgl. 2, 265 3, 630
 12, 623 *in faciem — conversa Metisci* 784.
-
- 1, 65 *divom pater atque hominum rex* 2, 648 10, 2 743
 254 *hominum sator atque deorum* 11, 725
 443 *regia Iuno* 4, 114 7, 438 10, 62
 446 *Sidonia Dido* 613 9, 266 11, 74
 467 *Troiana inventus* 2, 63 4, 162 8, 182
 496 *pulcherrima Dido* 4, 60
 680 *alta Cythera* 10, 51 86
 741 *maximus Atlas* 4, 481 8, 136
 2, 319 *Phoebique sacerdos* 3, 80
 680 *dictu — mirabile monstrum* 3, 26 G 4, 554
 780 *maris aequor arandum* 3, 495
 783 *regia coniunx* 7, 56 11, 371
 3, 211 *dira Celaeno* 713
 331 *agitatus Orestes* 4, 471
 380 *Saturnia Iuno* 5, 606 = 9, 2 745 802 10, 760
 613 *comes infelicis Ulixi* 691
 4, 130 *delecta iuventus* 8, 499 9, 226 — 8, 606
 230 *genus alto a sanguine Teucris* 6, 500; *divom* 5, 45 — 6, 125
 371 *maxima Iuno* 8, 84

- 4, 525 *pecudes pictaeque volucres* G 3, 243
 5, 47 *ossa parentis* 55
 352 *unguibus aureis* 8, 553
 455 *et conscia virtus* 12, 668
 6, 35 *Phoebi Triviaeque sacerdos* 10, 537
 373 *tam dira cupido* 721 G 1, 37—A 9, 185
 405 *pietatis imago* 9, 294 = 10, 824
 764 *Lavinia coniunx* 7, 314 12, 17 937
 7, 72 *Lavinia virgo* 11, 479
 8, 81 *mirabile monstrum* 9, 120 10, 637
 9, 171 *Mnestheus acerque Serestus* 779 12, 549
 293 *pulcher Iulus* 310
 10, 353 *Neptunia proles* 7, 691 (9, 523 12, 128)
 11, 376 *violentia Turni* 12, 45 vgl. 12, 9
 835 *Euandrique Arcades alae* 12, 551
 12, 127 *et fortis Asilas* 550
 258 *Tolumnius augur* 460
 384 *et fidus Achates* 8, 521 (586) — 6, 158
-
- 1, 222 *fortemque Cloanthum* 510
 229 *hominumque deumque* vgl. 2, 745¹⁾
 455 *operumque laborem* 507 G 2, 155
 598 *terraeque marisque* vgl. 10, 162
 732 *Tyriis Troiaque profectis* 4, 111
 2, 268 *mortalibus aegris* 10, 274 12, 850 G 1, 237
 306 *sata laeta boumque labores* G 1, 325 — G 1, 118
 737 *nota — regione viarum* 11, 530 — 9, 385
 753 *vestigia retro (observata)* 9, 392
 3, 102 *monumenta virorum* 8, 356 vgl. 8, 312
 685 *leti discrimine parvo* vgl. 9, 143 10, 511
 4, 682 *populumque patresque* vgl. 9, 192
 5, 37 *et pelle Libystidis ursae* 8, 368
 158 *et longa — carina* 10, 197

1) Vergil liebt es überhaupt sehr, zwei durch *quo-que* verbundene Begriffe ans Ende des Verses zu stellen. Vgl. ausser den angeführten derartigen Wiederholungen: 1, 88 332 2, 89 251 262 340 797 4, 83 510 581 605 629 5, 753 6, 336 415 556 683 7, 32 360 8, 60 431 490 550 601 9, 309 334 340 516 787 10, 149 376 428 638 883 895 11, 150 12, 756 G 2, 344 441 443 456 509 3, 242 344 4, 318 367.

- 5, 802 *caelique marisque* 7, 301 10, 695
 6, 374 *annemque severum* G 3, 37
 8, 302 *pede — secundo* 10, 255
 9, 532 *summaque — opum vi* 12, 552
 572 *longe fallente sagitta* 10, 754
 10, 525 *gnatoque patrique* 11, 178
 12, 750 *formidine pennae* G 3, 372
 G 4, 255 *luce carentum* 472
-
- 1, 343 *dilissimus auri* vgl. 7, 537 10, 563
 2, 348 *fortissima frustra* vgl. 5, 389
 638 *integer aevi* 9, 255
 3, 467 *auroque trilicem* 5, 259 7, 639
 11, 202 *stellis ardentibus aptum* 4, 482 — 6, 797
-
- 1, 55 *cum murmure montis* 245
 2, 358 *per tela, per hostes* 527 vgl. 664
 535 *pro talibus ausis* 12, 351
 777 *sine numine divom* 5, 56 6, 368 — 2, 336
 3, 12 *cum — penatibus et magnis dis* 8, 679
 5, 553 *ante ora parentum* 6, 308 — G 4, 477
 6, 364 *per spes surgentis Iuli* 10, 524
 703 *in valle reducta* 8, 609
 9, 252 *pro laudibus istis* 10, 825
 314 *noctisque per umbram* G 1, 366
-
- 2, 25 *vento petiisse Mycenae* vgl. 180
 74 *fari quo sanguine cretus* 3, 608 vgl. 4, 191
 3, 430 *circumflectere cursus* 5, 131
 667 *incidere funem* vgl. 4, 575
 4, 113 *tentare precando* 413
 425 *excindere gentem* 9, 137
 5, 15 *validisque incumbere remis* vgl. 10, 294
 230 *pro laude pacisci* 12, 49
 617 *perferre laborem* 769 vgl. 6, 437
 6, 806 *extendere factis* 10, 468
 7, 256 *in regna vocari* 578 vgl. 11, 322
 807 *praevertere ventos* 12, 345
 9, 773 *armare veneno* 10, 140
 E 10, 57 *canibus circumdare saltus* G 1, 140
-

- 1, 93 *ad sidera palmas* 2, 153 9, 16
 691 *per membra quietem* 8, 30
 2, 298 *moenia luctu* 12, 620
 5, 41 *solatur amicis* 770
 71 *tempora ramis* 8, 286 vgl. 7, 135
 96 *binas de more bidentes* vgl. 6, 39
 255 *pedibus — armiger uncis* 9, 564
 458 *quam multa grandine nimbi* 9, 669 — 10, 803
 6, 465 *ne subtrahe nostro* 698
 7, 89 *modis simulacra — miris* G 1, 477
 649 *quo pulchrior alter* 9, 179
 722 *pulsaque pedum — tellus* 12, 445
 8, 66 *condidit alto* 12, 886
 9, 401 *pulchram — per vulnura mortem* 11, 647 (G 4, 218)
 11, 377 *has imo pectore voces* 840

Sehr häufig begegnen am Ende einige kürzere formelhafte Wendungen, z. B. *ab alto* 1, 110 160 297 2, 2 4, 574 661 5, 489 511 542 6, 310 7, 25 141 8, 423 461 541 9, 125 644 11, 301 721 853 G 1, 443 3, 505 4, 96 *per auras* 1, 59 4, 226 270 357 378 6, 82 194 7, 543 9, 112 409 10, 819 11, 558 595 799 G 1, 407 *ad auras* 2, 259 699 759 4, 445 6, 128 554 761 7, 466 12, 703 E 1, 56 G 1, 408 2, 363 4, 486 *in auras* 5, 257 9, 52 11, 617 795 *per umbram* 2, 420 732 768 6, 257 268 9, 314 G 1, 366 *per umbras* 6, 452 461 490 619 12, 864 881 *per herbam* 3, 236 5, 102 6, 656 7, 109 9, 164 316 G 4, 121 *per undas* 1, 119 6, 370 7, 299 10, 247 650 *ad auris* 2, 81 119 3, 40 93 6, 561 7, 166 9, 395.

Die Gleichheit erstreckt sich einige Male von dem Ende eines Verses auf den Anfang des folgenden, so in dem schon angeführten Beispiel 1, 431 f. — G 4, 162 f.; ferner:

- 2, 498 f. *camposque per omnis | cum stabulis armenta* G 1, 482 f.
 5, 137 f. *exultantiaque haurit | corda pavor pulsans* G 3, 105 f.
 5, 565 f. *quem Thracius albis | portat equus — maculis* 9, 49 f.
 7, 98 f. *qui sanguine nostrum | nomen in astra ferant* 7, 271 f.
 7, 565 f. *densis — frondibus atrum | urget utrimque latus* 11, 523 f.

Mehrere in zwei auf einander folgenden Versen vorkommende Verstheile kehren in einem Verse wieder:

5, 149 f. *consonat omne nemus vocemque inclusa volutant
litora; pulsati colles clamore resultant.*

*consonat omne nemus strepitu collesque resul-
tant.* 8, 305

5, 291 *hic, qui forte velint rapido contendere cursu,
invitat pretiis animos et praemia ponit.*

invitat, qui forte velint, et praemia ponit 486;

doch ist an der zweiten Stelle mit P wohl *dicit* für *ponit* zu schreiben. Erwähnt wurde schon G 4, 545 f. 553.

Mit Beziehung auf einander sind wiederholt:

Am Anfang des Verses: A 11, 362 *nulla salus bello* 399
E 1, 46 *fortunate senex* 51 E 3, 104 *dic, quibus in terris* 106
4, 60 *incipere, parve puer* 62 6, 47 *a virgo infelix* 52
G 2, 4 *huc pater o Lenaeae* 7.

Am Ende: A 4, 120 *commixta grandine nimum* vgl. 161
4, 232 *tantarum gloria rerum* 272
7, 442 *inter falsa — formidine ludit* vgl. 453
E 2, 1 *Corydon ardebat Alexin* 5, 86.

Wie weit Vergil die Wiederholung von Verstheilen, die sonst in keiner Beziehung zu einander stehen, beabsichtigt, wie weit er sie unbewusst hat stattfinden lassen, wird nicht zu entscheiden sein. Möglich ist, dass er auch hier wenigstens theilweise der Praxis Homers wissentlich gefolgt ist. Jedenfalls lehrt unsere Zusammenstellung, die sich gewiss noch wird vermehren lassen, dass er sich keineswegs gescheut hat, dieselben Worte an bestimmter Versstelle, selbst in nicht grossen Zwischenräumen, mehrfach zu gebrauchen. Sie ist aber auch nicht ohne Bedeutung für die Kritik; sie mag davor warnen, gegen die Echtheit wiederholter Verstheile ohne weiteres Zweifel auszusprechen, was auch hier manchmal geschehen ist.

Berlin.

E. ALBRECHT.

SCHWEIZER NACHSTUDIEN.

Nach langen Jahren hat mich die Bearbeitung der Inschriften zu den Untersuchungen zurückgeführt, welche zunächst an die Verhältnisse der römischen Schweiz anknüpfen. Es wird gestattet sein einige theils durch Inschriftenfunde der letzten zwanzig Jahre hervorgerufene, theils anderweitig gemachte Beobachtungen auf diesen Blättern vorzulegen.

I.

Wir wissen alle, dass der Rhein und die Rhone unfern von einander entspringen und in verschiedener Richtung dem Meere zuströmen. Ob schon Caesar es gewusst hat? Es scheint vielmehr, dass für ihn der Rhodanus aus dem Genfer See kommt und die obere Rhone ihm zwar bekannt war, aber als der oberste Theil des Rheines galt. Einerseits erwähnt Caesar die Rhone nicht bloss lediglich in der Weise, dass allein der untere Lauf deutlich bezeichnet wird, sondern an zwei Stellen schliesst er den oberen geradezu aus. Einmal 3, 1, wo er die Völkerschaften des Wallis, die Nantuaten (S. Maurice), Varagrer (Martinach), Seduner (Sitten) bezeichnet als *qui ab finibus Allobrogum et lacu Lemanno et flumine Rhodano ad summas Alpes pertinent*; was doch nur dann einen Sinn hat, wenn man die Rhone von Genf beginnen lässt. Zweitens 1, 8, wonach der Lemansee *in flumen Rhodanum influit*; was man auf Grund der correcten Anschauung hat corrigiren wollen und was mit dieser freilich unvereinbar ist, aber sehr wohl bestehen kann, wenn der Lemansee als Quelle der Rhone gefasst wird¹⁾. — Andererseits beschreibt Caesar 4, 10 den Rheinlauf mit folgen-

1) Die Redeweise rechtfertigt sich durch die Parallelstelle 7, 57: *perpetuam esse paludem, quae influeret in Sequanam*.

den Worten: *Rhenus oritur ex Lepontiis, qui Alpes incolunt, et longo spatio per fines Nantuatum, Helvetiorum, Sequanorum, Mediomatricum, Triboccorum, Treverorum citatus fertur.* Schon die Lepontier werden sonst nirgends mit der Rheinquelle in Verbindung gebracht, wohl aber mit der der Rhone: *Lepontiorum*, sagt Plinius h. n. 3, 20, 135, *qui Uberi vocantur fontem Rhodani (accolunt).* Schlagend aber zeigen die Nantuaten im Wallis bei S. Maurice, dass Caesar hier an die obere Rhone denkt. Er muss ihren Einfluss in den Lemansee nicht gekannt, sondern sie mit dem vom Bodensee abwärts ihm wohlbekanntem Rhein in Verbindung gedacht haben. Das Gebiet der heutigen Schweiz, das poeninische Thal wie das Land der Helvetier, hat Caesar selbst nie betreten. In dem Bericht seines Legaten Galba über die Unterwerfung der Walliser Völkerschaften 4, 1 wird nur des Flusses gedacht, der durch die Ortschaft Octodurus, das heutige Martinach fließt, aber dessen Name nicht genannt; gemeint ist die Dranse.

Eine Nachwirkung dieses Irrthums zeigt sich bei Strabon, obwohl dieser sonst die richtigen Verhältnisse des Rhein- und Rhone- laufs sehr wohl kennt. Denn wenn er sagt¹⁾: *τὴν δ' ἐπὶ τῷ Ῥήνῳ πρῶτοι τῶν ἀπάντων οἰκοῦσιν Ἐλουήττιοι²⁾*, *παρ' οἷς εἰσὶν αἱ πηγαὶ τοῦ ποταμοῦ ἐν τῷ Ἀδούλα ὄρει* und weiterhin³⁾: *μετὰ δὲ τοὺς Ἐλουηττίους Σηκοανοὶ καὶ Μεδιοματρικοὶ κατοικοῦσι τὸν Ῥήνον, ἐν οἷς ἴδρυται Γερμανικὸν ἔθνος . . . Τριβοκχοὶ . . . μετὰ δὲ τοὺς Μεδιοματρικοὺς καὶ Τριβοκχοὺς παροικοῦσι τὸν Ῥήνον Τρηουίροι*, so ist nicht bloss in der Darstellung die Anlehnung an die Worte Caesars deutlich, sondern der Geograph hat zwar die Nantuaten, deren Wohnsitze er kennt⁴⁾, richtig beseitigt, aber mit der Angabe über die Helvetier einen Theil des Irrthums übernommen. Denn das obere Rheinthal gehörte nicht diesen, sondern den Raetern, wie dies in der weiterhin (S. 492) erörterten Darstellung des Bodensees auch bei Strabon selbst deutlich hervortritt.

1) 4, 3, 3 p. 192.

2) Ueberliefert ist hier *αἰτουάτιοι*. Bergks Vorschlag (Bonner Jahrbücher 57 S. 36) *πρῶτοι τῶν Παιτῶν οἰκοῦσιν Δηπόντιοι* würde wenigstens in der zweiten Hälfte wohl annehmbar sein, wenn nicht die weitere Erörterung Strabons deutlich zeigte, dass er hier die Helvetier genannt haben muss.

3) 4, 3, 4 p. 193.

4) 4, 6, 6 p. 204.

II.

Es gehört zu den wohlüberlegten Besonderheiten der Kriegsberichte, die der Statthalter der beiden Gallien C. Caesar während seiner Amtsführung veröffentlichte, dass die politischen Consequenzen seiner militärischen Erfolge, namentlich der Inhalt der mit den überwundenen Staaten abgeschlossenen Verträge darin mit Stillschweigen übergangen wird. So schliesst gleich der erste Krieg gegen die Helvetier ab mit deren Zurückführung in das bisherige freiwillig verlassene Gebiet und den Mafsregeln, die für die Verpflegung der heimkehrenden Schaaren und den Wiederaufbau der niedergebrannten Ortschaften getroffen werden; welche rechtliche Stellung ihnen auf Grund der *deditio* angewiesen wird, erfahren wir von Caesar nicht. Aber was er verschweigt, ergänzt wenigstens in der Hauptsache Cicero in der Rede für den Balbus, die bald nachher, wahrscheinlich in dem auf die Unterwerfung der Helvetier zweitfolgenden Jahr gehalten worden ist. Hier heisst es c. 14, 32: *quaedam foedera extant, ut Cenomanorum, Insubrium, Helvetiorum, Iapudum, nonnullorum item ex Gallia barbarorum, quorum in foederibus exceptum est, ne quis a nobis civis recipiatur.* Unmöglich können diese Worte, so weit sie die Helvetier betreffen, auf einen andern mit denselben abgeschlossenen Vertrag bezogen werden als auf den, durch welchen das zur Zeit bestehende Rechtsverhältniss begründet war; wir können also, was hier stillschweigend oder ausdrücklich bezeichnet wird, mit Sicherheit zurückführen auf den von Caesar im J. 696 d. St. mit den Helvetiern abgeschlossenen Frieden.

Zunächst ergibt sich aus Ciceros Worten, dass die Helvetier damals in den römischen Unterthanenverband eingetreten sind und, was dasselbe ist, ihr Gebiet zu dem der römischen Provinz hinzugezogen worden ist. Denn nicht bloss gehörten die drei Völkerschaften, mit denen sie zusammen genannt werden, ebenfalls damals zu den Unterthanen Roms¹⁾, sondern der Gegensatz, in welchen die Helvetier zu den *barbari ex Gallia* gebracht werden, kann, da er sich auf die Nationalität nicht beziehen lässt, nur dahin

1) Die Unterwerfung der Japuden fällt in das J. 625. R. G. 2^o, 169.

gefasst werden, dass mit diesen die ausserhalb der Grenzen des römischen Gebietes lebenden Völkerschaften gemeint sind, die Helvetier also sich innerhalb dieser Grenzen befanden¹⁾.

Wenn die Helvetier damals ihre politische Selbständigkeit verloren, so wurde ihnen dagegen ausnahmsweise das beste Unterthanenrecht verliehen. Denn dass die Gewährung eines feierlich beschworenen und unauflöschlichen Bündnisses bei nichtitalischen Gemeinden eine seltene Auszeichnung war, bedarf der weiteren Ausführung nicht; es genügt in dieser Hinsicht darauf hinzuweisen, dass gleich den Helvetiern ohne Zweifel ebenfalls durch Caesar die Remer das Bundesrecht erhielten²⁾, die bekanntlich im transalpinischen Gallien ungefähr dieselbe Rolle gespielt haben wie Jahrhunderte vorher im cisalpinischen die Cenomanen. Auch passt diese dem überwundenen Volke bewiesene Rücksicht sehr wohl zu dem, was Caesar selbst sagt, dass er sie in ihre alte Heimat zurückgeführt habe, um zu verhindern, dass die Germanen sich derselben bemächtigen. Daraus wird sich auch erklären, dass selbst die abermalige Schilderhebung gegen Rom bei dem Gesamtaufstand der Gallier unter Vercingetorix im J. 702 von Caesar nicht weiter geahndet worden ist.

Welchen politischen Zweck die Clausel hat, dass die beiden verbündeten Staaten (denn gegenseitig war der Vertrag doch wohl gefasst) sich verbindlich machen, keinem einzelnen Bürger des anderen Staats bei sich das Bürgerrecht zu verleihen, kann zweifelhaft sein. Es ist nicht schlechthin abzuweisen, dass die Römer dabei den Zweck verfolgten stammfremden Barbaren den Bürgerverband ein für allemal zu verschliessen; wie denn diese Clausel in den Bundesverträgen mit den latinischen Gemeinden wohl unerhört ist und nur in Bezug auf Verbündete anderer Nationalität erwähnt

1) Auch in der von Vespasian bei Ertheilung des Colonierechts der helvetischen Gemeinde verliehenen Titulatur (inscr. Helvet. n. 175) *colonia pia Flavia constans emerita Helvetiorum foederata* kann das Schlusswort als historische Reminiscenz aufgefasst werden, ebenso wie *pia* und *constans* an die durch die Vitellianer über die Helvetier gebrachten Schicksale erinnern. Indess ist, wie wir später sehen werden, auch eine andere Auffassung möglich und wahrscheinlich besser berechtigt.

2) Plinius n. h. 4, 17, 106: *Remi foederati*. Orelli-Henzen 3841. 5212: *civitas Remorum foederata*. Vgl. Caesar b. G. 5, 54: *Remos . . praecipuo semper honore Caesar habuit*.

wird. Wenn Cicero¹⁾ dem Piso den Insubrer vorrückt, so mag dergleichen dabei mit gemeint sein. Aber wenigstens für die caesarische Zeit wird man in dieser Festsetzung vielmehr eine Begünstigung zu erkennen haben, welche die Selbständigkeit der abhängigen Gemeinde gegenüber Rom schirmen sollte. Nichts hat die Herrschaft Roms über die föderirten Städte latinischen Rechts gründlicher befestigt als die individuelle Verleihung des Bürgerrechts an die angesehensten Familien dieser Gemeinden; es wurde dies bekanntlich früh sogar generell geordnet und die Verleihung des römischen Bürgerrechts an den Eintritt in den Senat oder in die Magistratur der Bundesstadt als nothwendige Rechtsfolge geknüpft. Wenn Caesar den Helvetiern gegenüber sich dieses Rechts begab, so kann seine Absicht wohl nur gewesen sein ihnen den höchsten Grad kommunaler Selbständigkeit zu gewähren, der mit dem Unterthanenverhältniss sich vertrug.

III.

Ob die Theilung der keltischen Völkerschaften in Gaue bei den Helvetiern in besonderer Weise entwickelt war, oder ob, was wahrscheinlicher ist, wir nur zufällig durch unsere geschichtliche Ueberlieferung über sie besser unterrichtet sind als in Betreff der übrigen selbständigen Staaten, mag dahingestellt bleiben. Dass die uns unbekannt keltische Bezeichnung des Gaus im Gegensatz zu der Völkerschaft schon früh bei den Römern technisch durch *pagus* im Gegensatz zu *civitas* wiedergegeben ward, zeigt die Uebereinstimmung in dem Ausdruck bei Livius schon in der Schilderung des Kimbernkrieges²⁾: *a Tigurinis Gallis pago Helvetiorum, qui a civitate secesserant* und sodann bei Caesar und in den Inschriften. Strabon³⁾ setzt, gewiss nach dem Vorgang des ortskundigen Poseidonios, dafür *φῦλον*. Was darunter zu verstehen ist, ist im Allgemeinen wohl bekannt. Der keltische *pagus* ist gewissermassen die *civitas* im Kleinen, ein zugleich örtlich und politisch abgegrenzter Kreis, von denen eine gewisse Zahl die *civitas* bilden.

1) in Pison. 15, 34. Vgl. Tacitus ann. 11, 23: *an parum, quod Veneti et Insubres curiam intruperint?*

2) ep. 65.

3) 4, 3, 3 p. 193: *φασὶ . . . ἀφανισθῆναι αὐτῶν τὰ δύο φῦλα τριῶν ὄντων κατὰ στρατείας*. Dass er die Tiguriner und Tougener und deren (angebliche) Vernichtung im Kimbernkrieg meint, zeigt 7, 2, 2 p. 293.

Unter den römischen Institutionen ist ihm am nächsten die *tribus* der älteren Zeit vergleichbar¹⁾; mit den örtlichen Ansiedlungen, die Caesar als 'Städte' (*oppida*) und 'Dörfer' (*vici*) bezeichnet und die politisch gar nichts bedeuten, hat der *pagus* nichts weiter gemein als dass eine jede derselben wie einer *civitas*, so auch einem *pagus* angehört. Ob der *pagus* gleich der *civitas* Vorsteher und Gemeindeversammlungen gehabt hat, oder ob er, wie die römische *Tribus*, wesentlich nur insofern von politischer Bedeutung war, als die Samtgemeinde nach diesen Theilen abstimmt, sind wenigstens für die römische Forschung Fragen ohne Antwort. Wohl aber verdienen die Spuren, die von diesen alten Gauen die Inschriften der Kaiserzeit bewahrt haben, besondere Aufmerksamkeit. Auch hier trifft es sich, dass zwei helvetische Inschriften vielleicht die einzigen sind, die sich auf dieselben beziehen; denn wo sonst in den gallischen Inschriften *pagi* begegnen, scheint das Wort in dem eigentlich italischen von jenem gallischen wesentlich verschiedenen Sinn gesetzt zu sein²⁾. Beide Inschriften haben wunderliche Schicksale gehabt, und dürften auch in dieser Hinsicht geeignet sein zu belehren, vielleicht auch zu warnen.

Beide Inschriften gehören nach Avenches. Die erstere (inscr. Helv. 159) lautet: *Genio pag(i) Tigor(ini) P. Graccius Paternus t(estamento) p(oni) i(ussit); Scribonia Lucana h(eres) f(aciendum)*

1) Diese Bezeichnung braucht Livius 31, 2, 6. 33, 37, 1 für einen ähnlichen Bezirk der Umbrer (*plaga* eben dafür Liv. 9, 41, 5); wobei freilich sicher mitgewirkt hat, dass das Wort *tribus* auch umbrisch ist. Dass für die Kelten dieser Ausdruck nicht verwendet ward, rührt ohne Zweifel daher, dass, als die Römer die Keltengau genau kennen lernten, ihre *Tribus* den örtlichen Zusammenhang bereits eingebüßt hatten. So blieb allerdings nur die Bezeichnung der Gauen als *pagi*, insofern passend, als *pagus* der geschlossene Flurbezirk ist, deren eine Anzahl das Stadtgebiet bilden, aber doch wesentlich verschieden, indem die italischen *pagi*, wie wir sie besonders aus den Alimentartafeln kennen lernen, sehr viel enger waren als wenigstens die helvetischen gewesen sein können, und als ihnen die Geschlechtszugehörigkeit und jede politische Bedeutung abging. Der Unterschied war allerdings mehr quantitativ als qualitativ; aber zum Beispiel selbständige Kriegführung, wie sie bei dem keltischen *pagus* vorkommt, ist auf den italischen bezogen undenkbar, ebenso wie es unmöglich sein würde den letzteren mit *φῦλον* zu bezeichnen.

2) So sind zum Beispiel die *pagani pagi Lucreti, qui sunt finibus Arolatensium loco Gargario* (Orelli 202), gewiss in nichts verschieden von den *pagi* der Alimentartafeln. Freilich gehören sie auch der *Narbonensis* an.

c(uravit). Zuerst gedruckt mit der Chronik von Stumpf im J. 1548 befindet sie sich noch heute an demselben Ort, wo dieser sie sah, an der Kirche von Villars-le-Moine und ist dort im J. 1853 von mir, im vorigen Jahr für das Inschriftenwerk von Hrn. Dr. Joh. Schmidt verglichen worden. — Aber neben sie stellte sich im J. 1601 ein Doppelgänger. Damals kam den damaligen Züricher Gelehrten ein anderes, der Angabe nach in Kloten zwischen Zürich und Oberwinterthur gefundenes Exemplar zur Kunde; dasselbe wurde in Zürich im Garten des Statthalters Heinrich Holzhalb († 1637) aufgestellt und von einem Schaffhauser Gelehrten Joh. Jac. Rüger in einem Briefe vom 24. Jan. 1603 erläutert. Jedoch von diesem Klotener Fund erfuhr die Welt zunächst nichts: der Stein verschwand; Rügers Brief blieb ungedruckt. Im J. 1732 fand zwar Archidiaconus Ott in Zürich den letzteren auf und liess ihn drucken, ohne den Namen des Verfassers angeben zu können; aber Hagenbuch, der anfangs dem Briefschreiber geglaubt hatte, änderte später seine Meinung und erklärte denselben für einen *falsarius*. Ihm stimmten im J. 1828 Orelli (n. 366) zu und ich desgleichen, als ich im J. 1854 die Schweizer Inschriften herausgab. Da kam im J. 1862 in einer Mauer eben jenes Holzhalbschen Gartens das untere Stück der Klotener Inschrift wieder zum Vorschein und fand seinen Platz im Züricher Museum. Ferdinand Keller und G. von Wyss publicirten die Inschrift als jetzt rehabilitirt im Schweizer Anzeiger (1864 S. 15 f.), wobei sie zugleich in dankenswerther Weise den Verfasser des Ottschen Briefes nachwiesen, und seitdem gilt es als feststehend, dass von derselben zwei echte Exemplare vorhanden sind, das von Villars und das des Züricher Museums. In der Anzeige¹⁾ des Nachtrags zu meinen *inscriptiones Helveticae*, den F. Keller und H. Meyer im Jahre 1865 herausgaben und in dem dieses Exemplar unter Nr. 28 seinen Platz fand, sagt Prof. J. Becker: ‘nunmehr wird wohl ein neu aufgefundenes Fragment die 1732 ‘von J. B. Ott veröffentlichte Motivinschrift des *Genius pagi Tigorini* ‘als unbezweifelbar erweisen’. Bei Prof. Hagen²⁾ heisse ich in Bezug auf diese Klotener Inschrift *paulo fervidius de spurietate* [so!] *cogitans*. In einer kürzlich erschienenen kleinen Schrift von Alex. Daguet *Aventicum, ses ruines et son histoire*³⁾ wird gesagt: *c'est*

1) Bonner Jahrbücher 41 (1866) S. 154.

2) *tituli Aventicensis* (Berner Univ.-Programm 1878) n. 9.

3) Neufchatel 1880 p. 4.

à tort, comme l'ont prouvé Bursian¹⁾, Georges de Wyss et Keller, que Mommsen a inféré de la découverte dans les environs d'Aventicum d'un monument érigé au Génie des Tigorins, que cette tribu avait son siège dans cette contrée, puisque un monument analogue existait aux environs de la station romaine de Turicum. In der Schweiz und ausserhalb ist gegen diese Rettung meines Wissens ein Zweifel nicht laut geworden.

So ganz einfach liegt die Sache nun doch wohl nicht. Wir hätten hier also eine private Dedication in zwei örtlich weit auseinanderliegenden Tempeln völlig gleichlautend aufgestellt und uns an beiden erhalten. Dass dies hat vorkommen können, sei es, dass der *genius pagi Tigorini* an beiden Orten als epichorische, sei es, dass er an dem einen oder dem andern als auswärtige Gottheit verehrt ward²⁾, soll nicht geleugnet werden, während andererseits nicht bestritten werden kann, dass ein ähnlicher Fall bis jetzt nicht begegnet ist und diese Verdoppelung zur Zeit einzig dasteht. — Einige Erwägung verdiente auch das ausserordentlich nahe liegende Motiv zur Erschaffung des Klotener Doppelgängers. Seit man angefangen hatte die alten und die neuen Ortsnamen zu gleichen, hatten die Züricher den Namen der Tiguriner sich angeeignet: dass ihr Recht darauf *ex vocabuli similitudine haud inepte concluditur*, sagte Cluver³⁾ im J. 1616 und räumen wohl alle älteren Chorographen ein; es hiesse den patriotischen Gelehrten vermuthlich noch heute *Tigurum*, wenn nicht die im J. 1747 auf dem Züricher Lindenhof ausgegrabene Inschrift der *statio Turicensis* durch diesen Besitzstand einen gründlichen Strich gemacht hätte. Bei einem solchen vielleicht nicht bestrittenen, aber durchaus bestreitbaren

1) Gemeint ist dessen Notiz im Schweizer Anzeiger 1870 S. 184.

2) Mit dieser Frage beschäftigt sich Bursian a. a. O. und entscheidet sich für die letztere Annahme zu Gunsten von Aventicum, unter Berufung darauf, dass auch in Rusicade in Africa dem Genius von Puteoli Widmungen gemacht sind (C. I. L. VIII 7959). Aber wenn dies aus den Handelsbeziehungen der beiden wichtigen Seestädte sich leicht erklärt, so wird doch dadurch die Regel nicht umgestossen, dass Dedicationen an Localgottheiten, namentlich minderer Bedeutung, nicht wohl anderswo vorgekommen sind als in der Localität selbst, der sie angehören, und der Rückschluss aus solchen Denkmälern auf den alten Namen der Oertlichkeit, in dem sie sich finden, berechtigt ist, womit freilich nicht behauptet werden soll, dass er niemals trügen kann.

3) Germ. ant. I. II p. 13. Doch fügt er selbst hinzu: *rectius dictum fuisset Turigum, ut inferioris saeculi auctoribus appellatur.*

Anspruch musste den Zürichern der *genius pagi Tigorini* von Aven-
ticum recht unbequem sein. Für einen gleich gewichtigen auf
Züricher Gebiet zum Vorschein kommenden Denkstein hatte man
Grund an den gelehrten, vaterlandsliebenden und wohlhabenden
Bürgern dieser Stadt gute Kunden vorauszusetzen.

Aber wenn diese Betrachtungen zur Vorsicht und Umsicht
hätten mahnen sollen, so ist eine andere ebenso völlig entscheidend
wie völlig vernachlässigt. Als ich den Klotener Stein verwarf, wies
ich zugleich nach, dass derselbe nicht nach dem Original gemacht
ist, sondern nach Stumpfs mangelhafter Copie. Dieser konnte die
fünfte Zeile nicht entziffern und setzte statt T · P · I Lückenzeichen;
ferner las er statt H · F · C in der letzten Zeile¹⁾ V · FEC, letz-
teres auf einer Dedication als Correlat zu *testamento poni iussit* ein
arger Nonsens, den hineingelesen zu haben man freilich leichter
dem alten Chronisten verzeiht als den lebenden Collegen ihn sich
anzueignen oder auch nicht zu bemerken. Wie geht es nun zu,
dass eben diese Fehler auf dem Klotener Exemplar wiederkehren,
namentlich dass in der letzten auf dem wiedergefundenen Bruch-
stück erhaltenen Zeile, hier allerdings deutlich genug, V · FEC
steht? und wie geht es ferner zu, dass von allen den Gelehrten,
die sich mit diesem Funde beschäftigt haben, auch nicht einer hier-
über nur ein Wort verliert? Als in dem czechischen Homer sich die
Uebersetzung eines Bodmerschen Druckfehlers wiederfand, schwie-
gen selbst der Patriot Hanka und seine Prager Genossen; der Fall
ist gleich, aber hier schweigt man nicht und vergisst die entschei-
dende Thatsache. Ist wirklich die lateinische Epigraphik immer
noch dazu verurtheilt das Hauptquartier philologischer Ignoranz und
Nachlässigkeit zu sein?

Die Auflösung ist einfach und in der That selbstverständlich.
Die angebliche Klotener Inschrift ist gefälscht, nur nicht, wie früher
angenommen wurde, auf Papier, sondern auf Stein; der Urheber
der Fälschung ist unbekannt, alle bei dem Vorgang sonst bethei-
ligten Personen haben offenbar in gutem Glauben gestanden. Ich
habe vor zwei Jahren den Stein im Züricher Museum untersucht.
Er ist nicht so lächerlich schlecht gemacht wie der Schleithemer

1) Dass meine Lesung richtig ist, hat die Nachvergleichung des Originals
durch Hrn. Dr. J. Schmidt bestätigt. Auch Hagen druckt die Inschrift von
Avenches mit H · F · C und verweist auf die Züricher mit V · FEC, wie es
scheint ohne zu wissen was er thut.

des *C. I. Spinther*, aber die Fälschung ebenfalls evident. Die Buchstaben sind alle mehr und minder verzogen, namentlich A und E, und, was immer entscheidend ist, die Punkte stehen nicht in der mittleren Höhe der Buchstaben, sondern tief nach heutiger Gewohnheit. Aehnlich urtheilte Hr. Schmidt, als er, ohne jede Voreingenommenheit, den Stein abschrieb. Wir werden also die Klotener Inschrift nun zum zweiten Mal in unser schwarzes Buch eintragen, und wenn einmal das obere Stück zum Vorschein kommt und mit ihm die dritte Rettung, so wird die dritte Urtheilsrevision auch nicht ausbleiben.

Für die Wissenschaft wird dadurch abermals bestätigt, dass unter den vier helvetischen Gauen Caesars der der Tigoriner in Aventicum seinen Vorort hatte und, wie wir wohl aus diesem seinem Sitz in dem helvetischen Hauptort folgern dürfen, er von allen der angesehenste war. Es passt dies auch zu der Rolle, die derselbe im kimbrischen Krieg gespielt hat; denn da der Anstofs zur Theilnahme an demselben für die Helvetier aus Gallien kam und nur einer ihrer Gaue daran theilnahm, so ist es nicht gerade nothwendig, aber natürlich, dass dies derjenige war, der den übrigen Völkerschaften Galliens zunächst wohnte.

IV.

Die zweite Inschrift, welche sich auf die helvetischen *pagi* bezieht (inscr. Helvet. 192), ist im J. 1809 in Avenches gefunden worden. Sie lautet: *C. Valer(io) C. f. Fab. Camillo, quoi publice funus Haeduorum civitas et Helvet(iorum) decreverunt et civitas Helvet(iorum) qua pagatim qua publice statuas decrevit, [I]ulia C. Iuli Camilli f. Festilla ex testamento.*

Auch sie hat ihre Geschichte. Sie wurde zuerst gedruckt im J. 1811 in dem Werke Hallers von Königsfelden; dann war sie verschollen, und als ich im Jahre 1854 die Schweizer Inschriften sammelte, konnte selbst Frédéric Troyon, der die Alterthümer des Cantons Waadt kannte wie kein zweiter, über ihren Verbleib mir keine Auskunft geben. Ich hätte sie gern gesehen; denn die Form *quoi* in einfacher Prosa und das nicht an sich, aber wohl im Inschriftenstil auffallende *qua—qua* gaben Anstofs, und das singuläre Auftreten der *pagi* liess die endgültige Feststellung des wichtigen Textes als wünschenswerth erscheinen. Indess diese zu erreichen gelang nicht, und ich bemerkte bei der Herausgabe dazu: *quam-*

quam complura offendunt in hoc titulo, tamen collata altera Iuliae Festillae inscriptione n. 143 postea reperta, item lectionis varietate, neque de veritate neque de lectione licet dubitare. Das verwies mir Hagen, als er im J. 1878 in seiner oben angeführten Sammlung n. 37 die Inschrift wiederholte: *at est quod dubites, mehercle, et istum titulum pro falsario (so!) existimes.* Es werden dann eine Reihe von *mira* aufgeführt, zum guten Theil ganz nichtiger Art, zum Beispiel dass *pagatim* nach, nicht vor *publice* stehen müsse, und als letzter Verdachtsgrund, dass ein solcher Stein in der Schweiz jetzt nicht spurlos hätte untergehen können: *aliter enim saeculis prioribus, aliter hoc saeculo inscriptionibus (so!) agi solet.* Wie die Existenz dreier augenscheinlich von einander unabhängiger Abschriften, Fehler wie zum Beispiel DEOR·FVIT statt DECRE·VIT mit dieser Annahme sich vertragen, hat Hagen sich nicht herbeigelassen deutlich zu machen; noch weniger hat er es der Mühe werth gefunden zu zeigen, woher der in oder vor dem J. 1811 arbeitende Fälscher den Namen *Iulia C. Iuli Camilli f. Festilla* genommen haben kann, welchen eine andere im J. 1825 in Yverdun aufgefundene Inschrift nachher bestätigt hat¹⁾, obwohl ich auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen hatte und Hagen diese meine Bemerkung mit dem anderen Apparat abdruckt. Weiter hat hier die Vernachlässigung der örtlichen Literatur sich arg gerächt. Die Inschrift war in der That inzwischen wieder aufgetaucht; sie war von Avenches nach Lausanne in das Haus Secretan, von da in das Haus Cérésole gekommen, war in Cérésoles Führer für Lausanne 1859²⁾ und in N. Blanchets Schrift *Lausanne dès les temps romains* 1863 nach dem Original abgedruckt worden und befindet sich seit dem J. 1876 im Museum zu Lausanne³⁾. Die Vergleichung hat, wie das zu erwarten war, lediglich die von mir gegebene Recension bestätigt.

Was die Anstöße anlangt, die die Stilisirung der Inschrift hervorruft, so sind sie alle der Art, dass sie durch individuelles

1) Neuerdings sind noch zwei Inschriften derselben Dame ans Licht gekommen, eine unten zu erwähnende in Avenches und eine ihr wohl auch gehörige (Schweizer Anzeiger 1871 S. 295): *Apollini Iulia Festilla* in Baulmes (Waadt).

2) Nicht von mir gesehen.

3) Neuerlichst hat Hagen selbst (Schweizer Anzeiger 1881 S. 101) dies erfahren und die Echtheit der Inschrift anerkannt.

des *C. I. Spinther*, aber die Fälschung ebenfalls evident. Die Buchstaben sind alle mehr und minder verzogen, namentlich A und E, und, was immer entscheidend ist, die Punkte stehen nicht in der mittleren Höhe der Buchstaben, sondern tief nach heutiger Gewohnheit. Aehnlich urtheilte Hr. Schmidt, als er, ohne jede Voreingenommenheit, den Stein abschrieb. Wir werden also die Klotener Inschrift nun zum zweiten Mal in unser schwarzes Buch eintragen, und wenn einmal das obere Stück zum Vorschein kommt und mit ihm die dritte Rettung, so wird die dritte Urtheilsrevision auch nicht ausbleiben.

Für die Wissenschaft wird dadurch abermals bestätigt, dass unter den vier helvetischen Gauen Caesars der der Tigoriner in Aventicum seinen Vorort hatte und, wie wir wohl aus diesem seinem Sitz in dem helvetischen Hauptort folgern dürfen, er von allen der angesehenste war. Es passt dies auch zu der Rolle, die derselbe im kimbrischen Krieg gespielt hat; denn da der Anstofs zur Theilnahme an demselben für die Helvetier aus Gallien kam und nur einer ihrer Gae daran theilnahm, so ist es nicht gerade nothwendig, aber natürlich, dass dies derjenige war, der den übrigen Völkerschaften Galliens zunächst wohnte.

IV.

Die zweite Inschrift, welche sich auf die helvetischen *pagi* bezieht (inscr. Helvet. 192), ist im J. 1809 in Avenches gefunden worden. Sie lautet: *C. Valer(io) C. f. Fab. Camillo, quoi publice funus Haeduorum civitas et Helvet(iorum) decreverunt et civitas Helvet(iorum) qua pagatim qua publice statuas decrevit, [I]ulia C. Iuli Camilli f. Festilla ex testamento.*

Auch sie hat ihre Geschichte. Sie wurde zuerst gedruckt im J. 1811 in dem Werke Hallers von Königsfelden; dann war sie verschollen, und als ich im Jahre 1854 die Schweizer Inschriften sammelte, konnte selbst Frédéric Troyon, der die Alterthümer des Cantons Waadt kannte wie kein zweiter, über ihren Verbleib mir keine Auskunft geben. Ich hätte sie gern gesehen; denn die Form *quoi* in einfacher Prosa und das nicht an sich, aber wohl im Inschriftenstil auffallende *qua—qua* gaben Anstofs, und das singuläre Auftreten der *pagi* liess die endgültige Feststellung des wichtigen Textes als wünschenswerth erscheinen. Indess diese zu erreichen gelang nicht, und ich bemerkte bei der Herausgabe dazu: *quam—*

quam complura offendunt in hoc titulo, tamen collata altera Iuliae Festillae inscriptione n. 143 postea reperta, item lectionis varietate, neque de veritate neque de lectione licet dubitare. Das verwies mir Hagen, als er im J. 1878 in seiner oben angeführten Sammlung n. 37 die Inschrift wiederholte: *at est quod dubites, mehercle, et istum titulum pro falsario (so!) existimes.* Es werden dann eine Reihe von *mira* aufgeführt, zum guten Theil ganz nichtiger Art, zum Beispiel dass *pagatim* nach, nicht vor *publice* stehen müsse, und als letzter Verdachtsgrund, dass ein solcher Stein in der Schweiz jetzt nicht spurlos hätte untergehen können: *aliter enim saeculis prioribus, aliter hoc saeculo inscriptionibus (so!) agi solet.* Wie die Existenz dreier augenscheinlich von einander unabhängiger Abschriften, Fehler wie zum Beispiel DEOR·FVIT statt DECRE·VIT mit dieser Annahme sich vertragen, hat Hagen sich nicht herbeigelassen deutlich zu machen; noch weniger hat er es der Mühe werth gefunden zu zeigen, woher der in oder vor dem J. 1811 arbeitende Fälscher den Namen *Iulia C. Iuli Camilli f. Festilla* genommen haben kann, welchen eine andere im J. 1825 in Yverdun aufgefundene Inschrift nachher bestätigt hat¹⁾, obwohl ich auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen hatte und Hagen diese meine Bemerkung mit dem anderen Apparat abdruckt. Weiter hat hier die Vernachlässigung der örtlichen Literatur sich arg gerächt. Die Inschrift war in der That inzwischen wieder aufgetaucht; sie war von Avenches nach Lausanne in das Haus Secretan, von da in das Haus Cérésole gekommen, war in Cérésoles Führer für Lausanne 1859²⁾ und in N. Blanchets Schrift *Lausanne dès les temps romains* 1863 nach dem Original abgedruckt worden und befindet sich seit dem J. 1876 im Museum zu Lausanne³⁾. Die Vergleichung hat, wie das zu erwarten war, lediglich die von mir gegebene Recension bestätigt.

Was die Anstöße anlangt, die die Stilisirung der Inschrift hervorruft, so sind sie alle der Art, dass sie durch individuelles

1) Neuerdings sind noch zwei Inschriften derselben Dame ans Licht gekommen, eine unten zu erwähnende in Avenches und eine ihr wohl auch gehörige (Schweizer Anzeiger 1871 S. 295): *Apollini Iulia Festilla* in Baulmes (Waadt).

2) Nicht von mir gesehen.

3) Neuerlichst hat Hagen selbst (Schweizer Anzeiger 1881 S. 101) dies erfahren und die Echtheit der Inschrift anerkannt.

Belieben des Concipienten sich erklären lassen; Unmögliches oder schlechthin Verkehrtes enthält sie nicht. Wie das archaische und zu der sonstigen Schreibung der Inschrift nicht stimmende *quoi* in Gedichten auch späterer Zeit nicht eben selten auftritt, so begegnet es gleichfalls auf einer Prosainschrift von Caesarea in Mauretania (vol. VIII n. 9505); es darf nicht allzusehr verwundern, wenn einer der auch in Aventicum nachweisbaren *professores* in solcher Gelehrsamkeit des Guten ebenso zu viel that, wie nicht wenige der heutigen Collegen in unmöglichen Archaismen noch viel Grösseres leisten.

Für die sachliche Benutzung der Inschrift ist es vor allem nothwendig ihre Epoche festzustellen. Die Schrift ist schön und gehört sicher in das erste Jahrhundert. Der Inhalt führt meines Erachtens nicht gerade für die Setzung der Bildsäule, die füglich längere Zeit nach dem Tode des Camillus erfolgt sein kann, aber für dessen Lebenszeit auf die Zeit vor der Gründung der aventicensischen Colonie durch Vespasian. Dafür spricht theils die Bezeichnung *civitas*, welche technisch ist für die gallische Gaugemeinde, aber von Bürgerschaften italischen Rechts nur abusiv und überwiegend in späterer Zeit gesetzt wird¹⁾, theils die Tribus. Denn die der helvetischen Colonie angehörenden römischen Bürger führen, nach dem anderweitig²⁾ von mir erwiesenen Gesetz, die Tribus ihres Stifters Vespasian, das heisst die Quirina, Camillus aber die Fabia³⁾. Dazu kommt weiter die folgende erst vor kurzem gefundene, ohne Zweifel mit der in Rede stehenden gleichzeitig aufgestellte Base⁴⁾:
[C. I]ul(io) C. f. Fab. Camil[lo s]ac(erdoti) Aug(usti) mag(no P), [trib(uno)] mil(itum) leg(ionis) IIII Maced(onicae), [hast]a pura et cor(ona) aur(ea) [dona]to a Ti. Claud(io) Caes(are) [Aug(usto) ite]r(um), cum ab eo evocatus [in Brita]nnia militasset, Iul(ia) [Ca]milli fil. Festilla ex testamen(to). Wie dieser derselben Tribus

1) C. I. L. V p. 1195. Streng durchgeführt wird dieser Sprachgebrauch allerdings nicht; wie denn die Inschrift aus Yverdun inscr. Helv. 142 einen *Ivir coloniae Helvetiorum* aufführt, *quem ordo patronum civitatis cooptavit*.

2) Ephem. epigr. III p. 233.

3) Die Bestimmung des Bundesvertrages, dass kein Helvetier römisches Bürgerrecht gewinnen dürfe, war also damals ausser Kraft gesetzt, wie dies ja auch für die Kaiserzeit sich eigentlich von selbst versteht.

4) Schweizer Anzeiger 1870 S. 156 = Hagen n. 33. Die Ergänzungen sind dem längst bekannten, demselben Mann von der helvetischen Colonie gesetzten Denkmal (inscr. Helv. n. 179) entnommen.

angehörige, dasselbe Cognomen führende und von derselben Dame, ohne Zweifel seiner Tochter, in ihrem Testament mit postumen Ehren bedachte Mann unter Claudius gelebt hat, so wird auch sein Gefährte ungefähr der gleichen Epoche angehören¹⁾.

Wir entnehmen aus dieser Inschrift, dass die Helvetier, so lange sie noch eine Gemeinde peregrinischen Rechts waren, ihren angesehenen Mitbürgern nicht bloss von Gemeindewegen Bildsäulen setzten, sondern auch die einzelnen Gaue das Gleiche thaten, wofür es an Analogien in Rom nicht fehlt²⁾. Denn das scheinen die Worte doch zu besagen, nicht bloss, dass die Gemeinde beschloss, theils für sich, theils für die einzelnen *pagi* Ehrendenkmäler aufzustellen.

Bei dieser Auffassung erklärt sich ohne Schwierigkeit das spätere Verschwinden der helvetischen *pagi*: sie standen und fielen mit der keltischen *civitas*. Nach der Organisirung der helvetischen Colonie begegnen neben der Gemeinde selbst nur noch, und zwar sehr zahlreich, die einzelnen kleineren Ortschaften, die im Vergleich mit dem *caput gentis* Aventicum sich als *vici* bezeichnen: so Lousonna, Minnodunum, Eburodunum, Salodurum, Vindonissa, Aquae. Die Selbständigkeit dieser 'Dörfer' erscheint verhältnissmässig stark entwickelt: *decreta* der *vicani* werden erwähnt für Minnodunum (inscr. 149) und Aquae (das. 241); *curatores* derselben erscheinen in Lousonna (das. 133), ferner ein Gefreiter der in Mainz stationirten 22. Legion als *curas agens* für Salodurum (inscr. Helv. 219), ohne Zweifel mit Rücksicht auf die über die pönnische Alpe von Italien nach dem Rhein führende Heerstrasse, wie denn selbst ausserhalb der Grenzen Obergermaniens in S. Maurice im Wallis ein Militärposten (*statio*) unter einem Gefreiten derselben Legion nachweisbar ist (inscr. Helv. 14). Die *pagi* dagegen sind verschwunden oder bestehen nur allenfalls noch im Cultus fort; denn dass die Inschrift des *genius pagi Tigorini* nicht nach Vespasian habe gesetzt

1) Das verwandtschaftliche Verhältniss, in dem diese beiden Männer zu einander standen, werden die Gelehrten ermitteln, die sich mit dem 'Geschlecht der Camilli' von Aventicum befassen, die übrigens wohl thun würden vorher zu untersuchen, wie eigentlich die deutschen Friedriche oder Christophe mit einander verwandt sind.

2) Plinius h. n. 33, 9, 132: *tam iucunda plebei lege, ut Mario Grati-diano vicatim totas (= tot quot erant vici) statuas dicaverit*. Analoge Beispiele geben Alexandria Troas (C. I. L. vol. III n. 386) und Ravenna (z. B. Orelli 80).

werden können, möchte ich nicht behaupten, obwohl es mir wahrscheinlicher dünkt, dass sie früher fällt.

V.

Für die Rechtsstellung der Helvetier ist es von Belang, dass einer derselben unter den *equites singulares* gedient hat¹⁾. Warum es dies ist, dafür bedarf es einer eingehenden Auseinandersetzung des rechtlichen Verhältnisses dieser Truppe und der daraus für dasjenige der Heimathgemeinde sich ergebenden Consequenzen. Auf beides hier einzugehen will ich um so weniger unterlassen, als diese an die Helvetier anknüpfenden Untersuchungen den Zweck haben zu eingehender Erörterung der viel weiter greifenden principiellen Fragen in connexen Forschungskreisen anzuregen. Wenn wir auch die Schweiz dabei für den Augenblick aus den Augen verlieren, so werden wir doch, wenn genug geklommen ist, schon zur rechten Zeit dem Ziel näher kommen. — Zweckmässig werden die für die *equites singulares* in Betracht kommenden Momente zunächst einzeln behandelt.

1. Der Heimath nach, welche auf den Grabsteinen dieser Soldaten regelmässig verzeichnet zu werden pflegt, gehören sie überwiegend dem Rhein- und dem Donaugebiet an. Die beiden Germanien, Raetien, Noricum, Pannonien, Dacien, Thrakien sind stark in ihnen vertreten, doch fehlen auch nicht Britannien, Moesien, Kleinasien, Syrien, Africa, Mauretanien. Dagegen erscheinen die gallischen Provinzen, sowohl die *Narbonensis* wie die *tres Galliae*, und nicht minder die spanischen in diesem Zusammenhang nicht; ebenso ist kein einziger Italiener darunter. Die hiebei zunächst bestimmende Rücksicht ist vermuthlich gewesen, dass diese Reitertruppe, welche in ihrer späteren Gestalt sicher seit Hadrian bestanden hat und wahrscheinlich durch ihn ins Leben gerufen worden ist²⁾, die Stelle der früheren durch Galba aufgelösten

1) C. I. L. VI 3302: *d. m. M. Ulpus Liberalis natione Helvetius eq(ues) sing(ularis) t(urma) Silvini, mil. ann. XXV, vix. ann. XLVII.*

2) Eine Nachricht über die Einsetzung der *equites singulares* hat sich nicht erhalten; doch hat Henzen in seiner grundlegenden Untersuchung über die *equites singulares* (ann. 1850) S. 18 mit Recht hingewiesen auf die Inschrift C. I. L. VI 3309, die ein Freigelassener Traians (*M. Ulpus Aug. lib. Dorus*) seinem 22jährig verstorbenen Bruder, dem *M. Ulpus Viator eques singularis Augusti* setzt. Danach ist die Einrichtung spätestens durch Hadrian erfolgt. Sie eben diesem heizulegen bestimmt mich nicht so sehr die Erwä-

germanischen Leibwache einzunehmen bestimmt war. Allerdings wurde diese keineswegs einfach wieder ins Leben gerufen; vielmehr sind die älteren *Germani* ein Theil des unfreien kaiserlichen Hausgesindes gewesen¹⁾, die *equites singulares* dagegen ein militärisch geordneter Truppenkörper, und eben darum hat auch wenigstens die officiële Benennung gewechselt. Aber dass die Treue wie die Tapferkeit als ein Privilegium der Fremden und besonders der Deutschen galt, ist doch die gemeinschaftliche Grundlage beider Einrichtungen; und es drückt sich dies nicht bloss in dem Ausschluss der Italiener aus, sondern auch darin, dass, wenn die älteren Germanen wesentlich aus Batavern bestanden hatten²⁾, auch bei der Auswahl der *equites singulares* die unterrheinischen Germanen in hervorragender Weise bevorzugt wurden³⁾. Es scheint sogar im gewöhnlichen Leben diesem Truppenkörper der Name der Germanen geblieben zu sein⁴⁾.

gung, dass eine Organisation besonders dieser bedenklichen Art vortrefflich für Hadrian passt, als dass Tacitus (ann. 1, 24) die Institution der *Germani* als zu seiner Zeit nicht vorhanden bezeichnet, was am einfachsten in dieser Weise sich erklärt. Henzen (a. a. O. S. 21) denkt an Domitian.

1) Die wesentliche Verschiedenheit der *Germani* und der *equites singulares* hat Henzen (ann. 1850 S. 14 f.; danach Marquardt Staatsverw. 2, 471) richtig erkannt; die Unfreiheit bei factischer Soldatenstellung habe ich (Staatsrecht 2, 782) hervorgehoben.

2) Henzen a. a. O. S. 16; Marquardt a. a. O. S. 471. Bemerkenswerth ist noch, dass, wenigstens so weit die Inschriften die Heimath angeben, auch diese *Germani* keine Ausländer, sondern durchaus Reichsangehörige sind.

3) Vertreten sind bis jetzt von der niederrheinischen Provinz die Bataver (VI 3220. 3223. 3240. 3289), Caninefaten (3203), Frisae vonen (3230. 3260. 3321a), Marsacier (3263); ferner Noviomagus (3237, vgl. 3284) — ohne Zweifel das batavische (Nimwegen) —, Claudia Ara (3175. 3298. 3299. 3311), Ulpia Traiana (3296). Vom Oberrhein erscheint ausser dem Helvetier ein Treverer (Eph. IV 390); auch der Suebe (*Suaebus*: eph. ep. IV 935) muss wohl auf das Gebiet der Mattiaker bezogen werden. Dazu kommt ein Soldat aus *Germania superior* (3290) und zwei *Germani* (3280. 3315).

4) Herodian 4, 13: Γερμανοὶ δὲ ἰππεῖς, οἷς ὁ Ἀντωνῖνος (Caracalla) ἔχαιρε φρουροῖς τε τοῦ σώματος ἐχρῆτο οὐ τοσοῦτον ἀφροσιώτες ὅσον οἱ λοιποὶ . . τὸν Μαρτιάλιον (den Mörder des Kaisers) κατηκόντισαν. Vita Maximi et Balbini c. 13: *Germani stipabant Maximum et Balbinum*. Auch Dio 55, 24 spricht von den ξένοι ἰππεῖς ἐπιλεκτοὶ, οἷς τὸ τῶν Βαταούων . . ὄνομα . . . κείται zwar bei Gelegenheit der augustischen Heerverfassung, aber doch in der Weise, dass er dabei die Zustände seiner Zeit wie in diesem ganzen Abschnitt vorzugsweise berücksichtigt. Da alle Steine, die wir von den *Germani* haben, der Epoche der julisch-claudischen Dynastie angehören, finden

2. Für das persönliche Recht der in dieser Truppe dienenden Leute kommt zunächst dessen formaler Ausdruck, die Namensform in Betracht. Wenn die früheren *Germani* ohne Ausnahme Sklaven- oder Freigelassenenbenennung tragen, so treten dagegen die *equites singulares* sämmtlich als Freigeborene auf¹⁾. Nie aber begegnet bei diesen Reitern die eigentlich peregrinische Namensform, das einfache Cognomen mit Hinzunahme des Cognomens des Vaters, wie es in den Auxiliartruppen stehend ist; alle ohne Ausnahme, auch diejenigen, die sich als Bataver, Caninefaten, Sueben, Dardaner u. s. w. bezeichnen, führen die gewöhnlichen italischen drei oder mit Unterdrückung des Pränomen zwei Namen²⁾. Wohl aber zeigt sich dabei eine für die Rechtsstellung wichtige Besonderheit: die *Tribus* erscheint nirgends³⁾. Da wir von diesen Leuten gegen zweihundert

diese Aeusserungen der Schriftsteller, wenn sie nicht auf die *equites singulares* bezogen werden, schlechterdings keinen Anhalt in den Inschriften, in denen doch eine zur kaiserlichen Garde gehörige Truppenabtheilung unmöglich fehlen kann. Andererseits wäre es sehr auffallend, wenn dies nach Ausweis des sogenannten Hygin und der Inschriften recht zahlreiche Reitercorps bei den Historikern schlechterdings gar nicht erwähnt wäre, was der Fall sein würde, wenn man jene Stellen nicht auf die *equites singulares* bezieht.

1) Ob sie es in der That alle waren, ist eine andere Frage. Dass von den zwei Brüdern *M. Ulpus Viator* und *M. Ulpus Aug. lib. Dorus* (oben S. 458 A. 2) der erstere ebenfalls von Traian freigelassen ist, ist, wenn nicht schlechthin nothwendig, doch sehr wahrscheinlich. Aber das Cognomen des ersteren trägt nicht, wie das des zweiten, den Libertinenstempel, und es gilt dies von sämmtlichen Soldaten dieser Truppe.

2) Dass von diesen Namen in späterer Zeit auch der gentilicische barbarische Form annimmt, zum Beispiel in dem Verzeichniss vom J. 205 (C. I. L. VI 228) *Eptetras Zeno*, *Durze Mucatra* auftreten, anderswo (VI 3283) ein Noriker *Rexpectinus Respectianus* (VI 3283), ein *Iustus Iuvenis* (VI 3274), ist nicht mit Recht von Henzen a. a. O. p. 24 (danach Marquardt a. a. O. S. 474) als Ausnahme bezeichnet worden. Jedes Legionarierverzeichniss aus späterer Zeit (z. B. C. III 6178 *Fera Longinus*) weist analoge Fälle anomaler Gentilicien auf; sie zeigen wohl, dass die alte übrigens nie mit voller Strenge durchgeführte adiectivische Bildung des Geschlechtsnamens durch die eindringenden Barbarennamen afficirt ward, haben aber mit der Rechtsstellung der Individuen nichts zu schaffen. Eine Namensform wie *Adiatullus Vepotali f.* findet sich in diesem Truppenkörper nirgends.

3) Von den beiden Inschriften, auf die sich Henzen (a. a. O. S. 22; danach Marquardt a. a. O. S. 474) für das Gegentheil beruft, ist die eine (Grut. 534, 8 = C. VI 1493*) ligorisch, die zweite (Donat. 271, 5) gallettisch. — Selbstverständlich kommen die sogenannten Militärtribus nicht in Betracht, die auf diesen Steinen sehr häufig erscheinen. Uebrigens ist die Frage, ob in den Be-

Inschriften besitzen und ein nicht geringer Theil derselben dem zweiten Jahrhundert angehören muss, auch die Soldateninschriften bekanntlich die Tribus wie die *origo* vorzugsweise häufig setzen und die letztere in den unsrigen beinahe regelmässig auftritt, so kann dies unmöglich zufällig sein¹⁾. Wir werden vielmehr daraus schliessen müssen, dass dem *eques singularis* die Tribus von Rechtswegen gefehlt hat.

3. Dass den *equites singulares* das römische Bürgerrecht nicht zukam, geht, von anderen minder sicheren Beweisen abgesehen²⁾, unwiderleglich daraus hervor, dass sie bei der Entlassung nicht gleich den Prätorianern, sondern gleich den Auxiliartruppen behandelt werden, das heisst dass ihnen nach Ablauf der gleichen fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit bei guter Führung das römische Bürgerrecht verliehen wird³⁾. Allerdings geschieht dies mit dem Vorbehalt, dass die Schenkung sich nur beziehen soll auf *qui eorum (civitatem Romanam) non haberent*, schliesst also nicht aus, dass einzelne von ihnen das Bürgerrecht bereits besitzen; allein da nach der späteren Formulatur dieser Acte bei sämmtlichen des Bürgerrechts entbehrenden Truppenkörpern die gleiche Clausel hinzugefügt wird⁴⁾, wird nichts desto weniger der Mangel des Bürgerrechts bei diesen Soldaten ebenso Regel gewesen sein wie bei den Auxiliartruppen. In welcher Weise hier und anderswo die Ausnahme herbeigeführt werden konnte, ist nicht mit Bestimmtheit

zeichnungen *Claudia Apri* (VI 3177), *Claudia Ara* (S. 459 A. 3), *Claudia Caesaria* (VI 3262), *Claudia Savaria* (VI 3272. 3276. 3287), *Claudium Virunum* (VI 3225. 3259. 3304) das erstere Wort die Tribus bezeichnet oder Theil des Stadtnamens ist, damit definitiv (vgl. C. I. L. III p. 1167) zu Gunsten der letztern Alternative entschieden.

1) Beispielsweise vergleiche man mit diesen Reiterinschriften die der *vigiles*; obwohl diese weit minder zahlreich sind und in diesem Truppenkörper bekanntlich römische Bürger und Latini neben einander dienten, ist doch die Tribus verhältnissmässig häufig.

2) Dass Dio (S. 459 A. 4) die Bataver als *ξένοι* bezeichnet, macht insofern keinen ganz sicheren Beweis, als er die frühern und die späteren Germanen zusammenfasst und allem Anschein nach bei beiden mehr an die nicht-italische Heimath als an die Rechtsstellung denkt.

3) Diplom LI vom J. 230 C. I. L. III p. 893.

4) Die Diplome bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts kennen diese Clausel nicht, vermuthlich weil sie selbstverständlich war; sie findet sich zuerst auf dem Diplom vom J. 145 (C. III p. 880, hier jedoch nur in dem äusseren Exemplar) und von da an stehend.

zu sagen; vielleicht bezieht sie sich nur auf Verleihung des Bürgerrechts im Gnadenwege vor Ablauf der Dienstzeit¹⁾ und auf jeden Fall ist es damit wohl vereinbar, dass zum Eintritt in die betreffende Truppe nur der Nichtbürger zugelassen wurde.

4. Auch aus dem Corpswechsel können auf die Rechtsstellung der einzelnen Truppenkörper Schlüsse gezogen werden; indess kommt ein Uebertritt aus dieser Truppe in eine andere meines Wissens überhaupt nicht vor²⁾, ein Uebertritt aus einer anderen in diese nur auf ausserordentlichem Wege und, so viel bekannt, allein aus den auxiliären Alen³⁾. Es stimmt dies zu der eben erörterten wesentlichen Rechtsgleichheit der *equites singulares* und der Auxiliartruppen. Selbstverständlich waren jene angesehenener und vielleicht auch sonst bevorzugt; aber keineswegs wurden sie

1) Bei den häufig begegnenden auxiliären Alen und Cohorten mit dem Beinamen *civium Romanorum* liegt die Vermuthung nahe, dass einer solchen Truppe als Auszeichnung das Bürgerrecht in der Weise verliehen ward, dass sämtliche zur Zeit ihr angehörenden Mannschaften desselben theilhaft wurden (vgl. Cicero *pro Balbo* 20, 46) und der Titel der Truppe dauernd verblieb, während die neu eintretenden Mannschaften den gewöhnlichen Bedingungen unterlagen und insofern die Truppe auch an der gewöhnlichen Bürgerrechtsverleihung participirte. Wenn dagegen in dem Diplom vom J. 93 (n. XVI C. I. L. III p. 859 vgl. p. 906), also aus derjenigen Zeit, wo diese Clausel als allgemeine den Diplomen noch nicht eingefügt wird, es heisst: *qui militant in cohorte . . . VIII voluntariorum civium Romanorum, qui peregrinae conditionis probati erant*, so werden in diesen der Regel nach aus römischen Bürgern gebildeten Freiwilligencohorten ausnahmsweise auch Peregrinen angenommen und insofern die Bürgerrechtsvertheilung auch auf diese Truppenkörper erstreckt worden sein. Aehnlich wird aufzufassen sein, wenn D. XI. XII eine *ala civium Romanorum* unter den Abtheilungen aufgeführt wird, die das Bürgerrecht geschenkt erhalten.

2) Eine Ausnahme würde der spanische Stein machen (C. II 4147 — Orell. 3592): *M. Aur. M. f. Pap. Lucilio Poetovion. ex singularib. imp., ὧ leg. I adiut. u. s. w.*, wofern die erste Stellung den *eques singularis* bezeichnete (Henzen a. a. O. p. 25). Aber diese Annahme ist nicht blofs durch die Seltsamkeit des Avancements ausgeschlossen, sondern schon durch die Bezeichnung selbst, denn *eques* wird bei den Singularreitern niemals weggelassen. Was gemeint ist, weiss ich nicht; vermuthlich ist die Lesung verdorben.

3) VI 3191. 3234. 3238. 3239a. 3249. 3255. 3308. Henzen a. a. O. p. 24. Regel aber ist dies keineswegs, wie Marquardt S. 474 annimmt. Wenn ein anderer *eques sing.* VI 3198 sich nennt *natus in Pannonia inferiore* (vielmehr *superiore*) *domo Brigetione at* (nicht *et*) *legione(m) prima(m) atiu-trice(m)*, so ist dies nicht ein früherer Soldat dieser Legion, sondern ein Soldatenkind aus dem Standlager derselben.

der Regel nach den ALEN entnommen. Im Gegentheil war es eine factisch sehr wirksame Milderung des ausländischen Charakters der Truppe, dass die Soldaten als Jünglinge nach der Hauptstadt kamen und dort in fünfundzwanzigjährigem Dienst nothwendig sich bis zu einem gewissen Grad nationalisirten¹⁾.

Ehe wir aus diesen Daten Schlüsse zu ziehen versuchen, erscheint es unerlässlich der gleichen Erwägung eine andere Institution zu unterwerfen, welche der deutschen berittenen Leibwache in auffallender Weise correlat sich entwickelt hat: es sind dies die italischen Flotten²⁾.

Es ist bisher nicht hervorgehoben, aber zweifellos, dass sie zurückgehen auf ein den ursprünglichen *Germani* gleichartiges aus kaiserlichen Slaven und Freigelassenen gebildetes Flottengesinde; unter Augustus und Tiberius hat der Flottenmannschaft bis zum Schiffscapitain aufwärts die militärische Organisation wahrscheinlich gefehlt und haben die Capitäne wie die Mannschaften formell zur kaiserlichen *familia* gehört³⁾. Die militärische Organisation der

1) Ich habe anderswo (in dieser Zeitschrift 14 S. 30) darauf hingewiesen, dass die aus Veteranen gebildeten *cohortes praetoriae* von Augustus nach dem Abschluss der Bürgerkriege in gleicher Weise durch Einführung der Tironenconscription für die Garde umgestaltet wurden, aber die militärische Reaction zuerst unter Vitellius, dann unter Severus wieder auf das ältere System zurückgriff. Jedoch geschah dies selbst damals noch nur in der Weise, dass der Gardesoldat zwar häufig, aber nicht nothwendig aus der Legion genommen ward. Diesen letzten Schritt that erst Constantin, als er die Prätorianer aufhob und das Protectorensystem einführte.

2) Sämmtliche Flotteninschriften sind vor kurzem zusammengestellt von Ermanno Ferrero (*l'ordinamento delle armate romane*. Turin 1878). Die Arbeit ist mit grossem Fleiss gemacht, aber überlastet mit einem im Wesentlichen aus den grossen Sammlungen wiederholten, hier nicht blofs überflüssigen, sondern die erforderliche Uebersichtlichkeit aufhebenden kritischen Apparat. — Auf die hier erörterten Fragen ist der Verfasser nicht eingegangen.

3) *Malchio Caesaris trierarchus de triere Triptolemo* (Brundisium; C. I. L. IX 41). *Antho Caesaris trierarcho Liviano* (Fréjus; Mur. 779, 8 = C. I. L. XII 257). *Helios Caesaris trierarchos* (Rom; Donat. 331, 4 = VI 8929). *Caspius trierarchus Ti. Caesaris* (Rom; Fabrett. 362, XIV = VI 8928). *Ti. Iulio Aug. l. Hilaro navarcho Tiberiano* (Rom; VI 8927). *C. Iulio Caesaris l. Automato trierar.* (Misenum; X 3357). *Ti. Iulius Aug(usti) et August(ae) l. Diogenes tr.* (Misenum; I. R. N. 2659). Ebenso V 1048 (mit den *add.*). Aus der Zeit der julischen Herrscher giebt es, wenn ich nicht irre, weder eine Inschrift, welche ein organisirtes Kriegsgeschwader, noch eine, welche einen wirklichen Flottensoldaten nannte. Der *praefectus classis* dieser Zeit (wie in der Venafraner Inschrift I. R. N. 4628) steht wohl auf einer Linie mit dem

Flotten ist allem Anschein nach eine Einrichtung des Claudius: die misenatische begegnet im J. 52 mit einem kaiserlichen Freigelassenen an der Spitze und bemannt mit freien Leuten peregrinischen Standes, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit mit dem Bürgerrecht beschenkt werden¹⁾; und vermuthlich ist die ravennatische gleichzeitig in ähnlicher Weise geordnet worden. Das Commando ist dann bald auf römische Ritter übergegangen; aber die Mannschaft bestand wenigstens noch im J. 71 aus Peregrinen²⁾. Für die nächste Zeit mangeln sicher datirte Urkunden. Unter Hadrian aber, zuerst im J. 129, treten die italischen Flotten³⁾ uns in derjenigen Gestalt entgegen, die sie fortan behalten und die allem Anschein nach Hand in Hand mit der Restitution der deutschen Leibwache erfolgt ist. Die Zahl der ihrer Bemannung angehörenden auf uns gekommenen Inschriften ist reichlich die doppelte wie die der *equites singulares*⁴⁾, die Masse also mehr als hinreichend, um auch aus ihrem Schweigen Schlüsse zu gestatten.

1. Fassen wir zunächst die Heimath ins Auge, so stammt die grosse Masse der Flottensoldaten aus den griechischen Provinzen,

der letzten republikanischen. Dass damit auch auf die *socii navales* der republikanischen Zeit ein Licht fällt, kann hier nur angedeutet werden.

1) Das zeigt das berühmte Diplom I (C. III p. 844), gegeben *Spartico Diuxeni f. Dipscurto Besso*. Der darin genannte Präfect wird auch auf der Inschrift von Terracina Grut. 423, 8 = C. X 6318 und bei Plinius n. h. 9, 17, 62 erwähnt.

2) Die Empfänger der drei Diplome vom J. 71 n. VII. VIII (C. I. L. III p. 850. 851). LX (Eph. epigr. II p. 457), Dalmater, Pannonier, Syrier, zeigen rein peregrinische Namensform.

3) Nur von diesen gilt das weiterhin Gesagte. Die syrische Flotte zeigt Soldaten mit peregrinischer Namensform (*Crescens Silvani*: Caesarea in Mauretania C. I. L. VIII 9385; *Μαίωρ Φιλ[λ]ίππι*: Athen Bull. dell' Inst. 1840 p. 167), ebenso die germanische (*Horus Pabeci f.*: Köln Brambach 430).

4) Ferrero führt von der misenatischen Flotte 350, von der ravennatischen 136 Inschriften auf, wozu noch die meisten seiner Abtheilung *classis incerta* mit etwa 40 Nummern hinzutreten. Davon kommen allerdings in Wegfall diejenigen Inschriften, welche der claudischen und der ersten flavischen Zeit angehören, vielleicht auch die der späteren flavischen und der Zeit Traians, insofern damals die Flottenmannschaft nach Ausweis der Diplome aus Peregrinen bestand und eine scharfe Grenze wie zwischen den *Germani* der julisch-claudischen Epoche und den hadrianischen *equites singulares* hier nicht in gleicher äusserer Erkennbarkeit obwaltet. Allem Anschein nach aber ist die Zahl der vorhadrianischen Flotteninschriften verschwindend gering; namentlich die in Misenum gefundenen sind beinahe ohne Ausnahme jünger.

namentlich¹⁾ Aegypten, Syrien, Kleinasien (Kypros, Kilikien, Kappadokien, Bithynien, Pontus, nicht aber bis jetzt wenigstens Asia), Griechenland und dem thrakischen Gebiet, dem die ungemein zahlreichen als Besser bezeichneten Classiarier angehören²⁾. In der lateinischen Reichshälfte sind Dalmatien, Sardinien, Corsica stark vertreten, Africa nur gering; vereinzelt erscheinen Moeser, Pannonier, Germanen³⁾. Wenn also thatsächlich diese Aushebung zu der der *equites singulares* gewissermaassen im umgekehrten Verhältniss steht, so ist rechtlich vielmehr das Aushebungsgebiet vollständig dasselbe. Die vier gallischen Provinzen sowie die spanischen sind hier so wenig vertreten wie unter den Reitern. Italien fehlt nicht ganz; aber die daher stammenden Soldaten können grösstentheils zurückgeführt werden auf die italischen Flottenstationen Misenum, Ravenna, Ostia⁴⁾, so dass es sich hier um Kinder der Flottensoldaten handelt, welche in ihrem Recht selbstverständlich dem der Aeltern folgten. Daneben erscheinen vereinzelt Ateste⁵⁾, Formiae⁶⁾, Nola⁷⁾ und die Gemeinde der Camunner⁸⁾.

2. Von der Benennung gilt wesentlich das von den Reitern

1) Zusammengestellt bei Ferrero p. 42 f. Zu streichen ist *Asia*; in der Inschrift 143 (= C. X 3508) ist *Asia* . . . gewiss nicht so zu fassen und 316 (= C. X 3640) ist *Musiaticus* nicht in *Asiaticus* zu ändern, sondern = *Moesiaticus* (C. VIII 9358). Ferner *Atticus*; in der Inschrift 73 (= C. X 3452) steht nach der richtigen Lesung *Al(exandrinus)*.

2) Zu vergleichen ist, dass in den Inschriften der *equites singulares* die Bürger von Scupi (VI 3205) und von Apri (VI 3177) Besser genannt werden. Danach scheint seltsamer Weise unter diesem Namen ganz Thrakien und Dardanien zusammengefasst zu sein; wozu die auffallend grosse Zahl der bessischen Flottensoldaten stimmt.

3) C. X 3588 = Ferrero 243; XI 95 = Ferrero 463; XI 99 = Ferrero 470.

4) Der technische Ausdruck für diese *origo* ist *natione verna*, bald allein (Misenum: Ferrero 321 = C. I. L. X 3646; Ravenna: Ferrero 392 = C. I. L. XI 65 und Ferrero 406 = C. I. L. XI 59), bald mit dem Beisatz *Misenas* (Marini Arv. p. 410 = Ferrero 81) oder *Ostensis* (C. X 3654 = Ferrero 331). Später, nachdem Misenum Ortrecht erhalten hat, steht dafür *domo Miseno* (so in dem Diplom LIII vom J. 247 C. III p. 896).

5) Diplom LVI vom J. 249 (C. I. L. III p. 899): . . . *merino L. fil. Sempro[nia]no dom(o) Ateste*.

6) Ferrero 48 = C. I. L. X 3365: *Cn. Arrius Myro n. Formianus*. Das Libertinencognomen verdient Beachtung.

7) Ferrero 85 = C. I. L. X 3474: *P. Sextilio Marcello n. Italus domo Nol.*

8) Ferrero 426 = C. I. L. XI 42: . . . *nat. Camunn. milit. ann. XXVIII*. Die Flotte wird nicht ausdrücklich genannt, aber der Fundort ist Ravenna.

Bemerkte. Die seltenen rein peregrinisch gebildeten Namen müssen oder können doch der vorhadrianischen Zeit angehören¹⁾ und die grosse Masse, darunter alle sicher nach Trajan fallenden Inschriften von Flottensoldaten weisen die italische drei- oder zweistellige Form auf. Nicht selten geschieht dies in der Weise, dass ein peregrinisch gebildeter daneben in zweiter Reihe steht²⁾. Die Tribus fehlt wie den Reitern durchaus so den Flottensoldaten mit einer einzigen Ausnahme³⁾.

3. Dass den Flottensoldaten, ebenso wie den *equites singulares*, bei ehrenvollem Abschied das Bürgerrecht bewilligt zu werden

1) So gehört der am Fucinersee bestattete *Vero Misai f.* (C. I. L. IX 3892 = Bull. dell' Inst. 1858 p. 92) gewiss in die Zeit des Claudius. Ebenso scheinen alle Inschriften der Flottenstation von Brundisium der früheren Kaiserzeit anzugehören; und es ist bemerkenswerth, dass hier nur die peregrinische Namensform vertreten ist (C. I. L. IX 42: *Scaeva Liccai*; C. IX 43 = Henzen 6900: *.. ilo Pinthsi f.*). Auch die sonst begegnenden derartigen Inschriften von Ravenna (Ferrero 380. 403. 428. 466 = C. I. L. XI 88. 30. 45. 111), Salonae (C. III 2034), Caorle (C. V 1956) können recht wohl jener Epoche zugeschrieben werden.

2) Dalmater: *C. Ravonius Celer qui et Bato Scenobarbi natione Dalmata* Ferrero 213 (incorrect) = X 3618. — Bithyner: *C. Iulius Silvanus natione Bithynus qui et Diophanes Diophani* Ferrero 254 = X 3492; *M. Seius Longinus qui et Menophilus Antoni Nicaensis* Ferrero 297 = X 3622; *T. Suillius Albanus qui et Timotheus Menisci f. natione Nicaens.* Ferrero 102 = X 3406. — Ferner *C. Caecilius Valens qui Chilo Bithi f.* VI 3165; *L. Iallius Valens qui et Licca Bardi f.* Ferrero 83 = X 3468; *C. Iulius Victor qui et Sola Dini f.* Ferrero 256 = X 3593; *M. Plotius Paulus qui et Zosimus* VI 3621.

3) Ferrero 44 = X 3661: *C. Marcius Volson. f. Serg. Maximus tr(iorarcha) de lib(urna) Aquila.* In der Inschrift Orelli 3637 = C. I. L. XI 104: *M. Valerio M. f. Claud(ia) Colono Liburn(a) Varvar(ina) scrib(ae) c lassis pr(aetoriae) Raven(natis)* ist *Claudia* vermuthlich Beiname der Liburnerstadt Varvarina (vgl. C. III 6418). — Die Tribus der Offiziere vom *navarchus* aufwärts (vgl. VIII 1322. X 8213) kommen hier nicht in Betracht; ebenso wenig die Tribus der entlassenen Flottensoldaten, welche C. VI 2491 erscheint. Dass auch diese Veteranen in der Regel keine Tribus führen, rührt wohl theils daher, dass Inschriften derselben, wie es bei der langen Dienstzeit begreiflich ist, nicht eben häufig begegnen, theils daher, dass im dritten Jahrhundert, dem sie grösstentheils angehören, die Tribus schon im Schwinden ist und auch wer sie besaß, deren Beisetzung gewiss häufig unterblieb. — Der *archit(ectus) class(is) pr(aetoriae) Mis(enatium) C. Vettius C. f. Claud. Gratus* (Henzen 6888 = X 3392) ist kein Flottensoldat, eher ein *evocatus*.

pflegte, beweisen zahlreiche kaiserliche Verleihungsbriefe¹⁾, von denen der jüngste aus dem J. 249 ist, so wie ein dasselbe besagender Grabstein²⁾.

4. Der Corpswechsel kommt bei den Flottensoldaten, abgesehen selbstverständlich von den höheren Offizieren vom Navarchen aufwärts, überall nicht vor. Ich kenne keinen Fall weder davon, dass ein Flottensoldat vom Trierarchen und Centurio abwärts in eine andere Abtheilung über-³⁾, noch dass umgekehrt der Soldat einer andern Truppe als Trierarch oder in einer niedrigeren Stellung in die Flottenmannschaft einträte. Auch hier ist die Analogie mit den *equites singulares* schlagend, aber wie in anderen Beziehungen erscheint auch in dieser der Flottensoldat als mehr zurückgesetzt.

Dies sind die Daten, die uns vorliegen zur Entscheidung der Frage, welche persönliche Rechtsstellung dem *eques singularis* und seit Hadrian dem italischen Flottensoldaten zukommt. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. *Cives Romani* sind sie nicht, da sie das Bürgerrecht bei dem Abschied geschenkt erhalten; *peregrini* sind sie auch nicht, denn keiner führt den dieser Rechtsstellung entsprechenden Namen; also sind sie nothwendig lateinischen Rechts. Diesem entspricht die italische Namensform mit fehlender Tribus, wobei die einzige Ausnahme eines die Tribus führenden Trierarchen füglich als eine der bei der Verleihung des Bürgerrechts an die Veteranen ausdrücklich vorbehaltenen persönlichen Ausnahmen betrachtet

1) Zusammengestellt C. I. L. III p. 915; hinzu kommt D. LX Eph. 2 p. 458. Die Clausel *qui eorum non haberent* findet sich nur auf der Aussenseite des Diploms XXXVIII vom J. 145. Für die nächsten hundert Jahre haben wir Classiarierdiplome bis jetzt nicht. In den jüngsten aus den J. 247 und 249 hat wahrscheinlich die anderweitig veränderte Formulirung die Weglassung der an sich entbehrlichen Clausel herbeigeführt.

2) Orelli 3037 = C. XI 85: *A. Papi[ri]o Vernaculo Ro(mana) civitate d(onato), n(atione) Dalm(atae), vix(it) ann(os) XXXXVI, mil(itavit) ann(os) XXVI*. Da die Mission wenigstens bis zum J. 145 an 26 Dienstjahre geknüpft war, so ist die Bezeichnung *Romana civitate donatus* wahrscheinlich hier an die Stelle der üblichen *missus honesta missione* oder *veteranus* getreten.

3) Nur Avancement vom Trierarchen zum Navarchen scheint vorzukommen (Orelli 3615 = C. XI 86), und auf diese Weise müsste dem Flottensoldaten dann auch die Offizierslaufbahn sich öffnen; doch kenne ich dafür keinen Beleg.

werden kann. Der Annahme, dass diese Truppen aus Bürgern und Latinern gemischt gewesen seien, tritt, abgesehen von den später anzuführenden entscheidenden inneren Gründen, schon das entschieden entgegen, dass unter etwa siebenhundert Inschriften bis jetzt nur dieser einzige Ausnahmefall constatirt ist. — Zu dem lateinischen Recht passt weiter die in den Bürgerverleihungen deutlich hervortretende wesentliche Rechtsgleichheit beider Truppengattungen mit den Soldaten peregrinischen Rechts; denn die Latinität ist stets geblieben, was sie von Haus aus war, die vornehmste Rechtsform der Peregrinität. — Dazu stimmt endlich der ganze Aufbau des römischen Militärwesens: wenn die Legionen und die hauptstädtischen Cohorten ausschliesslich aus römischen Bürgern, die Auxilia derselben wenigstens dem Hauptbestande nach aus reichsangehörigen Peregrinen¹⁾ gebildet wurden und in den Cohorten der *vigiles* Bürger und Latiner neben einander dienten, so dass die letzteren durch diesen Dienst selbst nach einer gewissen Frist das Bürgerrecht gewannen, so stellt sich dazu angemessen die Latinität der Flottensoldaten und der hauptstädtischen deutschen Reiter. — Auch politisch ist die Anordnung wohl erklärlich. Die Institution der militärisch geordneten und bewaffneten Haussclaven, mochten sie als Schiffsbemannung oder als Leibwache auftreten, stand mit dem Wesen des Principats ebenso im Widerspruch wie mit dem rechten Soldatengefühl; es ist sehr begreiflich, dass sie mit der Consolidirung des Principats verschwand, dass Kaiser Claudius die italische Flotte formell zu einem Truppenkörper umgestaltete, Galba in seiner strengen militärischen Auffassung der Verhältnisse die Bedientengarde nach Hause schickte und, als Hadrian oder wer sonst es gewesen ist dieselbe wieder herstellte, auch ihr formell der militärische Charakter gegeben ward. Endlich versteht man leicht, wesshalb allen denjenigen ausländischen Truppen, welche in Italien stationirt wurden, wenigstens dasjenige peregrinische Recht verliehen ward, welches mit der italischen Nationalität sich vertrug, ja von ihr den Namen entlehnte.

Weit schwieriger ist die Beantwortung der Frage, in wie weit aus dem lateinischen Recht der Singularreiter und der Flottensoldaten auf die Rechtsstellung derjenigen Gemeinden geschlossen

1) Dass die lateinischen Gemeinden dabei ausgeschlossen waren, soll damit nicht behauptet werden.

werden darf, die sie als ihre Heimath bezeichnen. Es kann für den einzelnen Mann die Latinität in doppelter Weise begründet worden sein: entweder als persönliches Recht, welches er bei seinem Eintritt in den Truppenkörper erwirbt, oder als diejenige Rechtsstellung, die ihm vorher als Reichsangehörigen zukommt und auf deren Grund er in diesem Truppentheile Aufnahme findet. Allem Anschein nach ist beides neben einander hier bestimmend gewesen.

Unter den hier in Frage kommenden Heimathgemeinden hat ein grosser Theil ohne Zweifel weder römisches noch lateinisches Recht besessen. Die Bataver, die Brittonen, die Caninefaten und zahlreiche andere dieser Völkerschaften sind zugleich in der Auxiliarmiliz vertreten; die Aegypter, Sarden, Corser sind mit Ausnahme einzelner relativ unbedeutender Gemeinden augenscheinlich immer Peregrinen geblieben. Wenn ein einem solchen Bezirk angehöriger Mann für die deutsche Reiterei oder für eine der italischen Flotten ausgehoben oder angeworben wird, so muss ihm gleichzeitig, sei es durch allgemeines Gesetz, sei es durch einen besonderen Act, das lateinische Recht verliehen worden sein. Es hat in der That nicht das mindeste Bedenken dies als durchgängig feststehende Ordnung anzunehmen; ja es zeigen sogar sich deutliche Spuren davon, dass mit dem Diensteintritt in diese Truppenkörper häufig ein Wechsel der Rechtsstellung verbunden gewesen ist. In den Inschriften der *equites singulares* tritt nichts so scharf hervor wie die fast vollständige Abwesenheit rechtlich begründeter Verwandtschaftsverhältnisse; der Vatername wird auffallend selten hinzugesetzt¹⁾ und die verwandtschaftlichen Beziehungen, deren gedacht wird, finden nicht selten in den Namenformen keinen entsprechenden Ausdruck²⁾. Aehnliche Erscheinungen begegnen bei den Flotten; hier tritt ausserdem hinzu die oben (S. 466 A. 2) hervorgehobene Häufigkeit der Doppelnamen, so dass dem legitimen römischen der peregrinische

1) Ich finde ihn nur dreimal in gewöhnlicher Weise beigelegt (VI 3237. 3250. 3276); dazu treten 3303. 3308. Brüder werden nicht selten genannt, einzeln Neffen (VI 3185. 3236) und Vettern (VI 3285. Eph. IV 936), ferner in den jüngsten Inschriften hie und da Frauen (VI 3194. 3196. 3215. 3282. 3292. 3294. 3300) und Kinder (VI 3196. 3198. 3202. 3247. 3279). Andere verwandtschaftliche Beziehungen habe ich nicht gefunden.

2) Vater L. Sentius Fortis, Sohn M. Ulpus Longinus (VI 3303). Brüder P. Aelius Decimus und T. Flavius Asper (VI 3252); Aelius Verinus und T. Horten(n)sius Mucro (VI 3263); T. Aelius Rufinus und Titius Marcellus (VI 3183). Henzen a. a. O. S. 20. 23.

mit *qui et* beigesetzt wird. In einzelnen Fällen mögen die betreffenden Leute vorher Slaven gewesen und ihre Ingenuität eine fingirte sein; aber in weitem Umfang ist dies schwerlich vorgekommen. Vielmehr drängt alles zu der Annahme, dass ein grosser Theil dieser Mannschaften bei dem Dienst Eintritt seine Rechtsstellung und damit den Ausdruck derselben, den Namen in der Weise gewechselt hat, dass er aus dem peregrinischen Recht in das latinische übertrat. Insoweit also ist die Latinität als persönliche zu betrachten und kann die Heimathgemeinde eines *equus singularis* oder *miles classarius* peregrinisches Recht gehabt haben, obwohl diese ihre Bürger nach latinischem lebten.

Aber konnte auch umgekehrt — einerlei ob durch Anwerbung oder durch Aushebung — der Bürger einer zu vollem Bürgerrecht gelangten Gemeinde in eine latinische Truppe eintreten? Diese Frage scheint verneint und die Bestimmung dahin gefasst werden zu müssen, dass kein Vollbürger, sei es mit Beibehaltung, sei es unter Aufgabe seines Bürgerrechts, in diese Truppenkörper hat eintreten können.

Die gegentheilige Annahme hat in der einen wie in der andern Fassung schon an sich wenig Wahrscheinlichkeit. Es war der Zweck dieser Institutionen, vor allem in der germanischen Reiterei, aber auch in den Flottenmannschaften in Italien Truppen zur Verfügung zu haben, die nicht aus dem Lande selbst hervorgegangen waren und erforderlichen Falls gegen die Einheimischen gebraucht werden konnten; wie hätte man Recruten mit Vorbehalt ihres römischen Bürgerrechts in diese selbst einreihen sollen? Dem Eintritt solcher Mannschaften unter Aufgabe ihres Bürgerrechts stehen theilweise dieselben Bedenken entgegen; andererseits ist eine derartige politische Degradation bei dem Eintritt in den Heerdienst ganz dem Geist des römischen Wesens zuwider — die Abgabe des Ritterpferdes, um zum Centurionat zu gelangen, bietet keineswegs eine genügende Analogie.

Der durchschlagende Beweis aber für das Vorhandensein jener Rechtsregel liegt in der Thatsache, dass in beiden Truppen die Italiener mit verschwindenden Ausnahmen und die spanischen und gallischen Provinzen ohne eine einzige fehlen. Zufall kann das einer solchen Masse von Documenten gegenüber unmöglich sein, und kann es um so weniger sein, als namentlich bei den Reiterinschriften der Gegensatz der beiden Germanien gegen die be-

nachbarten Landschaften der Belgica und der Lugdunensis nicht wohl anders als durch Rechtsverschiedenheit sich erklären lässt. Diese aber kann nur darin bestanden haben, dass diese Gebiete bereits vor Hadrian zum vollen römischen Bürgerrecht gelangt sind. Für Italien und die Narbonensis bedarf dies keiner Ausführung. Dass die drei Gallien bereits unter Claudius das römische Bürgerrecht besaßen, ist durch Tacitus sicher bezeugt; die Beschränkungen desselben, von denen weiterhin noch die Rede sein wird, kommen für den Gegensatz gegen die Latinität nicht in Betracht. Spanien erhielt von Vespasian die Latinität und stand noch in diesem Verhältniss, als die Stadtrechte von Salpensa und Malaca gegeben wurden; es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass Kaiser Hadrian seinem Heimathland das römische Bürgerrecht verliehen hat und die dasselbst stark vertretene sergische Tribus damit zusammenhängt.

Eine vereinzelte Bestätigung hiefür liegt noch wenigstens in einer der Ausnahmen. Von den fünf Fällen, wo wir, abgesehen von den *vernae*, unter den Flottensoldaten Italiener nachweisen können (S. 465), mögen die übrigen sicher dem dritten Jahrhundert angehörig wohl in anderer Weise zu erklären sein (S. 477). Aber das Auftreten eines Camunners auf einer allem Anschein nach aus der besseren Kaiserzeit herrührenden Inschrift geht vielmehr sicher darauf zurück, dass diese Dependenzgemeinde der Brixianer lange Zeit hindurch fast allein in ganz Italien nach latinischem Recht lebte¹⁾.

Muss man anerkennen, dass diejenige Gemeinde, welche Soldaten zu einem latinischen Truppenkörper stellte, entweder peregrinisches oder latinisches, also das römische Bürgerrecht nicht besessen hat, so ist dies allerdings ein Satz von der grössten Tragweite und geeignet die bisherige Anschauung dieser Verhältnisse in weitem Umfang zu modificiren, zunächst also wohlbegründetes Bedenken zu erwecken. Auf die vielen und wichtigen hier einschlagenden Controversen kann in diesem Zusammenhang natürlich nicht eingegangen werden; ich beschränke mich darauf kurz die Hauptsätze zu determiniren.

Die Heimathangabe in den Inschriften, welche bloss die Landschaft bezeichnen, was in den Classiarinschriften Regel ist, macht keine wesentliche Schwierigkeit. *Natione Noricus* oder *Sardus* besagt nur, dass es in diesen Provinzen Gemeinden peregrinischen oder

1) Plinius n. h. 3, 20, 134. C. I. L. V p. 519.

latinischen Rechts gegeben hat; was regelmässig auch anderweitig hinreichend feststeht oder doch gegen keine anderweitig festgestellten Sätze verstösst. Ganz anders verhält es sich mit den besonders in den Reiterinschriften zahlreichen Angaben der Stadt oder der Völkerschaft entweder neben der Provinz oder auch allein. Ausdrücklich werden in den fraglichen Inschriften selbst als Colonien bezeichnet *Claudia Ara*¹⁾, die *colonia Maluensis* in Dacien²⁾ und *Sarmizegetusa*³⁾. Ausserdem kommen hier in Betracht namentlich⁴⁾ *Apri*⁵⁾, *Beroea* in Thrakien⁶⁾, *Brigetio* (S. 462 A. 3), *Caesarea* in Mauretanien⁷⁾, *Mursa*⁸⁾, *Palmyra*⁹⁾, *Savaria*¹⁰⁾, *Scupi*¹¹⁾, *Serdica*¹²⁾, *Sirmium*¹³⁾, *Siscia*¹⁴⁾, *Traiana* (S. 459 A. 3), *Traianopolis*¹⁵⁾, die *Treverer* (oben S. 459 A. 3), *Virunum*¹⁶⁾ und diejenige Gemeinde von welcher diese Untersuchung ausging, die helvetische. Es kann in diesem oder jenem Fall die Latinität des heimatberechtigten Soldaten eine exceptionelle auf persönlichen Gründen beruhende sein; indess ist es mehr als bedenklich von diesem Auskunftsmittel in weiterem Umfang Gebrauch zu machen. Vielmehr wird, wenn unsere Ausführung richtig ist, allen diesen Gemeinden das römische Bürgerrecht ab- und so weit sie als Colonie erweislich sind, ihnen das Recht der latinischen Colonie zugesprochen werden müssen.

Ist diese Annahme unstatthaft? Die Argumente, auf welche hin wir bisher diese Städte als Vollbürgerschaften betrachtet haben, erscheinen bei genauer Prüfung keineswegs unumstösslich. Die Bezeichnung *colonia* wird freilich in republikanischer Zeit im strengen Stil nur für die Bürgercolonien verwendet; aber die gewöhnliche Redensprache schon damals von *coloniae Latinae* und wenn Plinius *Siscia* Colonie nennt und die Inschriften *Sarmizegetusa*, warum soll dabei nicht an eine Colonie latinischen Rechts gedacht werden können?

1) C. VI 3175; vgl. S. 459 A. 3. 2) C. I. L. III D. LI. 3) C. VI 3236.

4) Die Flotteninschriften, die sich überwiegend in der griechischen Reichshälfte bewegen, nennen noch eine Reihe von Städten, die ohnehin keinen Anspruch darauf haben als römische Bürgergemeinden zu gelten; so *Alexandrea* in Aegypten, *Aradus*, *Nikopolis* bei *Actium*, *Paraetonium*, *Prusias*, *Seleucia* (ungewiss welches). Vgl. Ferrero a. a. O. S. 126.

5) C. VI 3177. 6) C. VI 3196. 7) C. VI 3262.

8) C. VI 3214. 3235. 9) C. VI 3174.

10) C. VI 3192. 3272. 3276. 3287. 3291. 11) C. VI 3205.

12) C. VI 3314. 13) C. VI 3184. X 3375 = Ferrero 55.

14) C. VI 3180. 15) C. VI 3176. 16) C. VI 3225. 3259. 3304.

Das latinische Recht ist auch in der Kaiserzeit vielfach¹⁾, wenigstens noch von Hadrian²⁾ verliehen worden, und es ist sowohl nach dem allgemeinen Entwicklungsgang des Städtewesens wie nach dem Auftreten der *Latini coloniarii* bei den Juristen³⁾ noch im Anfang des dritten Jahrhunderts wahrscheinlich, dass es späterhin meistens mit dem Colonietitel verknüpft ward. Dass von diesen Gemeinden Bürger sich finden, die das Kennzeichen des Vollbürgerrechts, die Tribus an sich tragen, ist noch weniger entscheidend. Steht es doch jetzt hinreichend fest, dass ein sehr grosser Theil der nichtitalischen Tribusträger die Tribus keineswegs einfach als Bürger ihrer Heimathgemeinden, sondern aus einem persönlichen Grunde führen. Hier kommt noch besonders hinzu, theils dass in jeder latinischen Gemeinde die angeseheneren Familien durch die Ortswürden zum römischen Bürgerrecht gelangten, theils die Verleihung des Bürgerrechts an die ausgedienten Leute, welche, da der Gewinn des römischen Bürgerrechts nach der späteren Ordnung den Gemeindeverband nicht löste, den Gemeinden latinischen Rechts eine nicht unbedeutliche Anzahl von *municipes cives Romani* zugeführt haben muss. Andererseits zeigen die Steine der fraglichen Orte die Tribus keineswegs so häufig, wie man erwarten sollte, wenn jeder Gemeindebürger dort berechtigt war sie zu führen; in Siscia zum Beispiel ist unter etwa 50 Inschriftsteinen bis jetzt noch keiner mit einer Tribus zum Vorschein gekommen. — Dasselbe gilt von den inschriftlichen Belegen für die aus einem Theil dieser Ortschaften — die Helvetier gehören zu diesen nicht — bekannt gewordenen Soldaten einer Legion oder einer städtischen Cohorte³⁾. So gewiss diese selber Vollbürger waren, so wenig brauchen sie einer Vollbürgergemeinde anzugehören⁴⁾, auch abgesehen davon, dass Verleihung des römischen

1) Marquardt Staatsverw. 1, 63.

2) Vita Hadriani 20: *Latium multis civitatibus dedit.*

3) Wenn Ulpian (reg. 19, 4): *mancipatio locum habet inter cives Romanos Latinosque colonarios Latinosque Iunianos eosque peregrinos quibus commercium datum est* sich genau ausgedrückt hat, so waren damals alle Städte latinischen Rechts auch Colonien.

3) Zum Beispiel Savaria und Virunum, beide unter den *equites singulares* mehrfach vertreten, haben auch Legionssoldaten (Savaria: C. VII 185; Brambach 1091. 1143. 1288. 1752; Virunum: Brambach 311. 944. 1157. 1174. 1340. 2058) in grosser Anzahl und Soldaten der städtischen Cohorten (Savaria: C. VI 2710; Virunum: VI 2483. 2914) gestellt.

4) Wenn ein Legionscenturio einem *eques singularis domo Thracia* als

Bürgerrechts beim Eintritt in den Dienst nicht ausgeschlossen ist¹⁾. Es ist nicht meine Absicht über sehr verwickelte und weit verzweigte Rechtsverhältnisse kurzweg abzusprechen; so weit ich indess jetzt die Sachlage übersehe, halte ich es für wahrscheinlich, dass die helvetische Peregrinengemeinde durch Vespasian den Colonietitel mit latinischem Recht empfangen hat.

VI.

Es ist bei diesen Ausführungen keine Rücksicht genommen auf die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an sämtliche Reichsangehörige durch Caracalla²⁾; und es ist dies insofern berechtigt, als wie unsere sonstige besonders juristische Ueberlieferung, so vor allem die aus dem dritten Jahrhundert vorliegenden Bürgerrechtsverleihungen an Veteranen auf das Bestimmteste zeigen, dass die Kategorien der Bürger und Nichtbürger so wie innerhalb der letzteren der Bürger latinischen und peregrinischen Rechts keineswegs damit verschwanden³⁾. Die Modalitäten der fraglichen Constitution sind unbekannt; auf jeden Fall aber sind dieselben der Art gewesen, dass die Rechtskategorien blieben und nur eine persönliche Ertheilung des römischen Bürgerrechts in ausgedehntem Umfang stattfand, also wesentlich nur das Zahlenverhältniss sich verschob — denn auch bisher schon hatte in jeder latinischen und peregrinischen Gemeinde ein Theil der Gemeindebürger auf Grund all-

seinem *municeps* einen Denkstein setzt (C. VI 3216), so ist von diesen beiden Gemeindegossen der erstere römischer Bürger, der zweite latinischer.

1) Aristides stellt in der um das J. 145 gehaltenen Lobrede auf Rom es als Grundsatz der römischen Aushebung hin dem des Bürgerrechts entbehrenden Conscripten das Bürgerrecht zu verleihen (p. 352 Dind.: ἐλθόντες ἐπὶ πᾶσαν τὴν ὑπήκοον ἐντεῦθεν ἐσκέψασθε τοὺς λειτουργήσοντας τήνδε τὴν λειτουργίαν· καὶ ὡς εὔρετε, ὁμοῦ τῆς τε πατρίδος ἀπηλλάξατε καὶ τὴν ὑμετέραν αὐτῶν πόλιν ἀντέδοτε αὐτοῖς), was rhetorisch übertrieben ist, da es nur von den Legionen gelten kann, für diese aber durch die damalige Praxis sich ausreichend bestätigt. Die Prätorianerinschriften seit Severus, die der Legionare schon seit dem zweiten Jahrhundert führen nicht wenige Heimathorte auf, welche allem Anschein nach selbst die Civität nicht gehabt haben, sondern es ist dieselbe den betreffenden Leuten beim Eintritt in den Dienst geschenkt worden.

2) Dio Cassius 77, 9. Ulpian Dig. 1, 5, 17 (danach Justinian nov. 78, 5, irrig auf Pius bezogen). *Vita Severi* 1.

3) Wie Marquardt Staatsverw. 1², 63. 566 meint.

gemeiner oder besonderer Privilegien dasselbe Recht besessen¹⁾. Der Weg, auf welchem dies Ergebniss herbeigeführt ward, lässt sich in verschiedener Weise denken. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Verordnung sich nur auf die zur Zeit im Gemeindeverband stehenden Personen bezog und wer nachher in denselben auf ausserordentlichem Wege eintrat, dieser Verleihung nicht theilhaft ward; aber vermuthlich haben noch andere Restrictionen bestanden. Man kann wohl die Frage aufwerfen, ob überhaupt die personale Civität auch den Freigelassenen dieses Bürgers zu Gute kam. Wird sie verneint, so schloss vermuthlich auch die antoninische Constitution die derzeitigen Freigelassenen aus, wie dies auch schon die älteren Gelehrten angenommen haben; und dann musste bald wieder ein beträchtlicher Theil auch der freigeborenen Gemeindebürger ausserhalb des römischen Bürgerrechts nach latinischem, resp. peregrinischen Recht leben. Wichtiger vielleicht ist noch die Frage, ob die Bestimmung auch die attribuiten Districte umfasste. Die damaligen Provinzialgemeinden scheinen vielfältig nach dem Schema organisirt gewesen zu sein, wie wir es in Italien für Brixia und Tergeste kennen. Wo neben den Bürgern der Hauptgemeinde in der *regio* derselben eine Anzahl *vici* mit Einwohnern minderen Rechts stand, da ist es wenigstens sehr möglich, dass diese nicht unter die antoninische Constitution gefallen sind, dass beispielweise blofs die Bürger von Alexandria, nicht aber die Aegypter überhaupt dadurch das Bürgerrecht erwarben. Endlich die nach Caracalla aus dem Ausland freiwillig oder gezwungen übergetretenen und grösstentheils in das Verhältniss des Colonats gebrachten Nicht Römer werden einerseits zu den Gemeinden, in denen sie angesiedelt wurden, in ein gewisses Verhältniss der Zugehörigkeit getreten, andererseits aber doch schwerlich als römische Vollbürger betrachtet worden sein. Es kann auch hier nicht die Absicht sein diese schwierigen und ver-

1) Merkwürdig ist die Darstellung, die Aristides in der eben angeführten, an die Römer gerichteten Rede p. 346 hiervon giebt: *διελόντες δύο μέρη πάντας τοὺς ἐπὶ τῆς ἀρχῆς . . . τὸ μὲν χαριέστερόν τε καὶ γενναιότερον καὶ δυνατώτερον πανταχοῦ πολιτικὸν ἢ καὶ ὁμόφυλον* (d. h. die Tribus, also das Vollbürgerrecht) *πᾶν ἀπεδώκατε, τὸ δὲ λοιπὸν ὑπήκοόν τε καὶ ἀρχόμενον . καὶ οὔτε θάλαττα διείργει τὸ μὴ εἶναι πολίτην οὔτε πλῆθος τῆς* (nicht τὰς) *ἐν μέσῳ χώρας, οὐδ' Ἀσία καὶ Εὐρώπη διήρηται ἐνταῦθα.* Diese Stelle zeigt, was man sich bei dem *Κυρεῖνα* der asiatischen Inschriften zu denken hat.

wickelten Verhältnisse beiläufig klar zu legen; diese Andeutungen sollen nur rechtfertigen, dass in der oben gegebenen Ausführung im Gegensatz zu der jetzt gangbaren Auffassung auch für das dritte Jahrhundert die Existenz latinischer und peregrinischer Gemeinden angenommen worden ist.

Damit soll indess nicht behauptet werden, dass jene umfassende Bürgerrechtsertheilung auf diesem Gebiet ohne Einwirkung geblieben ist. Eine äusserliche, aber auch hier eingreifende Consequenz derselben scheint das Schwinden der Tribus zu sein. Wenn diese in den Inschriften des dritten Jahrhunderts selbst da, wo das römische Bürgerrecht ausser Zweifel ist und die Heimath sorgfältig bezeichnet wird, dennoch regelmässig fehlt, so hat darauf wahrscheinlich sehr wesentlich eingewirkt, dass sie durch Caracallas Verallgemeinerung des Bürgerrechts ihren distinctiven Werth grösstentheils verlor¹⁾. Für diese Untersuchung kommt dies insofern in Betracht, als das Kriterium der Latinität, die Abwesenheit der Tribus bei römischer Namensform, dadurch für die Inschriften der späteren Epoche in Wegfall kommt. Allerdings genügen die anderen Indicien, die Verleihung des Bürgerrechts in den dieser Epoche angehörigen Diplomen der *equites singulares* und der Flottensoldaten, ferner die fortdauernde Abwesenheit der Italiker, Gallier und Spanier, um die Fortdauer der Latinität für diese Truppenabtheilungen im Allgemeinen zu sichern. Namentlich in Betreff der *equites singulares* erscheint mir diese auch für das dritte Jahrhundert ausser Zweifel; wie ja denn diese Truppe ihren Charakter und ihren Zweck gänzlich eingebüsst haben würde, wenn römische Bürger in derselben zugelassen worden wären; und bei ihrer geringen Stärke konnte auch nach der Vermehrung der Zahl der römischen Bürger durch Caracalla diese Recrutirung keine Schwierigkeit machen. — Für die Flotte dagegen konnte dies allerdings eintreten; und hier ist es auch nicht bloss an sich wohl denkbar, dass dafür seitdem neben Latinern auch römische Bürger zugelassen worden sind, sondern es sprechen dafür auch äussere Beweise.

1) Die gänzliche Abwesenheit der Tribus in den Prätorianerinschriften, die mit Sicherheit der Epoche nach Caracalla zugetheilt werden können, ist sehr auffallend. Licht in diese Frage wird die Zusammenstellung derjenigen Tribusinschriften bringen, die sicher dieser Epoche angehören; unwahrscheinlich ist es gar nicht, dass die offizielle Führung der Tribus in den Soldatenverzeichnissen durch Caracalla abgeschafft ward.

Es ist schwerlich Zufall, dass die beiden Bürgerbriefe für Flottensoldaten, die wir aus der Zeit nach Caracalla besitzen, ausgestellt sind für Bürger von Misenum und Ateste, also allem Anschein nach für römische Bürger¹⁾; und die beiden Inschriften von Flottensoldaten aus Nola und Formiae (S. 465) können füglich in die gleiche Epoche gesetzt werden. Vielleicht also wird der Satz, dass für die Flottenconscription die Latinität gefordert wird, dahin zu beschränken sein, dass man seit Caracalla daneben einzelne römische Bürger zugelassen hat²⁾.

VII.

Ist Aventicum Colonie latinischen Rechts gewesen, so erklärt sich eine bis jetzt in dieser Form nur bei den Helvetiern nachgewiesene Institution: ich meine die des *curator civium Romanorum conventus Helvetici*³⁾, oder vielmehr es erklärt sich das Fortbestehen dieser Benennung auch nach der Einrichtung der helvetischen Colonie⁴⁾. Denn die Entstehung der Einrichtung selbst, die gleichsam communale Organisation der innerhalb eines römischen Gerichtsprengels peregrinischen Rechts lebenden römischen Bürger, ist anderweitig hinreichend aufgeklärt⁵⁾; wohl aber ist die Frage berechtigt, wie diese Einrichtung hat fortbestehen können, wenn der betreffende Bezirk selber römisches Bürgerrecht empfing. Man sage nicht, dass es ja auch nach Ertheilung des Bürgerrechts noch in dem helvetischen Bezirk domicilirte Bürger anderer römischen Gemeinden gegeben haben wird und diese hier gemeint sind. Letz-

1) Der Werth der Diplome für diese Empfänger bestand also nicht in dem Gewinn des Bürgerrechts, das sie schon hatten, sondern in dem Conubium mit ihren Concubinen (*mulieres, quas secum concessa consuetudine vixisse probaverint*) und dem Aelternrecht gegenüber den aus diesen Concubinen entsprossenen Kindern; in der That führen beide Diplome auch Frauen und Kinder der Empfänger auf.

2) Dass die Ingenuität auch in dieser Zeit für den Classiarier gefordert ward, beweist nicht bloß das Fehlen aller Freigelassenen auf den Flotteninschriften, sondern auch der Zusatz *L. fil.* auf dem Diplom des Atestiners. Dass dieselbe zuweilen eine Fiction gewesen ist, kann wohl sein.

3) Er erscheint auf drei Inschriften, einer von Genf (Schweizer Anzeiger 1873 S. 452), einer von Nyon (inscr. Helv. 122) und der oben angeführten von Lausanne (inscr. Helv. 133).

4) Die Inschrift von Lausanne gedenkt der *Augusti* und ist also sicher nicht älter als Marcus und Verus.

5) S. diese Zeitschrift 7, 319 f.

teres ist allerdings der Fall, da von den bis jetzt bekannten drei Curatoren keiner der Gemeinde Aventicum angehört, sondern zwei Bürger von Nyon sind¹⁾, der dritte Bürger von Vienne. Aber wenn dieser Curator den *incolae cives Romani conventus Helvetici* vorstand, so konnte, falls die Helvetier selber ebenfalls *cives Romani* geworden waren, der distinctive Zusatz unmöglich weggelassen werden. Ferner ist dann nicht abzusehen, warum diese Einrichtung auf die helvetische Colonie beschränkt geblieben ist; denn in jedem Bürgerdistrict gab es neben den *municipes cives Romani* auch *cives Romani incolae* und wäre insofern eine corporative Ordnung mit Curatel für die letzteren am Platze gewesen. Vor allem aber widerstreitet eine solche Einrichtung innerhalb einer Bürgergemeinde dem Wesen der römischen Gemeindeorganisation. Diejenigen *incolae*, welche gleichen oder geringeren Rechts sind als die entsprechenden *cives*, treten nie in selbständiger corporativer Organisation der Gemeinde gegenüber²⁾; jene *conventus civium Romanorum* sind das Ergebniss wie das Kennzeichen der politischen Suprematie, welche den Bürgern der regierenden Gemeinde in dem ganzen von ihr regierten Gebiet zukam, und man kann mit gutem Grund den Satz aufstellen, dass ein *conventus civium Romanorum* überhaupt nur statthaft ist in einer Gemeinde geringeren Rechts. War der helvetischen Colonie nur latinisches Recht verliehen, so ist alles in Ordnung³⁾.

Vielleicht findet durch das latinische Recht der Helvetier auch das seine Erklärung, dass der Colonie die Bezeichnung *foederata* beigelegt wird; denn das ewige Bündniss ist ebenso die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Rom und den latinischen Gemeinden wie unmöglich zwischen Rom und einer Bürgercolonie. Indess viel Gewicht wird hierauf nicht gelegt werden dürfen, weil eine ältere Titulatur festgehalten sein kann, nachdem sie ihren

1) Dass der Curator der Lausanner Inschrift daher ist, zeigt die cornelische Tribus.

2) So oft die *incolae* mit und nach den *cives*, *coloni*, *municipes* genannt werden, so ist mir doch kein Fall bekannt, wo sie selbständig beschlussfassend auftreten. Das Sachverhältniss wird angedeutet durch die africanische Inschrift (C. I. L. VIII 30): *ordo populusque Gigthensis conferentibus et incolis*.

3) Die kleine Ungenauigkeit, dass diejenigen *cives Helvetii*, die persönlich das römische Bürgerrecht erwarben, der *curator civium Romanorum conventus Helvetici* wahrscheinlich nichts anging, giebt keinen Anstoss.

Sinn und ihr Recht verloren hatte (S. 448) und der gleiche Ehrenbeiname auch anderswo auftritt, wo an lateinisches Recht nicht zu denken ist.

VIII.

Wenn die italische und die gallische Gemeindeverfassung insofern im Gegensatz stehen, als dort die Stadt mit ihrem Mauerring der politischen Gemeinde das Wesen und den Namen giebt, hier dagegen der Volksbegriff und die Territorialgrenzen allein in Frage kommen, das Zusammenwohnen dagegen und die Ummauerung rechtlich ohne Bedeutung sind, so lässt sich in Beziehung auf die Helvetier nachweisen, dass selbst die Verwandlung der peregrinischen *civitas* in eine lateinische Colonie hierin nichts geändert hat.

Wenn man von der Colonie Aventicum spricht, so ist dies genau genommen nicht richtig; eine solche hat es nicht gegeben, sondern nur eine Colonie der Helvetier. In der vollständigen Titulatur heisst sie *colonia pia Flavia constans emerita Helvetiorum foederata*¹⁾, in der abgekürzten *colonia Helvetiorum*²⁾ oder *Helvetii*³⁾; als Heimatangabe findet sich lediglich *civis Helvetius*⁴⁾ oder *Helvetius*⁵⁾. Die Aventicenser erscheinen auf den Inschriften auch, aber in anderer Beziehung und wahrscheinlich in anderer Begrenzung. Sie finden sich nur auf den Inschriften von Avenches selbst, mit der einen Ausnahme, die die Regel bestätigt, dass in einer Stiftung zum Besten der *vicani* von Minnodunum diesen für den Fall, dass das Geld nicht bestimmungsgemäss verwendet wird, die *incolae col(oniae) Aventicensium* substituirt werden⁶⁾. Auf diesen in Avenches selbst gefundenen Inschriften treten sie auf als *incolae Aventicenses*⁷⁾ oder *coloni Aventicenses*⁸⁾, womit die ebenda-

1) Inscr. Helv. 175 (wo *Aventicum* nur hineininterpolirt ist) und ebenso, nur ohne *foederata*, 179.

2) Inscr. Helv. 142. 164. 181.

3) Inscr. Helv. 169. 184. 185.

4) Rom: C. I. L. VI 3302 (oben S. 458 A. 1). Genf: Inscr. Helv. 75. Rottenburg: C. I. Rh. 1639.

5) Rottenburg: C. I. Rh. 1640. Die Mainzer Inschriften von Reitern der *ala Hispana natione Elvetius* (C. I. Rh. 1227) und *Helvetius* (C. I. Rh. 890) dürften, da die Namen die peregrinische Form zeigen, der Zeit vor Vespasian angehören, was sicher gilt von den *Helvetii* des Diploms III (C. I. L. III p. 846).

6) Inscr. Helv. 149. 7) Inscr. Helv. 154. 177.

8) Keller und Meyer Nachtrag n. 20 = Hagen n. 28.

selbst genannten *incolae*¹⁾ und *coloni*²⁾ schlechthin offenbar zusammenfallen. Wenn diese Bezeichnungen nach italischer Weise aufgefasst werden, so würden die *coloni Aventicenses* die Gemeindebürger sein, die *incolae Aventicenses* die in dieser Gemeinde lebenden, aber ihr nicht als Bürger angehörenden Personen, obwohl dann wieder das selbständige Auftreten der letzteren befremden müsste³⁾. Aber diese Auffassung passt schlechterdings zu den Verbindungen nicht, in denen in Aventicum die *incolae* erscheinen. Wie könnte den *vicani* von Minnodunum die Gesamtheit der in Aventicum lebenden Fremden substituirt werden? wie seltsam wäre es, dass dem *curator colonorum* die *incolae Aventicenses* eine Denktafel stiften, wenn beide Kategorien im Gegensatz stehen? Vor allen Dingen aber fordert das Auftreten des Ortsnamens in dieser Gruppe neben dem durchgängigen Vermeiden desselben in den eigentlich politischen Bezeichnungen seine Erklärung. Ohne Zweifel ist diese darin zu finden, dass die helvetische Gemeinde wie als peregrinische nicht, so auch nicht als latinische an eine einzelne Ortschaft rechtlich geknüpft war und Aventicum, obwohl *caput gentis*, rechtlich in keiner anderen Stellung zu der Gesamtheit sich befand als Lousonna und Vindonissa. Die Gemeindebürger also sind *coloni Helvetii* oder *cives Helvetii*, diejenigen von ihnen, die am Hauptort wohnen, würden in genauem Ausdruck heissen *coloni* (oder *cives*) *Helvetii incolae Aventicenses*, was dann abgekürzt wird entweder in *coloni Aventicenses* oder in *incolae Aventicenses*, welche beide Bezeichnungen also zusammenfallen. Es deckt sich demnach diese Bezeichnung mit der in Italien gebräuchlichen der *urbani*, *oppidani*, *intramurani*, wodurch dort die am Hauptorte wohnenden Gemeindebürger sich von den ausserhalb domicilirenden unterscheiden⁴⁾. Wenn nach italischer Ordnung das städtische Domicil einen wesentlichen Rechtsunterschied begründet, insonderheit der Eintritt in den Gemeinderath so wie die Uebernahme der Gemeindeämter und Priesterthümer nur dem in der Hauptstadt oder

1) Inscr. Helv. 155.

2) *curatores colon(orum)*: inscr. Helv. 154. 155. 156.

3) S. 478 A. 2. Auch dürfte nach strengem Sprachgebrauch der *incola* von Brixia sich schwerlich *incola Brixianus* genannt haben, sondern etwa *Brixiae consistens*; es mangelt ihm die rechtliche Zugehörigkeit, die durch das Adjectiv angezeigt wird.

4) Eph. epigr. II p. 135.

in der Bannmeile domicilirten Gemeindebürger gestattet ist¹⁾, so wird für Aventicum und die ihm gleichstehenden Gemeinden diese Rechtsverschiedenheit nicht bestanden haben, vielmehr der in Lousonna und Vindonissa wohnhafte Helvetier ebenso des Duovirats fähig gewesen sein wie der Aventicenser.

Unter dieser Voraussetzung erklären sich auch die *curatores colonorum*. Es ist dies ein Beamtencollegium wahrscheinlich von zwei Stellen²⁾, mit jährlichem Wechsel³⁾ und offenbar von geringem Range, augenscheinlich durchaus verschieden von dem *curator rei publicae*, einem vom Kaiser auf unbestimmte Zeit aus den vornehmen Ständen zur Aufsichtführung über die wichtigeren städtischen Verwaltungen ernannten Einzelbeamten. So undenkbar es ist in ihnen Vorstände der politischen Gemeinde der Helvetier zu erkennen, so einfach erklärt sich ihr Auftreten, wenn wir sie auf die Ortschaft Aventicum beziehen: sie stehen dann auf gleicher Linie mit dem oben (S. 457) erwähnten *curator vicinorum Lousonnensium*. — Diesem Auftreten der örtlichen *curatores* bei den Helvetiern sowohl in der Hauptstadt wie wenigstens in den ansehnlicheren Dörfern steht vielleicht nicht zufällig die Thatsache gegenüber, dass wenigstens auf den bis jetzt aufgefundenen helvetischen Inschriften die Aedität nirgends erscheint. In der That bleibt für sie bei jener Organisation kein rechter Platz. Die Competenz der Aedilen ist recht eigentlich die städtische Verwaltung und Polizei; in einer Gemeinde, die keine *urbs* und keine *urbani* kannte und für deren Angehörige das Domicil am Hauptort und das in einem der mehr oder minder beträchtlichen Dörfer und Flecken keinen Rechtsunterschied begründete, konnte diejenige Verwaltung, die von dem örtlichen Zusammenwohnen einer gröfseren Anzahl von Familien thatsächlich untrennbar ist, nicht füglich centralisirt werden⁴⁾.

1) Eph. epigr. a. a. O. Am deutlichsten zeigt dies das dort erörterte c. 91 des Stadtrechts von Genetiva: *quicumque decurio augur pontifex huiusque col(oniae) domicilium in ea col(onia) oppido propiusve it oppidum p(assus) M non habebit annis V proxumis, unde pignus eius quot satis sit capi possit, is in ea col(onia) augur pontifex decurio ne esto*. Allerdings tritt wohl hinzu, dass in einer solchen Gemeinde der Bürger gezwungen werden konnte, wenn die Wahl auf ihn fiel, sein Domicil in der *urbs* zu nehmen.

2) Inscr. Helv. 155. 3) Inscr. Helv. 155.

4) Es ist nur ein anderer Ausdruck derselben Grundanschauung, dass in
Hermes XVI.

Vermuthlich haben an das rechtliche Fehlen der Hauptstadt noch weitere Rechtsverschiedenheiten der gallischen Gemeinde von der italischen sich geknüpft. Für diese ist es ausgemachten Rechts, dass die Rechtspflege, die Aushebung, die Gemeindeversammlung nur in der 'Stadt' stattfinden können, so weit nicht besondere Ausnahmegesetze eingreifen. Für die gallische Gemeinde möchte eher das Gegentheil wahrscheinlich sein und der Duovir der Helvetier seine Jurisdiction ebenso in Vindonissa und Lousonna wie in Aventicum geübt haben.

Was hier für die uns vorzugsweise genau bekannte helvetische Gemeinde ausgeführt ist, gilt schwerlich für diese allein. Bleiben wir auf dem Schweizer Gebiet, so müssen wir von der Raurikerstadt absehen, da über diese jede befriedigende Auskunft mangelt¹⁾. Nyon, das nicht aus einer gallischen *civitas* hervorgegangen ist²⁾ und wo man also diese Ordnung eigentlich nicht erwarten sollte, wird dennoch wenigstens in einer Hinsicht³⁾ ähnlich behandelt wie Aventicum: die *Equestres* spielen hier dieselbe active Rolle wie dort die *Helvetii*, *Noviodunum* dieselbe passive wie dort *Aventicum*. In

den größeren *pagi* die Allobrogen (so in Genf, inscr. Helv. 87; ferner Orell. 3984) und der Vocontier (ann. dell' inst. 1854 S. 43) Aedilen auftreten (vgl. in dieser Zeitschrift Bd. 7 S. 322), ebenso dass als Vorstände der des formalen Stadtrechts entbehrenden Lagerstädte bald *curatores*, bald Einzelädilen begegnen (das. S. 316 f.).

1) Dass auch nach ihrer Stiftung es nichts desto weniger Rauriker peregrinischen Rechts gegeben hat, lehrt nicht blos die *cohors Sequanorum et Rauracorum* (Brambach 1738. 1740. 1744), sondern bestimmter noch das Diplom vom J. 105 (C. I. L. III p. 865) zu Gunsten des *pedes coh. III Gallorum Ambirenus Iuvenci f. Rauricus* und die britannische Inschrift (C. VII 66) des *Dannicus eq(u)es alae Indian(ae) . . cives Raur(acus)*. Wie sich dies mit der Colonie des Plancus reimt, weiss ich nicht; möglicher Weise gehörten dazu attribuirte Untergemeinden peregrinischen Rechts (S. 475).

2) Auffallend ist die Thatsache, dass, während sonst in den *tres Gallias* die Strassensteine von Severus an nur die Leugenrechnung kennen, die Gemeinde der *Equestres* das ganze dritte Jahrhundert hindurch von Nyon aus bis an die Grenzen des Gebiets die Strassen nach Milien gezählt hat. Bergks Behauptung (Bonner Jahrb. 57 S. 39), dass in der Schweiz neben dem Leugen auch das Miliensystem auftritt, ist danach zu berichtigen; die Steine, auf die er sich beruft, gehören sämmtlich nach Nyon.

3) Aedilen giebt es hier, *curatores colonorum* nicht; wobei übrigens auch in Betracht kommt, dass in dieser Gemeinde der einzige ansehnliche Ort der Hauptort gewesen ist, in dem ziemlich beschränkten Gebiet keine Ortschaft sonst irgend hervortritt.

wie fern diese Beobachtung sich weiter bewahrheitet, wird die gallische Inschriftensammlung lehren.

IX.

Die bisher geführte Untersuchung hat sich darauf beschränkt das für die Helvetier Ueberlieferte zu entwickeln und verständlich zu machen. Aber es handelt sich, wie dies im Verlauf der Darstellung schon mehrfach angedeutet worden ist, bei Gelegenheit einer einzelnen an sich nicht eben bedeutenden Gemeinde in der That um eine der grössten und tiefsten geschichtlichen Fragen; und es wird angemessen sein diese Frage bestimmter und allgemeiner zu formuliren. Es handelt sich um das Verhältniss des gallischen, man kann vielleicht sagen, des gallisch-germanischen Staatsbegriffs zu dem italischen, um die Frage, wie in dem römischen auf der Combinirung vieler und verschiedenartiger Staaten zu einer politischen Einheit beruhenden Reich die Einfügung der gallisch-germanischen sich vollzog, respective inwiefern diese innerhalb des Reiches ihre nationale Individualität bewahrten.

Die Stellung der Frage gehört zeitlich in das 6. Jahrhundert Roms, örtlich in das transpadanische Gallien. Die Keltenvölker, mit denen die Römer zuerst zusammenstiessen, südlich vom Po, sind, wenn nicht im strengen Sinne des Worts ausgerottet, so doch politisch vernichtet worden; die italischen Senonen und Boier kennen wir nur als Feinde der Römer, nicht als dem italischen Völkerverband eingefügte abhängige Glieder. Es war eines der folgenreichsten Ergebnisse des hannibalischen Krieges, dass neben der Umwandlung des cispadanischen Keltengebiets in eine Ansiedelung römischer Bürger¹⁾ zugleich das Gebiet der zwischen dem Po und den Alpen wohnenden keltischen Völkerschaften in der Form der Föderation dem italischen Staatenverbände einverleibt ward. Die mit den Cenomanen und den Insubrern damals abgeschlossenen Verträge²⁾ sind uns zwar ihrem Wesen nach nicht genauer bekannt, aber ohne allen Zweifel ist damals der gallische Staat in seiner Besonderheit und in seinem Gegensatz gegen die griechisch-italische Staatsform den Römern zuerst sowohl zum deutlichen Bewusstsein wie auch zu rechtlicher Anerkennung gelangt, insoweit die Föderation für die letztere Raum liess. Dass die für

1) Vgl. oben S. 32 f. 2) Oben S. 447. Vgl. R. G. 17 S. 663 f.

diese Gemeinde und ihre Theile technischen Ausdrücke des römischen Staatsrechts *civitas* und *pagus* wenigstens ein halbes Jahrhundert älter sind als Caesar, ist vorher gezeigt worden (S. 449); wahrscheinlich sind sie bei jenen Abmachungen in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts der Stadt aufgekommen, zu welcher Zeit die römische *tribus* bereits in dem Grade ihre örtliche Geschlossenheit eingebüßt hatte, dass diese Benennung den Römern jener Zeit ein noch weit weniger zutreffendes Bild von dem keltischen *φῦλον* gegeben haben würde als die des Flurbezirks. Sicher ist mit dem Namen die Sache übernommen worden. Die römische Regierung hatte weder ein Interesse daran¹⁾ noch auch nur die Möglichkeit dem Staat der Cenomanen zum Beispiel diejenige Grundlage und diejenige Form zu geben, welche nach römischer und hellenischer Anschauung dafür gefordert wurden. Indem er dem römischen Reich einverleibt wurde wie er war, kam in der That nur das allgemeine Princip zur Anwendung, nach welchem alle derartigen Einverleibungen erfolgten, so weit sie nicht mit der Aufnahme in den latinischen oder den Bürgerverband verbunden waren. In derselben Weise traten gleichzeitig auch die spanischen Völkerschaften und die Phönikerstädte auf Sardinien in den Reichsverband ein. Allerdings wird bei den keltischen Gemeinden diesseits der Alpen in Folge der grösseren örtlichen Nähe, der stetigen Beziehungen zu Italien und der Gemeinschaft des consularischen Regiments der Gegensatz schärfer und allgemeiner zum Bewusstsein gekommen sein und für Italien grössere Wichtigkeit gehabt haben.

Es ist die zweite und theoretisch wie praktisch die bemerkenswerthere Phase dieser Entwicklung, dass den zum römischen oder latinischen Recht gelangenden ursprünglich keltischen Gemeinden die Besonderheit des keltischen Gemeinwesens blieb. Diese Abweichung von den fundamentalen Ordnungen ist der republikani-

1) Dass sie aus politischen Gründen den Mauerbau im transpadanischen Gebiet unterdrücken wollte und nach diesem Zweck die politische Organisation einrichtete, ist wenig glaublich. Mailand und Como erscheinen als befestigte Orte schon im sechsten Jahrhundert der Stadt, eben wie die namhaften transalpinischen in Caesars Zeit (vgl. Justin 43. 4, 1); auch war die Befriedung des transpadanischen Gebietes vor Augustus eine so unvollkommene, dass die Mauern schlechterdings unentbehrlich waren. Die Ummauerung ist eine militärische Massregel, aus der auf die Rechtsstellung der Ortschaft nicht geschlossen werden darf.

schen Zeit wahrscheinlich fremd geblieben. Als die transpadanischen Gemeinden nach dem Bundesgenossenkrieg das latinische, dann im Anfang des Bürgerkriegs das Bürgerrecht empfangen, ist die italische Stadtverfassung im vollen Umfang bei ihnen durchgeführt worden: die Insubrer und Cenomanen verschwinden als politische Organismen ebenso wie die Lucaner und die Samniten; die alten Volksgebiete werden zerschlagen und städtische Territorien gebildet, welche im Großen und Ganzen, so viel wir urtheilen können, nach dem italischen Schema gestaltet sind. Auch die narbonensische Provinz hat Caesar nach dieser Ordnung eingerichtet; an die Stelle des Volkes der Allobrogen tritt die Stadtgemeinde Vienna. — Aber in den neu gewonnenen Landschaften, den späteren *tres Galliae* und *duae Germaniae*, scheint von Haus aus selbst den mit Bürgerrecht beliehenen Gemeinden die keltische Organisation geblieben zu sein. Sicher hängt dies zusammen mit dem eigenthümlichen beschränkten römischen Bürgerrecht der drei Gallien, wie es uns hauptsächlich durch die Lyoner Rede des Claudius und deren Auszug bei Tacitus einigermaßen bekannt ist. Während Lugudunum volles Bürgerrecht genoss¹⁾, bestand in dem übrigen Gallien nur ein *vocabulum civitatis* (Tacitus ann. 11, 23), indem wer hier das römische Bürgerrecht besaß, doch das *ius honorum* entbehrte. Es fand dies Anwendung wahrscheinlich auf die einzelnen Personen, welche entweder *virilim* mit diesem Recht beschenkt oder etwa kraft des latinischen Rechts ihrer Gemeinden zum Bürgerrecht gelangt waren, vor allem aber auf die in ihrer Gesammtheit zum Bürgerrecht zugelassenen gallischen Gemeinden. Diese Stellung hat wohl schon Caesar seiner equestrischen Colonie²⁾ und einzelnen föderirten

1) Dies zeigen namentlich die Worte des Claudius: *ex Luguduno habere nos nostri ordinis viros non paenitet*. Die Lugudunenser standen in dieser Beziehung den Städten der Narbonensis gleich, deren römischen Bürgern, mochten sie Bürgerstädten angehören oder latinischen Colonien, das *ius honorum* nicht fehlte, wie eben dieselbe Rede an dem Beispiel von Vienna zeigt. Wenn übrigens die Lugudunenser auf ihre Stellung als *colonia Romana* hinweisen gegenüber den Viennensern (Tacitus hist. 1, 65), so geht dies darauf, dass jene Stadt recht eigentlich römische Anlage war (Dio 46, 50); rechtlich war Vienna damals nicht minder *colonia civium Romanorum*.

2) Dass diese Colonie von Caesar herrührt, ist wahrscheinlich, weil ihr Gebiet, als Caesar den Krieg mit den Helvetiern begann, den Helvetiern gehörte und vermuthlich nach deren Besiegung abgetreten ist, weil sie den einfachen Namen *Iulia* führt und bereits bei Plinius als Colonie aufgeführt

Völkerschaften, namentlich den Haeduern gegeben¹⁾, Galba dann²⁾ und Otho³⁾ dehnten dies weiter aus. Eine römische Bürgergemeinde dieser Art, den alten Bürgergemeinden mit *civitas sine suffragio* wesentlich gleichartig⁴⁾ und gleich dieser in der Mitte stehend zwischen Bürger- und bundesgenössischem Recht, behielt billig in ihrer inneren Einrichtung den nationalen gallischen Zuschnitt. — Diese Rechtsbeschränkung ist wenigstens für die Haeduer im J. 48 durch Senatsbeschluss beseitigt worden (A. 1) und dasselbe muss später für andere gallische Gemeinden geschehen sein⁵⁾. Aber die stadtlose Gemeindeverfassung, wie sie wahrscheinlich Caesar für sämtliche mit oder ohne römisches Bürgerrecht constituirte gallische Gemeinden geordnet hatte, ist damit schwerlich gefallen und hat vermuthlich bestanden, so lange es überhaupt römische Gemeinden gab. — Wo anstatt des römischen Bürgerrechts das latiniſche verliehen ward, wie dies wahrscheinlich in Betreff der Helvetier und vielleicht noch in anderen Districten der beiden germanischen Provinzen geschehen ist, konnte um so mehr die innere Organisation nach dem keltischen Muster gestaltet werden.

Wenn diese Untersuchungen für die Cardinalfrage der römischen Politik, die Organisation der das Reich bildenden Gemeinden sowohl unter der Republik wie vor allem in Caesars und in der Kaiserzeit, von weittragender Bedeutung sind, so dürften sie auch für die viel ver- und viel misshandelte Frage über die älteste germanische Verfassung Beachtung verdienen. Wie man immer über das Verhältniss der Germanen und der Kelten urtheilen mag,

wird. Caesar mag hier ausgediente und mit dem Bürgerrecht entlassene gallische Reiter angesiedelt haben; und dann ist es um so begreiflicher, dass dieser Colonie nicht die volle Gleichstellung eingeräumt ward, die bald nachher Lyon erhielt.

1) Die *primores Galliae quae comata appellatur foedera et civitatem Romanam pridem adsecuti* (Tacitus ann. 11, 23), deren Sache Claudius vor dem Senat führt, sind ohne Frage die von Caesar im Bündniss bestätigten oder dazu neu zugelassenen Gemeinden, wie die vier im plinianischen Verzeichniss (4, 17, 106. c. 18, 107) als *foederati* aufgeführten *Lingones, Romi, Haedui, Carnuteni*. Es bestätigt sich dies dadurch, dass der Senat auf Grund des kaiserlichen Antrags zunächst die Haeduer zulässt: *primi Haedui senatorum in urbe ius adepti sunt: datum id foederi antiquo et quia soli Gallorum fraternitatis nomen cum populo Romano usurpant*.

2) Plutarch Galb. 18; Tacitus hist. 1, 8. 51.

3) Tacitus hist. 1, 78. 4) Staatsrecht 1² S. 463.

5) Das zeigt Tacitus *primi*.

darüber kann kein Zweifel sein, dass die ältesten darüber berichtenden Zeugen, die Römer Caesar und Tacitus, zwischen der keltischen und der germanischen Gemeindeorganisation wenigstens insoweit keinen Unterschied machen, als sie ihre aus der Berührung mit den Keltstaaten entwickelten Anschauungen von *civitas* und *pagus* auf die Germanen übertrugen. Die gallische *civitas Helvetiorum* der Provinz Obergermanien und die germanische *civitas Triboccorum* derselben Provinz müssen in der That wesentlich gleichartig gewesen sein. Für die Feststellung gewisser Grundbegriffe dürfte dies doch sehr in Betracht kommen. Wenn die ganz unhistorische Anschauung, die dem germanischen *pagus* die Grundlage der Stammverwandtschaft abspricht, überhaupt noch eine Widerlegung verdiente, so würde sie sie darin finden, dass ein Zeuge wie Poseidonios den keltischen *pagus* als *φῦλον* fasst. Andererseits aber kann auch die Auffassung, welche dem *pagus* die Sesshaftigkeit innerhalb fester Grenzen als nothwendigen Grundcharakter bestreitet, nicht davor bestehen, dass die Römer wahrscheinlich seit der hannibalischen Epoche diesen Begriff der keltischen Staatsordnung durch einen lateinischen Ausdruck wiedergegeben haben, der zunächst der Bodentheilung angehört und den Flurbezirk bezeichnet. Jährlicher geordneter Wechsel des Ackerfeldes innerhalb des *pagus* ist damit vollkommen vereinbar, nicht aber ein irgendwie regulirter Sitzwechsel zwischen den Unterabtheilungen des Stamms oder gar ein solcher des Stammgebiets selbst. Was unsere Inschriften sonst über die keltischen *civitates* und *pagi* lehren, ist wenig genug und der Einfluss des römischen Regiments überall darin wahrnehmbar, verdient aber dennoch mit den Berichten über die germanischen Völkerschaften und deren Theilstämme zusammengehalten und mit erwogen zu werden.

X.

Die Feststellung der helvetischen Grenze gegen Süden, Osten und Nordosten hat insofern besondere Wichtigkeit, als diese Volksgrenze zugleich die grossen Provinzialgebiete von einander scheidet¹⁾, insofern Obergermanien, wozu das helvetische Gebiet gehört, mit-

1) Vor der Gründung der Colonie *Equestris Noviodunum* (Nyon) grenzte das helvetische Gebiet südwestlich mit der *Narbonensis*. Späterhin liegt das beschränkte Gebiet dieser obergermanischen Colonie zwischen dem helvetischen District und der narbonensischen Provinz.

telst dessen östlich und nordöstlich an die raetisch-vindelische Provinz angrenzt, südöstlich an das pönnische Thal, welches früher zu Raetien gerechnet wurde, später im Verein mit den *Alpes Graiae*, ungefähr dem heutigen Savoyen, die procuratorische Provinz der *Alpes Graiae et Poeninae* bildete. Es ist nicht meine Absicht diese Grenzlinien, die theils längst sicher festgestellt, theils kürzlich anderweitig von mir erörtert worden sind¹⁾, hier in ihrer ganzen Ausdehnung zu behandeln. Nur die Verhältnisse der Grenze und der Grenzwehren am Bodensee sollen hier in Kürze beleuchtet werden.

Die Veranlassung die römischen Grenzwehren dieser Landschaft zu erörtern giebt ein wichtiger Fund, dessen richtige Beziehung wir einem der einsichtigsten der jetzigen Schweizer Alterthumsforscher, Hrn. Ch. Morel in Genf verdanken. Da wo der Rhein aus dem Bodensee tritt, auf dem linken Ufer bei dem Orte Eschenz ergaben im J. 1875 angestellte Ausgrabungen zwei von den *vik(ani) Tasg* errichtete Inschriften, in denen mit Beseitigung anderer verkehrter Conjecturen Morel²⁾ das unter den Ortschaften Raetiens *πρὸς τῆς κεφαλής τοῦ Ρίνου ποταμοῦ* von Ptolemaeos (2, 12, 5) aufgeführte *Ταξγαίτιον* erkannte. Danach ergab sich weiter, dass die auf einer vor langer Zeit unweit davon in Burg gefundenen, in ihrer Vereinzelung jeder oder vielmehr keiner Deutung fähigen Inschrift auftretenden Reste TASC ebenfalls auf diesen Ortsnamen zu beziehen sind und diese Inschrift wahrscheinlich ungefähr in folgender Weise zu ergänzen ist:

imp. Caes. Gaius [Aur. Val. Diocletianus]

(folgen drei Zeilen mit Resten seiner Titulatur und der Namen
und Titel Maximians)

*[et Val. Constantius et Gal. Val. Maximianus n]obiliss[imi Caesares]
[murum] Tasg[aetiensem] sumtu suo [fecerunt]*

.

Sie geht also wenigstens ungefähr parallel mit der bekannten in Constanz aufgefundenen, aber sicher dorthin von Oberwinterthur gekommenen derselben Kaiser vom J. 294, wonach diese *murum Vitudurensen a s[olo sumtu suo fecerunt] Aurelio Proculo v(iro)*

1) Die Zugehörigkeit der *vallis Poenina* zu Raetien in der Zeit vor Marcus ist vor kurzem in der *Ephemeris epigr.* IV p. 516 f. gegen Zippels Einwendungen von mir nachgewiesen worden.

2) *Commentationes Mommsenianae* p. 151 seq.

p(erfectissimo) pr(aeside) [provinciae dedicante]. — Analog, aber bis jetzt noch nicht genügend erklärt ist die folgende Inschrift von Windisch¹⁾:

pius FELIX · auguSTVS
nobilissimus CAESAR MVRVM
vindonissensem? manu MILITARI · RESTITVER
curante praes PROV · G · S · QVI CON
dedit? ITER · COSS

Wenn, was zunächst sich darbietet, in der vierten Zeile die *provincia Germania superior* bezeichnet ist, so fällt dieser Bau vor die Provinzialordnung Diocletians, welcher diese Provinz theilte und umnannte. Aber in dieser Epoche ein Jahr zu finden, für das die am Anfang und am Ende gegebenen chronologischen Ansetzungen passen, erscheint nicht möglich. Ich sehe keinen andern Ausweg als die allerdings sehr verwegene Annahme, dass die aus der Südhälfte der alten *Germania superior* hervorgegangene im Veroneser Verzeichniss *Sequania*, späterhin²⁾ *Maxima Sequanorum* benannte Provinz ursprünglich *Germania Sequanica* geheissen hat. Dann lässt sich die Inschrift füglich entweder auf das Jahr 353 (*Constantio Aug. VI, Gallo Caes. II cos.*) oder auf das Jahr 357 (*Constantio Aug. IX, Iuliano Caes. II cos.*) beziehen, und es passt dies recht gut zu dem Wiederherstellungsbau. — In denselben Kreis gehört ausser einem gleichfalls in Windisch gefundenen unverständlichen Fragment³⁾, in dem [*Valen*]tinianu[s] und *mur[um]* vorzukommen scheinen⁴⁾, vor allem der merkwürdige Stein⁵⁾ von Laupersdorf nördlich von Solothurn am östlichen Abhang des Jura: *pedat[ura] Tungrec[ano]rum senio[rum] succura V[eri?] tribu[ni]*. Diese Truppe, welche die *Notitia Dignitatum* unter den in Italien liegenden *legiones Palatinae* auführt, muss, als der Laupersdorfer Stein gesetzt ward, an einem dort *manu militari*, wie der von Windisch besagt, ausgeführten Wall- oder Lagerbau so betheiltigt wor-

1) Keller und Meyer Nachtrag n. 31.

2) Zuerst um das J. 369 bei Rufius Festus c. 6.

3) Keller und Meyer Nachtrag n. 33.

4) Vgl. Ammian 28, 2, 1: *Valentinianus Rhenum omnem a Raetiarum exordio adusque fretalem Oceanum magnis molibus communiebat, castra extollens altius et castella turresque adsiduas per habiles locos et opportunos, qua Galliarum extenditur longitudo, nonnumquam etiam ultra flumen aedificiis positus subradens barbaros fines.*

5) Keller und Meyer Nachtrag n. 26.

den sein, dass durch ihre Mannschaften eine gewisse Strecke desselben hergestellt wurde¹⁾. Alles dies führt darauf, dass am Ende des dritten und im vierten Jahrhundert anstatt des aufgegebenen Pfahlgrabens eine vermuthlich zusammenschliessende Reihe von Vertheidigungsmauern auf dem linken Rheinufer vom Bodensee zum Jura geführt worden ist, vermuthlich so, dass der Rhein dazu gleichsam die Vorpostenlinie bildete. Da von diesen fünf Inschriften drei in den letzten Decennien entdeckt, das Verständniss der vierten erst durch ebenfalls neu entdeckte Inschriften möglich geworden ist, so dürfen wir wohl hoffen, dass fernere Funde dies politisch wie militärisch wichtige Problem weiter ins Klare stellen werden.

Die Grenze zwischen den Provinzen Raetien und Obergermanien lässt sich schon jetzt mit Sicherheit ermitteln. Dass das nördliche Ufer des Bodensees zu der Provinz Raetien gehört hat, konnte auch bisher nicht füglich bezweifelt werden, da Brigantia bei Strabon und Ptolemaeos zu Raetien gerechnet wird. Seit wir wissen, wo das der gleichen Provinz angehörende Tasgaetium lag, ist ferner erwiesen, dass auch das andere Ende des Bodensees zu derselben Provinz gehört hat; wahrscheinlich aber ist dies auch die westlichste Ortschaft derselben gewesen und gehört von da an das Rheinthal zu Obergermanien. — Für das südliche Ufer kommen vor allem die hier einschlagenden Itinerarien in Betracht, theils wegen der Station *ad fines*, die nur auf die Grenze von Obergermanien und Raetien bezogen werden kann²⁾, theils insofern, als die Leugenrechnung bekanntlich in Raetien nicht, wohl aber in

1) Vegetius 3, 5 vom Lagerbau: *singulae centuriae dividuntibus campidoctoribus et principiis accipiunt pedaturas, ut fossas aperiant*. Inschrift von Idstein (C. I. Rh. 1548 = Henzen 6740): *ped(atura) n(umeri) Treverorum pedum LXXXVI sub curagente Crescentin[i]o Res[p]ecto (centurione) leg(ionis) VIII Aug(ustae)*. Vom britannischen Wall an zwei Stellen (C. I. L. VII 864. 970): *ped(atura) cl(assis) Brit(annicae)*. Henzen 6739. 6741.

2) Dies habe ich gesagt (C. I. L. III p. 707, nicht, was Bergk (Bonner Jahrb. 57 [1876] S. 35) mich sagen lässt, 'die Grenze zwischen Helvetien und Rhaetien'. Aus ganz nichtigen Gründen wird dies daselbst bestritten und für diese Landschaften 'die natürliche Grenze des Rheins' gefordert, die Station *ad fines* aber auf eine sogenannte Gaugrenze bezogen. Wer die Itinerarien kennt, weiss, dass derartige Bezeichnungen darin sich durchaus auf die Provinzial- oder die Territorialgrenzen beziehen, was in diesem Fall zusammenfällt, die Grenze aber 'eines *pagus* der Helvetier' nimmermehr auf die Reichskarte hat eingetragen werden können.

Gallien zu Hause ist und also das Auftreten der Leugen- oder der Milienzahlen einen Schluss auf die provinziale Zugehörigkeit gestattet¹⁾. Die Ueberlieferung liegt hier also:

Vitudurum

| *m. p. XXII, leug. X Ant.* (fehlt in der Peut.)

finibus (ad fines)

| *m. p. XX Ant.; XXI Peut.*

Arbor felix

| *m. p. XX Ant.*²⁾

Brigantio

Die vier Orte sind alle der Lage nach sicher bestimmt: es sind Oberwinterthur, Pfin³⁾, wo bedeutende Reste eines römischen Castells sich gefunden haben⁴⁾, Arbon und Bregenz. Die Entfernungen betragen nach den heutigen Mafsen mindestens⁵⁾:

1) In analoger Weise lässt sich die Grenze zwischen der dem Leugensystem fremden *vallis Poenina* und dem helvetischen Gebiet an dem Eintreten der Leugen erkennen. Die letzte Milienstation ist die von Viromagus (Promasens, nördlich von Vevay) nach Minnodunum (Moudon), die erste Leugenstation die von Minnodunum nach Aventicum. Also gehört Viromagus sicher zu Wallis und Aventicum sicher zu Gallien; Zweifel könnte von diesem Standpunkt aus nur für Minnodunum entstehen, das übrigens anderweitig als sicher helvetisch festgestellt ist.

2) In der Karte sind hier wahrscheinlich zwei Stationen versetzt: *Arbor felix — X — Brigantio — VIII — ad Renum* anstatt *Arbor felix — VIII — ad Rhenum — X — Brigantium*. Vgl. C. I. L. V p. 708.

3) Haugs Bedenken (Arbon in römischer Zeit 1879 S. 11), dass *pf* vielmehr auf lat. *p* als auf lat. *f* führt, ist gegründet; aber bei Umwandlung von Eigennamen spielen Zufälligkeiten so oft mit, dass auch der Anklang hier von einigem Gewicht ist.

4) Keller, die röm. Ansiedlungen in der Ostschweiz, in den Mittheilungen der Züricher Gesellschaft 12, 291. Den Urheber dieser grundlegenden und in ihrer Gattung meisterhaften Arbeit hat während des Druckes dieser Blätter der Tod von seinem langen und fruchtreichen Tagewerk abgerufen. Wie die erste Bearbeitung der Schweizer Inschriften auf seinen Antrieb und gemeinsam mit ihm ausgeführt worden ist, so habe ich auch bei der zweiten noch mich seines Rathes und seines Beistandes zu erfreuen gehabt; und wenn es mir nicht mehr vergönnt ist sie ihm selbst vorzulegen, so wird sie doch auf jedem Blatt die Spuren seiner hilfreichen Einwirkung tragen und sein Andenken mit verewigen helfen.

5) Ich folge in diesen Ansetzungen den umsichtigen Aufstellungen F. Kellers a. a. O. S. 284. Die Mafse sind durchgängig so niedrig genommen wie es möglich war und leiden also oder fordern vielmehr mäfsige Erhöhungen.

Oberwinterthur

| *m. p. XIII, leug. IX*

Pfin

| *m. p. XXVII, leug. XVIII*

Arbon

| *m. p. XIX, leug. XIII*

Bregenz

Also ist die erste Doppelzahl, deren beide Hälften nicht stimmen und wo also die eine Zahl nothwendig verschrieben ist, zu berichtigen in *m. p. XVI, leug. X*; die zweite als Leugenzahl richtig¹⁾; die dritte ebenfalls richtig als Angabe nach Milien. Die Leugengrenze also auf dieser Strafe war nicht bei der Station *ad fines*, sondern bei der Station *Arbor felix*, welche letztere also nothwendig zu Gallien gezogen werden muss. Dieser scheinbare Widerspruch, der bisher die richtige Auffassung dieser Strafe gehindert hat, erklärt sich, seit wir die Lage des raetischen Tasgaetium bei Eschenz kennen. Von der Station *ad fines* gingen offenbar zwei Strafsen aus: die eine zu dem nahen Rheinübergang bei Tasgaetium, die andere in den Itinerarien allein verzeichnete nach *Arbor felix* und *Brigantium*; in Beziehung auf die erstere war *ad fines* allerdings die letzte gallische Station, in Beziehung auf die zweite war dies *Arbor felix*.

Hiedurch erhält nun auch die Angabe Strabons über die Anwohner des Bodensees ihre volle Erläuterung. *Προσάπτονται τῆς λίμνης*, sagt er²⁾, *ἐπ' ὀλίγου μὲν οἱ Ῥαιτοί, τὸ δὲ πλεόν Ἐλουίπτιοι καὶ Οὐινδολικοί*, womit zusammenzuhalten ist, dass er anderswo (4, 6, 8 p. 206) *Brigantium* und *Cambodunum* (Kempten) den *Vindolikern* beilegt. In der That gehört den *Vindolikern* das ganze nördliche Ufer von Eschenz einschliesslich bis *Bregenz*; *Rheineck* und die *Rheinmündung* den im oberen *Rheinthal* sitzenden *Raetern*³⁾; das Südufer zwischen *Rheineck* und *Eschenz*, also namentlich *Arbon*, den *Helvetiern*. Wenn *Plinius* (h. n. 9, 17, 63) den *Bodensee* einen *lacus Raetiae* nennt, so fasst er wie gewöhnlich *Raeter* und *Vindoliker* unter dem ersteren

1) Wenn *Bergk* a. a. O. S. 38 sagt, dass die Zahlen zwischen *fines* und *Arbor felix* auf *Milienmafs* führen, so widerspricht dies den Thatsachen.

2) 7, 1, 5 p. 292, genauer als 4, 3, 3 p. 193 und 7, 5, 1 p. 313. Vgl. *Bergk* *Bonner Jahrb.* 57 S. 36.

3) Vgl. oben S. 446.

Namen zusammen, wo dann allerdings die Bezeichnung *a potiori* gerechtfertigt ist.

Bergk hat vor kurzem den Versuch gemacht¹⁾ die Ostgrenze von Obergermanien gegen Raetien bis an den Rhein vorzuschieben, so dass dieser Fluss in seinem ganzen Lauf die beiden Provinzen geschieden hätte. Aber gegen diese Aufstellung sprechen die natürlichen Verhältnisse nicht minder wie die geschichtlichen Zeugnisse. Oberhalb des Bodensees kann das Rheinthal, nach Westen hin begrenzt durch die gewaltigen und zusammenhängenden Massen der Urner, Glarner und Appenzeller Alpen, unmöglich zwei verschiedenen Verwaltungen zugetheilt gewesen sein; nicht der leicht überschreitbare Fluss bildet hier die natürliche Grenze, sondern jene geschlossenen Hochbergmassen. — Wenn ferner Ptolemaeos²⁾ als Westgrenze Raetiens neben dem Adulagebirge, welches hier sicher der Gotthard ist, eine von den Quellen des Rheins zu denen der Donau gezogene Linie bezeichnet, so ist dies ohne Zweifel nicht genau, aber dennoch ein sicherer Beweis dafür, dass der Rhein selbst nicht die Grenze bildete. — Auch Strabon ferner schliesst jene Aufstellung aus, indem er in der eben erörterten Stelle einen kleinen Theil des Bodensees den Raetern zutheilt. Denn da er Brigantium den Vindolikern giebt und das Gebiet dieser Stadt doch auch einige Ausdehnung in Anspruch nimmt, so bleibt für die Raeter kaum noch Raum, wenn die Grenze der Helvetier bis zum Rhein vorgeschoben wird. — Entscheidender noch spricht die Leugengrenze. Hätte Obergermanien bis Rheineck sich erstreckt, so müfste die Strafse von Arbor felix bis zum Rhein nach Leugen gemessen sein; aber die Ziffern über Arbor hinaus (S. 491 A. 2) sind sicher von Milien zu verstehen. — Das einzige Argument, worauf Bergk seine Hypothese stützt, das Auftreten der *statio Maiensis quadragiesimae Galliarum*³⁾ wahrscheinlich im oberen Rheinthal, ist in keiner Weise beweiskräftig. Die Localisirung dieser Station in Magia, jetzt Maienfeld unterhalb Chur, ist unsicher; wäre sie es aber auch nicht, so fallen die Zollstationen durchaus nicht unbedingt mit den Punkten zusammen, wo die Strassenzüge die Zollgebietsgrenze überschreiten. Die *statio Turicensis* des gallischen

1) Bonner Jahrb. 57 S. 35 f.

2) 2, 12, 1: τῆς Ραιτίας ἡ μὲν δυσμικὴ πλευρὰ ὀρίζεται τῷ τε Ἀδούλα ὄρει καὶ τῇ μεταξὺ τῶν κεφαλῶν τοῦ τε Ῥήνου καὶ τοῦ Δανουβίου ποταμοῦ.

3) C. I. L. V 5090.

Zollgebiets wird bestimmt gewesen sein für diejenigen Waaren, die das Rheinthal bei Sargans verlassend über den Wallen- und den Zürchersee nach Gallien gelangten, die *statio Maiensis* für die große Hauptstrasse, die über Chur an den Bodensee führte und bei Arbor felix in Gallien eintrat. Wie jene beträchtlich weiter zurück liegt als die gallische Ostgrenze gelaufen sein kann, so liegt diese ein gutes Stück vorwärts nach Raetien hinein; beides wird ausreichende praktische Gründe gehabt haben und bestätigt nur wieder, was zum Beispiel auch die Beobachtung der Zollstationen in Piemont lehrt, dass Gebiets- und Zollgrenzen nicht unbedeutend von einander abweichen können.

Diese Grenzbestimmung gilt für die frühere Kaiserzeit. Die Aufgabe des Walles, der in dieser Regensburg und Mainz verband, und die Zurücknahme der Truppen an den Bodensee und den Rhein hat hier nothwendig eingreifen müssen. Nachdem der Bodensee eine römische Kriegsflotte trug und einer der Hauptstützpunkte der jetzigen Grenzwehr geworden war, konnte die Theilung seiner Ufer unter mehrere Militärcommandos nicht ferner bestehen bleiben. In der That finden wir in der *Notitia dignitatum* den Bezirk des Militärcommandanten von Raetia gegenüber seinem Nachbar, dem Dux der sequanischen Provinz, dahin erweitert, dass die in Arbor felix stehende Cohorte jenem gehorcht. Es ist nicht zu bezweifeln, dass für diese Epoche auch in der Civilverwaltung für die Praesides von Raetia prima und Maxima Sequanorum dieselbe Grenze gegolten hat.

Berlin.

TH. MOMMSEN.

INSCHRIFT AUS CAIATIA.

Herr Giuseppe Faraone in Cajazzo sandte Hrn. Prof. v. Duhn in Heidelberg und mir Abschrift und Abklatsch der folgenden, vor kurzem bei dem alten Caiatia in Campanien in Piana di Cajazzo gefundenen Inschrift. Sie steht auf einem 1 Meter hohen, 65 Cent. breiten schmucklosen und wenig geglätteten Kalksteinblock.

Q·FOLVIVS·Q·F·
HANCE·AQVA
INDEIXSIT·APV
P·ATILIVM·L·F
PR·VRB

Die Inschrift lautet: *Q. Folvius Q. f. M. [n.?] hance aqua[m] indeixsit apu[t] P. Atilium L. f. pr(aetorem) urb(anum)*. Da der in ihr genannte Prätor der Zeit nach nicht zu bestimmen ist und für den in ihr ferner verzeichneten Grundbesitzer eine sichere Zeitbestimmung überhaupt nicht erwartet werden darf, so bleiben für die Feststellung der Epoche nur die Kriterien der Sprache und der Schrift. Diese führen in das letzte Jahrhundert der Republik, und zwar eher in die erste als in die zweite Hälfte

desselben. Weiter zurückzugehen verbietet die rechtwinklige Form des L und die Ausschreibung des Nominativs, überhaupt die schöne stattliche Gestaltung der Schriftformen. Andererseits ist die Form *Folvius* in gracchanischer Zeit im Gebrauch gewesen (C. I. L. I 554. 555), während späterhin die uns geläufige überwiegt und die andere nur noch vereinzelt auftritt. Die Formen *hance* und die verwandten herrschen auf den Gesetzen der gracchanischen Zeit entschieden vor; in der sullanischen sind sie verschwunden. — Danach kann die Inschrift füglich herrühren von einem Enkel des M. Fulvius Nobilior Consul 565, Sohn des Q. Fulvius Nobilior Consul 601, des Patrons des Dichters Ennius, da das Haus der Fulvii Nobiliores nicht mit diesem Consul erlosch, sondern noch unter den Theilnehmern an der catilinarischen Verschwörung ein M. Fulvius Nobilior auftritt.

Der Inhalt ist an sich verständlich und einfach; zu bemerken ist nur etwa, dass *indicere* hier den Werth von *indicare*, *nuntiare* hat, was der spätern Sprache nur noch in einzelnen Formeln, namentlich in der Verbindung mit den Versammlungen und den Festen, geläufig ist. Aber Schwierigkeit macht es allerdings sich zu vergegenwärtigen, unter welchen Umständen ein Privatmann in Campanien sich veranlasst fühlen konnte 'dieses Wasser' dem Stadtprator zur Anzeige zu bringen. Der Ort, wo der Stein sich im J. 1867 gefunden hat, bei dem Casino des Hrn. Pietro Rainone, gewiss der ursprüngliche der Aufstellung¹⁾, ist der südwestliche Abhang des drei Kilometer nordwestlich von Cajazzo gelegenen Monte Santa Croce, wo sich Reste zweier aus nicht mit Kalk verbundenen Bruchsteinen errichteter Mauerringe befinden und wo im Mittelalter ein Benedictinerkloster *sanctae Crucis montis Vernae* bestanden hat, nicht weit von einer Quelle, von wo, wie mir Hr. G. Faraone schreibt, ein Aquäduct sich hinzieht bis zu einer ehemals *Villa Magrani*, jetzt Marano genannten Oertlichkeit. Dieser Aquäduct ist

1) Der Stein wurde von den Findern, Colonen des Hrn. Rainone, zunächst wenige Schritte vom Fundort als Grenzstein des Grundstücks aufgestellt, wo Hr. Faraone ihn sah. Jetzt ist derselbe in dem Landhaus des Hrn. Rainone aufgestellt und wird hoffentlich dem im Entstehen begriffenen Museum von Cajazzo überwiesen werden. Es ist erfreulich, wie die in Norditalien seit Jahrhunderten gepflegte Sitte die örtlichen Alterthümer durch Einrichtung von Localmuseen vor Zerstörung wie vor Verschleppung zu schützen, auch in den südlichen Provinzen des neuen Italiens von Jahr zu Jahr weiter sich ausdehnt.

von Travertin erbaut und mehrfach verzweigt, wovon sich Hr. Fa-raone bei Besichtigung eines mächtigen Schachts (*un grosso spiraglio*) überzeugen konnte. Es kann nicht fraglich sein, dass die Inschrift eben von diesem Wasser redet. Wenn dies im Privateigenthum stand, so sehe ich keine Möglichkeit ab die Anzeige bei dem Stadtprator zu erklären. War dagegen der Grund, auf dem das Wasser entspringt, in jener Zeit Eigenthum des römischen Staates, so lässt sich dieselbe, ich sage nicht aus dem uns sonst Bekannten als nothwendig erweisen, aber wohl mit demselben in Einklang bringen. In der Kaiserzeit bestand die Ordnung, dass wer aus einem im Staatseigenthum stehenden Gewässer Wasser auf sein Grundstück leiten wollte, dazu einer Erlaubniss der Regierung bedurfte¹⁾. So weit wird man unter der Republik nicht gegangen sein, wo die Occupation nicht zum Eigenthum, aber zur Nutzung selbst bei dem öffentlichen Boden in weitem Umfang gestattet war; schwerlich kann gleichzeitig, wo nicht besondere Momente hinzutreten²⁾, bei dem öffentlichen Wasser für die Ableitung auf ein Privatgrundstück eine eigentliche Gestattung der Behörden erfordert worden sein. Wohl aber ist es glaublich, wenn auch meines Wissens Belege dafür nicht vorhanden sind, dass jede derartige Occupation, um gültig zu sein, den Staatsbehörden zur Kenntniss gebracht werden musste. Wenigstens so weit Abgaben vom Ertrag an die Occupation sich knüpfen, erscheint diese Anzeige geradezu unumgänglich, und auch davon abgesehen durchaus zweckmäfsig, da ja der erste Occupant ohne Frage als solcher befugt war einen gewissen Rechtsschutz gegen spätere Occupation in Anspruch zu nehmen. Dass diese Anzeige weder an die meist von Rom abwesenden Consuln ging noch an die nicht ständigen Censoren, sondern an

1) Ulpian (Dig. 43, 20, 1, 41): *permittitur . . . aquam . . . ex rivo vel ex quo alio loco publico ducere, idque a principe conceditur*. Frontinus de aq. 103 (vgl. 64. 105): *circa ius ducendae aquae in privatis observanda sunt, ne quis sine litteris Caesaris, id est ne quis aquam publicam non impetratam . . . ducat*.

2) Die Angaben in Frontinus Schrift de aquae ductibus urbis Romae 94 f. beziehen sich auf die stadtrömischen Wasserleitungen und kommen also hier nicht in Betracht. Dasselbe gilt wenigstens im Ganzen von allen Berichten über die magistratische *cura aquarum* (St. R. 2, 435). Auch die Bestimmungen des Stadtrechts der Colonie Genetiva c. 99. 100 (Eph. epigr. II p. 111 sq., vgl. p. 137) handeln nur von den *aquae publicae nuae in oppido adducentur*.

das eigentliche Haupt der inneren Gemeindeverwaltung, den städtischen Prätor, ist gleichfalls in der Ordnung. Wenigstens dass derselbe auch in Prozessen, die das öffentliche Wasser betrafen, in den Fall kommen konnte über das Eigenthumsrecht zu entscheiden, lehrt das freilich sonst nicht näher zu bestimmende Fragment aus Catos Rede gegen den L. Furius de aqua (p. 50 Jordan): . . ., *praetores secundum populum vindicias dicunt*. Stand also jener Wasserlauf vom Monte Croce im siebenten Jahrhundert im Eigenthum der römischen Gemeinde, so lässt sich wohl begreifen, warum, wer daraus eine Leitung auf sein Grundstück anlegte, davon dem Stadtprätor Anzeige machte und dass dies geschehen, also die Occupation vollzogen sei, auf dem Grundstück selbst zur Kenntniss derer brachte, die es anging.

Berlin.

TH. MOMMSEN.

ANALECTA MACROBIANA.

I.

Virorum inlustrum facete dicta, quae in Saturnaliorum libro altero multa narrat Macrobius, unde ad compilatorem peruenerint non superuacuum uidetur quaerere. nam cum optimis litterarum Romanarum temporibus multas exstitisse sciamus dictorum atque facietiarum conlectiones¹⁾, pauca tantum huius generis frustula aetatem tulerunt, inter quae non ultimum locum tenent ea, de quibus nunc exponendum est, capita Macrobianae, quippe quae et multas res contineant ad Ciceronis, Augusti, Iuliae aliorum mores atque ingenia recte aestimanda idoneas et ad fontem optimae aetatis recedant. nam cum inter eos, quorum salse dicta a Macrobio recensentur, nemo iunior sit quam Iulia Diui Augusti filia atque ipse eius aetatis annus duodequadragesimus (i. e. 753 u. c.) commemoretur (II 5, 2), dubitari nequit, quin ipsi huic tempori Macrobiani auctor adsignandus sit. qui si multo post scripsisset, certe etiam posterioris aevi facetias in librum suum recepisset neque erat cur haec Macrobius omitteret. nomen scriptoris, quem compilat, ex more suo²⁾ reticuit Macrobius neque fieri posset ut expiscaremur nisi aliunde subsidia adfluerent. Quintilianus enim, qui in institutionis oratoriae l. VI c. 3 quanti momenti sint in oratione facetiae copiose demonstrat atque exemplis idoneis inlustrat, multis locis ita cum Macrobio congruit, ut aliquo cognationis uinculo utriusque scriptoris relationes inter se cohaerere certum sit. neque tamen recte opinatus sit quispiam Macrobianum Quintiliani scrinia despolia-

1) separatim conligebantur atque edebantur ioci Catonis, Ciceronis, Domitii Afri aliorum. praeterea uariorum hominum bene dicta conlecta erant in M. Catonis Apophthegmatis, in C. Iulii Caesaris dictis conlectaneis, ni omnia fallunt etiam in Lucubrationibus Furii Bibaculi, in C. Melissi Ineptiis, in A. Cascellii libro bene dictorum.

2) cf. G. Wissowa, de Macrobiani Saturnaliorum fontibus capita tria [Vratislaviae 1880] p. 6 sqq.

uisse, cum et e constanti Macrobiani usu et ex ipsius narrationis indole consentaneum sit, eum hunc facetiarum thesaurum integrum¹⁾ ex uno auctore descripsisse atque praeterea compluriens ipse Macrobius ampliora tradat Quintiliano; itaque hos conferri iubeo locos:

Quint. VI 3, 59. cuius est generis illud Augusti, qui militi libellum timide porrigenti 'noli' inquit 'tanquam assem elephantodes'.

Quint. VI 3, 64. neque enim eodem modo dixit Augustus praefecto, quem cum ignominia mittebat, subinde interponenti precibus 'quid respondebo patri meo?' 'dic me tibi displicuisse'.

Quint. VI 3, 87. cui [simulationi] sine dubio frequentissimam dat occasionem ambiguitas, ut Cascellio, qui consultatori dicenti 'nauem diuidere uolo' 'perdes' inquit.

Quint. VI 3, 109. et contumeliosi [generis exemplum ponit *Domitius Marsus*] quod [Cicero] Attico scripsit de Pompeio et Caesare 'habeo quem fugiam, quem sequar non habeo'.

Quint. VI 3, 111. etiam Pompei, quod refert Marsus, in Ciceronem diffidentem partibus 'transi ad Caesarem, me timebis'.

iam adparet, opinor, non aliter

Macr. II 4, 3. idem Augustus, cum ei quidam libellum trepidus offerret et modo proferret manum, modo retraheret 'putas' inquit, 'te assem elephantodes dare?'

Macr. II 4, 6. urbanitas eiusdem [Augusti] innotuit circa *Herennium* deditum uitiiis iuuenem. quem cum castris excedere iussisset et ille supplex hac deprecatione uteretur 'quo modo ad patrias sedes reuertar? quid patri meo dicam?' respondit: 'dic me tibi displicuisse'.

Macr. II 6, 2. mercatori deinde quemadmodum cum socio nauem diuideret interroganti respondisse traditur [Cascellius] 'nauem si diuidis, nec tu nec socius habebitis'.

Macr. II 3, 7. Pompeius Ciceronis facetiarum impatiens fuit. cuius haec dicta ferebantur: 'ego uero quem fugiam habeo, quem sequar non habeo'.

Macr. II 3, 8. propter quae merito uidebatur dixisse Pompeius 'cupio ad hostes Cicero transire, ut nos timeat'.

hunc concentum expediri posse

1) pauca, quae e Gellio inserta sunt, facili negotio eximuntur: Macr. II 2, 1—4 = Gell. V 5 Macr. II 2, 15—17 = Gell. XVIII 11, 2 sqq. Macr. II 7, 2—4 = Gell. VIII 5.

nisi ut eundem librum et a Quintiliano et a Macrobio adhibitum esse nobis persuadeamus. atque hoc recte fieri — si amplioribus argumentis opus est — uel optime elucet ex ea ratione, qua de iocis Ciceronis — ab his enim utraque disputatio exordium capit — uterque iudicat: Macr. II 1, 12: ‘Cicero autem quantum in ea re ualuerit quis ignorat, qui uel liberti eius libros, quos is de iocis patroni composuit, quos quidam ipsius putant esse, legere curauit? quis item nescit consularem eum scurram ab inimicis adpellari solitum?’ Quintil. VI 3, 3 sqq.: ‘noster uero non solum extra iudicia, sed in ipsis etiam orationibus habitus est nimius risus adfectator. mihi quidem, siue id recte iudico, siue amore immodico praecipui in eloquentia uiri labor, mira quaedam uidetur in eo fuisse urbanitas utinamque libertus eius Tiro aut alius quisquis fuit, qui tris hac de re libros edidit, parcus dictorum numero indulgissent et plus iudicii in eligendis quam in congerendis studii adhibuissent: minus obiectus calumniantibus foret, qui tamen nunc quoque, ut in omni eius ingenio; facilius quod reici, quam quod adici possit inuenient’. itaque repperit uterque in fonte suo mentionem Tironis librorum, qui erant de iocis patroni, repperit reprehensionem Ciceronis ob nimium facetiarum studium: quae Macrobius integra in librum suum transtulit, Quintilianus, quippe qui magis uteretur proprio ingenio Ciceronemque praeter ceteros admiraretur, ita immutauit, ut oratorem a reprehensione defendere studeret. — ceterum ex hac fontis communione fortasse etiam illud expediendum est, quod Macrobius II 1, 14 satis inconcinne in mediam narrationem¹⁾ inserit breuem de uoce dictorum expositionem, cuius summam ἐν παρενθέσει repetit Quintilianus VI 3, 16; sed nolo his nimium tribuere.

itaque cum de communi Quintiliani et Macrobiani auctore constare uideatur, quis ille fuerit quaerentibus ipse Quintilianus uiam indicat; in fine enim totius de facetiis disputationis complures locos adfert e libro Domitii Marsi, qui fuit de urbanitate (VI 3, 102 sqq.) atque quid ille de urbanitatis notione atque generibus statuerit partim ipsius uerbis seruatis enarrat, unde iam per se fit ueri simile etiam in antecedentibus nonnulla ex eodem fonte Quintilianum esse mutuatum²⁾. ac non solum hoc uerum esse, sed hunc

1) ita enim inter se cohaerent paragraphi 13 finis et § 15 initium, ut dempta paragrapho 14 nihil omnino desideretur.

2) ceterum non solum Domitii librum Quintilianum usurpasse contendo:

ipsum Domitium Marsum esse eum, quem quaerimus, communem Quintiliani Macrobiique auctorem idoneo testimonio euincitur, cum Quintilianus duo ex eis ipsis dictis, quae habet cum Macrobio communia, Domitio Marso se accepta referre profiteatur (VI 3, 109. 111). ad quod accedit, quod Marsus eo ipso tempore uixit, cui Macrobi fontem adsignandum esse supra uidimus: est enim ille Domitius Marsus poeta aevi Augustei non ignobilis, Vergilii et Tibulli amicus, qui quamdiu uitam produxerit non compertum est, nisi quod ante Ouidii exsilium eum obiisse scimus. libri, qui fuit de urbanitate, solam adhuc notitiam debebamus Quintiliano, nunc, nisi egregie fallor, ad eius imaginem reconcinnandam Saturnalia quoque adhibere par est. in exordio libri, e quo praeter Quint. VI 3, 102 sqq. etiam Macr. II 1, 14 fluxisse uidetur, Marsus de urbanitatis notione atque generibus exposuisse uidetur, quam disquisitionem excipiebat ipsa iocorum conlectio, secundum singulos homines, ni fallor, disposita; hoc enim probabile fit conlato Macrobio, qui uel ordinem in fonte repertum seruare solet. — praeter Quintilianum et Macrobi num alii e scriptoribus superstitibus Marsi libro usi sint, equidem dubito. Suetonius enim, cui in Caesaris Augustique uitis nonnumquam cum Macrobio conuenit¹⁾, posterioris potius temporis conlectanea adhibuisse censendus est, in quae fortasse etiam e Domitii libro nonnulla transierunt. Plutarchus denique quod in nonnullis Ciceronis dictis referendis cum Macrobio congruit, ita explicandum est, ut Tironis libris et Domitius et Plutarchus usi sint.

II.

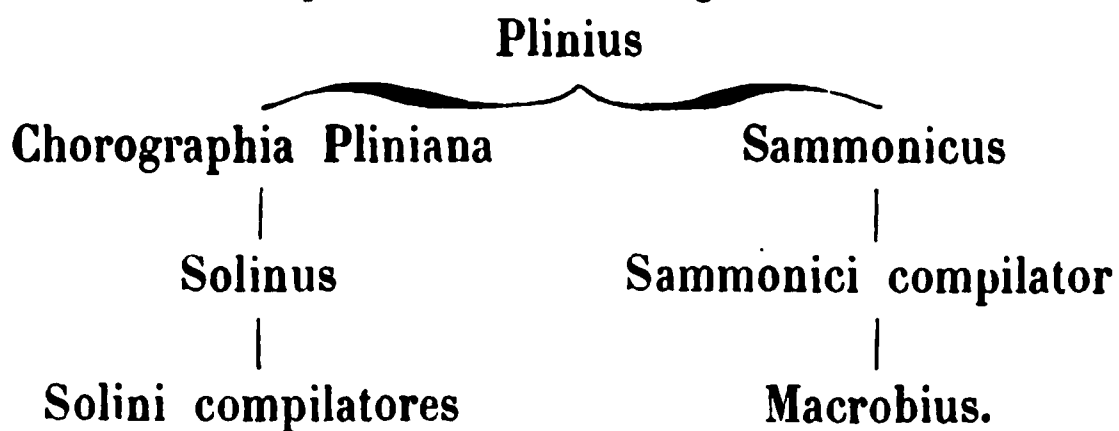
Si licuit in priore capite certum aliquem Macrobi auctorem indagare, paullo infelicius res comparata est in altera disputationis parte, ubi e consilio huius scriptiunculae exponendum est de fonte Saturnaliorum l. III c. 13—18; nam quamuis huius fontis et aetatem et indolem inuestigasse mihi uidear, tamen ad certum aliquem auctorem ut Macrobi narrationem referrem neque mihi contigit neque spes est aliis rem melius esse cessuram. exponitur uero in ea, quam dixi, Saturnaliorum parte de Romanorum ueterum luxuria

nonnulla dicta ex aliis fontibus arcessiuit, plura ipse fando nouit. quod semel ita inter se dissentiunt Quintilianus (VI 3, 75) et Macrobius (II 4, 7), ut idem dictum alter Caesari, Augusto alter tribuat, Macrobi errore factum esse uidetur.

1) Suet. Aug. 85 = Macr. II 4, 2 Suet. Aug. 53 = Macr. II 4, 3; imprimis Suet. Caes. 50 = Macr. II 2, 5.

multisque uetustiorum scriptorum locis congestis probatur maiorem illis saeculis deliciarum curam fuisse, quam ipso Macrobiani illius conuiuui tempore. quae tota disputatio et ipso argumento et uniuersa indole et scriptorum adhibitorum delectu ita inter se concinna est, ut quin uni auctori debeatur dubitari nequeat. quem ut non ante tertium post Chr. n. saeculum scripsisse censeamus, Sereni Sammonici compluriens facta mentione adducimur: floruit enim iste Serenus Sammonicus, quem satis amplum librorum numerum conscripsisse scimus, Septimii Seueri principis aetate, ut ipse auctor est Macrobius III 16, 6. uetustiores scriptores, qui in illo ambitu citantur, plerique omnes sexto septimouae urbis saeculo florebant, iuniorum unus nominatur Plinius maior, cuius naturalis historiae libri bis citantur. sed multo latius patere per haec capita operis Pliniani usum facile tibi persuadebis, cum hos locos contuleris: Macr. III 13, 1 Plin. n. h. X 45; Macr. III 13, 3 Plin. XII 8; Macr. III 13, 15 Plin. VIII 173; Macr. III 14, 13 Plin. VII 128; Macr. III 14, 14 Plin. VIII 122; Macr. III 15, 3 Plin. VIII 168 sq.; Macr. III 15, 6 Plin. VIII 169 sq.; Macr. III 16, 10 Plin. VIII 62 sq.; Macr. III 17, 14—18 Plin. VIII 119 sqq. omnia uero haec frustula Pliniana Sereno illo Sammonico intercedente ad Macrobius peruenisse inde fit probabile, quod non solum III 16, 9, quae Sammonici esse dicuntur aperte e Plinio VIII 67 fluxerunt, sed etiam III 16, 6 ipse Macrobius profitetur Plinii uerba a Sammonico excitata fuisse ('Sammonicus Serenus . . . uerba Plinii, quae superius posui, praemisit et ita ipse subiecit'); quod idem in omnes eos horum capitum locos ualere, ubi Plinius siue addito siue omisso nomine compilatur, omni probabilitate fulcitur. itaque etiamsi nescimus, quem Sammonici librum Macrobius compilauerit, hoc certe sumus adsecuti, inter praecipuos illius uiri auctores fuisse Plinium, cuius ipse multifaria studiorum ratione non admodum dissimilis fuisse uidetur. sed etiam alius scriptoris, cuius placita per Sammonicum ad Macrobius peruenere, uestigia detegere licet comparatione Macrobii III 17 cum Gellio II 24, 3 sqq.: uterque leges Romanorum sumptuarias enumerat atque examinat, saepe in rebus narrandis exemplisque eligendis congruentes, nonnumquam discrepantes; quae si adcuratius examinaueris facile eo peruenies, ut Gellii fontem etiam Macrobii auctori aut ipsum aut per alios notum fuisse tibi persuadeas neque id iniuria. itaque cum Gellius relationem suam diserte acceptam referat Ateio Capitoni in Coniectaneis, indidem etiam Macrobii aucto-

rem harum legum notitiam deprompsisse consentaneum est. cum uero Macrobius non modo habeat compluria, quae et a Gellio absunt et a Capitone afuisse ueri est simile, sed etiam nonnumquam a Gellio discrepet¹⁾, Capitonis disputationem ad Macrobianum auctorem alio quodam scriptore intercedente peruenisse recte suspicabimur, qui Icti celeberrimi placita et suppleuit ex aliis libris et, ubi dissentiebat, immutauit. quem scriptorem eundem fuisse illum Serenum Sammonicum inde fit probabile, quod III 17, 4 ipsius de lege Fannia uerba excitantur. similiter etiam reliquorum scriptorum uetustiorum, quorum per haec capita mentio fit, notitiam maximam partem e Sammonico fluxisse facile coniecero. ceterum non ipsum Sammonicum, sed librum aliquem, qui illo imprimis auctore nitebatur, a Macrobio compilari inde euincitur, quod ipsum Sammonicum compluriens nominat. itaque quae his omnibus perpensis de Macrobiani fonte mihi uideor indagasse uno conspectu componam: tertio nostri aevi saeculo ineunte Sammonicus Serenus, uir haud paruae eruditionis atque doctrinae, commentarios condidit, ut uideatur, satis amplos, quae uaria antiquitatum Romanarum capita per saturam inlustrasse uidentur, quamquam sane de ambitu atque argumento operis e solo Macrobio certum iudicium ferre non licet; auctore imprimis usus est Plinio, cuius naturalem historiam diligenter excerpebat singulaque excerpta locis ex aliis scriptoribus conquisitis supplebat atque amplificabat. hoc Sammonici opus tertio quartoue saeculo alius scriptor compilauit, cuius libro Macrobius usus est. qualia studia quam fuerint uulgata illa aetate, Solini exemplo docemur, qui eadem ratione e Plinii libris pendet qua Macrobiani auctor: Pliniana enim excerpta uariis additamentis aucta Solino tradidit chorographia illa Pliniana, cuius uestigia praeclarum Theodori Mommseni indagauit acumen (cf. Solin. praef. p. XX sqq.); quae quantum inter se respondeant hac imagine inlustretur:



1) imprimis Macr. III 17, 5 ipsam eam uersus Luciliani interpretationem amplectitur, quam reicit atque refutat Gell. II 24, 5.

restat, ut paucis inquiram, num quae eiusdem auctoris uestigia in reliqua Saturnaliorum parte adpareant. atque praeter cetera huc pertinere uidentur, quae disseruntur III 9 de diis ex urbe obsessa euocandis: quae non solum toto argumento cum iis, de quibus modo dixi, cognata sunt, sed etiam et ob certum cum Plinio concentum (cf. Plin. n. h. XXVIII 18 III 65) et ob Sereni Sammonici factam mentionem eundem fontem sapiunt; nam cum Sammonicus in libris superstitibus tam raro excitetur, uix est probabile Macro- bium eius libros per duos diuersos auctores cognitos habuisse. quae si ego recte disputauim, iam adsecuti sumus titulum libri Sereni, quem supra in incerto relinquebamus; hic enim diserte laudatur Sereni Sammonici *rerum reconditarum* liber quintus. alia magis in incerto conlocata sunt; sed per coniecturam equidem ad eundem fontem rettulerim Saturnaliorum I 6, 7—18 (de bullae et praetextae usu) et VII 13, 11 sqq. (de anulorum usu), alteram disputationem ob concentum cum uerbis Plinianis (VIII 136 XXVIII 39 XXXIII 10), alteram quia Atei Capitonis esse dicitur, quem a Sammonico adhibitum fuisse conlato Gellio supra ostendimus; argumentum certe utriusque disquisitionis libro, qualem ea quae considerauimus Saturnaliorum capita indicant, optime conuenit. postremo monendum est interpretationes cognominum aliquorum (Scipionis, Messallae, Scrophae, Asinae) I 6, 26—30 et historiam ludorum Apollinarium I 17, 27—30 tota indole atque disputandi ratione haud mediocriter concinere cum iis capitibus, a quibus sumus profecti¹⁾, ut si quis ea ex eodem fonte oriunda esse contendat me non habuerit obloquentem.

1) cognominum interpretationes leguntur etiam III 13, 6 (Gurgitis), III 15, 1 (Murenarum), III 15, 2 (Oratae).

M I S C E L L E N .

VORLÄUFIGE NACHRICHT ÜBER DEN VATICANUS 915 DES THEOGNIS.

Dass ein künftiger Herausgeber des Theognis nicht umhin können werde die beiden Haupthandschriften, den Parisinus und den Vaticanus, noch einmal mit möglichster Genauigkeit zu vergleichen, ist in diesen Blättern (15, 524 ff.) auseinandergesetzt worden. Es war nun freilich zu erwarten, dass selbst das negative Ergebniss einer neuen Vergleichung, die Beseitigung von Unsicherheiten in den Angaben über allerhand Kleinigkeiten, für den Vaticanus von geringerem Belang sein werde als für den in dieser Beziehung in der That übel behandelten Parisinus. Indessen schien auch für diese Handschrift und trotz der augenscheinlich grossen Sorgfalt der Vergleichung Zieglers eigenes Sehen nicht überflüssig zu sein und der Erfolg hat diese Erwartung bestätigt. Ich habe die Handschrift im März und April d. J. mit Zieglers Ausgabe unter genauer Prüfung seiner Angaben vollständig verglichen und halte es für nützlich, über das Ergebniss an dieser Stelle vorläufig zu berichten.

Was zunächst in die Augen fiel, waren die von der Hand des Schreibers der Handschrift oder einer gleichzeitigen auf den Rändern von F. 25^r 25^v 26^r 29^v eingetragenen Scholien, welche die Herausgeber sei es nicht geprüft, sei es der Erwähnung für unwerth gehalten haben. Sie sind sehr klein und mit stärkeren Abkürzungen als der Text geschrieben, haben auch durch Verblässung und Verscheuerung stark gelitten, sind aber fast vollständig, wenn auch mit grossem Zeitaufwand, zu lesen. Dazu reichte nun die mir zugemessene Frist (ich ging erst daran nachdem ich die Lesung des Textes beendet hatte) nicht ganz aus: wohl aber habe ich so viel davon entziffert, um bezeugen zu können, dass ein vollständiger

Abdruck derselben unnöthig ist. Sie enthalten nämlich eine metrische Analyse mit Beispielen, welche zum Theil wörtlich mit den von G. Hermann hinter seinem *Draco* S. 86 ff. unter dem Namen des Herodian und Elias herausgegebenen metrischen Abhandlungen übereinstimmt. Namentlich enthalten die Scholien F. 29^v (oberer Rand) fast genau was bei Elias S. 86 f. steht. Alle übrigen sind verwandten Inhalts und von ähnlicher Fassung.

Aber auch die Nachvergleichung des Textes hat Manches sicher gestellt, was nach Zieglers Ausgabe noch zweifelhaft erschien. Hauptsächlich betrifft dies diejenigen Lesungen, welche Ziegler möglichst facsimiliert wiederzugeben bestrebt gewesen ist. Es ist meines Erachtens principiell falsch, die Abkürzungen mittelalterlicher Handschriften in kritischen Apparaten facsimilieren zu wollen. Dass dies selbst für lateinische Schrift, geschweige denn für griechische, nicht zweckentsprechend mit Hülfe des Druckes ausgeführt werden kann, dafür geben die Versuche in dieser Richtung die schlagendsten Belege. Beispielsweise wimmeln Kayzers Angaben über den Palatinus des Lysias von Unklarheiten, welche lediglich diesem missverstandenen Streben nach urkundlicher Treue ihren Ursprung verdanken: die allergewöhnlichsten und zweifellosesten Zeichen für die Endungen, welche der Leser der Handschrift aufzulösen verpflichtet ist, erregen, in dieser Ausgabe, durch den Druck halbrichtig wiedergegeben, Zweifel und verleiten zu bodenlosen Conjecturen. Ich habe mich vor Jahren davon durch eigene Vergleichung des Palatinus überzeugt: jetzt ist es überflüssig, nach Schölls Bemerkungen über die Handschrift dafür Belege beizubringen; möchte nur endlich ein Text dieses Schriftstellers mit einem rationellen Apparat, wie wir ihn für die meisten lateinischen Schriftsteller längst besitzen, einmal zurecht gemacht werden! Ganz dasselbe gilt von den Apparaten mancher lateinischer Schriftsteller. Oder was nützt uns etwa — ganz singuläre Ausnahmefälle natürlich auch hier abgerechnet — die häufig missglückte Nachahmung der Zeichen für *quod* und *quid*, für *quoniam* und *quia*, oder gar der Formen des *s*, *f* und des *i*, *j* aus Handschriften des 10. bis 12. Jahrhunderts? Ueber etwaige besondere Eigenthümlichkeiten der Schreiber hat der Herausgeber in der Vorrede zu berichten: die Angabe der Schriftformen gehört nicht in den Apparat. Solche zusammenfassende Berichte haben der Paläographie in die Hände zu arbeiten, welche im Uebrigen mit ihren Mitteln allein im Stande ist zu lehren, was sich jetzt mehr und

M I S C E L L E N .

VORLÄUFIGE NACHRICHT ÜBER DEN VATICANUS 915 DES THEOGNIS.

Dass ein künftiger Herausgeber des Theognis nicht umhin können werde die beiden Haupthandschriften, den Parisinus und den Vaticanus, noch einmal mit möglichster Genauigkeit zu vergleichen, ist in diesen Blättern (15, 524 ff.) auseinandergesetzt worden. Es war nun freilich zu erwarten, dass selbst das negative Ergebniss einer neuen Vergleichung, die Beseitigung von Unsicherheiten in den Angaben über allerhand Kleinigkeiten, für den Vaticanus von geringerem Belang sein werde als für den in dieser Beziehung in der That übel behandelten Parisinus. Indessen schien auch für diese Handschrift und trotz der augenscheinlich grossen Sorgfalt der Vergleichung Zieglers eigenes Sehen nicht überflüssig zu sein und der Erfolg hat diese Erwartung bestätigt. Ich habe die Handschrift im März und April d. J. mit Zieglers Ausgabe unter genauer Prüfung seiner Angaben vollständig verglichen und halte es für nützlich, über das Ergebniss an dieser Stelle vorläufig zu berichten.

Was zunächst in die Augen fiel, waren die von der Hand des Schreibers der Handschrift oder einer gleichzeitigen auf den Rändern von F. 25^r 25^v 26^r 29^v eingetragenen Scholien, welche die Herausgeber sei es nicht geprüft, sei es der Erwähnung für unwerth gehalten haben. Sie sind sehr klein und mit stärkeren Abkürzungen als der Text geschrieben, haben auch durch Verblässung und Verscheuerung stark gelitten, sind aber fast vollständig, wenn auch mit grossem Zeitaufwand, zu lesen. Dazu reichte nun die mir zugemessene Frist (ich ging erst daran nachdem ich die Lesung des Textes beendet hatte) nicht ganz aus: wohl aber habe ich so viel davon entziffert, um bezeugen zu können, dass ein vollständiger

Abdruck derselben unnöthig ist. Sie enthalten nämlich eine metrische Analyse mit Beispielen, welche zum Theil wörtlich mit den von G. Hermann hinter seinem *Draco* S. 86 ff. unter dem Namen des Herodian und Elias herausgegebenen metrischen Abhandlungen übereinstimmt. Namentlich enthalten die Scholien F. 29^v (oberer Rand) fast genau was bei Elias S. 86 f. steht. Alle übrigen sind verwandten Inhalts und von ähnlicher Fassung.

Aber auch die Nachvergleichung des Textes hat Manches sichergestellt, was nach Zieglers Ausgabe noch zweifelhaft erschien. Hauptsächlich betrifft dies diejenigen Lesungen, welche Ziegler möglichst facsimiliert wiederzugeben bestrebt gewesen ist. Es ist meines Erachtens principiell falsch, die Abkürzungen mittelalterlicher Handschriften in kritischen Apparaten facsimilieren zu wollen. Dass dies selbst für lateinische Schrift, geschweige denn für griechische, nicht zweckentsprechend mit Hülfe des Druckes ausgeführt werden kann, dafür geben die Versuche in dieser Richtung die schlagendsten Belege. Beispielsweise wimmeln Kayzers Angaben über den Palatinus des Lysias von Unklarheiten, welche lediglich diesem missverstandenen Streben nach urkundlicher Treue ihren Ursprung verdanken: die allergewöhnlichsten und zweifellosesten Zeichen für die Endungen, welche der Leser der Handschrift aufzulösen verpflichtet ist, erregen, in dieser Ausgabe, durch den Druck halbrichtig wiedergegeben, Zweifel und verleiten zu bodenlosen Conjecturen. Ich habe mich vor Jahren davon durch eigene Vergleichung des Palatinus überzeugt: jetzt ist es überflüssig, nach Schölls Bemerkungen über die Handschrift dafür Belege beizubringen; möchte nur endlich ein Text dieses Schriftstellers mit einem rationellen Apparat, wie wir ihn für die meisten lateinischen Schriftsteller längst besitzen, einmal zurecht gemacht werden! Ganz dasselbe gilt von den Apparaten mancher lateinischer Schriftsteller. Oder was nützt uns etwa — ganz singuläre Ausnahmefälle natürlich auch hier abgerechnet — die häufig missglückte Nachahmung der Zeichen für *quod* und *quid*, für *quoniam* und *quia*, oder gar der Formen des *s*, *f* und des *i*, *j* aus Handschriften des 10. bis 12. Jahrhunderts? Ueber etwaige besondere Eigenthümlichkeiten der Schreiber hat der Herausgeber in der Vorrede zu berichten: die Angabe der Schriftformen gehört nicht in den Apparat. Solche zusammenfassende Berichte haben der Paläographie in die Hände zu arbeiten, welche im Uebrigen mit ihren Mitteln allein im Stande ist zu lehren, was sich jetzt mehr und

mehr als Ballast und als verwirrendes Element in die kritischen Apparate eindringt. Die neuere Methode bezeichnet auch in diesem Punkte nicht selten einen Rückschritt gegen diejenige Immanuel Bekkers.

Ich hebe nun einige Fälle hervor, in denen Zieglers Collation durch ungenügende Auflösung oder Nachahmung von Abkürzungen im Vaticanus des Theognis die sicheren Lesungen dieser Handschrift verdunkelt hat. Die Handschrift liest beispielsweise:

V. 127 ποτ' ἐσώριον	V. 900 βροτοῖς
364 τῖσαι νιν	1049 σὺ δὲ
449 ἄπεφθον	1063 κάλλιστον
609 ψεύδος	1068 πάντας
761 φθέγγοιθ'	1081 ἐθέλης

Auch ist nicht richtig, was Ziegler zu V. 576 bemerkt, dass der Schreiber sich für *ει* und *οι* derselben Abkürzung bediene. Mir ist eine Abkürzung für *οι* ausser in der Endung *οις* überhaupt nicht vorgekommen. Die fragliche Abkürzung bedeutet stets *ει* und es kann daher beispielsweise nicht gezweifelt werden, dass V. 576 *χειράδας* 682 *γινώσκει* 757 *ὑπειρέχει* überliefert ist. Ueberhaupt giebt es im ganzen Theognis, abgesehen von den durch Nässe und Verscheuerung völlig oder fast völlig unlesbar gewordenen Stellen an den oberen Ecken der Blätter, nur äusserst wenige, deren Entzifferung ernstliche Schwierigkeiten böte: nur eine, welche zu entziffern mir so wenig gelungen ist wie anderen, im Lesen dieser Schriftgattung Geübteren, insbesondere meinem Freunde Dr. Mau, welcher die Handschrift vor nicht langer Zeit für einen anderen Gelehrten mit peinlicher Sorgfalt durchverglichen hatte. Es ist dies leider gerade eine für die Ermittlung des Verhältnisses der beiden Haupthandschriften nicht ganz unwichtige Stelle V. 663. Der Parisinus hat hier *πέπα*ται*, d. h. vor *τ* ist ein Buchstabe radiert, wahrscheinlich *σ*, sicher stand nicht da was Pressel druckt *πέπαπαι*. Im Vaticanus ist die Stelle unversehrt, aber die Schriftzüge sind so klein und in einander gedrängt, dass die Lesung kaum sicher zu ermitteln sein wird. Bekker las auch hier *πέπασται* (denn das ist ihm die Lesung der 'codices'), Ziegler *πεπᾶσᾶι*: allein das angebliche *πα* ist vielmehr, wie mir bei wiederholter genauer Betrachtung schien, deutliches, wenn auch ganz kleines *πρκ*. Demnach würde *πεπρκσται* mit einem über *ρ* oder *ρκ* übergeschriebenem *ο* überliefert sein. Der Schreiber würde sich also

corrigiert und vielleicht *πέποσται* haben geben wollen. Auch die mir vorliegende Durchzeichnung der Stelle gestattet nicht zu einem anderen Ergebniss zu gelangen. — Die häufig minutiöse Kleinheit der Schrift und das damit zusammenhängende Zusammenlaufen benachbarter Schriftzüge hat auch sonst die Leser in einzelnen Fällen getäuscht. So steht gleich darauf 684 im Vaticanus *πειρόμενοι*: das *π* ist durch Zusammenlaufen der beiden senkrechten Striche etwas undeutlich geworden, ist aber nicht, wie Ziegler angiebt, in *τ* corrigiert. Ebenso sicher steht V. 349 *ἄροιτο*, nicht *ὄροιτο*. Eine zweite verzweifelte, aber durch die Correctur inter scribendum verdorbene Stelle ist 196. Der Parisinus hat *ἐντύνει* und dasselbe hat sicher die erste Hand des Vaticanus aus einer Verschreibung hergestellt. Dies hat der Schreiber des aus dem Vaticanus abgeschrieben Venetus nicht erkannt, der *ἐκτίνει* liest; was der Schreiber des Vaticanus zuerst geschrieben hatte (am ehesten noch *ενλυναι*, nicht, wie es Ziegler schien, eben jenes *εκτινει*), ist nicht auszumachen, aber auch gleichgiltig, da die Correctur der ersten Hand eben nur herstellte was die Vorlage hatte und einen einfachen lapsus calami beseitigte. Man darf hier wie an anderen Stellen hinter dem sofort berichtigten Versehen nicht eine abweichende Ueberlieferung suchen.

Ich führe noch die sicheren Lesungen einiger Stellen an, an denen Ziegler ohne Noth geschwankt hat. Die Handschrift hat:

- V. 180 *δίζεσθαι*: Ziegler ‘ε in η correctum’
 400 *ἐντρεπε δ’*: Z. ‘εὔτρεπε?’
 501 *ἦρατο* (das *ο* könnte allenfalls auch *α* sein, dartüber mit anderer Dinte ..): Z. ‘clare vidi’ *ἦρα^ι*,
 609 *ψεύδος*: Z. ‘ψύδος’
 749 *οὔτε τε*: Z. ‘de o ambigo’
 853 *ἦδέα*: Z. ‘o ev., modo α apparet’. Hinck las zweifelnd *ῖδεῖα*.
 874 *ποτ’ ἐχθαίρειν* aus *ποταιχθαίρειν* verbessert: Z. ‘— ἄχθαίρειν (sic)’
 978 *προσφέρω*: Z. ‘. . librarius videtur voluisse *προφέρω*’.

Auch hier muss ich Bekkers Vertheidigung führen. Nur an einer dieser Stellen (749) hat er Unrichtiges (*τι*) angegeben, an einer zweiten (978) das Richtige nicht angegeben. Für die Richtigkeit meiner Angaben glaube ich bürgen zu können: ich habe sie

wiederholt nachgeprüft. Insbesondere weiss ich nicht, wie man an der völlig klaren Lesung V. 853 hat irre werden können.

Ich brauche nicht erst hervorzuheben, wie hoch Zieglers sorgfältige Arbeit über den früher beurtheilten Nachvergleichen des Parisinus steht: er hat sich um Theognis ein bleibendes Verdienst erworben. Im Ganzen und Grossen stimme ich auch mit seiner Schätzung des Werthes der Handschrift überein. Es ist unzweifelhaft, dass der Vaticanus weder mittelbar noch unmittelbar aus dem Parisinus geflossen ist: schon dass das Distichon 985 986 in jenem steht, in diesem fehlt, schliesst die Annahme der Abhängigkeit des Vaticanus vom Parisinus aus. Man wird vielmehr annehmen müssen, dass das verlorene Archetypon des Vaticanus dem Parisinus aufs nächste verwandt, aber allem Anschein nach schon stark interpoliert war und dass der Schreiber des Vaticanus neue Interpolationen hinzufügte. Es ist kein Mangel an Stellen, wo die echte Ueberlieferung allein durch den trefflichen Parisinus gerettet ist, wie V. 299, wo sie Sauppes Scharfsinn in der leichten Verhüllung des Schreibfehlers ΔH für ΛH glücklich erkannt hat, während wahrscheinlich schon der Schreiber des Archetypon des Vaticanus dem ihm unverständlichen *οὐδεις δη φίλος εἶναι* die Conjectur *οὐδὲ θέλει φ. ε.* substituierte. Hingegen wüsste ich keine einzige schwerer verderbte Stelle namhaft zu machen, an welcher der Vaticanus die Ueberlieferung reiner erhalten hätte als der Parisinus. Darüber an einem anderen Orte.

Seebad Neuhäuser 20. August 1881.

H. JORDAN.

FALISKISCHES.

(Nachtrag zu Bd. 15, 225 ff.)

Im Juliheft des *Bulletino dell' istituto* S. 151 ff. veröffentlicht Dressel abermals einen wichtigen Fund: er beschreibt ein kürzlich entdecktes Felsengrab bei Carbognano mit faliskischen Inschriften, dessen Herstellung oder Benutzung nach seiner Meinung — er stützt sich auf die Technik der in dem Grabe gefundenen Thongefässe — etwa in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts der Stadt gehört. Die in dem Grabe gefundenen Inschriften, acht an der Zahl, sind auf

den die loculi schliessenden Ziegeln aufgemalt. Sie enthalten nur die Namen der Verstorbenen. Eine derselben lautet in lateinischer Umschrift (1): *Voltio | Folcozeo | Zextoi | fi(lio)*. Denn so deutet Dressel das *fi* der letzten Zeile mit Recht. Dass wir hier wieder *z* für *s* verwendet finden, kann nicht auffallen: als Bezeichnung eines anlautenden *s* war es im Faliskischen bekannt, die Verwendung für inlautendes *s* im Suffix *-o-sius* (denn das ist *ozeo*) ist neu, aber durchaus in der Ordnung. Als unerklärbar bezeichnet Dressel die Form *Zextoi*. Die Lesung des vorletzten Buchstabens sei sicher: 'la semplice o senza puntino è certissima'; damit stimmt auch das Facsimile überein, und es muss nach diesem wie nach dem Stillschweigen des Herausgebers als ebenso sicher gelten, dass hinter *oi* kein Schriftzeichen folgte. Ist nun *fi* sicher *fi(lio)*, so kann *Zextoi* ja nur Genitiv sein, d. h. *Sextei* bedeuten, und wir finden demnach im Faliskischen noch im 7. Jahrhundert (doch erscheint die Zeitbestimmung sehr unsicher) dieselbe Vertauschung von *ei* und *oi*, die in mehreren sicheren Beispielen auf der oben erläuterten Inschrift römischen Fundorts und vielleicht in einem auf der marsisch-lateinischen vom Fucinersee, zwei Denkmälern des 5. Jahrhunderts, erscheint. Demnach ist die Annahme eines Versehens, welche Dressel selbst als misslich bezeichnet, unnötig, eine andere Erklärung schwerlich zulässig, und wir erhalten für die a. O. S. 244 gewürdigte merkwürdige Erscheinung einer italischen Vertauschung der beiden Steigerungsformen *oi* und *ei* durch dieses eine Beispiel eine sehr erwünschte Bestätigung. — Auch eine zweite Inschrift (3) giebt Anlass, auf die obigen Erörterungen zurückzukommen. Ich muss auf Dressels Facsimile verweisen, nach welchem sie etwa so aussieht:

TITO MAREI
 O. O. V. I. T. V. O. V.

Dressel liest *Tito Marei | o Voltilio* und bemerkt, der Schreiber habe den Gentilnamen noch auf die erste Zeile bringen wollen und aus Mangel an Raum *ei* contigniert; da aber auch so der Raum nicht ausgereicht habe, so habe er das übrig bleibende *o* gleich unter das letzte *ei* statt an das entgegengesetzte Ende gesetzt und auf die Zusammengehörigkeit dieser Buchstaben 'mediante un

segno di richiamo', den schrägen Strich über dem *o*, aufmerksam gemacht. Indessen es steht mit diesem 'Zeichen' ebenso misslich wie mit dem a. O. S. 227 besprochenen angeblichen 'diakritischen Zeichen' auf der römischen Graffitinschrift. Beide Zeichen sind vielmehr deutliche *i*. Auf dem Facsimile der faliskischen Inschrift sieht man klar wie der Schreiber das *i* quer legte, weil er hier gegen die sonstige Gewohnheit der faliskischen Schrift die erste Zeile schlangenförmig fortführen wollte, ähnlich wie es auf der Bronze vom Fucinersee geschehen ist. Es steht also da: *Mareio*, nur dass *ei* eng verbunden sind. Dass die Doppelung des *i* auf Versehen beruhen sollte, ist kaum anzunehmen: es bleibt die Frage, ob sie zur Bezeichnung des *j* des Suffixes *ē-j-o* dienen sollte. Ich kann auf diese Frage hier, wo mir die litterarischen Hilfsmittel fehlen, nicht näher eingehen.

Seebad Neuhäuser 20. August 1881.

H. JORDAN.

(October 1881)

DAS RÖMISCHE HEER IN BRITANNIEN.

An mannigfachen Beiträgen zur Geschichte des römischen Vorarbeiten Kriegswesens hat es in den letzten Jahren nicht gefehlt. Während Marquardts Handbuch in seiner neuen Bearbeitung¹⁾, W. Stilles Preisschrift über die Legionen und Auxilia bis auf Vespasian²⁾ und W. Pfitzners Behandlung der ganzen Legionsgeschichte³⁾, die beiden letztgenannten freilich trotz C. L. Grotefends grundlegender Arbeit⁴⁾ in nicht genügender Weise, den jetzigen Stand der Forschung zusammenfassend darzulegen versuchen, haben nach und neben diesen gröfseren Arbeiten zahlreiche Monographien über das römische Lager in seiner ursprünglichen Gestalt und späteren Erweiterung, über den Bestand der einzelnen Truppenkörper, ihre Ober- und Unteroffiziere und die weiteren Chargen, über ihr Avancement, über ihre Bewaffnung und Verwendung auf dem Marsch, im Lager und in der Schlacht, und manches andere dahin gehörende, theils aus den in immer steigender Zahl verwendbaren Inschriften und Denkmälern, theils aus erneuter Erwägung der in Betracht kommenden Schriftstellerzeugnisse neue Ergebnisse zu gewinnen gesucht. Wieviel trotzdem noch zu thun bleibt, soll hier nicht ausgeführt werden. Kaum in Angriff genommen ist aber bis jetzt die Untersuchung über die Zusammensetzung gröfserer Armeen, besonders in der Zeit von Augustus abwärts, und ihrer Verwendung zu umfassenden Expeditionen⁵⁾. Noch zu lösen ist eine der wichtigsten Aufgaben der

1) Römische Staatsverwaltung Bd. II (1876) S. 309 ff.

2) *Historia legionum auxiliorumque inde ab excessu divi Augusti usque ad Vespasiani tempora* Kiel 1877 (162 S.) 4., vgl. dazu A. M. philol. Anz. 9 (1878) S. 216 ff. Die ältere Litteratur s. bei Marquardt II² S. 430.

3) Geschichte der römischen Kaiserlegionen von Augustus bis Hadrianus Leipzig 1881 (VI 290 S.) 8., erweiterte Umarbeitung einiger älterer Arbeiten des Verf.; vgl. philol. Anz. 11 (1881) S. 377 ff.

4) In Paulys Realencyclopädie Bd. 4 (1846) S. 868—901.

5) Der populäre Vortrag von H. Babucke die Entwicklung der römischen Heere, Hermes XVI.

Art, welche dazu für unsere eigene älteste Geschichte von hervorragendem Interesse ist, die Geschichte der germanischen Feldzüge der Römer von Augustus bis auf Valentinian, trotz des Berges von Litteratur darüber, der aufgehäuft worden ist; denn leider lässt sich dieser Berg eher mit einem Sandhaufen als mit einem Felsen vergleichen. Neben dem topographischen und epigraphischen Detail, das eine solche Untersuchung beherrschen muss¹⁾, ist die Frage nach der in den einzelnen Gegenden jedesmal verfügbaren Truppenzahl von einleuchtender Wichtigkeit. Ueber den Bestand der Legionen und Auxilien im Allgemeinen und ihr gegenseitiges Verhältniss liegen aus der Zeit vor Caesars gallischen Feldzügen nur sehr summarische Angaben vor. Denn wenn auch häufig genug die in einem Feldzug zusammen operierenden Legionen aufgezählt werden und seltener, aber doch hier und da, die Zahl der neben ihnen verwendeten *socii* (wenn auch nicht immer mit unzweifelhafter Zuverlässigkeit) namhaft gemacht wird²⁾, so fehlt doch fast durchgehends die Möglichkeit, den Marsch und die Dislocationen eingehender zu verfolgen. Caesars Berichte, oft und mit militärischer Einsicht geprüft, ersetzen, so unvergleichlich sie in jeder Weise sind, doch auch nicht eine vollständige *Ordre de Bataille*. Doch wird hierfür die weit vorgeschrittene kartographische Aufnahme Galliens zusammen mit der noch ausstehenden gallischen Inschriftensammlung einen weiteren Fortschritt in der Erkenntniss vorbereiten. Aus augustischer und nachaugustischer Zeit werden erwähnt oder sind ihrem Bestande nach theilweise wenigstens im Allgemeinen bekannt der *exercitus Germaniae*³⁾ *superioris et inferioris*⁴⁾, der

schen Heeresorganisation und der Stand der Armeen unter den ersten Kaisern (Aurich 1872 8.) geht etwas genauer nur auf die stadtrömische Garnison ein und berührt die Provinzialarmeen nur im Allgemeinen.

1) Wie viel für die topographische Grundlage noch zu leisten bleibt, haben meine Zusammenstellungen über den *limes Germanicus* in den Bonner Jahrbüchern 63 (1878) S. 17 ff. gezeigt; ein erster Nachtrag ebendas. 66 (1879) S. 13 ff., dem bald ein zweiter folgen soll.

2) Woraus nach Marquardt II² S. 379 die Abhandlung von Th. Steinwender über das numerische Verhältniss zwischen den *cives* und *socii* u. s. w. (Marienburg 1879 4.) einige Ergebnisse zu gewinnen sucht.

3) Kürzerer Ausdruck für das was Tacitus *hist.* IV 74 genauer nennt *exercitus quibus Germani Britannique arceantur*.

4) Ueber diese Bezeichnung ist O. Hirschfeld in den *Comment. Mommsenianae* S. 437 ff. zu vergleichen.

*exercitus Africae*¹⁾, der *exercitus Arabicus*²⁾, der *exercitus Pannoniae inferioris*³⁾, der *exercitus Illyricus*⁴⁾, der *exercitus Mysiacus*⁵⁾, der *exercitus Raeticus*⁶⁾. Die Vertheilung der Legionen auf die einzelnen Provinzen ist ja im Wesentlichen genau überliefert; aber auch was die Auxilia betrifft, so geben die Militärdiplome und die in den betreffenden Ländern gefundenen Inschriften, combinirt mit den anderweitig inschriftlich oder sonstwie bezeugten Thatsachen, eine ziemlich genaue Vorstellung von ihrer Anzahl im Allgemeinen⁷⁾. Nur ist es meist nicht möglich, ihren Bestand zu verschiedenen Zeiten genau auseinander zu halten⁸⁾. Das in jeder Hinsicht reichste Material liegt wohl vor für den *exercitus Britannicus*⁹⁾. Als vor mehr als fünfundzwanzig Jahren der erste Versuch gemacht wurde, zunächst nur statistisch die römischen Heeresabtheilungen in Britannien aufzuzählen¹⁰⁾, waren weder Henzens noch Wilmanns' Inschriftensammlungen, geschweige denn ein Band des Corpus, erschienen. Zu den vor acht Jahren im siebenten Band des Corpus gegebenen kurzen Notizen über die Legionen¹¹⁾ und dem Register über die übrigen Truppentheile ist inzwischen auch wiederum Einiges nachzutragen. Die Fragmente zweier neuer Militärdiplome¹²⁾

1) CIL v 531. 2) CIL iii 93.

3) CIL iii 3749. 4) CIL ii 4114.

5) CIL vi 1450. 6) CIL v 7717. 8660.

7) Die Dissertation von R. Hassencamp *de cohortibus Romanorum auxiliariis* (Göttingen 1869, 69 S., 8.), welche die dem Verf. damals bekannt gewordenen Cohorten in alphabetischer Folge von A bis L behandelt, ist meines Wissens unvollendet geblieben. Für die ALEN und übrigen *numeri* fehlt es an Zusammenstellungen der Art; Cardinalis, Arneths und Aschbachs Arbeiten und was sich sonst an die Behandlung der Diplome anschloss ist gänzlich veraltet.

8) Für die germanischen Provinzen ist ein Versuch der Art von Hartung gemacht worden: römische Auxiliartruppen am Rhein, I. Theil Würzburg 1870, II. Theil Hammelburg 1875 4.; Stilles Behandlung (S. 513 Anm. 2) ist auch für den beschränkten Zeitraum, den sie umfassen soll, unzulänglich.

9) Der Ausdruck findet sich in der dem ersten Jahrhundert angehörigen stadtrömischen Inschrift eines Valerius Paternus *speculator exercitus Brittan(nici)* CIL vi 3358 vgl. 3357. 3359, die deshalb ihren Weg nach England in die Oxforder Sammlung gefunden hat.

10) Im Rheinischen Museum 11 (1857) S. 1 ff.; dazu über die römischen Legaten von Britannien ebendas. 12 (1857) S. 46 ff.

11) In der Einleitung S. 5, zu einzelnen Capiteln wie zu dem über den Hadrianswall S. 99 ff., und in den Nachträgen S. 305. 310.

12) *Ephemeris epigr.* III S. 140. IV S. 187. 205 und IV S. 500.

und drei Supplemente zum siebenten Band¹⁾ bieten ebenfalls vereinzelte Ergänzungen; zu einem vierten liegt Material vor. Den Bestand der Auxilia in Agricola's Heer hat Urlichs inzwischen zu ermitteln versucht²⁾. Allein da ich weder diese Ermittlungen noch Stilles und Pfitzners Behandlung der auf die britannischen Legionen bezüglichen Fragen als ausreichend oder in dem Gebotenen durchaus zutreffend anzusehen vermag, so wird es nicht unnütz sein, auf Grund der sämtlichen epigraphischen und topographischen Funde sowie nach den spärlichen Nachrichten bei den Schriftstellern hier zusammenzufassen, was sich bis jetzt in Bezug auf den ursprünglichen Bestand und die wichtigsten Veränderungen des britannischen Heeres als wahrscheinlich ergeben hat³⁾.

I.

Die
Rüstung

Ich beginne mit dem Occupationsheer des Claudius, oder vielmehr des A. Plautius.

Caesar hatte seine erste Expedition nach Britannien im Sommer des Jahres 699 d. St. (57 v. Chr.), eine Recognoscierung im grossen Stil, unternommen mit nur zwei Legionen ohne Tross, der siebenten und zehnten, und einer entsprechenden Anzahl von Reitern. Die Legionen wurden auf 80, die Reiterei, welche erst nach der ersten Schlacht aus Gallien eintraf, auf 18 Lastschiffen hinübergeschafft; ausserdem dienten noch einige Kriegsschiffe für den Stab, den Quaestor, die Legaten und Praefecten⁴⁾. Für die zweite Expedition entbot er fünf Legionen (von denen nur eine, wiederum die siebente, genannt wird) und 2000 gallische Reiter. Durch die

1) *Ephemeris epigr.* III S. 113 ff. 311 ff. IV S. 194 ff.

2) In der Abhandlung *de vita et honoribus Agricolae* (Würzburg 1868 4.) S. 29 ff.

3) Bei Gelegenheit einer Besprechung der in Gloucester zum Vorschein gekommenen Reste des römischen Glevum ist davon Einiges — in den Bonner Jahrb. 59 (1876) S. 143 ff. mit dem Nachtrag 60 (1877) S. 157 ff. —, Anderes in dem Vortrag über die Annexion von Britannien — in der Deutschen Rundschau 1878 Mai S. 221 ff. —, aber ohne Belege, mitgetheilt worden. Die allgemeinen historischen Darstellungen dieser Ereignisse, wie die H. Lehmanns (Claudius und Nero u. s. w., Gotha 1858), und die mir bekannt gewordenen der englischen Historiker, wie Merivale, berühren den Gegenstand kaum.

4) B. G. IV 22. Die siebente und zehnte Legion werden C. 25 und 32 namhaft gemacht, die Zahl der Reiter ist nicht angegeben. Strabo IV 5, 3 und Sueton Caes. 25. 58 schöpfen nur aus Caesar.

Schwierigkeit des Landens an der flachen Küste dazu veranlasst liess er für den Transport des Heeres 600 Schiffe neu erbauen und 28 Lastschiffe ausrüsten; 60 von den ersteren trafen nicht rechtzeitig ein, doch traten dafür eine Anzahl von denen der vorjährigen Expedition (*annotinae*) und solche für die den Legionen gewiss auch über das Meer folgenden Händler, Marketender u. s. w. (*privatae*) hinzu, sodass eine Flotte von mehr als 800 Schiffen landete; zehn Cohorten und 300 Reiter blieben zur Deckung des Schiffslagers zurück¹⁾. Diese Zahlen dienten offenbar als ungefähre Anhalt für die von Augustus, Tiberius, Gaius geplanten, aber nicht ausgeführten Unternehmungen. Dass sie nicht zur Ausführung kamen, mag mit an der Schwierigkeit gelegen haben, die erforderlichen Truppenmassen disponibel zu machen. Denn *consilium id divus Augustus vocabat*²⁾ und zweimal, im J. 720 (34 v. Chr.) und im J. 727 (27 v. Chr.), wollte er zur Ausführung schreiten³⁾, worauf die Dichter der Zeit mannigfache Anspielungen haben⁴⁾: die regelmässige Zusammenstellung der britannischen mit der parthischen Expedition deutet auf ihre Grösse und Schwierigkeit. Daher Augustus in seinen eigenen Aufzeichnungen sich darauf beschränkt, den Schutz, den er zwei flüchtigen Fürsten der Britannier gewährt habe, hervorzuheben⁵⁾. Tiberius begnügte sich, die Aufgabe als ein *praeceptum* seines Vaters zu bezeichnen⁶⁾, das er jedoch keineswegs zu befolgen für gut fand⁷⁾: die Gründe seiner Enthaltung entwickelt beredt und überzeugend, vielleicht irgend einer authentischen Kundgebung des Kaisers folgend, sein Zeitgenosse Strabo⁸⁾, der zugleich die Fortdauer diplomatischer Be-

1) B. G. V 1—23, woraus Dio XL 1—4 schöpft. Weitere Zahlenangaben finden sich nicht.

2) Tacitus Agric. 13.

3) Dio XLIX 38 LIII 22. 25 und in der Rede der Boudicca LXII 4.

4) Vergil in den Georg. III 25 (725 ediert), Horaz in den Oden I 21, 15 und 35, 29 (wohl 727 geschrieben) III 4, 33. 5, 3 IV 14, 47 (dagegen Epod. 7, 7 der *intactus Britannus*); Properz III 27, 5.

5) Monum. Ancy. c. 32 *ad me supplices confugerunt reges Britannorum Dumnobellaunus et Tim* Der griechische Text bietet nicht mehr.

6) Agric. 13.

7) Trotz seines Ausspruches *ann. IV 34 qui omnia facta dictaque eius vice legis observem.*

8) II 5, 8 und IV 5, 3; worauf Bergk zum *Mon. Ancy.* S. 118 auf-

ziehungen (Gesandtschaft nach Rom, Aufstellung von Weihgeschenken auf dem Capitol u. s. w.) bezeugt, bei denen der Staat sich besser stehe, als bei der Occupation. Wenn für diese mindestens eine Legion und etwas Reiterei als erforderlich bezeichnet wird, so beruht das offenbar auf der absichtlich verächtlichen Schilderung des unbedeutenden Ertrags, den die Insel verspreche. Der Kaiser Gaius kam nicht über Projecte zu einer Expedition hinaus¹⁾; doch unterwarf sich ihm einer der Söhne des Königs Cunobellinus, der von seinem Vater vertriebene Adminius, welcher mit einer kleinen Schaar auf das Festland geflohen war²⁾. Anders aber als Tiberius mögen Claudius und seine Rathgeber gedacht haben, als sie im J. 42 die definitive Eroberung der Insel in das Auge fassten. Dass der Kaiser selbst den Plan dazu gemacht habe, geht weder aus den Worten des Tacitus³⁾ noch aus denen des Sueton⁴⁾ hervor. Der ausführliche Bericht des Dio, in allem Thatsächlichen sicher aus des Tacitus verlorenem zehnten Buch der Annalen geschöpft⁵⁾, zeigt vielmehr deutlich, dass, wenn auch der Wille des Kaisers den Ausschlag gegeben haben mag, doch die ganze Organisation des Unternehmens, welche von Sueton kaum richtig eine *expeditio modica* genannt wird, vielmehr dem A. Plautius, wohl einem Verwandten des Kaisers⁶⁾ und aus hochangesehenem Haus, aus welchem später Kronprätendenten hervorgingen, zuzuschreiben ist.

merksam gemacht hat. Vgl. Sueton Tib. 37 *reges infestos suspectosque comminationibus magis et querellis quam vi repressit.*

1) Agric. 13. Sueton Gaius 19. Dio LIX 21.

2) Sueton Claud. 44.

3) Agric. 13 *divus Claudius auctor iterati* (so ist das überlieferte *auctoritate* am einfachsten mit Wex und Doederlein zu verbessern; *Madvigs iterandi* und *Anderer tanti tandem intacti statim* liegen zu fern) *operis* u. s. w.

4) Claud. 17 *cum decretis sibi a senatu ornamentis triumphalibus* (wahrscheinlich für den africanischen Feldzug des Suetonius Paulinus) *leviorem maiestati principali titulum arbitraretur velletque iusti triumpho decus, unde acquireret Britanniam potissimum elegit, neque temptatam ulli post divum Iulium et tunc tumultuantem ob non redditos transfugas.*

5) Dio LX 19—22.

6) Wahrscheinlich ist er ein Sohn des M. Plautius Silvanus, Consul 752, und Bruder der Gemahlin des Claudius Plautia Urgulanilla, der Mutter des jüngsten Drusus. Vgl. auch CIL v 698, gesetzt während seiner dalmatischen Legation.

Es ist wahrscheinlich (aber nicht durchaus nothwendig), dass er, weil schon ein Mann in reiferen Jahren (da er bereits im J. 29 Consul gewesen ist), damals Legat eines der beiden *exercitus Germaniae* war; welches von beiden, ist, soviel ich sehe, nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Tillemont¹⁾ vermuthet in ihm den Nachfolger des A. Gabinius Secundus in der Inferior; unter den bezeugten Legaten derselben findet er sich jedoch nicht²⁾. An die praetorische Provinz Belgica ist natürlich nicht zu denken. Die Frage nach der Reihenfolge der Legaten des *exercitus Germaniae superioris* ist meines Wissens nicht erledigt. Cn. Cornelius Lentulus Gaetulicus, der Dichter und Geschichtschreiber, Consul im J. 26, hat die Stelle zehn Jahre innegehabt und starb im J. 39³⁾; ihm folgte Galba, der spätere Kaiser⁴⁾, der im J. 33 Consul war und den Claudius als *comes* nach Britannien begleitete. Damit ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass im J. 41, als Galba von Claudius nach Rom gerufen wurde, A. Plautius das Commando antrat und bis zu seiner Abfahrt nach Britannien behielt. Auf anderen Quellen als denen, welchen Dio folgt (wohl, wie gesagt, Tacitus), beruht offenbar der Bericht des Eutrop, welcher neben dem A. Plautius dem Cn. Sentius [Saturninus], dem Consul des J. 41, einen hervorragenden Antheil an dem britannischen Krieg zuschreibt⁵⁾. Doch bezeugt die eben daselbst erzählte Auszeichnung, welche Claudius dem A. Plautius beim Triumph zu Theil werden liess, deutlich, dass ihm, nicht dem Sentius, die Oberleitung übertragen war. Sentius wird unter den nachher zu erwähnenden *comites* des Kaisers eine hervorragende Stellung eingenommen haben.

Aus der Dionischen Erzählung von der äusseren Veranlassung zu der Expedition, wiederum der Flucht eines britannischen Fürsten Bericus — derselbe ist sicher dem Namen, wahrscheinlich auch der Person nach, identisch mit Verica, dem Sohn des Com-

1) I S. 214 der Ausg. von 1720.

2) Vgl. J. Roulez in den *mémoires de l'Acad. royale de Belgique* Bd. 41 (1875) S. 21 ff.

3) Tacitus *ann.* VI 30; Sueton Claud. 9; Dio LIX 22.

4) Sueton Galba 6. 7. Plutarch Galba 3.

5) VII 13 *bellum Britannis intulit, quam nullus Romanorum post C. Caesarem attigerat, eaque devicta per Cn. Sentium et A. Plautium illustres ac nobiles viros triumphum celebrem egit.*

mius, des Königs der Atrebaten¹⁾, der noch erhaltene Münzen²⁾ schlug —, und von dem Widerstand der Truppen gegen dieselbe, den erst der von Claudius gesendete Narcissus³⁾ brach (freilich, nach Dios Darstellung, nur dadurch, dass sich der Unwille nun gegen ihn, statt gegen den Feldherrn wandte), ist nur hervorzuheben, dass der Aufbruch sich dadurch verzögerte und dass das Heer in drei Abtheilungen, unter günstigen Himmelszeichen, landete. Von wo die Abfahrt und wo die Landung erfolgte, ist nicht gesagt; von dem Triumphbogen des Claudius in Gallien bei Gesoriacum an dem Punkt, von dem er abgefahren war⁴⁾, ist keine Spur bekannt geworden. Doch bleibt wahrscheinlich, dass die Abfahrt der Kürze der Entfernung wegen von den schon von Caesar erprobten Häfen aus erfolgte, also unter anderen von dem freilich nicht ganz genau bestimmten Portus Itius, zwischen Boulogne und Calais⁵⁾, die durch die überraschten Barbaren nicht gehinderte Landung aber an einem Punkte der Südküste zwischen Dover und Southampton (näher lässt sich das Gebiet nicht begrenzen) stattfand⁶⁾.

Das Heer des
A. Plautius

Versuchen wir nun, das Heer des A. Plautius zu rekonstruieren. Es liegt in der Natur der Sache und wird durch die bisherige Stellung des A. Plautius als Legat eines der germanischen Heere

1) Des Vaters gedenkt bekanntlich Caesar *b. G.* IV 21 und öfter, und Frontin *strat.* II 13, 11.

2) Evans *the coins of the ancient Britons* (Lond. 1864) S. 170 Taf. II 10, 12.

3) Lehmann Claudius und Nero S. 226 hält ihn freilich für den obersten Leiter der Expedition, wobei ihm das ergötzliche Quiproquo passiert, einen gleichnamigen Slaven des Britannicus, dessen Name auf einem Erztafelchen aus Veji sich erhalten hat (Or. 721 = 2927), *supra insulas* (d. h. vom Personal der städtischen Miethshäuser) mit ihm zu identificieren und die *insulae* von den britannischen Inseln zu verstehen. In seiner unklaren Weise vermischt Lehmann hiermit des Narciss von Sueton bezeugten Einfluss auf die Besetzung der Commandostellen, Vespas. 4 *Claudio principe Narcissi gratia legatus legionis in Germaniam missus est; inde in Britanniam translatus* u. s. w.

4) Dio LX 22.

5) Auch Claudius, der dem Heere später folgte, fuhr von Gesoriacum aus hinüber, Sueton Claud. 17.

6) Es ist wohl kein Zufall, dass auf dieser Küstenstrecke, die durch die einst berühmten 'fünf Häfen' bezeichnet ist (Sandwich, Dover, Romney, Hythe, Rye), später auch die Landung Wilhelms des Eroberers Statt fand.

(falls wir sie als sicher annehmen dürfen) unterstützt, dass dasselbe, wie bei allen Expeditionen der Kaiserzeit beobachtet werden kann, aus den räumlich am nächsten liegenden disponibeln Truppen gebildet wurde. Diess bestätigen zunächst die vier Legionen, welche den Kern des Heeres ausmachten. Die Zeugnisse dafür, dass es vier waren, und zwar die *Secunda Augusta*, die *Nona Hispana*, die *Quartadecima Gemina* und die *Vigesima Valeria Victrix*, sind schon an anderem Orte angeführt worden¹⁾. Den Bestand der Legion wird man einschliesslich der wohl schon damals²⁾ 120 Reiter derselben auf 6000 Mann anzusetzen, die Zahl der Legionare also auf rund 24000 Mann zu schätzen haben.

Zu den vier vollen Legionen trat aber noch mindestens eine Vexillation einer anderen Legion hinzu. Sicher ist nämlich eine Vexillation, wohl wie üblich von 1000 Mann, von der damals zum pannonischen Heere gehörigen VIII Augusta mit in Britannien gewesen. Zu den schon bekannten Zeugnissen hierfür³⁾ ist nur ein scheinbares noch hinzugekommen: ein in Leicester gefundener Ziegel mit der Aufschrift *l(egio) VIII*⁴⁾. Allein vor dem Ende des ersten Jahrhunderts etwa haben nicht einmal die in Britannien in festen Garnisonen liegenden Legionen Ziegeleien für ihren Bedarf angelegt; viel weniger ist dasselbe von einer vorübergehend daselbst verwendeten Vexillation anzunehmen. Da an der Richtigkeit der Lesung des Stempels nicht zu zweifeln sein soll, so wird derselbe für einen verstümmelten oder nicht vollständig ausgeprägten der *l(egio) VIII[I]* zu halten sein. Die übrigen in England gefundenen inschriftlichen Zeugnisse für die achte Legion⁵⁾ beziehen sich, wie schon ihr Fundort, der Norden der Insel, anzeigt, nicht auf die Expedition des Claudius, sondern auf die des Hadrian, an welcher auch Vexillationen anderer Legionen Theil genommen haben. Ob

1) CIL VII S. 5.

2) Siehe Marquardt II² S. 442 und den Excurs von Stille S. 128 f.

3) Es sind dies die CIL VII S. 305 angeführte Inschrift von Turin CIL V 7003 = Or. 3568 des aus Tacitus *ann.* XV 50 bekannten Gavius Silvanus, der als Primipilar der achten Legion von Claudius im britannischen Kriege decoriert wurde, und die von E. Bormann bekannt gemachte aus Suasa des L. Coedius Candidus, der als Tribun der achten Legion ebenfalls von Claudius *reversus ex castris* decoriert wurde; was nur auf den britannischen Feldzug gehen kann.

4) *Ephem. epigr.* IV S. 206.

5) CIL VII 300 und 495.

diese Vexillation von Anfang an zum Heer des Plautius gehörte, oder ob sie vielleicht erst etwas später mit dem Kaiser Claudius hinüberkam, ist nicht zu ermitteln.

Von einer der in Mainz garnisonierenden Legionen des *exercitus Germaniae superioris*, nämlich der XXII Primigenia, hat eine Vexillation an dem britannischen Feldzug Hadrians Theil genommen¹⁾. Aber daraus zu schliessen, dass sie auch schon zu der Eroberung der Insel ein Detachement hergegeben habe, ist wenigstens nicht geboten, wenn auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Legion dazu bestimmt gewesen zu sein scheint, die zu jener Expedition abcommandierte II Augusta im obergermanischen Heere zu ersetzen²⁾.

In zwei Inschriften von Aventicum wird ein Tribun der IV Macedonica [C.] Iulius C. f. Fab(ia) Camillus geehrt, der bezeichnet wird als *hasta pura et corona aurea donatus a Ti. Claudio Caesare Augusto iter(um) cum ab eo evocatus in Britannia militasset*³⁾. Borghesi schloss hieraus⁴⁾, dass die vierte Legion an der britannischen Expedition des Claudius Theil genommen habe; Grotefend, dass Camillus die Auszeichnungen im Kriege des Claudius gegen die Chatten, Pfitzner, dass er sie während der mauretanischen Expedition des Gaius erlangt habe⁵⁾. Joh. Schmidt nimmt an, dass Camillus nach Ablauf seiner gesetzlichen Dienstzeit von neuem als *evocatus Augusti* in das Heer eintrat und als solcher an dem britannischen Krieg Theil nahm, dass aber *evocatus* hier nicht im technischen Sinn stehe⁶⁾. Die Entscheidung ist schwierig; ist die letztere richtig, so wird man um so weniger auf diess einzige nicht unzweideutige Zeugnis hin die Theilnahme der IV Macedonica an der Expedition des Claudius für erwiesen anzusehen haben. Die IV Macedonica scheint, wie die XXII Primigenia, zum Ersatz der nach Britannien geführten Legionen aus Hispanien nach Mainz ge-

1) Wie die Inschrift des T. Pontius Sabinus von Ferentinum Henzen 5456 (Wilmanns 1620) und das aus Old Penrith in England stammende Fragment CIL VII 846, vgl. S. 100 und *Addenda* S. 310, beweisen.

2) Pfitzner S. 270.

3) Mommsen *inscr. Helv.* 179 (Or. 363) und Hagen *tituli Aventic.* 33.

4) *Iscr. Romane del Reno* S. 143 (*oeuvres* IV S. 207).

5) Wobei er das *iterum*, welches nur das Jahr 42 bezeichnet, gänzlich missversteht.

6) Hermes XIV 1879 S. 332 f.

kommen, und an dem britannischen Feldzug als solche nicht Theil genommen zu haben. Freilich ist dadurch wiederum nicht ausgeschlossen, dass eine Vexillatio der Legion zeitweise mit nach Britannien gezogen sei.

Ausser der IV Macedonica und der XXII Primigenia standen damals in Germania superior die XIII Gemina und die XVI. Dass Vexillationen dieser beiden Legionen an der britannischen Expedition Theil genommen hätten ist nicht zu erweisen.

Von den damals in Germania inferior stehenden vier Legionen, der I, der V Alaudae, der XX und XXI vermuthet Pfitzner auf Grund einer ganzen Kette von falschen Annahmen und unmöglichen Vermuthungen¹⁾, dass sie sämtlich Vexillationen zum britannischen Feldzug des Claudius gestellt hätten.

Als sicher bezeugt bleibt mithin nur übrig, dass eine Vexillation der achten Legion, wie gesagt, wohl von mindestens 1000 Mann, an der britannischen Expedition Theil nahm; ob und welche weitere Abtheilungen der germanischen Legionen hinzugezogen wurden, wissen wir nicht, und nichts nöthigt zu solcher Annahme. Dass der runden Zahl von mindestens 25000 Legionaren²⁾ eine

1) S. 28. Die eine dieser Legionen, die XX, gehört zu den ganz nach Britannien hinübergeführten; die falsche Inschrift von Tibur (Mur. 750, 9 = Henzen 6453) scheint sagen zu sollen, dass der darin genannte Tribun Vexillationen jener vier Legionen geführt habe. Daraus aber ginge, selbst wenn sie ächt wäre, nicht hervor, weder dass der Tribun jene vier Vexillationen zusammen (oder hintereinander?), noch dass er sie nach Britannien geführt habe. Die ganze Annahme ist also völlig hinfällig. Noch hinfälliger ist, was derselbe Gelehrte für seine Annahme weiter aus einem 'merkwürdigen Versehen' in dem Bericht des Dionischen Epitomators entnehmen zu können geglaubt hat. Es heisst nämlich in demselben, dass Claudius auch Elephanten für den Feldzug nach Britannien in Bereitschaft gehalten habe; Dio LX 21 παρασκευή γε ἐπὶ τῇ στρατείᾳ πολλῇ τῶν τε ἄλλων καὶ ἐλεφάντων προσυνείλετο. Diess findet P. unglaublich; auch werde es weder von Tacitus (im Agricola allerdings nicht; aber las P. etwa das zehnte Buch der Annalen?) noch von irgend einem anderen Schriftsteller (wer sind die Schriftsteller, die über die britannische Expedition solche Details berichten?) bestätigt. Deshalb seien unter den Elephanten nicht Elephanten, sondern — die *legio V Alaudae* zu verstehen, weil deren Insigne der Elephant war (nach den von P. S. 2 angeführten Stellen besonders des Bellum Africanum). Denn dass eine Ziegelinschrift CIL VII 1251 mit den Buchstaben L · V · L · F und die Inschrift von Peltuinum I. N. 6030, in welcher ein Soldat der V Alaudae als von Claudius decoriert bezeichnet ist, nichts beweisen, giebt er zu.

2) S. oben S. 521.

ungefähr gleich starke Anzahl von Auxilien zu Fuß und zu Pferd beigegeben war, ist nach den allgemeinen Voraussetzungen, auf welche schon hingewiesen wurde¹⁾, wahrscheinlich. Die genauere Erörterung hierüber folgt im zweiten Theile dieser Abhandlung.

Dass der Kaiser, als er dem Heere folgte, eine Stabswache, etwa aus praetorischen Cohorten bestehend, mit sich genommen habe, ist möglich, aber nicht²⁾ aus der bekannten Inschrift des M. Vettius Valens von Ariminum³⁾ zu schliessen. Noch weniger steht davon etwas bei Sueton⁴⁾.

Wie hoch die Zahl der Mannschaften war, welche für den besonderen Dienst der zum Stabe des Kaisers gehörigen Offiziere bestimmt gewesen sein müssen und nicht aus den Truppentheilen des Expeditionsheeres entnommen zu sein brauchten, und wie groß der Tross eines solchen Heeres war, lässt sich nicht genau veranschlagen; beträchtlich war die Zahl der Nichtcombattanten gewiss.

Wir kennen eine Anzahl der hervorragenden Personen, welche entweder im Heere unter A. Plautius commandierten oder dem Kaiser als *comites* in der *cohors amicorum*⁵⁾ folgten. Es gehörte zu diesen Galba der spätere Kaiser, wegen dessen Erkrankung der Tag der Abfahrt nach Britannien verschoben wurde. Er hatte sich schon unter Gaius als ausgezeichnete Offizier bewährt, war zuletzt Legat von Germania superior als Nachfolger des Gaetulicus gewesen⁶⁾, und erhielt wahrscheinlich unmittelbar nach dem britannischen Triumph das Proconsulat von Africa⁷⁾. Hiernach ist wohl als von ihm verschieden anzusehn der . . *Sulpicius* . . , *q(uaestor)*, *aedil(is)*, [*leg(atus)*] *Ti. Claudi Caesaris Aug(usti) Germanici*, welcher dem Kaiser im J. 46 *pro salute et reditu et victoria*

1) S. 514 Anm. 2. 2) Mit Lehmann Claudius S. 228.

3) CIL xi 375 = Henzen 6767, worin er *mil(es) coh(ortis) VIII praetoriae*, *benef(iciarius) praef(ecti) praetorio*, *donis donatus bello Britan(nico) torquibus armillis phaleris*, *evoc(atus) Aug(usti)*, *corona aurea donatus* genannt wird. Er war also als Soldat der praetorischen Cohorte Beneficiarius der Praefecti praetorio und erhielt nachher als Evocatus des Kaisers die Auszeichnungen im britannischen Krieg. Aus den Praetorianern wurden ja die Evocati fast ausschliesslich entnommen; Joh. Schmidt Hermes XIV 1879 S. 336.

4) Pfitzner S. 202 citiert dafür irrthümlich Sueton Claud. 43.

5) Vgl. Mommsen Hermes IV 1869 S. 120 ff.

6) S. 519 Anm. 4.

7) Sueton Galba 7; vgl. Borghesi *oeuvre*. 4 S. 536.

(womit doch nur der britannische Sieg gemeint sein kann) irgend ein Weihgeschenk aufstellte, dessen Aufschrift im J. 1872 zum Vorschein gekommen ist¹⁾. Auch dieser unbekannte Sulpicius²⁾ ist vielleicht in Britannien Legat des Kaisers gewesen. Ferner begleiteten den Kaiser Valerius Asiaticus, damals Consular³⁾, die beiden späteren Schwiegersöhne des Kaisers L. Iunius Silanus und Cn. Pompeius Magnus, welche die Siegesbotschaft nach Rom brachten⁴⁾; Ti. Plautius Silvanus Aelianus, wahrscheinlich ein Neffe des A. Plautius und daher auch mit dem Kaiser verwandt⁵⁾, damals Praetorier⁶⁾; wie schon oben vermuthet wurde, der nur bei Eutropius erwähnte Cn. Sentius Saturninus⁷⁾; endlich der Arzt Scribonius Largus⁸⁾. Auf einen dieser oder einen anderen der vornehmen Begleiter des Kaisers bezieht sich das schlecht überlieferte Fragment einer Inschrift aus Histonium⁹⁾. Legat der zweiten Legion unter A. Plautius war Vespasian¹⁰⁾; unter ihm befehligte sein Bruder Flavius Sabinus¹¹⁾; Legat einer anderen Legion¹²⁾ war Cn. Hosidius Geta, dem Claudius, obgleich er wie Vespasian, der sie ebenfalls erhielt, ein Praetorier

1) CIL VI 3751 (*add.* S. 841).

2) Etwa ein Neffe des späteren Kaisers, Sohn seines unter Tiberius eines untreiwilligen Todes gestorbenen älteren Bruders?

3) Nach dem Bericht des Tacitus *ann.* XI 3 über seinen Process im J. 47, *consultanti* (dem Claudius) *super absolutione Asiatici flens Vitellius commemorata vetustate amicitiae, dein percursis Asiatici in rem publicam officii recentique adversus Britanniam militia liberum mortis arbitrium ei permisit.*

4) Dio LX 21 vgl. 5 und Sueton Claud. 27—29, Seneca *apotheos.* 11.

5) Oben S. 518.

6) In seinem tiburtinischen Elogium Or. 750 heisst er *legatus et comes Claudii Caesaris in Britannia.*

7) Oben S. 519 Anm. 5.

8) Vgl. Bernholds Ausgabe seiner Schrift *de compositione medicamentorum* (Straßburg 1786 8.) und M. Schanz im Rhein. Mus. 36 (1881) S. 364.

9) I. N. 5245.

10) Tacitus *hist.* III 44 *et Britanniam vetus (?) erga Vespasianum favor, quod illic secundae legioni a Claudio praepositus et bello clarus egerat . . . adiunxit.* Sueton Vespas. 4 *quare triumphalia ornamenta accepit, . . . praeterea consulatum u. s. w.*

11) Dio LX 20 *ἐπεδιέπεμψε τὸν τε Οὐέσπασιανὸν τὸν Φλαούιον καὶ τὸν ἀδελφὸν αὐτοῦ Σαβίνον ὑποστρατηγοῦντά οἱ.* Also war Sabinus vielleicht *praefectus castrorum legionis II Aug.*

12) Dass es die zwanzigste gewesen sei, vermuthet Lehmann Claudius S. 226 ohne ausreichenden Grund; man kann ebenso gut an die vierzehnte denken.

war, die *ornamenta triumphalia* gewährte¹⁾, Silanus erhielt sie *nondum pubes*²⁾. Rubrius Pollio, der Praefectus praetorio, erhielt eine Statue und einen Sitz im Senat neben dem Kaiser; P. Graecinius Laco, damals Procurator von Gallia Belgica (wie es scheint) die *ornamenta consularia*³⁾; wie der Kaiser denn überhaupt die Auszeichnungen für diesen Feldzug nicht sparte⁴⁾. M. Licinius Crassus Frugi, der Consul des J. 27, erhielt die *ornamenta triumphalia* zum zweiten Male und machte daher den Triumph zu Ross und in gesticktem Kleid mit⁵⁾.

Dass für den Transport eines Heeres, das wir nach den oben gegebenen Daten annähernd auf 60000 Combattanten und den entsprechenden Tross schätzen können, eine Flotte nöthig war, deren Segelzahl nicht unter der der zweiten Caesarischen Flotte zurückgeblieben sein wird, versteht sich von selbst. Auf ihren hervorragenden Antheil an dem Erfolg der Expedition ist es wohl zurückzuführen, dass Claudius an den Mündungen des Po — vielleicht bei der Rückkehr der zur ravennatischen Flotte gehörenden Schiffe — eine Art von *triumphus navalis* veranstaltete⁶⁾. Erwähnt wird die britannische Flotte zuerst im Krieg gegen Civilis⁷⁾ und dann wiederholt in den Feldzügen des Agricola. Es ist unzweifelhaft, dass ihr sogleich bei der Occupation feste Hafenplätze an der Südküste⁸⁾, dann an den Mündungen des Tamesa und Sabrina, und

1) Dio LX 20 Γραῖος Ὀσίδιος Γέτας . . . οὕτως αὐτῶν [τῶν βαρβάρων] ἐκράτησεν, ὅστε καὶ τιμὰς ἐπινικίους, καίπερ οὐχ ὑπατευκάς, λαβεῖν. Er ist als Praetor im mauretanischen Kriege des Claudius aus Dio LX 9, als Consul des J. 47 und Urheber des Sc. Hosidianum, vielleicht als Verfasser eines vergilischen Cento Medea aus Tertullian bekannt.

2) Sueton Claud. 25.

3) Dio LX 23. Zu Laco vgl. Hirschfeld Unters. 1 S. 145.

4) Auch der *spado* Posides erhielt beim britannischen Triumph *inter militares viros* die *hasta pura*, Sueton Claud. 28.

5) Sueton Claud. 17. Vgl. Schüssler die Licinii Crassi der Kaiserzeit (Berlin 1878) S. 1 ff.

6) Plinius *h. n.* III § 119 *proximum inde ostium [Padi] magnitudinem portus habet qui Vatreni dicitur, qua Claudius Caesar e Britannia triumphans praegrandi illa domo verius quam nave intravit Hadriam*. Es scheint das Schiff gewesen zu sein, welches einst den Obelisken des Gaius nach Italien gebracht hatte und später von Claudius beim Hafenbau von Ostia versenkt wurde, Plinius *h. n.* XVI § 201 und XXXVI § 70.

7) Tacitus *hist.* IV 79.

8) Wo Ptolemaeos den μέγας und den καινὸς λιμὴν verzeichnet, II 3, 4.

so weiter nach Norden aufwärts angewiesen wurden, da ohne den durch sie vermittelten Verkehr mit Gallien die Operationen des Heeres gar nicht denkbar sind. Einige Praefecten der Flotte aus späterer Zeit werden, meist auf Inschriften, genannt ¹⁾; ihre Stationen im *portus Lemanae* (Lymne) an der Südküste²⁾, an der Westküste unweit der Severnmündung, wo ein Cassenbeamter der Flotte als Gründer oder Förderer des Heiligthums eines einheimischen See- oder Flussgottes erscheint³⁾, und ihr gehörige *pedaturae* im Norden⁴⁾, welche auf die hadrianische Expedition zurückzuführen sein werden⁵⁾.

Ueber den Verlauf der Occupation lässt sich an der Hand der Nachrichten und Denkmäler doch Einiges mehr ermitteln, als bisher von den Auslegern des Tacitus oder den Historikern geschehen ist; und diess gestattet wiederum Rückschlüsse auf die Stärke und die Dislocation des britannischen Heeres.

Die
Occupation

Wo auch die Landung stattfand, sobald die Landungsplätze gesichert und mit gehöriger Bewachung versehen worden waren, musste nothwendig eine Concentrierung der Hauptmacht stattfinden, wenn dieselbe vielleicht auch nicht immer vereint operiert zu haben braucht. Höchst wahrscheinlich waren, um so eine sichere Basis der Operationen zu gewinnen, die Beziehungen zu britannischen Fürsten und Völkern dienlich, welche die ganze Expedition eingeleitet hatten. Ein oder mehrere Lager mussten ja nothwendig nach der bekannten römischen Praxis erst errichtet sein, ehe an den weiteren Vormarsch gedacht werden konnte. Wo haben wir uns diess erste Standlager der Armee des Claudius zu denken? Ich vermute in der Gegend von Southampton. Tacitus berichtet, dass unter dem zweiten Legaten der Provinz P. Ostorius Scapula (48 bis 51) einem der einheimischen Fürsten einige Gemeinden geschenkt worden seien; und eine Inschrift, welche diesen Fürsten oder einen seiner Söhne nennt und als *rex* und *legatus Augusti in Britannia* bezeichnet, ist in Chichester, der *civitas Regnorum*,

1) Tacitus Agric. 38; CIL VII 18; Or. 804 vgl. CIL VII 379; CIL VI 1643 = Or. 3601.

2) CIL VII 1226, daselbst gefundene Ziegel mit dem Stempel *cl(assis) Br(itannica)*.

3) CIL VII 137, vgl. *Ephem. epigr.* IV S. 312 und Bonner Jahrbücher 68 (1880) S. 54.

4) CIL VII 864. 970.

5) Im allgemeinen Marquardts Handbuch II² S. 486.

gefunden worden, welche also zu den diesem Fürsten überlassenen Gemeinden gehört haben wird¹⁾. Hier scheint die römische Herrschaft zuerst festen Fuß gefasst zu haben²⁾. Ich gebe nicht viel darauf, dass unmittelbar südwestlich von Southampton erhebliche Reste eines römischen Lagers gefunden worden sind, wonach man das in den Itinerarien erwähnte Clausentum³⁾ nach Bittern bei Southampton setzt. Der Ort hat, wie die meisten römischen Niederlassungen im Süden Englands und im Norden Frankreichs, nur wenig römische Denkmäler, was auf eine frühe Gründung und spätere Vernachlässigung schliessen lässt. Vielleicht ist die Vermuthung nicht abzuweisen, dass der Name Clausentum eine Bildung aus dem des Claudius sei (etwa für *Claudientum*), wie Graccurreis Pompaelo Octaviolca Iuliobriga Claudiomerium Flaviobriga und ähnliche in Hispanien, Iuliomagus Caesarodunum Caesaromagus Augustobona Augustodunum Augustomagus Augustoritum Tiberiacum u. a. in Gallien, bestimmt des Kaisers Landung und siegreichen Feldzug zu verewigen. Unmittelbar vor der Mündung des Flusses Anton bei Southampton am 'grossen Hafen'⁴⁾ liegt die Insel Wight, welche Vespasian mit der sechsten Legion unter A. Plautius eroberte, um dann unter des Kaisers eigener Führung an der Unterwerfung des Festlandes hervorragenden Antheil zu nehmen⁵⁾. In grader Linie nördlich

1) Agric. 14 *quaedam civitates Cogidumno regi donatae (is ad nostram usque memoriam fidissimus mansit) veteri ac iam pridem recepta populi Romani consuetudine, ut haberet instrumenta servitutis et reges*. Die Vermuthung der englischen Herausgeber der Inschrift CIL VII 11, dass jener Cogidumnus identisch sei mit dem in derselben genannten *Ti. Claudius [Co]gidubnus rex legatus Augusti in Britannia* (denn die Lesung ist als feststehend anzusehen) oder, wie ich vermuthete, der Vater desselben, ist an jener Stelle des CIL näher begründet und durch ähnliche Beispiele erläutert worden.

2) Für die relative Bedeutung des Ortes spricht auch die dem Nero im J. 58 daselbst gesetzte Inschrift CIL VII 12. Ihre letzte Zeile bedeutet nach der *Ephem. epigr.* III S. 114 gegebenen Lesung vielleicht *s(ingulares) c(onsularis) v(otum) m(erito)*.

3) Itin. Anton. S. 478, 1. 4) *Μέγας λιμήν*, Ptolemaeos II 3, 4 und 33.

5) Sueton Vespas. 4 *Claudio principe . . . in Britanniam translatus tricies cum hoste confligit: duas validissimas gentes superque viginti oppida et insulam Vectem Britanniae proximam in dicionem redegit, partim A. Plauti legati consularis partim Claudii ipsius ductu*, Worte, denen wohl der Text einer Triumphalinschrift zu Grunde liegt. Dazu Tacitus Agric. 13 von Claudius: *adsumpto in partem rerum Vespasiano; . . . domitae gentes, capti reges, et monstratus satis Vespasianus*, und die S. 525 Anm. 10 angeführte Stelle *hist.* III 44.

von Clausentum führt die gewiss sofort angelegte römische Strafe über Venta Belgarum (Winchester) nach Calleva, der Stadt des Verica und der Atrebater (Silchester). Dorthin wird sich der römische Vormarsch bewegt haben; die unwirthlichen westlichsten Theile im Süden der Insel liess man wohl zunächst links liegen. Venta und Calleva gehören unzweifelhaft zu den ältesten römischen Niederlassungen in Britannien. In Venta befand sich ausserdem ein den italischen, germanischen, gallischen und britannischen Müttern geweihter Altar, den ein Beneficiar des Consularen der Provinz Antonius [Lu]cretianus zu Ende des ersten oder zu Anfang des zweiten Jahrhunderts wiederherstellte¹⁾. Diese vier Nationen bildeten die Occupationsarmee. An welchem Flusse die erste grössere Schlacht gegen die Söhne des nicht mehr lebenden Cunobellinus, Caratacus und Togodumnus, stattfand²⁾, lässt sich nicht ermitteln. Der nach diesem Sieg mit den Dobunern³⁾ und Catuvellaunen geschlossene Vertrag weist auf die Gegend am Bristolcanal, also vielleicht auf den Avon. Gleichzeitig konnten Abtheilungen der Flotte von Osten her in die Themsemündung, von Westen her in den Bristolcanal einfahrend durch Zufuhr den Feldzug unterstützen. Dazu stimmt, dass die Truppen nachher an der Themse lagern und von dort nach der Ankunft des Kaisers in östlicher Richtung gegen Camalodunum aufbrechen. Nach der Einnahme dieser Königsburg des Cunobellinus⁴⁾ kehrte der Kaiser nach nur sechzehntägigem Aufenthalt auf der Insel nach Italien zurück⁵⁾. Ueber den britannischen

1) CIL VII 5. Die Fassung der Inschrift und ihre Schriftformen weisen auf die angegebene Zeit.

2) Es ist nicht unmöglich, dass Togodumnus mit dem oben erwähnten Cogidumnus identisch ist; doch kommen beide Stämme und die Endung in keltischen Namen auch sonst vor. Cunobellinus schlug Münzen (Evans S. 332 Taf. XII 5). Ueber die Schreibung Caratacus siehe Nipperdeys Anmerkung zu Tac. ann. XII 32; Rhys scheint, Zeuss folgend, Caratucus für die richtige zu halten (*Lectures on Welsh Philology*² S. 266).

3) Dies ist der aus Ptolemaeos II 3, 25 bekannte Name der Völkerschaft, die bei Dio Βοδούνοι genannt wird; wahrscheinlich sind sie identisch.

4) Dio LX 21 περαιωθεὶς εἰς τὴν Βρεττανίαν συνέμιξε τοῖς στρατοπέδοις πρὸς τῷ Ταμέσῃ ἀναμένουσιν αὐτόν, καὶ παραλαβὼν σφας ἐκείνόν τε ἐπεδιέβη καὶ τοῖς βαρβάροις πρὸς τὴν ἔφοδον αὐτοῦ συνεστραμμένοις εἰς χεῖρας ἔλθων μάχῃ τε ἐνίκησε καὶ τὸ Καμουλόδουνον τὸ τοῦ Κυνοβελλίνου βασιλείον εἴλε.

5) Dio LX 23 im J. 44 ἦλθε εἰς τὴν Ῥώμην ὁ Κλαύδιος ἕξ μῆνας ἀποδημήσας, ἀφ' ὧν ἑκκαίδεκα μόνας ἐν τῇ Βρεττανίᾳ ἡμέρας ἐποίησε.

Triumph des Kaisers liegen bekanntlich zahlreiche Zeugnisse vor¹⁾. Zu der leider nur halb erhaltenen Inschrift des Triumphbogens in Rom²⁾ sind neuerdings zwei weitere epigraphische Denkmäler hinzugekommen, die schon erwähnte Aufschrift eines dem Kaiser in Rom im J. 46 *pro salute et reditu et victoria* aufgestellten Weihgeschenke³⁾, und die von Perrot bekannt gemachte Inschrift von Kyzikos, nach welcher ihm mit dem Augustus und Tiberius zusammen daselbst ein Bogen errichtet wurde, als *p(ater) p(atriciae), vind(ex) lib(ertatis)*⁴⁾, *devi[ctor regum XI] Britanniae*⁵⁾. Erwähnt zu werden verdient, dass, wie in den litterargeschichtlichen Darstellungen noch vielfach übersehen wird, acht in der Anthologie des Codex Vossianus Q 86 erhaltene Epigramme auf den britanischen Triumph des Claudius, nicht auf Caesars Expedition zu beziehen sind⁶⁾; sie wird darin in ähnlicher Weise besungen, wie in den ironischen Anapästien der Apokolokyntosis des Seneca.

Legio II
Augusta

Das erste feste Standlager im Inneren des Landes an Stelle der wechselnden Lager wurde dem Dionischen Bericht zufolge nach der Schlacht gegen die Söhne des Cunobellinus, also noch ehe der Kaiser in Britannien angekommen war, im Gebiet der Dobuni angelegt⁷⁾: ich vermuthete, dass es bei dem (dort gelegenen) Glevum geschah, und dass die Secunda Augusta dort ihr erstes Quartier erhielt⁸⁾. Dass in der That die Occupation bald bis zu jenen Gegenden vordrang, beweisen die in den Minen der Mendiphügel (in der Grafschaft Derby) gefundenen Bleibarren mit den

1) Lehmann Claudius S. 236 ff.

2) CIL vi 920 (= Or. 715), wo zuerst die nur in Abschriften des sechzehnten Jahrhunderts erhaltenen Fragmente eingefügt sind.

3) S. 525 Anm. 1.

4) Vgl. dazu Mommsen Hermes XVI (1881) S. 147 ff.

5) CIL vi 1 S. 841.

6) Rieses Anthol. I S. 272 No. 419—426; irrthümlich z. B. noch Teuffel röm. Litt.³ S. 48; richtig dagegen Bücheler im Commentar zum *ludus* des Seneca *Symbola philol. Bonn.* S. 65.

7) Dio LX 20 *φυγόντων δὲ ἐκείνων [der Söhne des Cunobellinus] προσεποίησατο ὁμολογία μέρος τι τῶν Βοδούνων, ὧν ἐπιήρχον Κατουελλανοὶ ὄντες, πάντα ἴθα φρουρὰν καταλιπὼν πρόσω ἦεν.*

8) Im CIL vii stehen noch keine Inschriften von Glevum; vgl. daselbst S. 29; inzwischen sind erhebliche bauliche Reste (s. S. 516 Anm. 3) und einige inschriftliche Fragmente dort zum Vorschein gekommen. Bemerkenswerth ist, dass besonders viele Münzen des Claudius daselbst gefunden werden.

Namen des Claudius und des Britannicus vom J. 49¹⁾. Die Legion scheint nach ihren oft erzählten Thaten gegen die Germanen zu den ruhmvollsten Corps der Rheinarmee gehört zu haben; ihre Leistungen bei der Occupation Britanniens unter ihrem damaligen Legaten Vespasian entsprachen offenbar ihrem alten Ruhme. Ein unmittelbares Zeugniß dafür, dass die zweite Legion in Glevum stand, giebt es nicht; Ziegel sind, wie schon bemerkt, erst vom Anfang des zweiten Jahrhunderts an in den englischen Standlagern verfertigt worden. Aber vom Ende des zweiten Jahrhunderts an ist Isca im Land der Silurer, welche erst Frontinus unterwarf, westlich von Glevum und jenseit des Sabrina-Aestuarius gelegen, das Standquartier der Legion²⁾: dorthin scheint es damals von dem nahen Glevum aus verlegt worden zu sein. Wann Glevum Colonie geworden ist, lehrt uns die stadtrömische Grabschrift eines *frumentarius* der VI Victrix, welcher *M. Ulpus Ner(via) Quintus Glevi* genannt wird³⁾. Die sogenannte Militärtribus enthält wie gewöhnlich den römischen Namen der Colonia Nervia (oder Nervana) Glevum. Wie in Camalodunum ist also auch in Glevum neben den *castra legionis II* eine Veteranencolonie entstanden: erst nach der Verlegung der *castra* nach Isca wird die Colonie sich selbständig entwickelt haben. Wie Londinium neben Camalodunum im Osten scheinen die Thermen von Aquae Sulis früh neben Glevum einen natürlichen Concentrationspunkt römischen Lebens und römischer Gesittung gebildet zu haben. Auch die unter Vespasians Führung ausgeführte Expedition der Legion gegen die Insel Wight⁴⁾ spricht dafür, dass sie von Anfang an auf dem linken (westlichen) Flügel der Occupationsarmee operierte. Die vier britannischen Legionen erhielten gewiss sämmtlich gemäß der fortschreitenden Eroberung des Landes nach und nach feste Quartiere. Für die zweite wird diess, wie auch die gleich zu behandelnden Nachrichten über die anderen drei Legionen ergeben, Glevum gewesen sein. Dass sie später in jenen Gegenden lag, beweist ferner der Bericht über die Expedition des Suetonius Paullinus. Denn auf seinem eiligen Rückzug von Mona (Anglesey), wo er die zwanzigste Legion zurückgelassen hatte, suchte dieser Legat die II Augusta, die in zufälliger Abwesenheit ihres Legaten oder während der Vacanz seiner Stelle

1) CIL VII 1201. 1202.

2) Die Zeugnisse CIL VII S. 36.

3) CIL VI 3346.

4) Oben S. 528 Anm. 5.

unter dem Befehl des *praefectus castrorum* stand, mitzunehmen: er musste auf dem Marsch von Westen nach Osten Glevum notwendig passieren. Die Weigerung des Lagerpraefecten, dem Befehl des Consularlegaten zu folgen, wird irgendwie sachlich, etwa durch die gefährdete Lage des Lagers den Silurern gegenüber, begründet worden sein¹⁾. Hiernach wird auch die im J. 51 von den Silurern geschlagene Legion, welche Manlius Valens befehligte, die zweite gewesen sein²⁾. Ein Tribun der Legion aus claudischer Zeit kommt auf einer Inschrift aus Verona vor³⁾: einer ihrer Tribunen unter Vespasian oder Titus war M. Stlaccius Coranus⁴⁾. Ihr Legat T. Marcus⁵⁾, vorher Tribun der vierzehnten Legion, gehört wohl dem zweiten Jahrhundert, die in den Inschriften von Isca vorkommenden T. Flavius Postumius Varus und [C.] Aemilianus Calpurnius Rufilianus der Zeit des Severus, Vitulsius Laetianus der des Valerian und Gallien an⁶⁾. In die Zeit des Severus gehört auch ihr Legat L. Iulius Iulianus der Inschriften von Interamna und Ocriculum⁷⁾. Einer ihrer Tribunen unter Traian oder Hadrian war M. Annius Fabianus, Legat von Dacien unter Marcus⁸⁾; ein anderer Tribun, dessen Name fehlt, scheint in Britannien nachher noch ein höheres Commando geführt zu haben⁹⁾. Unter Marcus war Ti. Claudius Candidus, der Feldherr des Severus, Tribun der Legion¹⁰⁾. Ein früherer Primipilar der Legion Cn. Pompeius Homullus avancierte zum Procurator von Britannien¹¹⁾; andere ihrer Centurionen, wie M. Cornelius Saturninus, L. Aemilius Paternus, L. Marcus Optatus, werden auf stadtrömischen und spanischen In-

1) Der Lagerpraefect heisst in der Hs. des Tacitus *ann.* XIV 37 *Poenius Postumus*. Ich wundere mich, dass keiner der Herausgeber, soviel ich sehe, an dem meines Wissens unerhörten Gentilicium Anstoss genommen hat. Es wird *Hoenius Postumus* zu lesen sein: *Hoenius Severianus* hiess der Consul des J. 129, T. *Hoenius Severus* die Consuln der J. 141 und 170. Auch sonst findet sich der Name (z. B. I. N. 6999), wenngleich selten. Ein Dichter *Hoenius*, wenn der Name hier richtig überliefert ist, wird bei *Apollinaris Sidonius carm.* 9, 299 erwähnt.

2) Tacitus *ann.* XII 40. 3) CIL v 3356.

4) CIL vi 3539 = Or. 5017 = Henzen 6852.

5) In der Inschrift von Tibur bei Cabral und del Rè *ville di Tivoli* S. 123.

6) CIL vii 95. 98. 107. 7) Borghesi *oeuvr.* 3 S. 109.

8) CIL iii 1435. 9) CIL ii 1086. 10) CIL ii 4114.

11) CIL vi 1626.

schriften genannt¹⁾. Nur zufällig hat sich der Grabstein eines ihrer Legionare aus dem zweiten Jahrhundert, wie es scheint, in Deutschland erhalten²⁾. Da die Legion stets in Britannien blieb, so sind Denkmäler ihres dortigen Aufenthaltes, ihrer Theilnahme an den Wallbauten des Hadrian und Pius, sowie an den Expeditionen des Severus, und ihres Standquartiers in Isca häufig.

Mit einem ähnlichen Grade von Wahrscheinlichkeit lässt sich Legio XI als das erste Quartier der vierzehnten Legion Camalodunum ansehen. Die Legion ist mehr noch als die zweite als ein besonders bevorzugtes Corps bekannt und galt als die eigentliche Besiegerin Britanniens³⁾. Mit dem Cult des Kaisers und der Göttin Roma oder Victoria (denn beides ist eins) wird auch sie in Camalodunum als ursprünglich vorausgesetzt in der Erzählung von der Rebellion der Boudicca⁴⁾. Die bedeutendste Stadt des Landes war vielleicht schon damals das reiche Emporium Londinium oder wurde es bald⁵⁾; nach Camalodunum wurde sieben Jahre nach der Eroberung der Insel die erste Veteranencolonie deduciert und wahrscheinlich wiederholt verstärkt⁶⁾: diess schliesst jedoch das Vorhandensein des Standlagers einer Legion nicht aus⁷⁾. Die *castra legionis XIV quae sunt Camaloduni*, wie sie etwa offiziell geheissen haben mögen,

1) CIL vi 3585; CIL ii 4461. 4616. 2) CIL iii 5476.

3) Cerialis in der Schlacht gegen den Civilis redet die *quartadecumani* als *domitores Britanniae* an, Tacitus *hist.* V 16; vgl. II 11 *praecipui fama quartadecumani rebellione Britanniae compressa; addiderat gloriam Nero eligendo ut potissimos* u. s. w.

4) Die Zeugnisse über Camalodunum (diess ist die ältere einheimische Namensform; Camulodunum die jüngere, wie Camulus neben Camalus) CIL vii S. 33. Besonders die Worte des Tacitus *ann.* XIV 31 weisen darauf: *acerimo in veteranos odio; qui in coloniam Camulodunum recens deducti pellebant domibus, exturbabant agris, captivos servos appellando, foventibus impotentiam militibus similitudine vitae et spe eiusdem licentiae.*

5) Die Zeugnisse über Londinium CIL vii S. 21.

6) Pfitzner findet S. 203 in den Worten des Tacitus *ann.* XIV 31 nur die erste im J. 50 erfolgte Deduction (*ann.* XII 32) angedeutet, nimmt also an, dass was vor elf Jahren geschehen war als *recens* bezeichnet wird. Mir scheint diess dem Charakter der sehr detaillierten Erzählung des Tacitus zu widersprechen.

7) Aus den Untersuchungen über die römischen Lagerstädte (Mommsen *Hermes* VII 1873 S. 299 ff., G. Wilmanns *comment. Momms.* S. 190 ff.; meine und J. Beckers Erörterungen über den Ursprung von Mainz, *Bonner Jahrb.* LXIV 1878 S. 39 ff., LXVII 1880 S. 1 ff.) geht hervor, dass vielfach neben den Standquartieren der Legionen solche Lagerstädte entstanden sind.

können von der Veteranencolonie ursprünglich durchaus geschieden gewesen sein. Eine passende Analogie bieten die *Castra Vetera* (Xanten) am Rhein, deren Mauern im Kriege gegen Civilis wiederhergestellt wurden, während die benachbarte Lagerstadt zerstört wurde, damit sie dem Feind nicht in die Hände falle¹⁾. Hieraus erklärt sich vielleicht am einfachsten, dass die Veteranencolonie unbefestigt war²⁾; ihren ursprünglichen Zweck, den Osten der Insel zu sichern, während der Feldzug gegen die Silurer im Westen unternommen wurde³⁾, konnte sie jedoch wohl nur erfüllen, wenn sie sich an das feste Standlager einer Legion anlehnte. In diesem war wohl die *modica militum manus* zurückgeblieben, welche mit den von dem Procurator Decianus Catus gesendeten schlecht bewaffneten Auxiliaren den ersten Sturm der Barbaren auszuhalten hatte⁴⁾. In der Beschreibung der Schlacht selbst, die den ganzen Apparat der kunstmäßigen Darstellung, die Reden der beiderseitigen Führer, wenn auch in gedrängter Kürze, aufweist, wird die Legion nur im allgemeinen bezeichnet, ohne sie von den neben ihr fechtenden Vexillariern der zwanzigsten zu trennen⁵⁾. Denkmäler der vierzehnten Legion haben sich freilich sowenig in Camalodunum erhalten, wie solche der zweiten in Glevum; doch ist dies hier um so erklärlicher, als die Legion bereits im J. 70 definitiv aus Britannien abberufen und in ihr altes Standquartier Mainz zurückversetzt wurde. Die einzigen in England gefundenen Inschriften der Legion⁶⁾ sind Grabsteine von Legionaren derselben, die während der Expedition des Paullinus nach Mona gefallen zu sein schei-

1) Tacitus *hist.* IV 22 *subversa longae pacis opera, haud procul castris in modum municipii extracta, ne hostibus usui forent.* Vgl. Mommsen *Hermes* VII 1872 S. 305.

2) Tacitus *ann.* XIV 31 *nec arduum videbatur excindere coloniam nullis munimentis saeptam; quod ducibus nostris parum provisum erat, dum amoenitati prius quam usui consulitur.*

3) Tacitus *ann.* XII 32 *Silurum gens non atrocitate non clementia mutabatur, quin bellum exerceret castrisque legionum premenda foret; id quo promptius veniret, colonia Camulodunum valida veteranorum manu deducitur in agros captivos, subsidium adversus rebelles et inbuendis sociis ad officia legum; itum inde in Siluras u. s. w.*

4) Tacitus *ann.* XIV 32.

5) Tacitus *ann.* XIV 37.

6) CIL VII 154. 155 aus Viroconium in Shropshire; ausserdem wird ein Veteran derselben als Testamentsvollstrecker auf einem Stein aus Lindum genannt, VII 187.

nen; in beiden erscheint die Legion ohne den Beinamen *Martia Victrix*, welchen sie erst nach der Wiedereroberung von *Camalodunum* erhielt.

Wo die beiden anderen Legionen des Heeres ihre ersten Standquartiere hatten, ist nur annähernd zu ermitteln. Ueber die Geschichte der IX. *Hispana* sind neuerdings wunderbare Ansichten Legio IX vorgetragen worden¹⁾. Dass sie nach ihrer bekannten Theilnahme an dem africanischen Feldzug gegen *Tacfarinas* im J. 24 nicht, wie aus den Worten des *Tacitus*²⁾ unzweideutig hervorgeht, in ihr Standquartier nach Pannonien zurück, sondern nach Hispanien gekommen sei, wird aus erweislich falschen Münzen³⁾, aus dem Umstand, dass gleichzeitig *Blaesus* als Legat aus Africa nach Hispanien versetzt wurde (was nichts beweist), und daraus, dass sie auf der Inschrift ihres aus *Tacitus*⁴⁾ bekannten Legaten *Cornelius Scipio*⁵⁾ 'nach ihrer damaligen Provinz als *IX Hispanica* bezeichnet' wurde⁶⁾, geschlossen. Allerdings ist nirgends angedeutet, dass *A. Plautius* zu seiner Expedition aus Pannonien eine Legion entboten hätte; aber ebensowenig ist diess von Hispanien bezeugt. In Britannien wird sie zuerst genannt bei Gelegenheit des Aufstandes der *Boudicca*: ihr Legat *Petillius Cerialis* wurde bei der versuchten Entsetzung von *Camalodunum* geschlagen und entkam nur mit wenigen Resten der Legion in sein Standquartier, das also näher an *Camalodunum* zu suchen ist, als die der übrigen Legionen. Wahrscheinlich ist sie daher auch die nicht genannte Legion, welche unter dem Legaten *Caesius Nasica* in die Kämpfe zwischen den Fürsten der Briganten *Venutius* und *Cartimandua* eingriff⁷⁾. Ich vermuthe daher ihr ursprüngliches Standquartier etwa bei

1) *Pfützner* S. 5. 24. 74. 247. Die wichtigsten Thatsachen der Ueberlieferung stellte *Borghesi* zuerst zusammen *oeuvre*. 4 S. 110 ff.

2) *Tacitus ann.* IV 23.

3) Wie aus *Borghesi* a. a. O. S. 111 zu lernen war. Eine Stadt *Iulia Baetica* hat es überhaupt nie gegeben und es ist allen Numismatikern bekannt, dass der halberblindete *Florez* im dritten Band seines sonst vortrefflichen Werkes durch Fälschungen getäuscht worden ist.

4) *Tacitus ann.* III 74.

5) *CIL* v 4329 = *Or.* 2275. Die ohne Variante überlieferte Lesung ist *LEG · VIII · HISPAN*.

6) Ueber die älteren Beinamen der Legionen ist *Mommsens* Anm. zu *CIL* III 551 und v 397 zu vergleichen.

7) *Tacitus ann.* XII 40.

Calleva. Später ist sie, nachdem die vierzehnte Britannien verlassen hatte, möglicher Weise schon unter Nero, weiter gegen Norden vorgeschoben worden: in Lindum sind einige noch in das erste Jahrhundert gehörige Grabsteine ihrer Legionare gefunden worden¹⁾. Unter Agricola wahrscheinlich, wie sich nachher ergeben wird, erhielt sie ihr definitives Quartier in der neuen Hauptstadt der Provinz Eburacum. Dort sind die einzigen Ziegel²⁾ und ein von ihr selbst dem Traian errichtetes Denkmal³⁾, sowie Grabsteine von Legionaren⁴⁾ gefunden worden. Welche *expeditio Germanica* des Domitian es war, an welcher der Tribun der neunten Legion L. Roscius Aelianus, der spätere Consul des J. 100, als Tribun von Vexillariern derselben Legion mit Auszeichnung Theil nahm⁵⁾, ob der Krieg gegen die Chatten vom J. 83, oder der suebisch-sarmatische vom J. 88 (s. unten S. 540), lasse ich dahin gestellt sein. Doch hängt davon die Entscheidung ab, ob man den Ausdruck des Tacitus⁶⁾, wonach die IX als *maxime invalida* bezeichnet wird, auf diese Detachierung zu deuten⁷⁾ oder auf in Britannien erlittene Verluste⁸⁾ oder Detachierungen zu beziehen hat. Das letzte scheint mir das Angemessenere. Dass gerade während Agricolas Kriegführung in Britannien eine der operierenden Legionen eine Vexillation nach Germanien entsendet habe, ist zwar nicht unmöglich, braucht aber nicht in die Worte des Tacitus hineingelegt zu werden. An sich ist eine solche Detachierung wenig wahrscheinlich. Die Entsendung von Vexillariern der Legion unter Roscius Aelianus auf eine spätere germanische Expedition des Domitian zu beziehen hindert dagegen, soviel ich sehe, nichts. Unter Traian oder Hadrian fand sie, wie es scheint, ihr Ende in den Kämpfen mit den Briganten und ward durch die VI Victrix ersetzt. Die in Italien gefundenen Inschriften von Offizieren und Soldaten der Legion

1) CIL VII 183. 184.

2) CIL VII 1224. Der oben S. 521 erwähnte unvollständige Ziegel im Museum von Leicester ist gewiss nicht dort, sondern ebenfalls in oder bei York gefunden worden.

3) CIL VII 241. 4) CIL VII 243. 244.

5) Nach der schon von Grottefend angeführten Inschrift von Tibur Or. 3569 = 4952.

6) Agric. 26. 7) Wie Pfitzner S. 74 will.

8) Allerdings nicht auf ihre Niederlage unter Cerialis im J. 61, wie die meisten Ausleger des Agricola, da sie seitdem durch 2000 germanische Legionare completiert worden war (*ann.* XIV 38).

gehören, so viel ich sehe (und soweit sie bis jetzt bekannt sind), sämtlich der Zeit vor ihrem Aufenthalt in Britannien an: der britannischen die africanischen des Primipilaren C. Sulgius Caecilianus¹⁾ sowie des Beneficiarius eines ihrer Legaten *ex provincia Britannia superiore*²⁾ und die stadtrömischen Grabsteine eines Soldaten³⁾ und eines Centurionen⁴⁾. Zu den letzten ihrer Tribunen gehörten L. Novius Crispinus⁵⁾, L. Burbuleius Optatus Ligarianus⁶⁾ und L. Aemilius Carus⁷⁾, beide später unter Pius Consuln; vielleicht ihr letzter Legat war der nachherige Legat der die IX in Eburacum ablösenden VI Victrix Q. Camurius Numisius [Iunior] einer Inschrift von Attidium⁸⁾.

Die XX Valeria Victrix wird zuerst genannt als theilnehmend an der Expedition des Paullinus gegen Mona, wo sie zum gröfseren Theil bleibt, während der Legat mit der vierzehnten und einer Vexillatio der zwanzigsten zurückeilt, um Camalodunum wieder zu erobern⁹⁾. Aber wahrscheinlich hat sie schon vorher in dem Kampf des Ostorius gegen die Silurer mitgewirkt¹⁰⁾: jedenfalls wird man ihr erstes Standquartier in dem westlichen Theil der Insel, etwa zwischen dem der neunten (Calleva?) und der zweiten (Glevum), ungefähr in der Gegend von Durocornovium (Cirencester) und Aquae Sulis (Bath) suchen müssen. Dort sind in der That die ältesten

1) CIL VIII 1322 = Henzen 6871.

2) CIL VIII 2080; vgl. auch 2638. 2786. 3005.

3) CIL VI 3639.

4) CIL VI 3584 = Or. 3454 = Wilmanns 1587: *Ti. Claudius Ti. f. Gal. Vitalis . . . ex equite R(omano) ordinem accepit in leg. V [Mac.], successione promotus [ex] leg. V Mac. in leg. XX vict., item promotus in leg. eadem, item successione promotus ex leg. XX vict. in leg. IX Hisp. u. s. w.* Vgl. Mommsen *Eph. epigr.* IV S. 235.

5) CIL VIII 2747 = Henzen 7420 a. Vgl. auch das Fragment CIL VIII 5355.

6) I. N. 4060 = Henzen 6484; vgl. Borghesi *oeuvre.* 4 S. 110.

7) CIL VI 1333 = Henzen 6049. 8) Henzen 6050.

9) Tacitus *ann.* XIV 34 *iam Suetonio XIV legio cum vexillariis vicensimanis et e proximis auxiliares, X ferme milia armatorum, erant.* In der Beschreibung der Schlacht c. 37 wird nur die Legion und die Auxiliaren, nicht die Vexillation genannt.

10) Tacitus *ann.* XII 32 *Silurum gens non atrocitate, non clementia mutabatur, quin bellum exerceret, castrisque legionum premenda foret;* und 38 *praefectum castrorum et legionarias cohortes extruendis apud Siluras praesidiis relictas circumfundunt.* Auch das *praesidium* auf Mona wird von der zwanzigsten Legion errichtet worden sein; *ann.* XIV 30.

Inschriften von Soldaten derselben gefunden worden¹⁾: das vereinzelte Vorkommen von Grabsteinen eines Centurionen aus vespasianischer Zeit in Camalodunum²⁾ oder eines Soldaten in Londinium³⁾ beweist natürlich nichts. Dort also war es, wo Agricola im J. 69 das Commando der Legion übernahm. Er war von Licinius Mucianus, dem Reichsverweser Vespasians, dazu ausersehen worden, in der ihm schon durch die *rudimenta castrorum* im Contubernium des Suetonius Paullinus bekannten Provinz⁴⁾ sich weiteren Ruhm zu erwerben und die Truppen dem Vespasian zuzuführen. Nachdem sein Vorgänger Roscius Coelius im Streit mit dem Legaten Trebellius Maximus den Uebermuth der Truppen gefördert hatte⁵⁾, fiel ihm zunächst die schwierige Aufgabe zu, die Disciplin wiederherzustellen. Unter Vettius Bolanus, dem wenig thatkräftigen Nachfolger des aus der Provinz herausgeärgerten Maximus, bot sich noch keine Gelegenheit zu kriegerischen Thaten. Erst unter dem Petillius Cerealis, dem einstigen Legaten der neunten Legion, *habuerunt virtutes spatium exemplorum*. Leider ist auch hier die Schilderung dieser Thaten im Agricola zwar wie immer voll der glücklichsten und gewähltesten Wendungen, aber ohne alle topographische Grundlage und ohne thatsächliche Angaben. Deutlich aber sehen wir, wie die Legion im Westen Fuß fasst, schon ehe sie zu Ende etwa des ersten oder zu Anfang des zweiten Jahrhunderts ihr bleibendes Standquartier in Deva (Chester) erhält, neben welchem wahrscheinlich noch eine Lagerstadt erwuchs, die den Namen des Lagers bis heute führt⁶⁾. Dort sind die meisten ihrer Denkmäler im südlichen Theil der Insel überhaupt gefunden worden⁷⁾; nur hier finden sich die Ziegel derselben⁸⁾; von hier aus hat sie durch Vexillationen und Cohorten die *praesidia* und *castella* längs der westlichen Küste anlegen helfen⁹⁾, wie unter Anderen ihre Arbeit in den Steinbrüchen jener Gegenden zeigt¹⁰⁾. Aus Inschriften anderer Provinzen wird unsere Kenntniss der Legion wenig gefördert. Der bei Tacitus¹¹⁾ erwähnte P. Palpellius Claudius Quirinalis, wel-

1) CIL VII 49—51. 2) CIL VII 91. 3) CIL VII 26.

4) Tacitus Agric. 5.

5) Tacitus Agric. 7 (wo die Worte *ubi decessor seditiose agere narrabatur* gewiss kein Glossem sind), *hist.* I 60 vgl. II 65.

6) Die Zeugnisse über Deva CIL VII S. 47. 7) CIL VII 166—173.

8) CIL VII 1225. 9) CIL VII 227—229. 312. 362. 401. 447. 449.

10) CIL VII 305. 306. 11) *ann.* XIII 30.

cher im J. 57 starb, war Primipilar der XX in England nach seiner Inschrift¹⁾. Einen Signifer aus der Zeit des Tiberius, der in Britannien Auszeichnungen erhielt, nennt eine Inschrift von Brixia²⁾. Legat der Legion unter Hadrian war Julius Celsus³⁾, unter Pius Curtius Proculus⁴⁾, unter Marcus und Verus Cestius Gallus⁵⁾, unter Severus, wie es scheint, Gentianus Avitus⁶⁾; Tribunen derselben kommen vor in Rom⁷⁾, in Hispanien⁸⁾ und Noricum⁹⁾; Centurionen, Soldaten, Veteranen, *frumentarii* finden sich ebenfalls zerstreut¹⁰⁾, ohne dass daraus auf eine zeitweilige Entfernung der Legion aus Britannien zu schliessen ist¹¹⁾. Sie blieb vielmehr stets in der Provinz und bildete, nach dem Abgang der XIV, mit der II Augusta und VI Victrix den Kern des Exercitus Britannicus. An den Wallbauten des Hadrian und Pius sowie an den Expeditionen des Severus ist ihr Antheil vielfach durch Inschriften bezeugt.

Zu den vier bisher behandelten Legionen des Exercitus Britannicus ist später für einige Zeit eine fünfte, wahrscheinlich die II Adiutrix, hinzugekommen, deren Aushebung einst Agricola geleitet hatte¹²⁾. Diese Vermuthung ist zuerst von C. L. Grotefend ausgesprochen¹³⁾, und seitdem allgemein angenommen worden¹⁴⁾. Die Annahme gründet sich darauf, dass drei Grabschriften von Legionären der II Adiutrix in Britannien gefunden worden sind¹⁵⁾. Nun steht fest, dass die Legion erst im J. 70 aus den Mannschaften der ravennatischen Flotte gebildet worden ist. Wann sie nach Britannien gekommen ist, lässt sich nicht genau ermitteln. Da der eine der in Britannien gestorbenen Soldaten 30 Jahre alt geworden und 10 Stipendia gedient hat, so schloss Grotefend daraus, dass die Legion im J. 81 in England stand, gerade als Agricola dort befehligte (in den Jahren 78 bis 85). Doch ist die Zahl der

Legio II
Adiutrix

1) CIL v 533. 2) CIL v 4365. 3) CIL II 1282. 1283. 1371.

4) CIL III 1458. 5) I. N. 3537. 6) Grut. 404, 6.

7) CIL VI 3504. 8) CIL II 1262. 3583. 4245. 9) CIL III 5184.

10) CIL VI 3557—3559. 3916; CIL II 4162. 4463; CIL III 186. 472. 2030. 2836. 2911. 5517; CIL V 939. 948. 2838. 6632; Mommsen *inscr. Helv.* 132.

11) Eine Station der Legion für den Marsch nach Britannien scheint in Vevey gewesen zu sein, Mommsen I. Helv. 132 (CIL XII 164).

12) Tacitus Agric. 7, vgl. Ulrichs *de vita et hon. Agricolae* S. 17.

13) Bonner Jahrb. 32 (1862) S. 77 ff.

14) Vgl. CIL VII S. 5; Mommsen CIL III S. 416.

15) CIL VII 48. 185. 186. Grotefend kannte die dritte dieser Inschriften noch nicht.

Stipendia in jener Inschrift nicht ganz sicher: nach dem X ist auf dem Stein eine kleine Lücke, so dass auch XI oder XII gestanden haben kann (eine höhere Zahl ist wegen des Lebensalters des Verstorbenen nicht wahrscheinlich). Auch ist ja durchaus nicht nothwendig, dass der Legionar diese zehn oder zwölf Kriegsjahre nur in Britannien in der Legion gedient hat (die Zahl der Stipendia ist aus den beiden anderen Inschriften nicht zu ersehen). Die Legion nahm dann an dem suebisch-sarmatischen Kriege Domitians Theil¹⁾, während Hadrian ihr Tribun war, der im J. 96 als Tribun in die V Macedonica nach Moesia inferior versetzt wurde²⁾. Wann die II Adiutrix Britannien verliess und nach Pannonien kam, lässt sich mithin ebenfalls nicht auf das Jahr genau bestimmen. Doch ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass sie vor dem J. 81 oder 82 bereits in Britannien war, und mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass sie höchstens etwa sechs oder sieben Jahre nach dem J. 82 daselbst blieb³⁾. Dass sie gerade im J. 82 durch Titus dem Agricola gesendet worden sei, um ihm die Ausführung seiner Absichten auf die Eroberung Hiberniens möglich zu machen, ist reine Phantasie⁴⁾. Nach der glücklichen Beendigung des Krieges gegen Civilis im J. 71 wird sie vielmehr sogleich, wie Grotfend mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuthet hat, zum Ersatz der im Jahre vorher unter ihrem Legaten Fabius Priscus nach Germanien zurückbeordneten XIV Gemina⁵⁾ nach Britannien gekommen sein, vielleicht von Cerialis, einem der Vorgänger des Agricola, dazu gefordert. Damit stimmt durchaus, dass zwei der britannischen Inschriften in Lindum gefunden worden sind⁶⁾. Dort werden wir mit Wahrscheinlichkeit

1) Mommsen im Hermes 3 (1868) S. 115 ff. Das Jahr dieses Krieges steht nicht fest, er begann etwa im Jahre 88 oder 89; Pfitzner setzt ihn schon in das Jahr 84. Ich kann auf diese schwierige Frage hier nicht näher eingehen.

2) Spartian *vita Hadr.* 2; CIL III 550.

3) Auf diese Zeit also bezieht sich des Josephos Angabe *bell. Iud.* II 16, 4, dass vier Legionen in Britannien ständen.

4) Pfitzner S. 73. 209 und 224. Gegen eine so willkürliche Interpretation der Worte des Tacitus Agric. 24 muss protestiert werden. Es geht aus denselben vielmehr auf das deutlichste hervor, dass Agricola nicht eine neue Legion und die dazu gehörigen *modica auxilia*, wie er sie zur Eroberung Hiberniens für nöthig hielt, erlangte, und deshalb die Expedition dorthin unterliess.

5) Tacitus *hist.* IV 68 *quarta decima legio e Britannia accita. C. 76 transvectam e Britannia legionem.*

6) Die dritte aus Aquae Sulis deutet auf einen *causarius*.

ihr Standquartier zu suchen haben, womit nicht in Widerspruch steht, dass die Stadt später (wann ist unbekannt) Colonie wurde¹⁾. Auch hier wird die Veteranencolonie wie in Camalodunum und Glevum neben den *castra* entstanden sein. Im Osten der Insel scheint sie an Stelle der vierzehnten neben der neunten den Vormarsch nach Norden angetreten zu haben. Nachdem die neunte unter Agricola in Eburacum feste Quartiere bezogen hatte, konnte sie, nach etwa achtzehnjährigem Aufenthalt, vielleicht um das J. 88, die Provinz verlassen.

Fassen wir zusammen, was sich aus diesen theilweis umständlichen Erörterungen, wie sie die lückenhafte Ueberlieferung bedingt, für die Geschichte des Exercitus Britannicus ergibt, so tritt in der fortschreitenden Unterwerfung der Insel ebenso deutlich wie in der ersten Occupation ein fester Plan hervor. Von dem wahrscheinlich ersten Concentrationspunkt der Occupationsarmee aus schreitet dieselbe auf den unzweifelhaft sehr bald angelegten Strafsen gleichmässig ostwärts gegen die Ikener und Trinobanten (zunächst bis zur Themsemündung) und westwärts gegen die Silurer und Ordoviker (bis zur Mündung des Severn) vor. Und zwar scheinen die Legionen bald jede für sich ihre zunächst wechselnden, dann dauernde Hiberna bezogen zu haben, wie es seit Domitian allgemein Sitte wurde²⁾. Die Linie Themse-Severn oder London-Bristol (beide Orte liegen fast genau auf demselben Breitengrade) bezeichnet ungefähr die erste Nordgrenze des unterworfenen Gebietes. Schon unter Nero werden sodann die ersten festen Standlager angelegt: im Osten Camalodunum für die vierzehnte, im Westen Glevum für die zweite Legion, die späteren Colonieen; zwischen diesen beiden Punkten sind die nicht zu größeren Festungen ausgebauten Standlager der neunten (östlich) und der zwanzigsten Legion (westlich) zu suchen. Nach dem Abzug der vierzehnten Legion unter Nero wird zunächst die sie ersetzende II Adiutrix auf der östlichen Seite der Insel weiter nach Norden vorgeschoben und erhält ihr Standquartier für die Zeit ihres Aufenthaltes in Britannien in Lindum, während auf der westlichen Seite die zwanzigste, wahrscheinlich bald nach der Expedition gegen Anglesey, in Deva ihr Quartier erhält. Die Linie Lincoln-Chester (beide

Ergebnis
der
Occupatio

1) Die spärlichen Zeugnisse CIL VII S. 50. Die Inschrift, in der ein *decurio* genannt wird, VII 189, gehört sicher in die nachhadrianische Zeit.

2) Sueton *Domit.* 6.

Orte liegen wieder fast genau auf demselben Breitengrade) bildet die zweite Nordgrenze des Provinzialgebiets, insbesondere gegenüber dem mächtigsten der einheimischen Völker, den Briganten. Dass die neunte Legion damals auf irgend einem mittleren Punkte zwischen Lincoln und Chester ein Standquartier hatte, ist nach den eingehenden Berichten im zwölften und vierzehnten Buch der Annalen im höchsten Grade wahrscheinlich; wir finden sie etwas später in einer ebenfalls centralen, aber weiter nach Norden vorgeschobenen Position, in Eburacum. Dass sie dorthin gekommen, hängt unzweifelhaft mit den Feldzügen des Agricola zusammen.

Die
Feldzüge
Agricolas

Ueber den in ihnen befolgten Plan, über ihren Verlauf, ihre topographische Grundlage, sowie über ihr Ergebniss findet sich in den Commentaren der berühmten Lobschrift des Tacitus nur Wenig bemerkt. Die Schrift ist bekanntlich (besonders in Folge eines in dieser Zeitschrift vor sechzehn Jahren gegebenen Anstosses) einer un-
gemein vielseitigen und gründlichen Behandlung unterzogen worden. Doch betrifft dieselbe hauptsächlich den Zweck und die Form der Schrift im Allgemeinen¹⁾: das topographisch-strategische in der Schilderung von Agricolas Feldzügen hat nach dem grossen Werk des schottischen Genieoffiziers General Roy²⁾ keine eingehende Bearbeitung erfahren. Nur soweit die Feldzüge des Agricola für die Geschichte des britannischen Heeres in Betracht kommen, gehe ich hier darauf ein.

Die Vorgänger des Agricola, Cerialis und Frontin, hatten jener einen Theil der Briganten, dieser die Silurer unterworfen³⁾. Hier-

1) Obgleich ich wohl Veranlassung hätte, manche der gegen meine Ansicht vorgebrachten Argumente genauer zu prüfen oder falsche Auffassungen derselben zu berichtigen, so würde ich doch nicht im Stande sein, wesentlich Anderes vorzubringen, als was damals schon gesagt worden ist. Alle seitdem aufgestellten Hypothesen über die geheime politische Tendenz der Schrift oder ihre mangelnde Vollendung bestätigen, wenn mich nicht Alles täuscht, dass wir es in ihr trotz der deutlichen Anlehnung an das sallustische Vorbild und einer entfernten Verwandtschaft mit den gröfseren Biographien des Nepos eben doch mit einem eigenartigen, für uns in der römischen Litteratur allein-
stehenden Werk zu thun haben, dessen Anlehnung an die ciceronischen und einige spätere Laudationen wir zwar vermuthen und als dem Entwicklungs-
gang des Schriftstellers (vom Dialogus durch den Agricola zu den Historien und endlich zu den Annalen) durchaus entsprechend bezeichnen, aber im Ein-
zelnen nicht nachweisen können, da jene eben verloren sind.

2) Siehe CIL VII S. 184. 3) Agric. 17.

durch war das letzte der noch unabhängigen Gebiete im Süden und Westen (von Cornwall und Devon wird nicht berichtet, dass sie unabhängig geblieben), das gebirgige Wales, definitiv pacifiziert. Nur bei den nordwestlich von den Silurern wohnenden Ordovikern war eine dort liegende Reiterala aufgerieben worden; sodass Agricola mit der Unterwerfung der Ordoviker und der Eroberung von Mona (Anglesey) sich schon im ersten Jahr seiner Verwaltung (78—79) Kriegeruhm erwarb¹⁾. Im zweiten (79—80) beschäftigte er sich mit der Organisation der bürgerlichen und militärischen Verwaltung²⁾; erst im dritten Jahre (80—81) beginnt er durch kriegerische Unternehmungen die Grenzen nach Norden weiter vorzuschieben. Leider lässt uns hier wieder die zwar glänzende und an Abwechslung des Ausdrucks überreiche, aber an Mittheilung von Thatsachen arme Darstellung des Tacitus im Stich; namentlich fehlen fast ganz genauere topographische Angaben und die wenigen gegebenen sind nicht alle zu verificieren. So gleich die erste über das *Tanaum aestuarium*³⁾, dessen Name sonst nicht vorkommt. Man sollte nach den vorangegangenen Operationen gegen die Ordoviker (an der Westküste) meinen, dass Agricola zunächst auf der westlichen Seite der Insel vorgedrungen sei. Doch sind die Aestuaren der Westküste südlich vom Clota (Segeia Belisama Moricambe Ituna) bekannt. Auf der Ostküste kommen zwischen Lindum und Bodotria in Betracht die Mündung des Abus (Humber), der Busen von Dunum (Δοῦνον κόλπος), die Mündung des Tees, und dann die Mündungen des Vedra (südlich von Newcastle) und Alaunus (des Alne). Nur zwischen Abus und Dunum könnte man schwanken: soweit Vermuthungen in solchen Fragen überhaupt möglich sind, spricht alles (vielleicht auch der Name) für den Tees bei Dunum (jetzt der Hafen von Middlesborough). Schon diese Operationen, geschweige die noch weiter nördlich ausgreifenden der folgenden Jahre, sind aber undenkbar, ohne dass inzwischen die vorsichtige Besetzung der eroberten Landestheile mit den üblichen

1) Agric. 18. 2) Agric. 19—21.

3) Agric. 22. Die Randnoten in der Hs. des Laetus *Taum*, *Taus* (oder *Tanaus*), Glücks *Tavum*, Nipperdeys *Tavam*, beruhen sämmtlich auf der ganz unmöglichen Voraussetzung, dass damit des Ptolemaeos *Ταούα εἰσχωσις* (II 3, 5) gemeint sei, unzweifelhaft der Firth of Tay zwischen Perth und Dundee im östlichen Schottland, noch bedeutend nördlicher als Clota und Bodotria, bis wohin Agricola erst im vierten Jahr seiner Amtsführung vordrang.

praesidia und *castella* stattgefunden hatte, in deren Anlage Agricola ja so besonders geschickt und glücklich gewesen sein soll¹⁾. Der Grundsatz des P. Ostorius *ne nova moliretur nisi prioribus firmatis*²⁾ war unzweifelhaft der jedes verständigen römischen Feldherrn. Wenn es daher vom vierten Kriegsjahr (81—82) heisst, Agricola habe den engsten Raum der Insel zwischen Clota und Bodotria (d. h. also die Linie Glasgow-Edinburgh, da wo später der Wall des Pius angelegt wurde) mit Praesidien besetzt³⁾, so muss inzwischen auf dem grossen Ländergebiet zwischen ihr und der Linie Deva-Lindum, dass ebenso gross ist in der Längenausdehnung von Süden nach Norden wie der ganze bis dahin unterworfenen Theil der Insel von da an bis zum Canal, nothwendig mindestens ein neues Legionslager angelegt worden sein. Obgleich die Schrift des Tacitus kein Wort davon meldet (was wer ihren mehr rednerischen als historischen Charakter erwägt nicht auffallend finden wird), so ist es doch in hohem Grade wahrscheinlich, dass durch ihn die neunte Legion ihr Standquartier in Eburacum erhielt, und mithin durch ihn dieser Ort, die alte Hauptstadt der Briganten, wie einst Camalodunum, später (wahrscheinlich seit Hadrian) Colonie, von nun an der Ausgangspunkt aller weiteren Unternehmungen gegen Norden, die neue Hauptstadt der römischen Provinz wurde. Zu den kleineren Praesidien, welche damals zuerst angelegt wurden, gehörten wahrscheinlich die an den Küsten liegenden, wie Coccium (Ribchester) Longovicium (Lancaster) Uxellodunum (Maryport). Dass Agricola der Gründer von York geworden, darf uns wohl als der bleibendste seiner Ruhmestitel gelten, ohne dass seine ihm nahestehenden Zeitgenossen besonderen Werth darauf legten und legen konnten. Die Feldzüge der drei folgenden Jahre (82—84) in Caledonien selbst haben, trotz der immer ausführlicher werdenden Darstellung des Tacitus, in der dramatischen Zuspitzung in der Schlacht am Berge Graupius und den sie vorbereitenden Reden der Führer, die nun einmal, wie schon bemerkt, bei der Beschreibung einer Schlacht von der kunstmässigen Geschichtschreibung verlangt wurden, offenbar keine bleibenden Ergebnisse gehabt. Das Gebiet der Borester, wohin er die Truppen nach der Schlacht führt, und der *portus Trucculensis* (oder *Trutulensis*), von wo aus die

1) Agric. 22.

2) Tacitus *ann.* XII 32.

3) Agric. 23.

Flotte die Nordküste der Insel umschiff, sind nicht zu bestimmen¹⁾. Nicht nur alles nördlich von der Linie Clota-Bodotria, sondern auch das südlich davon bis gegen Eburacum hin liegende Land musste wieder aufgegeben werden. Die episodisch eingeschobene Erzählung von der Desertion der ganzen Cohorte der Usipier (wahrscheinlich aus Uxellodunum, dem heutigen Maryport, am westlichen Meere) zeigt genügend, wie gefährlich es war so weit nördlich vorzudringen ohne der dabinter liegenden Gebiete völlig sicher zu sein. Erst Hadrian hat, wie bekannt, den weit südlicher als die Linie Clota-Bodotria gelegenen Isthmus zwischen Newcastle und Carlisle durch seinen Wall zur Nordgrenze der Provinz gemacht, und erst Pius die Linie Clota-Bodotria wieder erobert und befestigt (ob mit Benutzung der Castellanlagen des Agricola oder nicht, ist nicht zu ermitteln). Und auch sie gab Severus wieder auf und ging auf den Wall des Hadrian zurück.

Für die Geschichte des britannischen Heeres ergibt sich aus dieser, wie ich glaube, durch die Natur der Sache gebotenen Auffassung von Agricolas Unternehmungen eines mit völliger Sicherheit: dass er nämlich unmöglich die vollen vier britannischen Legionen und eine entsprechende Zahl von Auxilien zu Fuß und zu Ross bei derselben verwendet haben kann²⁾. Wenn überhaupt alle vier Legionen in seinem Heer vertreten waren (was keineswegs nothwendig ist), so waren gewiss höchstens die beiden *Secundae* aus den südlichsten Standquartieren, die *Augusta* aus Glevum und die *Adiutrix* aus Lindum³⁾ soweit vollzählig, dass etwa nur eine *Vexillatio* von tausend Mann als Depot und Lagerschutz in den Quartieren zurückgeblieben war. Die *Vigesima* aus Deva hat vielleicht schon stärkere Abtheilungen zur Abwehr gegen Silurer und Ordoviker zurücklassen müssen; am allerwenigsten wird die *Nona* aus Eburacum vollzählig gewesen sein⁴⁾. Veranschlagen wir

1) Mit dem Hafen habe ich schon im CIL das Ugrulentum des Ravennas v 31 S. 435, 21 P. zusammengestellt.

2) Aus den Worten Agric. 25 *ne superante numero et peritia locorum circumiretur, diviso et ipse in tris partes exercitu incessit* ist auf die Zahl seiner Truppen kein Schluss möglich.

3) Denn ich nehme an, dass sie unter Agricola noch in Britannien stand, s. oben S. 540.

4) Darauf beziehe ich die Worte *ut maxime invalidam* Cap. 26. Cap. 34 ist vielleicht zu schreiben *hi sunt, quos proximo anno nonam* (für *unam*) *legionem furto noctis aggressos clamore debellastis*. Denn *unam* giebt,

also die beiden erstgenannten Legionen auf je 5000, die beiden letztgenannten auf zusammen 5000 (was unter Anrechnung der nöthigen Detachierungen und Manquements gewiss nicht zu niedrig gerechnet ist), so hatte Agricola in der Schlacht ausser den 8000 Auxiliaren zu Fufs und 3000 Reitern, deren Zahl überliefert ist¹⁾, etwa 15000 Legionare (also wieder wie gewöhnlich nicht sehr viel mehr als Auxiliare), zusammen 26000 Mann²⁾, eine für damalige Verhältnisse immerhin noch sehr erhebliche Streitmacht. Gewiss hat dieser glänzende aber erfolglose Feldzug des Agricola, der, wie viel man auch auf Rechnung des panegyrischen Charakters der Schrift bringt, seinem Urheber verdienter Mafsen die *ornamenta triumphalia* eintrug³⁾, der neunten Legion mit zu ihrem wenig späteren Untergang verholfen.

Legio VI
victrix

Denn unter Hadrian wurde die VI Victrix, wie hinreichend feststeht⁴⁾, aus den Castra Vetera am Rhein nach Britannien und zwar unzweifelhaft sogleich nach Eburacum verlegt (nirgends südlich davon sind Spuren von ihr gefunden worden, welche auf dauernden Aufenthalt schliessen lassen), wo sie seitdem ihr Standquartier behielt. Ausserhalb Britanniens haben sich nur einige Grabsteine von Frumentariern in Rom⁵⁾ und in Dacien gefunden⁶⁾. Legaten der Legion während ihres Aufenthaltes in Britannien waren der jüngere Minicius Natalis⁷⁾ und der aus Lukians Alexandros bekannte Mummius Sisenna Rutilianus⁸⁾, Tribunen Cornelius Novatus⁹⁾, Licinius Silvanus¹⁰⁾, Catonius Vindex unter Marcus oder Commodus¹¹⁾, und Domitius Rogatus¹²⁾; andere ihrer Offiziere, welche genannt werden, sind der vorbritannischen Zeit der Legion zuzuweisen¹³⁾. Praefect der Legion und Führer derselben zugleich mit

dünkt mich, den dem verlangten entgegengesetzten Sinn, da das Subject zu *debellastis* nicht die eine Legion ist.

1) Agric. 35.

2) Wonach an der überlieferten Zahl der Barbaren Cap. 29 *iamque super XXX milia armatorum aspiciabantur et adhuc affluebat omnis iuventus* u. s. w. sicherlich nichts zu ändern ist (Urlichs verlangt CXXX, Nipperdey LXXX milia).

3) Agric. 40.

4) Besonders durch das Zeugniß der Inschrift CIL VI 1549 — Or. 3186.

5) CIL VI 3343 — 3345. 6) CIL III 1474.

7) CIL II 4510 und Henzen 6498. 8) Henzen 6499. 9) CIL II 1614.

10) CIL II 4609. 11) CIL VI 1449. 12) CIL VI 1607.

13) So die Legaten P. Tullius Varro (unter Vespasian) Henzen 6497 und

einer Anzahl Cohorten und Alen in einer überseeischen Expedition (vielleicht gegen Armoricaner oder Armenier) war Artorius Justus¹⁾; Centurio Aemilius Bassus²⁾. Einzelne Veteranen der Legion kommen in Lusitanien vor³⁾. An den englischen Wallbauten des Hadrian und Pius und an den Kriegen des Severus hat die Legion mit der II Augusta und XX Valeria Victrix erheblichen Antheil, wie wiederum zahlreiche darauf bezügliche Inschriften bezeugen.

An der britannischen Expedition Hadrians nahmen, da die drei ^{Hadrian} Legionen der Provinz dazu nicht ausreichend schienen, Vexillationen der hispanischen VII Gemina und zweier germanischer Legionen, der VIII Augusta und XXII Primigenia, jede von 1000 Mann Theil; worauf schon oben hingewiesen wurde⁴⁾. Es lehrt diess die Inschrift des T. Pontius Sabinus von Ferentinum⁵⁾; auch die schon angeführte Inschrift von Ilipa in Baetica eines Tribunen der II Augusta, der später in Britannien ein höheres Commando erhielt, bezieht sich auf Hadrians britannischen Krieg⁶⁾. Auf die Theilnahme einer Vexillation der *XXII primigenia pia fidelis* bezieht sich ferner vielleicht die neuerdings bekannt gewordene Inschrift von Amiens⁷⁾. Dass damals auch verschiedene Auxiliartruppen neu nach Britannien kamen, wird sich nachher ergeben.

Ob auch Pius in ähnlicher Weise das britannische Heer ver- ^{Pius} stärkte, als er den Wallbau in Schottland unternahm, lässt sich nicht feststellen; unmöglich ist es nicht, obgleich in den an diesem Wall gefundenen Denkmälern ausser den britannischen keine anderen Truppen genannt werden⁸⁾. Von den Truppen, welche unter Commodus von Ulpius Marcellus geführt in Britannien operirten, ^{Ulpius Marcellus Severus} ist nichts genaueres bekannt⁹⁾. Severus scheint nur die einheimischen Truppen der Provinz bei seinen britannischen Feldzügen verwendet zu haben. Nach Hadrian lassen sich mithin dauernde

Q. Camurius Numisius Iunior Henzen 6050, die Tribunen Iulius Quietus und P. Iunius Numida CIL vi 3523 und 3525, Faventinus CIL ii 2637, L. Funisulanus Vettonianus CIL iii 4013 = Henzen 5431 vgl. 5432. Auch C. Minicius Italus CIL v 875 war nicht in Britannien Tribun der VI Victrix.

1) CIL iii 1919. 2) CIL v 522. 3) CIL ii 490. 491. 2465.

4) S. 521 f. 5) Henzen 5456, angeführt CIL vii S. 100.

6) CIL ii 1086, oben S. 532.

7) Desjardins *rev. archéol.* 40 (1880 vol. II) S. 325 Taf. XXII 1. Vgl. Mommsen *bullet. dell' Inst.* 1881 S. 64 und 176, wo freilich die vorgeschlagene Lesung *legionis . . . ter p(iae) ter f(idelis)* bedenklich macht.

8) CIL vii S. 191 f. 9) Dio LXXII 8.

Veränderungen im Bestande des britannischen Heeres in Betreff der Legionen nicht nachweisen. Die sämtlichen späteren Zeugnisse, die Listen des Ptolemaeos und Dio so wie das stadtrömische Legionenverzeichniss¹⁾, kennen nur die drei britannischen Legionen, die II Augusta, VI Victrix und XX Valeria Victrix. In einer Anzahl von Inschriften kommen Soldaten vor, welche in allen diesen britannischen Legionen gedient haben²⁾. Erwähnt werden noch in der Zeit des Gallien auf einer Inschrift von Sirmium die *legiones Germanicianae et Britannicinae*³⁾.

Das ist ungefähr, was sich über den Bestand und die Dislocierung der Legionen des britannischen Heeres für die Zeit von der Occupation bis zum Aufhören der Provinz und genauer bis auf die gänzliche Umformung des römischen Heerwesens in der diocletianischen Verfassung ermitteln lässt. Weit schwieriger ist von den Auxiliartruppen des britannischen Heeres eine genauere Vorstellung zu gewinnen, zumal uns die germanischen und gallischen Inschriften noch nicht in abschliessender Bearbeitung vorliegen.

II.

Die Aux-
liartruppen Dass das Occupationsheer des A. Plautius neben den vier Legionen eine entsprechende Anzahl von Auxiliartruppen enthielt, ist, wie oben bemerkt worden, unzweifelhaft, wenngleich eine bestimmte Mittheilung darüber nicht vorliegt. Denn jede Legion hatte, wie die alte strategische Zugehörigkeit schon der italischen *socii* es mit sich gebracht hatte, bestimmte ihr zugetheilte, im Lager mit ihr vereinte *Auxilia*⁴⁾. Wahrscheinlich ist ferner, dass diese

1) CIL VI 3492 (S. 808) = Or. 3368.

2) CIL VII 2907 C. Iulius Virilis, *centurio* der VI V., XX V. V., II Aug.; CIL VIII 2877 = Henzen 7420 *ax* (vgl. Mommsen *Ephem. epigr.* IV S. 238) T. Flavius Virilis, *Centurio* der II Aug., XX V. V., VI V. und wiederum der XX V. V.; CIL VII 3001 T. Vitellius Atilianus, *Centurio* der VIII Aug., II Aug., II Adiut. und VI V.; Mommsen *inscr. Helv.* 77 Blandius Latinus, *Centurio* der II Aug., VIII Hispan., XX [V. V.].

3) CIL III 3228.

4) Tacitus *hist.* I 59 *erant in civitate Lingonum octo Batavorum cohortes, quartae decimae legionis auxilia, tum discordia temporum a legione digressae.* Vgl. *hist.* IV 62 *legio sexta decima cum auxiliis simul deditis a Novaesio in coloniam Trevirorum transgredi iubetur.* Marquardts Darstellung II² S. 448 ff. nimmt hierauf nicht genügend Rücksicht, wogegen epigraphische Zusammenstellungen (wie die Henzens über verschiedene Diplome) mit Recht davon ausgehen. S. oben S. 524.

Auxilia, ebenso wie wir es oben (S. 521) von den Legionen nachweisen konnten, für eine grössere Expedition vorzugsweise aus den derselben räumlich nächsten Provinzen entnommen wurden. Die italischen, germanischen, gallischen und britannischen Mütter des Altars von Clausentum¹⁾ repräsentieren wohl besonders auch die Heimat der Auxiliarier des Heeres²⁾. In der ausführlichen Schilderung der Feldzüge des P. Ostorius³⁾ werden die *sociales copiae*, die *cohortes* und *turmae* (C. 31), die Praefecten und Tribunen und die *spathae* und *hastae* der Auxiliarier (C. 35), *cohortes expeditae* (C. 38), die der Legion des Manlius Valens zu Hülfe gesendeten Cohorten (C. 40), immer aber ohne nähere Bezeichnung, erwähnt. Nur einmal findet sich die Angabe, dass zwei Auxiliarcohorten von den Siluren abgeschnitten worden seien⁴⁾. Wenn sie wirklich gänzlich vernichtet wurden, so ist doch anzunehmen, dass der so entstandene Abgang bald ersetzt worden ist. Suetonius Paullinus hat in der Schlacht gegen die Königin Boudicca *decem ferme milia armatorum*, nämlich die vierzehnte Legion mit den Vexillariern der zwanzigsten, also wohl zusammen 7000 Legionarier, *et ex proximis auxiliares*, also wohl 3000⁵⁾. Nach der Schlacht sendet der Kaiser zur Verstärkung aus Germanien 2000 Legionare, acht Auxiliarcohorten und 1000 Reiter, *quorum adventu nonani legionario militi suppleti sunt, cohortes alaeque novis hibernaculis locatae*⁶⁾. Dies ist der erste Zuwachs an Auxiliartruppen, den das britannische Heer erhält. Während des Bürgerkriegs im J. 69 werden mehrfach die zu der vierzehnten Legion gehörigen acht batavischen Cohorten des britannischen Heeres erwähnt⁷⁾. Sie

1) Oben S. 529.

2) Hartung röm. Auxiliartruppen am Rhein I. S. 22 rechnet auf die drei germanischen Legionen 6 Alen und 17 Cohorten und auf die vierte hispanische eine unbestimmte Zahl. Meine abweichenden Ansichten werden sich unten ergeben.

3) Tacitus *ann.* XII 31—40.

4) XII 39 *duas auxiliares cohortes avaritia praefectorum incautus populantes intercepte.*

5) Tacitus *ann.* XIV 34. 6) Ebendas. C. 38.

7) Tacitus *hist.* I 59. 64 II 27; vgl. S. 548 Anm. 4. Dazu *hist.* IV 15 *Civilis pellexit Britannica auxilia, Batavorum cohortes missas in Germaniam, ut supra rettulimus, ac tum* (im J. 70) *Moguntiaci agentes.* Nachher wird ihr siegreicher Kampf vor Bonn erzählt, C. 19. 20. 24. 77; vgl. V 15. 16.

hatten sich von ihrer Legion getrennt und waren auf dem Rückmarsch nach Britannien bis zur Civitas der Lingonen (Langres) gelangt. Dies ist die erste genaue Zahlenangabe von britannischen Cohorten, der wir begegnen. Genannt werden dieselben batavischen Cohorten auch bei Gelegenheit der Empörung des Civilis, aber ohne Zahl. Es scheint nach jenen Berichten, als seien diese Cohorten wenigstens theilweis *equitatae* gewesen¹⁾; doch wird daneben auch eine *ala Batavorum* erwähnt²⁾. Zu den Truppen, welche zu Civilis übergangen, gehörte die dem britannischen Heer angehörige *ala Treverorum*³⁾, während die *Picentiana* treu blieb⁴⁾. Ferner wird von Caecina berichtet, dass er gallische, lusitanische und britannische Cohorten sowie germanische Vexilla und dazu die *Ala Petriana* in seinem Heer gehabt habe⁵⁾. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch diese Truppen wenigstens theilweis schon damals dem britannischen Heer angehörten: die *Ala Petriana* sowie Cohorten und Alen der angegebenen Nationen haben sich, wie wir sehen werden, später sicher in demselben befunden. Ferner wird

1) Tacitus *hist.* IV 12 *Batavi viros tantum armaque imperio ministrabant, diu Germanicis bellis exerciti, mox aucta per Britanniam gloria transmissis illuc cohortibus, quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant; erat et domi delectus eques, praecipuo nandi studio u. s. w.* C. 17 *Batavo equite protritros Haeduos Arvernosque.* Diess kann auch auf die *Ala* der Bataver bezogen werden. Dass sich in diesen acht batavischen Cohorten auch Canninesaten befanden, wird man Hartung (*Auxiliartruppen am Rhein* I S. 23. 29) zugeben können, obgleich es aus Tacitus Worten *hist.* IV 15 und 19 nicht unmittelbar folgt. Es gab eine *Ala I Caninesatium civium Romanorum*, welche nach den Diplomen der Jahre 74 und 82 in *Germania superior* stand. Aber dass die acht Cohorten vielmehr nur vier Cohorten und vier Alen gewesen seien, wie derselbe Gelehrte annimmt, widerspricht dem klaren Wortlaut des taciteischen Berichtes.

2) Tacitus *hist.* IV 18 *addita Batavorum ala, quae iam pridem corrupta fidem simulabat.* Dann wird ihr Uebergang zu Civilis erzählt und ihr Praefect Claudius Labeo öfter erwähnt. Auch wenn die Cohorten der Bataver theilweis *equitatae* gewesen sind, so ist desshalb eine *Ala Batavorum* im britannischen Heere nicht ausgeschlossen.

3) Tacitus *hist.* II 14. IV 55. 4) Tacitus *hist.* IV 62.

5) Tacitus *hist.* I 70 *praemissis Gallorum Lusitanorumque et Britannorum cohortibus et Germanorum vexillis cum ala Petriana ipsa paulum cunctatus est.* Unter den *Germanorum vexilla* sind Alen germanischer Reiter (Bataver, Canninesaten u. s. w.) zu verstehn, wie die gleich folgenden Worte *ne amitteret praemissas iam cohortes alasque* zeigen. Die *Ala Petriana* und ihr Praefect Claudius Sagitta werden auch IV 49 genannt.

neben drei vitellianischen Cohorten die Ala Sebosiana genannt¹⁾. Auch dass die neben den batavischen erwähnten Cohorten der Tungrer zum britannischen Heer gehörten ist nicht ausdrücklich gesagt, aber ebenfalls wahrscheinlich²⁾. Endlich lässt sich dasselbe von den in eben diesen Kriegen gelegentlich erwähnten Cohorten der germanischen Nervier, Baetasier, Cugerner und der spanischen Vasconen³⁾ vermuthen: ihre Cohorten finden sich sämtlich in dem späteren britannischen Heere wieder. Die Sunuker sind vielleicht zuerst von Civilis zum Kriegsdienst herangezogen worden⁴⁾.

Im Heere des Agricola dienten, wie aus der Rede des Calgacus hervorgeht⁵⁾, gallische, germanische und, wie es scheint, britannische Auxiliarii; hispanische werden dagegen nicht erwähnt. Um mit den germanischen Cohorten zu beginnen, so werden ausdrücklich genannt als an der Schlacht am Berge Graupius theilnehmend die Cohorten der Bataver und zwei der Tungrer⁶⁾, ferner die der Usiper, berühmt durch ihre auf verzweifelter Seefahrt ausgeführte Desertion⁷⁾. Von Alen werden erwähnt, ohne dass ihr Name genannt wird, eine im Gebiet der Ordoviker liegende, welche

1) Tacitus *hist.* III 6.

2) Tacitus *hist.* II 27 *nuntio adlato pulsam Treverorum alam Tungrosque a classe Othonis . . . circumiri*; IV 16 *Tungrorum cohors signa ad Civilem transtulit.* Vgl. II 14.

3) Tacitus *hist.* IV 53. 56. 66 V 16.

4) Tacitus *hist.* IV 66 *occupatis Sunucis et iuventute eorum per cohortes composita.*

5) Agric. 32 sagt er vom römischen Heere in Britannien *quem contractum ex diversissimis gentibus ut secundae res tenent, ita adversae dissolvent, nisi si Gallos et Germanos et (pudet dictu) Britannorum plerosque, licet dominationi alienae sanguinem commodent, diutius tamen hostes quam servos, fide et affectu teneri putatis.* Und nachher *in ipsa hostium acie inveniemus nostras manus: agnoscent Britanni suam causam, recordabuntur Galli priorem libertatem, deserent vos ceteri Germani, tanquam nuper Usipi reliquerunt.* Dazu C. 29, wo der Marsch des *expeditus exercitus* zur Schlacht am Berge Graupius erwähnt wird, *cui e Britannis fortissimos et longa pace exploratos addiderat.*

6) Agric. 36 *Agricola Batavorum cohortes . . (die Zahl fehlt in der Ueberlieferung) ac Tungrorum duas cohortatus est u. s. w.* Nachher werden nur die Bataver noch einmal genannt.

7) Agric. 28 *eadem aestate cohors Usiporum per Germanias conscripta et in Britanniam transmissa magnum ac memorabile facinus ausa est u. s. w.*

jene Völkerschaft fast aufgerieben hatte¹⁾, ziemlich deutlich bezeichnet eine Ala der Bataver²⁾, erwähnt endlich noch vier Alae, welche in der Graupiuschlacht die Reserve bildeten³⁾. In dieser Schlacht hatte er, wie schon oben (S. 551) gesagt wurde, 8000 Auxiliaren zu Fuß und 3000 Reiter; dazu vier Reiteralen in Reserve. Es fragt sich, was von den britannischen Hülfsstruppen des Agricola zu halten ist. Es gab überhaupt, so viel ich sehe, nur drei *cohortes Britannorum*; über die erste und zweite ist bis jetzt nichts bekannt, die dritte gehörte zum rätischen Heere nach dem Diplom vom J. 108⁴⁾. Ausserdem werden erwähnt eine *cohors I Britannica miliaria civium Romanorum*, die seit dem J. 80 in Pannonien, seit 110 in Dacien stand (nach den Diplomen dieser Jahre), und ferner eine analoge *ala I Flavia Augusta Britannica civium Romanorum*, die in den J. 113—167 ebenfalls in Pannonien (in mehreren Diplomen dieser Jahre) erwähnt wird. Das heisst also, aus den römischen Bürgern der Provinz waren etwa je zwei Cohorten und Alen (je eine davon von 1000 Mann) gebildet worden. Die Ala wird die im Bürgerkrieg des J. 69 bereits erwähnte sein⁵⁾. Es wäre also möglich, dass etwa die zwei ersten aus Peregrinen gebildeten Cohorten der Britanni, die sonst nicht erwähnt werden, im Heer des Agricola dienten, während die römischen Bürger aus der Provinz in anderen Heeren standen⁶⁾. Die angeführten Worte

1) Agric. 18 *Ordovicum civitas haud multo ante adventum eius (des Agricola) alam in finibus suis agentem prope universam obtriverat. Agere* ist bekanntlich der technische Ausdruck für den Garnisonsort. S. oben S. 543.

2) Agric. 18 *depositis omnibus sarcinis lectissimos auxiliarium, quibus nota vada et patrius nandi usus, quo simul seque et arma et equos regunt, . . . immisit* (nämlich in den Meeresarm, der Mona vom Festland trennt) u. s. w. Dazu die oben S. 550 Anm. 1 angeführte Stelle aus *hist. IV 12 erat et domi delectus eques* (nämlich den Batavern), *praecipuo nandi studio, arma equosque retinens integris turmis Rhenum perrumpere [suetus]*. Hiernach ist von den Auslegern mit Recht auf die Ala der Bataver im Heer des Agricola geschlossen worden. Die batavischen Reiter des augustischen Heeres erwähnt schon Dio LV 24.

3) Agric. 37 *ni . . . Agricola quattuor equitum alas ad subita belli tentas opposuisset.*

4) Vgl. CIL v 7717.

5) Tacitus *hist. III 41.*

6) Die Cohorten der Brittonen (unten S. 565 N. XXXVII), sowie die *prima Cornoviorum* der Notitia S. 211, 34, in welcher man die südbritannischen Cornavii findet, scheinen gallischer Herkunft.

des Tacitus¹⁾ lassen sich mit dieser Annahme allenfalls verbinden; doch gestehe ich, dass sie mir stark rhetorisch gefärbt erscheinen²⁾. Auch jetzt noch glaube ich, dass man die aus einer nicht allzu lange unterworfenen Provinz ausgehobenen Auxiliartruppen in der Regel nicht in derselben, sondern in einer andern in Garnison gelegt hat³⁾.

Aus diesen Elementen hat Urlichs⁴⁾ mit Benutzung des Diploms vom J. 106 folgende Zusammensetzung der Auxiliartruppen des Agricola berechnet:

drei batavische Cohorten ⁵⁾ zu 500 Mann	1630
zwei tungrische, von denen die eine zu 1000 Mann	1630
eine der Moriner . . . zu 500 Mann	} 7 zu 500 = 3500
eine der Cugerner . . . „ „ „	
die vierte der Lingonen . „ „ „	
eine der Baetasier . . . „ „ „	
die zweite der Frisiavonen „ „ „	
eine der Sunuker . . . „ „ „	
eine der Nervier . . . „ „ „	
eine Britannica zu 1000 oder 2 zu 500 Mann	1000
	<u>zusammen 7760 Mann</u>

oder, wenn die eine der Tungrercohorten eine *equitata* war, 240 Mann mehr, also gerade die 8000 Mann des Berichtes über die Graupiusschlacht. Die vier Alen der Reserve sind ihm

die II Gallorum Sebosiana	} also 2000 Reiter.
die I Tungrorum	
die Petriana	
die Classiana oder die Indiana	

1) S. 551 Anm. 5.

2) Die Stelle aus der Erzählung, nicht aus der Rede des Calgacus, C. 29 spricht nur von einzelnen tapferen Britanniern, die den Auxiliaren beigegeben wurden. So erkläre ich auch die Theilnahme der *civitas Dumnoniorum* am Wallbau des Hadrian, s. CIL VII 775. 776 mit der Anmerkung.

3) Das von Urlichs *de vita A.* S. 29 dagegen angeführte Beispiel beweist nichts. Claudius schreibt, wie Tacitus *ann.* XII 29 berichtet, dem Legaten von Pannonien Palpellius Hister, er solle *legionem ipsaque e provincia lecta auxilia pro ripa componere*, also, wie Nipperdey ganz richtig erklärt, den Landsturm aufbieten und neben der Legion verwenden.

4) Am angef. Orte S. 30.

5) Diese Zahl ist in die S. 551 Anm. 6 angeführte Stelle ganz willkürlich eingesetzt; nach *Batavorum cohortes* soll *tres* ausgefallen sein. Ebenso will-

Die 3000 Reiter aber, welche die beiden Flügel der in der ersten Schlachtlinie stehenden Auxiliarcohorten bildeten, hält er ohne alle Wahrscheinlichkeit für drei britannische Alen zu je 1000 Mann.

Es ist nicht schwer zu zeigen, dass diese ganze Berechnung in der Luft schwebt. Denn erstens ist es weder irgendwo gesagt noch an sich wahrscheinlich, dass Agricola zu jener Expedition, abgesehen etwa von der allerdings sehr nothwendigen Reiterei, alle Auxiliartruppen aufgeboden hatte, welche überhaupt im britannischen Heer dienten (so wenig wie er alle vier Legionen vollzählig zur Hand hatte); und zweitens ist weder die Zahl noch die Bezeichnung der einzelnen Cohorten und Alen aus einem der beliebig herausgegriffenen Diplome mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit zu errathen¹⁾. Ich bin allerdings der Meinung, dass die in den Diplomen genannten Truppentheile als von Anfang an zu dem *Exercitus Britannicus* gehörig angesehen werden können, ausgenommen diejenigen, von denen das Gegentheil erweislich ist; aber dass die 8000 zu Fuss und die 5000 zu Pferd in der Graupiuschlacht den ganzen Bestand der Auxiliaren des britannischen Heeres gegenüber den vier vollen Legionen (von 24000 Mann) ausgemacht hätten, halte ich nach dem oben²⁾ bereits Bemerkten für völlig undenkbar: alles spricht dafür, dass der Bestand an Auxiliaren demjenigen der Legionare mindestens gleichkam, wahrscheinlich aber ihn nicht unerheblich übertraf³⁾. Sicherlich war ein grosser Theil der in den Castellen und Praesidien zerstreuten Auxiliartruppen⁴⁾ in ihren Garnisonen zurückgeblieben: so benutzte ja die Cohorte der Usiper ihr wohl am Meer gelegenes Castell zur Flucht in die Heimat.

Es ist klar, dass der Sache auf diese Weise nicht beizukommen ist. Eine blofs alphabetische Aufzählung der Alen und Cohorten

kürlich schrieb Nipperdey *quinque B. c.*, weil die Zahl V vor einem blofs supponierten, nirgends bezeugten *Vatavorum* leicht habe ausfallen können.

1) Dass die aufgenommenen Cohorten und Alen sämtlich aus Gallia Belgica und Germania inferior herkommen, fällt an sich nicht, wie Urlichs meint, irgendwie ins Gewicht; es beruht auf anderen Gründen.

2) S. 524.

3) Auf die eine vierzehnte Legion kamen, wie schon bemerkt wurde (S. 549), allein acht batavische Cohorten, von welchen mindestens wahrscheinlich die erste eine *miliaria* war, also 4500 Mann; dazu noch einige Alen Reiter, zusammen also ein den 6000 Legionaren schon sehr nahe kommender Bestand.

4) Agric. 18 *sparsi per provinciam numeri*.

des britannischen Heeres, wie ich sie früher gegeben habe, ist ebenfalls nicht ausreichend. Ich versuche daher einen andern Weg und stelle zunächst mit Benutzung der gesammten Ueberlieferung alles dasjenige zusammen, was mit Wahrscheinlichkeit als zu den Auxiliaren des Occupationsheeres gehörig angesehen werden kann¹⁾. Auch der Fundort der betreffenden Inschriften kommt hierbei in Betracht. Soldateninschriften des ersten Jahrhunderts kommen begreiflicher Weise nur im Süden der Insel vor; alles was nordwärts von Eburacum gefunden worden ist, gehört der Zeit nach Traian, vorwiegend der nach Hadriau an.

Die drei Legionen des *exercitus Germaniae inferioris et superioris*, welche den Kern des britannischen Heeres bildeten, werden, wie dies von der XIV Gemina und den zu ihr gehörigen batavischen Auxilien, wie wir sahen, ausdrücklich bezeugt ist, ebenfalls aus denselben Heeren entnommene Auxilien im Kampf und Lager neben sich gehabt haben. Die XX gehörte dem Heer der Inferior, die II Augusta und XIV Gemina dem der Superior an. Die germanischen und gallischen Auxilia, welche sich in Britannien nachweisen lassen und nicht erst als späterer Nachschub in die Provinz gelangt sind, werden daher als die jenen drei Legionen beigegebenen Auxilia anzusehen sein. Ich trenne sie, nach Agricolas Vorgang, nur der Uebersichtlichkeit wegen, obgleich sie nach ihrer Zugehörigkeit zu der gallisch-germanischen Provinz nicht zu trennen sind, da es ein besonderes gallisches Heer nicht gegeben hat. Der aus Pannonien entbotenen IX Hispana werden ebenso die pannonisch-dalmatischen Hülfsvölker zugehört haben, mit denen die thrakischen zu verbinden sind. Ob neben den Rhein- und Donautruppen auch hispanische Auxilia bereits dem ursprünglichen Heere angehört haben, wird sich aus der Betrachtung der darauf bezüglichen Ueberlieferung ergeben; an sich wäre es nicht undenkbar, dass zur Unterstützung des Gallien bewachenden germanischen Heeres auch aus dem nahen Hispanien Hülfsvölker herangezogen worden.

1) Die früher von mir gegebene Zusammenstellung ist dabei zu Grunde gelegt, aber vielfach verbessert und erweitert worden. Die fünf britannischen Militärdiplome CIL III XXI XXIII XXX *Ephem. epigr.* LXVII LXIX bezeichne ich nach den Jahren als D. von 98. 103. 105. 124; das letzte Fragment ist wahrscheinlich jünger als 124. Das betreffende Capitel der *Notitia dignitatum* (Oc. XL) citiere ich nach Seecks Ausgabe.

I. Germanische Auxilia.

I—VIII

a. Die acht *cohortes Batavorum*.

Von den acht batavischen Cohorten, die wahrscheinlich noch im Heere des Agricola sich befanden, ist nur die erste, und auch diese nur als Garnison des siebenten Wallcastells Procolitia, also aus nachhadrianischer Zeit, durch in England gefundene Inschriften¹⁾ und auch durch das Diplom von 124 bezeugt. Was aus den anderen geworden, ist nur theilweis bekannt. Die *cohors prima* und die *tertia Batavorum miliaria* (denn dass auch diese eine *miliaria* war, spricht nicht gegen ihre Identität) finden wir in den Jahren 98 und 108 in Pannonien und Raetien (D. XIX. XXIV): sie scheinen also zeitweis durch Traian aus Britannien entfernt worden zu sein; die siebente wird auf einer Inschrift aus Massalia genannt²⁾. Es ist sehr denkbar, dass die batavischen Cohorten, obgleich sie nirgends sonst erwähnt werden, ruhig in der Provinz Britannien geblieben sind, bis sie in der diocletianischen Reform des Heeres zuerst nach dem Süden der Insel (wie die tungrischen) und nach Gallien hinüber verpflanzt wurden, wo die Notitia verschiedene Abtheilungen von Batavi (*seniores, iuniores* und *laeti*) aufführt³⁾.

I b. Ueber die *ala Batavorum* ist oben gesprochen worden⁴⁾. Die batavischen Cohorten waren sicher wenigstens theilweis *equitatae*. Deshalb aber kann doch sehr wohl auch eine besondere batavische Ala in Britannien gestanden haben. Es wäre nach der geographischen Lage wohl möglich, dass dies die *ala in finibus Ordovicum agens* war, welche vor Agricolas Ankunft beinahe gänzlich aufgerieben wurde⁵⁾.

IX. X

a. Die zwei *cohortes Tungrorum*. Tungrische Cohorten werden im Heere des Agricola erwähnt (oben S. 551). Die *prima Tungrorum miliaria* setzen die D. von 103 und 124 nach England. Ihr Quartier in Britannien war Borcovicium, die achte Station des Hadrianswalls⁶⁾, wohin sie auch die Notitia (S. 211, 40) setzt. Später hat sie auch am Bau des Antoninuswalles in Schottland Theil genommen⁷⁾. Die *secunda Tungrorum miliaria civium Romanorum equitata* hatte ihr Quartier in Petrianae, der vierzehnten Wallstation⁸⁾. Nachher nahm auch sie an der Errichtung des Antoninus-

1) CIL VII S. 121. N. 1101 ist unsicher. Dazu *Ephem. epigr.* III S. 134 N. 105—107 und S. 314 N. 185. 2) C. I. Gr. 6771.

3) Seecks Index S. 316. 4) S. 550. 5) S. 552 Anm. 1.

6) CIL VII S. 122. 7) CIL VII 1099. 8) CIL VII S. 151.

walles Antheil¹⁾: die einzelnen Landsmannschaften, die in derselben dienten, die *cives Raeti militantes in coh(orte) II Tungrorum*²⁾, der *pagus Condrustis* und der *pagus Vellaus militans coh(orte) II Tungrorum*³⁾, werden auf Weihinschriften erwähnt. Ihr letzter Rest scheinen die *militēs Tungrecani* zu sein, welche die Notit. (S. 180, 14) zu Dover aufführt; vielleicht sind auch die *Tungrecani seniores* unter den *legiones palatinae* (Notit. S. 121, 148 = 133, 6) aus ihnen hervorgegangen. Anderswo scheinen tungrische Cohorten überhaupt nicht vorzukommen⁴⁾. Sie sind also von Anfang ein Bestandtheil des britannischen Heeres gewesen und geblieben.

b. Die *ala prima Tungrorum* ist durch die Diplome von 98 und 105 bezeugt. Am Wall des Hadrian⁵⁾ und des Pius⁶⁾ wird sie erwähnt. II

Von der *prima Tungrorum Frontoniana*, die nach den Diplomen von 80, 85 und 113 und anderen inschriftlichen Zeugnissen in Pannonien, vorher wahrscheinlich in Germania inferior stand⁷⁾, kann sie verschieden sein. Von einer zweiten Ala der Tungrer ist nichts bekannt.

Die sechs *cohortes Nerviorum*. Ihre Theilnahme am Feldzug des J. 69 ist oben erwähnt worden⁸⁾. Die *prima* stand in Britannien im J. 105 (nach dem D. des Jahres); Inschriften von ihr sind dort bis jetzt nicht gefunden. Die *secunda* stand in den J. 98 und 124 in Britannien, nach den Diplomen dieses Jahres, ebenso die *tertia* und *sexta* im J. 124. Das Standquartier der zweiten war seit Hadrian die neunte Wallstation Vindolana⁹⁾, Vexillarien der zweiten nervischen Cohorte, Texandrer und Sunuker von Nation, standen in Procolitia, der siebenten Wallstation¹⁰⁾. Das Quartier der dritten, welche *cohors civium Romanorum* genannt wird, war erst ein Castell südlich vom Wall¹¹⁾, Alionae wahrscheinlich, wohin sie noch die Notitia (S. 212, 53) setzt, nachher auch Vindolana¹²⁾; das der *sexta civium Romanorum*, wie es scheint, Aesica, die zehnte Wallstation¹³⁾, während sie die Notitia in einer andern Station Viro- XI - XVI

1) CIL VII 1064 u. a. 2) CIL VII 1068. 3) CIL VII 1072. 1073.

4) Das im Gebiet der Seealpen gefundene Fragment des Grabsteins eines Soldaten der ersten Tungrercohorte CIL XII 16 wird mir soeben erst bekannt. Es wird mit dem Bericht des Tacitus *hist.* II 14 in Verbindung gebracht (oben S. 551 Anm. 2).

5) CIL VII 941. 6) CIL VII 1090, hier nur *ala Tungrorum* genannt.

7) Bramb. 271. 1994. 8) S. 551. 9) CIL VII S. 128.

10) *Ephem. epigr.* III S. 134 N. 103.

11) CIL VII S. 75. 12) CIL VII 706. 13) CIL VII S. 132.

sidum (S. 212, 56) anführt; auch an dem Antoninuswall ist ihre Thätigkeit bezeugt¹⁾ Von der vierten und fünften ist nichts bekannt; auf Inschriften anderer Gegenden scheint keine der Nerviercohorten vorzukommen. Die Notitia kennt noch einen *numerus Nerviorum* in Britannien (S. 210, 23). Es ist wahrscheinlich, dass alle sechs nervischen Cohorten von Anfang bis zu Ende zum britannischen Heer gehörten.

Nervische Reiter sind nicht bekannt.

XVII Die *cohors prima Baetasiarum civium Romanorum* ist durch die Diplome von 103 und 124 bezeugt. Sie hatte ihr Standquartier in Uxellodunum zugleich mit der *prima Hispanorum* und *prima Delmatarum*²⁾; im fünften Jahrhundert finden wir sie zu Regulbium, einem der Häfen im Süden der Insel, stationiert³⁾. Ihr Praefect T. Attius Tutor kommt auch auf einer Inschrift in Noricum vor⁴⁾. Andere Zeugnisse über sie liegen nicht vor.

XVIII Die *cohors prima Ulpia Traiana Cugernorum civium Romanorum* ist bezeugt durch die D. von 103 und 124. Cugernische werden neben den batavischen Cohorten im Heere des Cerialis erwähnt⁵⁾. Sie stand am Wall des Hadrian in Procolitia, der siebenten Wallstation, wie es scheint⁶⁾. In Schottland ist ein von der Cohorte dem Pius gesetzter Stein gefunden worden, auf dem sie sich wie auf dem D. von 103 nur kurz *I Cugernorum* nennt. Sie kommt sonst so wenig vor wie die neben ihr vorauszusetzende zweite; dafür dass sie dem ursprünglichen britannischen Heere angehört habe, spricht auch die germanische Herkunft.

XIX Die *cohors prima Frisiavonum*, nach den D. von 105 und 124. Ihre Standquartiere in England, zuerst im Westen, nachher in Vindobala, der vierten Station am Hadrianswall, wo sie zur Zeit der Notitia noch stand (S. 211, 36), sind durch Inschriften hinlänglich bezeugt⁷⁾. Die *secunda* wird nirgends erwähnt. Aus der ersten ging wahrscheinlich der *numerus Frisionum* hervor, der zu Aballava stationiert war⁸⁾.

1) CIL VII 1092. 2) CIL VII S. 85. 3) Notit. S. 181, 18.

4) CIL III 5331 = Henzen 5263. 5) Tacitus *hist.* IV 16 (oben S. 551).

6) *Ephem. epigr.* III S. 304 N. 186, wo *Cubernorum* steht.

7) CIL VII S. 56 und 113, vgl. *Ephem. epigr.* IV S. 199 N. 674.

8) CIL VII 415 und S. 104 die Inschrift eines *beneficiarius leg(ati) Aug(usti) in cuneum Frisionum Aballavensium Philippianorum* vom J. 242, vgl. *Ephem. epigr.* III S. 125 N. 84. 85 und S. 130.

Die *cohors prima Sunucorum* nach dem D. von 124. Ueber **xx** die Sunuker im Krieg gegen Civilis ist oben gesprochen worden¹⁾. Das einzige inschriftliche Denkmal derselben, welches sich bis jetzt in Britannien gefunden hat, beweist, dass die Cohorte noch im dritten Jahrhundert in Segontium, einem der Hauptcastelle im Land der Silurer, in Garnison lag²⁾. Dorthin wird sie bereits unter Nero oder Domitian gelegt worden sein.

Hierzu kommt endlich noch die *cohors Usipiorum*, welche **xxa** unter Agricola desertierte³⁾.

Die *cohors prima Nervana Germanorum miliaria equitata* stand **xxi** am Wall des Hadrian, vielleicht in der fünfzehnten Station Gabrosentum⁴⁾ und in einigen nördlicheren Stationen⁵⁾. Einer ihrer Praefecten, C. Aetrius Naso, *praef. coh. I Germanorum* auf einer umbrischen Inschrift⁶⁾, gehört noch dem ersten Jahrhundert an; P. Basilus Crescens, *trib(unus) coh. I Germ.*, aus Ostia, dem ersten oder zweiten⁷⁾. Die *cohors I Germanorum* erscheint mit sieben anderen Cohorten des britannischen Heeres im J. 82 unter den Truppen der Germania superior (D. LXVIII). Nicht verschieden von ihr ist wohl die *prima Germanorum civium Romanorum*, die noch im J. 116 in Germania superior stand (D. XXVII) und als *coh. I Germ(anorum)* durch in Deutschland gefundene Inschriften bezeugt ist⁸⁾. Ob die *cohors miliaria Germanorum*, welche die Notitia (S. 84, 30) in Armenien aufführt, mit ihr identisch ist, wird zu bezweifeln sein. Von einer *secunda Germanorum* ist m. W. nichts bekannt. Die allgemeine Bezeichnung der Cohorte als germanisch (gegenüber den besondern Volksnamen der Bataver, Nervier, Baetasier, Cugerner und Frisia-vonen), der unzweifelhaft vom Kaiser Nerva herrührende Beiname und die inschriftlichen Zeugnisse beweisen nicht, dass die Cohorte erst nach ihrem Aufenthalte in Germanien in den Jahren 82 und 116 überhaupt nach Britannien gekommen ist. Sie kann sehr wohl zeitweilig (etwa im Kriege des Vitellius gegen Galba oder für Domitians germanischen und Traians pannonischen Feldzug) dorthin gekommen und später nach Britannien zurückgekehrt sein⁹⁾. Immer-

1) S. 551. 2) CIL VII 142. 3) Oben S. 551. 4) CIL VII S. 162.

5) CIL VII 953. 1063. 1066. 6) Or. 4949.

7) Henzen 6520. Vgl. das Fragment Or. 125. 8) Bramb. 1608. 1616.

9) Dasselbe gilt für eine Anzahl anderer Truppenabtheilungen, welche in den Diplomen der Jahre 82 und 116 erscheinen, wie nachher erwähnt werden wird.

hin aber ist es nicht unmöglich, dass sie etwa durch Vespasian mit der II Adiutrix, oder endlich erst durch Hadrian überhaupt nach England gekommen ist.

Von den germanischen Cohorten werden also die acht batavischen, die zwei tungrischen, die sechs nervischen, die der Baetasier, Cugerner, Frisiavonen, Sunuker und vielleicht die der Germanen, zwanzig oder einundzwanzig, (einschliesslich der usipischen) und zwei Reiteralen, die der Bataver und Tungrer, der Occupationsarmee angehört haben. Dass heisst also vielleicht sämtliche rein germanische Auxilia des britannischen Heeres. Dass unter dem Nachschub des Nero germanische Völkerschaften sich nicht befanden, ist erklärlich. Auch unter Hadrian waren wohl germanische Auxilia am Rhein nicht entbehrlich.

II. Gallische Auxilia.

XXII—XXV

a. Die vier *cohortes Lingonum*.

Die *cohors prima Lingonum* ist durch das D. von 105, die *secunda* durch die D. von 98 und 124, die *tertia* durch das D. von 103 in Britannien bezeugt. Die *prima equitata*, wie sie auf den Inschriften heisst, hatte ihre Quartiere zu Lanchester südlich und in Bremenium¹⁾ nördlich vom Wall des Hadrian, die *secunda* in Olkana in Yorkshire und in Uxellodunum²⁾, während die Notitia (S. 212, 48) sie nach Congavata, der vierzehnten Wallstation, setzt, wo bis jetzt noch keine auf sie bezügliche Inschrift gefunden worden ist³⁾, die *quarta* in Segedunum, der ersten Station des Hadrianswalls⁴⁾, wo sie noch die Notitia (S. 210, 33) aufführt. C. Caesidius Dexter, Praefect der *coh. I equitata* wird auf einer italischen Inschrift⁵⁾, C. Hedijs Priscus, Praefect der *coh. II equitata* und der *ala Indiana*, auf einer Inschrift von Forum Sempronii⁶⁾ erwähnt. Statius Priscus, der Consul des J. 159, begann seine höhere militärische Laufbahn als Praefect der *quarta Lingonum* und wurde vielleicht als solcher in Hadrians judaeischem Krieg decoriert⁷⁾, woraus jedoch noch nicht mit Nothwendigkeit folgt, dass die Cohorte als solche an jenem Kriege theilnahm. Doch ist dies durch ihren Aufenthalt in Britannien noch im fünften Jahrhundert auch nicht ausgeschlossen.

1) CIL VII S. 92. 178. 2) CIL VII S. 54 vgl. N. 359.

3) CIL VII S. 159. 4) CIL VII S. 106.

5) Fabretti 486, 164. 6) Or. 4039.

7) CIL VI 1523.

Alle vier lingonischen Cohorten scheinen nach der mit dem J. 98 beginnenden Bezeugung dem britannischen Heere von Anfang an angehört zu haben.

Die *cohors prima Aquitanorum* ist in Britannien bezeugt durch **xxvi** das D. von 124. In Deva und in Borcovicium, der siebenten Wallstation, kommen Praefecten derselben vor¹⁾. Die übrigen aquitanischen Cohorten (es bestanden neben einander eine *cohors prima Aquitanorum Biturigum* und eine *cohors prima Aquitanorum veterana*, so wie eine *II, III, IIII Aquitanorum*) standen in den J. 74 und 82 sämtlich in Germanien (die *veterana* noch im J. 116); die *I Aquitanorum* im J. 82 in Germania superior. In Germanien besaß sie im ersten Jahrhundert Ziegeleien²⁾. Die Ueberlieferung ist ähnlich der über die *cohors prima Nervana Germanorum* (Nr. XX); der Name und die Herkunft sprechen hier mehr noch dafür, die erste aquitanische Cohorte für einen Bestandtheil des Occupationsheeres zu halten.

Dasselbe gilt von den folgenden Cohorten.

Die *cohors prima Menapiorum* des D. von 124 wird sonst nir- **xxvii** gends erwähnt. Weitere Cohorten des Volkes sind nicht bekannt.

Die *cohors prima Morinorum* des D. von 103; die Inschrift **xxviii** ihres Praefecten Q. Servilius Pacuvianus ist in Salonae gefunden³⁾; die Notitia (S. 212, 52) setzt sie nach Glannibanta. Andere Cohorten der Moriner sind nicht bekannt.

Die *cohors prima Vangionum miliaria* stand nach den D. von **xxix** 103 und 124 in Britannien: ihr Quartier war Habitancium, eine der nördlich vom Wall des Hadrian gelegenen, aber vielleicht schon durch ihn angelegte Station⁴⁾. Die Vangionen werden keineswegs zuerst durch Civilis und Tutor zum römischen Kriegsdienst herangezogen worden sein, wie man fälschlich aus den Worten des Tacitus geschlossen hat⁵⁾: sondern sie werden ebenfalls schon zu dem ursprünglichen britannischen Heer zu rechnen sein. Ausserhalb Englands sind Denkmäler derselben überhaupt nicht bekannt. Wir wissen auch nichts von der *secunda*.

Die *cohors [prima et] secunda Dongonum*, durch das D. von **xxx. xxxi** 124 bezeugt, ist sonst gänzlich unbekannt. Henzen verglich den

1) CIL VII 176. 620 a. 2) Bramb. 1417 d. 1422 b.

3) CIL III 2049. 4) CIL VII S. 169.

5) Tacitus *hist.* IV 70 *Tutor Treverorum copias, recenti Vangionum Caeracatum Tribocorum dilectu auctas firmavit.*

Namen dem der hispanischen Lungonen¹⁾. Vielleicht ist auch sie gallischer Herkunft.

xxxii Die *cohors prima Cornoviorum* stand nach der Notitia (S. 211, 34) zu Pons Aelius, der zweiten Wallstation. Auch sie wird aus Gallien stammen²⁾.

Ich verbinde hiermit sogleich die Erwähnung der beiden gallischen Alae:

iii Die *ala [Treverorum] Indiana*. Es ist kein Zweifel, dass die Ala Indiana mit der von Tacitus erwähnten Ala Treverorum identisch ist³⁾. Der Grabstein des *Dannicus eges alae Indianae tur(mae) Albani stip(endiorum) XVI, cives Raur(icus); cur(averunt) Fulvius Natalis et Flavius Bitucus er(edes) testame(nto)* zu Aquae Sulis⁴⁾ gehört spätestens der Zeit des Vespasian an. Die Ala stand mit hin im ersten Jahrhundert in Britannien und kam mit den übrigen Theilen des britannischen Heeres im J. 69 nach Germanien, wo sie blieb und inschriftlich bezeugt ist⁵⁾. In traianischer Zeit war C. Hadius Verus nach dem Decret von Forum Sempronii *praef(ectus) alae Indianae p(iae) f(idelis)*⁶⁾.

iv Die *ala Gallorum Sebosiana* des D. von 103; wohl seit Hadrian in Longovicium⁷⁾, wo Ziegel von ihr gefunden worden sind. Im J. 69 wird sie im vitellianischen Heer erwähnt⁸⁾.

Nur nach den Namen ihrer ersten Führer, nicht nach denen ihres ersten Aushebungsbezirkes (während bei III und IV beides überliefert ist) sind vier Reiteralae des britannischen Heeres bekannt, die ich wegen ihres Alters hier gleich anreihe:

v Die *ala Augusta Petriana torquata miliaria civium Romanorum*⁹⁾. Sie gehörte zu den Truppen des Caccina im J. 69¹⁰⁾. In Britannien ist sie bezeugt durch das D. von 124 und Inschriften¹¹⁾, welche als ihr Standquartier die nach ihr Petrianae benannte dreizehnte Station des Hadrianswalls ergeben; dorthin setzt sie auch die Notitia¹²⁾. Vielleicht verdankt sie ihre Entstehung einem der *equites*

1) Ptolemaeos S. 88, 15. 2) S. oben S. 552 Anm. 6.

3) Wie Henzen Bonner Jahrb. 19 (1853) S. 55 ff. nachwies.

4) CIL VII 66.

5) Brambach 307. 800. 891. 924. 1087.

6) Or. 4039; vgl. die *coh. I Lingonum* (N. XXI).

7) CIL VII S. 70. 8) Tacitus *hist.* III 6, vgl. Bramb. 894.

9) Der volle Name ist aus CIL VII 929 bekannt.

10) S. oben S. 550. 11) CIL VII S. 157. 12) S. 211, 45.

Romani illustres, quibus Petra cognomentum, die unter Claudius starben¹⁾).

Die *ala Picentiana* gehörte wohl ebenfalls zum Heere des Caecina, blieb aber im Kriege mit Civilis dem Vespasian treu²⁾. Sie stand im J. 74 in Germania superior (D. IX), im J. 82 ebendasselbst (D. LXVIII). Auch inschriftliche Zeugnisse derselben sind in Germanien gefunden worden³⁾. Im J. 124 finden wir sie wieder in Britannien (D. von 124).

Die *ala Proculiana* ist nur aus dem fragmentierten neuesten D. VII aus der Zeit des Hadrian bekannt.

Die *ala Sabiniana* stand in der fünften Station des Hadrianwalls Hunnum⁴⁾, wohin sie auch die Notitia setzt (S. 211, 37).

Endlich nenne ich gleich hier noch die *ala prima a civium Romanorum*, welche nach dem D. von 98 in Britannien stand. Der Name (etwa fünfzehn Buchstaben, die zwei Namen, einen Volks- und einen Beinamen enthalten haben müssen) lässt sich nicht feststellen. Doch wird die Ala wegen der Gesellschaft, in der sie erscheint, zu dem ursprünglichen Heer zu zählen sein.

Die *ala classiana civium Romanorum*, welche in Britannien nach dem D. von 105 stand; und die *ala Augusta Vocontiorum*, sie stand nach dem Feldzug des Pius in einer der schottischen Stationen⁵⁾. Auf einer Erzbasis aus Hemmen am Rhein⁶⁾ wird sie ausdrücklich als *ala Vocontionum exercitus Britannici* bezeichnet. Vielleicht ist von ihr nicht verschieden die *ala prima Herculea*, welche die Notitia (S. 212, 55) nach Olenacum setzt.

Von diesen Alae (V—XI) ist es wahrscheinlich, dass sie ebenfalls sämtlich oder doch zum weitaus größten Theile dem ursprünglichen Occupationsheer angehörten.

Von den sieben bekannten *cohortes Gallorum* haben sicher drei, die zweite, vierte und fünfte, vielleicht auch die erste und dritte, also fünf im Ganzen, dem britannischen Heer angehört, aber wohl erst seit Hadrian. Gallische Cohorten dienten zwei schon im Heere des Germanicus und Caecina⁷⁾. Die *prima* scheint später in Dacien gestanden zu haben (D. XL vom J. 157). Ein Praefect derselben

1) Tacitus *ann.* XI 4. 2) Tacitus *hist.* IV 62 (oben S. 550).

3) Brambach 915. 1344. 4) CIL VII 571.

5) CIL VII 1080.

6) Brambach 67, Henzen 5918; vgl. Bramb. 161.

7) Tacitus *ann.* II 16. 17 und *hist.* I 70. II 68.

kommt in Capua vor¹⁾, ein Tribun in Noviodunum²⁾. Die in der Notitia (S. 216, 32) als in Spanien stehend aufgeführte *I Gallica* war wohl von ihr verschieden³⁾. Die *secunda* stand im J. 105 in Moesien (D. XXII), im J. 110 in Dacien die *II Gallorum Macedonica* (D. XXV); als *II Gallorum equitata in Dacia* bezeichnet sie eine Inschrift aus der Tarraconensis⁴⁾. Unter Hadrian kam sie wohl erst nach Britannien und hatte ihr Quartier in einer der westlichen Stationen südlich vom Wall⁵⁾. M. Naevius Verus Roscianus, *praef(ectus) coh(ortis) II Gallorum eq(uitatae)*, bringt auf einer Inschrift aus Placentia ein *Votum ex Britannia*⁶⁾. Die *II Gallica* in Gallaecien ist wohl wiederum verschieden von ihr (Notit. S. 216, 28). Die *tertia* stand im J. 74 in Germanien (D. IX), im J. 82 in Germania superior (D. LXVIII); in den J. 99 und 105 in Moesien (D. XX. XXII), im J. 129 in Dacia inferior (D. XXXIII); einer ihrer Praefecten wird in einer Inschrift aus Hispalis in verschiedenen Aemtern im zweiten Jahrhundert erwähnt⁷⁾. Die *quarta Gallorum* stand im J. 105 (mit der *secunda* und *tertia*) in Moesien (D. XXII), 108 in Raetien (D. XXIV). Inschriften ihrer Praefecten sind in Firmum⁸⁾ und Venafrum⁹⁾, sowie in Caesarea in Africa¹⁰⁾ — hier wird sie ausdrücklich als *in Raetia* stehend bezeichnet — gefunden worden. In Britannien ist die *quarta Gallorum equitata* als Garnison der neunten Wallstation Vindolana, zeitweise auch der dreizehnten Petrianae, bezeugt¹¹⁾ durch Inschriften und die Notitia (S. 211, 41). Eine andere *quarta Gallorum* setzt die Notitia S. 91, 46 nach Rhodope. Die *quinta* stand im J. 85 in Pannonien (D. XII); in England ist sie durch Inschriften¹²⁾ bezeugt; C. Minicius Italus, *praef(ectus) coh. V Gallor(um) equit(atae)*, ist aus dem Decret von Aquileia vom J. 105¹³⁾ bekannt. Die erhaltenen Ziegel beweisen, dass auch sie

1) I. N. 3623 = Or. 313. 2) Mommsen *inscr. Helv.* 116.

3) Die *Coh. I Gallica c. R. [voluntariorum]* CIL II 3851 ist von den älteren Abschreibern verlesen statt *I Italica*.

4) CIL II 3230. 5) CIL VII S. 77. 6) Mur. 53, 15.

7) CIL II 1180 = Henzen 6522, vgl. O. Hirschfeld *Annuaire im Philol.* 29 (1870) S. 31.

8) Or. 2223. 9) I. N. 4643. 10) CIL VIII 9374.

11) CIL VII S. 128. 151, vgl. auch N. 1001 und 1129. Auch die C · III · G gestempelten Ziegel aus Yorkshire gehören ihr an.

12) CIL VII 1050 und eine neuerdings in Tynemouth, gegenüber von Southshields, gefundene mit COH · V · GAL.

13) CIL V 875 = Or. 3651.

in England, und zwar in dem Castell von Southshields, südlich vom Wall, in Garnison stand¹⁾. Die *sexta* ist nur durch einige Inschriften von Praefecten²⁾ bezeugt. Die *septima* stand im J. 99 in Moesia inferior (D. XX); einer ihrer Praefecten aus der Zeit des Severus kommt auf einer Inschrift aus Apulum vor³⁾.

Auch von den *cohortes Brittonum* scheinen vier (es gab deren ^{XXXVII-}_{XL} mindestens sechs) in Britannien gestanden zu haben. Die *prima*, *tertia* und *quarta Br[ittonum?]* sind freilich nur durch Ziegelstempel unsicherer Deutung bekannt⁴⁾. Der der ersten kommt nur einmal in einer der Stationen südlich vom Wall Hadrians, der der dritten (welcher auch der dritten Cohorte der Bracarer, unten Nr. LIX, gehören könnte) ebenfalls nur einmal in einem der Castelle im Westen vor. Nur von dem der vierten liegen einige Exemplare mehr vor; ausserdem ist dieselbe durch zwei Inschriften bezeugt, die aber wiederum unsicherer Deutung sind⁵⁾. Weder an die Breuci⁶⁾ noch an die Britanni ist zu denken; ob aber wirklich Brittones⁷⁾ und nicht Bracari oder sonst wer auf den Ziegeln gemeint sind, ist nicht zu entscheiden. Fundort und Seltenheit weisen auf die spätere Zeit.

Von den im engeren Sinne gallischen Cohorten scheinen also zehn (oder elf), die vier lingonischen, die erste aquitanische, die erste menapische, die erste morinische, die erste der Vangionen, eine oder zwei der Dongonen und eine der Cornovier, von den gallischen Alae drei, die Indiana und Sebosiana und die der Vocontier, von der Herkunft nach unbekanntem Alen sechs, die Petriana, Picentiana, Proculeiana, Sabiniana, sowie die der unbekanntem *cives Romani* und die Classiana, im Ganzen also neun dem ursprünglichen Exercitus Britannicus angehört zu haben. Jüngeren Datums, d. h. erst durch Hadrian nach Britannien gelangt, scheinen die Cohorten der Dongonen und Cornovier, sowie die fünf gallischen und die vier vielleicht brittonischen Cohorten zu sein.

1) *Eph. epigr.* III S. 142. 2) Wie CIL VI 1449 und Mur. 819, 7.

3) CIL III 1193. 4) CIL VII 1229. 1230. 1231.

5) CIL VII 177 und 458, wo die Cohorte Antoniniana heisst, während vom Namen des Volkes nur BR übrig ist.

6) Unten S. 570.

7) D. h. Britten aus dem nördlichen Frankreich; Hassenkamp S. 30 ff. wirft Britannier und Brittonen meist durcheinander, während V. de Vit ihre Verschiedenheit in ausführlicher Darlegung erörtert hat, vgl. *Bullett. dell' Inst.* 1867 S. 39.

III. Pannonische Auxilia.

XLI XLII

Die beiden *cohortes Pannoniorum*.

Die *cohors prima Ulpia Pannoniorum miliaria equitata* ist in den J. 138—165 durch Diplome (XXXVI XXXIX XLV) und andre Inschriften¹⁾ als in Pannonien stehend bezeugt. Doch schliesst das natürlich nicht aus, dass sie dorthin nach vorhergehendem Aufenthalt in Britannien kam. Denn ein inschriftliches Zeugnis für ihren Aufenthalt daselbst liegt vor in der Inschrift von Aesernia des P. Septimius Paterculus, *praef(ectus) coh(ortis) I Pannonicae in Britannia*²⁾. Sicher stand die *I Pannoniorum* im ersten Jahrhundert in Mainz, wie die dort gefundenen Inschriften³⁾ beweisen. Es ist also sehr wahrscheinlich, dass sie von Mainz nach Britannien und dann erst durch Traian (worauf der Name Ulpia weist) nach Pannonien kam. Die Notitia (S. 60, 41) setzt eine wohl verschiedene *prima Augusta Pannoniorum* nach Aegypten.

Die *cohors secunda Pannoniorum* (doch können auch die Zahlen III, IIII u. s. w. gemeint sein) stand im J. 105 in Britannien (nach dem Diplom d. J.). Ein Praefect derselben wird in der fragmentierten Inschrift eines Castells an der Westküste, südlich vom Wall, erwähnt⁴⁾. Ueber andere pannonische Cohorten mit Ausnahme der offenbar verschiedenen *Herculia Pannoniorum*, welche die Notitia (S. 201, 34) nach Raetien, und der *III Herculia Pannoniorum*, die sie ebendahin setzt (S. 201, 30), liegen keine Nachrichten vor. Die beiden pannonischen Cohorten gehörten also wohl ursprünglich zum britannischen Heere, und zwar zu den Auxilier der IX Hispana.

Die fünf *cohortes Delmatarum*.

Die *cohors prima [miliaria] Delmatarum* ist durch das D. von 124 in Britannien bezeugt: ihr Tribun daselbst war bekanntlich der Dichter Juvenalis⁵⁾. Ein anderer ihrer Vorgesetzten, der Praefect L. Domitius Rogatus, welcher auch Tribun der VI Victrix in Britannien war, ist aus einer stadtrömischen Inschrift⁶⁾ bekannt. Sie hatte im zweiten Jahrhundert ihr Standquartier in Uxellodu-

1) CIL III 3350. 3756 (Ziegel). 6302. 6454. Vgl. CIL V 885. 4343.

2) I. N. 5024. CIL VII 692 ist unsicher: die Ergänzung kann auf eine der pannonischen, aber auch auf eine hispanische Cohorte gestellt werden.

3) Brambach 740. 743. 1519. 4) CIL VII 417.

5) I. N. 4312 = Henzen 5599.

6) CIL VI 1607.

XLIII—
XLVII

num¹⁾. Später finden wir sie in Dalmatien²⁾: denn dass sie hier *miliaria* heisst, spricht nicht gegen die Identität.

Die *secunda* ist ebenfalls inschriftlich in England bezeugt: sie hatte ihr Quartier zu Magnae, der elften Station des Hadrianswalls, wohin sie noch die Notitia (S. 211, 41) setzt³⁾.

Die *tertia*, *quarta* und *quinta*, von denen die *quarta* im J. 103 und eine, deren Zahl ausgefallen ist (aber höher als zwei sein muss), im J. 105 in Britannien durch die D. der Jahre bezeugt wird, standen zu Ende des ersten oder zu Anfang des zweiten Jahrhunderts in Germanien⁴⁾, die *tertia* ist daselbst im J. 116 bezeugt (D. XXVII); die *quinta* ist ebenfalls in den J. 74 und 116 in Germanien bezeugt (D. IX. XXVII). Für die *quarta* liegt noch ein indirectes Zeugniß ihres britannischen Aufenthaltes vor in der Inschrift ihres Praefecten T. Junius Severus, der vorher Tribun der XX V. V. war⁵⁾. Noch die Notitia kennt dalmatische Reiter in Britannien (S. 181, 16. 209, 19). Die *sexta* und *septima* kommen für Britannien nicht in Betracht: sie sind in Mauretanien bezeugt und zwar durch Inschriften, welche offenbar dem ersten oder zweiten Jahrhundert angehören⁶⁾. Die fünf dalmatischen Cohorten können daher sehr wohl zu den Auxilia der pannonischen IX Hispana gehört haben; die zwei ersten blieben stets in der Provinz, während die drei anderen durch Vespasian oder Traian fortgezogen worden sein mögen.

Die sechs *cohortes Thracum* werden wegen der geographischen Nähe ihrer Heimat zu Moesien und Pannonien als ursprünglich mit den pannonischen Truppen von der Donau nach dem Rhein und dann nach Britannien gezogen anzusehen sein. XLVIII—
LIII

Von den thrakischen Cohorten⁷⁾ stand die *prima Thracum*, die im Heere des Caecina erwähnt wird⁸⁾, im J. 74 in Germanien, 82 in Moesia inferior (D. LXVIII), 86 in Judaea (D. IX und XIV), in

1) CIL VII S. 85, vgl. *Ephem. epigr.* III S. 129 N. 93.

2) CIL III 1979. 6374, beide Inschriften vom J. 170; vgl. auch CIL V 707.

3) CIL VII S. 134.

4) Zeugnisse der III sind die Inschriften Brambach 741. 742. 1436. 1537 h, der IV Brambach 869, der V Brambach 1069. 1518.

5) CIL II 3583 = Henzen 6680.

6) CIL VIII 9377. 9384.

7) Ueber die nach Henzen, Boecking und mir J. Aschbach in den Bonner Jahrb. 20 (1854) S. 59 ff. und Mommsen zu CIL III 109 gehandelt haben.

8) Tacitus *hist.* II 68.

den Jahren zwischen 145 und 160 in Pannonia inferior. In den ältesten rheinischen Inschriften in Cöln und Mainz erscheint sie ohne Zahl¹⁾, was aber auch auf Nachlässigkeit des Concipienten geschoben werden kann; nachher als *coh. I Thracum* auf ebenfalls unzweifelhaft dem ersten Jahrhundert angehörigen Inschriften in Mainz und Worms²⁾. Ihren Aufenthalt in Britannien bezeugt auch die Inschrift ihres Praefecten Claudius Paulus, der *praef(ectus) coh. I Thracum in Britann(ia)* heisst³⁾. Für von ihr verschieden halte ich die *coh. I Thracum civium Romanorum*, die im J. 110 in Dacien stand (D. XXV) — denn auch die *III Thracum* schlechthin und die *III Thracum civium Romanorum* sind verschieden —, in den J. 138 und 154 in Pannonia superior (D. XXXVI. XXXIX), nachher als *I Thracum equitata* in der Zeit zwischen 145 und 160 (und wohl nach 154) in Pannonia inferior (D. XLII XLIII) und im J. 167 als *I Thracum Germanica civium Romanorum* ebendasselbst (D. XLVI). Die Identität der letztgenannten zwei Bezeichnungen beweist die Inschrift aus Lussonium in Pannonia inferior eines *optio coh. I Thracum c. R. equitate*⁴⁾. Aber auch ihrer Identificierung mit der *I Thracum c. R.* steht m. W. nichts im Wege: den Namen *Germanica* mag sie ihrer Theilnahme an des Marcus germanischen Kriegen verdanken. Die *I Augusta Thracum v R . . .*, die im J. 167 neben der *I Thracum Germanica c. R.* ebenfalls in Pannonia inferior stand (D. XLVI), kam später in den Orient⁵⁾. Neben diesen drei *cohortes I Thracum* gab es aber noch eine vierte, die *cohors I Thracum sagittariorum*, welche zuerst in Germanien⁶⁾, im J. 157 in Dacien stand (D. XL); denn mit der ebenfalls dacischen *I Thracum c. R.* des J. 110 kann sie nicht zusammengebracht werden. Es fragt sich also, ob und mit welcher dieser drei *cohortes primae Thracum* die britannische identisch ist. Die Analogie aller übrigen Cohorten spricht für die Identität mit der ersten, ältesten thrakischen Cohorte, die also vorübergehend in den J. 74 und 86 (nach Agricolas Abgang) in Germania und Judaea durch Vespasian

1) Brambach 414, wo an dem überlieferten barbarischen *mil(es) ex coh. Traecerum* gewiss nichts zu ändern ist, 980.

2) Brambach 310. 897. 3) Kellermann Vig. 270.

4) CIL III 3319; denn die Lesung der schlecht überlieferten Inschrift scheint sicher.

5) CIL III 109. 110; vgl. CIL V 4957 und C. I. Gr. 3132.

6) Brambach 738. 739.

und Titus (mit der II) Verwendung gefunden haben, dann aber ihre Provinz Britannien zurückgekehrt sein wird.

Die *secunda Thracum* stand im J. 86 mit der *prima* in Juda (D. XIV), im J. 103 in Britannien (nach dem D. d. J.); die *II Augusta Thracum* mit der *I Augusta Thracum* im J. 167 in Pannonia inferior (D. XLVI). Zu ihr gehört wohl der *imaginifer coh(ort) II Thracum* einer Inschrift von Aquileia¹⁾. Verschieden von beiden ist die *secunda gemella Thracum* in Africa²⁾. In Britannien ist die *II Thracum equitata* bezeugt durch Inschriften in einem der westlichen Castelle südlich vom Wall³⁾; nachher begegnet sie uns auch am Wall des Pius in Schottland⁴⁾; die Notitia (S. 212, 50) sendet sie nach Gabrosentum, der fünfzehnten Wallstation.

Von weiteren thrakischen Cohorten begegnet die *tertia Thracum* im J. 80 in Germanien (D. XI), im J. 108 in Raetien (D. XXI) neben der *I Thracum c(ivium) R(omanorum)*; die *quarta Thracum* in Germanien nach Inschriften des ersten Jahrhunderts aus Mainz und Wiesbaden⁵⁾, und die wohl davon verschiedene *quarta Thracum Syriaca*⁶⁾; die *quinta* kommt m. W. nicht vor; die *sexta* stand im ersten Jahrhundert in Mainz⁷⁾, im J. 85 in Pannonien (D. XL) zwischen den J. 145 und 161 wahrscheinlich in Pannonia superior (D. XLIV), wenn diese *sexta Thracum* nicht vielleicht unvollständig bezeichnet und von der germanisch-britannischen verschieden ist. Sonst müsste diese *sexta* noch im zweiten Jahrhundert aus England definitiv abberufen worden sein. In England ist sie durch eine sichere Inschrift des ersten Jahrhunderts⁸⁾ bezeugt.

Nichts steht mithin der Annahme im Wege, dass sechs thrakische Cohorten dem ursprünglichen Occupationsheer angehört haben und aus Pannonien und Germanien mit nach Britannien kamen. Die zwei ersten blieben in der Provinz, die vier letzten scheinen unter Vespasian oder Traian abgezogen und nicht wiedergekehrt zu sein.

1) CIL v 954. 2) CIL viii 2251. 5885 *add.*

3) CIL vii S. 83.

4) CIL vii 195. 5) Brambach 1290. 1523.

6) CIL ii 1970 vgl. 4138. 4212, doch können die beiden in den letztgenannten Inschriften genannten Praefecten der *coh. IV Thracum* schlechtweg auch der anderen angehört haben.

7) Brambach 990; vgl. auch die Inschrift ihres Praefecten T. Statius Taurus Bramb. 1099.

8) CIL vii 67; denn in 158 ist die Zahl ergänzt.

LIV Es bleibt endlich noch übrig die *cohors prima Alpinorum*. Sie stand im J. 103 in Britannien nach dem D. d. J., im J. 60 mit der *secunda* desselben Volkstammes in Illyrien (D. II), im J. 145/60 in Pannonia inferior (D. XLII. XLIII); wenn sie identisch ist mit der *cohors prima Alpinorum equitata* (von der eine *peditata* noch besonders unterschieden wird) auch in den J. 80, 85 und 113 in Pannonien. Ist dies der Fall, so müsste sie etwa unter Domitian nach Britannien gekommen und unter Traian wieder fortgezogen sein. Im anderen, wahrscheinlicheren Fall gehörte sie wohl zu den von Nero im J. 61 nach Britannien gesendeten acht Cohorten. Die Inschrift eines *cent(urio) coh(ortis) Alpinae* im Thal der Camunni¹⁾ gehört dem ersten Jahrhundert an. Die *tertia Alpinorum* stand im J. 93 in Dalmatien (D. XVI); Denkmäler derselben sind in Dalmatien gefunden worden²⁾. Weitere Cohorten der Alpiner sind nicht bekannt. Denkmäler der *prima* haben sich in Britannien nicht erhalten, sodass ihr Aufenthalt in der Provinz wohl kein allzu langer war.

Weitere pannonische Auxilia zu Fufs sind in Britannien nicht nachweisbar. Denn von den acht oder neun vorkommenden Cohorten der pannonischen Breuker scheint keine in Britannien gestanden zu haben. Ein Praefect der zweiten derselben, dessen Grabstein in einer der Stationen nördlich vom Wall des Hadrian gefunden worden ist³⁾, braucht dies Amt so wenig wie das eines Praefecten der *prima Augusta Lusitanorum* in Britannien bekleidet zu haben. Die zweite Cohorte der Breuker kommt sonst nur auf einigen Inschriften aus Italien⁴⁾ und Africa⁵⁾ vor.

XII Von zum pannonischen Heer zu rechnenden Reiteralen stand in Britannien zunächst die *ala prima Thracum*. Sie ist im J. 82 in Germania superior (D. LXVIII), im J. 103 in Britannien bezeugt (durch das D. d. J.). Die einzige in England und zwar wiederum im Süden der Insel gefundene Inschrift des Sextus Valerius Genialis, *eques alas Trhaec(um), civis Frisiaus, tur(mae) Genialis*⁶⁾, ist der des Reiters der Ala Indiana (oben N. III) gleichzeitig, also spätestens aus vespasianischer Zeit. Eine sie nennende Inschrift aus Germania inferior gehört vielleicht in die Zeit der claudischen Expedition⁷⁾. Ausserdem finden sich Inschriften der Ala in Pannonia superior und in Noricum,

1) CIL v 4951. 2) CIL III S. 282. 361. 3) CIL VII 1054.

4) I. N. 6148 — Henzen 6764. 5) CIL VIII 9391. 6) CIL VII 68.

7) Brambach 56.

welche noch in das erste Jahrhundert zu gehören scheinen¹⁾. Von der Mitte des zweiten Jahrhunderts ab steht die Ala in Pannonia inferior²⁾ und ist vielleicht identisch mit der *ala prima Thracum veterana* der Diplome der J. 145—167, welche diese in derselben Provinz aufführen. Doch könnte damit auch die *prima veteranorum Thracum sagittariorum* bezeichnet sein, deren Praefect Ti. Plautius Felix Ferruntianus an einem der germanischen Kriege des Marcus Theil nahm³⁾. Dass sie auch identisch ist mit der *ala prima Augusta Thracum*, welche im J. 108 in Raetien (D. XXIV), im J. 140/4 in Noricum stand⁴⁾, ist nicht sicher, aber möglich. Ihr Praefect Q. Attius Priscus wurde im suebischen Krieg des Nerva decoriert⁵⁾. Wie sich zu diesen Alen der Praefect der *ala Thracum Herclana* einer Inschrift des ersten Jahrhunderts von Tarraco⁶⁾, sowie die Decurionen und Reiter einer auf afrikanischen Inschriften des zweiten und dritten Jahrhunderts vorkommenden *ala Thracum* verhalten⁷⁾, kann hier unerörtert bleiben. Eine *ala secunda Thracum* stand im ersten Jahrhundert in Hispanien⁸⁾, die *tertia Augusta Thracum sagittariorum* im J. 154 und später in Pannonien (D. XXXIX); der Praefect einer *ala tertia Thracum in Syria* wird auf einer Inschrift des zweiten Jahrhunderts zu Tarraco erwähnt⁹⁾. Nur die *prima Thracum* scheint also zu dem britannischen Occupationsheer gehört zu haben. Sie kam vielleicht zur Zeit des vitellianischen Bürgerkriegs nach Germanien, kehrte unter Domitian zurück, und scheint unter Marcus die Provinz für immer verlassen zu haben. Thrakische Reiter kennt auch die Notitia nicht in Britannien.

Die *ala prima Pannoniorum Tampiana* stand im J. 103 in XIII Britannien (D. d. J.). Sie verdankt ihre Entstehung wahrscheinlich dem *senex divus* Tampius Flavianus, welcher Legat des Nero in Pannonien war¹⁰⁾. Der Grabstein von Carnuntum des T. Flavius Crensc(es)so, *equ(es) ale Tam(piane) vex(illationis) Brit(annicae), dom(o) Durocor(toro) Rem(orum)*¹¹⁾ zeigt vielleicht an, dass zuerst nur eine Vexillatio, dann die ganze Ala nach Britannien kam. Sie

1) CIL III 4244. 4839 (zwei Ti. Claudii).

2) CIL III 3351. 3465. 3) CIL VIII 619.

4) CIL III 5654; vgl. auch 4806. 5655.

5) CIL III 7435. 6) CIL II 4239.

7) CIL VIII 9045. 9203. 9238. 9370. 9378. 9380. 9615. 10949.

8) CIL II 812. 9) CIL II 4251.

10) Tacitus *hist.* II 86 vgl. III 4. 10. 11) CIL III 4466.

stand wohl zuerst in Noricum¹⁾ und kam von da, falls sie mit der *ala Pannoniorum* schlechthin identisch ist, nach Pannonia superior²⁾. Die Grabsteine zweier Reiter der *ala Pannoniorum T*, die offenbar dem ersten Jahrhundert angehören, sind in Africa gefunden worden³⁾; doch ist nicht sicher, dass damit die *Tampiana* gemeint ist. Vereinzelt Erwähnungen der *Tampiana* finden sich in Dacien⁴⁾, Dalmatien⁵⁾ und Pannonia inferior⁶⁾. Der Grabstein eines ihrer Praefecten C. Julius Januarius in Cremona⁷⁾ lässt auf ihre Beteiligung an den Kämpfen zwischen Galba und Vitellius schliessen; sodass sie vielleicht damals die Märsche der *ala Thracum* (N. XI) theilte. Weitere Denkmäler von ihr sind in Britannien nicht gefunden worden. Einzelne Decurionen einer *prima Pannoniorum* kommen auf africanischen Inschriften vor⁸⁾. Ihr Ursprung macht es wahrscheinlich, dass sie zu den von Nero nach Britannien gesendeten Auxilia gehörte.

Von den pannonischen Auxilien des britannischen Heeres scheinen also die beiden pannonischen, die fünf dalmatischen und die sechs thrakischen Cohorten, im Ganzen dreizehn Cohorten, sowie die thrakische Reiterala zu den ursprünglichen Auxilia der pannonischen IX Hispana gezählt werden zu können, während die erste Cohorte der Alpiner und die Ala *Tampiana* zu den von Nero nach Britannien gesendeten Verstärkungen gehört haben werden.

IV. Hispanische Auxilia.

LV Die *cohors prima Hispanorum [miliaria] equitata* stand im J. 60 in Illyricum (D. II), in den J. 98, 103, 105, 124 in Britannien nach den Diplomen der Jahre. Ihr Standquartier daselbst war zuerst Uxellodunum, wo auch Ziegel von ihr gefunden worden sind⁹⁾. M. Maenius Agrippa, einer ihrer auf den britannischen Inschriften vorkommenden Praefecten, war von Hadrian, dessen *hospes* er heisst, zur britannischen Expedition auserwählt und der *prima Hispanorum* vorgesetzt worden¹⁰⁾; nachher war er Praefect

1) CIL III 5531. 5632 der Grabstein eines *T. Flavius Victorinus veteranus ex decurione alae Tampianae*.

2) CIL III 4227. 4228. 4372. 4376. 4377.

3) CIL VIII 6308. 6309 = Henzen 6539. 4) CIL III 1375.

5) CIL III 2035. 6) CIL III 3252* nicht ganz sicher.

7) CIL V 4095. 8) CIL VIII 2354. 2464—2466. 2690.

9) CIL VI S. 85 vgl. N. 1232.

10) Nach der Inschrift von Camerinum Or. 804; vgl. CIL VII 379.

der britannischen Flotte¹⁾ und Procurator der Provinz. Ein anderer der Praefecten, der in den britannischen Inschriften oft genannte L. Cammius Maximus, war auch Praefect der *cohors XIX voluntariorum*, die nie in England stand. Vier weitere Praefecten sind ausserdem aus einer stadtrömischen²⁾, oberitalischen³⁾, helvetischen⁴⁾ und pannonischen Inschrift⁵⁾ bekannt, in der sie *I Hispanorum miliaria equitata* heisst.

Verschieden von ihr sind die *prima Hispanorum pia fidelis* und die *prima Flavia Ulpia Hispanorum miliaria [equitata] civium Romanorum*⁶⁾, welche beide im J. 110 in Dacien standen (D. XXV), und die ebendasselbst im J. 129 stehende, wohl mit einer von ihnen beiden identische *I Hispanorum veterana* (D. XXXIII)⁷⁾; ebenso die *I Flavia Hispanorum* der africanischen Inschriften⁸⁾, deren Praefect Q. Gargilius Martialis Praefect der *coh(ors) Hisp(anorum) prov(inciae) Maur(etaniae) Caes(ariensis)* heisst⁹⁾.

Die britannische *prima Hispanorum* wird nach ihrer Beteiligung an der Expedition Hadrians den Namen Aelia erhalten haben: als *I Aelia Hispanorum miliaria* lag sie dann in dem exponierten Castell von Netherby, nördlich vom Wall¹⁰⁾. Die Notitia (S. 212, 49) kennt sie wiederum nur in Uxellodunum. Die *II Hispanorum* begegnet zuerst mit der *prima* im J. 60 in Illyricum (D. 11): *Postumius Acilianus, praef(ectus) coh(ortis) II Hispan(orum) mil(iariae) equit(atae)* ist aus einer Inschrift von Corduba¹¹⁾ bekannt. Weder sie, noch die übrigen hispanischen Cohorten, deren im ganzen mindestens sechs (ausser den beiden oben erwähnten mit I bezeichneten) bekannt sind, kommen für Britannien in Betracht. Zu den ursprünglichen Auxilia der germanischen Heere gehörte die *prima Hispanorum* mithin aller Wahrscheinlichkeit nicht: sie

1) Oben S. 527. 2) CIL vi 3506. 3) CIL v 7425.

4) Mommsen *inscr. Helv.* 116.

5) CIL iii 6450 nach der in Note angegebenen unzweifelhaft richtigen Ueberlieferung.

6) Vgl. ihren Tribunen C. Vivius Celer Papius Rufus der Inschrift bei Kellermann Vig. 272.

7) Vgl. auch den Ziegel CIL iii 6283.

8) CIL viii 2226. 9360. 9612.

9) CIL viii 9047. Welcher *cohors prima Hispanorum* Centurio der in einer anderen africanischen Inschrift viii 858 genannte war, ist nicht zu entscheiden.

10) CIL vii S. 165. 11) CIL ii 2213.

wird vielmehr zu den von Nero nach Britannien gesendeten Verstärkungen zu zählen sein.

LVI Die *cohors prima fida Vardullorum civium Romanorum* stand nach den D. von 98 (D. LXIX), 105 und 124 in Britannien, wo ihre Quartiere in einer der Stationen südlich vom Wall des Hadrian¹⁾ und in Bremenium, der Hauptstation im östlichen Caledonien nördlich vom Wall des Hadrian²⁾, sich befanden. Ein Praefect derselben kommt auf einer Inschrift aus Thibilis in Africa vor³⁾. Sonst wird sie nicht erwähnt. Möglich ist, dass die *coh(ors) II Var(dulorum)* auf der Cölner Inschrift eines ihrer Soldaten *Petitor Pirobori*⁴⁾ die einzige Erinnerung an die neben der *prima* voraussetzende *secunda* erhalten hat. Doch könnte man auch an die *II Var(cianorum* oder *Varcaeorum?*) denken, deren Praefect Minicius Italus war⁵⁾. Auch in England ist keine Erwähnung derselben auf Inschriften erhalten.

LVII Die *cohors prima Celtiberorum* ist durch das D. von 105, sonst in Britannien nicht bezeugt. Die *secunda* stand im zweiten Jahrhundert in Gallaecien und Asturien⁶⁾; ebendasselbst die *tertia* noch zur Zeit der Notitia (S. 216, 30).

LVIII Die *cohors secunda Vasconum [equitata] c(ivium) R(omanorum)* stand im J. 105 in Britannien (nach dem D. d. J.). Vasconische Cohorten hatte Galba gegen den Civilis ausgehoben⁷⁾; doch können deshalb sehr wohl vorher schon welche vorhanden gewesen sein. In Britannien haben sich keine Inschriften von ihr vorgefunden. Auf einer Inschrift von Nîmes wird genannt L. Sammius Eutycianus unter andern *praef(ectus) coh(ortis) II [His]panae Vasconum civium Romanorum*⁸⁾; auf der öfter⁹⁾ erwähnten von Ilipa in Baetica wird der ungenannte Militär, der sich in Britannien ausgezeichnet und daselbst auch noch in der *II Augusta* und der *ala I Asturum* diente, bezeichnet als *praef(ectus) . . . II Vasconum equit(atae)*. Weitere Zeugnisse liegen m. W. nicht vor.

LIX Die *cohors tertia Bracarum Augustanorum* ist in den Jahren

1) CIL VII S. 93. 2) CIL VII S. 178.

3) CIL VIII 5532, denn *Cardulorum* ist offenbar ein Fehler.

4) Brambach 315. 5) CIL V 875. 6) CIL II 2552. 2553. 2555.

7) Tacitus *hist.* IV 33 *Vasconum lectae a Galba cohortes ac tum accitae*. Sie heißen nachher (34) *tam paucae*. Also werden es nur zwei gewesen sein.

8) Or. 2543 besser bei Herzog *Gall. Narb.* N. 107. *Hispanae* ist meine Ergänzung. 9) Oben S. 532. 547.

103 und 124 durch die Diplome in Britannien bezeugt. Im J. 108 stand sie in Raetien (D. XXIV), scheint also, wenn auch nur vorübergehend, von Traian in seinem paunonischen Feldzug verwendet worden zu sein. Ihren Aufenthalt in Raetien bezeugt auch die Inschrift des Q. Papirius Maximus, *praef(ectus) coh. III Bracaraugustan(orum) q(uae) e(st) in Raetia*¹⁾; andere ihrer Praefecten nennen stadtrömische²⁾ und gallische³⁾ Inschriften. Denkmäler von ihr haben sich in Britannien nicht erhalten. Doch beweist ihren Aufenthalt in England indirect auch die africanische Inschrift eines Centurionen der XX V. V., der auch Centurio der *coh(ors) III Bracarum* war⁴⁾. Die *prima Bracarum Augustanorum* stand im J. 134 in Moesia inferior (D. XXXIV)⁵⁾. Von der *secunda* scheint nur die Inschrift eines ihrer Praefecten erhalten zu sein⁶⁾. Die *quarta* stand in Iudaea⁷⁾; die *quinta* mit der *tertia* im J. 108 in Raetien (D. XXIV). Es gab also von dieser Völkerschaft mindestens fünf Cohorten; doch ist nur eine von ihnen, die dritte, als zum Exercitus Britannicus gehörig bezeugt.

Von diesen vier hispanischen Cohorten, der *prima Vardullorum*, der *secunda Vasconum*, der *tertia Bracarum* und der *prima Celtiberorum* gilt dasselbe wie von der *prima Hispanorum*: nichts hindert, sie als zu den von Nero gesendeten Auxilia gehörig anzusehen.

Von hispanischen Reiteralen kommt zunächst in Betracht:

Die *ala Hispanorum Vettonum civium Romanorum*. Sie stand im J. 103 in Britannien (D. d. J.). Die Grabschriften des *L. Vitellius Mantai f(ilius) Tancinus, cives Hisp(anus) Cauriesis, eq(ues) alae Vettonum c(ivium) R(omanorum)*⁸⁾ und die fragmentierte eines anderen Reiters derselben⁹⁾ gehören, wie ja die meisten der im Süden der Insel gefundenen Soldateninschriften, dem ersten Jahrhundert an. Einer ihrer Praefecten hat im J. 197 einen Bau, den die *cohors prima Thracum* ausführte, in Lavatrae südlich vom Hadrianswall geleitet¹⁰⁾. Unter den Garnisonen des Walles und in der Notitia kommt sie nicht vor. M. Stlaccius Coranus, Tribun der II Augusta und *praef(ectus) eq(uitum) alae Hisp(anorum) in Bri-*

1) CIL vi 1822 = Henzen 6565. 2) CIL vi 3536.

3) Or. 3655 = Herzog *Gall. Narb.* N. 323.

4) CIL viii 3005 (Renier 315). 5) Vgl. CIL iii 1773.

6) CIL vi 1838. 7) CIL viii 7079.

8) CIL vii 52. 9) *Ephem. epigr.* IV S. 198. 10) CIL vii 273.

tannia, donis militaribus donatus corona murali hasta pura — ohne Nennung des Kaisers, also von Domitian —, wird Praefect der vettonischen Ala gewesen sein ¹⁾, nicht einer der beiden nachher zu nennenden asturischen; denn noch eine vierte von diesen verschiedene hispanische Ala in Hispanien gab es schwerlich. Wahrscheinlich aber gab es in Britannien damals nur die eine hispanische Ala, daher der Zusatz *Vettonum* fehlen konnte, wie ähnliche Namen häufig fortgelassen werden. Auch der in der Inschrift von Hispalis genannte Sex. Iulius Possessor war Praefect einer *ala I Hispanorum* ²⁾.

Die in Hispanien vorkommende *ala secunda Flavia Hispanorum civium Romanorum* war wohl nie in Britannien ³⁾. Die britannische *ala Vettonum* kann mithin sehr wohl zu den von Nero gesendeten Auxilia gehört haben.

Es standen ferner in Britannien zwei asturische und eine lusitanische Cohorte.

LX. LXI Die zwei *cohortes Asturum*.

Die *cohors prima Asturum provinciae Britanniae* nach den Inschriften ihrer Praefecten Q. Gargilius Martialis vom J. 260, des bekannten Besiegers des Faraxen ⁴⁾, und P. Furius Rusticus ⁵⁾. Denkmäler der ersten asturischen Cohorte sind in Britannien bisher nicht gefunden worden. Im J. 82 stand sie in Germania superior (D. LXVIII). Die in Germania superior gefundenen Inschriften von Soldaten der Cohorte ⁶⁾ und die einer Vexillation derselben aus den Brohler Steinbrüchen ⁷⁾ gehören wohl sämtlich dem ersten Jahrhundert an. Sie wird also erst unter Hadrian nach Britannien gekommen sein. Ihr Standquartier daselbst ist nicht bekannt; die Inschrift des Furius Rusticus setzt sie nach Britannia inferior.

Die *cohors secunda Asturum* ist genannt in den Diplomen der J. 105 und 124. Ihr Praefect war Cn. Munatius Aurelius Bassus *censitor civium Romanorum coloniae Victricensis quae est in Britannia Camaloduni* ⁸⁾, während M. Valerius Propinquus Grattius

1) S. oben S. 532 Anm. 4.

2) CIL II 1080. 3) CIL II 2554. 2637. 2600.

4) CIL VIII 9047 (Or. 529, Renier 3579, Wilmanns 1636).

5) CIL VIII 2766 (Renier 670, Henzen 7414β).

6) Brambach 1231. 1621; vgl. auch CIL III 4839. 4842. 5292. 5330.

7) Brambach 666.

8) Nach der Inschrift von Nomentum Or. 208.

Cerealis in der Inschrift von Tarraco¹⁾ *praefectus cohortis secundae Asturum in Germania* heisst; derselbe wird *atlectus in equite a T(ito) imp(eratore)* genannt²⁾. Also stand auch die zweite asturische Cohorte wohl wie die erste in Germania superior, ehe sie durch Hadrian nach Britannien kam. Inschriftliche Zeugnisse ihres dortigen Aufenthaltes scheinen bis jetzt nicht vorzuliegen. Im J. 145/60 finden wir sie in Pannonia inferior (D. XLIII. XLIII). Dem zweiten oder dritten Jahrhundert gehört die Inschrift ihres Praefecten Ti. Claudius Zeno Ulpianus an³⁾.

Von den übrigen vier asturischen Cohorten (der dritten bis sechsten), sowie von den von ihnen verschiedenen der Asturer und Kallaeker scheint keine je in Britannien gewesen zu sein. Die fünfte stand in Germania inferior⁴⁾, die sechste wird auf einer spanischen Inschrift erwähnt⁵⁾. Das Quartier der zweiten in Britannien war Aesica, die zehnte Station des Hadrianwalls⁶⁾, woselbst auch Ziegel mit ihrem Stempel vorkommen⁷⁾.

Ob die (*cohors*) *tertia A* des Diploms aus der Zeit nach Hadrian (denn an eine Ala ist nicht zu denken) die dritte asturische Cohorte war, ist nicht zu ermitteln. Von dieser ist nur bekannt, dass sie im fünften Jahrhundert in Mauretanien stand (Notit. S. 178, 19). LXII

Die beiden ersten asturischen Cohorten sind mithin aller Wahrscheinlichkeit nach erst unter Hadrian nach Britannien gekommen.

Die *cohors prima Lusitanorum* stand im J. 60 in Illyricum, in den J. 85, 98, 113 und 167 in Pannonien (nach den Diplomen III, XII, XIX, XXVI, XLVI). Die *I Augusta praetoria Lusitanorum*, die im J. 86 in Judaea (D. XIV) stand und im J. 288 noch in Aegypten und ebenda durch die Notit. (S. 65, 258) bezeugt ist⁸⁾, sowie die *I Lusitanorum Cyrenaica*, welche in den J. 99 und 105 in Moesia inferior stand (D. XX. XXII), sind von ihr verschieden. Der Tribun der *I Lusitanorum* Q. Attius Priscus ward von Nero im suevischen Kriege decoriert⁹⁾. Die *secunda* wird nirgends erwähnt; LXIII

8) CIL II 4251. 2) Vgl. meine Bemerkungen über die Inschrift im *Bullett. dell' Inst.* 1862 S. 185 f.

3) Henzen 6519. 4) Bramb. 478, Mommsen *inscr. Helv.* 35.

5) CIL II 2637. 6) CIL VII S. 132.

7) CIL VII 1228, Notit. S. 211, 42 wo *primae* in *secundae* zu verbessern ist.

8) CIL III 22. 9) CIL V 7425.

die *tertia* scheint nach einem Stein des ersten Jahrhunderts in Mainz gestanden zu haben¹⁾; ein *eques* derselben aus ihrer frühesten Zeit kommt in Lusitanien selbst vor²⁾. Welcher lusitanischen Cohorte Praefect [T]arutius Celer einer Inschrift von Genf³⁾ war, ist unbekannt, da die Zahl in der Inschrift ausgefallen ist. In den J. 113 und 167 stand die *tertia* in Pannonien (D. XXVI. XLVI). Die übrigen lusitanischen Cohorten — die siebente stand im J. 108 in Raetien (D. XXIV), im J. 145/60 in Paunonien (D. XLII. XLIII), nachher in Africa⁴⁾ — sind offenbar nie in Britannien gewesen. Obgleich lusitanische Cohorten schon im Heere des Caecina erwähnt werden⁵⁾, so scheint die *prima* doch auch erst unter Hadrian nach Britannien gekommen zu sein.

Dasselbe gilt endlich auch von den zwei asturischen Reiteralae des britannischen Heeres.

xv. xvi

Die *ala prima Hispanorum Asturum* stand im J. 99 in Moesia inferior⁶⁾ (D. XX). Ihr Praefect C. Nonius C. f. An. Caepianus wird auf einer Inschrift aus Ariminum⁷⁾ *praepositus numeri equitum electorum ex Illyrico* genannt. Doch braucht das nicht nothwendig mit der britannischen Expedition Hadrians zusammenzuhängen. Einer ihrer Praefecten, nachher Tribun der II Augusta, der sich in Britannien ausgezeichnet hatte, ist oben⁸⁾ erwähnt worden. Seit Hadrian finden wir sie in Britannien (D. von 124) und zwar in Garnison in der dritten Station seines Walles, Condercum⁹⁾. Sie wird daselbst zuweilen kurz *ala prima Asturum* genannt. Die südlicher in Coccium gefundene Weihung an die Matres von einem *decurio alae Asturum* (ohne Nummer) deutet vielleicht auf ihren Marsch nach Norden¹⁰⁾. In Condercum stand die *ala I Asturum* noch im fünften Jahrhundert (Notit. S. 211, 35).

Die *ala secunda Hispanorum Asturum* stand, wohl auch seit Hadrian, in Cilurnum, der sechsten Wallstation¹¹⁾. Dort ist auch neuerdings ein von ihr dem Severus und Caracalla gesetztes Denkmal gefunden worden¹²⁾.

1) Brambach 312. 2) CIL II 432. 3) Mommsen *inscr. Helv.* 79.

4) CIL VII 2887. 3147. 3101. 10721. 10733.

5) Tacitus *hist.* I 70, s. oben S. 550 Anm. 5.

6) Vgl. CIL III 1393. 6075.

7) CIL XI 393 = Henzen 6729 = Or. 3155.

8) CIL II 1086, S. 532. 547. 574. 9) CIL VII S. 110.

10) CIL VII 221. 11) CIL VII S. 117; Notit. S. 211, 38.

12) *Ephem. epigr.* III S. 133.

Es bleibt endlich noch eine kleine Anzahl von Cohorten und Alen übrig, die theils mit grosser Wahrscheinlichkeit dem Expeditionsheer des Hadrian zugewiesen werden können, theils unsicherer Deutung bleiben.

Die *cohors prima Hamiorum sagittariorum* ist durch das Diplom von 124, sowie durch Inschriften als in der elften Wallstation Magnae stehend¹⁾ in Britannien bezeugt. Das Volk ist völlig unbekannt; alle Namendeutungen, deren verschiedene versucht worden sind, bleiben natürlich unsicher. Aber Bogenschützen weisen auf den Orient und werden vor Hadrian mit Wahrscheinlichkeit nicht angenommen. LXIV

Die *cohors prima Aelia classica* stand zu Tunnocelum nach der Notitia (S. 212, 51). Sie scheint nach ihrem Namen erst von Hadrian aus Flottenmannschaften gebildet worden zu sein, wie die *ala classiana civium Romanorum* (oben N. X). LXV

Die *cohors prima Aelia Dacorum*, eine Schöpfung Hadrians, wie der Name bezeugt, von Anfang an in Garnison in Amboglanna, der zwölften Station des Walls, hat Britannien niemals, wie es scheint, verlassen²⁾. Die zweite und dritte dakische Cohorte sind dagegen nie nach England gelangt. LXVI

Diese drei Cohorten werden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dem Heer des Hadrian zugewiesen werden können. Ebenso die folgenden drei Alae:

Die *ala Augusta ob virtutem appellata*³⁾. Sie stand wohl seit Hadrian in Old Carlisle, dessen alter Name nicht bekannt ist. Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, dass neben dem Ehrenbeinamen der Volksname des ursprünglichen Aushebungsbezirks der Ala in den zufällig erhaltenen Inschriften verschwiegen wird; man könnte z. B. an ihre Identität mit der Ala Augusta Vocontiorum (oben N. XI) denken. LXVII

Die *ala Sarmatarum*. Nur zwei Inschriften, wovon die eine von L. Iulius Maximus, einem Singularis des Consulars, seiner Frau und seinem Kinde gesetzt ist⁴⁾, die andere unsicher überlieferte⁵⁾ sich vielleicht auf denselben Mann bezieht⁶⁾, sind in Bri- LXVIII

1) CIL VII S. 134. 2) CIL VII S. 141; Notit. S. 211, 44.

3) CIL VII S. 80. 4) CIL VII 229. 5) CIL VII 230.

6) Denn die ausser dem D. M. allein überlieferten Worte GAL · SARMATA werden wieder zu ergänzen sein [*s(ingularis) c(onsularis) al(ae) Sarmata[rum]*].

tannien gefunden worden. Vespasian hat zuerst Krieg mit den Sarmaten geführt: vor Hadrian wird kaum eine Ala derselben in Britannien gestanden haben. Aus dieser Ala ging wohl hervor der *numerus equitum Sarmatarum Bremetennacensium* einer Inschrift aus Coccium¹⁾, den noch die Notitia (S. 212, 54) in derselben Station kennt.

Die folgenden drei Alae sind unsicher überliefert.

xix Die *ala prima Qu ru* des D. vom J. 124 ist sonst nicht bekannt; sichere Ergänzung ist nicht möglich. Man könnte allenfalls an *Qugernorum* denken (s. oben unter den Cohorten N. XVIII).

xx Die *ala alis* des D. vom J. 124 ist ebenfalls nicht zu ermitteln²⁾.

Die *ala A* endlich der Inschrift von Longovicium des *C. Iul(ius) Apollinaris Trever . . . eq(ues) alae A I . . . I V³⁾* ist vielleicht mit der Ala Asturum (N. XVI) zusammenzubringen, die in der nahen Station Coccium vorkommt⁴⁾; in Longovicium selbst stand die Ala Sebosiana (N. IV). Welcher Ala die *equites alarii* angehörten, welche der Veteran P. Licinius Agatopus, *praef(ectus) in Britannia eq(uitibus) alaris militans Brauniaco* im dritten Jahrhundert befehligte, ist ebenfalls nicht zu ermitteln⁵⁾.

Dies ist also das Endergebniss der Untersuchung über die Auxilien des Exercitus Britannicus. Mit den drei germanischen Legionen kamen nach Britannien zwanzig (oder einundzwanzig) germanische und zehn (oder elf) gallische Cohorten nebst elf Reiteralen, zwei germanische und neun gallische; mit der pannonischen dreizehn Cohorten und eine Ala. Von den germanischen Cohorten waren sicher vier (ob von Anfang an, ist freilich nicht auszumachen) *miliariae*, die beiden tungrischen, die erste der Germanen (die aber vielleicht nicht zum Occupationsheer gehört hat) und die erste der Vaugionen. Unter den gallischen Cohorten ist keine *miliaria* nachweisbar; unter den pannonischen waren es die erste pannonische und die erste dalmatische. Im Ganzen also sind es sechs (oder nur fünf) *miliariae* und achtunddreissig *quingenariae*, d. h.

1) CIL VII 218.

2) An die *cohors Servia iuvenalis* einer Inschrift von Castulo CIL II 3272 kann als vielleicht ähnlich benannt erinnert werden.

3) CIL VII 288. 4) CIL VII 221.

5) CIL VIII 4800 vgl. CIL VII S. 73.

rund 25,500 (oder 24,500) Mann zu Fufs. Diese Zahl entspricht genau, wie sich mir völlig ungesucht und erst lange nach der früher versuchten ungefähren Schätzung ergeben hat, der oben gefundenen runden Zahl von 25,000 Legionaren des Occupationsheeres¹⁾. Für das britannische Heer ergibt sich aus diesen Zahlen, dass auf die Legion durchschnittlich zehn Auxiliarchorten und drei Alen, oder, wo weniger Cavallerie vorhanden war, eine ungefähr entsprechende Zahl von Cohorten mehr kam (vielleicht von *equitatae*); dass also allein das Fufsvolk der Auxilia schon dem der Legionen ungefähr gleich war. Dazu kommen die zwölf Reiteralae, von denen eine, die Petriana, sicher eine *miliaria* war. Das giebt also (die *miliaria* zu 960, die elf übrigen zu 480 Mann gerechnet) eine Gesamtzahl von 6240 Reitern. Waren darunter noch einige *miliariae* mehr (wie vielleicht die der Bataver und Tungrer), so erhöht sich dem entsprechend die Gesamtzahl. Der oben vermuthungsweise aufgestellte Etat des Heeres wird also in der That durch die nähere Untersuchung als durchweg wahrscheinlich erwiesen. Bemerkenswerth ist, dass, wie sich jetzt ebenfalls von selbst erklärt²⁾, nur germanisch-gallische und pannonische Auxilia in dem Occupationsheer sich finden, und ferner, dass (wie ein Blick auf die Uebersicht am Schluss dieses Aufsatzes zeigt) ausser den vollständigen Auxilien ganzer Völkerschaften (wie der Bataver, Nervier, Tungrer, Lingonen, Pannonier, Delmater, Thraker) nur mit der Zahl eins bezeichnete Cohorten und Alen vorhanden sind; ein Umstand, der, zusammen mit den Benennungen selbst, das Alter dieser Truppentheile anzeigt. Man kann sogar zweifeln, ob zu den sämtlichen *primae* überhaupt je *secundae* hinzugekommen sind.

Wieviel der Abgang in der Ordre de Bataille dieses Heeres im Lauf der Jahre betragen hat, ist natürlich nicht mit Sicherheit anzugeben. Wir hören ausdrücklich von einer Ala und mindestens drei Cohorten (zwei *interceptae* und die desertierte der Usipier), welche gestrichen werden müssen³⁾. Aber es ist mehr als wahrscheinlich, dass solcher Abgang im Effectiv wie in den einzelnen Truppentheilen so auch in dem Gesammetat bald wieder ersetzt wurde. Der erste gröfsere Nachschub, die acht Cohorten und 1000 Reiter, welche Nero im J. 61 sendete⁴⁾, lässt sich ebenfalls noch beinahe vollständig reconstruieren. Es gehörten dazu nach dem vorhin Ausge-

1) Oben S. 524.

2) Oben S. 554.

3) Oben S. 549.

4) Oben S. 549.

führten wahrscheinlich die unter den pannonischen Auxilien aufgeführte erste Cohorte der Alpiner, und ferner der grössere Theil der hispanischen Auxilia, die erste Cohorte der Hispaner (die eine *miliaria* war), die erste der Varduller, die erste der Keltiberer, die zweite der Vasconen und die dritte der Bracarer; also etwa 3500 Mann. Von Reitern gehörten dazu zwei Alae, die pannonische Tampiana (N. XIII) und die hispanische der Vettonen (N. XIV); das sind gerade die von Tacitus angegebenen 1000 Reiter. Dass von den acht Cohorten nur sechs namhaft gemacht werden können, darf nicht auffallen. Denn erstens könnte dazu noch die eine oder andere derjenigen Cohorten gehört haben, die nach den vorliegenden Zeugnissen dem hadrianischen Heere zugetheilt werden müssen, und zweitens ist nirgends gesagt, dass diese acht Cohorten auch wirklich dauernd in Britannien blieben. Auch könnten z. B. einige Cohorten der Breuker, wenn die schwachen und unsicheren Spuren derselben auf ihren Aufenthalt in der Provinz zu deuten sind¹⁾, zu jenen neronischen Auxilien gehört haben.

Nur von wenigen Truppentheilen des britannischen Heeres, welche an den Kämpfen der Jahre 69 und 70 auf dem Festland Theil genommen haben, liess sich nachweisen, dass sie daselbst geblieben sind; die meisten kehrten unzweifelhaft, wie z. B. die batavischen Cohorten, in ihre Provinz zurück. Drei der Reiteralae des britannischen Heeres, die Indiana (N. III), die erste thrakische (N. XII) und die pannonische Tampiana (N. XIII), haben die Provinz nachweislich verlassen; die erste wahrscheinlich gleich nach dem vitellianischen Kriege für immer, die beiden anderen nach zeitweise erfolgter Rückkehr unter Traian und Marcus.

Es war also im Wesentlichen das alte vollständige Occupationsheer (nur dass an Stelle der XIV Gemina die II Adiutrix getreten war) mit allen seinen Auxilien, das dem Agricola bei seinen Unternehmungen zu Gebote stand. Wenn er in der Graupiuschlacht ausser den mehr oder weniger vollzähligen Legionen 8000 Auxiliarier zu Fufs (d. h. also etwa sechzehn Cohorten) und zehn Reiteralen hatte²⁾, so ergiebt sich nach dem eben Gesagten, dass er von den etwa 45 Auxiliarcohorten noch lange nicht die Hälfte, von der Reiterei (zwölf Alen) jedoch den grössten Theil mit sich führte. Dies entspricht allen wahrscheinlichen Voraussetzungen.

1) Oben S. 565.

2) Oben S. 546.

Nach der Unterwerfung oder Pacificierung des grösseren Theiles der Provinz durch Agricola konnte Domitian und nach ihm besonders Traian eine Anzahl britannischer Auxilien aus der Provinz zu andrer Verwendung, besonders zu den germanischen und pannonischen Kriegen, fortziehen. Es gilt dies von der ersten pannonischen (XLI), von drei von den fünf dalmatischen (XLIII ff.), von vier von den sechs thrakischen (XLVIII ff.) Cohorten und von der ersten Cohorte der Alpiner (LIV). Hierbei ist es wiederum kein Zufall, dass diese neun Cohorten sämmtlich zu den Auxilien der IX Hispana gehört haben: diese Legion ging ja, wie oben¹⁾ gezeigt wurde, unter Traian oder Hadrian in Britannien ein. Es begreift sich danach, dass ihre Auxilien grossentheils disponibel wurden.

Die letzte grössere Verstärkung an Auxilien erhielt das britanische Heer durch die Expedition des Hadrian, welche mit dem Bau des grossen Walles ihren glänzenden Abschluss fand. Bei dieser Gelegenheit kamen nach Britannien zu dauerndem Aufenthalt daselbst die fünf gallischen Cohorten (XXXIII ff.), muthmasslich die vier brittonischen (XXXVII ff.), die zwei asturischen (LX. LXI), die erste lusitanische (LXIII), die der Hamier (LXIV), die Aelia Classica (LXV) und die erste der Daker (LXVI); vielleicht auch die der Dongonen (XXX) und Cornovier (XXXII). Also etwa fünfzehn bis achtzehn. Dazu etwa sechs Reiteralen, die zwei asturischen (XV. XVI), die Augusta *ob virtutem appellata* (XVII), die sarmatische (XVIII) und zwei oder drei der unsicher überlieferten (XIX. XX). Diese Auxilia standen offenbar in näherer Beziehung zu den Vexillationen der drei Legionen, welche Hadrian zu dieser Expedition verwendete. Es waren dies zwei germanische Legionen, die VIII Augusta und die XXII Primigenia, denen die gallischen und brittonischen Cohorten zugetheilt gewesen sein werden, und die hispanische VII Gemina²⁾, der naturgemäss die asturischen und lusitanischen Cohorten folgten.

Zu den Expeditionen des Pius und des Severus scheinen weder neue Legionen³⁾ noch Auxilia nach Britannien geschafft worden zu sein.

Hier breche ich ab; denn es liegt nicht in meiner Absicht die Geschichte der allmählichen Umwandlung des alten britannischen

1) S. 536.

2) Oben S. 547.

3) Oben S. 547.

Heeres seit der diocletianischen Reform zu verfolgen. Soviel auch von den gewonnenen Resultaten im Einzelnen durch diese oder jene übersehene Thatsache oder durch neue Funde sich vielleicht als unhaltbar erweist — worauf man bei solchen Untersuchungen ja stets gefasst sein muss —, die Hauptsachen tragen, irre ich mich nicht, den Stempel innerer Evidenz. Und wenn auch die Probe des Exempels erst wird gemacht werden können, wenn ähnliche umfassende Untersuchungen über die Heere der übrigen Provinzen, besonders über die germanischen, vorliegen — auf welche, wie oben gesagt wurde, vorläufig noch verzichtet werden muss —, so liess es sich bei dem heutigen Stande des Materials dennoch wohl wagen, die versuchte Lösung schon jetzt vorzulegen.

Die beigelegte von Professor H. Kiepert entworfene Karte soll nur dazu behüflich sein, den Aufmarsch und die Dislocation des britannischen Heeres auf einmal übersehen zu können.

NACHTRAG.

Die oben S. 547 Anm. 7 erwähnte Inschrift von Amiens ist soeben von R. Mowat in der *Rev. archéol.* 42 (1881 Vol. II) S. 138 ff. von neuem und, wie O. Hirschfeld bestätigt, in zuverlässiger Form, publiciert worden. Danach scheinen vielmehr zwei Soldaten der *XXI R(apax) F(elix)* als *vexillarii* eine britannische Expedition, wahrscheinlich die des Hadrian, mitgemacht zu haben; was nicht auffällt.

U e b e r s i c h t.

	Seite		Seite		Seite		
Leg. II Adiut.	539	Ala Sabiniana	563	30	Coh. I Cornov.	562	
II Aug.	530	Sarmat.	579		I Cugern.	568	
VI Victr.	546	15	Tampiana	571	I Dacor.	579	
VII Gem.	547	I Thrac.	570		I Frisiav.	568	
5	VIII Aug. 521.	Tungror.	557	35	IL IV. V Gallor.	563	
	IX Hisp.	Aug. Vocont.	563		I German.	559	
	XIV Gem.	I ... c. R.	563		I Hamior.	579	
	XX V. V.	20	... alis	580	I Hispan.	572	
	XXII Primig.			40	I—IV Lingon.	580	
					I Lusitan.	577	
Ala I. II Astur.	576	Coh. III A....	577	45	I Menap.	561	
Aug. ob v. a.	579	I Alpin.	570		I Morin.	561	
Batav.	556	5	I Aquit.	561	I—VI Nerv.	568	
5	class. c. R.		I II Astur.	576	I. II Pannon.	566	
	Gall. Sebos.		I Baetas.	558	I Sunuc.	559	
	Hispan. Vetton.	15	I—VIII Batav.	556	60	I—VI Thrac.	567
	Indiana	20	III Bracar.	574		I. II Tungr.	557
	Petrians		I—IV Britton.	565		I Vangion.	561
10	Picentiana	25	I Celtiber.	574	65	I Vardull.	574
	Proculeiana		I—V Delmat.	566		II Vascon.	574
	I Qu....		I (II) Dongon.	561		Usip.	569
			I Ael. class.	579			

Berlin.

E. HÜBNER.

STUDIEN ZU HYGIN.

I.

Obwohl sich in neuester Zeit die Kritik den *fabulae* des Hygin mit eindringender Schärfe zugewandt hat¹⁾, sind die von Cap. 221 bis gegen Ende des Buches fortlaufenden Indices, ohne Frage unorganisch angehängte Zusätze des Compilers, fast ganz unberücksichtigt geblieben. Und doch weisen sie selbst in der traurigen Gestalt, in welcher wir sie überkommen haben, einen Schatz von guter alter Gelehrsamkeit auf. Wenn wir uns der *Ἑρωτες* des Phanokles, des verschollenen *κατάλογος γυναικῶν* des Nikainetos und anderer von der genealogischen Eöenpoesie abhängiger Gedichte erinnern, so gewinnt die trockene Nomenclatur Hygins ein respectableres Ansehen²⁾. Berührungen mit anderwärts versprengten mythologischen Notizen gibt es manche. So hat Aelian V. H. XII 42 ein Capitel *περὶ τινῶν ἀνθρώπων ὑπὸ θηρίων τραφέντων*, das sich theilweise mit Hyg. c. 252 *qui lacte ferino nutriti sunt* deckt; vor allem aber gehört hierher das Verzeichniss der von Zeus, Poseidon u. s. w. geliebten Frauen und Knaben bei Clem. Rom. homil. V 13 und 15 (Wilamowitz commentar. gramm. II p. 11 sqq.) und die stattliche Reihe der Liebschaften des Zeus in den Recognitionen (p. 51 Burs.)³⁾. Unsere Untersuchung wendet sich einem andern Hygin-capitel zu.

1) Robert Eratosth. S. 234 f., wo der überzeugende Nachweis geführt ist, dass die Sammlung in der uns vorliegenden Gestalt aus zwei Werken Hygins compilirt ist. Der Kürze halber bediene ich mich des Namens Hygin auch für die Indices.

2) Auf den *κατάλογος ἀσεβῶν* eines Epiroten Lysipp (Schol. Apoll. IV 1093) aus unbekannter, aber doch wohl hellenistischer Zeit machte mich v. Wilamowitz aufmerksam. Leider gibt es keine Parallele im Hygin.

3) Dasselbe oder ein ähnliches Verzeichniss von Götterliebschaften (mit Verwandlungen) hat Ovid vorgelegen Met. VI 103 ff. Hierher gehört auch der leider ungenannte, gewiss alexandrinische Dichter, *qui triumphum Cupidinis scripsit; quo in libro non modo potentissimorum deorum Cupidinem,*

In der editio princeps sind Cap. 274 *quis quid invenerit* und 277 *rerum inventores primi* durch zwei andere getrennt: dass sie ursprünglich ein Ganzes ausmachten, wird von Niemand bezweifelt, und in dieser Gestalt wird sie Dositheus gelesen haben, als er seinen *ἐρμηνεύματα* nebst anderen Entlehnungen den Abschnitt *περὶ τεχνῶν εὐρέσεως* einfügte. M. Schmidt glaubt mit Unrecht, wie mir scheint, Cap. 274 sei ursprünglich die Fortsetzung von 277 gewesen. Darüber unten noch ein Wort.

Es ist von den früheren Herausgebern nicht unbemerkt geblieben, dass eine Anzahl der *Inventa* bei Hygin in den *Variae* Cassiodors wiederkehren. Einige Beispiele mögen vorläufig genügen:

Hyg. c. 274.

Phoroneus Inachi filius arma Iunoni primus fecit, qui ob eam causam primus regnandi potestatem habuit.

In Sicilia frumentum Ceres dicitur invenisse.

Afri et Aegyptii primum fustibus dimicaverunt, postea Belus Neptuni filius gladio belligeratus est, unde bellum est dictum.

c. 277.

Velificia primum (lies prima) invenit Isis; nam dum quaerit Harpocratem filium suum, rate velificavit.

Cass. Var. VII 18.

Hoc (sc. opus armorum) primus Phoroneus Iunoni dicitur obtulisse.

VI 18.

Sic Ceres frumenta dicitur invenisse.

I 30.

postea Belus ferreum gladium primus produxit, a quo et bellum placuit nominari.

V 17.

Hoc (sc. velum) Isis rati prima suspendit, cum per maria Harpocratem filium suum audaci femina pietate perquireret.

Die Uebereinstimmung dieser Stellen ist so auffallend, dass die Annahme einer zufälligen Coincidenz von vornherein ausgeschlossen bleibt. Den Ausschlag giebt eine Cassiodorstelle, die aus der Munckerschen Hyginausgabe in die adnotatio critica Bunes und Schmidts gewandert ist, ohne dass ihre Bedeutung erkannt wäre.

sed etiam victorem facit. enumeratis enim amoribus singulorum, quibus in potestatem Cupidini dicionemque venissent, instruit pompam, in qua Iuppiter cum ceteris deis ante currum triumphantis ducitur catenatus (Lactant. inst. div. I 11) vgl. Rohde griech. Rom. S. 108. Anm. 1.

Hyg.

Cassiod. IV 34.

<p><i>*Sacus Iovis filius in Panchaia **in monte **Thaso aurum primus invenit, *Indus rex in Scythia argentum primus invenit, quod Erichthonius Athenis primum (scr. primus) attulit.</i></p>	<p>Primi enim dicuntur aurum <i>Aeacus</i>, argentum <i>*Indus rex</i> Scytharum reperisse.</p>
---	---

Dass für *Sacus Aeacus* zu schreiben sei, sah Muncker, der sich der Cassiodorstelle erinnerte, ein; M. Schmidt hat diese evidente Verbesserung unbegreiflicherweise nicht in den Text aufgenommen. Der Name *Indus* ist für einen Scythenkönig geradezu absurd und wird mit Recht als verderbt bezeichnet; zu schreiben ist *Lyncus*, was Micyll zweifelnd an den Rand gesetzt hat. *Lyncus* ist der aus Ovid. met. V 650 ff. bekannte Scythenkönig, welcher den mit den Gaben Demeters ausgerüsteten Triptolemos, als er bei ihm einkehrte, zu ermorden versuchte, um sich den Ruhm der Entdeckung anzueignen. Ich denke, der Schluss liegt nahe, dass Cassiodor den hyginischen Index ausschrieb und die arge Corruptel in seinem Texte schon vorfand. An eine gemeinsame Quelle, deren Existenz aus der Uebereinstimmung zweier Zeugen erst erschlossen werden könnte, vermag ich schon wegen des theilweise gleichen Wortlauts selbst in den Corruptelen nicht zu glauben¹⁾. Ueber die Lückenhaftigkeit des Textes in dem zuerst behandelten Inventum werde ich später reden.

Leider sind die Entlehnungen Cassiodors nicht allzu zahlreich, doch immerhin genügend, um unsere Hyginüberlieferung in ihrer bodenlosen Schlechtigkeit von neuem erkennen zu lassen. Man vergleiche:

Hyg.

Cassiod. III 51.

Elide, quae est urbs
in Peloponneso, certamina
quadrigarum primum
instituta sunt.

Primus enim hoc (sc. spectaculum agitantorum curruum) apud Elidem Apiae²⁾ civitatem Oenomaus fertur condidisse³⁾ quod postea Romulus in raptu Sabinarum . . . ruraliter ostendit Latio.

1) Eine andere Corruptel desselben Namens liegt bei Plinius N. H. VIII § 197 vor: *Aes conflare et temperare Aristoteles Lydum Scythen monstrasse*, nur dass das Inventum ein anderes ist.

2) So verbessere ich die unsinnige Ueberlieferung *Asiae*. Perizonius zu Ael. V. H. III 38 *Achaiae*, was weiter abliegt.

3) *edidisse* scheint die Ueberlieferung zu sein, doch ist auf die Aus-

Durch die Parallelstelle im Cassiodor erledigen sich die Bedenken Bursians (Fleckeisens Jahrb. XCIII S. 783). Die Worte *quae est urbs in Peloponneso* sind als Glossem, welches das Echte verdrängt hat, zu tilgen, und nach *primum* wäre der Name des Stifters ausgefallen. Allein es ist mir wahrscheinlicher, dass der ganze Satz im Hygin eine vollständige Umgestaltung erfahren hat, da die passive Fassung der in diesen Capiteln durchgängig angewandten activischen widerspricht. Cassiodor las also einen weitaus besseren Text, als wir haben. Danach glaube ich auch, dass die oben angeführten Worte (*velum*) *Isis rati prima suspendit* der ursprünglichen Fassung näher stehn, als der ungeschickt stammelnde Ausdruck, den wir an ihrer Stelle im Text lesen. Ein Blick auf die Reihenfolge der Inventa lehrt, dass die Erfindung der elischen Wettspiele die selbstverständlich zusammengehörigen Entdeckungen der verschiedenen Metalle in höchst unpassender Weise unterbricht. Wo und in welchem Zusammenhange der Satz gestanden hat, kann ich nicht angeben. Es folgt:

Hyg.

Midas rex, Cybeles filius, Phryx, plumbum album et nigrum primum invenit.

Cass.

Aes enim Ion¹⁾ Thessaliae rex, plumbum Midas regnator Phrygiae reppererunt.

Ion fehlt als Inventor bei Hygin. Ich füge gleich folgende Stellen hinzu:

Cass. VI 18.

In Sicilia frumentum Ceres prima invenit.

Sic Ceres frumenta dicitur invenisse, Pan autem primus consparsas fruges coxisse perhibetur, unde et nomine eius panis est appellatus.

Cass. I 30.

Afri et Aegyptii primum fustibus dimicaverunt, postea Belus Neptuni filius gladio belligeratus est, unde bellum est dictum.

Inter ipsos quoque, ut scitis, non erant prius armata certamina, sed pugnis se quamlibet fervida lacessebat contentio²⁾, unde et pugna nomen accepit. postea Belus ferreum gladium primum produxit, a quo et bellum placuit nominari.

gaben kein Verlass, da wir über die Handschriftenverhältnisse noch nicht aufgeklärt sind.

1) *Ionos* die Ausgaben; verbessert v. Wilamowitz.

2) Die Ausgaben *intentio*.

Cassiodor hat also mehr Inventores als Hygin. Dieses Plus kann aber nicht aus einer nebenher benutzten Quelle geflossen sein, da es eng verknüpft mit dem aus Hygin bekannten auftritt und denselben einheitlichen Charakter trägt. Kurz: Cassiodor las dies Capitel de inventoribus in einer ausführlicheren Recension. Dieser wird man den vorhin durch den Druck hervorgehobenen Zusatz bei Cass. III 51 über die Verpflanzung der elischen Wettkämpfe auf italischen Boden durch Romulus zuweisen, was in unserm Hygin seine Parallele findet in der dem inventum Tyrrhenorum angehängten Bemerkung *quod exemplum hodie Romani servant* u. s. w., die mit Unrecht von Mehreren athetirt ist. Auch gelingt es Ion dem Entdecker des Erzes seinen Platz unter den Genossen zu erkämpfen, indem wir Cadmus dieses Ruhmes berauben. Plinius berichtet in dem bekannten Capitel de inventis (N. H. VII 56 § 191 ff.) § 197 *auri metalla et conflaturam Cadmus Phoenix ad Pangaeum montem, ut alii Thaso¹⁾, aut Aeacus in Panchaia*. Cf. Clem. Alex. strom. I p. 361: *Κάδμος γὰρ ὁ Φοῖνιξ λιθοτομίαν ἐξεῦρε καὶ μέταλλα χρυσοῦ περὶ τὸ Πάγγαιον ἐπενοήσατο ὄρος*. Nach diesen Zeugnissen halte ich mich für berechtigt, die Worte *Cadmus Agenoris filius* an die Stelle zu verweisen, wo sie standen, nämlich in die Lücke hinter *in monte Thaso* und den Rest *aes Thebis* (sic!) *primus inventum condidit* (?) dem Könige Ion zuzutheilen, dessen Name vorher ausgefallen ist. Eine ungeschickte Hand hat, nachdem Cadmus von seinem Platze verschlagen war, *Thebis* für *in Thessalia* interpolirt. Die Aenderungen scheinen kühn, aber in unserem Hygintext — *ὅσα φάρμακα οὐκ ἴηται, σίδηρος ἴηται· ὅσα σίδηρος οὐκ ἴηται, πῦρ ἴηται* und leider auch: *ὅσα δὲ πῦρ οὐκ ἴηται, ταῦτα χρῆ νομίζειν ἀνήητα*. —

Ein größeres Interesse glaube ich für eine andere Stelle im Cassiodor beanspruchen zu dürfen:

Hyg. c. 277.	Cass. VIII 12.
. . . alii dicunt Mercurium ex gruum volatu, <sc. litteras invenisse>	. . . ut aliquid studiose exquisitum dicere videamur, has <sc. litteras> primus ²⁾ , ut frequentior tradit opinio, Mercurius repertor artium multarum volatu Strymoniarum avium collegisse memoratur

1) *Thoas* die Hdschr.; verbessert v. Wilamowitz.

2) *primum* die Ausgaben.

quae cum volant, litteras erprimunt. — nam et hodie grues cum classem consociant, alphabeti formas natura imbuate describunt — quem <in> ordinem decorum redigens vocalibus consonantibusque congruenter admixtis viam sensualem repperit, per quam alta petens <ad> penetralia prudentiae mens possit velocissime¹⁾ pervenire. *hinc *Hellenus auctor Graecorum plura dixit eximie virtutem eius compositionemque subtilissima narratione describens, ut in ipso initio possit agnosci magna[rum] copia litterarum.*

Die breite, schwülstige Ausmalung der Thatsache gehört natürlich dem Compiler an: als Kern bleibt übrig, dass ein 'Hellenus' ausführlich über die Buchstabenerfindung gehandelt hat. Da Cassiodor, obwohl er sich mit dem 'studiose exquisitum' brüstet, die Angabe nach meiner Ausführung allein dem Hygin verdankt, so muss in der von ihm benutzten Recension statt des simpeln, ungelehrten 'alii' ein bestimmter Gewährsmann gestanden haben. Spuren einer ehemals gelehrteren Fassung mit Varianten und Citaten finden sich versprengt noch in den Indices unseres Textes; besonders zu erwähnen ist im Cap. 273: *decimo Isthmia Melicertae Athamantis filio et Inus fecisse dicitur <Sisyphus, ut ait> Patrocles, alii poetae dicunt Theseum*, wo O. Schneider Call. II p. 53 den seltenen Namen Patrocles aus Plut. quaest. conv. V 3 eingesetzt hat, ohne dabei zu bedenken, dass seine eigene Hypothese über die kallimacheischen Aitien hierdurch arg erschüttert wird²⁾. Für 'Hellenus' aber ist ohne Frage Hellenicus zu schreiben, aus dessen Werken nach einer Vermuthung von Wilamowitz die zahlreich berücksichtigten εὑρήματα später ausgezogen und zusammengestellt worden sind. Besonders gehört hierher, was Clem. strom. I p. 364 P. berichtet: *πρώτην ἐπιστολὰς συντάξαι Ἀτσοσαν τὴν Περσῶν βασιλεύσασαν φησὶν Ἑλλάνικος.*

Am Ende dieses Hygincapitels steht: *Minerva prima navem biproram Danao aedificavit, in qua Aegyptum fratrem profugit.* Micyllus bemerkt danach: *nonnulla desunt.* Ganz vortrefflich

1) *velocissima* die Ausgaben.

2) Bekanntlich hat Schneider auch die Capitel 'de inventoribus' herangezogen. Cap. 274 wird athetirt, 277 soll kallimacheische Weisheit enthalten. Eine ernsthafte Widerlegung dieser ganz auf Sand gebauten Hypothese wird Niemand erwarten.

schliesst sich an Cass. V 17: *trireme vehiculum remorum tantum numerum prodens, sed hominum facies diligenter abscondens. hoc primum instituisse legimus Argonautas*¹⁾. Dies der vollständigeren Recension zu vindiciren werden wir um so weniger Bedenken tragen, als die Angabe engverbunden mit der Erfindung der Segel durch Isis auftritt, welche auch Hygin kurz vorher erwähnt. Noch an einer andern Stelle lässt sich die lückenhafte Ueberlieferung — allerdings auch ohne Hülfe Cassiodors — ergänzen: *** *Apollo in cithara ceteras adiecit. idem Mercurius et palaestram mortales primus docuit*. Natürlich ging die bekannte Erfindung des Hermes vorher (vgl. M. Schmidt z. d. St.). Cass. II 40: *hanc igitur* (nämlich citharam, die seit alter Zeit mit der Lyra verwechselt ist) *ad imitationem variae testudinis Mercurius dicitur invenisse, quam tanta utillima procurantem astronomi inter stellas requirendam esse putaverunt* e. q. s. Die letzten Worte beziehe ich auf Hyg. de astron. II 7 (cf. Eratosth. cat. p. 138 Rob.).

Bis hierher konnten wir an dem Faden der uns vorliegenden Recension im Frisingensis die Angaben Cassiodors controliren: ich trage jedoch nicht das mindeste Bedenken, die übrigen auf *Inventa* bezüglichen Notizen desselben, auch wenn sie in unserm Text nicht stehen, der von mir postulirten ausführlicheren und vollständigeren Fassung einzureihen. An die Entdeckungen der verschiedenen Metalle konnte sich ganz passend die Erfindung der *fabricae* anschliessen, *quas primum Cyclopas dicuntur ad antrorum modum amplissimas in Sicilia condidisse* e. q. s. (Cass. VII 5 cf. Plin. N. H. VII § 198), ferner die Erfindung des Geldes: *pecunia enim pecudis verbo nominata Gallis auctoribus sine aliquo adhuc signo ad metalla translata est* (Cass. VII 32). An *Daedalus Eupalami filius deorum simulacra primus fecit* reiht sich bequem an die Erfindung der Statuen: *has primum Tusci in Italia invenisse referuntur* (Cass. VII 15). Wenn wir Cap. 274 lesen: *Lydi Sardibus * lanam* (in-) *fecerunt*, so wird ursprünglich die bekannte Geschichte von der Purpurerfindung vorausgegangen sein, die jetzt ziemlich ausführlich bei Cass. I 2 steht. Und dies bringt mich auf einen andern Gedanken. Bursian hat an der weitläufigen Erzählung von Agnodice, der ersten Hebamme in Athen, mit Recht Anstoss genommen; auch der ziemliche ausführliche Bericht von der Erfindung der

1) Diese Notiz geht auf Philostephanus zurück: Plin. N. H. VII § 206 s. u.

Tuba fällt aus dem knappen Rahmen der Indices heraus. Wie aber, wenn einzelne Inventa wirklich ausführlicher erzählt waren? Dahin würde ausser den Genannten die 'subtilissima narratio' des Hellanicus gehören. Weiterer Muthmassungen enthalte ich mich. Diese Einlagen scheinen dann von einem Epitomator verkürzt und mit trockenen Notizen zu einem Conglomerat zusammengebacken zu sein, welches schon Cassiodor in Händen hatte¹⁾. — Zur Purpurerfindung gehört ferner Cass. VI 21: . . . *geniatus vestis* (*veste?*) *gratiosa, quam filia suo Priapo* (*prima*) *Venus dicitur texuisse, ut eximiae pulcritudinis matrem singulariter ornatus filius testaretur,* eine mir sonst nicht bekannte Nachricht²⁾. Endlich lasse ich nach Oannes³⁾, *qui in Chaldaea de mari exisse dicitur, astrologiam interpretatus est* folgen Cass. III 52: *geometriam . . . Chaldaei primum invenisse memorantur*⁴⁾ u. s. w.

Noch ist ein Punkt zu erledigen. Es ist doch schwer glaublich, dass der gute Cassiodor während der langen Reihe von Jahren, welche die in den *Variae* gesammelten Rescripte umfassen, stets Hygin zur Hand gehabt hat, um bei passender und nichtpassender Gelegenheit eine Notiz einzufügen. Völlig absurd erscheint diese Annahme bei den im sechsten und siebenten Buch vereinigten Formularen zu Ernennungsdecreten von Stadtbaumeistern, Waffenschmieden u. a., welche doch zu rein praktischen Zwecken bestimmt waren. Dieses Bedenken wird, dünkt mich, durch die Vermuthung C. Schirrens ('de ratione quae inter Iordanem et Cassiodorum intercedit' Dorpat. Diss. 1858. S. 69), dass die *Variae* von

1) Ganz ähnlich ist das Verhältniss im Cap. 257.

2) Leider kann ich hier die Abhandlung von O. Jahn über Priapos (Ber. d. sächs. Gesellsch. 1855. S. 234 ff.) nicht einsehen.

3) So hat Salmasius mit leichter Aenderung ($\Omega\text{ANNHC} : \Theta\text{Y}\Delta\text{ANNHC}$) den Namen hergestellt. Die klassische Stelle über Oannes: Alex. Polyh. ap. Syncell. p. 28 D.

4) Mit Absicht habe ich Var. IV 51: *his sunt additae horcistarum* (*lies orchestarum*) *loquacissimae manus, linguosi digiti, silentium clamor, expositio tacita, quam musa Polymnia reperisse narratur . . .* (cf. Auson. idyll. XX 9: *signal cuncta manu, loquitur Polyhymnia gestu*) weggelassen, da hier der Zusammenhang auf die Benutzung eines Tractats 'de tragoedia et comoedia' hinweist. Bemerkenswerth ist die angeknüpfte Etymologie: *musae vero Eoa(?) lingua quasi homusae* (also $\delta\mu\omicron\upsilon\ \omicron\upsilon\sigma\alpha\iota$) *dicuntur, quod invicem sicut virtutes necessariae sibi esse videantur.* Cf. Plut. de frat. am. mor. p. 480 f.: . . . $\alpha\varsigma$ (sc. $\mu\omicron\upsilon\sigma\alpha\varsigma$) $\delta\mu\omicron\upsilon\ \delta\iota' \epsilon\upsilon\nu\omicron\iota\alpha\nu \acute{\alpha}\epsilon\iota \kappa\alpha\iota \phi\iota\lambda\alpha\delta\epsilon\lambda\phi\iota\alpha\nu \omicron\beta\sigma\alpha\varsigma \omicron\upsilon\tau\omega\varsigma \omega\nu\acute{\omicron}\mu\alpha\zeta\omicron\nu \mu\omicron\upsilon\sigma\alpha\varsigma$. Ich weiss nicht, ob sie noch öfter erwähnt wird.

ihrem Verfasser später überarbeitet sind, gehoben. Cassiodor erzählt selbst in der Vorrede, er habe die Briefe auf Freundeswunsch als Muster für weniger Kenntnissreiche edirt. Bei dieser Gelegenheit wird er zu Nutz und Frommen seines Lesepublicums aus dem Buch, welches ihm gerade in die Hand fiel, die paar Einlagen gemacht haben, die, so dürftig sie sind und so wenig sie im Allgemeinen dem Wortlaut des Originals entsprechen, uns doch in Stand setzen, auch in diesen Hygincapiteln den grauenhaft zerütteten Zustand unserer Ueberlieferung genauer zu prüfen. In diesem Sinne muss auch der kleinste Beitrag willkommen sein.

Ich gebe zum Schluss eine übersichtliche Zusammenstellung der Angaben beider Schriftsteller nach einer Anordnung, die im obigen ihre Erläuterung und Rechtfertigung findet¹⁾. Bestätigend treten hinzu eine Reihe von Notizen aus Plinius und Clemens, welche beide dieselben Quellen benutzt haben²⁾. Dies erfordert eine eigene Untersuchung. Die beiden oberflächlichen Dissertationen von Chr. Bruskern (de rer. invent. scriptt. Graec. Bonn 1854) und von P. Eichholtz (de scriptt. *περὶ εὐρημ.* Halle 1867) geben nur eine summarische Zusammenstellung des Thatbestandes mit einigem Raisonement ohne scharfes Eingehen auf die Frage nach den Quellen.

Hyg. c. 274.

Cassiod.

1. *** nomine Cerasus vinum cum Acheloo [flumine in Aetolia] miscuit, unde miscere *κεράσαι* est dictum.

1. Offenbar ging die Erfindung des Brotes und Weines vorher. Das Geschenk der Ceres steht zweimal an ungehöriger Stelle. Die eingeklammerten Worte tilgt Eichholtz a. a. O. S. 12. Vgl. Macrob. sat. V 18.

Vgl. Ath. II 39^c: *Πολέμων φησὶν ἐν Μουνυχία ἦρωα Ἀκρατοπότην τιμαῖσθαι, παρὰ δὲ Σπαρτιάταις Μάττωνα καὶ Κεράωνα ἦρωας ὑπό τινων μαγείρων ἰδρῦσθαι ἐν τοῖς φιδιτίοις.* Dasselbe IV 173^f (aus Demetrius v. Skepsis). Danach die Etymologie von Curtius (Gr. Etym. S. 147³) unhaltbar.

1) Ich lege die Schmidtsche Ausgabe zu Grunde. Verbesserungen, denen nichts beigefügt ist, sind von mir. Inventa, welche an falscher Stelle stehen, sind eingerückt.

2) Das Material ist überall zerstreut. Interessant ist, dass auch die Stoiker mit *εὐρήματα* operirten. Für Posidonius liefert den Beweis Seneca epist. mor. XIV 2. Die Entdeckung der Metalle bei Lucrez V 1241 ff. geht auf ihn zurück. Wie mir ein Freund nachweist, ist Posidonius mehrfach von Lucrez benützt.

2. antiqui autem nostri in lectis tricliniaribus in fulcris capita asellorum vite adligata habuerunt significantes *** suavitatem * invenisse (*inveni* M. Schmidt).

3. *caper autem vitem quam praeroserat plenius fructum pertulit, unde etiam putationem invenerunt.

4. Pelethronius frenos et stratum equis primus invenit.

5. Belone prima acum reperit, quae graece *βελόνη* appellatur.

6. Cadmus Agenoris filius *** aes *Thebis primus inventum condidit.

7. Aeacus Iovis filius in Panchaia, (ut alii Cadmus) in monte (Pangaeo aut) Thaso aurum primus invenit.

8. Lyncus rex in Scythia argentum primus invenit, quod Erichthonius Athenas primus attulit.

9. Elide [quae est urbs in Peloponneso] certamina quadrigarum primum instituta sunt.

Aes enim *Ion Thessaliae rex* (repperit.)

Primi enim dicuntur aurum Aeacus, argentum Lyncus rex Scythiae repperisse.

Primus enim hoc (certamen sc.) apud Elidem Apiae civitatem Oenomaus fertur condidisse, quod postea Romulus in raptu Sabinarum ruraliter ostendit Latio.

2. Vgl. Paus. II 38, 3: τὰ δὲ ὑπὸ τῶν ἐν Ναυπλίας λεγόμενα ἐς τὸν ὄνον, ὡς ἐπιφαγῶν ἀμπέλου κλῆμα ἀφθονώτερον ἐς τὸ μέλλον ἀπέφηνε τὸν καρπὸν, καὶ ὄνος σφίσι ἐν πέτρᾳ πεποιημένος διὰ τοῦτό ἐστιν ἅτε ἀμπέλων διδάξας τομὴν, παρήμι οὐκ ἀξιόλογα ἡγούμενος.

4. frenos et strata equorum Pelethronium . . . Plin. H. N. VII § 202.

6 ff. Aes conflare et temperare Aristoteles Lyncum (*Lydim libri*) Scythen monstrasse . . . argentum invenit Erichthonius Atheniensis, ut alii Aeacus, auri metalla et conflaturam Cadmus Phoenix ad Pangaeum montem, ut alii Thaso a ut Aeacus in Panchaia. § 197. Letzteres geht auf Euenemus zurück (Diod. V 46); vgl. noch Clem. a. a. O. 8. primum.

10. Midas rex, Cybeles filius, Phryx plumbum album et nigrum primus invenit.

11. Arcades res divinas primi diis fecerunt,

12. Phoroneus Inachi filius arma Iunoni primus fecit.

13. Chiron Centaurus Saturni filius [artem] medicinam chirurgicam ex herbis primus invenit;

14. Apollo autem oculariam medicinam primus fecit;

15. Tertio autem loco Asclepius Apollinis filius clinicen reperit.

16. Geschichte der Agnodice (Welcker Kl. Schriften III S. 195 ff.).

17. Perdix Daedali sororis filius * et circinum et serram ex piscis spina repperit.

10. plumbum ex Cassiteride insula primus adportavit Midas Phryx (so zu schreiben für *Midacritus*) Plin. a. a. O.

13. herbariam et medicamentariam <sc. medicinam> a Chirone Saturni et Philyrae filio . . .

Aes enim Ion e, q. s. plumbum. Midas regnator Phrygiae repperunt.

10 a. DE FABRICIS.

Quas primi) Cyclopes dicuntur ad antrorum modum amplissimas in Sicilia condidisse . . . inde ad Italiam fabricandi peritia legitur translata.*

10 b. DE PECUNIA.

Pecunia enim pecudis verbo nominata Gallis auctoribus sine aliquo adhuc signo ad metalla translata est.

Hoc <sc. opus armorum> primus Phoroneus Iunoni dicitur obtulisse, ut inventum suum numinis, ut putabat, auspicio consecraret.

*) primum.

10a. aerariam fabricam alii Chalybas, alii Cyclopas. § 197.

fabricam ferream invenerunt Cyclopes. § 198.

18. Daedalus Eupalami filius deorum simulacra primus fecit.

19. Oannes, qui in Chaldaea de mari exisse dicitur, astrologiam interpretatus est.

20. Lydi Sardibus lanam invenerunt, postea iidem stamen (invenerunt).

19. Cf. Hellad. chrest. ap. Phot. bibl. c. 279 p. 535*.

20. *invenerunt* ergänzt O. Schneider. *inficere lanas Sardibus Lydi* .. Plin. § 196.

18a. DE STATUIS.

Has primum (lies *primi*) Tusci in Italia invenisse referuntur . . .

19a. GEOMETRIAE INVENTIO. Cf. Strabo p. 757.

Geometriam quippe, (ut est hominum genus nimis acutissimum atque sollicitum) Chaldaei primum (lies primi) invenisse memorantur. . . . hanc post Aegyptii non dissimiliter animi fervore calentes, propter augmenta Nilotica, quae singulis annis votiva inundatione patiuntur, ad dimensionem terrae et recuperandas formas finium transtulerunt. . . .

20a. PURPURAE INVENTIO:

Verum talis tantaque res quam facili legitur inventa compendio. cum fame canis avida in Tyrio littore proiecta conchyliis impressis mandibulis contudisset, illa naturaliter humorem sanguineum defluentia ora eius mirabili colore tinxerunt et, ut mos est hominibus occasiones repentinas ad artes ducere, talia exempla meditantes fecerunt principibus decus nobile.

18a. ἔτι φασὶ Τουσκανοὺς πλαστικὴν ἐπινοῆσαι. Clem.

21. Pan fistulae cantum primus invenit.

22. [In Sicilia frumentum Ceres prima invenit].

23. Tyrrhenus Herculis filius tubam primus invenit hac ratione, quod cum carne humano comites eius vescerentur, ob crudelitatem incolae circa regionem diffugerunt; tunc ille quia *ex eorum <numero> decesserat concha pertusa buccinavit et pagum convocavit, testatique sunt se mortuum sepulturae dare nec consumere; unde tuba Tyrrhenum melos dicitur. quod exemplum hodie Romani servant et cum ali-

21. fistulam et monaulum Pan Mercuri (invenit) Plin. § 204.

22. steht an falscher Stelle; es gehört vor 34.

23. *Τυρρηνοὶ σάλπιγγα ἐπενόησαν.* Clem.

20 b. . . . *geniatus veste gratiosa <sc. chlamyde purpurea> quam filio suo Priapo <prima> Venus dicitur texuisse, ut eximiae pulcritudinis matrem singulariter ornatus filius testaretur.*

Sic Ceres frumenta dicitur invenisse, Pan autem primus consparsas fruges coxisse perhibetur, unde et nomine eius panis est appellatus*).

22. Ceres frumenta (invenit), cum antea glande vescerentur, eadem molere et conficere in Attica, ut alii in Sicilia; ob id dea iudicata. Plin. § 191.

*) Etwas anders gewandt ist diese thörichte Etymologie bei Varro de ling. lat. IV p. 30 (Bip.) *Panis vocatur, quod primo figuras faciebant mulieres in panificiis Panis posteaque figuras facere instituerunt alias.* Cf. Lobeck Agl. II p. 1080. Aus Cassiodor scheint der mittelalterliche Poet Reinerus geschöpft zu haben (Phagifacetus v. 80 ed. Lemcke):

dicta quidem panis a Pan, quod denotat omne.

Sehr ausführlich, aber ohne mythologisches Beiwerk redet Posidonius über die Anfänge des Brotbackens bei Seneca epist. XIV 2.

quis decessit, tubicines cantant et amici convocantur testandi gratia eum neque veneno neque ferro interisse.

24. Hortini autem classica invenerunt.

25. Afri et Aegyptii primum fustibus dimicaverunt; postea Belus Neptuni filius gladio belligeratus est, unde bellum est dictum.

c. 277.

26. Parcae Clotho Lachesis Atropos invenerunt litteras graecas septem ABHTIY*, alii dicunt Mercurium ex gruum volatu, quae, cum volant, litteras expriment.

Inter ipsos quoque adversarios, ut scitis, non erant prius armata certamina, sed pugnis se quamlibet fervida lacessebat contentio, unde et pugna nomen accepit; postea Belus ferreum gladium primum produxit, a quo et bellum placuit nominari.

. . . ut aliquid studiose exquisitum dicere videamur, has (sc. litteras) primum, ut frequentior tradit opinio), Mercurius repletor artium multarum volatu Strymoniarum avium collegisse*

24. Hortini equites classes dicuntur unde et eorum tubas classica dicimus. Serv. Verg. Aen. VII 716.

25. Proelium Afri primum fecerunt contra Aegyptios fustibus, quos vocant phalangas. Plin. § 200 (cf. Diodor III 8). Lucret. V 1283 sq.

26. Litteras semper arbitror Assyriis fuisse, sed alii apud Aegyptios a *Mercurio*, ut Gellius . . . utique in Graeciam attulisse e Phoenice *Cadmus* sedecim numero, quibus Troiano bello *Palamedem* adiecisse quattuor hac figura ΖΨΦΧ; totidem post eum *Simonidem* melicum ΥΞΩΘ, quarum omnium vis in nostris recognoscitur. Aristoteles decem et octo priscas fuisse et duas ab *Epicharmo* additas ΨΖ, quam a *Palamede* mavolt . . . In Latium eas attulerunt *Pelasgi*.

Diese Angaben führt H. Neumann *de Plin. dubii sermonis libr. Charis. et Priscian. fontibus* (Kieler Dissert. 1881 S. 28 f.) auf Varro zurück, was mir sehr zweifelhaft scheint. — Ueber Hermes vgl. noch Mnaseas ap. Bekk. an. p. 783, 15; über Euander Iuba ap. Plut. quaestt. Rom. 59 u. Ioann. Lyd. de mens. I 9.

*) Dieser Ausdruck weist auf die Variante im Hyg. hin.

memoratur — nam et hodie grues, cum classem consociant, alphabeti formas natura imbuente describunt — quem <in> ordinem decorum redigens vocalibus consonantibusque congruenter admixtis viam sensualem repperit, per quam alta petens <ad> penetralia prudentiae mens possit velocissime pervenire. *hinc Hellanicus auctor Graecorum plura dixit eximie virtutem eius compositionemque subtilissima narratione describens, ut in ipso initio possit agnosci magna copia litterarum.*

27. Palamedes autem Nauplii filius invenit aequae litteras undecim *

28. Simonides * litteras aequae quattuor *ωεζφ,

29. Epicharmus Sículus litteras duas Π et ψ.

30. Has autem Graecas Mercurius in Aegyptum primus detulisse dicitur, ex Aegypto Cadmus in Graeciam; quas Euandrus profugus ex Arcadia in Italiam transtulit; quas mater eius Carmenta in latinas commutavit numero XV.

* * *

31. Apollo in cithara ceteras adiecit.

32. Idem Mercurius et palaestram mortales primus docuit.

31 a. DE LYRAE INVENTIONE.

Hanc igitur <sc. citharam. s. o.> ad imitationem variae testudinis Mercurius dicitur invenisse.

33. Ceres alumno suo Triptolemo [fruges serere] boves domare et fruges serere demonstravit. qui cum sevisset et sus [id est porcus] quod severat effodisset, suem comprehendit et duxit ad aram Cereris et frugibus super caput eius positus eidem Cereri immolavit. inde primum inventum est super hostias molam salsam imponere.

34. Velificia prima invenit Isis; nam dum quaerit Harpocratem filium suum, rate velificavit.

35. Minerva prima navem biproram Danao aedificavit, in qua Aegyptum fratrem profugit.

Desunt nonnulla. Micyll.

33. Vgl. die Pliniusstelle zu 22. Die Umstellung rührt von mir her.

35. nave primus in Graeciam ex Aegypto Danaus advenit. Plin. § 206.

Hoc <sc. velum> Isis rati prima suspendit, cum per maria Harpocratem filium suum audaci femina pietate perquireret. V 17.

36. . . . *trireme vehiculum remorum tantum numerum prodens, sed hominum facies diligenter abscondens. hoc primum instituisse legimus Argonautas. V. 17.*

36. longa nave Iasonem primum navigasse Philostephanus auctor est. Plin. § 207.

NACHTRAG.

Vorstehender Aufsatz war schon im Mai vollendet, aber allerlei Umstände haben die Einsendung an den Hermes verzögert. Inzwischen habe ich eine interessante Parallelstelle zu der auf S. 590 besprochenen in einer anderen Schrift Cassiodors gefunden. In der Einleitung zu 'de arte grammatica' (Gramm. lat. VII p. 214 K.) steht Folgendes: *grammatica a litteris nomen accepit, sicut vocabuli ipsius*

derivatus sonus ostendit, quas primus omnium Cadmus sedecim tantum legitur invenisse eas Graecis studiosissime tradens; reliquas ipsi vivacitate animi suppleverunt. de quarum formulis atque virtutibus Helenus et Priscianus suptiliter attico sermone (!) locuti sunt. So hat Keil den Text gestaltet, der Cod. Bernensis liest aber: *de quarum positionibus atque virtutibus grece ellenus, latine priscianus suppliciter (lies suptiliter) tractaverunt.* Also dieselbe Namenscorruptel, wie oben. Die Hyginreminiscenz neben der Anführung Priscians nimmt sich wunderbarlich genug aus.

Stettin, August 1881.

GEORG KNAACK.

AMMIANS GEOGRAPHICA.

Wenn der geschichtliche Theil der auf uns gekommenen Bücher Ammians wenigstens insofern mit denen des Thukydides zusammengestellt werden darf, als Benutzung wenn nicht geschriebener Quellen, so doch eigentlicher Litteratur bei beiden ausgeschlossen ist, so bieten dagegen die, mit der Absicht das encyclopädische Wissen der Gebildeten der theodosischen Zeit darzustellen, von Ammian eingelegten Excurse für eine solche Untersuchung hinreichenden Anhalt. Insonderheit gilt dies von den geographischen Erörterungen, mit welchen Ammian, vielleicht nach dem Muster Sallusts, seine geschichtlichen Darstellungen einzuleiten pflegt. Zwar liegt auch ihnen zum Theil die eigene Anschauung des im Osten und Westen des römischen Reichs vielgereisten Verfassers zu Grunde; aber das Meiste ist doch aus Büchern entnommen. Mit Recht hat daher der neueste Herausgeber Gardthausen diesen Abschnitten eine eigene Untersuchung¹⁾ gewidmet; sie ist mit Sorgfalt gemacht und für die Kritik des Schriftstellers wie für die sachlichen Fragen nicht ohne Nutzen gewesen, aber keineswegs abschliessender Art; ich hoffe nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn ich die Frage noch einmal aufnehme, welches die hier benutzten Bücher gewesen sind.

Allerdings kann das Ergebniss auf keinen Fall mehr in Anspruch nehmen als annähernde Sicherheit. Ammian ist keiner von jenen Schriftstellern, die lange Strecken hindurch ein einziges Buch compiliren; er hat viel gesehen wie gelesen und diese *visa vel lecta* (22, 8, 1) mannichfach gemischt und in einander geschoben. Mit der griechischen *diligentia*, die er an einem seiner Gewährsmänner lobt²⁾, sprach er sicherlich aus, was er auch für sich im Gegensatz

1) V. Gardthausen die geographischen Quellen Ammians (1873) im 6. Supplementband der Fleckeisenschen Jahrbücher S. 509—556.

2) 15, 9, 2: *et diligentia Graecus et lingua.*

gegen seine römischen Zeitgenossen beanspruchte und in gewissem Sinne wohl beanspruchen durfte. Weiter als zur individuellen Bestimmung seiner wichtigeren Hülfsbücher wird nicht zu kommen sein; und gar manche Nachricht Ammians lässt sich auf kein einzelnes derselben mit Sicherheit zurückführen.

Eigenthümlich erschwerend greift in die sachliche Quellenuntersuchung Ammians sprachliche Phrasenstoppelung ein. Die darüber namentlich von M. Hertz geführten oder angeregten dankenswerthen Untersuchungen haben im Einzelnen nachgewiesen, in welchem Umfang dieser Schriftsteller seine Wendungen den klassischen Prosaikern, unter andern dem Cicero¹⁾, Sallust²⁾, Livius³⁾, Tacitus⁴⁾ entnommen hat. Diese stilistischen Vorarbeiten haben mit der Zusammenstellung des Materials an sich nichts gemein; die Worte und Phrasen werden ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche sachliche Beziehung verwendet⁵⁾. Aber gelegentlich sind natürlich die Lesefrüchte doch auch sachlich genutzt worden. Wenn in der Schilderung Galliens bei der beiläufigen Erwähnung der Saguntiner 15, 10, 10 diese *memorabiles aerumnis ac fide* heissen, so ist dies bloß eine dem Sallust (fr. hist. 2, 21 Dietsch) *Saguntini fide ac aerumnis incluti* abgeborgte Wendung. Aber auch die Worte, mit denen die Beschreibung Galliens 15, 12, 5 abgeschlossen wird: *omnes Gallias, [ut] Sallustio docetur auctore, post decennalis belli mutuas clades sub[egit Caesar] societatique nostrae foederibus iunxit aeternis*⁶⁾ hat Ammian sicher selbst dem Sallust entnommen. Man

1) Hugo Michael *de Ammiani Marcellini studiis Ciceronianis*. Breslau 1874.

2) Hertz *de Ammiani Marcellini studiis Sallustianis*. Breslau 1874.

3) Michael a. a. O. S. 4.

4) Wölfflin und Gerber *Philol.* 29 (1870) S. 558.

5) So wird 31, 2, 11 für die Schilderung der Hunnen gebraucht, was Livius 29, 3, 13 von den Africanern sagt. Aehnliches begegnet oft.

6) Dies Supplement der älteren Herausgeber wird sich dem, was Ammian schrieb, mehr nähern als was Gardthausen vorschlägt und in etwas geänderter Fassung auch Hertz (stud. Sall. p. 7) billigt, *clades Sul[picio Marcello cos. Caesar] societati nostrae*. Es ist philologisch unstatthaft die an sich nicht anstößige Copula zu tilgen; ferner ist es gegen Ammians Gewohnheit Thatsachen dieser Art mit einer bestimmten Jahrangabe zu versehen; endlich wird ihm damit ohne Noth ein historischer Fehler aufgebürdet. Sallust sagt ganz richtig, dass im J. 703 *res Romana plurimum imperio vahuit*; aber keineswegs fallen in dies Jahr die Unterwerfungsverträge der gallischen Völkerschaften.

wird darum diesen noch nicht gerade unter diejenigen Schriftsteller einzureihen haben, die Ammian für seine geographischen Darstellungen sachlich zu Grunde legte; aber völlig trennen lässt sich die sachliche Benutzung von der stilistischen nicht, und dem eigentlichen Quellenmaterial Ammians tritt durch Einlagen dieser Art ein schwer zu berechnendes Element hinzu¹⁾.

Den schematischen Charakter der chorographischen Abschnitte Ammians hat Gardthausen richtig erkannt. Die Diöcesen des römischen Reiches Aegypten (22, 15. 16), Oriens (14, 8), Thrakien (27, 4, 1—14) und die beiden gallischen (15, 9—12) werden in der Weise abgehandelt, dass die Beschaffenheit der Landschaft, Gebirge, Flüsse, Fruchtbarkeit, dann die Verwaltungsbezirke nach älterer und besonders nach diocletianischer Ordnung, die namhaften Städte nebst ihren Memorabilien, endlich der Eintritt einer jeden in das römische Reich dargelegt werden. In den verlorenen Büchern waren die — darum bei der Diöcese Oriens fehlende — Provinz Mesopotamien (14, 7, 21) und die Diöcese Britannien (27, 8, 4) geschildert, ohne Zweifel in ähnlicher Weise. Nach derselben Schablone, so weit dies möglich ist, wird auch das persische Reich oder, genauer gesprochen, der nicht römische Osten dargestellt (23, 6), einigermaßen auch Skythien (31, 2, 12—20). Ungleichartig ist nur die Schilderung der Küste des thrakischen und des schwarzen Meeres (22, 8)²⁾; indess ergänzt sie jene Auseinandersetzungen, insofern sie theils die pontische Diöcese, theils Sarmatien umfasst. Das vollständige Werk Ammians mag wohl, abgesehen von Italien, das in der Geschichte des römischen Reichs nicht in der Form der Einlage vorgeführt werden durfte, nach der Absicht des nicht mit großer Kunst, aber mit großer Ueberlegung arbeitenden Verfassers eine vollständige Beschreibung der damaligen Oekumene enthalten haben; die noch fehlenden fünf Diöcesen (Spanien, die beiden

1) Dass die sonstigen sachlichen Beziehungen zwischen Sallust und Ammian im Ganzen wahrscheinlich indirecte sind, hat Gardthausen S. 549 f. richtig erkannt. Auch die Notiz 22, 8, 46 über den geringen Salzgehalt des Wassers im schwarzen Meer, die Hertz stud. Sall. p. 8 auf Sallust zurückführt, wird bei dessen Ausschreibern nicht gefehlt haben.

2) Die Beschreibung der Stadt Amida (18, 9) lässt wohl analoge Gesichtspunkte erkennen, aber gehört nicht hierher; noch weniger die Schilderungen der Saracenen (14, 4, 1—7) und die mit der Darstellung Skythiens verbundene der Hunnen (31, 2, 1—11) und der Alanen (31, 2, 21—25).

illyrischen, Asia und Africa), so wie das freie Africa und das freie Germanien werden auch an geeigneter Stelle ihre Erörterung gefunden haben. Für jene Absicht des Verfassers spricht namentlich die Aufnahme auch der ferneren asiatischen Gebiete, wie Skythiens, des serischen Landes und der beiden Sarmatien des Ptolemaeos, die für die historische Orientirung in keiner Weise in Betracht kamen.

Gardthausen geht von der Annahme aus, dass dem Ammian eine nach jenen Gesichtspunkten gearbeitete Erdbeschreibung vorgelegen und er diese ins Kurze gezogen und überarbeitet habe. Ich meine im Gegentheil, dass Ammian selbst jenes Schema für seine geographischen Abschnitte aufgestellt und aus mehreren nach verschiedenen Richtungen hin chorographisch angelegten Hilfsbüchern dieselben zusammengestellt hat. Dass diese Gesichtspunkte seine eigenen sind, tritt schon darin hervor, dass jener Gliederung für das römische Reich diejenige Diöceseneintheilung zu Grunde liegt, welche zu Ammians Zeit bestand, neben die dann der persische Staat und die sonstigen nicht römischen Gebiete sich stellen.

1. Rufius Festus.

Am bestimmtesten lässt sich der Quellennachweis führen für die geschichtlichen Nachrichten über den Eintritt der einzelnen Landschaften in das römische Reich: dieselben sind größtentheils dem Breviarium des Rufius¹⁾ Festus entlehnt. Diese von einem literarisch wie politisch angesehenen Mann²⁾ etwa zwanzig Jahre, bevor Ammian selber schrieb, verfasste und dem Kaiser Valens

1) Dass er so hieß, nicht Rufus, lehrt die athenische Inschrift C. I. Gr. 372 = C. I. A.-III 635. Die römische (C. I. L. VI 537) *R. Festus* und die Subscription des Breviars *Rufi Festi* sind hienach aufzulösen. Wenn in der alten Wiener Handschrift die Dedication überschrieben ist *pio perpetuo domino Valentiniano imp. et semper Augusto Rufus Festus v. c.*, so dürfte dieselbe in der andern Familie wohl mit Recht fehlen und Schreiberzusatz sein, da sie nicht bloss Valentinian statt Valens nennt, sondern auch den Namen des Verfassers nach falscher Auflösung giebt.

2) *Vir clarissimus* nennt er sich selbst und ist ohne Zweifel identisch mit dem gleichnamigen Proconsul von Achaia und Africa (im J. 366), dem Verfasser des Weihgedichts an die Nortia C. I. L. VI 537. Der Uebersetzer des Aratus Rufius Festus Avienus ist vielleicht derselbe, wahrscheinlicher sein Vater (vgl. meine Anmerkung a. a. O.). Ammian kann ihn sehr wohl persönlich gekannt haben.

gewidmete kleine Schrift hat Ammian unmöglich unbekannt bleiben können; und in ihrer ersten Hälfte¹⁾ giebt sie eben das, was Ammian brauchte, einen kurzen Abriss der Geschichte des römischen Reiches, geordnet nach der Erweiterung desselben durch das successive Zutreten der Provinzen. An diesen schliesst sich Ammian in den historischen Notizen über Kilikien und Isaurien (14, 8, 4), Syrien und Palaestina (14, 8, 10. 12), Kypros (14, 8, 15), Aegypten nebst Kyrene (22, 16, 24) und Thrakien (27, 4, 4. 10—12)²⁾ nicht bloß sachlich, sondern auch wörtlich auf das engste an, so dass man schon in dieser Hinsicht nicht geneigt sein wird die Uebereinstimmung mit Gardthausen auf ein Ausschreiben derselben Quelle zurückzuführen³⁾. Die ganz geringfügigen Zusätze, die bei Ammian begegnen, sind entweder nachweislich anderswoher entnommen, wie die Angabe, dass der Hebros durch das Land der Odrysen fliesse, eine der bei Ammian so häufigen Selbstwiederholungen aus 18, 6, 5 ist, und der Name des letzten Königs von

1) Der zweite mit dem ersten nur lose zusammenhängende Theil (c. 15—30) zählt die orientalischen Expeditionen der Römer in chronologischer Folge auf, mit Rücksicht auf den damals bevorstehenden persischen Krieg. Dass Ammian diese zweite Hälfte nicht benutzt hat, durfte Gardthausen nicht unter den Gründen gegen die Benutzung der ersten auführen.

2) Die Notiz über Curio 29, 5, 22 bezieht Gardthausen nicht mit Recht auf Rufius; es handelt sich hier um die Lagerzucht und der Vorgang ist wahrscheinlich mit dem von Frontin strat. 4, 1, 43 berichteten *connex*, obwohl nicht identisch. Uns ist er anderweit nicht überliefert; Ammian mochte ihn aus Sallusts Historien kennen.

3) Beispielsweise führe ich die Stelle über Kypros an:

Festus:	Ammian:
<i>eam (Cyprum) rex foederatus regebat,</i> <i>sed tanta fuit penuria aerarii Romani . . .</i> <i>ut . . . Cyprus confiscari iuberetur</i> <i>quo accepto rex Cyprius nuntio venenum sumpsit.</i> <i>Cato Cyprias opes Romana navibus advecit.</i>	<i>Ptolemaeo rege foederato nobis et socio</i> <i>ob aerarii nostri angustias</i> <i>iusso sine ulla culpa proscribi</i> <i>ideoque hausto veneno voluntaria morte deleto</i> <i>et tributaria facta est</i> <i>et velut hostiles eius exuriae classi impositae in urbem advectae sunt per Catonem.</i>

Jede Redewendung bei Ammian lässt sich in der Weise auf Festus zurückführen, dass überall bei dem Ausschreiber das Bestreben hervortritt zu steigern und zu coloriren.

Kypros wahrscheinlich aus Valerius Maximus (9, 4 ext. 1) hinzugesetzt ist, oder sie sind bloß ausschmückender Art. Dahin gehört, was er mehr hat in der Stelle 27, 4, 4:

Festus 9:
in Thraciae regionibus etiam Scordisci habitaverunt

multa de saevitia praedictorum fabulosa memorantur quod hostiis captivorum diis suis aliquando litaverint quod humanum sanguinem in ossibus capitum potare sint soliti saepe per eos Romanus est caesus exercitus.

Ammian:
partem (Thraciarum) habitavere Scordisci longe nunc ab iisdem provinciis disparati¹⁾

saevi quondam et truces, ut antiquitas docet hostiis captivorum Bellonae litantes et Marti humanumque sanguinem in ossibus capitum cavis bibentes avidius quorum asperitate post multiplices aerumnas saepe res Romana vexata postremo omnem amisit exercitum cum rectore.

Bei einem Schriftsteller, welcher unbedenklich einen in der Schilderung der Massageten gefundenen Charakterzug auf die Parther²⁾ und den Speer des Fetialen auf einen germanischen König³⁾ überträgt, muss auch die Verwandlung der *dii* in *Bellona et Mars* ebenso sicher als bloße Ausführung gelten wie die 'hohlen' Schädel und das 'gierige' Trinken; und dass der Zusatz *cum rectore* nicht etwa der gemeinschaftlichen Quelle entlehnt, sondern freie Erfindung ist, geht daraus mit Sicherheit hervor, dass Rufius, wie die Vergleichung der analogen Berichte zeigt, hier an die Niederlage des C. Cato Consul 640 denkt, bei welcher aber der Feldherr keineswegs umkam⁴⁾. Ganz entscheidend ist die Wiederholung eines von Rufius Festus begangenen argen Fehlers bei seinem jün-

1) Dies geht auf die Versetzung der Skordisker nach Unterpannonien (C. I. L. III p. 415) und beruht zunächst ohne Zweifel auf Ptolemaeos 2, 15, 3.

2) Was Strabon 11, 8, 6 von den Massageten berichtet über die Missachtung derer, die nicht im Kampfe fallen, erzählt Ammian zweimal, einmal 30, 2, 22 von den '*veteres Massagetae*' den Alanen, aber ebenso und mit denselben Worten 23, 6, 44 von den Parthern.

3) 19, 2, 6. Mit Recht weist Hertz im Hermes 8, 278 mit Nachdruck auf dieses schlagende Beispiel hin und fügt andere ähnliche hinzu.

4) Drumann 5, 152.

geren Zeitgenossen. Bekanntlich wird die Erwerbung von Kyrene in den römischen Annalen in zwei verschiedene Epochen gesetzt, in das Jahr 658, in welchem der letzte König Ptolemaeos Apion starb, und in das J. 679, in welchem die Römer das Land besetzten¹⁾. Das Nebeneinanderstehen der beiden an sich gleichmäfsig richtigen Angaben hat auch sonst Irrungen herbeigeführt²⁾, aber die verkehrte Ausgleichung durch Scheidung der Landschaften Libyen und Kyrene und der Könige Ptolemaeos und Apion findet sich ausschliesslich bei Rufius und bei Ammian:

Rufius 13:

Cyrenas cum ceteris civitatibus Libyae Pentapolis Ptolemaei antiquioris liberalitate suscepimus.

Libyam supremo Apionis regis arbitrio sumus adsecuti.

Ammian 22, 16, 24:

Aridiorem Libyam supremo Apionis regis consecuti sumus arbitrio.

Cyrenas cum residuis civitatibus Libyae Pentapoleos Ptolemaei liberalitate suscepimus.

wobei offenbar mitgewirkt hat, dass damals die alte Cyrenaica in die beiden Provinzen *Libya pentapolis* (oder *superior*) mit der Hauptstadt Kyrene und *Libya sicca* (oder *inferior*) zerfiel. Wahrscheinlich hat schon Rufius bei seiner *Libya* an die letztere gedacht, was dann Ammian ausdrücklich ausspricht. Diese gleichmäfsige Falschbesserung einer unverstandenen Ueberlieferung führt mit zwingen-

1) Marquardt Staatsverwaltung 1², 458, wo das wichtige Sallustfragment 2, 39 Dietsch fehlt.

2) So steht bei Hieronymus J. 1922 Abr. nach dem sicilischen Krieg 653 die Notiz: *Ptolemaeus rex Cyrenae moriens Romanos testamento relinquit heredes*, unter dem J. 1954 zwischen den Ereignissen von 690/1 die andere: *Libya per testamentum Apionis regis Romanis relicta*. Die erstere Nachricht muss wohl eusebisch sein, obwohl sie weder im armenischen Text noch bei Synkellos erscheint; auf keinen Fall hat Hieronymus sie aus Rufius entnommen, auch wenn er diesen benutzt haben sollte, da er sie correct datirt. Die zweite Angabe ist sicher ein aus Eutrop 6, 11 entlehnter Zusatz, woher auch die unrichtige Einstellung sich erklärt. Dass Hieronymus selbst beide Notizen in seiner Vorstellung vereinigt und ähnlich wie Rufius geirrt hat, ist möglich. Aber da Eutropius, den er doch ausschreibt, diese Auffassung ausschliesst: *Libya Romano imperio per testamentum Apionis qui rex eius fuerat accessit, in qua inclutae urbes erant Berenice Ptolemais Cyrens*, so ist es wahrscheinlicher, dass er die zweite Notiz hinschrieb, ohne dabei der ersteren sich zu erinnern, und also nicht so sehr selber irrte als seine Leser zum Irren verleitete. Auf jeden Fall ist dieser Vorgang unabhängig von dem bei Rufius und Ammian vorliegenden Versehen.

der Nothwendigkeit zu der Annahme, dass der spätere Schriftsteller sie von dem früheren übernommen hat.

Wenn hiernach die Benutzung von Rufius Breviar für die auf die Erwerbung der einzelnen Reichstheile bezüglichen Nachrichten durch Ammian ausser Zweifel ist, so ist Gardthausens Annahme einer bei diesem zu Grunde liegenden systematischen Erdbeschreibung wenigstens nach dieser Seite hin widerlegt. Höher aber werden wir es anzuschlagen haben, dass wir an diesen nicht umfänglichen, aber lehrreichen Stücken ersehen können, wie weit Ammian einerseits in treuem und selbst wörtlichem Anschluss an seine Quellen, andererseits im Uebertreiben und Ausmalen gegangen ist.

Uebrigens hat Ammian für die historischen Notizen, die er in seine chorographischen Darlegungen verwebte, neben Rufius auch andere Quellen benutzt. Wir sahen schon, dass er für das durch Caesar eroberte Gallien (15, 12, 6) einer beiläufigen Aeusserung des Sallustius den Vorzug gab, obwohl er das Erforderliche auch bei Rufius c. 6 hätte finden können. Was er in derselben Verbindung über die narbonensische Provinz berichtet (15, 12, 5), steht bei Rufius nicht und in ähnlicher Form überhaupt bei keinem der uns erhaltenen Autoren mit Ausnahme der Periochen des Livius¹⁾, deren Benutzung durch Ammian damit freilich nicht erwiesen, aber an sich glaublich genug ist. Die kurze Meldung über die Eroberung Arabiens durch Traian (14, 8, 13) geht ohne Frage auf Ammians eigene Darstellung in den verlorenen Büchern zurück.

1) Man vergleiche:

<p>Livius 60: <i>M. Fulvius Flaccus primus Transalpinos Ligures domuit bello.</i></p> <p>Livius 61: <i>C. Sextius procos. victa Salluviorum gente u. s. w.</i> <i>Q. Fabius Maximus cos. . . . adversus Allobrogas . . . feliciter pugnavit Allobroges in deditionem recepti</i></p>	<p style="text-align: right;">Ammian:</p> <p><i>regiones . . . primo temptatae per Fulvium</i></p> <p><i>deinde proeliis parvis quassatae per Sestium</i></p> <p><i>ad ultimum per Fabium Maximum domitae.</i></p>
--	--

Die Schlussworte *cui negotii plenus effectus asperiore Allobrogum gente devicta hoc indidit cognomentum* können mit Benutzung von Valerius Maximus 6, 9, 4 geschrieben sein.

2. Das Verzeichniss der Reichsprovinzen und Reichsgemeinden.

Es ist evident, und auch von Gardthausen nicht verkannt¹⁾, dass für die administrative Reichseintheilung seiner Zeit Ammian eine Liste benutzt hat, welche die Diöcesen, in jeder Diöcese die Provinzen, in jeder Provinz die Städte verzeichnet, so wie sie uns für Gallien in der wahrscheinlich Ammian ungefähr gleichzeitigen *Notitia Galliarum*, für das Ostreich der justinianischen Zeit in Hierokles *συνέδημος* erhalten sind. Eine das Ost- und Westreich in gleicher Ausführlichkeit umfassende Liste, wie sie Ammian vorgelegen haben muss, besitzen wir nicht, sondern nur die Verzeichnisse der Diöcesen und Provinzen mit Weglassung der Stadtnamen in der Veroneser Liste und in derjenigen des Polemius Silvius. — Dass die Landschafts- und Städtenamen in den ammianischen Beschreibungen von Aegypten (22, 16, 1—6), Oriens (14, 8), Thrakien (27, 4, 12. 13) und der beiden gallischen bei Ammian genau geschiedenen Diöcesen (15, 11, 7—15) aus dieser Quelle geflossen sind, lässt namentlich bei den beiden letztern Abschnitten sich auf das Bestimmteste zeigen. Diese Verzeichnisse, wahrscheinlich sämtlich officiellen Ursprungs, sind rein nomenclatorisch, so dass bei den Ortschaften nur die Metropolenstellung und etwa noch die übrigen Rechtsverschiedenheiten²⁾ Berücksichtigung finden; Ursprungsnachrichten, historische Bemerkungen, Memorabilien sind in ihnen schlechthin ausgeschlossen. Da Ammian durchaus bestrebt ist diese in seine Darstellung zu verflechten, so ist es ein deutlicher Beweis der Abstammung der gallischen wie der thrakischen Städtelisten aus dem Provinzialkatalog, dass solche Zusätze hier entweder fehlen oder ihre Entlehnung anderswoher nachweis-

1) Freilich drückt er sich darüber in schwankender Weise aus: theils soll die angebliche schematisirte Geographie nach diesen Provinzen geordnet gewesen sein (S. 515), theils ist von einem Provinzialverzeichniss, das auch die Metropolen oder noch andere Stadtnamen enthielt, noch als von einer besonderen Quelle die Rede (S. 524).

2) Die *Notitia Galliarum* unterscheidet von den *civitates* die *castra*, vermuthlich ummauerte Ortschaften, denen das Stadtrecht fehlte. So werden neben der *civitas Helvetiorum* Aventicum die *castra* Vindonissa und Eburodunum aufgeführt, beide nachweislich der helvetischen *civitas* angehörig nicht selbständige Flecken.

lich ist. Bei Gallien finden sich, wenn man von Redensarten wie *ampla et copiosa, inter alias eminens* und dgl. absieht, derartige Bemerkungen nur bei Trier: *domicilium principum clarum* und bei Argentoratum: *barbaricis cladibus nota*, beides Reminiscenzen an anderswo in Ammians Werk ausführlich geschilderte Vorgänge; dann bei Aventicum die Hinweisung auf den ehemaligen Glanz, den *aedificia semiruta nunc quoque monstrant*, also kein *lectum*, sondern ein *visum*; endlich bei Massilia die Bemerkung, dass auf dessen *societas et vires in discriminibus arduis* Rom sich verschiedene Male gestützt habe, was auch aussieht wie eine vereinzelt Lese-frucht. — Vielleicht noch auffallender ist das Sachverhältniss bei Thrakien. Hier werden zwar bei Philippopolis und Hadrianopolis die alten Namen Eumolpias und Uscudama angeführt¹⁾ und bei Aenos sogar die mit dieser Stadt verknüpfte Aeneasfabel. Aber die beiden ersten Notizen stammen offenbar aus Rufius, den Ammian auch in dem vorhergehenden Abschnitt ausschreibt, und die dritte ist eine Wiederholung aus der Beschreibung des schwarzen Meeres (22, 8, 3). Also lag Ammian eine *notitia Thraciarum* vor, wie wir sie für Gallien haben, welche nur die nackten Namen enthielt, und ist er bestrebt gewesen, diese aus seinem sonstigen Notizen-vorrath dem historischen Kothurn anzupassen. — Bei den Diöcesen Aegypten und Oriens tritt die Reichsliste nicht so deutlich hervor und erscheinen die Memorabilien in gröfserer Zahl. Aber die Grundlage, besonders die Vertheilung der einzelnen Städte unter die Provinzen, wird bei der zweiten doch wohl auf dieselbe Quelle zurückgehen. Auf Aegypten kommen wir weiterhin zurück.

Was Ammian diesen Verzeichnissen entlehnt hat, hält die sachliche Prüfung im Allgemeinen recht gut aus. Dass die kurz bevor er schrieb neu eingerichteten gallischen Provinzen *Lugdunensis III* und *Senonia* fehlen, führt darauf, dass er eine etwas ältere Liste benutzte²⁾, ist also kein von ihm begangenes Versehen. Dass er

1) Der Doppelname Heraclea Perinthus ist zu allen Zeiten in Gebrauch gewesen, kehrt übrigens auch wieder 22, 2, 3. c. 8, 5.

2) Dafür spricht ferner, dass er Ikonion, die Hauptstadt der einige Zeit vor 373 von Pisidien abgetrennten Provinz Lykaonien, noch als *Pisidiae oppidum* (14, 2, 6) bezeichnet. Dergleichen kleine Incongruenzen berechtigen nicht zu der Annahme, dass Ammian das Provinzialverzeichnis nicht selbst, sondern durch einen Vermittler benutzt hat, welcher in diesem Fall nur wenige Decennien vor ihm geschrieben haben könnte.

die Doppelprovinzen *Aquitania I. II* und *Narbonensis I. II* nur einmal aufführt, mag mit der für die südgallische von jeher aus sieben Provinzen bestehende Diöcese gangbaren Benennung der *quinque provinciae* zusammenhängen; auch fehlt die *Narbonensis II* nicht ganz, so wenig wie die *Alpes maritimae*¹⁾. Ueber andere Abweichungen seiner Ansetzungen von den sonst überlieferten lässt sich streiten; einen eigentlichen Fehler hat er nur begangen in Beziehung auf *Aventicum*, das er nicht der sequanischen Provinz, sondern den poeninischen Alpen zutheilt. Wenn man sich erinnert, dass er über die Ruinen dieser Stadt aus eigener Anschauung berichtet, so möchte man hier einen Nachtrag des Verfassers erkennen, wobei er die Liste nicht zu Rathe zog und daher die an der Grenze der sequanischen Provinz gegen die poeninische liegende Stadt irrig dieser zuschrieb.

3. Ptolemaeos.

Die Dienste, welche das Verzeichniss der Reichsgemeinden für das römische Gebiet leistete, gewährte jenseit desselben die Geographie des Ptolemaeos. An der einzigen Stelle, wo Ammian diese anführt (22, 8, 10), steht das nicht in ihr, was er angiebt; aber in welchem Umfang er von Ptolemaeos Geographie da abhängt, wo er sie nicht nennt, haben schon Accursius und Valesius erkannt, und es liegt dies in der That besonders in der Schilderung des persischen Staates auf der flachen Hand. Die Kritik des Ptolemaeos kann aus diesen Auszügen einiges gewinnen²⁾; umgekehrt haben für diejenige Ammians sowohl die früheren Herausgeber wie auch Gardthausen den Ptolemaeos in berechtigter Weise herangezogen, der letztere aber wie bei Festus darin geirrt, dass er die unmittelbare Benutzung der Geographie durch Ammian aus

1) In dem nicht recht angegliederten Schlusssatz: *his prope Salluvii sunt et Nicaea et Antipolis insulaeque Stoechades* stecken sowohl die *Alpes maritimae* (Nicaea), wie die *Narbonensis II* (Antipolis).

2) Es giebt Stellen, wo Ammian ziemlich allein mit dem Vat. 191 das Richtige bewahrt hat, so 23, 6, 26 *et Arsiana* aus Ptol. 6, 3, 5 — 8, 21, 6 *Ταρσιάνα*, was fast in allen übrigen Handschriften des Ptolemaeos in *Ταρσιάνα* oder *Ταριάνα* verderbt ist. Ebenso giebt 23, 6, 4 die Schreibung *Fara* eine gewisse Bestätigung für die Lesung des Vat. *Σωφάθ* gegenüber der der anderen Handschriften *Σώφθα*. Ich verdanke diese Mittheilung wiederum der zuvorkommenden Gefälligkeit des Hrn. K. Müller.

schlechthin nichtigen Gründen bestreitet¹⁾. Es tritt die Abhängigkeit Ammians von seiner Quelle nicht bloß in dem Namengerippe hervor, sondern auch in zahlreichen anderen Beziehungen, deren Darlegung für die Compositionsweise Ammians und die Beurtheilung seiner Autorität von Wichtigkeit ist und daher hier nicht fehlen darf. Es wird angemessen sein zunächst einige Proben²⁾ zu geben, sowohl aus Ptolemaeos Schilderung des europäischen und des asiatischen Sarmatien (3, 5. 5, 9), die Ammian bei der Beschreibung der Landschaften am schwarzen Meer (22, 8) neben einer anderen später zu erörternden Quelle benutzt, wie aus dem sechsten Buch, das in seinem ganzen Umfang die Grundlage der ammianischen Darstellung des Perserreichs (23, 6) bildet, obwohl es über die Grenzen des persischen Reiches weit hinausgreift.

Ptolemaeos:	Ammian ²⁾ :
5, 9, 1 ἡ . . . Σαρματία πε- ριορίζεται . . . τῷ Τα- νάιδι ποταμῷ	22, 8, 29 <i>ultra Tanain panduntur in latitudinem Sauromatae</i>
c. 2 Μαρουβίου ποτ. ἐκβ.	<i>per quos amnes fluunt perpetui Maraccus</i>
c. 3 Ῥομβίτου μεγάλου ποτ. ἐκβ.	<i>et Rombitis</i>

1) Coniectanea Amm. p. 34; geogr. Quellen S. 524. Wenn es richtig wäre, dass die ammianischen Ptolemaeos-Excerpte der schlechteren Handschriftenfamilie folgten, so würde dies nur noch auffallender werden dadurch, dass sie von einem älteren Autor herrühren, als Ammian selbst ist. Aber es verhält sich gerade umgekehrt; dass Ammian *nusquam fere cum codicibus conspirat optimis BE Pal. I* (Wilberg), *sed plerumque cum M(irandula) aliisque notae inferioris*, stellt sich zu den Beweisen dafür, dass der Codex des Mirandula, welcher der lateinischen Uebersetzung zu Grunde liegt, besser ist als die sonst von Wilberg benutzten. Wenn Gardthausen dann weiter sagt: *multo maioris momenti haec Ammianea Persiae descriptio esset, si non auctor Ammiani Latinus, sed Ammianus ipse Ptolemaei geographia usus esset*, so verstehe ich weder wie unterschieden werden kann noch was es für die Kritik ausstragen soll, ob die Umschrift aus dem Griechischen ins Lateinische, die hier stattgefunden hat und von der in Lesefehlern und sonst die Spuren zahlreich genug sind, von Ammian oder von einem Andern vollzogen worden ist. Missverständnisse des Textes, die auf Unkunde des Griechischen zurückgehen und die Ammian daher nicht beigemessen werden könnten, finden sich nirgends; diejenigen Entstellungen der ptolemäischen Namen, wie sie bei Ammian auftreten, konnten genau ebenso gut einem Griechen begegnen wie einem Römer.

2) Es sind dabei alle conjecturalen Verbesserungen bei Seite gelassen worden.

<p>Θεοφανίου ποτ. ἔκβ. c. 5 Οὐαρδάνου¹⁾ ποτ. ἔκβ. c. 7 ἀπὸ δὲ μεσημβρίας τῷ τε ἐντεῦθεν μέρει τοῦ Εὐ- ξείνου Πόντου μέχρι Κό- ρακος ποταμοῦ</p> <p>3, 5, 2 μετὰ τὰς τοῦ Οὐ- στούλα ποταμοῦ ἐκβολὰς . . . Χρόνου ποτ. ἔκβ.</p> <p>3, 5, 23 (vgl. 19) μεταξὺ δὲ τῶν Ἀλαύνων καὶ τῶν Ἀμαξοβίων . . . Σαργά- τιοι</p> <p>3, 5, 9 πρὸς τῷ Καρκινίτῃ κόλπῳ</p> <p>3, 5, 8 Καρκινίτου ποτ. ἔκβ. 3, 5, 7 ἄλλος Ἐκάτης ἀκρόν.</p> <p>5, 20, 2 διαρρέουσι δὲ τὴν χώραν ὃ τε Βασίλειος πο- ταμὸς καὶ ὃ καλού- μενος Μαρσάρης⁴⁾, ὃς τῷ μὲν Εὐφράτῃ συμβάλλει.</p> <p>6, 3 Σουσιανῆς θέσις</p>	<p>et Theofanes</p> <p>et Totordanes (schr. et Oardanes)</p> <p>licet alia quoque distans immanibus intervallis Sauromatarum prae- tenditur natio litori iuncta, quod Coracen suscipiens fluvium in aequor eiecat extremum.</p> <p>22, 8, 38 [ubi Riphæi deficiunt mon- tes, habitant Arimphaei²⁾], . . . quos amnes Chronius et Visula praeterfluunt</p> <p>iuxtaque Massagetae³⁾ Halani et Sargetae, aliique plures obscuri, quorum nec vocabula nobis sunt nota nec mores</p> <p>39 interiectu deinde non mediocri Carcinites panditur sinus eius- demque nominis fluvius et religiosus per eas terras Triviae lucus</p> <p>23, 6, 25 perfluunt . . . easdem terras potiores ante alios amnes hi quos praediximus et Marses et Flu- men regium et Euphrates cunctis excellens</p> <p>26 His tractibus Susiani iunguntur, apud quos non multa sunt op- pida,</p>
---	--

1) So die Handschriften alle.

2) Dies stammt aus der Solinusquelle (Sol. p. 101, 4). Insofern Ptolemaeos 3, 5, 15. 22 die rhipaeischen Berge im europäischen Sarmatien verzeichnet, knüpft er an diese Berge — verkehrt genug — die beiden Flüsse an, mit denen Ptolemaeos die Beschreibung Sarmatiens beginnt.

3) Diese identificirt Ammian mit den Ἀμαξόβιοι.

4) So weit stimmen die Handschriften überein. Bald nachher haben die meisten τῷ δὲ διὰ Βαβυλωνίας ὃς καλεῖται Μαρσάρης ὁ Βασίλειος ποταμὸς συνάπτων, andere mit der lat. Uebersetzung bloß τούτῳ δὲ συνάπτει ὁ Βασίλειος ποταμός.

6, 3, 4 πόλεις δέ εἰσὶν ἐν τῇ Σουσιανῇ · · · · · Ἄρακκα 6, 3, 5 Σοῦσα · · · · · Ταρσιάνα (vgl. S. 612 A. 2) Σέλη 6, 3, 1 μέχρι τῶν εἰς τὸν Περσικὸν κόλπον ἐκβο- λῶν τοῦ Ὀροάτιδος πο- ταμοῦ · · · · · 6, 3, 2 Χάραξ Πασινού Μωσαίου ποτ. ἐκβ. 6, 16, 1 ἡ Σηρικὴ περιορι- ζεται ἀπὸ μὲν δύσεως τῇ ἐκτὸς Ἰμάου ὄρους Σκυθία.... ἀπὸ δὲ ἄρκτων ἀγνώστῳ γῆ παρὰ τὸν αὐτὸν διὰ Θούλης παράλληλον, ὁ- μοίως δὲ καὶ ἀπὸ ἀνατο- λῶν ἀγνώστῳ γῆ ἀπὸ δὲ μεσημβρίας τῷ τε λοιπῷ μέρει τῆς ἐκτὸς Γάγγου Ἰνδικῆς 6, 16, 2 ὄρη . . . τά τε καλούμενα Ἄννιβα...	23, 6, 25 <i>inter alia tamen eminent</i> <i>Susa saepe domicilium regum</i> <i>et Arsiana</i> <i>et Sele</i> <i>et Aracha: cetera brevia sunt et</i> <i>obscura.</i> <i>Fluvii vero multi per haec loca</i> <i>discurrunt, quibus praestant</i> <i>Ioroates</i> <i>et Harax</i> <i>et Meseus</i> <i>per harenosas angustias, quae a</i> <i>rubra prohibent Caspium mare,</i> <i>aequoream multitudinem inun-</i> <i>dantes</i> 23, 6, 64 <i>Ultra haec utriusque Scy-</i> <i>thiae loca contra orientalem</i> <i>plagam in orbis speciem consertae</i> <i>celsorum aggerum summitates</i> <i>ambiunt Seras</i> <i>ab occidentali latere Scythis ad-</i> <i>nexas</i> <i>a septentrione et orientali vosae¹⁾</i> <i>solitudini cohaerentes</i> <i>qua meridiem spectant ad usque</i> <i>Indiam porrectos et Gangen.</i> <i>Appellantur autem idem montes</i> <i>Anniva</i>
---	--

1) Für *vosae* ist wohl *ignotae* herzustellen, nicht das jetzt gangbare sinnlose *nivosae*.

καὶ τῶν Ἀνζακίων τὸ ἀνα- τολικὸν μέρος		et Nazavicium ¹⁾
καὶ τὰ καλούμενα Ἀσμί- ρεια ὄρη		et Asmira
καὶ τῶν Ἡμωδῶν . . . τὸ ἀνατολικὸν μέρος . . .		et Emodon
καὶ τὸ καλούμενον Ὀττο- ροκόρρας		et Opurocarrā

Diese Zusammenstellung, mit der manches weitere Blatt gefüllt werden könnte, zeigt genau dasselbe Verfahren, wie wir es bei dem Provinzialverzeichniss fanden, nur, wie sich dies bei der Entlegenheit und Unbekanntschaft der Gegenden von selbst versteht, noch beträchtlich zum Schlimmeren gesteigert. Die Ortsnamen werden dem Handbuch in der Weise entlehnt, dass in der Auswahl der angeblich bedeutendsten theils der reine Zufall waltet, theils nahe liegende Suppositionen, wie denn zum Beispiel die Alexandrien des Ostens fast alle von Ammian aufgenommen worden sind, theils gewisse Andeutungen, die Ammian bei Ptolemaeos fand oder zu finden meinte: so werden bei Medien diejenigen Städte bevorzugt, die im achten Buch des Ptolemaeos wiederkehren²⁾, aus der ungeheuren Masse der 'Städte' im glücklichen Arabien diejenigen ausgesucht, denen *μητρόπολις* oder auch blos *πόλις* beigefügt ist³⁾, so auch anderswo die von Ptolemaeos als Metropolen⁴⁾, als *μεγάλα ἔθνη*⁵⁾ bezeichneten Ortschaften und Völker ausgewählt. Neben der Namenliste werden für die Darstellung auch die ptolemäischen Grenzbezeichnungen in sehr freier Gestaltung benutzt, wie dies namentlich der mit Rücksicht darauf ausgewählte

1) 'Verwechslung von β und κ' bemerkt mir K. Müller.

2) Amm. 23, 6, 39 vgl. mit Ptol. 6, 2, 8, 21, 8—11.

3) Amm. 23, 6, 45 vgl. mit Ptol. 6, 7.

4) Ptol. 6, 8, 13: *Κάρμανα μητρόπολις* — Amm. 23, 6, 49: *Carmana omnium mater*. Ptol. 6, 9, 7: *Υρκανία μητρόπολις* — Amm. 23, 6, 53: *his nobiliorem Hyrcanam*. Ptol. 6, 12, 6: *Δρέψα μητρόπολις* — Amm. 23, 6, 59: *Areta ipsa metropolis*. Vgl. Ptol. 6, 11, 9: *Βάκτρα βασίλειον* — Amm. 23, 6, 58: *Bactra ipsa, unde regnum*.

5) Ptol. 6, 11, 6: *Τόχαροι μέγα ἔθνος* — Amm. 23, 6, 57: *quas (gentes) exuperant [t To]chari*. Ptol. 6, 14, 10: *Ἰαξάρται μέγα ἔθνος* — Amm. 23, 6, 62: *Iaxartae*. Ptol. 6, 16, 5: *Ἰσσηδόνες μέγα ἔθνος* — Amm. 23, 6, 66: *Essodones omnium splendidissimi*.

Abschnitt über Skythien darthut¹⁾, auch wo es angeht aus den Namen Memorabilien heraus- oder in sie hineingedeutet²⁾; die meisten derartigen Bemerkungen sind allerdings anderswoher entnommen. Einlagen eigentlich geographischer Art finden sich in der Beschreibung Persiens zwar auch, so aus Homer³⁾ und Herodot⁴⁾, aber nur vereinzelt⁵⁾.

Wenn diese gesammte Manipulation als eine leichtfertige und wenig gewissenhafte Quellenbehandlung bezeichnet werden muss, so verdient es noch härteren Tadel, dass und wie Ammian diese Benutzung des Ptolemaeos wenigstens auf eine der Provinzen seiner Zeit, auf *Libya sicca* ausgedehnt hat.

Ptolemaeos:	Ammian 22, 16, 4. 5:
4, 4, 4 Πενταπόλεως	<i>in Pentapoli Libya Cyrene est posita</i>
Βερενίκη ἢ καὶ Ἑσπερίδες	<i>et Ptolemais</i>
Ἀρσινόη ἢ καὶ Τεύχειρα	<i>et Arsinoe eademque Teuchira</i>
Πτολεμαίς	<i>et Darnis</i>
4, 4, 5 Δάρνις	<i>et Berenice quas Hesperidas appellant</i>
4, 4, 11 Κυρήνη	<i>in sicciore vero Libya</i>
Χαιρέκλα	<i>Paraetionion</i>
Νεάπολις	<i>et Chaerecla</i>
4, 5, 4 νομοῦ Λιβύης παράλιος	<i>et Neapolis</i>
7 Παραιτόνιον	<i>inter municipia pauca et brevia.</i>

1) Ebenso Ptol. 6, 16, 5: ἀνατωλικώτεροι τῶν Ἀννίβων . . . Παβάνναι = Amm. 23, 6, 66: *incolunt . . . Annibi . . . exortum vero solis suscipiunt Rabannae.*

2) Ptol. 6, 13, 1: διὰ τοῦ ὄρους ὃ καλεῖται Ἀσκατάγκας μέχρι τοῦ κατὰ τὸ Ἰμακον ὄρος ὁρμητηρίου τῶν εἰς τὴν Σήραν ἐμπορευομένων = Amm. 23, 6, 60: *cui Ascanimia mons imminet . . . praeter . . . radices . . . iter longissimum patet mercatoribus pervium ad Seras subinde commeantibus.* Ptol. 6, 7, 46: Ὀργάνα (Gradbestimmung) Σεραπιάδος (Gradbestimmung) = Amm. 23, 6, 47: *insignior tamen aliis Turgana est, in qua Serapidis maximum esse dicitur templum.*

3) Amm. 23, 6, 53. 62: Abier und Galaktophagen. Allerdings kann dieser Zusatz ebenso wie der folgende herodotische auch mittelbar an Ammian gelangt sein (S. 627 A. 2).

4) Die Flüsse Choaspes und Gyndes Amm. 23, 6, 40 nennt Ptolemaeos nicht, wohl aber Herodot 1, 188 f., und den letzteren ausser Herodot nur Ammian.

5) Einige andere ammianische Namen, die wir bei Ptolemaeos nicht nach-

Da die Ortschaften des Reiches bei Ptolemaeos nach dem älteren, bei Ammian nach dem diocletianischen Provinzialschema aufgeführt werden, so fügten jene Namen diesen Kategorien sich nicht; und das Ergebniss ist denn auch, dass zwei sonst unbekannte, aber sicher unmittelbar bei Kyrene gelegene Ortschaften des Ptolemaeos von Ammian verwendet werden, um die libysche Wüste zu bevölkern. Dass das Verzeichniss der Reichsgemeinden hier mit Stadtnamen karg war, ist begreiflicher als dass ein Historiker dieses Ranges es nicht verschmäht hat den Defect in ebenso verkehrter wie unwürdiger Weise zu verdecken.

An Ptolemaeos knüpfen auch wohl die verwirrten Nachrichten an, die Ammian über die vordiocletianische Reichseintheilung für Gallien (15, 11, 6) und Aegypten (22, 16, 1) beibringt. Dort spricht er von vier Provinzen, nach ihm Narbonensis nebst Lugdunensis, Aquitanien, Obergermanien, Untergermanien nebst Belgica, während er entweder mit Ptolemaeos Narbonensis, Lugdunensis, Aquitanien, Belgica nebst den beiden Germanien als die vier gallischen Provinzen aufführen oder, die vierte für drei zählend, sechs gallische Provinzen verzeichnen musste. Bei Aegypten spricht er gar von drei alten Provinzen Aegypten, Thebais und Libya, wobei wahrscheinlich die bei Ptolemaeos verzeichneten drei Epistrategien (Delta, Heptanomis, Thebais) ihm im Sinne liegen; in der That bildete die spätere Diöcese Aegypten nach der alten Ordnung die beiden Provinzen Aegypten und Kyrene.

4. Timagenes und die Beschreibung des schwarzen Meeres.

Haben wir uns bisher mit denjenigen Quellen Ammians beschäftigt, die in gleicher oder doch nicht wesentlich veränderter Gestalt auch uns noch vorliegen, so treten wir jetzt in die Untersuchung über die uns verlorenen Schriften ein, aus denen er geschöpft hat — nicht ohne Bedenken, nachdem sich dort nur zu deutlich gezeigt hat, wie weit Ammian im Mengen wie im Erweitern geht. Indess éinen Gewährsmann nennt uns wenigstens Ammian selbst, und offenbar mit dem Gefühl besonderer Befrie-

weisen können, wie 23, 6, 39 *Zombis* und *Patigran*, c. 43 *Choatres* (vgl. Ptol. 6, 5, 1), c. 49 *Sagareus* sind sicher entweder durch Ammian selbst oder durch seine oder des Ptolemaeos Abschreiber entstellt oder verdunkelt.

digung wegen des exquisit gelehrten Citats; in der That ist diese Anführung nebst derjenigen des Hermapion wohl die einzige directe eines nicht zu den damaligen Schulschriften zählenden Werkes, welche bei Ammian sich findet.

Timagenes aus Alexandria in Aegypten kam im J. 699 d. St., ohne Zweifel schon erwachsen, als Kriegsgefangener nach Rom¹⁾ und ist daselbst bejahrt²⁾ unter Augustus, wahrscheinlich zehn bis zwanzig Jahre vor dem Beginn unserer Zeitrechnung³⁾ gestorben. Er muss sich in Rom, theils durch seine scharfe Zunge, theils durch seine litterarischen Leistungen, eine sehr angesehene Stellung geschaffen haben, welche auch durch den Bruch mit dem Kaiser nicht erschüttert ward; selbst ein Mann wie Quintilian bezeichnet ihn, allerdings mehr dem Streben als dem Gelingen nach, als den Wiedererwecker der griechischen Historiographie⁴⁾. Geschrieben hat er ein historisches Werk unter dem Titel der Bücher 'der Könige', dessen erstes die Könige der Fabelzeit verzeichnete⁵⁾; dass die sonstigen Anführungen aus diesem Schriftsteller, in denen der Diadochenkönige von Aegypten und Syrien und der Könige der Juden Erwähnung geschieht, demselben Werk entlehnt sind, ist wahrscheinlich, und da die darin erwähnten Vorgänge bis in die ciceronische Zeit hinabreichen, so ist es wohl möglich, dass die — nach dem Bruche mit dem Kaiser von dem Verfasser vernichtete — Geschichte Augusts den Abschluss desselben bilden sollte. Es ist eine keineswegs sichere, aber ansprechende Vermuthung Gutschmids, dass dieses Werk bald nachher von Pompeius Trogus lateinisch bearbeitet worden und insofern auch uns noch im Auszug

1) Suidas u. d. W. Müller fr. hist. Gr. 3 p. 317.

2) Seneca de ira 3, 23, 5: *in contubernio Pollionis Asinii consenuit.*

3) Nach der Art, wie Horaz in der kurz vor 733 geschriebenen Epistel 1, 19 von ihm spricht, war er damals vermuthlich nicht mehr am Leben oder hatte wenigstens das Leben hinter sich. Eben dahin führt, dass Livius in dem wohl vor 734 herausgegebenen neunten Buch c. 18, 6 bei dem *levissimus ex Graecis* allem Anschein nach das Geschichtswerk des Timagenes im Sinne hat.

4) Inst. 10, 1, 75: *longo post intervallo temporis natus* (vorher ist Kleitarchos genannt, der Zeitgenosse Alexanders des Großen) *Timagenes vel hoc est ipso probabilis, quod intermissam historias scribendi industriam nova laude reparavit.*

5) Stephanus Byz. u. d. W. *Μιλύαι, οἱ πρότερον Σόλυμοι, ὡς Τιμαγένης πρώτῳ βασιλέων.* Aus ihm wird geschöpft sein, was Stephanos weiter von dem König Solymos anführt.

geblieben ist. Ferner gab es wahrscheinlich von ihm einen *περί-πλους πάσης Θαλάσσης* in fünf Büchern¹⁾. Er muss sonst noch manches geschrieben haben, das wir nicht mehr im Stande sind zu fixiren.

Aus Timagenes entlehnte Ammian, was er über die Ursprungsgeschichte der Gallier mittheilt 15, 9, 2—3 und c. 10, 9²⁾; und es passt der Inhalt zu dieser Herleitung vollkommen: nicht blofs ist die griechische Abstammung dieser Berichte evident, sondern sie stimmen auf das Genaueste zu dem, was die ungefähr gleichzeitigen Schriftsteller Dionysios von Halikarnassos³⁾ und Strabon⁴⁾ über dieselben Dinge berichten. Freilich wird man daraus nicht folgern dürfen, dass diese hier eben aus ihm geschöpft haben.

1) Der erste Artikel des Suidas, welcher der Schrift des Berytlers Hermippos aus hadrianischer Zeit *περί τῶν διαπρεψάντων ἐν παιδείᾳ δούλων* entlehnt zu sein scheint (Wilamowitz), giebt eine ziemlich eingehende Biographie, bezeichnet aber die Schriften nicht genauer (*ἔγραψε πολλά*). Die zweite Notiz: *Τιμαγένης ἱστορικὸς περίπλου πάσης Θαλάσσης ἐν βιβλίῳ ε΄* auf dieselbe Persönlichkeit zu beziehen ist dadurch angezeigt, dass kein anderer namhafter Historiker dieses Namens begegnet. Müller vermuthet (fr. hist. 3 p. 317), dass diese Schrift identisch sei mit der in den Apolloniussscholien unter dem Namen *Τιμάγητος* öfter angeführten einer weit älteren Zeit angehörenden *περί λιμένων* (die Fragmente das. 4 p. 519). Aber die Bezeichnung *ἱστορικὸς* zeigt wenigstens, dass der Verfasser dieser Notiz in der That an den Timagenes der augustischen Zeit gedacht hat; und ich sehe keinen genügenden Grund eine über Suidas hinaus reichende Verwechslung hier zu statuiren.

2) c. 10, 9 fehlt bei Müller und wird von Gardthausen S. 555 auf Sallust bezogen, ist aber augenscheinlich ein weiteres Stück (*ut relatum est*) des timagenischen Excerpts.

3) Die Erzählung Ammians 15, 9, 4 von dem thebanischen Hercules, der nach der Ueberwindung der bösen Herrscher Spaniens und Galliens *cum generosis feminis* die zwei Söhne erzeugt habe, welche beiden Ländern den Namen gegeben haben, kehrt wieder bei Dionysios 14, 1 Kiessling, wonach Herakles mit der Asterope, der Tochter der Atlantis, die Söhne Iberos und Keltos, die ersten Könige Spaniens und Galliens erzeugt.

4) Die merkwürdige Uebereinstimmung des Berichts über die gallischen Barden, Vaten und Druiden bei Strabon 4, 4, 4 p. 198 und Ammian 15, 9, 8 ist oft hervorgehoben, auch schon von Zeuss gr. Celt. p. 46² darauf hingewiesen worden, dass Ammians *euhagis* gewiss nichts ist als verlesen aus dem griechischen ΟΥΑΤΙC. — Uebrigens wird hienach nicht abzuweisen sein, dass der römische *vates* seinem Ursprung nach nicht minder gallisch ist als der *haruspex* etruskisch, wenn gleich schon Ennius ihn mit dem Faunus zusammen nennt und Varro für ihn nach einer lateinischen Etymologie suchte.

Timagenes, der nach Ammian *ex multiplicibus libris* sein Werk zusammenstellte, hat für die gallischen Dinge ohne Zweifel den Poseidonios herangezogen und namentlich den Bericht über die Barden, Vaten und Druiden, in dem er mit Strabon übereinstimmt, sicher diesem Gewährsmann entnommen¹⁾, dem wir ja überhaupt ungefähr verdanken, was wir von älteren gallischen Zuständen wissen. Strabon konnte denselben also von Timagenes entlehnen, den er für Gallien allerdings neben dem Poseidonios einmal anführt²⁾; aber es ist viel wahrscheinlicher, dass er denselben vielmehr der eigentlichen Quelle, dass heisst dem Poseidonios entnommen hat.

Die Frage, ob bei Ammian weitere Auszüge aus dieser relativ werthvollen Quelle enthalten sind, lässt sich für den Abschnitt über die Chorographie Galliens mit Bestimmtheit verneinen³⁾. Dagegen ist Bergers⁴⁾ Vermuthung sehr wahrscheinlich, dass die sicher einer griechischen Quelle entstammende, der Darstellung Galliens kurz voraufgehende Schilderung des Bodensees ebenfalls auf Timagenes zurückgeht⁵⁾.

Welche Schrift des Timagenes dem Ammian vorgelegen hat, ist nur insoweit zu entscheiden, dass die lediglich in mythologisch-geographischen Nachrichten bestehenden Auszüge auf das Geschichtswerk nicht passen⁶⁾. Für den Periplus gilt dies nicht in gleicher

1) Dass Poseidonios von den Barden erzählte, lehrt das Fragment 23 (vgl. 25) bei Müller = Athenaeos VI p. 246 c.

2) 4, 1, 13 p. 188. Was er ihm entnimmt, ist Stadtklatsch und er fährt fort: *πιθανώτερος δ' ἐστὶν ὁ Ποσειδωνίου λόγος.*

3) Wir sind hier in der Lage die Quellen fast durchgängig mit Sicherheit nachweisen zu können. Cap. 9 u. 10, 8. 9 kommen von Timagenes; c. 10, 1—7, c. 11, 16—18 (Schilderung der Rhone) und c. 12 aus eigener Anschauung; 10, 10. 11 aus Livius; 12, 1—5 aus Caesars Commentarien; 12, 6—15 aus der Reichsliste der Gemeinden; 12, 5 vielleicht aus der livianischen Epitome; 12, 6 aus Sallustius.

4) Eratosthenes S. 363.

5) 15, 4, 2—6. Für ihn passen die Stadien so wie die Vergleichung der Nilkatarakten und der Arethusaquelle. Wie Gardthausen S. 545 diese Beschreibung des Oberrheins, die beste aus dem Alterthum, die wir haben, im Ernst hat auf Eratosthenes zurückführen können, der 'das Keltenland gar nicht kannte' (Strabon 2, 1, 41 p. 93), verstehe ich nicht. Am letzten Ende stammt sie sicher von Poseidonios.

6) Dass Strabon dieses benutzt hat, nicht bloß in seinem verlorenen Geschichtswerk, sondern auch in der erhaltenen Geographie, führt Gutschmid (Litterar. Centralblatt 1873 S. 737) mit Recht gegen Gardthausen aus — dass

Weise; vielmehr verdient Erwägung, dass die einzige Stadt, die die ammianischen Timagenes-Excerpte nennen, Massalia ist, der einzige darin vorkommende Alpenpass der über die Seealpen. Letzteres ist besonders bemerkenswerth, weil Ammian die Alpenpässe überhaupt schildern will und neben der dem Timagenes entnommenen Darstellung des Seealpenübergangs den cottischen Pass nach eigener Anschauung¹⁾, den poeninischen nach Livius beschreibt²⁾; es scheint also ziemlich sicher, dass Timagenes die anderen Alpenpässe nicht beschrieben hat. Bedenken erregt freilich die Schilderung des Bodensees, womit noch zusammengestellt werden kann, dass Plinius³⁾ die Längenausdehnung der Alpen aus Timagenes anführt. Unmöglich ist es allerdings nicht, dass ein Periplus bei der Rheinmündung und der Seealpe diese Notizen beibrachte. Aber andererseits ist nicht in Abrede zu stellen, dass das Hervortreten des Timagenes vorzugsweise bei Nachrichten, welche sich auf Gallien beziehen, die Annahme einer Gallien behandelnden Specialschrift empfiehlt⁴⁾. Eine bestimmte Entscheidung ist nicht zu gewinnen.

Es liegen aber bei Ammian noch anderweitige geographische Excerpte aus einer griechischen Quelle vor. Ich habe früher (S. 604) hervorgehoben, dass die Schilderung der Küsten des thrakischen und des schwarzen Meeres (22, 8) den sonstigen geographischen Erörte-

Strabon das Werk 'in seiner Geographie benutzt', was Gardthausen geltend macht, beweist natürlich gar nichts. Aber die Nachricht über die tolosanische Beute (S. 621 A. 2) kann unmöglich in einem Periplus gestanden haben. Auch die Fabelerzählung von dem indischen Kupferregen (15, 1, 57 p. 711) lässt sich nicht mit Sicherheit dem Geschichtswerk absprechen; der Zug Alexanders bot dafür eine geeignete Anknüpfung. Aber für Ammian folgt daraus nichts; denn dass Strabon und Ammian dieselbe Schrift des Timagenes benutzen, wie dies Gardthausen und Gutschmid annehmen, beruht auf der Zurückführung des strabonischen Berichts über die keltische Religion auf Timagenes, deren Unwahrscheinlichkeit oben dargethan ist.

1) 15, 10, 1—7. Vgl. C. I. L. V p. 811.

2) 15, 10, 10. 11. Dies führt Gardthausen S. 553 f. mit Recht gegen Wölfflin aus. Jede einzelne positive Angabe kehrt bei Livius wieder; wie arg Ammian seine Quelle zerrüttet, lehrt freilich auch diese Stelle in nur zu schlagender Weise.

3) n. h. 3, 19, 132.

4) Dies ist Wilamowitzs Ansicht; die Nichterwähnung der übrigen Alpenpässe würde dann darauf zurückzuführen sein, dass diese der griechischen Legende fern lagen. Strabons Nachricht von dem tolosanischen Schatz wird nicht hierher zu ziehen sein, weil dieser den Timagenes auch für nichtgallische Dinge mehrfach anführt.

rungen Ammians ungleichartig ist. Allerdings ist sie nicht einheitlicher Art¹⁾. Der zweite Abschnitt, der die Nord- und Westküste des schwarzen Meeres vom Phasis bis zur thrakischen Ostküste umfasst (24—48), enthält nicht wenige ptolemaeische Excerpte, die zum Theil schon früher erörtert sind²⁾; andere Nachrichten desselben berühren sich so eng mit dem solinischen Memorabilienbuch, dass über deren Herkunft insoweit kein Zweifel bleiben kann³⁾. Anders verhält es sich mit dem ersten Abschnitt, der Beschreibung der europäischen Küste vom Athos bis Byzanz und der asiatischen von Alexandria Troas bis zum Phasis (2—24), woran einige wenige gleichartige Stücke aus dem zweiten Theil sich anschliessen⁴⁾. Augenscheinlich liegt hier, und zwar in dem ersten Abschnitt ausschliesslich, eine griechisch geschriebene Küstenbeschreibung zu

1) Von eigenen Wahrnehmungen des Schriftstellers, auf die das *visa vel lecta* des Eingangs führt, finde ich hier keine Spur.

2) Die erste ziemlich sichere Spur ist die Nennung der Achaeer und Cerceten c. 25, schwerlich zu trennen von Ptolemaeos 3, 9, 25: *παρὰ τὸν Πόντον Ἀχαιοὶ καὶ Κερκέται*, womit auch die bei Ptolemaeos vorhergehenden, bei Ammian folgenden Bosporaner und der Fluss Ra (Ptol. 5, 9, 12 und sonst) zusammengehören werden. Der bei Ammian folgende Abschnitt 29 ist oben S. 613 abgedruckt und sicher ptolemaeisch. Ebenso sind in c. 33 die *Arinchi et Sinchi et Napaei* ohne Zweifel die *Ἀριγχοί* (so mehrere Handschriften, ähnlich auch *Mirandula*; *Ἀρχαιοί* der Vat.) *Σιγχοί* (*Σιρχοί* der Vat., *Ζιρχοί* oder *Ζιγχοί* die übrigen) *Καναψηνοί* (so der Vat., die übrigen *Κοναψηνοί*) des Ptolemaeos 5, 9, 18. Man sieht, dass Ammian bis hierher Ptolemaeos asiatisches Sarmatien benutzt hat. Weiterhin entnimmt er dem dritten Buch die Angaben über den taurischen Chersonesos (6) und über das europäische Sarmatien (5). Die Städtenamen c. 36 Eupatoria, Dandake, Theodosia sind wohl geflossen aus Ptolemaeos 3, 6, 2. 3; ptolemaeische Entlehnungen in c. 38. 39 sind S. 614 aufgeführt; c. 40 sind die Städtenamen Borysthenes und Cephalonesus, so wie die Alexander- und Augustusaltäre aus Ptolemaeos 3, 5, 8. 26. 28 genommen. Auch in den folgenden Abschnitten mag noch manches Einzelne der Art enthalten sein, ist aber nicht mehr sicher zu scheiden.

3) Dahin gehört die Notiz über Dioskurias und die Heniocher c. 24, wo Ammian selbst in der verdorbenen Namensform mit Solinus übereinstimmt; die Erwähnung der Melanchlaenen, Gelonen und Agathyrser c. 31 zusammengehalten mit der weiteren Ausführung 31, 2, 13—15; die schon S. 614 A. 2 erwähnten Arimphaer c. 38; die Angaben über die Donau, das Wasser und die Fische des schwarzen Meeres c. 44—47 (vgl. S. 632).

4) Dahin gehört wenigstens die auserlesene Notiz c. 34 über die Artemis Orsiloche, die in unserer Litteratur nur bei Antoninus Liberalis c. 27 wiederkehrt; vielleicht auch die Inseln Phanagoria und Hermonassa c. 30 und anderes, was auf das griechische Wesen engeren Bezug hat.

Grunde, deren Verfasser die mythologische, historische und litterarhistorische Ueberlieferung in weitem Umfang geläufig war. Die zahlreichen Entstellungen kommen ohne Zweifel auf Rechnung Ammians¹⁾. Mit Recht sagt Valesius einmal, dass hier Apollonios Rhodios übersetzt oder vielmehr in die Form eines Periplus umgesetzt zu sein scheine²⁾; die Argonautensage spielt an der pontischen Küste überall die erste Rolle, obwohl auch gelehrte Notizen anderer Art in Fülle vorhanden sind. Citirt werden Hekataeos und Eratosthenes, und zwar wenigstens letzterer richtig³⁾; gerechnet wird nach Stadien, und die mitgetheilten Angaben stimmen ziemlich mit den eratosthenischen überein⁴⁾. Daneben erscheint Rück-

1) Namentlich in dem Umsetzen der Orte, auch wo geographisch geordnete Verzeichnisse vorliegen, leistet Ammian das Unglaubliche. Auf die Folge der Localnamen hat Gardthausen S. 538 mehr Gewicht gelegt als er durfte. Eigentliche Zusätze hat Ammian nicht gemacht; denn *Constantinopolis vetus Byzantium* c. 8 zählt nicht, und ob die Provinz Rhodope auf die Fassung c. 4 eingewirkt hat, ist fraglich.

2) Die merkwürdigste Analogie ist 22, 8, 20: *attollitur Carambis placide contra septentrionem Helicen surgens*, von Valesius verglichen mit Apollonios 2, 360:

ἔστι δέ τις ἄκρη Ἑλικῆς κατεναντίον ἄρκτου
πάντοθεν ἠλίβατος· καί μιν καλέουσι Κάραμβιν.

wo in der That entweder Ammian oder schon sein Gewährsmann aus der 'Bärin Helike' des Dichters einen poetisch wie prosaisch unmöglichen 'Helike Norden' gemacht hat. Wie war es hienach möglich *septentrionem* bei Ammian zu athetiren!

3) 22, 8, 10. Gardthausen führt S. 541 aus, dass die Vergleichung der Westküste des schwarzen Meeres mit einem Skythenbogen, um die es sich hier handelt, bei Eratosthenes stand und wahrscheinlich von ihm herrührt, Hekataeos also hier ebenso zu Unrecht citirt wird wie Ptolemaeos. Die Hereinziehung des letzteren hat Ammian verschuldet; ob auch die des ersteren oder dieser Fehler älter ist, lässt sich nicht entscheiden. Berger (Eratosth. S. 333) ist geneigt jene Vergleichung auch dem Eratosthenes abzusprechen; aber sie tritt so früh und so häufig auf, dass ich Gardthausen beistimmen möchte.

4) Die Entfernung der Vorgebirge Criumetopon und Carambis beträgt 2500 Stadien nach Ammian 22, 8, 20 wie nach Strabon 2, 5, 22 p. 125, ohne Zweifel nach Eratosthenes, da späterhin niedrigere Ziffern erscheinen. Als Umfangsmaß des schwarzen Meeres giebt Ammian 22, 8, 10 nach Eratosthenes 23000 Stadien an, und diese Ziffer wird als die richtige eratosthenische durch zahlreiche andere Angaben geschützt (Müller zu Agathemeros 3, 11; Berger Eratosth. S. 330); die Zahl 25000 bei Strabon a. a. O. ist von ihm oder den Abschreibern verdorben.

sichtnahme auf römische Verhältnisse, wie die Aeneassage¹⁾ und die römische Provinzialeintheilung nicht der ammianischen, sondern der früheren Zeit²⁾. Wenn Timagenes einen *περίπλους πάσης Θαλάσσης* geschrieben und Ammian diesem die Gallien betreffenden Timagenes-Auszüge entnommen hat, so wird man nicht anstehen dieselbe Quelle auch hier zu erkennen³⁾. Man kann dafür weiter geltend machen, dass die einzige gewissermassen historische Stelle sich nahe berührt mit Justin:

Justin 2, 5:
*(Scythae) in Cappadociae ora iuxta
 amnem Thermodonta consede-
 runt subiectosque Themiscyrios
 campos occupaverunt.
 ibi per multos annos spoliare fini-
 timos adsueti*

Ammian 22, 8, 17. 18:
*Thermodon his est proximus
 Themiscyraeos interlabens lucos,
 ad quos Amazonas quondam mi-
 grare necessitas subegerat talis.
 attritis damnorum adsiduidate fini-
 timis*

Die weitere Erzählung geht allerdings verschiedene Wege. — Aber die hier auf jeden Fall zu Grunde liegende der Argonautensage sich anschliessende Küstenbeschreibung⁴⁾ kann allerdings auch durch eine andere Zwischenquelle oder selbst unmittelbar von Ammian benutzt worden sein.

1) 22, 8, 3.

2) *Romanae provinciae*: 22, 8, 11. *Bithynia*: c. 14. *Post Bithyniae partem provinciae Pontus et Paphlagonia protenduntur*: c. 16, welche der Schreiber zusammenfasst, also die Doppelprovinz Pontus und Bithynien im Sinne hat.

3) Daraus, dass c. 13 bei der Io-Fabel hinzugesetzt ist: *ut poetae loquuntur*, und c. 15 der Argonautengedichte als *carminum priscorum cantus* gedacht wird, kann unmöglich mit Gardthausen S. 539 auf einen metrischen Periplus geschlossen werden.

4) Welcher Beschaffenheit dieselbe gewesen ist, liegt ausserhalb des Kreises meiner Forschung. Wilamowitz schreibt mir darüber: „Evident ist, dass der Periplus an Apollonios anschliesst, um so auffallender, dass er mit den erhaltenen Scholien, welche doch schon Valerius Flaccus benutzt hat, keine Berührung zeigt. Ausserdem aber erkennt man, dass attische Tradition irgendwie eingewirkt hat: denn die singuläre Notiz, welche Byzantion von Athen gegründet werden lässt (vgl. Kydathen S. 17), die Bemerkung über die ionische Wanderung und die attische, allerdings populärste, Amazonensage schliessen sich zusammen. Ebenso geht die Gründung von Ainos durch Aineias, von Parion durch Paris Iasion's Sohn auf gute sehr alte epichorische Ueberlieferung zurück. Dagegen versagt das Historische fast völlig; wo doch Lysimacheia Apameia Nikomedeia Erklärung forderten.“

Auch in die Beschreibung des Orients scheinen einige gleichartige Notizen eingelegt. Gardthausen hat aufmerksam gemacht auf die hier hin und wieder auftretenden eratosthenischen Nachrichten. Was Strabon über das persische Meer aus Eratosthenes anführt, stimmt genau mit dem Anfang der Beschreibung der Diöcese Oriens¹⁾. Drei offenbar zusammengehörende Angaben Ammians 23, 6, 43. 69. 70 sind dem berühmten eratosthenischen Routier über die Strafe von den kaspischen Pforten zum Indus entnommen, erscheinen aber hier nicht blofs arg zerrüttet, sondern sonderbarer Weise als Masse irgend welcher Küstenfahrt²⁾. Weiter begegnet als Abschluss der Beschreibung des persischen Staates ein Bericht über die Ausdehnung der nördlichen und der südlichen Küsten desselben ebenfalls in Stadien³⁾. Diese Art der Entstellung

1) Strabon 16, 3, 2 p. 765 = Ammian 23, 6, 10. Hier stimmt sogar das Mafs; Gardthausen hat übersehen, dass die 10000 Stadien bei Strabon nur die eine Hälfte des Ringmafses sind. Vgl. Plinius 6, 24, 108. Agathemeros 3, 12. Berger Eratosthenes S. 274.

2) Ammian 23, 6, 40: *a cuius (Hecatopyli) finibus per Caspia litera ad usque portarum angustias stadia XL numerantur et M.* Dieselbe Distanz berechnet Plinius 6, 15, 44 auf 133 Milien = 1064 Stadien, Eratosthenes bei Strabon 11, 8, 9 auf 1960 Stadien. C. 69: *unde (von Alexandria Ariana) naviganti ad Caspium mare D stadia numerantur et M.* Gemeint ist wohl die bei den genannten Autoren (Plinius 6, 17, 61, Strabon a. a. O.) nächstfolgende Distanz von Hekatompylos nach Alexandria Ariana von 575 Milien = 4600 Stadien nach Plinius, 4530 Stadien nach Strabon. C. 70: *Ortospana, unde litorea navigatio ad usque Mediae fines portis proximos Caspiis stadiorum sunt duo milia et CC.* Vermuthlich ist dies die Strecke von der Stadt der Arachoten bis Ortospana, 175 Milien = 1400 Stadien nach Plinius, 2000 Stadien nach Strabon. Das Schwanken der Zahlen darf nicht irren; schon Plinius merkt an: *in quibusdam exemplaribus diversi numeri reperiuntur.*

3) 23, 6, 74: *ne orae maritimae spatia adluentia Persidis extremitates per minutias demonstrantes a proposito longius aberremus, id sufficit dici, quod mare praetentum a Caspiis montibus per borium latus ad usque memoratas angustias novem milium stadiorum, australe vero ab ostiis Nilii fluvii ad usque principia Carmaniae XIV milium stadiorum definitur.* Die Rückbeziehung auf die eben erörterten Ansetzungen ist deutlich, denn die *memoratae angustiae* können nur die c. 40. 70 genannten kaspischen sein. Im Uebrigen ist schwer zu sagen, was hier gemeint ist. Als persische Nordküste kann, zumal da die Skythen c. 61 ausdrücklich *intra Persicos fines* gesetzt werden, wohl nur die südliche und östliche Küste des kaspischen Meeres gedacht sein, indess ist weder mit *Caspus mons* etwas anzufangen (Berger S. 328), noch können als andere Grenze die kaspischen Pässe auftreten, noch lassen aus den überlieferten eratosthenischen Zahlen (Berger

wird etwas weniger unbegreiflich, wenn Ammian hier einem Periplus folgte¹⁾ und die Angaben, die er bei diesem fand, unverständiger Weise sämtlich als Küstenmaße auffasste. Ob dies eben derselbe Periplus ist, der für das schwarze Meer die Nachrichten lieferte, steht dahin. Auf alle Fälle schien es angemessen, unter diesem Abschnitt die eigentlich griechischen Quellen, die nach Stadien messen und eratosthenische Ansetzungen wiedergeben²⁾, zusammenzufassen. Sind die ammianischen Angaben wie gleichartig, so auch der gleichen Schrift entnommen, so kann dies nur eine des Timagenes sein; denn diesen allein nennt Ammian in dieser Verbindung und zwar in einer Weise, dass hier an indirecte Benutzung nicht gedacht werden kann.

5. Solinus und die Memorabilien.

Die enge Verwandtschaft zwischen Solinus *collectanea rerum memorabilium* und Ammian ist notorisch. Wenn jene Schrift im Großen und Ganzen als ein geographisch geordneter und vielfach erweiterter Auszug der in Plinius Naturgeschichte erwähnten Merkwürdigkeiten sich charakterisiren lässt, so schliesst Ammian auch da, wo Solinus von seiner Quelle abweicht, sich im Ganzen an ihn an³⁾ und giebt selbst solche solinische Angaben wieder, welche bei

S. 323 f.) die 9000 Stadien ohne arge Willkür sich herausrechnen. Noch seltsamer ist die zweite Angabe. Bergers Vermuthung (S. 251), dass für den Nil der Indus zu setzen und die Südküste der zweiten eratosthenischen *σφραγίς* gemeint sei, die Strabon 15, 2, 8 p. 724 auf 14000 Stadien angiebt, mag das Richtige treffen; aber unerklärt bleibt, warum hier der persische Meerbusen fehlt und nicht von der Mündung des Indus bis zu der des Euphrat gemessen ist.

1) Bergers Vermuthung (Eratosth. S. 239), dass die im Alterthum weit verbreitete Annahme einer Verbindung des kaspischen Meeres mit dem Ocean und der Möglichkeit einer Fahrt vom indischen ins kaspische Meer hier zu Grunde liege, scheint mir verfehlt; alle greifbaren Elemente bei Ammian führen auf die Landstraße von den kaspischen Thoren an den Indus.

2) Auch die Behandlung der beiden früh in die geographische Discussion hineingezogenen Homerstellen bei Ammian in der Beschreibung des Perserreichs 23, 6, 53. 62 und in der von Thrakien 27, 4, 3 führt Gardthausen S. 543. 546 auf die eratosthenische Quelle zurück, vielleicht mit Recht (vgl. Berger Eratosth. S. 350 und oben S. 617 A. 3). Es mag auch sonst noch manches vereinzelte Excerpt aus gleicher Quelle bei Ammian vorkommen.

3) Zu den zahlreichen Beweisen, die die Zusammenstellungen und die An-

Plinius fehlen¹⁾. Nichts desto weniger reicht man nicht aus mit der einfachen Annahme, dass Ammian den Plinius nur mittelst des Solinus benutzt hat; es finden sich verschiedene Stellen, wo er sich enger an Plinius anschliesst als an Solinus²⁾. Hätte Ammian beide

merkungen in meiner Ausgabe des Solinus dafür geben, füge ich einen dort fehlenden, der besonders schlagend ist. Die Wagenlenker der Dioskuren, von denen die Stadt am Phasis erbaut sein soll, heissen bei Plinius 6, 5, 16 Amphitus und Telchius und diese Formen *Τέλχης καὶ Ἀμφίτος* bestätigt Charax (schol. Dionys. perieg. 687), während alle sonstigen Quellen (Strabon 11, 2, 12 p. 496 und aus ihm Eustathios zum Dionys. 680; Justinus 42, 3, 3) in den Namen variiren. Bei Solinus 15, 17 heissen sie *Amphitus et Cercius* (Var. *tercius, circius*) und die letztere ohne Zweifel blofs auf Verderbniss des plinianischen *Telchius* beruhende Form wiederholt sich bei Ammian 22, 8, 24 ebenso wie bei Isidor.

1) So die Notiz über die Danae Amm. 14, 8, 3 = Solin. 38, 3; die Erwähnung der hundert Priester bei der Apisweihe Amm. 22, 14, 8 = Solin. 32, 18; die der punischen Bücher Amm. 22, 15, 8 = Solin. 32, 2. Aus dem, was Plinius vom Krokodil sagt 8, 25, 89: *armatus est contra omnes ictus cute invicta* ist dann geworden

bei Solinus 32, 24:
circumdatur maxima cutis firmitate in tantum, ut ictus quovis tormento adactos tergo repercutiat.

bei Ammianus 22, 15, 16:
diebus humi versatus confidentia cutis, quam ita validam gerit, ut eius terga cataphracta vix tormentorum ictibus perforantur.

2) So haben vom Nil den Gegensatz *ruere*—*fluere* Plinius 5, 9, 54 und Ammian 22, 15, 9 (ebenso vom Rhein 15, 4, 2), während Solinus 32, 7 dafür *fluere*—*manare* setzt. So geben Plinius 8, 25, 89 und Ammianus 22, 15, 16 dem Krokodil achtzehn Ellen Länge (denn in *edbeciem* kann nur *octodecim* stecken), Solinus 32, 22 abgerundet 20. Auch was Ammian 22, 8, 47 über die Fische des Pontus sagt, steht wohl ähnlich bei Solinus 12, 13, aber schliesst sich weit enger an Plinius 9, 15, 49. 50 an:

Plinius:
cum thynnus haec (amia) et pelamydes in Pontum ad dulciora pabula intrant gregatim in Pontum nulla intrat bestia piscibus malefica praeter vitulos et parvos delphinos.

Ammian:
constat ab ultimis nostri finibus maris agminatim ad hunc secessum pariendi gratia petere pisces, ut aquarum suavitate salubrius fetus educant in receptaculis cavis, quae sunt ibi densissima, securi voracium beluarum; nihil enim in Ponto huiusmodi aliquando est visum praeter innoxios delphinos et phocas (Hdschr. et pauos)

Solinus:
(in Ponto) praeter phocas rara belua est: plurimus thynnus in Ponto, nec alibi paene fetificans: nusquam enim citius adulescunt, scilicet ob aquas dulciores.

Pariendi gratis stammt aus den *fetificant* des Solinus, ebenso die *beluae*

neben einander gebraucht¹⁾ und im Anschluss an Plinius die Worte des Solinus geändert, so würden wir erwarten dürfen wenigstens in den geographischen Abschnitten irgend einem von den Memorabilien unabhängigen plinianischen Excerpt zu begegnen. Dies aber ist schlechterdings nicht der Fall. Es bleibt also wohl nichts übrig als die von mir schon früher aufgestellte Annahme, dass das uns vorliegende Memorabilienbuch verkürzt ist und dem Ammian reiner und reicher vorgelegen hat als wir dasselbe besitzen.

Wenn, was hienach nicht abgewiesen werden kann, im Ammian noch andere Auszüge aus dem Memorabilienbuch stecken als sie in unserem Solinus sich finden, so muss die Untersuchung, welche Nachrichten Ammian dem Memorabilienbuch entlehnt hat, auf eine vollständige Lösung verzichten. Denn bei dem desultorischen Charakter dieser Notizen, die aus unzähligen und sehr verschiedenartigen Quellen herrühren können, sind Schlüsse aus Analogie hier vor allem bedenklich. Wir werden uns begnügen müssen in allgemeinen Umrissen darzulegen, wie Ammian diese Quelle genutzt hat.

Dass im Laufe der Erzählung gelegentlich Notizen aus dem Memorabilienbuch verwendet werden, so über die Träume 15, 3, 6; über den Biber 17, 3, 7 = Solinus 13, 2; über das Schaltsystem 26, 1, 12. 13; über die Waffenthaten des Dentatus und des Catilina 25, 3, 13. 27, 10, 16, versteht sich bei Ammians schriftstellerischer Weise von selbst. In ähnlicher Weise, aber häufiger, hat er des Valerius Maximus Anekdotensammlung geplündert.

Anders verhält es sich in den geographischen Abschnitten. Hier ist die Benutzung gewissermaßen eine systematische, nachweisbar für die Diöcesen Aegyptus (22, 14—16) und Oriens (14, 8), für Persien (23, 6), für die pontischen Districte (22, 8) und für die Schilderung der Hunnen und Alanen (31, 2), also für alle, mit Ausnahmen des gallischen und des thrakischen. Es ist dies auch natürlich; denn da die Memorabilien chorographisch geordnet

statt der *bestiae* und die *phocae* (denn so ist offenbar zu schreiben) statt der *vituli*, aber die *innocui delphini* kommen aus Plinius.

1) Diese Vermuthung hat Hertz ausgesprochen (Hermes 8, 266), indem er auf die aus dem Widmungsschreiben des Solinus entlehnte Phrase 26, 1, 1 *referre a notioribus pedem* hinweist. Aber dies entscheidet insofern nicht, als der Redacteur des uns vorliegenden Memorabilienbuchs füglich auch diese Vorrede ganz oder theilweise von seinem Vorgänger übernommen haben kann.

waren, so bildeten sie das natürliche Complement der Stadtverzeichnisse der Reichsliste und des Ptolemaeos. In welcher Weise im Einzelnen die Benutzung stattgefunden hat, ist im Wesentlichen aus dem Index meiner Solinusausgabe¹⁾ zu entnehmen; wo Solinus uns im Stich lässt, vermögen wir nur selten eine Nachricht mit einiger Sicherheit auf diese Quelle zurückzuführen. Ich beschränke mich daher auf wenige Bemerkungen.

Die Benutzung ist natürlich sehr ungleich. Am ausgedehntesten hat sie stattgefunden bei dem Wunderlande Aegypten. Manches erzählt Ammian hier nach eigener Anschauung²⁾ oder wenigstens ohne Zuziehung schriftlicher Vorlagen, besonders in der Schilderung Alexandreias und seiner namhaftesten Gebäude, namentlich des Heptastadiums³⁾ und des Serapeums⁴⁾, ferner des nahen Kanopos (22, 16, 7—14), sowie der Aegyptier überhaupt (22, 16, 23)⁵⁾; die Betrachtung über die Stellung der Alexandriner in der Wissenschaft und der Religion (22, 16, 16—22) ist ebenfalls ohne Benutzung schriftlicher Vorlagen verfasst. Dass der kurze Abschnitt 23, 16, 1—6 (vgl. c. 15, 1. 2) von einigen Einlagen abgesehen aus der Reichsliste und Ptolemaeos, die historische Schlussbemerkung

1) Hinzuzufügen ist Ammian 17, 5, 7 *hocque bestias — impavidae* = Solinus p. 91, 11. 12; 22, 8, 47 = Solinus p. 90, 3—7 (s. S. 626; nachgewiesen von Gardthausen S. 551); 22, 15, 12. 13 *cum autem . . . nullas inspirat* = Solinus p. 157, 18—158, 12; 23, 6, 50 *ubi etiam tigridum . . . plures* = Solinus p. 101, 17; 23, 6, 56 *cameli* = Solinus p. 200, 18; 31, 2, 23 *sed gladius — colunt* = Solinus p. 92, 10 (nachgew. von Gardthausen S. 553).

2) Nach seiner eigenen Angabe 22, 15, 1 hatte er bei einer früheren Gelegenheit von Aegypten *visa pleraque* erzählt.

3) Die sicher fabelhafte, aber merkwürdige Erzählung über die Erbauung des Heptastadium durch die Königin Kleopatra zur Beseitigung des rhodischen Hafenzolls sieht ganz aus wie eine an Ort und Stelle dem Fremden erzählte Legende.

4) Mit Unrecht also verwirft Gardthausen, was man bisher aus dieser Stelle gefolgert hat, dass das 22. Buch publicirt ist vor der Zerstörung des Serapeums im J. 391. Aus andern Gründen hat hiegegen schon Gutschmid in der angeführten Recension Einspruch erhoben. — Daraus, dass das 26. Buch c. 5, 14 den Neoterius als *postea consul* bezeichnet, also nach 391 geschrieben ist, hat Cart (*quaestiones Ammianae* p. 48) mit Recht auf successive Publication der Bücher geschlossen. — Die Fixirung des 21. Buches in oder nach 369 wegen der Praefectur des Victor (c. 10, 5) ist unsicher; das Jahr derselben ist nicht fixirt.

5) Dahin gehört auch die Bemerkung über das Schwinden der Elephanten 22, 15, 24, wahrscheinlich auch die über die Syringen 22, 15, 30.

23, 16, 24 aus Rufius entnommen ist, wurde schon gesagt; die Nachricht über Alexandreas Schicksale unter Aurelian 23, 16, 15 ist ohne Zweifel eine Recapitulation aus der eigenen Erzählung des Historikers. Anderswo begegnen vereinzelte Lesefrüchte¹⁾. Dagegen scheint der Abschnitt 23, 14, 7 — 15, 32 wesentlich dem Memorabilienbuch entlehnt, aus dem auch noch weiterhin einige mehr oder minder sichere Spuren sich finden²⁾. Für einen sehr großen Theil setzt die Uebereinstimmung mit Solinus die Herkunft ausser Zweifel; von dem, was dieser nicht hat, kehrt einiges bei Plinius wieder, und zwar in so enger Anlehnung an die solinischen Excerpte, dass es mit großer Wahrscheinlichkeit auf die diesen zu Grunde liegende Chorographie zurückgeführt werden kann³⁾. Was weder bei Plinius noch bei Solinus steht, ist den solinischen Einlagen in dem Pliniusauszuge durchaus gleichartig⁴⁾;

1) So ist Gellius 7, 17, 3 sachlich die Quelle von 22, 16, 13, welcher selben Stelle anderswo Ammian die Phrase *opera consulta* entlehnt hat (Hertz im Hermes 8, 279. 285). Der ganze Schlangenknauel 22, 15, 27 ist aus Lucan 9, 700 f. entlehnt, nur dass der Grieche den *iaculi* Z. 720 die *acontiae* substituiert hat, und nach Valesius seiner Bemerkung die Notiz über die Aspis in Missverständniss ist von Z. 704.

2) Der Anfang der Beschreibung von Alexandria ist sicher daraus genommen, da er vielfach wörtlich mit Solinus 32, 41. 43 stimmt. Die Anekdote über Dinokrates lehnt so eng sich an, dass sie auch wohl ein von Solinus weggelassener Zusatz der plinianischen Chorographie ist; allerdings konnte Ammian sie auch aus Valerius Maximus 1, 4 ext. 1 entnehmen. Minder sicher ist die gleiche Herkunft der Ursprungsgeschichte von Kyrene 23, 16, 4, Pelusion 23, 16, 3, Kanopos 23, 16, 14. Die Notiz über den kasischen Berg 23, 16, 3 stimmt mit Solinus 34, 1.

3) Dahin gehören die Aufzählung der Nilmündungen 22, 15, 10 = Plinius 5, 9, 64, während Solinus 32, 8 nur allgemein der sieben Arme gedenkt; die Erwähnung der 100 Tage der Nilschwelle 22, 15, 16 = Plinius 5, 9, 57, die bei Solinus in der sonst genau entsprechenden Schilderung fehlt. Der bei Solinus fehlende Bericht über das Schattenwerfen in Aegypten 22, 15, 31 = Plinius 2, 73, 183 ist um so sicherer aus Plinius geflossen, als der Auszugmacher offenbar die Worte *XC dies . . . in Meroe* unrichtig mit einander verband.

4) Dies sind die Erwähnung des Sonnenstiers Mneuis 23, 14, 7 (vgl. Plinius 36, 8, 65); die Angabe über die Dauer der Etesien und ihre *prodromi* 22, 15, 7 (verwandt mit Plinius 2, 47, 123. 124, aber nicht darauf zurückzuführen, wie ich in der Einleitung zum Solinus p. XXVII aus Versehen gethan habe); die über Aegyptens siebzigfältige Frucht 22, 15, 13 (vgl. Plinius 18, 10, 95); die Nennung der *ἀντιοχοί* 22, 15, 31, die Plinius nicht hat.

auf die vollständigere Chorographie lässt sich davon mit ziemlicher Sicherheit die folgende Angabe zurückführen.

Plinius 5, 9, 54:
(Nilus) vectus ad locum Aethiopum qui Catadupi vocantur, novissimo catarracte inter occurrentes scopulos non fluere immenso fragore creditur, sed ruere.

Solinus 32, 7:
(Nilus) cum primum occurrentibus scopulis asperatur, tantis agminibus extollitur inter obiecta rupium, ut ruere potius quam manare creditur, demumque a catarracte ultimo tutus est.

Ammianus 22, 15, 9:
(Nilus) ad catarractas id est praeruptos scopulos venit, e quibus praecipitans ruit potius quam fluit: unde Aetos olim acrotas usu aurium fragore adsiduo deminuto necessitas vertere solum ad quietiora coegit.

Die Taubheit der Anwohner der Katarrakten erwähnen Cicero somn. Scip. 5, 2 und Plinius h. n. 6, 29, 181, die Auswanderung fast mit denselben Worten wie Ammian Seneca nat. quaest. 4, 2, 5 (vgl. epist. 56, 3): *(strepitum) perferre non potuit gens ibi a Persis collocata obtusis adsiduo fragore auribus et ob hoc [mutatis] sedibus ad quietiora translati sunt*; aber den Namen des Volkes¹⁾ nennt ausser Ammian niemand. Diese offenbar gleich den solinischen Additamenten auf recht alte Quellen zurückgehende Nachricht kann Ammian weder aus Solinus noch aus Plinius genommen haben; und doch lehnt sie sich, eben wie die solinischen Zusätze, auf das engste an Plinius an. Hier scheint keine andere Herleitung statt- haft als die aus einer über Solinus hinausreichenden vollständi- geren plinianischen Chorographie.

In der Beschreibung der Diöcese Oriens kann nur eine Angabe, die bei Solinus wiederkehrende Gründung von Tarsos durch die Danae (14, 8, 3), mit Sicherheit auf das Memorabilienbuch zurück- geführt werden. Was sich sonst, abgesehen von einigen auch ohne litterarisches Material herstellbaren Angaben, noch findet, die zweite Gründungssage von Tarsos durch Sandan (14, 8, 3), die sonst nir- gends erscheint, diejenigen von Anazarbos und Mopsuestia (a. a. O.), endlich die Meldung über den Zeus- und den Aphroditecult auf Kypros²⁾, kann ebendaher rühren, aber mindestens mit gleichem Recht für den Periplus in Anspruch genommen werden. Woher die Angabe kommt, dass Kypros aus eigenen Erzeugnissen ein See-

1) Wesselings Vermuthung, dass *Aetos* zu lesen sei, weil der Nil *ἀετός* genannt werde, ist nicht plausibel. Eher könnte man an *aotos* denken.

2) 14, 8, 14. Am nächsten verwandt ist Tacitus ann. 3, 62; der sala- minische Zeus kommt nicht häufig vor.

schiff ausrüsten könne, weiss ich nicht¹⁾. Dass die Beschreibung des Perserreichs oder vielmehr des nicht römischen Ostens im Wesentlichen ein Auszug aus dem sechsten Buch des Ptolemaeos ist mit Einsetzung einiger der griechischen Quelle entnommenen Nachrichten, ist früher ausgeführt worden; es ist dies wohl der geringhaltigste Abschnitt der ganzen Schrift. Aus eigener Kunde ist neben manchen Einzelheiten²⁾ die Schilderung der Perser am Schluss (23, 6, 75—84), so wie die der Magier (32—36) wenigstens grossentheils genommen, obwohl darin auch litterarische Reminiscenzen eine bedeutende Rolle spielen. Anderes (c. 24) ist Reminiscenz aus früheren Büchern. Aber auch die Memorabilien haben ihren Theil geliefert: was Ammian sagt über das medische Oel³⁾, über die hyrkanischen Tiger⁴⁾ und die baktrischen Kamele⁵⁾, über die serische Seide (c. 67. 68), über die Perlen (c. 85—88), ist daraus genommen. Uebrig bleibt eine Ausführung unbestimmter Herkunft über *bitumen* und *naphtha* und über Bodendämpfe⁶⁾.

1) Ihre von Valesius nachgewiesene Wiederkehr bei dem gothofredischen Anonymus (c. 63 p. 527 Müller) legt, in Verbindung mit einigen anderen in der Beschreibung von Trier und Alexandria hervortretenden Uebereinstimmungen (nachgewiesen von Gardthausen S. 537), die Frage nahe, ob deren Verfasser den Ammian gekannt hat. Das Werk Ammians, von Cassiodor ausgeschrieben und als Stilmuster nachgeahmt, von Priscian citirt, muss grossen Erfolg gehabt haben.

2) So die *vitaxae* 23, 6, 14; die Flüsse in Adiabene *quos ipsi transivimus* c. 21; die nesäischen Rosse c. 30; vielleicht auch die Mittheilungen über die Entstehung von Ktesiphon c. 23.

3) 23, 6, 37. 38 = Solinus 21, 4. Aus Versehen führt Gardthausen (coni. p. 36, geogr. Quellen S. 552) diese Stelle auf Sallust hist. 4, 54 Dietsch zurück.

4) c. 50, weitläufige Umschreibung der Worte Solins 17, 4: *Hyrcaei gens silvis aspera, copiosa immanibus feris, feta tigribus*.

5) Ammians (23, 6, 56) *cameli a Mithridate exinde* (von den Baktriern) *perducti et primitus in obsidione Cyzicena visa Romanis* gehen zurück auf Solins Worte 49, 9: *Bactri camelos fortissimos habent*. Dass die Römer die Kamele zuerst bei der Belagerung von Kyzikos gesehen haben, rührt von Sallust her (hist. fr. 3, 29 Dietsch), wie Gardthausen S. 550 nachweist; warum es nicht von Ammian aus eigener Lectüre der Historien beigelegt sein kann (ders. a. a. O.), sehe ich nicht ein.

6) 23, 6, 15—18. Gardthausen coni. p. 36 denkt hier c. 15. 16 an Sallustius, der allerdings darüber gehandelt hat (hist. 4, 54), für c. 17—19 an einen Paradoxographen (geogr. Quelle S. 520). C. 19 stammt augenscheinlich aus Philostratos vita Apoll. 1, 4; aber dass Ammian selbst es diesem entlehnt hat, ist desswegen nicht recht wahrscheinlich, weil der ganze Abschnitt auf

Endlich sind in die Schilderung der Hunnen und Alanen, welche der Schriftsteller, so weit er dies überhaupt vermag, nach eigener Anschauung giebt, aus einer auch anderweitig (22, 8, 31) von ihm benutzten Stelle der Chorographie einige Nachrichten über die sagenhaften skythischen Völker (31, 2, 14. 15) eingeflochten worden. Dass diese etwas vollständiger darin standen als wir sie jetzt bei Solinus lesen, ist anderswo ausgeführt worden¹⁾.

Ich fasse das Ergebniss dieser Untersuchungen zusammen. Es ist richtig, was Gardthausen sagt, dass Ammians geographische Abschnitte schematisch gearbeitet sind; ja man wird hinzusetzen dürfen, dass es wahrscheinlich die Absicht des Historikers war eine nach diesem Schema gearbeitete Beschreibung der gesamten bewohnten Erde, an die passenden Orte vertheilt, seinem Geschichtswerk einzufügen. Aber die schematische Geographie, die nach Gardthausens Hypothese Ammian hiebei zu Grunde gelegt haben soll, hat nie existirt²⁾. Vielmehr hat Ammian zur Grundlage seiner Arbeit für das römische Reich dessen offizielle Districts- und Stadtliste, für das Ausland die analogen ptolemaeischen Listen genommen und aus dem chorographisch geordneten Geschichtswerk des Rufus Festus die historischen Notizen, aus den ebenfalls chorographisch geordneten plinisch-solinischen Memorabilien die Merkwürdigkeiten hinzugefügt. Ausserdem hat er eine oder mehrere griechische Ortsbeschreibungen in einzelnen Abschnitten hinzugezogen benutzt; es ist hauptsächlich der Einwirkung der letztgenannten Quelle zuzuschreiben, dass der Verfasser sein Schema theilweise selber bei Seite gesetzt hat. Endlich begegnen zahlreiche sach-

einen Gewährsmann zurückzugehen scheint. Gehört diesem auch die Anführung aus dem Philostratos, so lebte er nicht vor dem dritten Jahrhundert.

1) praef. ad Solinum p. XXIV. Ich würde freilich jetzt, nachdem ich Ammians redactionelles Verfahren genauer untersucht habe, kein Gewicht mehr darauf legen, dass er von den Neuren 31, 2, 14 wesentlich anders berichtet als Solinus. Aber mehr Gewicht hat die Erwähnung der Budiner (denn nur diese können in den *Vidini* stecken) und der Melanchlaenen, die bei Solinus fehlen, nicht aber in den verwandten Stellen des Mela (1, 116. 2, 14) und des Plinius (4, 12, 88. 6, 5, 15).

2) Kein geographisches Buch aus dem Alterthum entspricht dem ammianischen Schema. Die unter dem Namen des Iunior laufende Provinzialbeschreibung sieht von der Historie gänzlich ab, berücksichtigt dagegen den Standpunkt des Kaufmanns.

liche Entlehnungen mehr vereinzelter Art, nachweislich aus Caesar, Sallustius, Livius. Wenn dieser Arbeitsplan von Ueberlegung und Belesenheit zeugt, so tritt in der Ausführung nicht bloß eine arge Fahrlässigkeit zu Tage, sondern auch das Bemühen durch leere Worte die mangelnde Kunde zu verdecken und ein scheinhaftes Bescheidwissen an allen Orten und von allen Dingen dem Leser vorzuführen, welches bei ernstlicher Prüfung vielmehr sich darstellt als eine ebenso unzulängliche wie dreiste Uebertünchung der eigenen Unkenntniss. Das eitle Bemühen um Allwissenheit, wie es der Fluch aller encyclopädischen Bildung ist und vor allem der Fluch jener unseligen, auch auf dem geistigen Gebiet in der Trümmerwelt einer größern Vergangenheit kümmerlich hausenden Generationen war, zeigt sich bei Ammian nicht bloß auf diesem Gebiet; seine übrigen Excurse über die Orakel und allerlei andere religiöse Begriffe, über Regenbogen, Kometen, Finsternisse, Jahr-schaltung, Erdbeben, Palmenzucht, Hieroglyphen und so weiter steigern noch jeder in seiner eigenen Unzulänglichkeit die schon so dunklen Schatten; und zu dem allem kommt die Hoffart des Griechen statt seiner eigenen vielmehr die vornehme Sprache des Hofes und des Reiches zu reden, die der Schriftsteller trotz eifrigster phraseologischer Beflissenheit dennoch zu handhaben nie vermocht hat¹⁾. Nichts desto weniger bleibt uns Ammianus auf seinem eigentlichen Gebiet was er uns war, ein ehrenhafter frei und hoch denkender Mann und ein scharfer und dennoch liebevoller Kündiger des menschlichen Herzens, besser geeignet höfische Nichtswürdigkeit zu durchschauen als in die Individualität andersartiger Völker sich hineinzudenken, aber mit allen seinen nicht geringen Unzu-

1) Bei aller Dankbarkeit für den Einblick in die stilistische Eigenart Ammians, den Hertz's gelehrte und lehrreiche Untersuchungen mir eröffnet haben, möchte ich doch ihm auf dem Wege nicht folgen, dass in diesen Reminiscenzen System und Tendenz steckt. Mir scheint seine Sprache die eines Fremden, der das Lateinische vielleicht spät erlernend mit fertig empfangenen und angelernten, oft auch missbrauchten Phrasen operirt; wobei es sich von selbst ergibt, dass er diese meistens für ganz andere Zwecke verwendet als wofür sie ursprünglich dienten. Das Register seiner gellianischen Phrasen, wie es Hertz, gewiss im wesentlichen richtig, geliefert hat, würde ohne Zweifel nicht bloß seine damaligen Leser, sondern ihn selbst in hohem Grade überrascht haben; ebenso wie wir, wenn wir unser sogenanntes Latein schreiben, gar nicht wünschen können unsern Stil in einem ähnlichen Präparat in seiner Unfreiwilligkeit zu begreifen.

länglichkeiten und Fehlern dennoch weitaus der beste Geschichtschreiber einer ebenso tief versunkenen wie höchst bedeutsamen Epoche der Weltgeschichte.

Ich möchte noch einen Rathschlag hinzufügen in Betreff dieser Stücke des ammianischen Werkes. Die Untersuchung, die ich hier angestellt habe, hat mir in erschreckender Weise den Missbrauch gezeigt, der mit ammianischen Nachrichten in den geographischen Handbüchern getrieben wird; hunderte von Namen, die Ammian aus Ptolemaeos abgeschrieben hat, laufen in ihnen um und gehören einfach vor die Thüre. Freilich zeigte sie mir nicht minder die Entschuldbarkeit dieses Missbrauchs. Wer jemals geographische Nachrichten zusammengestellt hat, weiss aus Erfahrung, wie unmöglich es ist in jedem einzelnen Falle dem einzelnen Zeugnis diejenige Stelle zuzuweisen, die ihm in der That zukommt. Wir brauchen eine Bearbeitung dieser Abschnitte, welche, so weit dies möglich ist — und in weitem Umfang ist es möglich — einer jeden Angabe das Ursprungszeugnis beisetzt. Innerhalb einer Ausgabe des Geschichtswerks ist das nicht füglich auszuführen; aber in den Sammlungen der kleinen lateinischen Geographen würde ein Abdruck dieser Abschnitte mit Hinzufügung der erforderlichen leicht in Notenform zu bringenden Nachweisungen mehr Nutzen stiften als die Wiederholung längst bekannter einzeln überlieferter Stücke. Mit diesem Apparat in der Hand würde es bei jeder geographischen Untersuchung leicht sein die werthlose Spreu zu entfernen und würden andererseits die brauchbaren Nachrichten, an denen es auch nicht fehlt, in ihrem Werth besser zur Geltung kommen.

Berlin.

TH. MOMMSEN.

ÜBER DAS NEUE FRAGMENTUM MATHEMATICUM BOBIENSE.

Im 2. Hefte des XVI. Bandes dieser Zeitschrift hat H. Belger ein sehr interessantes Bruchstück eines bisher noch unbekanntes griechischen Buches über Brennspiegel veröffentlicht. Das Interesse würde aber entschieden noch erhöht worden sein, wenn der Herausgeber es nicht verschmäht zu haben schiene, sich von irgend einem ihm bekannten Lehrer der Mathematik Auskunft über den leicht zu ermittelnden Sinn des Aufgefundenen zu erbitten. Eine solche Erläuterung setzt nämlich den Philologen in den Stand, die ganze Stelle p. 114, 8—28 in unzweifelhafter Form wiederherzustellen. Herrn Professor Dr. C. Wachsmuth ist wenigstens diese Restitution gelungen, und wir schalten, bevor wir weitergehen, dessen in einem Briefe niedergelegten Antheil an unserer kleinen Untersuchung hier ein.

—

Der originelle Beweis, der den wichtigsten Theil des neuen 'fragmentum mathematicum Bobiense' bildet, dessen Entzifferung und Verständniss aber dem ersten Herausgeber nur theilweise gelungen ist, muss — auf Grund der mathematischen Einsicht, die Sie mir gestern eröffneten und der sich daran anschliessenden gemeinschaftlichen Erwägungen — folgendermassen¹⁾ lauten:

- p. 114, 8 ἐκκείσθω κύκλου περιφέρεια ἢ $\overline{αβγ}$, ἐν ἣ ἢ $\overline{αγ}$ τετραγώνου πλευρά, κέντρον δὲ τοῦ
- 9 κύκλου τὸ $\overline{δ}$, καὶ ἢ $\overline{δβ}$ δίχα τεμνέτω τὴν $\overline{αγ}$, καὶ δίχα [τετμήσθω] ἢ $\overline{βδ}$ τῷ $\overline{Ζ}$,
- 10 καὶ ἀπὸ τυχόντος σημείου τῆ $\overline{δβ}$ παράλληλος ἢ[χθω] ἢ $\overline{ζη}$. λέγω
- 11 ὅτι ἢ $\overline{ζη}$ ἀνακλασθήσεται πρὸς ἴσην γωνίαν μεταξὺ τῶν $\overline{ε}$ $\overline{Ζ}$. ἔπε-

1) In eckige Klammern ist das Ergänzte, in Winkelhaken das Auszuschneidende eingeschlossen.

- 12 ζεύχθωσαν ἄρ' αἰ $\overline{\delta\eta}$ $\overline{\eta\theta}$ $\overline{\eta\epsilon}$. — ἐπεὶ ἡ $\overline{\theta\beta}$ διὰ τοῦ κέντρου ἐστὶ, μείζων
- 13 ἢ $\overline{\theta\eta}$ τῆς $\overline{\theta\beta}$, ἴση δὲ ἡ $\overline{\theta\beta}$ τῆ $\overline{\theta\delta}$ ὑπόκειται, μείζων ἄρ' ἐστὶν ἡ $\overline{\eta\theta}$
- 14 τῆς $\overline{\delta\theta}$. μείζων ἄρ' ἐστὶν ἡ ὑπὸ τῶν $\overline{\theta\delta\eta}$ γωνία, τουτέστιν ἡ ὑπὸ $\overline{\delta\eta\zeta}$ (ἐν γὰρ παραλλήλοις
- 15 αἰ ἐναλλάξ) τῆς [ὑπὸ] $\overline{\delta\eta\theta}$. ἐπεὶ δὲ μείζων ἐστὶν ἡ $\overline{\gamma\epsilon}$ τῆς $\overline{\epsilon\eta}$
- 16 (ἀπώτερον μὲν γὰρ ἡ $\overline{\epsilon\gamma}$ τῆς διὰ τοῦ κέντρου, ἐγγύτερον — oder wohl vielmehr ἐγγιον — δὲ ἡ $\overline{\epsilon\eta}$), ἴση
- 17 δὲ ἡ $\overline{\gamma\epsilon}$ τῆ $\overline{\epsilon\delta}$, ὡς ἐδείξαμεν (?), μείζων ἄρ' ἐστὶν ἡ $\overline{\epsilon\delta}$ τῆς $\overline{\epsilon\eta}$, μείζων ἄρα καὶ γωνία
- 18 ἢ ὑπὸ τῶν $\overline{\epsilon\eta\delta}$ τῆς ὑπὸ $\overline{\epsilon\delta\eta}$, τουτέστι τῆς ὑπὸ τῶν $\overline{\delta\eta\zeta}$ (ἐλάσσων δὲ ἐ-
- 19 δείχθῃ ἢ ὑπὸ τῶν $\overline{\theta\eta\delta}$ τῆς ὑπὸ $\overline{\delta\eta\zeta}$). ἡ ἄρα ὑπὸ τῶν $\overline{\delta\eta\zeta}$ τῆς μὲν
- 20 ὑπὸ τῶν $\overline{\theta\eta\delta}$ ἐστὶ μείζων, τῆς δὲ ὑπὸ τῶν $\overline{\epsilon\eta\delta}$ ἐλάσσων. ἡ ἄρα τῆ ὑπὸ τῶν $\overline{\delta\eta\zeta}$ ἴση συν-
- 21 ισταμένη μείζων τῆς [ὑπὸ] $\overline{\theta\eta\delta}$ οὔσα πεσεῖται ὡς ἡ ὑπὸ τῶν $\overline{\kappa\eta\delta}$ ἴση τῆ
- 22 ὑπὸ τῶν $\overline{\delta\eta\zeta}$. ἐπεὶ δὲ καὶ ἡ ὑπὸ τῶν $\overline{\delta\eta[\beta]}$ ἴση τῆ ὑπὸ $\overline{\delta\eta\gamma}$, (ἡ
- 23 μὲν γὰρ $\overline{\delta\eta}$ διὰ τοῦ κέντρου οὔσα, $\delta[\iota]$ αμέτ[ρω δὲ ποι-οῦνται]
- 24 γωνίαι ἴσαι ἀλλήλοιν), λοιπὴ ἄρ' ἡ ὑπὸ τῆς $\overline{\eta\zeta}$ ($\epsilon\theta$) καὶ τῆς $[\eta]\gamma$ γωνία ἴση ἐστὶν
- 25 τῆ ὑπὸ τῆς $\overline{\eta\kappa}$ (ϵ) καὶ τῆς $\overline{\eta\beta}$. — ὁμο[ίως] δὲ καὶ αἰ λοιπαὶ τῆ
- 26 $\overline{\beta\delta}$ παράλληλοι ἀγόμεναι ἀνακλασθήσονται πρὸς ἴσην γωνίαν μεταξὺ τῶν
- 27 $\overline{\epsilon\theta}$. καὶ καθ' ὅλην ἄρα τὴν $\overline{\alpha\beta\gamma}$ περιφέρειαν παράλληλοι ἀγ[ό]μεναι τῆ $\overline{\beta\delta}$ ἀ-
- 28 νακλασθήσονται πρὸς ἴσην γωνίαν μεταξὺ τῶν $\overline{\epsilon\theta}$.

Meinerseits habe ich dem nur noch wenig hinzuzufügen. Das wichtigste war die Stelle, die das Theorem des Verfassers formulirt, richtig zu fassen. Zum Glück ist die hier gebrauchte Wendung an vier verschiedenen Stellen: Z. 11, Z. 26, Z. 28 und Z. 31 zu finden. Danach lässt sich zunächst über die Schrift selbst folgendes sagen. Das erste der zwei Worte, die Belger

p. 276 unentziffert liess, wird bezeichnet durch M und darüber gesetztes Z oder Ξ (vgl. die Form des ξ in $\delta\epsilon\iota\chi\omicron\mu\epsilon\nu$ Z. 15); das zweite wird zwei Mal (Z. 11 und Z. 26) geschrieben als T mit dem Strich für $\omicron\nu$, zwei Mal (Z. 28 und Z. 31) T mit einem Compendium, das von dem für $\omicron\nu$, für $\eta\zeta$ und für $\eta\nu$ verschieden ist. Das heisst, wir haben hier 1) ein Wort, das mit μ anfängt und weiter als besonders charakteristisch ein ζ oder ξ hat, das zugleich in der mathematischen Terminologie so häufig vorkommt, dass sich ein Compendium dafür ausgebildet hat, 2) eine Form des Artikels, die weder $\tau\omicron\nu$ noch $\tau\eta\zeta$ noch $\tau\eta\nu$ noch auch $\tau\omicron\upsilon$ ist, wahrscheinlich aber $\tau\omega\nu$, da die Verwechslung, die dann Z. 11 und Z. 26 anzunehmen ist ($\tau\omicron\nu$ und $\tau\omega\nu$) dem Schreiber auch sonst geläufig ist (s. Belger a. a. O. und Diels im Hermes XII S. 423). Da nun der von Ihnen festgestellte unerlässliche mathematische Begriff „zwischen den Punkten $\bar{\epsilon}$ und $\bar{\vartheta}$ “ ist, so wird allen Anforderungen gleichmäfsig genügt durch das, was ich oben schrieb, $\mu\epsilon\tau\alpha\chi\acute{\upsilon}\ \tau\omega\nu$ $\bar{\epsilon}$ $\bar{\vartheta}$, womit zugleich die hiefür technische Formel hergestellt ist, vgl. z. B. Pappus III 2 p. 34, 24 Hultsch. $\eta\tau\omicron\iota\ \mu\epsilon\tau\alpha\chi\acute{\upsilon}\ \pi\acute{\iota}\pi\tau\epsilon\iota\ \tau\omega\nu$ ΘP η $\mu\epsilon\tau\alpha\chi\acute{\upsilon}\ \tau\omega\nu\ P T$.

Schwieriger herzustellen ist die Partie Z. 22—25, da hier der Schreiber offenbar Versehen begangen hat und an einer Stelle die Schrift vollständig unlesbar wird. In dem Vordersatz ist nichts geändert; denn die Winkelbezeichnung $\overline{\delta\eta\beta}$ (Z. 22) steht eigentlich ganz da, nur dass das letzte β etwas undeutlich ist. In den parenthetischen Begründungssatz (Z. 23. 24) fällt die unlesbare Stelle, die mit voller Sicherheit ja nicht zu ergänzen ist; das oben Gesetzte lässt wenigstens keines der lesbaren Zeichen unbeachtet und giebt einen erträglichen Sinn. Positive Irrthümer des Schreibers liegen aber Z. 24 und 25 vor. Hier hat ihn offenbar die ungewöhnliche (sachlich ja durchaus motivirte) Art die Winkel nicht durch drei Buchstaben, sondern durch zwei Linien mit je zwei Buchstaben zu bezeichnen, irritirt und die von ihm auf gut Glück hinzugefügten Buchstaben $\bar{\epsilon}\bar{\vartheta}$ in Z. 24 zu der Linie $\eta\zeta$ und $\bar{\epsilon}$ in Z. 25 zu der Linie $\eta\kappa$ müssen einfach wieder getilgt werden; das so bezeichnete ist ja auch einfach als Linie unmöglich, während doch die hier viermal wiederkehrende Form des Artikels $\tau\eta\zeta$ (die freilich Belger p. 277 nicht verwerthet hat) so deutlich wie möglich zeigt, dass von je zwei Linien die Rede ist.

Die Ueberleitung endlich zu den verallgemeinernden Schluss-

sätzen war in ihrer Fassung durch das deutlich erhaltene $\delta\epsilon\ \kappa\alpha\iota$ bestimmt; es muss also dem $\delta\epsilon$ noch ein Wort vorausgehen, das nichts anderes bedeutet haben kann, als 'in derselben Weise', 'ähnlich', 'analog', u. dgl. Mit den nicht ganz deutlichen Zügen der erhaltenen Buchstaben vor $\delta\epsilon\ \kappa\alpha\iota$ schien mir $\delta\mu\omega\iota\omega\varsigma$ sich fast vollständig zu decken.

Alles Andere bedarf nur Ihrer Erläuterungen. Da es sich aber hier um ein interessantes Bruchstück einer Schrift 'über Brennspiegel' handelt, so erlauben Sie mir bei dieser Gelegenheit Ihnen Mittheilung von einer nicht unwichtigen Thatsache zu machen, die sich Ihrer Aufmerksamkeit, wie ich sehe (Vorl. üb. Gesch. d. Math. I S. 306) entzogen hat, dass nämlich die namhafteste Schrift dieser Gattung, die des Diokles $\pi\epsilon\rho\iota\ \pi\upsilon\rho\epsilon\iota\omega\nu$, sich, wenn auch nicht im griechischen Urtext, so doch in arabischer Uebersetzung erhalten hat und sich (zusammen mit Schriften des Archimedes und seines Commentators Eutokios) in einem Codex des Escorial (n. 955) findet, vgl. Wenrich, de auctor. Gr. vers. Syriac. 1842 p. 197.

C. WACHSMUTH.

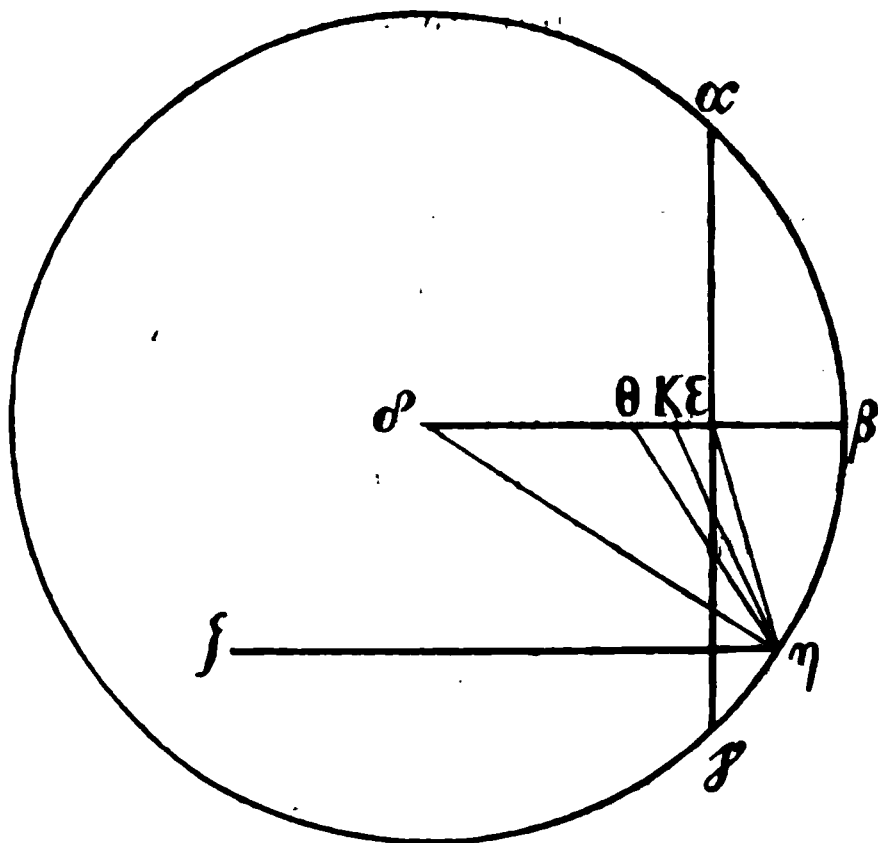
Die Richtigkeit der Wiederherstellung prüfen wir mittels einer Uebersetzung, die uns Gelegenheit geben soll einige Bemerkungen anzuschliessen.

Es liege vor der Kreisbogen $\alpha\beta\gamma$, in welchem die Seite $\alpha\gamma$ des [dem Kreise eingeschriebenen] Quadrates¹⁾ sich befindet; Mittelpunkt des Kreises sei δ und die $\delta\epsilon\beta$ halbire die $\alpha\gamma$, so wie auch die $\beta\delta$ in θ halbirt sei. Von einem beliebigen Punkte aus werde parallel zur $\delta\beta$ die $\zeta\eta$ gezogen; ich behaupte, dass die $\zeta\eta$ unter gleichem Winkel [nach einer Stelle] zwischen θ und ϵ zurückgeworfen werden wird. Nun werden die $\delta\eta$, $\eta\theta$, $\eta\epsilon$ gezogen. Weil die $\theta\beta$ durch den Mittelpunkt geht, ist $\theta\eta$ gröfser als $\theta\beta$ ²⁾,

1) In jeden Kreis kann nur ein einziges der Gröfse nach bestimmtes Quadrat einbeschrieben werden; demnach ist $\alpha\gamma$ keine willkürliche, sondern eine gegebene Strecke. Zieht man von α und von γ aus durch δ die zwei Durchmesser, so sind mittels derselben die beiden anderen Eckpunkte des Quadrates von der Seite $\alpha\gamma$ bestimmt, und es wird sofort ersichtlich, dass und warum $\delta\epsilon = \epsilon\gamma$ sein muss, wovon später Gebrauch gemacht wird.

2) Vgl. Euklid Elementa III 7: Ἐὰν κύκλου ἐπὶ τῆς διαμέτρου ληφθῆ

$\theta\beta$ aber ist gleich $\theta\delta$, folglich ist auch $\eta\theta$ gröfser als $\delta\theta$, folglich ist Winkel $\theta\delta\eta$, das ist auch $\delta\eta\zeta$ (denn diese sind Wechselwinkel bei Parallelen) gröfser als $\delta\eta\theta$ ¹⁾. Da ferner die $\gamma\epsilon$ gröfser ist



als die $\epsilon\eta$ (denn $\epsilon\gamma$ fällt weiter von der durch den Mittelpunkt gehenden Geraden, $\epsilon\eta$ dagegen näher), die $\gamma\epsilon$ aber, wie wir gezeigt haben, der $\epsilon\delta$ gleich ist, so ist die $\epsilon\delta$ gröfser als die $\epsilon\eta$, folglich auch Winkel $\epsilon\eta\delta$ gröfser als $\epsilon\delta\eta$, das heisst als $\delta\eta\zeta$ (während gezeigt worden ist, dass $\theta\eta\delta$ kleiner als $\delta\eta\zeta$ war). Da nun der Winkel $\delta\eta\zeta$ einerseits gröfser ist als $\theta\eta\delta$, andererseits kleiner als $\epsilon\eta\delta$, so wird ein dem $\delta\eta\zeta$ gleicher Winkel gröfser sein als $\theta\eta\delta$ und etwa in die Lage $\kappa\eta\delta$ fallen, welcher Winkel nämlich dem $\delta\eta\zeta$ gleich sein mag. Da aber auch der Winkel $\delta\eta\beta$ ²⁾ dem $\delta\eta\gamma$ gleich ist ($\delta\eta$ geht nämlich durch den Mittelpunkt und durch den Durchmesser werden einander gleiche

τι σημείον ὃ μὴ ἐστὶ κέντρον τοῦ κύκλου, ἀπὸ δὲ τοῦ σημείου πρὸς τὸν κύκλον προσπίπτωσιν εὐθεῖαί τινες· μέγιστη μὲν ἔσται ἐφ' ἧς τὸ κέντρον, ἐλάχιστη δὲ ἡ λοιπή· τῶν δὲ ἄλλων, αἰεὶ ἡ ἔγγιον τῆς διὰ τοῦ κέντρου τῆς ἀπώτερον μείζων ἐστί.

1) Vgl. Euklid Elementa I 18: Παντὸς τριγώνου ἡ μείζων πλευρὰ τὴν μείζονα γωνίαν ὑποτείνει.

2) Unter $\delta\eta\beta$, sowie unter $\delta\eta\gamma$ versteht der Verfasser die Winkel, welche der Halbmesser $\delta\eta$ mit den Bögen $\eta\beta$ ($\eta\gamma$) bildet; wo nachher von solchen gemischtlinigen Winkeln zwischen nicht durch den Kreismittelpunkt gehenden Geraden $\eta\zeta$ ($\eta\kappa$) und Bögen $\eta\gamma$ ($\eta\beta$) die Rede ist, drückt er sich offenbar absichtlich breiter aus.

Winkel gebildet¹⁾), so ist auch der übrig bleibende Winkel zwischen $\eta\zeta$ und [dem Bogen] $\eta\gamma$ gleich dem Winkel zwischen $\eta\kappa$ und [dem Bogen] $\eta\beta$. In ähnlicher Weise werden auch die übrigen der $\beta\delta$ parallel gezogenen Geraden unter gleichem Winkel [nach einer Stelle] zwischen ε und θ zurückgeworfen, und längs dem ganzen Kreisbogen $\alpha\beta\gamma$ werden der $\beta\delta$ parallel gezogene Gerade unter gleichem Winkel [nach einer Stelle] zwischen ε und θ zurückgeworfen.

Wir machen zum Schlusse noch auf die zur Bezeichnung dienenden Buchstaben $\alpha, \beta, \gamma, \delta, \varepsilon, \zeta, \eta, \theta, \kappa$ aufmerksam, unter welchen, wie in der besten Zeit griechischer Geometrie, das ι fehlt. Da überdies auch der griechische Text in keiner Weise klassische Ausdrucksform vermissen lässt, so sehen wir nicht die mindeste Veranlassung mit der muthmaßlichen Datirung des Buches, welchem unser Fragment ursprünglich angehört, so weit herabzugehen, als H. Belger vorschlägt. Es kann eben so gut, oder wohl noch besser, den Diokles als einen Zeitgenossen des Anthemius zum Verfasser gehabt haben.

1) Eine Stelle in Euklids Elementen, nach welcher der Durchmesser mit der Peripherie nach beiden Seiten gleiche Winkel bildet, also auf ihr senkrecht steht, ist uns nicht bekannt, man müsste denn mit III 16: *ἡ μὲν τοῦ ἡμικυκλίου γωνία ἀπάσης ὀξείας γωνίας εὐθυγράμμου μείζων ἐστίν* sich begnügen. in welchem allerdings bis zu einem gewissen Grade eingeschlossen liegt, dass es nur eine *ἡμικυκλίου γωνία* geben kann.

Heidelberg, 30. October 1881.

M. CANTOR.

M I S C E L L E N .

DIE RÖMISCHEN GARDETRUPPEN.

(Nachtrag zu Bd. 14 S. 25 f.)

Die in dieser Zeitschrift 14, 33 f. gegebene Ausführung über die unter der julisch-claudischen Dynastie in der Zahl der Cohorten der Kaiser- und der Stadtgarde vorgekommenen Schwankungen ist nicht vollständig, und nehme ich deshalb die Frage noch einmal auf.

Es steht durch Tacitus Zeugnis¹⁾ fest, dass unter Tiberius, ohne Zweifel in Folge der Reorganisation des römischen Militärwesens durch Augustus, in der Stadt Rom eine Besatzung von zwölf Bürgercohorten lag, von denen neun für den Dienst bei dem Kaiser, drei für den städtischen bestimmt waren; und es stimmt dazu, dass die erste der städtischen Cohorten die Nummer zehn für alle Zeit behalten hat. Dazu tritt, wahrscheinlich als dreizehnte²⁾, die gleichartige in der gallischen Hauptstadt stationirte Bürgercohort; denn da diese Institution schon im J. 21 n. Chr. bestand³⁾, so muss auch sie auf Augustus zurückgeführt werden.

1) ann. 4, 5: *quamquam insideret urbem proprius miles, tres urbanae, novem praetoriae cohortes.*

2) Zeugnisse für die Nummer liegen nicht vor; aber da nach allem später Auszuführenden daran kaum ein Zweifel bleiben kann, dass diese Cohorte und die stadtrömischen durchgezählt worden sind, so ist damit auch über die Ziffer entschieden.

3) ann. 3, 41 zum J. 21: *Andecavos Acilius Aviola legatus excita cohorte, quae Lugduni praesidium agitabat, exercuit.* Dies bestätigen weiter die *solita hiberna* der unten zu erörternden Stelle hist. 1, 64. Wenn O. Hirschfeld (Lyon in der Römerzeit S. 27) den Ausdruck *solita hiberna* für eine dort als ständige Besatzung fungirende Cohorte von Stadtsoldaten wenig geeignet findet, so kann ich ihm nicht beistimmen; mir scheint er nichts bezeichnen zu können als eben dieses. Für die Stellung Galliens in dem römischen Kaiserstaat giebt es kaum ein prägnanteres Moment als diese Einrichtung, wodurch die Hauptstadt der *tres Galliae* als die zweite des Reiches charakterisirt wird.

Es ist in der angeführten Auseinandersetzung gezeigt worden, dass bald nachher und zwar vor Nero die hauptstädtische Besatzung stark vermehrt worden ist. Da Tacitus diesen Vorgang nicht übergegangen haben kann und er für die J. 29—31 nicht passt, muss er entweder unter Gaius fallen oder in die frühere Zeit des Claudius vor 47, von wo an wir seine Erzählung besitzen. Die geschichtliche Verbindung fehlt¹⁾; am nächsten liegt es darin die Gegengabe zu finden, mit welcher Kaiser Claudius die ihm unverhofft wie unverdient zugeworfene Krone bezahlte. — In welchem Umfang diese Vermehrung stattgefunden hat, ist in Betreff der Kaisergarde ausser Zweifel: die Zahl der Cohorten stieg von neun auf zwölf. Die ziemlich zahlreichen Zeugnisse für die Existenz einer elften und zwölften prätorischen Cohorte in der früheren Kaiserzeit sind a. a. O. zusammengestellt worden; ihre relative Häufigkeit beweist zugleich, dass es höhere Ziffern damals nicht gegeben hat und wir wie die Vermehrung, so auch deren Grenze kennen.

Weniger zweifellos steht es in Betreff der städtischen Cohorten einschliesslich der ihnen angeschlossenen gleichartigen ausserhalb Rom stationirten. Ich stelle zunächst die darüber vorliegenden Zeugnisse zusammen.

1. Die Existenz einer funfzehnten städtischen Cohorte in der früheren Kaiserzeit ist erwiesen durch drei Inschriften, die eines Soldaten derselben aus Misenum (a. a. O. S. 34) und zwei sardinische eines und desselben Offiziers²⁾.
2. Die Existenz einer sechzehnten städtischen Cohorte um das J. 56 d. St. oder noch etwas früher ist ebenfalls inschriftlich festgestellt³⁾.

1) Sueton mag, gleich uns Neueren, geirrt durch die Gleichzahl der prätorischen Cohorten Augusts und Vespasians, die ephemere Vermehrung der Garde übersehen haben. Wäre ihm dieselbe bewusst gewesen, so hätte er im c. 25 der Biographie des Claudius davon nicht geschwiegen.

2) a. a. O. S. 160. Die zweite dieser Inschriften (C. I. L. X 7863) hat seitdem Hr. J. Schmidt für das Inschriftencorpus verificirt; die Schrift ist groß und schön, ohne Zweifel des ersten Jahrhunderts. Die Vermuthung, dass in Z. 1 statt des unmöglichen Q · L die Tribus pOL oder vOL gestanden habe, hat sich bestätigt.

3) Allerdings beruht dieser Erweis einzig auf dem Stein von Ariminum Henzen 6767, der verloren und uns nur durch eine einzige, übrigens allem Anschein nach recht zuverlässige Abschrift bekannt ist.

3. Gleichzeitig hat es eine zwölfte städtische Cohorte gegeben¹⁾.
4. *Puteolis et Ostiae*, sagt Sueton von Kaiser Claudius (Claud. 25), *singulas cohortes ad arcendos incendiorum casus collocavit*. Dass die also von Claudius eingerichteten Cohorten, wenn überhaupt einem schon bestehenden Truppencorps, dann den *cohortes urbanae* angeschlossen worden sind, macht die Analogie der späterhin in Lyon stationirten dieser Truppe zugezählten Cohorte wahrscheinlich²⁾.
5. Tacitus hist. 1, 80 zum J. 69: *septimam decimam cohortem e colonia Ostiensi in urbem acciri Otho iusserat: armandae eius cura Vario Crispino e praetorianis data*. Der Verlauf der Erzählung zeigt, dass das *armamentarium* der Cohorte in Ostia war, sie also dort dauernd stationirte.
6. Tacitus hist. 1, 64 zum J. 69: *cohortem XVIII³⁾ Lugduni solitis sibi hibernis relinqui placuit*.
7. Bronzetablette unbestimmter Herkunft, zuerst bekannt geworden aus einer römischen Sammlung (C. I. L. VI 481): *Marti et Fortunae C. Alfidius Secundus miles coh. XVII d. d.*
8. Inschrift von Moulins⁴⁾: *L. Fufio Equestre mil(iti) coh(ortis) XVII Luguduniensis ad monetam (centuria) Ianuari. L(ocus) i(n) f(rontem) p(edes) IIII, r(etro) p(edes) IIII*.

1) Diese steht auf dem eben genannten Stein von Ariminum neben der *XVI urbana*. Die a. a. O. S. 34 A. 2 versuchte Aenderung der überlieferten Zahl nehme ich zurück. Die Aenderung der Nummern der *cohortes urbanae* älterer Entstehung, die dabei vorausgesetzt werden musste, würde ohne Beispiel in der römischen Militärgeschichte sein.

2) Lanciani ann. dell' inst. 1868 p. 184 denkt an *cohortes vigilum*; was, da die sieben Cohorten durchaus für die vierzehn Regionen Roms erfordert wurden, nur in dem Sinne denkbar sein würde, dass zwei weitere derartige Cohorten für die Häfen eingerichtet wurden. Aber nichts zwingt dazu die Verwendung der im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Feuersbrünste in Ostia und Puteoli eingerichteten Hafencohorten formell auf den Löschdienst zu beschränken; es ist dies vielmehr unwahrscheinlich, da in beiden Orten andere Truppen nicht lagen.

3) So die Handschrift. Mein Vorschlag (ann. dell' inst. 1853 p. 74) *XIII* für *XVIII* zu setzen ist mehrfach gebilligt und von Nipperdey in den Text gesetzt worden, wird aber, nachdem die Sachlage jetzt in weiterem Umfang bekannt geworden ist, nicht mehr aufrecht erhalten werden können.

4) Diesen merkwürdigen Stein hat Otto Hirschfeld aufgefunden und in seiner geistvollen Abhandlung *Lyon in der Römerzeit* (Wien 1878) S. 27 bekannt gemacht; wiederholt hat ihn dann nach einem Gipsabguss der ver-

Diese Daten, alle zufällig überliefert, geben zwar kein vollständiges Gesamtbild, aber lassen doch ungefähr sich mit einander combiniren. Fand Claudius ausser der Kaisergarde die Cohorten 10. 11. 12 als *urbanæ*, die 13. als Besatzung von Lyon vor, so wird er den beiden für die zwei Häfen Roms Ostia und Puteoli von ihm neu errichteten Cohorten die Nummern 14 für Ostia, 15 für Puteoli gegeben haben; und dazu stimmt gut die einzige Inschrift der letzteren Cohorte, die für deren Standquartier in Betracht kommt, insofern sie in Misenum zum Vorschein gekommen ist. Bald darauf müssen dann noch drei¹⁾ weitere Cohorten dieser Art eingerichtet worden sein, sei es nun zur Verstärkung der hauptstädtischen Garnison, sei es für andere Oertlichkeiten; dabei mag die 13. von Lugudunum, die 14. von Ostia nach Rom verlegt und nach Lugudunum erst die 17., dann die 18., nach Ostia die 17. geschickt worden sein. Diese Vermehrungen und Dislocationen lassen sich in mannichfach verschiedener Weise denken und es werden die Einzelheiten, wenn nicht neue Zeugnisse zum Vorschein kommen, nicht mit Sicherheit auszumachen sein. — Die Gesamtstärke der Truppe war damit auf einundzwanzig, zwölf prätorische, neun städtische Cohorten gestiegen. Was die Benennung der letzteren anlangt, so mag zunächst denselben entweder eine weitere Bezeichnung ausser den Nummern nicht zugekommen sein, wie denn in der unter 7. aufgeführten Inschrift die blosse Ziffer erscheint, oder sie mögen sich nach ihrem Standquartier benannt haben, wie das in der zuletzt aufgeführten Inschrift geschieht. Aber dass die Bezeichnung *urbanæ* bald auf die nicht in Rom liegenden Cohorten erstreckt ward, beweist, auch abgesehen von dem späteren Auftreten der *XIII urbana* in Lyon, unwiderleglich die misenatische Inschrift.

dienstvolle Herausgeber der *revue épigraphique du midi de la France* A. Allmer in derselben n. 6 (1879) p. 95. Die Inschrift gehört, wie jetzt auch Hirschfeld anerkennt, unzweifelhaft in das erste Jahrhundert; mehr noch als die Accente sind das Fehlen des Cognomen (denn *Equestre* bezeichnet die Heimath) und das Auftreten der *moneta* in Lyon dafür entscheidend. Strabon 4, 3, 2 und die Lyoner Inschrift Orelli 3228 eines Slaven des Tiberius *aquator monetae* weisen diese Prägstätte in die frühere Kaiserzeit (vgl. R. M. W. S. 747); sie muss, da unsere Inschrift nicht vor Claudius gesetzt werden kann, unter diesem noch bestanden haben, was in hohem Grade bemerkenswerth ist.

1) Die Existenz der 18. Cohorte beruht allerdings nur auf der einen Stelle des Tacitus, welche verschrieben sein kann.

Auch der Abschluss dieser Vorgänge liegt im Klaren. Als mit Vitellius das Soldatenregiment seinen ersten vollen, aber ephemeren Erfolg errang, wurde die Zahl der prätorischen Cohorten von zwölf auf sechzehn gesteigert. Was gleichzeitig in Betreff der *cohortes urbanae* geschah, ist weniger sicher. Wenn Tacitus sagt¹⁾: *sedecim praetoriae, quattuor urbanae cohortes scribebantur, quis singula milia inessent*, so kann dies vielleicht auf die in der Stadt garnisonirenden Cohorten beschränkt und mit dem Fortbestehen der neun *cohortes urbanae* in Einklang gebracht werden. Aber die Fassung passt besser auf eine Reorganisirung des ganzen Corps und wahrscheinlicher dürfte es sein, was auch der Tendenz dieses Regiments sehr wohl entspricht, dass nicht so sehr eine Vermehrung der Gesamtzahl stattfand als eine Vermehrung der durchaus bevorzugten eigentlichen Prätorianer. Vermuthlich hat Vitellius alle von oder nach Claudius in Betreff der *cohortes urbanae* getroffenen Massregeln cassirt und in dieser Hinsicht die augustische Ordnung wieder hergestellt, so dass drei Cohorten für den Praefecten von Rom, eine für Lyon bestimmt wurde. Als dann Vespasian ans Regiment kam, führte die Reaction gegen die Legionenherrschaft naturgemäss dazu, dass die Prätorianer abermals aufgelöst und nun auch ihrerseits auf die durch Augustus festgesetzte Zahl reducirt wurden. Dass es bei der Beseitigung der später hinzugefügten städtischen Cohorten geblieben oder auch dieselbe, wenn nicht von Vitellius, dann von Vespasian verfügt worden ist, lehren die der nachvespasianischen Zeit angehörigen Inschriften von Misenum wie von Ostia: jene durch ihr Schweigen, das bei ihrer grossen Zahl entschieden beweisend ist, diese nicht blofs dadurch, sondern mehr noch durch die deutlichen Spuren, die sie von den anderweitig in Betreff der Feuerpolizei für Ostia getroffenen Veranstaltungen tragen: die dortigen Inschriften zeigen, dass damals für Brandgefahr daselbst Detachements verschiedener Cohorten der hauptstädtischen Löschmannschaft stationirt waren²⁾.

1) hist., 2, 93. Bei der Auflösung nennt er nur die Prätorianer (2, 67).

2) Vgl. darüber die gute Auseinandersetzung Lancianis ann. dell' inst. 1868 p. 183.

REGISTER.

- Abbreviaturen 282 f.
 Abkürzung, durch den Apostroph
 273 279; für ἄρα 278 f. 281
 Accusativ statt Dativ? 233 237 257 f.
 Acta sanct. Marii et soc. 54
adserere 147 f.
adsertor libertatis 147 ff.
 Aedilen 481 f.
 Aelian (V. H. XII 42) 585
 Aemilius Macer, der Jurist 142 f.
 Aeschylos (Suppl. 999. Ag. 672. Eum.
 203) 334 f.
αἰνύς 373 f.
αἰσιμῶν, Bedeutung 167
ἀπταίνω, ὑποαπταίνω 378
 Aen 515; A. und Cohorten *civium*
Romanorum 462
 Alphabet, in lat. Inschriften 249 ff.
amasio 246
 Ammian (14, 2, 6) 611 (8, 13) 609
 (15, 9, 4 und 8) 620 (10, 9) 620
 (10, 10) 603 622 (12, 5 und 6) 603
 609 (19, 2, 6) 607 (22, 8, 3) 625
 (8, 10 und 20) 624 (8, 46) 604
 (8, 47) 628 (15, 9) 632 (15, 16)
 628 (16, 24) 608 f. (23, 6, 4 und
 26) 612 (6, 40) 626 (6, 64) 615 f.
 (6, 74) 626 f. (27, 4, 4) 607 (29,
 5, 22) 606; geographische Quellen
 602 ff.: Ergebniss 634 ff.; schema-
 tischer Charakter der geogr. Ab-
 schnitte 603 f.; Stil 603 f. 606 f.
 635; successive Publication der
 Bücher 630
 Amphitos 628
ἀμπύνω 355
 Amulius s. Numitor
 Anthemius (Westermann parad. p. 149
 —158) 266 ff.
ἄνθεσις 174 f.
 Anthologia lat. (Riese I S. 272 No. 419
 —426) 530
 Antiphon, Tetralogien 321
ἀντιθέσθαι 174 f.
 Aoristus II 357
 Aphrodite εὐκαρπος 67, ἐν κήποις 87
 Apollodoros (bibl. III 14, 1) 72
 Apollonius (von Pergae), Schrift περὶ
 τοῦ πυρίου 271 f.
*ἀπώτατος** 163
 Appuleius (met. 9, 30) 240
ἄψορρος 354
 Aratcommentatoren 385 ff.
 Aratea ed. Melian 135
 Arbor felix 491 ff.
arbos 247
 Aristophanes (Ach. 757 784) 335 (Ran.
 573) 352
 Aristides (p. 346; 352 Dind.) 474
 475
 Aristoteles (Eth. Nic. I 4, 1096^a 13)
 344 (Politieen) 42 ff.
 Archenides, Archon 293 299 f.
asa 247
 Asklepiodotos 216 f.
 Assimilation 229
asted = *adstet*, *astet*? 229 257; Grund-
 form zu *ast* 235 f. 246 257
 Astronomische und astrologische Flori-
 legia 390 f.
 Ateius Capito, von Serenus Sammo-
 nicus benützt 503 ff.
ἀθεῖ 376
Ἀττικιανὰ 312
 Auspication 12 ff.
ausum 247
 Auxilia 548 ff.; germanische 556 ff.; gal-
 lische 560 ff.; pannonische 566 ff.;
 hispanische 572 ff.; verschiedene
 579 f.
 Auxiliartuppen 462 f.
 Aventinus, Ort der Auspicien 14 ff.
 Aventicum, Colonie der Helvetier lat.
 Rechts 477 ff.; Inschriften von A.
 450 ff.
 Avienus Phaen. (1314 ff.) 122 (1176)
 123 (1095) 123 (1107) 124 (101)
 124 (311 f.) 124 (1025) 124 f.
 (1202 f.) 125 (1163) 125 (1225 f.)
 126 (489) 127 (661 f.) 127 (720 f.)

- 127 f. (1171) 128 (1297 ff.) 128 (852) 133
 Progn. (477 ff.) 123 (17) 123 (5 ff.) 126 (31 ff.) 127 (84 ff.) 128 (25 und 111 ff.) 130 f. (140 ff.) 131 f. (163 ff.) 132 f. (191) 133 (204 f.) 133 (256 ff.) 133 f. (401 ff.) 134 (494 ff.) 134 f.
 Melians Ausg. (Madrid 1634) 135
- balbutio* 52
bassis, bassilica 53 ff.
 Beinschienen 304 f.
 Bericus 519
 Besser, auf der röm. Flotte 465
 Bewaffnung, römische 302 ff.
bibesius 246
 Br. (Brittones?) 565
Βρεντίσιον, Brundisium 163 f.
 Bronzetafel von Ateste 24 ff.
 Buchstaben der griechischen Geometrie 642
 Bürgerrecht, römisches 29 ff.; 447 ff.; 456 461 f.; ertheilt von Caracalla 474 ff.
- c* und *qu* 28 50
caecuttio 52
 Caesars Vertrag mit den Helvetiern 447 f.; bell. Gall. (1, 8. 3, 1) 445 (4, 10) 445 f.; von Ammian benutzt 635
calare, calabra, calendae, calator 56
 Callimachus (Schneider II p. 53) 590
 Camalodunum 533 f.
Camena 247 258
 Camillus s. C. Julius
cānus 247
 Capito s. Ateius
 Caracalla, Bürgerrechtsertheilung 474 ff.
 Cassiodor (Var. I 2) 591 (I 30) 588 f. (II 40) 591 (III 51) 587 ff. (III 52) 592 (IV 34) 587 (IV 51) 592 (V 17) 591 (VI 18) 588 f. (VI 21) 592 (VII 5 15 32) 591 (VIII 12) 589 f.; benutzt den Hygin 586 ff. 592 f.; den Ammian 633
 Cassius Hemina (fr. 11 Peter) 10 f.
castra 610
catabassis? 54
ceip(os) 251
cēna 247
 Cercius s. Telchius
Cermalus mons 8
χαριστήριον 162
Χαρίστιος, Name in Delos 162
 Chronograph (v. J. 354) 286 288
civitas 30 f. 456 f.; *c. foederata* 31 ff.
- Cicero (pro Balbo 14, 32) 447 in (Pisonem 15, 34) 449
classis, Etymologie 53 55 ff.; *c. provincincta* 58; *c. clypeatae* 58
 Claudia, Stadtname 460 f. 466 472
 Claudius und seine Offiziere 524 ff.
 Clausentum 528
 Clemens Alex. 593 (strom. I p. 361) 589 (p. 364P) 590
cohortes civ. Rom. 462; *praetoriae* 463; *urbanae* 646; der Kaiser- und der Stadtgarde 643 ff.
 Collegien der Consulartribunen s. Consulartribunen
coloniae foederatae 478
 Colonieen lateinischen Rechts 472 ff.
cōmes 233 f. 258
cōmis 234 f.
 Kompetenz der municipalen Behörden 37 ff.
consensus, consentire technisch 11
 Consonantismus, in latein. Inschriften 245 f.
 Consulartribunen, Listen derselben v. J. (329) 289 f. (348—353) 286 ff. (365) 289 f. (374) 288 (385) 290
 Contraction, der Futura 172; der Wörter auf *-εύς* 185
 Corelia Ny(m)p(h)e 317
cosmis 229 233 ff. 258
cosmittere 233 f. 258
cottidis 50 f.
cui, cuius 50
cum 50
curator civ. Rom. conventus Helvetici 477 f.; *c. colonorum* 481 f.; *c. vicinorum* 457
 Cyriacus von Ancona 161 ff.
- d*, Suffix 246 249
 Damasias, Archon 45
dasi 247
deina, dinai 244
deivos 231
 Deva 538
 Dialekte, italische 243 f. 246 ff. 256 f.
 Digest. (49, 16, 12) 142 f.
 Dio (55, 24) 459 461 (60, 21) 523
 Diodor (XII 81) 289 f.; (XIV 7) 286 (12) 288 (17) 289 (19) 287 (35) 289 f. (38) 288 (44) 288 f.; (XV 22) 289 f. (50) 288 (77) 290
 Diogenes, Biographie Zenons (c. 7. 10. 16. 26) 291 f. 298 f.
 Diokles 642; *περί πυρείων* 640
Δίων Πατριεύς 296
 Dione oder Thalatta? 87
 Dionysios von Halikarnass (1, 72) 3 f.
Διονύσιος, Monatsname 165 ff. 176

- Dionysos *δενδρίτης* 66 f.
 Domitius Marsus, Quelle des Macrobius und Quintilian 501 f., nicht des Sueton 502
 Dominus 216
 Dorus s. M. Ulpus
du, Anlaut für *b* 246
 Duenos 229 237
duoviri 40 f.
 d. navales 57
dxenoine = *dienoni* 230 244 246 259 f.

e, alt = *i* 245
ε, *η*, *ει* 365
 Eburacum 541 f. 544
εἰδῶν φίλοι 343 f.
einom 230 247 ff.
ἐκβάλλω = *νοθεύω*? 202 ff.
 Ellipse bei Vergil s. Vergil
ἐμβολεύς 266 ff.
en = *in* 245
 endo 248
 Ennius 13 16 19
 Enniuscitāt im Sibyllenverzeichnis 381 ff.
ἐνθρονισμοί 175
ἔως 339 f.
Ἐπακρεῖς 186 f.
 Epicharm (frg. 26 Lorenz) 335
 Equites singulares 458 ff., latinischen Rechts 467 f.
 Eratosthenes 389 f.; Verhältniss zu Ammian 626 f.
 Erechtheion 64 67
 Erichthoniosschlange 78 f.
 Erzbild der säugenden Wölfin 2 f.
 Eteokles und Polyneikes 23
 Euemerus 594
 Euklid (elem. III 16) 642
 Euripides (Hippol. Schol. zu 974) 70
 Europa, Sibylle? 381 383 f.
 Euthalius 310
 Eutrop, von Hieronymus benützt 608
ἔξαψις 270
 Exercitus Britannicus 515; Uebersicht der Legionen, Alen und Cohorten desselben 584
 Exercitus Germaniae, Reihenfolge der Legaten 519
 Expeditionen nach Britannien 516 ff.

 Fabatus s. L. Roscius
 Facilis s. Favonius
farsa s. *satura*
 Fasti Capitolini 285 ff.
 M. Favonius Facilis 305 307
fesiae 247
 Festilla s. Julia
 Festus s. Sertorius; Rufius

 Festus (s. v. *Romam* p. 269) 4 (*classes clypeatas* p. 57) 58
ficus ruminalis 2 17
 Firmus s. Sertorius
 Florilegia, astron. 390 f.
 Flotteninschriften 463 ff.
 Flottensoldaten 463 ff.; *cives Latini* 467 f.
foederum 247
 Q. Folvius Q. f. M. (n?) 495 f.
 Fragmentum math. Bobiense 261 ff. (p. 114, 8—28) 632 ff.; Verfasser? 642
fri(n)guttio 52
 Fuhs, att. und röm. 319
 Futur und Conj. praes. 232 258

 Galba 524 f.
 Gallia cisalpina 29 ff.
 Ge 87
 Gefäße, drei zu einem Ganzen verbunden 231
 Gellius (XX 1, 4) 212; Quelle des Ammian 631
γενηθήσεται unattisch 324
 Genet. absol. des Aor. 357
genius pagi Tigorini 450 ff.
 Gentilnamen, röm., in Listen 287 f.; mit barbarischer Form 460
 Germania Sequanica? 489
 Germani, kaiserliche Leibwächter 459
 Geta s. Hosidius
 Gewichte des Neapolitaner Museums 317 ff.
 Glevum 530 f.
 Götterliebschaften 585 f.
 gothofredischer Anonymos (c. 63 p. 527 Müller) 633
 Grab im Kerameikos 293 297 ff.
 Grabsteine römischer Krieger 303 f.
γράμμα „Schrift, Buch“ 324
 Grammatici lat. (VII p. 214 K) 600 f.
 Grenzsteininschriften 184 ff.
 Grenzwehren am Bodensee 488 ff.

hance 496
 Handschriften, 1) griechische: des Arat (cod. Vatic. 191) 385 ff.; des Aristoteles (Berl. Papyr.) 42 ff.; des Deuteronomion (Ambrosiana) 310; des Diodor (von Patmos und die Dindorfschen) 285 ff.; des Diogenes 291; des Gregor von Nazianz (Moskauer und vom Athoskloster Laura) 312; der Ilias (Papyr. Bannes.) 310; des Olympiodor (Wiener und Münchener) 210; des Pappus (Vatic.) 278 282; des Plato (Clar-

- kianus) 309 ff. (Venet. 185) 313 f.; des Ptolemaeos (Vatic. 191; cod. Mirandula) 612 f.; des Theognis (Vatic. 915 und Paris.) 506 ff. 510; frg. math. Bobiense 262 ff.; cod. Vatic. (381 fol. 163^b) 388 ff.; Wiener Papyr. No. 26 (v. J. 104) 284
- 2) lateinische: des Isidor (Mailänder) 263 f.; des Rufius Festus (Wiener) 605; Varron. Sibyll. (cod. Chisianus) 380 (Vatic. 5119) 382; des Vergil (Prager) 406 f.
- hasena* 247
- Heliodoros 391
- Hellanicus 590 592
- Hellenus = Hellanicus 590 601
- Helvetier, als Unterthanen der Römer 447 ff. 456 f. 473 f.; pagi 449 ff.; Grenzen 487 ff.
- Hemina s. Cassius
- Hermapion 619
- Hermippos 620
- Hieronymus, J. 1922 nnd 1954 Abr. 608; Verhältniss zu Rufius Festus 608; schöpft aus Eutrop 608
- Himerios (or. II 7) 78
- Hipparch 389 f.
- Hoenius 532
- Homer: II. *A* (211) 352 f. (495) 353 (558) 353; *B* (511) 353; *Γ* (33) 353 f. (78) 355; *Δ* (500) 354; *E* (388) 354 f. (447) 355 (697) 355 (830) 355; *Z* (321) 355 f.; *H* (125 ff. 290 ff.) 356 f.; *Θ* (6 37 108) 357; *I* (3) 357 (393) 357 f.; *Δ* (237 762) 358; *M* (212) 358; *N* (134) 358; *Ξ* (258) 358; *O* (251) 358 f. (556 680) 359; *Π* (403 736 756 860) 360; *P* (70) 355 (143) 360 (327 389 685) 361 (742 ff.) 362 (590) 362 f.; *Σ* (25 410 513 535 ff. 552) 362 (590) 362 f.; *T* (83 ff. 205) 363; *Ψ* (85) 363 f. (93 332) 364; *Ψ* (332 470 542) 364 (593) 364 f. (604) 365; *Ω* (253 425) 365 (586) 365 f. (647 ff.) 366
- Odyss. *α* (225) 366; *β* (416—434) 366 f.; *δ* (94 ff. 141 ff. 213) 367 (284) 367 f. (565) 368; *ε* (32—40) 368; *ζ* (180) 368 f.; *η* (196) 369; *θ* (34 55 112 134) 369 (292) 369 f. (575) 370 f.; *ι* (96 118 ff. 325) 371 (186) 371 f. (222) 372 (384) 372 (551 ff.) 372 f.; *κ* (112) 373 (167) 371 (410 ff.) 373; *λ* (10) 373 f.; *ν* (316) 373 f. (389) 374; *ξ* (308 315 337) 374; *ο* (38 ff.) 374 f. (53 200 324 452 554) 375; *π* (246) 375 (305 ff.) 375 f.; *ρ* (297 354 376 413) 376; *σ* (353 357 ff.) 376 (382 f.) 376 f.; *τ* (71 ff. 495—502, 513) 377; *υ* (121); *φ* (1 97 107) 377; *ψ* (1 ff.) 377 f. (27 ff. 109) 378; *ω* (18 f.) 363 378 f. (305) 379
- honos* 247
- Horaz (epist. I 19) 619
- Cn. Hosidius Geta 525 f.
- Hydria, Petersburger 60 ff.
- Hygin (astron. II 7) 591; fab. (c. 252 585 (257) 592 (273) 590 f. (274 und 277) 586 ff. 593 ff.; indices 585; Quelle des Cassiodor 586 ff.
- i* und *ei* 28, *i* nach *s* oder *t* 53 55
- ι*, in der griechischen Geometrie 642
- ἰερωτεία* 166
- Ilisos 86 f.
- in* mit dem Accus. der Person = für? 230 237
- incolae* 478 ff.
- indicere* = *indicare* 496
- Inschriften: 1) griechische, aus Amorgos 200; aus Anaphe 162; aus Chalkedon 167 ff.; aus Constantinopel 166 f.; aus Ephesus 163; aus Erythrae(?) (*Ἀθήν.* VII p. 207 n. 2) 165 ff. 194 ff.; aus Iania 164; Koische 172; aus Naxos 163 f. aus Paros (*Ἀθήν.* V p. 30 n. 18) 198 f.; aus Philadelphia 163; aus Olbia 189 ff.; aus Orchomenos 176 ff.; aus Thiatyra 161 f.; C. I. A. (I 40) 192 ff.; (II 410) 294; (III 635) 605; (IV 61^a) 188; aus Chios (C. I. G. 2214) 191; aus Halicarnass (2656) 171 f.; aus Kerkyra (1584 1840) 170; Ross inscr. (fasc. II n. 166) 192; Grenzsteininschriften 184 ff.
- Abkürzungen in denselben 282 f.; Interpunctioenszeichen 164; Stil derselben 293 296 338
- 2) lateinische, von Amiens 547; von Ariminum 644 f.; von Ateste 24 ff.; aus Burg 488; aus Caiatia 495 ff.; aus Carbognano 510 ff.; von Corfinium 252; aus Eschenz 488; vom Fucinersee 251 259; von Klotten 451 ff.; von Laupersdorf 489 f.; von Moulins 645 f.; von Praeneste 250 f.; altlat. aus Rom 225 ff.; von Spoleto 244 246; aus Sulmo 249; von Tibur 523; von Windisch 489; C. I. L. (I 814) 245; (II 172) 236 (4147) 462; (VI 3198) 462; (537) 605; (VIII 7959) 452; (X 3392) 466; (3452 3508 3640)

- 465; (7863) 644; (XI 85) 467 (104) 466; inscr. Helvet. (n. 159 175 448) 450 ff.; (n. 179) 522 f.; (n. 192) 454 ff.; von Aquinum (C. I. L. I 1181) 54 f.; von Caesarea (VIII 9505) 456; von Pompeii (IV 1779) 54 f.; von Tarraco (II 4147) 462; von Verona (V 3774 3775) 303 f.
 Flotteninschriften 463 ff.
 Lautsystem der Inschriften 244 ff.
institutum = *consuetudo* 41
 Interpunktionszeichen, in griech. Inschriften 164
 Iosephus (B. I. II 16, 4) 540
 Isokrates (Brief II § 16) 153 ff.
ἴσως s. *τάχα*
iudicia famosa 39
 [C.] Iulius C. f. Fab(ia) Camillus 522
 Iulia C. Iuli Camilli f. Festilla 455 ff.
 Iunior, Provinzialbeschreibung 634
 Iuppiter 51 230 f., Verhältniss zum Todtencultus 239 ff.
 Iustin, Verhältniss zu Ammian 625
 Iustinian (nov. 78, 5) 474
- Kalender, kretischer 168
 Kallias von Syrakus, der Geschichtschreiber 3 ff.
 Kallirrhoe 86 f.
καλός 356
κανονογράφοι 389 392
καθάπερ bes. bei Plato 337 ff.
 Kekrops 67 72 83
κεράννυμι (Etymol.) 593
κλᾶσις, κλήσις s. *classis*
κληδόν 59
 Kleopatra 284
 Klinias, der Geschichtschreiber 4 f.
 Koronaeische Gesandte 155 ff.
 Kriegerdenkmäler aus Verona 308
κυλίνδω 374
Κυζικηνὸς στατήρ 189 f.
- labos* 247
Lares 247
 Latinität 467 ff.
 Lautsystem, in lat. Inschr. 244 ff.
 Lederwamms 307
 Legio undecima Claudia 303 f. 308
legionis ordinatio 144 f.
*λείτος** 162
 Lemuria 7
 Leugen 482 490 ff.
lex, Iulia (v. J. 664) 29 f., *Roscia* (v. J. 705) 34 f.
 Lindum 540 f.
 Liquidae (*l, r*) verdoppelt 52 f.
littera 51
- litus* 52
 Livius (IV 6, 1) 286 (49, 1) 286 (58, 6) 288; (V 8, 1) 288 (10, 1) 288 f. (14, 5) 286; (VI 27, 1) 288; (IX 18, 6) 619
 Livius, Perioch. von Ammian benützt 619; Epit. (43) 155 ff.
 Locativ, für den Ort wohin 41
lorica squamata 304, *segmentata* 306
 Lucan, Quelle des Ammian 631
 Lucretius (V 1241 ff.) 593; benützt den Poseidonios 593
 Lugdunum 485 f.
 Lykophron (Alex. 1232 1252) 5
 Lyncus 587 594
 Lysias, Erklärung und Kritik 88 ff. 98 f., Rede IX 88 ff. IV 100 ff. XXVII 114 ff.
 Lysipp von Epirus 585
- M*, in lat. Inschr. 250
 Macer s. Aemilius
Μαχανεύς 165 ff. 176
 Macrobius (Sat. II 1, 14) 501 (III c. 13—18) 502 ff.; seine Quellen 499 ff.
manalis 237
manom 230 237
 Marsus s. Domitius
 Martialis (7, 63) 150
Martses 251 259
 Maximus s. Valerius
μέγροι 339 f.
Μέδων, Μέλων, Μένων? 296
μῆν und seine Verbindungen bes. bei Plato 323 ff.
menurbid 251
 Milien 482 490 ff.
μιμνήσκω 375
 Mine, attische 317 ff.
 Monatsnamen, griech. 165 ff.
 Münzen, attische (mit Streit zwischen Poseidon und Athene) 68; von Larissa 84 f.
 Münzwesen, griechisches 189 f.
musae (Etymol.) 592
 Mutina 36
- ν ἐφελκυστικόν* 281
ν in *κλίνω, κρίνω* u. a. 355
νάειω 372
 Namen, ital. mit peregrinischer Form 464 466
 Narcissus 520
 Nikodemos, Archon? 46
noisi = *neisi* = *nisi* 232 244 f.
non 244
νόησις 244
 Note für *ἴσως* 277 f.

- Notitia Galliarum 610; Thraciarum 611
 Noviodunum, col. Iulia Equestris 482
 485
 Numitor und Amulius 22 ff.
 Nymphe s. Corelia
- o*, alt = *ū* 245 249
o, *ω*, *ov* 365
 Oannes 592
 Obergermanien s. Raetien
ocreae 304 f.
 Oelbaum der Akropolis 64 69 ff.
oi = *ei* = *i* 232 244 f. 511; = *ū*? 244
 259
 Olympiodor (*prol.* c. 26) 201 ff.
 Ops Toitesia 242
 Orchomenos, Eintritt in den achäischen
 Bund 176 ff.
 Ὀρχομενός, Ἐρχομενός 353
 ὠσπερ, bes. bei Plato 337 ff.
 Ovid (met. VI 103 ff.) 585
- pacare*, Bedeutung 229 236
pagus 449 f. 487
 Palatinus, Ort der Auspicien 14 ff.
 παλίνορσος 354
 Pandrosos 67
panis (Etymol.) 597
 Panzer 304 306 308
 Papias, Handexemplar Jos. Scaligers
 316
 Papyrusfragmente (Aristoteles Poli-
 ticien) 42 ff.
parare inter se 11
 Parthenon, Westgiebel; Deutung 85 ff.,
 Sculpturen 84 f., Carreysche Zeich-
 nung 79 f.
 Paternus s. Tarruntenus
pac = Verzeihung 236
penna 247
 Πεταγείτιος 165 ff.
 Pferd des Poseidon 62 ff.
 Pfin 491
 φαιόν? 318
 Philostratos, Quelle des Ammian 633 f.
 φῦλον 449 f.
pignosa 247
 Plato, Echtheit der Republik, Gesetze
 und Briefe 201 ff., anderer Dialoge
 322 f. 327 340, sprachliche Kri-
 terien für die Chronologie der-
 selben 321 ff. 341 ff.; Reise nach
 Sicilien 334 f. (Leg. VI 782C) 336;
 Stichometrie bei ihm 309 ff.; συγ-
 γράματα und διάλογοι 202 ff.;
 Symp. um 385 abgefasst 333;
 (Tim. 77b) 312 (Cratylus 437d)
 314 f.; Soph. 248 A—249D) 343 f.;
 ed. Aldina 313
- A. Plautius 518 f.; sein Heer 520 ff.
 Plinius (h. n. III § 119) 526 (VII § 197 f.)
 589 591 (VIII § 197) 587 (9, 17,
 63) 492 f. (20, 14, 160) 149 f.; be-
 nützt von Serenus Sammonicus und
 Macrobius 503 ff.; Verhältniss zu
 Ammian 628 ff.; Quellenkataloge
 391
 Plural statt Sing. 344
 Plutarch (Rom. 2) 5 f.
 Poenius (?) Postumus 532
 ποῖος = πόσος 201
 Polemon (frg. 11 Müller) 69
 Polyaeos (I 30, 6) 42 46
 Polyneikes s. Eteokles
pōmerium 247
 Pompeji, Basilica 54
 Pompeius Trogus bearbeitet den Ti-
 magenes 619 f.
 Porfirio (zu Hor. epod. 7, 48) 240
 Portus Trucculensis 544 f.
 Poseidonios 593; Quelle des Timage-
 nes und Strabo 621, des Lucrez
 593
postiliones 241 f.
praefecturae 37
 Priesterstellen, Verkauf von 164 ff., an
 Frauen 170 ff.
prīmus 247
 προαισιμῶν, Bedeutung 167
 Proklos, als Kritiker Platons 201 ff.;
 Charakter und schriftstellerische
 Thätigkeit 213 ff.
 Propertius (V 1) 8 19
 Psephismen, attische; Form derselben
 291 ff.
 Ptolemaeos 284; (II 12, 1) 493 (6, 3, 5)
 = 8, 21, 6) 612; von Ammian be-
 nützt 612 ff. 623 631 633
 Ptolemaeus Apion 608
 πυρίον 266 ff.
- Q*, in lat. Inschriften 250
q = *qu* 232 245
qoi = *quei* = *qui* 232 244 f.
qua — *qua* 454
quadrum, *quadra* 57
quaesere 247
quattuor 51
que-que 441
qui = *quisquis* = *siquis* 232 f. 258
 Quintilian, schöpft aus Domitius Marsus
 499 ff.
quoi 454 456
quom, *quor* 50
quoti, Locativ 49
quot annis, *quot diebus*, *quot mensi-*
bus 47 ff.
quotidie, Schreibung 48 ff.

- R*, in lat. Inschriften 250
 Raetien und Obergermanien, Grenze 490 ff.
 Rauriker 482
 Reichslisten, römische 610 ff.
 Reinerus (mittelalterlicher Poet) 597
 Relief, spätrömisches im Louvre 85
remora 16
Remureina, Göttin 17
Remurinus, ager 9 17
Remuria 7 16 ff.
 Remuslegende 1 ff.; entwickelt aus dem Consulat 22
 Revocation (Rechtszug) nach Rom 35 f. 41
 Rhein bei Caesar 445 f.
Ῥέμος 8 ff.
Ῥώμη 3 ff., *Ῥώμος* 3 f., *Ῥωμύλος* 4 f.
 Rhone bei Caesar 445 f.
 -*rius*, -*sus* Suffixe 246 259
 Romulus und Remus, Doppelkönigthum 19 ff.; Legende 8 ff.
 L. Roscius Fabatus (Praetor 705) 35
 Rubrisches Gesetz, 2. Bruchstück 24 ff., Zeit desselben 37
 Rufius Festus 605; Quelle des Ammian 605 ff. 611 631; des Hieronymus? 608; (c. 13) 608

s verdoppelt 53 ff.
s und *r* im Lateinischen 246 f.
 Sallust, Quelle des Ammian 603 f. 609 633
 Salzquell 62 ff. 69 ff.
 Sammonicus s. Serenus
 Sardiana, Sibylle? 384
satura, farsa, farce 57
 Saturnus, Verhältniss zum Todtencultus 239 ff.
 Schrift, lat., linksläufig 243 249 ff.; *βουστροφηδόν* 251
 Schwurformel 236
σεισάχθεια Schuldenerlass 45
 Cn. Sentius [Saturninus] 519
 Sequania 489
 Serenus Sammonicus 503 ff.
 Q. Sertorius L. f. Festus 303 ff.
 L. Sertorius L. f. Firmus 303 ff.
 Sibyllen 380 ff.
 Silbermünze mit der Wölfin, campanisch-römische 3
 Siscia 472 f.
 Sokrates in den Platonischen Gesprächen 344 f.
 Solinus (15, 17) 628; Quelle des Ammian 614 623 627 ff.; Memorabilien verkürzt überliefert 629
 Sophokles (Ajax 668) 334 f.
 Sophron 335

σωρός 59
 Sorlition 12 f.
stare, transitiv 230 237
 Stater 317 319; kyzikenischer 189 f.
 Station *ad fines* 490
statio Maiensis 493 f.
statod 230
 Stenographie, griech. 261 ff. 282 ff.
 Stephanos von Byzanz, benützt den Timagenes 619
 Stichometrie bei Plato 309 ff.; Stichen- gröfse 311 f.
 Strabo (2, 5, 22 p. 125) 624 (4, 3, 3 p. 192) 446 (7, 5, 1 p. 292) 492 f.; Verhältniss zu Timagenes und Poseidonios 621 f.
 Streit der Götter, auf attischen Münzen 68; *κρίσις* 74 ff.
 Suetonius s. Domitius Marsus; (Galba 8) 151 (Claudius c. 25) 644 f.
 Sulpicius (Galba) 524 f.
 Syrianus 216

t verdoppelt 50 ff.
τάχα verbunden mit *ἴσως* 340
 Tachygraphie, griech. 261 ff. 282 ff.
 Tacitus, Agr. beurtheilt 542; (c. 13) 518 (22) 543 (26) 545 (29) 546 552 f. (32) 552 f. (34) 545 (36) 553; hist. (IV 70) 561; (hist. 2, 61) 150 f. (I 64) 643 645
 Tanaum aestuarium 543
 Tarruntenus Paternus, Fragmente 137 ff., Quelle des Vegetius 137 ff.
 Tarsaetium 488 490 492
 Telchi(u)s, Cercius 628
 Terminologie, mathematische 266
 Thalatta s. Dione
 Themis 87
 Theognis, cod. Vatic. u. Paris. 506 ff.
 Thisbae 155 ff.
θνήσκω 375
 Thrason 296 300
 Thriasische Gefilde 63
 Tigurum, Turigum 452 f.
 Timagenes 619 ff.; benützt den Poseidonios 621; von Ammian benützt 620 ff. 625 627; von Stephanos Byz. 619; von Strabo 621 f.; von Pompeius Trogus bearbeitet 619 f.; *περίπλους πάσης θαλάσσης* 620
Τιμάγητος 620
 Timotheus 391
 Tisch, goldener des Zeus Hoplosmios 183 f.
 Todtencultus 239 ff.
 Todtenopfer, der Griechen 349 f.
 Togodumnus = Cogidumnus? 529
toitesia 242 246 259

- Tribus 450 460 f. 466 f. 473 476
 Trittyeneintheilung, attische 184 ff.
 Trogus s. Pompeius
 Tunica 307 f.
tus 53
- Ulpian (reg. 19, 4) 473
 M. Ulpian Viator 458 460
 M. Ulpian Aug. lib. Dorus 458 460
-ulus. noch nicht hypokoristisch 9
- Valens s. Vettius
 Valerius, Valesius 246
 Valerius Maximus, von Ammian be-
 nützt 607 609 629 631
vallis Poenina 488 491
 Var(duli? -ciani?) 574
 Varius und Tucca 430 f.
 Varro 498
 Varronisches Sibyllen - Verzeichniss
 380 ff.
 Vase, Petersburger 60 ff., Nolaner 84 f.
vates 620
Vepitus (Vertus) 252
 Vegetius (I 8 p. 12 Lang) 138 f. (I 17
 p. 19) 140 (I 27 p. 27) 141 f. (II 19
 p. 52) 142 f. (II 6 p. 38) 144 f.;
 V. als Epitomator und Ordner
 139 f.
 Verba auf *-uttio* 52, auf *άζω* 172
 Vergilius, Georg. 2 (129) 408 (472)
 404 4 (228) 408
 Aen. 1 (73) 419 (222) 426 f. (431 ff.)
 405 f. (530 ff.) 414 (702) 407 (745 f.)
 405 (774) 426; 2 (76) 427 (473)
 404 (774) 397 (775) 398; 3 (87)
 427 (230) 410 (342) 410 f. (471)
 400 (589) 397; 4 (177) 417 (273)
 413 (280) 418 (258 f.) 399 (288)
 394 (418) 403 409 (528) 428 (558)
 401 (583) 396 (584 f.) 397; 5 (144 f.)
 404 (486) 444 (777 f.) 422 f.; 6
 (700 ff.) 419 f. (901) 421 f.; 7 (146 f.)
 400 f. (182) 422 (641) 418; 8 (20 f.)
 399 (42 ff.) 414 ff. (149) 403 f.
 (323 f.) 411; 9 (29 121 529) 428
 (581—663) 431 (629) 402 f. (650)
 401; 10 (24) 409 (276 ff.) 428
 (824) 423 f. (870 ff.) 400; 11 (404)
 425 (433) 396 f. (471 ff.) 424 f.
 (831) 400; 12 (165) 419 (309 f.)
 396 f.
 Zusammenstellung der wiederholten
 Verse 433 ff.
 Aeneis Buch 3 u. 4 die ältesten 414
 (Aen. I 273 Fuldaer Schol.) 4 f.
 Ellipse von *sum* 420, eines Verbum
 des Redens 398
quo-quo 441
 Verica s. Bericus
 Vero Misai f. 466
 Vespasian, *adsertor libertatis publicae*
 152
 M. Vettius Valens 524
viasius 246
 Viator s. M. Ulpian
 Vigintivirat in griech. Inschriften 163
 Vindeliker 492
vindicare 148
 Vocalismus, in lat. Inschr. 244 f.
vois = veis = vis 232 244 f. 260
 Voisienus, Volsienus 260
volis 244
- Wahrzeichen des Poseidon und der
 Athene 69 ff.
 Wasser, abgeleitet von Privatpersonen
 497 f.
- Xenophanes 159 f.
 Xenophon, Chronologie der Schriften
 329 ff.; Oecon. nicht Forts. der
 Memor. 331; Echtheitsfrage 332
ξυμβόλαια 188
- z, chronolog. Kriterium 244 250; als
 Transcription von *dj* 246 253
 259 f.; im Faliskischen 511
 Zenon, Todesjahr 299 f.
 Zeus Hoplosmios 183 f.
 Ziegelstempel 521 536 565
 Zwanzig Jahre, Zeitfrist 182 f.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

BRITANNIA.



Autogr. v. W. Drayser

Druck v. H. Hermann, Berlin



THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

DATE DUE

~~APR 29 1988~~
~~FEB 23 1988~~

AUG 31 1999



UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 01228 2631

**DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD**

173-AK

